
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 073 946 618
Digitized by Google


SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Geschichte

der

Rechtsanwaltschaft.

Von

Adolf Weißler
Rechtsanwalt und Notar zu Halle a. S.



Leipzig
Verlag von C. E. M. Pfeffer.
1905

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.



Der Deutschen Rechtsanwaltschaft

gewidmet.

Meine lieben Berufsgenossen!

Zum ersten Male, seit es einen deutschen Sachwalterstand giebt, wird hier seine Geschichte erzählt. Ich hoffe den Ansprüchen der zünftigen Geschichtschreiber genügt zu haben. Aber vor allem hoffe ich Euch zu gefallen. Denn für Euch, liebe Brüder, habe ich geschrieben, an Euch bei jeder Zeile gedacht, von Euch möchte ich gelesen und verstanden werden. Wohl kenne ich die Kargheit Eurer Muße. Allein wenn Ihr zwischen Euren Schriftsätzen und Terminen nicht mehr Zeit und Interesse für die Geschichte des eignen Berufs finden solltet, so müsste ich verzweifeln, denn ich hätte umsonst gelebt. Sich in die Vergangenheit zu versenken mag persönliche Liebhaberei sein. Aber mit der Geschichte das Wesen unseres Berufs zu erforschen, aus ihr die richtige Grundauffassung zu gewinnen, die unser Handeln täglich und stündlich bestimmt, das ist eine Aufgabe, deren Grösse auch der nicht verkennen kann, der nicht gern die Staubluft des Altertums atmet. Soviel die Weltanschauung wichtiger ist als alle Einzelkenntnis, soviel, behaupte ich, muss dieses mein Buch Euch wichtiger sein als Eure Kommentare. Und wenn noch ein Funken von Liebe zum Berufe in Euch ist, so werdet Ihr es lesen und lieben oder hassen.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Rechtweiser.

Zweiter Abschnitt.

Vorsprecher.

Dritter Abschnitt.

Advokaten und Prokuratoren.

Vierter Abschnitt.

Assistenzräte und Justizkommissare.

Fünfter Abschnitt.

Advokaten und Advokatanwälte.

Sechster Abschnitt.

Rechtsanwälte.

Erster Abschnitt.

Rechtweiser.

.... tenetur scire omnia jura.
Dritte friesische Küre

Quellen und Schrifttum.

v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen. 1840.

v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte. 1882.

Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung. 1894.

Konrad Maurer, Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats. 1874.

Derselbe, Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen. In der Festgabe zum Doktorjubiläum Ludwig Arndts. 1875.

Besprechung dieser Schrift durch v. Amira in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 1876.

Hermann, Ueber die Entwickelung des altdeutschen Schöffengerichts. In Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 1881.

Schröder, Gesetzsprecheramt und Priestertum. In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung IV.

Lagenpusch, Das germanische Recht im Heliand. In Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 1894.

Schmidt, Gesetze der Angelsachsen. 1858.

Liebermann, Gesetze der Angelsachsen. 1897.

Lex Bajuvariorum. In Walters Corpus juris germanici antiqui I. 1824.

Monumenta Boica. 1763 ff.

Meichelbeck, Historia Frisingensis. Tomi primi pars altera instrumentaria. 1724.

Merkel, Der Iudex im bayrischen Volksrechte. In der Zeitschrift für Rechtsgeschichte I.

Beseler, Der Iudex im bayrischen Volksrechte. Daselbst XI.

Lex Alamannorum. In Walters Corpus juris germanici antiqui I. 1824.

Formulae Augienses. In den Monumenta Germaniae historica. Leges V.

Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen.

Steinmeyer und Sievers, Die althochdeutschen Glossen.

Lex Burgundionum. In Walters Corpus iuris germanici antiqui I. 1824.

Lex Visigothorum, daselbst.

Helfferich, Entstehung und Geschichte des Westgothenrechts. 1858. Urkunden S. 247, 248.

Lex Salica. Herausgegeben von Johannes Merkel. 1850. Eine grosse Ausgabe, die zehn Texte mit den Glossen und der lex emendata umfassend, von Hessels. 1880.

Lex Ribuaria et Lex Francorum Chamavorum. Sonderausgabe aus den Monumenta Germaniae historica von Rudolf Sohm.

Pactus pro tenore pacis,

Decretio Childeberti, überhaupt

die merowingischen und karolingischen Edikte und Kapitularien sind zu finden in Walters Corpus iuris Germanici antiqui II und III.

Formulae Marculfi, sowie die sonstigen Formeln dieser Zeit daselbst III.

Pardessus Diplomata, chartae, epistolae, leges prius collecta a De Brequigny et La Porte du Theil. Paris 1843, 1849.

Pernice, De comitibus Palatii. 1863.

Beauchet, Histoire de l'organisation iudiciaire en France. Epoque Franque. Paris 1886.

Brunner, Gerichtszeugnis und fränkische Königsurkunde. In den Festgaben für Heffter 1873.

Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung. 1871. I. Fränkische Gerichtsverfassung.



Erstes Kapitel.

Der Künder des Rechts.

Aus ferner Vorzeit klingt eine Sage, fremd und rauh: sie erzählt die Schöpfung des Rechts. Auf Befehl König Karls wählten einst die sieben friesischen Seelande zwölf foerspreken, zu künden, was friesisches Recht sei. Da die zwölf das Recht nicht finden konnten, erzürnte König Karl und liess ihnen die Wahl, getötet, unfrei gemacht oder in einem Schiffe ohne Ruder, Segel und Tau ausgesetzt zu werden. Sie wählten das Schiff. Und einer von ihnen, der aus Wydekens, des ersten Asega, Geschlecht war (oder, nach einer andern Fassung, ein Mann aus hohem Geschlechte, namens Azinge) ermahnte sie zu Gott zu beten. Da fielen sie auf die Knie, und siehe! ein Dreizehnter, ihnen allen gleich, sass auf dem Schiffe, der hatte ein Holz auf der Schulter, ruderte sie zum Ufer und lehrte sie das Recht. Sie traten vor den König und verkündeten es.

Das Recht ist also göttlichen Ursprungs, und die es zu kennen und künden berufen sind, müssen wohl Priester sein. Sie werden foerspreken, das ist Vorsprecher, genannt, und einer von ihnen ist aus dem Geschlecht der Asega oder Asinge. Asinge weist wiederum auf die Götter, die Asen, zurück, Asega aber auf die Verkündung des Rechts, denn a ist Recht und sega ist Sager. Asega ist dasselbe wie foersprek. Asegen sind alle zwölf, die in dem Schiffe ausgesetzt werden. Der Asega ist der Kenner und Künder des Rechts und erscheint ganz deutlich als solcher in den friesischen Küren und Landrechten.

> ..... asega, heisst es in der dritten Küre, non habet quemquam i u d i c a r e, nisi plebs elegerit ipsum et ipse coram imperatore Romano iuraverit; tunc tenetur s c i r e o m n i a i u r a .... tunc debet iudicare inimico sicut amico .... viduis et orphanis .... Si ille acceperit iniusta munera .... tunc non debet deinceps iudicare, quia s i g n i f i c a t s a c e r d o t e m et ipsi sunt oculi ecclesiae et debent iuvare et viam ostendere, qui se ipsos non possunt iuvare.

Der Asega ist also rechtskundig. Ein iudicare wird ihm zugeschrieben. Das heisst nicht Richten, denn das Richten kommt nach allen Grundsätzen germanischer Gerichtsverfassung nur der Gerichtsversammlung zu, sondern Recht künden, Recht weisen. Der Asega soll der aus Kriegern und Bauern bestehenden Gerichtsversammlung, dem rechtsunkundigen Richter den Rechtspunkt darlegen, das Urteil vorschlagen.

Es wird nachdrücklich hervorgehoben, dass er vom Volke gewählt und vom Kaiser vereidet sein muss. Es muss also vorgekommen sein, dass Unberufene sich das Amt anmassten. Wahrscheinlich hat es in alter Zeit weniger auf Wahl und Ernennung als auf stillschweigender Anerkennung der Volksgenossen beruht, und wer durch Rechtskunde, Alter und Erfahrung hervorragte, mochte wohl als Asega auftreten.

Wir finden in unserer Stelle ferner Ermahnungen zur Unparteilichkeit, zur Beschützung der Witwen und Waisen und am Schluss wieder die Andeutung eines Zusammenhangs mit dem Priestertum. Ueberall wo wir diese Merkmale wiederfinden werden, die Rechtskunde, das iudicare, das Verbot der Amtsanmassung, die Ermahnungen zur Unparteilichkeit und zur Beschützung der Witwen und Waisen, endlich den Zusammenhang mit dem Priestertum, da werden wir daran den Rechtweiser wiedererkennen.

Von der Tätigkeit des Asega geben die friesischen Quellen ein ganz deutliches Bild. Überall erscheint er als der Bezeuger des Rechtspunktes. Er antwortet auf die Hegungsfragen des Richters, giebt Auskunft über Höhe der Bussen, Strafverfahren, Beweisrecht, Gottesurteil, spricht dem Schwörenden den Eid vor, prüft beim Zweikampf Kampfstätte und Waffen, bei der Kesselprobe Kessel und Hand. Das Gericht erkennt secundum asega iudicium oder bi asega dome (= wisdome), das ist: nach des Asega W e i s t u m.

Ist dieses Bild aus verhältnismässig jungen Quellen (12. Jahrhundert) geschöpft, so erscheint doch in diesen das Rechtweiseramt bereits so entwickelt, so deutlich und ausführlich beschrieben, überhaupt so als Grundbestandteil der Gerichtsverfassung, dass wir bei der konservativen Eigenart des friesischen Stammes nicht anstehen dürfen, es für eine uralte Einrichtung zu erklären. Wenn wir daher in der lex Frisionum im achten Jahrhundert iudices und sapientes finden, welche die Eidesformel vorsprechen (IV. 3 iuret iuxta quod iudex dictaverit), denen ein iudicium zugeschrieben wird, deren Weistümer als additio sapientum einen Teil des Gesetzes ausmachen, so dürfen wir unbedenklich in diesen Männern unsere Rechtweiser wiedererkennen.

Zu den Friesen ist das Amt vermutlich aus Skandinavien gekommen, wo es uralt und bis in die neuesten Zeiten erhalten ist. Der Rechtweiser heisst dort lagman — Mann des Gesetzes (isländisch lögsögumadr — Gesetzsagungs-Mann), das Amt laghsaga — Gesetzsagung, Rechtweisung. Der Lagmann weist den Gerichten das Recht, giebt auch Privatpersonen über Rechtsfragen Auskunft. Seine Gutachten sind nicht bindend, werden aber regelmässig befolgt. An bestimmten Tagen trägt er vor versammeltem Volke bestimmte Abschnitte des Landesrechts vor; die erhaltenen Rechtsaufzeichnungen geben sich deutlich als Aufzeichnungen solcher Vorträge zu erkennen. Das Amt geht allerdings über die blosse Rechtweisung hinaus; in Island ist der Rechtweiser Vorsitzer der gesetzgebenden Versammlung, in Schweden Richter zweiter Instanz; er ist Vertreter der Bauernschaft, deren Rechte er gegenüber dem Könige, unter Umständen recht nachdrücklich, zur Geltung bringt. Aber das Wesentliche des Amtes wird doch im Erdenken, Schöpfen, Entwickeln des Rechts gefunden. In dieser Gestalt finden wir das Amt in Schweden, Norwegen, Island, von wo es frühzeitig nach den Hebriden, Faröern, Orkneys und Grönland gelangt ist.

Ueber die ältesten Rechtszustände der Sachsen sind wir sehr schlecht unterrichtet. Die lex Saxonum bietet über unsere Frage nichts. Eine Spur nur findet sich im Heliand, der altsächsischen Evangelienharmonie, bei der Erzählung vom Zinsgroschen. Die Jünger der Pharisäer sprechen Jesus also an:

> Nun, Du bist eosago, allen Leuten weisest du des Wahren so viel; es ist Deiner nicht würdig etwas zu verhehlen irgend einem Manne ob seines Reichtums, sondern Du sprichst immer das Recht ... Nun wir Dich fragen: Welches Recht hat der Kaiser von Rom?

Nicht nur das Wort eosago, welches dasselbe ist wie asega, nicht nur die Erwähnung des Weisens und Rechtsprechens und der strengen Unparteilichkeit beweisen, dass wir es hier mit einer Spur des Rechtweisertums zu tun haben, sondern vor allem die Lage selbst, in die Jesus versetzt wird: er soll Antwort auf eine Rechtsfrage geben. Man kann noch weiter gehen: wenn Jesus eosago genannt wird, so muss der Gedanke, dass die Würde des Rechtweisers von Haus aus nicht auf amtlicher Bestellung, sondern auf dem persönlichen Ansehn beruhe, ein echt germanischer gewesen sein. Und da der Heliand an noch zwei anderen Stellen das Wort eosago für den jüdischen Priester braucht, so wäre auch der Zusammenhang mit dem Priestertum, dieses weitere Merkmal des Rechtweiseramts, dargetan.

Bei den Angelsachsen finden wir einen Ausschuss von 12 Urteilern, deren Namen lakman oder lagman ihren Zusammenhang mit dem schwedischen Rechtweisertum ergibt. Die Verschmelzung des Rechtweisers mit den Urteilern zu einem Kollegium, die, wie wir sehen werden, auch anderswo sich vollzogen hat, ist hier bereits eingetreten.

Weit deutlichere Spuren finden wir in den bayrischen Rechtsquellen. Vor allem kehrt das Hauptmerkmal des iudicare wieder, dessen Bedeutung wir hier auf das genaueste feststellen können.

Lex Bajuvariorum II. 15.

> Comes vero secum habeat iudicem, qui ibi constitutus est iudicare, et librum legis, ut semper rectum iudicium iudicet.

Neben dem Grafen also, dem vorsitzenden Richter, sitzt ein iudex, dessen Amt ein iudicare, der eingesetzt ist (constitutus), also sich keineswegs selbst zum Rechtweiser aufwerfen darf. Was das iudicare ist, sagt das Gesetz unter II, 18:

> iudex, qui perperam iudicaverit, in duplum ei, cui damnum intulerit, cogatur exsolvere, quia ferre sententiam contra legum nostrarum statuta praesumpserit.

Das iudicare ist also ein ferre sententiam, Einbringen des Urteilsvorschlags. In einer Urkunde von 822 (bei Meichelbeck Nr. 470, S. 247) ist dieser Vorgang genau geschildert. Ein missus sitzt mit einigen Bischöfen und dem publicus iudex Kysalhard zu Gericht. Missus und iudex rufen die Zeugen vor und vereiden sie; alsdann befiehlt der missus die Urteilseinbringung, die, wie folgt, geschieht:

> Imprimis Kysalhardus publicus iudex sanxit iuxta legem Bajovariorum ad iustitiam (wies das Recht nach der lex Baj.), deinde .... comites, alii autem vasalli .... seu alii multi (geben alle ihre Stimmen ab). Ad extremum vero cuncti, qui ibidem aderant, una voce sonabant ad legem vel iustitiam (gab der Umstand sein Vollwort).

Der Einfluss der Rechtweiser auf die Rechtsbildung wird mehrfach merkbar. Bei Einführung einer neuen Busse sagt lex Bajuv. VII, 20.

> .... iudicaverunt antecessores nostri et iudices .... Unsere Vorgänger in der Herzogswürde haben in Gemeinschaft mit den Rechtweisern also verordnet: ....

XVI, 4 heisst es:

> Sed hic discordant nostri iudices de pacto .... Aber hier weichen unsere Rechtweiser vom geschriebenen Rechte ab.

Einmal erscheinen sie als Hüter des uralten Bahrrechts, nach welchem der Leichnam eines Unbekannten sieben Tage lang auf-

gebahrt und ein Holz obenauf gestellt werden muss als Merkzeichen für die Verwandten des Ermordeten, dass sie sich melden; wurde dies nicht beobachtet, so galten, die ihn beerdigt hatten, des Mordes schuldig. Dieser Gebrauch wird XVIII, 6, 2 abgeschafft mit der Begründung, quod a falsis iudicibus fuerat aestimatum. Die falschen Rechtweiser, die das Bahrrecht als alten Gebrauch bezeugt hatten, waren sehr richtige Rechtweiser gewesen.

Der iudex wird bestellt und zur Unparteilichkeit ermahnt, ganz wie der friesische asega.

Lex Bajuv. II, 17:

> Iudex autem talis ordinetur, qui veritatem secundum hoc edictum iudicet. Non sit personarum acceptor neque cupidus pecuniae .... talis constituatur iudex, qui plus diligat iustitiam quam pecuniam.

In den bayrischen Urkunden erscheinen der iudex oder mehrere iudices stets als hervorragende Personen gekennzeichnet, zuweilen vor dem Grafen genannt. So in den Urkunden:

Meichelbeck Nr. 129 anno 798.
„ „ 115—118 „ 802.
„ „ 130 „ 803.
„ „ 122, 123 „ 806.
„ „ 124, 125 „ 807.
„ „ 127, 181, 239, 241, 242, 245, 253, 256, 269 aus der Zeit zwischen 784 und 811.

Meichelbleck Nr. 434, 470 anno 822. Nr. 472 anno 823.
Monumenta Boica XXVIII. 2 Nr. 9 anno 800—804.
Graf Hundt in den Abhandlungen der historischen Klasse der Kgl. bayr. Akademie XII. S. 219 Nr. 13 anno 804; S. 220 Nr. 15 anno 806—810.

Auffallend ist das frühzeitige Verschwinden des iudex. Seit den zwanziger Jahren des 9. Jahrhunderts werden iudices in den Urkunden nicht mehr erwähnt; in einer Urkunde von 828 (Meichelbeck Nr. 530) erscheinen an ihrer Stelle lego doctores. In dem stammverwandten Österreich erscheint jedoch noch 1130 ein Arbo iudex comitis Ekkeberti

Urkundenbuch ob der Enns I, 429;

und auch in Bayern, oder vielmehr gerade in Bayern hat das Amt unter anderen Namen und anderen Formen sich sehr lange erhalten (Kap. 11).

Schwächer, aber noch deutlich genug sind die Spuren des Rechtweiseramts in der lex Alamannorum. Im Tit. 41 wird zuvörderst unter 1 geboten:

> Nullus causas audire praesumat, nisi qui a Duce per conventionen populi iudex constitutus est, ut causas iudicet ....

Wir finden hier zunächst das iudicare wieder und das Verbot der Amtsanmassung, zwei sichere Zeichen des Rechtweiseramtes. Wäre unter iudex der vorsitzende Richter, Graf oder Centenar, zu verstehen, so wäre das Verbot der Amtsanmassung unverständlich; denn dass sich ein Unberufener dieses Amt anmasste, konnte unmöglich vorkommen. Es folgt aber sogleich ein weiteres Merkmal, die Ermahnung zur Unparteilichkeit:

> .... qui nec mentiosus nec periurator nec munerum acceptor sit, sed causas secundum legem veraciter iudicet sine acceptatione personarum ....

Unter 2 wird ihm für ungerechtes Urteil eine Strafe angedroht, die dem zufällt, cui iniuste iudicavit. Unter 3 folgt endlich eine Stelle, die deutlich ergibt, dass es sich nicht um den vorsitzenden Richter handelt:

> Si autem ille, qui iudicium audire debet, illius, qui ad iudicandum constitutus est, iudicium contemnit .... et arguit coram aliis, et dicit: Non recte iudicas, dum ille recte iudicat, et si hoc ab aliis iudicibus inquisitum fuerit, quod ille iuste iudicaverit, ille contemptor.... solvat duodecim solidos iudici illo ....

Der Umschreibung: qui ad iudicandum constitutus est hätte sich das Gesetz gewiss nicht für den missus, Grafen, Centenar, also für den vorsitzenden Richter, bedient; auch ist dieser in der Tat nicht ad iudicandum constitutus. Dagegen passt die Umschreibung wie die Beschreibung sehr gut auf den Rechtweiser. Auch gibt die Stelle, die sonst Schwierigkeiten macht, nunmehr einen sehr guten Sinn. Die Partei schilt den Urteilsvorschlag des Rechtweisers und beruft sich auf andere Rechtweiser (alii iudices); finden diese, dass er recht gewiesen, so muss ihm die Partei 12 solidi zahlen.

Die Bedeutung des iudicare als des Rechtbezeugens ergiebt sich deutlich aus Tit. 67 (68):

> Haec omnis compositio, quam viris iudicavimus, feminis .... dupliciter componantur.

Hier erscheint der Rechtweiser sogar redend im Gesetze eingeführt; die Normierung des Gesetzes selbst, welches ja in der Tat nichts weiter tut als das Recht bezeugen, wird mit iudicare bezeichnet.

In den formulae Augienses erscheint Coll. B. Nr. 23 (8. Jahrhundert) im mallus publicus, ganz wie in den bayrischen Urkunden, neben dem Richter (Grafen, Abt) ein iudex und das. Nr. 40 mehrere iudices, die aber

nicht Schöffen sind, denn von diesen, den Rachinburgen, werden sie unterschieden:

Cum .... resedissem .... cum iudicibus et raginburgis,

ja es wird, wie es lex Alam. Tit. 41 fordert, die ordnungsmässige Bestellung dieser iudices ausdrücklich erwähnt in den Worten:

illa causa, quae ante nos fuit diiudicata et iudicibus nostris vel reginburgis nostris vel iudicibus constitutis.

Im Herzogsgericht zu Rankwil 920 (bei Wartmann III Nr. 779) heisst es:

Iudicaverunt omnes Romani et Allemanni

und unter diesen werden die iudices besonders durch Namen hervorgehoben. Wenn nun nach alledem auch noch das Wort esago bei den Alemannen auftaucht, so ist klar, dass es nichts anderes bedeuten kann, als den asega der Friesen, den eosago der Sachsen, den iudex der Bayern. Dieses Wort aber findet sich in den Schlettstädter Glossen, einer um 1120 geschriebenen, aus alten Quellen schöpfenden Handschrift bei Erklärung des übrigens rätselhaften Wortes curialis:

curialis dicitur a curia, idem est apud Alemannos esago.

Steinmeyer und Sievers, Die althochdeutschen Glossen II 245, 7 und 246, 18.

Auch bei den Burgunden und Westgothen finden sich Spuren des Rechtweiseramtes. Die iudices deputati der lex Burgundionum hängen gewiss mit den Rechtweisern zusammen und der in Titel XXXIV, 3 vom iudex gebrauchte Ausdruck proferre sententiam ist sicher mit Rechtweisung, Urteilsvorschlag, zu übersetzen. In westgotischen Urkunden geben iudices, doctores, sapientes ein Weistum (iudicium) ab; ihre Tätigkeit wird mit denselben Worten bezeichnet, wie die des bayrischen iudex (in liber Godorum sanserunt). Der volle Nachweis liesse sich nur durch verwickelte, für dieses Buch zu weitläufige Ausführungen erbringen. Aber eine der merkwürdigsten Spuren soll doch hier verfolgt werden, die sich in der Einleitung der lex Visigothorum unter dem Titel De legislatore findet. Mit grosser Salbung werden hier die Erfordernisse eines guten Gesetzgebers (artifex legum) dargelegt. Er soll Schärfe des Verstandes und kühne Folgerichtigkeit hintansetzen zu gunsten praktischer Erfahrung. Denn es handle sich bei der Gesetzgebung nicht um wohlgefügte Rede (non personam oratoris inducimus), sondern um Ordnung des Rechts. Er sei von reinen Sitten, damit seine Rede mehr durch die Kraft seiner Persönlichkeit wirke als durch die Worte; ein Berater der Rechtschaffenen und Geringen. Seine Rede sei klar, zweifelsfrei, beweiskräftig, damit sein Rechtsvortrag (quicquid ex

legali fonte prodierit) in den Sinn der Hörer hinabrinne und sofort verstanden werde. Man sieht, der Gesetzgeber ist hier vorwiegend als Redner gedacht. Aber noch weit befremdlichere Eigenschaften werden von ihm gefordert. Er sei im Untersuchen spürnasig (iudicans in indagando vivax), im Zugreifen entschlossen, im Entscheiden nicht ängstlich, gegen Verbrecher gemässigt, gegen Unschuldige hilfreich, gegen Fremde zuvorkommend, gegen Einheimische mild, in jedem Falle völlig unparteiisch (personam nesciat accipere). Was ist das für ein Gesetzgeber, der wie der friesische Asega zu reden, wie der nordische Rechtweiser Rechtsvorträge zu halten, wie ein Anwalt zu beraten, wie ein Richter zu untersuchen, zu entscheiden, sich unparteiisch zu erzeigen hat? Kein anderer als unser Rechtweiser, der hier, wo den Parteien die Wahl des Richters gestattet war, sehr oft Richter gewesen sein und an der Gesetzgebung, wie überall, grossen Anteil gehabt haben muss. Hören wir noch, dass legislator in althochdeutschen Glossen mit esago übersetzt wird, so muss jeder Zweifel schwinden. (Steinmeyer und Sievers, Die althochdeutschen Glossen I, 787, 45; II, 136, 62.)

Wollen wir das Rechtweisertum als gemein-germanische Einrichtung ansprechen, so muss es sich vor allem bei den Franken finden. Denn was nicht fränkisches Recht ist, ist nicht voll germanisches Recht. Und so tief ins Altertum hinab wie das fränkische Recht führt kein anderes. Wir finden es aber auch hier.

Im merowingischen Königsgericht erscheint stets ein comes palatii oder comes palatinus, dessen Amt ein testimoniare, testimonium praebere, ein Bezeugen ist. Das Amt wird sehr früh, schon Mitte des sechsten Jahrhunderts, wenn auch nicht als Gerichtsamt, erwähnt. Als solches erscheint es ein Jahrhundert später, und zwar sofort in hellem Lichte. Der comes palatinus bezeugt den ordnungsmässigen Hergang der Sache (quod haec causa taliter acta vel per ordinem inquisita fuisset). So in einigen Urkunden aus der Mitte des 7. und Anfang des 8. Jahrhunderts bei Pardessus II, Nr. 331, 429, 431, 434, 473, 477, 479, 497, 535. Auch den ordnungsmässigen Vollzug einzelner Prozesshandlungen bezeugt er. So

Marculf, Formulae I, 37; Pardessus II, Nr. 424 anno 692:

dass jemand seinen Termin wahrgenommen und auf den Gegner die gesetzliche Frist gewartet (solsativit), der Gegner aber den Termin versäumt habe (neglexit);

Pardessus II, Nr. 394 anno 680:

dass ein Eid in der gesetzlichen Form geleistet sei.

Sein Zeugnis ist ein Rechts-Gutachten oder Urteil und wird daher

auch wohl iudicare genannt (Pardessus II, 456, 479), womit wir das erste Merkmal des Rechtweiseramtes gewonnen haben.

Seitdem der Majordomus an die Stelle des Königs tritt, etwa seit der Mitte des achten Jahrhunderts, verschwindet aus den Urkunden zwar nicht der Pfalzgraf selbst, aber sein Zeugnis. Der Majordomus selbst bezeugt jetzt mit seinen Beisitzern, einschliesslich des Pfalzgrafen, den Hergang und scheint sich dabei des Beistandes von Gelehrten zu bedienen, die den Pfalzgrafen überflüssig machten.

Pardessus II, Nr. 608;

sicut proceres nostri seu comites palatii vel reliqui legis doctores iudicaverunt.

Brunner sucht dieses Wegfallen des Pfalzgrafen-Zeugnisses dadurch zu erklären, dass in merovingischer Zeit die Gerichtsurkunden von einem bei der Gerichtsverhandlung selbst nicht beteiligten Kanzleibeamten aufgenommen worden seien, der also auf das Zeugnis eines Beteiligten, des Pfalzgrafen, angewiesen gewesen, während in karolingischer Zeit die Urkunden vom Pfalzgrafen selbst oder seinen Notaren aufgenommen worden seien. Hiernach wäre das Zeugnis des Pfalzgrafen nur ein für den Gerichtsschreiber bestimmter Bericht gewesen. Dies wird aber widerlegt durch die Formel des Zeugnisses selbst, welche ein Urteil über den ordnungsmässigen Hergang, ja den Ausspruch der eingetretenen Rechtsfolge selbst enthält, und durch eine Anzahl Urkunden, welche ergeben, dass das Zeugnis dem Gerichte, nicht dem Gerichtsschreiber gegenüber abgegeben und vom Gerichte für massgebend erkannt worden ist. So:

Marculf I, 38. Pardessus II, Nr. 332, 349, 418, 440, 456:

sicut comes palatii testimoniavit, fuit iudicatum ....

Das Zeugnis des Pfalzgrafen ist kein Bericht für den Schreiber, sondern ein Gutachten fürs Gericht.

Für das Volksgericht der Franken würden wir bei der jetzigen Sachlage das Rechtweiseramt voraussetzen dürfen, auch wenn es nicht bezeugt wäre. Es ist aber ein Zeugnis vorhanden, wenn auch nur ein einziges, sehr dunkles und viel umstrittenes.

Im salischen Gesetze nämlich wird in dem vom Wergelde des Grafen handelnden Titel 54 eine Person erwähnt, deren Name schon ihr Amt andeutet. Allerdings beginnt der Streit schon beim Namen. Einige lesen ihn sacebaro, andere sagibaro und übersetzen, da baro = Mann, entweder Mann der (Prozess-) Sache, oder Mann des Sagens, Redens. Im letzten Falle wäre sagibaro ziemlich dasselbe Wort, wie das friesische

asega, das sächsische esago, sogar das nordische lagmann. Aber auch die erste Übersetzung liesse kaum eine andere Deutung als auf den Rechtweiser zu: es gibt kein anderes Amt in der germanischen Gerichtsverfassung, auf welches der Ausdruck passte. Auch eine dritte Ansicht käme ziemlich auf dasselbe hinaus, welche baro von barian = offenbaren ableitet und daher übersetzt: Veröffentlicher der Sache. Nur eine vierte, aus dieser hervorgegangene Ansicht führt zu anderem Ergebnis. Sohm nämlich setzt „veröffentlichen“ gleich einfordern, und „Sache“ gleich Busse, und übersetzt demgemäss Busseinforderer, Schuldeinforderer, Schultheiss. Es hängt dies mit seiner Theorie vom sagibaro zusammen, auf die wir sogleich kommen werden.

Unser Zeugnis nun setzt das Wergeld des getöteten sagibaro auf 600 solidi — ebenso hoch wie für den Grafen — und, wenn er puer regius war, auf 300 solidi fest. Dann fährt es fort nach dem anerkannt ältesten Texte:

> Sacibaronis vero in singulis mallibergiis plus quam tres non debent esse. Et de causas aliquid de quod eis solvuntur factum dixerint, hoc ad grafionem non requiratur, unde ille securitatem fecerit.

Unter den vielen Deutungen, die diese schon textlich sehr schwierige, fast in jeder Handschrift anders gefasste Stelle gefunden, ragt die Sohms durch ihren Scharfsinn und ihre Kühnheit hervor. Ausgehend von seiner bereits erwähnten, selbst schon sehr kühnen Etymologie, übersetzt er:

> In jedem Malberg oder Gerichtssprengel sollen höchstens drei Sagibaronen sein. Und wenn sie aussagen, dass eine Busse (causa), welche an sie entrichtet wird, gezahlt sei (factum), so soll diese vom Grafen nicht eingetrieben werden, nachdem jene eine Quittung (securitas) darüber ausgestellt haben.

Darnach wären die Sagibaronen, ebenso wie der Graf, zur Eintreibung der dem Könige gebührenden Bussen bestellt, und zwar als Unterbeamte des Grafen für den Malberg, die Hundertschaft, identisch mit den späteren Centenaren oder Schultheissen.

Sohms Schlüsse beruhen zunächst auf einer Ableitung des Wortes sacebaro, die von dem Philologen Kögel in der Zeitschrift für Deutsches Altertum XXXIII, 13 für gänzlich unhaltbar erklärt wird, sodann auf der kaum möglichen Übersetzung von causam facere mit Busse bezahlen. Indes dies alles zugegeben: was besagt denn die Stelle bei Sohms Deutung? Der Graf darf nicht eintreiben, was bereits an seine Unterbeamten, die Sagibaronen, bezahlt ist. Wenn sie wirklich weiter nichts besagte, so besagte sie tatsächlich nichts. Und wiederum diese Inhalt-

losigkeit würde die etymologischen Freiheiten des Übersetzers noch verdächtiger erscheinen lassen, als sie ohnehin sind.

Eine Erklärung der Stelle muss von dem Worte securitas ausgehen, dem festesten Punkte des ganzen Textes. Securitas ist das Versprechen, keine Klage oder Fehde zu erheben. Wenn die Parteien sich wegen einer Straftat vergleichen, so wird eine securitas oder epistola securitatis ausgestellt. Solche Vergleiche waren nun gegen das Interesse des Königs, der dabei um seinen Anteil an der Busse kam, und daher vielfach bei strenger Strafe verboten. So im Pactus pro tenore pacis c. 3, der Decretio Childeberti von 595 c. 5 und im ganzen Mittelalter bis tief ins 17. Jahrhundert hinein. Das salische Gesetz enthält zwar im Tit. 53 ebenfalls schon Spuren solcher Beschränkungen; grundsätzlich aber wird die Vergleichsfreiheit noch anerkannt. Und eben dies sagt unsere Stelle. Wenn jemand einen Vergleich geschlossen hat (securitatem fecerit), so darf er bei dem Grafen nicht mehr klagen (hoc ad grafionem non requiratur). Der Vergleich ist also rechtswirksam; er beseitigt die öffentliche Strafe, die Fehde und die Pflicht, dem Grafen ein Friedensgeld zu zahlen.

Was aber haben die Sagibaronen damit zu tun? Nun, sie sollen ansagen (dixerint), dass Vergleich, Zahlung und Verzicht ordnungsmässig erfolgt sind, wenn etwa der Graf versuchen sollte, die Sache vor sein Gericht zu ziehen. Sie bezeugen, wie der Pfalzgraf im Königsgericht, den ordnungsmässigen Hergang der Sache. Um das zu können, müssen sie bei dem Vergleich zugegen gewesen sein. Offenbar haben sie ihn auch vermittelt. Sie sind Schiedsmänner, die aussergerichtliche oder gerichtliche Vergleiche zu Stande bringen, volkstümliche, durch dreifaches Wergeld ausgezeichnete Männer, deren Tätigkeit dem Königtume so missliebig ist, dass es, da ihren Vergleichen die Wirksamkeit nicht abgesprochen werden kann, wenigstens die Beschränkung ihrer Zahl auf drei in jedem Bezirk durchsetzt. Nun wird auch klar, warum die späteren Handschriften des salischen Gesetzes den Schluss unseres Textes dahin gefasst haben:

> si causa aliqua ante illos secundum legem fuerit definita, ante grafionem removere eam non licet.

Definire heisst: vertragen, vergleichen, erledigen. In der Kapitulariensammlung des Ansegisus und Benedictus Levita lib. VIII c. 450 findet sich definire und removere in ganz ähnlicher Bedeutung. Der Vergleich muss vor den Sagibaronen abgeschlossen sein, sonst ist er nicht rechtswirksam, schliesst Gericht, Fehde und Busse nicht aus. Im 20. Kapitel werden wir den gleichen Rechtszustand in ganz anderer Gegend und viel späterer Zeit bezeugt finden.

Diese Männer nun, welche die Streitenden vergleichen und dann im Gericht den rechtsgültigen Abschluss des Vergleichs bezeugen, sollten sie nicht auch sonst den Rechtspunkt bezeugt haben, da wir doch solche Rechtsbezeuger fast bei allen deutschen Stämmen und auch bei den Franken im Königsgericht gefunden haben? Nur dass sie sonst in der Einzahl, hier aber in der Mehrzahl auftreten. Was anderes als Rechtweiser sollen die seniores sein, die in den formulae Andegavenses 32 mit derselben Formel, wie der Pfalzgraf im Königsgericht, den ordnungsmässigen Hergang der Sache bezeugen:

cognoverunt, quod ipsa causa taliter acta vel perpetrata fuisset?

Und wenn das. 12, 13, 14 bezeugt wird, dass jemand seinen Termin ausgewartet, der Gegner den Termin versäumt habe, 11, 15, dass ein Eid geleistet, 16, dass er abgelehnt, 52, dass ein Termin fruchtlos verstrichen sei, wer anders sollte das Urteil darüber abgeben als ein Rechtweiser?

Auch das Wort iudicare, dieses Kennzeichen des Rechtweiseramts, finden wir wieder im dritten Capitulare von 803:

> Ut Comites .... legem sciant, ut ante eos iniuste quis nemini iudicare possit.

Die Grafen sollen das Gesetz kennen, nicht um es selbst richtig anzuwenden, sondern damit nicht in ihrem Gerichte unrichtiges Recht gewiesen werde. Dieses mit dem Dativ verbundene iudicare, wen erinnert es nicht an den friesischen Asega, dessen Sache es ist iudicare inimico sicut amico, an den alemannischen iudex, der Strafe zu zahlen hat dem, cui iniuste iudicavit? Nehmen wir hinzu, dass in dem angelsächsischen Gesetz des Königs Ine c. 6 ein Übersetzer das Wort witan, Weiser mit sagibaro wiedergibt und dass in den niederländischen Segsmannen, Zegluiden, einer Art Schiedsmänner, die das Sühnegeld bestimmen, sich Name und Amt bis in die Neuzeit erhalten hat, so ist die Kette der Beweise geschlossen.

Dieses ist das Amt des Rechtweisers, wie es in den germanischen Rechten, vom eisigen Grönland bis zum sonnigen Spanien, erst schattenhaft, dann immer deutlicher erkennbar auftaucht. Aus dem Priestertum entsprungen, hat es zur Aufgabe die Behütung des Rechts. Ein weiser, hochangesehener Mann schöpft und erdenkt das Recht; er weist es der Partei, dem rechtsunkundigen Richter und der Gerichtsversammlung. Er spricht aus, in welchen Formen der Richter die Versammlung zu leiten, die Partei die Prozesshandlung vorzunehmen hat, bezeugt, dass die Prozesshandlung ordnungsmässig vorgenommen sei und was den Rechten nach daraus folge, bestimmt, ob der Beweis durch Zeugen genügend geführt sei oder ob es des Kampfes oder Eides bedürfe, spricht

den Eid vor, giebt die Höhe der Busse an. Er legt den Rechtspunkt dar, bringt den Urteilsvorschlag ein. Privatvergleiche über Straftaten, sonst verboten, werden gültig durch seine Mitwirkung, die er selbst im Gerichte bezeugt. Die Befugnis zu alledem schöpft er aus sich selbst, aus dem Ansehen, das ihm seine Weisheit und Rechtskunde verschafft. Wie in den christlichen Urgemeinden das Lehramt auf die Lehrgabe, nicht auf die Bestellung durch Obere gegründet war, so findet das Rechtweiseramt seine Legitimation in der freiwilligen stillschweigenden Anerkennung der Volksgenossen. Die Quellen lassen dies noch erkennen, wenn sie auch selbst nur noch ein obrigkeitlich bestelltes, zum Teil schon mit Zwangs- und Leitungsrechten ausgestattetes Rechtweiseramt schildern.

Das Eigentümliche an dem Amte ist, dass in ihm die Rechtskunde organisiert erscheint. Die Rechtskunde ist eines der in der Rechtspflege wirkenden Elemente; sie hat ihr Organ, ihr bestimmtes Arbeitsfeld und Einflussgebiet: darüber hinaus tritt der Einfluss der rechtsunkundigen Elemente, des Richters, der Urteiler, der Gerichtsversammlung in sein Recht. Die richtende Tätigkeit fällt diesen rechtsunkundigen Elementen zu: das Gesetz aber hat einen sachverständigen Vertreter, dessen Gutachten, bindend oder nicht, tatsächlich von den Richtenden befolgt wird, wie heut die Gerichte dem Gutachten anderer Sachverständigen folgen.

Wenn in der Gerichtsszene im „Kaufmann von Venedig“ plötzlich ein Rechtsgelehrter eintritt, der weder Richter, noch Urteiler, noch Parteivertreter ist, dennoch bereitwilligst zum Wort gelassen wird und den Spruch des Gerichts massgebend beeinflusst, so werden wir nun nicht mehr verwundert den Kopf schütteln. Der Rechtsgelehrte wird von einem anderen Rechtsgelehrten, Bellario, empfohlen, auf Grund dieser Empfehlung vom Dogen, dem Richter, zugelassen und nimmt seinen Platz ein. Der Doge ruft die Parteien vor, der Rechtsgelehrte vernimmt sie und macht mit der schönen Rede von der Gnade einen Vergleichsversuch, fügt aber, der strenge Wächter des Gesetzes, sofort hinzu:

Dies hab ich gesagt,
Um deine Forderung des Rechts zu mildern.
Wenn du darauf bestehst, so muss Venedigs
Gestrenger Hof durchaus dem Kaufmann dort
Zum Nachteil einen Spruch tun.

Da der Vergleichsversuch scheitert, wird der Gelehrte gebeten, die Bosheit doch nicht siegen zu lassen:

Beugt einmal das Gesetz nach eurem Ansehn:
Tut kleines Unrecht um ein grosses Recht.

Allein streng weist der Hüter des Rechts das von sich:

Es darf nicht sein: kein Ansehn in Venedig
Vermag ein gültiges Gesetz zu ändern.

Er ist sicher, dass das Gericht seinem Gutachten folgen wird, denn noch ehe es den Spruch getan, befiehlt er:

Bereitet euren Busen für sein Messer.

Wie er mehrfach „gerechter Richter" genannt wird, erkennen wir in ihm den uns wohlbekannten iudex, und in seinen Worten:

Der Hof erkennt es und das Recht erteilt es

und dann wieder:

Das Recht bewilligt's und der Hof erkennt es

könnte uns sogar die Formel seiner Rechtsbezeugung erhalten sein. Ohne es zu ahnen, hat uns der Dichter ein poetisch verklärtes, aber völlig anschauliches Bild des uralten Amtes hinterlassen, dessen Aufgabe die Hütung des Rechts war.

Zweites Kapitel.

Rechtweiser und Wortführer.

War der Rechtweiser der juristische Gutachter des Gerichts, so lag es nahe, dass sich auch die Parteien um Gutachten an ihn wendeten. Rat zu erteilen erlaubten ihm, wie wir sahen, die nordischen Rechte ausdrücklich, und bei den Friesen wandelte sich sogar der alte Name asega im Laufe der Zeit in redjeva (Ratgeber) um; es gab einen gesetzlichen Vorteil, den redjeva vor Beginn des Prozesses um Rat zu fragen, denn wenn Kläger sich seine Klage vom redjeva bestätigen d. i. für begründet erklären liess, so hatte er damit dem Beklagten den Beweis verlegt. Die Parteien beginnen juristische Gutachten ins Gericht mitzubringen; vom redjeva ist aus späterer Zeit bekannt, dass er seine Parteien sogar in fremde Gerichte begleitete, um dort „seinen Spruch zu tun". Wie die Partei heute in den Prozess Sachverständige einführt, deren Gutachten wohl ganz anders ausfallen mag, als sie es wünscht, so war auch die Aufgabe des juristischen Gutachters keineswegs zugunsten der Partei, die ihn anrief, zu sprechen. Wenn aber dem einen Gutachter die andere Partei einen Gegengutachter gegenüberstellte, so mochte es wohl zwischen diesen zu Erörterungen kommen, die sich von den Redekämpfen heutiger Rechtsanwälte wenig unterschieden. Aber die Grundauffassung, das es Gutachter sind, die ihre

Stimme abgeben, blieb deutlich darin erkennbar, dass diese Rechtskundigen auch beim Urteilsspruch mitwirkten durch Einbringung des Urteilsvorschlages. Alles dies weist deutlich auf den Rechtweiser zurück. Fänden wir nun gar noch deren N a m e n auf die Parteien-Gutachter angewendet, so wäre der Zusammenhang der beiden Erscheinungen über alle Zweifel erwiesen. Dieses aber finden wir in folgenden Stellen:

1. In den Miracula Benedicti aus dem neunten Jahrhundert

Monumenta Germaniae historica Scriptores XV. 1 S. 489

wird ein Prozess der Klöster Fleury und St. Denis erzählt, in welchem von beiden Seiten eingeführt werden

plurimi legum magistri et i u d i c e s , qui pro partibus d e c e r t a r e n t.

Da auf Zweikampf erkannt wird, so bringt einer von ihnen, der Vastinensis regionis legis doctor genannt und als bestochen bezeichnet wird, den Urteilsvorschlag ein (i u d i c i u m p r o t u l i t), dass in Kirchensachen kein Zweikampf stattfinden dürfe. Zugleich schlägt er einen Vergleich vor, der angenommen wird. Aber St. Benedict hat jenes Rechtweisers und Urteileinbringers (i u d i c i s illius ac l e g i s l a t o r i s) nicht vergessen und ihn zur Strafe der Sprache beraubt. Dass iudex den Rechtweiser bedeuten kann, wissen wir; dass er ihn hier bedeuten muss, ist daraus klar, dass er den vorsitzenden Richter nicht bedeuten kann, wird aber noch bestärkt durch die Ausdrücke iudicium proferre und legislator, die wir alle beim Rechtweiser vorgefunden haben. Wir werden denselben Vorgang noch oft nachweisen: die Gutachter plaidieren zuerst gegeneinander, werden zum Schluss um das Urteil gefragt und bringen dieses ein — Advokat und Urteiler in einer Person.

2. Bischof Brun von Augsburg führte zwischen 994 und 1023 einen Prozess mit dem Kloster St. Emmeram bei Regensburg, über den Arnoldus de St. Emmeramo II. 60

Monumenta Germaniae historica Sciptores IV. 571

um das Jahr 1035 berichtet,

es seien alle i u d i c e s v e l s c a b i n i o n e s der Grafschaft bestochen und noch andere anderswoher für Geld gedungen worden; die Gegenpartei habe nach gemeinsamer Beratung einen i u d e x nomine Otpolt eingeführt, cuius loquacitati ad tunc temporis multa committebantur a multis; dieser sei aber durch ein Wunder des Himmels so verstört worden, ut nec sciret nec posset i u d i c a r e quidquam.

Iudices vel scabiniones heissen die Gutachter, denn sie sitzen in der

Schöffenbank. Bereits finden wir einen iudex, der durch Beredtsamkeit (loquacitas) einen Ruf hat; seine Gutachtertätigkeit wird iudicare genannt, ein Wort, das wir als die technische Bezeichnung der Rechtweisertätigkeit kennen gelernt haben.

3. In einem placitum vom Jahre 998, abgedruckt in Bethmann-Hollwegs Handbuch des Zivilprozesses V. 440, bittet der beklagte Abt des Klosters Farfa um Frist; er sei nicht vorbereitet,

quia neque iudices meos habeo neque advocatum.

Der Richter, Umzüge witternd, schlägt es ab:

Nequaquam, sed dabo tibi advocatum, qui pro te respondeat.

Schliesslich erwirkt der Abt doch eine kurze Frist und kehrt zurück cum suo advocato et Iudicibus. Auf die Frage, ob er sich nach römischem oder longobardischem Recht verteidigen wolle, antwortet

Hubertus Dativus Iudex et advocatus monasterii:

Nach Longobardischem. Jetzt erbittet sich auch die Gegenpartei einen Wortführer

quaesierunt advocatum, qui pro eis quereret

und es folgt Rede und Gegenrede der beiden Advokaten. Da nun andere Kenner des longobardischen Rechts (iudices Longobardi) als der Advokat der beklagten Partei nicht zur Stelle sind, so lässt der Richter diesen schwören

ut ex illa hora et deinceps verum iudicium iudicaret.

Darauf lässt er ihn auf der Schöffenbank Platz nehmen,

ut iudicaret secundum suam legem.

Er instruiert noch auf Geheiss des Richters den andern Advokaten, den jetzt der Beklagte bekommt, und bringt dann das Urteil ein, dass dieser Advokat des Beklagten zu schwören hat, welches Urteil die andern Schöffen bestätigen. Er unterschreibt

Ego Hubertus Iudex et advocatus ipsius monasterii

Hier finden wir eine Partei, die ihre iudices und Advokaten erst fragen will, bevor sie antwortet, einen Richter, der ihr einen Worthalter giebt, der für sie antwortet und der dativus iudex, auch advocatus genannt, zuletzt selbst förmlich zum Rechtweiser bestellt wird und das Urteil einbringt (iudicat), das die Schöffenbank bestätigt. So findet auch Ficker (Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II. 23. 24) 996 einen iudex et advocatus und 820 einen scavinus et advocator.

4. Die Formeln zum Longobardischen Liber Papiensis (entstanden 1019—1037) beruhen bereits durchgängig auf der Voraussetzung, dass jede Partei durch den Mund eines Worthalters spricht.

Petre — so redet der Worthalter des Klägers den Beklagten an —
te appellat Martinus: Dich verklagt Martinus, meine Partei.

Ein glossiertes Formular aus etwa derselben Zeit

Placiti forma glossata in den Monumenta Germaniae historica
Leges IV. 602

weist Worthalter beider Teile auf, nach deren Vortrag die Partei befragt wird, ob sie den Vortrag genehmige (dicis sic?). Der Worthalter des Klägers spricht:

Petre, te appellat Iohannes, quod tu ei malo ordine tenes terram.

Hierauf wird gefragt:

Iudex, qua lege facit istam appellationem?

Wer hier fragt, ist nicht der Beklagte, auch nicht sein Worthalter, vielmehr, da die gleiche Frage nach der rechtfertigenden Gesetzesstelle immer wiederkehrt, der Glossator selbst, der, wie alsbald zu sehen, auch selbst die Antwort giebt. Ist aber dies, so kann die Frage nicht, wie es den Anschein hat, an den Richter gerichtet sein, sondern nur an den Lesenden und Lernenden. Mithin ist iudex keine Anrede; es ist vielmehr das Komma hinter iudex zu streichen und zu übersetzen:

Nach welcher Gesetzesstelle darf ein iudex eine solche Klage führen?

Antwort:

Capitulo Ottonis „Cotidie", cum dicit „liceat iudicibus causas agere".

Umgekehrt wird, nachdem der Wortführer des Beklagten die Klage beantwortet hat, gefragt:

Iudex, qua lege facit istam responsionem?

Wieder ist das Komma wegzudenken und zu übersetzen:

Nach welcher Gesetzesstelle darf ein iudex für den Beklagten antworten?

Wieder antwortet der Glossator:

Capitulo Ottonis „Cotidie", cum dicens: „liceat iudicibus causas agere" posuit pro actionem facere et respondere.

Die Wortführer der Parteien heissen also iudices, und es wird festgestellt, dass ein Gesetz Ottos III., welches mit dem Wort cotidie beginnt, den iudices erlaube, sowohl für Kläger als für Beklagten aufzutreten. Nun handelt zwar das angezogene Gesetz

Monumenta Germaniae historica Leges IV. 580

von ganz andern Dingen, nämlich vom Gerichthalten zur Erntezeit; es erlaubt dem iudex zur Erntezeit Termine abzuhalten (causas agere). Der Glossator hat missverständlich daraus hergeleitet, dass dem iudex überhaupt das causas agere, und zwar für andere, gestattet sei. Für

uns kommt es indes nur auf die Feststellung an, dass der Worthalter der Partei iudex genannt wird und sicher auch am Urteil teilnimmt.

5. In Italien treten seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts mehrfach Legis doctores, iuris periti, causidici, patroni causarum, legislatores auf, denen ein orare, patrocinari, aber auch ein Anteil an der Urteilfindung zugeschrieben wird und die zuweilen iudices genannt werden.

Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens III. 96, 102.

Diese Namen aber, die zum Teil bereits auf eine richtige Advokatur hindeuten, reichen in viel frühere Zeiten zurück. In einer Urkunde von 783 (in Bethmann-Hollwegs Handbuch des Zivilprozesses V. 107 erwähnt) erscheint ein assertor vel causidicus et mandatarius Domini Archiepiscopi. Im capitulare von 805 wird cap. 8 angeordnet, dass clamatores (Kläger) et causedici, welche das Urteil weder anerkennen noch schelten wollen, so lange eingesperrt werden, bis sie eins von beiden tun.

6. In der Belegstelle 3 tauchte die Bezeichnung advocatus auf. Advocatus bedeutet nun zu jener Zeit keineswegs den Wortführer vor Gericht, sondern den fest angestellten Vermögensverwalter (Vogt) der Kirchen, Klöster und Grossen, der auch die diesen zustehende Gerichtsbarkeit ausübte, also eher einen Richter als einen Rechtsanwalt (s. Kapitel 16). In unserer Belegstelle kann indes advocatus nicht einen solchen Vogt bedeuten, denn er wird vom Richter der Partei gestellt, um für sie zu antworten, ist also ein für den Einzelfall zugezogener Wortführer. Es lässt sich denn auch sonst nachweisen, dass advocatus um jene Zeit in der Bedeutung „Wortführer“, wenn auch ausnahmsweise, vorkommt. Nicht ganz sicher allerdings ist ein Zeugnis aus dem Jahre 1022 bei Guden Codex diplomaticus II, 57, nach welchem der Erzbischof von Mainz mit seinem Advocatus Graf von Diethe vor Gericht auftritt und durch dessen Mund Klage erhebt; denn der Vermögensverwalter trat allerdings auch vor Gericht für seinen Auftraggeber auf, wenn auch meist nur in dessen Abwesenheit als sein Stellvertreter. Ein zweites Zeugnis ist etwas spät, aus dem Jahre 1186, aber deshalb merkwürdig, weil es das Wort in beiden Bedeutungen zu gleich bringt. Den Halbfreien von St. Peter zu Soest wird (Grimm Weistümer VI. 725) das Privilegium verliehen.

... ut coram comite, qui vrigreve dicitur, sive advocato (dem Stellvertreter des Gerichtsherrn) loco liberorum (wie Vollfreie) sen-

tencias proferant, advocati (Wortführer) esse possunt et patroni causarum.

Kann advocatus im früheren Mittelalter auch Wortführer bedeuten, so müssen wir es in dieser Bedeutung verstehen in folgender Verordnung Karls des Grossen von 803:

> Ut missi nostri scabinios, advocatos, notarios per singula loca eligant; et eorum nomina, quando reversi fuerint, secum scripta deferant,

denn man sieht nicht ein, wie Vermögensverwalter der Kirchen und Grossen zusammen mit Schöffen und Notaren per singula loca sollten ernannt werden, obwohl allerdings der König das Ernennungsrecht auch bezüglich der Vögte in Anspruch nahm. Ebenso können im Capitulare von 864 c. 32 kaum andere als Wortführer gemeint sein, wenn es dort heisst, dass die benachbarten Grafen ihre Gerichtsversammlungen nicht auf denselben Tag ansetzen sollen, damit die Dingpflichtigen und die advocati, die auf mehreren Gerichtsversammlungen zu tun haben, sie sämtlich besuchen können. Hieraus würde sich zugleich schon für die karolingische Zeit das Bestehen einer Art Organisation des Anwaltstandes ergeben, indem geeignete Anwälte ausgewählt und in Listen eingetragen werden. Ein drittes Zeugnis dafür, dass schon in karolingischer Zeit Anwälte unter dem Namen advocati auftraten, führt auf keinen Geringeren zurück als Bismarck. In der Sitzung des Erfurter Parlaments vom 15. April 1850 erinnerte er an den vor 1000 Jahren zu Erfurt stattgehabten Landtag,

> über dessen Zweck in der alten Chronik von Spangenberg Fol. 93, wenn ich nicht irre, buchstäblich zu lesen ist, dass der König Ludwig ihn abhielt, um der Schinderei der Fürsprecher und Zungendrescher, deren Unwesen damals in Deutschland unerträglich gewesen sei, ein Ende zu machen. (Grosse Heiterkeit und Bravo auf der Rechten.)

Nun ist allerdings in Spangenbergs Mansfeldischer Chronica von 1572 Fol. 93 b für das Jahr 850 Solches berichtet. Allein im Jahre 850 hat überhaupt kein Landtag in Erfurt stattgefunden, sondern im Jahre 852, und auf diesem wurde, wie die Annales Fuldenses berichten, verordnet:

> Monumenta Germaniae historica Scriptores I. 368
>
> .. ut nullus praefectus [Graf] in sua praefectura aut quaestionarius [Richter] infra quaesturam suam alicuius causam advocati nomine susciperet agendam.

Auch hier scheint es kaum möglich, unter advocatus den Kirchenvogt zu verstehen, obwohl allerdings früher einmal, im cap. 19 des capitulare missorum von 819, die Verbindung des Richter(Zentenar-)Amtes mit der Kirchenvogtei untersagt worden war. Jedenfalls war auf dem Landtage von Erfurt von der Schinderei der Fürsprecher und Zungendrescher mit keinem Worte die Rede, und Bismarcks Bemerkung zwar ganz witzig, aber nicht richtig.

Wenn sonach schon die unmittelbaren Zeugnisse für das Vorkommen von Wortführern sehr weit, bis ins achte Jahrhundert, zurückreichen, so müssen wir auf ein noch viel höheres Alter der Einrichtung schliessen aus ihrem Zusammenhange mit dem Rechtweiseramte, welches ja, wie wir wissen, bis in die Urzeiten deutscher Geschichte zurückreicht. Dieser Zusammenhang selbst ist offenbar und unbestreitbar. Wir sehen unter dem Rechtweisernamen iudex eine rechtskundige Persönlichkeit auftreten, der das iudicare des Rechtweisers obliegt, die auf der Richterbank sitzt und den Urteilsvorschlag einbringt, zugleich aber für eine Partei das Wort führt. Wir dürften diesen zweifellos bezeugten Zusammenhang auch dann nicht leugnen, wenn zwischen dem Amte des Wortführers und dem des Rechtweisers ein natürlicher unlösbarer Widerspruch bestände, eines das andere ausschlösse. Das aber ist keineswegs der Fall. Der Rechtweiser ist ein juristischer Gutachter. Gelang es der Partei, einen solchen für ihre Sache zu gewinnen, so hatte sie damit ihren natürlichen Wortführer gewonnen, und es fragte sich dann nur, ob nicht die Gegenpartei für ihren Standpunkt einen ebenso mächtigen Fürsprecher gewinnen werde. Unter der Voraussetzung, dass jedes Gutachten auf ehrlicher unbeeinflusster Überzeugung beruhte, hatte es gar kein Bedenken, diese Gutachter zur Richterbank und sogar zu der einflussreichen Funktion des Urteilsvorschlags zuzulassen; und wir hören auch nicht, dass Bedenken dagegen erhoben wurden. Die Idee war, dass diese Wortführer nur ihre Überzeugung, keineswegs das Interesse einer Partei vertreten. Daher wird auch vorausgesetzt, dass sie von der Partei keine Bezahlung erhalten und das Gegenteil in unsern Belegstellen als Bestechung bezeichnet.

Wenn wir nun im nächsten Abschnitte ein ausgebildetes Fürsprecheramt finden werden, das ganz ähnliche Formen und insbesondere ganz dieselbe Verbindung mit dem Richteramte aufweist, wie das Rechtweiseramt, so wird der Schluss, dass das eine aus dem andern entstanden ist, unabweislich sein.

Zweiter Abschnitt.

Vorsprecher.

vorsprechen gesazt sien zu der gemeinen nuze, deme rechte zu dinen unde der gemeinen.

Glosse zum Weichbildrecht.

Quellen.

Sachsenspiegel (zwischen 1224 und 1230, Ausgaben u. a. von Weiske und Homeyer). I. 59 § 2; I. 60, 61; II. 63; III. 14 § 1; 30 § 1 und eine kleine Bemerkung über die Pflicht Vorsprecher zu sein in der Vorrede „von der Herren Geburt".
Johann v. Buchs Glosse zum Sachsenspiegel in dessen Ausgabe Augsburg 1516.
Richtsteig Landrechts (um 1335. Ausgabe von Homeyer). c. 2, 3, 4.
Cautela
Premis
Blume des Sachsenspiegels
Joachimsthalsche Gerichtsformeln } in Homeyers Ausgabe des Richtsteigs.
Das sächsische Weichbildrecht (Ausgabe von Thüngen 1837; mit Glosse in den Rechtsdenkmälern des deutschen Mittelalters von v. Daniels, v. Gruben und Kühns, I) Art. 92, 110, 111, 112, 114, 182, 347, 348.
Rechtsbuch nach Distinktionen (14. Jahrhundert. Ausgabe von Ortloff. 1836).
Blume von Magdeburg (14. Jahrhundert. Ausgabe von Boehlau. 1868). II. 2. 53, 54, 187 ff. II. 5. 13, 14.
Magdeburger Schöffenrecht, für Breslau 1261 erteilt. (in Gaupp, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht. 1826. S. 229) § 74.
Die Magdeburger Fragen (14. Jahrhundert. Ausgabe von Behrend. 1865.) I. 5 dist. 1 bis 5.

Schwabenspiegel (um 1282. Ausgabe von Gengler). c. 72, 73, 76 §§ 2 bis 5; c. 78 § 2; c. 79, 203, 221, 223.
Spiegel deutscher Leute (zwischen 1235 bis 1275. Ausgabe von Ficker. 1859). Art. 78, 79, 86, 83.
Das kleine Kaiserrecht (um 1300. Ausgabe von Endemann 1846).

Das alte Lübische Recht (codex II von 1294. Ausgabe von Hach. 1839). Art. 63, 64. 215.
Hamburger Stadtrecht von 1270 IX. 26, 27; von 1292 B. II., III., IV., V., VI.; von 1497 B. III., VIII., IX., X., XI. In Lappenbergs Hamburgischen Rechtsaltertümern I. 1845.
Das alte Kulmische Recht (14. Jahrhundert. Ausgabe von Leman 1838). V. 60, 61.
Berliner Stadtbuch von 1397. In Fidicins historisch-diplomatischen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Berlin. I. 1837.
Die Hallischen Schöffenbücher. Bearbeitet von Hertel 1882-1887. 2 Bände.
Stadtrecht der Stadt Freyberg in Sachsen (zwischen 1294 und 1305. Ausgabe von Schott 1775); vgl. XXXI. S. 255.
Das Alt-Prager Stadtrecht (14. Jahrhundert). In Rösslers deutschen Rechtsdenkmälern aus Böhmen und Mähren. I. 1845.
Brünner Schöffenbuch (14. Jahrhundert). Daselbst II. 1853; c. 59 bis 67.
Das Stadtrecht von München (um 1340. Ausgabe von Auer 1840).
Stadtrecht von Landshut (1441). In Rosenthals Beiträgen zur deutschen Stadtrechtsgeschichte 1883.
Statuten von Regensburg. In von Freybergs Sammlung historischer Schriften und Urkunden. V.
Monumenta Boica 1763 ff.
(v. Krenner), Bayrische Landtagshandlungen 1804. 7 Bände.
Rechtsquellen von Basel. 1856.
Frankenberger Gewohnheiten. In den Monumenta Hassiaca. II.
Wendisch-Rugianischer Landesbrauch. (Ausgabe von Gadebusch 1777)

Grimm, Jakob, Weistümer, 7 Bände, 1840—1878.
Oesterreichische Weistümer. Gesammelt von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. 8 Bände. 1870—1896.

Schrifttum.

Friedrich August Nietzsche, Commentatio juris germanici de prolocutoribus. Lipsiae apud G. L. Goethe. 1831.
Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. 2 Bände. 1879.
Brunner, Wort und Form im altfranzösischen Prozess. In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, historisch-philosophische Klasse. 1868.
Siegel, Die Erholung und Wandelung. In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, historisch-philosophische Klasse. XXXXII.
Kopp, Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der Geistlichen und Zivilgerichten in den Fürstlich Hessen-Casselischen Landen. 1769.

Drittes Kapitel.

Name und Alter.

Konnten wir uns bisher nur undeutliche Vorstellungen von dem Aussehen des Gegenstandes unserer Untersuchung machen, so wird dies jetzt ganz anders, wo wir in das Gebiet der deutschredenden Rechtsdenkmäler eintreten. Es ist, als wenn die fremde Sprache der Quellen uns bisher den Gegenstand verschleiert hätte; mit überraschender Plötzlichkeit flutet das Licht herein. Wenn wir bisher aus wenigen mühsam zusammengesuchten, häufig unklaren Quellenstellen uns das Wesen des Amts zu verdeutlichen suchen mussten, so bieten jetzt Sachsenspiegel und Richtsteig mit ihren Nebenquellen das helle Bild eines tief wurzelnden, voll ausgebildeten, in allen Einzelheiten klar erkennbaren Wortführeramtes, des Vorsprechertums.

Die älteste Spur des Namens findet sich in einer althochdeutschen Glosse des achten Jahrhunderts, wo Furisprecho mit orator übersetzt wird.

Graff, Althochdeutscher Sprachschatz VI, 390.

Die in den Rechtsbüchern gebräuchlichsten Namen vorsprecher, fürsprech, redner, haben alle mit den für den Rechtweiser vorkommenden Bezeichnungen asega, eosago, sagibaro die Wurzel „sagen, sprechen, reden“ gemein, und wir fanden bereits in der friesischen Sage von den zwölf Asegen (im ersten Kapitel) das Wort asega als gleichbedeutend mit foerspreken gebraucht. In Bayern werden wir vorsprecher des rechts, in Österreich rechtsprecher, aussprecher des rechtens, landsehehaftaussprecher kennen lernen (siehe unten Kapitel 11 und 12), deren Namen wörtliche Übersetzungen von asega (= Recht-Sager) sind und die auch wirkliche Rechtweisertätigkeit ausüben. Der Wendisch-Rugianische Landesbrauch nennt den Vorsprecher Redesman; im Niederländischen und Flandrischen heisst er talman; auch spruchsman kommt vor: alles wörtliche Übersetzungen von sagibaro (= Mann des Sagens). Noch in der 1688 erschienenen Übersetzung von Zieg-

lers Rabulistica (siehe im dreissigsten Kapitel) werden die Ausdrücke Vorsprecher und Rechtsprecher als gleichbedeutend gebraucht, und Jean Paul im Siebenkäs bildet das Wort „Vorredner".

Die echte Vorsilbe ist „vor", nicht „für". Die Rechtsaufzeichnungen des sächsischen Rechts, der Sitz der Lehre, ferner die bayrischen und österreichischen brauchen durchweg den Namen vorsprecher; im ganzen übrigen Deutschland herrscht er vor, mit Ausnahme der alamannischen Gegenden, die das Wort fürsprech gebrauchen, und der fränkischen, wo fürsprech neben vorsprech vorkommt; aber in diesen Gegenden ist „für" dasselbe Wort wie „vor". Die Silbe vor bedeutet hier, dass einer aus einem Kreise als besonders Kundiger hervortritt und den andern sagt oder zeigt, wie etwas gemacht werden soll; wie etwa in den Worten: Vorarbeiter, Vorturner, Vorsänger, Vorbeter. Vorsprecher ist, wer hervortritt zu sprechen und seiner Partei vorspricht, was sie nachsprechen soll. Der germanische Prozess setzt sich aus einer Reihe von Formalakten zusammen; die Partei hat streng vorgeschriebene Fragen und Formeln zu sprechen, die ihr ursprünglich gewiss allesamt vorgesprochen wurden, während sie in der Zeit der Rechtsbücher zum Teil vom Vorsprecher allein, aber unter Genehmigung der anwesenden Partei, gesprochen werden. Gedacht ist der Vorsprecher als einer, der der Partei etwasvorspricht, aber keineswegs als einer, der zu Gunsten seiner Partei spricht. D e r V o r s p r e c h e r i s t k e i n F ü r s p r e c h e r. Die Übersetzung mit prolocutor ist nicht genau; praelocutor wäre richtiger, kommt übrigens auch vor, und zwar nicht bloss einmal, wie Nietzsche meint, sondern in altfranzösischen Rechtsquellen ganz regelmässig, wo überdies der Begriff durch die Übersetzung mit a v a n t - parlier klarer gestellt ist.

Diese Auffassung des Vorsprechers, aus der Untersuchung des Namens geschöpft, durch die weitere Darstellung noch eingehender zu beweisen, ist der Schlüssel zur Erkenntnis seines Wesens und Ursprungs. Wir werden im Vorsprecher einen Wortführer der Partei finden, der doch nicht von ihr gewählt und bezahlt, sondern ihr vom Richter im öffentlichen Interesse bestellt, zu dessen Annahme sie gezwungen wird. Wir werden sehen, dass die Vorsprache von Haus aus nicht berufsmässig betrieben wird, sondern ein unentgeltlich versehenes Ehrenamt ist, das nicht abgelehnt werden darf; dass der Vorsprecher in Form von Fragen dem Gerichte massgebend den Rechtspunkt darlegt; dass er nicht als zu Gunsten seiner Partei befangen angesehen, vielmehr mit Vorliebe aus den Urteilern gewählt wird und in eigener Sache mit urteilt, sogar den Urteilsvorschlag einbringt. Alle

diese uns so fremdartig anmutenden Erscheinungen finden ihre Erklärung darin, dass im Vorsprecher nicht nur der Name, sondern auch das Amt des alten Rechtweisers fortlebt, das ja auch darin bestand, der Partei die Formeln vorzusprechen, dem Gerichte den Rechtspunkt darzulegen und den Urteilsvorschlag einzubringen.

Aus diesem Zusammenhange mit dem Rechtweiseramte wäre nun ohne weiteres auf ein hohes Alter der Einrichtung zu schliessen. Zwar voll ausgebildet tritt sie uns erst im Sachsenspiegel entgegen. Allein zu eben dieser vollen Ausbildung war Zeit erforderlich; ein so fertiges, so mit allen Fasern in germanischen Grundanschauungen wurzelndes Gebilde entsteht nicht über Nacht. Die urkundlichen Zeugnisse reichen denn auch viel weiter zurück. 1196, 30 bis 40 Jahre vor dem Sachsenspiegel, tritt in zwei Urkunden ein Ortwinus als Zeuge auf, der das eine Mal prolucotor, das andere Mal vorsprech genannt wird.

Monumenta Boica XII. 362, 364.

Im zweiten Kapitel haben wir unter dem Namen iudex, legum magister, causidicus, advocatus Wortführer der Parteien schon im zehnten, neunten, sogar im achten Jahrhundert vorgefunden, unter 4 (in den longobardischen Formeln von 1019) auch bereits die Einrichtung, dass die Partei gefragt wird, ob sie das Wort des Vorsprechers zu dem ihrigen mache (Dicis sic?). Der Name Vorsprecher taucht im achten Jahrhundert zum ersten Male auf. Wir werden daher annehmen dürfen, dass sich um diese Zeit die Entwicklung des Rechtweiseramtes zum Vorsprechertum vollzogen hat.

Viertes Kapitel.

Bestellung. Befähigung. Vorsprecherzwang.

1.

Der Vorsprecher wird auf Antrag der Partei vom Richter bestellt. Wir fanden das bereits bei den alten iudices und advocati, so in der Urkunde von 998: „Dabo tibi advocatum“, „dativus iudex“ (siehe Kapitel 2 Nr. 3). Jetzt ist es anerkannter Grundsatz.

Richtsteig Landrechts cap. 2.

Swene denne wat werre (wen etwas wirrt), de heve sin dinc sus (also) an, he spreke:

here her richter, ic bidde enes mannes, de min wort spreke.

Will der Richter keinen Vorsprecher bestellen, so kann er durch Urteil (recht) dazu gezwungen werden:

> so vrage jo enes rechtes, oft it (ob es) de richter dorch recht icht dun scole. So secht he: ic gan (gönne) iu des wol.

Nun folgt die Bezeichnung der Person:

> So sprek: ic bidde N, unde nome (nenne) wene du wilt, enkede (bestimmt) bi sinen bekenden nomen.

Das alles ist aber nicht so einfach, sondern mit bestimmten Förmlichkeiten verbunden, deren Verletzung Busse nach sich zieht. So schreibt das Weistum des Landgerichts im Hattgau im Unterelsass 1494 eine bestimmte Stellung der Füsse vor:

> Grimm, Weistümer V. 511.
>
> wann einer ein fursprechen fordert, sol er in den füszstapfen bliben ston und den fursprechen nemen; geschehe solchs nit, und verandert den fuszdritt,

so zahlt er dem Gerichtsherrn eine Strafe.

Im Reichshofgericht ist (wie Franklin Reichshofgericht II, 182 meint) eine richterliche Bestätigung des mitgebrachten Vorsprechers nicht nachweisbar; erschien aber die Partei ohne Vorsprecher, so wurde er ihr auch hier auf Antrag vom Richter gegeben.

2.

> Der richter sal zu vorsprechen gebn, swen man aller êrst bitet, und nich einen anderen, her en werde des ledic mit rechte.

Also der Sachsenspiegel I. 60 § 2. Der geforderte Vorsprecher darf nicht versagt werden, es sei denn „mit rechte", d. i. kraft Urteils aus gesetzlichen Gründen. Erbitten beide Parteien denselben Vorsprecher, so wird er der gegeben, die ihn zuerst erbeten hat. Da nun der Kläger das erste Wort hat, so hatte tatsächlich nur dieser vollkommen freie Wahl. Daher erkennen 1403 in Basel Rat und Meister, dass zuerst der Beklagte einen Vorsprecher erhalten soll, dann der Kläger.

Versagt wird der Vorsprecher den Rechtlosen, den auf handhafter Tat Gefangenen, die gebunden vors Gericht geführt werden. Ferner erhält keinen Vorsprecher, wer bereits selbst zu antworten begonnen hat; solange der Mann sich der Antwort mit Urteil und Recht wehrt, solange hat er nicht geantwortet.

> Sachsenspiegel III. 30.

Wird die Sache vertagt, so darf ein Solcher auch im nächsten Termine keinen Vorsprecher haben, es sei denn, dass sein Gegner im ersten versäumt hätte, ein dies aussprechendes Urteil zu erwirken

Freyberger Stadtrecht c. XXXI § 3.

Rechtlose Versagung eines Vorsprechers wird als Gewalttat angesehen. Grimms Deutsches Wörterbuch zitiert aus den Fastnachtsspielen:

herr marschalk, was welt ir rechen
das ir mir habt versagt ainen fürsprechen?
ir thut mir grossen gewalt
mit euren gerichten manigvalt.

Insofern der von der Partei geforderte Vorsprecher in der Regel nicht versagt werden konnte, sank freilich die richterliche Bestellung zur Form herab. Aber für die grundsätzliche Auffassung des Amts blieb sie von Bedeutung.

3.

Unfähig, Vorsprecher zu sein, ist nach Sachsenspiegel (I. 61 § 4; II. 63) jeder

den man an sîme rechte beschelden mag,

also jeder nicht Vollfreie. Die Glosse zu Art. 41 des sächsischen Weichbildrechts führt dies aufs römische Recht zurück, bemerkend

das gar eyn romisch ammecht ist eyn vorspreche; unde darumme mag eyn izlich unbesprochen man wol eyn vorspreche sien; wen wer rechteloz were ader eigen ader toup ader unsynnig ader unmundig, der mag nicht des andern sache furen vor gerichte.. ut Dig. 2. 1. de postul. et Cod.....

Der Schwabenspiegel fordert die Fähigkeit zum Richteramt. Nachdem er im Kapitel 71 auseinandergesetzt, dass Meineidige, Geächtete, Juden, Heiden, Ketzer, Uneheliche, Lahme, Blinde, Stumme, Toren, Personen unter 21 und über 80 Jahre nicht Richter sein dürfen, fährt er im Kapitel 72 fort:

Swaz wir von rihtern haben gesprochen, welhe rihter mügen gesin oder niht: allez daz an den rihtern sol sin, daz selbe sol allensamt ouch an den fürsprechen sin.

Tatsächlich sind Vorsprecher und Urteiler oft ein und dieselbe Person; denn sehr häufig wird der Vorsprecher aus den Urteilern, „aus dem Ring des Gerichts", „von der Bank" genommen; ja, nach der Würzburger Zentgerichts-Reformation von 1447 muss er aus den Urteilern genommen werden.

Schneidt, Thesaurus juris franconici IV. 587.

In Prag soll kein Schöffe offenbarlichen steen vor seinen freund.

Wer bereits im entgegengesetzten Interesse tätig gewesen ist, darf nicht als Vorsprecher gegen dieses Interesse auftreten. Wird er von der Gegenpartei gewählt, so wird er, wenn die erste Partei beschwört, ihm ihre Heimlichkeit anvertraut zu haben, von der Pflicht der Gegenpartei zu dienen, losgesprochen und bleibt der ersten Partei erhalten.

Schwabenspiegel c. 72 §§ 5. 6.

Gewissen obrigkeitlichen Personen wird zuweilen das Vorsprechen verboten.

Hamburger Stadtrecht VI. 29. Grimm, Weistümer IV. 358; V. 376; Rechtsquellen von Basel in der Dienstordnung der Gerichtsbeamten.

1447 erkennt ein fürstliches Schiedsgericht zu Mülhausen, dass Doctor Peter Knorre, Propst zu Wetzlar, als geistlicher Mann im weltlichen Gerichte nicht Vorsprecher sein dürfe.

Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland 1876 S. 31.

Wir werden diesem Knorre wieder begegnen im 18. Kapitel unter I.

Gerichtszugehörigkeit und Ansässigkeit wird in der Regel nicht verlangt, jedoch muss der im Gerichtsbezirk nicht ansässige Vorsprecher Bürgen für die etwa von ihm zu verwirkende Busse und Wette stellen. In den Weistümern heisst es zuweilen, dass nur der Huber oder der „geschworne Huber“ (Hofesmann) Vorsprecher sein darf.

Grimm, Weistümer I. 328; IV. 48, 268; V. 370, 472; III. 876; II. 386.

In Schwerin (12. Jahrhundert) kann der von einem Auswärtigen beklagte Bürger Jedem, der auswärtige Beklagte aber nur einen Bürger zum Vorsprecher annehmen.

Gengler, Deutsche Stadtrechte 434.

Nach dem Weistum von Weiz in Steiermark (17. Jahrhundert) soll ohne erhebliche Ursachen kein Doktor der Rechten, noch anderer fremder Redner, zugelassen werden, weil dadurch die Bürger nur in „lange Rechtsfirungen gelaidet“ werden, „inmassen solches von altershero also gebreichig gewest“.

Österreichische Weistümer VI. 194.

Im Reichshofgericht erscheinen zuweilen regierende Fürsten als Vorsprecher anderer Fürsten,

Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter II. 185

wie man überhaupt liebte Ebenbürtige als Vorsprecher anzunehmen; die mangelnde Rechtskunde konnte durch Run und Rat (Kapitel 8) ersetzt werden.

4.

Der Berufene darf nicht ablehnen, wenn nicht gesetzliche Ablehnungsgründe vorliegen.

Sachsenspiegel I. 60 § 2.

Vorspreche en mag kein man weigern zu wesene binnen deme gerichte, dâ her wonhaft ist oder gût binnen hat, oder dâ her recht vorderet, âne uffe (es sei denn, dass der Auftrag gerichtet wäre gegen) sînen mag und uffe sînen herren oder uffe sînen man, ab im die clage an sîn lîb oder an sîn gesunt oder an sîn recht get.

Denn, heisst es weiter:

Swor (Wo) der man vorderet recht, dâ sal he rechtis phlegen und helfen.

Vorsprache ist Rechtspflege so gut wie Richten; beides ist Bürgerpflicht und wird in diesem Sinne häufig zusammen genannt. Jeder Sachse, heisst es im Vorwort zum Sachsenspiegel,

muz wol urteil vinden und urteil volgen und vorspreche sîn.

Die Ablehnungsgründe sind natürlich verschieden nach Ort und Zeit. Richtsteig Landrechts erklärt Rechtsunkunde für einen Ablehnungsgrund, der aber beschworen werden muss. Ebenso Kaiser Ludwigs Rechtsbuch von 1346 in v. Freybergs Sammlung historischer Schriften IV. 395. Tit. 1. Nach Art. 5 des Münchener Stadtrechts von 1340 muss jeder, der an dem Ring oder der Schrannen steht oder dahinter, so, dass man ihn errufen kann, Vorsprache tun,

ez berede dann derselb mit seinem aid, daz er es nicht chünn (könne), oder emalens versworn hab oder verlübt (gelobt).

Nach dem vermutlich später eingefügten Art. 272 darf er es aber nicht verschwören:

chain purger sol fürbaz verswern, daz er daz wort nicht sprech ain iar oder lenger; swer daz übervert, der geit (giebt) ie von ainem iar der stat zehen pfunt pfenning; und dem richter 1 pfunt pfenning, und verswert er ez ain kurtzer zeit, dann ain iar, so geit er dem richter ein halb pfunt pfenning, der stat ain pfunt pfenning.

Auch tuot man im chain recht, solange er sich weigert. In Freyberg kann nur einer, der „in den Bänken“ (der Urteiler) sitzt, zur Vorsprache gezwungen werden; andrerseits hat dort der „gesworn man“, d. i. der Ratsherr, ein Ablehnungsrecht. Das Brünner Schöffenbuch (c. 60) lässt die eidlich bekräftigte Erklärung des Vorsprechers, dass er die Sache für ungerecht halte, als Ablehnungsgrund gelten. Wer die Vorsprache grundlos ablehnt, ist bussfällig, schadenersatzpflichtig und

wird zuweilen durch Strafen zur Vorsprache gezwungen. So in Freyberg und noch im 17. Jahrhundert in Tiroler Weistümern.

Österreichische Weistümer IV. 84; V. 270.

Anderwärts fällt die Zwangsstrafe weg; die Partei hat einen andern und nötigenfalls einen dritten Vorsprecher zu erbitten; lehnt auch dieser ab, so wird die Sache vertagt behufs Beibringung eines Vorsprechers.

So in Neumagen (Untermosel). Grimm, Weistümer II. 330.

5.

Den Vorsprecherzwang kennt der Sachsenspiegel zwar nicht; er rät aber dringend zur Annahme eines Vorsprechers, weil man sonst grosse Gefahr laufe. Auch Bayern hatte keinen Vorsprecherzwang.

Landgebot von 1491 bei v. Krenner, Bairische Landtagshandlungen XII. 341.

Reformiertes Landrecht von 1518 das. VI a. 1.

Aber sonst war der Vorsprecherzwang bei ungemein vielen Gerichten eingeführt. Es hat Siegel ein Verzeichnis dieser Gerichte aufgestellt, das sich vervollständigen lässt durch folgende Belegstellen:

für die alemannischen Gegenden:

Grimm, Weistümer I. 338, 619, 677; IV. 28, 44, 56, 67, 77, 114, 219, 268; V. 109, 187, 371, 532; VI. 276, 383. Rechtsquellen von Basel 150.

für die mittelrheinischen Gegenden:

Grimm, Weistümer II. 169, 173, 181, 236, 287, 656, 670; III. 778; VI. 642, 663, 695.

für Niedersachsen und Westfalen:

Grimm, Weistümer IV. 654, 665, 671, 680, 698; III. 13, 39, 127, 296, 301, 304.

für Österreich:

Österreichische Weistümer IV. 61; V. 523, 715; VI. 43; VIII. 279 a. E.

Der Vorsprecherzwang wird zumeist in den Hegungsgeboten zu Beginn der Sitzung ausgesprochen, etwa mit den Worten:

das niemand rede one fürsprechen.

Er erstreckt sich auch auf Vergabungen von Todeswegen und andere Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit

Grimm, Weistümer I. 274. Raumer Codex diplomaticus Brandenburgensis Continuatio II. 290.

Der ohne Vorsprecher vollzogene Akt ist nichtig.

Münchener Stadtrecht von 1340 Art. 205.

Swer guot auf der erde hat, daz nicht varentz guot ist, und ze pfant setzen wil, der sol daz tuon äffenlich vor gericht mit ainem vorsprechen oder mit ainem brief mit der stat insigel, des sol man vor gericht offenleichen lesen, oder swer ez anders setzet, so ist ez nicht pfant.

Zuweilen tritt die Wirkung ein, das der mit Vorsprecher vollzogene Akt nur ein besseres Recht giebt. So die Auflassung nach den Statuten von Hildesheim

Pufendorf, Observationes juris IV append. 298.

Welkeme manne were ein erve gheset eder upghelaten vor dem voghede mit vorspreken unde mit dingluden, de beholt dat erve bat (der hat besseres Recht an das Erbe) dan jenich man deme et vore gheset were ane vorspreken.

Der Vorsprecherzwang wird sehr streng genommen. Im Lüneburger Niedergericht redet im 16. Jahrhundert selbst der Burmeister, der „seines tragenden Ambts halber" wegen Mords Anklage erhebt, durch einen Vorsprecher.

Pufendorf, Observationes jur. III. app. 391.

In Basel wird gegen den, der ohne Vorsprecher auftritt, auf Busse geklagt vom Vogt, der seinerseits wiederum einen Vorsprecher annehmen muss.

6.

Der Vorsprecher wird für den Gerichtstag bestellt, und zwar für alle Verhandlungen, die seine Partei an diesem Tage hat. Er wird nicht für den ganzen Prozess bestellt. In der in Homeyers Ausgabe des Richtsteigs Landrechts zu cap. 3 abgedruckten Formel dingt sich der Vorsprecher aus für seine Partei zu klagen und antworten gegen alle die, die sie auf diesem Gerichtstage beklagen will und die sie beklagen wollen. Wird die Sache vertagt, so muss im nächsten Termine derselbe oder ein anderer Vorsprecher neu bestellt und eingedingt werden. Die von Nietsche S. 54 Anm. 187 hiergegen angeführte vereinzelte Urkunde von 1452, in der die vom Gegner vermisste Eindingung als geschehen angenommen wird, weil sie auf dem früheren Rechtstage geschehen sei und dieser mit dem jetzigen eine Einheit bilde, beweist nichts gegen die vielen Beispiele erneuter Bestellung.

7.

Der Vorsprecher ist Beauftragter des Richters, handelt im Dienste des Rechts, nicht des Parteieninteresses.

Der Richter gebietet ihm das Vorsprechen „von Gerichtes wegen“, wie das Freyberger Stadtrecht (XXXI. 6) sich ausdrückt; und weigert er sich unberechtigt, so muss er nicht der Partei, die ihn fordert, Busse, sondern dem Richter Wette zahlen, denn, wie die Glosse zum Weichbildrecht (Art. 41) sagt:

er tut nicht weder den vorderer, sunder weder den richter.

Er ist im öffentlichen Interesse bestellt. Darin liegt auch die Rechtfertigung des Vorsprecherzwangs, der in einem Verfahren vor ungelehrten Richtern mit persönlich auftretenden Parteien nicht anders zu begreifen ist, als aus dem Gedanken, dass die zur Erzielung eines richtigen Spruches nötige Unparteilichkeit und Rechtskenntnis nicht von der Partei, sondern nur von dem Vorsprecher erwartet werden kann, der dafür sorgen wird, dass weder seine Partei, noch ihr Gegner zu Schaden kommt.

Fünftes Kapitel.

Eindingen.

Ist der Vorsprecher bestellt, so muss er sich eindingen, d. i. seine und seiner Partei Prozessrechte durch Urteil feststellen lassen. Sachlich lag darin eine Verwahrung; daher der Richtsteig die Eindingungsformeln unter der bezeichnenden Überschrift bringt

Wo (wie) de vorsprake sic bewaren scal.

Dreierlei dingt sich der Vorsprecher regelmässig aus:

1. Holung und Wandel, d. i. Verbesserung von Fehlern, worüber Näheres im siebenten Kapitel;

2. Run und Rat, d. i. Zuziehung von Gehilfen, insbesondere Beratung mit den Urteilern („Gespräche von der Bank“), worüber Näheres im achten Kapitel;

3. Schadensersatz. Der Vorsprecher hat, wenn er „fällig“ wird, d. h. gegen die Form verstösst, insbesondere wenn die Partei seinen Vortrag nicht genehmigt, Busse oder Wedde zu zahlen. Die Partei hat ihm diesen Schaden zu ersetzen, aber nur wenn er sich dies ausbedingt.

Rechtsbuch nach Distinktionen IV. 26, 6.

Darum frägt er,

wenn er durch das Vorsprechen in Schaden käme, wer ihm den abnehmen solle.

Das Gericht tut hierauf den Orakelspruch:

der, durch den du in Schaden gekommen.

Gemeint ist die Partei. Da nun der Vorsprecher sich von dieser Sicherheit bestellen lassen wird, so rät der Richtsteig ihm die Sicherheit, anstatt sich selbst, lieber direkt dem Richter stellen zu lassen und dabei zu erklären:

her richter, wen iu nuget (genüget) vor mi, so nuget oc mi.

So können etwa verwirkte Bussen und Wedden sofort aus der Sicherheit entnommen werden und die Ersatzklage wird erspart.

Ängstliche Vorsprecher fragten noch manches mehr, was gegenüber dem furchtbaren Formalismus des Prozesses zweckmässig erscheinen mochte. So bedingt sich in der einen Formel der Vorsprecher aus, dass er im Gerichte dürfe

gan unde stan, vorwert unde to rügge, nedderwart unde uppewart,
af unde to sunder var (ohne Bussgefahr)

und in einem Weistum von 1492 heisst es

Grimm, Weistümer I. 485:
der vorsprecher soll sich verdingen nach Frankenrecht, nach bergrecht, nach peinischer sitten, nach landesgewonheit und nach allem alten herkommen und rechten.

Stets wird hervorgehoben, dass die Parteien reden durch ihre erlaubten, angedingten Redner oder Vorsprecher.

Einen Begriff von der Umständlichkeit des Verfahrens giebt die Formel der Blume des Sachsenspiegels:

her Richter, habet ir mich Merio czu eynem vorsprechen gegebyn?
Ich habe.
Günnet ir mir hirre her Richter daz recht ist vnd ym?
Ich gan dyr seyn wol.
So erdinge ich ym seyn recht und myr meyns vorsprechen recht, und allis daz daz eyn biederman czu rechte habyn sal, ich benenne ys adir benenne ys nicht und bethe yn eynem rechten czu irvaren, ab her is und ich an seynem worte czu rechte icht haben sulle, adir waz dor umme recht sey.
Her hat is billich.

Hyrre her Richter, ich dinge ym holunge und wandil und gespreche von der bank czu bethen, urteylis czu vrogin und czu wedirsprechin alzo ofte alz ym not ist und myr an seynem rechten, ...
Sint (Sintemalen) her is mit urteyl und myt recht bewart, zo hot her is billich (Weil er es sich erdingt hat, so hat er es billig).

Ich dinge ym auch eynen bas (besser) redynden man, ab her is bedarff und ab ich en an ichte (etwas) vorsewmte, daz her sich myt eynem andirn und bas redynden irholen moge ....

Her mag byllych, ab do keyn urteyl ubir gegangen were, adir ab is Seius nicht wedirspreche.

Es folgen nun weitere Fragen darüber,

ob die Partei,wenn der Termin vertagt würde, im nächsten Termine seine Versäumnisse mit einem andern Vorsprecher gut machen könne,

ob sie Beweise führen und des Gegners Beweisen widersprechen dürfe,

ob sie Urteile schelten,

ob sie Schöffen von der Bank zum Gespräch bitten und sie und andere Leute um Rat fragen,

ob er Beistände und Gehilfen haben dürfe,

ob die Partei, wenn er sich verspreche, dies ohne Busse bessern möge,

ob sie ihm seinen Schaden ersetzen müsse.

Zum Schluss frägt er allgemein, ob er sich recht eingedingt habe:

Hirre her richter, ich bethe yn eynem rechten czu irvaren, ab ich ym seyn recht irdinget habe daz is ym hulflich sey czu seynem rechte.

Her hat.

Er bittet um ein urkundliches Bekenntnis darüber. Nun aber regt sich der bis dahin passiv gebliebene Richter, denn in Geldsachen hört auch bei ihm die Gemütlichkeit auf, mit einer Frage an einen Schöffen:

N.. ich vroge ewch dor vmme, synt demmol daz her der scheppfen und des gerichts bekenntniss habin wil, ab her icht den scheppfen und mir daz recht (die Gebühr) gebyn sulle.

Her gebit is billich.

Der vorsprecher: Hirre her richter was ist ewer recht?

Der Richter: Do seyt umme gevrogit N....

Sent: Dem Rychtere eynen schilling und yczlichym scheppfen eynen pfennyng und deme schreybere eynen schylling czu lone.

Jetzt erst, nach soviel Fragen, und auch mit einigen Kosten, ist die Eindingung beendet. Nun kommt aber der Vorsprecher des Gegners und die ganze Fragerei geht von vorn los.

So weitschweifig ist indes die Eindingung wohl nur selten gewesen; die sonst erhaltenen Formeln wenigstens sind bedeutend kürzer, ergeben auch nichts von einem schriftlichen Bekenntnis. Das Wesent-

liche war die Erlaubnis des Richters und das Ausbedingen von Holung und Wandel, deren Geltendmachung an einigen Orten durch das Ausbedingen bedingt war. Die Carolina verbietet im Art. 100 das viele überflüssige Fragen und Andingen.

Die Eindingung stellt die Legitimation des Vorsprechers her. Der Zulassung eines nicht recht eingedingten Vorsprechers kann der Gegner widersprechen, und Streit über diesen Punkt war nicht selten.

Nietzsche, S. 54 Anm. 187. Franklin, Reichshofgericht II. 183.

Sechstes Kapitel.

Das Fragewesen.

Die im dritten und vierten Kapitel gewonnene grundlegende Erkenntnis, dass der Vorsprecher keineswegs Fürsprache tut, und dass er im öffentlichen Interesse bestellt wird, deckt auf den Zusammenhang der Einrichtung mit einem der tiefsten und schönsten Gedanken des germanischen Prozesses.

Nach germanischer Grundanschauung ist der Zweck des Prozesses in erster Linie nicht die Verwirklichung, sondern die Findung des Rechts. Das Urteil führt nicht unmittelbar zur Vollstrekkung, sondern nur zu einem Erfüllungsgelöbnis der Partei, das seinerseits erst die Vollstreckung ermöglicht. Das Gesetz setzt voraus, dass Jeder freiwilig tun wird, was Recht ist; der Prozess ist nur ein Mittel, das, was Recht ist, in massgeblicher Weise zu erfahren. Die Partei frägt, das Gericht antwortet; der Prozess bewegt sich fort durch Frage und Antwort. Die Frage lautet in der Regel:

Ich bitte in einem Rechten zu erfahren........

und schliesst mit der Formel

dass mir Recht geschehe und ihm (dem Gegner) kein Unrecht

Grimm, Weistümer IV. 655, 677,

oder

dass er recht thät und nit unrecht

Monumenta Boica VI. 451; V. 266.

Der Idee nach nimmt also die Partei vollkommen unparteiisch Stellung; sie stellt keinen Antrag, erhebt keinen Anspruch, will nicht das Gericht von ihrem Rechte überzeugen, sondern nur erfahren, was ihr Recht ist. Der Prozess ist Frage ums Recht, nicht Kampf ums Recht.

Demzufolge ist es auch nicht Aufgabe des Vorsprechers, durch sachliche Darlegungen die Parteirechte auszuführen, sondern richtig zu fragen. Er spricht nicht zu Gunsten seiner Partei; er plaidiert nicht: er frägt. Die Frage aber enthält in sich Tatbestand und Rechtsnorm; nur den Schluss zu ziehen überlässt sie dem Gerichte. So in unübertrefflicher Kürze Lohengrin:

> Da dieser Mann zur Nacht mich überfallen,
> Sagt, ob ich ihn mit Recht erschlug.

Die rechte Formulierung der Frage ist für den damaligen Prozess, was die rechte Begründung der Klage oder des Einwandes für den heutigen. Nur ist sie noch viel wichtiger. Denn das Gericht antwortet nur auf Frage und nur entsprechend der Frage. Es ist an den in der Frage zum Ausdruck gebrachten rechtlichen Gesichtspunkt gebunden, und die unrichtige Frage hat unwiderruflich ein unrichtiges Urteil zur Folge. Es herrscht die Verhandlungsmaxime in ihrer strengsten Gestalt..

Im richtigen Fragen besteht die Kunst des Vorsprechers.

> Du salt ouch rechte vragin, sagt die Cautela, so saltu das recht diner sache czu einer vrage machin, das meine ich also, du salt di wort des rechtin in dine vrage seczin ......
>
> Disses wil ich dir gebin ein gleichnusse. Hastu dinen diep gefangen mit der dube (dem Gestohlenen) in hanthafter tat, so ist das ein recht, das du in also vor gerichte bringest, unde selbsibende saltu in vorczugen (mit Deinem Eid und sechs Eidhelfern sollst Du ihn überführen). Wenne du in vor gerichte gebracht hast alz recht ist, so saltu sprechin, herre er richter ich vrage, ab ich minen dieb, den ich in hanthafter tat gevangen vor gerichte gebracht habe als recht ist, selbsibende nach rechte icht vorczugen sal. So vint mans also..

Wäre in der Frage der Gesichtspunkt der handhaften Tat nicht erwähnt, so würde Beklagter nicht überführt werden dürfen, sondern sich losschwören können.

Ein anderes Beispiel von der Wichtigkeit richtiger Fragestellung giebt Richtsteig Landrechts c. 16. Ein Erbe wird um die seinem Erblasser geliehenen Sachen verklagt. Frägt er nun,

> ob er nicht, da die Sache ihm angestorben und angeerbt, näher sei sie mit seinem Eide zu behalten, als jener sie ihm mit Zeugen abzugewinnen,

so tue du — so rät der Richtsteig — die Gegenfrage,

ob du nicht, da die Sache nie Eigentum des Erblassers geworden, näher bist das Ausleihen mit Zeugen zu beweisen, als jener mit seinem Alleineide sie dir abzugewinnen.

So findet man:

der Kläger ist näher die Sache mit Zeugen zu behalten, als jener sie mit seinem Alleineid abzugewinnen.

Hätte aber — so fährt der Richtsteig fort — der Erbe gleich zuerst gefragt,

ob er nicht, da er die Sache in seiner Gewere habe, näher zum Beweise sei als jener,

so wäre erkannt worden, er sei näher. Nachdem einmal erkannt ist, dass der Kläger näher sei, ist es zu spät, die richtige auf die Gewere gestützte Frage zu tun. Es geschah schon praeter legem, wenn im Brünner Schöffenbuche Nr. 311 einmal der Partei der Eineid aus dem Grunde zugestanden wurde, weil sie, wenn sie einen gewandten Vorsprecher gehabt hätte, sogar ganz ohne Eid davongekommen wäre. Grundsätzlich kann das Gericht von Amts wegen auch den Rechtspunkt nicht berücksichtigen; auf unrichtige Frage muss es unrichtig erkennen. Dass also richtig gefragt werde, ist in der Tat ein Interesse des Rechts selbst. Es geschieht im Interesse des Rechts, dass die Partei einen rechtskundigen Vorsprecher erhält.

Daraus folgt ein anderes. Der Vorsprecher wird freilich der Partei bestellt, damit sie richtig frage. Aber vor allem wird er dem Gerichte bestellt, denn das Gericht ist ja rechtsunkundig und auch wo ständige Schöffen richteten, keineswegs voll rechtskundig. Von lex Salica Tit. 57 an,der die Strafe des das Urteil weigernden Rachineburgen festsetzt, bis zum Richtsteig Landrechts c. 48 herab, wo der dreimal gefragte Schöffe schwören muss, das Urteil nicht finden zu können, ergeben unzählige Zeugnisse die Not der rechtsunkundigen Urteiler, die an manchen Orten dazu führte, die Urteilerbank nur noch mit Vorsprechern zu besetzen. Der Vorsprecher ist dem Gerichte unentbehrlich, weil er das Element der Rechtskunde vertritt. Es ist Not, sagt die Cautela,

das di vorsprechin des rechtin wise sint. Welche lute da werdin vorsumet mit den vorsprechin, das kumt davon czu, das si des rechtin nicht en wissen, so vragen si vinsterlichen (unklar). Hirmete machin si di richtere unde di schepphin.... des rechten irren; wenne wi man vraget also sal man berichten unde antwerten.

In einer 1522 erschienenen Schrift Pauli Schimpf und Ernst heisst es:

Das ist das Ampt eines Fürsprechen, dass er die Richter bericht die Urteil mit der Wahrheit, wenn der Fürsprech soll gut, fromb und wahrhaftig sein.

Die Frage ist also die Form, in der das rechtsunkundige Gericht vom rechtskundigen Vorsprecher über das Recht belehrt wird. Der Vorsprecher ist dem Gerichte mindestens ebenso nötig, wie der Partei. Deshalb empfehlen die Rechtsbücher so eindringlich seine Annahme, deshalb der häufige Vorsprecherzwang. Der Vorsprecher ist im öffentlichen Interesse bestellt.

Die Ähnlichkeit mit dem Rechtweiser tritt jetzt augenfällig hervor. Und zu allem Überflusse finden wir auch noch eine äusserliche Anknüpfung. Der Vorsprecher frägt, baut auf das erfragte Urteil weitere Fragen und erwirkt so fort und fort Urteile. Ordelen, vort ordelen nannte man diese seine Tätigkeit

Richtsteig Landrechts c. 26 § 2; c. 47 § 1.

Und damit stossen wir wiederum auf das Wort, welches, wie wir wissen, die Tätigkeit des Rechtweisers technisch bezeichnet, das judicare des friesischen asega und bayrischen iudex.

Der Vorsprecher ist sonach kein Parteimann, sondern ein zur Belehrung des Gerichts und der Partei bestellter Rechtskundiger. Ein Bevollmächtigter seiner Partei ist er erst recht nicht, denn sie ist persönlich anwesend und an sein Wort nicht gebunden; ja wir werden im nächsten Kapitel sehen, dass sie den Vorsprecher eben deshalb annimmt, weil sie an sein Wort nicht gebunden sein will. Aber ein Helfer der Partei ist er allerdings. Er muss sie „wohl bewahren", dass sie nicht über einen der zahlreichen Fallstricke des Rechts stolpere; er leitet sie durch das Meer der Gerichtsförmlichkeiten mit einer gewissen amtsähnlichen Gewalt. Die Partei hat streng nach seinen Weisungen zu handeln, Klaggeschrei und Eid genau so nachzusprechen, wie er es ihr vorspricht. Hebt oder senkt sie beim Eid die Hand, ehe er es ihr geheissen, oder spricht sie ohne sein Geheiss, so ist die Prozesshandlung fehlerhaft.

Kaiser Ludwigs Rechtsbuch von 1346. Tit. 1 Nr 19.

Die Fragen wurden in der alten Zeit wahrscheinlich ebenfalls vom Vorsprecher der Partei vorgesprochen. Unsere Quellen zeigen uns zwar einen selbständig fragenden Vorsprecher; sogar darf die Partei, die allerdings neben ihm stehen muss, selbst nicht sprechen, höchstens ihm zuflüstern. Doch frägt der Vorsprecher so, als ob die Partei selbst früge:

Hier steht meine Partei und frägt ......

Die Fragen stellt der Vorsprecher an den Richter; dieser giebt sie an die Schöffen weiter. Einer von ihnen bringt das Urteil ein; die übrigen erteilen ihr Vollwort. Die Fragen sind ungemein zahlreich; über Art und Form jeder Prozesshandlung wird mehrfach und eingehend gefragt. Die Partei wird gefragt, ob sie das Wort des Vorsprechers genehmige, ganz so, wie wir es schon bei dem longobardischen iudex im zweiten Kapitel unter 4 kennen lernten (Dicis sic?).

Das Bild des Frageverfahrens ist in mehreren ausführlichen Schilderungen erhalten,

> Freibergisches Stadtrecht (Schott 186); Meierding von Sersum 1534 (Grimm, Weistümer III. 240); Seiberts Urkundenbuch III. 126, 201

am anschaulichsten in den Joachimsthalschen Gerichtsformeln. Es handelt sich um Misshandlung auf offener Strasse; die Klage hat mit dem Klaggeschrei, „Geruchte“, zu beginnen. Der Vorsprecher frägt, nachdem er sich eingedingt:

> Her richter wil gi horen N (des Klägers) wort. N biddet iu dat gi vragen den schepen umme eyn recht. Sint (Sintemalen) dat N eyn cleger werden wil unde werden mut unde wil .... clagen .. unde geruchtes dar tu bedarff, oft dat geruchte vor di clage scole gan oder dy clage vor dem geruchte oder wat dar an geschi dat dar jo recht an geschi (diese Schlussformel wird bei jeder Frage wiederholt).

Es ergeht das Urteil: das Geruchte soll vor der Klage geschehen. Nun frägt der Vorsprecher, wo und, als dies entschieden ist, wie oft er sein Geruchte tun soll, hierauf, ob er, wenn der Kläger das Geruchte nicht könnte, er es ihn lehren dürfte stille unde openbar (laut und leise), sodann

> Oft (wenn) ik em sin geruchte rechte vor spreke unde he my na spreke .... dat syne tunge anders ginge wen myne, (wenn er nicht richtig nachspräche) oft N dar tu rechte enge not umme lyden scole oder nicht.

Diesen fünf Vorfragen, denen ebensoviele Urteile folgen, schliessen sich drei Fragen um Erlaubnis an:

> .. oft man em sin geruchte ich orloven scole tu dunde;
> .. wes gi em tu rechte orloven scolen;
> Her richter orlove gi N sin geruchte tu dunde hir vor iu unde vor desse virscharen (die vier Scheiden des Gerichtsplatzes), als em gedeilt (geurteilt) is vor eyn recht.

Endlich, nach vollen acht Fragen und Urteilen, erfolgt das Geruchte selbst in einer strengen Formel, die der Vorsprecher seiner Partei wie folgt vorspricht:

So spreke my na: to jodute (rätselhafte Anfangsformel des Geruchtes) over eynen N mynen morder unde mynes heren, dat he si gekomen bynnen myns heren gerichte und bynnen des richters (in den Gerichtsbezirk), und het an my began selff recht und gewalt und het my geslagen und gemordet up der koning fryen straten, dar ik hadde gehopet frede und genade tu hebben gelik eynem anderen bedderven (biderben) manne, und over sin unrechte volleist (Mithilfe).

Diese Geruchte-Formel wird dreimal ausgerufen. Und nun folgt die unbefangene Frage

.. oft N sin geruchte so rechte gedan hebbe

und jetzt erst die eigentliche Klage:

Her richter here, Herman claget unseme heren gode und myneme heren unde iu her richter in godes stede over den vorbenumeden man den Johan, dat he si komen ....

und nun folgt die im Geruchte bereits dreimal vorgetragene Geschichtserzählung mit dem Schlusse:

Vraget N oft sin recht also si.

Da der Angeklagte nicht erschienen ist, so beginnt ein neues endloses Fragen,

ob der Richter den Angeklagten zu rechter Antwort gebieten, heischen, tagen, tu borge gebiden, beboden soll (alles ziemlich gleich bedeutende Ausdrücke für vorladen),

und nachdem Angeklagter je dreimal geboten, geheischt, getagt, tu borge geboten und bebodet worden ist, wird der Kläger auf über 14 Nächte vorgeladen. Nach noch einigen Fragen darüber, wie sich Kläger in der Zwischenzeit verhalten solle, wenn er synen morder anträfe und „Rechtes mit ihm pflegen“ wolle, ob er insbesondere ihn, wenn er nicht stehen bleiben wolle, schlagen dürfe, und nach einer Frage, ob Krankheit, Herrendienst oder echte Not den Kläger im nächsten Ding entschuldigen würde, schliesst der Vorsprecher artig mit den Worten:

Her richter H. danket myneme heren und ju here her richter unde dessen erhaftigen scheppen gut gerichtes.

Dieses ist das Versäumnisverfahren. Wird die Verhandlung zweiseitig, so bittet sich zunächst der Gegner einen Vorsprecher aus, der sich natürlich wieder mit den uns bekannten Fragen eindingen muss, doch auch ausnahmsweise der Kürze halber mit einmaliger Frage sich alles das ausbedingen darf, was sein Gegner sich ausbedungen habe.

Grimm, Weistümer III. 241.

Dann, nach gehaltenem Gespräche, beginnt er mit der Frage,

ob der Herr Richter gönne, dass die Partei und er von ihrer wegen antworte,

und hierauf:

die Partei habe zu Eideshelfern fromme christliche biderbe Leute, soviel sie bedürfe, zu ihrem Rechte; Alles, das ihr schuld gegeben werde, dessen sei sie unschuldig und wolle dess unschuldig werden, so wie der Herr Richter fragen und dessen ehrhaftige Schöffen zu Recht erteilen werden. Fraget sie, ob ihr Wort also sei.

Nunmehr beginnt die eigentliche Antwort, enthaltend die Formulierung des Rechtspunktes:

Sint (Sintemalen) N hir steit ungevangen und ungebunden gelik eynem anderen bedderven manne und non neynerleie undat bi sik het noch dar ane nicht en weit, oft N icht neger si tu untgande (entgehen) met syme tuge (Zeugnis) und met syner vullenkomen unschullt (mit seinem Unschuldseide), wen em H si overtugende (als H ihn zu überführen) met den jejenwarden mort und met open wunden und met dem flytenden blude und met aller ticht der em H tyget und vort mer met alle deme dat N bescryget het met syme geruchte und na begrepen het in syner clage oder wat daran geschi dat dar jo recht an geschi. Her richter here, vraget N oft sin wort so si.

Der Beklagte darf mit dem Eide, dass er unschuldig sei, der Klage entgehen; er darf nicht durch Zeugen und andere Beweismittel überführt werden, es sei denn, dass er gefangen und gebunden vor Gericht gebracht würde. Er frägt also, da er ungefangen und ungebunden hier stehe, ob er da nicht näher dazu sei, der Klage mit seinem Unschuldseide zu entgehen, als jener ihn zu überführen durch offene Wunden, fliessendes Blut und Zeugnis. Würde er den Rechtspunkt nicht so in seiner Frage zum Ausdruck bringen, so würde er nicht zum Unschuldseid zugelassen werden.

Wie Kläger nach seinem Geruchte, so bittet auch Beklagter nach seiner Antwort unbefangen das Gericht um Belehrung, ob er prozessgerecht (vullenkomen) geantwortet habe. Da das Gericht auf den Unschuldseid erkennt, so frägt der Vorsprecher weiter:

ob seine Partei den Unschuldseid leisten solle,
ob sie anfangen solle,
mit wieviel Eidhelfern sie schwören solle,
wann sie schwören solle, ob sogleich oder im nächsten Ding.

Darauf wird gefragt,

ob Beklagter seine Eidhelfer zu benennen habe.

Es erfolgt die Gegenfrage,

ob er das schon jetzt tun müsse oder erst im Eidestermin.

Da er es sogleich tun soll, sieht sich der Vorsprecher zu der Verwahrung veranlasst,

ob, wenn er einen Namen mehr oder weniger benennte, er darum Not leiden solle

und benennt nun erst die Eidhelfer, frägt aber doch noch,

ob es schade, wenn mehr als die benannten, oder wenn anstatt der benannten Eidhelfer wegen Verhinderung andere gebracht werden.

Mit der Frage,

wann der Eidestermin angesetzt werde,

schliesst die Verhandlung.

Beim Eide selbst ist der Vorsprecher erst recht von Nöten. Es erfolgen daher wiederum die Eindingungsfragen, der Vorbehalt der Einholung, die Bitte, ihm das Vorsprechen des Eides zu gestatten. Nach sehr vielen Vorfragen über das Wo und Wie des Eides, Einbringung und Aufstellung der Heiligenreliquien, ob mit der ganzen Hand oder zwei Fingern geschworen werden solle, welche zwei Finger das sein sollen, ob die Partei stehen oder knien soll, ob sie mit einem oder beiden Beinen knien solle, ob sie, wenn sie den Reliquien zu nah oder zu fern kniete, rückwärts oder vorwärts rücken dürfe, wird weiter um Erlaubnis gebeten,

das Obergewand und die Waffen abzulegen und in die Schranken zu treten,

und gefragt,

wenn das Gewand der Partei oder des Vorsprechers die Schöffen oder die Bank berührte, ob sie darum Not leiden solle und nicht vielmehr trotzdem vullenkomen sei,

sodann

wenn ihre Zunge hinkte und anders ginge als des Vorsprechers, ob sie damit vulkomen sei.

Nun bittet er um die Erlaubnis

dass sie zu den Reliquien trete und er mit ihr,
dass sie niederkniee,
dass sie die Hand von sich tue und zwei Finger auf die Reliquien lege,
dass sie nun ihr Recht vollführe,
dass er ihr den Eid vorspreche.

Dann spricht er ihr den Unschuldseid vor:

Allent des di Hinrick schult geft des bistu unschuldich, dat di got also helpe und di hilgen.

Mit der Frage:

ob Johann Heinrichen sein Recht also getan habe als er zu Rechte soll und damit vullenkomen sei

und der Bitte um die Erlaubnis

die zwei Finger von den Reliquien zu nehmen, seine Hand nachzuziehen, aufzustehen und wegzugehen,

schliesst das Verfahren.

In ähnlichen Frageformen mit Vorsprecher gehen die Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit vor sich.

Auch ohne Prozess kann ums Recht gefragt werden. So kommt 1357 in Laupen (Unterwalden) Jemand vor das gehegte Gericht und bittet durch Fürsprechen um Rat über die Rechtsbeständigkeit eines Seelgeräts. Der Rat wird ihm in Form eines Urteils gegeben und ein Gerichtsbrief darüber ausgefertigt.

Grimm, Weistümer IV. 439. Ähnliche Fälle daselbst V. 98, 99, 106, 134.

Zuweilen wird eine abstrakte Schulfrage getan, z. B. was handhafte Tat sei.

Richtsteig Landrechts c. 32. § 7.

Die ganze Einrichtung der Weistümer beruht darauf, dass die Gerichte verpflichtet sind allgemeine Rechtsfragen, auch ohne dass ein bestimmter Prozess dazu Anlass giebt, zu beantworten, unter Umständen das gesamte geltende Recht vorzutragen.

So umständlich dieses Fragewesen war, so hatte es doch einen für ein Volksgericht unschätzbaren Vorteil. Wenn das Gericht stets nur auf knappe, bestimmt formulierte Fragen zu antworten hatte, so kann eine Klarheit in die Verhandlungen, die wir bei unsern heutigen verwickelten Erörterungen oft schmerzlich vermissen. Noch grösser war der Gewinn an Sachlichkeit. Die Vorsprecher als blosse Fragesteller standen der Sache viel nüchterner gegenüber als die römischen Advokaten, die in schwungvollen Reden die Sache ihrer Parteien führten. Freilich war richtig zu fragen eine viel schwerere Kunst, als wohl zu reden; es gehörte volle Beherrschung des Rechtsstoffs, grosser Scharfsinn und bedeutende Geschicklichkeit dazu, der jedesmaligen Sachlage gerecht zu werden. Fehlten diese Eigenschaften, so konnte das durch die Fragen festgenagelte Gericht nicht zu Hilfe kommen; die grössere Gewandtheit eines Vorsprechers verschaffte seiner Partei ein

entschiedenes Übergewicht. Indessen der Idee nach war ja der Vorsprecher kein Parteimann. Man hielt ihn für so wenig befangen, dass man ihn nach vollendeter Vorsprache wieder unter die Urteiler, aus denen er genommen war, zurücktreten liess. Ja, es findet sich, dass man keinen Anstoss daran nahm, ihn für beide Teile hintereinander tätig werden zu lassen. Im Stadtbuche von Landshut ist 1441 vermerkt, dass, wenn eine Sache vertagt wird, im neuen Termine der Vorsprecher seinem bisherigen Gegner dienen darf.

Rosenthal, Beiträge zur Deutschen Stadtrechtsgeschichte. Heft 1. Würzburg 1883. S. 102, 195.

Aber das ist denn doch eine Ausnahme. Denn ein Helfer seiner Partei bleibt der Vorsprecher immer; er darf nicht zur Gegenpartei übergehen. Versäumt er seine Partei willentlich, hat er Verrat geübt, vom Gegner Geld genommen,

der tut als Judas, der got verriet und verkoufte. Er hat sinen bruder verkoufet; wan wir sin alle einander bruder in got. Er hat ouch sine Zunge verkoufet.

Wird er mit zwei Zeugen überführt, so muss er den Schaden zwiefältig ersetzen und ist dem Richter seine Zunge schuldig, oder er muss sie lösen mit 10 Pfund.

Schwabenspiegel c. 72. § 3; Blume von Magdeburg II. 5, 13;

ja er wird anrüchig und rechtlos und darf nie mehr Vorsprecher sein.

Magdeburger Fragen I. 5 dist. 5; Glosse zum Sachsenspiegel I. 60; Regensburger Statuten.

Denn Treue hat der Vorsprecher seiner Partei zu bewahren bis in den Tod. Ist sie zum Tode verurteilt, so frägt er, ob man dem Leichnam noch andere Strafen antun dürfe, wirkt der Leiche einen Frieden, Schutz vor Entehrung und ehrliches Begräbnis aus. Also, sagt der Richtsteig c. 35. § 8,

scal eme de vorspreke truwe bewisen an dem doden als an dem levende.

Siebentes Kapitel.

Holung und Wandel.

Holung und Wandel ist das Recht der Partei, Fehler ihres Vorsprechers zu verbessern. Für ihre eignen Fehler hat die Partei ein solches Recht nicht, und eben deshalb wird die Zuziehung eines

Vorsprechers dringend empfohlen. Ohne Vorsprecher, sagt der Sachsenspiegel (I. 60 § 1), kann ein Mann zwar klagen und antworten, aber dann muss er auch den Schaden leiden, falls er sich verspricht, und kann sich des nicht erholen, sein Wort nicht wandeln, wie er dies mit Vorsprecher dadurch kann, dass er dessen Wort nicht bestätigt.

Holung und Wandel dingt sich der Vorsprecher besonders aus. Es ist das die wichtigste, nie fehlende Eindingungsfrage; ohne sie wird, wenigstens nach Freyberger Stadtrecht (c. 31 § 17), das Holungsrecht nicht anerkannt.

Nach jeder Rede des Vorsprechers wird die Partei, wie wir schon im zweiten Kapitel bei den longobardischen Formeln sahen, befragt, ob sie an sein Wort „jehe", es bejahe; darauf muss sie mit ja oder nein antworten oder um Gespräch bitten. Bejaht sie es nicht, so ist es ihr unschädlich.

Sachsenspiegel III. 14 § 1.
Oft en man an sines vorspreken wort nicht ne jet, de wile blift he sunder scaden.

Es scheint nun oft vorgekommen zu sein, dass der Richter die Frage an die Partei unterliess. Deswegen giebt der Richtsteig (c. 2 § 3) folgenden verschmitzten Rat: lass deinen Vorsprecher das Urteil fragen; behagt es dir, gut; behagt es dir nicht, so erkläre, dass du deines Vorsprechers Wort nicht bejahst, so bleibst du ohne Schaden. War dieser Rat richtig, so wurde das Urteil in solchen Fällen rückwärts aufgehoben. Er war aber unrichtig, da der Widerruf des Vorsprecherworts nur bis zum Urteil zulässig war.

Glosse zum Sächsischen Landrecht. Gerichtsformeln der Blume des Sachsenspiegels in Homeyers Ausgabe des Richtsteigs Landrechts. Freiberger Statuten c. 20, 210. Witzenhausener Hegungsformel bei Kopp 235.

Bejaht die Partei nicht das Wort des Vorsprechers, so muss dieser dem Richter eine Wedde zahlen. Davor schützt ihn nicht der Einwand, dass er genau nach Auftrag geredet habe; nur im Lehnrecht greift dieser Einwand, den er beschwören muss, durch. Der Vorsprecher lässt sich natürlich die Strafe von seiner Partei erstatten; wir haben im fünften Kapitel gesehen, dass er sich beim Eindingen dafür Sicherheit bestellen liess.

Holung und Wandel wird in der Regel nur zweimal
Freyberger Stadtrecht cap. 13 § 16

oder dreimal zugelassen; wird dann wiederum die Genehmigung des Vorsprecherworts verweigert, so ist die Sache verloren und die Partei bekommt keinen Vorsprecher und keine Holung mehr.

Blutrecht von Bacharach in Grimms Weistümern II. 212; Weistum von Rhense das. III. 779.

Der Vorsprecher selbst darf sich gegen seine eigenen Handlungen dreimal erholen.

Berliner Stadtbuch 90. Blutrecht von Bacharach in Grimms Weistümern II. 212..

Eine ganz besondere Anwendung von Holung und Wandel macht das Hallische Schöffenbuch (T. I S. 445 Nr. 346), wo sich der Vorsprecher für den Fall, dass ein Zeuge brok würde (das soll jedenfalls heissen: die Beweisfrage nicht bestätigte) Holung und Wandel, d. i. das Recht weitere Zeugen zu bringen, ausdingt.

Dem Stotterer wird Holung zugestanden, auch wenn er keinen Vorsprecher hat.

Sachsenspiegel I. 61 § 3.

Andrerseits darf der Stotterer selbst Vorsprecher sein.

Keine Holung gab es für Rechtlose; wie sie keinen Vorsprecher haben dürfen, sollen sie auch des Holungsrechts darben. Ebenso die auf handhafter Tat begriffen und vor Gericht gebracht werden.

Keine Holung gab es gegen den Eid, weil diesen die Partei selbst sprach, wenn auch unter Mithilfe des Vorsprechers. Doch gewährte das Prager Statutarrecht (84) nach dem ersten Eid zweimalige Holung, sofern der Vorsprecher sich dies ausbedungen. Frauen sollen, wenigstens als Beklagte, nicht fällig werden an ihren Eiden, sondern stets Wandel und Holung haben, sogar ohne Busse.

Brünner Schöffenbuch Nr. 367.

In den Weistümern wird Holung und Wandel nicht gerade häufig erwähnt:

Grimm Weistümer II. 212; III. 240, 779; II. 381;

zur Zeit ihrer Niederschrift (15. und 16. Jahrhundert) scheint sie im Absterben begriffen zu sein. Eine Eindingungsformel aus dem Jahre 1584 erwähnt Holung und Wandel gar nicht mehr.

Gerichtsordnung der Dorfschaften Massfeld und Meiningen. In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VII germanist. Abt. S. 118.

Ebenso die Eindingungsformel in den Österreichischen Weistümern VIII. 849.

Wie Holung und Wandel sich weiter entwickelte, wie sie insbesondere der Partei auch für ihre eignen Worte und Handlungen, sofern

sie sich es ausbedungen hatte, und schliesslich auch ohne diese Voraussetzung, wenn auch mit Bussgefahr, gestattet wurde, wie sich das „an das Wort jehen“ auch gegenüber dem eignen Vortrage der Partei erhielt, indem die Partei zur Genehmigung ihres Vortrags aufgefordert wurde, gerade als ob ein Vorsprecher für sie gesprochen hätte, wie daraus das prozessrechtliche Gebilde der Bejawortung entstand, demzufolge Änderung und Ergänzung des bejaworteten Vorbringens unzulässig war — alles das mag man bei Planck, Das Gerichtsverfahren im Mittelalter, S. 215 und Siegel, Erholung, nachlesen.

In Holung und Wandel sahen die mittelalterlichen Rechtsquellen den Grund und Zweck des ganzen Vorsprecherwesens. Und es muss anerkannt werden: die Annahme eines Vorsprechers gewährte ein Wiedereinsetzungsrecht in einem Umfange, wie wir es heute nicht mehr kennen, und damit ein sehr starkes Gegengewicht gegen die Formenstrenge des Verfahrens. Allein den Ausgangspunkt und Grund des ganzen Vorsprecherwesens kann das Recht der Holung und Wandlung nicht gebildet haben. Man stelle sich vor, dass in unserem heutigen Verfahren, dem strenge Formen keineswegs fehlen, die Annahme eines Anwalts einen unbedingten Schutz gegen Fristversäumnisse u. dgl. böte, so würde doch dieser Vorteil allein niemals als Grund und Zweck der Anwaltschaft bezeichnet werden können, der vielmehr lediglich liegt in dem Bedürfnis nach rechtskundiger Beihilfe. Bei Annahme eines Vorsprechers konnten Verstösse gar nicht so häufig vorkommen, dass Holung und Wandel sehr praktisch hätten werden können. Die rechtsunkundige Partei war auch gar nicht in der Lage das Verhalten ihres rechtskundigen Vorsprechers zu überwachen. Das Vorsprecherwesen ist eine so frühe, so verbreitete, so volkstümliche Einrichtung, dass es nicht lediglich durch eine Hintertür ins Recht gekommen sein kann.

Denn eine Hintertür ist das Recht der Holung und Wandlung. Man hat es wohl auf den Grundsatz: „ein Mann, ein Wort“ zurückführen wollen, der die Zurücknahme des einmal Gesprochenen nicht zulasse. Allein, wenn man sich die Fehler ansieht, um deren Besserung es sich handelte, Versprechen, Stottern, ungenaue Namensangabe, unzeitiges Hintreten zum Eide, unrichtige Haltung der Schwurfinger und ähnliches, so findet man, dass sie mit der sittlichen Würde des Manneswortes sehr wenig zu tun haben. Und hätten sie, was wäre das für eine sittliche Würde, die einen andern für sich sprechen lässt eigens zu dem Zwecke, um nicht an das gesprochene Wort gebunden zu sein. Nein, das Recht der Holung und Wandlung ist einer jener Kniffe, die

eine allzu formalistische Jurisprudenz als Gegenmittel gegen sich selbst allezeit hervorgebracht hat.

Aber an einem Punkte wurzelt es im tiefen Boden germanischer Grundanschauung: der Vorsprecher ist nicht Vertreter der Partei. Auch nicht Vertreter im Worte; vielmehr im Worte erst recht nicht, weil die Partei durch sein Wort eben nicht gebunden sein will. Wiederum wird uns die Auffassung bestätigt, dass der germanische Rechtsfreund nicht Parteiinteressen vertritt.

Achtes Kapitel.

Run und Rat.

Mit des Vorsprechers Beistand begnügten sich die Parteien vielfach nicht; sie brachten Verwandte und Freunde ins Gericht, Rats mit ihnen zu pflegen. Die Schöffen verliessen die Urteilerbank, um die Partei zu beraten; es wurde das nicht nur für vereinbar mit ihrem Amte gehalten, sondern der Partei sogar beim Eindingen ein Recht auf solche „Gespräche von der Bank“, drei auf jede Frage, eingeräumt. Nur selten wird den Schöffen solches Beraten verboten.

Österreichische Weistümer V. 637, 747.

Baculus judicii secularis bei Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt 1847.

Daneben erscheinen Rauner, Ratgeber, Warner, Anweiser, Lauscher, Horcher, Hörer, Wehrer, Bewahrer, Weiser, Steurer, alles Hilfspersonen, die man unter dem Namen „Run und Rat“ sich auszubedingen und, wie den Vorsprecher, vom Richter geben zu lassen pflegte. So frägt in der Eindingungsformel bei Homeyer Richtsteig Landrechts zu cap. 3 der Vorsprecher:

> So vrage ik vort umme ein recht. Eft (ob) N (die Partei) unde ik van sinen worden icht moge ane schaden dries (drei) gespreke umme iewelke rede, run unde rat, halinge unde wandelinge hebben, so dicke (oft) als N des behuf is to sinem rechte.

Diese Helfer nun durften innerhalb der Gerichtsschranken stehen, dann aber nur flüstern; ausserhalb konnten sie laut reden. Der Vorsprecher stellt dies (nach Richtsteig Landrechts cap. 3) fest durch die Frage:

> wo (wie) sin hulpe wesen scole. So vintme: binnen stille unde buten lut.

Es bedarf aber einer Frage nach Hilfe überhaupt nicht, und sie ist töricht (dul), da man alsdann keinen andern als den bewilligten Helfer zuziehen darf, während man sonst alle Freunde hätte brauchen können. So verstehe ich die Stelle:

Dit is dul, wen me darf sus neman tu hulpe krigen, na deme al enes mannes vrunt eme wol helpen muten.

Begeht also der Gegner die Torheit, einen bestimmten Helfer zu verlangen, so erwirke man sofort durch Gegenfrage ein Urteil, das ihn auf diesen einen Helfer festnagelt.

Run und Rat erscheinen überaus früh. Das zweite Capitulare von 803

Monumenta Germaniae historica Legum tom. I. pag. 113.

wendet sich im cap. IV gegen den, der einen ungerecht Prozessführenden

a d i u v a r e per malum ingenium praesumpserit.

In dem zwischen 994 und 1024 verhandelten Prozesse des Bischofs Brun (Kap. 2) wird berichtet, dass ein Vorsprecher durch ein Wunder plötzlich so verstummt sei, dass er nicht einmal das sprechen konnte,

quod ab aliis i n a u r e m s u s u r r a n t i b u s dicendum accepit;

und in Italien werden 1013 und später a d i u t o r e s erwähnt, mit denen die Partei ein Gespräch ausserhalb der Gerichtsschranken hält.

Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens III, 108.

Aus diesem hohen Alter des Nebengebildes darf man auf ein gleich hohes Alter des Vorsprechertums selbst schliessen.

In den Weistümern wird Run und Rat häufig erwähnt.

Grimm Weistümer I. 328, 398, 485 Anm., III. 603; IV. 364; V. 512.

In Niedersachsen heissen die Rater achtsleute, und es findet sich sogar etwas wie ein Achtsleute z w a n g :

dass niemand etwas werbe, er thue es dann durch vorsprachen und achtsleute.

Grimm Weistümer III. 241; IV. 671. Weitere Stellen über Achtsleute daselbst III. 108, 180, 295, 296; IV. 268, 654, 656.

In Sersum dingt sich ein Vorsprecher Achtsleute und fragt dann

ifte (ob) sine frunde nicht mochten in dessen gerichte by ohme stan (bei ihm stehn)? we na (wie nahe) sse by ohme stan mochte? Gefunden, so na a l s s e e i n a c h t s m a n n.
wu vaken (wie oft) he alsse ein vorspreche sich möchte kehren von der acht (Beratung) und tho der acht?

Dass Österreich die Weiser und Steurer kennt, wird unten im Kapitel 12 nachgewiesen werden. Eine rätselhafte Stelle im Weistum von Münster-

4*

thal handelt von „Zusprechern“, die ebenfalls Rauner und Rater zu sein scheinen.

Österreichische Weistümer IV. 343.

Ganz vereinzelt kommen „Mitkläger“ neben Vorsprechern vor in der Neuen Reformation des fränkischen Landgerichts von 1512.

Schneidt Thesaurus juris franconici V. 783.

§ 8. An Procuratores sint necessario adhibendi.

Item es mag ein jgklicher Antworter sein antwort thun durch seinen fürsprechen on mitcleger, und sol nit getrungen werden einen mitcleger an sein gesprech zu nemen.

Aber diese Procuratores genannten Mitkläger werden im folgenden § 10, der später eingefügt sein muss, mit den Vorsprechern durcheinander geworfen. Früher, heisst es, seien die Urteiler Fürsprecher gewesen; das sei aber abgekommen, jetzt redeten die Mitkläger den Leuten das Wort; damit nun die Urteiler durch die „Redner oder Mitcleger nit geirrt oder betäubt werden,“ sollen diese ausserhalb der Gerichtsschranken stehen, hinter ihnen, durch eine zweite Schranke von ihnen getrennt, die Parteien, damit diese wiederum ihren Rednern keine Irrung oder Betäubung zufügen.

In Jnnichen (Tirol 15. Jahrhundert) wird den Gefangenen ein Sonderrecht gewährt.

Österreichische Weistümer V. 553.

man sol dem gefangen erlauben drei rat, ainen als bei zwelf schritten ausserhalb der schrannen, den andern als bei acht schritten ausserhalb der schrannen, den dritten in der schrann....

Im Witzenhausener Halsgericht

Kopp I. 235

wählt der Vorsprecher beim Eindingen einen Hörer auf seine rechte und einen vorwerrer auf die linke Seite und frägt, ob er sie werben soll heimelich edder vffenbarlich was yme not sy zu der sache.

Aus alledem erhellt die Unrichtigkeit der zuweilen vertretenen Meinung, dass Run und Rat ein fürstenmässigen Personen vorbehaltenes Recht gewesen. Für einen Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit liesse sich jene Meinung noch eher vertreten; denn hier finde ich Run und Rat allerdings nur einmal, und zwar bei einer Fürstlichkeit, erwähnt in

Raumer, Codex diplomaticus Brandenburgensis Continuatio II. 290.

Rauner und Rater waren zuweilen besser unterrichtet und rechtskundiger als der Vorsprecher selbst; insbesondere bei Verkündung der Weistümer erscheint der Weiser als der gelehrte Mann, der den Vorsprecher unterweist (s. Kap. 12). Man darf annehmen, dass dann der

Vorsprecher nur vorgeschoben, der Rauner die eigentlich bewegende Kraft war. Für Frankreich ist dies ausdrücklich bezeugt;

Brunner, Wort und Form 752

es hatte seinen Grund darin, dass das Vorsprechen vom Urteilfinden ausschloss, das Raten nicht.

Unsere vollste Aufmerksamkeit verdient zum Schluss eine Einrichtung, die der Schwabenspiegel im cap. 73 hinter den Fürsprechen behandelt:

> Nu suln wir sprechen von den r a t g e b e n. Ist ein man also wise, daz er den liuten guten rat geben kan, und bittet in ein man, daz er im rate umbe sine sache: er ist im niht schuldig rat ze geben umbe sus (umsonst); er nimt sin gut wol rehte dar umbe....

wise heisst „rechtskundig“. Das ergiebt bestimmt cap. 71, wo die Eigenschaften eines guten Richters aufgezählt werden, zu denen aber die Weisheit nicht gehört, indem unter den Beisitzern gewöhnlich vil wiser liute sind als der Richter. Der Ratgeber dagegen ist wise. Wenn nun so neben dem Vorsprecher ein rechtskundiger Ratgeber auftritt, der den liuten guten rat geben kann, so fällt dieser nicht unter das Gebilde Run und Rat, denn dieses ist zur Beratung des Vorsprechers im Gericht, nicht aber der Partei, bestimmt. Es muss hier vielmehr gedacht sein an Beratung ausserhalb des Gerichts, an einen vor Gericht überhaupt nicht auftretenden Ratgeber. Dies wird bestätigt durch das Kulmer Recht, das in seiner letzten Revision die Stelle des Schwabenspiegels übernommen und darin den Ratgeben als Advokaten bezeichnet hat. Der Advokat aber war zu jener Zeit, wie wir noch sehen werden, der a u s s e r g e r i c h t l i c h e Rater und Helfer. Die Stelle des Schwabenspiegels enthielte sonach nichts anderes als das älteste Zeugnis deutschrechtlicher Quellen über die Advokatur.

Neuntes Kapitel.

Entlohnung.

War die Vorsprache ein öffentliches, strengste Unparteilichkeit voraussetzendes Amt, hatte der Vorsprecher im Interesse des Rechts, nicht der Partei zu wirken, wurde er aus den Urteilern genommen und durfte er trotz Vorsprache mit diesen weiter urteilen, so folgte, dass er von der Partei nicht besoldet werden durfte. Gleich in den ältesten Quellenstellen, die wir auf Vorsprecher beziehen können, aus dem 9.

und 10. Jahrhundert (s. Kap. 2) wird die Annahme von Lohn untersagt und als Bestechung bezeichnet, und diese Auffassung findet sich noch in ziemlich späten Belegen:

König Ottokars II. Altprager Stadtrecht von 1269. Bei Rössler Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Österreich, Prag 1847

Art. 74 .... Welch vorsprech des selben ouch uberwunden wirt, das um gedingten lon einis mannis oder einis weibis wort spricht, uberzugit man in des, er sol rechtelos und erbelos bleiben in allin stetin, und im nimant im keines rechtes nicht gehelfen.

Der bayrische Landfrieden von 1300

Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte VI. 125

verbietet die Annahme einer Besoldung bei Strafe, die Salfelder Statuten aus dem 14. Jahrhundert

Walch, Vermischte Beyträge zum deutschen Recht I. Nr. 1

halten daran fest

daz nymand sal deż andern wort spreche vmme gelt adir vmme geldiz wert

und in Zürich schwören 1335 alle 36 Räte des Gerichts und auch die zugezogenen Bürger

als Fürsprechen vor dem Schultheissen keine Miete (Lohn) zu nehmen

Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich 1838 I. 392.

Noch 1447 gebietet die Reformation des Würzburger Centgerichts:

Die Schöpffen an den Centen sollen Fürsprecher seyn und den Leuten ihr Wort sprechen und kein Geld darvor nehmen.

Schneidt, Thesaurus juris franconici IV. 587.

Stellenweise wurde wenigstens Ersatz der Reisekosten und Auslagen zugelassen. So erlaubt der Schwabenspiegel cap. 72

.... daz si wol gut nement umbe iriu wort, und doch anders niht wan ob si arbeit hânt, so si über velt varen durch iemans willen, oder ob si koste habent, di sol in der geben, durch den si varent.

An einigen Orten herrscht die Sitte, dass die Partei dem Vorsprecher allein oder zusammen mit den Schöffen freie Kost während des Dings gewährt.

Grimm, Weistümer VI. 439. Österreichische Weistümer III. 107; IV. 27, 94, 97, 142.

Bei der Gewerkschaft Barkhausen in Thüringen (1415) soll, wer ein Urteil schilt, dem Hofmeister 7 geben, wovon dieser jedes Teils Vorsprechen 1 wiedergiebt zum Vertrinken.

Grimm, Weistümer VI. 104.

Nach der Reformation von Oberyssel 1546

Pufendorf Observationes juris IV. app. 393

dürfen die ordelwyser zwar Geld nehmen, aber nur soviel, als sie nach ihrer eidlichen Versicherung verzehrt und ausgegeben haben.

Grimm, Weistümer VI. 104.

Die Hauptquelle zwar, der Sachsenspiegel, schwieg über die Frage. Aber doch war die Unentgeltlichkeit des Vorsprecherdienstes lange Zeit gemeine Meinung; und wie stark diese war, ersieht man aus der Zaghaftigkeit, mit der sich etwa 1325 Johann von Buch in seiner Glosse zum Sachsenspiegel I. 60 dagegen auflehnte.

offt men vorspreken myden muth. (ob man Vorsprecher für Lohn mieten darf.). schal ick dar rechte tu antwerden so werde ick mengen straffer (Tadler) hebben .... Ick wene (setze voraus) dat sick en kein vromer mann thu onrechte hulpe myden late ....

Nun macht er sich den Einwurf

Thu rechte schall he sick ock nymant meden laten, wen (denn) yd recht is also hillich dat men yd mit kope nicht vneren schall.

Aber

....Ick segge dy dat, dat ein vorspreke sick wol müt (darf) meden laten, vnde hir is nicht yegen dat me sick op vnrecht nicht scholl meden laten, wen dy vorspreke mach wedder gerecht noch vngerecht don. Wen dy vnrecht don dat sint dy ordelle vinden vnde di getügen (Zeugen) dat ock ein vorspreke sal helpen dorch got (umsonst), dat is ein raedt vnd nicht ein gebot. Dat men ock des hilgen rechtis wissheit nicht kopen schal, dat meiuet des richters ordel, dat schal men nicht kopen.

Hier interessiert zunächst die tiefe Auffassung von der Heiligkeit des Rechts, das durch Kauf nicht verunehrt werden soll, die allerdings der nüchterne Glossator ins Triviale zieht durch die Auslegung, damit sei nur des Richters Urteil gemeint, das man nicht kaufen solle. Selbst den Einwand, dass man sich zur Vertretung des Unrechts nicht solle mieten lassen, beseitigt er nicht mit der einfachen Angabe, dass Aufgabe des Vorsprechers eben die Vertretung des Rechts ist, sondern mit der Spitzfindigkeit, dass der Vorsprecher weder gerecht noch ungerecht handelt, wenn ein falsches Urteil erzielt wird, sondern Urteiler oder Zeugen.

Der Glossator beruft sich nun auf das römische Recht und auf das Schweigen des Sachsenrechts:

Nu segge my du dy yd straffte war (wo) lesestu yd in der Sassen rechte, dat dit nicht sin mut?

Man darf nun annehmen, dass durch Johann von Buchs Ansehn das bis dahin wahrscheinlich mehr verschämt getriebene Entlohnen der Vorsprecher zur offenen Regel geworden ist. Immerhin scheint sich die Änderung nur langsam vollzogen zu haben. Noch in den Magdeburger Fragen, die aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts stammen, wird cap. V dist. 2 die Frage

was lones der (vorsprech) .... nemen sal

von den Schöffen von Magdeburg dahin beantwortet:

Undirwindet sich eyn bedirman vorspreche zu syn in sachen um benant lon, das ist man ym pflichtig czu gebin. Thut her es uff genade sunder benant lon, so stet is an deme, des dy sache ist, also das her deme vorspreche syner arbeit lone.

Die Lage war also im Magdeburger Recht immer noch die, dass nur vereinbarter (benannter) Lohn klagbar war, mangels Vereinbarung aber es der Partei überlassen war, ob und wieviel sie dem Vorsprecher geben wollte.

Dagegen war anderwärts der Grundsatz der Entlohnung schon früher durchgedrungen. Das lübische Recht stellt bereits 1240 ,dann im Codex II von 1294 eine Gebührenordnung auf. Es werden gezahlt:

für eine schlichte Sache 3 Pfennige,
für ein gescholtenes Urteil 6 Pfennige,
für Friedloslegung mit dreimaligem Gerüfte 2 Schillinge;
für Klagen, die an die Gesundheit gehn, 8 Schillinge,
für solche, die an den Hals gehen, eine Mark Pfennige,

jedoch mit Ermässigungsrecht des Rats, wenn die Leute arm sind. Eine ähnliche Gebührenordnung findet sich im Hamburger Stadtrecht von 1270 (IX. 27); doch wird da noch Vereinbarung zugelassen. Anders im Hamburger Stadtrecht von 1294 (B. III), das jede Überschreitung der gesetzlichen Gebühr mit Verlust des Vorsprechrechts bestraft. Gebührenordnungen enthalten auch die Statuten von Stade 1279

Pufendorf, Obs. jur. I. app. S. 207

und die von Regensburg 1320

v. Freyberg, Samml. histor. Schriften V. 61.

Das Brünner Schöffenbuch (aus dem 14. Jahrhundert) kennt ebenfalls bereits eine Entlohnung der Vorsprecher, die unter Berücksichtigung der Weitläufigkeit und Schwierigkeit der Sache von den Geschworenen nach billigem Ermessen festgesetzt wird (c. 63). Der Richter

soll auch darauf sehen, dass nicht die Reichen die Vorsprecher den Armen wegdingen, vielmehr diesen von amtswegen Vorsprecher anweisen. Die Instruktion Kurfürst Ludwigs von Bayern 1340

Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte VI. 360

lässt einen leidlichen und bescheidenen Lohn zu, was aber späterhin zu vielen Klagen über hohe Gebühren

Landtag zu Landshut 1471, bei Krenner VII. 272, 426, 433

und zum Erlass von Gebührenordnungen führte. Das Münchener Stadtrecht von 1340, das im Art. 273 noch die Annahme von Lohn unbedingt untersagt hatte, stellte in den 1404 verfassten Artikeln 414 bis 417 die Gebühren der Vorsprecher wie folgt fest:

von ainer meltung ....zwen pfennig
bestäten mit dem aide ....vier pfennig
von dem wort zu sprechen altag vier pfennig
wär aber des guets über zway pfunt pfennig, al tag acht pfennig und nicht mer.

In Prag stellen 1354 Richter, Schöffen und Geschworene eine Gebührenordnung auf (für Schuld unter 10 Schock ein Groschen, darüber 2 Groschen, für Schuld unter 1 Schock 6 Heller), deren Überschreitung mit zehn Schock grosser Pfennige und zweijähriger Verbannung gebüsst wird. 1384 werden in Kassel für die damals eingesetzten ständigen Vorsprecher feste Gebühren bestimmt.

Kopp I. 431.

Seitdem werden die Gebührenordnungen häufiger. Sie weisen bei aller Verschiedenheit doch manche Übereinstimmung auf. So werden in Norddeutschland vielfach die Sätze des lübischen Rechts, nur unter Erhöhung der untersten Stufe auf 6 Pfennige, beibehalten. Zuweilen giebt es Naturallöhnung, freie Kost oder ein Quart Wein. Näheres darüber bei Nietzsche S. 75. Geldlohnung findet sich auch vielfach in den Weistümern.

Österreichische IV. 3, 350, 338; V. 86, 205, 214, 238, 270, 369, 556, 610, 638, 753; VIII. 243, 279; Grimm I. 26, 42, 574; II. 386, III. 13, 250, 551; IV. 592; V. 527.

Die Erstattungsfähigkeit des Rednerlohns wird mehrfach anerkannt.

Österreichische Weistümer V. 216, 486, 503.

In Brunneck muss, wer einen Dieb gefangen bringt, sich selbst ebenfalls in Haft begeben und Bürgschaft dafür stellen, dass er auch für den Fall, dass er nicht Klage erhebe, alles bezahlen werde

was atzung und auf malefitz gieng mit redner, gerichtsschreiber, gerichtspoten etc.
Daselbst V. 486.

In einem allerdings sehr jungen (1768) Weistum von Stein auf dem Ritten
Daselbst V. 238

wird auch eine Vorschusspflicht gesetzt, indem wegen der weiten Entfernung der Dingstätte der Redner die Vorsprache soll ablehnen dürfen, wenn ihm nicht sein Lohn im voraus gezahlt wird.

Ein Armenrecht ist anerkannt im Schwabenspiegel cap. 72 § 4:
Und der rihter mac ez im gebieten mit rehte, daz er armer liute wort umbe sûst spreche.

Zehntes Kapitel.

Ständigkeit.

Im Sachsenspiegel erscheint die Vorsprache noch als Ehrenamt. Der Vorsprecher wird aus der Mitte der Gerichtsversammlung für den einzelnen Fall vom Richter gegeben; er ist Vorsprecher nur an diesem Tage und nur solange als die Sache verhandelt wird. Von berufsmässigem Vorsprechertum verlautet nichts.

Dennoch muss es ein solches schon lange vorher gegeben haben. Die advocati, die nach der Verordnung von 803 erwählt und in Listen eingetragen werden sollten, die im 9. Jahrhundert auftretenden legum magistri et doctores, die sogar von auswärts herbeigeholt werden (oben Kap. 2), können nur berufsmässige Vorsprecher gewesen sein. Der Sachsenspiegel setzt das Auftreten fremder, also gewiss berufsmässiger Vorsprecher voraus (I. 61 § 4). Ebenso die Magdeburger Fragen cap. V dist. 1. Die Zulässigkeit einer Entlohnung, ohne welche die Berufsmässigkeit nicht gedacht werden kann, ist zwar lange streitig gewesen; dennoch kommt Entlohnung früh vor (s. Kap. 9) und wird, offen oder versteckt, die Regel gebildet haben.

Jedenfalls zeigen die sich an den Sachsenspiegel anschliessenden Quellen bereits einen Berufsstand der Fürsprecher. Der Richtsteig Landrechts, allerdings schon etwa 100 Jahre jünger als der Sachsenspiegel, ist eine ausführliche Anweisung für Richter, Schöffen und Vorsprecher, offenbar bestimmt für Personen, die aus dem Rechtsberaten einen Beruf machen. Dem Vorsprecher werden genaue Anweisungen gegeben über die Eindingungsfragen (c. 3), über den Verkehr mit der

Partei und was er ihr raten soll (c. 4); es wird ihm geraten, lieber des Beklagten Sache zu übernehmen, als des Klägers, was voraussetzt, dass er die Wahl hatte, also von mehreren Seiten angegangen wurde. Bereits tauchen Formularbücher auf. Die Joachimsthalsche Handschrift im Anhange des Richtsteigs und die Blume des Sachsenspiegels geben die oben wiedergegebenen Frageformeln, die letzte auch eine ausführliche Anweisung (Nr. 47)

Von des vorsprechen vorsichtkeit

ebenso Cautela und Premis zum Richtsteig. Über den Inhalt dieser Ratschläge s. Kap. 13. In den Magdeburger Fragen cap. V. dist. 2 wird die Frage,

ob einer, der lange oder kurze Zeit den Leuten ihr Wort gesprochen hat und nun nicht mehr Vorsprecher sein will, vollkommen an seinem Rechte bleibe,

bejaht. Da nun der Vorsprecher zur Ablehnung der Vorsprache nicht berechtigt war — was dist. 1 ausdrücklich aufrecht erhält — so erscheint die Frage, welche sein Ablehnungsrecht voraussetzt, nur dann verständlich, wenn man annimmt, es handle sich um berufsmässige Vorsprecher, die ihren Beruf aufgeben wollen. Da man sie daran doch nicht gut hindern konnte, so wird gefragt, ob sie, die sich der allgemeinen Bürgerpflicht des Vorsprechens entziehen wollen, nicht auch an ihren Bürgerrechten Einbusse erleiden müssen; und diese Frage wird verneint. Das Brünner Schöffenbuch (14. Jahrhundert) spricht bereits von

advocati, qui consueverunt esse coram judicio,

sind ihrer zwei und fehlt zufällig einer, so soll, wenn eine Partei um einen Vorsprecher bittet, die Sache vertagt werden (c. 61).

Gleichzeitig zeigen sich früh Anfänge einer gesetzlichen Organisation des Vorsprecherstandes. Das lübische Recht (codex II von 1294) ordnet im Art. 215 an, dass

wenn ein Mann Vorsprecher zu werden begehrt, er auf dem Hause vor dem Rat schwören soll, dass er das Amt treulichen halte als ihm befohlen wird.

Die im eilften Kapitel zu erwähnenden Einrichtungen in Lübeck, Uelzen und Lüneburg, wonach der Rat Vorsprechen setzen soll, die allein die Urteilerbank zu bilden haben, ergeben ebenfalls das Dasein verpflichteter Vorsprecher. In Kassel werden 1384 vier ordentliche geschworne Vorsprecher vom Landgrafen oder Schultheissen bestellt.

Kopp I. 431.

In Basel giebt es 1457 unter dem Namen geschworne amptlut Vorsprecher, die der Schultheiss in rechter meisterschaft halten und ihnen

nicht ungebührliche Reden und besonders nicht die Wiederaufnahme erledigter Sachen gestatten soll. Diese Amtleute müssen täglich, sobald geläutet wird, im Gerichte sein; sie sollen vorbereitet sein; Urteil sollen sie nicht geben. Sie haben alle Straftaten dem Vogt mitzuteilen der dann durch einen fryen amptman klagt. Sie sollen mit niemand essen, der vor Gericht zu schaffen hat, auch nichts von ihm annehmen, beziehen nur von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei denen sie mitwirken, einen Teil der Gebühren. Indes steht das im Widerspruch damit, dass schon etwa 50 Jahre früher in der Dienstordnung der Baseler Gerichtsbeamten eine Gebührenordnung für die Vorsprecher aufgestellt worden war. Jährlich am St. Martinstage haben sie mit dem Vogt und Schultheissen eine Mahlzeit.

Rechtsquellen von Basel 72, 150, 156.

Die Stadt Landshut hat 1460 beim Gerichte berufsmässige Vorsprecher, im Rate dagegen ehrenamtliche Fürleger oder Redner, die aus den Ratsmitgliedern oder anderen Bürgern, aber nicht aus den Vorsprechern gewählt werden sollen; doch wurden 1465 die Vorsprecher auch im Rate zugelassen.

Rosenthal, Beiträge zur Deutschen Stadtrechtsgeschichte Heft 1 u. 2, 1883, S. 99.

Straubing hat um 1472 vereidete und festbesoldete Vorsprecher, die aber auch von den Parteien Gebühren beziehen.

Daselbst S. 274.

Herzog Ludwigs von Landshut Landesordnung 1474

v. Krenner, Bayrische Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513 VII. 482

verlangt bereits einen Eid persönlicher Treue zum Landesherrn, ein wichtiges Zeichen beginnender Bürokratisierung des Amtes. Damit kein Mangel an Vorsprechern sei, so sollen an jeder Schranne zwei Vorsprecher „aufgenommen“ werden; diese sollen, ehe sie das Wort zum Rechten zu tun zugelassen werden, schwören

> Uns getreu und gegenwärtig zu sein, unsern Frommen zu fördern und Schaden zu wenden und unsers Gerichts und Landgerichts Obrigkeit und Gerechtigkeit zu öffnen und den durch ihre Worte in keinem Weg abzubrechen, auch einem jeden, der dessen an sie begehrt, vor demselben Gericht das Wort getreulich zu tun,

die Sache bis zu Ende zu verfolgen und von jedem, dem er das Wort tut, von einem jeden Rechten nicht mehr als 32 Pfennige Landshuter zu nehmen. Diese Vorsprecher haben übrigens kein Monopol für ihr Gericht; auch Vorsprecher fremder Gerichte werden, sofern sie nur geschworne

sind, gegen denselben Lohn und Reisekosten (für jede Meile 2 Groschen oder 15 Pfennige Landshuter) zugelassen.

In den Weistümern, besonders den tirolischen, erscheinen sehr häufig bestellte oder geschworne Redner, zumeist in bestimmt begrenzter Zahl, neben denen fremde nur bedingt zugelassen werden.

Österreichische Weistümer II. 236; IV. 3; V. 101, 182, 213, 215, 225, 226, 238, 244, 441, 493, 523, 636, 638, 705, 747.

Aus Thurn an der Gader ist uns der Eid eines solchen Redners aufbehalten

Daselbst V. 638.

Indessen lässt hier Bestellung und Vereidigung nicht immer den Schluss auf Berufsmässigkeit zu. In Thurn z. B. wechselt das Amt des vereideten Redners jährlich.

Wo nicht ständige Vorsprecher sind, da wird wohl von Amts wegen für Rechtsberatung gesorgt. So im Weistum von

Essenbach, Grimm VI. 118.

Und wenn ein richtär ehehafte teiding berueft, s o s o l e r d i v o r s p r e c h n s e l b s w e r b n; wenn keine zu bekommen sind,

so wird vertagt; zum dritten Rechtstag hat dann jede Partei selbst für einen Vorsprechen zu sorgen.

Winhering, Grimm VI. 133.

Es schol auch ain amman zu Winhering di zwen tag in den stift teidingen zwen vorsprechn haben, iedem mann an schaden, also das er si auf sein aignen chöst und lon schol ausrichten.

Ich verstehe das so: Der Amtmann muss für zwei geeignete Vorsprechen sorgen, die aber von ihrem Erscheinen keinen Nachteil haben sollen. Werden sie nämlich von keiner Partei gebraucht, so soll der Amtmann selbst ihnen Kosten und Lohn geben.

Die seit dem 16. Jahrhundert zahlreich erscheinenden Untergerichtsordnungen sehen alle die Bestellung ständiger sog. „gemeiner" Vorsprecher vor. Aber mit dieser seiner Ständigmachung betritt das Amt den Wendepunkt seiner Entwickelung, die wir im Kap. 20 weiter verfolgen wollen.

Eilftes Kapitel.

Gerichtsvorsprecher.

Der Rechtweiser war, wie wir wissen, der Bezeuger des Rechtspunkts und infolgedessen der Einbringer des Urteilsvorschlags. Es ist sein Hauptkennzeichen, dass er zuerst ums Urteil gefragt wird. Wir fanden bereits oben Kap. 2, dass diese Tätigkeit verbunden wurde mit der des Parteienbeistandes. Fänden wir nun dieses ganz eigentümliche Verhältnis bei unserem Vorsprecher wieder, so wäre sein bereits durch so viele Beweise erhärteter Zusammenhang mit dem Rechtweiser unwidersprechlich dargetan. Wir finden es aber.

In Bayern nämlich wird ganz regelmässig die Urteilsfrage an einen Vorsprecher gerichtet, der darauf den Urteilsvorschlag einbringt (erteilt). Er wird Vorsprecher des Rechtens, d. i. Gerichtsvorsprecher genannt und in den Urkunden in der Regel als erster der Urteilerbank aufgeführt mit den Worten

des rechtens ist vorsprecher gewesen N. N.

Die übrigen Urteiler, oft ebenfalls Vorsprecher, werden von ihm unterschieden durch die Worte:

und an den rechten (oder an der schrannen) sint gesessen N.....

Der Richter berichtet ganz regelmässig

da fragt ich an den vorsprechen, was recht wär, der erteilt auf seinen eid ......

Die andern Urteiler folgen ihm und der Richter erlässt den Urteilsbefehl. Der ganze Vorgang wird in die Worte zusammengefasst:

da gab es Frag, Volg, Urteil und das Recht.

So Monumenta Boica	XI. 411	Nr.	102	anno	1382
	XII. 204	„	87	„	1383
	XI. 418	„	110	„	1402
	XI. 407	„	101	„	1377
	V. 268	„	30	„	1378
	VI. 451	„	43	„	1436
	XII. 217	„	95	„	1416
	XII. 228	„	99	„	1422
	XV. 323	„	43	„	1389
	XIII. 416	„	52	„	1398
	XV. 348	„	60	„	1456
	XXI. 546	„	159	„	1467

Monumenta Boica II. 67 Nr. 140 anno 1414
X. 305 „ 57 „ 1455
XXI. 118 „ 56 „ 1442

Auch bei der Auflassung, die selbst durch Vorsprecher geschieht, sitzen Vorsprecher des Rechten auf der Bank.

Urkunde von 1487 im Oberbayr. Archiv für vaterländ. Geschichte XXV. 142 Nr. 1448.

Dass nun diese Gerichtsvorsprecher mit den Parteienvorsprechern nicht bloss den Namen gemein hatten, sondern in der Tat dieselben Personen waren, ergeben folgende Stellen:

Monumenta Boica XI. 407 Nr. 101 anno 1377:

des rechtens sind vorsprechen vnd vrtailer gewesen hainreich der sleicher, Wernhart swaiger, vnd Peter der nagel all drey vorsprechen.

Das. XI. 411 Nr. 102a anno 1382:

Des rectens ist vorsprech gewesen Fridreich der Aelenzhofer. Dabey ist gewesen Heinrich der sleicher auch ein vorsprech.....

Das. XII. 207 Nr. 89 anno 1384:

... da ward gefragt Heinrich der Sleicher meiner Heren Vorsprech zu Straubing.

Das. XI. 418 Nr. 110 anno 1402:

des rechtens ist vorsprech gewesen Perchtold von Schambach, liebhart stravvbinger, chunrad goldner vorsprech zu stravvbing.

Das. XII. 217 Nr. 95 anno 1416:

Des Rechten ist vorsprech gewesen hanns Vorsprech zu KKamb vnd Mathes Wek Vorsprech zu Viechtach.

Das. XII. 228 Nr. 99 anno 1422:

Des .... rechts sind vorsprechen gewesen chunrat von Chamb vnd Perchtold von Motzing vorsprech zu Strawbing vnd Mathews Wekch vorsprech im Viechtreich.

Das. XV. 310 anno 1376:

da ward gefragt Ruprecht der vorsprecher

Häufig heisst es einfach, dass „Vorsprecher und Biederleute" oder „Vorsprecher und das ehrbare Geding" gefragt wurden und „erteilt" haben.

Monumenta Boica XI. 407 Nr. 101 anno 1377
XXI. 461 „ 88 „ 1410
XXI. 459 „ 87 „ 1416
XXI. 546 „ 159 „ 1467

Es lag auf der Hand, dass man die Urteilseinbringer am liebsten aus den rechtskundigen Mitgliedern der Gerichtsversammlung, vor allem also aus den Vorsprechern, wählte.

Aber noch mehr: der Parteienvorsprecher bekleidet in derselben Sache zugleich das Amt des Urteilers und sogar die einflussreiche, ausschlaggebende Stellung des Gerichtsvorsprechers. Es ist das aufs deutlichste bezeugt.

Münchener Stadtrecht Anhang VII. 34 S. 277:

Swenne die vorsprechen paidenthalben die sache fürgelegent, so sol der rihter der urtail des ersten vragen zwen, die in witzich tunchent (dünken) und darnach die vorsprechen.

Stadtbuch von Landshut 1441

.... das dieselben die von dem rechten aufsten und den Klagern und antwortern ire wort tun widerum an das recht sitzen und mitsampt den andern, die an dem rechten sitzen, recht sprechen

Monumenta Boica XII. 228 Nr. 99 anno 1422:

.... also fragt ich des hern vorsprechen von Altach (des Beklagten): der ertailt auf seinen ayd .... also fragt ich des Chodern (des Klägers) vorsprechern, der ertailt .... Der urtail ward verfolgt (gebilligt) des herrn vorsprechen von Altach ....

Das. XV. 323 Nr. 43 anno 1389:

.... für mich kam .... mit vorsprechen her peter der Valckensteiner ......

do fragt ich hainreich von Teyspach dez vorgenanten Valkchensteiner vorsprech auf seinen ayd waz recht war, der ertailt auf seinen ayd .... da ward im gevolgt an der schrann...

und so noch dreimal. Zum Schluss heisst es:

dez ... rechten ist vorsprech gewesen hainreich von Teyspach vnd pei den rechten ist gewesen (als Urteiler hat gesessen) Peter der vorsprecher von Eyting, vnd chunrat der vorsprech von Erling vnd ......

Also hier wird der Parteivorsprecher ausdrücklich als Vorsprecher des Rechts aufgeführt, obwohl unter den Urteilern noch andere Vorsprecher sassen. Da es nun Sache des Parteivorsprechers ist, um das Urteil zu fragen, und Sache des Gerichtsvorsprechers, zu antworten, so kommt es hier dahin, dass der Frager auch selbst die Antwort giebt. Bei den Landschrannen im Vizedomamt Straubing ist um das Jahr 1507 der Gebrauch, dass des Klägers Redner nach Vortrag der Klage spricht:

Herr Richter! wie sollte es weiter bestehen?

So fragt ihn der Richter. Darauf spricht der Redner zu Recht ......

v. Krenner, Bayr. Landtagshandlungen XVI. 379.

Art. 5 der Rechts- und Gerichtsordnung der Grafschaft Hirschberg vom 28. Oktober 1320

v. Rockinger, Denkmäler des bayrischen Landrechts II. 1891 S. 91 lässt Knechte als Urteiler nur zu,

dieweyl sie vorsprechen sind.

1471 erklären die Landshuter Stände:

wer im selbst in seinen eigenen sachen im Rechten redet, der soll darumb kein urteil sprechen; wer aber einem andern im Rechte redet, der mag in derselben sache wohl Recht sprechen.

v. Krenner, Bayr. Landtagshandlungen VII. 309.

Ausserhalb Bayerns findet sich der Gebrauch, die Vorsprecher, und zwar gerade auch in ihren eigenen Sachen, um das Urteil zu fragen, besonders in den Weistümern bezeugt. So:

Jnnichen (Tirol), Anfang des 16. oder Ende des 15. Jahrhunderts, Österreichische Weistümer V. 553:

Item, und wann man fragt an die schrannen, so soll der pluetrichter anheben zu fragen, von erst an die vorsprechen, darnach drei urtailer.

Enneberg (Tirol), das. V. 715:

nach fürbringung seiner gethanen klag soll richter erstlich demselben klagenden redner zuesprechen und auf sein ait um urtheil abfragen.

Zuletzt heisst es:

.... so sollen alle urthail zum erst des klagenden und darnach der antwurter redner umb urtl angefragt werden und darnach die rechtsprecher.

Das Weistum von Rottweil in Schwaben aus dem Jahre 1574

Grimm, Weistümer VI. 324

beschreibt die altertümlichen Formen des Malefiz- oder Birstgerichts. Der Birstvogt (der öffentliche Ankläger) begehrt einen Vorsprecher, der sich Holung und Wandel und was sonst Rechtens dingt und die Klage vorträgt.

so fragt der birstrichter des birstvogts fürsprechen der urtel oder rechtens. so nimpt derselb angefragt vogt ainen verdacht (Bedacht, Bedenken) und stond alle richter zusamen uf, und bleibt der birstrichter und schreiber sitzen und so bald die richter wider

nider sitzen, so fragt der birstrichter wider. so urtelt der angefragt also: her birstrichter, ich erken zu recht ......

Weistum von Wetteschwyl, Sellenburen, Stallikon (Zürich) 1468. Das. I. 41:

Ob auch ein ussrer (Auswärtiger) uf den gedingtagen ützit (etwas) mit recht uss ze tragen hette, der mag wol ein, der im sin red im rechten tüge (zeuge) und fürtrage, und nit mer mit im bringen, derselb ouch den vmb die sache dar inne er reder gewesen ist urteylen und erteylen mag; desglichen mag ein indrer ouch ein ussren bestellen, der im sin red tüge vnnd fürtrage, vnnd der ouch denn vmb die sache dar inne er reder gewesen ist erteylen und urteilen mag wie obstat.

Mehrfach wird in den alemannischen Weistümern die Berufung nur dann zugelassen, wenn der unterlegene Teil die Stimme seines Vorsprechers und daneben noch zwei für sich gehabt hat.

Grimm, Weistümer I. 48, 165; IV. 285, 362:

wer der ist, der ein vrteil zien wyl vnd fergen (fertigen) fur vnnser hern, do es hin hört, der sol han zwu hand zu sinem fürsprechen ......

were ouch das vrteil gestiesse (gescholten), so mügent zwen vnd der fürspreche wol ein vrteil ziehen für den vogt.

da mag ein jeglicher sin vrteil ziechen vnd vertgen gen kyburg, ob er zwen hat, die der vrteil mit sinem fürsprechen volgent, oder mit dem, der die vrteil gesprochen hat.

Würden vrteill stössig, die mügent zwene vnd der fürsprech woll für den vogt ziehen, die der vrteill gevolget handt.

In Zürich werden im 14. Jahrhundert vier ehrbare Bürger für 6 Monate zu Vorsprechern erwählt.

Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich 1838 I. 393:

dieselben vier sülent och dien Lüten ir urteilen vertigen, die si oder ander Lütt sprechent.

Unter diesen Umständen kann es kaum noch Wunder nehmen, dass auch die Partei selbst glaubte, in eigner Sache durch Handaufheben mitstimmen zu dürfen. Das aber wurde denn doch nicht geduldet.

Grimm, Weistümer V. 112. Ähnlich das. V. 156; I. 202, 215.

Item wer der ist, der an dem rechten stat und sich mit dem fürsprechen gestelt hat, hept derselb sin hand uf mit sinem fürsprechen und behülf sich gern mit siner hand, der verfelt 10 Pfd. heller.

In jedem Falle bildeten die Vorsprecher eine besondere und sicherlich sehr einflussreiche Gruppe auf der Urteilerbank. Oft werden die Hegungsfragen an sie gerichtet (s. nächstes Kapitel). Im Lüneburger Niedergericht (16. Jahrhundert) verkündet der Vorsprecher laut, dass das Gericht gehegt ist und fordert zu klagen auf.

Pufendorf, Observationes juris III. app. 391.

In Frankfurt frägt 1486 der Schultheiss die Vorsprecher des Richsgerichts, ob jemand richtig vorgeladen sei nach Richsgerichts Recht und Herkommen.

Frankfurter Gerichtsbuch bei Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt 1847.

Im Landrecht von Overyssel 1541 und in der Reformation von 1546 erscheinen ordelwyser, offenbar ebenfalls Vorsprecher, da ihnen Bezahlung zu nehmen verboten wird.

Pufendorf, Observationes juris IV. app. 380.

Mit der Zeit tritt das Bestreben hervor, die Urteilerpflicht, die für die Rechtsunkundigen geradezu eine Not war, ganz auf die Vorsprecher abzuwälzen. So verordnete das Uelzener Recht 1371 § 3, man solle nicht die Bürger um das Urteil fragen, sondern die Vorsprecher, und die solle der Rat dazu setzen. Dasselbe verordneten 1330 Otto und Wilhelm von Braunschweig

Scheidt, Historische und diplomatische Nachrichten vom hohen und niederen Adel, Hannover 1754 S. 168

für Lüneburg mit der Begründung,

man habe die Not und Bitte der Bürger angesehen, die um Urteil gefragt wurden und es nicht finden konnten.

Die Instruktion Kurfürst Ludwigs von Bayern von 1340

Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte VI. 360

befahl im Art. 11, das Gericht mit Vorsprechen zu besetzen. Gleiches ordnen vielfach die österreichischen Weistümer an:

II. 116, 123; IV. 338; V. 207, 223, 636;

und ein Züricher Weistum aus den Jahren 1436 bis 1478

Grimm IV. 308

weist dem mit vier Dorfmeiern und zwei Vorsprechern besetzten Gerichte die Marksteinsetzung zu. In Frankfurt a. M. ist im 14. Jahrhundert der Oberhof mit drei oder vier Fürsprechen besetzt.

Baculus judicii bei Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt 1847.

Andrerseits beginnt man in späterer Zeit den Vorsprechern das Urteilen überhaupt, oder doch in eigener Sache zu verbieten. In Basel

(1390—1411) frägt der Schultheiss erst die zehn Urteilsprecher, dann den Vogt, dann die Vorsprecher um das Urteil, und wenn die zehn Urteilsprecher zur Beratung abtreten, so können sie die Vorsprecher mit sich nehmen und ihren Rat hören, sollen sie dann aber von sich weisen. 1457 wird das Urteilgeben den „geschwornen Amtleuten", welche nichts anderes als Vorsprecher sind, ganz verboten. Eine bayrische Verordnung von 1409

bei Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens Bayerns, Würzburg 1889 S. 75 erwähnt

will die Gerichtsbank mit fünf geschwornen Männern besetzen,

die mit den sachen unverwont (unbeteiligt?) sein.

Demzufolge werden in einer Urkunde von 1435 die Schöffen von den Vorsprechern gesondert; keiner der Vorsprecher ist zugleich Schöffe.

Oberbayrisches Archiv für vaterländische Geschichte XXIV. 244 Nr. 622.

Das Stadtrecht von Landshut verbietet den berufsmässigen Vorsprechern die Teilnahme am Urteilen,

das furbas kain vorsprech nit mer urteil gebe und spreche umb der ursach willen, das ieder seinen tail auf seinen aid das recht zuspricht, es sei recht oder unrecht,

wogegen die Vorsprecher im Ehrenamt zum Urteilen ausdrücklich zugelassen werden. Eine Urkunde von 1436 sagt:

Monumenta Boica VI. 451 Nr. 43:

Darauf ward gefragt Conrad Pantzhauser, der ir kains vorsprecher nit en was.

Die Landsordnung des Herzogs Georg von Landshut 1491

(v. Krenner), Bayrische Landtagshandlungen XII. 337 (ähnlich die Landsordnung von 1501 das. XIII. 273)

verbietet, die Vorsprecher oder Redner, „von den Partheyen geworben oder besoldet", um das Urteil zu fragen,

angesehen, dass sie ungerechte und falsche Urteil und ihrer jeder gemeiniglich nicht anders bisher gesprochen haben, denn was seiner Parthey gedient hat ......

es soll vielmehr „der vernünftigsten und ehrbarsten Urtheiler einer, so ungefährlich an dasselbe Gericht gesetzt ist" angefragt werden. Will dieser nicht gleich antworten, so mag er sich mit den übrigen Urteilern beraten, jedoch in Abwesenheit der Parteien und ihrer Vorsprecher. Nötigenfalls wird vertagt, um ein Gutachten von Rechtsverständigen (wahrscheinlich der Doktoren der jungen Universität Ingolstadt) einzuholen. Es ist für Bayern das erste Mal, dass solche

Gutachten erwähnt werden. Von da ab treten die Universitäten als Rechtweiser an die Stelle der Vorsprecher. Ähnliche Verordnungen enthalten die Österreichischen Weistümer, so das von Schlinig (Tirol) 1532, Fassa (Tirol) 1550, Rauris (Salzburg) 1565.

IV. 83, 84; V. 748; I. 230.

Gemeinrechtlich wurde das Verbot durch die Carolina, die im Art. 88 dem Schöffen, der des Anklägers Vorsprecher gewesen, am Urteil teilzunehmen untersagte. Das Verbot bezog sich also auch jetzt noch nicht auf den Vorsprecher des Angeklagten, und in den Entwürfen des Gesetzes hatte es ganz gefehlt. Aber seitdem wird die Vereinigung des Vorsprecheramts mit dem Urteileramte als Missbrauch empfunden, den Ulrich Tengler im Laienspiegel 1532 streng tadelt und den die seit dem 16. Jahrhundert erscheinenden Untergerichtsordnungen (s. Kap. 20) geradezu als Grund für Einsetzung ständiger Vorsprecher angeben. Doch stellt noch das Württembergische Landrecht von 1610 (Reyscher, Samml. der württ. Gesetze, V. 35) fest, dass es bisher

> bräuchig gewesen, dass die Partheyen ihre Fürsprechen ausser (aus) dem Ring des Gerichts genommen, die sich nach beschehenem Fürtrag wiederumb zu Gericht nidergesetzt und die Urthel geben helffen

und vereinzelt hat sich der Brauch mit ungemeiner Zähigkeit, wie wir noch sehen werden, bis in die neueste Zeit erhalten.

Zwölftes Kapitel.

Gemeindevorsprecher.

Abkürzungen:

Grimm = Grimm, Jakob. Weistümer. 7 Bände 1840—1878.
ÖW. = Österreichische Weistümer. Gesammelt von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 8 Bände 1870—1896.

Die Erinnerung an das echte Ding hat sich bis in die neueste Zeit erhalten in der merkwürdigen Einrichtung der Ehehafttaidinge. Es waren dies die jährlich zwei oder dreimal wiederkehrenden Versammlungen der Dorf- oder Hofmarkinsassen, in welchen unter den altertümlichen Formen einer germanischen Gerichtsversammlung das geltende Recht vorgetragen wurde. Der Richter mit dem Stabe in der Hand eröffnet das Ding mit den hergebrachten Hegungsfragen

und frägt alsdann die einzelnen Artikel des geltenden Rechts ab. Ein Beamter giebt die Antworten, deren Richtigkeit durch Erkenntnis der Versammlung bestätigt wird. In diesen Formen erscheint die Rechtweisung, Rechtsöffnung, wie sie genannt wird, insbesondere in den österreichischen Taidingen, die hierdurch, obwohl erst spät, zumeist im 16. und 17. Jahrhundert, aufgeschrieben, in graues Altertum zurückweisen. Ihrer viele machen den geschilderten Hergang unmittelbar ersichtlich, viele andere enthalten in der Gestalt, in der sie auf uns gekommen, nur die Artikel des geltenden Rechts ohne Angabe über Art und Form der Verkündigung; bei vielen treten Abweichungen hervor, entweder darin bestehend, dass nur die Hegungsfragen an den Beamten gerichtet werden, das materielle Recht durch andere beantwortet oder auch überhaupt nicht mehr in Form von Frage und Antwort, sondern einfach durch Verlesen verkündet wird, oder aber darin, dass das Amt des Verkünders des Rechts kein ständiges ist, die Gemeinde vielmehr sich im Einzelfalle einen Sprecher bestellt, oder endlich, dass die Fragen an Geschworne, an die Gemeinde insgesamt oder an beliebige Mitglieder gerichtet werden.

Hier nun ist uns das echte alte Rechtweiseramt erhalten. Und dieses Gebilde steht in offenbarem Zusammenhange mit dem Vorsprechertume.

1. Der Vortragende heisst Vorsprecher oder Redner:

Grimm III. 120, 490.

ÖW. VIII. 351, 452, 599; VII. 219, VIII. 405, 410, 308, 183, 849

auch aussprecher des rechtens, landsehehaftaussprecher, rechtsprecher der ehehaft:

ÖW. I. 181, 151, 341. Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns. Zweites Heft 1891. S. 2

spruchsman:

ÖW. VIII. 845, 849

avant-parlier:

Grimm IV. 446.

2. Er wird, wie ein anderer Vorsprecher, vom Richter gegeben, erlaubt:

Grimm I. 71; II. 487; III. 44, 490, 120; V. 131, 613.

ÖW. VII. 219; VIII. 405, 67, 325, 183, 308, 410, 849.

3. Er dingt sich ein, wie jeder Vorsprecher muss, dingt seiner Gemeinde insbesondere auch Holung und Wandel:

ÖW. VIII. 183, 189, 67, 141, 775, 809, 849, 821; II. 119, 160.

4. Er lässt sich Run und Rat geben, wie ein Vorsprecher, und zwar führen diese Gehilfen in Österreich vorwiegend den Namen Weiser:

ÖW. VII. 582, 763, 835, 795, 981; VIII. 475, 494.

Der Weiser ist der gelehrte Mann, der den Vorsprecher über das Recht zu belehren, zu mahnen und zu steuern hat:

ÖW. VII. 546, 772, 861, 907, 914, 932, 941.

Oft redet die Gemeinde überhaupt nicht durch Vorsprecher, sondern nur durch Weiser:

ÖW. VII. 605, 639, 725, 746, 756, 858, 951.

Auch wenn Vorsprecher bestellt sind, werden doch gewisse Fragen durch die Weiser gestellt:

ÖW. VII. 863.

Zuweilen werden „Steurer“ erwähnt, die die Aufgabe der Weiser erfüllen:

ÖW. VII. 970; VIII. 67, 178, 343

desgleichen „Bewahrer“:

ÖW. VII. 471; VIII. 215, 821, 839, 951.

und wenn der Richter einmal frägt:

Michael Ratgeb, ich frag euch des rechten,
ÖW. I. 223

so ist damit offenbar auf den Titel des Befragten angespielt.

5. Seine Aufgabe ist die eines Vorsprechers, nämlich das Wort der Gemeinde zu sprechen. Die Gemeinde wird angefragt durch den Richter, sei es aus dessen eigner Bewegung, sei es auf Antrag anderer, insbesondere des Gutsherrn, der nicht selten ebenfalls durch einen Vorsprecher nach dem Umfange seiner und der Gemeinde Rechte fragen lässt; sie antwortet durch den Vorsprecher. So:

Bliggenstorf (Zug) 1381 (Grimm IV. 366)

antwurt der ... fürsprech zu ir aller handen und sprach, daz si allgemeinlich die dorfflüt und jeklicher besunder nütt anders wissen ....

Die zwölf Heimbürgen der Bergpflege Bubenheim geben ein Weistum ab

Grimm III. 825:

durch .... iren darzu sonderlich erkornen fürsprechen und redner von irer aller wegen.

Sonst stellt wohl die Gemeinde eine Anzahl Leute, die das Recht bekunden:

ÖW. II. 294.

Allerdings ist die Gemeinde nicht Partei, sondern erkennendes Gericht, der Vorsprecher nicht, wie sonst, Frager, sondern Antworter, seine Antwort ein Urteilsvorschlag, der durch das Vollwort der Gemeinde zum Erkenntnis wird:

ÖW. II. 76, 113, 126.

Der Vorsprecher „spricht zu Recht“, „erkennt“:

ÖW. I. 144, 167; VI. 509;

in Westfalen wird seine Antwort direkt als Rechtweisung bezeichnet (wysede vor recht), die durch Stillschweigen der Versammlng (schwigende vulbordt) zum Urteil (gemein ordel) wird:

Grimm III. 112, 116, 108, 241, 89.

Indessen wissen wir bereits aus dem vorigen Kapitel, dass der Parteivorsprecher sehr oft zugleich Urteilseinbringer war. Übrigens wird seine eigentliche Aufgabe, das Fragen ums Recht, ebenfalls festgehalten, wo dann allerdings Frager und Antworter eine Person sind. So frägt 1431 in Rebstein, St. Gallen, der Gutsherr durch seinen Vorsprecher Hans Oeler um sein Recht; da frägt der Richter eben diesen Hans Oeler,

der nam daruf ain bedenken mit ainer ganzen gmaind, und ward gemainlich und ainhelleklich ertailt ......

Es kommt vor, dass der Vorsprecher der Gemeinde unverblümt verlangt, selbst gefragt zu werden:

Her richter, mugt mich fragen,

ÖW. VIII. 821.

oder dass er dem Richter alle Fragen in den Mund legt:

ÖW. VII. 252.

Besonders gern richtet man die Hegungsfragen, wie in Friesland an den asega, so hier an den Vorsprecher. So

in Österreich:

ÖW. I. 10, 75, 151, 181, 341; II. 12; VIII. 84;

Bayern:

Grimm VI. 138, 171;

Westfalen:

Münstersche Hofsprache: Grimm III. 127;

Niedersachsen:

Grimm III. 258; IV. 656. Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte, Leipzig 1893, S. 287 Anm. 3, weist für mehrere Gegenden Niedersachsens vorsprecher, worthalter, meyerdings-procuratoren in gleicher Funktion nach.

Vielfach werden die Hegungsfragen nicht gerade an den Gemeindevorsprecher gerichtet, sondern an einen beliebigen der anwesenden

Parteienvorsprecher — wieder ein Anzeichen für die Gleichartigkeit der beiden Gebilde.

ÖW. VI. 426, 450; II. 108 ff.

Zuweilen erfolgen auch die Hegungsfragen in der Art, dass der Vorsprecher den Richter auffordert, die Fragen zu tun, und sie ihm in den Mund legt:

Burchard a. a. O. S. 283.

Es wird auch, ganz wie im ordentlichen Prozess, die Gemeinde aufgefordert, die Rede des oder der Vorsprecher — denn es kommen auch mehrere vor — zu bestätigen.

ÖW. VIII. 308:

Fragt ob es ihr redt sei?

und es wird zuweilen bemerkt,

Grimm II. 487

des sy auch in sin wort gangen sint.

Der desavouierte Vorsprecher ist bussfällig; doch zeigt sich eine Neigung seine Busspflicht zu mildern, indem sie auf kleinere Summen beschränkt oder auch ganz aufgehoben wird:

ÖW. V. 214; VIII. 214, 243.

Wie eine Partei neben ihrem Vorsprecher, so hat die Gemeinde zu schweigen; wer da redet, mit Ausnahme des Vorsprechers, ist bussfällig:

ÖW. VIII. 783, 799.

6. Die Gemeindevorsprache ist hier und da ein ständiges besoldetes Amt, wie das Rechtweiseramt es ebenfalls war. In Döbling, Breitenau, Hartl, Dietmannsdorf werden gemein redtner gehalten:

ÖW. VII. 906, 205; VI. 169; VIII. 773.

Die Besoldung besteht zuweilen in einem Anteil an den Bussen:

ÖW. VII. 334, 350, 363

oder in einer Beisteuer aller Erschienenen:

ÖW. VIII. 666. Grimm III. 639

oder auch nur in der Beköstigung:

Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens Bayerns, S. 209; ÖW. V. 214.

Zuweilen haben bestimmte Bauernhöfe einen Redner, der auf dem Ding ihre alten Rechte und Gewohnheiten verliest und dafür freie Zehrung oder Bezahlung erhält:

ÖW. IV. 338. Grimm III. 657, 658.

7. Mehrfach findet sich, wie bei den Rechtweisern, dass die Gemeindevorsprecher zu Geschäften noch anderer Art, Vorladungen,

Zinserhebungen, u. dgl. verwendet werden. So in Basel. In Frankfurt a. M. bieten sie beim Zwangsverkauf die Güter feil und erstatten Bericht darüber, worauf der Schultheiss mit dem Symbol des Halms den Erwerber in das Grundstück einsetzt:

Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt 1847. Baculus judicii.

Mit der Zeit werden sie an einigen Orten direkt zu Verwaltungsbeamten. In St. Ruprecht an der Raab pfändet 1680 der gemein redner schadendes Vieh und hat ein Recht auf die halbe Busse:

ÖW. VI. 213.

In Hocheppen (Tirol) besichtigt 1650 die Obrigkeit mit Zuziehung des Gerichtsvorsprechers die Herbergen behufs Ausweisung Verdächtiger:

ÖW. V. 293.

In Sterzing hat der Stadtredner die Entnahme von Sand und Stein aus dem Vallerbach zu genehmigen:

ÖW. V. 432.

Dreizehntes Kapitel.

Ideal und Leben.

Wir sahen das Vorsprecheramt aus dem Rechtweiseramte hervorgehen. Namen und Aufgaben hat es mit ihm gemein; wie dieses soll es die Rechtskunde im Gerichte zur Geltung bringen. Wie der Rechtweiser durch Darlegung des Rechtspunktes, so weist der Vorsprecher das Recht durch Stellung der auf den Rechtspunkt hinweisenden Fragen. Der Vorsprecher wirkt im öffentlichen, nicht im Parteien-Interesse; er wird nicht von der Partei gewählt und bezahlt, sondern vom Richter bestellt, gewöhnlich aus der Mitte der Urteiler, unter denen er nach getanem Vortrag wieder Platz nimmt und unbefangen in eigner Sache am Urteil teilnimmt, sogar in der einflussreichen Rolle des Urteilseinbringers, ein Punkt, an dem sein Amt völlig mit dem des alten Rechtweisers zusammenfliesst. Seine Aufgabe ist die Erzielung eines richtigen, nicht eines seiner Partei günstigen Urteilsspruchs; und er berät seine Partei, damit sie recht handle und das rechte Urteil erziele, nicht damit sie den Prozess gewinne. Er wird ebenso sehr darauf achten, dass dem Gegner, wie dass seiner Partei kein Unrecht geschehe; die Schlussformel der Frage (Kap. 6) lässt diese Auffassung deutlich durchblicken. Wie der Rechtweiser ist der Vorsprecher der unbestechliche Hüter des Rechts.

Demzufolge übernimmt der Vorsprecher nur gerechte Sachen.

Schwabenspiegel Kap. 72:

Er sol ouch niemans wort sprechen wan der da reht habe. Und seit im sin gewizzen, daz er unreht hat, er sol sin wort niht sprechen. So hat daz unser lantrecht.

Selbst wenn es ihm der Richter gebietet, bleibt es zweifelhaft, ob er ihm folgen muss:

Gebiutet imz der rihter, so muz er sin wort sprechen; daz sagen wir niht, daz ez reht sî: ez ist ein gewanheit.

Er soll dann den Richter bitten ihn dess zu überheben und, wenn dieser nicht will, keinesfalls mehr sprechen, als was die Partei und ihre Leute ihm eingeben, also nichts dazu tun, die Sache durchzubringen. Anderwärts wurde ihm, wie wir im vierten Kapitel sahen, ein Ablehnungsrecht aus diesem Grunde gegeben. Das Kleine Kaiserrecht I. 12 bedroht Übernahme ungerechter Sachen mit dem Verluste der Vorsprecherbefähigung:

wan hat er vnrecht, vnd wil ieme sin unrecht zu recht machen, vn wer daran vellig, so en mag er numer me niemans wort gesprechen.

Der Richtsteig in seiner nüchtern banausischen Art weiss für das Gebot keine andern als praktische Gründe. Wisse, sagt er,

dat du jo recht vordegedingest (verteidigst), so winstu (gewinnst du), wen we unrecht vordegedingt, de vorliset allerdickst (der verliert allermeist).

Aber die anderen Quellen stellen die ethischen Gründe voran. Die Cautela rät:

wer schemelos (schandelos) bliben wil jegin gote unde jegin der werlde, der spreche des wort, der da recht habe unde nicht des der unrecht habe.

Nach den Ende des 15. Jahrhunderts aufgezeichneten Frankenberger Gewohnheiten soll der Vorsprecher schwören,

recht zu thunde .... eym itzlichen thun als dem andern tzu sinem rechten .... und kein unrecht en sal er helfen zu rechte machen. .... Was aber he siner widderparthie mit orteil ab irwynnet, ob he syn recht selbst versumet, da en hat he keyn schult an.

Monumenta Hassiaca II. 717:

Also: der Vorsprecher soll dahin sehen, dass beide Teile zu ihrem Rechte kommen; was er aber der Gegenpartei dadurch abgewinnt, dass sie ihr Recht selbst versäumt, darüber braucht er sich kein Gewissen zu machen. Und die Statuten von Regensburg schreiben vor, der Vorsprecher

> schol auch jenem (seiner Partei) nicht sprechen, was er ym fürgeit (angiebt) und in dy läut hayssen reden,

sondern (so ist zu ergänzen) wie es dem Rechte dient; und versäumt er seine Partei, so ist er dann nicht schadensersatzpflichtig und strafbar, wenn sie im Unrechte war,

> wann niemant dem andern gepunden ist, dass er ym des unrechten helfen schulde.

Es ist das der römische Gedanke: mandatum de turpi causa nullum est. Und noch eine andere römische Erinnerung treffen wir in den Worten an, mit denen die Glosse zum Weichbildrecht (und ähnlich die zum sächsischen Lehnrecht, c. 1) den Grundgedanken des Vorsprechertums klarlegt:

> vorsprechen gesazt sien zu der gemeinen nuze, d e m e r e c h t e z u d i e n e n unde der g e m e i n e n, das sich cleger unde antwerter vor schaden bewaren sallen, des sie sich nicht bewaren kunden, wenne sy nicht vorsprechen hetten .... die vorsprechen sien genant des rechtis stritliche rittere; wenne so der krigliche ritter mit dem swerte der gemeine nuz beschermit unde stritit, also tut der vorspreche mit siner vornunft vor das recht.

Die Stelle ist das Gegenstück und eine Nachbildung der bekannten Ruhmeshymne auf die Advokaten im Codex Justinianeus, die wir im nächsten Kapitel besprechen werden. Aber bei aller Ähnlichkeit welcher Gegensatz! Dort ruhmrediges Prahlen mit der gloriosa vox, mit der Gewandtheit, die zweifelhafte, ja verzweifelte Sachen doch noch zum glücklichen Ende führt; hier der einfache, aber so inhaltreiche Hinweis auf den Dienst des Rechts und das öffentliche Interesse (der Gemeinen Nutz); dort der mit der Zunge für seine Partei, hier der mit der Vernunft für das Recht kämpfende Ritter. Die Auffassung des deutschen Rechts ist die ungleich tiefere und reinere.

Dieses war das Ideal. Das Leben zeigte ein anderes Bild. Wir fanden bereits, dass die Partei ihren Vorsprecher selbst wählt, die richterliche Bestellung zur Form herabsinkt, dass Bezahlung zugelassen wird, eine berufsmässiges Vorsprechertum sich entwickelt, das auch sehr bald ein Schrifttum nach sich zieht. Der Richtsteig Landrechts ist das wichtigste der Bücher, die dem Vorsprecher die nötigen Klugheitsregeln an die Hand geben. Lehre deine Partei, so sagt er, dass sie nicht spreche im Gericht: nur wenn der Richter sie frägt, ob ihr Wort so sei, mit ja oder nein antworte oder Gespräches bitte. Du selbst besprich dich oft (mit den Ratgebern), und tu nach Rat, so bleibt die Schuld nicht dein, wenn es missrät. Höre ihrer aller

Rat, ehe du deinen sagst. Mache deiner Partei lieber zu wenig als zu viel Hoffnung; gewinnt sie dann, sie weiss es dir bessern Dank. Hüt dich vor Zorn, erzürne lieber deinen Widersacher, denn Zorn tört (dullet) den Mann. Hüt dich, dass du den Richter nicht erzürnest, denn es ist schwer verhandeln vor einem ungewogenen Richter. Höre, so oft es geht, erst die Urteilsfrage des Gegners, ehe du deine stellst; so magst Du prüfen, wo er hinaus will, und daraus nehmen, was dir gelegen kommt. Sprich lieber des Beklagten Wort als des Klägers, denn jenem ist besser zu helfen, dass er der Klage entgehe, als diesem, dass er ihn überwinde; und weigere auch die Antwort, so lange du kannst, denn so lange bleibt er in der Were und verliert nicht.

Diesen schon nicht überall einwandfreien Ratschlägen des Richtsteigs, die indess cap. 32 § 9 durch die Mahnung abgeschwächt werden, dem Gegner nicht zu sehr zu schaden, fügt die Blume des Sachsenspiegels einige noch bedenklichere hinzu: Du sollst

dy lewte czu dir locken, und dem rychter und den scheppfen lybekosen, und salt den richter hyrre (Herr) heyssen und dy scheppfen getrewe vnd erbar.

Für die Beratung mit der Partei und ihren Freunden wird in aller Unschuld dem Vorsprecher ein kleines Plagiat empfohlen: den besten gehörten Rat soll er, ein wenig verwandelt, als seinen eigenen zum besten geben. Darnach kann man sich nicht mehr sehr wundern über den letzten Rat, der frischweg lautet:

smere den karren und futer dy ros,
so get der karre daste baz (desto besser).

Freilich machte die mit der Zeit eingetretene formalistische Verknöcherung des Verfahrens die äusserste Vorsicht nötig. In den Gerichtsformeln der Joachimsthalschen Handschrift muss sich der Vorsprecher Straffreiheit besonders ausdingen für den Fall, dass er seine Partei nicht bei ihrem rechten Christennamen nennte oder einen andern Mann nennte und jene doch mit Treuen meinte. Die im sechsten Kapitel wiedergegebenen Muster umständlicher und gefahrvoller Prozesshandlungen ergeben, wie es auf Wort, Ton, Stellung ankam. Immerhin hätte dieser Formalismus dem guten Rechte nicht allzu gefährlich werden können, wenn nicht die Vorsprecher ihn zu Gunsten ihrer Parteien aufs unglaublichste ausgenutzt hätten. Die Art, wie die Partei auf den Buchstaben ihrer Aussage festgenagelt wurde, war mehr wie hinterlistig: sie war kindisch. Siegel hat dieser Buchstabenreiterei einen

eigenen Aufsatz gewidmet: „Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgange“

Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse LI. 120,

worin er die ergötzlichsten Beispiele erzählt. Da ein über Misshandlung Klagender die Worte heraussprudelt:

Dieser Mann hat mich wund, mich totgeschlagen,

hakt der Gegner sofort ein mit der unverschämten Frage,

ob er auf die Klage eines Toten sich zu verantworten nötig habe,

und wird — unglaublich — auf Grund dieses Einwands freigesprochen. Man hatte sogar die Frechheit demselben Kläger in andern Prozessen denselben Einwand — dass er in einem früheren Prozesse sich selbst als tot bezeichnet habe — entgegenzusetzen, da allerdings ohne Erfolg. Eine Frau, die erklärt hatte, sie wolle die halbe Stadt als Zeugen bringen, wird vom Gegner auf den Buchstaben dieses Beweisantritts festgenagelt und muss froh sein mit einer Busse anstatt Prozessverlusts davonzukommen. Heimtücke und Kinderei waren in ein System gebracht, das sogar seinen eignen Namen vare führte und an dessen Aufrechterhaltung Richter und Gerichtsherr wegen der ihnen zufliessenden Geldstrafen interessiert waren. In einigen Gegenden kam es dahin, dass das Gericht sich die vare ein für allemal abkaufen liess. Solches berichtet Siegel aus Westfalen, und es findet sich auch in dem bayrischen Weistum von Werdenfels aus dem Jahre 1431,

Grimm III. 657

dass vier Meierhöfe die vare abgelöst haben

.... vnd dar umb habn sy die recht, das ir kainer püeswirdig (bussfällig) wirtt auf ainem yeden grafending.

Jedoch war auch das nicht überall möglich. Die Statuten von Göttingen (14. Jahrhundert) bei Pufendorf, Observationes juris III app. 165 verboten die Ablösung der vare:

Nemant scal vare af don.

Ouch ne schal niemand de vare af deghedingen bi deme schulteten vor gherichte. we dat dede, de gheve dre verdunghe vnd scal vier weken wesen buten der stat.

Hierzu kam, dass aus den fremden Rechten die Gewohnheit langer Reden eindrang, die an die Stelle der kurzen Fragen des deutschen Prozesses traten und — was schlimmer — einen parteiischen Standpunkt vertraten, den sonst der Vorsprecher grundsätzlich abzulehnen hatte. Bereits früh musste man auf Eindämmung des Redeflusses bedacht sein. Zwar das kleine Kaiserrecht 1, 12 lässt noch den Vor-

sprecher dreimal oder mehrmals das Wort ergreifen, bis es die Schöffen verstehen. Aber in Basel wird um 1400 dem Vorsprecher jedes Teils nur einmal das Wort gegeben; dann sollen sie ihren „Rechtssatz tun“, d. i. ums Urteil fragen; das Gericht will nicht durch lange Reden geirrt werden. Es kam vor, dass der Vorsprecher, um sich

> den lon genuegsamb zu verdienen .... den andern thail überlautet (überschreit), dardurch das recht undergehen wolte,

der Richter infolgedessen aus der Schrannen treten und den Stab ablegen, d. i. die Sitzung aufheben musste, und in Reichenau (Steyermark) musste verfügt werden:

> welche fürohin bei gericht den partheien röden wöllen, denselben procuratoribus soll keines weeg gestat werden, die thail ungebürlicher weiss umbzefüren, noch ainich falsch lüstigkeit ze brauchen und die gerichtliche process zu verlengern.
>
> Österreichische Weistümer I. 94; II. 271.

In Landshut wird 1403 dem dritten Vorsprecher — sie scheinen dort numeriert zu sein — das Recht und die Schranne auf drei Jahre verboten, weil gegen seine Ränke keiner aufkommen konnte. Konrad von Megenberg in seinem Buch der Natur, der ersten Naturgeschichte in deutscher Sprache (14. Jahrhundert, herausgegeben von Pfeiffer 1861), weiss bei Beschreibung des fabelhaften, den Schiffern gefährlichen Meertieres Schwertrüssel keinen andern Vergleich als mit den falschen Fürsprechern, die

> mit ihren Rüsseln heimlich die Schiffe der Gerechtigkeit durchgraben vor Gericht und die Leute versenken, die mit rechten Sachen fahren.

Voll Ekels wandte sich Nicolaus von Cusa, der in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts Vorsprecher zu Mainz war, von diesem Berufe ab und eiferte noch in seinem Alter als Kardinal gegen dieses Ränkewesen,

> quoniam saepe simplices pauperes per cavillationes causidicorum extra formam dicuntur et a tota causa cadunt, quoniam, qui cadit a syllaba, cadit a causa.

Versucht man sich hiernach einen Begriff von dem Zustande des Vorsprechertums zu machen, so wird man unterscheiden müssen zwischen berufsmässigen und ehrenamtlichen Vorsprechern. Der Vorsprecher im Ehrenamt, ein Bürger oder Bauer, mit mehr oder weniger Rechtskunde ausgestattet, ohne Interesse am Ausgange des Prozesses, wird seine Sache schlecht und recht geführt, die Fragen gestellt, die Formalakte erfüllt haben, wie es ungefähr dem Grundgedanken des Verfahrens entsprach. Man darf annehmen, dass er auch die Rechte des Gegners ge-

achtet und sich im wesentlichen unparteiisch gezeigt haben wird. Von seinem Bildungszustand freilich giebt eine etwa aus dem Jahre 1507 stammende Bemerkung eine nicht sehr hohe Vorstellung:

(v. Krenner), Bayrische Landtagshandlungen XVI. 379

Denn gar wenige Redner werden der Enden auf dem Lande gefunden, die schreiben und lesen können.

Dagegen sind die berufsmässigen Vorsprecher sicherlich des Lesens und Schreibens kundige, zuweilen sogar, wie wir eben an Nicolaus von Cusa sahen, gelehrte Leute gewesen; Bücher wie der Richtsteig, die Blume von Magedeburg, später der Laienspiegel und die Untergerichtsordnungen sind für sie geschrieben (s. Kap. 21), und fraglos haben sie sich mit der Zeit auch einige Kenntnisse im römischen Rechte angeeignet. Immerhin waren sie wohl eine etwas gemischte Gesellschaft, die in sich die verschiedenartigsten Elemente, vom wirklichen Gelehrten bis herab zum Winkelkonsulenten, vereinigte. An den kleineren Gerichten wurde wohl das Amt oft als Nebenamt von Handwerkern, Kaufleuten und dergl. betrieben; bezeugt ist, dass zuweilen die Frohnboten, das ist: Gerichtsvollzieher, Gerichtsdiener, zugleich das Amt des Vorsprechers bekleideten (s. Kap. 21), während anderwärts ihnen die Vorsprache untersagt gewesen zu sein scheint. So wird in dist. 4 der Magdeburger Fragen erzählt, dass ein Vorsprecher sich mit einem Frohnboten auf der Gassen zankte, sich rühmte besser zu sein als jener, da man ihm Gottes Leichnam gebe, jenem nicht, Frohnboten auch keines Biedermanns Wort auf dem Landgerichte reden dürften.

Welche Achtung nun diese Leute genossen, hing von ihrer Persönlichkeit ab: ihr Vorsprecherberuf konnte, zumal wenn sie verpflichtet und bestallt waren, zur Verminderung dieser Achtung offenbar nicht beitragen. Eine einzige Stelle war bisher bekannt, die das Gegenteil zu ergeben schien. Es war dies eine Urkunde von 1460, die Haltaus im Glossarium germanicum unter dem Stichwort „Fürsprecher" beibrachte, ein Geburtsbrief, der ausgestellt wurde zwecks Aufnahme in eine Zunft. In diesem hiess es:

Ouch bekennen wir das der obgenante N. nicht geborn ist von vnendelicher vnd vngeachter Hantwerker also Lineweber, Pfiffer, scheffer, bader, lutensleger, kesseler, swinsnyder, v o r s p r e c h i n vnd der hantwerg glich.

Diese Gleichstellung des Vorsprechers mit den ungeachteten Handwerkern widersprach so sehr der geschichtlich erwiesenen Würde des Berufs, besonders den Anschauungen des Sachsen- und Schwabenspiegels, die das Vorsprechen dem Richten gleichstellen, an den Vorsprecher die-

selben Anforderungen wie an den Richter stellen, dass man hätte Bedenken tragen müssen, eine vereinzelte Stelle als vollgiltigen Beweis zuzulassen. Allein es lassen sich allerdings die Belege vermehren. Im achten Bande von Knauths Archivum Cellense et Rossvinense (Alt-Zellische Chroniken 1722) findet sich eine ganze Anzahl Geburtsbriefe gleichen Inhalts. So:

S. 100. Abt Vincent zu Celle bezeugt 1431 einem Wollenweber,

dass er von frommen erlichen bederben lüten, die sich redelich und erberlich gehalden hoben, geboren ist: nit von Phiffern, Spillüten, Scheffern, Badern, Leinewebern, Vorsprechern (rabulis) noch von keinerley gerenden Lüten geboren ist. Begeren wir von euch, dass ir yn vfnemet in ewer Handwerg.

S. 105. Johann Abt zur Zellen bescheinigt 1443 einem Wollweber,

dass her gezogen und geborn ist von frommen elichen Leuthen, di nicht gewest sein Schefer, Lyneweber, Pfeiffer, noch Bader noch Vorsprecher noch Bütteln noch Pferdeschinder noch Henger noch andere dergleichen, dy man nicht pflegt vf redeliche Hantwerger zu nemen.

S. 108. Richter und Schöppen des Gerichts zu Marbach bezeugen 1445,

dass Frantze Gothzschalg von vater vnd muther frommen vnvorsprochenen gebawhers Leuthen ehlichen geboren ist, untadelichen Geschlechts, nicht ungeachteter handthirunge, nemlichen als pfeyffer, fedler, kugeler, leynewebers, kesseler, vorsprecher, schäfer, oder wy man dy mit sunderlichen namen benennen mögte ....

S. 110. Prior, Kellner und Älteste des Klosters zu der Cellen bezeugen 1449,

Ouch ist der ... nicht geboren von vnredelicher vnd ungeachter Handwercker art als Lineweber, Pfeyffer, Lutenschlager, Bader, Schäfer, Kesseler, Sweinschneyder, Vorspechir (causidicis) und dergleichen Handwerks, darum man In nit solte odir wolte auf ewer Handwerck nemen.

S. 112. Johann Abt zur Cellen bezeugt 1453,

das her nicht sy ungeachter Handwercker art der Gebort, Alss nemlichen Bader, Lineweber, Scheffer, Pfiffer, Fideler, Lutensleger, Swinsnider, Kesseler, Vorsprecher (Causenmacher) oder dergleichen, dodurch willen man In mogte verwerfen vf uweren Handwerg anzunemen.

Ferner hat Kopp in den Frankenberger Gewohnheiten eine Stelle aufgespürt, die als Eigenschaft eines Zeugen fordert:

> he en sal keyn spylman ader kein V ô s p c h e syn, wanth (denn) die tzwey entsetzen sich irs veterlichen erbs, (haben kein Pflichtteilsrecht), das findet man im lantrecht im 27 capittel.

Hier war die Sache noch rätselhafter, denn der Satz, dass der Vorsprecher seines Pflichtteils beraubt werden könne, findet sich keineswegs im Landrecht. Kopp wollte daher das abgekürzte Wort „vorsprochener“ lesen, was einen Rechtlosen bedeutet. Nun kommt das Wort vorsprochener in diesem Sinne allerdings in Geburtsbriefen vor, so in dem obenerwähnten von 1445 (unvorsprochenen Bauersleuten) und in einem zweiten von 1432 bei Knauth S. 101:

> das her keyn gernden mannis son ist, keyns pfeyffers keyns scheffirs son ist her nicht, noch keynes Lynewebirs, v n d a u c h k e y n e s v o r s p r o c h e n e n s o n.

Man könnte daher vermuten, dass der Unverstand eines Schreibers den Fehler in ein Muster gebracht habe, von wo er in die verschiedenen Geburtsbriefe übergegangen sei. Allein die Zusammenstellung mit den Bütteln im Geburtsbriefe von 1443 leitet auf etwas anderes. Es ist erwiesen, dass die Zünfte vielfach die Aufnahme von Kindern niederer Beamten, insbesondere von Bütteln, ablehnten. Nun konnte allerdings in den kleinen Gerichten das Vorsprecheramt als niederes Gerichtsamt angesehen werden, zumal es zuweilen, wie wir sahen, mit dem eines Büttels oder Frohnboten verbunden war. Es ist dann erklärlich, dass die stolzen Handwerker sich etwas Besseres dünkten, und ihre Weigerung, Vorsprecherkinder anzunehmen, ist alsdann nur ein Beweis ihres masslosen Kastengeistes, aber nicht einer verachteten Stellung der Vorsprecher; wie denn auch andere Gewerbe, die keineswegs zu den verachteten gehörten, z. B. das der Müller, in gleicher Lage waren. Jedenfalls findet sich diese Äusserung des Zunfthochmuts nur ganz vereinzelt, und als die auf dem Augsburger Reichstage 1548 aufgerichtete Polizeiordnung die Zunftmässigkeit der meisten dieser Gewerbe anerkannte, führte sie die Vorsprecher nicht darunter auf, sicher deshalb, weil man davon, dass auch diese an einzelnen Orten für nicht zunftmässig erachtet worden seien, nichts wusste. Die Kinder der niederen Beamten wurden allerdings erst durch Reichsschluss von 1731 für zunftmässig erklärt; allein auch da sind die Vorsprecher nicht genannt.

Auffallend ist ferner, dass zuweilen der Vorsprecher ein „feiler Mann“ genannt wird. Haltaus bringt im Glossarium germanicum ein Weistum der Leipziger Schöffen bei, in dem es heisst:

> Hans von B. ist komen vor meynir gnedigen frauwin gerichte, vnde fragt orteils nach rechte, Das eyn man stehit vor gehegtir bang, pfleget

der lüte wort zcu redene vmb ir gelt gnt Thomas N. vnde habe den gewunnen mit rechtem orteile zcu eynem male zcu dem andern vnde zcu dem dritten male ehir kein man gewunnen hod (bevor ihn ein anderer gewonnen hatte) . . . . . . vnde gebeten vmb thomas B. als eyn feyl man, der der luthe wort sprichtt.

Man sieht aber hier sofort, dass dem Worte „feil" jeder gehässige Sinn fehlt. Der Vorsprecher ist feil, d. i. er ist zu haben, steht zur Verfügung. Keinen andern Sinn kann das Wort haben in den Rechten der Herrschaft Allensteig von 1585:

und was si an das gericht haben fürzubringen, das sollen si durch den vailen mann den vorsprecher fürbringen. Österreichische Weistümer VIII. 279.

Vgl. den im 34. Kapitel unter III. angezogenen Vers:

Schaut, hier sind Advokaten feil.

Hier nehmen wir für längere Zeit Abschied vom Vorsprechertume. Seine Geschichte verfliesst von hier an mit der anderer neu auftretender Erscheinungen, die ihrerseits erst ergründet werden müssen. Wir scheiden ungern. Wir haben dich liebgewonnen, du merkwürdiges, tiefsinniges Gebilde. Wir suchten dein Wesen zu erforschen, und siehe, was uns erst so fremd anmutete, ist uns innig vertraut geworden. Wehe uns, verständen wir dich nicht mehr! Sähen wir nur noch Unverstand und Missbrauch in dem, was dem tiefsten Rechtsgefühl entquollen! Wehe uns, vermöchten wir nicht mehr aus deinem Wesen die rechte Grundauffassung unseres Berufs zu gewinnen!

Dritter Abschnitt.

Advokaten und Prokuratoren.

ille scribendo, hic exhibendo
et proponendo.

Cölner Reformation
von 1528/29.

Quellen und Schrifttum.

Die älteren Schriften de instructione advocatorum sind im 25., die sonstigen Schriften für und über Advokaten im 29. und 30. Kapitel genannt.

Schwartz, Vierhundert Jahre deutscher Zivilprozessgesetzgebung. 1898.

Römisches Recht.

Dig. De procuratoribus. 3, 3.

Codex Theodosianus (ed. Haenel 1842). De postulando 2, 10.

Codex Justinianeus. De advocatis diversorum judicum 2, 7 und 8.

Bethmann-Hollweg, Handbuch des Zivilprozesses, II, III.

Jörs, Römische Rechtswissenschaft zur Zeit der Republik. 1888.

Eisele, Cognitur und Prokuratur. 1881.

Wlassak, Zur Geschichte der Cognitur. In der Breslauer Festgabe für Jhering. 1892.

Mittelalter.

Siehe die Quellenverzeichnisse zum ersten und zweiten Abschnitt.

Dazu:

Brunner, Die Zulässigkeit der Anwaltschaft im französischen, normannischen und englischen Rechte des Mittelalters. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft I.

Brunner, Beiträge zur Geschichte und Dogmatik der Wertpapiere. In der Zeitschrift für Handelsrecht XXIII.

Wolff, Zur Geschichte der Stellvertretung vor Gericht nach nordischem Recht. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft VI.

Lass, Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien. In Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 1891.

Kanonisches Recht.

Corpus iuris canonici. X. 1, 38; in VIto 1, 19; Clem. 1, 10.

Tancred, De iudiciorum ordine. Um 1216. In Pillii, Tancredi, Gratiae libri de iudiciorum ordine. Edidit Bergmann. 1842.

Ordo iudiciarius von 1161. In der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung II. 17.

Ordo iudiciarius von 1181. Veröffentlicht von Schulte in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie LXX.

Ricardus Anglicus, Ordo judiciarius von 1190. Herausgegeben von Witte. Halle 1853.

Bulgarus, Summa de judiciis, vor 1184 geschrieben, abgedruckt bei Wunderlich Anecdota, quae processum civilem spectant. 1841.

Summa de ordine et processu iudicii spiritualis (Mitte des 13. Jahrhunderts), teilweise abgedruckt in den Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte IX., Abteilung II, S. 993.

Konzil zu Lyon 1274. In Labbe Sacrosancta Concilia tomus XIV., Spalte 531, c. 19 de postulando.

Synode von Canterbury 1295. Daselbst tom. XIV., Spalte 1230.



Johann von Bolognas Formelbuch 1289. In den Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte, IX, Abteilung II, S. 603.

Zwei Prager Lehrbücher des kanonischen Prozesses 1385 und 1398. Bei Muther, Zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses. 1872.

Würzburger Verordnung von 1422 in Schneidt, Thesaurus juris franconici. Abschnitt II Heft 1 S. 288.

Reformation des Würzburger Konsistoriums von 1634. Daselbst Abschnitt II Heft 5 S. 1194.

Reformation des Bamberger Konsistoriums 1463. Bei Lünig, Teutsches Reichsarchiv XVII. 60.

Statut des Kurfürsten Theoderich II. von Köln (etwa 1455). Bei Lünig, Teutsches Reichsarchiv XVI. 597.

Cölner Reformation von 1528—29. Bei Lünig, Teutsches Reichsarchiv XVI. 669.

Osnabrücker Synodalstatuten von 1628. Bei Lünig, Teutsches Reichsarchiv XVII. 650.

Konstitution Papst Benedikts XII. von 1340 Decens et necessarium. Im Magnum Bullarium Romanum I, 209.

Reichskammergericht.

Staatsarchiv des Kammergerichts. 4 Teile. Ulm 1757 ff.

Reichsabschiede. Neue Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt a. M. 1757 ff.

Corpus iuris cameralis. Herausgegeben von Georg Melchior v. Ludolf. Frankfurt a. M. 1724. Abkürzung: C. i. cam.

In diesen beiden Werken sind die Kammergerichtsordnungen, Visitationsabschiede und gemeinen Bescheide des Kammergerichts zu finden.

Ludolf, De jure camerali 1730. Dieses Werk ist überall da gemeint, wo Ludolf angezogen wird.

v. Harpprecht, Geschichte des Kais. und Reichskammergerichts von den Jahren 1545—1558. Ulm 1785.

Fahnenberg, Literatur des Kaiserl. Reichskammergerichts. 1792.

Haas, Etwas über den Kammergerichtlichen Gemeinen Bescheid vom 13. Mai 1785. Oder: Verbesserungsvorschläge, wie selbiger mit älteren Gesetzen zu verbinden. 2 Teile. 1786. (Anonym erschienen. Verfasser ist der Kammergerichtsprokurator Haas.)

Reuss, Joh. Aug., Beiträge zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. 3 Bände. Ulm 1785—1790.

Pütter, Joh. Stephan., Von der Sollicitatur. Göttingen 1768.

Malblank, Anleitung zur Kenntnis der deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Kanzleyverfassung und Praxis. Erster Teil. Von der Verfassung des höchstpreislichen Kais. und Reichskammergerichts. 1791.

Vahlkampf, Reichskammergerichtliche Miscellen. Wetzlar 1805.

Thudichum, Das vormalige Reichskammergericht und seine Schicksale. In der Zeitschrift für deutsches Recht XX. (1861) S. 148.

Endemann, Vom alten Reichskammergericht. In der Zeitschrift für Zivilprozess XVIII, 165.

Rheinländer.

Hofgerichtsordnung des Erzstifts Mainz 1516. In Abraham Saur, Fasciculus iudiciarii ordinis. Das ist: Ein schöner Aussbund Etlicher Chur- vnd Fürsten Gerichts Ober vnd vnder, auch Grafen und Herrn Landordnung. Gedruckt zu Frankfurt a. M. durch Nicolaum Basseum. 1588.

Wormser Reformation von 1498. Daselbst.

Hofgerichtsordnung der hinteren Grafschaft Sponheim 1586. Daselbst.

Jülich-Bergsche Rechtsordnung von 1555. Daselbst. Auch in Maurenbrecher, Die rheinpreussischen Landrechte I. Endlich selbständig erschienen Düsseldorf 1596.

Ordnung des Hochfürstlich Jülich- und Bergischen Hoffgerichts zu Düsseldorf. 1684.

Heidelberger Hofgerichtsordnung von 1610. Im ersten Teil des „Churfürstlicher Pfalz bey Rhein erneuwerten und verbesserten Landrechts". Heidelberg bei Gotthardt Vögelin. 1611.

Untergerichtsordnungen

des Erzstifts Mainz von 1534,
„ „ Köln „ 1538,
„ „ Trier „ 1539,
der Grafschaften Nassau, Saarbrücken, Wiesbaden und Jdstein von 1498,
der Grafschaft Solms und Herrschaft Minzenberg von 1571,
der hinteren Grafschaft Sponheim von 1578,

sämtlich zu finden bei Saur, Fasciculus judiciarii ordinis 1588, die Sponheimsche auch bei Maurenbrecher, Die rheinpreussischen Landrechte II.

Geldernsches Landrecht von 1619. Auszugsweise bei Maurenbrecher, Die rheinpreussischen Landrechte II.

Wildenburgisches Landrecht von 1607. Daselbst.

Untergerichtsordnung für die Kurpfalz 1582, in einer Neufassung als erster Teil des Kurpfälzischen Landrechts (Heidelberg 1611) verkündet.

Frankfurt a. M.

Frankfurter Reformation von 1509 und 1578, beide bei (Orth) Nötig und nützlich erachtete Anmerkungen über die sog. erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt. 1757.

Verbesserte Ordnung, das Amt der verordneten Advokaten betreffend, von 1641. Das. V. 802.

Hessen.

Hessische Untergerichtsordnung von 1497 (Halsgerichtsordnung von 1535). In Saur, Fasciculus judiciarii ordinis 1588.

Hofgerichtsordnung der Landgrafschaft Hessen von 1527. Daselbst.

Hessische Hofgerichtsordnung vom 17. Januar 1747. In Kersting, Sonderrechte im Kurfürstentum Hessen 1857 S. 464.

Fuldische Advokatenordnung von 1775. Daselbst S. 170.

Butzbachische Untergerichtsordnung von 1578. In Saur, Fasciculus judiciarii ordinis. 1588.

Kopp, Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Zivilgerichte in den fürstlich hessen-casselschen Landen. 1771.

Braunschweig-Hannover.

Wolfenbütteler Hofgerichtsordnung 1559. In Saur, Fasciculus judiciarii ordinis. 1588.

Hofgerichtsordnung Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg (Celle) vom 15. Juni 1685. Celle 1685.

Herzog Georg Wilhelms von Braunschweig und Lüneburg Canzley-Ordnung. Hannover 1664.

Hannoversche Hofgerichtsordnung Herzog Georgs zu Braunschweig-Lüneburg vom 2. Dezember 1639. Hannover bei Nicolaus Förster.

Braunschweig-Lüneburgisches Reglement vom 9.-20. Dezember 1718, wonach sich die Cautzleyen und Hoff- auch Untergerichte ... zu richten. Celle.

Braunschweig-Lüneburgische Ober-Appellationsgerichts-Ordnung von 1713. Celle.

Sämtliche Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen (Cellischen Teils) Gerichtsordnungen, Gemeine Bescheide und sonsten zu Administration der Justiz gereichende

Mandata und Verordnungen. Celle und Leipzig 1698. Enthält u. a. die oben genannten Braunschweig-Lüneburgschen Ordnungen von 1685 und 1664 sowie die Cellische Cantzeley-Ordnung von 1656, Calenbergische Cantzleyordnung von 1664.

Bremen-Verdische Hofgerichtsordnung von 1672. Stade 1675.

Untergerichtsordnung für die Herzogtümer Bremen und Verden. Stade 1753.

Herzoglich Bremenscher Recessus commissionis von 1692. In Pufendorf Observationes juris IV. appendix 517.

Hadelersche Landgerichtsordnung 1583. Daselbst I. app. 3.

Kedinger Landrecht 1662. Daselbst I. app. 141.

Braunschweiger Stadtrecht 1532. Daselbst IV. app. 78.

Lüneburgisches Stadtrecht 1579. Daselbst IV. app. 624.

Cantzleyordnung der Stadt Goslar vom 15. Januar 1655. Goslar bei Nicolas Dunckern.

Hamburg und Lübeck.

Gemeine Bescheide des Rats zu Lübeck, die Taxam der Gebühren der Advocatorum, Ober- und Niedergerichts-Procuratorum und Notariorum, wie auch einige das Justizwesen betreffend. Lübeck, gedruckt bei Joh. Nic. Green. 1756.

Hamburger Gerichtsordnung und Statuta von 1603. Herausgegeben von Baumeister und Genossen. 1842.

Schleswig-Holstein.

Landgerichtsordnung von 1573. Gedruckt zu Hamburg 1573.

Revidirte Landgerichtsordnung von 1636. Gedruckt zu Glückstadt 1690.

Lauenburgische Hofgerichtsordnung von 1681. Ratzeburg 1681.

Advokatenordnung vom 13. März 1740 für Holstein. Im Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum pars II.

Advokatenordnung vom 14. März 1740 für Schleswig. Im Corpus statutorum Slesvicensium.

v. Stemann, Sammlung der (zur Zeit gültigen) Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche den bürgerlichen Prozess in Schleswig-Holstein betreffen. Kiel 1868.

Franken.

Fränkische Landgerichtsordnung 1610 bei Schneidt, Thesaurus juris franconici Abschnitt 1 Heft 20.

Fränkische Advokateninstruktion von 1720. Daselbst Abschnitt 1 Heft 20 S. 3839.

Nürnberger Reformation von 1479, mehrfach in alten Drucken herausgegeben.

Nürnberger Erneuerte Reformation von 1564. In Saur, Fasciculus judiciarii ordinis 1588.

Hofgerichtsordnung des Brandenburgisch-Culmbachischen Hofgerichts aufm Gebirg. 1543. Daselbst.

Bayern.

Herzog Georgs von Landshut Landesordnung von 1501. In v. Krenners Bayrischen Landtagshandlungen XIII. 273.

Bayrische Gerichtsordnung von 1520. Druck von 1588.

Bayrisches Landrecht von 1616.

Codex juris bavarici judiciarii von 1753.

Württemberg.

Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze IV. V. VI.

v. Wächter, Handbuch des württembergischen Privatrechts I. Abteilung 2.



Sachsen.

Leipziger Oberhofgerichtsordnungen von 1488, 1492 und 1529. Bei Kretschmann, Geschichte des Oberhofgerichts zu Leipzig S. 27, 48, 77.

Dieselbe von 1548. Im Codex Augusteus I. 1279.

Wittenberger Hofgerichtsordnung von 1529. Im Codex Augusteus I. 1334.

" " " 1550. " " " I. 1338.

Dresdner Appellationsgerichtsordnung von 1605. " " " I. 1226.

Bautzener Statuten über den Prozess des ordentlichen Gedinges 1594. In Schott, Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten 1772 II. 52.

Bautzener Artikel 1601. Daselbst S. 6.

Die sächsischen Verordnungen sind im übrigen zu finden im Codex Augusteus, meistens im ersten Bande.

Chilian König, Practica und Prozess der Gerichtsleufſte nach dem Brauch sächsischer Landart. Vor 1526 verfasst. Herausgegeben u. a. von Schulte. Leipzig 1625.

Christoph Friederichs, Processus iudiciarius 1625.

Kretschmann, Geschichte des Churfürstlich sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig 1804.

Oesterreich.

Reichshofraths-Ordnung vom 16. März 1654. In der Neuen Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt a. M. 1757 ff. Zugabe zum vierten Teil S. 44.

(v. Schröder u. Oberer), Sammlung der bey dem Kaiserlichen höchstpreislichen Reichshofrath von dem Jahre 1613 bis ad annum 1786 ergangenen, die Agenten, Procuratoren und Parteien betreffenden Decretorum communium. Wien, gedruckt bei Matth. Andr. Schmid 1786. Zu haben bei Joh. Mich. Böhler. 153 S.

Gerichts-Prozess und Ordnung (des Landgerichts des Erzherzogthums Oesterreich). Wien 1601.

Die Oesterreichische Advokatenordnung von 1638, und die übrigen älteren Gesetze und Verordnungen sind zu finden im

Codex Austriacus, 1704 ff. Mit Supplementband unter dem Titel: Sammlung österreichischer Gesetze und Ordnungen bis auf das Jahr 1720. Die neueren Gesetze und Verordnungen sind zu finden im Reichsgesetzblatte.

Allgemeine Gerichtsordnung von 1781.

Advokatenordnung vom 6. Juli 1868. Mit Disziplinarstatut vom 1. April 1872. Nr. 30 der Manzschen Gesetzausgaben.

Joh. Christophorus v. Uffenbach, Tractatus de concilio Caesareo-Imperiali Aulico. Vom Kayserl. Reichs-Hof-Rath. Wien und Prag 1700 fol.

Christian d'Elvert, Von den Rechtsbeiständen, insbesondere den Advokaten und Notaren mit besonderer Rücksicht auf Mähren und Oesterreichisch Schlesien. Brünn 1893. Sonderabdruck aus dessen weiteren Beiträgen zur Oesterreichischen Rechtsgeschichte, zweiter Teil.

Alphons v. Domin-Petrushevecz, Neuere österreichische Rechtsgeschichte. Wien 1869.

Preussen.

Die Kammergerichtsordnungen und sonstigen Gesetze und Verordnungen sind zu finden in folgenden vier Sammlungen:

Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum. Sechs Teile, reichend bis 1736. Hier kommt vorwiegend der zweite Teil in Betracht. Dazu: vier Continuationes und ein Supplementband, reichend von 1737—1747. Daran anschliessend:



Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, praecipue Marchicarum. 12 Bde., reichend von 1751—1810, von wo ab die heut noch fortbestehende Preussische Gesetzsammlung beginnt.
Mylius, Corpus Constitutionum Magdeburgicarum novissimarum. 1714.
Grube, Corpus Constitutionum Prutenicarum. 1721.
Revidirtes Landrecht des Herzogtums Preussen von 1620. Königsberg 1685.
Jus Culmense ex ultima revisione 1594 (Hanow.) Danzig 1767.
Erfurter erneuerte Gerichtsordnung 1583. In Saur, Fasciculus judiciarii ordinis. 1588.
Ordnung der Hofgerichte zu Stettin und Wolgast. 1566. Daselbst.
Breslauer Statuten 1527—1534. In der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens IV. (1862) 77.
Projekt des Codicis Fridericiani Marchici. 1748.
Acta Borussica. Denkmäler der preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Behörden-Organisation und Staatsverwaltung.

Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. 1888.
Holtze, Geschichte des Kammergerichts. 1890—1904. Abkürzung: Holtze.
Holtze, Das juristische Berlin beim Tode des ersten Königs. In den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft 39. 1892.
Isaaksohn, Geschichte des preussischen Beamtentums. 3 Bände. 1874—1884.
Ruhm, Die berufsmässige Parteienvertretung im alten Danzig. In der Juristischen Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreussen. 1901.

Vierzehntes Kapitel.

Römische Advokatur.

In der altrömischen Zeit war bekanntlich die Rechtskunde eine den Priestern vorbehaltene Geheimwissenschaft. Der Richter war folglich rechtsunkundig und auf das Gutachten der Priester angewiesen; diese werden, wie die Gebetsformel, so auch die Klagformel den Parteien vorgesprochen haben. Als seit dem Pontifikat des Coruncanius die Rechtskunde zugänglich geworden war, bildete sich eine weltliche Rechtsgelehrsamkeit aus, die bei den Gerichten und Parteien in hohem Ansehen stand. Der Rechtsgelehrte beriet die Partei, die sich an ihn wendete, gab ihr die Klageformel schriftlich oder begleitete sie zum Gericht, um sie ihr vorzusprechen, und gab auf Anfrage des Richters ein schriftliches oder mündliches Gutachten ab oder wirkte durch sein blosses Erscheinen. Er war also keineswegs Wortführer der Partei, sondern entweder ein Vorsprecher im eigentlichen Sinne oder ein Gutachter. Man nannte ihn iurisconsultus oder advocatus.

Diese Gutachtertätigkeit nun war keine berufsmässige. Unentgeltlich geübt, galt sie als Liebhaberei der Vornehmen, als Zierde des Alters. Die beiden Catonen waren Gutachter, in der Familie der Mucii Scaevola war die Rechtskunde erblich. Cicero wiegte sich gern in dem Gedanken, dereinst im Alter auf dem Lehnstuhle sitzend das angenehme und ehrenvolle Amt eines Rechtsberaters üben zu können. Freilich bot es keineswegs nur Annehmlichkeiten. Ob und wie man eine Tochter verheiraten, ein Grundstück kaufen, den Acker bestellen solle, auf alles das sollte der Rechtsgelehrte Antwort geben; Tag und Nacht, erzählt Cicero de oratore 3,133, hatte er keine Ruhe vor den Fragern. Es galt das als eine Ehrenpflicht der Vornehmen, der sich selbst der Kaiser nicht immer entziehen konnte. Bekannt ist die Anekdote von Kaiser August, der, von einem seiner Veteranen gebeten ihm vor Gericht durch sein Erscheinen beizustehen, dazu eine Person seines Gefolges abordnen wollte. Da entblösste der alte Krieger seine Wunden und rief:

Bei Aktium habe ich persönlich für Dich gefochten und keinen Vertreter geschickt.

Der Kaiser errötete und ging selbst mit.

Um indes eine solche Sache lediglich aus Liebhaberei und als Ehrenpflicht zu betreiben, dazu waren die Römer denn doch zu praktische Leute. Wenn man sonst es sich ungeheure Summen kosten liess die Ämter und Provinzen vergebende Volksgunst zu gewinnen, so war es einfacher und ehrenvoller sie durch Beistand im Gerichte zu erkaufen. Daher rühmt Cicero de officiis 2,65 diese Kunst als Mittel zur Gewinnung von Reichtum (ad opes augendas), weil man sich so viele Menschen dadurch verpflichte, und C. M. Figulus wollte nicht mehr Rat geben, weil die Bürger ihn, den sie so viel konsultiert, nicht zum Konsul gewählt hätten.

Neben dem Gutachter bedurfte die Partei auch eines Wortführers, der die Anträge richtig zu formulieren (postulare) und vor allem durch eindrucksvolle Reden zu vertreten hatte. Dieser war der orator oder patronus. Die Kunst der Rede, das kostbare Erbteil des romanischen Stammes, ist wohl niemals wieder zu solcher Höhe gebracht worden, wie im alten Rom. Und zwar war es vor allem die gerichtliche Beredtsamkeit, die von den Besten ihrer Zeit gepflegt und in vorzüglichen Schriften von Männern wie Cicero, Quintilian, Tacitus, gelehrt wurde. In bedeutenden Sachen traten tagelang Redner in beliebiger Zahl auf, und erst unter dem dritten Konsulat des Pompeius wurden Beschränkungen darin eingeführt. Die Reden wurden sorgfältig vorbereitet — Cicero schrieb den vollen Wortlaut auf — und hierbei nicht nur die Schlager, sondern die kleinsten Wirkungen berechnet. Nur ein Beispiel. Cicero erwähnt in der Rede gegen Verres actio II liber quartus ein Kunstwerk, das Verres geraubt hatte. Er kann den Namen des Künstlers Polyclit nicht gleich finden, bis ein Zwischenruf ihn darauf bringt.

Quem? Quemnam? — Recte admones. Polyclitum.

Nun ist aber diese Rede niemals gehalten, sondern im voraus aufgeschrieben, der Zwischenruf mithin bestellt, die Vergesslichkeit geheuchelt worden, um den Eindruck der Namensnennung zu erhöhen. Die Kunst dieser kleinen Mittel verstehen wir heute nicht mehr. Aber selbst die grossen würden heut nicht mehr wirken. Eine rednerische Selbststeigerung, wie das grossartige: abiit, excessit, evasit, erupit, würde heut wahrscheinlich Gelächter erregen. Aber zu jener Zeit war die Beredtsamkeit eine Kunst, die um ihrer selbst, um ihrer Schönheit willen gepflegt wurde, an der sich das Volk und der Redner selbst

berauschte. Berühmte Gerichtsredner wurden gefeiert wie heut etwa berühmte Künstler. Tacitus im Dialogus de oratoribus schildert beredt ihr glänzendes Gefolge beim Auftreten vor Gericht, die atemlose Spannung der Zuhörer, die Verehrung des Publikums.

Patrem primum, postea patronum proximum nomen habuere

sagt M. Cato bei Gellius Noctes Atticae V. 13. Die Redner nahmen, wie die Gutachter, kein Geld, sehr gern aber Geschenke; im Dialogus wird die Beredtsamkeit der Poesie gegenüber besonders auch darum gepriesen, dass sie Ehren, Geschenke und Reichtum bringe:

Honoribus et ornamentis et facultatibus refertas domos eorum videmus, qui se causis forensibus et oratorio studio dederunt;

und Quintilian Jnst. orat. 12, 7 erklärt es für die natürlichste Sache von der Welt, dass Redner, die sonst kein genügendes Einkommen haben, sich für ihre Kunst bezahlen lassen, nur sollen sie es nicht als Lohn nehmen, sondern als Gegengeschenk (sed mutua benivolentia utetur) für eine viel höher zu bewertende Tätigkeit (cum sciat se tanto plus praestitisse).

Beredtsamkeit also war die Kunst des patronus, Rechtskunde die des advocatus.

— aut patronus dicitur, si o r a t o r est, aut advocatus, si aut i u s suggerit aut praesentiam suam commodat amico

heisst es bei Cicero divin. 4. Cicero selbst war nur Redner, kein bedeutender Jurist. Er macht sich sogar (de orat.) über die Juristen lustig, nennt sie leguleji, praecones actionum, cantores formularum (Vorsprecher der Formeln), anceps syllabarum (Silbenstecher) und vermisst sich (pro Murena 25 ff.) in drei Tagen sich zu einem iurisconsultus zu machen. Ein gewisses Mass von Rechtskunde war freilich dem Gerichtsredner unentbehrlich; aber man darf vermuten, dass gründliche Rechtskunde dem Schwunge glänzender Beredtsamkeit eher hinderlich als förderlich gewesen sein wird. Es ist uns indes bezeugt, dass grosse Rechtsgelehrte wie Qu. Mucius Scaevola zugleich bedeutende Redner waren.

Als mit dem Untergange der republikanischen Freiheit die Volksgunst im Werte fiel, hörte allmählich die ohnehin nur scheinbare Unentgeltlichkeit des Rechtsbeistandes auf. Diokletian erliess bereits eine Gebührenordnung für die Redner: 250 Denare für die postulatio, 1000 für die cognitio. Zur Vergleichung diene, dass der gewöhnliche ländliche Tagelohn damals 25 Denare betrug. In den Digesten ist die Vergütung ins Ermessen des Richters gestellt, der sie nach dem Ge-

richtsgebrauch und der Beredtsamkeit des Redners bemessen und 100 aurei nicht überschreiten soll.

L. 1. §§ 9—13 Dig. de extraord. cogn. 50. 13.

Es entsteht ein berufsmässiger Sachwalterstand, auf den der Gutachtername advocatus übergeht. An jedem Gerichte wird eine bestimmte Zahl Advokaten zugelassen. Im Jahre 319 gab aber Constantin die Advokatur frei, sie zugleich lokalisierend, indem sich jeder für ein bestimmtes Gericht entscheiden musste und bei andern nicht zugelassen wurde, weil, ganz wie heut, durch die gleichzeitige Beschäftigung an verschiedenen Orten (per multa officia et diversa secretaria rapiuntur) die Geschäfte leiden und nicht zu ihrer Zeit drankommen können (destituuntur negotia et temporibus suis excidunt).

L. 1. 2. Cod. Theod. de postul. 2. 10.

Die Freigabe der Advokatur dauerte bis ins fünfte Jahrhundert, wo, zum Teil auf Andringen der Advokaten selbst, allmählich durch einzelne Verordnungen für einzelne Gerichte ein (aber anscheinend sehr hoher) numerus clausus eingeführt wurde. So waren dem Praefectus urbi 80, dem Praefectus praetorio 150 Advokaten beigegeben, die allerdings auch bei andern Gerichten auftreten durften. Es wird nur zugelassen, wer durch ein Zeugnis seiner Lehrer (doctores) Rechtskunde oder doch die gesetzliche Studienzeit nachweist. Die Söhne Zugelassener werden bevorzugt. Die Zugelassenen bildeten ein collegium togatorum unter einem primas, der zugleich das besoldete Amt eines advocatus fisci bekleidet und nach zwei Jahren mit hohem Titel aus diesem Amt und zugleich aus der Advokatur überhaupt ausscheidet. Die Behörde, bei der die Advokaten zugelassen sind, hat Gerichtsbarkeit und Disziplinargewalt über sie.

Wie überall, wo der Staat keine eigenen Einrichtungen zur Ausbildung seiner Beamten getroffen hat, war die Advokatur die Pflanzschule des Staatsdienstes (seminarium dignitatum). Die Staatsgewalt privilegierte sie, befreite sie von Staatslasten. Gern vergleicht man den Beruf mit dem Kriegsdienst; so Cicero in der Rede für Murena und so vor allem die berühmte L. 14 Cod. Just. de advoc. div. iud. 2. 7.

> Advocati, qui dirimunt ambigua fata causarum suaeque defensionis viribus in rebus saepe publicis ac privatis lapsa erigunt, fatigata reparant, non minus provident humano generi, quam si praeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent. Nec enim solos nostro imperio militare credimus illos, qui gladiis, clypeis et thoracibus nituntur, sed etiam Advocatos: Militant namque cau-

sarum patroni, qui gloriosae vocis confisi munimine, laborantium spem, vitam, et posteros defendunt.

An diesem Hymnus hat sich von jeher die Eitelkeit der Advokaten berauscht. Mir hat er nie gefallen wollen. der schwülstige Lobgesang. Wie kommt er überhaupt in die Gesetzsammlung, dieser Erlass, der nichts verordnet, der nur lobt? Offenbar ist er ein Ausschnitt aus einer Verordnung, die eine Ehrenbezeugung für einen bestimmten Advokaten oder ein Privilegium für den ganzen Stand aussprach, und vermutlich hat ein schlauer Advokat ihn in den codex eingeschmuggelt. Was aber die Hauptsache: es ist ein sehr bedenkliches Lob, das uns hier gespendet wird. Der geschickte Klopffechter, der bedenkliche, ja verlorne Sachen mit Zungenfertigkeit durchzubringen versteht (lapsa erigunt, fatigata reparant), ist mit nichten unser Ideal. Wir halten uns lieber an die deutsche Nachbildung der Stelle, die wir im vorigen Kapitel besprachen, und die im Dienste des Rechts den Grundgedanken des Vorsprechertums erschaut. Von dieser wahren Aufgabe der Advokatur, die allein ihre Ehre ausmacht, weiss der römische Despot nichts.

Ist an jene Ruhmeshymne mit Vorsicht heranzugehen, so wird auch die auf sie vorzugsweise gestützte gemeine Meinung von dem ausserordentlichen Ansehen der römischen Advokatur für die spätrömische Zeit etwas ermässigt werden müssen. Sicherlich kam das althergebrachte Ansehen der Rechtskunde auch der Advokatur zu statten. Aber hinter dem Beamtentum, besonders dem Militär, stand sie doch bedeutend zurück. Eine Verordnung von 418

L. 24 Cod. Theod. de jud. 16. 8,

die Juden vom Militärdienst ausschloss, liess sie doch zur Advokatur zu. Dem Würdenträger (honoratus) wird es erlaubt, Sachwaltungen zu übernehmen, mit der Bemerkung, er vergebe dadurch seiner Würde nichts, cum ipse necessitatem elegerit standi et contempserit ius sedendi

L. 6 §§ 5. 6. Cod. Just. de post 2. 6

Denn der Advokat steht, der Richter sitzt.

An Klagen über die Advokatur fehlt es in den Gesetzen nicht. Im Codex Theodosianus wird berichtet, dass sie pacta de quota litis schliessen und sich die besten Stücke von Feld und Vieh versprechen lassen; im Codex Justinianeus wird ihnen geboten, in Schmähung des Gegners nicht weiter zu gehen, als es „der Prozesszweck erfordert“ (quam litium poscit utilitas), mit der eignen Partei kein pactum zu machen, die Klienten nicht schlecht zu behandeln, die Prozesse nicht hinzuziehen. In der Literatur fehlte es weder an Spott (Juvenal, Ammian), noch

ernstem Tadel. Tacitus berichtet in den Annalen IV. 52, dass Domitius Afer, einer der ersten Redner, sich gar sehr um Verteidigungen bemüht (capessendis accusationibus) und als Redner einen besseren Ruf wie als Mensch gehabt habe (prosperiore eloquentiae quam morum fama fuit), und bitter schreibt er in den Annalen XI:

> nec quicquam publicae mercis tam venale quam advocatorum perfidia.

Wenn Florus die alten Deutschen in der Schlacht im Teutoburger Walde vor allem gegen die römischen Advokaten wüten lässt, denen sie die Zungen ausrissen, damit die Vipern nicht mehr zischten, so ist diese höchst unwahrscheinliche und bei den übrigen Schriftstellern nicht erwähnte Geschichte gewiss nichts anders als eine Stichelei auf die Advokaten. Was aber die Hauptsache: die Advokatenmoral selbst war brüchig, und es wurden ganz offen Dinge als erlaubt behandelt, die in der deutschen angeblich so viel tiefer stehenden Advokatur zu allen Zeiten streng verpönt gewesen sind. Cicero de officiis 2, 14 erklärt Verteidigen für lobenswerter als Anklagen, zumal Anklagen eines Unschuldigen. Dagegen brauche man sich nicht so sehr zu scheuen (nec item est habendum religioni) einen Schuldigen, wenn er nicht gerade ein ruchloses Scheusal ist, zu verteidigen (nocentem aliquando, modo ne nefarium impiumque, defendere); denn

> vult hoc multitudo, patitur consuetudo, fert etiam humanitas. Judicis est semper in causis verum sequi, patroni non nunquam verisimile, etiam si minus sit verum, defendere.

Im Prozess des Cluentius rühmte er sich offen, die Richter hinters Licht geführt zu haben (se tenebras offudisse iudicibus). Quintilian setzt in der Institutio oratoria 2, 17 auseinander, dass die Beredtsamkeit allerdings mit Unwahrheiten arbeite (nonnunquam dicere falsa pro veris, non semper tuenda veritas erit), aber so wie der Feldherr mit Kriegslisten; naiv fügt er hinzu, dass es etwas ganz anderes sei andere etwas glauben zu machen und selbst zu glauben (longe diversum est, ipsi quid videri et, ut alii videatur, efficere). 5, 7 heisst es, dass, wenn sich gegen die Person des Zeugen nichts einwenden lässt, man doch die Zeugen des über seine Aussage aufgenommenen Protokolls begeifern kann (infamare signatores licet). Die Zeugen selbst empfiehlt Quintilian vorher tüchtig zu bearbeiten (multum domi ante versandi), sich ihrer feindseligen Gesinnung gegen den Gegner zu versichern, die gegnerischen Zeugen durch künstliche Befragung reinzulegen (ut in aliquod responsum incidat). Selbst der 12, 8 erteilte Rat sich als Richter zu denken und zu erwägen, welcher Grund wohl den stärksten Eindruck

machen würde (quod ipsum movisset de eadem re pronuntiaturum, id potentissimum existimet), ist nicht einwandfrei, da der Advokat vor allem für seine Person von dem Rechte seiner Partei überzeugt sein muss.

Der Zusammenhang der Advokatur mit der Gutachtertätigkeit der iurisconsulti zeigt sich nicht bloss in ihrem Namen, sondern besonders in ihrem Verhältnisse zu dem Gerichte. Der oft rechtsunkundige Magistrat zog von jeher rechtskundige Beisitzer (assessores) zu, von deren Gutachten er nicht leicht abwich. Diese wählte man gern aus den Advokaten. Das geschah so häufig, dass das Advokatenkollegium einmal als Beirat des Präfekten bezeichnet wird

L. 11. pr. Cod. 2. 7:
quos sibi praefectura in consilium assumpserit

und den Versuchen der Behörden, unter dem Vorwande, dass man Beisitzer brauche (sub adsidendi colore), die geschlossene Zahl der Advokaten zu vermehren, entgegengetreten werden musste. Man muss auch lange kein Arg darin gefunden haben, den Advokaten in derselben Sache zugleich als Beisitzer zuzulassen. Denn erst Justinian verbietet dieses in L. 14 Cod. de adsessor. 1, 51. Vielleicht bezieht sich das Verbot Richter und Advokat in derselben Sache zu sein (L. 6 pr. Cod. de post. 2. 6) auf dasselbe Verhältnis, da der assessor in gedachter L. 14 § 2 am Schlusse einmal judex genannt wird, was sonst freilich nicht geschieht. Dass der Advokat Richter war, konnte sonst höchstens noch so vorkommen, dass er von der Behörde gegeben (iudex datus) oder von den Parteien gewählt wurde (arbiter); aber in diesem Falle konnte von Advokatentätigkeit in derselben Sache nicht die Rede sein. Sonst aber stand allerdings nichts im Wege, den juristischen Gutachter, den das Gericht oder auch eine Partei angerufen hatte, in die Richterbank aufzunehmen. Die Ähnlichkeit mit dem deutschen, ebenfalls unter den Urteilern sitzenden Rechtweiser und Vorsprecher springt in die Augen.

Die Gutachtertätigkeit hat also neben der Sachwaltertätigkeit nicht aufgehört, und es ist in der späteren Kaiserzeit den ausgezeichnetsten der iurisconsulti das ius respondendi erteilt worden mit der Wirkung, dass ihre übereinstimmende Ansicht den Richter binde; zuletzt wurde vier von ihnen, Papinian, Ulpian, Paulus und Modestin, der allererste Rang eingeräumt. Auch als die juristische Wissenschaft erstarb, noch aus dem fünften Jahrhundert, sind solche Gutachten in der consultatio veteris iurisconsulti

collectio iuris anteiust. Bd. 3, Berlin 1890

überliefert, und bei der päpstlichen Kurie hat sich die Einrichtung, sogar unter dem ursprünglichen Namen, bis auf den heutigen Tag erhalten (s. Kap. 17).

Fünfzehntes Kapitel.

Cognitur und Prokuratur.

Dass das römische Recht die Stellvertretung grundsätzlich ausschliesst, ist einer seiner bekanntesten Sätze. Dass dieser Satz mit römischer Spitzfindigkeit umgangen, mit römischer Unfolgerichtigkeit durch fortwährende Ausnahmen auf den Kopf gestellt wurde, ist nicht minder bekannt. Aber eine selbst für Römer staunenswerte Unlogik lag vor in der Einrichtung der Cognitur. Ursprünglich nur wegen Alters und Krankheit zugelassen —

Ut maior annis LX et cui morbus causa sit, cognitorem det —

wurde sie später allgemein: jedermann kann ohne weiteres einen Cognitor bestellen; nur muss es — wieder echt römischer Formalismus — certis verbis coram adversario geschehen. Alsdann ist der Cognitor direkter Prozessstellvertreter; das Urteil wirkt für und gegen seine Partei, aber — eine weitere Unfolgerichtigkeit — nur wenn diese Kläger ist. Für den Cognitor des Beklagten (defensor), obwohl doch seine Legitimation durch certa verba coram adversario ebenso ausser Zweifel gestellt ist, muss cautio iudicatum solvi geleistet werden, was Gajus IV. 101 durch den Machtspruch rechtfertigt:

quia nemo alienae rei sine satisdatione defensor idoneus intelligitur.

Neben dem Cognitor, der noch zu Ciceros Zeit der regelmässige Typus des Prozessbevollmächtigten war, erscheint seit Gajus Zeit ein durch formloses Mandat bestellter procurator litis, der aber, weil seine Legitimation nicht zweifellos, den Prozess in eignem Namen führt und, damit nicht seine Partei von neuem den Prozess erhebe, satisdatio ratam rem dominum habiturum stellen muss. Späterhin wird derjenige procurator, dessen Legitimation zweifellos ist, dem Cognitor gleichgestellt; so der procurator praesentis, der zu gerichtlichem Protokoll bestellte (apud acta factus), der in einer dem Monarchen eingereichten oder in einer dem Gegner übersendeten Schrift ernannte. Daher fliessen schon im codex Theodosianus die beiden Begriffe ineinander und in den Digesten ist jeder Unterschied zwischen cognitor und procurator ausgemerzt, der cognitor sogar nicht einmal erwähnt.

Es ist nicht ganz sicher, ob die Cognitur berufsmässig ausgeübt wurde. Bezeugt ist das Dasein von Geschäftsagenten (tabelliones sive pragmatici), die neben dem Urkundenverfassen auch Prozessstellvertretungen gern übernahmen,

L. 9 Dig. de poenis 48, 19

und die gut bezahlt wurden, wie man aus Cicero pro Roscio comoedo (c. 13 § 38) ersieht, wo ein Cognitor für einen einzigen Prozess (pro opera, quod cognitor fuisset, quod vadimonia obisset) die ungeheure Gebühr von 100 000 Sesterzen erhält. Sueton erzählt im Vitellius, dass ein Vorfahr dieses Kaisers durch Cognituren reich geworden sei, und Horaz lässt in den Satiren (2. 5.) den Seher Teiresias als Weg zum Reichtum empfehlen, sich an einen reichen Kinderlosen heranzumachen, der einen faulen Prozess führt, und sich zum Cognitor bestellen zu lassen. Es sind das die geschäftigen Leute, die Cicero pro Caecina 5 wie folgt beschreibt:

> Quam personam iam e cotidiana vita cognoscitis, recuperatoris, mulierum adsentatoris, cognitoris viduarum, defensoris nimium litigiosi, contriti ad Regiam (Hans in allen Gassen), inepti ac stulti inter viros, inter mulieres periti iuris et callidi.

Kein Gewerbe oder Berufsstand war die Prokuratur, auch als sie mit der Cognitur verschmolz. Denn sie wird durch Mandat übertragen, also unentgeltlich geleistet. Die Unentgeltlichkeit wird noch in L. 15 Cod. de procur. 2. 13 stark betont und der alte Dionysius Gothofredus bemerkt dazu in seiner Ausgabe des corpus juris:

> hinc colligere possis vetus procurationis officium longe diversum fuisse ab eo quod nostro tempore procuratores exercent: quorum oculatae manus nihil credunt nisi quod tenent.

Es ist daher auch, ganz anders als bei den Advokaten, niemals von Gebühren, sondern höchstens von Auslagen der Prokuratoren die Rede. Prokurator ist überhaupt jeder, der einem andern aus Gefälligkeit irgend einen Dienst leistet:

> Procurator est, qui aliena negotia mandatu domini administrat

so dass in der Tat auch der, der einen Brief zu überbringen übernommen hat, Prokurator genannt wird. Ursprünglich ist der Prokurator der Generalbevollmächtigte; das Gesetz findet nötig, es besonders auszusprechen, dass auch der für ein einzelnes Geschäft Bevollmächtigte Prokurator zu nennen sei

L. 1 u. 2 Dig. h. t.

Im weiteren Verlaufe handelt der Titel De procuratoribus allerdings ganz vorwiegend von Prozessbevollmächtigten; aber deren Tätigkeit erscheint deutlich als Freundschaftsdienst, den übernommen zu haben

manchen reute. Es wird angeordnet, dass, wer sie einmal übernommen hat, zu ihrer Ausführung, sofern für ihn Kaution geleistet ist, gezwungen wird; und es werden lang und breit die Gründe erörtert, die ihn ausnahmsweise zur Niederlegung des Mandats berechtigen. Auch wird, wer für einen andern klagt, gezwungen, diesen auch gegen Widerklagen und dergl. zu verteidigen und Kaution für ihn zu leisten. Sehr oft werden Eltern, Kinder, Verwandte erwähnt, die für einander als Prokuratoren auftreten. Das alles verträgt sich nicht mit der Annahme einer berufsmässigen Prokuratur.

Noch weniger ist von einer Arbeitsteilung zwischen Prokuratur und Advokatur die Rede, wie sie uns später in Deutschland und Frankreich entgegentritt. Nirgends eine Andeutung, dass die Partei neben ihrem Advokaten noch einen Prokurator oder Cognitor habe annehmen müssen, nirgends die Spur eines irgendwie gearteten Zusammenwirkens beider. Es ist nicht ersichtlich, dass irgend ein Teil des Prozessbetriebs den Advokaten entzogen und den Prokuratoren vorbehalten gewesen wäre oder umgekehrt. Wurden Advokaten zugezogen, so lag der Prozessbetrieb voll in ihrer Hand. In erster Linie lag ihnen das postulare ob, so sehr, dass später in der kanonistischen Prozessliteratur postulare und advocare als gleichbedeutend gebraucht werden.

L. 1. u. 2. Dig. de postul. 3. 1:

Postulare autem est desiderium suum vel amici sui in jure apud eum, qui jurisdictioni praeest, exponere: vel alterius desiderio contradicere.

Postulare ist also vor allen Dingen die Antragstellung, diejenige Tätigkeit, welche in Frankreich, heute noch postuler genannt, ausschliesslich den Prokuratoren zukommt und ihr scharfes Unterscheidungsmerkmal gegen die Advokaten bildet. Ferner wissen wir aus L. 14 § 1 Cod. de jud. 3. 1, dass die Advokaten nach der Litiskontestation schwören mussten, ihrem Klienten nach besten Kräften zu seinem Rechte zu verhelfen, jedoch seine Sache, wenn sie ungerecht, nicht zu führen. Sie waren also auch hier, bei dem Beginn der Verhandlung zur Hauptsache, bereits tätig. Endlich ergiebt L. 1 Cod. de error. adv. 2. 10, wonach das vom Advokaten in Gegenwart der Partei Vorgetragene als von ihr selbst vorgetragen gilt, dass der Vortrag des Tatbestandes Sache des Advokaten war. Welche Tätigkeit hiernach für den Prokurator übrig bleiben konnte, ist nicht einzusehen.

Demzufolge ward der Prokuratur keine gerichtsverfassungsmässige Stellung eingeräumt. Es verlautet nichts von Zulassung, Beeidigung, Anstellung von Prokuratoren, wo doch die

betreffenden Verordnungen über Advokaten alle erhalten sind. Im Gegenteil, es steht fest, dass jeder prokurieren kann (Inst. 4. 10). Selbst Ehrlose sind nicht ausgeschlossen; die früher allerdings gewährte Einrede der Infamie des Prokurators hat Justinian in L. ult. Inst. de exc. 4. 13 aufgehoben — ein klarer Beweis, dass es keine organisierte Gerichtsprokuratur gab. In L. 9 § 4 Dig. de poen. 48. 19 werden unter denen, die wegen unwürdigen Verhaltens von der gerichtlichen Tätigkeit ausgeschlossen werden können, zwar die Advokaten, aber nicht die Prokuratoren erwähnt, die an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben konnten, wenn sie überhaupt einen oder gar einen gerichtlich zugelassenen und organisierten Berufsstand gebildet hätten. Die Prokuratoren waren das, was heute die Prozessbevollmächtigten sind, die auch als solche keinen besonderen Berufsstand darstellen, sondern eine Tätigkeit üben, die man, je nach Umständen, einem Verwandten, Freunde, Bediensteten, Agenten oder aber einem Advokaten überträgt.

Denn auch das ist nach der bisherigen Erörterung klar, dass von einer Unvereinbarkeit der Advokatur mit der Prokuratur nicht die Rede sein konnte. Im Gegenteil nimmt Bethmann-Hollweg an, dass in der späteren Kaiserzeit der Advokat in der Regel zugleich zum Prokurator bestellt worden sei. Es lag dies an und für sich sehr nahe. Ausserdem umging man damit aufs glücklichste den unbequemen Satz von der Unentgeltlichkeit der Prokuratur, indem der Prokurator nunmehr nicht in dieser Eigenschaft, sondern in seiner Eigenschaft als Advokat die ihm vom Gesetze bewilligten Gebühren erhob.

Nun giebt es allerdings eine Stelle, die auf das Dasein öffentlicher, bei bestimmten Gerichten zugelassener Prokuratoren zu deuten scheint: L. 27 Cod. de proc. 2. 13. Nach dieser soll nicht derselbe Prokurator vor verschiedenen Behörden auftreten,

> ne idem apud duos gloriosissimos magistratus procuratoris vel adsessoris Officio fungatur,

weil dadurch die Prozesse verzögert werden. Wird infolge Übertretung dieser Vorschrift eine Ungesetzlichkeit verübt, so wird der Richter mit Geld, der Prokurator mit Prügeln und Entziehung seiner Zulassung (a iudiciali advocatione in futurum prohibendus) bestraft. Der Schluss aus der Stelle auf eine gerichtsverfassungsmässige Prokuratur wäre an sich keineswegs zwingend. Es ist aber ausserdem klar, dass der Prokurator, von dem hier die Rede, ein Advokat ist; soll er doch das officium adsessoris, das Amt eines rechtskundigen Beisitzers, ausüben, der, wie wir wissen, in der Regel aus den Advokaten genommen wurde; und

wird doch seine Tätigkeit als advocatio bezeichnet. Überdies besitzen wir die Stelle nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt. Sie ist erst von Cujacius aus den Basiliken übersetzt und in den Codex aufgenommen worden. Die Basiliken aber sind eine unter Leo dem Weisen (886—911) erschienene griechische Überarbeitung der justinianischen Gesetzgebung, die sie durch Weglassungen, Zusätze, Veränderungen auf den Stand des damals geltenden Rechts bringen wollte. Gerade die vorliegende Stelle hat offenbar solchen Veränderungen unterlegen; das beweist schon die Erwähnung der Prügelstrafe. Unter diesen Umständen kann diese einzige, späte, unsichere Beweisstelle die sehr starken, in ihrer Gesamtheit geradezu überwältigenden Gründe für das Nichtbestehen einer organisierten Prokuratur nicht beseitigen, welche wir in der Unentgeltlichkeit der Prokuratur, in dem Fehlen jeder Andeutung über ihre Organisation und Abgrenzung gegen die Advokatur, in der Zulassung Ehrloser, endlich in dem Aufbau des Prozesses gefunden haben, und welche sich im Fortgange der Untersuchung noch vermehren werden.

Sechzehntes Kapitel.

Gewalthaber, Vögte, Anwälte.

Wie im römischen, so ist auch im deutschen Rechte Stellvertretung grundsätzlich unzulässig. Aber während das römische Recht diesen Grundsatz durch unbegreifliche Unfolgerichtigkeiten bis zur Unkenntlichkeit verdunkelte, hat das deutsche ihn ernsthaft verwirklicht und nur durch einige Ausnahmen gemildert.

Die erste findet sich in der lex Salica 76:

> qui causa aliena dicere praesumpserit, cui nec demandata nec leuerpita (laisowerpita) fuerit ...... solidos XV. culpabilis iudicetur.

Laisowerpire heisst der für Veräusserungen vorgeschriebene Formalakt des fränkischen Rechts, bestehend im Zuwerfen eines Halms. Die Stellvertretung ist also zulässig, wenn sie aufgetragen ist entweder durch Mandat oder durch den Formalakt des Halmwurfs. Auch im römischen Rechte wurde die Vertretung entweder durch Mandat einem procurator, oder durch Formalakt einem cognitor übertragen. Aber während dort durch den Formalakt direkte Stellvertretung hergestellt wurde, durch das Mandat nur indirekte, so war dies hier umgekehrt. Durch Halmwurf wurde der Anspruch veräussert, der Beauftragte führte mithin den

Prozess in eignem Namen und gab das Erstrittene seiner Partei heraus: es lag mithin indirekte Stellvertretung vor. Durch Mandat hingegen wurde eine wahre Vollmacht erteilt, die, soviel wir sehen können, direkte Stellvertretung herbeiführte. Die indirekte Stellvertretung mittels Halmwurfs war rechtlich keine Stellvertretung, daher unbeschränkt, wahre Stellvertretung mittels Vollmacht dagegen nur unter besonderen Umständen zulässig. Wir ersehen dies aus einer salischen Formel des achten Jahrhunderts

Formulae Arvernenses Nr. 2a Monumenta Germaniae historica Leges V. 29.

Es heisst da, dass einer alten Sitte und königlichen Verordnungen zufolge Unwissende, Weiber und Kranke ihre Vertretung andern übertragen können; und demzufolge erteilt eine Frau ihrem Sohne ohne Halmwurf Generalvollmacht. Die Stelle der lex Salica besagt also, dass als unbefugter Stellvertreter bestraft wird, wer die Sache nicht entweder durch Halmwurf oder, wo Vollmacht zulässig, durch Vollmacht überkommen hat.

Die Vollmacht wird ersetzt durch gerichtliche Bestellung. Dies ergiebt sich aus einem longobardischen Formular zu Rachis VII., das für uns von ganz besonderem Interesse deshalb ist, weil es den Stellvertreter neben seinem Vorsprecher einführt.

Monumenta Germaniae historica Leges IV. 477:

Petre — so redet der Vorsprecher des Klägers den Beklagten an — te appellat Martinus (dich verklagt der hier anwesende Martin, dessen Vorsprecher ich bin), quod tu fecisti unam plagam in capite ad Marcoardum (dass du dem Marquard ein Kopfstück gegeben).

Antwort: Da vadia de Widrigildo (Gieb Pfand wegen des Wergelds) quia tu agis causam alterius (weil deine Partei die Sache eines Andern, des Marquard, führt).

Entscheidung: Aut probet quod sibi data sit actio (er muss Vollmacht nachweisen) aut componat Widrigild (oder das Wergeld erlegen). Si dixerit: „iste est simplex, aut est orphanus, aut vidua. Et Comes dedit michi licentiam“, aut probet, aut emendet Widrigild. (Ist aber Marquard eine Witwe, Waise oder ein Unwissender und Martinus ihm vom Richter als Stellvertreter bestellt, so kann er ohne Vollmacht für ihn klagen.)

Nun erst sind die beiden Kapitularien von 802 und 817 zu verstehen. Das erste (cap. Aquisgranense) verordnet cap. 9,

es solle im Gerichte niemand gewohnheitsmässig die Sache eines Andern führen (pro alio rationare), damit nicht der Redegewandte den Ungewandten unterdrücke, vielmehr solle jeder selbst Rede stehen; nur Kranken und Unwissenden soll das Gericht aus seiner Mitte oder aus sonst vertrauenswürdigen Personen einen Vertreter, der die Sache kennt, bestellen.

Es wird hier verordnet, dass Stellvertreter nur für Kranke und Unwissende und nur auf Grund richterlicher Bestellung zugelassen werden. Das Kapitulare von 817 legibus addita c. 3 dehnt dies auf die Witwen, Waisen und Armen aus. Es ist das persönliche Erscheinen, was diese Gesetze einschärfen. Dagegen sagen sie nichts aus über rechtskundigen Beistand des persönlich Erschienenen oder seines Stellvertreters. Diesen zu verbieten oder zu beschränken konnte der Gesetzgebung nicht beifallen; wissen wir doch, dass der Beistand eines Vorsprechers überall gewünscht und vielfach sogar der Partei aufgedrungen wurde. Ebensowenig treffen die Vorschriften den, der durch Abtretung den Anspruch erworben; denn dieser macht ihn für sich selbst geltend.

Der Rechtszustand war also der, dass indirekte Stellvertretung auf Grund von Abtretung unbeschränkt, direkte auf Grund von Vollmacht nur wegen besonderer persönlicher Verhältnisse oder auf Grund richterlicher Bestellung, zuweilen nur bei Zusammentreffen beider Voraussetzungen, zulässig war. Die Vollmacht wurde meistens schriftlich gegeben, oft unter Anführung der ihre Zulässigkeit begründenden Umstände. Die Abtretung erfolgte durch Formalakt, im Bereiche des fränkischen Rechts durch Halmwurf, im Bereiche des sächsischen vor Gericht

mit finger vnd mit czungen

durch die Erklärung, dass man dem Vertreter die Sache übergebe auf Gewinn und Verlust, meist wohl in Gegenwart des Gegners, nach süddeutscher, lange festgehaltener Gewohnheit durch Anfassen des Gerichtsstabs. Doch kommt die Bedeutung des Formalakts als einer Anspruchsveräusserung frühzeitig ins Vergessen; es findet sich Halmwurf, wo lediglich Vollmacht vorliegt.

Formulae Marculfi 1. 21 und die unten beschriebene Vollmacht der Katrijn.

In späterer Zeit pflegte man in Steyermark, wo die Stellvertretung ganz besonders eingeschränkt war, den Anspruch schriftlich zu übertragen und sich durch Revers die Rückübertragung versprechen zu lassen. Die Landesordnung von 1574 verbot das und forderte einen Eid darüber, dass die Übertragung „nit auf Revers, sondern erblich“ geschehen sei.

Direkte Stellvertretung konnte auch gegeben sein durch ein Gewalt- oder Amtsverhältnis. Ein solches bestand gegenüber dem Fiskus, den Kirchen und Klöstern, den höheren Geistlichen, den Grafen und den unmittelbaren königlichen Vasallen. Diese hatten Beamte, welche sie in allen Geschäften der Vermögensverwaltung, in Prozessen und in Ausübung der Gerichtsbarkeit vertraten. Den Geistlichen war es sogar zur Pflicht gemacht, solche Vertreter zu halten; es war das schon deshalb notwendig, weil sie für den Zweikampf eines Vertreters bedurften. Diese Beamten hiessen Vögte oder Advocati. Das ganze Mittelalter hindurch wird das Wort Advocatus ganz vorwiegend in dieser Bedeutung gebraucht; nur ausnahmsweise bedeutet es einen Vorsprecher oder einen Advokaten im heutigen Sinne (s. Kap. 2). Der Advocatus ist Stellvertreter und tritt oft genug selbst mit einem Vorsprecher auf, obwohl er nach dem ersten Kapitulare von 802 eigentlich rechtskundig sein sollte. Übt er doch selbst richterliche Befugnisse aus, so dass der Name auch einen Richter bezeichnet. So nennen sich 1290 die hessischen Landrichter Advocati Domini Landgrafii oder Advocati terrae Hassiae; auch die Centgrafen heissen zuweilen Advocati, und im Stadtgericht ist der Advocatus (= Schultheiss) die fürnehmste Person. Belege bei Kopp I. 282, 301, 325.

Dieses Vertretungsverhältnis wurde, wie die meisten mittelalterlichen Vertretungsverhältnisse, im Laufe der Zeit den Vertretenen lästig. Denn es war Zwangsvertretung, der Vertreter auch nicht frei gewählt, denn schon die fränkischen Könige nahmen das Recht der Ernennung oder Bestätigung der Advocati in Anspruch. Die Advokatie wurde mit der Zeit, nach dem Beispiel anderer Ämter, erblich und konnte, wie es scheint, auch auf die weibliche Linie übergehen. So erscheint 1249 in einer Urkunde bei Kopp I. Nr. 71 eine advocatissa de Keseberg. War der Advocatus ein Höherer, so liess er sich wohl durch einen Subadvocatus vertreten, wogegen sich die Geistlichkeit mehrfach wehrte und auch 1155 ein kaiserliches Verbot erzielte. Kaiser Rudolf entschied 1283, dass das Kloster Schwartzach nur einen Advokaten haben und sein Oberadvokat Burggraf Friedrich von Nürnberg diesen bestellen solle. Überhaupt hat die Geistlichkeit die Advokatie los zu werden gesucht und schliesslich ihre Beschränkung auf den Blutbann (den Geistliche nicht ausüben durften) durchgesetzt.

Vgl. Kopp I. 106.

Mit der Advokatur hat sonach diese Advokatie nichts zu tun.

Der Grundsatz der Unzulässigkeit oder doch beschränkten Zulässigkeit der Stellvertretung hat sich das ganze Mittelalter hindurch erhalten.

Die Rechtsbücher des Land- und Lehnrechts wissen nichts von Stellvertretung vollfreier und wehrhafter Personen. „Auch die Stadtrechte," sagt Brunner in den Beiträgen zur Geschichte und Dogmatik der Wertpapiere, „welche doch am ehesten Veranlassung hatten, auf das Vertretungsbedürfnis einer handeltreibenden Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, kennen nur eine sehr beschränkte Zulässigkeit der Vertretung. Beispiele bieten Augsburg, Bamberg, Regensburg, Prag, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Lübeck, Riga, Eisenach, München, Freising und andere Städte, deren Recht nur mit Zustimmung des Gegners oder nur zu Gunsten von gesippten Freunden und Hausangehörigen oder nur im Falle echter Not oder der Partei, die verreisen will, dem wegfertigen Manne, die Bestellung eines gerichtlichen Vertreters gestattet." Ähnliche Grundsätze herrschten in den nordischen Rechten und nach französischem, englischem und normannischem Rechte. In Frankreicch wurde die Stellvertretung nur auf Grund von Gnadenbriefen (lettres de grâce) gestattet, die allerdings der Gebühren wegen sehr gern erteilt wurden. Erst mit dem gemeinen Rechte drang der Satz von der Zulässigkeit der Stellvertretung überall durch.

Der Stellvertreter heisst muntporo (Mompar), vormunt, Gewalthaber, Vogt, später vorzugsweise Anwald. Anwald bedeutet genau dasselbe wie procurator, nämlich einen Bevollmächtigten überhaupt, nicht notwendig einen berufsmässigen, nicht notwendig einen Prozessbevollmächtigten; selbst die Bevollmächtigten des Kaisers auf den Reichstagen heissen Anwälte, und noch 1820 wird in Ersch und Grubers Encyklopädie „Anwalt" gleichgesetzt mit „Prozessbevollmächtigter", welcher keine Rechtskenntnisse nötig habe, sondern nur statt der Partei erscheine oder Schriften einreiche, oder Gebühren bezahle, oder aber Zustellungsbevollmächtigter sei. In gleichem Sinne erscheint der Ausdruck „Gewalthaber" noch in der badischen Anwaltordnung von 1864.

Der Anwald ist etwas anderes als der Vorsprecher. Der Vorsprecher tritt neben einer anwesenden, der Anwald für eine abwesende Partei auf; das Wort des Vorsprechers bindet die Partei nicht, das des Anwalds bindet sie; für den Vorsprecher wird Rechtskunde vorausgesetzt, für den Anwald nicht. Die Anwaldschaft soll das persönliche Erscheinen der Partei ersetzen, die Vorsprache ihr rechtskundige Unterstützung gewähren. Gewisse Teile der Aufgabe des Vorsprechers liessen sich überhaupt nur erfüllen, wenn er seine Partei oder deren Vertreter neben sich hatte, so das Vorsprechen der Klagformel und des Eids. Aber auch die Idee des Vorsprechertums widersprach einer Vereinigung mit der Stell-

vertretung: der Vorsprecher war eben kein Parteimann. In Frankreich führte diese Idee dahin, dass die Advokatur dem Verlangen, Vollmacht auf sich zu nehmen, hartnäckig und bis heute Widerstand entgegensetzte, und neben ihr ein besonderer Bevollmächtigtenstand der avoués sich bildete. In Deutschland finden wir Spuren einer ähnlichen Entwickelung. Die Vollmacht wird in der Regel nicht dem Vorsprecher übertragen; vielmehr sehen wir den Anwald zumeist selbst mit einem Vorsprecher erscheinen und im Urkundenbuche der Stadt Magdeburg II. 144 lautet seine Vollmacht auch dahin

vorspreken to biddende unde to behaldende.

Aber zu einer festen Überlieferung, wie in Frankreich, führte das nicht. Schon in einem Magdeburger Weistume von 1304 Art. 140 erhält jemand einen Vormund, der zugleich sein Vorsprecher ist.

Gaupp, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht 1826.

In der Kölner Untergerichtsordnung von 1538 wird zwar die begriffliche Scheidung noch scharf festgehalten, aber die tatsächliche Vereinen jemand mischung klargestellt:

> Zwischen dem Fürsprechen und Anwaldt ist allein der Vnderscheidt, dass der Anwaldt derjenige ist, welcher genugsam Gewalt oder Vollmacht hat. Aber der Fürsprech ist derjenige, welcher die Rede in Gericht führet, entweder in Krafft gegebener Gewalt oder dass er zum Anwaldt bestellt ist, oder aber auss Befelch gegenwärttiger Partheyen. Dessgleichen die vollmächtigen Anwäldte, so fern sie selber im Gericht zugegen seyn vnd nit reden können oder wollen, durch einen Fürsprechen ihre Wort thun lassen mögen.

Brunners Rechtsgeschichte (II. 354) bringt ein Beispiel aus den Dingtalen von Delft. Katrijn bittet durch ihren Vorsprecher (talman) um ein Urteil, wie sie zu einem Vogt gelangen solle. Die Schöffen weisen: mit hellem unde mit stro. So soll Katrijn ein Stroh ihrem Vorsprecher geben und sagen: Ich kiese euch zu meinem Vogt. In Frankfurt a. M. finden wir zwar sogar einen besonderen Berufsstand der Bevollmächtigten, Monparn genannt. Diese Monparn waren Generalbevollmächtigte der Geschlechter oder anderer Wohlhabender, aber öffentlich vereidet und auf festes Gehalt („jährliche Mompargülden") gesetzt. Sie hatten früher das ausschliessende Recht, zu Prozessbevollmächtigten bestellt zu werden, neben denen besondere Vorsprecher angenommen wurden. Aber die Reformation von 1509 erlaubte die Verbindung des Amts mit dem Vorsprecheramte:

Tit. 35. De procuratoribus. Von montparn, anwalden und fürsprechen.

Alss aber montpar und fürsprechen bissher zwey ampt gewest, dadurch die parthyen des costens und expens halber beschwert gewest sein: So wölln wir das hinfür die fürsprechen auch montpar mögen sein. Wo aber einer ein besundern fürsprechen und besundern montpar haben wil, sol yederman erlaubt sein und zu thun haben.

Die erneuerte Reformation von 1578 hob dann das Amt der Momparn ganz auf und stellte vier geschworne Vorsprecher an, denen allein Prozessvollmacht erteilt werden darf und die deshalb Gerichtsprokuratoren heissen. In Sachsen (Kap. 32) werden wir eine ähnliche Einrichtung finden, und Gleiches berichtet Ruhm aus Danzig. Dort gab es zwei Klassen von Parteivertretern: Prokuratoren (Redner, Fürsprecher) und Mächtiger; von Advokaten hören wir nichts. Nach dem Mächtiger-Artikel von 1603 lag den Prokuratoren der Vortrag ob, den Mächtigern die Einziehung der Information; die Mächtiger stehen niedriger, versehen zugleich das Amt des Türstehers. Prokuratoren wie Mächtiger werden auf ein Jahr ernannt und vereidigt; doch wird die Ernennung in der Regel erneuert. Ausser ihnen darf niemand als Vertreter auftreten oder Schriftsätze einreichen; andrerseits dürfen sie selber nicht vor dem Wett-(Polizei-)Gericht auftreten. Der älteste Prokurator hat ein Recht auf gewisse Vormundschaften und die Vertretung der Anklage in Strafsachen. Seit 1609 gab es eine Gebührenordnung; die Gebühren der Prokuratoren flossen in eine gemeinsame Kasse, deren Bestand gleichmässig verteilt wurde. Diese Verfassung bestand bis 1793, wo Danzig an Preussen kam, und dann wieder von 1807 bis 1814.

Hier erscheint etwas wie Teilung der Arbeit zwischen Vorsprecher und Gewalthaber. Es ist dies erklärlich, da der einmal angenommene Gewalthaber doch auch etwas zu tun haben musste. Dennoch ist es Ausnahme. Der Gewalthaber hatte neben dem Vorsprecher in der Regel nichts zu tun; er musste zugegen sein, weil die Partei selbst hätte zugegen sein sollen; er hatte zu leisten, was die Partei selbst geleistet haben würde, das ist seine Gegenwart; eine Arbeitsteilung, wie wir sie später zwischen Advokaten und Prokuratoren finden, trat nicht ein. „Die gemeinrechtliche Unterscheidung von Advokaten und Prokuratoren," sagt Brunner in dem Aufsatze über die Zulässigkeit der Anwaltschaft, „kann nicht etwa geschichtlich an den Gegensatz von Vorsprechern und Gewalthabern angeknüpft werden." Sieht man von den Nebenpersonen der Rauner und Rater ab, so kannte der deutsche Prozess nur

einen Rechtsfreund, den Vorsprecher, und nur eine Art der rechtskundigen Unterstützung, die Rede vor Gericht.

Siebzehntes Kapitel.

Zweiteilung des Berufs.

Die Zweiteilung des Berufs in Advokatur und Prokuratur, von der wir weder im römischen, noch im deutschen Rechte eine Spur fanden, hat sich vollzogen im kanonischen Recht. Aber auch hier finden wir sie im Anfang gar nicht, späterhin nur in sparsamen und unbestimmten Andeutungen; zuletzt verschwindet sie so, dass kaum eine Erinnerung daran übrig bleibt. Der Verlauf des Vorganges ist in Dunkel gehüllt, und bis zu den Anfängen der Entwickelung vermochten wir nicht vorzudringen.

Der kanonische Prozess setzt ein mit Erbittung eines Richters beim Papst oder Erzbischof, fährt fort mit schriftlicher Klage und Ladung. Ist entschieden, dass der Beklagte zu antworten verpflichtet ist — was zuweilen weitläufige Erörterungen hervorruft —, so geschieht die Litis-Contestation, d. h. der Beklagte hat bestimmt zu erklären, ob er den Anspruch anerkenne oder bestreite. Dann wird der Calumnieneid geleistet. Und nun folgt die Bildung der positiones, eine dem römischen Rechte fremde, durch den Gebrauch eingeführte Einrichtung. Kläger formuliert seine Behauptungen unter seinem Eide einzeln, Beklagter hat sich darauf mit Ja oder Nein ebenfalls eidlich zu erklären; der Richter kann interrogationes hinzusetzen. Ein Beweisbeschluss oder Beweisurteil ergeht nicht. Sondern die bestrittenen positiones hat Kläger zu beweisen. Dazu wird ihm eine Frist gesetzt. Die Beweisaufnahme erfolgt durch beauftragte Kommissare in Abwesenheit der Parteien; der Beweisführer reicht schriftliche articuli ein, über die der Zeuge vernommen werden soll. Die Beweisprotokolle werden verschlossen dem Prozessgerichte eingereicht, in einem besonderen Termine eröffnet und in Abschrift den Parteien mitgeteilt. Nun folgen mündliche Parteiausführungen, der Richter fasst das Ergebnis der Verhandlungen zusammen und schliesst sie. Die Anträge werden gestellt, assessores zugezogen und es ergeht das Urteil.

Die assessores kennen wir bereits aus dem vierzehnten Kapitel. Es sind Beisitzer, die der Richter nach seinem Belieben zuzieht. Als ihre Aufgabe wird ganz bestimmt die Belehrung des Richters bezeichnet. Der

massgebende Prozessualist seiner Zeit, Tankred, schrieb um das Jahr 1216 darüber

> Assessor est ille, qui ab eo, qui habet iudicandi potestatem, associatur, ut sibi in causae cognitione assideat et ut instruat eum causam debito decidere fine.

Also ganz wie der nach der lex Bajuvariorum mit dem Gesetzbuche neben dem Grafen sitzende Rechtweiser. Wie dieser ist der assessor rechtskundig, daher heisst er auch sapiens. Er wird vom Richter zugezogen, jedoch, fährt Tankred fort:

> de consuetudine habetur et congruit rationi, ut de assensu partium eligatur.

Die Parteien einigen sich also über seine Person, und er muss häufig aus den Advokaten gewählt worden sein, denn es heisst:

> Item nota, quod nemo potest fungi officio assessoris et advocati, ut ne, dum ad utrumque festinet, neutrum bene gerat, ut Cod. 1, 51.

Wir fanden das Verbot, in derselben Sache zugleich Advokat und Assessor zu sein, bereits im römischen Rechte, eben in der hier bezogenen Codexstelle; und bezeichnenderweise wird es nicht etwa aus der Natur der Sache, sondern mit Nützlichkeitsgründen gerechtfertigt. Die Verbindung dieser beiden Ämter erschien jener Zeit also keineswegs so undenkbar, wie uns Heutigen; und wir wissen ja, dass sie in der deutschen Gerichtsverfassung geduldet, ja vorgeschrieben war. Aber noch weiter geht der Zusammenhang von Assessur und Advokatur; denn der Assessor darf von der Partei eine Vergütung annehmen pro justo consilio; sed fit, sagt Durant im Speculum juris, plerumque pro iniusto. Wir sehen: auch das römisch-kanonische Recht hat seinen Rechtweiser, und auch hier bildet er die Brücke zur Advokatur.

Der Advokat nun ist der Betreiber des Prozesses. Wie in Rom, ist seine Aufgabe das postulare. Postulare ist dasselbe wie advocare, sagt Tankred. Der Advokat tritt in jedem Stadium des Prozesses auf: vor der Litiskontestation, denn er bringt die aufschiebenden Einreden vor (II. 15); nach der Litiskontestation, denn er formuliert positiones et articulos (III. 3); vor allem nach Eröffnung der Beweisprotokolle in der mündlichen Schlussverhandlung (allegationes). Tunc surgere debent, sagt Tancred, patroni causarum, qui gloriosae vocis munimine lapsa erigunt, und nun ergiessen sich die Schleusen der Beredsamkeit. Der Advokat erzählt den Sachverhalt, verliest die Klage und die sie stützenden Urkunden, legt dar, was zugestanden, was bewiesen ist, und schliesst daran die Rechtsausführung (iuris productio) allegando leges et canones.

Officium advocati est, sagt Tankred, stare et omnia proponere, quae clientulo suo expediant.

Von Unentgeltlichkeit seines Dienstes ist so wenig die Rede, dass vielmehr die Stelle fortfährt:

et ante litem contestatam de salario convenire.

Für die Gebühr ist also der heute von der romanischen Advokatur streng verpönte Ausdruck salarium gebraucht. Die römische Vorschrift, dass die Gebühr 100 aurei nicht übersteigen darf, ist aufgehoben, meint Tankred,

hoc olim obtinuit, cum salaria ex publico praestabantur et par distributio advocatorum a iudice fiebat.

Hier erfahren wir plötzlich, dass in früheren Zeiten die Gebühren aus öffentlichen Mitteln gezahlt und die Prozesssachen unter die Advokaten gleich verteilt wurden. Da wir nun davon weder in Rom, noch in Deutschland bisher etwas gefunden haben, so bleibt nur die Annahme übrig, dass entweder wir oder Tankred sich getäuscht. Das Erste aber ist wahrscheinlicher. Tankred zielt entweder auf die Armenadvokaten oder auf die Vorsprecher, die ja grundsätzlich nicht von der Partei gewählt, sondern vom Richter im öffentlichen Interesse gegeben wurden und dafür allerdings hier und da eine Gebühr aus öffentlichen Mitteln bezogen hatten.

Hodie, schliesst er, quilibet advocatus pacisci potest de salario cum clientulo suo secundum utriusque placitum consensum, dummodo de certa parte litis non paciscatur; et licite ac sine peccato salarium accipere potest.

Neben dieser alle Sachwaltertätigkeit in sich schliessenden Advokatur erscheint in den kanonischen Rechtssammlungen die Prokuratur als das, was sie im römischen Rechte gewesen war: als Gattungsbegriff der Stellvertretung. Die von den Prokuratoren handelnden Titel ergeben nichts über das Bestehen eines organisierten Berufsstandes der Prokuratoren. Weder von Vorbildung, noch von Zulassung oder Beeidigung, noch von Gebühren der Prokuratoren ist die Rede; von einer Zweiteilung des Sachwalteramtes in Advokaten- und Prokuratorendienst zeigt sich keine Spur. Auch das kanonistische Schrifttum ergiebt nichts darüber. Der ordo iudiciarius von 1161 weiss nichts von einer öffentlichen Prokuratur, ebensowenig wie der von 1181, der des Magisters Ricardus Anglicus von 1190 ebensowenig wie das Prozesslehrbuch Tankreds. Dagegen lehren diese beiden, dass der Prokuratur die Unentgeltlichkeit wesentlich sei, welche sich mit der Berufsmässigkeit nicht verträgt:

Procurator non est, qui aliquid accipit; nam tale officium debet esse gratuitum

und der ordo iudiciarius von 1181 sagt bei Besprechung der Gesetzesstelle, welche den Geistlichen zur Pflicht macht, sich per advocatum vertreten zu lassen:

Ibi enim per advocatum procuratio intelligitur, qui utrumque gerit officium et advocationis et procurationis,

ergiebt also, dass nichts im Wege stand, dem Advokaten zugleich die Stellvertretung — solche war nach kanonischem Recht ohne weiteres zulässig — zu übertragen. Unter advocatus versteht dieselbe Schrift (Tit. 8) jeden, der auf irgend eine Weise Prozesse betreibt (causis agendis aliquo modo occupatur), unter Prokurator jeden Bevollmächtigten, für Kauf so gut wie für Prozess. Auch bei dem Legisten Bulgarus, einem der vier berühmten Doktoren der Glossatorenschule, tritt von einer irgendwie gerichtsverfassungsmässigen Stellung der Prokuratur, von einer Arbeitsteilung zwischen ihr und der Advokatur nichts in die Erscheinung.

Etwas weiter führt uns die aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammende Summa de ordine et processu iudicii spiritualis. Sie beginnt mit Aufzählung der im Gericht notwendigen Personen. Ausser dem Richter und den Parteien seien noch fünf Personen notwendig: testis, advocatus, assessor, procurator et auditor. Zum ersten Male erscheint der Prokurator neben dem Advokaten als notwendige Hilfsperson; doch ist es mit der Notwendigkeit nicht allzu genau zu nehmen, da auch die anderen als notwendig aufgeführten Personen keineswegs unbedingt notwendig sind.

Deutlichere Spuren tauchen 1274 auf. In diesem Jahre erneuerte nämlich das Konzil von Lyon die in Vergessenheit geratene Verordnung der L. 14 Cod. 3. 1 über die Beeidigung der Advokaten und fügte hinzu, dass die Prokuratoren einen ähnlichen Eid zu leisten und, ebenso wie die Advokaten, alle Jahre zu erneuern haben. Treten sie an einem Gerichte auf, bei dem sie ihn noch nicht geleistet haben, so sollen sie für den Einzelfall vereidigt werden. Ohne Eid dürfen sie ihr „officium“ nicht ausüben. Zugleich wurde eine Gebührenordnung aufgestellt. Der Advokat soll für eine Sache nicht über 20, der Prokurator nicht über 12 libras Turonenses salarii nomine vel etiam sub palmarii colore nehmen. Wer mehr nimmt, erwirbt nicht das Eigentum des Überschusses und muss ihn wiedergeben, geht ausserdem seines Amts verlustig, der Advokat auf drei Jahre, der Prokurator für immer.

Diese Bestimmungen übernahm König Philipp von Frankreich durch Verordnung vom 23. Oktober 1274 für die weltlichen Gerichte, und von da datiert der Geschichtsschreiber der französischen Prokuratur, Bataillard,

Les origines de l'histoire des procureurs et des avoués, Paris 1868, S. 106

die Geburt der öffentlichen organisierten Prokuratur in Frankreich. Welches aber die Aufgabe der Prokuratur im Unterschiede von der der Advokatur gewesen, erfahren wir hier nicht; dass die der Advokatur die höhere war, dürfen wir aus der Gebührenbemessung schliessen.

Von nun an fliessen die Nachrichten reichlicher. 1295 werden auf der Synode von Canterbury die Verhältnisse der Advokaten und Prokuratoren bei dem Konsistorium geordnet. Sie werden generales, d. i. öffentliche genannt, schwören einen Amtseid (cap. 3); die Zahl wird festgesetzt auf 16 Advokaten und 10 Prokuratoren, die lokalisiert, d. i. auf das eine Konsistorium beschränkt sind und bei anderen nicht auftreten dürfen; die Advokaten müssen bereits wenigstens vierjähriges Universitätsstudium und eine einjährige praktische Vorbereitung nachweisen, von den Prokuratoren wird derartiges nicht verlangt (cap. 8). Die älteren Advokaten und Prokuratoren sitzen dem Richter gegenüber; die übrigen zur Seite, nach ihrem Alter geordnet (cap. 9). Es folgen Strafandrohungen wegen Fälschung, Unterdrückung, Zeugenbestechung und dergl. Besonders erwähnt wird, dass Prokuratoren nach Widerruf der Vollmacht wissentlich weiter prokurieren oder aber die Vollmacht verheimlichen oder absichtlich widerrufen lassen, um die Sache aufzuhalten. Zu den Strafen gehört auch die Amtsentsetzung. Ein Licht auf den Zustand der Anwaltschaft wirft es, dass den Advokaten und besonders den Prokuratoren verboten wird, öffentlich oder heimlich Schenken zu halten (ne tabernarius esse praesumat) oder auch nur Schenken zu besuchen, ausser im Falle dringenden Bedürfnisses, was aber nicht leichtlich anzunehmen sei. Unzucht und Nachtschwärmerei, auch der Besuch öffentlicher Schauspiele ist verboten, alles das äusserstenfalls bei Strafe der Amtsentsetzung (cap. 16).

Nunmehr folgt eine merkwürdige Stelle über die Advokaten als Beisitzer (assessores) und Ratgeber (consiliarii) der Gerichte. Schon auf dem Konzil zu Lyon war über consiliarii geklagt worden, qui malam causam fovent. Jetzt wird erzählt (c. 17), es sei vorgekommen, dass der Richter von Advokaten in ihrer Eigenschaft als Gerichtsbeisitzer Rat eingeholt habe, die in derselben Sache von einer Partei gewonnen (clandestine procurati et ad id conducti) waren, dies aber verschwiegen

und sich unbeteiligt gestellt hätten (indifferentes se simulant). Dies wird streng verboten und die grosse Exkommunikation, bei gewohnheitsmässigem Betrieb Entlassung darauf angedroht. Doch wird den Parteien freigestellt, weise, fürsichtige und getreue Männer, nicht aber Advokaten oder Gerichtsbeamte, zu stellen, um ohne Entgelt dem Gerichte rechten und getreuen Rat zu geben, wenn sie darum gefragt werden. Da erscheint er ja wieder, unser wohlbekannter R e c h t w e i s e r , sogar in seiner ältesten, echtesten Gestalt, als von der Partei herbeigerufener Ratgeber des Richters, wie wir ihn kennen gelernt haben im römischen iurisconsultus. Die enge Verbindung dieser Einrichtung mit der Rechtskunde und folglich mit dem Advokaten- und Vorsprecheramte erscheint hier augenfällig.

Keine Partei soll mehr als sechs Advokaten und zwei Prokuratoren annehmen, damit auch für die andere ein Rechtsbeistand übrig bleibe. (cap. 18). Advokaten und Prokuratoren sollen, während ihre Sache verhandelt wird, sich nicht ohne Erlaubnis des Richters entfernen und die Geschäfte dadurch stören; sondern sie müssen nötigenfalls — wie modern! — eine S o z i e t ä t eingehen (socium habeant, per quem causa possit opportune tractari); sie sollen auch pünktlich antreten, da die Sachen nach der Reihenfolge der Terminsliste (registrum) erledigt werden (cap. 13).

Die für uns wichtigste Vorschrift aber giebt cap. 14:

> Procuratores sine advocatis causas vel negotia non assumant nec etiam prosequantur; sed s u i o f f i c i i f i n i b u s sint contenti.

Hier erfahren wir zum ersten Mal, dass der Prokurator n e b e n dem Advokaten tätig wird, dass er ohne Advokaten keine Sache übernehmen soll und dass er einen bestimmt begrenzten Wirkungskreis hat. Welcher das aber ist, das erfahren wir hier so wenig, wie aus den früheren Zeugnissen. Ersichtlich ist nur, dass beide Rechtsfreunde in der Sitzung anwesend sind, und dass der eine, der Prokurator, Vollmacht hat; wie sie sich in die Arbeit teilen, bleibt unklar.

Diese Unklarheit hält merkwürdig lange an, doch lässt sich bemerken, dass die Advokaten in den Hintergrund zu treten beginnen. In dem höchst anschaulichen aktenmässigen Bilde, das Johann von Bolognas Formelbuch 1289 vom kanonischen Prozesse entwirft, sind es die Prokuratoren, die den Prozess betreiben; Advokaten werden fast gar nicht erwähnt. Die von Muther herausgegebenen Prager Prozesslehrbücher aus den Jahren 1385 und 1398 zeigen Prokuratoren, die in den Terminen erscheinen, Schriftsätze überreichen, Abschrift der gegnerischen Schriftsätze und Termine zur Erklärung darauf erbitten, die

Litiskontestation vollziehen. Von Advokaten hören wir nichts; erst aus der Kostenrechnung ergiebt sich ihre Mitwirkung, die also eine aussergerichtliche gewesen sein muss, dennoch mit 1 Schock Prager Groschen bedeutend höher bezahlt wird, als die des Prokurators, der nur 40 Groschen erhält. Ein Lichtschein fällt auf sie durch die Bemerkung, dass im Prager Konsistorium mit Zustimmung der Prokuratoren die Gewohnheit eingeführt sei, dass Positionen, in denen der Advokat Wahres und Falsches zusammengefasst hat, geteilt beantwortet werden können. Wir wissen nunmehr so viel, dass der Advokat die Positionen fasst. Wenn ferner 1422 in Würzburg angeordnet wird

> ut advocati libellis, positionibus et articulis, exceptionibus, replicationibus, consiliis et coeteris causarum actis per eos concipiendis seu formandis nomine proprio se subscribant,

so sehen wir, dass der Advokat die gesamte schriftliche Arbeit anfertigt. Da wir ferner bereits wissen, dass die Abwartung der Termine Sache der Prokuratoren ist, so sind wir einen bedeutenden Schritt weiter. Wir haben die Spur.

Wir stellen im Vorbeigehen fest, dass 1417 ein Prozess vor einem geistlichen Kommissar in Mainz und dann in den weiteren Instanzen durch causarum procuratores iurati geführt wurde,

> Kopp, I. Beilagen zum zweiten Stück Nr. 35

und gelangen zu einem wichtigen Zeugnisse, dem Statut, das Kurfürst Theoderich II. von Köln seinen Gerichten etwa 1455 gab. Hier werden neben Advokaten Procuratores Audientiarum erwähnt, beide Kleriker, beide vereidet; die Zahl der Prokuratoren ist auf 8 festgesetzt, die der Advokaten unbeschränkt — eine Erscheinung, die wir noch oft werden wiederkehren sehen. Dann heisst es:

> Procuratores non intromittent se de officio Advocatorum, ne aliquis Procurator sit Procurator utriusque partis.

Den Sinn der letzten Worte werden wir bald verstehen. Das Statut schreibt nämlich weiter vor, dass formgerechte Klagen und Schriftsätze der Kostenersparnis wegen auch dann zugelassen werden sollen, wenn sie nicht von Advokaten unterzeichnet sind. Also eigentlich müssten sie von Advokaten unterzeichnet sein. Aber, heisst es weiter, es müssen dann solche Schriftsätze sein, für die die Partei nichts bezahlt hat,

> ne procuratores vel alii officia exerceant Advocatorum, zu deutsch: damit nicht das Schriftsätzemachen, welches das Amt der Advokaten ist, gewerbsmässig von den Prokuratoren oder anderen ausgeübt werde.

Nun sehen wir auf einmal klar: das Schriftsätzemachen ist das Amt der Advokaten. Und da wir bereits wissen, dass die Fassung der Positionen ebenfalls den Advokaten, das Verhandeln in den Terminen aber den Prokuratoren gebührt, so können wir die Grenzen der Geschäftsbereiche nunmehr dahin abstecken: die schriftliche Arbeit macht der Advokat, die mündliche der Prokurator. Die Prokuratoren haben den Sitzungsdienst. Darum heissen sie Procuratores Audientiarum, darum erscheinen sie nach der Schilderung unseres Zeugnisses in der Audienz, tragen da in geordneter Reihenfolge vor (proponere), überreichen nach Beschluss der Sache dem Richter möglichst schnell die versiegelten Akten der Parteien, wobei sie keine Partei der andern vorziehen sollen bei Strafe einer achttägigen Amtssuspension. Auch wird ihnen anbefohlen, nicht die Gelder hinter sich zu behalten, die ihnen behufs Weitergabe an die Advokaten und Notare gegeben sind. Ergänzen wir diese Schilderung dahin, dass die Prokuratoren bevollmächtigte Vertreter der Parteien sind, so ist klar, weshalb sie immer als die alleinigen Betreiber des Prozesses erscheinen. Das Gericht hat unmittelbar nur mit dem Prokurator zu tun; hinter diesem verborgen, dem Gerichte amtlich unbekannt, fertigt der Advokat seine Schriftsätze, die der Prokurator zeichnet und dem Gerichte im Termine überreicht. Das eigentliche organisierte, dem Gerichte angegliederte Sachwalteramt ist das der Prokuratoren; daher ist ihre Zahl festgesetzt, die der Advokaten nicht. Die Prokuratoren verhandeln mit den Parteien, nehmen die Gelder von ihnen an, die sie an die Advokaten für Schriftsätze, an die Notare für Zustellungen weiter zahlen: sie sind die Haupt-, die Advokaten Hilfs- und Nebenpersonen. Sie sollen sich das Amt der Advokaten, das Schriftenmachen, nicht anmassen, denn sonst könnte es kommen, dass ein Prokurator mündlich vor Gericht eine Partei vertritt, heimlich durch Schriftsätze aber die andere unterstützt.

Noch deutlicher wird alles dies aus der Reformation des Bamberger Konsistoriums von 1463, wo vier geprüfte und vereidete Prokuratoren neben vereideten Advokaten ein publicum procurationis officium ausüben, und noch mehr aus der Kölner Reformation von 1528 bis 1529, welche die Prokuratoren anweist,

> Quod se non intromittant de his, quae pertinent ad Advocatos, conficiendo libellos, articulos et alias materias judicialiter exhibendas

und dann, zur Bestrafung schmähsüchtiger Advokaten und Prokuratoren übergehend, fortfährt:

Quod si vel ille scribendo vel hic exhibendo et proponendo ultra quam litium exposcit utilitas, in licentiam conviciandi et maledicendi .... proruperint, praeter infamiae notam a Consistorio amoveantur.

Weiter heisst es: der Prokurator soll kein Schriftstück überreichen, das nicht von einem vereideten Advokaten unterzeichnet ist; nur wenn der Advokat eidlich einen genügenden Weigerungsgrund angiebt, darf der Prokurator selbst unterschreiben. Es ist nunmehr völlig klar: der Advokat wirkt scribendo, der Prokurator exhibendo (durch Überreichung von Schriftstücken) et proponendo (mündlichen Vortrag). Aber noch eins erfahren wir aus dieser Reformation. Der Richter, heisst es,

a Procuratoribus referentibus ad Jura nihil recipiat, nisi ab eo, qui per interlocutoriam suam injuste ad jura retulisse convincitur.

Der Richter soll also von dem Prokurator, der Rechtsausführungen macht, nichts (kein Strafgeld) erhalten, ausser wenn durch Zwischenurteil erkannt ist, dass die Rechtsausführung unrichtig (injuste) war. Es sind also dem Prokurator Rechtsausführungen nur unter Bussgefahr gestattet; sie sind dem Advokaten vorbehalten. Insoweit scheint dem Advokaten auch mündlicher Vortrag gestattet gewesen zu sein; es heisst, dass der Richter die Advokaten gütig anhören soll.

Die Osnabrücker Synodalstatuten von 1628 befehlen, überall bestellte und vereidete Prokuratoren in bestimmter Zahl zu haben. Ebenso die Reformation des Würzburger Konsistoriums von 1634, die auch die Unvereinbarkeit von Advokatur und Prokuratur scharf betont. Vier Hauptämter gebe es, die jedes mit dem andern unvereinbar seien: Richteramt, Advokatur, Prokuratur, Notariat. Wer zwei dieser Ämter gleichzeitig auf sich nimmt, soll mit sechsmonatlicher Amtssuspension, im Rückfalle mit immerwährender Infamie bestraft werden. In Frankreich ist indessen die Unvereinbarkeit damals nicht durchgedrungen. Mit dem Notariat scheint die Prokuratur sogar eine ganz regelmässige Verbindung eingegangen zu sein; denn es erscheinen praktische Handbücher, die für beide Berufe berechnet sind.

So: Horry, le Parfait notaire apostolique et procureur des officialités Paris 1688. Brunet, Le parfait notaire apostolique et procureur d'officialité 2 vol. Paris 1728.

Kein Zweifel: der Prokurator, als der allein legitimierte Prozessbevollmächtigte, ist die juristisch bedeutsamere Figur. Der Advoka

ist ein Ratgeber und Schriftenmacher, aber prozessrechtlich ein Nichts. Ein Ausgangs des Mittelalters geschriebenes Prozesslehrbuch

Joannis Urbach Processus judicii ed. Muther. Halle 1873

drückt das so aus: es gebe im Prozess ausser den in agendo et defendendo tätigen Personen, wie Prokurator, Syndikus etc., noch andere, welche

nec agunt nec defendunt, sed sunt ibi, ut praestent adminiculum, ut advocati....

Aber der Advokat, obwohl nach aussen nicht handelnd, überragt den Prokurator geistig. Seitdem die ursprünglich lebhafte Mündlichkeit des kanonischen Prozesses durch die Schriftlichkeit überwunden war, enthielten die Schriftsätze der Advokaten die schwierige sachliche Arbeit, beschränkte sich das Arbeitsfeld des Prokurators auf Förmlichkeiten. Der Advokat hat die höhere Bildung und die höheren Gebühren; ohne seinen Rat darf keine Sache angenommen werden; nur er darf Schriftsätze fertigen.

Wie kamen nun die geistlichen Gerichte zu dieser merkwürdigen Zweiteilung des Sachwalterberufs, die weder im römischen noch im germanischen Rechte ein Vorbild fand? Wie kam man dazu, die Unterschiede in dem Geschäftskreise dieser beiden Berufe als so bekannt vorauszusetzen, dass man sie gar nicht erwähnte und wir daher so grosse Schwierigkeit hatten, sie aufzufinden? Weil man die Einrichtung fertig von einer Stelle übernahm, deren Autorität fraglos anerkannt wurde. Diese Stelle war die römische Kurie. Nicht nur die weite Entfernung, nicht nur die Menge und Wichtigkeit, sondern vor allem auch die Beschaffenheit der dort zu verhandelnden Sachen, welche zum grossen Teil nicht rechtlicher Natur waren, muss es bewirkt haben, dass in Rom sich ein Stand von Bevollmächtigten ausbildete, der anfangs vielleicht nur die nichtrechtlichen, später aber auch die Rechtssachen bei der Kurie betrieb. Diese Bevollmächtigten, Kleriker, wohl auch etwas des Rechts kundig, aber nicht so sehr Juristen, dass sie in wichtigen Rechtssachen der Mitwirkung ausgebildeter Juristen hätten entbehren können, erhielten schliesslich eine gesetzliche Organisation. Die älteste Spur davon findet sich in der Konstitution Benedikts XII. Decens et necessarium vom Jahre 1340, welche die Verhältnisse der patroni causarum ordnet,

qui in Romana Curia officium Advocationis assumunt.

Hier erscheint neben dem Advokaten ein Prokurator (promotor causae), welcher die Sachen mit ihm bespricht; beiden wird für nachlässige oder untreue Geschäftsführung Absetzung angedroht; beide Berufe

sind also gesetzlich organisiert. Die Advokaten sollen nicht mehr als die vereinbarte Gebühr fordern, nicht zu viel Sachen übernehmen. Keine Partei soll mehr als zwei Advokaten haben; und damit nicht eine Partei die erfahrensten, die andere die ungeschicktesten Advokaten bekomme, so kann auf Antrag causidicorum distributio geschehen. Diese Bestimmung fanden wir ähnlich in der Synode von Canterbury vor. Obwohl nun die Synode von Canterbury 45 Jahre älter als die vorliegende Konstitution ist, so ist doch viel glaublicher, dass Canterbury die Vorschrift und jedenfalls die ganze Einrichtung von Rom entlehnt hat, als umgekehrt. Die öffentliche Prokuratur wird also in Rom schon vor der Synode von Canterbury (1295) und, da auch das Konzil von Lyon (1274) sie erwähnt, auch schon vor diesem bestanden haben; sie ist aber vor dieser Zeit schwerlich schon in anderen geistlichen Gerichten eingeführt worden, sonst würden nicht Gesetze und Literatur so beharrlich darüber geschwiegen haben.

Die Unterschiede zwischen Advokatur und Prokuratur ergiebt nun freilich die päpstliche Konstitution nicht. Aber hier dürfen wir unbedenklich aus dem späteren, bis heute andauernden Zustande Rückschlüsse ziehen. Die Advokaten der römischen Kurie sind noch heute nur durch Gutachten und Schriftsätze tätig. Die Gutachten erstatten sie auf Ansuchen des Richters oder der Parteien, in der Regel schriftlich, wenn aber mündlich, dann nicht in Form der Rede vor offenem Gericht, sondern privatim im Zimmer des Richters ohne Gegenwart der Parteien. Sie fordern keine Vergütung von den Parteien, erhalten aber freiwillige Geschenke (honoraria), für deren Höhe sich gewohnheitsmässig gewisse Taxen festgestellt haben. Sie sind selbstverständlich akademisch gebildet, hoch angesehen und werden vielfach in hohe Ämter befördert. Ein Teil von ihnen, die advocati consistoriales, bilden ein Kollegium, dem verschiedene Ehrenrechte zustehen, darunter früher das Rektorat der Römischen Universität, an der sie auch die juristische Fakultät bildeten. Neben ihnen stehen die ebenfalls juristisch gebildeten Prokuratoren, welche vor Gericht auftreten, den Prozess betreiben, erst nach Aktenschluss den Advokaten zuziehen und dann eine von beiden gemeinsam gezeichnete Rechtsdeduktion einreichen. Sie fordern Vergütung (salarium genannt, ja nicht honorarium), bilden ebenfalls ein Kollegium und haben ebenfalls verschiedene Ehrenrechte. Da der Vortrag, der eigentliche Kern der Advokatentätigkeit (das postulare), zu ihren Aufgaben gehört, so ist der römische Name des Advokaten: patronus causarum auf sie übergegangen. Es muss das aber ziemlich spät geschehen sein, denn die Konstitution von 1340 versteht unter

patronus causarum noch den Advokaten, erlaubt ihm auch die Vereinbarung einer Vergütung, die sie, entgegen dem heutigen Sprachgebrauch, salarium nennt. Sache der Advokaten ist die Rechtsausführung, Sache der Prokuratoren der Prozessbetrieb; doch wird berichtet, dass die Prokuratoren nicht selten in die Rechtsdeduktion übergreifen, umgekehrt die Advokaten, wenn auch nicht in Person, so doch durch ihre Gehilfen, Prokuraturen übernehmen. Die Advokaten beschäftigen Hilfspersonal und halten Kanzleien, in denen Advokaten und Prokuratoren ausgebildet werden. Auch tritt die von der Zweiteilung der Anwaltschaft stets unzertrennliche Erscheinung auf, dass die Advokaten, obwohl im Range höher stehend, von den Prokuratoren wirtschaftlich abhängig sind (Bangen, Die römische Kurie 1854).

Was ist das nun für eine Advokatur, die nicht vor Gericht auftritt, nicht redet, nicht Prozesse führt, sondern nur daheim Gutachten und Rechtsausführungen fertigt? Wer sind diese Männer, die der Richter zu seiner Belehrung ins Beratungszimmer fordert, die aus der Advokatur zu hohen Ämtern befördert werden? Es sind die advocati im altrömischen Sinne, die iurisconsulti. Der Gedanke, dass der Advokat von Haus aus Gutachter, nicht Interessenvertreter ist, dieser römische Gedanke hat sich hier, in seiner Heimat, in der überhaupt römische Erinnerungen mit grosser Zähigkeit festgehalten werden, bis heute erhalten.

Achtzehntes Kapitel.

Reichskammergericht.

I. Verfassung.

Das „Hof- und Kammergericht“ der deutschen Könige, welches an dem jedesmaligen Aufenthaltsorte des Königs aus seinem Gefolge gebildet wurde, hatte wesentlich noch unter deutschrechtlichen Regeln gestanden. Es erschienen da die Parteien oder ihre Stellvertreter (Anwälde) mit Vorsprechern oder Rednern und dem ganzen sich an diese schliessenden Apparat von Run und Rat, Anweisern und Warnern, Andingen, Fragewesen. Da tritt 1452 der Markgraf Albrecht von Brandenburg mit einem Fürsprechen auf, „der Ihm mit anweisser undt warner alss des Reichs Fürsten von Gerichts wegen erlaubet ward“, dingt sich zu Recht an und streitet mit der Stadt Nürnberg, deren „Anwälte“ ebenfalls durch einen „Redner“ sprechen, über die Rechtmässig-

keit des Andingens. 1472 und 1473 erscheint der „volmechtige Anwald“ der Partei und lässt durch seinen „zu Recht angedingten Redner“ vorbringen; und so viel Ähnliches.

Staatsarchiv I. 161, 226, 249, 254, 96—102, 109, 113, 119, 175.

Indessen beginnen um diese Zeit bereits die fremden Formen und Namen einzudringen. Schon 1431 erscheint im Hofgericht zu Nürnberg ein Procurator der Stadt Hamburg und redet durch Fürsprechen. 1443 legt ein Peter Knorre „in gaistlichen Rechten Doctor“ und Scholasticus zu Onolzbach, „ein volmechtiger Anwald und Procurator“ des Markgrafen von Brandenburg, ein Mann, dem wir schon im Kap. 4 begegneten, Appellation zu notariellem Protokoll unter Berufung auf die „gemain kayserlich und gaistlich Recht“ ein. 1449 erscheint wieder ein „vollmächtiger Anwalt und Procurator“ und in demselben Jahre ein Dieterich von Alzey als Advokat der Stadt Frankfurt am Kaiserlichen Hoflager. 1451 giebt Conrad Billung von Speyer die Stadtschultheissenstelle zu Mainz auf, um Kammergerichts-Prokurator zu werden; und 1454 erscheint für die Stadt Gelnhausen ein vollmächtiger Anwalt, „angedingt zum Rechten“.

Staatsarchiv III. 493; I. 128, 89, 100, 171; III. 494.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts klärt sich dieser Wirrwarr einheimischen und fremden Rechts dahin ab, dass endgültig der kanonische Prozess im Reichsgerichte zur Herrschaft gelangt. Damit wird auch die kanonische Organisation des Sachwaltertums übernommen mit ihrer Zweiteilung in eine zu Hause schreibende Advokatur und eine vor Gericht redende Prokuratur. Verglich man diese Einrichtungen mit den einheimischen, so war offenbar nur im Prokurator, dem Gerichtsredner, die Figur des einheimischen Vorsprechers oder Redners wiederzuerkennen. Daher werden die Namen Vorsprecher, Redner, Prokurator als gleichbedeutend gebraucht. Nach der ersten Reichskammergerichtsordnung von 1471, welche nicht Gesetz geworden ist, soll

> kein Fürsprech oder Prokurator das Wort in den Rechten zu thun zu gelassen werden,

der nicht zuvor ordnungsmässig aufgenommen oder vereidet ist; in dem zweiten Projekt von 1487 werden die Advokaten von den „Prokuratoren oder Rednern“ unterschieden;

Staatsarchiv II. 223

und in der ersten wirklichen Kammergerichtsordnung von 1495 die Prozessstellvertreter „Redner“, in den späteren sehr häufig „Redner oder Prokuratoren“ genannt.

Diese Entwickelung der Prokuratur aus dem Vorsprechertum war entscheidend für die Geschichte dieses Rechtsgebildes. Denn da man zu jener Zeit allerorten die Vorsprache zu einem ständigen gerichtlichen Amte auszubilden begann, so teilte die Prokuratur dieses Schicksal. Die Prokuratoren wurden in bestimmter, die Advokaten in unbestimmter Zahl zugelassen; die Prokuratoren erhielten ein ausschliessendes Recht für ihr Gericht, die Advokaten konnten für jedes beliebige Gericht schreiben. Geschlossenheit und Monopol sind seitdem das Kennzeichen der Prokuratur, Freiheit das der Advokatur gewesen.

Sodann war die kanonische Überlieferung zwar stark genug gewesen, die Teilung in zwei Berufsstände, nicht aber deren Unvereinbarkeit durchzusetzen. Allerdings schien der Reichsabschied von Freiburg 1498 auch diesen kanonischen Grundsatz festzuhalten:

> Nachdem sich teglich begiebt, dass ein Procurator des andern Procurators Advocat sein will, und aber der Redner oder Procurator und der Advocaten Aempter underschiedlich sein, auch die Procuratores von Menge der Sachen wegen beyden Empter nit wol vor sein mögen: Ist geratschlagt, dass fürohin kein Procurator sich Advocaten-Ampts, und herwiederum kein Advocat sich Procurator-Ampts underfahen soll. Wölt aber ein Parthey zue Irm Procurator ein Advocaten brauchen, so soll sy ein aus den geschworn Advocaten diss Camer-Gerichts nemen, der sunst kein Procurator diss Cammer-Gerichts sey.

Allein der letzte Satz ist von dem Falle zu verstehen, dass eine Partei neben ihrem Prokurator einen Advokaten brauchen wolle; er ergiebt, dass dies nicht die Regel war, jedenfalls dass auch ein Prokurator allein ohne Advokaten die Sache durchführen konnte. Ganz deutlich wird 1521 angeordnet, dass die Partei neben ihrem Prokurator nicht noch einen Advokaten zuziehen muss, und der Reichsabschied von 1530 spricht von Sachen, in denen ein Prokurator „advocirt und procurirt". Demgemäss stellt die Kammergerichtsordnung von 1555 den Sinn des Beschlusses von 1498 dahin klar:

> dass hinfüro kein Procurator sich des Advocaten-Ampts in Sachen, in denen er nicht Procurator ist, dergleichen kein Advocat, der zu einem Procurator nicht aufgenommen, sich des Procurator-Ampts unterfahen soll.

Die Rechtslage war also die: der Prokurator ist ipso jure zugleich Advokat; nur dass er sich in die von anderen Prokuratoren geführten Sachen nicht advocirend einmischen soll. Der

Advokat hingegen ist nicht zugleich Prokurator. Der Prokurator ist zu allen Prozessgeschäften befugt, der Advokat nur zur Anfertigung der Schriftsätze. Der Prokurator kann den Prozess ohne Advokaten führen, der Advokat aber nicht ohne Prokurator. Der Prokurator ist Vollanwalt, der Advokat Minderanwalt.

Es stand bei den Parteien, neben ihrem Prokurator noch einen Advokaten anzunehmen oder nicht. Tatsächlich freilich lag es in der Hand der Prokuratoren. In der Kammergerichtsordnung von 1500 werden sie angewiesen, die Parteien nicht zum Verzicht auf die Hülfe eines Advokaten, im Reichsabschied von 1557 umgekehrt sie nicht zur Annahme eines Advokaten zu drängen.

In jedem Falle blieb der Prokurator der prozessrechtlich allein in Betracht kommende Vertreter der Partei. Er allein tritt vor Gericht auf; das Gericht verhandelt nur mit ihm, stellt ihm alle Bescheide zu. Der Advokat ist ein ausserhalb des Gerichts stehender unverantwortlicher Hilfsarbeiter, dessen Schriftsätze der Prokurator prüft, verbessert, mit seiner Unterschrift deckt und unter eigener Verantwortung persönlich in der Sitzung dem Gerichte überreicht.

Visitations-Memorial von 1559 im C. i. cam. 233.
Ludolf bemerkt S. 441, dass die Unterschrift aller Gesuche (Suppliken) dem Prokurator gebühre; die Unterschrift des Advokaten genüge nicht einmal in dessen Privatsachen.

Die Kammergerichtsordnung von 1555 enthielt zwar einen Titel XXIII „Von der Advocaten und Procuratoren Ampt für Gericht“; aber ihre Vorschriften wendeten sich fast ausschliesslich an die Prokuratoren, diesen pünktliches Erscheinen, Aufmerksamkeit, Ehrbarkeit, Kürze empfehlend. Eine deutliche Abgrenzung der Wirkungskreise der beiden Ämter sucht man in ihr ebenso vergeblich, wie in den übrigen Gerichtsordnungen; die Aufgabe des Advokaten wird nur angedeutet in der Bestimmung Tit. 46, dass die Schriftsätze nach der Geschicklichkeit des Advokaten taxiert werden sollen und in der des Visitations-Abschieds von 1567, nach welcher die Prokuratoren die Schriftsätze rechtzeitig den Advokaten zur Anfertigung der Entgegnung zu senden haben.

C. i. cam. 289. Ähnlich 1581 das. 389.

Wie sich diese Arbeitsteilung tatsächlich gestaltete, wird klar durch die 1556 erhobenen Gravamina einiger Stände wider die Kammergerichtsordnung, worin um Erhöhung der Advokatengebühren gebeten wird,

dieweil die Advocaten viel mehr labores wie die Procuratores, als mit anhörung der Partheyen, lesen, nachlesen, concipiren und zwi-

fachen oder weiteren mundiren, jtem mit Missiven (Briefen) an den Clienten, unterhaltung eines Substituten (eines Bureauvorstehers)... Das Kammergericht erwiderte, dass die Advokaten besser bedacht würden, sei billig, auch jederzeit so gehalten worden.

Harpprecht Geschichte 491, 529.

Also die Advokaten unterhalten eine Kanzlei, in der sie die Parteien empfangen und beraten, den Briefwechsel führen, die Schriftsätze fertigen. Die Prokuratoren konnten natürlich das Gleiche tun. Aber wenn sie sich, wie oft, auf die Prokuratur, also den Sitzungsdienst, beschränkten, den Verkehr mit den Parteien aber und das Schriftenmachen vornehm den Advokaten überliessen, die ihnen die Sachen zur Audienz vorbereitet zu übermitteln hatten, so war das Verhältnis zwischen Prokurator und Advokat genau das umgekehrte von dem, was wir uns heute, verwirrt durch das französische Vorbild, darunter vorzustellen pflegen.

Anwaltzwang und Lokalisierung bestanden nur für die Prokuratur. Vor dem Reichskammergerichte dürfen keine anderen als die bei ihm zugelassenen Prokuratoren auftreten; nur Fürsten, Grafen, Prälaten, Freiherren, Ritterschaften und Städten gestattet die Kammergerichtsordnung ihre eignen „Anwäld oder Redner" mitzubringen. Den Parteien selbst war es zwar nicht verboten, vor dem Reichskammergerichte aufzutreten, doch berichtet Ludolf S. 454, dass der Beklagte durch einen Prokurator vertreten sein müsse. Der Kammergerichts-Prokurator seinerseits darf vor anderen Gerichten nicht auftreten; es sei denn, dass der Kammerrichter jungen, wenig beschäftigten Prokuratoren eine Ausnahme bewilligt. Die Aufgabe der Advokatur, das Schriftenmachen, liess weder Monopol noch Lokalisierung zu. Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 gestattete ausdrücklich die Annahme anderer als der bei dem Gerichte zugelassenen Advokaten.

Die Vorschrift aus dem kanonischen Recht, dass nicht eine Partei der andern allen Rechtsbeistand wegdinge, findet sich in der Kammergerichtsordnung von 1471 wieder: jede Partei darf nicht mehr als einen Advocaten oder Procurator haben, „auf dass die ander Partei auch möge Advocaten und Fürsprecher bekommen" und damit diese Vorschrift nicht umgangen werde („dass darinnen kein Gefehrlichkeit gebraucht werden möge"), so soll auch kein Advokat oder Prokurator sich von einer Partei um Rat fragen lassen, wenn diese ihn nicht zugleich für den Prozess annimmt. Diese Vorschrift wird in den Kammergerichtsordnungen von 1495 und 1555 wiederholt.

Die Vorbildung wird frühzeitig in ziemlich moderner Weise geordnet. Bereits die Kammergerichtsordnung von 1500 führte eine Prüfung für die Prokuratoren, nicht für die Advokaten, ein. 1530 wurde verordnet, dass die (bereits zugelassenen) Prokuratoren und Advokaten sämtlich geprüft und die ungeschickten „beurlaubt" werden sollen,

Reichsabschiede II. 320

ein Verfahren, das damals auch den Gerichtsbeisitzern gegenüber für zulässig gehalten wurde. Allgemeine für die Zukunft gültige Vorschriften gab dann die grosse Kammergerichtsordnung von 1555. Es werden verlangt: akademisches Studium, dessen Dauer nicht bestimmt ist, aber in der Regel, wie bei den Beisitzern, fünf Jahre beträgt; ein akademischer Grad; eine Prüfung durch Kammerrichter und Beisitzer, bestehend in einer schriftlichen Klausurarbeit über ein selbstgewähltes, seit 1672 ein aufgegebenes Thema; seit 1672 endlich ein zweijähriger Vorbereitungsdienst in Advocatura camerali und ein angemessen hohes Lebensalter.

C. i. cam. 927.

Wer diese Bedingungen alle erfüllt hat, wird vorerst nur zur Advokatur und erst später zur Prokuratur zugelassen. An dieser Praxis wurde unverbrüchlich festgehalten; selbst ein Beisitzer des Reichskammergerichts (Rehm), der zur Prokuratur übergehen wollte, musste, wie die Matrikel unter III. dieses Kapitels zeigt, erst Advokat werden. Ein im „Teutschen Advokaten" (1695) aufgestelltes Formular eines Bewerbungsgesuchs erwähnt gleich im Anfang:

> weiln ich mich berichten lassen, dass bey diesem höchsten Gericht nicht herkommens, einem gleich anfangs, benebenst der Advocatur auch procuraturam zu conferiren ......

Die Prokuratur, sagt Joannes Wilhelm Ludolf im Tractatus de differentiis processus iudiciarii camerae imperii a processu iudiciorum Saxoniae (Erfurt 1714), erfordert grössere Erfahrung. Sie ist das angesehenere und meistens auch ertragreichere Amt. Die Advokatur ist die Vorstufe zur Prokuratur.

Die Zulassung geschieht seit 1757 durch das Plenum des Kammergerichts. Es sollte dabei vor allem auf Charakter und Fähigkeit, erst in zweiter Linie auf das Dienstalter gesehen werden. Tatsächlich wurde auch noch auf manches andere gesehen. Kinder der Kammergerichtspersonen wurden bevorzugt; die Absicht, eine Prokuratorstochter zu heiraten, fiel ins Gewicht; und noch 1770 wurde ein Doctor Mainone

angewiesen, die Kinder seines Schwiegervaters Bolles zu ernähren, weil er bei Übernahme der Prokuratorstelle desselben dies versprochen hatte.

Haas I. 247; II. 730.

Die Zahl der Prokuratoren war in der Kammergerichtsordnung von 1555, in Übereinstimmung mit der Reformation von 1531, auf 24 festgesetzt. Sie wurde im Reichsabschied von 1570 auf 30 erhöht und seitdem mit geringen Schwankungen festgehalten. Für die Advokaten war keine Höchstzahl festgesetzt, und nur angeordnet, dass ihrer zwölf immer anwesend sein müssen, damit es nie an recipierten Advokaten fehle.

Der Zuzulassende hat einen Eid zu leisten, dessen Formel den übrigen Gerichten zum Muster gedient hat. Die Prokuratoren schwören nach der Kammergerichtsordnung von 1495:

dass sy dye Partheyen, der Sachen zu handlen Sie annemen, in denselben Sachen mit gantzen vnd rechten Treuen mainen, (mainen = pflegen, behüten, lieb haben, „Freiheit, die ich meine") vnd solch Sachen nach jrem besten Verstendnüss, den Partheyen zu gut, mit Fleiss fürbringen vnnd handeln, vnd darinnen wissenlich keinerley falsch oder vnrecht gebrauchen, oder gevärlich Schub vnd Dilacion zu Erlengrung der Sachen suchen, vnd des die Parthey zu thun oder zu suchen nit vnderweyssen, auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort machen, ein tail von der Sache, der sy jm rechten Redner sind, zu haben oder zu warten, auch heimlicheyt vnd Behelf, so sy von den Partheyen empfahen, oder Vnderrichtung der Sachen, die sy von jn selbs mercken werden, jrer Partheyen zu Schaden, Nyemand offenbaren, das Gericht vnd Gerichts-Personen eren und fürdern, vnd vor Gericht Erberkeyt gebrauchen, vnd Lästerung, bei Pen, nach Ermessung des Gerichtes, sich enthalten, darzu auch die Partheien über den Solt oder Lon, der Ihnen, nach laut der Ordnung über das Camer-Gericht, gebürt, mit Merung oder anderm Geding nit beschwären, oder erhöhen wollen. Vnd ob Soldes oder Lonss halben zwischen In vnnd den Partheyen jrrung oder Spenn (Späne) entstünden, desselben zu bleiben, bey dem Camer-Richter vnd den Vrtailern, die Er zu jm nemen oder den er das befehlchen wirdet, vnnd wie sy durch dieselben entscheiden werden, des benügig zu sein und es dabey bleiben zu lassen, dass sy sich auch der Sachen, so sy angenommen haben, on redlich Ursach vnnd des rechten Erkantnyss nitt wollen entschlahen, sunder jren Partheyen getreulich biss zu Ende des Rechten warten vnd handeln, alles ungevärlich.

Die Advokaten sollen schwören

jren Partheyen zum rechten getrewlich zu raten vnd zu handeln, mit vernerm Anhang obgeschriben Aydes, so vil sy auch berüren mag.

Das ganze Personal des Kammergerichts, Kammerrichter, Urteiler, Advokaten, Redner, Schreiber, Boten und ihr aller Gesinde sind an dem Orte, wo das Kammergericht gehalten wird, von allem Ungeld und Beschwerung, sowie vom Gerichtszwange frei; doch sollen sie nit Gastung oder Kaufmannschaft treiben (§ 18). Daraus ergab sich die Befreiung von jeder direkten, für Haushaltungssachen auch von jeder indirekten Abgabe, von Wege-, Brückengeld, Nachsteuer, Abzugsgeld, Zoll, auch von Einquartierung, welche letztere Freiheit freilich von den 1689 in Speier einbrechenden Franzosen nicht respektiert wurde. Auch besassen die Sachwalter ein Vorrecht auf Pachtung gewisser Häuser und Briefpostfreiheit im ganzen Reiche, endlich das Recht, in eignen Prozessen nur die Hälfte der Gebühren zu zahlen.

Endemann 183; C. i. cam. 939.

Im Range standen Advokaten und Prokuratoren sich gleich; unter sich rangierten sie nach dem Dienstalter; doch gab es für die Reihenfolge der Vorträge in der Sitzung eine andere Ordnung, die nur die Prokuratoren umfasste. Ein Rangstreit mit den Protonotaren (Obersekretären) wurde 1650 im Sinne der Gleichberechtigung entschieden.

C. i. cam. 771.

Titel erhielten die Prokuratoren und Advokaten nicht von der Reichsgewalt, sondern von den Fürsten und Reichsständen, die sie, zumeist als ständige, fest besoldete Bevollmächtigte, vertraten; weshalb sie auch in der Matrikel nicht mit ihren Titeln erscheinen. Der Visitations-Abschied von 1713 (§ 20) erlaubt ihnen die Annahme solcher „Ehren- und Rats-Praedicate"; doch sollen sie sich deswegen keinen höheren Rang beilegen, weder gegenüber den anderen Prokuratoren, noch gegenüber den von jenen Reichsständen „würcklich verpflicht- und etwa an das Cammer-Gericht abgeordneten Räthen", insbesondere sich nicht ihnen im Gehen oder Sitzen vordrängen. Der Titel war zumeist der Hofrats-, für angesehenere der Geheimratstitel; und wir hören mit Staunen, dass einige Prokuratoren sich „Excellenz" nennen liessen, was 1713 als ihnen nicht gebührend und der Subordination zuwider getadelt wird.

C. i. cam. 963.

Der Fiskus wird vertreten durch einen Kaiserlichen Kammer-Prokurator, dem ein Hilfsarbeiter und Vertreter, der

Advocatus Fisci, unterstellt ist. Das Amt, schon im alten Hofgericht von 1495 vorhanden, wird „General-Fiskal-Amt unseres Kayserlichen Cammer-Procurators" genannt. Es hat die erste Aufgabe des Kammergerichts, den Schirm des Landfriedens, zu vertreten, die Reichsumlagen von den meist widerhaarigen Reichsständen, ferner die kaiserlichen Gefälle einzutreiben, öffentliche Schriften wegen Irrlehren zu verfolgen und sonst die fiskalischen Sachen zu vertreten. Fiskal-Prokurator und Fiskal-Advokat sind auf festes Gehalt gesetzt, das 1521 auf 500 und 200 Gulden angegeben wird und sonst beim Prokurator immer dem eines Reichsrichters gleich geht, zuletzt 1800 Taler, für den Advokaten 1000 Taler betrug. Privatpraxis zu treiben ist ihnen in der Kammergerichtsordnung verboten; 1663 werden die Prokuratoren angewiesen, vom Fiskaladvokaten keine Schriften anzunehmen.

C. i. cam. 911.

Der Fiskal ist durch seinen Sitz auf dem Gerichtspodium ausgezeichnet. Im übrigen ist er ein Prokurator wie jeder andere und muss sich dies mehrmals zu Gemüte führen lassen. Sein Amtseid ist wesentlich der der Prokuratoren, sogar das muss er schwören, dass er nicht gefährlichen Schub noch Dilation suchen werde. Er nahm allerdings mehrere Vorrechte in Anspruch: vor den anderen Prokuratoren gehört, im Fall des Unterliegens nicht in die Kosten verurteilt zu werden, öffentlichen Glauben für seine Boten. Diese Ansprüche gründeten sich auf ein kaiserliches Reskript von 1496, gegen welches sich aber die Reichskammergerichtsbeisitzer auflehnten:

> ist uns nit zu thun, auch wider unsern aydt, dann Wir gleich den armen und dem Reichen nach geschriben Rechten urtheiln solln.... sein jetzt etwa 60 fiskalische Händel, mehren sich täglich, müssen alle andern liegen lassen, ist wider unser gewissen und jurament.

Der Reichstag respektierte diese Aufwallung richterlichen Unabhängigkeitssinnes, ermächtigte das Gericht, das Reskript, als möglicherweise erschlichen, zu ignorieren und empfahl dem Kaiser seine Aufhebung.

Staatsarchiv II. 244, 251.

Der Vorrang des Fiskals im Vortrag wurde indes in der Kammergerichtsordnung von 1555 (I. 16) anerkannt; die Frage der Kostenlast scheint streitig geblieben zu sein. Merkwürdig ist das Auftauchen einer Spur von kollegialer Verfassung des Amts. Schon 1507 wird angeordnet (Reichsabschiede II. 113), dass der Fiskal gemeinsam mit dem Kammerrichter und zwei Beisitzern die Gefälle einzunehmen, zu verwahren und daraus den Beamten des Kammergerichts ihre Besoldungen zu reichen hat. Ausgebildet aber erscheint die Kollegialverfassung erst

in der Kammergerichtsordnung von 1555 I. 16. Der Fiskal hat nämlich zwei Beisitzer (Deputate). Ohne Rat dieser Beisitzer und seines Advokaten soll er keine Sache vornehmen: tut er es doch und geschieht dadurch den Parteien Unrecht, so soll er in die Kosten verurteilt werden. Mit strafwürdigen Personen soll er ohne Wissen und Willen der Beisitzer kein Geding oder Pakt (über Erlass oder Ermässigung der Strafe) machen. Handelt es sich um Länder, Städte, Schlösser, so soll er die Genehmigung des Kaisers einholen.

Aufsicht und Disziplin übt das Gericht. Seine Macht ist nahezu schrankenlos; weder von einem geregelten Disziplinarverfahren, noch von einer Grenzabsteckung zwischen Aufsichts- und Disziplinargewalt ist die Rede. Selbst auf sein Amt hat der Zugelassene, wie übrigens auch der Richter, kein unantastbares Recht; denn, sagt das Konzept der Reichskammergerichtsordnung von 1613 I. 30 § 4:

> wird er darnach ungeschickt, unfleissig oder sonsten untüglich befunden, so soll derselbig jederzeit durch Cammerrichter und Beysitzer beurlaubt und an seine Statt ein anderer angenommen werden.

Das Strafensystem zeigt in früherer Zeit sehr grosse Mannigfaltigkeit. In den Reichskammergerichtsordnungen findet sich neben Verweis, Geldstrafe, Suspension auf Zeit, Entlassung

> Verstrickung etlicher Tag in einem Gemach zu bleiben, doch dass man bei ihnen ab- und zugehen möge,

also Hausarrest, aber auch Thurn, d. i. Gefängnis, endlich „Veränderung seiner statt im Procuratorstand", d. i. seiner Reihenfolge beim Vortrag in den Audienzen.

> S. unter II. dieses Kapitels.

Malblank (I. 222) erwähnt noch: Deprekation in der Audienz. Diese Strafe hängt offenbar zusammen mit einer älteren, sehr entwürdigenden Strafe, der „Straff im offenen Gericht", die bereits durch den Kreutnerschen Vergleich von 1517 (s. unter III. dieses Kapitels) abgeschafft worden war, dennoch in Übung geblieben sein muss, da die Prokuratoren in einer gemeinsamen Eingabe von 1556 nochmals ihre Abschaffung erbaten.

> dieweil sie in offener Audientz mit den straffen heftig angetzogen vnd benanntlich ausgeschriehen werden, vnd aber .... sollich aussschreyhen dem Gericht zu sondern Vnehren vnd auch bey dem Vmbstandt ein sonder bedencken vnd nachredt geperen.

Die Geldstrafe war selbstverständlich die häufigste. Die mindeste war die „Strafe der Ordnung", die 1 Kammergulden = 20 Batzen be-

trug; die nächstfolgende die „Strafe nach Ermässigung", doppelt so hoch.

Ludolf De jure cam. 240.

Mit der Formel „Vorbehalten" zeigt das Reichskammergericht an, dass eine Strafe verwirkt ist. Im Visitationsabschied von 1713 und sonst wird geklagt, dass in Bestrafung der Prokuratoren gegen einige mit aller Schärfe verfahren, andern aber aus Gunst durch die Finger gesehen werde. 1702 wird berichtet, dass einige Prokuratoren den zur Eintreibung der Strafen abgeschickten Kammergerichtsboten nicht allein nichts erlegt, sondern auch ihnen „mit spöttlichen zum höchsten Despect des Collegii gereichenden Diskursen und Entschuldigungen" begegnet seien. Es wird ihnen deswegen auferlegt, sich so lange der Audienzen zu enthalten, bis sie die Strafe erlegt haben.

C. i. cam. 946.

Urlaub ist vom Kammerrichter, und zwar persönlich, zu erbitten; laut Reichsabschied von 1557 §§ 52, 53 werden im Jahre sechs Wochen Urlaub bewilligt, der aber mit Bewilligung des Collegii erstreckt werden kann und so oft erstreckt wurde, dass es 1774 verboten wurde, sich auf mehrere Jahre unter Übernehmung anderer Dienste zu entfernen.

Malblank S. 211.

Eine Kollegialverfassung hatten die Advokaten und Prokuratoren des Reichsgerichts nicht, obwohl die Gesamtheit mehrfach als Kollegium bezeichnet, bei den Kammergerichtsvisitationen regelmässig befragt wurde und vielfach in gemeinsamen Eingaben hervortrat. Wenn 1517 und 1766 Seniores Procuratorum in einer Beschwerde wegen Kanzleigebühren auftreten,

Staatsarchiv III. 155. Faber, Neue Europäische Staatscanzlei XX. 413

so ist damit nur ihre Stelle in der Rangordnung angedeutet.

Eine Gebührenordnung gab es lange Zeit nicht. Die Gebühren werden mit der Partei vereinbart, im Streitfalle durch das Gericht festgesetzt; der Festsetzungsbeschluss ist vollstreckbar wie ein Urteil, d. i. durch Achtserklärung, die auch in der Tat wegen Gebührenforderungen vorkommt.

Staatsarchiv III. 147.

Frühzeitig erscheint die Vereinbarung eines festen Jahresgehalts, Dienst- oder Wartgeld genannt, für einen Prozess; 1476 beträgt ein solches 7 Gulden jährlich.

Staatsarchiv I. 352.

Die Reichsstände, diese häufigen Gäste des Reichsgerichts, setzten gern ihren Prokuratoren Dienstgelder aus und verteidigten diese Einrichtung, auch wenn sie sich sonst über zu hohe Gebühren beschwerten. So geschah es 1556. Das Reichskammergericht aber wollte die Dienstgelder und überhaupt die Gebührenvereinbarung trotz lebhaften Widerstands der Prokuratoren abschaffen; es behauptete, dass zwei Prokuratoren von einer Partei nach und nach über 1600 Goldgulden an Dienstgeld und darüber noch eine namhafte Summe pro honorario gezogen; ein andrer habe von einer abgeurteilten und in der Zwangsvollstreckungsinstanz befindlichen Sache 1000 Gulden haben wollen, noch ein andrer hätte in causam victoriae 2000 fl. praetendiert, und ein abgekommener Prokurator seinen Klienten überredet, ihn zum Erben einzusetzen und seinen einzigen Sohn zu enterben. Demzufolge verbot der Reichsabschied von 1557 (c. 50) die Vereinbarung von Dienst- und Wartgeld.

Harpprecht Geschichte S. 127, 429, 401, 469, 491.

Nachdem dann noch 1608 ein gemeiner Bescheid über die Honorarvereinbarungen ergangen war, hat in dem 1613 verfassten Konzept der Kammergerichtsordnung das Verbot der Honorarvereinbarung und der Dienstgelder eine ziemlich unklare Fassung erhalten und ist 1693

C. i. cam. 942

für Reichsstände, Vornehme, Stadtgemeinden und Kollegien aufgehoben worden. Endlich wurde im Visitationsabschied von 1713 für die Prokuratoren, „welche von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs keine Bestallung haben" (nicht als deren Syndiken angestellt sind), eine Gebührenordnung, die erste am Reichskammergericht, aufgestellt, in der für jede Prozesshandlung eine bestimmte Gebühr, meist 1 Gulden, für den „gemeinen Rezess" aber (wohl der, der nur in Übergabe des Schriftsatzes oder Bitte um Vertagung besteht) nur 20 Kr., für unnötige Rezesse gar nichts bewilligt wird. Eidesleistung für die Partei kostet 3 fl., Revision der vom Advokaten zugesendeten Schriftsätze 1 bis 4 fl. Ausserdem werden für jeden Brief 15 bis 30 Kr. und für jeden Bogen 8 Kr. Schreibgelder erhoben. Für die Advokaten sind keine Gebühren festgesetzt; für sie bleibt es bei der Taxierung durch den Richter; auf ihren Schriftsätzen soll der Prokurator bei der Überreichung gleich die Taxa, d. i. den Betrag, den er festzusetzen vorschlägt, bemerken. Bei dieser Gebührenordnung konnten die Prokuratoren jedenfalls sehr gut bestehen. Einer von ihnen, Haas (I. 269), nahm an, dass ein Prokurator damit auf 4000 fl. kommen könne, das ist das damalige Gehalt eines Reichsrichters.

Die Gerichtskosten wurden vorzugsweise in der Form von Schreib- und Ausfertigungsgebühren erhoben, für welche die Prokuratoren persönlich hafteten. Sie suchten dieser Haftung dadurch zu entgehen, dass sie die Urkunden uneingelöst in der Gerichtsschreiberei liegen liessen, sich die Abschriften vom gegnerischen Anwalt verschafften oder ihre Erteilung von der armen Partei (die sie umsonst bekam) beantragen liessen. Daraus entwickelte sich ein fortwährender Kampf mit den auf diese Gebühren angewiesenen Kanzleibeamten, in welchem diese die Unterstützung von oben erhielten.

Canzleyordnung in der Zugabe zum vierten Theil der Reichsabschiede S. 106. Visitationsabschied von 1713 § 103. Reichsabschiede IV. 261. Haas II. 880 ff.

Sogar die Abschriften ihrer eignen Schriftsätze sollten die Anwälte nicht selbst anfertigen dürfen. Diese Forderung führte 1783 zu einem wirklichen Streik der Prokuratoren; sie hörten auf, Schriftsätze zu übergeben. Ein gemeiner Bescheid vom 14. Februar 1783 schritt gegen „sothanes bis nun unerhörtes Unterfangen", das „speciem justitii" herbeiführe, mit Androhung von Suspension und Remotion ein. Nach langem Hin- und Herschreiben schloss der Kampf mit der Niederlage der Anwälte.

Vahlkampf, Miszellen I. 536.

Ein Armenrecht tritt schon in der ersten (nicht ausgeführten) Kammergerichtsordnung von 1471, sodann in der von 1495 auf. Der Arme erhält Befreiung von den Gerichtskosten und einen Advokaten und Redner „zu rathen und fürzubringen"; diese müssen bei Strafe der Amtsentsetzung den Auftrag ausführen. Die Armensachen sollen unter sie gleichmässig verteilt werden, „alles ungevärlich". Der Arme muss schwören:

Ihr werdet schweren, dass ihr so arm seyd, auch an liegender oder fahrender Haab .... dass ihr die Cantzley um nothdürfftig Brief, noch euern Advocaten und Procuratorn bezahlen oder belohnen möget: dass ihr auch darum euer Haab oder Güter gefährlicher Weiss nicht veräussert oder übergeben habt: Und so ihr in euer Sachen mit Recht gewinnen oder sonst zu besseren Vermögen kommen werdet, dass ihr alsdann jedem nach seiner Gebühr Bezahlung und Ausrichtung thun wollet, alles getreulich und ungefährlich.

Reichsabschiede II. 420.

In der Kammergerichtsordnung von 1555 erscheinen die Anforderungen an den Armen etwas geschärft. Er muss „seiner Armuth Urkundt oder

Anzeig“ bringen und ausserdem den Armeneid leisten; auch darf die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder ungegründet erscheinen. Die Anwälte werden angewiesen, die Armensachen mit nicht geringerem Fleiss als andere zu behandeln, „auch keinem andern Procurator aufzuhencken“. (I. 41, 19 § 5.)

Das Gehilfenpersonal der Anwaltschaft tritt unter verschiedenen Namen auf. Zunächst steigerte sich die überragende Stellung der Prokuratoren gegenüber den Advokaten oft zu einem dienstherrlichen Verhältnis, das bereits Verwandtschaft mit dem später in Bayern und heute noch in Österreich blühenden Konzipiententume zeigt. Der Reichsabschied von 1557 berichtet, dass die Prokuratoren oft junge Advokaten annehmen, denen sie für ihre Arbeit wenig oder nichts geben, und verfügt, dass dies nur mit Vorwissen der Parteien und unter gründlicher Nachprüfung der von den jungen Doctores gelieferten Arbeiten geschehen soll. Unter den übrigen Gehilfen stiessen wir oben (S. 125) bereits 1556 auf die Substituten. Im Visitationsabschied von 1561 werden sie wieder erwähnt als solche, die nach der Audienz auf Anweisung der Prokuratoren die verkündeten Entscheidungen des Gerichts aufschreiben; sie sollen daher bei Verlesung der Bescheide fleissig aufmerken, nicht schwätzen, scherzen oder sonst einander irren. Nach § 93 des Reichsabschieds von 1566 sollen sie zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, wenn sie in andere Dienste sich begeben, sollen auch nicht die Sollicitatoren — wer diese sind, werden wir unter III dieses Kapitels erfahren — über die Protokolle der Prokuratoren laufen lassen, sondern nur in der öffentlichen Audienz mit ihnen verhandeln. Es sind das also Registratoren oder Bureauvorsteher, die aber anscheinend auch zur Vertretung des Anwalts im Gerichte zugelassen werden; denn im Visitations-Memoriale von 1580 heisst es, dass sie oft ohne „Bericht“ (Information) handeln. Daneben kommen Protokollisten vor, die in der Audienz für die Prokuratoren die Verhandlungen protokollieren, Praktikanten, Sollicitanten und Skribenten, deren Geschäftskreis nicht näher beschrieben wird, zuletzt Notarien zum Behuf der nötigen Zustellungen. Dieses gesammte Personal zählt zu den „Kammergerichts-Verwandten“ und nimmt an deren Privilegien teil; es kann gesellschaftlich nicht ganz niedrig gestanden haben, denn es ist von Duellen unter ihm die Rede, die bei „Thurn und Leibesstrafe“ untersagt werden.

Gemeiner Bescheid vom 29. Juli 1678 C. i. cam. 931.

Bei Auflösung des Kammergerichts erscheint eine Vereinigung „sämmtlicher bei den Reichskammergerichts-Advokaten und Prokuratoren an-

gestellten Protokollisten und Notarien", die bei den Reichsständen 1806 um Unterstützung einkommt.

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1902, S. 368.

Im Reichskammergerichte ist jene Verfassung am schärfsten ausgebildet worden, der zufolge der Prokurator redet, der Advokat schreibt, der Prokurator der allein legitimierte Parteivertreter, der Advokat ein zum Überfluss zugezogener unsichtbarer Helfer, der Prokurator Vollanwalt, der Advokat Minderanwalt, die Advokatur die Vorstufe zur Prokuratur ist. Von der Entwickelung, die zur Verwischung der Wirkungskreise und schliesslich zur Aufhebung der Prokuratur geführt hat, ist das Reichskammergericht frei geblieben. Bis zu seiner Auflösung im Jahre 1806 hat es die beiden Ämter in der Gestalt rein bewahrt, die sie bei ihrer Aufnahme erhalten hatten.

II. Sitzungsdienst.

Der ältere kanonische Prozess hatte noch ein bedeutendes Mass von Mündlichkeit gehabt. Die nach der Beweisaufnahme stattfindende mündliche Schlussverhandlung bot reichliche Gelegenheit zur Entfaltung rednerischer Künste, und zur Unterweisung darin bestand eine ganze Literatur. Mit der Zeit aber hatte die Schriftlichkeit gesiegt; über die Parteierklärungen wurden Schriftsätze in festen Fristen und fester Zahl gewechselt, und auch die mündliche Schlussverhandlung war durch schriftliche Deduktionen über das Ergebnis der Beweisaufnahme ersetzt worden.

In dieser völlig undeutschen Gestalt hatte das Reichskammergericht den kanonischen Prozess übernommen. Allein den einen germanischen Gedanken hatte es doch beibehalten, dass der Prozess durch *Parteihandlungen vor dem Gerichte* fortschreitet. Das Gericht sitzt in gut germanischer Weise zu bestimmten Zeiten bereit zur Entgegennahme der Parteihandlungen; aber es weiss nicht, welche Parteien sich melden und „handeln" werden. Es ist, wie es die heutigen Mündlichkeitsfanatiker anstreben, völlig unvorbereitet und ohne Akten, die vielmehr erst nach Schluss aller Parteihandlungen gebildet und zum Spruch vorgelegt werden. Selbst die Terminsladung bedeutet nicht, dass man im Termine, sondern dass man *spätestens* im Termine handeln muss.

Worin bestanden nun aber die Parteihandlungen? Das lehrt uns sogleich der Reichsabschied von 1507: Die Prokuratoren sollen alle

Handlung in Schriften, und zwar artikelweise, fürbringen und nichts anderes als also reden:

In Sachen A. wider B. gib ich diese Schrifft, nemlich Libell, Exceptiones, Artikel, Replik, Duplik.

Der Gegner soll darauf nur kurz Abschrift begehren, seine Einwendungen aber schriftlich im nächsten Termine vorbringen; mündlich darf er höchstens die Vollmacht bemängeln oder kurze Anzeigen machen, dass eine Partei gestorben, ein Vergleich geschlossen und dergleichen; in die Sache selbst einzusteigen („merita causae einzumischen") ist streng verboten. Ist nichts mehr vorzubringen, so haben die Prokuratoren zu „beschliessen" mit einer allgemeinen Formel, die in der Kammergerichtsordnung von 1555 dahin wiedergegeben ist:

In Sachen N. contra N. sag ich wider des Gegentheils Handlung gemeine Einred (bestreite alles) und erhole meine vorige Handlung, setze die Sach zur Erkanntnuss.

Die Parteihandlungen bestanden sonach in Überreichung der Schriftsätze, verbunden mit kurzen, rein formellen Vorträgen („Recesse"). Überreichung und Recesse waren Sache des Prokurators. Zu ihrer Entgegennahme waren die Sitzungen (Audienzen) des Gerichts bestimmt, die sonst im schriftlichen Verfahren überflüssig gewesen wären. Das Verfahren schritt von Recess zu Recess fort. In der ersten Audienz legte Kläger seine Vollmacht vor, spätestens in der nächstzwölften hatte Beklagter die Klagebeantwortung zu übergeben, und so ging es fort bis zum Beschluss. Zwölf solcher Audienzen und ein Jahr Zeit sind regelmässig nötig, um das ordentliche Verfahren erster Instanz mit Beweisaufnahme zu Ende zu bringen.

Die Audienzen fanden in der Regel nachmittags von 1 bis 3 Uhr statt; vorübergehend waren Vormittagssitzungen (um 7 Uhr) eingelegt. Sämmtliche Prokuratoren, gleichviel ob sie in der Sitzung beschäftigt waren oder nicht, hatten sich einzufinden und bis zum Ende „in ihren Stellen ohnverruckt stehen oder sitzen zu bleiben", sich ohne Erlaubnis nicht zu entfernen, sich Redens und Geschwätzes zu enthalten, vielmehr aufzumerken und, wenn in ihrer Sache jemand handelte, unaufgefordert ihre Notdurft dagegen vorzubringen, falls sie aber mit jemand zu reden hatten, „einen Abtritt zu nehmen".

Gemeiner Bescheid von 1625 C. i. cam. 766, neu eingeschärft im Visitations-Abschied von 1713 § 2 und mehrfach.

Die Advokaten, die ja in der Audienz nichts zu tun hatten, mussten doch ebenfalls erscheinen und wenigstens bis zur Verkündung der Urteile — womit die Audienz begann — da bleiben „von mehreren des Gerichts

als auch ihre selbst Ansehens wegen". Sie mussten öfter dazu ermahnt werden. Aber auch die Prokuratoren schwänzten häufig, zuweilen erschien bloss einer oder zwei. Wer fehlte, hatte sich durch Zettel (schedula) zu entschuldigen. Selbst wer allgemeinen Urlaub hatte, musste gleichwohl die Ursache seiner Abwesenheit durch den Pedell in jeder Sitzung anzeigen lassen. Die Urlaubscheine erhielt der Pedell, der alsdann die ohne Urlaub Weggebliebenen feststellte und zur Bestrafung anzeigte; von jedem Strafgulden erhielt er einen Batzen.

C. i. cam. 241, 323, 389, 396, 933. Anhang 15. Malblank 495.

Die Prokuratoren haben „mit zierlichen langen Kleidern, ihrem Ehrenstand gemäss" zu erscheinen, nicht „mit schlechten kurtzen Männteln und Hüten, dass sie vielmehr gemeinen Handelsmännern und Bürgern als des Kayserlichen Cammer-Gerichts Verwandten Persohnen inn- und ausländi- verwunderlich angesehen werden". Die Kleidung soll schwarz sein, selbst unter dem Mantel. Der Degen ist in der Sitzung nur den Richtern erlaubt. Als 1676 eines Tages die Anwälte zufolge einer Verabredung mit Degen erschienen, wurde ihnen dies sofort untersagt; auch sollten sie sich nicht auf den Gassen mit Degen ohne Mäntel sehen lassen. Auf Gegenvorstellung wurde ihnen das Degentragen ausserhalb der Audienzen gestattet: sie haben aber vor der Audienz den Degen abzulegen und nicht eher, als bis sich der Richter erhebt, ihn wieder anzulegen. 1691 wird gerügt, dass sie in der Kanzlei sowie in den Behausungen der Präsidenten und Beisitzer bei Sollicitierung der Prozesse mit Degen, „allein oder unter Mänteln" erschienen. Die Protokollisten und Skribenten der Anwälte sollen auch auf der Strasse ohne Degen erscheinen.

C. i. cam. 323, 327, 357, 531, 930, 931, 941. Anhang 15.

Die Gerichtspersonen treten unter Vortritt des den Richterstab tragenden Pedells in den Saal, wo bereits die Anwälte und das Publikum versammelt sind. Der Präsident nimmt unter dem Thronhimmel Platz und lässt sich vom Pedell, der Stillschweigen gebietet, den Richterstab überreichen, den einst Kaiser Maximilian bei Errichtung des Gerichts dem ersten Kammerrichter Grafen Eitel Friedrich von Hohenzollern übergeben. Dann bedecken die Richter ihre Häupter, die sie nur bei der Urteilsverkündigung entblössen. Früher sassen auch die Anwälte bedeckten Hauptes. Durch gemeinen Bescheid vom 16. Juni 1676 aber, denselben, der ihnen den Degen untersagte, wurde angeordnet, dass sie „zu gebührender Ehr dieses höchsten Gerichts ihre Hüte, inmassen ohne das bei Publikation der Urtheil beschieht, continuirlich abhalten".

Auf ihrer Bank sitzen die Prokuratoren in ihrer „Ordnung", deren einschneidende Bedeutung wir sogleich kennen lernen werden. Hinter ihnen sitzen ihre Kanzleibeamten, die Protokollisten, welche die Verhandlungen für sie aufschreiben; denn das vom Gerichtsschreiber (Notar) geführte Protokoll ist nur für das Gericht bestimmt.

Sobald ein Prokurator an die Reihe kommt, erhebt er sich, richtet an den Richter eine ehrerbietige Anrede (compellatione honorifica) und trägt vor. Ein besonderes Rednerpult, wie heute, hat er nicht; er muss von seinem Platze in der Bank aus, in ziemlicher Entfernung von den Richtern, sprechen. Seine Bemerkungen werden von dem Notar, d. i. Gerichtsschreiber, wörtlich in das Gerichtsbuch aufgenommen.

Nach geendigter Audienz geht zuerst der Pedell mit dem Gerichtsstab, hinter ihm Präsident und Richter nebst den Kanzleipersonen hintereinander ab; die Prokuratoren, Advokaten und Zuschauer folgen.

Malblank 500; Ludolf 239.

Das Bild einer Kammergerichtssitzung in Wetzlar ist uns in Maurers Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens erhalten. Auf erhöhtem Throne sitzt der Kammerrichter oder Präsident, den Richterstab in der Hand, etwas hinter ihm zu beiden Seiten die Richter, alle bedeckten Hauptes, ohne Tisch und Akten, an einem Tisch der protokollführende Notar und der Leser (Archivar), vor ihnen der Protonotar (Obersekretär) stehend, eine Entscheidung verkündend, diese alle die Perrückenhäupter unbedeckt, ebenso wie die Prokuratoren, die unten auf einer Bank sitzen, hinter sich ihre Protokollisten. Nur der Fiskal sitzt oben auf dem Podium, dem Schreibertische gegenüber. Hinter diesem Tische auf einer Bank die „Herrn Standspersonen", zur Auszeichnung eine Fussbank vor sich, auf die sie die Füsse stellen.

Das in Audienzen fortschreitende Verfahren war gewiss nicht mustergültig, aber schliesslich doch nicht so schlecht, dass nicht bei richtiger Handhabung leidlich damit auszukommen gewesen wäre. Für den Teil, dem an der Beschleunigung lag, bot sogar die Möglichkeit, an jedem Gerichtstage handeln, die Termine selbst bestimmen zu können, Vorteile, die unser heutiges Verfahren uns manchmal schmerzlich vermissen lässt. Auch wurde der Prozess fortwährend durch neue Verordnungen verbessert, die drei ersten Termine in einen zusammengezogen, 1654 das artikulierte Verfahren abgeschafft. Die Termine selbst, nur kurze formelle Vorträge enthaltend, konnten sehr schnell erledigt werden.

Aber zunächst blieb es keineswegs bei kurzen Vorträgen. Die Prokuratoren liessen es sich nicht nehmen, die Übergabe ihrer Schriftsätze mit längeren mündlichen Ausführungen, Oral-Recesse genannt,

zu begleiten, die, weil sie wörtlich zu Protokoll genommen werden mussten, die Sachen unendlich aufhielten. Gegen sie richteten sich unzählige Verordnungen und Strafdrohungen. Die Recesse sollen „züchtig, kürtzlich, dienstlich" sein, nicht in die Sache selbst einsteigen, keine Schimpf- und Spottreden enthalten, nicht über drei oder vier Linien (im Protokoll des Notars) einnehmen; selbst Amtsentsetzung wird 1566 darauf angedroht.

Reichsabschiede III. 226ff. §§ 76, 77.

Aber es half alles nichts. Der in den Recessen erhaltene letzte Rest gerichtlicher Beredsamkeit liess sich nicht ausrotten. Geschicktes Recessieren brachte in Ruf. Haas, selbst ein Kammergerichts-Prokurator, schildert S. 168, 271, 278 diese Recesskünstler, wie sie über Quisquilien zanken, boshafte Pointen unterstreichen, merita causae einmischen, triumphieren, wenn der Gegner darauf nicht vorbereitet ist, und diese Klopffechterei viele Audienzen hindurch fortsetzen. Für ein Drittel der Prokuratoren, sagt er, besteht die Hauptnahrungsquelle in überflüssigen Recessen.

Endlich machte man aus der Not eine Tugend. Ein gemeiner Bescheid von 1659 verordnete, dass der Prokurator zwar nur den Schriftsatz zu übergeben und nichts weiter zu erklären, dann aber ihn zu verlesen hat. Das nannte der Bescheid Abschaffung des mündlichen Recessierens. Tatsächlich war es, nur in viel langweiligerer Form, wiederhergestellt. Die Audienz wurde jetzt

> ein longum quoniam, wo der Assessor schläft und der Prokurator Unsinn schwätzt.

Äusserung des Vizekanzlers v. Estor (18. Jahrh.) bei Vahlkampf, Miszellen 517.

Die Prokuratoren verlasen schliesslich die Schriftsätze ganz flüchtig oder auch gar nicht, überliessen den Sitzungsdienst Vertretern und verwendeten ihre Zeit nützlicher.

C. i. cam. Anhang 15.

Ein zweiter, viel böserer Übelstand war die bereits erwähnte „Ordnung" der Vorträge. Sie erscheint schon in der Kammergerichtsordnung von 1500 unter XXI.:

> Item: als auch bisshero ein Ordnung und Gebrauch an Unserm Königlichen Cammer-Gericht gewesen ist, dass ein jeglicher Procurator oder Redner sonder Tag und Zeit gehabt, darinn er seiner Partheyen Sach fürbracht, und die andern Procuratores oder Redner, jeglicher mit seiner Partheyen Sachen hat ruhen und

still stehen müssen, biss ihn die Ordnung dess Redens oder Fürbringung troffen.

Die Ordnung bestimmte sich nach dem Datum der Zulassung zur Prokuratur. Der älteste Prokurator begann mit „Anrufen“ der Sachen, die er zu verhandeln wünschte; war er fertig, so kam der nächstälteste daran. War die Sitzung zu Ende, so wurde abgebrochen und in der nächsten Sitzung mit dem Prokurator fortgefahren, der an der Reihe gewesen war. Der Gegner fehlte nie, da alle Prokuratoren anwesend zu sein hatten.

Eine Hauptfrage war nun die, in welchen Zeiträumen der Turnus umging. Damit sah es aber sehr schlimm aus. Da in der ersten Zeit das Gericht nur einmal wöchentlich sass, so geschah es, dass „etwa die Ordnung in drey oder vier Monaten nicht an den Procuratorn kompt“.

Terminsordnung von 1508 in den Reichsabschieden II. 123.

Später sass das Kammergericht dreimal wöchentlich; der Turnus hätte sich daher um das Dreifache verkürzen müssen.

Aber inzwischen hatte sich die Sache wieder anders verwickelt. Um nämlich nicht durch einen Prokurator alle andern allzulang aufzuhalten, hatte man die Prozesshandlungen in gewisse Klassen geteilt dergestalt, dass jedesmal nur die zu der aufgerufenen Klasse gehörigen Prozesshandlungen vorgenommen werden durften, innerhalb der Klasse aber wieder der älteste Prokurator zuerst an die Reihe kam. Diese Klasseneinteilung, die vielfach gewechselt hat, erscheint in der Kammergerichtsordnung von 1555 in Gestalt von sechs Umfragen, ob nämlich

1. auf die zu Beginn der Sitzung eröffneten Bescheide,
2. in neuen Sachen (Nova) etwas vorzubringen,
3. eine durch Urteil auferlegte oder freiwillig übernommene Prozesshandlung (Praefixa) vorzunehmen sei,
4. kraft Gesetzes zu handeln,
5. contumacia zu entschuldigen,
6. contumacia anzuklagen sei.

Nun kam aber innerhalb der wichtigen Kontumazienklasse die Ordnung wiederum erst in 3 bis 5 Monaten herum, da ein Prokurator oft mehrere Audienzen allein mit seinen Kontumaz-Anträgen ausfüllte. Die Prokuratoren schlugen, um Kürze zu erzielen, 1556 vor, einen jeden mit Kontumaz-Anträgen nicht länger als eine Stunde zu hören; man beschloss jedoch, ihn mit nicht mehr als sechs Sachen zu hören, was, wie die Prokuratoren 1557 klagten, zur Folge hatte, dass keiner mehr als 24 Kontumazien im Jahre abmachen könne, für 200 folglich 8 Jahre

brauchen würde. Das Kammergericht hob denn auch den Beschluss auf: die Sachen würden aufgehalten, der Prokurator nehme die vor, die er zu fördern, halte die zurück, die er aufzuhalten wünsche, der junge Prokurator, der wenig und neue Sachen habe, müsse so oft gehört werden, wie der alte, der viele und alte Sachen habe und dem immer neue zuwachsen.

Harpprecht Geschichte 401, 429, 431, 118, 125.

Das Übel wurde immer ärger. Jetzt kam die Umfrag contumaciarum schon in mehr als Jahresfrist nicht herum; ein Prokurator besetzte monatelang alle Audienzen. (Visitationsabschied von 1559.) Man vermehrte die Audienzen, besserte an der Ordnung fortwährend herum, die dadurch immer künstlicher wurde. Der ordo praefixarum wurde in ordinarias und extraordinarias ,diese wieder in primas und secundas geteilt. Man weiss bald nicht mehr, klagt ein gemeiner Bescheid von 1651, in welche Klasse eine Handlung gehört; die Ordnung stecke bei dem jetzigen ältesten Prokurator Dr. Georg Gollen bereits i m v i e r t e n J a h r e; die im ordo Praefixarum gehaltenen Vorträge würden im ordo Novarum wiederholt und so die kostbare Zeit vergeudet. 1655 reformierte wieder einmal ein gemeiner Bescheid den ordo, aber es blieb beim alten.

Das Schlimmste war dabei, dass die Fristen zu Blendwerk wurden. Hatte der Beklagte sich bis zur nächstzwölften Audienz zu erklären, so konnte er das tatsächlich erst in einer viel späteren, weil vorher sein Prokurator nicht zum Vortrag kam; und tat er es dann noch nicht, so konnte er wiederum nicht eher kontumaziert werden, als bis seinen Gegner die Ordnung traf. So erklärt 1496 ein Prokurator, der contumaciae angeklagt wird, weil er nicht innerhalb der Frist die Duplik übergeben:

die Ordnung wäre noch nicht an ihm gewesen; wenn die an ihn käme, so wollt er handeln.

Zeitschrift für Rechtsgeschichte XII. 257.

So wird bei der Visitation 1557 geklagt, dass die Anwälte oft Vertagung ad proximam (bis zur nächsten Audienz) beantragen, nicht in der Meinung, die Frist innezuhalten — was auch meist unmöglich — sondern weil die Frist tatsächlich viel länger wird. Man drohte zwar Strafen dem an, der eine Prozesshandlung im Vertrauen darauf versäumt, dass der Gegner, weil noch lange nicht an der Reihe, keine Versäumnisanträge stellen könne; man verbot dem Prokurator, sich auf die Ordnung zu berufen, sofern er vorher handeln konnte. Aber schliesslich musste

man anerkennen, dass den kein Vorwurf treffen kann, der nach Ablauf der Frist, sobald ihn die Ordnung trifft, handelt.

Harpprecht Geschichte 485. Visitationsbescheide von 1559, 1567, 1562. C. i. cam. 242, 264, 291; Reichsabschied von 1654 das. 872.

Diese ganze „Ordnung", oder vielmehr Unordnung, eine der hauptsächlichsten und am wenigsten gewürdigten Ursachen der kammergerichtlichen Prozessverschleppung, hängt mit einem grossen und anscheinend unlösbaren Probleme des Anwaltsprozesses zusammen. Auch heute ist es die Schwierigkeit „dranzukommen", die Unmöglichkeit einer richtigen Zeiteinteilung der Anwälte, die oft genug zu Vertagungen führt. Allein die Grösse der hier gemeldeten Übelstände übersteigt denn doch unser Verständnis. Gewiss: der einmal zu Wort gekommene Prokurator wird die Gelegenheit ausgenutzt, wird seine ältesten, jahrelang liegen gebliebenen Sachen herausgesucht, wird — die oft wiederkehrenden Verbote bezeugen es — Sachen, die in eine andere Umfrage gehört hätten, hineinzuziehen versucht haben. Aber wenn das Kontumazieren mehrere Monate, wenn der ordo praefixarum vier Jahre lang bei einem einzigen Prokurator stecken bleiben konnte, so wäre doch in aller Welt nichts übrig geblieben, als die Zahl der Sitzungen zu vermehren. Anstatt dessen hob man 1660, zur Zeit der ärgsten Stockung, zwei Nachmittags- und zwei Vormittagssitzungen auf, „weil so viele Audienzen nicht mehr von nöthen", verminderte noch dazu später die Dauer der übrig bleibenden Sitzungen, die am Ende des 18. Jahrhunderts nur noch wenig über eine Stunde und zuletzt kaum 10 Minuten dauerten und deren Zahl daher 1805 auf Antrag der Anwälte auf zwei wöchentlich herabgesetzt wurde.

C. i. cam. 203. Vahlkampf Miszellen 517.

Da konnte es freilich kommen, dass 22 Jahre geschrieben wurde, ehe es zu einem Gerichtsbescheid kam, dass nach weiteren 16 Jahren das Endurteil erging, die Exekution sich aber dann noch Jahre hinschleppte, dass in einer andern Sache ein Schriftsatz nach drei Jahren beantwortet wurde, die Replik darauf wieder nach drei Jahren, der nächste Schriftsatz nach vier Jahren erschien und 13 Jahre nach diesem, im ganzen 23 Jahre nach eingelegter Appellation , das Endurteil erging.

Wigand, Denkwürdigkeiten aus dem Archiv des Reichskammergerichts Leipzig 1854, S. 5, 6, 68ff.

Daran waren nicht die Anwälte schuld, sondern die „Ordnung".

Man hätte nun die Audienzen, die ja doch wesentlich nur zur Entgegennahme der Schriftsätze bestimmt waren, ganz aufheben und an die Stelle der persönlichen Überreichung die einfache Einreichung der

Schriftsätze setzen können. Im Reichsabschied von 1654 (§ 94) war auch derartiges in die Wege geleitet worden. Aber man hatte schliesslich doch die Audienzen beibehalten, weil man sie, wie Ludolf sagt, als essentialis solennitas betrachtete. Das Gefühl war nicht zu unterdrücken, dass nach germanischer Anschauung der Prozess vor sitzendem Gerichte verhandelt werden muss. Deswegen ist bis zum Schluss der Prozess des Reichskammergerichts in viel grösserem Umfange, als das Gesetz ahnen lässt, ein mündlicher, deswegen die Aufgabe des Vorsprechers und des Prokurators, so verschieden in jeder Hinsicht, doch im tiefsten Grunde dieselbe geblieben: die Parteihandlungen vor Gericht vorzunehmen.

III. Persönliches und Sittengeschichtliches.

Bei Eröffnung des Kammergerichts zu Frankfurt am 31. Oktober 1495 leisteten neun Prokuratoren und zwei Advokaten in Gegenwart des Kaisers den Amtseid in die Hände des Kammerrichters Grafen Eitel Friedrich von Hohenzollern und seiner Beisitzer. Ein Teil der Prokuratoren hatte schon bei dem alten Hof- und Kammergericht gestanden und war diesem überall an seinen wechselnden Sitz gefolgt. Dieser mochte aufatmen bei dem Gedanken, nun an einem ständigen Gerichte mit festem Wohnsitze und geregelter Tätigkeit wirken zu können. Man sollte sich bitter täuschen. Schon 1496 hatte das Kammergericht seinen Betrieb eingestellt, und Prokuratoren und Advokaten waren in alle Winde verstreut. Auf die amtliche Mitteilung von der baldigen Wiedereröffnung des Gerichts begaben sie sich wieder nach Frankfurt, liessen auch ihre Parteien von weither dahin kommen und — warteten, warteten. Schliesslich beschwerten sie sich bei dem damals zu Lindau versammelten Reichstage, erzielten auch den Wiederzusammentritt des Gerichts. Aber schon am Sonntag nach Galli 1496 mussten sie dem Reichstage schreiben, das Kammergericht stehe schon wieder still, der Verweser Graf zu Eberstein habe mit den Beisitzern die Audienz verlassen, die grosse Menge anhängiger Sachen einfach im Stich gelassen; jetzt kämen die Parteien „lauffen uns mit wainenden Augen an umb Rath“, haben die schweren Kosten umsonst gemacht, „so liegen Wir hie auch mit schwehren Kosten, seyn dem Heiligen Reich und auch den Partheyen verpflicht“ ....

Staatsarchiv II. 244, 259.

Derartige, zuweilen jahrelang dauernde Störungen des Gerichtsganges sind noch sehr oft vorgekommen und eine der Ursachen der

Langsamkeit der kammergerichtlichen Prozesse gewesen. Dazu kam in der ersten Zeit ein fortwährender Wechsel des Sitzes von 1495 bis 1527 neunmal, bis das Gericht 1527 in Speier zur Ruhe kam. An sich wurden die Mittel für das Kammergericht vom Reichstage in der Regel nur für einige Jahre bewilligt. Aber auch die bewilligten Umlagen gingen nicht ein, die Richtergehälter konnten nicht gezahlt werden, und so musste das oberste Reichsgericht stillstehen. Das grosse deutsche Reich konnte die geringen Mittel zur Erhaltung einer der wichtigsten gemeinsamen Einrichtungen nicht aufbringen.

Die Anwälte suchten ihre unter diesen Umständen völlig unsichere Lage dadurch zu verbessern, dass sie sich von ihren Parteien feste Jahrgelder (Wartegelder) bewilligen liessen. Aber auch das versagte oft. So kündigten 1505 die schwäbischen Stände ihrem Kammergerichtsprokurator Hitzhofer sein Wartgeld, weil sie nicht viel Kammergerichtssachen hätten, auch das Kammergericht „lang nit in Wesen gewest, noch gewis sey, wie lang das bleyb".

Staatsarchiv II. 440.

Zudem wurden die Jahrgelder später verboten, s. oben I.

Bei der Zerstörung von Speier durch die Franzosen im Jahre 1689 musste das Reichsgericht wiederum wandern, diesmal nach Wetzlar, und 1719 wurde schon wieder seine Verlegung angeregt. Jetzt aber setzten sich die Advokaten und Prokuratoren zur Wehr; sie hätten bei der Zerstörung von Speier ihr Vermögen eingebüsst, bei dem dann folgenden siebenjährigen Stillstande des Gerichts abermals alle Ersparnisse zugesetzt und sich in Schulden gestürzt; 40 oder 50 der zum Kammergerichte gehörigen Familien hätten eigene Häuser gebaut oder gekauft.

Thudichum 185.

Das Verhängnis wurde denn auch noch einmal abgewendet; das Reichskammergericht ist bis zu seinem Ende in Wetzlar geblieben.

Im „Staatsarchiv des Kays. und des H. Röm. Reichs-Kammer-Gerichts", dritter Teil Ulm 1759 findet sich S. 463 ein Verzeichnis aller Kammergerichtspersonen unter der Regierung Maximilians I., darunter folgende Liste der Prokuratoren und Advokaten:

Receptionis			Fiscales	Eorundem Substituti	Procuratores	Advocati
Annus	Mens.	Dies.				
1495	Octob.	ult.	—	—	M. Geo. Schroetel D. Joh. Engellender D. Valentin de Turckheim	

Receptionis			Fiscales	Eorundem Substituti	Procuratores	Advocati
Annus	Mens.	Dies.				
1495	Oktob.	ult.	—	—	D. Ambros. Fuchshart L. Christoph Hitzhofer D. Franc. Braun M. Petr. Gamp M. Geo. Ortolf D. Wilh. Wilprecht	
	Nov.	15	D. Petrus Völscher	—	—	D. Adamus Schönwetter v. Heimbach
		17	—	—	—	D. Florentinus v. Venningen
1496	Jun.	8	—	—	—	D. Alexan. Dietrich de Francfurt
		10	—	—	—	M. Joan. Maier de Feucht
	Sept.	23	—	—	D. Philipp Siegwein	
	Oktob.	3	—	—	M. Georg Hudt v. Strasburg	
1497	Jan.	23	—	—	M. Joan Beringer	
	Jul.	3	—	—	—	D. Jac. de Mosheim M. Phil. Semmer
	Sept.	27	—	—	—	D. Georg Pretnauer
	Oktob.	13	—	—	M. Jo. Rechlinger D. Vlr. Molitoris	
1498	April	4	—	D. Vlr. Pletz		
	Oktob.	8	—	—	D. Christoph Müller	
		17	—	M. Joh. Gassel		
		22	—	M. Joh. Brotzer		
		26	—	—	—	D. Vlr. Pletz
1499	Maji	17	—	—	D. Wolffgang	
	Sept.	22	—	—	—	Lic. Joh. Brotzer
1501	Mart.	19	—	—	D. Franc. Braun D. Augustin Lesch D. Joh. Zingel	
	Jun.	21	—	—	—	D. Henr. Leuensau Rostock
	Nov.	5	—	—	D. Petrus N.	
	Dez.	20	—	—	—	L. Vlr. Heintz
1502	—	—	D. Conrad Peuttinger	D. Joh. Engellender	—	
1503	April	28	D. Joh. Engellender	—	D. Vdalricus Molitoris D. Henr. Leuensau Rostock	
	Aug.	23	—	—	—	D. Joh. Protzer
1504	Jan.	15	—	—	—	D. Herm. Schrenck
1507	Dez.	10	D. Hieron de Croaria	D. Wolf de Durn	D. Wolf de Durn	C. Gabr. Riedler, Canon. Ratisp.
			—	D. Petrus Kirser	D. Petrus Kirser	
1508	Maji	5	—	—	—	D. Wolfg. Rem.
	Dez.	11	D. Christoph Müller	—		

Receptionis			Fiscales	Eorundem Substituti	Procuratores	Advocati
Annus	Mens.	Dies.				
1509	Jan.	22	—	—	D. Wolfg. Rem.	
		27	—	—	D. Georg Krell	
	Febr.	ult.	—	—	D. Joh. Trach.	
	Sept.		—	—	D. Reinhard N.	D. N. Ravennas
		5			D. Sebald N.	D. Ehrenbrecht Barth
						Lt. Phil. Sonner
		28	—	—	D. Friedr. Kreutner	
	Dez.	22	—	—	—	D.N.Meuradsgaden
1510	April	7	—	—	D. Jacob Krell	
		12	—	—	D. Caspar Mart.	
	Oktob.	14	—	—	D. Wolfgang Affenstein	N. Dieffenbach, Official. Wormat.
					D. N. Rudesel	
1511	April	7		—	D. Cunrad Schwappach	
		ult.	—	—	D. Joh. Rückinger	
	Sept.	5	—	—	—	D. Joh. Dockum
1512	Febr.	9	—	—	—	D. Bernhard Rehlinger
	Mart.	19	—	—	D. Wilh. Sesler	
	April	28	—	—	D. N. Sachs	
	Maji	7	—	—	D. N. Moller	
1513	Jan.	18	—	—	—	D. Wolfg. Rem ex Assessore
	Febr.	4	—	—	—	D. Fried. Kreutner
	Jun.	27	—	—	D. Leonh. Hochmüller	
	Jul.	11	D. Reinhardus Thyel			
	Nov.	23	—	—	D. Eytel Senfft	
1515	Febr.	5	—	—	D. Math. Reineck	
	Maji	23	—	—	D. Arnold Glauburg	
1516	Jan.	14	—	—	D. Henr. Neidthard	
	Jul.	11	—	—	—	D. Engelmann
1517	Mart.	18	—	—	Lic. Caspar Kaltenthal	
	Jun.	22	—	—	D. Wilh. Gundelshaimer	
	Jul.	6	—	—	D. N. Funck	
	Sept.	2	—	—	D. Joh. Wolfg. Egen	
		16	—	—	—	D. Fried. Reiffstock

Wir ersehen aus dieser Liste, dass alle Sachwalter akademische Grade hatten, dass die Prokuratoren an Zahl bedeutend überwogen und zwei der Advokaten Geistliche waren. Unter den Namen fällt der Conrad Peutingers auf, des berühmten Augsburger Stadtschreibers. Das Verzeichnis des Kammergerichtspersonals ist vom Kammergerichtsadvokaten G. W. Wormbser fortgesetzt worden: Judicii Camerae Imperialis Personae Speyer 1618. Aus ihm ergiebt sich, dass es in der ersten Zeit bis 1522 wohl einige Male vorgekommen ist, dass man Pro-

kurator wurde, ohne Advokat gewesen zu sein oder gar erst Prokurator, dann Advokat wurde, dass aber sonst ausnahmslos von der Advokatur zur Prokuratur aufgestiegen wurde und der Advokat in der Regel mehrere Jahre auf die Prokuratur warten musste.

Von diesen ersten Prokuratoren des Reichskammergerichts sollte einer, Dr. Friedrich Kreutner, zu grossen Irrungen Anlass geben. Eines Tages machten folgende Verse im Kammergericht die Runde:

Hitzhofer, der blind, ist zu bösen Räthen geschwind,
D. Henrich Rostock steht am Gericht wie ein andrer Block,
D. Georg Kreel thut manchen Fehl,
D. Johann Trach verderbt manch Sach,
D. Caspar Mart ist ein Krieger von Art,
D. Wolff von Affenstein, der Mann ist gross, der Adel klein,
D. Leonhard Gerspach (Hochmüller) wart auch ob ihm werd ein Sach.

Der Urheberschaft wurde Kreutner bezichtigt und von seinen Kollegen darum verklagt. Als er nun inzwischen, 1515, für eine Richterstelle am Reichskammergericht präsentiert wurde, waren die Prokuratoren so empört, dass das Kammergericht vor seiner Rezeption noch einmal an den Kaiser berichtete. Der aber verfügte die Rezeption. Nunmehr stellten die sieben beleidigten Prokuratoren, welche die meisten Sachen hatten, die Arbeit ein; die Audienzen blieben leer, das Gericht stand still. Die Entschlossenheit der Prokuratoren überwand schliesslich den Widerstand des Kaisers: Kreutner wurde entlassen. Jetzt aber nahm sich das Kammergericht seiner an; es erklärte das Entlassungsdekret für erschlichen. Die Prokuratoren wandten sich aufs neue an den Kaiser, aber ihr Wortführer Trach wurde durch Urteil des Kammergerichts wegen Ungehorsams und Verachtung des Gerichts abgesetzt, auch gegen andere Strafen verhängt, bis endlich eine nach Worms entsendete Reichskommission am 24. Januar 1517 einen Vergleich dahin zu stande brachte, dass der Beleidigungsprozess vertragen, Kreutner als Beisitzer bestätigt, den Prokuratoren jede Strafe erlassen, insbesondere Trach zur Prokuratur wieder zugelassen und auch manche allgemeine Anordnung getroffen wurde.

1548, als Karl V. nach dem Siege bei Mühlberg auf der Höhe seiner Macht stand, hatte der Reichstag zu Augsburg beschlossen, bei dem nach längerem Stillstande wieder zu eröffnenden Reichskammergerichte nur Katholiken zuzulassen. Demzufolge wurden sämtliche Prokuratoren und Advokaten entlassen und ihnen durch den Pedell angesagt,

wer von ihnen künftig am Kammergericht zu dienen gedächte, der möge künftigen Morgen um 7 Uhr in der Pfalz oder im Dom erscheinen, da werde man ein Amt der Messe de Sancto Spiritu halten.

Am nächsten Tage begab sich der Bischof von Speier mit dem gesammten Personal des Kammergerichts, die Prokuratoren und Advokaten eingeschlossen, in feierlicher Prozession nach dem Dom; dort opferten alle; darauf begab man sich zurück, und es wurden die Richter sowie der Fiskal und sein Advokat neu vereidet. Am 3. Oktober 1848 wurde den Advokaten und Prokuratoren vor versammeltem Gerichte eröffnet, dass am Kammergerichte nur solche geduldet werden könnten, die sich im Punkte der Religion dem Reichstagsabschied gemäss halten wollten; wer dies wolle, möge sich um die Zulassung bewerben, auf die man befinden werde; doch seien auf besonderen Befehl Seiner Majestät drei von ihnen, Simon Engelhard, Johann Hulffmann und Bernhard May, völlig ausgeschlossen. Es bewarben sich, ausser diesen dreien, alle alten und viele neuen Sachwalter „mit Erbietung vorgemeldter Verpflichtungen und Catholisch Christlicher Wollhaltung“, wurden neu geprüft, zugelassen und vereidet. Nicht zu ihnen gehörte ein Paul Hochstetter, der 1551 als Kammergerichtsprokurator erscheint. Der hatte unter beiderlei Gestalt kommuniziert. Zur Verantwortung gezogen, erklärte der mutige Mann, dass er wider sein Gewissen nicht tun könnte, daher dann solcher „andern zu abscheuigem Exempel abgeschafft worden“. Wie er aber überhaupt zur Prokuratur hatte gelangen können, ist ein Rätsel, da man es mit der Religion so genau nahm, dass 1550 einem Bartholomaeus Meichsner die Zulassung lediglich deshalb versagt wurde, weil er auf der evangelischen Univeristät Tübingen graduiert worden war. Es dauerte das zwar nicht lange, denn auf Grund des Passauer Friedens von 1552 mussten die der Augsburgischen Konfession Verwandten wieder zugelassen werden. Aber Angehörige anderer „sondern Secten“ blieben streng ausgeschlossen, und noch 1702 wurde zwei Bewerbern um die Prokuratur, die des Pietismus und Separatismus verdächtig waren, die Beibringung eines Zeugnisses über ihre Zugehörigkeit zur Augsburgischen Konfession aufgegeben; erst dann wurden sie zugelassen, jedoch mit der Bemerkung:

> Wann sie aber in Zukunft heimlichen Conventiculis beywohnen, die Kirche nicht frequentiren, viel weniger beichten und communiciren würden, solle die Reception vor null und nichtig zu achten sein.

Die P r o z e s s v e r s c h l e p p u n g , mit der das höchste Gericht des Reiches den anderen Gerichten ein gern befolgtes Beispiel gab, hatte ihren Hauptgrund in dem oben beschriebenen Audienzenwesen. Mit Unrecht

versuchte man die Schuld den Anwälten zuzuschieben. Die Anwälte hatten nur ein Interesse an der Beschleunigung und wählten mit Vorliebe die schleunigen Prozessarten. Der Mandatsprozess, sagt Ludolf, ist so beliebt, dass die Prokuratoren für sehr geschickt gehalten werden, die die Sache auf diesen Weg zu leiten wissen. Welchen Zulauf würde erst ein Prokurator gehabt haben, dem es gelungen wäre, die verrostete Maschine des ordentlichen Prozesses in Gang zu bringen?

Aber das Schriftenwesen, die Vertagungen! Gewiss: es wurde ungeheuer viel geschrieben; es wird von Klagen erzählt, die in 160 Artikel abgeteilt waren, von Zeugen, denen 900 Generalfragen vorgelegt wurden. Allein gute Artikulierung machte die Klage nur übersichtlicher und die 900 Fragen konnten wohl das Zeugenverhör um Stunden, aber nicht den Prozess um Jahre verlängern. Die Vertagungen aber fielen dem Gerichte zur Last, das sie bewilligt hatte. Sich gegenseitig Vertagungen zu bewilligen, war den Anwälten verboten. Der Kammergerichtsprokurator Haas, der die gründlichsten Studien über die Ursachen der Prozessverschleppung angestellt, zu diesem Zwecke sämmtliche Protokolle nachgeschlagen hat, ein Mann von strengster Unparteilichkeit, fand, dass die Vertagungen auf die Laxheit des Gerichts zurückzuführen waren, das immer und immer wieder Fristen bewilligte, anstatt von seinen unbegrenzten Machtmitteln gegen die Anwälte, von den zahllosen Strafandrohungen gegen Verschleppung Gebrauch zu machen. Wollten jüngere Richter einmal Energie zeigen, so pflegte sie der Assessor v. Guden zu fragen:

> Sind Sie denn mit Ihrer Relation fertig? Nein? Nun, so geben Sie der Parthie und sich selbst noch eine Frist.

Die allerlängsten Fristen gab das Gericht sich selbst. Hatten die Prokuratoren ihren Schriftwechsel beendet, die Sache für „beschlossen" erklärt, so war sie wirklich beschlossen: sie ruhte von da ab im Archiv des Kammergerichts, und ob sie je wieder herauskam, das stand bei den Göttern.

> Gesamtbeschwerde der Prokuratoren von 1557 über das jahrelange Ausbleiben der Entscheidungen nach beschlossener Sache. Harpprecht Geschichte S. 431.

Endlich, im jüngsten Reichsabschied von 1654, erklärte das Reichsgericht sich für bankerott durch die Einführung der S o l l i c i t a t u r. Es sollten nur noch solche Sachen zum Spruche kommen, die das Gericht auf Andringen (Sollizitieren) der Parteien dazu bestimmt. Das Andringen war an sich Sache der Prokuratoren. Aber zu dieser unjuristischen Tätigkeit zeigten sich bald andere Elemente geeigneter.

Ein Strom von Sollizitatoren, besonders auch weiblichen Geschlechts, ergoss sich nach Wetzlar, die bald in den Ruf kamen, die Sache nicht nur zum Spruch, sondern auch zum günstigen Spruch bringen zu können. Das wurde noch schlimmer, als im Visitationsabschiede von 1713 den Prokuratoren die Gebühr für das Sollizitieren abgesprochen wurde, welches, wie sie in einer Beschwerde an die Reichsversammlung 1720 schrieben, „eine von unsern allerverdriesslichsten Bemühungen und der besten Morgens-Zeit Verlust ist". Denn da nutzte nicht Schreiben, nur persönliches und häufiges Andringen beim Referenten oder, da dessen Person geheim gehalten werden sollte, bei allen Beisitzern, am besten auf Schleichwegen und Hintertreppen. Die bunt gemischte Gesellschaft der Sollizitatoren zeichnet eine Beschwerde der Advokaten und Prokuratoren von 1736 wie folgt:

> Dergleichen thun .... der Jüdinn Bräunchen Sohn, Mardochai, nebst noch vielen anderen, als hiesigen Stifts-Canonicis, Jesuiten, und Franciscaner Ordens-Leuten, Medicis, Frauenzimmer von allerley Stand, Christinnen und Jüdinnen ......

Es ergingen schwere Edikte gegen die Sollizitatur. Bei der Visitation von 1768 beantragten die Prokuratoren ihre völlige Aufhebung; mindestens aber solle

> den Winkel-Sollicitanten (die damit ein eignes Gewerb treiben) und den Prokuratoren (die in Sachen, in denen sie auch nicht Anwälte sind, die Sollicitatur an sich ziehen, und darinn eine eigene Präpotenz sich anmassen)

das Handwerk gelegt werden. Diese Beschwerde hatte den Erfolg, dass der Visitationsabschied von 1768 verordnete, dass ausser den Parteien und ihren besonders abgeordneten Bevollmächtigten nur die Advokaten und Prokuratoren, und zwar allein in den Sachen, in denen sie Anwälte sind, sollizitieren dürfen, gewerbsmässige Sollizitatoren aber nicht geduldet werden sollen. Seitdem und als 1774 ein Jude Aaron Nathan in Wetzlar nebst mehreren Richtern wegen Bestechung bestraft worden war, scheinen die gewerbsmässigen Sollizitanten verschwunden zu sein.

Wenn nur dieser Bankerott des Reichsgerichts wenigstens reinigend gewirkt hätte! Jetzt, wo von den an das Gericht gebrachten Sachen nur so viele erledigt wurden, als man für gut hielt, mussten doch diese wenigstens ordnungsmässig abgewickelt werden. Aber nein. 1762 wurden schon wieder 838 Prozesse gezählt, in denen die geschlossenen Akten seit länger als 12 Jahren dem Gerichte zum Spruch vorlagen

Endemann 175

und 1785 erhielten die Prokuratoren auf eine Gesamtbeschwerde über das lange Ausbleiben der Entscheidungen den ungerechten Bescheid, sie selbst seien schuld durch ihre weitläufigen Schriftsätze und Vertagungen.

Vahlkampf Miszellen II. 189 ff.

Das Verschleppungsproblem schien unlösbar.

Trotz alledem strahlte vom höchsten Reichsgerichte ein hoher Glanz aus, an dem seine Anwälte teil hatten. Die Wichtigkeit der Prozesse, die Vornehmheit der Parteien erforderten ausgesuchte Sachwalter. Aus den Prokuratoren des Reichskammergerichts wählten die Reichsstände nicht nur ihre ständigen, auf Jahrgeld gesetzten Prozessvertreter, sondern auch ihre Bevollmächtigten zu diplomatischen Geschäften. Die Reichstagsabschiede sind von vielen Doktoren unterschrieben, und 1548 musste den Prokuratoren die Übernahme solcher Ämter sogar verboten werden. Ja, es kam 1551 vor, dass ein Kammergerichtsadvokat Lic. Gregor v. Nallinger als Bevollmächtigter der rheinischen Grafen- und Herren-Bank Mitglied der zur Visitation des Reichsgerichts ernannten Kommission war; seine Zulassung wurde allerdings beanstandet, weil „der Knecht über seinen Herrn sein wollte“.

Harpprecht Geschichte S. 302.

Wir fanden unter I. dieses Kapitels Prokuratoren, die sich, mit Recht oder Unrecht, den Titel „Excellenz“ beilegten. Dass Kammergerichts-Prokuratoren Reichsrichter wurden, war nichts Seltenes; einen Fall (Kreutner) haben wir oben erzählt. Auch den umgekehrten Fall des Assessors Rehm haben wir S. 126 bereits erwähnt. Harpprecht im Staatsarchiv III. 129 bemerkt darüber:

> dergleichen Exempel seynd verschiedene vorhanden: das Collegium derer Herrn Advocatorum und Procuratorum ware von Zeit zu Zeit mit gelehrten und geschickten Männern besezet.

Viele von Adel seien darunter gewesen und manche hätten mit dem Kaiser und vielen Fürsten zu Gericht gesessen und geurteilt oder Könige und Fürsten vertreten.

> Dieses Kollegium war eine Baumschule, worin die geschicktesten Männer zu wichtigen Aemtern auferzogen wurden.

Und 1786 sagt der Prokurator Haas, ein Mann, der kein Blatt vor den Mund nimmt, und gerade auch seine Kollegen nicht schont (II. 828):

> Es hat unter den Kameraladvokaten und Prokuratoren an gelehrten und brauchbaren Männern nie gefehlt. Sie waren sehr geachtet und bey Auswärtigen in vieler Konsideration. Edelleute aus den besten Häusern drängten sich dazu; der unsterbliche Hugo

> Grotius bezeigte Lust, zu Speyer Advokat zu werden. Selbst Assessoren stiegen von ihren erhabenen Richterstülen und wurden Advokaten. Sie bezeigten den Prokuratoren Achtung, liessen ihre Söhne Prokuratoren werden, und verheiratheten ihre Töchter an selbige; Reichsstände vertrauten ihnen Kanzler- und Geheimerathsstellen.

Dazu bemerkt er freilich in einer Anmerkung:

> Wie hat sich das Ding geändert! Der Sohn eines Assessor soll jetzt Prokurator werden? Das lässt er wohl bleiben! Aut Caesar aut nihil! Eine gnädige Fräulein würde der Schwindel überfallen, Sie würde Vapeurs kriegen, wenn ein Prokurator — Phuy! — um ihre Hand werben wollte; Freylich denkt sie alsdann nicht, was die gnädige Mama vorhin war. Es sey drum! Sie mögen also immer alte Fräulein bleiben. Uebel würden Sie doch nicht thun, wenn Sie gegen geschickte Prokuratoren sich nicht so verzierten, und nicht immer ihre Netze gegen Edelleute ausstreuten, die, sobald sie über die Wetzlarer Grenzzeichen sind, sich herzlich satt lachen.

Auch für die Ausbildung einer freieren Geselligkeit in jenen kleinbürgerlichen, von Vorurteilen erfüllten Zeiten waren die Prokuratoren und Advokaten von Bedeutung. Vielleicht nirgends in Deutschland, berichten Bergsträssers „Briefe über das Studium eines Praktikanten am Reichskammergericht“ 1788 (S. 94), ist die Grenzlinie zwischen dem Adel und der gelehrten Klasse so scharf gezogen wie in Wetzlar. Von den grossen Zirkeln des Kammerrichters, der Präsidenten und Assessoren sind Unadelige ganz ausgeschlossen.

> Weit zuvorkommender, als man es in andern Städten ist, sind die Prokuratoren und Advokaten gegen Fremde jeder Art. Sie dürfen nur Besuchzeddel abgegeben haben, so werden Sie schon, ohne dass es einer besondern Einführung, oder eines Empfehlungsschreibens bedürfte, in jede Donnerstagsgesellschaft geladen, welche mehrere Prokuratoren nach einer gewissen Abwechslung zu halten pflegen. Fünfzig, sechzig und mehr Personen beiderlei Geschlechts und aus allen Ständen finden Sie hier gewöhnlich beisammen.

Manche Prokuratoren führten ein grosses Haus, und nicht immer bloss aus Geselligkeitstrieb. Reuss (Staatskanzlei VII. 23) erzählt, wie es dahin gekommen sei, dass Prokuratoren sogar „Mannsköche“ halten, alle Wochen traktieren, fremde Sollizitanten einladen und mit den beziehungsreichen Worten empfangen:

> Es wird Ihnen doch nicht entgegen sein, dass ich Sie zu Ihrem Herrn Referenten setze.

Ob wohl nicht hernach die Traktierkosten öffentlich oder verdeckt in die Rechnung kommen? Davon sei bei letzter Visitation mehr als einmal die Frage gewesen. Dazu bemerkt Haas (II. 650):

> Die Herren Visitatoren hätten aber den Herrn Assessoren auch mit gutem Beispiel vorgehen und sich die Prokuratorssuppen nicht eben so gut sollen schmecken lassen.

In der Tat war es vorschriftswidrig, dass die Reichsrichter bei den Prokuratoren speisten. Schon die Kammergerichtsordnung von 1500 hatte verboten (XVII.), dass Kammerrichter und Beisitzer

> einigen Procuratorn, Redner, Sollicitatorn bey ihnen im Hauss wesentlich oder in der Kost haben sollen

und umgekehrt. Der Reichsabschied von 1531 gebot den Beisitzern,

> sich täglicher Gemeinschafft und Familiarität mit den Procuratorn gäntzlich zu entäussern ....

Ebenso ein Visitationsabschied von 1533, die Kammergerichtsordnung von 1555 (XIII. § 14); und der Visitationsabschied vom 11. Juli 1770 verbot, wie Haas II. 647 berichtet, den Richtern die Teilnahme an Gastmahlen der Prokuratoren, weil üble Nachrede daraus entstanden.

Der grosse Aufwand zwang zu gewaltsamer Vermehrung der Geschäfte, die am besten zu erzielen war durch die in Ruf bringenden Fechterkunststücke in der mündlichen Verhandlung. Haas eifert gegen diese Rezesskunststücke. Möchten die Herren lieber fleissig advozieren oder aber sparen.

> Ich will die Pille vergulden, so gut ich kann; verschluckt muss sie aber seyn. Ihre Weiber und Töchter müssen, statt des Spieltisches und der fast täglichen Gesellschaften, sich der Küche und Haushaltung annehmen; die goldenen Uhren, die Brasselets und Medaillons, die prächtigen Hüte à la Blanchard, à la Laitiere, à la Caravanne, à la Mongolfier, à la Malbrough et Figaro, die niedlichen Anzüge à l'angloise, à la Chinoise, à la Muselmanne et Susanne, die kostbaren Garnituren, die blendende attrapes d'Abbé und die reizende venez ci voir, ou il ya tant de belles choses à regarder etc., kurz den herrschaftlichen Ton und Aufwand müssen sie abschaffen. Damit ist der Schade zwanzigmal ersetzt, und Sie, meine schöne Kinder! bekommen viel eher Männer.

Und die grossen vornehmen Kollegen redet er wie folgt an:

> Nun, meine Herren Geheime Räthe und Procureurs Cavaliers! warum sind dann Sie so verdrüsslich? Sie haben ja ihre Schäfchen ins Trockene gebracht. Sie hält es aus. Sie werden itzt noch viel grösser: Sie werden, als hohe Eichen, izt noch viel mehr den kleinen Unter-

wuchs ihrer Kollegen ersticken. Lassen Sie diese doch auch ein wenig aufwachsen; ziehen Sie den Saft nicht ganz an sich. Wollen Sie aber ja Ihren Schaden einbringen, so fehlt es Ihnen an hundert Ressourcen nicht; Sie dörfen nur Ihre Suppen allein essen, die Postzüge abschaffen, keine Firlefanze und politische Verhältnisse sich träumen lassen, in die Sie glauben, sich immer von neuem setzen zu müssen, so oft sie von ihren Landgütern nach einiger Abwesenheit zurück kommen. Sie müssen nicht allezeit den Stilliten nachäffen wollen, und ihre Kollegen in einer erstaunlichen Höhe sich nachsehen lassen. Bleiben Sie mit ihnen fein schön auf der Erde bey der guten alten Kammergerichtsordnung; Sie sind doch mehr nicht, als Prokuratoren; Sie haben alsdann nicht zu besorgen, dass Sie der Schwindel doch einmal von der hohen Säule herabstürzen werde.

Diese hervorragende Stellung der Prokuratoren fiel den zeitgenössischen Gelehrten auf. Liess doch das römische Recht selbst Ehrlose als procuratores zu und folgerte man doch daraus, dass die Prokuratur ein officium vile sei (s. Kap. 21). Gaill in den Observationes ad processum camerae (obs. 43) findet die Erklärung darin, dass im Reichskammergericht nur Doktoren und Lizentiaten als Prokuratoren zugelassen werden, jeder Prokurator zugleich Advokat sei, nicht aber umgekehrt, die Prokuratur einträglicher sei als die Advokatur (procuratorum Camerae conditio pinguior et uberior est grandiusque uber habet quam Advocatorum), übrigens nach kanonischem Rechte und heutigen Sitten Ehrlose nicht Prokuratoren sein können. Das grosse Ansehen der Prokuratoren, sagt Ludolf, kommt daher, dass ihnen allein gebührt, in der Audienz das Wort zu führen; und er rechtfertigt die Aufrechterhaltung der Audienzen damit, dass Reden vor Gericht ein ehrenvolles Amt sei, an dessen Erhaltung auch dem Gerichte liegen müsse, damit es ihm nie an gebildeten Sachwaltern fehle.

Schlechter war die Stellung der Advokaten. Für ihr Geschäft der Schriftsatzverfertigung hatten sie nicht, wie die Prokuratoren für das ihrige, ein Monopol. Die Schriftsätze wurden daher meistens von auswärtigen Kollegen angefertigt und den Prokuratoren behufs Überreichung zugesendet. Aber auch die am Sitze des Reichskammergerichts gefertigten Schriftsätze stammten vielfach nicht von den Advokaten des Gerichts, sondern von den Prokuratoren, die es für gut fanden, sich ihre Schriftsätze selbst zu machen. Mancher Advokat wartete jahrelang auf die Prokuratur, setzte inzwischen sein Vermögen zu oder hatte lebenslang an den Schulden zu zahlen, die er in dieser Zeit gemacht. Haas machte 1786 bei Schilderung dieser Zustände

den Vorschlag, die Advokaten von vornherein zu Prokuratoren zu machen, ihre Zahl aber zu vermindern.

Bei allen Kammergerichtsvisitationen wurden auch Gutachten der Prokuratoren erfordert, die nach Haas (II. 825)

> überall eine grosse Prozesskenntniss zu erkennen geben und eine freymüthige laute Gesetzsprache im Munde führen

und auf die manche wichtige Neuerung zurückzuführen ist. So der Grundsatz der Begründung der Urteile. Das Kammergericht gab seine Entscheidungen ohne Gründe ab. Die Kammergerichtsanwälte klagten 1556, dass man sich „daraus nicht zu richten vermöge“ und verlangten Beifügung von Gründen. Das Kammergericht erklärte diese Forderung für hochbeschwerlich,

> dieweil keinem Richter vermöge der Rechten gebührt denen Partheyen die Ursachen seiner Erkenntnis in specie anzuzeigen, noch viel weniger eine Parthey zu informiren und sich damit partheyisch zu machen, zudem dass solches in viele wege zur Verkleinerung des Gerichts Auctoritaet gereichen und denen Procuratoren zu mehrerem Unfleiss auch sonst denen Partheyen .... zu allerhand Cavillationen und Nachreden Ursach gegeben würde.

Die Reichsdeputation zu Speier beschloss indes 1557, dass abschlägige Dekrete so weit zu begründen seien, dass man sehen könne, worin der Mangel bestehe.

Harpprecht Geschichte 401, 429, 125.

Unter den Anwälten des Reichskammergerichts sind viele schriftstellerisch hervorgetreten. Ulrich Molitor, den wir oben in der Liste der ersten Anwälte angetroffen haben, war weit herumgekommen, hatte zu Konstanz, Rom, am kaiserlichen und anderen Fürstenhöfen advociert und 1489 in einem dem Erzherzog Sigismund erstatteten Gutachten

> Von den Unholden oder Hexen. (Die verschiedenen Ausgaben zählt Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts S. 472, auf.)

gegen den Hexenwahn, jedoch nicht entschieden genug, Stellung genommen. Von ihm stammt auch das 1501 zu Nürnberg durch Balthasar Schleyffer gedruckte Büchlein:

> Lantfrids auch etlicher cammergerichtischer Artickel .... disputirung, so Doktor Ulrich Molitoris von Constanz seynem sun in form eynes dyalogus, da dann der sun fragt vnd der Vatter antwort, gemacht ....

Von Rutger Ruland, 1568 zu Aachen geboren, 1630 gestorben, rühmt Deckherr: omnia Rulandina vel a magnis originem habere vel ex se magna esse et illustria. Das Verzeichnis seiner Schriften s. bei Lipenius Bibliotheca iuridica. Adrian Gilman schrieb Decisiones in camera Imperiali 1603, Paul Gambs einen Commentarius in recessum Imperii de anno 1654. Sein Schüler war Jakob Blum, ein Bremer aus Oldenland, der, 1664 zu Orleans promoviert, 1665 Kammergerichtsadvokat, 1665 einen Processus cameralis erscheinen liess, ein vielbenutztes Handbuch, das 1667, 1676, 1695, 1703 und 1718 neue Auflagen erlebte und selbst der Ausgangspunkt zu neuer literarischer Tätigkeit wurde.

Deckhers unten zu erwähnende Vindiciae, Joh. Jac. de Rampachs Palaestra S. R. Imperii architribunalium. Wien 1726. Joh. Chr. Bocken Lectio Blumiana iuris cameralis seu notae perpetuae ad Blumium Cöln 1728. Bockens Noten sind aber dem Kammergerichtsprokurator Vergenius gestohlen. S. Fahnenberg, Literatur des Kais. Reichskammergerichts 1792, S. 96.

Er hat auch das sog. Konzept der Kammergerichtsordnung zu Speier 1663 herausgegeben, welchem alle seit 1555 bis 1613 erfolgten Abänderungen einverleibt sind, und das tatsächlich als geltendes Gesetz gebraucht wurde. Ebenfalls oft aufgelegt sind Blums zuerst 1666 erschienenen Camerales supplicationes und seine Chilias cameralium sententiarum 1667, 1676, 1720. Gestorben ist Blum in Hamburg.

Weit bedeutender als Blum ist Johann Deckher. 1650 in Strassburg geboren, ein Professorssohn, wurde er 1672 Doktor, 1673 Advokat und 1675 Prokurator am Reichskammergericht, zuletzt unter dem Namen Deckherr von Wallhorn geadelt, starb etwa 1694 arm. Er ist, wie fast alle hier genannten, kammergerichtlicher Prozessualist. An seinen zahlreichen Schriften wird die erschöpfende Behandlung und der Scharfsinn gerühmt, die Dunkelheit des Stils getadelt; er wurde rei cameralis peritissimus genannt und von Pütter einer Biographie für würdig erklärt. Seine Schriften sind bei Fahnenberg verzeichnet, doch ist das Verzeichnis durch die Angaben in Lipenius Bibliotheca juridica zu ergänzen. In seiner Dissertation De cultu juris cameralis hat er selbst eine Literaturgeschichte der kammergerichtlichen Rechtswissenschaft gegeben. Hochfahrend und heftig, hatte er noch gegen Ende seines Lebens wegen einiger Stellen in seiner Concordia supremorum Imperii Tribunalium und in Prozessakten geschehener Anzapfungen einen Beleidigungsprozess mit seinem Kollegen Mueg, dessen

Verlauf er in seinen Vindiciae pro veritate et justitia rei cameralis, Anmerkungen zu Blums Processus cameralis, erzählt.

Vergenius, der einer der besten Kameralisten genannt wird, sammelte die auf den kammergerichtlichen Prozess bezüglichen Gesetze, Reichs- und Visitationsabschiede und sonstigen Verordnungen; diese Sammlung ist 1717 von Winkler unter dem Namen Corpus juris cameralis herausgegeben und 1724 von dem Assessor Georg Melchior v. Ludolf vermehrt worden. Johann Wilhelm Ludolf, ein Verwandter Georg Melchiors v. Ludolf, hat 1717 eine gelehrte Vorrede zu dem oben erwähnten Corpus iuris cameralis und 1714 De differentiis processus camerae a processu Saxoniae geschrieben, Johann Friedrich Hofmann 1691, Johann Christian Limbach 1723 und Johann Obrist 1738 Einführungen in den kammergerichtlichen Prozess. Johann Jakob v. Zwierlein, 1699 zu Worms geboren, 1723 Advokat, 1730 Prokurator am Kammergericht gehört, wie Fahnenberg sagt, „unter die grossen Männer, die sich am Kammergericht befunden haben". Seine Bedeutung muss aber mehr in praktischer als literarischer Tätigkeit beruht haben, denn aus letzterer ist nur bekannt die Herausgabe des Kammergerichtsordnungs-Konzepts von 1613 und einer v. Ludolfschen Commentatio de jure camerali (1741), beide mit Noten. Sein Sohn Christian Jakob v. Zwierlein, 1737 geboren, wurde 1758 Advokat und 1762 Prokurator am Kammergericht und ebenfalls kameralistischer Schriftsteller. Seine 1767 erschienenen „Vermischten Briefe über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht", die er der Visitationskommission einreichte, erregten solches Aufsehen, dass er für gut fand, in einer zweiten Auflage die anstössigen Stellen zu beseitigen. Franz Jakob v. Bostell, 1743 zu Wetzlar geboren, 1767 Advokat, 1783 Prokurator beim Kammergericht, Jacob Abel, 1752 zu Wetzlar geboren, 1783 Advokat, 1790 Prokurator am Kammergericht, und Johann Loskant waren alle Kameralisten; die Schriften dieser drei sind bei Engelmann Bibliotheca juridica, die der übrigen zumeist in Lipenius Bibliotheca juridica, die kameralistischen auch bei Fahnenberg verzeichnet.

Eine nicht gewöhnliche Erscheinung war Damian Ferdinand Haas. 1726 zu Trier geboren, studierte er fünf Jahre, praktizierte zu Köln, Koblenz und Wetzlar und wurde 1755 Advokat, 1762 Prokurator am Reichskammergericht. Nachdem er bereits früher literarisch bedeutsam hervorgetreten war, liess er, als am 13. Mai 1785 wieder einmal ein gemeiner Bescheid Massregeln zur Verbesserung des ewig kranken Prozesses anordnete, anonym erscheinen:

Etwas über den Kammergerichtlichen Gemeinen Bescheid vom 13. Mai 1785. Oder: Verbesserungsvorschläge, wie selbiger mit älteren Gesetzen zu verbinden. Wetzlar 1786.

Ein zweibändiges Werk, das neben äusserst gründlichen, bis 1495 zurückgehenden, in alle Einzelheiten des Kanzleidienstes eindringenden Forschungen zugleich eine so lebendige, durch Satyre gewürzte Schilderung der damaligen Zustände am Kammergericht enthält, dass es als kulturgeschichtliches Denkmal nie seinen Wert verlieren kann. Wie spottet Haas über die „tiefen Rücken" und die „Recesskünste" seiner Kollegen, über ihr Sportulieren, ihr Laufen, Rennen und Stafettenwegschicken, wenn es sich um die Agentenstelle eines fürstlichen Hofes handelt, über ihre Gastereien und den Kleideraufwand ihrer Frauen! Mit welcher tiefen Sachlichkeit andererseits untersucht er die Ursachen der Prozessverschleppung, kommt er zu dem einfachen Schluss, dass es keiner neuen Gesetze, sondern nur richtiger Anwendung der alten, ausreichender Besetzung des Gerichts und Verbesserung des Menschenmaterials bedürfe. Es ist im wesentlichen der Standpunkt, von dem aus Cocceji in Preussen die Reform der Justiz unternommen hatte. Wäre ihm Coccejis Machtstellung beschieden gewesen: mit seinem Eifer, mit seiner Sachkenntnis hätte er vielleicht Coccejis Erfolge erzielt. So aber zog ihm das redlich gemeinte Buch einen Prozess zu. Die Anklage scheint auf Beleidigung des Gerichts gegangen zu sein. Ich habe in dem Buche keine solche finden können; das Gericht ist vielmehr mit grösster Hochachtung behandelt. Aber freimütige Kritik hat das Schreibertum niemals vertragen, und das Schreibertum des Reichskammergerichts war eines der schlimmsten seinesgleichen. Darum wurde auf Dienstentlassung erkannt. Einer der bedeutendsten unseres Standes nahm vergrämt Abschied von dem Berufe, den er bei allem Spott hochgehalten, und zugleich von der Schriftstellerei. Es geschah dies in einer mir leider unzugänglich gebliebenen Schrift, die das kammergerichtliche Urteil enthielt und zuerst in Wetzlar, sodann in Regensburg erschienen ist unter dem Titel:

Ein Spiegel für alle moderne Reformatoren, nebst dem Abschied des Herrn Haas ans Publikum und dessen Verzicht auf alle Schriftstellerei, zur Nachahmung für jeden Geniepublicisten, alles zusammen ein elendes Bild des Geistes unseres Zeitalters.

Fremd mutet in der Schar dieser juristischen Praktiker die Erscheinung eines religiösen Schwärmers an. Johann Georg Gichtel (1638—1710), Prokurator des Reichskammergerichts in Speier, später Rechtsgelehrter in Augsburg, hatte sich religiöse Anschauungen ge-

bildet, die mit denen der herrschenden Orthodoxie im Widerspruch standen. Ihr offenes Aussprechen brachte ihn ins Gefängnis und an den Pranger. Seine Lehre führte auf Jakob Böhme zurück, dessen Schriften er zuerst herausgegeben hat. In Holland hat er dann eine asketische Sekte gegründet, deren Ideal ein Priestertum nach der Weise Melchisedeks war und die sich bis ins neunzehnte Jahrhundert erhalten hat. Eine Zeitlang wurde behauptet, dass Bismarcks religiöse Anschauungen denen der Gichtelianer nahe stünden.

Im übrigen war, wie wir sahen, die Tätigkeit der Kammergerichtsanwälte fast durchweg kameralistisch. Das hing zusammen nicht nur mit ihrer gerichtlichen, sondern vor allem mit ihrer L e h r t ä t i g k e i t. Der Reichskammergerichtsprozess, obwohl zur Norm für die Untergerichte erklärt, wurde doch nicht auf allen Universitäten gelehrt. Ihn zu erlernen, ging man auf einige Zeit nach Wetzlar, wo die Prokuratoren und Advokaten Vorlesungen darüber hielten. Bergsträsser in seinen „Briefen über das Studium eines Praktikanten an dem Reichskammergerichte“ (Frankfurt a. M. 1788) empfiehlt als Lehrer die Anwälte v. Bostell, Haas, Loskant und Abel. Haas nehme von jedem Zuhörer 22 Gulden „Ehrengeld“, Bostell „wegen Verbesserung der schriftlichen Aufsätze“ 33 Gulden. Es ist schade, dass Goethe aus seiner Wetzlarer Zeit nichts über diese Lehrtätigkeit berichtet hat. Einige seiner kurzen Bemerkungen würden über Persönlichkeiten wie Haas mehr Licht verbreitet haben, als wir jetzt durch mühselige Untersuchungen gewinnen können.

Mit dem heiligen römischen Reiche löste sich 1806 auch sein höchstes Gericht auf, nachdem es in der letzten Zeit immer weniger Beschäftigung gehabt hatte. Durch Bundesbeschluss vom 14. Juni 1817 wurden den damals noch lebenden Mitgliedern, dem Fiskal, Fiskaladvokaten, auch einigen Advokaten und Prokuratoren Pensionen zugesprochen, auf deren endgültige Bestimmung sie aber bis 1831 warten mussten. Die Langsamkeit des Kammergerichts hatte sich auf den Bundestag übertragen.

Neunzehntes Kapitel.

Hofgerichte.

Nach dem Muster des Reichskammergerichts und der Kaiserlichen Hofgerichte errichteten seit Beginn des 16. Jahrhunderts die Landesherren eigene Hofgerichte, die, wie jene, gleichzeitig erste und

zweite und, wenn das Gebiet das privilegium de non appellando hatte, wohl auch dritte Instanz für das Gebiet waren. Für diese Gerichte wurden Hofgerichtsordnungen erlassen, die man in der Regel nach dem Muster der Kammergerichtsordnung und also des römisch-kanonischen Prozesses zuschnitt, die daher auch die Advokatur und Prokuratur wesentlich in der Gestalt, die sie beim Reichskammergericht angenommen hatten, übernahmen. Der Prokurator ist der Redner vor Gericht, der Nachfolger des alten Vorsprechers, daher ganz regelmässig auch Redner oder (in Hessen) Fürsprecher genannt. Der Advokat verfertigt die Schriftsätze, der Prokurator unterschreibt sie nach Durchsicht und übergiebt sie persönlich in der Audienz dem Gerichte. Die Prokuratoren sind in geschlossener Zahl, zum Teil (Leipzig, Preussen) mit einer kleinen festen Besoldung angestellt, neben der sie Gebühren beziehen; sie allein dürfen Parteien bei ihrem Gericht vertreten; die Advokaten sind aussergerichtliche Hilfsarbeiter, bei keinem bestimmten Gerichte zugelassen. Der Prokurator ist von selbst zugleich Advokat, der Advokat aber nicht von selbst Prokurator.

Hiernach waren die Advokaten jedenfalls für das Gericht überflüssig, und bei manchen Gerichten in der Tat nicht vorhanden. Die preussische Hofgerichtsordnung von 1578 kennt keine Advokaten, am Stettiner und Wolgaster Hofgerichte sind Personen bestellt, „die zugleich Procuratores und Advocaten sein mügen“. Selbst für das grosse kaiserliche Hofgericht zu Rothweil heisst es in Tit. 24 der Hofgerichtsordnung von 1572:

> Wie wol biss anhero kein Advocat bey dem Hoffgericht gewesen, sondern die Partheyen Ausländische gebraucht ......

Es giebt an diesem Gerichte nur Prokuratores, auch Redner, Klagführer und Underschreiber (vom Unterschreiben der Schriftsätze) genannt. In ganz schweren Sachen soll das Gericht den Rat der „darzu insonderheit bestellten Advokaten und Rechtsgelehrten“ gebrauchen, welche aber nicht Advokaten in unserem Sinne, sondern syndici und consiliarii der Stadt Rothweil sind. Beim Hofgericht Celle heisst es noch 1685:

> wiewol es nicht undienlich wäre, dass etliche geschworne Advocaten auffgenommen würden.

Dagegen giebt es in Württemberg von vornherein nur Advokaten und keine Prokuratoren; auch in den späteren preussischen Hofgerichtsordnungen (von 1632 und 1653) erscheinen wieder Advokaten, die aber zweifellos nichts anderes als Prokuratoren sind.

Andererseits findet sich an geistlichen Höfen der kanonische Grundsatz von der Unvereinbarkeit der Ämter. So wird in Mainz den Prokuratoren das Advocieren verboten. In Würzburg wird der Geschäftskreis der Prokuratoren von dem der Advokaten in der Advokateninstruktion vom 19. Februar 1720 wie folgt gesondert:

> Damit aber unter denen Advocatis und Procuratoribus ihrer Bedienungen halben keine Confusion entstehe und einer dem andern in seine Function und Verrichtung nicht eingreife; Als sollen die Advocati, wie auch diejenige, welche zugleich Advocati und Procuratores seynd, die Klag-Libell, Exceptiones, Replicas, Duplicas, und andere Hauptschriften, wie auch, wann Zeugen zu führen, die Articulos und Interrogatoria verfassen und aufsetzen; die Procuratores hingegen bey den Gerichtern allein übergeben; anlangend aber andere geringere Schriften, welche die merita causae nicht angehen, als da seynd Memorialia pro prorogatione termini, accusationes contumaciae und desgl. selbige den Procuratoribus, welche keine Advocati seynd, um dass ihnen allein den Stylum iudiciarium und die Terminos zu observiren obliegen will, zu verfertigen unbenommen seyn solle.

In ähnlicher Weise sondert die Bremen-Verdische Hofgerichtsordnung von 1672 die Wirkungskreise und die Hessische Hofgerichtsordnung vom 17. Januar 1747 macht fast mit denselben Worten den Prokurator verantwortlich

> für alle äusserliche Formalität und was die Ordnung oder der stylus judicii erheischt.

Somit entdecken wir wieder einen Punkt, in dem sich Prokuratur und Vorsprechertum, äusserlich so verschieden, innerlich berühren: wie der Vorsprecher, so spricht der Prokurator nicht zu Gunsten seiner Partei, sondern bringt nur ihre Handlungen formgerecht vor das Gericht. Wie dem Vorsprecher, so wird dem Prokurator zwar zur Pflicht gemacht, von unrechten Sachen abzuraten; lässt sich aber die Partei nicht abbringen, so, sagt die preussische Hofgerichtsordnung von 1578, soll der Prokurator nicht mehr schreiben und reden, als ihm von der Partei eingegeben wird und die böse Sache mit keinem scheinlichen behelff des Rechten coloriren oder verblümen.

Prokuratur und Advokatur dienten vielfach als Vorbereitungsdienst für Staatsämter. In Tübingen wird es ausdrücklich bezeugt und in den Zulassungsgesuchen wurde wohl gleich die Hoffnung auf spätere Erlangung eines Staatsamts ausgesprochen. Die mehrfach erscheinenden festbesoldeten Fiskalstellen wurden wohl immer Anwälten verliehen.

Diese Verfassung der Advokatur und Prokuratur hat sich bei den Hofgerichten, solange sie bestanden, d. i. bis ins 19. Jahrhundert, im wesentlichen erhalten. Nur begannen im 18. Jahrhundert die grösseren Staaten, Bayern, Sachsen, Österreich, Preussen ihre eigenen Wege zu gehen; es vollzog sich da eine Auflösung der Prokuratur, welche unten in den Kapiteln 21, 32, 33, 34 dargestellt werden wird.

Über die Verhältnisse beim Reichshofrat siehe Kap. 33.

Zwanzigstes Kapitel.

Weitere Schicksale des Vorsprechertums.

Jetzt endlich, nach so langer Abschweifung, kehren wir zu unsern Vorsprechern zurück.

In der Verfassung des Reichskammergerichts und der Hofgerichte kam der Widerstreit der fremden und der deutschrechtlichen Elemente nicht voll zum Ausdruck. Denn die Gründung oder doch Neuorganisation dieser Gerichte fiel in die Zeit, da das fremde Recht bereits durchgedrungen war, und erfolgte auf der Grundlage des fremden Rechts. Anders in den Niedergerichten, die in zahlloser Menge über Stadt und Land zerstreut waren. Hier stand die volkstümliche Verfassung des Gerichts- und besonders des Vorsprecherwesens noch in voller Kraft. Auf diesem Schauplatze musste der Kampf des einheimischen Rechts mit dem fremden ausgekämpft werden.

Wenn nun die kanonische Lehre der Zweiteilung des Sachwalterberufs in eine redende Prokuratur und eine schreibende Advokatur schon in den Obergerichten nicht voll durchdrang, dort vielmehr in der Prokuratur ein einheitliches voll zuständiges Sachwalteramt sich ausbildete, neben dem die Advokatur als blosser Hilfsdienst sich erhielt, so fand bei den kleineren Verhältnissen der Niedergerichte die Zweiteilung erst recht keinen Eingang. Es wurde gar kein Versuch ihrer Einführung gemacht. Lustig blühte das Vorsprecherwesen weiter, als gäbe es kein fremdes Recht. Nur eine seiner auffallendsten Besonderheiten musste es ablegen: die schon längst als ungehörig empfundene Vereinigung von Vorsprecher- und Urteileramt; und dies führte wiederum zur Weiterverbreitung der vielfach bereits vorhandenen Ständigkeit des Amts.

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts erscheinen eine Menge Untergerichtsordnungen, die sich zumeist auch mit dem Vorsprecherwesen

beschäftigen, zum Teil geradezu als volkstümliche Belehrungen über das fremde Recht für die Vorsprecher zu erkennen geben. Diese finden es den gemeinen Rechten zuwider, was ja in der Tat durch die Carolina bereits verboten war (s. Kap. 11 am Ende),

> dass an etlichen Orten einer aus den Schöffen durch die Parthey erfordert wird der Partheyen das Wort zu thun, zu rathen und also Richter und Vorsprech zu seyn.

Es wird daher, wo es noch nicht geschehen war, eine feste Zahl ständiger Vorsprecher, „gemeine Vorsprecher" genannt, eingesetzt, bestallt und vereidet. So die Untergerichtsordnungen des Erzstifts Köln von 1538, des Erzstifts Trier von 1539, Mainz von 1534, die Iülich und Bergschen Prozessordnungen von 1555. Im Trierschen sollen an jedem Gerichte wenigstens zwei vereidete Redner und Fürsprecher sein, die nicht desselben Gerichts Schöffen oder Mitglieder sein dürfen; wo derartige Fürsprecher nicht zu haben, dürfen die Parteien zwei Schöffen in ihr Wort nehmen und durch sie ihre Notdurft vortragen lassen; diese sind aber dann von der Urteilsfällung ausgeschlossen. In Köln und Mainz heisst es, dass, „wo sonderliche Personen zu Fürsprechern und Rednern geordnet seyn", diese einen Eid leisten müssen. Ähnlich im Preussischen Landrecht von 1620 und sonst vielfach.

Natürlich suchte man für das also ständig gemachte Amt nach einer Analogie im fremden Rechte. In diesem entsprach aber keine andere Prozessfigur der des Vorsprechers, als der Prokurator. Denn dieser war, wie der Vorsprecher, der bestellte Gerichtsredner. Eine Figur, wie die des Advokaten, der lediglich ausserhalb des Gerichts Schriftsätze fertigt, fand im deutschen Prozesse nicht ihres gleichen. Es wiederholt sich daher die beim Reichskammergerichte und bei den Hofgerichten bereits hervorgetretene Erscheinung, dass die Begriffe Vorsprecher und Prokurator zusammenfliessen.

Das zeigt sich zunächst im Namen. Schon der Richtsteig Landrechts hatte die Eindingungsformeln der Vorsprecher in einer Anmerkung zu cap. 3 als Practica modernorum Procuratorum bezeichnet, und die Glosse zu Art. 41 des sächsischen Weichbildrechts ebenfalls Vorsprecher mit procurator übersetzt. Jetzt brauchen die Untergerichtsordnungen und Stadtrechte durchweg die beiden Namen als gleichbedeutend, oft schon im Titel:

Von Prokuratoren oder Vorsprechern.

Ebenso vielfach die Weistümer. 1493 nennt sich Jodocus Pflantzmann in der Vorrede zu seiner Übersetzung der libri feudorum:

Procurator und Fürsprech des Hofs zu Augsburg.

In dem grotesken Kohlenberger Gericht zu Basel, das, nur für Scharfrichter und Schinder zuständig, aus Fryetsknaben (Sackträgern) gebildet wird, die mit nackten Füssen sitzen, der Richter den rechten Schenkel in einem noch nie gebrauchten Wasserzuber, den er beim Urteil umstösst, in diesem Gericht, in welchem der Richter geduzt wird, heisst es:

> Diewil nun dise als schlechte leuth gewiss zuo urteilen zuo schlecht und unverständig, so sind die geschwornen amptleuth — so heissen in Basel die Vorsprecher — und procuratores der stat Basel zuogegen; die tragen den parteyen clag und antwort für.

In dem vor 1526 geschriebenen, seinerzeit sehr angesehenen Prozesslehrbuche von Chilian König heisst es unumwunden:

> Cap. XI. „Wer ein Procurator ist":
>
> Der wirdet im Rechten ein Procurator oder Vorsprecher genannt, der frembde Händel aus befehl des Herrn gutwillig zu handeln auf sich nimpt,

nachgebildet der Bestimmung der Prokuratorentätigkeit in l. 1. Dig. de proc. 3, 3.

> Oder ist der, der seines Freundes Begehrung oder Sache dem Richter verkündet,

nachgebildet der Bestimmung der Vorsprechertätigkeit im Richtsteig. Die Namen bezeichnen so sehr denselben Begriff, dass die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Prokurator ganz verloren geht. In der erneuerten Frankfurter Reformation von 1578 heisst es I. 5 § 4, dass der Prokurator von seiner Verantwortlichkeit für den Inhalt der Schrift nicht durch die Entschuldigung befreit wird,

> dass er in der Sachen nicht Anwalt, sondern nur nudus procurator seye.

Für einen Römer ein vollendeter Widerspruch: ein procurator, der nicht Anwalt, nicht Bevollmächtigter, also nicht procurator ist; für uns völlig verständlich: ein Vorsprecher, der keine Vollmacht hat.

Aber nicht nur der Name, der ganze Apparat des Vorsprecherwesens, wie wir ihn mit Bestellen, Eindingen, Holung und Wandel kennen gelernt haben, ging auf den Prokurator über. Das preussische Landrecht von 1620 (I. 18) lässt den Prokurator gerichtlich bestellt werden:

> so mögen sie bitten ihnen einen Procuratorn oder Vorsprecher zu erlauben.

In Hessen heissen die erlaubten Vorsprecher Procuratores accepti. (Kopp I. 428.) Das Baden-Durlachsche Landrecht von 1654 (Schwartz, 374) lässt, wo keine bestallten (gemeinen) Fürsprecher sind, den Prokurator aus dem Ring des Gerichts gewählt werden. In den Bautzener Statuten von 1594 dingt sich der Prokurator an, wie es Dinges Brauch. Das ius Culmense von 1594 (II. 5) wendet die Regeln von der Genehmigung des Vorsprecherworts, von Holung und Wandel alle auf den Prokurator an. In den Statuten von Breslau 1527—1534 sehen wir einen Prokurator ganz nach Vorsprecherbrauch den Eid staben, indem er frägt,

ob das Kreuz recht liegt wie es soll,

der Partei zwei Finger aufs Kreuz legt und dann wieder frägt;

Ehrbare Herrn, hab ich ihm aufgeholfen wie Recht ist? So er an seinem Eide brüchig würde (einen Fehler machte), zu wie viel Malen mag er wieder aufkommen?

und so weiter mit dem bekannten unendlichen Fragewerk. Noch mehr: der uns aus dem elften Kapitel wohlbekannte Vorsprecher des Rechten, der Einbringer des Urteilsvorschlags, der Beantworter der Hegungsfragen, verwandelt sich in einen Prokurator. So:

Grimm Weistümer VI. 127, 138.

frog ich euch N. als procuratorn rechtens, ob es sei an weil, zeit und stund des tags ...... darauf antwurt procurator.. weil ir mich rechtens fragt, so spruch ich zu recht.

Im Pongau tritt ein „verordneter Prokurator oder Aussprecher des Rechtens", in Höffeld ein „verpflichteter Gerichtsprokurator" auf.

Österreichische Weistümer I. 10, 181.

Burchard (Die Hegung der deutschen Gerichte, Leipzig 1893 S. 287, Anm. 3) weist für mehrere Gegenden Niedersachsens vorsprecher, worthalter, meyerdings-procuratoren nach, offenbar alles dieselben Amtspersonen, an die die Hegungsfragen gerichtet werden. Ebenso werden in Kufstein die Hegungsfragen an den ältesten „Gerichtsprokuratoren oder Schrannenredner" gestellt.

Österreichische Weistümer II. 12.

Nach der Hamburger Niedergerichtsordnung von 1622 cap. 1 können die Urteiler sich vom Rat advis oder ratliches Bedenken erbitten, auch einen oder zwei Prokuratoren verlangen, die mit ihnen in die Findung gehen, auch, wo es begehrt würde, dieselbe Findung einbringen.

Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II. 107, Anm. 84.

Und eben diese Einrichtung hat sich mit unglaublicher Zähigkeit in

Lübeck bis tief ins 19. Jahrhundert erhalten (s. Kap. 47). Auch der Gemeindevorsprecher mit seinen Rechtsvorträgen erscheint unter dem Namen Prokurator wieder.

Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns. Zweites Heft 1891, S. 2.

Das Erstaunlichste aber ist, dass sich sogar die Spur eines direkten Zusammenhangs der Prokuratur mit dem Ahnen des Vorsprechertums, dem Rechtweiseramte, nachweisen lässt. Wir erinnern uns aus dem ersten Kapitel der schwierigen Stelle der lex Salica über die Sagibarones, die wir für Rechtweiser erklärten, vor denen die sonst verpönten Vergleiche über Straftaten gültig abgeschlossen werden können. Im Münchener Stadtrechte von 1340 zeigt sich, dass auch die Vorsprecher mit diesen Vergleichen zu tun hatten; denn Art. 274 erklärt solche vor Vorsprechern abgeschlossene „schidung“ für kraftlos unter dem Vorwande, damit sie ihres Amtes besser warten, in Wahrheit aus dem Grunde, damit dem Gerichte keine Gebühren entgehen. Jetzt finden wir in den Österreichischen Weistümern I. 107, und zwar im Landrechte von Raschenberg (Salzburg) aus dem Jahre 1671, folgendes:

Demnach ie und alwegen beim pfleggericht Raschenberg alhie zwen procuratores gehalten werden, dass sie die underthonen und partheien vor unbillichen Kriegen warnen, die ungebier kaineswegs fürbringen ......; und sollen ausser ermelten procuratorn, es seie wer es wölle, ohne vorwissen und bewilligung der obrigkeit ainen vergleich oder vertrag ze machen und demselben beizewohnen bei der straff hinfüran nit mehr understehen, dann sich ain zeit hero vil straffmessige handlungen begeben, so alsbald vor beschechener clag ohne vorwissen und bewilligung der obrigkeit durch unbestellte vertragspersonen und beiwohnung derselben, dadurch dem pfleggericht ihr gebierende jura (Gebühren) entzogen werden, welches hinfüran nicht mehr gestattet und sich also ein ieder vor straff zu verhueten wirdet wissen.

Die Prokuratoren sind also, ganz wie die Sagibaronen, allein berechtigt, die sonst verbotenen Vergleiche über Straftaten zu beurkunden, und eine Verordnung von 1671 muss uns helfen, die Richtigkeit unserer Deutung einer Stelle der lex Salica zu bestätigen.

Noch heute betet in einigen Gegenden Bayerns nach dem Totentrunk ein „Prokurator“ die Armenseelen-Litanei, einen Rosenkranz und ein Vaterunser für den zunächst Sterbenden und spricht den altherkömmlichen Totendank für alle Anwesenden.

Homeyer, Der Dreissigste. Abhandlungen der Berliner Akademie 1864 S. 163 u. 152.

Prokurator ist Vorsprecher; Vorsprecher ist, wer andern etwas vorspricht oder, wie hier, vorbetet; und wer der Phantasie gern die Zügel schiessen lässt, könnte in diesen Gebräuchen sogar eine Hinweisung auf den priesterlichen Ursprung des Amtes entdecken.

So lebte im Prokurator der alte Vorsprecher fort. Freilich änderte sich seine Stellung, je mehr das fremde Verfahren eindrang. Bereits darf er Stellvertreter (vormund) der Partei sein, was der Vorsprecher nie gewesen. Die bayrische Gerichtsordnung von 1520 erklärt dies für zulässig. Chilian König behauptet sogar, der Prokurator werde im Sächsischen Rechte an etlichen enden ein Vormunde genannt, und wendet die römischen Grundsätze über Inhabilität, dominium litis, cautio de rato und judicatum solvi, Defensionspflicht, falsus procurator usw. auf ihn an. Je mehr die alten Formen, das Fragewesen, die mündliche Verhandlung, absterben, desto mehr wird der Vorsprecher zum wirklichen Prokurator, wie ihn das Reichskammergericht und die Hofgerichte kannten, der nur noch Schriftsätze zu übergeben und Termine wahrzunehmen hat.

Schleswig-Holsteinische Landgerichtsordnung von 1573:
Nachdeme der Parteien notdurfft erfordert, das sie verstendige Procuratores haben mügen, die jre Producta und, was Gerichtlich zu übergeben, einbringen, und was die notturfft ist, daneben mündlich handeln und fürbringen ....

Aber der Name hat sich erhalten, nachdem das Wesen längst geschwunden war. Noch 1748 nennt der Rat zu Lübeck die Prokuratoren Redner; der Codex juris bavarici iudiciarii von 1753 handelt unter der Überschrift „Von Advokaten und Gerichtsprokuratoren" von geschwornen Vorsprechern; 1757 findet sich im Rostocker Stadtrecht der Ausdruck „Vorsprach" (Schwartz 323); und noch 1765 heisst es im Vogtgericht derer von Löwenstein zu Wabern:

Kopp Urkunde No. 93.

Auch soll Niemand ohne Erlaubniss des Richters oder (ohne) durch Vorsprechers Mund reden.

Ja, in gewissen Gegenden scheint eine Rückverdeutschung des Namens eingetreten zu sein; denn wir lesen bei Jeremias Gotthelf (Jakobs Wanderungen):

müssen wir zu einem Rechtsagenten oder Fürsprech, wie man solchen Kosaken jetzt sagt (ehedem hiess man sie Prokuratoren).

Und nach § 75 des württembergischen Edikts vom 31. Dezember 1818 darf die Partei, ganz nach altem deutschen Brauch, aus den Gemeinderäten sich einen „Fürsprecher“ wählen. Es ist wohl die letzte Erwähnung des Namens, der von nun an aus Deutschland verschwindet, in der Schweiz aber sich erhalten hat bis auf den heutigen Tag.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Advokatur und Prokuratur.

In dieser Weise bequemte sich die Prokuratur deutscher Rechtsanschauung an. Wie aber die Advokatur? Welches deutsche Gebilde entsprach dieser vor Gericht nicht auftretenden, nur aussergerichtlich ratenden und helfenden Sachwalterschaft? Das der Rater und Rauner nicht, die hinter dem Vorsprecher standen und ihm zuflüsterten: denn das war Beistand vor Gericht. Einen aussergerichtlichen Berater haben wir nur in dem „Rathgeb“ unseres achten Kapitels gefunden, dem weisen Manne, den der Schwabenspiegel im cap. 73 erwähnt. Im Ratgeben findet man das Wesentliche des Advokatenberufs; und Rathgeb wird in der That der Advokat genannt. So in der Wormser Reformation von 1498, in den württembergischen Hofgerichtsordnungen von 1514 und 1557 und in der bayrischen Landesordnung von 1553 (II. 7):

> Ob aber ein Redner in ainer sachen nit allain Procurator vnd Redner, sonder dazu A d v o c a t, das ist R a t g e b und vergreiffer (?) der sach, samentlich sein würde.

Und das Kulmer Recht von 1594 übernimmt die Ratgebenstelle des Schwabenspiegels unter dem Titel:

Von Advocaten und Rathgebern.

Der Advokat ist also der aussergerichtliche Rater und Helfer, im schriftlichen Prozesse vor allem der Verfertiger der Schriftsätze. Da nun aber der schriftliche Prozess in den Untergerichten nicht oder nur in sehr ermässigter Gestalt übernommen wurde, so trat die Advokatur hier zunächst wenig hervor. Die Gesetzgebung, welche die Vorsprecher, jetzt Prokuratoren genannt, mit grösster Sorgfalt behandelte, ihre Zahl festsetzte, Zulassung und Vereidung vorschrieb, kümmerte sich um die Advokaten nicht; sie sind nicht vereidet und zugelassen, überhaupt keine gerichtsverfassungsmässige Einrichtung. Die Untergerichtsordnungen erwähnen den Advokaten zumeist nur bei der Kostenfest-

setzung, und hier in charakteristischer Weise: seine Gebühren gehören zu den aussergewöhnlichen, nicht ohne weiteres erstattungsfähigen Aufwendungen. Chilian Königs Prozesslehrbuch handelt ausführlich von den Prokuratoren: Advokaten kennt es nicht.

Während nun aber die grössere juristische Bedeutung der Prokuratur sie am Reichskammergerichte und an den Hofgerichten auch tatsächlich über die Advokatur emporhob, so war dies bei den Untergerichten anders. Hier waren die Prokuratoren nicht, wie dort, gelehrte Leute, sondern aus dem Vorsprechertum hervorgegangene ehrbare Bürger und Bauern, vielleicht recht vertraut mit den Gebräuchen des Ortes, vielleicht recht angesehen in ihrem Kreise, aber den Anforderungen der neuen Zeit nicht im Entferntesten gewachsen. Das bayrische Landrecht von 1616 (Schwartz 242) ist schon zufrieden, wenn die geschwornen Prokuratoren des Gerichts schreiben und lesen können; aber in den Hofmarkgerichten müssen selbst diese bescheidenen Anforderungen fallen gelassen werden. Die Gerichtsordnungen sind meist als populäre Belehrungen für die Prokuratoren gedacht; so beschreibt die Butzbachische von 1578 die Bestandteile einer Klage

> damit die gemeinen fürsprechen, so mehrer theil ungelehrte Layen seynd,

sich daraus unterrichten können. Nach dem Stadtrecht von Braunschweig 1553 sind die Frohnboten (Gerichtsdiener) die alleinigen Redner vor Gericht, neben welchen fremde Prokuratoren zwar nicht zum Reden, aber zur Unterrichtung der Frohnboten zugelassen werden. Ähnlich ist wohl die nachfolgende Stelle des Kedinger Landrechts von 1662 zu verstehen.

> Tit. IV. Von Fürsprechern und Prokuratoren.
>
> Es ist von Alters hero der Gebrauch gehalten worden, dass ein jeder Landtmann selbst seine Klage mündlich vorgetragen, der Beklagter imgleichen; und, da solches von ihnen nicht geschehen können, durch einen andern verrichten lassen, es musste aber derselbe auch ein Landtmann seyn.
>
> Dieweilen aber sich befindet, dass die Sachen zu itzigen Zeiten etwas intricat, (schwer und verwirret) daher die schlechten Procuratoren die Sachen ihrer Nohtdurfft und Beschaffenheit nach, dem Richter gebühr- und bescheidentlich nicht können andeuten, ... so ist hierum zugelassen, dass die Partheyen jederseits sich mit einem guten gelahrten Procuratoren versehen mögen.

Es gab also allerdings auch gelehrte Prokuratoren, die aber, wenn sie nicht etwa bei den Obergerichten angestellt waren, ihre Gelehrsamkeit meist durch ein kurzes, in der Regel einjähriges Universitätsstudium erworben hatten.

Der Advokat hingegen war immer rechtsgelehrt. Er musste es sein, wollte er neben dem Prokurator überhaupt etwas bedeuten. Die Sache stand nun so, dass rechtlich der Vorsprecher oder Prokurator allein vor Gericht handelte und vertrat, auch keineswegs eines Advokaten bedurfte, wenn er aber einen zuzog, die von diesem gefertigten Schriftsätze prüfen, verbessern, unterschreiben und unter seiner Verantwortlichkeit dem Gerichte überreichen sollte. Der ungelehrte Prokurator war alles, der gelehrte Advokat nichts. Das musste graue Theorie bleiben. Der kundige Ratgeber, der Fertiger der Schriftsätze musste die Seele des Prozesses werden, der Prokurator zum Sprachrohr des Advokaten herabsinken. Schon Geiler von Kaisersberg († 1510) beschreibt in Marie Himmelfahrt das Verhältnis also:

> advocatus heisst in tütsch ein fürsprech oder ein ratgeb, den man berüfft zu einer sach, das er darinn raten sol, procurator heisst auch ein Fürsprech und ist der, der da redt uss Angeben des Advokaten.

Der Prokurator, sagt die 1748 erschienene Schrift „Etwas von Advokaten“ vollzieht nur das,

> was ihm entweder von seiner Parthie anbefohlen oder von deren Advocato et Patrono causae, d. i. dem selbstigen Schrifftsteller, zu übergeben anvertrauet wird, wesswegen auch ein Procurator, der im Nahmen eines andern vor Gericht stehen und erscheinen, mithin alljegliche Sachen und Gerichts-Handlungen vortragen muss, das Hertz des Advocaten, dieser aber, weil er den Procuratorn informirt und Ihme das Recht cum Consiliis an die Hand giebet, der Mund desselben genennet wird.

eine ganz richtige Schilderung, in der nur das Gleichnis gänzlich schief ist.

Dieses tatsächliche Übergewicht des Advokaten konnte nicht ohne Einfluss auf die Gesetzgebung bleiben. Schon setzt die Nürnberger Reformation von 1479 voraus, dass Kläger „vor fürnemen seiner Clag einen advocaten ersuche“ und der Beklagte die ihm gesetzte Frist zu einem Gleichen benutze; bei der Fristsetzung wird berücksichtigt, ob die Partei einen einheimischen oder auswärtigen Advokaten hat. Schon beginnt man in Worms die Advokatengebühr zu den erstattungsfähigen Kosten zu rechnen. Die Gesetze wenden sich vielfach an die „Advokaten und Prokuratoren“, ja noch mehr: sie beginnen die Stellung

der Prokuratoren herabzudrücken. Die Frankfurter Reformation von 1578 verbietet ihnen, in Sachen über 50 Gulden Wert zu advozieren (I. 5 § 20). Die fränkische Landgerichtsordnung von 1610 gebietet ihnen in zweifelhaften Sachen den Rat der Advokaten einzuholen, die Hannoversche Hofgerichtsordnung von 1639 sogar, die Schriftsätze (wenn sie sie selbst gefertigt) von einem geschwornen Advokaten revidieren und unterschreiben zu lassen. Frankfurt a. M. schreibt 1640 Vereidung und Zulassung der Advokaten vor, setzt auch eine Höchstzahl fest (Lüneburg schon früher) und erlässt 1641 eine Advokatenordnung, nach welcher alle Schriften von dem Advokaten „als Schriftstellern" neben der Partei oder ihrem Prokurator unterschrieben werden müssen. Durfte kein anderer, als ein zugelassener vereideter Advokat Schriften unterschreiben, wurden Schriften, die nicht vom Advokaten unterschrieben waren, zurückgewiesen, konnte der schriftliche Prozess ohne Schriften nicht geführt werden, so ergab sich hieraus die Einführung des Advokatenzwanges, da es doch bisher stets nur einen Prokuratorenzwang gegeben hatte. Demzufolge werden auch die Advokatengebühren zu den Gerichtskosten gerechnet (Tit. 40) und damit als erstattungsfähig anerkannt.

Doch alles dies machte wenig aus, so lange die eigentliche Domäne des Prokurators unberührt blieb: sein ausschliessendes Recht, vor Gericht zu reden und zu handeln. Aber bald brach die Advokatur auch in dieses ein. Die Kanzleiordnungen von Braunschweig und Calenberg gestatteten 1664 anstatt des Prokurators

> Doctores oder Licentiatos juris zur Stelle zu bringen, auch durch dieselbe ihre Noturfft fürzutragen.

Eine Jülich-Bergsche Verordnung vom 8. Juli 1698 ergibt, dass das „Versetzen", d. i. der Vortrag der Sache (s. Kap. 32) durch die Advokaten geschieht. Nach der Schleswig-Holsteinischen Advokatenordnung von 1740 sind es die Advokaten, welche den Prozess betreiben und in den Terminen erscheinen. Das Gleiche werden wir in Württemberg, Sachsen, Österreich, Preussen finden.

Wo nun dies geschah, wo das eigentliche Kennzeichen des Prokurators, sein Monopol des Auftretens vor Gericht, beseitigt wurde, da unterschied ihn rechtlich vom Advokaten immer noch eines: die Vollmacht. Die Vollmacht lautete auf den Prokurator, der infolgedessen allein befugter Parteivertreter war, im Termine neben dem Advokaten aufzutreten, alle Gerichtsbescheide in Empfang zu nehmen und vor allem für die Gerichtskosten zu haften hatte, insoweit eine für Gerichte und Advokaten ganz bequeme Einrichtung, deren Ab-

schaffung daher von diesen beiden Seiten keineswegs erstrebt wurde. Aber, hatte sonst das Amt einen guten Sinn gehabt, da es dem Advokaten den zeitraubenden Sitzungsdienst abnahm, so trat jetzt keine Arbeitsteilung, sondern eine Arbeitsvergeudung ein, indem beide, Advokat und Prokurator, zur Sitzung erscheinen mussten, in welcher der Advokat ohne Prokurator nicht legitimiert war, der Prokurator neben dem Advokaten nichts zu tun hatte. Andererseits wurde dadurch die aussergerichtliche Arbeit, die ursprüngliche und eigentliche Aufgabe des Advokaten, diesem keineswegs abgenommen. Die ganze Vorbereitung der Sache, die Anfertigung der Schriftsätze, der Betrieb des Prozesses war Sache des Advokaten, nur dass zu jeder Prozesshandlung der Prokurator seinen Namen herzugeben hatte. Nicht einmal darin, dass der Prokurator die Zustellungen besorgte und in Empfang nahm, lag eine Entlastung des Advokaten, der ja doch alles nachprüfen musste. Wohl aber lag darin, dass der Verkehr mit Gericht und Partei immer durch eine Mittelsperson ging, eine sehr bedeutende Erschwerung des Geschäftsganges. Welchen Zweck nun eigentlich die Prokuratur zu erfüllen hatte, vermochte niemand zu sagen. Die Prokuratur war Selbstzweck geworden, ein aus Gewohnheit mitgeschlepptes Erzeugnis grauester Theorie.

Es stellte sich nun die Sache so, dass am Reichskammergericht und an den meisten Hofgerichten die Prokuratur in ihrer uns bekannten Gestalt fortbestand als das Amt des gelehrten, allein zum Auftreten vor Gericht befugten Vollanwalts, das Advokatur und Prokuratur in sich vereinigte, neben ihr die Advokatur als das ebenfalls gelehrte, aber vom Auftreten vor Gericht ausgeschlossene, auf die Schreibarbeit beschränkte Amt des Minderanwalts. Die Prokuratur war hier das höhere, die Advokatur das niedere Amt. Beim Reichskammergericht hat sich diese Verfassung bis zum Ende, bei den Hofgerichten sehr lange, zum Teil bis 1879 erhalten.

Bei den übrigen Gerichten hingegen trat ein buntscheckiger, zerfahrener Zustand ein. Vielfach blieben die Prokuratoren im Besitze ihres Monopols, vor Gericht aufzutreten, vielfach liessen sich die Advokaten zu Prokuratoren ernennen und nannten sich dann „Advokat und Prokurator“, vielfach nahmen die Advokaten die Vollmachten auf sich und umgingen dadurch die Prokuratur. Die Regel war doch, dass die Prokuratoren die Masse der kleinen Untergerichtssachen allein bearbeiteten, zu grössern und Obergerichtssachen Advokaten zuzogen, den Verkehr mit den Parteien führten, dem Gerichte gegenüber als allein legitimierte, für die Kosten haftende Bevollmächtigte auftretend,

den Advokaten gegenüber je nachdem nützliche oder überflüssige Mittelspersonen. Der ursprüngliche und eigentliche Unterschied, wonach der Prokurator der Gerichtsredner, der Advokat der Schriftsatzverfertiger ist, geriet völlig in Vergessenheit.

Bei dieser Sachlage war es nicht verwunderlich, dass die ärgste Begriffsverwirrung Platz griff. Schon früh kamen Verwechselungen vor. In den gegen Ende des Mittelalters erschienenen Satansprozessen tritt Satan als procurator nequitiae infernalis gegen das Menschengeschlecht auf. Da sich für dieses Maria als advocata generis humani meldet, behauptet er, sie sei als Weib von der Prokuratur ausgeschlossen. Maria wird denn auch ein andermal procuratrix et advocata genannt. Zum Schluss erbittet sich Satan zwei Advokaten: Gerechtigkeit und Wahrheit, Maria ebenfalls zwei: Barmherzigkeit und Frieden.

> Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts 1867.

In dem, was Matthesius 1579 in der Historia Christi sagt:

> Denn das heisset eigentlich ein Advokat oder Fürsprech, der bey einem stehet und redet ihm das Wort oder erinnert ihn, was und wie er reden soll,

passt jedes Wort auf den Prokurator, keins auf den Advokaten. Christoph Friederichs beschreibt 1625 im Processus judiciarius ein Mannlehngericht, in dem der Beklagte mit seinem „erwundenen Advokaten und Redner“ auftritt, eine Verwechselung, da nur der Prokurator Redner genannt und in die Rolle des Vorsprechers gebracht werden konnte.

Die Wissenschaft suchte mit Eifer nach ausreichenden Unterscheidungsmerkmalen. Juristisch war nur ein einziges vorhanden: die Vollmacht; und auch dieses war nicht allzu fest, da kein Rechtssatz es verbot, die Vollmacht dem Advokaten zu übertragen. Man stellte daher noch andere auf. Carpzow im Processus juris giebt 1657 die Unterschiede dahin an: der Prokurator wird durch Mandat bestellt und ist der Gehilfe (apparitor et executor) des Advokaten, den er um Rat frägt, dem er die Urkunden und das Tatsächliche des Falls (cognitionem totius negotii) an die Hand gibt; der Advokat wird nicht durch Mandat bestellt (sondern?), unterstützt und beschützt die Partei durch Rat, Tat und Ansehn; für den Prokurator ist die Partei Mandant, für den Advokaten Klient, er ist Patron (was ist das für ein Rechtsverhältnis?); der mit der Gegenpartei unter einer Decke steckende Prokurator haftet mit der actio mandati, der Advokat im gleichen Falle de praevaricatione; der Prokurator kann zur Übernahme des Mandats, als eines privaten

Rechtsverhältnisses, nicht gezwungen werden, wohl aber der Advokat zur Übernahme des Patronats als eines öffentlichen und notwendigen Amts. Andere fügen noch manche Unterscheidungsmerkmale hinzu: dass der Prokurator dominus litis werde, der Advokat nur den Rechtspunkt ausführe, und viele andere halb oder ganz unrichtige: das hauptsächlichste übersehen sie regelmässig. In einer einzigen dieser Schriften

> M. Christ. Godofred Hofmann Dissertatio inauguralis De origine et conditione Procuratorum jure Romano et canonico nec non eorum progressu in forum Germanicum. Rectore Magn. Principe Carolo, principe Borussiae. Halle (?) 1716

finde ich den Unterschied richtig dahin ausgedrückt, dass die Prokuratoren das besorgen, was den römischen Advokaten oblag:

> postulant, causis agendis adsunt, eas in foro et viva voce tuentur; Advocati e contrario ipsis causis non adsunt, jus Procuratoribus suggerunt.

Aber eben diese Schrift gesteht zu, dass die beiden Ämter ineinandergeflossen sind und nicht mehr unterschieden werden.

Zuletzt blieb doch der Unterschied ein unjuristischer: er lag in der höheren Bildung und gesellschaftlichen Stellung des Advokaten. So Heinrich Knaust, ein Dichter geistlicher Komödien, Verfasser einer ars notariatus und eines Buches über Bierbrauerei, in seinem Enchiridion Procuratorum (Frankfurt 1561):

> Procurator dicitur, qui in iudicio negocia domini sui speciali mandato administrat agendo vel defendendo. Advocatus est Jurisperitus, vir gravi autoritate et magna existimatione praeditus, qui propter excellentem doctrinam et iuris cognitionem nec non eloquentiam .... ad causas forenses agendas vel defendendas .. vocatur, ut in negociis gravibus et arduis suum patrocinium litigantibus praebeat .... sive viva voce postulando sive scriptis pugnando et consulendo.

Daher er denn auch seine Anleitung nicht für die Advokaten, diese gelehrten Herren, geschrieben haben will, sondern für die tyrones practicae forensis, quos vulgo Procuratores dici solitum est. Jacob Bourich, ein friesischer Advokat, der 1643 eine Instruktion für seinen Sohn unter dem Titel Advocatus veröffentlichte, sagt kurz:

> Advocatus dignitatem habet, Procurator nullam. In advocatis requiritur iuris scientia, Procuratores saepe idiotae ac Latinae linguae imperiti, apud iudices inferiores causas agentes.

Bei dem friesischen Obergericht, berichtet er, werden Prokuratoren nicht zugelassen, obwohl aus früheren Prozessordnungen erhelle, dass sie zugelassen gewesen, auch er selbst sie in Mecheln habe auftreten sehen. Einem Manne wie Samuel Stryk war allerdings der richtige Sachverhalt nicht verborgen. Aber, sagt er in seiner Disputatio De privilegiis Advocatorum 1668:

> Hodie Advocatos non tantum scriptis, sed et verbis partes in judicio adjuvare satis quotidiana demonstrat experientia, quamquam hoc potius Procuratorum sit, illud Advocatorum.

Er versucht auch noch etwas von der echten Unterscheidung zu retten:

> Advocatus tantum in iure instruit, non gerit (handelt nicht vor Gericht).

Aber diese Andeutung verfolgt er nicht weiter, kann es auch nicht, da er dem Advokaten Vortrag (postulare) und Gerichtsrede zugesteht. Schliesslich findet auch er den Unterschied nur in der höheren Bildung des Advokaten, dem höheren Gericht, bei dem er wirke (denn die Untergerichtsadvokaten unterschieden sich wenig von den Prokuratoren) und in der höheren Würde seines Berufs. Denn die Advokatur sei ein Ehrenstand, die Prokuratur ein niederes Amt (officium vile).

Diese letzte, den geschichtlichen Hergang geradezu auf den Kopf stellende Ansicht stützte sich auf L. ult. Inst. de except. 4, 13, durch welche die früher gegen einen Prozessbevollmächtigten gewährte Einrede der Infamie aufgehoben wurde, damit nicht durch derart unnützes Gezänk die Hauptsache aufgehalten würde (ne, dum de iis altercatur, ipsius negotii disceptatio proteletur). Wir haben oben im Kap. 15 aus dieser Stelle einen Beweisgrund dafür entnommen, dass es in Rom eine organisierte Gerichtsprokuratur nicht gegeben habe, das Wort procurator überall nur den Bevollmächtigten überhaupt bedeute. So meinte es wohl auch die Glosse zu L. 6 Cod. 2, 13, wo angeordnet ist, dass ein in Untersuchung befindlicher (daher Ehrloser) nicht dürfe defensionem causae suscipere, d. i. Advokatur ausüben. Warum, so frägt die Glosse, darf ein Ehrloser nicht Advokat sein, da er doch Prokurator sein darf? Antwort: weil Bevollmächtigter jeder sein kann, Advokatur aber ein Ehrenamt ist (esse procuratorem est hominis, esse advocatum est honoris). Jetzt bezog man die Stelle auf das Prokuratorenamt, das Rom nie gekannt hatte, und es bildete sich die Meinung, dass es Kavalieren, Doktoren und Lizentiaten nicht anstehe, ein Amt zu bekleiden, zu dem Ehrlose Zutritt haben. Sogar der kaiserliche Kammerprokurator am Reichskammergericht, dessen Amt im Range etwa dem unseres Ober-

reichsanwalts entsprach, hatte unter diesem merkwürdigen Vorurteil zu leiden, wie folgendes kaiserliche Reskript von 1496 beweist:

> .... als Etlich unsers Cammergerichts Verwandten vermeinen, dass kein Ritter an demselbigen Cammergericht procurator seyn möge, und dass unser Rath Königl. Cammer-Procurator Fiskal und des Reichs lieber getreuer Peter Volsch Ritter ist, haben Wir deklarirt und erklärt, dass er unverhindert solcher Ritterschaft alle und jegliche unsere und des Reichs händel und sachen .... Procurirn und fürwenden möge.
> Staatsarchiv des Kammergerichts II. 251.

Wenn auch Carpzow unter Hinweis auf die vornehmen Prokuratoren an den hohen Gerichten diesem Vorurteile widersprach, so schrieben doch die meisten übrigen Schriftsteller von einander den Satz ab, dass die Prokuratur ein officium vile sei, nicht ahnend, dass gerade der ehrenvollste Teil der Advokatentätigkeit, das Auftreten vor Gericht, von der Prokuratur abgeleitet war, und übersehend, dass Advokatur und Prokuratur sich juristisch nur durch die Vollmacht und im tatsächlichen Betriebe überhaupt nicht unterschieden. So entstand eins der folgenreichsten Missverständnisse, das die Rechtsgeschichte kennt, jene Missachtung der Prokuratur, auf der heute noch die französische Teilung in avocats und avoués und in Deutschland die noch immer zuweilen auftauchende Forderung der Trennung der Prokuratur von der Advokatur beruht.

Ein Gutes hatte dieses Missverständnis doch: dass es eine hohe Auffassung vom Advokatenberufe zeitigte. Die Idee des Vorsprechertums und der aus ihr erwachsenen Prokuratur konnte dazu verleiten, die Aufgabe des Anwalts in der formgerechten Vorführung der Prozesshandlungen, nicht in der Vertretung des Rechts zu finden. Jetzt teilte man die erste niedrigere Aufgabe der Prokuratur, die zweite höhere der Advokatur zu. Advocati, sagt Caspar Manzius im Tractatus de advocatis, procuratoribus, defensoribus etc. (Ingolstadt 1659):

> non privatim aliena negotia, uti Procuratores, mandato domini gerunt, sed publice jus dicunt ...... Procurator tantum communes et vulgares operas praestat veluti administer domini, advocatus veluti antistes justitiae jurisque tutor et vindex adeoque non tam clientis quam juris minister est.

Alle Schriftsteller stimmten überein in der Betonung des öffentlichrechtlichen Charakters der Advokatur, die eben deshalb so hoch über das private Geschäft der Prokuratur gestellt wurde — eine recht fruchtbare, nur leider gänzlich ungeschichtliche Unterscheidung, da gerade

im Gegenteil das Vorsprechertum und die aus ihm hervorgegangene Prokuratur von Gerichts wegen und im öffentlichen Interesse eingesetzt, die Advokatur von Haus aus ein privates Hilfsgewerbe gewesen war, überdies auch derzeit die Prokuratoren, in fester Zahl angestellt, beeidet und ausschliesslich zum Auftreten vor Gericht berechtigt, weit deutlichere Kennzeichen eines öffentlichen Amtes für sich geltend machen konnten, als die in unbegrenzter Zahl, zumeist nicht bei einem bestimmten Gericht zugelassenen und oft nicht einmal beeideten Advokaten.

Aber selbst Vorurteil und gesellschaftliche Stellung schieden nicht immer die beiden Berufe. Oft genug gelang es den Prokuratoren, zu einer angesehenen Stellung zu gelangen. Das bayrische Landrecht (T. IV. Kap. 10 § 4) rechnet zu den „vornehmen Bürgern" zuvörderst die Ratsglieder, dann die Handelsleute, Weinschenken und Prokuratoren. Man benutzte sie bei Gesetzgebungsarbeiten. So sind die „Landtsgebräuch des Kaiserlichen Landgerichts Herzogthumbs zu Franken" 1536 „durch die alte erfarene Landtgerichts-Procuratores zusammengezogen":

Schneidt, Thesaurus juris franconici, 1. Abschn. 1. Heft S. 94.

Vielfach gelangten sie zu Einfluss, wussten die Advokaten von sich abhängig und die Richter durch Gastmahle und Geschenke sich geneigt zu machen.

Behmer, Otia in otio minime otiosi. Lemgo 1773.

Freilich wurden zuweilen Vorschriften nötig, wie die der Goslarer Cantzleyordnung vom 15. Januar 1655:

> Würde aber einer sich mit Brandtwein vorhero dergestalt angefüllet haben, dass man dasjenige, was er proponiret, nicht einmal einnehmen noch verstehen könne, So soll derselbe wilkührlich bestraffet, auch vor dassmahl ad procurandum nicht admittiret, sondern mit Schimpffe abgewiesen werden.

Es hing eben ganz von der Persönlichkeit des Prokurators ab, sich eine Stellung zu geben.

Mochte man nun den Unterschied wo immer finden: eine praktisch fassbare Grenzlinie zwischen den beiderseitigen Wirkungskreisen gab es nicht. Die beiden Ämter konnten wohl äusserlich getrennt gehalten werden, innerlich flossen sie ineinander. Allmählich hörte die sinnlos gewordene Zweiteilung des Berufs auf, zumeist von selbst und unmerklich, so dass sich die Entwickelung nicht im einzelnen verfolgen lässt. Im kanonischen Recht, von dem die Zweiteilung ausgegangen war, hören wir nichts mehr davon; die Erinnerung daran verliert sich so

vollständig, dass eine neuere Darstellung des kanonischen Prozesses (München, Das kanonische Gerichtsverfahren 1865) gar nichts davon weiss, dass es je eine Gerichtsprokuratur als gerichtsverfassungsmässige Einrichtung gegeben. In den weltlichen Gerichten waren die Ämter — so berichtet die Literatur De advocatis — oft vereinigt; bei den Kanzleien (den grösseren Untergerichten) wurde nach dem Zeugnis des 1678 erschienenen „Teutschen Advokaten“ der Advokat in der Regel „Anwalt und Mandatarius“ genannt und musste Vollmacht vorlegen. Der Name Advokat wird vorherrschend; wo der Name Prokurator beibehalten wird, liegt doch in der Regel eine sachliche Verschiedenheit nicht mehr vor; oft werden die beiden Namen als gleichbedeutend gebraucht. Für Breslau wird 1736 berichtet:

> Apud nos nulla inter Advocatos et Procuratores differentia. Unde et art. 10 ordinationis nostrae judicialis inscribitur: Von Procuratoren, cum tamen in ipso contextu de Advocatis juratis agatur.
>
> Joh. Christophorus Wolff Diss. de jure singulari Vratislaviensi in Processu. In dem Werke: Deliciae juris Silesiaci Frankfurt und Leipzig 1736. II. 514.

Der Codex juris bavarici judiciarii von 1753 kennt (cap. 2 § 5) geprüfte und vereidete Advocaten und Gerichts-Procuratores, die er auch „Redner“ und „geschworne Vorsprecher“ nennt, und zwischen denen er keinen anderen Unterschied macht, als dass die bei den höheren Gerichten angestellten graduiert sein müssen. Kreittmayers Anmerkungen dazu bemerken:

> In Bayern ist zwischen Gerichts-Procuratoribus und Advocaten quoad officium gar kein Unterschied. Beede haben einerley Pflicht, und pflegen denen Partheyen das Wort zu sprechen, nur darin differiren sie, dass die Advocaten bey denen Dicasteriis (höheren Gerichten), hingegen die Procuratores bey Städten, Märckten, Land- und Hofmarchs-Gerichten gebraucht oder angestellet werden.

Wenn die Advokatenordnung von 1769 für jede Prozessschrift die Unterschrift eines Advokaten verlangte, so verstand sie sicherlich den Prokurator mit; den Bevollmächtigten als solchen bezeichnete der Codex als „Anwalt“ und behandelte ihn im cap. 7 unter dem Titel „Von der Legitimation und Vollmacht“; und da als Anwalt jeder auftreten konnte, so war es ganz richtig, was Brater in den Blättern für Rechtsanwendung XIII. 17 ausführte, dass die Vorschriften gegen die Winkeladvokaten sich auf Winkelanwälte nicht beziehen und daher nicht, wie mehrfach

geschehen war, gegen die als Unterbevollmächtigte der Advokaten auftretenden Hilfsarbeiter derselben (Concipienten) angewendet werden konnten.

Um dieselbe Zeit verschwindet in Österreich die Prokuratur; in Sachsen und Preussen wird sie ausdrücklich aufgehoben (Kap. 32, 33, 34). Württemberg (Kap. 31) hatte sie nie gekannt. Am Ausgange des 18. Jahrhunderts bestand wohl noch in verschiedenen Teilen des Reichs die gelehrte Prokuratur der Hofgerichte in ihrer alten Gestalt als Vollanwaltschaft, zu welcher die minderberechtigte, vom Auftreten vor Gericht ausgeschlossene Advokatur die Vorstufe bildete: von jener andern hier behandelten Prokuratur hören wir nichts mehr.

Wie war doch der frische, kräftige Trieb des Vorsprechertums also verdorrt! Warum musste er mit der Prokuratur welken, anstatt in der Advokatur weiter zu blühen? Weil die Advokatur die fremden Rechte, weil sie die undeutsche Schriftlichkeit des Verfahrens mit sich brachte. Diese beiden Gebilde konnten nicht miteinander verschmelzen. Sie schied nicht nur die geschlossene Verfassung des Vorsprecherstandes, die das Eindringen Fremder ausschloss, nicht nur die gesellschaftliche Ungleichheit der sich gegenüberstehenden Elemente, sondern vor allem der nationale Gegensatz. Der Kampf der beiden Rechte findet seinen greifbarsten Ausdruck in dem Kampfe des unter dem Namen Prokuratur fortbestehenden Vorsprechertums mit der welschen Advokatur.

Der Kampf war aber hier noch ungleicher, als an andern Stellen. Die Vertreter des einheimischen Rechts, obzwar im Besitze einer gesicherten gerichtsverfassungsmässigen Stellung, fochten mit den unbehülflichen Waffen ihrer Statuten und Gewohnheiten gegen einen mit der ganzen Bildung seines Zeitalters ausgerüsteten Gegner. Und wenn sie schliesslich, als dem überlegenen Feinde der Eintritt in die Gerichtssäle nicht länger verwehrt werden konnte, dennoch nicht wichen, sondern das Feld hielten, eine unnütze und selbst längst verwelschte Truppe, da waren es in letzter Reihe die geheimen Kräfte des nationalen Empfindens, die an der Prokuratur als dem letzten Reste germanischer Gerichtsverfassung auch dann noch festhielten, als sie Unsinn geworden war, die in der Prokuratur die germanische Mündlichkeit des Verfahrens verteidigten. Es würde das vielleicht mit noch grösserer Zähigkeit geschehen sein, wenn die Prokuratur nicht unter welschem, sondern unter ihrem alten, gut deutschen Namen aufgetreten wäre. Anders als aus unwägbaren Kräften ist die Jahrhunderte lange Fortdauer eines handgreiflich unsinnigen Zustandes nicht zu erklären.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Anwaltzwang und Lokalisierung.

Wenn nach deutscher Rechtsanschauung der Rechtsbeistand der Partei vom Richter gegeben wird, nicht in ihrem, sondern im öffentlichen Interesse, wenn wir in Verfolg dieses Gedankens einen weitverbreiteten Vorsprecherzwang fanden, so wird es nicht befremden, dass wir jetzt den Anwaltzwang vorzüglich an der Stelle wiederfinden, an der sich nationales Recht am längsten erhalten hat, an der er aber für unser Empfinden am entbehrlichsten ist: bei den Niedergerichten. Noch lange werden die bäuerlichen Gerichte mit der Hegungsformel eröffnet:

dass niemand anders spreche als durch den Prokurator.

So noch 1765 im Löwensteinschen Vogtgericht (Kopp Urkunde No. 93). Nach der Niedergerichtsordnung von Stade 1606 (Schwartz 61) sollen alle Sachen durch 4 bestellte Procuratores ordentlich und mündlich eingebracht und fürgetragen werden; und wenn das später dahin geändert ist, dass die Parteien nur mit Erlaubnis des Gerichtsverwalters einen Prokurator gebrauchen dürfen, so ist darin nur die Einschärfung der alten Regel zu finden, dass nicht die Partei den Anwalt zu wählen, sondern der Richter ihn zu geben hat. Nach dem bayrischen Landrecht von 1616 (Schwartz 242) dürfen in summarischen Sachen die Parteien nur durch den verpflichteten Prokurator reden. Ähnlich die österreichische Gerichtsordnung von 1601. Zuweilen muss die Partei, wenn sie selbst reden will, dem bestellten Prokurator seine Gebühren zahlen so, als ob er sie vertreten hätte. So in der Gerichtsordnung für Nassau 1498, für Butzbach 1578; in Butzbach muss sie ausserdem dem Zentgrafen etwas bezahlen. Nach der bayrischen Gerichtsordnung von 1520 (Titel 1 Gesatz 11) muss die selbst redende Partei den Gefährde- und Bosheitseid leisten. Gleiches berichtet Ulrich Tengler im Laienspiegel.

Bei den Obergerichten bestand zwar in der Regel kein Anwaltzwang, ausser im Mainzer Hofgerichte; aber hier führte der Zwang der Verhältnisse dahin, dass tatsächlich der Anwaltsprozess die Regel wurde. Die Partei muss, so heisst es in Hessen, förmlich und den Rechten gemäss reden, sonst wird sie nicht zugelassen. Im Bayreuther Hofgerichte treten seit 1582 keine Parteien mehr, sondern nur Prokuratoren auf.

Lang im zweiten Teil der Neueren Geschichte des Fürstentums Bayreuth, Göttingen 1801 S. 271.

Aber auch wo die Partei selbst auftreten dürfte, darf sie doch sich nicht durch einen anderen als einen Prokurator vertreten lassen; höchstens Freunde und Verwandte werden in den Hofgerichten als Vertreter zugelassen, und auch diese nur dann, wenn sie kein Entgelt erhalten und dies, wie zuweilen verlangt wird, eidlich versichern, auch dem zuständigen Prokurator seine Gebühr bezahlen, wie wenn er sie vertreten hätte. So in Braunschweig, Celle.

Der Anwaltzwang ist, wie wir sehen, ein Prokuratorenzwang. Beim Advokaten, der, nach aussen unsichtbar, nur die Schriftsätze fertigte, konnte von Anwaltzwang nicht gut die Rede sein; doch haben wir (im 21. Kapitel) in Frankfurt etwas wie Advokatenzwang gefunden. Auch findet sich häufig die Vorschrift, dass alle Schriften, und insbesondere alle Suppliken von dem „Concipienten“, also in der Regel vom Advokaten, unterschrieben sein müssen. Ein Anwaltzwang in der Gestalt, dass neben dem Prokurator ein Advokat zugezogen werden müsste, findet sich in Deutschland nicht; höchstens, wie im 21. Kapitel erwähnt, die Dienstanweisung für den Prokurator, in wichtigen Sachen Advokaten zuzuziehen.

Andererseits wird für die kleinen Untergerichte vielfach vorausgesetzt oder auch vorgeschrieben, dass sie ohne Advokaten verhandeln. So findet sich in Reyschers württembergischer Sammlung IV. 427 eine Verordnung vom 23. Juni 1573, welche den langsamen Gang der Justiz vornehmlich dem zuschreibt,

> dass in Unseren Landrechten zugelassen bey etlichen Stätten sondere Advocaten zu bestellen, welche nicht allein an selbigen Orten, sonder auch sonsten .... in Dörffern so wol als in Stätten advociren .., die underthonen gegen einander verhetzen, und nicht allein in nambhafften, sonder auch schlechten ringfügigen Sachen lange.... Prozess anstellen, ... mit überflüssigen und ungereimbten Allegationibus juris dermassen überfüllt, dass die Richter erster Instanz, wölche gemeinlich Burgers oder Pawersleutt seien, gantz irrig gemacht würdt.

Da dies von alters nicht Herkommen sei, so wird befohlen, Advokaten vor Dorfgerichten nicht mehr zuzulassen, ausser in wichtigen Sachen, in denen aber dann nichts schriftlich und besonders nicht lateinisch vorgebracht werden darf. Auch in Stadtgerichten sollen Advokaten nur, wenn die Sache über 50 Gulden beträgt, zugelassen werden. Noch 1781 wird diese Vorschrift in Erinnerung gebracht (Reyscher VI. 660), zugleich aber etwas gemildert. In Hessen wurde durch Verordnung vom 9. April 1732 bei allen Untergerichten die Mitwirkung der Anwälte

ausgeschlossen, 1767 wieder zugelassen, 1773 wieder ausgeschlossen, 1795 aber wiederum zugelassen (Schwartz 365). Die beiden Advokatenordnungen vom 14. Mai 1740 für Schleswig und Holstein lassen zwar Advokaten bei den Untergerichten zu, würden aber „gern sehen, wenn die Sachen ohne Advokaten betrieben werden könnten“. Nach der revidierten Danziger Willkür von 1761 ist beim Wettgericht das „Prozediren durch Machthaber“ gänzlich verboten. Ebenso beim lübischen Seegericht seit 1655. (Schwartz 276, 310.) Durch ihren rohen Ton fällt auf die

Solms-Braunsfelsische Verordnung vom 11. März 1786, die Verbannung der Advokaten aus den Untergerichten betreffend (Hertel, Über die Rechtsverfassung der zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen Landesteile in v. Kamptz Jahrbüchern der Preuss. Gesetzgebung XXVI. 79):

Wir haben seit langer Zeit schon mit dem gerechtesten Unwillen wahrnehmen müssen, zu welchem drückenden Verschleif der Justiz, welcher unverantwortlichen Vervielfältigung und chikanösen Erweiterung der Prozesse zum Ruin der Unterthanen die Advokaten Anlass gegeben; so dass man wohl in Versuchung kommen könnte zu zweifeln ob die Türkische Paschajustiz oder die der deutschen Reichsstände die vorzüglichere sei. — Ob nun gleich jene Geschöpfe nach unserer Gerichtsverfassung leider immer noch unentbehrlich sind ......, so können wir uns doch nicht entschliessen, ihren Harpyenklauen unsere Unterthanen so schlechterdings Preiss zu geben ...... Wir halten es daher in dieser Rücksicht für einen unverantwortlichen Missbrauch, Advokaten sogar bei Unterämtern zu admittiren, und sie mit ihrer Dummheit, Bosheit und Eigennutz freien Trafic treiben zu lassen .... Deren Aufsätze ohnehin meistens nur ein Ausguss seichten Advokatengewäsches und oft ein Sammelplatz von mancherlei Cruditäten sind ....

Nicht selten sind Verordnungen, die den Advokaten und Prokurator vom Sühnetermin und Güteversuch, auch vom Termin zur Beantwortung der positiones, ausschliessen.

Beläge bei Schwartz 307, 313, 317, 350.

Von den Beweisaufnahmeterminen waren sie, wie die Parteien überhaupt, von jeher kraft gemeinen Prozessrechts ausgeschlossen.

L o k a l i s i e r t ist die Prokuratur insofern, als die Partei ihren Vertreter nur aus den beim Prozessgericht zugelassenen Prokuratoren wählen darf, fremde Prokuratoren nicht oder nur unter schwereren Bedingungen zugelassen werden. In Jülich und Berg (1558) darf der un-

geschworne Vorsprecher nur neben dem geschwornen auftreten. Im Herzogtum Bremen muss er 1692 einen Schein unterschreiben, sich den Gerichtsordnungen und Stilo iudiciorum gemäss verhalten zu wollen. In Hessen muss er den Prokuratoreneid schwören,

Hessische Hofgerichtsordnung von 1500. Landgraf Philipps Reformation von 1524.

Nach der bayrischen Gerichtsordnung von 1520 muss er und seine Partei, selbst wenn sie nicht redend auftritt, den Gefährde- und Bosheitseid leisten. Ähnlich die Wormser Reformation von 1498. Simultanzulassung bei mehreren Gerichten ist in der Regel gestattet; bei den kleinen Hofgerichten konnte die Prokuratur vielfach nur als Nebenamt ausgeübt werden.

Die Advokatur, so lange sie nicht zur Prokuratur wurde, war nicht lokalisiert; ihre aussergerichtliche Tätigkeit vertrug keine Lokalisierung. Noch 1691 konnte der Advokat und Professor Adrian Beier in Jena in einer Schrift De advocatorum in amanuenses ephoria behaupten, dass der Advokat seine Berufung in sich selbst trage und ihm die exceptio negotii peregrini seu ad ipsum non pertinentis nicht entgegengesetzt werden könne.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Vorbildung und Zulassung.

Bei den Hofgerichten wurde als Prokurator zugelassen, wer von Hofrichter und Beisitzern geschickt erfunden wurde. Diese nun pflegten regelmässig Universitätsstudium, oft einen akademischen Grad, sonst aber weder Prüfung noch praktischen Vorbereitungsdienst zu fordern. Doch galt Vorbereitungsdienst als gute Empfehlung, besonders wenn er beim Reichskammergericht, noch besser wohl, wenn er bei einem Anwalt des Orts abgeleistet war und zur Verlobung mit dessen Tochter geführt hatte. Wenigstens wird dieser Punkt, die Verlobung, in den Mustern von Zulassungsgesuchen, die der Teutsche Advokat (1695) bringt, sehr hervorgehoben.

Die Advokaten, als unverantwortliche private Hilfspersonen, werden überhaupt nicht bestellt und zugelassen; aber dass sie studiert haben, versteht sich von selbst, daher kann ungeschickten Personen allerdings das Advozieren ganz oder „bis er es besser lernt oder sich einem examini sistiert“ untersagt werden. Die Düsseldorfer Hofgerichts-

ordnung von 1684 verbietet den Prokuratoren, von unstudierten „untauglichen vermeinten Advokaten herkommende ungeschickte producta“ anzunehmen. Zuweilen wird auch für Advokaten direkt Zulassung gefordert.

Bei den Untergerichten gab es, wie schon erzählt, vielfach ungelehrte Prokuratoren, Bürger, Bauern, Handwerker, die das Amt im Haupt- oder Nebenberufe billig versahen, wie man sie heute noch in kleinen anwaltlosen Landstädtchen findet. Wo das Amt nicht organisiert war, da war eine deutliche Grenze gegen die Winkelkonsulenz nicht gezogen. Der Name Prokurator eignete sich sehr zum Deckmantel für unbefugte Konsulenten: bedeutete er doch, wenn man wollte, nur den Bevollmächtigten, gab aber doch zugleich das Ansehn einer bestallten Gerichtsperson. Es sind daher sicher die vielen Klagen über ungelehrte Prokuratores grösstenteils gegen die Winkelkonsulenten gerichtet. So, wenn Melchior v. Ossa, der Kanzler Kurfürst Johann Friedrichs, in seinem (von Thomasius 1717 herausgegebenen) Testamente von etwa 1555 klagt über die unverständigen Prokuratoren, bestehend aus „Handwercksleuten, Kirchnern und ander Gesindlein“, das „die Arbeit fliehet, sich unterstehet zu procuriren und der Recht nicht allein keinen Verstand haben, sondern .... nicht schreiben und lesen können“. Die Anhaltische Policey- und Landesordnung (1572 als Sonderausgabe erschienen) will nicht dulden, dass

> besessene Bürger, Pauren, Handwercksleute, welche darumb ihre Narunge verlassen, allein die Arbeit zu fliehen und hierdurch faule Tage zu suchen, sich Procurirens anmassen .... Sondern welche in vnsern Landen Advocirens und Procurirens pflegen wollen, Sollen der Rechte erfaren sein.

Noch 1748 wird in einer zu Frankfurt erschienenen Schrift „Etwas von Advocaten und Procuratoren“, deren Verfasser sich als alter Advokat zu erkennen giebt, berichtet, dass

> sich heut zu Tage an vielen Orten, ja selbstigen Reichs-Städten, v. gr. zu Wetzlar, einige, obgleich in denen Rechten unbelehrte, doch in äusserlichen Gerichts-Formalitäten wohlgeübte, an sich ehrliche Handwercks-Leute, als Barbirer, Becker, Schuster und Schneider zur Procuratur gebrauchen lassen.

Die bestallten Prokuratoren dagegen, wenigstens die an den grösseren Untergerichten, waren grossenteils rechtsgelehrt. Das Beispiel der Obergerichte und das immer weitere Eindringen des römischen Rechts wirkten darauf. Die österreichische Landgerichtsordnung von 1601 lässt nur Doctores oder Magistri als Prokuratoren oder Fürsprecher

zu. Die Frankfurter Advokatenordnung von 1641 erwähnt procuratores, welche doctores oder licentiati sind. Eine Braunschweigische Prozessordnung von 1667 spricht von

bestallten Procuratores, so gutentheils graduirte Personen seyn.

Immerhin wurden an die Vorbildung der Prokuratoren geringere Anforderungen gestellt, als an die der Advokaten. Samuel Stryk (De privilegiis Advocatorum 1668) berichtet, dass der Advokat in der Regel fünf Jahre studiere, der Prokurator höchstens ein Jahr. Doch fehlten feste Vorschriften; Zaunschleiffer im Miles togatus 1684 schildert das Verhältnis dahin, dass, wessen Mittel zur Vollendung der Studien nicht ausreichten, das Studium abbrach, Prokurator wurde, anderer Schriften abschrieb, nach einiger Zeit zur Advokatur überging, hier erst für billigen Lohn diente und auf Kosten des Publikums seine Erfahrungen sammelte; wer aber seine Studien vollenden und den Doktorhut kaufen konnte, gleich als vornehmer Advokat, wenn auch mit sehr unzulänglichen Kenntnissen, auftrat.

Denn allerdings: der Besuch der Universität bot keine Gewähr für erlangte Gelehrsamkeit. Die Universität forderte von ihrem Jünger kein bestimmtes Mass von Vorkenntnissen, ihr Unterricht war unmethodisch und zerfahren, ihre Zeugnisse und Grade mit Gelde leicht zu erlangen, wenn auch Caspar Zieglers (s. Kap. 30) Behauptung, dass sie

gantz unbekannten Notariis und teutschen (des Lateins unkundigen) Schreibern, Schulmeistern, B a u e r n u n d K ü h - H i r t e n ertheilt werden,

offenbar übertrieben ist. Das Studium, dessen Dauer nicht vorgeschrieben war, bestand im Anhören des Vortrags und ungemessen ausgesponnener Erläuterung einiger Titel, wenn es hoch kam, einiger Bücher der Digesten und Institutionen; es fehlte völlig an Plan und Ziel. Thomasius und Vigelius klagten bitter über die unrichtige juristische Erziehung, die, anstatt feste Rechtsbegriffe beizubringen, sich in endlose Exegese zersplittere und Leute ausbilde, die nichts fest wüssten, als dass alles bestritten werden könne.

Andererseits stellte, wer es ernst nahm, an sich ganz andere Anforderungen als heute. Das Studium wurde zuweilen bis auf neun Jahre ausgedehnt, vielfach auf ausländischen Universitäten, noch im 16. und 17. Jahrhundert, zurückgelegt, auf eine Menge allgemein bildenden Stoffes erstreckt. Zur Vorbildung eines Advokaten erklärt Jakob Schröder, selbst ein Advokat, in der Schrift Advocati togati (Jena) für notwendig Kenntnis der theologischen Dogmatik, der Logik, Rhetorik (obwohl es für einen Advokaten wenig zu reden gebe), Ethik,

Arithmetik (wegen der Rechnungsprozesse), Geometrie (wegen der Grenzprozesse), Physik (wegen der Ehelichkeits- und Hexenprozesse). Dann erst soll zum Rechtsstudium fortgeschritten werden. An diese ausgebreiteten Studien schlossen sich oft weite Reisen, nicht selten Beschäftigung im Dienste von Fürsten oder Gemeinwesen, ehe der gereifte Mann in der Advokatur ein dauerndes Unterkommen fand. Johannes Schermar, Sohn eines Ulmer Ratsherrn, kam, im Lateinischen und im Schönschreiben ausgebildet, 1541, 16 Jahre alt, nach Augsburg, wo ihn Herzog Philipp von Pommern in seine Dienste nahm und 1543 einer Gesandtschaft nach Wittenberg beiordnete. Nach der Rückkehr besuchte er die Schulen zu Wolgast und Stettin, dann die Universitäten Greifswald und Padua, bereiste Siena, Rom, Perugia und wurde nach neunjährigem Studium zu Ferrara 1555 doctor juris. Jetzt erst liess er sich als Advokat in Esslingen, Speier und 1558 in Ulm nieder.

Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richtertums I. 66.

Eine Prüfung, wie man sieht, blieb unsern glücklichen Voreltern erspart; höchstens dass die Gerichte dann und wann vor der Zulassung eine Proberelation forderten. Im Reichskammergerichte zwar wurde, wie wir sahen, seit lange eine Prüfung verlangt; und die fränkische Landgerichtsordnung von 1610 forderte vom Prokurator entweder den Licentiatengrad oder eine Prüfung, vom Advokaten nur den Licentiatengrad. Sonst aber finde ich eine Prüfung zum ersten Male in der Goslarer Cantzleyordnung von 1655 und der Braunschweigischen Cantzleyordnung von 1664 bezeugt, welche ad procurandum nur zulassen, wer der gemeinen Rechte und des Landesherkommens, „soviel solches einem Procuratori zu wissen gebühret, erfahren und darüber per Deputatos geprüft ist". Bald darauf gehen Sachsen und Preussen, wie noch zu zeigen, mit Prüfungsordnungen vor. Die Bremenverdische Untergerichtsordnung ordnet erst 1753, Lübeck erst 1756 eine Prüfung an. Auch diese Prüfungen, vor dem zulassenden Gericht abgelegt, werden nicht allzu schlimm gewesen sein. Die wirklich bösartigen Prüfungen, wie wir sie heute kennen, hat wohl erst Cocceji im 18. Jahrhundert aufgebracht.

Die Zulassung, früher in der Hand des Gerichts liegend, geht mit der Zeit auf den Landesherrn über. In der Eidesformel zeigt sich diese Änderung sogleich. Ulrich Tengler im Laienspiegel giebt bereits 1532 die Formel des Eides dahin an:

Ich gelob und schwör hiemit zu Gott und den Heyligen meinem gnedigen Herrn N. und an seiner gnaden statt dem Richter und Beisitzern zu demselben Gericht gewärtig und gehorsam sein....

Früher hatte der Eid des Landesherrn nicht erwähnt, schon deswegen nicht, weil er meistens dem Eide der Reichskammergerichts-Prokuratoren (Kap. 18 I.) nachgebildet war, die keinem Landesherrn schworen. Nach der Düsseldorfer Hofgerichtsordnung von 1684 muss der Prokurator nicht nur schwören, sondern auch Bürgen stellen. Die Advokaten, obwohl nicht eigentlich zugelassene und bestallte Gerichtspersonen, werden ebenfalls vereidet. Je mehr die Advokatur Gebietsteile der Prokuratur an sich riss, desto mehr erhielt sie ein amtliches Ansehen, und im 18. Jahrhundert finden wir sie meistenteils als Staatsamt ausgebildet, das auch gar bald die Süssigkeit amtlicher Unterordnung zu kosten bekam.

Die Prokuratoren sind in der Regel in geschlossener Zahl angestellt, die Advokaten nicht, da sie ja von Haus aus überhaupt nicht angestellt sind. Solange Advokatur und Prokuratur nebeneinander bestanden, ist Geschlossenheit und Monopol das Kennzeichen der Prokuratur, Freiheit das der Advokatur gewesen. Als aber die Advokatur mehr und mehr mit der Prokuratur verschmolz, da begann man auch hier die Zahl zu schliessen. Die fränkische Landgerichtsordnung von 1610 setzte die Zahl der Advokaten auf 4 fest. Sachsen bestimmte im Mandat vom 12. April 1723, dass jährlich nicht mehr als 40 Advokaten zugelassen werden. Die Bremen-Verdische Untergerichtsordnung von 1753 will wegen der „bishero überhand genommenen Anzahl der Advocaten“ nur so viel als „höchst nothwendig“ dulden, auf dem Lande Prokuratoren überhaupt nicht, Advokaten nur mit königlicher Erlaubnis, die auch nur auf 3 bis 6 Jahre erteilt wird. Es fehlte aber der rechte Ernst. Man duldete supernumerarii oder extraordinarii unter Vorwänden, wie zwecks Vorbereitung oder zwecks Vertretung eines ordinarius oder auch ohne Vorwand. Nur Preussen ging im 18. Jahrhundert hier mit einschneidenden Massregeln vor, die unten berichtet werden werden.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Aufsicht und Disziplin.

Prokuratoren und Advokaten stehen unter einer fast unbeschränkten Gewalt des Gerichts, bei dem sie zugelassen sind. Aufsichts- und Disziplinargewalt sind ungeschieden; ohne weiteres, im Verwaltungswege kann der ungeschickt befundene entlassen werden. Bei längerer Ent-

fernung ist Urlaub zu erbitten. Nebenämter sind meist gestattet; häufig sind Richterämter und Stadtsyndikate, besonders aber Notariate, mit dem Amte verbunden, wo dann oft die Vorschrift erscheint, sich in Sachen, da sie als Notarien gebraucht, des Procurirens zu enthalten. So in der Düsseldorfer Hofgerichtsordnung von 1684. In Lübeck scheint die Verbindung des Notariats mit der Prokuratur die Regel gewesen zu sein; ein Bescheid vom 3. März 1724, der den Notaren verbietet, anstatt zweier Zeugen einen zweiten Notar zuzuziehen, wird den Prokuratoren zur Nachachtung bekannt gemacht. Von Unvereinbarkeit der beiden Berufe ist nirgends die Rede. Dagegen scheinen Konkursverwaltungen, wie noch heute in Deutschland, den Advokaten nicht häufig übertragen worden zu sein; v. Ramdohr (Kap. 48) konnte 1801 vorschlagen, den Stand durch Übertragung solcher zu stärken.

Die in zahlloser Menge angedrohten Strafen werden ohne geordnetes Verfahren verhängt.

Diese Gewalt steht den Untergerichten nicht weniger zu, als den oberen. Erst in späterer Zeit macht sich das Bestreben geltend, den Untergerichten wenigstens die Disziplinarstrafgewalt zu entziehen und sie den Obergerichten (Regierungen) zuzuweisen. So im Kursächsischen Mandat vom 12. August 1723: das Untergericht soll den Advokaten „mit Nachdruck, jedoch gebührender Bescheidenheit" an seine Pflicht erinnern und, wenn dies nicht verfangen will, der Regierung, d. i. dem Obergerichte, Anzeige machen, welche dann auf Verweis, Geldstrafe, Suspension auf Zeit oder Absetzung erkennen kann; nur wegen Ungebühr kann jedes Gericht, vor dem sie begangen wird, Strafe verhängen.

Die eben genannten Strafen sind die gewöhnlichen. Der Verweis findet sich zuweilen geschärft durch einen symbolischen Akt. So werden beleidigende Schriftsätze nach der Fränkischen Advokaten-Instruktion von 1720

> dem Advokaten „publice und in Gegenwart aller andern Advoc. u. Proc. vor seinem Angesichte verrissen, für die Füss geworfen, und derselbe nach Grösse der Calumnia mit gebührender wohlverdienter Straf, vorbehaltlich der gegenteiligen Satisfaction, angesehen."

Etwas milder ist der Lübeckische Ratsbescheid vom 12. August 1740, der den Prokuratoren solche Schriften zerrissen zurückzugeben und sie mit 10 Talern und höher zu bestrafen heisst. Ebenso wird in Österreich von Zerreissung der Schriften berichtet.

d' Elvert S. 18.

Leyser (De convitiis advocatorum Wittenberg 1732) erzählt, dass die Fakultät Helmstedt 1714 auf Verbrennung durch den Büttel am Pranger erkannt habe, Jakob Bourich im Advocatus (Kolberg 1665), dass er zu Mecheln mit angesehen habe, wie der erste Advokat des Mechelner Parlaments, der den Präsidenten dieses Gerichtshofes von Waterdijk durch eine Schmähschrift beleidigt hatte, nach längerer Haft im Beisein aller Advokaten und Prokuratoren dem Gerichtshofe vorgeführt wurde, dort kniend sich als Verfasser der Schrift bekennen, eine ihm vom Generalprokurator vorgesagte Abbitte nachsprechen und die Schrift mit eigner Hand zerreissen musste.

Die Geldstrafen sind teilweise auffallend hoch. Besonders hart sind darin Österreich und Preussen. Das Niederösterreichische Edikt vom 7. August 1669 straft unpünktliches Erscheinen zum Termin mit 2 Talern, das vom 10. März 1688 sogar mit 6 Talern; die Advokatenordnung vom 27. März 1638 droht dem, der Urkunden nicht binnen drei Tagen vorlegt, 6 Taler, die Verordnung vom 28. März 1681 sechs Dukaten und dem, der dem Schriftsatze nicht sogleich die darin erwähnten Beilagen beifügt, ebenso viel als Strafe an, wozu, wenn die Urkundenedition verweigert und die Weigerung unbegründet befunden wird, noch eine weitere Strafe eintritt; wird Anerkennung der Urkunde gefordert, so wird dazu ein Termin anberaumt, in dem die Urkunde bei zehn Dukaten Strafe vorzulegen ist; auf Entschuldigung kann ein weiterer Termin bewilligt werden, der aber dann bei zwanzig Dukaten Strafe innezuhalten ist. Strafen von sechs und zehn Dukaten sind überhaupt in Österreich nicht gar selten. In Preussen droht die Neumärkische Kammergerichtsordnung von 1561 für Überschreitung der Fristen zum Schriftsatzwechsel 10 fl., die von 1646 für Invektiven, Schmähen, Schelten 50 Taler, die Altmärkische von 1602 für „stachlichte Worte“ 10 bis 30 Taler Strafe an. Nicht eigentliche Disziplinarstrafen sind die Sukkumbenzstrafen. Das Kursächsische Mandat vom 18. Februar 1691 bestraft, wenn Appellant unterliegt, ihn und seinen Advokaten mit 10 Talern, welche Strafe 1699 auf 20 Taler, für den Advokaten „auch wohl Gefängnis“, erhöht wird. Im gleichen Falle soll nach der Berliner Kammergerichtsreformation von 1540 der Appellant (oder Supplikant) 20 fl. und sein Prokurator 10 fl. Strafe zahlen. Zur Vergleichung des Geldwerts sei bemerkt, dass das Jahresgehalt eines Sekretärs damals 30 fl. betrug. Vielfach indes standen diese hohen Strafen nur auf dem Papier. Die Magdeburger Prozessordnung von 1696 weist, weil die Advokaten die Strafen wenig achten, in der Hoffnung, sie werden nicht eingefordert werden, den

Fiskal an, sie sofort beizutreiben; der Sekretär soll wöchentlich eine Liste der Strafen aufstellen, und vor deren Bezahlung sollen die Advokaten nicht zu mündlicher oder schriftlicher Handlung verstattet werden.

Seltener findet sich Gefängnisstrafe, und wo sie sich findet, ist gewiss noch seltener von ihr Gebrauch gemacht worden. Denn die mit ihr bedrohten Vergehen stehen in gar keinem Verhältnis zur Strafe. Nach § 47 der Fuldischen Advokatenordnung von 1775 wird Überschreiten der Schranken in der Kanzlei und Störung der Kanzleibeamten mit 1 fl. 30 kr., das zweite Mal aber mit Arrest auf der Hauptwache bestraft, der so lange dauert, bis die Regierung ihn zu relaxieren für gut finden wird; und nach § 21 wird ein Schriftsatz, der Anzüglichkeiten, beissende Satyren und dergl. enthält, zerrissen, der Advokat muss die Kosten ersetzen und 5 Taler Strafe oder Arrest bei Wasser und Brot leiden, wowider ihn keine facto contrariae protestationes honorem salvantes schützen sollen. Eine Art vorläufiger Festnahme findet sich im § 49 daselbst:

> Keiner soll sich unterstehen, auf dem Lande herumzuziehen, Prozesse zu werben, die Bauern aufzutreiben und bei ihnen zu zechen. Ein jeder Beamter, der in seinem anvertrauten Gebiete einen solchen antrifft, und in derlei unerlaubtem Beginnen betritt, soll den Advocaten kurzum arretiren, dessen Unfug kurz und summarisch untersuchen, und selbigen mit Bericht ad regimen anher zur Hauptwache einsenden, wonach dann gegen ihn als einen gefährlichen Aufwickler procedirt, und er nach Verdiensten, Umständen ....cassirt oder noch gar am Leibe gestraft werden soll; welche gleichmässige Strafe die Advocaten auch gewärtigen sollen, wenn sie unbefugt gegen Uns und Unser Hochstift, wider die klare Landes-Verfassung, Recesse, Vergleiche und Ordnung zu dienen sich unterfangen sollten.

Die mehrfach erwähnte Leibesstrafe ist wohl nichts anderes als Freiheitsstrafe.

Mit der Suspension soll, wie die eben erwähnte Fuldische Advokatenordnung schreibt, nicht leicht vorgegangen werden, weil dadurch nur die Prozesse aufgehalten und die Parteien in mehrere Kosten gestürzt werden.

Entlassung war nicht bloss für schwere Verfehlungen, wie Richterbestechung, Prävarikation angedroht, in welchem Falle sie wohl durch Anrüchigkeit und Landesverweisung verstärkt wurde, sondern auch auf sehr dehnbare Tatbestände, so auf Aufwiegeln der Guts-

untertanen, deren Prozesse gegen die Gutsherrschaft wegen Überlastung mit Abgaben und Frohndiensten sehr häufig und sehr ungern gesehen waren.

Magdeb. Prozessordnung von 1696 cap. XIV.

Entlassung droht auch dem Advokaten, der, wenn die Akten zum Spruch an eine Fakultät geschickt sind, die Sache

> durch Hand-Brieffe recommendiret oder selbst darnach gereiset zu erkundigen oder durch andere erkundigen zu lassen, was in der Sache erkannt, damit er solches vor publication des Urtheils wissen möge.

Ein Richter wird im gleichen Falle nach cap. XLI mit 500 Talern und erst im Rückfalle mit Amtsentsetzung bestraft. Die Österreichische Advokatenordnung von 1638 bestraft den Advokaten, der eines „Winkelschreibers, Schrifften-Stellers oder fremden Sollicitanten" Eingabe unterschreibt, nach Befund mit Entlassung „oder anderer schärfferen Straff". Das Preussische Edikt vom 13. März 1717 bedroht den, der eine böse Sache wider besser Wissen und Gewissen defendiert oder gar die Parteien verhetzt, mit Suspension, Remotion oder gar Leibesstrafe. Die Entlassung hatte jedenfalls nur die Wirkung, dem Advokaten die Berufsausübung bei dem einen Gerichte unmöglich zu machen; denn über seinen Bereich hinaus konnte das Gericht nichts verfügen. Ausnahmsweise ordnet die Berliner Kammergerichts-Reformation von 1540 an, dass die Räte des Kammergerichts den Sachwaltern, von denen „einiger gefer oder verzug" zu verspüren, die Prokuratur nicht allein für das Kammergericht, sondern für das ganze Land verbieten sollen.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Mündlichkeit und Schriftlichkeit.

Der ältere kanonische Prozess, den wir im siebzehnten Kapitel beschrieben, bot in seinem Positionenverfahren und in seiner mündlichen Schlussverhandlung bereits soviel Gelegenheit zur Entfaltung gerichtlicher Fechtkunst und Beredtsamkeit, dass schon im 13. Jahrhundert eine Anzahl Schriften zur Unterweisung der Advokaten erschienen, deren Inhalt Durant im Speculum iuris unter dem Titel De advocatis zusammenfasste. Die bedeutendste ist wohl Bonaguida's des Aretiners

Summa introductoria super officio advocationis in foro ecclesiastico, erschienen etwa 1249, abgedruckt in Wunderlich Anecdota quae processum civilem spectant 1841.

Jacob Balduini, des Bolognesers, libellus de instructione advocatorum (aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts) ist unvollendet geblieben, die Schrift des Ubertus de Bobio von etwa 1236 in ihrer ersten Gestalt nur handschriftlich erhalten, 1246 von dem Spanier Johannes de Deo umgearbeitet und unter dem Titel Cavillationes mehrfach gedruckt. Dieses ganze Schrifttum de instructione advocatorum hat Bethmann-Hollweg im sechsten Bande seines Handbuchs des Zivilprozesses ausführlich besprochen, auch den Inhalt der nur handschriftlich erhaltenen Schriften angegeben. Mitteilungen darüber finden sich auch bei Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter V. 632, 471.

Sehr ausführlich ist Auftreten und Reden behandelt. Aus Ubertus de Bobio erfahren wir, dass bereits damals die Robe eingeführt war (habeat vestes ad officium pertinentes et talarem). Die Advokaten treten mit gelehrtem Ernst ein (sicut sapientes, non eant ridentes) in der Reihenfolge des Lebensalters, es sei denn, dass ein jüngerer anerkanntermassen den älteren an Gelehrsamkeit überragt. Dem Richter nahe gekommen, begrüsse der Advokat ihn geziemend mit Neigung des Kopfes und Abnahme der Kopfbedeckung und beginne seine Rede. Über diese giebt Durant ausführliche Anweisungen.

Der Redner muss stehen, nicht sitzen. Er lasse eine kleine Pause, ehe er beginnt. Er räuspere sich nicht und putze nicht die Nase, blicke nicht zum Himmel, gebe sich nicht den Anschein, als ob er wunder was denke. Er stelle sich an einen gut sichtbaren Platz und beginne: Im Namen Gottes oder im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes! Hierauf folge eine Einleitung (exordium), für die Muster gegeben werden. Wenn z. B. der Gegner Verse eingeflochten hat, so lautet sie:

> Der Herr Vorredner hat Liebes- und Hirtengedichte Virgils und Ovids für seine Behauptungen ins Feld geführt, ohne zu bedenken, dass Poetengeschwätz zur Sünde führt.

Oder wenn der Gegner über Geometrie, Astronomie, Arithmetik, Musik, Medizin oder Grammatik gesprochen hat:

> Das Alles kann richtig sein, es ist aber profane Wissenschaft, die zum Irrthum verleitet.

Den Papst lässt Durant folgendermassen angeredet werden:

> Wenn das Antlitz erbleicht, die Zunge stockt, die Glieder zittern, da ich vor dem reden soll, dem Macht gegeben ist zu binden und

zu lösen, dem die Reiche der Erde gehorchen, so ist es kein Wunder; denn ich bin wie ein Sperling vor dem Throne Gottes und des Lamms und wie eine Bleiröhre, die Wasser sprudelt.

Ähnlich, doch in bedeutend geringeren Hyperbeln, wird der Kaiser angeredet. Vor den Kardinälen genügt Hinweisung auf ihre hervorragende Stellung als Kirchenlicht. Auch sonst rät Durant, den Richter durch Schmeicheleien einzuschläfern. Dagegen tadelt er, was einige raten, dem Richter häufig etwas ins Ohr zu flüstern, damit die andere Partei meine, von ihr sei die Rede, und Respekt vor dem Advokaten bekomme, der so vertraut mit dem Richter umgehe. Gut ist's, als Unbeteiligter die passende Gesetzesstelle wie von ungefähr in die Verhandlung zu werfen, denn wen der Richter in fremder Sache so bewandert sieht, dem wird er in eigner umsomehr glauben. Unter Umständen aber schweige lieber, wo du nicht beteiligt bist; denn vielleicht fordert dich der Richter nach lombardischer Sitte zum Gutachten auf, das Gebühren einbringt (vocabit ad consilium et lucrabitur salarium). Den Gegner behandle höflich, lobe ihn sogar, jedoch, wie Seneca rät, nicht zu sehr, weil du ihn nachher vielleicht tadeln musst. Mache ihm nicht Vorwürfe, auch nicht versteckt, wie etwa in der Form: Ich bin kein Dieb. Die Rede sei kurz, aber wohlerwogen, bringe die stärkeren Gründe zuerst und zuletzt. Gieb nichts unbedingt zu und behalte dir alles vor. Dinge dir stets aus, dass du nur vorgetragen haben willst, was deiner Partei günstig, nicht, was ihr ungünstig. Aber auch die Partei selbst tut gut daran, durch öffentliche Urkunde feststellen zu lassen, dass sie die Rede ihres Advokaten genehmigt, soweit sie ihr günstig, ablehnt, soweit sie ungünstig. Holung und Wandel im kanonischen Prozess!

Der Advokat des Beklagten hat, nach Ubertus de Bobio, die Aufgabe, seine Partei der Klage zu entziehen oder wenigstens den Fortgang des Prozesses zu hemmen. Er erscheine daher im Termine möglichst spät und nur dann, wenn der Kläger da ist. Redet der Gegner, so merke er scharf auf, stelle sich aber schlafend und erhebe sich langsam, wie aus dem Schlafe erwacht, zur Gegenrede. Er bringe zunächst prozesshindernde dilatorische Einreden vor, die aber alle gleichzeitig einzuwenden man nach Zivilrecht nicht genötigt werden könne. Nach Erschöpfung dieser Einreden begehre er langsam, träge, widerwillig die Klagschrift. Alsdann werden scheinheilig die Advokaten daran erinnert, dass sie am Tage des Gerichts auch über ihr Verhalten bezüglich verzögerlicher Einreden werden Rechenschaft geben müssen und dass es, besonders unter den Kanonisten, viele schlechte Advokaten gebe, deren Gott ihr Bauch sei und die sich rühmen, eine Sache

zwei Jahre hingehalten zu haben, ehe es zur Überreichung der Klagschrift kam.

Ulrich Tengler im Laienspiegel 1532 rät dem Vorsprecher, „mit langen und ehrlichen Kleidern und nicht in leichtfertigen Bekleidungen“ vor den Richter zu kommen, ihm „nach gebürlicheyt der stende neygung des haupts, knye und ehrworten reverentz zu erbieten“, seine Rede „steend mit züchtigen und ersamen Worten fürzutragen und nit mit den henden oder andern ungeberden, sondern mit dem mund“, auch „des ersten nit mit der gäch oder hoher stimm, sonder wol bedächtlich und dapfferlich anfahen und bitten jn unverdriesslich zu hören. Er möcht auch zu hilff der sach etlich geziert vorreden beim kürtzesten brauchen .... gleicherweiss als ein künstlicher Musicus sein gsang des ersten mit preambulen lieblich machen wil.“

Indes ist diese Art gezierter Beredtsamkeit in Deutschland schwerlich viel geübt worden, wo man an klar formulierte Fragen, an nüchterne Darlegungen gewöhnt war. In Italien und Frankreich, berichtet Maranta in der Praxis sive de iudiciorum ordine Col. 1570, streiten die Advokaten vor einer neugierigen Menge viva voce miteinander mit Sarkasmen, Geschrei und lächerlichen Gesten, dass man sie für verrückt hält; die deutschen Gerichte verachten solche Torheiten.

Zudem drang jetzt der schriftliche Prozess ein. Im kanonischen Prozesse war die Klage noch ganz kurz, bezeichnete nur allgemein den Streitgegenstand. Die eigentliche Formulierung der Parteibehauptungen erfolgte erst nach der Litiskontestation im Positionenverfahren, demzufolge die Klage in einzelne Behauptungen (positiones) zerlegt wurde, die der Beklagte unter Eid zu beantworten hatte. Die positiones werden von den Advokaten aufgestellt, vom Richter genehmigt, der alsdann die Advokaten entfernt, damit sie die Parteien weder durch Wort noch Miene beeinflussen. Kommt es zum Zeugenbeweis, so stellt der Advokat des Beweisführers schriftliche Fragen (articuli, capitula), der Gegner Gegenfragen (interrogatoria) auf; die vom Beweisführer zur Stelle zu bringenden und zu bezahlenden Zeugen haben bis zur Fertigstellung dieser Fragen, jedoch nicht über 15 Tage, zu warten. Das Verhör selbst erfolgt in Abwesenheit der Advokaten, die daher gezwungen sind, ihre Fragen im voraus für alle möglichen Fälle zuzuschneiden. Wenn z. B. der Zeuge über ein Eheversprechen vernommen werden soll, so lässt Bonaguida den Gegenadvokaten folgendes interrogatorium abfassen:

Wenn der Zeuge das Eheversprechen bestätigt, so bitte ich zu fragen, woher er das weiss, ob er es gesehen oder gehört hat. Antwortet er:

gesehen, so fragt, wo er es gesehen, ob im Hause oder ausserhalb. Antwortet er: im Hause, so fragt weiter, in welchem Theile des Hauses, ob zu ebener Erde oder im ersten Stock. Fragt nach den Grenzen des Hauses, ob Andere zugegen waren, ob die Parteien gesessen oder gestanden haben, wie sie angezogen waren? Und so weiter in einer endlosen Schraube.

Die auf die Eröffnung der Zeugenaussagen früher folgende mündliche Schlussverhandlung wird jetzt ersetzt durch einen Schriftwechsel über die Beweisaufnahme.

Dieses Verfahren war immer noch kein rein schriftliches. Die Hauptsache, die Formulierung der Parteibehauptungen, geschah, wenn auch auf schriftlicher Grundlage, doch durch mündliche Befragung der persönlich erscheinenden Parteien in einem gar nicht so schlechten, in vielen Zügen an die zweite Friedericianische Justizreform erinnernden Verfahren, das zu scharfer Frage und klarer Antwort zwang und eine Art eidlicher Parteienvernehmung herstellte, wie sie heute wieder von vielen angestrebt wird.

Es lag nun aber nahe, die Klage von vornherein in Positionen abzufassen oder zu „artikulieren", was einen ähnlich antwortenden Schriftsatz nach sich ziehen musste. Beim Reichskammergericht erscheint die erste artikulierte Klage 1474.

Staatsarchiv des Kammergerichts I. 92.

Man schrieb zu jener Zeit immer noch wenig. Die Akten enthielten wohl weitläufige Urteilsbriefe, aber, ausser der Klage, keine Schriftsätze. Erst mit Ständigmachung des Kammergerichts 1495 erscheinen Schriftsätze, die von den Prokuratoren in der Sitzung übergeben werden, und es entwickelt sich jenes rein schriftliche Verfahren, in welchem die Parteibehauptungen nur durch Schriftsätze formuliert werden. Zwar behielt man für kleinere Sachen (unter 10, 20, 30 Gulden) das mündliche Verfahren als Regel, und auch für grössere in ziemlich grossem Umfange bei. Aber was man jetzt Mündlichkeit nannte, war selbst nichts als eine gesteigerte Schriftlichkeit. Wurde doch das mündliche Vorbringen Wort für Wort „aus dem Mund des Redners" ins Gerichtsbuch geschrieben; in Sachsen werden wir unter dem Namen „Versetzen" eine noch viel schriftlichere Mündlichkeit finden.

Unter diesen Umständen bildete sich jener öde Sitzungsdienst aus, den wir beim Reichskammergerichte bereits kennen gelernt haben, und der hier eine noch schlimmere Quelle von Verschleppungen deshalb war, weil viele Gerichte, besonders die Hofgerichte, ihre Sitzungen in grossen Abständen, wenige Male im Jahre, abhielten, die Prokuratoren

daher oft gar nicht am Sitze des Gerichts wohnten und erst zur Sitzung hinreisten. In den Sitzungen hatten sämtliche Prokuratoren zu erscheinen und von Anfang bis zu Ende auszuharren. Die Advokaten brauchten in der Regel (eine Ausnahme im Mainzer Hofgericht) nicht zu erscheinen, da sie in der Sitzung nichts zu tun hatten; war doch das Verhandeln lediglich Sache der Prokuratoren.

Dieses Verhandeln nun bestand darin, dass die Prokuratoren in einer bestimmten Reihenfolge die von ihnen oder von den Advokaten gefertigten Schriftsätze übergaben etwa mit den Worten:

> In Sachen .... producire und übergebe ich nomine Klägers eine Schrift, intituliret .... mit Bitte ut intus.
>
> Goslarer Cantzleyordnung 1655.

Prokuratores sollen nur in Schriften handeln und sich „aller schlechten verbalproduction" enthalten.

> Heidelberger Hofgerichtsordnung 1610.

Sie sollen

> allein mit kurtzen Worten antzeigen, was sie einbringen und darneben bitten und suchen oder worumb sie sonst anregung thun. Aber aller geschichtertzelung, disputation und weittläufftigen Berichts sollen sie sich gentzlich eussern.
>
> Schleswig-Holsteinische Landgerichtsordnung von 1573.

Längere Darlegungen, insbesondere „Haupthandlungen", Klage, Einrede, Replik, Duplik, sind mit zwei Abschriften zu übergeben und an manchen Gerichten, z. B. am preussischen Hofgerichte (1578), zu verlesen. Mündlich dürfen nur Vertagungs-, Frist- und ähnliche formelle Anträge gestellt werden; und auch diese werden, wie alles Gesprochene, protokolliert, einmal durch den Gerichtsschreiber fürs Gericht, und einmal für den Prokurator durch seinen von ihm mitgebrachten „Protokollisten". Alles wie im Reichskammergericht.

Natürlich galt das nur für den voll schriftlichen Prozess der grösseren Kollegien. In den kleinen Untergerichten blühte noch lange die sorglose Mündlichkeit und das Fragewesen der Vorsprecher mit wenig oder keinem Schreibwerk. Wurde dann Appellation eingelegt, so musste freilich ein schriftlicher Bericht gemacht werden. Dann setzte wohl der Richter einen „Schreibtag" an, auf dem aber oft die Vorsprecher erst darum stritten, was vorher gesprochen worden.

> Landschrannen im Vicedomamt Straubing von etwa 1507. In von Krenners Bayrischen Landtagshandlungen XVI. 377.

Die äussere Gestalt der Schriftsätze beschreibt der Vizekanzler v. Estor 1752 in seiner „Anleitung für die Advokaten". Die

Schriftsätze wurden in folio geschrieben, aber in quart gefaltet (quadranguliert) und so in der Gerichtsschreiberei auf einen Haufen zusammengelegt, den man einen Stock Akten nannte. Die Akten in folio zu einem Volumen oder Fascikel zu sammeln oder zu heften, war nur an einigen Orten Sitte; im Reichskammergerichte wurden nicht einmal Aktenstöcke gebildet, sondern die Schriftsätze nach der Zeitfolge in Schränken aufbewahrt und erst viel später, wenn es zum Spruch ging, zu Aktenbänden zusammengefasst (complirt). Der zusammengelegte Schriftsatz trug auf der Aussenseite eine „Rubrik" oder „Intitulatur", enthaltend den Namen der Schrift (rechtliche Klage, abgenöthigte exception, höchstgemüssigte Gegennothdurft und dergl.), zuweilen mit kurzer Inhaltsangabe, z. B.

pro clementissime decernenda citatione ad videndum se condemnari;

ferner die Namen der Parteien nebst ihrer Parteirolle (Implorant, Implorat, Producent, Product, Ponent, Ponat), unten in der Ecke links den Tag, an dem man die Schrift zu übergeben gedachte. Abgeschmackte Rubriken, sagt Estor, sind zu vermeiden, wie z. B.

Höchstgenecessirte peinliche Rüge iuncto petito pro decernenda inquisitione atque incarceratione uti intus abseiten der gnädigen Frau N. .... deferentin an einem, entgegen N. N. et complices .... delaten anderntheils, in puncto iniuriarum atrocissimarum.

Oben links in die Ecke setzt der Aktuar in ein kleines Viereck (Quadrangel) eine Zahl, welche dem Schriftstücke seinen Platz innerhalb des Aktenstockes anweist. Die Rubrik hatte den Zweck, erkennbar zu machen, welcher und ob überhaupt ein zulässiger Schriftsatz vorliege. Denn, wie der Reichsabschied von 1570 § 81 klagte, es kam vor, dass die vorgeschriebene Zahl der Schriftsätze überschritten und die Überschreitung durch ungenaue Benennung der Schriftsätze verdeckt wurde, die nicht ersehen liess, ob exceptiones, replicae, duplicae vorlagen.

In der Schrift selbst ist zunächst die Anrede sehr wichtig. Sie wird peinlich nach dem Range des Richters abgemessen. Wenn der Richter nicht von Adel ist, so lautet sie:

Hochedelgebohrner
insonders hochgeehrter Herr Oberamtmann!

Es ist durchaus wider den Respekt, diese Anrede durch die Buchstaben P. P. (Praemissis praemittendis), S. T. (Salvo Titulo) oder T. P. (Titulus Plenus) zu ersetzen, auch nicht anständig sie abzukürzen, etwa in

Ew. Hochedelgeb.

Der Stadtrat einer angesehenen Reichsstadt wird angeredet:

Hochedle, Veste und Hochgelahrte.

Die Titelkunde war eine Wissenschaft für sich, die ihre Handbücher hatte, wie das Lünigsche Titularbuch des Professors Jenichen, und ihre zahllosen Streitfragen. Als albern und kleinstädtisch wird folgende Anrede bezeichnet:

Grosgeneigter Herr Richter!
Wohledler grosachtbarer Herr Richter!
Euer richterlichen Grosgünsten.

Die Sachdarstellung baut sich ordentlicherweise in drei Stufen auf, Geschichtserzählung („Es ist ....“), medium concludendi („Wann nun ....“) und Antrag („Als bitte ....“). Beilagen werden mit Buchstaben, Zeichen oder Querstrich am Rande angedeutet. Der Antrag muss sehr vorsichtig gefasst sein („rechte förmliche Bitt“), um nicht bei dem herrschenden Formalismus angebrachtermassen abgewiesen zu werden. Für alle Fälle soll ihm die sog. clausula salutaris angehängt werden,

Reichsabschied von 1551 II. 615. Kurpfälzische Hofgerichtsordnung von 1610

ein Eventualantrag, der alle möglichen Fälle decken, gewissermassen eine Milderung des jus strictum ermöglichen sollte und der etwa lautete:

Hierüber begehrend mit Recht und Gerechtigkeit, nicht allein gebetener, sondern auch einer jeden andern rechtmässigen Form und Gestalt.

oder abgekürzt:

hierüber etc.

oder auch nur:

desuper.

Indes wurde bei einer Visitation des Reichskammergerichts geklagt: seitdem clausula salutaris angehängt würde, zeige sich bei den Prokuratoren mehr Unfleiss wie zuvor, trete Neigung zu formlosen und ungeschickten Anträgen hervor.

Harpprecht Geschichte 303 ff.

Ein gemeiner Bescheid des Reichskammergerichts von 1721 rügte, dass zuweilen — ganz wie heute — Schreiben der Partei oder ihres Advokaten anstatt ordentlicher Schriftsätze übergeben werden.

Das Verfassen der Schriftsätze war, wie wir sahen, Sache des Advokaten, wenn man für gut fand, einen zuzuziehen. Zu unterschreiben waren sie vom Prokurator; der Advokat war aber zu benennen. Diese Nennungspflicht musste oft eingeschärft werden; man entzog sich ihr gern, einerseits, um nicht den Verfasser der vielleicht angesehenen und

einflussreichen Gegenpartei bekannt werden zu lassen, — ein Grund, den die Gesetzgebung zuweilen gelten liess — andererseits, um etwaigen Strafen wegen Formwidrigkeit, Unziemlichkeit, Weitläufigkeit zu entgehen, für die der Prokurator, obwohl allein verantwortlich, doch gern den Advokaten vorschob. Man benannte ihn daher oft verschleiert, etwa in der Form: Advocatus ex praecedentibus Actis bekannt, wobei, da der Advokat — bei der langen Dauer der Prozesse — vielfach wechselte, der eigentliche Verfasser der Schrift unbekannt blieb. Um ferner dem unangenehmen Appellations- und Restitutionseide (s. Kap. 26) zu entgehen, wurde, wie Ludolf erzählt, oft nicht der Advokat benannt, der den Schriftsatz verfasst hatte, sondern ein anderer, der die Sache nur obenhin kannte und den Eid leistete, den der andere nicht geleistet haben würde.

Die Schriftsätze werden in der Audienz am Gerichtsschreibertische (ad mensam notariorum) in drei Abschriften übergeben; eine für das Gericht, eine für den Gegner, die dritte hat der Prokurator, wie wir im 18. Kapitel unter II. sahen, zu verlesen. Dem Gegner wird die Abschrift in der Audienz durch den Pedell übergeben. Bedarf es einer Zustellung, so erfolgt sie auf Betreiben des Prokurators, der damit einen Boten des Gerichts oder einen Notar beauftragt — eine Konkurrenz, wie wir sie auch heute noch ähnlich auf dem Gebiete des Wechselprotestes haben. Im 17. Jahrhundert scheint indes das Zustellungswesen vorwiegend auf die Boten übergegangen zu sein und sich zwischen diesen und den Prokuratoren ein ähnliches Verhältnis herausgebildet zu haben, wie in neuester Zeit, so lange die Gerichtsvollzieher auf Gebühren angewiesen waren, zwischen Gerichtsvollziehern und Rechtsanwälten. Die dabei hervorgetretenen Missstände führten zu ähnlichen Massnahmen, wie sie mit der neuen Gerichtsvollzieherordnung in Preussen getroffen worden sind. Es wurde im Reichskammergerichte angeordnet, dass die Prokuratoren die Zustellungsaufträge dem Botenmeister einreichen, der sie nach einer gewissen Ordnung unter die Boten verteilt.

Verboten war das Zitieren und Allegieren. Der Beamten-Hochmut erklärte es für eine Überhebung, dem Richter das Recht nachweisen zu wollen.

Archenholtz Disp. De advocatis 1704 § 15.

Freilich waren auch die Schriftsätze nicht frei von der in der gesamten Rechtsliteratur des 16. und 17. Jahrhunderts herrschenden Torheit, jeden, auch den selbstverständlichsten Satz durch massenhafte Stellen aus corpus juris, Lehrbüchern und antiken Schriftstellern zu belegen, die alle der Verfasser unmöglich eingesehen haben konnte, vielmehr zu-

meist aus den zu diesem Zwecke vorhandenen dicken Zitaten-Repertorien entnommen hatte. Einen gewissenhaften Richter, der alles nachschlagen wollte, konnte diese Zitierwut in der Tat zur Verzweiflung bringen; sparsame und passende Zitate hingegen konnten nur nützlich sein, und mit Recht hat Justus Möser in den Patriotischen Phantasien das Allegieren in Schutz genommen. Auch verordnete der Reichsabschied von 1654 nur, dass die Schriftsätze kurz sein, nur Tatsächliches vortragen, disputationes et allegationes iuris auslassen, jedoch ad marginem einen oder mehr textus iuris oder bewährte Skribenten allegieren, auch „rechtliche Consilia und Berathschlagungen mit vorangesetzter facti specie und den rationibus dubitandi, in Gestalt einer Quasi-Relation," übergeben sollen. Von diesen Konsilien werden wir unten im Kap. 30 noch hören. Die Churpfälzische Hofgerichtsordnung von 1610 (Tit. VI) will Schriftsätze, die nur das factum „kurtz und nervose" vortragen. Allegationen und Deduktionen, besonders aus den fremden Rechten, sind zu vermeiden; wohl aber dürfen Statuten und Gewohnheiten angezogen werden, „dann dieselben nicht in den geschriebenen Rechten, sondern in der geschicht oder that stehen". Die Magdeburger Prozessordnung von 1686 wehrt sich gegen das unnötige Latein und will nur ein oder zween Haupt-Textus und höchstens 3 Doctores zitiert wissen, und zwar solche, welche den Leser auf die übrigen verweisen. Ähnlich die Berliner Kammergerichtsordnung von 1709. Der Ausschluss aller Rechtsdarlegung hätte zum Ausschluss rechtsgelehrter Beistände führen müssen, und in der Tat waren nach Meltorffs Juristenspiegel (1666) etliche Gelehrte der Meinung, dass Advokaten keines Studiums bedürfen, weil sie nicht anführen dürfen, was recht ist, welches der Richter wissen muss, sondern nur speciem facti erzählen.

Der Ton der Schriftsätze war keineswegs nüchtern, sondern lebhaft und nach Umständen witzig und geistreich. Es wird das bestätigt durch die vielen Strafandrohungen gegen stachlichte, höhnische Wendungen, die sich nicht nur gegen den Gegner, sondern zuweilen auch gegen das Gericht richteten. Von freimütiger Sprache werden wir im Falle Oldekop im Kap. 29 hören. Der Advokat v. Almendingen nahm sich heraus, dem Konsistorium in Dillenburg anheimzustellen, es sich bequem zu machen und um die Entscheidung zu würfeln — was natürlich dem Prokurator, der den Schriftsatz gezeichnet hatte, eine namhafte Strafe einbrachte. Der Einfluss literarischer Bewegungen lässt sich nachweisen durch eine Schwerinsche Verordnung vom 2. Februar 1792, die über die in den Schriftsätzen eingerissene Kraftsprache und Schöngeisterei klagt.

Über nichts wird mehr geklagt, als über die Weitläufigkeit der Schriftsätze. Die Akten eines Prozesses bestanden aus vielen Bänden, die zuweilen ein ganzes Zimmer füllten. Der Gegenstand des Prozesses stand oft dazu in schreiendem Missverhältnis; Carpzow erzählt von ungeheuren Aktenstössen, die um einen Hahn zusammengeschrieben wurden. Dass an dieser Weitläufigkeit die Bezahlung nach der Bogenzahl schuld gewesen, kann nur glauben, wer nicht weiss, dass dem Anwalt die Zeit das wertvollste Ding ist. Auch war diese Bezahlung nicht überall eingeführt, und, wo sie es war, konnte vom Richter das Honorar „moderirt" werden. Vollständig versagt der Grund für die Erklärung der Erscheinung, dass ursprünglich die Schriftsätze recht kurz und sachlich waren und erst allmählich, im 17. und 18. Jahrhundert, so anschwollen. Ein dem Kaiser Josef II. erstattetes Gutachten der Reichshofräte bezeichnet diese volumina als

> schwimmendes Stroh, unter das man sich untertauchen muss, um ein Korn Wahrheit zu finden; Folianten, an denen man sich die Augen und gesunde Vernunft zu schanden lesen muss, bis man weiss, was der Schmierer haben will
>
> Anwaltzeitung 1846 S. 95.

Früher seien die Schriftsätze so „nervig und substantiös" gewesen, dass ein Auszug nicht möglich gewesen und die Reichshofratsordnung das Ablesen der Akten befehlen konnte. Carpzow im Processus juris tit. 5 art. 7 No. 32 rühmt die Advokaten in den Sächsischen Hofgerichten,

> qui palmam vere hac in re obtinent, in negotiis etiam perplexis ac difficilibus jura partium succincte, nervose, breviter adducentes.

Und der Reichskammergerichtsprokurator Haas erzählt I. 224:

> Die Schriften waren in älteren Zeiten so nervös, mit einer so angenehmen Kürze und Präcision gefasst, dass sie nicht konnten extrahirt werden. Die Akten waren selten über eine Hand hoch — auch schon eine ganz annehmbare Dicke — jetzt wachsen sie zu Mannshöhe an. Doch ist oft weniger darin als in den älteren ganz kleinen Akten. Es wird Witz auf Witz gehäuft, mit Blumen und Bildern, mit scherzhaften Anspielungen und lebhaften Einfällen nur immer gespielt und getändelt. Lässt man diese Verzierungen weg, so ist es an sachdienlicher Gründlichkeit oft unbeschreiblich leer, so sehr im Anfange die Schreibart gefiel und den Leser hinriss.

Stölzel, der, wie Haas, viele Akten des Reichskammergerichts durchgesehen hat, bestätigt in der Entwickelung des gelehrten Richtertums I. 174, dass die Schriftsätze ursprünglich einen oder wenige Bogen stark waren und erst mit der Zeit zu ganzen Folianten anschwollen, so dass

man schon aus der äusseren Erscheinung der Akten mit fast untrüglicher Sicherheit auf die Zeit ihrer Entstehung schliessen kann. Es giebt in der Tat nur eine Erklärung: die Verderbnis des Gerichtsstils, der im 17. Jahrhundert sich zu jenem ekelhaft breiten, halb lateinischen, entsetzliche Perioden bauenden Kanzleideutsch ausgebildet hatte, das wir heute noch nicht ganz abgeschüttelt haben. Dazu kam der Gelehrtendünkel, der durch lange Rechtsausführungen glänzen, und der Spieltrieb, der den trockenen Stoff durch Geist und Witz beleben wollte, die mit der Ausbildung des gemeinen Rechts steigende Neigung zur Formenreiterei und Auffindung von tausend Nichtigkeiten, endlich die Schriftlichkeit überhaupt, welche zwang, in den Schriftsätzen alles zu sagen, was wir heute mündlicher Klarlegung vorbehalten. So bildete sich eine feste Überlieferung aus, gegen die alle Verordnungen nichts ausrichteten. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts trat, wahrscheinlich unter dem Einflusse unserer Klassiker, eine Besserung ein, und Ernst Ferdinand Klein konnte in seinen „Kurzen Aufsätzen“ 1797, und zwar in dem Aufsatze „Von dem Gebrauche der Beredtsamkeit“, schreiben:

> Da die deutsche Schreibart sich überhaupt verbessert hat, so konnte auch die Schreibart unserer Advokaten nicht mehr so bleiben, wie sie ehehin war.

Den Unterschied zwischen der Gerichtssprache zur Zeit Luthers und dem Kanzleideutsch des folgenden Jahrhunderts mögen folgende zwei Beispiele klar machen. Die Trierer Untergerichtsordnung von 1539 bringt folgendes Muster einer Beleidigungsklage:

> Vor euch dem fürsichtigen und ehrsamen Schuldtheissen und Schöpffen des Gerichts zu N, erschein ich N. und bring Klage und sag, wie woll ich von Jugendt auff, ohn ruhm zu melden, meine Tag nicht anders, dann wie einem frommen Bidermann zustehet, verbracht, vnnd mich alles ehrbarn Wesens geflissen, vnd vor aller Vntugendt, so viel immer müglich, gehütet, vnnd insonderheit niemandt das sein gestolen oder entwendet habe, nicht desto weniger hat der Beklagt in diesem jetztlauffenden Jar in dem oder dem Monat an dem oder jenem Orth vnd Malstatt vor vielen Leuten offentlich mich einen Dieb gescholten, vnd mich darmit ohn alle Warheit geschmähet, welche Schmähe ich alsbaldt zu Hertzen genommen, acht vnd schetze die auf .... Gulden, die ich nicht nemmen oder lieber von dem meinen verlieren, dann solche Schmähe erlitten haben oder noch erleiden wolt. Bitt derhalb zu erkennen, dass solche Wort, Schmähwort seyen, die dem Beklagten über mich zu

sagen keins wegs geziempt oder gebürt haben vnnd er mir derhalb die obgenannten .... Gülden, doch richterlich mässigung fürbehältlich, bezahlen solle, mit erstattung der richtlichen auffgegangenen Kosten.

Damit vergleiche man Justus Oldekops im Kap. 29 zu erwähnende Verteidigungsschrift aus dem Jahre 1661:

Innocentiae et insigniorum nullitatum deductio cum annexa petitione legitima Andreas Schmidts, des Ochsen Hirten zu Grossen-Schwülber, Captivae Vaters und deroselben Anverwandten
In unterstandener Peinlichen Sache dieser Stadt Braunschweig Fiscalis

Contra

Die annoch unschuldig Gefangene und wider Rechtlich torquirte Margarethen Schmidts.

Wol Edle, Wol Ehrenveste, Hoch- und Wol Weise, Hoch- und Wol-Gelahrte, Ehrbare und Fürsichtige Herrn Bürgermeister und Rath dieser Stadt Braunschweig.

Grossgünstige Hochgeehrte Herrn.

Demnach .... die ergangene Acta .... endlich copialiter aussgefolget werden. Als erfordert die äusserste unumgängliche Nothwendigkeit mit der Gefangenen defension .... einzukommen. Welche dann in nachfolgenden (salvo et illibato semper hic et ubicunque respectu et honore Dominorum judicum) offenbahren über die massen grossen nulliteten .... beruhet. Durchauss in keinen Zweiffel setzend, auch zugleich flehentlich bittend, E. E. Hoch und WW. Gest. als hochverständige Christliche Justitiarii, welche Gott und die Hochheilige Justitz billig vor Augen haben, wollen diese zu Rettung unschuldigen Bluts und Abwendung des grawsamen gerechten Zorns Gottes eintzig und allein angesehene und abgenöthigte deductionem innocentiae .... nicht in Vngunsten auffnehmen.

Folgt nun die Aufzählung von 15 Nullitäten und 10 Unschulds-Indizien. Die erste Nullität ist die nullitas non existentis corporis delicti.

Da doch klaren Rechtens, wann ein peinlicher inquisitions oder accusations-Proces wider jemand angestelt werden sol und wil, quod tunc de corpore pro ratione delicti ante omnia judici constare debeat. Hoc enim est de forma essentiali, qua omissa ipsa inquisitio est ipso jure nulla.

Und so geht es weiter, natürlich mit massenhaften Zitaten.

Ein Bild des schriftlichen Prozesses geben die im zweiten Teil des „Teutschen Advokaten“ (1691) abgedruckten echten Prozessakten

sächsischer Gerichte, auserlesene Musterstücke, von guten, alten und berühmten Advokaten herrührend. Wir wollen eines dieser Aktenbündel durchblättern.

Die Sommerschen Erben klagen gegen die Stadt Barby auf Zahlung von 6000 Gulden Schuld der Grafen zu Barby, für die sich die Stadt verbürgt hat. Infolge von Vergleichsverhandlungen ist der Prozess liegen geblieben, wird aber wieder aufgenommen. An diesem Punkte beginnen die Akten mit dem Gesuche um Vorladung der Stadtgemeinde ad videndum litem reassumendam, Rekognition der Urkunden und Einlassung auf die Klage. Zu diesem Zwecke legt der Prokurator seine Vollmacht nebst Vormundsbestallung und sonstiger Legitimation in vidimirter Copey nieder, vertrauend, er habe seine Person zu diesem gerichtlichen Handel zur Genüge habilitirt und geschickt gemacht, reservirt und bedingt sich — ganz wie ein Vorsprecher — „alle und jede Woltahten, wie solche, ihnen zum besten, im Rechten heilsamlich ausgesetzt, Namen haben können oder mögen, insonderheit mit Überfluss (überflüssiger Beweislast) unbeladen zu seyn, protestando", wiederholt die Klage, legt die Urkunden in beglaubigter Abschrift zur Rekognition vor und beantragt zu erkennen

> dass lis zur Genüge reassumirt und daher die Stadt zur Zahlung verbunden sei.

Der Prokurator des Gegners bringt unter ganz gleichen Förmlichkeiten und Verwahrungen zunächst Einwendungen gegen die Legitimationsurkunden vor, deren Abschrift von einem im Prozessgerichte unbekannten Notar beglaubigt sei, da doch Abschriftsbeglaubigung nur dem Protonotar des Prozessgerichts zustehe.

Kläger erwidert, dass er seinerseits des Gegners Vollmacht nicht anerkennen könne, weil sie von niemand namentlich unterschrieben sei, bestreitet die Berechtigung des gegnerischen Einwands.

Beklagter macht Rechtsausführungen und klagt den Ungehorsam des Klägers an, weil Erscheinen eines nicht gehörig legitimierten Bevollmächtigten dem Nichterscheinen gleichstehe, erhebt aber auch sachliche Einwendungen:

1. die Bürgschaftsurkunde hätte auch von Rath und Viertelsmeistern unterschrieben werden müssen,
2. sie sei erzwungen,
3. Kläger hätten vom Hauptschuldner Befriedigung erlangen können.

Über die Echtheit der Urkunden brauche er sich nicht zu erklären, weil ihm jetzt andere vorgelegt würden, als mit der Klagschrift mitgeteilt seien. Diese Rüge bezog sich, wie erst die Antwort des Klägers

ergiebt, darauf, dass in den der Klage beigefügten Abschriften der Beglaubigungsvermerk gefehlt hatte.

Kläger klagt seinerseits in einer längeren Triplik den Beklagten des Ungehorsams an, weil er unrechtmässig die Rekognition unterlassen, reumet Beklagtem weder tacite noch expresse nichts ein, setzet dem Widrigscheinenden entgegen generalia juris et facti, protestiret wider Neuerung, und schliesst im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit zu einem erfreulichen Urteil. Beklagter ähnlich in einer Quadruplik.

Es ergeht das Urteil, dass lis zur Genüge reassumirt und Beklagter auf anderweite Ladung die Urkunden zu rekognosciren oder diffitiren schuldig.

Kläger erwirkt hierauf ein Ersuchen nach Magdeburg um Einsendung der Urschriften und legt diese dem Beklagten vor. In seiner Antwortschrift erkennt Beklagter Hand und Siegel der beglaubigenden Urkundpersonen bei den Abschriftsbeglaubigungen an, die aber für sich allein nicht beweiskräftig seien; über die aus Magdeburg gekommenen Urschriften sei er nicht verpflichtet sich zu erklären, weil das Urteil auf diese nicht laute. Auf eine wiederum Ungehorsamsbeschuldigung androhende Gegenschrift des Klägers lässt er sich jedoch herbei, eventuell und unter Protest „bloss zur Beschleunigung der Sachen" eine gewundene Erklärung über die Urschriften abzugeben, die Kläger als undeutlich und ungenügend erklärt.

Nach wiederum 6 Sätzen ergeht das Urteil, dass Beklagter sich besser über die Echtheit der Urkunden zu erklären, Kläger den Beweis, wie die Forderung auf ihn gediehen, zu erbringen und sich auf des Beklagten Einwendungen einzulassen hat.

Nach Rechtskraft des Urteils erwirkt Kläger einen neuen Termin, in welchem er dartut, wie die Forderung auf ihn gediehen, und die Urkunden darüber vorlegt. Beklagter findet diese ungenügend und klagt Klägers Ungehorsam an. Über die Urkunden erklärt er sich in einer Weise, die Kläger wieder für ungenügend erklärt; und jetzt erst bequemt er sich zu unumwundenem Anerkenntnis. In mehreren Sätzen werden nun ausführlich die sachlichen Einwendungen des Beklagten erörtert.

Das Urteil lautet, dass, obwohl die Urkunden zur Genüge rekognoscirt, der Beklagte von der Klage zu absolviren. Drei Urteile und achtzehn lange Schriftsätze sind nötig gewesen, um eine lediglich auf Urkunden gestützte, keiner weiteren Beweisaufnahme bedürfende

Klage zu entscheiden. Schon jetzt nehmen die Akten 26 gedruckte Folioseiten ein, nicht viel weniger Raum beansprucht die Appellationsinstanz, obwohl in dieser nur 6 Hauptschriften gewechselt werden und nur ein einziges Urteil ergeht, das die beklagte Stadt verurteilt und das in der Leuterungs-Instanz (15 Folioseiten) mit der Massgabe bestätigt wird, dass die Befriedigung aus des Rats Gütern zu suchen sei.

Es versteht sich, dass nunmehr Streit darüber ausbricht, was unter des Rats Gütern zu verstehen. Nach 10 langen Schriftsätzen ergeht das Urteil, dass unter des Rats Gütern die der Stadt gehörigen, vom Rat verwalteten Güter zu verstehen; und nach weiteren 12 erst recht langen Schriftsätzen wird dieses in der Leuterungsinstanz bestätigt. Es wird aber die Oberleuterung eingewendet, die nach weiteren 19 Schriftsätzen zu einem in der Hauptsache bestätigenden Urteil führt. Bis jetzt füllen die Schriftsätze 160 Foliodruckseiten und gewiss 10 Aktenbände. Die Gemeinde Barby versucht es jetzt mit einer dritten schlechthin unzulässigen Leuterung und erreicht wirklich ein fürstliches Dekret, das von der Juristenfakultät, die das letzte Urteil gesprochen, die rationes decidendi einfordert. Hier brechen die gedruckten Akten ab.

Wie lange dieses ganze Verfahren gedauert, ist leider nicht zu ersehen; sicher mehrere Jahre. Wer war nun an diesem endlosen Geschreibe schuld? Das Gesetz nicht, das gestattete in Sachsen jedem Teile nur drei Schriftsätze, die innerhalb sieben Tagen gewechselt sein mussten. Aber die Schlaffheit der Gerichte machte das Gesetz zum Spott. Die Advokaten freilich bieten auch kein erbauliches Bild mit ihrem Gezänk um Förmlichkeiten, den gegenseitigen Vollmachtsbemängelungen und Ungehorsamsanklagen. Aber wenn der Beklagte mit seinen offenbaren Umzügen, seinen hinterhaltigen, gewundenen Erklärungen in erster Instanz soviel Erfolg erzielen konnte, so kann man ihm sein Benehmen beinahe nicht verdenken. Wir wissen, was vom Pharisäer geschrieben steht. Aber so wie hier wird denn doch ein Prozess heute weder vom Richter geleitet, noch von den Anwälten geführt.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Prozesseide.

Der gemeine Prozess litt an einer Eideshäufung, die mit seiner geistlichen Herkunft schwer vereinbar ist. Aber noch viel fremder berührt uns die Einrichtung der Sachwaltereide, mit denen die Anwälte ihren und ihrer Parteien guten Glauben bekräftigen mussten. Ihrer gab es einen ganzen Haufen. Wir verzeichnen sie, und zwar, wo nicht anders angegeben, nach der Reichskammergerichtsordnung von 1555:

1. Gefährdeeid (iuramentum calumniae), vom Prokurator des Klägers nach der Litiscontestation zu schwören:

Ihr werdet schweren einen Eyd zu Gott und den Heiligen in euer Partheyen und euer eigen Seel, dass ihr glaubet eine gute Sach zu haben. Dass ihr auch keinen unnothdürfftigen gefährlichen Schub der Sachen begehret. Und so offt ihr in Rechten gefragt werdet, die Wahrheit nicht verhalten, auch in dieser Sachen niemands andern, dann denjenigen, so das Recht zulässt, ichts geben oder verheissen wöllet, damit ihr das Urtheil erlangen oder behalten möget, alles getreulich und ungefährlich.

2. Eyd der Bossheit (iuramentum malitiae), der unter besonderen Umständen neben dem Gefährdeeid gefordert werden kann, von dem er sich vorzugsweise durch seinen noch böseren Geruch unterscheidet:

Ihr werdet in euer Partheyen und euer eigen Seelen schweren einen Eyd zu Gott und den Heiligen, ob ihr das in euer Gewissenheit thun möget, dass ihr fürbringet und begehrt, nit aus Gefährden oder böser Meynung noch Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurfft thut, und dass ihr also zu thun von euer Partheyen Unterrichtung und Gewalt empfangen habt.

3. Artikeleid, zu schwören bei Übergabe der artikulierten Klagebehauptungen:

Ihr, als Anwald, werdet schweren einen Eyd zu Gott und den Heiligen, dass die Articul, von euch in dieser Sache gegeben und überantwort, so viel dieselbe euer Partheyen eigen Geschicht oder That berühren, wahr seyen. Sofern aber dieselbe frembd, und andere That oder Geschicht betreffen, dass ihr glaubt die wahr oder bewährlich zu seyn, alles ungefährlich.

Auf die Artikel hat Beklagter in der nächsten zwölften Audienz zu antworten. Die Antwort erfolgt, falls sie nicht Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Artikel enthält, durch die Worte:

Glaub oder glaub nicht wahr zu seyn.

Auf Antrag hat aber vorher der Anwalt wieder einen Eid zu leisten:

Ihr, als Anwalt, sollet bey eurem Eid, den ihr jetzo thun werdet, zu den Articuln, durch euren Widertheil in dieser Sachen einbracht und euch übergeben, vermittelst dieser Wort, dass ihr glaubet dieselben wahr oder nit wahr seyn, antworten, alle gefährd ausgeschlossen.

4. Appellationseid

Magdeb. Reskr. v. 6. Mai 1706. Corpus Const. Magd. I. 281:

.... dass ich glaube und nach meinem besten Verstande anders nicht begreiffen kan, denn dass meines Clienten N. wider N. habende Rechtssache gerecht sey, und da in sothaner Sache ein gravirliches Urtheil bei diesem Gericht eröffnet worden, er erhebliche Uhrsachen gehabt, davon zu Erlangung bessern Rechts an das Kgl. Hochpreissliche Oberappellationsgericht zu Cölln an der Spree zu appellirn, ich auch bei Verfertigung des Appellationszettels keine Gefährde gebraucht, noch darin etwas wider die Acta und Wahrheit gesetzet oder meinen Principal die Appellation zu der Sachen Verzögerung eingerathen habe.

5. Restitutionseid.

Gemeiner Bescheid des Reichskammergerichts vom 7. Juli 1671. C. i. cam. 924:

Ihr werdet in Sachen .... angeloben und in Kraft vorbrachten Spezial-Gewalts in euer darin benamsten Principalen wie auch euer eigene Seele ein Eyd zu Gott und auf das hl. Evangelium schwören, dass weder ihr noch gedachte eure Principalen und deren Advocaten von jetzigem neuen Einbringen einige Wissenschaft gehabt, oder doch solches zu der Sachen dienlich zu seyn nicht vermeynet, sondern nunmehr das Remedium Restitutionis in Integrum .... Platz zu haben und hierzu die Sach von Rechtswegen ohne Wiederholung desjenigen, so allbereit in Facto und Jure vorkommen, genugsam qualificirt zu seyn erachtet, alles getreulich und ohne Gefährde.

6. Supplikationseid für das gegen die letztinstanzliche Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts noch zulässige remedium supplicationis, über das im plenum dieses Gerichts entschieden wird.

Bescheid v. 17. Febr. 1710. Corpus Const. Magd. II. 298.

.... dass ich glaube, dass mein Principal N. in Sache ...... durch die Sententz dergestalt graviret worden, dass er dawider nothwendig das beneficium supplicationis ergreifen müssen und dass ich seine dawider übergebene Gravamina in denen Rechten genugsam begründet zu sein glaube, wie ich denn in dem Libello nichts, als was zu der Sachen Nothdurft und zu Erlangung bessern Rechts dienlich, angebracht, hingegen nichts gefährliches dabei gebrauchet, noch auch ferner gebrauchen will, um die Sache aufzuhalten, sondern den Process bestens beschleunigen.

Dazu traten unter Umständen noch Eide in Kosten- und Armensachen (Kap. 28). Nach der preussischen Verordnung vom 21. Juni 1713 konnte selbst dem Richter der Eid darüber, dass er nicht bestochen sei, zugeschoben werden.

Solche Eidesfreude musste notwendig die entsprechende Eidestüchtigkeit zur Folge haben. Es war allbekannt, dass diese Eide leichthin abgeschworen wurden, wie die Magdeburger Prozessordnung vom 16. Mai 1696 klagte, „nur aus Gewohnheit und sonder Consideration der Seelen Gefahr".

Den Eid leistet im Reichskammergerichte der Prokurator innerhalb der Gerichtsschranken vor dem Throne; er berührt den Gerichtsstab mit den drei „vordern Fingern" und spricht, nachdem der Protonotar die Formel abgelesen, dem Präsidenten die Worte nach. Ausserhalb der Schranken schwört der jüdische Prokurator, der, weil christliche Prokuratoren für Juden keinen Eid leisten konnten, beim Reichskammergerichte in der Wetzlarer Zeit eigens zu diesem Behufe angestellt war. (Thudichum 164.)

Mit der Zeit schränkte man dieses Eideswesen etwas ein. Schon in der Neumärkischen Gerichtsordnung von 1561 wurde der Gefährdeeid für den Anwalt abgeschafft und nur noch für die Partei beibehalten; der Magdeburgischen Prozessordnung von 1696 nach soll er nur noch, wo man Chikane merkt, gefordert werden, und in Schlesien wurde er gleich nach der Einverleibung für den Anwalt beseitigt.

Acta Borussica VI. 2 S. 123.

Der Codex Fridericianus 1748 behielt zwar den Gefährdeeid bei, aber so, dass nur das Gericht, nicht die Partei, ihn fordern kann, und zwar von der Partei oder vom Advokaten. Nach der Allg. Gerichtsordnung 1794 (I. 22 §§ 37—45) kann es ihn nur noch von der Partei fordern. Iu Schleswig-Holstein wurden unterm 11. Dezember 1758 (Stemann 581) nicht nur die Gefährde-, Appellations-, Kautions-, Armeneide, sowie der dort üblich gewesene Prorogationseid (der bei Nachsuchung einer

dritten Fristverlängerung zu leisten war) abgeschafft, sondern auch der Zeugeneid durch eine Versicherung „bei Verlust der Ehre und guten Leumunds“ ersetzt; der Eid in fremde Seele wurde aufgehoben. In Bayern wurde der Gefährdeeid erst 1819 aufgehoben.

Am unbeliebtesten war der Appellationseid, der durch Geldstrafen erzwungen und, wie wir im 25. Kapitel sahen, auf wenig feine Weise umgangen wurde. Die Formel dieses Eides war sehr verwickelt, viel verwickelter, als die hier unter 4 wiedergegebene Formel ergiebt. Diese ist nämlich bereits durch das dort erwähnte Reskript vereinfacht und mit der in den andern Preussischen Provinzen herrschenden in Übereinstimmung gebracht, weil geklagt worden war, dass man diesen verklausulierten Eid, wenn man auch das beste Gewissen habe, nicht schwören könne, viele Parteien ihre Sachen lieber preisgeben und die Magdeburgischen Advokaten sämtlich den Eid verweigert hätten. Aber auch der vereinfachte Eid stiess auf Widerstand, wurde aber erst durch Edikt vom 28. Dezember 1740 aufgehoben, an seiner Statt Sukkumbenzgelder eingeführt.

Siebenundzwanzigstes Kapitel,

Vollmacht.

Die Vollmacht heisst Gewalt, und zwar männlich gebraucht: der Gewalt, und erscheint unter diesem Namen noch in der Österreichischen Gerichtsordnung von 1781, dort aber weiblich gebraucht. Sie bleibt im neuen Prozess, was sie im alten gewesen war (vgl. Kap. 16): ein Formalakt. Nach der aus dem 14., höchstens 15. Jahrhundert stammenden Ordnung des Kaiserlichen Hofgerichts zu Rothweil erscheint Kläger persönlich und erwirkt ein Urtheil darüber, wie er die Klage setzen solle, dass es Recht sey. Das Urtheil ergeht, dass er die Klage setze

> mit seiner Hand und mit des Hoffrichters Hand oder Stab, und in des Klagführers (Bevollmächtigten) Hand, ihm die zu treiben zu Gewinn und zu Verlust, biss dass es an den Eyd geht.

Hier haben wir also die alte Form der Vollmachtserteilung durch Vergreifung am Gerichtsstab; genauer schildert den Vorgang die Tübinger Hofgerichtsordnung von 5187. Der Richter spricht zur Partei:

Ihr sollet am Gerichtsstab an Eidesstatt angeloben, dass Ihr euren vollmächtigen Gewalt in dieser Sach dieselbig in euerem Namen an diesem Fürstlichen Hofgerichte nach desselben Ordnung zu vertreten, auch insonderheit den Eid für Gefährde, so derselbig erfordert, oder einen andern mit Recht erkannten Eid in Eure Seele zu schwören N. N. gebt und gegeben haben wollt.

Zum Bevollmächtigten spricht der Richter:

Ihr sollet am Gerichtsstab angeloben, dass ihr den von N. N. Euch gehörtermassen gegebenen Gewalt hiermit also angenommen haben wollet.

Die Angeredeten geloben das unter Anfassung des Gerichtsstabs oder durch Handschlag. In Württemberg kommt die Angelobung am Gerichtsstab noch im 19. Jahrhundert vor.

Wo diese altertümliche Form nicht beibehalten ist, wird die Vollmacht erklärt vor dem Hofrichter oder Sekretär, bei den Untergerichten vor einem Kollegium, welches besteht aus dem Gerichtsschreiber und entweder dem Schultheissen und einem Schöffen, oder zwei Schöffen, und ins Gerichtsbuch eingeschrieben.

Daneben ist Vollmachtserteilung vor einem Notar und zwei Zeugen zulässig, oder in Privatschrift, aber unter einem bekannten Siegel, d. i. dem Siegel eines Fürsten, Herrn, Prälaten, einer Stadtgemeinde und dergl., unter Umständen dem eignen Siegel der Partei, doch wird einmal, in der Tübinger Hofgerichtsordnung, der gerichtlichen Vollmacht insofern höhere Kraft beigelegt, als nur eine solche die Befugnis zur Unterbevollmächtigung giebt, die ihrerseits zuweilen wiederum an die gerichtliche Form gebunden ist. Zuweilen ist angeordnet, dass nur Auswärtige von der gerichtlichen Vollmacht entbunden sind. Denn es darf nicht übersehen werden, dass diese Vollmacht nur vor dem Prozessgericht erklärt werden konnte, also persönliches Erscheinen vor diesem erforderte. Die alte Rothweilsche Hofgerichtsordnung lässt aussergerichtliche Vollmacht nur zu, wenn die Partei wegen Krankheit oder Feindschaft nicht im Prozessgericht erscheinen kann und dies eidlich erhärtet. Auch findet sich die Vorschrift, dass, wer nicht schreiben kann, die Vollmacht gerichtlich erteilen muss. In Lübeck dagegen wird noch 1740 gefordert, dass alle Vollmachten in Gegenwart des Aktuars unterschrieben werden. Im Reichskammergericht ist von gerichtlicher Vollmacht keine Rede. Die Forderung des Siegels bei Privaturkunden wird mit dem Abkommen des Siegelrechts fallen gelassen; die preussischen Verordnungen aus dem 18. Jahrhundert kennen sie nicht mehr, verlangen dafür ein amtliches gedrucktes gestempeltes Formular.

Der Inhalt der Vollmacht erforderte grosse Sorgfalt. Sie ist auf die ganze Prozesssache, nicht etwa auf eine einzelne Prozesshandlung, zu richten. Sie muss alle wesentlichen Stücke einer Prozessvollmacht enthalten; welches aber diese sind, wird nirgends deutlich gesagt. Sie muss endlich alle Handlungen besonders benennen, zu welchen Spezialvollmacht („sonderer Gewalt") nötig. Aber gerade dieser letzte Punkt war äusserst zweifelhaft. Carpzow im Processus juris erzählt, dass ein Kommentator 97 Fälle aufzähle, die Spezialvollmacht erfordern. Die Reichs-Notariatsordnung von 1512 wies in ihrem Titel :„Von Anwälden Setzung" die Notare an, die Ermächtigung aufzunehmen

> zu klagen, zu vertreten, zu libelliren, den Krieg zu befestigen, den Eid für Gefährde und sonst jeden andern ziemlichen Eid in die Seele der Partei zu schwören, zu poniren und articuliren, auf des Widertheils Position eidlich zu antworten, Zeugen und andere probation fürzustellen, zu excipiren, repliciren, dupliciren, tripliciren, zu concludiren, Urtheil zu hören, zu appelliren, Apostel zu bitten und zu empfahen, die Appellation zu verfolgen, zu substituiren, zu revociren und wieder zu substituiren, mit Versprechung der Caution solches stet zu halten und den Anwalt schadlos zu halten unter Verpfändung des ganzen Vermögens.

Auch soll die Formel des Gefährdeeids möglichst ausführlich aufgenommen werden, weil die Partei oft nicht wisse, was alles in ihre Seele geschworen werde. Carpzow verlangt Spezialvollmacht nur für Wiederaufnahme des Prozesses, „weil sie eine Art Erbschaftsantritt sei", Verzicht auf den Prozess, Anerkennung von Urkunden, Leistung der cautio de rato für einen Streitgenossen oder Verwandten, Zahlung der dos, restitutio in integrum, Zu- und Rückschiebung von Eiden, Kraftloserklärung, dann aber — verhängnisvolle Generalklausel! — für alle Fälle, in quibus magnum versatur praejudicium. Die Substitutionsklausel wurde vielfach für wesentlich erklärt. Die Klausel „unter Verpfändung meiner Güter" war wichtig, so lange wegen des dominium litis der Prokurator in Gefahr war, persönlich vom Gegner in Anspruch genommen zu werden. Seitdem aber das dominium litis nur noch ein theoretisches Dasein führte, war nicht recht einzusehen, wofür eigentlich der Machtgeber dem Prokurator sein Vermögen verpfändete. Man stritt darüber, ob diese Generalhypothek nur die Auslagen oder auch die Gebühren, insbesondere das jährliche Dienstgeld des Prokurators, decke. Pufendorf in den Observationes juris III. 34 entschied sich für das letztere und führte dafür ein Urteil des Obertribunals zu Celle an. Die Gerichtsordnungen enthielten mehrfach weitläufige Voll-

machtsformulare; doch konnten gerichtliche Vollmachten, wie das eingangs wiedergegebene Tübinger Formular ergiebt, auch recht kurz sein.

Die Vollmacht muss im ersten Termine vorgelegt werden, bei Strafe. Ist sie mangelhaft, so ist Genehmhaltung der Partei und Nachbringung einer ordnungsmässigen Vollmacht anzugeloben, wiederum bei Strafe. Liegt eine Generalvollmacht bei andern Akten, so kann man sich auf diese berufen, muss aber Abschrift zu den Prozessakten bringen. Wer ganz ohne Vollmacht erscheint, wird, jedoch zuweilen nur für den Beklagten, vorläufig zugelassen, wenn er sich durch den Besitz von Aktenstücken legitimieren kann und Sicherheit leistet, die Sache auch ferner wahrzunehmen und dem Urteil Genüge zu tun. Die Sächsische Prozessordnung von 1622 lässt Vollmachtlose überhaupt nicht, auch nicht gegen Sicherheit, zu, wenn sie nicht nahe Verwandte der Partei sind; ist dagegen die Vollmacht nur mangelhaft, so kann der Anwalt gegen cautio de rato zugelassen werden. Das Versprechen der Nachbringung der Vollmacht wurde oft nicht gehalten, so dass die Prozesse deswegen liegen bleiben mussten; es wird das oft gerügt und im Reichskammergerichts-Visitationsabschiede von 1559 den säumigen Prokuratoren hierfür sogar Absetzung angedroht.

Überhaupt bot der Vollmachtspunkt viel Gelegenheit zur Schikane. Zunächst gab es eine Menge von Einwendungen gegen die Person des Bevollmächtigten, die freilich gegen einen geschwornen Prokurator in der Regel nicht zutrafen. So durften nicht Prozessbevollmächtigte sein: Minderjährige, Geächtete, Gebannte, Ketzer, Juden, Ungläubige, Sinnlose, Taube, Blinde, Stumme, Anrüchige. Weiber wurden nur für ihre Eltern oder Kinder zugelassen. Den Einwand, dass der Bevollmächtigte mächtiger sei als der Machtgeber (cessio in potentiorem), erklärt der Prozessualist Georg v. Rotschütz (um 1530) noch immer für zulässig. Dann bot die Form viel Anlass zu Beanstandungen. Die Beweiskraft des Siegels konnte stets in Zweifel gezogen werden, denn es musste nicht nur von einer siegelfähigen Person herrühren, sondern auch „bekannt“ sein. Selbst notarielle Urkunden wurden häufig beanstandet, weil die Notarseigenschaft der Urkundperson nicht bekannt und auch keineswegs immer leicht erweislich war: durch das Siegel überhaupt nicht, denn es führte kein Zeichen der Staatshoheit, war bei jedem Notar anders und von einem Privatsiegel nicht zu unterscheiden; und durch das Ernennungspatent nicht immer, denn dieses rührte auch nicht von der Staatsgewalt, sondern meist von Hofpfalzgrafen her, deren Recht der Notarernennung wiederum erst nachgewiesen werden

musste und in der Tat zuweilen zweifelhaft war. Dazu kam die völlige Unsicherheit über die Gegenstände, die Spezialvollmacht erfordern, und endlich die Neigung zu Haarspaltereien überhaupt. So wird die Formel:

Gewaltgeber will Alles, was sein Anwalt rechtlichen thun wird, stäte und fest halten

für ungenügend erklärt: Machtgeber soll unbedingt genehmigen, was Anwalt tun wird. Auch kann man nicht sagen, dass diese exceptiones procuratoriae ungünstig angesehen wurden. Mehrfach wird den Prokuratoren eingeschärft, die Vollmachten des Gegners zu prüfen und ihre Einwendungen dagegen vorzubringen; sie erhalten zu diesem Zwecke Abschrift der Vollmacht; und 1721 wird den Prokuratoren des Reichskammergerichts sogar der Vorwurf gemacht, dass sie mangelhafte Vollmachten des Gegners unbedacht anerkennen.

Die einmal übernommene Vollmacht darf der Prokurator nach der Litiskontestation nicht zurückgeben, es sei denn aus guten Gründen mit gerichtlicher Erlaubnis. Auch darf er erst nach der Litiskontestation sich einen andern Prokurator substituieren, jedoch nicht für die ganze Sache, sondern nur zu einzelnen Prozesshandlungen. Das hängt mit dem durch die Litiskontestation erlangten dominium litis des Prokurators zusammen.

Dieses besteht darin, dass das Urteil auf den Bevollmächtigten, nicht auf die Partei lautet. Ein solches Urteil des Kammergerichts von 1540 (im Staatsarchiv des Kammergerichts III. 520) lautet:

In Sachen Doctor Ludwigen Zieglers als Anwaldten und Herren des Kriegs Margarethen Geylin .... an einem Doctor Leonhard Hochmöllern als Anwaldten und Herrn des Kriegs der Graven von Zollern zum andern, und dem Keyserlichen Fiscal für sein angemasst Interesse zum dritten. Ist nach allem fürpringen zu recht erkant, dass gemelter Doctor Hochmöller als Anwaldt und Herr des Kriegs von fürbrachter Clag zu absolviren vnnd entledigen sei..

Wenn nun auch der Gebrauch, die Urteile auf den Namen des Bevollmächtigten zu stellen, sich lange erhalten hat, zum Teil auch gesetzlich festgelegt worden ist, so sind doch im gemeinen Rechte praktische Folgerungen daraus nicht gezogen worden, und das dominium litis ist eine künstliche theoretische Spekulation, wie das römische Recht sie vielfach bietet, geblieben. Just Henning Böhmer widmet ihm im ersten Bande seines Jus ecclesiasticum Protestanticum lib. I. Tit. 38 eine lange Erörterung, in der er vierzehn Wirkungen des dominium litis aufzählt, die er aber alle schon damals (1738) für beseitigt erklärt. Bethmann-

Hollweg, der in seinen „Versuchen über einzelne Theile der Theorie des Civilprozesses" dem Gegenstande ebenfalls eine Studie widmet, ist ihm beigetreten.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Kosten.

Die Meinung, welche einen tiefgehenden Unterschied zwischen Advokatur und Prokuratur findet, jene für eine hohe, notwendig unentgeltliche freie Kunst, diese für ein gemeines Gewerbe erklärt, hat diesen Unterschied auch darin auszudrücken versucht, dass sie das nun freilich der freien Kunst ebenfalls unentbehrliche Entgelt als Ehrengeschenk (honorarium), die Gebühr des Prokurators hingegen als Lohn (salarium) bezeichnete. Eine gewisse Bestätigung findet dieser Sprachgebrauch in dem Projekt einer Reichskammergerichtsordnung von 1487 (Staatsarchiv II. 223), das die Gebühr der Advokaten Erung, die der Prokuratoren Sold und Belohnung nennt. Indes haben wir bereits in der kanonischen Literatur gefunden, dass gerade das salarium als das wesentliche Kennzeichen des Advokaten erscheint. Gaill (Practicarum Observationum libri II.), der im 16. Jahrhundert lebte, macht in der Obs. 44 De salario Advocatorum et Procuratorum durchaus keinen Unterschied in der Bezeichnung, und die Kammergerichtsordnungen von 1471 und 1495 nennen die Vergütung des Advokaten unbedenklich Sold und Belohnung.

Überhaupt konnte Unentgeltlichkeit höchstens für die Prokuratur, als die Nachfolgerin des von Haus unentgeltlichen Vorsprecheramts, gefordert werden. Aber man hatte gefunden, dass offenes Gebührennehmen doch besser ist als scheinbare Unentgeltlichkeit. Die Triersche Untergerichtsordnung von 1539 berichtet, dass bisher an vielen Untergerichten die Gerichtspersonen — darunter fallen jedenfalls auch die Vorsprecher — zwar kein Geld genommen, dafür aber auf der Parteien Kosten dermassen geprasst und geschlemmt haben, dass an einem Gerichtstag mehr als die Hauptsache wert darauf gegangen. Eben deswegen führt sie feste Gebührensätze ein, die jetzt überall die Regel werden. Die Bayrische Landesordnung von 1553 bewilligte den Prokuratoren, „so bey den Landtgerichten, Hoffmarchen, auch Stet und Märkten sein" für einen mündlichen Vortrag 6 Kreuzer, von einem „Rechtstand" (?) 32 Pfennig und von einer jeden Recht-

schrift 42 Pfennig, die Jülich-Bergsche Ordnung von 1558 an den Hauptgerichten von jeder Partei auf jeden Gerichtstag 4, an den Untergerichten 2 rote Heller (Rader Albus).

Unnd sollen die Fürsprecher vor solche Belohnung den Partheyen den gantzen Tag dienen.

Das war für die ungelehrten Prokuratoren auf dem Lande. Die Gebühr des gelehrten Prokurators am Obergerichte wird in der Regel für jeden Vortrag auf 1 Ort, einen halben oder ganzen Gulden festgesetzt. Doch finden sich auch Unterschiede, indem für den „schlechten" Rezess (durch den nur ein Schriftsatz überreicht oder Abschrift erbeten wird) weniger bewilligt wird als für den „Substantialrecess" (durch den meritorisch verhandelt wird).

Braunschweigische Hofgerichtsordnung 1559, Churpfälzische 1610. Es scheint, dass das Wort „meritorisch" von hier seine heutige Bedeutung angenommen hat. Für unnütze Rezesse, Schriften oder Vorträge giebt es nichts; mit dieser Bestimmung hatten die Gerichte das Mittel in der Hand, den Anreiz zu Verschleif und Verwickelung, der in dem System der Sonderbezahlung jeder einzelnen Prozesshandlung lag, unschädlich zu machen. Es finden sich aber auch frühzeitig Ansätze zum B a u s c h s y s t e m , das diesen Anreiz von vornherein ausschliesst. Die Ordnung des Brandenburgisch-Culmbachischen Hofgerichts aufm Gebirg von 1543 setzt dem Prokurator für seine gesammte Tätigkeit vor der Kriegsbefestigung bei Sachen bis zu 20 Gulden Wert ein Ort, bei 20—50 Gulden 1/2 Gulden, über 50 Gulden 1 Gulden, und wenn in diesem Stadium des Verfahrens ein Endurteil ergeht, noch einmal soviel fest; weitere Belohnung hat er bis zum Ende des Prozesses nicht zu beanspruchen; ist aber der Prozess zu Ende, so mag er sich mit der Partei vergleichen oder mangels Einigung seine Gebühren gerichtlich festsetzen lassen. In Schleswig-Holstein wurde die Gebühr nach Prozenten des Werts berechnet. Zuweilen wird die Gebühr nach der Vermögenslage abgestuft. So soll nach der bayrischen Landesordnung von 1553 der Prokurator für eine Schrift oder einen Termin von den „vermöglichen Landleuten" einen Gulden, vom „gmainen Paurssmann" 1/2 Gulden nehmen; doch kann ihm das Gericht auch ein Mehreres zubilligen. Ähnlich beim Hofgericht Celle.

Auch die J a h r g e l d e r finden wir hier wieder. Eine Braunschweigische Prozessverordnung von 1667 (gedruckt zu Wolfenbüttel 1667) bewilligt mangels Vereinbarung den Prokuratoren ein Jahrgeld von allenfalls 3 Talern; jedoch sollen sie von Unvermögenden weniger, etwa halb soviel, nehmen, ganz Arme unentgeltlich vertreten.

Reisekosten billigt die Bayrische Landesordnung von 1553 dem Hofgerichts-Prokurator zu: von einer Meile Wegs 2 Schilling Münchener Pfennig und für Zehrung $^1/_2$ Gulden; dem Untergerichts-Prokurator von jeder Meile 1 Schilling, Zehrungskosten 15 Kreuzer für Tag und Nacht, dazu eine kleine Erhöhung der Terminsgebühr. Rückweg wird in beiden Fällen nicht berechnet. Kommt er noch denselben Tag nach Haus, so erhält er nur die Hälfte der Zehrungskosten.

Ob alle diese Gebühren hoch oder niedrig zu nennen waren, und welches Einkommen sie gewährten, darüber ist ein Urteil bei dem bunten Gewirr der Währungen und dem schwankenden Werte der Münzen und des Geldes nicht mehr möglich.

Die Gebührenordnungen sind, wie man sieht, in der Regel nur für die Prokuratoren bestimmt, weil diese allein vor Gericht auftreten. Die Gebühren der Advokaten sind nicht festgelegt, sondern werden in erster Linie durch Vereinbarung bestimmt, nur dass jedes pactum de quota litis

si suspensa lite societatem futuri emolumenti cautio pollicetur L. 1 § 12 Dig. de extraord. cogn. 50, 13

verboten ist, was sogar in den Amtseid aufgenommen wird; ein palmarium, d. i. eine für den Fall des Sieges versprochene besondere Vergütung, ist gestattet. Im Streitfall oder auch ohne Streitfall setzt das Gericht die Gebühren nach seinem Ermessen fest; der Advokat soll zu diesem Zwecke seine Forderung unter jeder Schrift vermerken. Die Festsetzung geschah zumeist nach der Bogenzahl. Vergebens wenden sich die Gerichtsordnungen gegen diese Art der Berechnung, der man die Weitläufigkeit der Schriftsätze zur Last legte; vergeblich gebieten sie, die Gebühren nach der Güte der Schriftsätze zu bemessen: die Bequemlichkeit der Gerichte kam immer wieder auf die Berechnung nach Bogenzahl zurück. Der Mangel fester Gebührensätze hat für die Advokatur sehr lange angedauert. In Bayern hatte noch 1835 nur der Nogatkreis eine Gebührenordnung für Advokaten, und Österreich hat sie bis in die neueste Zeit nicht gehabt. Sonst sind da, wo die Advokatur mit der Prokuratur verschmolz, Gebührenordnungen aufgestellt und, namentlich in Preussen, Gebührenvereinbarung streng untersagt worden.

Eigentümlich ist, dass, wer Vollmacht hat, für die Gerichtskosten haften muss. Dies findet sich schon in der Rothweiler Hofgerichtsordnung von 1572. In Kursachsen wird 1658 vorgeschrieben, dass vor Entrichtung der Gerichtskosten oder Übernahme der Selbsthaftung dafür die Advokaten nicht zum „Versetzen“ (s. Kap. 32) zugelassen werden.

V o r s c h u s s zu nehmen ist gestattet;

Mainzer Hofgerichtsordnung von 1516, Braunschweiger von 1559, Churpfälzische von 1610,

doch wird er arrha, subarratio genannt und scheint mehr ein kleines Angeld gewesen zu sein. So ist in Braunschweig nur eine „ziemliche Subarration, die zu der part Gefallen steht" erlaubt und darf während des Prozesses für jede Schrift nur 1 Gulden, von einem Bauern aber nur $^1/_2$ Gulden genommen, der Rest erst nach Beendigung des Prozesses gefordert werden. In Preussen hat 1748 der codex Fridericianus verboten, vor rechtskräftiger Erledigung des Prozesses etwas anzunehmen; die Gothaische Advokatenordnung von 1776 und die Fuldische Verordnung vom 6. Dezember 1776 haben dies in etwas gemilderter Form nachgeahmt.

Ramdohr, Über die Organisation des Advokatenstandes. Hannover 1801. S. 456, 460.

Eigentlicher Vorschuss, der die Gebühren deckt, war wenig üblich. „Nichts ist gewöhnlicher," sagt Ramdohr (S. 265), „als dass der Advokat erst nach geendigtem Prozesse seine Bezahlung von den Clienten empfange"; eben dies hält er für den grössten Missstand und will er durch besondere Einrichtungen beseitigen.

Die Gebührenforderung geniesst gewisse V o r z ü g e. Nach der Rothweiler Hofgerichtsordnung von 1572 gehören Klagen um Prokuratorenlohn ausschliesslich vor das Hofgericht. In Lübeck hat die Gebührenforderung im Konkurse ein Vorrecht vor den Hypothekargläubigern. Der codex Fridericianus gewährt ihr parate Exekution, und zwar unentgeltlich.

Das A r m e n r e c h t treffen wir überall an, und zwar meist in derselben Gestalt. Wer seine Armut durch glaubwürdige schriftliche Kundschaft nachweist und den Armeneid leistet, dem wird ein Prokurator oder Advokat, zuweilen beides, zugeordnet, der ihn umsonst zu vertreten hat. Der Armeneid ist entweder auf die Armut überhaupt, oder auf ein bestimmtes Höchstmass des Vermögens (im Lüneburgischen Stadtrecht von 1579 30 Gulden) gerichtet. Überall wird Nachzahlung versprochen, sobald bessere Vermögensverhältnisse eintreten. Wo die Armut offenkundig, wird der Armeneid erlassen. Zuweilen erscheint ein Indefensibilitätseid, den der Anwalt schwören muss, wenn er die Sache als aussichtslos ablehnen will. Die Armensachen werden unter die Anwälte gleich verteilt und ihnen mehrfach bei schwerer Strafe eingebunden, sie mit nicht geringerem Fleiss als die andern zu behandeln. Eine Ausnahme ist es, wenn in der altmärkischen

Quartalgerichtsordnung von 1602 die Armensachen den beiden jüngsten Prokuratoren zugewiesen werden. In Sachsen und Preussen werden wir von fest besoldeten Armenadvokaten hören.

Fuchs, Über die geschichtliche Entwickelung des Armenrechts. In der Zeitschrift für Rechtsgeschichte V. 104.

Erstattungsfähig sind in älterer Zeit nur die „Gerichtsschäden". Was darunter fällt, lehrt die Nürnberger Reformation von 1479 Tit. 6.

Die gewoenlichen gerichtsscheden sein der lon der gerichtzschreiber vmb ir mü lesen vnd einschreiben. Auch briefgelt der gerichtzschreiber und Cantzelschreiber vnd darzu gepürlich belonung der procuratoren vnd auch zuvoran den fronboten .... dazu die Kostung gestellter Zeugen.

Ebenso die Gerichtsordnung der Grafschaft Solms 1571 und die Hessische Gerichtsordnung von 1497. Die Advokatengebühr ist, wie man sieht, nicht dabei; der ordentliche Vertreter ist eben der Prokurator, der Advokat eine vom Standpunkt des Gegners aus überflüssige Hilfsperson. Nur langsam und bedingungsweise wird die Erstattungsfähigkeit der Advokatengebühren anerkannt. Die kursächsische Verordnung vom 21. April 1572 sagt darüber unter 31:

Die Schöppenstühle haben bisher nur Gerichtskosten für erstattungsfähig erklärt, nicht aber aussergerichtliche, wie Fuhrlohn, Reisekosten, Advokatengebühren; nur wenn sie mit Eid angegeben worden, hat man sie taxirt und zu schwören erkannt. Es sollen aber auch ohne Eid „etliche extra-judicial expensen, derer man ungefährlichen gewiss seyn möchte" zuerkannt werden.

Hier erscheint also ein Kosteneid, der in der Tat vorzugsweise den Advokatengebühren zu Liebe eingeführt zu sein scheint. Die Trierer Untergerichtsordnung von 1539 fordert ebenfalls den Kosteneid, wenn „neben den gewöhnlichen Gerichts- noch andere Kosten auffgangen sind, als Advocaten und Rechtsgelehrte Rathgeben zu gebrauchen". Ebenso die Prozessordnung von Jülich-Berg 1555, die aber auch die Zeugenkosten nicht zu den gewöhnlichen Gerichtskosten rechnet. Zuweilen, wie in der Gerichtsordnung der Grafschaft Solms 1571, wird der Kosteneid nur bei grösseren Beträgen gefordert, zuweilen dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt. Der Kosteneid wird der Partei oder ihrem Anwalt auferlegt, der aber dazu einer Spezialvollmacht und „sonderen Bericht seiner Partei" braucht. Schwört der Anwalt, so lautet der Eid nach der kurpfälzischen Hofgerichtsordnung von 1610:

.... dass ewere Parthey die taxirte summa Gerichtskostens ausgeben und erlitten, vnd dass ihr also zu thun von ewerer partheyen gewalt empfangen habt vnd vnderrichtet seyd. Ohn alle gefährde.

Im Reichskammergerichte wird dem Gegner Abschrift der Kostenrechnung und Termin zur Erhebung seiner Einwendungen gegeben, falls er solche erhebt, wiederum dem Antragsteller Abschrift und Frist gegeben, alsdann geschlossen, der Betrag festgesetzt, darauf durch bedingtes Urteil — zu jener Zeit geschah alles durch Urteil — ein Eid von der Partei oder ihrem Prokurator darüber erfordert, dass mindestens dieser Betrag an Kosten und Schäden erwachsen sei.

Ordnung von 1538. Reichsabschiede III. 419.

War der Eid geleistet, so begannen erst die Schwierigkeiten der Vollstreckung, für welche dieses Gericht keine andern Mittel als Zahlungsbefehl und äusserstenfalls Achtserklärung hatte. Wir haben Beispiele dafür, wie ein solches Kostenfestsetzungsverfahren noch durch die Einrede der Nichtigkeit des Hauptturteils und allerhand Ränke viele Monate lang hingezogen werden konnte.

Die Kosten erreichten in den Jahrzehnte dauernden Prozessen natürlich eine sehr bedeutende Höhe, die jedoch keineswegs in erster Linie auf den Advokaten- und Prokuratoren-Gebühren beruhte. Im Staatsarchiv des Kammergerichts I. 352 ist uns die Kostenrechnung eines von 1476 bis 1496 geführten Prozesses erhalten. Der Gesammtbetrag der Kosten ist 617 Gulden Rheinisch 34 Kr. Davon hat der Prokurator für die erste Instanz 12 Gulden erhalten, für die zweite Instanz ein jährliches Dienstgeld von 7, später 5 Gulden. Daneben muss ein Sollicitator am kaiserlichen Hofe mit ebenfalls jährlich 5 Gulden besoldet, es müssen nicht unbedeutende Botenlöhne und Notarskosten für Zustellungen aufgewendet werden. Den Hauptposten aber bilden ganz andere Aufwendungen. Die Partei, der das Gericht Haus und Hof verkaufen will, reitet an den kaiserlichen Hof und erlangt da mit Hilfe des erwähnten Sollicitators einen kaiserlichen Verbotsbrief, der aber 50 Gulden kostet, abgesehen von den Kosten des Sollicitators und den eignen Reise- und Zehrungskosten für 12 Wochen, die mit 3 Gulden wöchentlich für Person und Pferd angesetzt werden. Dergleichen Reisen müssen wiederholt gemacht werden. Auch kommen Kommissionen vor, zu denen die Partei mit einem Redner und einem Advokaten erscheint und auf deren einer, die sechs Wochen dauert, sie allein 43 Gulden verzehrt.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Verteidigung.

Im altdeutschen Rechte war in den Grundzügen das Strafverfahren dem Zivilverfahren gleich: beide erforderten Kläger und Beklagten, beide wurden im offenen Gerichte durch Urteilsfrage und Gerichtsantwort erledigt, der Vorsprecherzwang, wo er bestand, erstreckte sich auf beide Parteien, die Vorsprecher beider Teile waren gleichberechtigt. Das änderte sich, als gegen Ende des Mittelalters aus dem kanonischen Rechte der Inquisitionsprozess eindrang, der keinen Ankläger erforderte, aus dem Beklagten einen Angeklagten, aus der dem Kläger gleichstehenden Prozesspartei ein Objekt der Untersuchung machte, dem die Ergebnisse der Untersuchung verheimlicht wurden, das auf Fragen antworten musste, deren Zusammenhang es nicht einsehen konnte, das überschaut wurde, ohne selbst zu überschauen, das zuletzt durch Folter zum Geständnis gebracht werden musste. Wollte man sich an den bestehenden Zustand anschliessen, so konnte man wohl die Vorsprecher als öffentliche Ankläger mitwirken lassen, wie es in den Hamburger Rezessen von 1529 und 1603 geschah, die, wenn der Ankläger eine Sache nicht weiter verfolgen will, einen der Vorspraken auf öffentliche Kosten als Ankläger verordneten,

Neues Archiv des Criminalrechts VI. 430,

während anderswo ein besonderer Malefizprokurator oder der Fiskal diese Funktion übernahm. Dagegen dem zu bezwingenden und zum Geständnis zu bringenden Objekte der Untersuchung einen rechtskundigen Beistand zu gewähren, widersprach eigentlich dem Zwecke der Untersuchung. Dennoch ist diese Folgerung, Ausschluss des Verteidigers, in ihrer vollen Schroffheit nirgends gezogen worden. Wohl aber wurde die Verteidigung sehr eingeschränkt und fast gänzlich dem richterlichen Ermessen überantwortet. Die Gesetze übergingen sie meist mit Stillschweigen: ein Recht der Verteidigung gab es so gut wie gar nicht.

Die Carolina, obwohl für die Regel einen privaten Ankläger voraussetzend, lässt doch bereits amtswegiges Einschreiten auf Grund gemeinen Leumunds oder glaubwürdiger Anzeige zu (Art. 6), stellt die Folter in den Mittelpunkt des Verfahrens, ist daher tatsächlich bereits auf den Inquisitionsprozess zugeschnitten. Demzufolge spielt die Verteidigung in ihr keine Rolle; sie wird ignoriert. Keine Vorschrift über Zulassung oder Beiordnung eines Verteidigers, Akteneinsicht, Unter-

redung mit dem Häftling, Verteidigungsschrift. Nur für die Komödie des „endlichen Rechttags“ muss auch die Verteidigung herhalten. An diesem Tage nämlich, an welchem nur das vorher bereits beschlossene Urteil verkündet und zumeist auch gleich vollstreckt wird, wird ein feierliches Gericht vor dem mit Stab oder Schwert sitzenden Richter gehegt, vor welches der Angeklagte durch den Nachrichter „mit Beschreien“ gebracht wird. Hier wird ihm, wie auch dem Kläger, auf sein Begehren ein „Fürsprech auss dem Gericht“ erlaubt, der ermahnt wird, die Gerechtigkeit und Wahrheit zu fördern und durch keinerlei Gefährlichkeit zu verkehren und der an der Verkündung des Urteils nicht teilnehmen darf. Der Vorsprecher des Anklägers klagt mit vorgeschriebener Formel, der des Angeklagten bittet, wenn Geständnis oder genugsamer Beweis vorliegt, nur um Gnade, andernfalls spricht er:

> Herr Richter, B. der beklagt antwurt ...... im aller massen wie er vormals geantwurt hat vnd genugsam fürbracht ist Vnd bitt, dass jr der selben beschehen klag vnd antwurt halb alle handlung vnd auffschreiben .... fleissig wolt ermessen vnd dass er auff sein erfundene vnschult mit entlicher vrtheyl vnnd recht .... ledig erkent werde ......

Kann der Fürsprech diese Formel nicht sprechen, so mag er sie schriftlich vorlegen und verlesen lassen. Darauf lässt der Richter das Urteil schriftlich verfassen und frägt einen Schöffen des Rechtens, der antwortet, dass geschehen soll, was das Gericht schriftlich verfasst hat. Das Urteil wird nun verlesen, der Richter zerbricht seinen Stab und befiehlt den Verurteilten dem Nachrichter zur Vollziehung des Urteils (Art. 88 ff.). So erhält der Angeklagte einen Verteidiger erst, wenn er bereits verurteilt ist. Aber erhalten muss er ihn, weil im germanischen Prozesse ein öffentliches kontradiktorisches Verfahren mit Vorsprechern, und wäre es auch nur ein Scheinverfahren, unerlässlich ist.

Gaben nun die Gesetze darüber, ob ein wirklicher Verteidiger, und mit welchen Befugnissen, zuzulassen sei, keine Auskunft, so wurde die Unsicherheit des Rechtszustandes der Verteidigung dadurch vergrössert, dass man sie, wozu der Name Prokurator leicht verleiten konnte, mit der V e r t r e t u n g verwechselte, die im Strafprozesse allerdings, schon des dominium litis wegen, unzulässig sein musste.

Die gemeine Meinung stellte sich indessen dahin fest, dass ein Verteidiger regelmässig zuzulassen sei. Benedikt Carpzow, der in der Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium die Verteidigung in pars III quaestio 105 und 115 behandelt, spricht dies bestimmt aus, kennt sogar bereits eine n o t w e n d i g e Verteidigung, indem Un-

beholfenen und solchen, die aus Lebensüberdruss ihre Verteidigung vernachlässigen, von Amts wegen ein Verteidiger bestellt wird. Ja, er berichtet von einem Gewohnheitsrechte, demzufolge ohne schriftliche Verteidigung nicht das Endurteil erlassen werden darf, daher den Angeklagten ohne ihren Antrag und selbst gegen ihren Willen Verteidiger bestellt werden, deren Schriften man freilich oft ansieht, dass sie geschrieben sind, nur um etwas geschrieben zu haben. Diese Verteidiger wurden vielfach aus öffentlichen Mitteln bezahlt; so in Hannover, wo aber 1809 dies aufgehoben und den Advokaten die Pflicht auferlegt wurde, umsonst die Defensionsschriften auszuarbeiten.

Breuer, Sammlung der Allgemeinen Bescheide der Königl. Justizkanzlei zu Hannover von 1800—1827. Hannover 1828.

Mittermaier in der 1813 erschienenen Verteidigungskunst bezeichnet es als durch Gerichtsgebrauch festgestellt, dass Verteidigung in allen Fällen zulässig und, wo wenigstens Zuchthausstrafe angedroht, notwendig sei, so dass dem Angeklagten auch gegen seinen Willen ein Verteidiger gegeben werden müsse. Feuerbach im Peinlichen Recht 1803 erklärt zwar, dass es nach dem Gesetze eine notwendige Verteidigung nicht gebe, die Übung aber dahin gehe, dass bei den mit Leibes- oder Lebensstrafe bedrohten Verbrechen eine förmliche Defension zur Abwendung oder Milderung der Strafe oder Tortur notwendig sei.

Wie früher der Vorsprecher, so wird der Verteidiger grundsätzlich nicht von der Partei gewählt, sondern vom Richter gegeben. Brunnemann im Tractatus de inquisitionis processu 1647 erklärt sogar ausdrücklich den Art. 88 der Carolina für anwendbar, demzufolge einer der Schöffen zum Vorsprecher gegeben werden soll, übersehend, dass sich diese Bestimmung nur auf die Formalität des endlichen Rechttages bezog, bei deren Beschreibung er wiederum gerade die Vorsprecher, als offenbar veraltete Einrichtung, auslässt. Jedenfalls rät er, nicht gerade den Verteidiger zu geben, den die Partei wünscht, sondern einen andern ehrenfesten und klugen Advokaten. Auch Carpzow empfiehlt die Zungendrescher, Beutelfüller, Vielschreiber fern zu halten. Oldekop, der 1654 und Thönniker, der 1702 schrieb — ihre Bücher werden sogleich näher beschrieben werden — klagen, dass zuweilen der Richter keinen Verteidiger geben wolle; und noch 1834 kam es in dem politischen Prozesse des Dr. Jucho in Frankfurt a. M. vor, dass der gewählte Verteidiger nicht bewilligt wurde und der Angeklagte einen andern bestellen musste.

Der Verteidiger hat einen E i d zu leisten, der in der Österreichischen Landgerichtsordnung von 1656 dahin lautete:

dass er dem Gefangenen nicht etwas böses, so zu Unterdrückung der Wahrheit gereicht, an die Hand geben, sondern allein auff dieses sehen wolle, ob nicht vielleicht der Gefangene etwas zu seiner Entschuld- oder Ringerung der Straff dienstliches anzuzeigen und ausszuführen unterlassen hätte.

Nach der Magdeburger Prozessordnung von 1686 schwört der Advokat den Calumnieneid. Dieser Verteidigereid hat sich mehrfach bis ins 19. Jahrhundert erhalten.

Dem Angeklagten und seinem Advokaten wird Abschrift der Protokolle erteilt oder die Einsicht der Akten im Beisein von Richter und Schöffen gestattet. Letzteres war in den sächsischen Ländern Brauch, in c. 50 der Magdeburger Prozessordnung von 1686 ausdrücklich ausgesprochen, und der unten zu erwähnende Advokat Oldekop, der diesen Brauch nicht kannte und auf Abschriftenerteilung bestand, geriet darüber mit dem Magistrat zu Braunschweig hart zusammen.

Sodann wird dem Advokaten eine Unterredung mit dem verhafteten Angeklagten gestattet; in der Regel in Gegenwart einer Gerichtsperson, doch wurde auch, z. B. von Feuerbach, das Gegenteil behauptet.

Die Verteidigung ist natürlich eine schriftliche. In der Generalinquisition, d. i. in dem ersten, vornehmlich der Feststellung des corpus delicti dienenden, noch nicht gegen eine bestimmte Person gerichteten Verfahren war für eine Verteidigung eigentlich kein Raum; höchstens dass sie einschritt, wenn die Grenze dieses Vorverfahrens überschritten und z. B. der Verdächtige, der in diesem Verfahren nur als Zeuge behandelt werden durfte, verantwortlich vernommen wurde. Dagegen gab es, wenn der Richter zur Spezialinquisition gegen eine bestimmte Person, zu deren artikuliertem Verhör oder zur Verhaftung schreiten wollte, eine defensio pro avertenda (speciali inquisitione vel captura), welche allerdings besonders zugelassen werden musste, aber nicht leicht verweigert wurde. War die Haft angeordnet, so fehlte es nicht an Gelegenheit zu Beschwerden über die Beschaffenheit des Gefängnisses und die Behandlung des Gefangenen. Sodann konnten schriftliche Fragen für die Belastungszeugen aufgestellt oder Entlastungszeugen benannt werden, für die wiederum besondere Frageartikel zu formieren waren. Das Hauptstück der Verteidigung aber war die Defensionsschrift, zu deren Einreichung nach Schluss der Untersuchung eine Frist gesetzt wurde. Auch an diesen Schriften wird oft der blühende Stil und die Überladung mit Belegstellen getadelt. Carpzow

indessen erklärte, gut geschriebene Verteidigungsschriften mit Vergnügen zu lesen; sie verschönten ihm wenigstens in etwas die entsetzliche Öde des Aktenlesens; und auch die Belegstellen seien durchaus nicht überflüssig; nur dürfe nicht, wie es oft geschehe, was mit einer Gesetzesstelle bewiesen werden könne, mit massenhaften unpassenden Stellen bewiesen werden wollen. Freilich gebe es Vielschreiber, deren Schriftsätze man nicht ohne Ekel lesen könne, die dem Richter mit Allegationen aus dem corpus juris beweisen wollen, wie er zu richten habe, ein Unternehmen, so lächerlich — hier bricht der bürokratische Dünkel krass zutage — als wenn ein Kranker dem Arzte aus dem Galenus die Kur vorschreiben wollte. Diese langen, langen Schriften bildeten den Stolz ihrer Verfasser und wurden zuweilen gesammelt und gedruckt. So Johann Georg Bremens Schutzschriften, Altenburg 1735, Jeremias Erschels Defensionsschriften, Marburg 1679. Noch 1833 erschienen Schutzschriften von Theodor Ludwig August Hobein. Aus Thönnikers 1702 erschienenen Advocatus prudens in foro criminali seien folgende Muster mitgeteilt:

Q. B. V. D.

Höchst miserabler Inquisit C. L.

Dancket zuförderst vor allergn. Verstattung fernerweiter Defension, derer er sich denn propter imputatum homicidium culposum wieder das fol. 200 Vol. C gesprochene scharffe Urtheil .... ne sibi ipsi crudelis sit, bedienen muss etc.

Defension-Schrifft.

M. M.

Wegen einiger durch Verleitung und Verführung gegossener falschen Müntze.

Obwohl hochbetrübter Inquisit M. M. durch sein hoch verpoentes und böses Vornehmen, worüber ihm nunmehro erst nach dessen Vollbringung die durch des Satans List und Trug verfinsterte Augen geöffnet worden, seinen hoch-theuren Landes-Fürsten dermassen irritiret zu haben vermeynet, dass er sich auch nicht würde erkühnen dürffen S. Churfl. Durchl. Gnade sich zu getrösten; So hat doch hoch-gedachte S. Churfl. Durchl. nach Dero Welt-gepriesenen und unbeschreiblichen clementz niedergeschlagenen und unter der Banden-Last wimmernden und seuffzenden Inquisiten freywillig Dero unverkürtzte Gnaden-Hand gezeiget, und nicht nur selbigen mit einer Defension zu hören, sondern ihm auch einen Advocaten ex officio zuzuordnen und die Defensions-Kosten ex fisco zu reichen

gnädigst anbefohlen, wodurch Sie sich nach dem Ausspruch Claudiani Theodosii

referente Reinh. Lorich. lib. de inst. Reg. tit. de clem.

vergöttert. . . . . etc.

Unglaublich weitschweifig sind die Muster, die Kirchhof in der Abhandlung von den Advokaten 1765 giebt. Eine Kindermord-Schutzrede beginnt wie folgt:

Unter allen Gütern, welche die gütige Hand des Allerhöchsten den vernünftigen Creaturen in dieser Sterblichkeit verleiht, ist das Leben mit allem Recht für das edelste und kostbareste zu achten. Das Leben ist die erste Wohlthat . . . .

Auf der dritten Druckseite ist dieser Gedanke soweit entwickelt, dass daraus der fruchtbare Schluss gezogen werden kann:

Es ist also der Todtschlag überhaupt ein schweres Verbrechen. Aber dies wird noch weit grösser, wenn es an nahen Verwandten begangen wird. . . . .

bis dann endlich auf der fünften Druckseite in die Sache eingestiegen und auf 27 Druckseiten Schwermut des Angeklagten ins Feld geführt wird.

Dieses war im allgemeinen die Stellung der Verteidigung nach der gemeinrechtlichen Lehre, wie sie insbesondere von Benedikt Carpzow und Brunnemann vertreten wurde. Es versteht sich, dass landesrechtliche Besonderheiten in Menge hervortraten. Vielfach erhielt sich die altdeutsche Regel, dass dem Angeklagten der Vorsprecher gegeben werden muss, um den er bittet. So im lübischen Stadtrechte von 1586 V. 3, Art. 4. Die Steyrische Land- und peinliche Gerichtsordnung von 1574 (im Auszuge bei Herbst, Einleitung in das österreichische Strafprozessrecht) lässt zwei Prokuratoren besolden, die dem Angeklagten als Fürsprecher dienen, unbeschadet seines Rechts, einen Beisitzer des Gerichts oder einen anderen als Fürsprecher anzunehmen.

Die ärgsten Besonderheiten waren die, welche nach Beschränkung oder Ausschluss der Verteidigung strebten. Am weitesten hierin ging wohl der kursächsische Befehl vom 5. Januar 1579, der, streng befolgt, zur fast völligen Vernichtung der Verteidigung führen musste; denn er verbot für den Inquisitionsprozess

sonderliche Interrogatorien durch die Advocaten zu übergeben, die Gezeugniss zu disputirn und andere Weitläufftigkeit,

es sei denn, dass

es wegen angezogener Nothwehr oder andere dergleichen durch gesprochene Urtheil zu einem ordentlichen Beweiss kömmet.

Die Österreichische Landgerichtsordnung vom 30. Dezember 1656 kennt einen besonderen Purgationsprozess, in welchem der Angeklagte seine Unschuld gegen einen ihm gegenübergestellten Advokaten ausführt. Wenn nämlich eine Verteidigungs(Purgations-)schrift eingereicht ist, die zu beurteilen dem Richter schwer fällt, so soll er einen Advokaten bestellen (Art. 19 § 6),

> der wider solche Purgation von Ambts wegen die gebührende Nothdurfft handle, und also ein völliger Process mit zwey Purgation- und zwey Impugnations-Schrifften in obbestimbten Terminen peremptorie aussgeführt und darüber erkannt werden.

Art. 20. Ausser der ordentlichen Klagen (ausserhalb des Anklageprozesses) und Purgations-Processen, oder wann der Gefangene zur Darthuung seiner Unschuld zuzulassen, soll man sonsten keinem Uebelthäter, bevorab in klaren offenen Thaten einigen Advocaten zugeben.

Die Zulassung zum Purgationsprozesse hat also das Besondere, dass Angeklagter einen Advokaten haben darf, der ihm sonst nur noch im Anklageprozesse zugestanden, im Inquisitionsprozesse aber verweigert wird; und hierin liegt der hauptsächlichste Unterschied der beiden Prozessarten. Im Inquisitionsprozesse wird auch nicht das Belastungsmaterial mitgeteilt. In der constitutio criminalis Theresiana vom 31. Dezember 1768 ist der Purgationsprozess beibehalten (Art. 51), sonst aber die Verteidigung sehr beschränkt. Ein Rechtsverständiger soll dem Angeklagten nur dann beigegeben werden, wenn er selbst durch Einfalt, Schrecken oder missliche Gesundheit gehindert oder die Sache sehr verwickelt ist, oder wegen anderer erheblicher Ursachen. Als Rechtsmittel ist nur der Rekurs an den Landesherrn, hierbei wiederum Hilfe eines Advokaten zugelassen, obwohl Versuche gemacht worden waren, die Advokaten auch hiervon auszuschliessen. Zum völligen Ausschluss der Verteidigung aber, wenigstens für die erste Instanz, verstieg sich Josefs II. Kriminalgerichtsordnung von 1788 (§ 151); und auch das österreichische Strafgesetz von 1803 (I. § 337) gestattete einen Verteidiger nur für die Rekursinstanz, der aber nur die Urteilsbegründung zu sehen bekommt. Im Codex juris Bavarici criminalis von 1751 ist ebenfalls die Verteidigung fast gänzlich beseitigt, dagegen im Bayrischen Strafgesetzbuch von 1813 gestattet und in den schwersten Fällen sogar notwendig.

Ungemein sorgsam hingegen behandelt die Preussische Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 den Gegenstand. Die Verteidigung ist stets zulässig und bei den schwersten Verbrechen notwendig. Dem

15*

Angeschuldigten ist seine Befugnis, sich verteidigen zu lassen, zu Protokoll bekannt zu machen; in schwereren Sachen darf nicht erkannt werden, ehe dies geschehen. Erklärt Angeschuldigter, auf einen Verteidiger zu verzichten, so muss er seine Gründe angeben; seine Angehörigen können trotz seines Verzichts auf die Verteidigung dringen. Ist zehnjährige Strafarbeit oder noch härtere Strafe angedroht, so ist Verzicht nur zulässig, wenn Angeschuldigter durch Geständnis und Beweis zugleich überführt und der Verzicht in Gegenwart eines glaubwürdigen, dem Richter nicht untergeordneten Mannes erklärt ist, welcher das Protokoll mit unterschreibt. Liegt kein zulässiger Verzicht vor, so muss dem Angeschuldigten in diesen schwersten Fällen gleich bei Beginn der Untersuchung ein Verteidiger, wenn er keinen gewählt hat, von Amts wegen beigeordnet werden, und zwar ein Advokat oder Gerichtsbeamter, der in Gegenwart des Richters oder Protokollführers eine Unterredung mit dem Angeschuldigten halten muss (sein Ausbleiben wird durch Ordnungsstrafe geahndet), ihn dabei über seine Behandlung während der Untersuchung befragen soll. Über die Unterredung wird ein Protokoll aufgenommen. Ist der Angeschuldigte nicht verhaftet, so muss bei Einreichung der Verteidigungsschrift nachgewiesen werden, dass der Verteidiger mündlich oder schriftlich mit ihm Rücksprache genommen. Die Akten sind dem Verteidiger vorzulegen oder, wenn er ein öffentlicher Beamter ist (was ja die preussischen Advokaten waren), auf drei Tage auszuhändigen. Der Verteidiger ist zum artikulierten Verhör zuzuziehen. Er wird — es ist immer von den schwersten Fällen die Rede — zur Einreichung einer Verteidigungsschrift, nötigenfalls durch Haft, angehalten; in den leichteren Fällen kann er die Verteidigungsgründe in einem Termine mündlich zu Protokoll geben.

Die Verteidigung, wie die Strafrechtspflege überhaupt, wurde als etwas Minderwertiges, fast Schimpfliches betrachtet. Die Schöffen sassen ungern in Strafsachen, die Advokaten übernahmen ungern Verteidigungen; besonders die Doktoren hielten sich für zu vornehm dazu. Im Landtagsabschied von Landshut 1474 wurde angeordnet, dass kein gemeiner Vorsprecher, „der über das Blut redet“, vor dem Hofgerichte reden soll, was sonst jeder fromme Mann tun darf.

v. Krenner, Bairische Landtagshandlungen VII. 431.

Als Conrad Lagus 1539 als Syndikus nach Danzig berufen wurde, machte er sich aus:

weil er in Bluttsachen biss anhero von keinem Fürsten oder Potentaten sich zu gebrauchen hat bewegen lassen, will Er sich das och

vor Gerichte vor Jedermänniglich zustehen und in keinen Missthaten zur rechtlichen Straffe zu verfordern gäntzlich entschlagen und begeben haben ...... dieweil zu sulcher Furderunge die rechte Procuratores verordnen und benennen, wil er sich als das seinem Beruffe und Stande von Nachtheil ist, nicht verpflichten.

Nur den Prokuratoren mit Rat und Schrift zur Hand zu gehen, erklärte er sich bereit.

Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft 1876 S. 328.

Die Peinliche Gerichtsordnung des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt (Anwaltzeitung 1844 S. 145) musste 1639 eine Ehrenrettung der Verteidigung unternehmen:

Demnach es eine hohe und schwere Sache ist, einen Peinlichen Beklagten zu defendiren, die Procuratores aber und insonderheit alle Doctores solches bis dahero fast gering geachtet und ihnen vor einen Schimpf gehalten, in eigener Persohn an das Peinliche Halssgericht zu tretten,

dieses Vorurteil aber ungegründet sei, indem dergleichen Personen nachgehends noch zu hohen Ehren befördert worden seien, so wird allen Prokuratoren, sie seien graduiert oder nicht, die Übernahme der Defensionen zur Pflicht gemacht. Leyser hat eine eigene Dissertation De odio defensionis 1734 geschrieben, die auch in seinen Meditationes ad Pandectas als spec. 562 vorkommt.

Und doch wäre eine wirksame Rechtsbeistandschaft nirgends nötiger gewesen als hier. Was wollte die Verzwicktheit und Endlosigkeit des Zivilprozesses bedeuten gegenüber dem Zustande der Strafrechtspflege! Wenn im heutigen Strafverfahren die Schutzwehren fast über das vernünftige Mass hinaus gehäuft sind, so darf niemals vergessen werden, welch furchtbare Sündenlast das Richtertum früherer Zeiten auf sich geladen hat, ausgedrückt in den zwei schauerlichen Worten: Folter und Hexenprozess. Die Folter, wieviel Abscheu sie auch verdiente, durfte und musste angewendet werden, so lange sie eine gesetzliche Einrichtung war. Aber doch nur dann, wenn die besonderen, sorgfältig abgewogenen Voraussetzungen des Gesetzes vorlagen. Aber was tat das Schreibertum? Was es überall tut. In Formfragen peinlich bis zur Ergötzlichkeit, setzte es sich in dieser fürchterlich sachlichen Frage leichten Sinnes über die bestimmten Vorschriften der Carolina hinweg und machte die als bedenkliches und ausnahmsweises Untersuchungsmittel zugelassene Folter zum regelmässigen Mittelpunkt des Verfahrens. Gern und schnell griff man zu diesem bequemen Mittel, in dessen Handhabung manche es zu einer bedeutenden Kunstfertigkeit brachten.

Wenn z. B. einem solchen Künstler der Angeklagte den unangenehmen Possen spielte, schon beim ersten Angriff, noch vor Beginn der Folter, zu gestehen, nachher aber das Geständnis zu widerrufen, so galt es als erlaubter Kunstgriff, ihn, auch wenn er gestand, also auf jeden Fall, foltern zu lassen, damit er später, aus Furcht vor wiederholter Folter, nicht widerrufe

Brückner (Trautmann), De strategematibus advocatorum vulgo: Von Advokaten-Streichen, Jena 1720;

was freilich bei dem erfahrenen oder durch seinen Advokaten belehrten Angeklagten den Gegenschachzug hervorrief, auf keinen Fall zu gestehen. Missachtung der Rechte des Angeklagten war der Hauptzug des Strafprozesses. Oldekop und Thönnicker berichten, dass oft der Richter keinen Verteidiger zulasse, oft nicht sämtliche Akten vorlege, oft die Unterredung mit dem Verhafteten verweigere. Für die schwersten Fälle, besonders auch die Hexenprozesse, wurden unbefangen die gesetzlichen Formen ausser Kraft gesetzt; wer einen Hochverräter verteidigen wollte, musste erst um Entbindung vom Untertaneneide einkommen. Gegen die in der Strafrechtspflege sich breit machende Willkür, Dummheit und Nichtswürdigkeit war im geordneten Prozesswege wenig auszurichten. Die Rechtsanwaltschaft versuchte es daher mit dem literarischen Wege. Waren die früheren Kautelenwerke (s. Kap. 30) durch die Ränke der Prozessgegner hervorgerufen worden, so schoss jetzt ein ähnliches, durchweg von Advokaten herrührendes Schrifttum auf, dessen Kampfgeschrei war: Schutz gegen den Richter. Johannes David Thönnicker liess 1702 ein Buch erscheinen:

Advocatus prudens in foro criminali. Sive Succincta instructio advocati circa inculpati defensionem, qua inprimis haud raro malitiosi, malevoli et imperiti judicis fraudes ac ineptias declinare et superare valebit.

In der Vorrede verwahrt er sich gegen die Unterstellung, das Buch zur Herabsetzung des Richteramts geschrieben zu haben. Aber allerdings komme es vor, dass judex vel ex odio vel ex affectata severitate vel aucupio gloriae conscientiam vulneret et vitae miserrimi Inquisiti fraudulenter et dolose insidietur, dum in oculis eorum, qui judiciali fulgent potestate, nihil vilius est quam sanguis et vita hominum. Solche seien Krummacher, nicht Gleichmacher, offensores, nicht defensores, Sturmherrn, nicht Schirmherrn. Das Bild passe auf sie, das einen schlecht gekleideten Messerschmid zeigt, der aus gebogenem Stahl gerade Messer schmiedet mit dem Spruch:

Das Krum wolt ich gern machen schlecht
Und blieb daher ein armer Knecht,

daneben einen mit Purpur angetanen, der aus geradem Stahl gebogene Messer fertigt:

Das Rechte kan ich krum macken
Und trage deswegen roth Scharlacken.

Er schildert die Bestechlichkeit besonders der Unterrichter, welche die nach gemeiner Meinung gestatteten Grenzen (Annahme von Esswaren und Getränken) weit überschreite, ihre Habsucht, derzufolge sie, wo ihnen ein Teil der Geldstrafen gebührt, Tag und Nacht nach Straffällen sinnen und die schwersten Fälle zu Geldstrafsachen machen, ihre Trunksucht, oft erschwert durch das Nebenlaster starken Tabakrauchens, ihre Unwissenheit. Und nun werden Anweisungen gegeben, wie man die Gesetzlichkeit ihres Verfahrens kontrollieren und erzwingen könne. Merkwürdig berührt bei einem solchen Werke die Verteidigung der Folter, die für nötig und nützlich erklärt wird; nur hätten sich die Gerichte oft durch Missbrauch dieses Mittels befleckt. Charakteristisch ist der Rat, schon vor Ankunft des voraussichtlich auf Folter lautenden Urteils das gesetzliche Rechtsmittel dagegen bedingt einzulegen, damit der Richter nicht nach der Ankunft schleunigst zur Folter schreite und so den Angeklagten des Rechtsmittels beraube. Ähnliche Werke waren: Just Oldekops Observationes criminales (Bremen 1654, Frankfurt 1685, 1699), Jacob Bourichs (Verfasser eines verbreiteten Advokatenhandbuchs s. Kap. 30) Captivus seu Enchiridion defensionum (Leuwarden 1644, Stettin 1664, Leipzig 1685, 1701 und noch einmal in seinen Opera), Christian Jakob Heils Iudex et Defensor (Leipzig 1717, 1738, Hildburghausen 1755). Johann Heinrich Kirchhof, dänischer Justizrat, liess 1765 eine „Abhandlung von den Advocaten und ihren Pflichten besonders in peinlichen Fällen“ erscheinen, eine weitschichtige Schrift in vier Bänden, die vom Advokatenstande überhaupt, vorzugsweise aber von Verteidigungen handelt; mit massenhaften Mustern für Verteidigungsschriften; von etwas laxer Moral, da sie Verteidigungen ohne Wahl anzunehmen rät, den Rat zur Flucht oder zum Leugnen unbedenklich findet, wenn Angeklagter die Tat begangen hat, aber seine Strafausschliessungsgründe nicht erweislich sind.

Der bedeutendste Kopf unter diesen Schriftstellern war Just Oldekop. Seine Observationes criminales enthalten, im Gegensatz zu Thönickers praktischen Klugheitsregeln, selbständige wissenschaftliche und besonders gesetzeskritische Erörterungen. So machte er, gewiss einer der ersten, auf die Ungleichheit der Stellung des uner-

fahrenen Angeklagten und des rechtskundigen Fiskals aufmerksam, forderte überall Bestellung eines Verteidigers. Freilich werde dieser — dies klingt fast prophetisch — nicht vermeiden können, sich die Feindschaft der Behörden zuzuziehen, und schon mancher sei bei korrektester Amtsausübung der Kerkerhaft verfallen; er solle sich daher seine persönliche Sicherheit durch Schein von Fürst oder Behörde verbürgen lassen; die Feindschaft des Gegners müsse ertragen werden. Gegen die Folter äussert er bereits damals, lange bevor Thomasius gegen sie aufgetreten war, den tiefsten Abscheu, eifert gegen die hartherzigen Richter, die aus Bequemlichkeit oder gar aus Aberglauben zur Folter greifen, gegen die Künste der Henkersknechte, gegen die abergläubischen Gebräuche der Wasser- und Tränenprobe, gegen die wahnsinnige Lehre, dass bei Untersuchung schwerer Verbrechen das Gesetz nicht beobachtet zu werden brauche, gegen den heimtückischen Gebrauch, das auf Folter lautende Urteil sogleich bei der Verkündung zu vollstrecken und den Angeklagten so seiner Rechtsmittel zu berauben — wie es später in seinem noch zu erzählenden Braunschweiger Falle geschah — oder ihn die Gesetzmässigkeit der stattgehabten Folter anerkennen zu lassen. Die volle Schale seines Zornes giesst er aus über die blutdürstigen Richter, die neue Martern erfinden. Um die Wertlosigkeit der Folter zu erweisen, führt er eine Masse von Beispielen an, in denen sie einerseits Schuldigen auf keine Weise Geständnisse zu entreissen vermocht, andererseits Unschuldigen unrichtige Geständnisse erpresst hatte. Besonders ergreifend sind die Fälle, in denen die Verurteilten vor dem Todesgange dem Beichtvater ihre Unschuld bekannt, ihn aber eidlich verpflichtet hatten, davon vor der Hinrichtung nichts verlauten zu lassen; denn sie wollten lieber tausendmal sterben, als noch einmal gefoltert werden. Er versteigt sich zu dem Ausspruch:

> imperitiam et illegalitatem iudicis pestem esse hodiernorum processuum criminalium communem.

Wir werden sogleich den unerschrockenen Mann die von ihm gegeisselte richterliche Willkür am eigenen Leibe erfahren sehen.

Just Oldekop war 1597 zu Hildesheim geboren, aus einer angesehenen wappenfähigen Familie. Als Student mochte er es wohl etwas bunt getrieben haben, da man ihn in Jena relegierte. Indes erwarb er in Marburg den Doktorhut, wurde Advokat in Hildesheim, dann Beisitzer im fürstlichen Konsistorium zu Hannover, später Syndikus der Halberstädter Landstände. Bereits ein Gelehrter von Ruf geworden durch die Observationes criminales und den 1655 zu Halberstadt erschienenen Tractatus de appellatione in causis criminalibus, worin er gegen den

damals allmächtigen Carpzow die Zulässigkeit der Appellation verfocht, kam er um 1660 nach Braunschweig, wo er, wie er schreibt, „um sein Geld zehrte", tatsächlich aber die Advokatur ausübte. Hier war es, wo ihm das Unerhörte zustiess, das wir nun erzählen wollen.

Am 4. April 1661 wurde in der Oker eine ganz frische Kindesleiche gefunden. Der Verdacht des Kindesmords fiel auf eine 14jährige Dienstmagd Margarethe Schmidt, welche von dem Stiefsohn ihrer Dienstherrschaft verführt worden war, dies von Anfang an zugegeben, auch die Mütze, das Zeichen verlorner Jungfernschaft, das ihr sonst die Polizei aufgenötigt haben würde, freiwillig angelegt, Schwangerschaft jedoch stets entschieden bestritten hatte. Da aber einige Weiber „etwas Frauenhaftes" an ihr bemerkt haben wollten, so wurde sie verhaftet und von zwei Hebammen untersucht, welche aber befanden, dass Captiva kein Kind gehabt haben könne.

Bei diesem Stande der Sache wurde Oldekop um die Verteidigung angegangen. Nach Einsicht der Akten fand er nichts weiter nötig, als in einer kurzen Eingabe die ihm unausbleiblich erscheinende Freisprechung zu beantragen. Während er auf diese wartete, schritt das Gericht auf Grund eines ganz insgeheim erwirkten Fakultätsurteils, ohne den Verteidiger oder die Angehörigen zu benachrichtigen, zur Folter. In dieser gestand die Angeklagte, drei Tage vor Neujahr 1661 im Hause ihrer damaligen Dienstherrschaft zu Braunschweig ein Kind geboren, erdrückt und ins Wasser geworfen zu haben.

Oldekop war empört. Der klare Wortlaut des Artikels 35 der Carolina war verletzt, nach welchem die des Kindesmords Verdächtige durch verständige Frauen untersucht und, wenn sie auch da „argwöhnig" erfunden würde, gefoltert werden konnte. Die verständigen Frauen hatten die Unmöglichkeit einer Geburt behauptet, und doch war Angeklagte gefoltert worden. Dazu kam, dass ihm das Vorhandensein einer Kindesleiche völlig unbekannt geblieben war. Er reichte daher eine 23 Bogen lange innocentiae deductio ein, in der er 15 Nichtigkeitsgründe geltend machte (Fehlen eines corpus delicti, Folter ohne genügende Verdachtsgründe u. a.) und das Verfahren „jämmerlich, erbärmlich, widerrechtlich", den Fiskal „fast blutdürstig" nannte.

Die jetzt angefragte Fakultät zu Helmstedt entschied, dass keine Nichtigkeit vorliege, jedoch weitere Ermittelung nötig und die Entscheidung über eine Ungebührstrafe gegen den Verteidiger dem Endurteil vorzubehalten sei. Das Geständnis war zweifellos unrichtig. Das am 4. April gefundene Kind konnte nicht drei Monate vorher geboren sein; die Dienstherrschaft hatte von einer Geburt nichts gemerkt,

im Gegenteil die Magd neun Tage nach der angeblichen Geburt als schwanger entlassen; die Hebammen erklärten es für fast unmöglich, dass Angeklagte, wie sie angegeben, ohne Hilfe das Kind bei den Beinen von sich gezogen haben sollte; die Angeklagte selbst wiederrief ihr Geständnis. Die wiederum befragte Fakultät Helmstedt erkannte jetzt, weil keine probabiles causae des Widerrufes vorhanden, auf nochmalige Folter. Nach Ansetzung der Beinschraube gestand Angeklagte, das Kind in ihrer Eltern Hause zu Gross-Schwülper geboren und mit dem Deckbett erstickt zu haben; ihre Mutter habe es im Garten begraben. Auch dieses Geständnis war offenbar unrichtig. Das in Gross-Schwülper geborne Kind konnte nicht zu Braunschweig in der Oker gefunden werden; die Mutter bestritt ihre Teilnahme; eine Nachgrabung im Garten förderte nichts zutage. Die nunmehr befragten Fakultäten zu Rinteln und Jena erkannten auf eine Verdachtsstrafe, Staupenschlag und Landesverweisung, Jena ausserdem gegen den Advokaten auf 20 Taler Geldstrafe.

Gleichzeitig mit diesem Urteil erhielt Oldekop eine Vorladung auf den 27. Juni 1662 vor den Rat zu Braunschweig, dort „weiterer gebührlicher Erinnerung zu gewarten und Anlobung zu thun hinfüro seiner Clienten Nothdurft bescheidentlich einzubringen“. Also eine Verschärfung der erkannten Geldstrafe durch Verweis. Oldekop legte sofort die Appellation ein und ersuchte zugleich um Verschiebung des Termins. Der Rat liess ihn jedoch weiter auf den 1. August 1662 vorladen bei Strafe der Verfestung. Er bat wiederum, ihn zu entschuldigen, da er doch Appellation eingelegt habe, und liess auf nochmalige mündliche Aufforderung „alsbald hinaufzugehen und sich vor grossem Schimpff zu hüten“ sagen, er wolle sich schriftlich erklären. Hierauf befahl der Magistrat, die Verfestung sofort zu vollstrecken.

Vor dem Untergerichte auf offenem Markte stand ein Bild, das jüngste Gericht darstellend. Vor diesem wurde eine Gerichtsbank gebildet, dergestalt, dass die sitzenden Gerichtspersonen dem Bilde den Rücken kehrten und es verdeckten. Zwei Frohnboten traten vor, die unter Glockengeläut vor allem Volk in Form feierlicher Frage und Antwort die Verfestung und den Namen des Verfesteten ausriefen. Doktor Just Oldekop war in die Acht erklärt, mit der Schandglocke aus Braunschweig ausgeläutet.

Diese ungeheuerliche Schändung eines Rechtsgelehrten von Ruf war ein neuer Gewaltakt. Ungehorsames Ausbleiben, das Verfestung hätte nach sich ziehen können, war im Rechtssinne nur möglich gegenüber einer im ordentlichen Prozesse ordnungsmässig ergangenen La-

dung. Eine Disziplinarstrafe hingegen durch Verfestung zu vollstrecken, das war neu und ist denn auch vom Hofgerichte zu Wolfenbüttel „zum höchsten improbirt und Bürgermeister und Raht ernstlich, mit vorbehaltener Straffe, verwiesen worden". Oldekop hat dann den Braunschweiger Magistrat auf 40000 Taler Schadenersatz verklagt, das Ende dieses Prozesses aber nicht erlebt, denn er starb schon 5 Jahre später, am 19. Februar 1667. Den ganzen Sachverhalt hat er selbst in einer Schrift dargestellt, auf die der Rat zu Braunschweig mit einer langen aktenmässigen Darstellung erwiderte, die Oldekop wiederum mit einer Gegenschrift beantwortete. Alle drei Schriften liess er zusammen unter dem Titel: „Vngehewres Iniustitiae monstrum Bürgermeistere und Raths der Stadt Braunschweig" 1665 in Zeitz erscheinen. Schonte Oldekop das Gericht jetzt gar nicht mehr, so stach doch sein Ton immer noch angenehm ab gegen die einer Behörde ganz unwürdige Schreibart der Gegenschrift, die fortwährend von „Oldekopischem Schmierwerk" sprach, den Gegner frech, boshaft, verrückt nannte, ihm lügnerisch vorwarf, in seiner Jugend dem Knochenhauerhandwerk zugetan gewesen zu sein.

Ohne Oldekops Vorgehen überall zu billigen, wird man doch anerkennen müssen, dass hier die Advokatur einen überzeugten und furchtlosen Kämpfer gegen die Willkür gestellt hatte. Nicht nur war er schriftlich kraftvoll für die widerrechtlich Gefolterte eingetreten, auch mündlich hatte er sich scharf gegen einen der Bürgermeister ausgesprochen: wenn die Herren mehr solcher Prozesse hätten, so hätten sie gross Ursache, Gott ihre Sünden abzubitten; und würden sich so in dieser Sache verwickeln, dass sie mit Recht und Ehren nicht würden herauszukommen wissen. Es war dieses nachdrückliche Eintreten, was das Gericht veranlasste, viermal Fakultäten anzufragen, eine Rechtsgarantie, die freilich ebenfalls kläglich versagt hatte. Andererseits hatte Oldekop auch zu vermitteln gesucht, dem Rat angedeutet, dass er, wenn die Gefangene entlassen würde, sie von Braunschweig entfernen, seine Akten verbrennen und von dem Prozesse nichts verlauten lassen wolle, sich erboten, in gütlicher Verhandlung sich wegen seiner etwa zu hart ausgefallenen Ausdrücke zu entschuldigen, schliesslich sogar die Verteidigung niedergelegt. Aber weder freimütige Beschwerde, noch kluge Nachgiebigkeit hatten verfangen wollen. Oldekop hat für das Recht gekämpft und gelitten: das ist's, was ihm einen Platz sichert in der Geschichte der Advokatur.

Dreissigstes Kapitel.

Persönliches und Sittengeschichtliches.

Unter sehr ungünstigem Sterne trat die Advokatur und Prokuratur ins deutsche Leben ein: unter dem des römischen Rechts. Die neuen Sachwalter waren auf Universitäten, oft auf ausländischen, gebildet, begierig, ihre schwer erworbene römische Weisheit möglichst nutzbringend zu verwerten. Sie gehörten zur Zunft der Juristen, welche von Anfang an ein Gegenstand tiefster Abneigung gewesen ist, nicht blos wegen ihrer undeutschen Rechtsbildung, sondern vor allem, weil sie die Schreiberherrschaft in das deutsche Rechtsleben einführten, eine der schlimmsten Schreiberherrschaften, die es je gegeben, die sich anschickte, einen Zustand der Rechtlosigkeit herbeizuführen im Wege unendlichen Formengezänks und endlosen Prozessganges. Hei, wie donnerte Ulrich von Hutten im Dialog Praedones gegen diese zweitschlimmste Art von Räubern (die schlimmste sind die Priester), die im Rate der Fürsten und Grossen sitzen und den Adel seines Einflusses berauben, die erst dann etwas zu bedeuten glauben, wenn sie einer schlechten Sache zum Siege verhelfen können; denn einer guten, meinen sie, sei keine Kunst. Und eine aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammende private Herzensergiessung, die lange Zeit für ein Reichsgesetz Friedrichs III. gehalten und im ersten Teile von Goldasts Reichssatzungen veröffentlicht wurde, polterte:

> Alle Doctores der Rechten, sie seindt Geystlich oder Weltlich sollen an kaynem Gericht bey kaynem rechten, auch in kayns Fürsten oder andern Räthen mer gelitten, sunder gantz abgethan werden. Sie sollen auch fürbas hin vor Gericht oder Recht nit weitter r e d e n , s c h r e i b e n oder r a t h g e b e n......
>
> Den Doctoren ist das Recht härter als den Laien verschlossen und kann jr keiner ein Schlüssel darzu finden, bis beide Thail arm werden oder gar verdorben sindt. Aber der Ley behelt doch den schlüssel zum Rechten bey ime, das man zu zimlicher Zeit das Recht herfürbringen mag.

Im Bauernkriege 1525 war eine Hauptforderung der Aufständischen die Abschaffung der Doctores, und Shakespeare (Heinrich VI. T. II) lässt im Aufstand des Hans Cade rufen:

> Wir wollen alle Rechtsgelehrten umbringen.

Diese gewaltige Unbeliebtheit traf also die Juristen überhaupt, vor allem die Richter, die schliesslich doch das entscheidende Wort

sprachen. Soweit sie sich gegen das römische Recht richtete, konnte sie gar nicht in erster Linie die Advokaten treffen, die sicher ebenso oft als Verteidiger wie als Feinde des einheimischen Rechts auftraten. Ja, vielleicht war die ihnen so oft vorgeworfene Rechtsunkenntnis in diesem Betracht sogar ein Segen; die einmal auftretende, als Tadel gemeinte Bemerkung, sie hielten es für genug, die Ortsgewohnheiten und Statuten zu kennen, deutet an, dass sie manches gute Stück deutschen Rechts gerettet haben.

Mochten nun Adel und Volk murren: gegen die überlegene Kultur der gelehrten Bildung war nichts auszurichten. Die Juristen, besonders die im Auslande gebildeten, waren ungemein gesucht. Fürsten und Grosse wogen ihre Dienste mit Gold auf und Johann Apell erzählt, wie ein Doctor juris einem Fürsten, der ihm, weil er gegen ihn aufgetreten war, ein ungnädiger Fürst zu sein drohte, erwiderte,

er werde sich bemühen ihm ein ungnädiger Doktor zu sein

und in der Tat später nur durch viele Bitten und Geschenke zur Versöhnung bewogen werden konnte. Die grösseren Städte stellten rechtsgelehrte Syndici (Ratskonsulenten, Stadtadvokaten, Stadtschreiber) an, die die Rechtssachen der Stadt führten, in schwierigen Fällen vom Gericht um Rat angegangen, auch wohl zur Sitzung mit beratender Stimme zugelassen wurden, und tatsächlich die ausschlaggebende Stimme hatten, ja den Vorrang vor dem Schultheissen beanspruchten.

Das erste Beispiel eines solchen Stadtschreibers ist Magister Heinrich von Kirchberg, der 1275 als Syndikus der Stadt Erfurt bestellt wurde. Das Carmen historicum von Occultus Erfordensis (Nicolaus v. Bibra 1282—1283)

Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft 1876 S. 38

schildert nicht ohne leisen Spott, wie er zum Termine reitet,

veste nova tectus in equo celeri pede vectus,

dreist den Gerichtssaal betritt,

Protinus inisti fretus munimine Cristi
Et consedisti velut expediens fore scisti,

die Kopfbedeckung ablegt und von oben herab (super humeros) den Gegner anredet:

Post surrexisti tegmen capitis posuisti
Absque labore super humeros dicens: quia nuper
Istius merita cause non sunt bene trita
Nec discussa satis qui contra nos vice statis
Alterius partis vestris ostendite cartis
Quomodo processum vel quo sit fine recessum.

1377 erscheint in Frankfurt ein Licentiat Hermann, ein Geistlicher, als Ratskonsulent mit 70 Gulden Gehalt; 1435 in Nürnberg Gregor Heimburger. 1516 hatte Nürnberg, wie Scheurl in einem Briefe erzählt, fünf solcher „iureperiti", früher sieben, dazu noch vier geschworne aus öffentlichen Mitteln besoldete Advokaten zur Beratung der Bürger. Das Amt der iureperiti ist

in causis Rei publicae patrocinari, orare, causas appellationum domi legere, consulere, sententiam dictare

oder, wie Scheurl es ein andermal ausdrückt, ius indicare. Also der iureperitus legt den Rechtspunkt dar und bringt den Urteilsvorschlag ein: genau die Tätigkeit des alten Rechtweisers! Er hat, so fährt der Brief fort, viel zu tun, den ganzen Tag und zuweilen auch bei Nacht, niemals Ruhe, bezieht aber dafür auch das schöne Gehalt von 200 Dukaten. Der Lüneburger Syndikus Dr. Heinrich Husanus, der Advokat am Reichskammergericht, Professor in Jena und Kanzler zu Schwerin gewesen war, der Verfasser der Lüneburger Reformation von 1583, erhielt dafür, dass er sich der Stadt Lüneburg auf zehn Jahre verpflichtete, eine einmalige Entschädigung von 3000 Talern, ein Jahresgehalt von 500 Talern, dazu freie Wohnung, Holz- und andere Lieferungen, für jeden seiner Söhne ein Universitätsstipendium von 50 Talern auf fünf Jahre; bei alledem war ihm Privatpraxis gestattet.

Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. 328, II. 62. Die bedeutendsten Männer haben solche Stellungen bekleidet: in Nürnberg Wilibald Pyrkheimer, Christoph Scheurl und Johann Apell; in Freiburg Ulrich Zasius, der Verfasser des Freiburger Stadtrechts; in Frankfurt Johann Fichard, der Verfasser des Solmser Landrechts und der Frankfurter Reformation, und Justin Gobler; in Strassburg Sebastian Brant, der Humanist, der das „Narrenschiff" geschrieben und den Klagspiegel herausgegeben hat; in Emden Johannes Althusius; in Rostock Johann Oldendorp; in Stralsund David Mevius, der tiefe Kenner des lübischen Rechts; in Zwickau Chilian König, der Prozessualist. Hohen Flug und tiefen Fall zeigt die Strassburger Syndikusfamilie Obrecht. Georg Obrecht (1547 bis 1612) brachte es bis zum Pfalzgrafen; der Sohn Georg wurde 1673 wegen Schmähschriften gegen den Ammeister Dietrich enthauptet, wofür sein Sohn Professor Ulrich Obrecht unedle Rache nahm, zu diesem Zwecke den Übertritt zu den Franzosen und zur katholischen Religion nicht scheuend.

Mit der Zeit erhielten diese gelehrten Beisitzer der Gerichte auch das Stimmrecht, und schliesslich überliess man ihnen die Rechtsprechung

überhaupt: das gelehrte Gericht war fertig. Auch die Schöppenstühle, bei denen die Untergerichte Gutachten einholten, erhielten gelehrte Beisitzer oder doch Gerichtsschreiber, die oft zugleich Advokaten waren; den Schöffen des Halleschen Schöppenstuhles forderte eine Verordnung vom 12. Juni 1584 einen Eid darüber ab, dass sie in Sachen, die vor den Schöppenstuhl kommen könnten, nicht advocieren werden.

Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises II. 457.

Für die geringeren Stadtschreiberstellen in den kleineren Städten kamen halbgelehrte Leute in Betracht, die eine Universität nur kurze Zeit oder auch gar nicht besucht hatten, doch aber in ihrer Eigenschaft als Protokollführer und Urteilsverfasser die Rechtsprechung sehr beeinflussten. Notarius hiess der Protokollführer im Gericht, notarius publicus imperiali auctoritate, wenn er zugleich vom Kaiser oder Hof-Pfalzgrafen zur öffentlichen Beurkundung im Dienste Privater bestellt war. Diese Leute meint Melanchthon in der Oratio de legibus mit den pragmatici (Routiniers), die der ungelehrte Richter zuzieht, mit deren Augen er sieht, mit deren Ohren er hört, von denen er sich an der Nase herumführen lässt.

Einen noch grösseren Einfluss als durch amtliche Tätigkeit übten die Juristen aus durch Rechtsgutachten (consilia). Nicht nur Private, sondern auch Gerichte, selbst das Reichskammergericht, holten Gutachten hervorragender Juristen, Stadtsyndiker, Advokaten, besonders aber Universitätslehrer ein; Stadt und Amt Schorndorf in Württemberg empfahlen 1593, consilia nur anzunehmen, wenn sie von beiden Parteien beigebracht werden, weil, wenn nur ein Teil ein consilium beibringe, sein Übergewicht zu gross sei.

Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II. 82.

Es war das Ziel der juristischen Ausbildung, gute consilia schreiben zu können. Kurfürst Johann Friedrich befahl 1538 in einem Erlass an die Wittenberger Universität, die jungen Leute so auszubilden, dass sie „bestendige ergrundte Consilia“ schreiben und den Leuten durch Rathen und Schreiben dienen können. Es gab Doktoren, die, ohne sonstiges Amt, vornehmlich von der Gutachtertätigkeit lebten. So Christoph Kuppener (1466 bis 1511, zuletzt Professor in Leipzig), Valentin Forster in Worms (1530 bis 1608), Dethard Horst in Wittenberg (1548 bis 1618), Henning Göde in Erfurt (1464 bis 1521), einer der gesuchtesten Gutachter, als Juris Monarcha gepriesen. Melchior Kling (1504 bis 1571), der in seiner Jugend als Kurrendeschüler in Halle, wie noch heute Brauch, vor den Türen um Geld gesungen, dann 1534 in Wittenberg das kanonische Recht gelehrt, 1541 als kurfürst-

licher Rat dem Regensburger Reichstage beigewohnt, 1543 das Reichskammergericht visitiert hatte, zog sich nach verschiedenen Unannehmlichkeiten (er war 1544 verhaftet, aber bald losgelassen worden) 1547 von seinen Ämtern zurück und lebte seitdem in Halle als ein von vielen Fürsten und Herren gesuchter Gutachter, zugleich Beisitzer des Halleschen Schöffenstuhls und des Jenaer Hofgerichts. Zur Vermittelung der Streitigkeiten der Grafen von Mansfeld wurde er zusammen mit Luther berufen, der ihn jedoch für zu weitläufig befand und ihm drohte, ein Buch gegen die goldenen und silbernen Juristen zu schreiben, die alles in die Länge zögen. In seinen Schriften strebte Kling nach Methode und System. Merkwürdig ist der von ihm unternommene Versuch einer Kodifizierung des sächsischen Rechts, der indes nur zu einer Privatarbeit (Das sächsische Landrecht Leipzig 1572) geführt hat. Der bekannte Sammler der leges barbarorum und Formeln, Friedrich Lindenbrog (1575—1648) war ein angesehener Rechtskonsulent in seiner Vaterstadt Hamburg, Johann Schilter, der Verfasser der Exercitationes ad Pandectas, in Strassburg. Fast alle Grossmeister der Rechtswissenschaft sind Advokaten in diesem Sinne gewesen.

So kehrte hier in etwas anderem Gewande die Erscheinung der römischen iurisconsulti wieder, die, den Lärm der Gerichtshöfe verschmähend, in ihren Häusern Fragende und Bittsteller empfingen. Die Gutachten hervorragender Praktiker genossen grosses Ansehen, wurden gesammelt und gedruckt und übten auf die Rechtspflege eine Wirkung, die nur mit der der Entscheidungen unserer höchsten Gerichte verglichen werden kann. Die Gutachtertätigkeit galt als viel vornehmer, denn der Richter- oder Advokatenberuf. Gerichtliche Beredtsamkeit wurde gering geschätzt. Ulrich Zasius, selbst ein hervorragender Gutachter, sprach dies in seinen Lucubrationes in l. 2 Dig. de orig. jur. 1518 aus:

> Quanto satius est legendo scribendoque iuri operari, quam pertractandis litibus iudicum conterere subsellia? Indignam me Hercule Jurisperito rem putaverim, ob mercedum speculam omnia circumvolitare fora, perstrepere, vociferari, forensique eloquentia, quam veteres caninam facundiam nuncuparunt, mutuis sese latratibus impetere, deos fatigare et homines, maximeque causis injustis, quae tamen iniquorum advocatorum pascua sunt, quos Plato accipitres pecuniae appellavit.

Und Martin Luther klagte, dass die Juristen notgedrungen wegen zu geringer Besoldung auf das Prokurieren angewiesen seien.

Tischreden (Bd. 62 der Erlanger Ausgabe von Luthers Werken S. 280):

Juristen sollen nicht Rabulae, Zungendrescher noch Prokuratoren sein, sondern Rechtsverständige, die da Rathschläge stellen und des Rechten berichten, was recht ist; nicht procurirn und fürm gericht einem seine Sache führen und Wort speien, fürnehmlich Doctores; sollen nur Advocaten seyn, so da richten, was in Rechten gegründet ist.

Richten? Da haben wir es ja wieder, das kennzeichnende Wort, das uns vom Beginne unserer Untersuchungen an begleitet hat, das judicare unseres Rechtweisers. Rechtweisen, Ratgeben, Gutachten ist Sache des Advokaten; das charakterverderbende Prozessführen und vor Gericht Reden (Prokurieren) ziemt nicht dem Gelehrten. Die Trennung von Advokatur und Prokuratur, in diesem Sinne gefasst, war ein bedeutender Gedanke.

Dieser Gedanke aber war damals zum Teil verwirklicht. Denn den Prozess führte in der Tat nicht der Advokat, sondern der Prokurator; der Advokat, der nur Ratschläge gab und Schriftsätze fertigte, stand in der Tat dem Gutachter ziemlich nahe und nahm an seinem Ansehen teil. Da noch nirgends Einrichtungen zu geregelter Nachzucht des Beamtentums getroffen waren, so war die Advokatur fast überall die Pflanzschule des Staatsdienstes, vielfach auch des Lehrfachs. Eine grosse Zahl bedeutender Männer ging aus ihr hervor. Der berühmte Alciat, einer der ersten Rechtsgelehrten seiner Zeit, hat seine Sporen (um 1518) als Advokat in Mailand verdient durch einen Hexenprozess, in dem er, einer der ersten, die Unsinnigkeit der durch die Folter erpressten Geständnisse dartat. Joachim Mynsinger ist von 1537 bis 1548 Advokat und zugleich Professor in Freiburg gewesen. In Wittenberg lebte seit 1522 Konrad Lagus als Lehrer, dann auch als angesehener Advokat, der zum ersten Male die Rechtswissenschaft in ein System brachte (Methodica juris utriusque traditio 1543), das älteste Kompendium des Rechts, auch ein Compendium juris Saxonici schrieb, seit 1540 Syndikus in Danzig.

Muther, Doctor Conrad Lagus. In der Sammlung: Zur Geschichte der Rechtswissenschaft 1876.

Johann Fichard, der bereits Genannte, ist Advokat und etwas später Prokurator am Reichskammergerichte gewesen, ehe ihn (1533) Frankfurt als Syndikus berief. Nicolaus Frey, der Schüler und Freund des Ulrich Zasius, der Herausgeber seiner Werke, seit 1535 doctor juris, war Notar in Freiburg, dann Advokat und Prokurator beim Hofgerichte in Ensisheim, noch später Syndikus in Freiburg i. B. Franz Frosch, der ebenfalls Zasius nahe stand, verschmähte es nicht, die Würde eines

Richters am Reichskammergerichte 1533 mit dem Berufe eines Advokaten in Strassburg zu vertauschen. Heinrich Gessler, Fürsprech des grossen Rats zu Strassburg, trug durch seine von 1493 bis 1514 sechsmal gedruckten „Formulare und Tütsch rhetorika" viel zur Einbürgerung des römischen Rechts bei. Chilian Goldstein, der sächsische Prozessualist, der Freund Luthers und Melanchthons, Rektor der Wittenberger Universität, war 1533 Prokurator am Oberhofgerichte, Christoph Besold, der grosse Staatsgelehrte (1577—1638), ist längere Zeit Advokat gewesen. Einer der einflussreichsten Praktiker seiner Zeit war der Leipziger Advokat Matthias Berlich (1586—1638), der, ein Vorgänger Carpzows, in seinem grossen, oft aufgelegten Werke Conclusiones practicabiles das gemeine und das Sachsenrecht zu einer Einheit verarbeitet hat. Paul Matthias Wehner (1583—1612), der Verfasser eines bekannten 1608 erschienenen Rechtslexikons (Practicarum juris observationum liber singularis) war ein gesuchter Advokat in Kitzingen, Kaspar Schieferdecker (1583—1631) als Advokat in Schweidnitz, seit 1629 in Breslau so angesehen, dass er die Stellung eines kaiserlichen Rats ablehnte. Die Schicksale des Kriminalisten Just Oldekop haben wir im 29. Kapitel erzählt. Christfried Waechtler (1652—1731), ein hochangesehener Advokat in Dresden, war zugleich ein fruchtbarer juristischer Schriftsteller. Cornelius van Bynkershoek (gestorben 1743), Präsident des grossen Rats von Holland und bedeutender juristischer Schriftsteller, Johann Siegmund Sturm, Präsident des Berliner Kammergerichts, Christian Otto Mylius, der Sammler des corpus juris constitutionum Marchicarum, Geheimer Tribunalsrat, Fuchs, des grossen Kurfürsten, und Katsch, Friedrich Wilhelms I. Minister, Ernst Ferdinand Klein, der Mitarbeiter am Allgemeinen Landrecht, der Aufklärer und Germanist Josias Ludwig Ernst Püttmann (1730—1748) und Christian Gottlob Biener, der Verfasser des grossen Werks Commentarii de origine et progressu legum juriumque Germanicorum (Leipzig 1787—1795) — sie alle sind Advokaten gewesen. Auch in der schönen Literatur haben sich die Advokaten bemerklich gemacht. Johann Fischart, der schneidige Satiriker, der Dichter des Jesuitenhütleins, des Flöhaz, der Affentheuerlichen Naupengeheuerlichen Geschichtsklitterung und des Glückhaften Schiffs, hat nach langen Reisen in Siena seine Studien abgeschlossen, ist um 1576 in Strassburg, 1581 am Reichskammergerichte Advokat gewesen. Jacob Ayrer, der Komödiendichter, war Lehrling in einem Nürnberger Eisengeschäft, errichtete nachher selbst ein solches Geschäft, legte sich aber, als es nicht gehen wollte, aufs Schreiben und

wurde nach einiger Zeit Hof- und Stadtgerichtsprokurator in Bamberg und, als er diese Stadt seiner evangelischen Religion wegen verlassen musste, 1594 Gerichtsprokurator in Nürnberg, auch Kaiserlicher Notar. Er starb 1605 und hinterliess zwei Söhne, Jacob und Matthaeus, beide doctores juris. Wahrscheinlich einer dieser Söhne war der Jacob Ayrer, der, ebenfalls Advokat in Nürnberg, 1579 einen oft aufgelegten Processus juris Luciferi contra Christum und einen Traktat über den Mord schrieb und 1603 von Nürnberg weg in pfälzische Dienste übertrat.

Die Advokatur rief ein Schrifttum hervor von einer Art und Ausdehnung, wie wir es heute nicht kennen. Bereits haben wir eine Literatur De instructione advocatorum im 25. Kapitel kennen gelernt. Mit auffallender Vorliebe beschäftigten sich die Doktoranden mit unserem Berufe. Die Aufzählung ihrer Dissertationen de advocatis füllt bei Lipenius Bibliotheca juridica mehrere Spalten. Ein reiches Schrifttum über Advokatenethik werden wir noch in diesem Kapitel kennen lernen. Der Advokat schmückte gern seine Kanzlei mit einer grossen Bibliothek, die den Inhaber als gesuchten und gelehrten Mann kennzeichnete! Da prangten die grossen wertvollen Foliobände des corpus iuris civilis und canonici mit den Glossen von Accursius und Bartolus, Durants Speculum iuris, Tancreds ordo judiciarius, diese aus dem 13. Jahrhundert stammenden, immer noch nicht veralteten Werke; daneben neuere, wie Robert Marantas, des Practicorum Princeps, Praxis sive De ordine iudiciorum tractatus (Coloniae 1570, 1598, 1614, 1650), genannt Speculum aureum et Lumen Advocatorum, später natürlich Carpzows Processus juris und die übrigen angesehenen Lehrbücher; sodann besondere Handbücher der Advokatur, wie wir sie heute gar nicht mehr haben, durchweg von Advokaten herrührend: Jacob Bouricius Advocatus, 1643 erschienen, 1650, 1665, 1686 und 1716 neu aufgelegt, Johannes David Thönnicker Advocatus prudens (1702, 1703, 1708) und eine Anzahl strafrechtlicher (s. Kap. 29), welche alle weniger die Prozesswissenschaft lehren wollten, die man, wie Bourich erklärte, aus Durant, Tancred und Maranta viel besser schöpfen werde, als vielmehr praktische Verhaltungsmassregeln geben. Es fehlten nicht Handbücher über das Äusserliche des Dienstes, wie des Vizekanzlers Estor „Anleitung für die Advokaten und Anwälte nach Vorschrift des Reichsprozesses“ (in vermehrter Auflage zu Marburg 1752 erschienen), und dickleibige Formularbücher, welche das gesamte Kanzlei- und Schreibwerk und besonders auch das wichtige Titelwesen in getreuen Mustern vorführten. So liess Abraham Saur, Advokat und Pro-

kurator des Hofgerichts zu Marburg, 1580 einen Penus Notariorum, das ist: ein new ausserlesen Formular vnd volkomlich Notariat erscheinen, Adolf Volkmann 1610 ein Manuale advocatorum oder Notariatkunst, das oft und zuletzt 1744 in Leipzig aufgelegt worden ist, Caspar v. Stieler unter dem Namen „Der Spahte“ zwei Foliobände „Der Teutsche Advokat“ (1678, 1691, 1695), ein vollständiges Lehrbuch für Advokaten, die ganze Prozess- und Rechtslehre und im zweiten Teile vollständige echte und deshalb geschichtlich sehr wertvolle Prozessakten enthaltend. Was alles doch ein Advokat schreiben sollte! Präsentationen und Vokationen zu Pfarr- und Schulmeisterstellen, Kirchenzeugnisse über Ehe und Geburt, zierliche Einladungen zur Taufe und unglaublich schwülstige Danksagungen an Hochzeitsgäste, vor allem natürlich Verträge und andere Willenserklärungen, durch deren Aufnahme die Advokaten in grossem Umfange, wie noch heute, die Geschäftslast der Notare erleichterten. Man ersieht hieraus, wie nahe sich Advokatur und Notariat berührten, die ja auch formell vielfach vereinigt waren (Kap. 24). Advokaten schreiben die Formularbücher der Notare, manuale advocatorum wird mit Notariatkunst übersetzt.

Mit der Zeit trat eine Überfüllung des Berufs ein, die nachteilig auf sein Ansehen wirkte. Die Stellung der Gelehrten war überhaupt im 17. Jahrhundert nicht mehr die alte. Sie waren nicht mehr selten; bereits gab es ein Gelehrten-Proletariat. Meltorffs Juristenspiegel 1666 bejahte die Frage, ob Advokaten studiert haben müssen,

> weil Teutschland überflüssig mit Gelährten versehen, in Betrachtung ein jeder Handwercks-Mann die seinen studieren lässt, also dass man eher einen Studenten als einen Schuhknecht, Amme oder Magd bekommen kann, wär es ja thörlich, dass man mit Huren tantzete, wenn man Jungfern haben kann.

An den Obergerichtssitzen waren die Advokaten zahlreich und konnten sich kaum ernähren, so dass Stryk ihnen deswegen Steuerfreiheit zusprechen wollte. Mevius in den Commentarii ad jus Lubecense lib.V. Tit. III. erzählt zu Art. 5, dass fast jeder, der sonst keinen Unterhalt habe, zur Advokatur, wie früher zum Mönchtum oder Kriegsdienst, dränge. Da die Advokatur meistens, und zwar auch für Nichtgeprüfte, freigegeben war, die allerdings geschlossene Prokuratur aber — von den Obergerichten abgesehen — überhaupt nur Halbbildung erforderte, so war dem Eindringen zweifelhafter Elemente nicht in dem Masse wie heute Einhalt geboten. Und da der Zustand des formellen und materiellen Rechts zur Schikane geradezu herausforderte, so kann man

sich nicht wundern über die lauten Klagen und den Spott, die sich von allen Seiten über die Advokatur ergossen. Dieser heikelste und am öftesten gemissbrauchte Beruf hat von jeher, von den römischen Satirikern an bis zu den heutigen Witzblättern, dem Spotte breite Angriffsflächen geboten. Der Spott ist aber grimmiger und trifft tiefer, weil er nicht, wie bei anderen Berufen, über harmlose Äusserlichkeiten lacht, sondern über schwere Sünde zürnt. Nur die Priesterschaft noch hat, und aus ähnlichen Gründen, gleich schwere Angriffe zu erdulden gehabt, wie die Advokatur.

Die Vertretung des Unrechts ist es vor allem, die das Volk empört. Im Hessischen Historienbüchlein Marburg 1842 wird folgende Geschichte erzählt, die aus Sachsen stammen muss, wo die Advokaturkandidaten Notare waren. In einer Stadt lebte einst ein sehr angesehener und reicher Advokat. Zu dem kam ein armer Notarius, um bei ihm zu arbeiten. Der sah die Bibliothek und sagte: Lieber Herr Doktor, sind das lauter Bücher, darinnen das Recht steht? Ja, antwortete der Doktor. Der Notarius sagte: Mein lieber Herr Doktor, wo habt Ihr denn die Bücher, darinnen das Unrecht steht? Der Doktor sagte: Dergleichen hab ich keins. Mein lieber Herr Doktor, begann der Notarius wieder, wo habt Ihr es doch gelernt? Da merkte der Doktor, dass er einen guten Lehrling angetroffen habe, und in kurzer Zeit ward der Schüler ein ebenso starker Unrechtsgelehrter, wie der Meister, ohne Bücher.

Gern lässt man den Advokaten durch seine eigenen Künste geschlagen werden. So ist die nachfolgende Geschichte dreimal, in Reuchlins Henno, Georg Wickrams Rollwagenbüchlein und auch von Hans Sachs behandelt worden. Ein Fürsprecher giebt einem Angeklagten, der ihm vier Gulden versprochen, den Rat, auf alle Fragen nur „Ble" zu antworten. Der Rat ist gut, Angeklagter wird als unzurechnungsfähig freigesprochen. Als er nun die vier Gulden zahlen soll, erwidert er ebenfalls „Ble" und wird, vor Gericht gezogen, wiederum losgesprochen. „Also muoss der redner das wort Ble für seine vier gulden zuo lon han und traff untrew jren eygen Herrn".

Mit Vorliebe denkt man sich den Advokaten in der Hölle. Vom heiligen Ivo, der ein frommer Advokat in England gewesen und vielen Armen zu ihrem Rechte verholfen, ging die Legende, dass er, zum Himmel eingegangen, die Leiter hinter sich heraufgezogen, dass kein Advokat ferner hinaufsteigen könne. Als ein Advokat im Sterben lag, fand man folgendes Gedicht öffentlich angeschlagen:

Ihr Herren Advocaten und liebe Gesellen,
Hat jemand in der Höllen etwas zu bestellen,
Der stelle sich morgen in meiner Wohnung ein,
Um 3 Uhr wird die Abfahrt sein.

N. N.

Selbst dass Christus unser Fürsprecher bei Gott ist, wurde zu dem Spottvers verwertet:

Causidicum in coelis unum (inquit Paulus) habemus.
Praeter eum num qui sunt ibi causidici?

Noch heute geht folgendes sicherlich sehr altes Scherzrätsel um: Wenn Gott mit Satan einen Prozess hätte, wer würde gewinnen? Satan, denn der hat alle Advokaten auf seiner Seite.

Die Gelehrsamkeit der Advokaten schilderten folgende Verse:

In Institutis vos comparo brutis,
In Digestis nil potestis,
In Codice scitis modice,
In Novellis comparamini asellis,
In dem Reichsabscheid seid ihr kommen nit weit,
Et tamen creamini Doctores
O tempora o mores!

Diese Leute, sagt Melanchthon in der Oratio de legibus, haben sich mit den Gesetzen selber nicht beschäftigt, sondern nur aus den Formeln einiger geriebenen Praktiker ihre Kenntnis geschöpft, leiten einen Prozess aus dem andern, schinden ihre Klienten und machen den unwissenden Richter mit immer neuen Kniffen zum Spott. „Die ungeschickten, unerfarenen, eigensinnigen Fürsprechen", sagt Johann Köbel in seiner 1523 zu Oppenheim erschienenen „Gerichtsordnung", „lassen sich nit wesen noch leren, wissen auch selbs nichts, denn ein frevelich geschwetz".

Für den hier geschilderten Typus hatte man den rätselhaften Namen rabula erfunden. Die Zunge des Rabulisten, hiess es, ist wie das Zünglein an einer Wage, das sich immer nach der mehr mit Gold beschwerten Seite neigt. Seine zehn Gebote sind zehn Buchstaben: Da pecuniam. Die berühmte Hymne zum Ruhme der Advokatur in L. 14 Cod. de adv. div. jud. 2, 7 (s. Kap. 14) wurde, wie folgt, travestiert:

Advocati, qui protrahunt certa fata causarum suaeque nequitiae viribus in rebus saepe publicis ac privatis bene ordinata et reparata destruunt, fatigata prorsus pervertunt usw.

Langbein schrieb ein Rabulistenlied und Jean Paul beschrieb im Siebenkäs die Löschanstalt des Gelddurstes, bei der die Reihe der Klienten

mit leeren Eimern hinabsteht, die der Anwälte sich einander die vollen hinaufreicht; die gerichtliche Beredsamkeit der Zeit schildert er wie folgt:

> Obgleich die Rabbinen lehren, dass zwölf Heukörbe mit leerem Gewäsch vom Himmel gefallen wären und dass neun davon blos die Weiber aufgegriffen hätten, so ists doch mit der Einschränkung wahr, dass sich die Vorredner und die Rechtsfreunde besagte neun Körbe zu ihrer Nutzniessung erheirathet haben von ihren Weibern als Eingebrachtes.

Es war ein schönes Lob für den Verstorbenen, aber ein schlechtes für seinen Stand, was in einem Grabgedicht für den 1739 verstorbenen Advokaten Johann Gottlieb Krause gesagt wurde:

.... illustrius astrum
Vix habuit germana Themis, quod jura clientum
Et causas melius defenderit innocuosque
Servarit sine avaritia, sine munere spurco
.... Memorabilis illa
Res est, quod rara est et credite digna notatu.

Und nicht viel schmeichelhafter für den Stand war die Grabschrift, die man Godofred Strauss 1717 setzte:

Du fragst: Wer liegt alhier? Ich sage, ein Juriste,
Der niemand wissentlich ein Unrecht hat gethan.
Ich sage Dir noch mehr: Hier ruht ein guter Christe!
Draus lerne, dass dies wohl beysammen stehen kann.

Es war überhaupt ein schlechtes Zeichen, dass man nötig fand, in mehreren Schriften die frommen Juristen zu sammeln.

> In Phil. Schmidt Commentatio de pietate et scriptis theologicis JCtorum. Hur. Engelbrecht Schwartz De pietate JCtorum. Casp. Ziegler Diss. de JCtis bonis ac Christianis. Corn. von Eck Oratio de religione et pietate veterum JCtorum. Alle vor 1765.

Der Name Advokat nahm eine gehässige Nebenbedeutung an. Die Advokaten selbst lehnten ihn ab, liessen sich lieber Prokurator, Doktor, Licentiat, mindestens aber „Hof-, Amts-, Regierungs-, Canzlei-Advokat“ nennen.

Unterweisung in der Kunst der Rabulistik gab die sog. Kautelarjurisprudenz. Aus Italien waren sie herübergekommen, jene Kautelenwerke, welche, „damit man sich vor ihnen hüte“, die bösartigsten Kniffe lehrten. Raymund Pius Fichard hatte 1575 eine Sammlung solcher Kautelenwerke veranstaltet, Peter Conrad Brede-

r o d e sie 1590 vermehrt unter dem Titel Eurematicon seu Cautelae herausgegeben. Sprichwörtlich geworden waren die Kautelen des Bartholomaeus C a e p o l l a. Nur ein Beispiel: Wer zur Eheschliessung gezwungen wird, füge seinem Jawort hinzu, dass er, wenn sich die Braut mit andern Männern einlassen sollte, eine andere zu nehmen berechtigt sein wolle. Darin wird niemand ein Arg finden; in Wahrheit ist aber die Ehe, als bedingt eingegangen, nichtig. Etwas gemildert erscheint diese Art Ränke in der als verspäteter Ableger der Kautelenliteratur anzusehenden Dissertation von Wilhelm Hieronymus B r ü c k n e r (Trautmann) De strategematibus advocatorum vulgo: Von Advocaten-Streichen Jena 1720. Da wird empfohlen, sich von der Fakultät, an welche wahrscheinlich die Akten werden versendet werden, im voraus ein Gutachten geben zu lassen; fällt dieses günstig aus, gut; wenn nicht, so verwirft man die Fakultät. Andererseits: weiss oder vermutet man, dass eine Fakultät günstig sprechen wird, so verwirft man sie zuerst, giebt aber schliesslich, scheinbar widerstrebend, nach; so wird ganz sicher diese Fakultät angefragt werden. Zur Erzielung eines aussergerichtlichen Geständnisses ist es gut, mit dem Gegner unter vier Augen über die Sache zu verhandeln, jedoch Zeugen versteckt zuhören zu lassen. Wie man Zeugen durch Beleidigungsklagen sich feindlich gesinnt und daher verdächtig macht, Angeklagten zur Flucht verhilft, das wird hier alles aufs schönste gelehrt. Kein Zweifel, dass viele dieser Kautelen theoretisch erdacht sind; so der unglaubliche Rat, einen, den man tötlich verwundet hat, schnell, bevor er stirbt, durch einen andern töten zu lassen, wo dann nur dieser wegen Mordes bestraft werden könne; hinzuzudenken ist, dass man diesem andern zur Flucht behilflich sein wird. Angehängt ist ein Erguss des Opponenten, der sehr viel strenger denkt und u. a. die Frage als streitig bezeichnet, ob es moralisch erlaubt sei, eine nur formell gerechte Sache zu vertreten, z. B. ein Testament wegen geringen Formfehlers anzufechten. Den gleichen Gegenstand behandelte Johannes F e s t i n g in seiner zu Rostock 1688 gehaltenen Inaugural-Dissertation De artificiis advocatorum: Von Advocaten-Griffgen, Fündgen (gedruckt bei Hendel in Halle 1733). Die Frage:

> an advocato in bona causa fraudem fraude et calliditatem calliditate repellere liceat

bejaht er, weil es auch einen dolus bonus gebe. Daraus folgert er, dass, wer ein Darlehn zurückgezahlt hat, das Darlehn selbst bestreiten darf, um sich den schwierigen Beweis der Zahlung zu ersparen, eine Meinung, die der gleich zu erwähnende Ziegler selbst bestritt, aber für eine „fast gemeine Tradition“ erklärte. Um das ganz zu verstehen, muss man

bedenken, dass die Klage zunächst allgemein zu bejahen oder zu leugnen war, die bestimmte Frage, ob Beklagter das Darlehen erhalten, erst im Stadium des Positionenverfahrens gestellt wurde. Während einige aber dem Beklagten gestatten wollten, auch dann die Frage zu verneinen und sein Nein sogar zu beeiden, weil nur ein solches Darlehn gemeint sein könne, das man noch schulde, schreckt Festing vor solch offenbarer reservatio mentalis denn doch zurück. Übrigens lässt er in viel zu grossem Masse Caepollas Künste zu. Zwar des Richters Ansicht vor dem Prozesse einzuholen und ihn so festzulegen, hält er für bedenklich; dagegen sich die Gunst des Richters zu erschmeicheln, Scheingründe vorzubringen, scheint ihm erlaubt,

cum semper severis rationibus uti non expediat,

ebenso absichtliche Herbeiführung von Nichtigkeiten; hierfür giebt er sogar den überaus verschmitzten Rat, den Gefährdeeid zu verlangen, aber nicht sehr darauf zu drängen, damit der Gegner daran vergesse, der Eid nicht geleistet, der Prozess nichtig werde.

Neben diesem rabulistischen Schrifttume war aber längst sehr ernsthaft an der advokatischen Pflichtenlehre gearbeitet worden. Die Moraltheologie hatte damit begonnen. In der Summa confessorum des J o h a n n e s v o n F r e i b u r g, einem um 1274 geschriebenen, 1476 und 1518 gedruckten Lehrbuche für die Verwaltung des Busssakraments, ist im fünften Titel des zweiten Teils sehr ausführlich von den Advokaten die Rede. Der Advokat hat nur gerechte Sachen anzunehmen, ungerechte, sobald er sie als solche erkennt, aufzugeben,

quoniam illicitum est alicui cooperari ad malum;

höchstens darf er dann einen Vergleich anstreben, aber auch nur

sine adversarii damno.

Indessen ist es bei Verteidigung gerechter Sachen erlaubt,

prudenter o c c u l t a r e ea quibus possint impediri processus ejus; non autem licet ei aliqua falsitate uti.

Kann einem nur auf Kosten des andern geholfen werden, so soll der Advokat lieber keinem helfen.

In bello enim viribus nituntur bellantes, in causis iure nituntur.

In ähnlicher Weise hatten sich mit der Advokatenpraxis beschäftigt: der Jesuit Laymann in seiner Theologia moralis, Johannes Azor in den Institutiones morales, Franciscus Cardinalis Toletus in der Instructio sacerdotum, Guazzini im Tractatus moralis ad defensam animarum Advocatorum Iudicum reorum

Venet. 1643, 1659, 1664, 1668; Genev. 1654 et in Operibus Genev. 1654.

Jetzt unternahm ein dem geistlichen Leben nahestehender Jurist Ahasver Fritsch in Schwarzburg (1629 bis 1701), der schon früher de peccatis principum, ministrorum, notariorum, geschrieben hatte und 187 geistliche Schriften verfasst haben soll, die Aufstellung eines vollständigen Systems advokatischer Pflichtenlehre in seinem 1678 zu Frankfurt und Leipzig bei Esajas Fellgiebel erschienenen Advocatus peccans. Streng hält er daran fest, dass der gute Zweck nicht durch verwerfliche Mittel erreicht werden darf. Daher darf der Advokat ungerechte Sachen auch nicht durch Erwirkung eines Vergleichs fördern, es sei denn, dass der Gegenpartei die Rechtslage eröffnet werde. Auch in gerechter Sache darf nicht mit Hinterlist gearbeitet werden. Dagegen gestattet er merkwürdigerweise Bestechung des Richters, dann nämlich, wenn der Advokat überzeugt ist, dass ohne Geschenke der Richter ungerecht urteilen oder die Sache hinziehen werde (S. 133). In diesem Punkte dachte die Zeit nun einmal lax; das Konzil von Canterbury 1295 (Kap. 17) hatte im c. 46 den Richtern erlaubt, Geschenke anzunehmen, wenn sie weder zur Rechtsbeugung dienen sollen (juris prohibitionem attendant) noch sonst Ärgernis erregen (nec scandalum generent quoquo modo); und noch das preussische Edikt vom 13. März 1717 gestattete den Richtern, „eine Erkenntlichkeit, so doch mässig sein muss", anzunehmen.

Diese Untersuchungen wurden fortgesetzt in der 1679 erschienenen Schrift des Professors A. M. Holtermann in Marburg De nequitia advocatorum, Von Tücken und Bubenstücken der Advocaten (Respondent: A. W. Woltermann), eine Schrift, die das Aufsehen, das sie erregte, offenbar mehr ihrem aufregenden Titel, als ihrem Inhalte verdankte. Denn wenn sie auch einige der landläufigen Spöttereien aufnahm (Non juristae, sed jurgistae, non Jurisconsulti, sed jure corrupti, non juris periti, sed jure perditi, non Doctores, sed legum dolores), so war sie doch nichts weniger als eine Schmähschrift, sondern eine ernste, meistens mit Fritsch übereinstimmende Erörterung der advokatischen Sittenlehre. Es war daher nicht ganz angebracht, dass sofort 1680 eine Gegenschrift: Iudicium defensorium unter dem Decknamen Franciscus Cliens (Client nimmt seinen Advokaten in Schutz) erschien, die in sehr gekränktem Tone die Angriffe gegen die Advokatur zurückwies und durch Angriffe auf die Lehrweise und das Vetterschaftswesen auf den Universitäten erwiderte. Hierdurch geärgert, liess Holtermann unter dem Titel:

Virgae! Virgae! pro Francisco Cliente Rabularum Patrono

eine überaus heftige Entgegnung drucken, worin der Gegner omnium asinorum stupidissimus genannt wird. Alle drei Schriften sind unter

dem Titel: A. M. Holtermanni De nequitia advocatorum cum judicio defensivo zu Giessen bei Casp. Waechtler ohne Jahreszahl erschienen. Schon das Titelblatt wies auf den ganz andern Sinn, in dem jetzt das Buch herausgegeben wurde. Es zeigte einen einsteigenden Dieb, einen Viehkauf, zwei streitende Advokaten, aus deren Munde Schwerter gehen und die ihren Parteien die Kleider ausziehen, einen heimkommenden Advokaten, dem seine Familie die von den Klienten gebrachten Geschenke zeigt. Unter dem ersten Bilde steht:

Meines Nechsten Gut liebt mir
Ob ich gleich den Galgen zier,

unter dem zweiten:

Schaut der Schrifften Wichtigkeit,
Uebertrifft das Goldt gar weit,

unter dem letzten:

Mein From Weib und Treu Gesindt
Hilft, dass ich mein Brodt stets findt.

Wir erfahren aus der Schrift, dass bei einem Bankett die Advokaten heftig gegen sie gedonnert, alsdann ein Verbot ihrer Verbreitung erwirkt haben. Sie ist übrigens viel gelesen und 1695, 1707, 1712 und sogar noch 1752 neu aufgelegt worden.

Um dieselbe Zeit hatte Caspar Ziegler, ebenfalls ein Rechtslehrer von Ruf, 1679 in Wittenberg ein Programma de causis indignationis erga advocatos partim in clientibus partim in quorundam advocatorum ingeniosis detestantibusque artibus quaerendis erscheinen lassen. Bald darauf veröffentlichte er seine Rabulistica seu de artibus rabulariis (Dresden 1685; auch in Zieglers Disceptationes selectae), ein ganzes unerträglich breites Buch voll der bekannten Vorwürfe gegen die Advokaten, von dem 1688 unter dem Titel:

Der nunmehr an das helle Tageslicht gestellte Rabulist oder Zungendrescher

eine deutsche Übersetzung erschien, dieweil „dieses fürtrefflichen Mannes Tractat nur vor die erudite und gelehrte Welt geschrieben, und es der zehende nicht von denen Rabulisten selbst (weilen doch die meisten dem Latein nicht viel gethan, sondern sich vielmehr dafür wie der Teuffel vor dem Weyrauch und des Prisciani Ohrfeigen fürchtet), gelesen“. Da heisst es nach Cassiodor: Weist man ihnen einen Beutel Thaler, so sind sie so voller Augen als der Argus, so voller Hände als der Briareus, so voller Flügel und Klauen als die Sphinges, so meineidig als Laomedon, so listig als Ulysses, so betrüglich als Sino, so treulos

als Polymnestor, so gottlos als Pygmalion. Zum ersten Mal, soweit zu sehen, tritt die Forderung der Unentgeltlichkeit des Advokatendienstes auf:

> Es sollte der Advokat dasjenige, was er umsonst bekommen (seine Wissenschaft?) umsonst weg geben, armen Weysen und Wittwen das Wort reden, den Nutzen dess gemeinen Wesens und der Kirchen Freyheit vertreten und nichts fodern und nehmen, als was mann ihme freywillig offeriret.

Im ganzen ist auch dieses Buch mehr wie eine Schmähschrift, muss vielmehr unter die Systeme der Advokatenethik gerechnet werden. Der Hauptgrundsatz, dass der Advokat nur dem Rechte zu dienen hat, wird mit Strenge festgehalten, die Probabilitätslehre einiger Moraltheologen, die unter Umständen die Vertretung des Unrechts zulassen wollten, verworfen.

Diese Grundfrage aller Advokatenethik wurde immer aufs neue aufgerollt. Gottlieb Gerhard Titius hatte in seinem Jus Privatum Romano-Germanicum lib. XII. cap. 1 § 22 den Satz aufgestellt: Da die Ungerechtigkeit einer Sache niemals augenfällig klar ist, so sündigt der Advokat nicht, der eine ungerechte Sache vertritt, wenn er nur nicht das Recht verdreht, sondern alles objektiv vorträgt. Aber sogleich fand sich ein Ernst Tenzel veranlasst, in einer Dissertation De advocati iusto circa causam iniustam patrocinio (1726) diese Stelle näher dahin zu erläutern, dass der Advokat das Teil Recht, welches in einer sonst unrechten Sache stecke, verteidigen, völlig ungerechte Sachen aber allerdings nicht annehmen dürfe — was, richtig verstanden, auf die Grundregel, nur das Recht zu vertreten, zurückführte. Kirchhof, der 1765 in seinem Buche: Von den Advocaten I. 97 den Satz: dolum dolo repellere licet verteidigte und zwei Dissertationen de dolo bono von Otto und Struv zitierte, hielt doch streng daran fest, dass nur gute, mindestens Zweifel zulassende Sachen übernommen und geführt werden dürfen; nur für peinliche Sachen liess er Ausnahmen zu unter Berufung auf Cicero de off. II. 14. Ebenso erklärte Christian Hanaccius in der Disputatio iuridica De advocato ex voluntate clientis perperam patrocinante (Wittenberg 1741) die Führung einer schlechten Sache für eine causa turpis, daher die dafür gezahlte Gebühr zwar nicht vom Klienten (der ebenfalls in causa turpi), aber vom Fiskus zurückgefordert werden könne. Zweifelhafte Sachen dagegen könne der Advokat ohne Gewissensverletzung auf ausdrücklichen Wunsch seiner Partei vertreten, weil von ihm nicht ein so bestimmtes Urteil über die Güte der Sache erwartet werden könne; es müsse nur causa probabilis

vorhanden sein. Die oben erwähnten, von Advokaten herrührenden Lehrbücher der Advokatur übernahmen Hauptgrundsatz und Folgerungen in ihrer ganzen Strenge. So weist Bourich den Advokaten an, die Rechte des Gegners zu achten, verwirft die Caepollischen Klauseln ebenso wie den Satz: dolum dolo repellere licet, den doch sogar David Mevius in den Commentarii ad jus Lubecense 1664 (zu lib. V. Tit. 1 Art. II.) verteidigte. Oldekop empfiehlt als cautela cautelarum: sein Gewissen rein zu halten und nur das zu vertreten, was man als Richter durch Urteil aussprechen würde. Soweit gingen nicht einmal die Gesetze. Der Prokuratoreneid in der Leipziger Oberhofgerichtsordnung von 1492 erlaubte die Vertretung unbegründeter Ansprüche, wenn die Partei nicht davon abzubringen sei; die Fränkische Landgerichtsordnung von 1610 huldigte bedenklich der Probabilitätslehre:

> super aperta iniustitia partes informent; omnes causas contra probabiles defendant.

Misst man die Höhe eines Standes an dem selbst gesteckten sittlichen Ideale, so kann die Advokatur nicht so tief gesunken gewesen sein, als die Heftigkeit der gegen sie erhobenen Angriffe zu ergeben scheint. Den naheliegenden Irrtum, dass Ziel der Advokatentätigkeit das Gewinnen der Prozesse sei, finden wir beseitigt, die Aufgabe der Advokatur völlig richtig begriffen. Der Advokatenstand selbst stellt die Forderung, dass er nur dem Rechte zu dienen habe, mit grösserer Entschiedenheit auf, als selbst das Gesetz. In einer Zeit, die sogar im Punkte der Richterbestechung schlaffen Anschauungen huldigte, hat die Advokatur sich selbst eine Ethik von unnachsichtiger Strenge gegeben. Wie viele Mitglieder des Berufs dieser Strenge genügt haben, wird niemals auszumachen sein. Es giebt aber keinen andern Massstab für den sittlichen Stand eines Berufs, als die in ihm selbst unbestritten herrschende Anschauung von seinen Pflichten.

Es ist wahr: in den Gesetzen und Verordnungen fanden sich unzählige Ermahnungen und Strafandrohungen. Sie richteten sich im wesentlichen gegen vier Punkte: Annahme ungerechter Sachen, Verschleppung, Weitläufigkeit und Unsachlichkeit, Sportelsucht. Von diesen fiel die Prozessverschleppung, wie im 18. Kapitel unter III. nachgewiesen, den Advokaten viel weniger zur Last, als den Gerichten, die dies zum Teil selbst anerkannten durch Übernahme der Reichskammergerichts-Einrichtung, wonach das Gericht überhaupt nur arbeitet, wenn es gehörig getrieben wird. So verordnete ein Jülich-Bergscher Erlass vom 30. Dezember 1662, dass alle, deren Prozesse vor 1653 beschlossen (zum Spruch fertig gemacht), aber noch nicht erledigt

seien, melden sollten, ob sie die Erledigung noch wünschen. Die Advokaten waren nicht die Herumzieher, sondern die Herumgezogenen. „Ist das ein Gezerre“, sagt der Bauer im Götz, „bis man den Perrücken ein Urtheil vom Herzen reisst!“ „Ihr habt mich“, sagte 1577 ein pfälzischer Gesandter in Frankreich, „nicht wie eines Fürsten Gesandten, sondern wie eines Bauern Prokurator herumgezogen“.

Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz II. 134.

Die übrigen Beschwerden mögen zum Teil begründet gewesen sein. Allein sie kommen zunächst nicht sämtlich auf das Konto der Advokaten, sondern zum Teil auf das höchst zweifelhafter Persönlichkeiten, welche die Schriftsätze, deren Fertigung ja jedem freistand, verfassten und durch die Prokuratoren überreichen liessen, sich selbst aber den Namen Advokaten beilegten, und zwar nicht einmal ganz mit Unrecht, weil in der Tat eine durchgreifende Scheidung zwischen befugten und unbefugten Schriftenverfassern nicht bestand.

v. d. Nahmer im Archiv für civilistische Praxis XI. 328.

Im 34. Kapitel unter III. werden wir finden, wie eine strenge Verordnung sich gerade gegen solche richtet, die den Namen Advokat unbefugt annehmen. Sodann ist zu bedenken, dass die Verordnungen alle aus dem Zeitalter der Vielregiererei stammen, die jede irgend einmal vorgekommene Unordnung zum Gegenstand einer Verordnung machte, jede Verordnung mit Klagen über Übelstände einleitete, Übelstände aber in allem fand, was den Vorstellungen der Regierenden nicht zusagte. So wenig aus dem Fehlen solcher Klagen in den heutigen Gesetzen auf das Nichtdasein von Übelständen geschlossen werden darf, so wenig ist der umgekehrte Schluss für die damalige Zeit berechtigt. Überdies waren die Ankläger der Advokatur nicht ganz unparteiisch. Krankte die Justiz, so krankte vor allem das Richtertum. Im Kapitel 29 ist bereits ein Schutz gegen den Strafrichter bezweckendes Schrifttum erwähnt. Im Zivilprozesse war es nicht ganz so schlimm, aber immer noch schlimm genug. 1692 erschien zu Wetzlar namenlos ein „Prozessführender Geist. Unterricht, wie man sich vor ungerechten Richtern, Advokaten und bösen Sachen hüten soll“. Um dieselbe Zeit hatte Otto Philipp Zaunschleiffer, keineswegs ein Freund der Advokaten, in seinen zu Frankfurt 1699 erschienenen Opera juridica einen Brief Constantis Veridici ad Justum Sincerum De hodierna conscientiosae advocationis difficultate (zuerst Utopoli 1686) abdrucken lassen, worin er einem Freunde, der Advokat werden will, zu bedenken gab, dass, wenn er bloss seinem Gewissen folgen wolle, er nicht blos das Publikum, sondern vor allem die Richter zu bekämpfen haben

werde, die nicht immer bonae fidei, oft sehr schwer zu behandeln seien, jedes freie Wort übelnehmen, nur krumme Rücken gern sehen. Die Rechtspflege jener Zeiten hatte so viele dunkle Seiten, dass ihre Leiter in der Frage, wen die Hauptschuld traf, nicht einwandfreie Zeugen sind. Die schwerste Anschuldigung, die gegen die Advokaten erhoben werden konnte, fehlt in den Verordnungen: die Prävarikation, das pflichtwidrige Einverständnis mit dem Gegner; wo doch beim Richteramte das entsprechende Verbrechen der Bestechung recht häufig erwähnt und skandalöse Bestechungsfälle sogar beim höchsten Reichsgericht im 18. Jahrhundert festgestellt wurden. In den Schriften über Advokatur werden zwar, aber auch selten, Verbindungen zwischen Advokaten erwähnt, in denen der eine zum Schein die Sache der Gegenpartei übernimmt, um sie ganz nach dem Wunsche des andern zu behandeln. Indes fehlen positive Feststellungen darüber, und das Verbrechen war in der Carolina mit so schwerer Strafe, Pranger, Halseisen, Rutenhieben, Landesverweisung bedroht, dass schon hieraus seine Seltenheit zu folgern ist. Wenn es heute noch Länder giebt, in denen der Rechtsuchende sich erst erkundigen muss, welcher der vorhandenen Advokaten e h r l i c h sei, so ist in Deutschland diese Vorsicht wenigstens niemals nötig gewesen. Das deutsche Volk ist im grossen und ganzen ehrlich; für Schikane und Rabulistik hat es nicht einmal die Worte. Die deutsche Advokatur konnte im Grunde nicht anders sein, als ihr Volk.

Es fehlt zuletzt auch nicht an Zeugnissen dafür. Die Angreifer selbst verwahrten sich überall gegen die Unterstellung, als wollten sie den Stand herabsetzen. Die Behauptung, dass die gewissenhaften Advokaten in der Minderzahl seien, wurde kaum gewagt. Die Zeugnisse über die Tüchtigkeit der Reichskammergerichts-Prokuratoren sind im Kapitel 18 unter III. bereits beigebracht. Über die Agenten am Reichshofrat wird zwar in dem im 25. Kapitel erwähnten Berichte der Reichshofräte an Kaiser Josef II. geklagt, jedoch hinzugefügt:

> Nach einem übereinstimmenden Zeugnis haben die älteren Agenten mehr gearbeitet und mehr verstanden, als die jetzigen. Es waren Männer unter ihnen von ausgebreiteter Wissenschaft, tiefer Kenntniss der Rechte, gründlicher Erfahrung und einem Charakter, der ihnen und dem Gerichte Ehre machte.

Der in Preussen von Cocceji aufgenommene Kampf gegen Formalismus und Verschleppung hat sicher wohltätig gewirkt. Ernst Ferdinand Klein, der Mitarbeiter am Allgemeinen Landrecht, berichtete aus seiner Advokatenzeit in Breslau 1767—1781, dass er unter seinen Standes-

genossen viele Männer von vorzüglichen Eigenschaften des Kopfes und Herzens gefunden, und dass die Advokaten die ihnen damals unaufhörlich gemachten Vorwürfe nicht verdienten.

Lowe, Bildnisse jetzt lebender Berliner Gelehrten 1806. 2. Samml. S. 42.

Und an einer andern Stelle sagt er:

Noch in der Mitte dieses Jahrhunderts gewann es das Ansehn, als ob Chicane und Geschmacklosigkeit in den deutschen Gerichten einen Schlupfwinkel finden würden. Die preussischen Gerichtshöfe und Pütter haben der Sache allmählich eine andere Gestalt gegeben. „Von dem Gebrauche der Beredsamkeit in den Gerichtshöfen." In den „Kurzen Aufsätzen" Halle 1797.

In Hymmens Beiträgen zur juristischen Literatur 1773 S. 171 nennt ein hoher Richter die Advokaten „eine Klasse von vielen vortrefflichen Männern, die an Redlichkeit, an ächter uneigennütziger Denkungsart manchen Ober- und Unterrichter weit hinter sich lassen." Sehr beweiskräftig ist eine Äusserung bei Wangemann, Der Advokatenstand (Göttingen 1811), wo zwar sonst sehr über den Zustand der Advokatur gejammert, aber gerade bezüglich der dem Verfasser am genauesten bekannten, unter sich sehr verschiedenen Gebiete des damaligen Königreichs Westfalen bemerkt wird:

Die Beschaffenheit der Advocaten war nirgends ganz schlecht, sie litt in den einzelnen Ländern nicht an den schweren Gebrechen, die so vielen Schriftstellern .... Gelegenheit zur Declamation gegeben haben.

Der beste Beweis aber ist, dass bei den rücksichtslosen Säuberungen Coccejis in Preussen keineswegs Massenabsetzungen von Advokaten vorgekommen sind, dass der durch Carmer geschaffene Stand der preussischen Justizkommissare, der doch die früheren Advokaten umfasste, eine sehr geachtete Stellung eingenommen hat, und dass überhaupt im 19. Jahrhundert ohne Erneuerung des Personals das Ansehen der Advokatur mächtig gestiegen ist.

Auch das äussere Ansehen der Advokatur war so gering nicht, als die scharfen Angriffe uns glauben machen könnten. Die Notwendigkeit, Nützlichkeit und Würde des richtig betriebenen Advokatenberufs wurde auch von seinen Gegnern willig anerkannt. Hiess doch Christus selbst unser Advokat bei Gott und der heilige Geist Gottes Advokat wider uns, ein Zuständigkeitsunterschied, den Zieglers Rabulistica genau darzulegen wussten. Stritten doch die Kanonisten darüber, ob nicht ehrenhafte Advokatentätigkeit dem gottseligen Klosterleben vor-

zuziehen sei. Übergeht man auch die Lobeserhebungen in Kemmerichs Programma de munere advocatorum honorifico (1735) und Gebauers Oratio de laudibus advocatorum (1736), zwei Gelegenheitsreden bei Advokaten-Promotionen, sowie in Jungmichels Advocatus Saxonicus (1691), so trat doch auch ein Mann wie Augustin Leyser in der Dissertation De convitiis advocatorum 1732 für achtungsvolle Behandlung der Advokaten ein, tadelte die Härte der Ungebührstrafen, die Unduldsamkeit gegen Freimut und Witz. Samuel Stryk schrieb 1668 eine eigene Disputatio De privilegiis advocatorum. Auf Grund der L. 14 Cod. de adv. div. jud. 2, 7, in der die Advokaten den Kriegern gleichgestellt werden, nahm er für sie die Rechte des Adels in Anspruch, der, als durch eigene Kraft erworben, sogar über dem Geburtsadel stehe, aber auch, wie dieser, auf erlauchte Ahnen zurückblicken könne, wie Germanicus, Vespasianus, Plinius senior, Paulus, Baldus, die alle vor Gericht aufgetreten seien. Der Advokat darf Waffen und kostbarere Kleidung tragen, als der gewöhnliche Bürger, vorzugsweise die vornehme schwarze, weil sein Sinn beständig und unveränderlich ist, wie diese Farbe. Er hat privilegierten Gerichtsstand, darf nicht verhaftet und gefoltert werden, hat selbst bei schweren Verbrechen nur Hausarrest zu gewärtigen; die Todesstrafe wird gegen ihn nicht durch Hängen, sondern Enthaupten mit dem Schwerte vollstreckt. Er ist eine persona egregia, der Zeugnis und Eid in der eigenen Wohnung durch Abgesandte des Gerichts abzunehmen sind; er darf in Kutschen fahren, störendes Handwerkergeräusch in seiner Nachbarschaft verbieten. Weil nur Handel und nutzbares Eigentum steuerpflichtig sind, so ist der Advokat frei von allen öffentlichen Lasten, von Einquartierung, Wachdienst, Grabenreinigung. Sein Honorar geniesst im Konkurse ein Vorzugsrecht vor allen Gläubigern, mindestens dann, wenn er Konkursverwalter ist. Söhne der Advokaten sind bei Besetzung von Ämtern Fremden vorzuziehen und rücken in die Stelle des Vaters gebührenfrei ein. Endlich wird das beneficium competentiae der militia armata auch für die militia togata in Anspruch genommen. In Zaunschleiffers Miles togatus (1684) wurde diese Vergleichung des Militärs mit der Advokatur noch weiter ausgeführt.

Diese Privilegien waren nun freilich in der Praxis grösstenteils nicht anerkannt. Stryk selbst gestand zu, dass sie

> non semper expresso jure fundentur, sed argumento legum a Doctorib sintus excogitata,

und klagt

> doctores et advocatos hodie fere nullo gaudere privilegio.

Ohnehin lässt er Verlust der Privilegien eintreten durch Verfehlung gegen Berufspflichten, wohin auch die Verteidigung eines Ketzers gehört, durch die der Advokat selbst zum Ketzer wird. Eine Disputation von Jenichen De spuriis advocatorum privilegiis (Leipzig 1733) unternahm die unschwierige Aufgabe, den Ungrund dieser Ansprüche nachzuweisen, die nur erhoben werden konnten von einer Jurisprudenz, die das Gesetz misshandelte und aus ihm herauslas, was sie wollte. Doch liess auch dieser strenge Feind der Advokaten bestehen das privilegium fori, die Freiheit von Wach- und niedrigen Diensten, von Einquartierung, das in seiner Beschränkung ziemlich gegenstandslose Vorrecht des Advokatenhonorars im Konkurse und für Sachsen seine Beitreibung im Verwaltungswege. Ein weiteres von sonst niemand behauptetes Ehrenrecht gesteht Ziegler Rabulistica cap. 4 wenigstens den graduierten Advokaten zu: das Recht, sitzend vorzutragen. Einige Privilegien lassen sich landesrechtlich nachweisen. Die Befreiung von Einquartierung und Wachdienst ist in einer brandenburgischen Verordnung vom 26. April 1658, die Stryk anführt, ausgesprochen. In Jena wurde — dem „Teutschen Advokaten“ (1695) zufolge — den Advokaten das sonst nur den Professoren zustehende Recht zuerkannt, geräuschvolle Handwerke in ihrer Gasse zu verbieten. In Frankfurt a. M. befreite der Bürgervertrag von 1613 „Doctores, Advocati und andere privilegirte Personen“ von „gefänglichen Thurneshaften“, eine Bestimmung, die noch 1834 in einem Prozesse des Advokaten Jucho als gültig anerkannt wurde. Überhaupt waren in Frankfurt die Advokaten sehr angesehen. Die Doctores und Licentiati der juristischen und medizinischen Fakultät werden in der Reformation p. I. tit. 32 § 6 zu den Personen ansehnlichen Ehrenstandes, in den Polizeiordnungen von 1640, 1671 und 1741 zum ersten Stande gerechnet, welchem angehören

> die Rathsglieder der ersten und zweiten Bank, die adlichen Geschlechter, wie auch Doctores und Licentiati, so sich ihren Dignitäten gemäss bezeugen und nicht in der Notarien Amt einmischen.

Unter der Notarien Amt ist hier jedenfalls die Führung der Bagatellprozesse (bis zu 5 Gulden Wert) bei den bürgermeisterlichen Verhören zu verstehen, die, als verkleinerlich, den ungebildeten Notaren überlassen wurde. Die Advokaten waren frei von Quartiergeld, Zug und Wacht, hatten vielfach Rangstreitigkeiten mit den adligen Geschlechtern über den bei den kaiserlichen Erbhuldigungen einzunehmenden Platz und erhielten vom Kaiser 1712 eine förmliche Bestätigung ihrer Privilegien. Nach dem Bürgervertrage von 1613 und den späteren Staatsgrundgesetzen sollten bei den Ratswahlen die Doctores juris,

die wesentlich mit den Advokaten zusammenfallen, vorzüglich berücksichtigt werden, und auch in der gesetzgebenden Versammlung waren stets viele Advokaten. Die Gerichte zeichneten sie durch den Zusatz „hochgelahrt", später „Herr" aus; und als einmal das Appellationsgericht ihnen diese Bezeichnung verweigerte, wurde es vom Oberappellationsgerichte zurechtgewiesen.

Eine ähnlich angesehene Stellung hat die Advokatur immer in Hamburg, Bremen und Lübeck eingenommen, wo die Patriziersöhne sich gern ihr widmeten, bis sich ihnen Gelegenheit bot, in ein städtisches Amt einzurücken. Überall, wo das Beamtentum die Züchtung seines Nachwuchses nicht selbst in die Hand genommen hatte, war die Advokatur ein Vorbereitungsdienst, aus dem man unter Umständen zu hohen Staatsämtern emporstieg. Die Braunschweig-Lüneburgische Oberappellationsgerichtsordnung von 1713 I. 5 § 14 verordnete:

> Und wie denn dieses Officium aller Ehren wehrt ist, also sollen alle diejenige, so solches mit Geschicklichkeit und Redlichkeit führen, zu denen muneribus publicis in sonderbahre Consideration kommen.

Und der kluge Justus Möser schlug in den Patriotischen Phantasien Teil III. No. 51 vor, die Advokatur zur Pflanzschule des Staatsdienstes zu machen.

Jedenfalls gehörten überall die Advokaten zu dem angesehenen Gelehrtenstande. Ein altes, von Muther (Zur Geschichte der Rechtswissenschaft 1876 S. 132) angezogenes Formularbuch macht folgende Rangunterschiede: Doktor und Licentiat werden den minderen Prälaten gleichgeachtet und erhalten das Prädikat „hochgelehrt", nichtgraduierte Juristen oder magistri artium sind nur „wohlgelehrt" und den Priestern oder weltlichen Regenten gleich, die nicht von Adel. Die oberste Fakultät ist die theologische, die mittlere die juristische, die niederste die medizinische und die der freien Künste. Obrigkeiten mögen alle ihre Untertanen duzen, ausser geborne Herren oder bewährte Juristen oder Meister der Schrift. Der Bürgermeister kann alle Diener der Stadt duzen, ausser einen Edelmann, der Stadthauptmann ist, und Juristen, Schulmeister und Stadtschreiber. Stryk erwähnt eine brandenburgische Verordnung vom 6. Oktober 1665, die den Anspruch der graduierten Advokaten auf den Vorrang vor den nicht graduierten zurückweist. H. J. de Schoenau schrieb 1750 eine Justa Themidis sententia medicinae doctoribus prae causidicis seu advocatis competere praerogativam dignitatis.

Schwierigkeiten machte die Einreihung unseres Berufs in die Beamtenhierarchie, in die er seiner Natur nach einmal nicht gehört. Man

stellte ihn, wie es sich gehört, hinter die Richter und neben die (recht oft akademisch gebildeten) Sekretäre. Denn Sekretäre sind wohl jene „Kammerschreiber", welche 1713 beim Landgrafen von Hessen sich beklagten, dass die Advokaten in der Kirche den Vorrang vor ihnen in Anspruch nehmen und sich auf eine 20 Jahre alte Verfügung beriefen, die ihnen den gleichen Rang mit den Advokaten sichere; früher hätten die Advokaten sogar hinter ihnen rangiert. Die Hessen-Kasselsche Rangordnung vom 13. März 1762 wies den Regierungsadvokaten und Prokuratoren den Rang hinter den procuratores fisci und neben dem Pagenhofmeister und Küchenmeister, den Untergerichtsadvokaten den Rang in der nächst niedrigen Klasse neben den Kammerdienern, Büchsenspannern, Haus-, Küch- und Packschreibern an. Zuweilen wurde Advokaten der Hofrats- oder Prozessrats- (in Preussen Kriegsrats-)Titel erteilt, der wohl einen höheren Rang verleihen mochte. Wenn Leyser (De convitiis advocatorum 1732) berichtet, dass bei Mählern und Festlichkeiten den Advokaten der unterste Platz neben Schreibern und dergl. angewiesen werde, und Justus Möser (Patriotische Phantasien 1778 Teil III. No. 51), dass sie von guten Gesellschaften ausgeschlossen seien, so mag freilich oft genug der Beamtendünkel, wie noch heute, sich verletzend betätigt haben.

Alles in allem ergiebt die geschichtliche Betrachtung keine Anhaltspunkte für die Annahme eines besonders verrotteten Zustandes der Advokatur des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Gewiss herrschte mehr Formengezänk als heute; gewiss war übermässiges Schreibwerk zur schlechten Gewohnheit geworden. Aber noch standen die grossen Grundsätze reiner Berufsauffassung fest. Noch war es verpönt, das Unrecht zu vertreten. Noch gab es genug Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit im deutschen Anwaltstande.

Einunddreissigstes Kapitel.

Württemberg.

Anders als sonst in deutschen Landen ist die Entwickelung in Württemberg verlaufen. Hier ist der Prokurator geblieben, was er im römischen Rechte war: ein Bevollmächtigter, der nichts ist als dies, der insbesondere keine zugelassene, vereidete Gerichtsperson ist. Es geht nicht, wie sonst, der Begriff des Vorsprechers in den des Prokurators, sondern in den des A d v o k a t e n über.

Die Vorsprecher waren in Württemberg, wie anderswo, entweder unständige, die im Einzelfalle aus der Mitte der Gerichtsbeisitzer (des Ringes) genommen wurden, oder ein für alle Mal bestellte (gemeine). Daneben gab es, wie überall, rechtsgelehrte Advokaten, an die man sich in wichtigen Fällen wendete. Was aber nicht wie anderswo war, war dieses, dass die Advokaten sich nicht zu vornehm für den schlichten Namen Vorsprecher dünkten. Es werden nämlich die beiden Namen, was sonst kaum jemals vorkommt, als gleichwertig gebraucht. Die Landrechte von 1555 und 1567 lassen zu, sich an einen ausserhalb des Rings oder einen andern als den bestellten Redner, oder auch an einen rechtsgelehrten Advokaten oder Fürsprecher zu wenden. In der Gebührenordnung wird für die „gemeinen bestellten Redner" — für die aus dem Ring genommenen wird offenbar Unentgeltlichkeit vorausgesetzt — eine Taxe aufgestellt, die aber für die „rechtgelerten Advocaten und Fürsprecher" nicht massgebend ist, die vielmehr keine Taxe haben. Die „gemeinen bestellten Fürsprechen" schwören ein für alle Mal einen Eid, welcher nicht der Prokuratoreneid, sondern selbständig gebildet ist. Die „gelerten Advocaten, so nit aus dem Ring genommen, noch vom Gericht bestellt sind", leisten denselben Eid, aber nur im einzelnen Falle und nur auf Begehren der Parteien oder des Gerichts; weigern sie den Eid, so müssen sie sich in dieser Sache ferneren Advocierens, mit Raten und Reden, enthalten. Hier erscheint also als Aufgabe des Advokaten, der sonst doch nur schreibt, das Reden.

War bisher immer noch ein Unterschied, insofern der Advokat nicht bestellter Fürsprecher war, so hörte auch dieser bald auf. Das Landrecht von 1610 nennt bereits auch den bestellten Fürsprecher Advokaten. Es verordnet,

> dass Unsere Stattgericht jeder Orten, an denen nicht allbereit sondere bestellte Advocaten und Fürsprecher seyn, nachmals solche bestellen und aus der Bürgerschaft jederzeit fromme, friedfertige, verständige und aussrichtige Männer hierzu gebrauchen sollen . . .

Hier werden also die aus der Bürgerschaft bestellten ungelehrten Fürsprecher, was sonst nie vorkommt, Advokaten genannt. Doch bleibt der Unterschied von den eigentlichen Advokaten bestehen. In Sachen nämlich, die

> so wüchtig, dass die gemeine auss der Bürgerschafft bestellte Advocaten solche nicht wol fassen noch verstehen möchten,

wird den Parteien freigestellt, rechtsgelehrte Advokaten zuzuziehen. Wir haben jetzt also zweierlei Advokaten, gemeine aus der Bürgerschaft bestellte und rechtsgelehrte unbestellte. Da indess die Aufgabe beider dieselbe war, so sind sicher im Laufe der Zeit rechtsgelehrte Advokaten bei den grösseren Gerichten bestellt worden. Jedenfalls erfahren wir aus den späteren Verordnungen nichts mehr von einem Unterschiede zwischen bestellten und unbestellten Advokaten, sondern nur von Advokaten schlechthin. Zuletzt ordnetedie Kriminalprozessordnung von 1732 an, alle im Lande sich aufhaltenden Advokaten zu vereiden, womit sie sämtlich zu bestellten Advokaten wurden und jeder Unterschied aufhörte. Die Ausdrücke Fürsprecher und Redner verschwinden im 17. Jahrhundert, um erst im 19. eine merkwürdige Auferstehung zu erleben.

Im Hofgerichte herrschte dieselbe Verfassung. Die Hofgerichtsordnungen von 1514 und 1557 ordnen die Zulassung etlicher geschickter und verständiger, frommer und beredter Fürsprecher an, die, wie gewöhnlich, den beim Kammergerichte üblichen Prokuratoreneid zu leisten haben, jedoch nicht Prokuratoren, vielmehr Redner, Advokaten, oder Ratgeber genannt werden. Die Hofgerichtsordnungen von 1587 und 1654 haben bereits einen Titel mit der Überschrift:

Von Advokaten oder Rednern, derselben Ampt und Besoldung. Es wird von ihnen drei- oder vierjähriges Studium verlangt. Sie müssen, bevor sie zu „advociren und zu reden" anfangen, den Advokateneid leisten, u. a. dahin gehend, daß sie

> in ihren mündlichen Fürträgen und schriftlichen Handlungen aller Bescheidenheit . . . sich befleissen,

und vom Sekretär in ein Verzeichnis eingetragen werden.

Es fehlt sonach den Gerichten Württembergs die Prokuratur im gemeinrechtlichen Sinne als das zum Reden bestellte Gerichtsamt. Redner war vielmehr der Advokat, der zweifellos auch in der Regel die Vollmacht auf sich genommen haben wird, da dieses nirgends verboten ist. Wenn zuweilen Prokuratorkosten erwähnt werden, so müssen die Gebühren oder auch Auslagen eines besonders neben oder ohne den Advokaten bestellten Bevollmächtigten gemeint sein.

Nicht dagegen fehlte es an Winkelkonsulenten, die hier den besonderen, von einem Aufwiegler dieses Namens im Bauernkriege entlehnten Namen „Entenmayer" führten. Gegen sie geht man scharf vor. Schon in den Landrechten von 1555 und 1567 werden sie „gäntzlich

abgeschafft" und ihnen das Raten, Reden und Beistand tun vor Gericht völlig verboten. Ein Reskript von 1781 verbietet ihnen auch das Schreiben von Eingaben, da dies „Unsern älteren Verordnungen gemäß eine Beschäftigung für die Advocaten, Stadt- und Gerichtsschreiber und deren angestellte Skribenten seyn soll". Die hier erwähnten Stadt- und Gerichtsschreiber spielten eine hervorragende Rolle in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Im Reskript vom 25. Dezember 1795 wird eingeschärft, dass die Führung der schriftlichen Prozesse allein den Kanzlei- und Hofgerichtsadvokaten zusteht, auswärtige Advokaten ausgeschlossen sind und Prozessschriften von ihnen nicht angenommen werden. Die schriftlichen Prozesse sind die im ordentlichen Verfahren nach römisch-kanonischen Grundsätzen verhandelten; dieses Verfahren sollte nach den Landrechten nur auf besonders wichtige Sachen Anwendung finden; in geringeren, vor den Untergerichten wohl in den meisten, vor den Dorfgerichten in jedem Falle, wurde mündlich und summarisch verhandelt. Das den Advokaten gewährte Privileg war also nicht allzu umfassend; und wenn es, wie es scheint, auf die Advokaten der Kanzlei (d. i. des Ehegerichts) und des Hofgerichts beschränkt war, so verlor es noch mehr an Bedeutung.

Muss es als ein Vorzug angesehen werden, dass Württemberg die ganz nutzlose Zweiteilung von Advokatur und Prokuratur zur Zeit, als sie überall eingeführt war, nicht übernahm, so muss es andrerseits Staunen erregen, dass es diese Trennung zu einer Zeit einführte, als sie überall im Absterben begriffen war. Es geschah dies bei der Gerichtsorganisation im Jahre 1806. Damals begann das vergrösserte und zum Königreich erhobene Württemberg sein Gerichtswesen auf modernen Fuss zu setzen. Unter Aufhebung der Dorf-, Stadt- und Amtsgerichte wurden Oberamtsgerichte gebildet, die Sachen unter 50 Gulden zu entscheiden, andere aber zu instruieren und zum Spruch an eines der drei neu errichteten Provinzialjustizkollegien einzusenden hatten, über denen dann ein Oberjustizkollegium als zweite und ein Obertribunal als dritte Instanz stand. Das Verfahren vor den Oberamtsgerichten wollte man auf Grund der Untersuchungsmaxime unter Ausschluss der Advokaten ordnen; die Stände glaubten aber hierdurch die Parteirechte gefährdet und setzten die Zulassung von Advokaten durch. Beim Oberjustizkollegium waren 18, beim Obertribunal 12 Prokuratoren zugelassen, welche, ganz wie beim Reichskammergerichte, das ausschliessende Recht hatten, die von den Advokaten gefertigten Prozessschriften zu zeichnen und zu überreichen. Das neue Königreich wollte durch Nachahmung der Verfassung des Reichs-

kammergerichts seinen Gerichten einen höheren Glanz verleihen. Als dann sehr bald die Gerichtsorganisation durch Organisationsedikt vom 31. Dezember 1818 dahin geändert wurde, dass in niederster Instanz Oberamtsgerichte, bestehend aus einem rechtskundigen Richter und Bürgerbeisitzer, in mittlerer vier Kreisgerichtshöfe, in oberster ein Obertribunal richteten, so teilte die Verordnung vom 6. November 1822 nunmehr die Advokaten in zwei Klassen:

a. Prokuratoren bei dem Obertribunal und den Kreisgerichtshöfen,

b. Rechtskonsulenten bei den Oberamtsgerichten.

Beide müssen die beiden juristischen Prüfungen bestanden haben, werden vom Könige ernannt, bei dem Justizministerium immatrikuliert und vom Gerichtshofe beeidigt. Doch wurde die Ernennung nach mehrfachen Zeugnissen wenigstens für Rechtskonsulenten niemals verweigert, so dass dieser Beruf als freigegeben gelten konnte. Ausser ihnen ist niemand berechtigt, Prozessschriften für andere abzufassen; auch war bei den Kollegien in der Regel Vertretung durch Prokuratoren geboten. Die Berufsausübung ist an sich nicht an einen Ort oder ein Gericht gebunden, jedoch müssen Eingaben der Rechtskonsulenten an die Gerichtshöfe von dem bei diesen angestellten Prokurator geprüft und auf seine Verantwortung unterzeichnet sein. Freizügigkeit besteht, wie es scheint, nur für Rechtskonsulenten, da im § 18 diesen die Pflicht zur Anzeige einer Wohnortsveränderung auferlegt ist. Ein kleiner Versuch der Organisation der Advokatur ist gemacht, indem bei dem Obertribunal und jedem Kreisgerichtshofe einer der Prokuratoren vom Justizminister als Vorstand bestellt ist, an welchen die allgemeinen Verfügungen des Gerichtshofes gerichtet werden und der andererseits gemeinsame Eingaben der Prokuratoren überreicht, ferner, selbst von Armensachen befreit, für die vom Gerichte zum Armenrechte zugelassenen Parteien die Armenanwälte nach einem bestimmten Turnus bestimmt und die vorgeschriebenen Anzeigen der Anwälte über ihre zeitweilige Abwesenheit entgegennimmt. Eine Strafgewalt steht nur den Gerichtskollegien zu, die bis zur Suspension geht.

Den Anwälten wird eine Uniform vorgeschrieben. Die Rechtskonsulenten tragen in der Gerichtssitzung einen dunkelblauen Uniformrock mit runden Aufschlägen, dunkelblauen amarantrot besetzten Stehkragen und gelben Wappenknöpfen, blaue oder graue lange Beinkleider, weisses Gilet und dreieckigen Hut mit Kokarde und doppelter goldner Schleife, dazu einen Degen mit gelbem Griff; bei feierlichen

Gelegenheiten weisse kurze Beinkleider, weissseidene Strümpfe und Schuhe mit gelben Schnallen; die Prokuratoren eine etwas andere Uniform.

Im übrigen ergiebt diese neuere Gesetzgebung eine den Advokaten nicht ungünstige Stimmung. Tüchtigen Advokaten verspricht die Verordnung vom 6. November 1822 Beförderung im Staatsdienst, und in der Tat ist einmal ein Prokurator zum Obertribunalsrat ernannt worden. Die Verordnung vom 15. September 1822 hebt frühere Bestimmungen auf, wonach in gewissen Sachen Advokaten ausgeschlossen oder Advokatengebühren nicht erstattungsfähig waren.

Eine überraschende Antiquität ist im oberamtsgerichtlichen Verfahren erhalten. Es ist nämlich im § 75 des Edikts vom 31. Dezember 1818 jeder Partei das Recht eingeräumt aus der Zahl der Gemeinderäte des Bezirkes oder, wenn sie Frauen sind, ohne diese Beschränkung, sich einen Fürsprecher zu erwählen. Es ist die letzte Erwähnung des Fürsprechers und sie knüpft glücklich an die hervorragendste Eigentümlichkeit dieses Amtes an: die Wahl aus dem Ring des Gerichtes. Von nun an verschwindet das Vorsprechertum aus Deutschland.

Zweiunddreissigstes Kapitel.

Sachsen.

So lange Sachsen am gemeinen Prozesse festhielt, blieb auch die Verfassung der Advokatur und Prokuratur die gemeinrechtliche. Wir finden daher in der Leipziger Oberhofgerichtsordnung von 1492 vier vereidete „Procuratores oder Redner", deren Amt es ist, zu „procuriren oder zu reden"; neben ihnen „Doctores oder Advocaten", ebenfalls vereidet, deren Aufgabe es ist, zu raten und zu schreiben. Der sonst fast überall abgelehnte Satz des kanonischen Rechts, der den Prokuratoren das Advocieren untersagt, ist hier übernommen. Eine weitere Besonderheit ist, dass die Prokuratoren eine kleine feste Besoldung beziehen.

Aber Sachsen entfernte sich früh von den Wegen des gemeinen Prozesses. Seine Juristen behaupteten mit Stolz, es habe die Schriftlichkeit abgelehnt. Richtig war daran, dass Schriftsätze nicht geduldet wurden. An ihre Stelle trat das Verfahren „vom Munde in die Feder", auch „Versetzen, Setzen oder Gesetze einbringen" genannt.

Was im Termine vorzubringen, so sagte die Appellationsgerichtsordnung von 1605, das soll

> unserm Hoff-Brauch nach alles vom Munde in die Feder versatzt und einbracht und derowegen kein schriftlicher Satz verstattet werden.

Das Versetzen bestand darin, dass das sachliche Vorbringen einem Schreiber des Gerichts in der Kanzlei diktiert wurde. Dieses Verfahren, an den Hofgerichten schon immer im Brauch, wurde durch die Verordnungen und Constitutiones vom 21. April 1572 in den Gerichten des ganzen Kurfürstentums eingeführt, und zwar dahin, dass jeder Teil drei Sätze zu tun, d. i. dreimal zu diktieren berechtigt ist, dann Kriegsbefestigung und Beschluss der Parteierklärungen folgt, hierauf das Beweisurteil ergeht; nach der Beweisaufnahme erhalten die Parteien binnen 2 Monaten Abschrift und haben alsdann mit Frist von je 6 Wochen ihre Exception, Duplika, Replika und Triplika, diese auch in Schriften, einzubringen, darauf erfolgt das Endurteil.

Anbei ein Beispiel einer versetzten Besitzstörungsklage aus Dr. Christoph Friedrich Processus iudiciarius (1625):

> Klage.
>
> Vor euch den Gestrengen Edlen Ehrenhaften vnd Hochgelarten Herrn Oberhoffrichter vnd Beysitzern dieses Churfürstl. Sächs. löbl. Oberhoffgerichts erscheinen zu gebürlicher gehorsamer Folge erlangtes Vorbescheits constituirte Syndici der Dorfschafft N. N., legen anfenglich ihr habend Mandat ein, vertrawen zum Rechten, sie haben dadurch ihre Person gnugsam legitimiret, Bedingen vnd behalten ihnen darauff bevor alle vnd jede Wolthaten, Begnadungen vnd Freyheiten der Rechten, insonderheit mit vberflüssiger Beweisung vnbeladen zu seyn, desuper protestando, anhengig solcher Protestation setzen sie im Namen ihrer Prinzipaln vnnd vor sich Rechtliche Klage vnd Zuspruch gegen vnd wider N. N. Amptschössern zu N., nicht in Form eines zierlichen Libels, sondern schlechter Erzehlung der Geschicht cum annexa petitione, kürtzlich sagende:
>
> Obwohl die Gemeine zu N. vor 10 .... Jahren (folgt die Erzählung).
>
> Wenn denn im Rechten heilsamlich versehen, dass keiner den andern in seiner geruhigen Possess vel quasi turbiren vnd verunruhigen sol: Als fordern sie von Beklagten hierauff vollstendige vnd richtige Antwort vnd nach deroselben bitten sie im Rechten zu erkennen vnd ausszusprechen,

dass Beklagter daran vnrecht gethan vnd von solcher Turbation abzustehen, ihre Principalen forthin des treibens, pfändens, grasens auff den Höltzern N. N. vnvorhindert gebrauchen zu lassen, auch cautionem de non amplius turbando auffzurichten vnd das genommene Pfand wiederumb ihnen zuzustellen schuldig, alles mit Erstattung der Gerichtskosten, Schäden und Interesse, welches oder was sonsten dissfalls bestendiger Weise gebeten werden können, Klägere zum Oberhoffrichterlichen Erkenntnis stellen, super omnibus et singulis ius et iustitiam sibi administrari petentes.

Diese Klage ist in der Versetzstube vom Advokaten dem Schreiber diktiert. Die Richter sind dabei nicht zugegen, der Eingang also, der fingiert, der Advokat sei vor den Richtern erschienen, enthält nur eine Floskel. Man konnte wohl auch die Sache durch Bezugnahme auf die bereits überreichte Klagschrift abkürzen; doch liess Leipzig auch das nicht zu. Merkwürdig sind die auf den Eingang folgenden Vorbehalte. Die Vertreter der Dorfschaft legen ihre Vollmacht vor, vertrauen, damit ihre Legitimation genugsam geführt zu haben und knüpfen daran eine Masse von Klauseln, die uns überflüssig scheinen, die aber der Verfasser des Buches alle als notwendig und nützlich bezeichnet, ihre Bedeutung im einzelnen angebend. Offensichtlich ist hier eine Erinnerung an das Eindingen der Vorsprecher erhalten, die auch beim Auftreten sich und ihrer Partei alle Rechte besonders vorbehalten und ausbedingen mussten. Es folgt die narratio facti in Form „schlichter Erzählung der Geschichte“. Auch diese Formel rechtfertigt der Verfasser; sie bewirke, dass de plano et simplici verfahren werden könne. Daran schliesst sich das medium conclusionis, die Bezugnahme auf das den Antrag rechtfertigende Gesetz, und die conclusio, der Antrag selbst, dessen zahlreiche Klauseln ebenfalls alle mit gutem Vorbedacht zugefügt sind.

Die Förmlichkeiten der Klage müssen sorgfältig beobachtet werden, denn das auf Grund einer unförmlichen Klage gefällte Urteil ist nichtig und der Einwand der unförmlichen und sogar der unschlüssigen Klage kann noch in der Zwangsvollstreckungsinstanz vorgebracht werden. Z. B., wenn die Klage nicht in der Form des „Versetzens“ vorgebracht wird, so lautet die Exceptio:

P. P. Dass die Hoffgerichts-Ordnung klare Mass gibet, wie die Klage vnd andere Gesetze im Hoffgericht, nemlich vom Munde in die Feder versetzet werden sol. Weil aber solchem zu wider diese Klage aus einer langen Schrifft versetzet, sich dessen auff die

Schrifft gezogen, Also bittet Beklagter dieselbige als dem Stylo vnd Hoffgerichts-Ordnung zu wider zu verwerffen vnd sich ab instantia cum refusione expensarum zu entbinden.

Der Einwand der Unzuständigkeit wird, wie folgt, diktiert:

.... Saget kürtzlich, dass ein jeder vor seiner ordentlichen Obrigkeit, darunter er gesessen, besprochen werden sol, ex vulgata Regula Actor sequitur forum rei (Add. l. Iuris ordinem C. de iurisd. omn. iud. et for. comp. l. fin. C. ubi in rem act.). Es ist aber kund vnd notorium, dass Beklagter vnter dem Churfürstentumb Sachsen weder mit Fewer noch mit Rauch, sondern immediate vnter den Fürsten von Weymar gesessen, derowegen bittet er sich von diesem Gerichtszwang mit erstattung der auffgewandten Gerichtskosten zu entbinden.

Wird die Vollmacht bemängelt, so leistet man cautio de rato in folgender Form:

Kläger hette sich nicht versehen, dass er in ein solch Misstrauen solte gesetzt seyn, aber wie dem allen vnd vnnöthige Disputation zu vermeiden ist er de rato zu caviren, dessgleichen die Gewehr anzugeloben erbötig. Bittet dieselbe von ihm auff- vnd anzunehmen. Alsdenn gibt er dem Protonotario allein die Hand, der redet etliche Wort: Ihr werdet angeloben etc. Und registriret es ad Acta.

Ist endlich die Frage, ob Beklagter zu antworten verpflichtet, erledigt, so geschieht die Litiscontestation in folgender Form:

Sagt animo litem contestandi, dass er der Klagen in allen ihren Clausulen vnd Puncten, inmassen dieselbe erhoben vnd fürbracht, nicht gestendig negando narrata, prout narrantur, et petita fieri debere, prout petitum est. Insonderheit aber gesteht er nicht ...... Derowegen bittet Beklagter sich von angestalter Klagen mit erstattung der Unkosten zu entbinden. Würde sich nun Kläger einiger Beweisung vnterstehen, auff den Fall, vnd eher nicht, bedinget ihme Beklagter seine Gegenbeweisung vnd andere rechtliche Nothdurfft.

An dieser merkwürdigen Form der Mündlichkeit wurde mit sächsischer Zähigkeit festgehalten. Es wurde durchaus nicht geduldet, dass ein Schriftsatz übergeben oder auch nur abgelesen wurde. Die verschiedensten Verordnungen ergingen darüber, die ausführlichsten 1605 und 1607. Darnach sollen die Advokaten nicht etwa, wie öfters geschehen, ihre Schreiber oder Jungen mit zu Hause verfassten Schriftsätzen in die Versetzstuben schicken, diese dort diktieren zu lassen,

sondern persönlich zu rechter früher Tageszeit, wie die Ladung lautet, sich bei dem Gerichtssekretär melden und die Vollmacht vorlegen. Die Schreiber müssen morgens von 6—10, nachmittags von 1—5 Uhr auf der Versetzstube sein, keinen Advokaten „umb Geniesses willen" bevorzugen, nicht in seinem Haus oder einer Herberge schreiben, sondern denjenigen, die zuerst zur Stelle sind, zuerst nachschreiben, Diktat ex conceptis (aus fertig mitgebrachten Schriftsätzen) nicht dulden, die Akten nicht ins Haus mitgeben. Dem Setzenden werden die Gerichtsakten, so lange er setzt, zur Verfügung gestellt; denn der Advokat hat keine Akten. Sieben Tage stehen in der Regel zum Setzen von Erklärung und Gegenerklärung zur Verfügung; am ersten Tage muss aber der erste Satz mindestens ziemlich gefördert sein, widrigenfalls am nächsten Tage, ohne Rücksicht auf die Unfertigkeit des ersten Satzes, die Akten dem Gegner zum Setzen seiner Erklärungen vorgelegt werden. Deshalb muss Tag und Stunde des Anfangens und Aufhörens und der Name des Advokaten beigeschrieben werden; und wir hören leider, dass zuweilen das Datum gefälscht wurde. Die Überschreitung des Septiduums wird oft gerügt und mit Strafe bedroht; nach der Verordnung vom 10. Januar 1716 beträgt diese Strafe volle zehn Taler und muss der Advokat einen körperlichen Eid ablegen, sie sich vom Klienten auf keine Weise ersetzen zu lassen.

In der Versetzstube sassen die Schreiber an den Tischen der Advokaten, die ihrerseits „in erbarer Kleidung und Mänteln", mit „gehöriger Gravität und Erbarkeit" das Versetzen abwarteten. Ganz ehrbar ging es da freilich nicht immer zu, „Zechen und andere Üppigkeit in der Versetzstube", Gezänke und „Stöckerey" der Schreiber und Jungen der Advokaten musste mehrfach verboten werden.

Die mit diesem Verfahren verbundene Mühseligkeit und Zeitverschwendung springt in die Augen. Aber einen Erfolg konnte man immerhin davon erwarten: es zwang zur Kürze. Die diktierten „Gesetze" konnten nie so weitläufig werden, wie die zu Hause gefertigten Schriftsätze, die zu jener Zeit überall den Schrecken der Richter bildeten. Indess mussten auch hier schimpfliche und spöttische Redensarten, Weitläufigkeit verboten werden; der Advokat muss seinen „Satz" mit seinem Namen unterschreiben — das Gericht wüsste sonst nicht, welcher Advokat diktiert und sich strafbar gemacht hat. 1650 heisst es, dass die Advokaten mit ganz undienstlichem Geschwätz die Blätter so anfüllen, dass sie mehr ganzen Traktaten als rechtlichen Gesetzen ähnlich scheinen.

Das Versetzen hat auch ausserhalb Kursachsens Eingang gefunden. Wir finden es in der Magdeburgischen Prozessordnung von 1686, in

der Anhaltischen Policey- und Landesordnung von 1572, der Jülich-Bergschen Verordnung vom 8. Juli 1698.

Das Versetzen geschieht, wie man sieht, durch die Advokaten. Dies könnte, da es für mündliches Verhandeln galt, Wunder nehmen; denn solches stand, wie wir wissen, nur den Prokuratoren zu. Allein einmal steht es nicht ganz an der Stelle der Prokuratorenvorträge, welche nur Formelles betrafen und in die Sache selbst nicht einsteigen durften. Es ist vielmehr die Form, in der die sachlichen Anführungen der Parteien zu Papier gebracht werden. Es ersetzt also die Schriftsätze der Advokaten, und deshalb ist es mit Recht Sache der Advokaten. Sodann aber, wenn es mündliches Verhandeln war, so war es doch nicht mündliches Verhandeln vor versammeltem Gerichte, welches allein das Monopol der Prokuratoren bildete, sondern vor dem Sekretär oder gar einem Schreiber.

Mit dem Versetzen fiel dem Advokaten die gesammte Prozessführung zu. In den Artikuln von 1574 und 1584 finden wir diesen Zustand bereits fertig vor. Der Advokat versetzt, erklärt die Kriegsbefestigung, fertigt die Fragartikel und nach der Beweisaufnahme die Deduktionen, „beschliesst“ endlich. Die Verordnungen wenden sich fast ausschliesslich an die Advokaten, werden aber, da theoretisch immer noch nur die Prokuratoren dem Gerichte gegenüberstehen, nur diesen bekannt gemacht. So die Artikul von 1574 und 1584. Die Advokaten sollen an jedem Sitzungstage früh dem Protonotar einen Tageszettel übergeben, das ist ein Verzeichnis der Sachen, in denen sie versetzen wollen. Die Advokaten sollen nach der Verordnung vom 24. August 1588 rechtzeitig Bericht von den Parteien fordern, damit sie im Termine verhandeln können. Alles beruht auf der Voraussetzung, dass die Advokaten den vollen Prozessbetrieb in der Hand haben.

Was blieb aber hiernach für die Prokuratoren übrig? Das war schwer zu sagen. Allerdings waren die Advokaten für sich allein nicht legitimiert; sie mussten die Parteien oder deren Bevollmächtigte (Anwälte) neben sich haben. Ein Befehl vom 25. Juni 1616 tadelt streng, dass die Advokaten oft mit dem Setzen beginnen, ohne ihre Partei oder deren Anwalt zur Stelle zu bringen und des Anwalts Vollmacht vorzulegen. In gleichem Sinne sind die oft wiederkehrenden Verordnungen zu verstehen, dass der Advokat ohne Vollmacht nicht zum Setzen zugelassen werden soll: nicht von seiner Vollmacht ist die Rede — er hat keine —, sondern von der des Anwalts seiner Partei.

Dieser Anwalt aber ist wiederum nicht der angestellte Prokurator oder muss es wenigstens nicht sein. Anwalt ist eine beliebige Person,

der man Vollmacht erteilt, und ursprünglich war es dem Prokurator nicht einmal erlaubt, Vollmacht zu übernehmen.

Leipziger Oberhofgerichtsordnung vom 22. Dezember 1548:

> Wir lassen aus bewegenden Ursachen hiermit zu, dass die Procuratores Vollmacht auf sich nehmen mögen; doch dergestalt, dass ihme keine sonderliche Besoldung darumb gegeben werde; wie sie denn auch solcher Anwaldschafften halben in Händeln nicht mehr Mühe haben dürfen.

Von der hier erteilten Erlaubnis machten die Prokuratoren keinen Gebrauch, jedenfalls deshalb, weil mit Übernahme der Vollmacht die Pflicht, die Gerichtskosten vorzuschiessen, verknüpft war. Wir hören daher wieder von Anwälten neben den Prokuratoren und den Advokaten, so dass die Partei einer theoretischen Grille zuliebe drei Personen zu bezahlen hatte, von denen nur eine, der Advokat, etwas leistete. Daher verordnet der Erlass vom 19. Dezember 1623 für das Leipziger Oberhofgericht:

> Alldieweil zum Rechtlichen Versetzen Viere zum Gericht geschworne Notarien, als Johann Vorkeuffer, Jonas Neander, Stephan Hoffemann und Christian Gruber verordnet,

so sollen diese die Vollmachten annehmen, damit nicht die Parteien durch andere Bevollmächtigte, „welche dem Gerichte mit Pflichten nicht verwandt", zu sehr mit Gebühren belastet werden. Hier finden wir unter dem Namen Notare die vier Prokuratoren wieder, die von jeher am Leipziger Oberhofgerichte „zum rechtlichen Versetzen" angestellt waren. Da nun das rechtliche Versetzen auf die Advokaten übergegangen war, die Prokuratoren also nichts zu tun hatten, gleichwohl ihrer vier gesetzlich vorhanden sein mussten, so hatte man vier Notare dazu ernannt. Gleiches muss oft vorgekommen sein, denn die 1748 erschienene Schrift „Etwas von Advokaten und Prokuratoren" bemerkt:

> .... wie denn auch, wo die Procuratores zugleich Notarii seyn müssen, die Leute selbiger Orten glauben mögen, als ob das Notariat und die Procuratur einerley Amt und Verrichtung seye und keines ohne das andere bestehen könne.

Die Notare nahmen aber doch nicht die Vollmachten an. Die Advokaten betrauten mit der Statistenrolle des Vollmachtträgers ihre Schreiber, und wir hören, dass diese die Erlegung der Gerichtskosten zusagten, aber nichts erlegten, weshalb dem Protonotar (Obersekretär) vorgeschrieben wurde, die Kosten sofort beim Antrage einzufordern. Auch liess man wohl, um selbst der Verantwortung und etwaigen Strafen zu entgehen, die Schriftsätze von diesen Strohmännern unterschreiben.

> Mandat vom 15. April 1696:
> Als auch bisshero derer Advocaten Schreiber und Anwälte, welche doch des Briefstellens nicht befugt, sich unterfangen, in Sachen, da sie Anwaldschaften gehabt, Briefe und Deductiones iuris auch ohne der Concipienten beygesetzten Namen einzureichen .... Also soll auch dieses hiermit abgeschaffet und die Advocaten verbunden seyn, dergleichen in derer Anwälde Namen gefertigte Schriften als Concipienten .. .. zu unterschreiben.

Anderwärts stand den Prokuratoren der Sitzungsdienst, das Übergeben der Schriftsätze zu, gewiss eine höchst unnötige, rein formelle Arbeit: hier war ihnen nicht einmal diese verblieben. Anderwärts unterschied sich der Prokurator wenigstens theoretisch, durch die Vollmacht, vom Advokaten: hier war auch dieses Merkmal weggefallen. Die Sache der Prokuratur war in der Tat auf nichts gestellt: hier war ein Amt, das einen Wirkungskreis überhaupt nicht hatte. Wenn das erwähnte Mandat vom 15. April 1696 weiter anordnete,

> dass die Procuratoren bei Publikation der Urtheile erscheinen und ohne Entschuldigung nicht ausbleiben sollen, und dass der Advocat von jeder Sache, wo der Prokurator nicht erscheint, 12 Groschen zu erlegen hat,

so ergiebt sich einerseits, dass die Prokuratoren allenfalls noch als Schaustücke bei Verkündung der Urteile verwendet wurden, andrerseits, dass Prokuratoren, für welche der Advokat die Strafe bezahlte, wohl in seinen Diensten gestanden haben müssen. Mehrfach verschwimmen die Begriffe Advokat und Prokurator. Ein Befehl vom 20. September 1594 tadelt unter dem Randvermerk: „Untüchtige und bosshaffte Advocaten“ die „ungelährte zancksüchtige Procuratores‘. Ein Mandat vom 18. August 1642 schärft den Advokaten ein Mandat von 1640 ein, das die unnütze Weitläufigkeit der Prokuratoren mit Strafe bedroht.

So löste sich die Prokuratur allmählich auf. 1657, als bei Gelegenheit der Ausdehnung der Zuständigkeit des Leipziger Oberhofgerichts auf alle albertinischen Lande das ganze Personal neu vereidet wurde, werden wohl die Advokaten, aber nicht die Prokuratoren erwähnt (Kretschmann 1319). Man fand es nicht einmal mehr notwendig, sie zu vereiden. Doch dauerte es noch ziemlich lange, bis man erkannte, dass man ein abgestorbenes Gebilde vor sich hatte. Durch Verordnung vom 20. Februar 1766 (Kretschmann 210) wurde nach erfordertem Gutachten des Oberhofgerichts die Prokuratur mit der Advokatur vereinigt, die damaligen vier Prokuratoren Lange, Mylius, Wolff

und Sand zu Advokaten ernannt und den Advokaten für die erwachsende Mehrarbeit (welche ?) die Prokuratorengebühren „in denen Fällen, wo dergleichen bey anderen Iudiciis passiren“ zugewiesen, gleichzeitig aber — da sie mit der Prokuratur die Haftung für die Gerichtskosten übernahmen — eine Kaution von 200 Talern auferlegt, welche Kautionspflicht aber 1788 aufgehoben wurde. Auch die Besoldung der vier Prokuratoren ging auf die Advokatur über, indem vier Advokaten, advocati ordinarii genannt, und ein Armenadvokat kleine Besoldungen aus der Sportelkasse bezogen. Die letzten Advocati ordinarii waren Dr. Sieber, Dr. Lotichius, Dr. Kind, Dr. Gaudlitz; nach deren Tode — so wurde 1788 verordnet — sollte keine besoldete Advocatura ordinaria mehr statthaben (Kretschmann 236). Der Armenadvokat bezog seine Besoldung weiter, sie betrug 1804 vierteljährlich 9 Taler 18 Groschen, ausserdem hatte er von den Armensachen die verdienten Gebühren, wenn sie vom Gegner einziehbar waren, zu beanspruchen.

Eine Eigentümlichkeit der sächsischen Gerichte waren die A d v o - k a t e n z u r G ü t e. Dem Streitverfahren ging ein Güteverfahren voraus, für welches beim Oberhofgerichte in Leipzig besondere Veranstaltungen getroffen waren. Weil durch die langen Vergleichsverhandlungen, so verordnete man 1583, die Advokaten am „Versetzen“ gehindert werden, so sollen hinfürder zween unterschiedene Advocaten bestellt und besonders verpflichtet werden, welche allein der gütlichen Handlung abwarten und die Sachen fürnehmlich zu gütlichen Mitteln zu richten sich befleissen sollen. Man scheint aber nicht Advokaten, sondern Prokuratoren zu diesem Zwecke bestellt zu haben, denn 1588 ist von den „zu den gütlichen Handlungen verordneten Procuratores“ die Rede, und auch 1623 werden zwei Personen namens Laurentius Nisskan und Andreas Joël zu „A n w ä l d e n zur gütlichen Handlung“ bestellt. In der Verordnung vom 28. Dezember 1627 heisst es aber wieder, dass die „zur Güte bestellten A d v o k a t e n“ keine Klagen abfassen und die aus der Güte zum Recht verwiesenen Klagen, denen, die sie verfasst haben, wieder zustellen sollen. Seit dieser Zeit heissen sie Advokaten zur Güte und sie scheinen Wert darauf gelegt zu haben, so, und nicht etwa Prokuratoren, genannt zu werden, denn Carpzow im Processus iuris S.133, 134 erzählt, dass ihnen niemand mehr den Namen Advokat streitig mache. Die anderen Advokaten heissen A d v o k a t e n z u R e c h t. Durch Reskript vom 8. Januar 1767 wurde dieser Unterschied aufgehoben und jedem Oberhofgerichtsadvokaten gestattet, seiner Parteien Notdurft sowohl bei der Güte mündlich als bei dem Verfahren in Schriften vorzustellen. (Kretschmann 212.)

Anwaltzwang war in Sachsen unbekannt. Beim Hofgericht Wittenberg hatte sogar die Gewohnheit bestanden, dass, wer da mündlich beschuldigt wurde, mündlich (d. i. selbst, nicht durch einen Prokurator) antworten soll und dass Gebühren der Prokuratoren und Advokaten nicht erstattet wurden. Es scheint ferner Herkommen gewesen zu sein, dass, wenn der eine Teil persönlich erscheint, der andere nicht durch einen Prokurator sich vertreten lassen darf. Das ergiebt folgende Stelle der Hofgerichtsordnung von 1550:

> So mag auch ein jeder Theil gegen dem andern, der geschickt ist, seine Nothdurfft selbst fürtragen, seine Gegenwehr oder Forderung durch einen Procuratorn, oder aber, wie oben (?) vermeld, wol fürwenden lassen, ungeachtet der Gewohnheit, wie die bissher dissfalls gehalten worden ist.
>
> Damit wollen wir die Gewohnheit, wer da mündlich beschuldiget, soll mündlich antworten, und dass auf die Procuratorn und Advocaten keine Expensen zu rechnen, abgethan haben.

Lokalisierung, die sonst überall für die Prokuratoren bestand, kann es hier nicht gegeben haben, weil neben den Prokuratoren besondere Anwälte erwähnt werden und es schliesslich Prokuraturgeschäfte gar nicht gab.

Der Vorbildung wird in Sachsen frühzeitig Aufmerksamkeit zugewendet. 1550 wird bereits auf eine frühere Ordnung verwiesen, nach der ungelehrten und leichtfertigen Prokuratoren das Reden vor Gericht verboten worden; 1555 wird Universitätsstudium gefordert, und dies im Torgauer Landtagsabschied von 1583 für Advokaten und Prokuratoren wiederholt, 1612 neu eingeschärft mit dem Bemerken, dass die Richter durch die Finger sehen, „offtmahls dergleichen ungeschickte Rabulas selber fördern und, wie zu vermuthen, bissweilen de salario mit participiren“. Auch späterhin muss die Verordnung mehrfach wiederholt werden: in der Prozessordnung von 1622, sodann 1658 für das Appellationsgericht Dresden, an dem besondere Advokaten und Prokuratoren nicht zugelassen waren und daher ungeprüfte Leute, namentlich Studenten, aufzutreten sich erlaubt hatten, endlich 1661. Römer (Scheler) Diss. de advocato Leipzig 1669 erwähnt ein Urteil des Leipziger Hofgerichts, das Notarvorbildung für unzureichend zur Prokuratur erklärt. Wir wissen indes bereits, dass die Prokuratur Notaren übertragen wurde. Im Dippoldiswaldischen Mandat vom 18. Februar 1691 wird von allen, auch den bereits zugelassenen Sachwaltern, sofern sie nicht graduiert sind, die Ablegung einer Prüfung bei der Juristen-

fakultät gefordert; nur alten erfahrenen und gewissenhaften Praktikern kann sie erlassen werden. Eine ausführliche Prüfungsordnung wird aufgestellt im Mandat vom 12. April 1723 wegen derer Advokaten im Lande. Es wird 3 bis 4 jähriges Studium in Leipzig oder Wittenberg gefordert, während welches Kandidat auch einmal in öffentlicher Disputation seine Geschicklichkeit erwiesen haben muss. Dann wird er „absonderlich und allein, nicht aber mehrere zugleich" von der Fakultät geprüft, hat auch ein Specimen aus Akten anzufertigen. Das Zeugnis über Bestehen der Prüfung legt er der Regierung vor, hat dort ein neues Specimen anzufertigen und wird, wenn er tüchtig befunden, immatrikuliert, verpflichtet und ihm „gewöhnlicher Cantzley-Schein, seiner admission halber" (die er nunmehr beim Kurfürsten nachsuchen muss) erteilt. Die bisherige Befreiung graduierter Personen von der Prüfung wird aufgehoben, „da die Erfahrung zeigt, dass man den Doktor- und Licentiatentitel für Geld kaufen kann"; sie müssen wie jeder andere ihre Zulassung nachsuchen; doch genügt bei ihnen die Anfertigung eines Specimen, und auch dieses wird denen, die zur Zeit in Praxis stehen, erlassen. Nach allen diesen Prüfungen ist aber der Advokat noch immer nicht vollberechtigt; vielmehr wird er in den ersten drei Jahren in gewissen schwierigen Sachen sowie vor dem Appellationsgerichte nicht zugelassen, erhält dann erst einen besonderen Admissionsschein; nur Promovierte und solche, die eine Vorbereitung „bei einem wohlgeübten Practico" nachweisen, sind davon befreit — das erste Auftreten der Anforderung eines praktischen Vorbereitungsdienstes. Es werden jährlich nicht mehr als 40 zugelassen.

Die Gebührenordnung im Torgauer Landtagsabschiede vom 8. Mai 1583 unterscheidet noch mündlichen Vortrag vom Versetzen, lohnt aber beide gleich mit einem halben Taler bis einen Gulden, ein Satz, der 1612 auf 3 Taler für jeden Termin erhöht wurde. Die Taxordnung von 1724 kennt schon ein schriftliches Verfahren und bewilligt für jede Schrift in Untergerichten 2, in Obergerichten 3 Taler, für Aufsetzen der Interrogatoria 1 bis 4 Taler, für Beweisfertigen, d. i. Beweisaufnahme als beauftragter Gerichtskommissar 2 bis 12 Taler, „für ein mündliches Verhör zur Güte 8 gr. bis 1 Thaler". Auch giebt es „Anwaldschaffts-Gebühren dem Advocato", woraus wir entnehmen, dass der Advokat zuweilen die Vollmacht auf sich nahm. Für defensiones giebt es 4 bis 24 gr.

Besoldete Armenadvokaten kommen vor in der Dresdner Appellationsgerichtsordnung von 1605. Die Besoldung der Prokuratoren des Oberhofgerichts Leipzig wird ihnen offenbar

ebenfalls der Armensachen wegen gegeben. In Wittenberg ist das Amt des Armenadvokaten mit dem eines Legenten an der Universität laut Stiftungsurkunde verbunden.

Dreiunddreissigstes Kapitel.

Österreich.

Der Reichshofrat, dieses ganz vom Kaiser ernannte, an seinem Hoflager wirkende Kollegium, verband mit seiner Verwaltungstätigkeit eine ausgedehnte, mit der des Reichskammergerichts konkurrierende Gerichtsbarkeit. Bei diesem Gerichte nun erscheint die Zweiteilung des Sachwalterberufs in Advokatur und Prokuratur aufgehoben. Es giebt nur einen Sachwalterstand, den der Prokuratoren oder Agenten; der von ihm handelnde Titel 7 der Reichshofratsordnung vom 16. März 1654 ist zwar überschrieben:

> Von Aufnehmung der Advocaten, Procuratorn und Agenten ......

giebt jedoch, dass diese Namen nichts verschiedenes bedeuten, sofort zu erkennen durch die Worte:

> Alle und jede, die .... vor dem Reichs-Hofrath advociren oder procuriren und vor Unserer Reichs-Canzley sollicitiren wollen, sollen nicht ehender vor Procuratores und Agenten ...... angenommen werden ......

Ihre Zahl ist auf 24 bis 30 festgesetzt. Sie müssen akademisches Studium und praktischen Vorbereitungsdienst nachweisen, werden von zwei Reichshofräten geprüft, vom Präsidenten ernannt, in der Sitzung vereidet und in eine Matrikel eingetragen. Sie allein haben das Recht, vor dem Reichshofrat und der Reichskanzlei Anderer Sachen zu führen. Eingaben und Schriftsätze für Andere bedürfen der Unterschrift eines zugelassenen Agenten. Die Reichsstände dürfen indes, wie beim Reichskammergerichte, besondere Agenten entsenden, die alsdann wegen ihrer Religion nicht angefochten werden dürfen. In eigener Sache darf jedermann auftreten und seine Eingaben selbst unterschreiben. Die Agenten dürfen bei keinem andern Tribunale der Erblande advocieren oder prokurieren, ausser beim Hof-Marschallamt in den Sachen, in welchen Revision an den Reichshofrat geht. Sie müssen stets dem Kaiserlichen

Hofe folgen. Sie unterstehen dem Reichshofrat, der sie bestrafen, auch absetzen kann.

Die Verhandlung geschah nach Rudolfs II. Reichshofratsinstruktion und der Reichshofratsordnung von 1617 in Audienzen vor dem Präsidenten und vier Räten; die Parteien oder Prokuratoren erschienen, übergaben ihre Schriften in Gegenwart des Gegners und es wurde hierbei auch beider Teile mündliche Notdurft angehört, die selbstverständlich dem Sekretär in die Feder zu diktieren ist. Später wurden aber diese Audienzen abgeschafft; nach der Reichshofratsordnung von 1654 haben die Prokuratoren ihre Schriften durch den Türhüter einliefern zu lassen, dem sie sie durch ihre Sollicitatores oder Schreiber übersenden; so dass sie persönlich nur noch erscheinen, wenn sie einen Eid zu leisten oder Hand und Siegel anzuerkennen, der Akteninrotulation oder Beweisprotokoll-Eröffnung beizuwohnen haben. Jeder Rest mündlichen Vortrags ist verschwunden.

Die Agenten bezogen von ihren Parteien zumeist jährliche Dienstgelder, die mangels Vereinbarung 20 bis 30 fl., in ganz grossen Sachen 50 fl. nicht übersteigen sollten. Reichsstände warfen aber gewöhnlich eine noch grössere Summe aus. Für dieses Gehalt hat der Agent aber nur die Korrespondenz, die Sollicitatur — auch der Reichshofrat arbeitete nur, wo er gehörig getrieben wurde — und die Revision der ihm eingesandten Schriftsätze zu besorgen; für Schriftsätze, die er selbst fertigt, erhält er besondere Gebühren, ebenso für Eidesleistungen (3 fl.) und für Wahrnehmung des Inrotulations- oder Aktenpublikationstermins, sowie einer Testamentseröffnung (2 fl.). Der Agent eines Kurfürsten bezog, wenn er diesen allein zu vertreten und andere Sachen abzulehnen sich verpflichtet hatte, in der Regel 1000, sonst 400 bis 500 Taler jährlich; andere Fürsten zahlten 100—200, Grafen, Ritter und Städte 40—100, auch wohl 200 Taler.

Die Stellung dieser reichbesoldeten Bevollmächtigten vornehmer Herren bei einer vornehmen Behörde war der der Reichskammergerichts-Prokuratoren mindestens ebenbürtig. Sie zählten zum Personal des Reichshofrats und genossen dessen Freiheiten. In den Vollmachtsformularen heisst es, dass der „fürnehme "Agent N. zum „unzweiffentlichen Redner und Anwalt" bestellt wird. Über ihre Tüchtigkeit haben wir im dreissigsten Kapitel Zeugnisse beigebracht.

Die Reichshofratsagenten errichteten durch Urkunde vom 4. Juni 1784 eine Witwenkasse, für die sie zunächst ein jeder 200 Gulden einzahlten und sich zu einem Jahresbeitrage von 40 Gulden verpflichteten. Die Urkunde mit der kaiserlichen Bestätigung ist bei Reuss (Beiträge

zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung Ulm 1790 III. 64) abgedruckt und uns auch deswegen interessant, weil sie die Namen sämtlicher damaligen Agenten ergiebt. Diese waren:

Johann Friedrich Fischer von Ehrenbach,
Franz Anton Mayer,
C. G. Dammers,
J. N. von Blumenfeld,
Franz Leopold Schrötter,
Johann Michael Stubenrauch,
Johann Christoph von Haffner,
Christian von Klerff,
Johann Baptist von Fichtl,
Erasmus von Grezmiller,
Johann Jakob Bittner,
Jakob Karl de la Bonté,
Heinrich von Walter,
J. Ludwig von Alt,
Johann Georg Urban,
Franz Anton von Dietterich,
B. J. Schumann,
Peter Nikolaus von Birkenstock,
Bernhard Samuel Matolay,
E. W. Edler von Kirchbauer,
Franz Xaver Matt,
Johann Andreas Merck.

Nicht unterschrieben hatten Orlando, Braun und Müller.

Österreich hatte noch andere, dem Reichshofrat ähnliche, aber auf bestimmte Länder beschränkte Behörden, an denen ebenfalls Agenten wirkten. Es waren das Parteivertreter in politischen Angelegenheiten und im Verfahren freiwilliger Gerichtsbarkeit, vielfach als Vormünder und Vermögensverwalter verwendet. Nach dem Staatskalender für 1740 gab es damals

beim Reichshofrate: 28 Agenten,

bei der böhmischen Hofkanzlei: 3 Advokaten, 16 Agenten, 33 Hof-Kriegs-Advokaten, 99 Agentes jurati, 45 Agentes non jurati,

beim italienischen Rate: 19 geschworne Agenten,
" höchsten Rat der Niederlande: 5 Agenten,
" ungarischen Hofrate und Kanzlei: 10 Agenten,

beim siebenbürgischen Hofrate und Kanzlei: 1 Advokaten und 2 Agenten.

Auch eine Untertans-Hofagentenstelle gab es. Am 1. November 1798 erging für diese Hofagenten eine umfangreiche Instruktion, die ihre Anzahl für die böhmisch-österreichisch-deutschen Erblande auf 25 herabsetzte und die Zulassung an strenge Erfordernisse knüpfte: zehnjährigen Aufenthalt in einem Erblande, Besitz eines Vermögens von 10 000 fl., Kenntnis der Landessprache, Universitätsstudium und dreijährigen Vorbereitungsdienst, Prüfung vor einer eigenen Hofagenten-Prüfungskommission. Ein Dekret vom 16. April 1833 hob die ganze Einrichtung auf und führte an ihrer Stelle „öffentliche Agenten“ ein, die ebenfalls Studium und dreijährige Vorbereitung nachweisen, eine Prüfung vor einemRat bestehen und eine Sicherheit von 10000 fl. stellen mussten. Ihr Geschäftskreis war allgemein dahin festgestellt, dass sie sich zu allen nicht gesetzlich andern Personen vorbehaltenen Geschäften anbieten, Geschäftskanzleien und Auskunftkontors errichten durften. Durch Dekret vom 19. Juli 1834 erhielten sie das Recht der Vertretung vor den Militärbehörden, das bisher besonderen Hof-Kriegs-Agenten zugestanden hatte.

Bei den österreichischen Landesgerichten ist ebenfalls keine Trennung von Prokuratur und Advokatur ersichtlich. Die österreichische Landgerichtsordnung von 1610 kennt nur Prokuratoren, die natürlich zugleich Advokaten sind. Die späteren Ordnungen wiederum kennen nur Advokaten, und wenn sich auch die Verordnungen vielfach an die „Herren Doctores, Advocaten und Procuratores“ oder auch an die Parteien und deren „Gewalt-Trager, Advocaten und Procuratores“ wenden, so finden sich doch Vorschriften über Vorbildung, Vereidung und Zulassung nur für die Advokaten; und der Advokateneid lautet 1677, zu tun und zu handeln,

> was einem frommen und ehrlichen Advocaten und Procuratorn zugehört und wohl anstehet.

Demgemäss sind es die Advokaten, die vor Gericht auftreten, Vollmacht überreichen, den Prozess führen; die Prokuratoren sind ebenfalls Advokaten, aber tatsächlich und zuweilen rechtlich auf die niederen Gerichte oder die kleineren Prozesssachen beschränkt. So wird in der österreichischen Landgerichtsordnung 1601 den Prokuratoren untersagt, vor dem Stadtrat und Stadtgericht zu Wien persönlich aufzutreten, aber gestattet, vor ihm zu advocieren und Schriften zu machen — das genaue Gegenteil der gemeinrechtlichen Verfassung. In der niederösterreichischen Advokatenordnung von 1638 für das landmarschallische

Gericht erscheinen zwei Gattungen von Advokaten, solche, die in causis ordinariis und solche, die nur in causis extraordinariis advozieren dürfen. Wegen der Advokaten in causis ordinariis bleibt es bei dem alten Herkommen, nämlich, dass deren jederzeit 6 sein sollen, die nach abgelegtem Eide „in denen Lands-Rechten an öffentlichen Gerichts-Tägen ihre Stell an der Schrancken zu betretten haben". Es waren diese offenbar die Volladvokaten, die aus jenen, den Minderadvokaten, ernannt wurden. Die Minderadvokaten hätte man auch Prokuratoren nennen können.

In den Ländern der böhmischen Krone treten im 17. Jahrhundert Landes-Advokaten und Landes-Prokuratoren auf, die für alle Gerichte des Landes zuständig sind und sich von einander nur durch den Rang unterscheiden, der bei den Advokaten etwas höher ist. Es sind ihrer nicht viele, in Mähren z. B. nur 12 Landesadvokaten, nämlich 6 böhmische und 6 deutsche, welche Zahl 1654 festgesetzt und noch 1755 bestätigt wird. Die Landesadvokaten werden 1703 daran erinnert, Sollicitatoren und Amanuenses zu haben, für die sie aber einstehen müssen. Diese Hilfspersonen der Anwälte müssen aber wieder unterschieden werden von den geschwornen Landessollicitatoren, die 1712 erscheinen und die befugt sind, einfachere Eingaben zu unterschreiben, während sonst alle Schriften von Advokaten unterschrieben werden müssen. Die festgesetzte Zahl muss nicht innegehalten worden sein, denn in Brünn gab es

1717	14 geschworne Landesadvokat.,		6 geschworne Landes-Sollicitatoren	
1721	15 ,,	,,	7 ,,	,,
1750	15 ,,	,,	9 ,,	,,
1766	14 ,,	,,	7 ,,	,,

Daneben gab es Stadtadvokaten, die nur beim Magistrat und niederen Justizbehörden zugelassen waren und nicht Doktoren zu sein brauchten. So beschloss die Stadt Brünn 1667, zwei geschworne Stadtadvokaten zu bestellen und von andern keine Schriften mehr anzunehmen. Neben allen diesen werden noch Agenten erwähnt.

Die Landesadvokaten haben den Vorrang vor allen Ratsverwandten, den Magistrat selber ausgenommen. Sie gelten als öffentliche Personen, sind landtafelfähig, geniessen verschiedene Befreiungen, zählen zu den Honoratioren. Unter ihnen selbst gehen die graduierten den nicht graduierten vor. Sie erscheinen im Tribunale in schwarzem Kleide und Mantel ohne Flügel (1709), jedoch „nicht auf militärisch", was wohl heissen soll: ohne Degen, wie ja auch den Reichskammergerichts-Prokuratoren[14] der Degen verboten war. In Kommissionen sollen sie nicht mit spanischen Röhren erscheinen (1740). Das Tribunal soll sie nicht

mit rauhen und harten Worten traktieren, sondern mit gebührendem Respekt behandeln (1642, 1722); jedoch gebührt ihnen der Titel „Edelgestrengen“ nicht.

Diese Landesadvokatur stand, wie man sieht, in Ehren. Zwar durfte sie keinem Adeligen verliehen werden, sicherlich deshalb, weil sie mit dem officium vile der Prokuratur verbunden war (s. Kap. 21). Aber sie selbst war oft die Vorstufe zu hohen Ämtern und zum Adel. Die Grafen von Walldorf, die Freiherren von Hausperski und Wunschwitz, die Zablatzki, Mayerswald u. a. hatten Advokaten zu Ahnherrn. Der mährische Landesadvokat Elias Wiesner, als von Wiesenburg auf Pawlowitz und Rohrbach geadelt, war von 1649—1653 mährischer Kammerprokurator (Generalfiskal). Bis heute führen die Advokaten der Landeshauptstädte den Titel „Landesadvokat“.

Für die gewöhnliche Advokatur und Prokuratur scheint zwar eine Taxordnung von 1640 das Bestehen des gemeinrechtlichen Unterschieds zu ergeben, indem sie dem Advokaten, „welcher die Schriften selbst stellt“, bis 3 fl., dem Prokurator, der „bloss die Schrift einreicht und bei Gericht sollicitirt“ 1 fl. 10 kr. zubilligt. Allein aus der Vorschrift folgt nicht, dass der Advokat nicht ebenfalls zur Einreichung und Sollicitierung befugt gewesen wäre; das bei der echten Prokuratur nie fehlende Merkmal der geschlossenen Zahl und festen Anstellung findet sich hier nicht; und so wird d'Elverts Bericht schon richtig sein, dass die Prokuratoren auch hier nichts anderes waren, als Advokaten bei den niederen Gerichten.

Eine besondere Erscheinung sind die Untertans-Advokaten. Nach der mährischen Prozessordnung und Verordnungen von 1659, 1661 und 1688 werden den Untertanen im Streit gegen die Obrigkeit von Amts wegen Advokaten beigegeben, die sie zu Gehorsam und Demut anleiten, nicht gegen die Obrigkeit aufhetzen, gegebenenfalls aber gegen diese vertreten sollen. Sie werden aus der fürstlichen Kasse besoldet, und es giebt ihrer in jeder Provinz; wo es keine giebt, muss Fiskus anderweitig für unentgeltliche Vertretung der Untertanen sorgen.

Anwaltzwang und Lokalisierung herrschte in der Form, dass alle Prozessschriften von einem beim Prozessgericht zugelassenen Advokaten oder Prokuratoren unterschrieben sein müssen. Die österreichische Gerichtsordnung von 1601 lässt jedoch in „summari und gemeinen Supplication-Sachen“ fremde Prokuratoren zu, wenn sie dem Landmarschall angeloben, sich der Gerichtsordnung gemäss zu halten, und sich in der Kanzlei einschreiben lassen.

Schon 1557 tritt die in Österreich bis heute festgehaltene Forderung auf, dass der Advokat Doktor sein müsse. Dazu verlangt die niederösterreichische Advokatenordnung von 1638 ganz modern eine Prüfung und zweijährigen Vorbereitungsdienst. Frühzeitig (1640) zieht der Landesherr das Ernennungsrecht an sich und benutzt es zur Beschränkung der Zahl der Advokaten.

Hofdekret vom 14. Dezember 1736. Domin-Petrushevecz S. 27. Dazu gesellten sich im 18. Jahrhundert andere Erschwerungen: die Graduierung kostete 2500 fl., die Prüfungen fanden nur alle fünf Jahre statt, und es wurden jedesmal nur fünf Kandidaten zugelassen.

Juristische Wochenschrift 1903 S. 165.

Hier griff Josef II. ein. Am 9. März 1781 hob er die Beschränkung der Zahl der Hofagenten auf, am 5. April 1781 übertrug er der obersten Justizstelle die Befugnis der Erteilung des stallum agendi (der Zulassung). Durch Hofdekret vom 14. Mai 1781 wurde angeordnet, dass die Zulassung für alle Gerichte des Landes, für das sie lautete, gelten solle, somit die Lokalisierung aufgehoben. Im 38. Kapitel der Allgemeinen Gerichtsordnung von 1781 wurden in würdiger, von den Schimpfereien früherer Gesetze wohltuend abstechender Sprache die Verhältnisse der Advokatur geordnet. Als Advokat wird nur zugelassen, wer studiert und den Doktorhut erworben hat; vom Studium kann niemals, vom Doktorhut nur ausnahmsweise dispensiert werden. Nach einer praktischen Vorbereitung bei einem Advokaten, deren Dauer das Hofdekret vom 6. September 1800 auf drei Jahre festsetzte, folgt eine scharfe Prüfung beim Appellationsgerichte, dann die Zulassung „ohne auf eine Anzahl oder auf einen Unterschied in den Gerichten zu sehen“. Die Advokatur war sonach *freigegeben* und *nicht lokalisiert*. Umständliche Anweisungen über Aufnahme der Information, ähnlich wie in der preussischen Gerichtsordnung. werden gegeben. Wer offenbares Unrecht, sei es auch aus Unwissenheit, verteidigt, ist zur Bestrafung anzuzeigen. Auch die politische Stelle ist zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von sittlichen Verfehlungen oder Überschuldung eines Advokaten erfährt. Eine Gebührenordnung wird nicht gegeben; selbst ein Mässigungsrecht hat der Richter nur, wenn die Partei es verlangt und wenn er die Kosten zur Erstattung festsetzt, was im Urteil geschieht. Vereinbarung einer besonderen Belohnung für den Fall des Gewinnens ist nichtig und strafbar.

Die Allgemeine Gerichtsordnung kannte nur noch Advokaten. Die Prokuratur war verschwunden. Doch scheinen die bisherigen Prokuratoren diesen Namen behalten zu haben, da eine am 14. September

1784 erlassene Instruktion sich noch an die Advokaten und Prokuratoren wendet. Die Landessollicitatoren hatten neben den neuen Advokaten ebenfalls keinen Raum; 1785 wurde befohlen, solche nicht mehr zuzulassen.

Im übrigen wurden auch unter der neuen Advokatenordnung die alten Klagen über Weitläufigkeit der Schriftsätze, Verzögerung usw. laut, und ein Handbillet vom 31. Dezember 1787 führte sogar eine Neuerung von noch nicht dagewesener Schärfe ein: die Fälle von Advokaten-Verfehlungen sollten gesammelt und jedes Jahr durch die Zeitungen bekannt gemacht werden. Aber nicht lange, und das Hofdekret vom 6. Juli 1790 hob die Neuerung wieder auf.

Die Freigabe der Advokatur fand gleich nach Josef II. Tode Anfechtung, zunächst aus kleinlichen Gründen. Die Gutsherren hatten bisher die Patrimonialgerichtsbarkeit vielfach selbst oder durch ihre Wirtschaftsbeamten ausgeübt, allenfalls die Entscheidung durch einen Advokaten schöpfen, oft auch das Richteramt durch Advokaten nebenbei verwalten lassen. Jetzt waren sie durch Hofdekret vom 27. Oktober 1788 genötigt worden, eigene Richter anzustellen, denen aber, ihrer unzureichenden Einkünfte wegen, daneben die Ausübung der Advokatur ausserhalb ihres Amtsbezirks und an Orten, wo es keine Advokaten gab, gestattet war. Die infolge der Freigabe eintretende Zunahme der Advokatur verringerte den Patrimonialrichtern diese Erwerbsgelegenheit. Dies war der durchsichtige Grund, aus welchem die mährischen Stände über die Freigabe der Advokatur sich beklagten, wenn sie auch die Zunahme der Prozesse vorschoben. Indessen hatte sich in der Tat die Zahl der Advokaten besorglich vermehrt. In Wien von 1780 bis 1799 von 57 auf 122. Die juristische Fakultät bat den Kaiser „um Gottes willen“ dieses Wachstum zu beschränken. Es begann denn auch alsbald eine rückläufige Bewegung. Am 12. April 1802 nämlich wurde verordnet, bis auf weiteres keine Advokatenprüfung mehr vorzunehmen. Dann schärfte ein Hofdekret vom 23. Dezember 1814 ein, bei Zulassungsgesuchen über Zahl, Ab- und Zunahme der Advokaten zu berichten; eins vom 21. Oktober 1817 stellte für Wien das kostspielige Erfordernis der Einverleibung in die dortige juristische Fakultät auf. Mit 1818 begann endlich eine lange Reihe von Dekreten, welche für die wichtigeren Gerichtssitze niedrige Höchstzahlen festsetzten, für Prag 70, für Wien 80, seit 1834 ebenfalls 70, seitdem allmählich erhöht bis auf 200 im Jahre 1869. Zugleich wurde durch Hofdekret vom 22. September 1821 den Patrimonialrichtern und Hofagenten das Advocieren, freilich auch den Advokaten die Übernahme von Richter-

stellen verboten. Das war die goldene Zeit, in der die Advokaten in kurzer Zeit wohlhabend wurden, die Konzipienten freilich jahrelang bei dem Hausknechtsgehalt von 25 bis 30 fl. monatlich in den Advokatenkanzleien ihre Anstellung abwarten mussten. Abgesehen von dieser Konzipientenwirtschaft war der Zustand dem in Preussen ähnlich. Wie in Preussen gingen häufig Richter zur Advokatur über; ebenso aber, und das war nicht preussisch, gelangten Advokaten, trotz der Verschiedenheit der Vorbildung, nicht selten in Richterämter; die Dekrete vom 3. Juni 1835 und 11. Februar 1839 regten ausdrücklich dazu an. Wie in Preussen war das Notariat, das freilich bis 1850 auf Wechselproteste beschränkt war, in der Regel mit der Advokatur verbunden, wie es denn in Österreich von jeher einen gewissen Zusammenhang mit der Rechtsanwaltschaft bewahrt hat. Ein Dekret vom 29. Nov. 1784 hatte die Notare zur Parteienvertretung in Wechsel- und Merkantilsachen ermächtigt. Die Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 sodann erklärte das Notariat auf dem Lande und in Städten, die kein Landesgericht haben, für vereinbar mit der Advokatur. Es haben dann zwar die Advokatenordnung vom 6. Juli 1868 und die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 die Unvereinbarkeit der beiden Berufe ausgesprochen; dennoch hat sich unter dem Druck der Verhältnisse bis heute der Zustand erhalten, dass die Notare, soweit nicht Anwaltzwang herrscht, Prozessvertretungen übernehmen und daraus vielfach den Hauptteil ihres Einkommens ziehen.

Es gab zu jener Zeit folgende Arten von Advokaten:

Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien,
Gerichtsadvokaten in Linz, Salzburg, Graz,
Landesadvokaten in den Hauptstädten,
Hofkriegsadvokaten in Wien,
Berggerichts-, Land-, Untertans-Advokaten.

Die Unterschiede der drei ersten Klassen waren nur Namensunterschiede und bestehen als solche noch heute; die der andern ergeben sich aus ihren Namen; die Untertans-Advokaten waren fest besoldet.

Seit 1839 begann wieder eine Vermehrung der Advokatenstellen, und in der provisorischen Advokatenordnung vom 6. Juli 1849 wurde sogar das System der geschlossenen Zahl ganz aufgegeben, doch aber Ernennung nach Ermessen beibehalten, zugleich Advokatenkammern, aber ohne Disziplinargewalt, eingeführt.

Aber die Forderungen der Neuzeit pochten stärker an die Tür. Schon 1848 hatte sich der oberste Gerichtshof für Freigabe der Advokatur ausgesprochen. 1862 folgte der Reichsrat nach. Herbst und

Giskra, dieser damals selbst Advokat, sprachen dafür, ebenso die Advokaten Rechbauer, Wieser und Ryger. Selbst die Schneider in Wien riefen nach der freien Advokatur. Immerhin schien in der Advokatur selbst ein nur sehr mässiges Bedürfnis nach dieser Neuerung empfunden zu werden. Denn der Advokat Karl Ritter von Kissling, der 1866 in eigenem Verlag eine den Reformgedanken gewidmete „Zeitschrift für die österreichische Advokatur" herausgegeben hatte, stellte schon nach einem Jahre ihr Erscheinen ein, weil „der den dortigen Advokatenstand beherrschende wahrhaften Neuerungen abholde Geist ihn nicht zu einer Reform aus sich selbst gelangen lässt." Sehr zur unrechten Zeit. Denn gerade jetzt forderte das Justizministerium die Advokatenkammern zur Äusserung über die den Stand bewegenden Fragen auf, und 1868 erschien die Schrift des Wiener Advokaten Heinrich J a c q u e s „Die freie Advokatur und ihre legislative Organisation". Noch in demselben Jahre, unterm 6. Juli 1868, wurde die neue, jetzt noch gültige Advokatenordnung verkündigt, welche die Freiheit der Advokatur mit aller Schärfe aussprach. Die Advokatur wird ohne behördliche Ernennung erlangt durch Eintragung in die Advokatenliste. Die Eintragung erfolgt gegen Nachweis des Heimatrechts, der Eigenberechtigung, der Prüfung und Beeidigung. Zur Advokaturprüfung wird zugelassen, wer nach Zurücklegung der juridisch-politischen Studien und der vorgeschriebenen Prüfungen darüber an einer österreichischen Universität die Doktorswürde erlangt und eine praktische Vorbereitung von vier Jahren durchgemacht hat; die Beeidigung erfolgt aber erst, wenn ausserdem noch eine dreijährige Vorbereitung nachgewiesen wird. Von diesen im ganzen sieben Jahren sind mindestens drei nach erlangtem Doktorat bei einem Advokaten zuzubringen. Der Advokat kann seinen Wohnsitz wählen und wechseln. Er kann vor allen Gerichten der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder auftreten. Unvereinbar mit der Advokatur ist das Notariat und jedes besoldete Staatsamt, mit Ausnahme des Lehramts. Der Advokat kann sich in der Regel durch einen bei ihm beschäftigten Advokaturkandidaten (Konzipienten) vertreten lassen. Er ist nicht verpflichtet, seine Information dem Richter vorzulegen. Ein Gebührentarif wurde in Aussicht gestellt, aber nicht erlassen; inzwischen herrschte Gebührenvereinbarung und in deren Ermangelung die Grundsätze des Lohnvertrages. Alle Advokaten eines Sprengels bilden eine Advokatenkammer, die einen Präsidenten und einen Ausschuss wählt, den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Beiträge der Mitglieder festsetzt, die Rechnung prüft und gesetzgeberische Fragen begutachtet.

Der Ausschuss führt die Liste der Advokaten und Advokaturkandidaten, bescheinigt die praktische Vorbereitung und die Vertretungsbefugnis der Kandidaten, bestellt verstorbenen und erkrankten Advokaten Vertreter, vermittelt Irrungen, begutachtet Gebührenfragen, führt die Geschäfte. Gegen verweigerte Eintragung in die Liste ist Berufung an das Oberlandesgericht, von da an den obersten Gerichtshof zulässig.

Aufsicht und Disziplin wurden durch ein besonderes Gesetz vom 1. April 1872 (Disziplinarstatut) geordnet. Die Aufsicht führt zunächst der Ausschuss der Advokatenkammer. Die Disziplinarstrafgewalt aber steht einem besonderen von der Advokatenkammer gewählten Disziplinarrate zu, welcher Verweis, Geldbusse bis 300 fl., Suspension auf ein Jahr und Streichung von der Liste erkennen kann; der Gestrichene kann, wenn er nicht aus andern Gründen die Fähigkeit zur Advokatur überhaupt verloren hat, nach drei Jahren wieder eingetragen werden. Die Anklage wird durch einen ebenfalls von der Kammer gewählten „Anwalt" erhoben und vertreten. Ein Mitglied des Disziplinarrats wird zum Untersuchungskommissär bestellt, welcher Zeugen und Sachverständige vernehmen kann, um Beeidigungen aber das Gericht angehen muss. In mündlicher nichtöffentlicher Verhandlung werden Angeklagter und Zeugen vernommen, die Vernehmungsprotokolle verlesen und das Urteil gefällt, gegen welches binnen acht Tagen die Berufung an den obersten Gerichtshof stattfindet. Jede Disziplinarstrafe wird in die Liste der Advokaten oder Advokaturkandidaten — auch diese stehen unter diesen Disziplinarvorschriften — eingetragen, aber nach dreijähriger tadelloser Aufführung auf Antrag gelöscht.

Diese Gesetze führten den Gedanken vollster Unabhängigkeit der Advokatur folgerichtig durch; die Staatsgewalt hatte sich jeder Einmischung begeben, kaum dass sie bei Bildung der Sprengel mitwirkte. Die Advokatur war wahrhaft frei und bekam sofort die Segnungen dieser Freiheit zu kosten. Die Zahl der Advokaten diesseits der Leitha, die 1866 894 betragen hatte, stieg bis 1885 auf 2560, 1891 auf 3110, in Wien von 200 im Jahre 1869 auf 536 im Jahre 1879, 687 im Jahre 1890, 1 auf 1150 Einwohner. Niederösterreich hatte 1885 732 Advokaten, das zweimal so grosse Böhmen nur 610. Überfüllung in den Städten, auf dem Lande Mangel. In Galizien hatten 1891 von 165 Gerichtssprengeln 129 keine Advokaten. Über die niedergerissenen Dämme hatten sich die Fluten regellos ergossen.

Seit Einführung des mündlichen Verfahrens und parlamentarischen Lebens trat die österreichische Advokatur mächtig in den Vordergrund des öffentlichen Lebens. Verteidiger wie von M ü h l f e l d und Johann

Nepomuk Berger erweckten die gerichtliche Beredsamkeit zu neuem Leben. Neben von Kissling, dessen wir bereits gedachten, entfalteten Kopp, Brix und der unglückliche, durch ein neurasthenisches Leiden 1894 zum Selbstmord getriebene Heinrich Jacques eine lebhafte schriftstellerische Tätigkeit. Die Advokaten Bach, Franz von Hein und Carl Giskra, Johann Nepomuk Berger und Alois Prazak stiegen zur Ministerwürde empor. In den Landes- und Reichsvertretungen, selbst im Herrenhause, in allen Selbstverwaltungskörperschaften spielen die Advokaten eine grosse Rolle; die wichtigsten Landeshauptmann- und Bürgermeisterstellen sind in ihren Händen. Unser süddeutscher Bruderstamm scheint eine hervorragende Begabung für Advokatur und öffentliches Leben zu besitzen, die wir dem lebhaften Temperamente, dem Rednertalent und der persönlichen Liebenswürdigkeit dieses prachtvollen Menschenschlags zuschreiben möchten.

Vierunddreissigstes Kapitel.

Preussen.

Brandenburg-Preussen ist für die Geschichte der Rechtsanwaltschaft dasselbe, was es für die Geschichte Deutschlands ist. Hier setzt seit Anfang des 18. Jahrhunderts jener lebhafte Reformeifer ein, der in seinem Verlauf zu den denkwürdigen Bildungen des corpus juris Fridericianum geführt hat, die ihrerseits wieder den Übergang zur modernen Rechtsanwaltschaft vermitteln. Hier, wie in der Politik, hat Preussen schliesslich die Führung übernommen. Deshalb müssen wir bei ihm etwas verweilen.

I. Berliner Kammergericht.

In der ersten Zeit verläuft die Geschichte der Rechtsanwaltschaft bei diesem brandenburgischen Hofgerichte ebenso wie im übrigen Deutschland. Schon in den Rechtsspruchregistern der ersten Hohenzollern erscheinen procuratores, welche die Parteien vor Gericht vertreten, dann neben ihnen unterstützende Advokaten. Auch hier erscheint die Prokuratur als das aus dem Vorsprecheramte hervorgegangene Amt vereideter und in fester Zahl angestellter Gerichtsredner; die Advokatur steht auch hier ausserhalb des Gerichts unsichtbar, unverantwortlich

ratend, helfend, besonders aber schreibend. So im Entwurf einer Kammergerichtsordnung von 1517 (Holtze I. 226). Vier „Procuratores oder Redner“ sollen angenommen und vereidet werden; ausser ihnen

> soll niemants zu procuriren oder zu reden vor dem gericht zugelassen werden; es wolt dan einer in seiner selbs sachen reden oder vermochte ymants, der es ime aus freuntschafft und aus keiner gabe umbsunst thue und sollichs bey seinen schlechten eydt unauffgeracht aussagen wurde.

Jede Partei soll nur einen dieser vier verordneten Prokuratoren und daneben, wenn sie will, einen aus der — nicht festgelegten — Zahl der Advokaten annehmen dürfen. Eine Partei, die alle oder die meisten Anwälte für sich mit Beschlag belegt, wird mit 50 Gulden bestraft.

> Und dieweil — so fährt der Entwurf in wörtlicher Anlehnung an den Reichsabschied von 1498 (s. oben S. 123) fort — die beiden Aemter unterschiedlich sind und die procuratores von mannigfaltigkeit der sachen wegen beiden emptern nicht woll vorsein mögen, so soll kein advocat sich procuratorampts und herwiderumb kein procurator advocatenampts unterfahen,

indem

> kein advocat in sachen zu recht reden oder procuriren soll;

nur dem Armenadvokaten wird, weil der Arme einen besonderen Prokurator daneben nicht bekommt, auch das Reden erlaubt, weshalb er auch Redner genannt wird und schwört, den Armen zu raten und zu reden. Jeder andere Advokat schwört nur zu helfen, raten und patrozinieren. Der Prokuratoreneid ist der beim Reichskammergerichte übliche.

Der Prokurator soll frei reden, nicht ablesen; nur einen Zettel mit Notizen darf er vor sich haben. Was für eine Beredtsamkeit aber dies war, wissen wir aus Sachsen: die Parteierklärungen werden „gesetzt“, d. i. dem Gerichtsschreiber diktiert.

> Es sollen ein itzliche partey vor dem rechten uff einen rechtstag nicht mehr dann drey setze thun und damit beschliessen.

Der um sein Gutachten angegangene Bischof von Lebus bemerkte dazu:

> es würde zweckmässiger sein Schriftsätze überreichen zu lassen, weil nicht Jeder geschickt sei in die Feder zu reden, auch das dafür angesetzte Honorar nicht ausreiche.

Erst nach dem Setzen werden schriftliche Rechtsdeduktionen zugelassen. Jede Partei muss selbst oder durch ihren Prokurator den Gefährdeeid leisten. Findet man, dass Advokaten oder Prokuratoren ungegründete Sachen annehmen, so soll man ernstlich mit ihnen reden und sie mit Strafe bedrohen.

Der Entwurf von 1517 ist nicht Gesetz geworden. Erst 1540 kam eine Kammergerichtsreformation heraus, die über unser Thema nichts Besonderes enthält, aber für die Advokatur dadurch sehr wichtig wurde, dass sie das schriftliche Verfahren einführte und damit der Advokatur eine grössere Bedeutung verschaffte. Aber auch sie geht noch davon aus, dass nur die Prokuratoren, nicht die Advokaten, vor Gericht auftreten; die Ermahnung, rechtzeitig in den Terminen zu erscheinen, richtet sich nur an die Prokuratoren. Sie enthält aber nicht mehr, wie der Entwurf von 1517, ein Verbot der Verbindung der Advokatur mit der Prokuratur, welches ja auch im Reichskammergerichte inzwischen beseitigt worden war.

Etwa 1585 fertigte Lampert Distelmeyer einen neuen Entwurf einer Kammergerichtsordnung, der die wichtige Anforderung akademischer Vorbildung für die Prokuratoren enthielt. Für die Advokaten wurde die Anforderung nicht aufgestellt, entweder, weil die Advokatur, wie bekannt, das Gericht nichts angeht, oder weil akademische Bildung beim Advokaten selbstverständlich, oder endlich weil Advokat und Prokurator dasselbe war. Denn um diese Zeit war die Verbindung der Advokatur mit der Prokuratur bereits zur Regel geworden. Die Verordnung von 1594 zur Verhütung einiger Unordnungen beim Kammergericht ergiebt, dass damals die Advokaten bereits vereidete Personen waren und ihr Eid die Formel enthielt:

> nachdem ich mich für einen Advocaten und Procuratoren gebrauchen lassen will ....

Holtze hat im zweiten Band seiner Geschichte ein Aktenstück wiedergeben, dem zufolge der Eid in dieser Fassung am 16. Juni 1598 beim Thronwechsel von folgenden 17 Personen geleistet wurde: Dr. Joachim Didden, Dr. Ambrosius Hadamar, Dr. Joachim Prüsker, Dr. Joachim Kemnitz, Dr. Heinrich Sidow, Lukas Gaulepp, den Berliner Bürgermeistern Johann Eisleben und Valentin Rezlow, dem Syndikus von Berlin Joachim Hartmann, Paul Rudloff, Joachim Steinicke, Martin Pasche, Sebastian Baumann, ebenfalls Syndikus von Berlin, Gregor Sommer, Johann Becker, Daniel Matthias, Joachim Rehfuss. Vier Tage später wurden der Hofadvokat Dr. Nicolaus Tauscher und Dr. Johann Weissbrodt vereidet. Macht 19, worunter 7 Doktoren. Die drei jüngsten unter ihnen hatten die Armensachen wahrzunehmen. Ferner haben den Eid geleistet: 1600: Joachim Steinthal und Ambrosius Conradi; 1601: Joachim Müller; 1603: Joachim Beyer und Martin Kühne; 1605: Urban Piper; 1606: Barthold Osterroth, Syndikus Jahn, Dr. Christian Alberti und Andreas Barthold. Als die Advokaten

1619 beim Regierungsantritt Georg Wilhelms neu vereidet wurden, liess Dr. Didden die Worte „und Procuratoren“ aus, leistete also nur den Advokateneid; 13 leisteten den Eid als Advokaten und Prokuratoren; 5 fehlten. Bei der Neuvereidung 1643 waren, wie der darüber vorhandene Vermerk ergiebt, die Advokaten sämmtlich zugleich Prokuratoren. Es waren ihrer, ausser dem Rat und Hofadvokaten Dr. Stephan Eckardt und dem Fiskal, 18, darunter zwei Doktoren und ein Licentiat; sie sind nach dem Amtsalter aufgeführt, der Fiskal mitten unter ihnen ohne jede Auszeichnung. Der Eid wurde in der Weise geleistet, dass nach Vorlesung der Eidesformel jeder zwei Finger erhob und sprach:

> Alles und jedes, was mir jetzo vorgelesen und ich wohl verstanden habe, das will ich nach meinem besten Vermögen fleissig halten und erfolgen, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum seinen Sohn.

Hierauf trat jeder an den Kurfürsten heran, der ihm die Hand reichte.

Von Prokuratoren hören wir in diesen Beeidigungsprotokollen nichts. Sie, die angestellten Gerichtsredner und alleinigen Parteivertreter, neben denen früher die Advokaten private, amtlich unbekannte Hilfspersonen gewesen waren, waren jetzt an Bedeutung so gesunken, dass man sie nicht einmal mehr vereidigte; erst 1705 wurde beantragt, sie wieder zu vereidigen (Holtze III. 51). In welcher Gestalt diese Prokuratur neben der Advokatur fortlebte, darüber ist lediglich ein Rückschluss möglich aus der Verfassung, die wir in der Kammergerichtsordnung vom 1. März 1709 antreffen.

Noch bestehen Prokuratur und Advokatur nebeneinander. Aber der Advokat hat jetzt das unbezweifelte Recht, vor Gericht aufzutreten, Schriftsätze anzufertigen, zu überreichen, kurz den ganzen Prozess zu betreiben. Er bedarf auch nicht eines Parteivertreters neben sich, sondern kann die Vollmacht sich selbst übertragen lassen, in welchem Falle der Prokurator vollständig ausgeschaltet ist. Nimmt aber die Partei neben dem Advokaten einen Prokurator an, so erhält dieser die Vollmacht, ist allein zu Prozesshandlungen legitimiert, erscheint daher neben dem Advokaten in den Terminen und zieht, damit er doch auch etwas zu tun hat, die Information ein, sorgt für Einhaltung der Notfristen, Erteilung der Ausfertigungen, nimmt alle Bescheide in Empfang. Dieses Letzte ist ein Hauptpunkt. Denn die Zustellung an Auswärtige war damals sehr kostspielig, weil es keine Zustellung durch die Post gab, die Kammergerichtsboten vielmehr zur Partei hinreisen mussten. Der Prokurator ist vor allem ein Zustellungsbevoll-

mächtigter; deswegen muss Kläger sofort in der ersten Eingabe, wenn er nicht dem Advokaten Vollmacht giebt, einen Prokurator bestellen, und dem Beklagten kann ein solcher vom Gericht bestellt werden, damit „viele kostbahre Insinuationes vermieden werden mögen". Insoweit herrscht Anwaltzwang.

Man sieht bereits: der Prokurator hat gar keinen bestimmt abgegrenzten Wirkungskreis; der Advokat kann alles, was der Prokurator kann; die Information wird er sich allein besser beschaffen, als auf dem Umwege über den Prokurator; die Bescheide empfängt er besser direkt; im Termine gar ist der Prokurator reines Schaustück. Aber bedarf der Advokat des Prokurators nicht, so bedarf auch der Prokurator nicht des Advokaten. Es herrscht kein Advokatenzwang, der Prokurator kann die Prozesse auch allein führen. Aber weil er nicht so klug ist, so soll er, wenn die Sache zum schriftlichen Prozesse gedeiht oder überhaupt zu schwer wird, das Schreiben dem Advokaten überlassen. Nur in diesem ganz beschränkten Sinne ist es richtig, dass der Prokurator nicht advocieren darf. Waren sonst an den Hofgerichten die Prokuratoren Vollanwälte, die Advokaten Minderanwälte, so war an diesem Hofgerichte der umgekehrte Zustand eingetreten. Die Prokuratoren werden die Masse der einfachen Sachen an den Untergerichten und daher eine feste Kundschaft an der Hand gehabt haben, die sie den Kammergerichtsadvokaten zuführten; zum Teil waren sie direkt als Advokaten bei den Untergerichten zugelassen.

Eine Prüfung forderte die Kammergerichtsordnung von 1709 für Advokaten wie für Prokuratoren. Der Advokat wird von dem Präsidenten und mehreren Räten, der Prokurator nur von zwei Räten geprüft. Der Besitz eines akademischen Grads befreit nicht von der Prüfung. Der Nachweis akademischer Studien wird nicht besonders erwähnt, ist aber sicher, auch für den Prokurator, gefordert worden, da schon weit ältere Verordnungen für viel geringere Gerichte, so die Neumärkische Kammergerichtsordnung von 1646, ihn gefordert hatten. Die Kammergerichtsordnung verlangte auch von den damals bereits zugelassenen Prokuratoren das Examen; bei den Advokaten sah sie davon ab. Prokuratoren und Advokaten werden beeidigt und zugelassen, die Prokuratoren auch in ein Buch eingetragen. Der nicht Zugelassene darf nicht prokurieren, d. i. nicht vor Gericht auftreten; das Advocieren, das Fertigen der Schriftsätze, konnte nicht gut jemandem verboten werden. Die Zahl der Prokuratoren ist auf 30 festgesetzt, die der Advokaten unbeschränkt, wo doch dem jetzigen Verhältnisse der beiden Ämter nur das Umgekehrte entsprochen hätte. Aber das ist

eine Erinnerung daran, dass eigentlich nur die Prokuratur ein gerichtsverfassungsmässiges Amt, die Advokatur hingegen Privatdienst war. Die 12 ältesten Advokaten genossen die Ehrenrechte der Eximierten, insbesondere den privilegierten Gerichtsstand vor dem Kammergericht.

Die üblichen Anweisungen kehren hier, aber in besonderer Vollständigkeit, wieder. Die Advokaten sollen genaue Information einziehen, von ungegründeten Prozessen abraten, den mündlichen Vortrag „deutlich und umständlich" tun, ihn mit Rechtsgründen, jedoch ohne viele Allegata, bewehren, sich ungeziemender höhnischer Reden bei 5 Taler Strafe zur Kammergerichtsbibliothek oder Suspension enthalten, ihre Vollmachten einander mitteilen, sich vormittags um 8, nachmittags um 3 Uhr auf dem Kammergerichte einfinden, damit die Sachen nach der Ordnung des Tagebuchs — sie waren also nicht auf bestimmte Stunden angesetzt — vorgenommen werden können. Sind sie nicht zur rechten Zeit da und verlangen nachträglich gehört zu werden, so haben sie 1 Taler Strafe ad pias causas zu entrichten.

Unter den Kammergerichtsadvokaten sind mehrere zu grosser Bedeutung gelangt. Daniel Mathias, 1571 als Sohn des Berliner Bürgermeisters geboren, wurde 1598 Kammergerichtsadvokat, 1606 Rat und Syndikus beim Magdeburger Domkapitel, 1615, wohl zum Teil wegen seiner nachdrücklichen Verteidigung der reformierten Lehre, in den Geheimen Rat und bald darauf zur Leitung des Kammergerichts berufen; er starb 1620. Erasmus Seidel, der 1636 vom Kammergerichtsadvokaten zum Kammergerichtsrat, dann zum Geheimen Rat aufstieg, ist unter Schwarzenberg ein sehr einflussreiches Mitglied der Regierung gewesen. Ein solches unmittelbares Aufsteigen aus der Advokatur in das vornehme Kollegium des Kammergerichts werden wir bei der Justizreform von 1748 sich in drei Fällen auf einmal wiederholen sehen; seitdem ist es freilich nicht mehr vorgekommen bis auf einen Fall in allerneuester Zeit (Ule). Dass Sturm, der Kammergerichtspräsident, Fuchs und Katsch, die Minister, Advokaten gewesen, ist im 30. Kapitel erwähnt. Die niedrigeren Richter gingen vielfach aus der Kammergerichtsadvokatur hervor, waren oft sogar gleichzeitig Richter und Advokaten; wie auch die Bürgermeister von Berlin und Köln meistens zugleich Advokaten waren. Die preussische Hofstaatsliste von 1620 erwähnt einen Dr. Nicolaus Teuscher, der zugleich Kammergerichtsrat und Advokat der Amtskammer ist, als solcher 50 Taler Gehalt und Deputat erhält. Der Kölner Stadtrichter Nicolaus Peuker, gestorben 1674, Verfasser der „Wohl-

klingenden Pauke“, einer Sammlung von Gelegenheitsgedichten, war zugleich Kammergerichtsadvokat.

II. Provinzialgerichte.

Zeitiger als im Berliner Kammergericht stirbt bei den Provinzialgerichten die Prokuratur ab. Die preussische Hofgerichtsordnung von 1578 hat noch festbesoldete Prokuratoren, welche die Armensachen unentgeltlich führen und sonst für einen Termin nicht über 5 und, wenn ein Schriftsatz übergeben wird, nicht über 10 Groschen zu fordern haben. Aber das preussische Landrecht von 1620 setzt I. 18 bereits voraus, dass auch Advokaten bevollmächtigt werden können:

> Nachdem die Rechtlichen Sachen für Gericht gewöhnlich und mehrentheils durch die Fürsprecher, Advocaten, Procuratoren und Anwalden in der Partheyen Nahmen verhandelt werden.

Die Parteien dürfen selbst auftreten;

> wo nicht, so mögen sie bitten ihnen einen Procuratoren oder Vorsprachen zu erlauben oder ex officio zuzuordnen. In den Aembtern aber sollen die Freyen, Krüger und Bauren ihre Nothdurfft selbst reden und keine Procuratoren in geringschätzigen Sachen haben.

In der altmärkischen Quartalgerichtsordnung von 1602 erscheint bereits die Advokatur als das Amt des Gerichtsredners; denn die Advokaten sollen sich morgens Punkt 7 Uhr und nachmittags Punkt 2 Uhr auf der Ratstube zu den Sitzungen einfinden und ihrer Parteien Notdurft förmlich, kürzlich und deutlich vortragen; die Partei soll ihr Gewäsche nicht mit einmengen. Die Advokaten sollen anzeigen, von wem sie Vollmacht haben; es wird also bereits vorausgesetzt, dass sie die Vollmacht auf sich nehmen. Was daneben die Prokuratoren sollen, sieht man nicht ein; doch sind nach altem Brauch Prokuratoren in beschränkter Zahl bestellt. Fünf bis sechs sollen es sein, doch erlaubt die Gerichtsordnung von 1621 einen oder zwei extraordinarios zu adjungieren, damit die jungen bei den alten erzogen werden. Diese Prokuratoren müssen „mit handgebender Trewe“ geloben, sich der Gerichtsordnung zu unterwerfen und sich patrocinando und consulendo gegen ihre Parteien so zu verhalten, dass Gericht und Gerechtigkeit befördert und die Räte mit ihnen friedlich sein können. Sie allein — versteht sich, ausser den Advokaten — sind befugt, vor dem Quartalgerichte zu handeln; nur Fremde dürfen einen andern Prokurator mitbringen; doch dass er andere Parteien, von denen er nicht bestellt ist, nicht an sich ziehe. In der altmärkischen Hof- und Landgerichtsordnung von

1602 finden wir Prokuratoren, die in gewisse Gerichtskosten sich mit dem Landesherrn und dem Richter teilen. Zum letzten Male wird 1740 ein Prokurator erwähnt. (Acta Borussica VI. 1. S. 339.)

Im neumärkischen Kammer- und Hofgerichte ist, wie der Advokateneid ergiebt, die Advokatur mit der Prokuratur verbunden. Die Gerichtsordnung von 1646 nennt wohl noch die Prokuratoren, scheint aber darunter die Advokaten zu verstehen. Sie verlangt, „dieweil ungelehrte, leichtfertige Procuratores manchen armen Mann verführen", Nachweis des Rechtsstudiums, — in Preussen die früheste derartige Vorschrift — von jedem, der vor den Gerichten der Neumark reden oder Sachen führen will; nur da, wo es an qualifizierten Prokuratoren mangelt, sollen „ehrliche und bescheidene Biederleute" den Parteien zur Assistenz wohl zugelassen werden. Die Gerichtsordnung von 1700 fordert bereits mehr, nämlich eine Prüfung vor Kanzler und Räten, aber nur von denjenigen, die beim Kammergerichte zugelassen werden wollen; auch setzt sie die Zahl der Kammergerichtsadvokaten, damit ihre Menge wegen ihrer Freiheit von gewissen Lasten den Bürgern von Küstrin nicht beschwerlich werde, auf höchstens 10 fest und verbietet, weil diese Zahl augenblicklich überschritten sei, bis auf weiteres neue Zulassungen. Geprüften Advokaten ausserhalb Küstrins gebührt der Titel eines Kammergerichtsadvokaten, ohne dass sie aber beim Kammergerichte auftreten dürfen. Der Advokat nimmt die Vollmacht auf sich, wird sogar, wenn er die Akten in Händen hat, ohne weiteres als Bevollmächtigter angesehen. Der Armenadvokat bezieht feste Besoldung.

Ob es am uckermärkischen Quartalgerichte Prokuratoren gegeben, steht nicht fest: die Ordnung von 1585 gedenkt ihrer nicht, und die Ordnung von 1602 scheint den Advokaten den mündlichen Vortrag zu gestatten.

Im Herzogtum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld scheint sich die Zweiteilung des Berufs länger erhalten zu haben. Die Prozessordnung von 1686 für die Regierung zu Halle hat noch den Prokuratorenzwang. Jede Partei hat bei ihrem ersten Einbringen „einen gewissen zu Halle wohnhafftigen Anwalt und Mandatarium ad Acta gebührlich zu bestellen, denen die Cantzley-Verordnungen zur Ablösung zugebracht oder insinuiret werden können." Es ist nun zwar von Anstellung und Vereidigung der Prokuratoren keine Rede, und die Vollmacht kann in der Tat auf jeden beliebigen ausgestellt werden; dass aber die Prokuratur berufsmässig und von Rechtskundigen ausgeübt wurde, ergiebt das Vollmachtsformular, welches beginnt:

Ich .... bekenne, demnach ich .... eines Rechts-Verständigen Bedienten und Gevollmächtigten bedarff.

In der Prozessordnung von 1696 nennt das Vollmachtsformular den Bevollmächtigten „Redner und Anwalt“. Neben diesem Statisten steht als Hauptspieler der Advokat, der ohne Nachweis des Universitätsstudiums und „ohne der Regierung exploration und permission weder in der Regierung noch bei den Untergerichten zugelassen wird“. Es scheint, dass man diese Anforderungen zuweilen dadurch umging, dass man als Prokurator, für den nichts dergleichen vorgeschrieben war, auftrat oder Schriftsätze fertigte. Darauf zielen die Worte:

und da sie sich wider Verboth des Procurirens, Briefdichtens und dergleichen unterstehen würden, sollen sie mit willkürlicher Strafe belegt werden.

Dass als Prokurator jeder Beliebige auftreten konnte, ergiebt sich auch daraus, dass den Notaren verboten wird, in Sachen, darinnen sie als Notarien gebraucht worden — die Notare waren ja Zustellungsbeamte — zu sollicitieren und prokurieren oder Zeugen abzuhören. Die Producte (Schriftsätze), heisst es in der Prozessordnung von 1696, sollen von denen Advokaten und gevollmächtigten Anwälden nicht allein wohl ausgearbeitet, sondern auch fleissig nachgelesen und corrigirt werden. 1702 wird angeordnet, dass sämmtliche Advokaten im Lande (die in Magdeburg und die graduierten ausgenommen) sich binnen Monatsfrist zur Ableistung einer Prüfung unter Einreichung ihrer Universitätszeugnisse zu melden, nach bestandener Prüfung zu schwören haben und einen „Habilitationsschein“ der Regierung bekommen, ohne den sie nirgends zum „Advociren oder Briefstellen“ zugelassen werden sollen. Also noch ist Advozieren und Briefstellen dasselbe. Alle diese Zeichen deuten auf Fortbestehen des alten Zustandes, in dem der Prokurator der Gerichtsredner, der Advokat der Schreiber ist. Indessen finden sich 1713 im Magdeburgischen nur noch ganz wenige Prokuratoren.

In den westlichen Gebietsteilen Cleve, Mark, Minden, Ravensberg werden wir noch 1713 fast bei allen Gerichten Prokuratoren neben Advokaten, aber stets in viel geringerer Zahl, vorfinden.

Die Prokuratur war also im Absterben begriffen. Bei den Untergerichten war die Zweiteilung des Anwaltberufs nie sehr lebendig gewesen; jetzt begann sie auch bei den Obergerichten zu verschwinden. Als 1705 nach Erlangung des vollen privilegium de non appellando ein höchstes Oberappellationsgericht für die ganze Monarchie errichtet wurde, wurden bei diesem zwar neben Advokaten auch noch Prokura-

toren zugelassen, aber die Vollmacht — das wesentliche Kennzeichen des Prokurators — dem Advokaten übertragen, wie das in der Verordnung vom 17. Juli 1705 (Mylius C. C. Magd. II. 276) erhaltene Formular ergiebt. Wir werden sogleich sehen, dass wenige Jahre darauf in den meisten Teilen der Monarchie die Prokuratur überhaupt verschwunden war.

Advokaten gab es zumeist an den Ober- und den grösseren Stadtgerichten. An den kleinen Untergerichten wurde tatsächlich und zufolge Edikts vom 14. März 1723 sogar gesetzlich ohne Advokaten verhandelt,

> massen wann Wir gleich an einigen Orten zuweilen nur einen Advocaten angeordnet, solches keineswegs in der Absicht geschehen daselbst Processe zu führen, sondern bei Errichtung wichtiger Contrakte etc. .... Rath mitzutheilen oder auch als Justitiarios sich gebrauchen zu lassen.

Das Ansehen der Advokatur ist auch hier grösser gewesen, als die ewigen Klagen der Verordnungen vermuten liessen. Die Königsberger Regierung berichtete 1713, dass unter den 55 Königsberger Hofgerichtsadvokaten 14 Graduierte und die meisten davon zugleich Professoren seien, darunter A m s e l und H e s s e , deren Verlust für jeden der beiden Berufe sehr zu bedauern sein würde. Man habe bisher keine Höchstzahl festgesetzt, vielmehr studierte Leute ohne weiteres zur Advokatur zugelassen, aus welcher als einem seminarium oder Pflanzgarten sie später zu höheren Staatsämtern aufgestiegen seien. (Acta Borussica I. 608.)

III. Fürchterliche Musterung.

Wir haben gesehen, dass von alters her die Zahl der Prokuratoren begrenzt, die der Advokaten aber unbegrenzt gewesen war. Es hing das nicht etwa damit zusammen, dass in der Prokuratur eine Überfüllung geherrscht hätte, die in der Advokatur nicht vorhanden gewesen wäre, sondern mit der eingewurzelten Anschauung, nach der die Prokuratur ein gerichtliches Amt, nämlich das des Gerichtsredners oder Vorsprechers, die Advokatur hingegen kein Amt, sondern ein Privatdienst ist, um den das Gericht sich nicht zu kümmern hat. Die Zulassung zur Advokatur wurde keinem, der die vorgeschriebene Vorbildung nachwies, verweigert: die Advokatur war tatsächlich freigegeben.

Wie nun aber allmählich Advokatur und Prokuratur ineinander verschwammen, so ging diese Freiheit auf das neue Gebilde der Advokat-

Prokuratur über und wurde bald Gegenstand ernstlicher Sorge. Schon der grosse Kurfürst hatte unterm 9. Mai 1659 ein Verzeichnis der Advokaten nebst Bericht darüber, ob früher eine Höchstzahl festgesetzt gewesen, eingefordert, auch die Annahme neuer Advokaten bis auf weiteres untersagt. Alsdann war durch Reskript vom 17. Februar 1710 die Zahl der Advokaten und Prokuratoren, die bisher nur bei einzelnen Gerichten fest bestimmt gewesen war, bei allen Gerichten geschlossen worden, und es sollte

> darauf steif und fest gehalten, auch keiner mehr über die gesetzte Zahl, unter was für einem Praetext es auch immer seyn möge, angenommen werden.

Als Grund wurde angegeben, dass die Parteien zuweilen von zanksüchtigen Agenten verhetzt worden seien, die sich für Prokuratoren ausgegeben hätten, ohne es zu sein. Von dem Plane, die Zahl der zur Zeit im Amte befindlichen Advokaten und Prokuratoren zu verringern, war man zurückgekommen, weil es

> von difficiler discussion seyn würde, welcher von denen bishero recipirten Advocaten und Procuratoren reduciret zu werden am meisten verdienet.

Dagegen sollten alle, die etwa ohne Prüfung zugelassen seien, nachträglich geprüft und die untauglich befundenen entlassen werden. Es war hart genug, regelrecht zugelassene Persönlichkeiten nachträglich einer Prüfung zu unterwerfen. Allein es war nichts gegen das, was nun folgte.

Am 25. Februar 1713 bestieg Friedrich Wilhelm I. den preussischen Thron. Es war nicht viel Gutes zu erwarten von dem groben Herrn, der, vom Krankenlager seines Vaters kommend, die Beileidsphrasen des Justizministers von Bartholdy mit den Worten: „Was kümmert Euch Hundsfott das?“ abgewehrt hatte. Aber was nun geschah, übertraf die schlimmsten Erwartungen. Der Zufall ist günstig, dass in den Acta Borussica I. 382 und 607 ff. sowie in einigen geschriebenen Berliner Zeitungen (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 38) mehrere Nachrichten über die Justizreform von 1713 erhalten sind, aus denen wir ein vollkommen getreues Bild der merkwürdigen Begebenheiten dieses Jahres entwerfen können.

Der neue König eröffnete die Justizreform mit folgender eigenhändigen Verfügung an den Justizminister von Bartholdy:

> hinführo wie viell advocatten und Procuratores sein sollen beim Kammergericht und oberappellacion und wie die sportellen sein sollen

den 2. Apprill 1713.

advocatten sollen sein bey die 2 gerichte und consistorio 24. adfockahten Procuratores 24. bey die obiege gerichte der gantze geheime raht soll die Persohnen aussuchen und in meinem nahmen befehlen das die übrige advocahten und Procuratores Ihr handtwerg niederlehgen und ein ander Profession anfangen die 24. atvocatten und 24. Procuratores die sollen ein ieder ein Pattent von mir haben das sie die Permission haben zu wociren. die keine Pattent von mir haben und vociren oder schreiben Memorial die sollen gebrant-Marg werden und ewig in die Karre gespannet werden ......

Diese Sprache war in der Tat neu. Auch hartgesottene Rabulisten mochte lähmendes Entsetzen erfassen, da sie von Brandmarkung und Karrenstrafe (Zwangsarbeit) hörten. Indessen, an harte Strafandrohungen war man gewöhnt. Die Welterfahrenen mochten sich lächelnd zuzwinkern: „es wird nichts so heiss gegessen ....“ Aber das traf nur die Form: die Sache selbst in ihrem furchtbaren Ernst war nicht wegzuzwinken. Fast zwei Drittel der Berliner Obergerichtsanwälte wurden abgesetzt, ohne dass ihre Schuld auch nur behauptet worden wäre, einfach aus königlicher Willkür.

Nunmehr setzte sich der König von Preussen hin, um in eigner Person, ohne weitere Vorstudien, die Gebührenordnung der Advokaten neu zu bearbeiten. Das Schreiben fährt nämlich fort:

die sporttels bleiben wie vorhin.
sportels sollen sein ein advocat hat gekrieget vor ein verhör 2. th gekrieget soll hinführo 16. groschen haben vor eine comission hat er gehat 2. th soll haben 16 groschen vor den geheimen raht hat gehahbet 4. th soll haben 1. th. und 12. groschen vor eine supplicke gehabet 12. groschen soll haben 4. zu machen und 3 groschen zu schreiben die Procuratores soll der geheime raht approporcion sehtzen geringer als bissher ist gewehsen wen die advo: und Procuratores werden sahgen sie können nicht lehben so ist das nicht wahr weill es nur 24. ad: und 24. Pro: seind und ietzo die zahl wohl 3mahl wehniger als vorhin ist also das sie ebenso guht lehben können als vormahls dieses haht sich mein geheimeraht nach zu achten und dieses wergk einzurichten so wie ich es befehle und der anfahng soll dem 1. Majo: 1713. angehen und soll ie er je lieber Publiciret werden das sich die atvocatten und Procuratores nach zu achten haben

die 24. Patt: atvo und 24. Pro: sollen ausgefertig werden das ich unterschreiben kahn wen ich von Magdeburg komme

sein euch mit genahden gewohgen

den 2 Mertz (soll heissen: April) 1713

F. Wilhelm

Dieser König fackelte nicht lange. Kurzweg, ohne viel zu fragen, setzt er die Gebühren auf den vierten Teil der bisherigen Beträge herab.

Am 25. April 1713 wurden auf dem Oberappellationsgerichte sämmtlichen Advokaten und Prokuratoren die Verordnungen bekannt gemacht und die Namen der beizubehaltenden bezeichnet. Aber auch jetzt vollzog der König nicht alle ihm vorgelegten Patente; drei wies er zurück: das des Advokaten Heinrich Goldbeck („ist ein Schelm", ein Galgen war dabei gezeichnet), das des Prokurators Theophil Lehmann („ist ein schecker" d. i. Schächer) und das des Prokurators Johann Georg Job („ist ein nahrr sollen ander vorschlahgen die 3 will absoluht nicht haben"). Der Schelm Goldbeck wurde indes, als er seinen Bruder als Rekruten präsentierte, nachträglich bestätigt und 1717 sogar zum Hof- und Kammergerichtsrat, auch zum Rat beim französischen Obergerichte ernannt. Die Beibehaltenen waren:

Advokaten:	Prokuratoren:
1. Refeld.	1. Brechtel.
2. Königsdorff.	2. Garte.
3. Lüdecke.	3. Kober.
4. Gause.	4. Schwartze.
5. Lehr.	5. Beschilling.
6. Schäffer.	6. Baumgarte.
7. Oehlschläger.	7. Tronicke.
8. Hynitzsch.	8. Humbert.
9. Strateman.	9. Müller.
10. Krätzmer.	10. Nadol.
11. Buhle.	11. Birckholtz.
12. Viebahn.	12. Fabritius.
13. Müller.	13. Stiffelius.
14. Kirchhoff	14. Richter
15. Hoffmeister.	15. Krenckel.
16. Moritz.	16. Lorentz.
17. Stützing.	17. Jumpelt.
18. Cosmar.	18. Höpner.
19. Rücker.	19. Stofregen.
20. Erasmi.	20. Weise.

21. Schram.	21. Rode.
22. Schultze.	22. Traugott.
23. Jede (Gäde)	23. Koch.
24. Ziegler.	24. Willisch.

Moritz und Ziegler erscheinen später als Directores collegii Advocatorum.

Einer der entlassenen Prokuratoren, namens Breitenfeld, ein Mann von schlimmer Vergangenheit, hatte insgeheim fortgefahren, Schriften anzufertigen. Von einem Bürger, den er mit einem Prozesse 9 Jahre aufgehalten hatte, angezeigt und in die Hausvoigtei gebracht, flüchtete er „aus Furcht der Spanischen Mäntel" durch einen Sprung aus dem Fenster.

Dieses war das Vorspiel. Es war nur folgerichtig, nun auch im Lande ebenso fürchterlich Musterung zu halten. Demzufolge befahl der König am 10. Juni 1713, ihm bei 1000 Taler Strafe eine Liste sämmtlicher Advokaten einzureichen, um bei den übrigen Gerichten die gleichen Massnahmen zu treffen; für das Wohlverhalten der Advokaten sollten fortan die Gerichte verantwortlich sein.

Gleichzeitig war eine neue Prozessverordnung vorbereitet worden, die am 21. Juni 1713 als „Allgemeine Ordnung, die Verbesserung des Justizwesens betreffend" herauskam. Es war eine Prozessreform, wie sie hundertmal vergeblich versucht worden war, mit Verkürzung von Terminen und Fristen, Ermahnungen und Strafandrohungen; neu aber war die durchgreifende Herabsetzung der Advokatenzahl. Ganz wie der Erlass vom 17. Februar 1710 wendet sich die Verordnung zunächst gegen die, wie sie annimmt, massenhaft in die Gerichte eingedrungenen unbefugten Sachwalter, die „den Nahmen führen, aber dasjenige nicht verstehen, was zu denen an sich würdigen Verrichtungen eines Patroni causarum eigentlich erfordert werde", die „nichts taugenden und dem gemeinen Wesen nur zur Last gebohrenen und erzogenen Leute", die „anmasslichen Schrifft-Steller", amasslich deshalb, weil sie sich die Advokatur anmassen, die „Pastores, Küster, Schulmeister, verlauffene Studenten, Schreiber" und dergleichen, die Supplicata machen. Dieses soll nur den zugelassenen Advokaten und Prokuratoren zustehen. Für die Zulassung werden zum ersten Mal einheitliche Grundsätze für die ganze Monarchie aufgestellt. Der Bewerber hat ein beglaubtes Zeugnis „seines nicht allzu verächtlichen und armseligen Herkommens", seines Studiums und einer bei Advokaten abgeleisteten Vorbereitungszeit, beide von unbestimmt gelassener Dauer, beizubringen, „ein vernünfftiges und sittsames Gemüth" zu zeigen und ein examen rigorosum bei dem Collegio, bei dem er zugelassen werden will, „in Praesentz derer

Advocatorum und andern gelahrten Leute, denen ihm zu opponiren erlaubet seyn soll", zu bestehen. Die Hauptsache aber war die Verminderung der Zahl der bereits zugelassenen Advokaten. Hierbei soll das Dienstalter nicht berücksichtigt werden; die Hauptsache ist, dass „ungeschickte und untüchtige Rabulisten und Zancksüchtige abgeschaffet werden". Die Entlassenen dürfen von den Beibehaltenen als Hilfsarbeiter beschäftigt werden, haben auch die Anwartschaft auf frei werdende Stellen. Eine allgemeine Gebührenordnung wird zwar auch jetzt nicht erlassen; jedoch soll jedes Gericht für seine Advokaten eine solche entwerfen und dem Könige zur Bestätigung einsenden. Armenadvokaten werden bestellt, wie es scheint, ohne feste Besoldung, aber mit der Aussicht, bei nächster Gelegenheit in eine ordentliche Advokatenstelle einzurücken. Bezeichnend ist die Bemerkung, dass die Gesuche um Almosen mündlich gestellt werden sollen, damit nicht ein gut Teil des Almosens auf Advokatengebühren draufgehe. Der seitdem festgehaltene Grundsatz wird aufgestellt, dass alle Prozesse in einem Jahre beendigt werden müssen. Mit scharfen Strafandrohungen schliesst die Verordnung. Der Advokat, der wider besseres Wissen leugnet, soll mit Geldstrafe, Suspension oder Remotion, wer dem Richter grundlos absichtliche Ungerechtigkeit vorwirft, mit Staupenschlag und Landesverweisung bestraft werden.

Diese Art Drohungen waren im Zeitalter Friedrich Wilhelms I. nichts Aussergewöhnliches. Berücksichtigt man dies und zieht man ab, was auf die Winkelkonsulenten gemünzt ist, so kann man nicht gerade behaupten, dass die Verordnung sich durch besondere Schärfe gegen die Advokaten auszeichnet. Von jeher war über die Justiz viel gejammert, gewettert, gedroht worden. 1705 klagte der Kammergerichts-Präsident von Borcke über die grosse Konfusion und die fast unglaublichen Zustände bei der Justiz; Gott wisse, was für Ungerechtigkeit und höchst unverantwortliche Dinge bei der lieben Justiz vorgingen. Hohe Beamte, wie Cocceji und Bartholdi, warfen den Kammergerichtsräten Bestechlichkeit vor. Was daran wahr oder übertrieben war, ist heute nicht mehr festzustellen. Aber wenn die ganze Justiz, wenn hohe richterliche Beamte so wenig geschont wurden, so durfte man sich nicht wundern, dass gegen die Advokaten ein scharfer Ton angeschlagen wurde. In der Sache selbst wurde ihnen nicht zu nahe getreten. Im Gegenteil, die aus den älteren Edikten übernommene Vorschrift, dass Suppliken der Unterschrift eines Advokaten oder Prokuratoren bedürfen, bezeugte, dass man in dieser Unterschrift eine Gewähr der Ordnungsmässigkeit sah.

Im November 1713 gingen die Berichte über die Zahl der Advokaten ein. Die Gerichte beantragten grösstenteils erhebliche Verminderungen; der König ging aber fast überall über ihre Vorschläge bedeutend hinaus. Das Ergebnis veranschaulicht folgende Tabelle.

	Zahl		
	der vorhandenen Advokaten	vom Gerichte vorgeschlagen	vom Könige festgesetzt
Preussen.			
Hofgericht zu Königsberg	55 Adv., 4 Fiskale	30	24 Adv., 4 Fiskale
Hof- und Halsgericht zu Königsberg	11	6	3
Oberburggrafenamt zu Königsberg .	28	12—15	8
Gerichte der fünf Freiheiten z. Königsberg	7	—	6
Samländisch. Konsistorium z. Königsberg	5	5	4
Gericht der drei Städte zu Königsberg	4	4	3
Magistrate der drei Städte Königsberg	43	20	11
Akademischer Senat zu Königsberg	5	5	4
Kurmark.			
Magistrat zu Frankfurt a. O. . . .	17	7	6
Akademischer Senat z. Frankfurt a. O.	9	gar keine; die Magistrats-Advokaten sollen zugleich beim Senat advocieren.	—
Magistrat zu Brandenburg	4	4	3
Magistrat zu Ruppin	2	2	—
Justizkollegium zu Burg	6	4	3
Neumark.			
Regierung zu Küstrin	15	12	10
„ „ Krossen	11	5	5
„ „ Züllichau	11	4	2
„ „ Kottbus	8	5	4
Burggericht zu Schievelbein . . .	9	6	4
Altmark.			
Altmärkisches Quartalgericht . . .	36 Adv., 4 Prok.	13	10 Adv., 2 Prok.
Die beiden Städte Salzwedel . . .	5	—	2
Gardelegen	4 Adv., 2 Prok.	—	1 Adv., 1 Prok.
Tangermünde	3	—	2
Uckermark.			
Uckermärkisches Quartalgericht . .	6 (2 tun altershalber keinen Dienst)	—	4
Magistrat zu Prenzlau	5	5	3
Herzogtum Magdeburg.			
Regierung, Amtskammer und Konsistorium zu Halle	66	40	20
Andere Gerichte zu Halle	9	20	9
Magistrat u. Gerichte zu Magdeburg	36	30	10

	Zahl		
	der vorhandenen Advokaten	vom Gerichte vorgeschlagen	vom Könige festgesetzt
Pfälzer Kolonie zu Magdeburg	2	—	—
Amt Kalbe	4	—	2
Stadt Kalbe	3 Adv., 1 Prok.	2	2 Adv., 1 Prok.
Neuhaldensleben	4	—	2
Grafschaft Mansfeld	20 Adv., 2 Prok.	—	10 Adv., 1 Prok.
Amt Leimbach und Helffta	7	—	4
Herzogtum Cleve.			
Clevische Regierung, Hofgericht, Amtskammer und Kommissariat	22 Adv., 9 Prok., 12 Sollizitanten	22 Adv., 9 Prok., 12 Sollizitanten	12 Adv., 6 Prok., 4 Sollizitanten
Clever Stadtgericht	9 Prok.	6	4 Prok.
Xanten	3 Adv., 3 Prok.	3 Adv., 3 Prok.	2 Adv., 2 Prok.
Duisburg	4 Adv., 4 Prok.	—	2 Adv., 2 Prok.
Dinslaken	2 Prok.	—	—
Wesel	19 Adv., 12 Prok.	8 Adv., 8 Prok.	6 Adv., 6 Prok.
Rees	3 Adv., 3 Prok.	3 Adv., 3 Prok.	2 Adv.
Emmerich	5 Adv., 3 Prok.	5 Adv., 3 Prok.	2 Adv.
Zevenaer	3 Prok.	3 Prok.	1 Prok.
Huissen	1 Adv., 2 Prok.	—	1 Adv.
Grafschaft Mark.			
Lippstadt	14 Adv.. 5 Prok.	14 Adv., 5 Prok.	8 Adv., 4 Prok.
Soest	17 Adv., 4 Prok.	7 Adv., 4 Prok.	4 Adv., 4 Prok.
Hamm	7 Adv., 4 Prok.	7 Adv., 4 Prok.	4 Adv., 4 Prok.
Camen	2 Adv.	1 Adv.	1 Adv.
Lünen	1 Adv., 1 Prok.	1 Adv., 1 Prok.	1 Adv., 1 Prok.
Hörde	2 Prok.	—	1 Prok.
Unna	6 Adv., 4 Prok.	5 Adv., 4 Prok.	2 Adv., 2 Prok.
Schwerte	4 Adv., 3 Prok.	2 Adv., 3 Prok.	1 Adv., 1 Prok.
Iserlohn	4 Adv., 3 Prok.	4 Adv., 3 Prok.	2 Adv., 2 Prok.
Wetter	4 Adv., 3 Prok.	3 Adv., 3 Prok.	2 Adv., 2 Prok.
Schwelm	5 Adv., 4 Prok.	3 Adv., 4 Prok.	2 Adv., 2 Prok.
Neuenrade	1 Prok.	—	„sol fort“
Hattneggen	5 Adv., 4 Prok.	4 Adv., 4 Prok.	2 Adv., 2 Prok.
Altena, Lüdenscheid und Breckerfeld	27 Adv., 22 Prok.	12 Adv., 13 Prok.	8 Adv.. 8 Prok.
Bochum	8 Adv., 4 Prok.	5 Adv., 4 Prok.	2 Adv., 2 Prok.
Plettenberg	2 Adv., 2 Prok.	2 Adv., 2 Prok.	1 Adv., 1 Prok.
Hagen	3 Adv., 4 Prok.	2 Adv., 4 Prok.	1 Adv., 1 Prok.
Hinterpommern.			
Stargard	31 Adv., 16 Sollizitanten. 2 Fiskale	16 Adv., 16 Sollizitanten, 2 Fiskale	10 Adv., 10 Sollizitanten, 2 Fiskale
Pyritz	5	4	2
Greifenberg	7	6	2
Treptow	9	4	2
Kamin	3	2	2
Kolberg	15	4	4
Köslin	9	4	2
Belgard	8	6	2
Rügenwalde	4	3	2
Schlawe	2	—	1
Stolpe	14	7	4
Neustettin	6	4	1

	Zahl der vorhandenen Advokaten	Zahl vom Gerichte vorgeschlagen	Zahl vom Könige festgesetzt
Fürstentum Halberstadt.			
Regierung, Konsistorium, Kammer, Kommissariat und Ämter Halberstadt	33	28	12 Adv., 12 Prok.
Amt der Majorei	6	—	2
Rat und Stadtgericht z. Halberstadt	6	—	2
Halberstädter Burgvogteigericht	5	5	3
Fürstentum Minden.			
Regierung, Magistrat und Gericht zu Minden	11 Adv., 7 Prok.	8 Adv., 6 Prok.	6 Adv., 6 Prok.
Lübbecke	2	—	1
Fürstentum Mörs	—	4 Adv., 4 Prok.	4 Adv., 4 Prok.
Grafschaft Tecklenburg	2 Adv., 3 Prok.	2 Adv., 3 Prok.	1 Adv., 1 Prok.
„ Hohenstein	20 Adv.	11—12	2 Adv., 2 Prok.
Grafschaft Ravensberg.			
Bielefeld	14 Adv., 2 Fiskale, 4 Prok.	14 Adv., 2 Fiskale	6 Adv., 1 Fiskal, 2 Prok.
Ravensberg	4 Adv., 3 Prok.	2—3 Prok.	1 Adv., 1 Prok.
Herford	10 Adv., 4 Prok.	4 Adv., 4 Prok.	1 Adv., 1 Prok.
Grafschaft Lingen	23 Adv., 6 Prok.	9 Adv., 6 Prok.	4 Adv., 4 Prok.

Nur ein eisern Herz konnte ungerührt bleiben von dem Jammer, der aus diesen furchtbaren Zahlen spricht. Von zusammen 887 Advokaten blieben nur 336, von 165 Prokuratoren nur 82 im Amte. Die Zahl der Entlassenen war aber noch grösser, denn in unserer Tabelle fehlt ganz Berlin und, wie es scheint, noch eine Anzahl anderer Gerichte. Die ganze Zahlenfestsetzung geschah willkürlich, unter Missachtung aller sachverständigen Gutachten, selbst der des Justizministers, mit der Sicherheit und Flüchtigkeit eines selbstherrlichen Ignoranten. Die Magdeburgische Regierung, die für die Untergerichte zu Halle keine Verminderung, sondern sogar eine Erhöhung der Zahl der Advokaten von 9 auf 20 vorgeschlagen hatte, musste sich dafür die Antwort einstecken:

> sollen 9 bleiben die gantze Regirung sind schelm.

Die Halberstädter Regierung berichtete, dass 33 Advokaten vorhanden seien, die zugleich Prokuratorendienste versehen,

> weiln alhier der Sächsische Prozess .... in Uebung ist, und meistens die Hauptsachen, worin anderswo schriftliche Deductiones verfasset werden, vom Mund aus in die Feder dictiret werden müssen, welches kein Procurator vollenkommen thun kann, wenn er nicht zugleich Advocatus causae ist und plenissimam informationem hat..

Der König, der den Bericht obenhin überlesen, verfügte, dass 12 Advokaten und 12 Prokuratoren bleiben sollen, so dass Bartholdi um Deklaration bitten musste, ob gemeint sei, dass 24 Advokaten bleiben sollen. Mit ähnlicher Sorglosigkeit setzte der König für die Grafschaft Hohenstein, wo es ebenfalls keine Prokuratoren gab, fest: „2 Advokaten und 2 Prokuratoren, selbstgefällig hinzusetzend:

> ich bin wohl davon Informiret;

so dass Bartholdi wiederum bemerken musste, die Meinung werde wohl sein, dass 4 Advokaten bleiben sollen. Für Kalbe dagegen bestimmte der König 2 Advokaten und 1 Prokurator, obwohl Bartholdi nur 2 Advokaten vorgeschlagen und das Gericht Prokuratoren für unnötig erklärt hatte.

Hierzu kam die bei solcher Massenhaftigkeit vorliegende Unmöglichkeit der Untersuchung der Würdigkeit des einzelnen. Unterm 22. November 1713 wurden allerdings die Gerichte aufgefordert, nunmehr die allergeschicktesten und besten Subjekta aus den Listen auszusuchen, dabei

> alle Nebenabsichten und Passiones auf die Seite zu setzen, massen Wir uns an Euch halten werden, wann sich künftig äussern sollte, dass die capableste Subjekta nicht von Euch erwählet, sondern ein oder anderer aus Faveur .... beibehalten worden.

In erster Linie seien die zu berücksichtigen, die kein Nebenamt haben, indem

> bei jetziger Einschränkung des Numeri Advocatorum ganze Männer, die keine zur Advocatur nicht gehörige Nebenverrichtungen haben, dazu nothwendig erfordert werden.

Die Gerichte werden nach bestem Gewissen berichtet haben. Aber was wollte das bedeuten einem misstrauischen eigenwilligen Herrn gegenüber, der alles besser zu wissen glaubte und sich um jeden Dreck kümmerte? Willkür und Laune, vielleicht auch ein tüchtiges Geldgeschenk an die Rekrutenkasse, werden manchem Tropf durchgeholfen haben, der längst zur Absetzung reif gewesen wäre. Und die Entlassenen selbst erhielten, wie die Verordnung vom 21. Juni 1713 aussprach, die Anwartschaft auf die nächste freiwerdende Stelle. Es war damit klar ausgesprochen, dass nicht ihre Unwürdigkeit es war, der sie ihre Entlassung zuzuschreiben hatten.

Aber trotz Willkür und Unwissenheit: es war etwas Seherisches in diesem Könige. Wenn der Justizminister Bartholdi mit der Regierung in Halle 40 Advokaten allein bei Regierung, Kammer und Konsistorium zur Bewältigung von jährlich 1560 Prozessen für notwendig

achtete, so hatte doch der König die richtigere Empfindung, der diese Zahl auf die Hälfte herabsetzte. Und wenn der akademische Senat von Königsberg die bei ihm zugelassenen fünf Advokaten für unentbehrlich hielt, weil neben den Studentenhändeln, die allerdings nach mündlichem Vortrag summariissime abgetan würden, sich doch auch einige Schuld-, Injurien und andere Sachen fänden, so erscheint uns das heute kaum begreiflich, und die Zahl 4, die der König bewilligte, noch immer viel zu hoch, zumal im gleichen Falle zu Frankfurt a. O. dem akademischen Senate seine sämmtlichen 9, sage neun Advokaten gestrichen wurden mit der sehr vernünftigen Bemerkung, dass die Magistratsadvokaten zugleich bei der Universität praktizieren sollten. Auch Bartholdis Bemerkung, es müssten an jedem Ort mindestens drei Advokaten sein, einer pro actore, einer pro reo nnd einer pro interveniente, muss heute Kopfschütteln erregen.

In der Tat war die Überfüllung riesig. In Berlin, welches in obiger Aufstellung fehlt, waren 57 Advokaten und 45 Prokuratoren allein am Kammergerichte zugelassen, dem Gerichte eines armen Bezirks von etwa 300 000 Seelen, welches zusammen mit dem Konsistorium noch nicht ganze 1000 anhängige Prozesse hatte und im Jahre rund 100 Sitzungstage mit etwa 2000 Terminen abhielt, von denen die Hälfte sich ohne widersprechende Anträge erledigte. Allerdings waren 11 von den 57 Advokaten zugleich beim Oberappellationsgerichte zugelassen, 4 Hoffiskäle, 3 Notare, 7 Richter im Berliner Stadtgericht, 1 Aktuar daselbst, 2 im collegium medicum; und von den 45 Prokuratoren waren 18 zugleich Notare, 11 auch beim Stadtgericht, 10 auch beim Oberappellationsgerichte, 1 auch beim französischen Obergerichte zugelassen, 1 Fiskal, 1 Armenprokurator, 1 Gerichtsschreiber beim französischen Obergerichte. Aber selbst wenn man noch einigen Verdienst aus der Praxis bei anderen Gerichten (Konsistorium, Geheimer Justizrat), aus gutachtlicher Tätigkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinzurechnet, so kann dies alles lange nicht ausgereicht haben. Wenn ein Dritteil der Berliner Anwälte eigene Häuser besass, wie Holtze (Das juristische Berlin) berichtet, so liess der Besitz eines Hauses damals, wie heute, keinen Schluss auf günstige Vermögenslage des Besitzers, die günstige Lage eines Drittels keinen Schluss auf die Lage der übrigen zwei Drittel zu. An dem seit 1709 durch Zusammenziehung der verschiedenen Berliner Untergerichte gebildeten Stadtgerichte, dem etwa 30 000 Seelen unterstanden, waren 28 Advokaten zugelassen, von denen 11 zugleich Notare, 11 zugleich Kammergerichtsprokuratoren, einer Oberappellationsgerichts-Prokurator und zwei advocati curiae oder Hoffiskäle waren.

Prokuratoren scheint es am Stadtgerichte nicht gegeben zu haben. In der ganzen Monarchie mit einer armen, industrielosen Bevölkerung von nicht ganz 2 Millionen Seelen gab es gegen 1200 Advokaten und Prokuratoren, verhältnismäsisg vielleicht zehnmal mehr, als es heute Rechtsanwälte giebt. Wenn auch diese Zahlen eine Herabminderung dadurch erfahren, dass in den grösseren Städten viele bei verschiedenen Gerichten zugleich zugelassene Sachwalter doppelt gezählt sind, wenn auch viele Advokaten Nebenämter bekleideten: die Tatsache einer ungeheuren Überfüllung bleibt bestehen.

So betrachtet, verliert die Massregel doch einiges von ihrer Härte. Andererseits wurde sie dadurch sehr verschärft, dass die Advokatenstellen in gewissem Sinne g e k a u f t waren. Es hatte bis dahin die Marinekasse bestanden, mit der sich jeder Bewerber um eine Stelle abfinden musste, ehe er zugelassen wurde. Bewerber um besoldete Ämter zahlten in der Regel eine Summe, die einem Quartalsgehalte gleichkam; andere Stellen wurden dem Meistbietenden zugeschlagen, freilich nur, wenn er die vorgeschriebenen Bedingungen, Vorbildung, Prüfung usw. erfüllte. Unter Friedrich Wilhelm I. trat an die Stelle der Marinekasse die Rekrutenkasse, aus deren Erträgnissen die langen Potsdamer Grenadiere angeworben wurden. Die Advokaten nun hatten ihre Stellen für bedeutende Summen gekauft, die jetzt verloren waren.

Es war daher sehr wenig am Platze, dass in einer auf das Ereignis geschlagenen Medaille auch etwas wie Spott zum Ausdruck kam. Auf der Vorderseite stand ein Advokat im Mantel mit der Überschrift: Pauci non plures, und der Unterschrift: Causarum patroni A. 1713; auf der Rückseite der einen ein Advokat in früherer Tracht mit Degen und Stock und der Überschrift: Migrate veteres, der andern die Inschrift: multi advocati sed pauci selecti (Matth. XXII. 14). Eine ähnliche Medaille, im „Recht“ 1904 S. 275 beschrieben, enthielt den Vers:

Mein Herr Nimmt Mir Nun Die Prozesse
Drum Will Ich Auf Die Nechste Messe
Um Zu Versuchen Wo Mein Heil
Schaut Hier Sind Advocaten Feil.

Es fehlte natürlich nicht an Gegenvorstellungen. Städte wie Spandau, Potsdam, Perleberg, Stendal hatten keinen einzigen Sachwalter behalten. Die kleinen Städte, die Ämter verlangten Advokaten. Die Minister lehnten aber stets ab; man möge Untergerichtsordnungen abfassen und die Streitigkeiten kurz und gut mit den persönlich erscheinenden Parteien schlichten; ein rechtschaffener Advokat werde in den

kleinen Städten sein Auskommen nicht finden, ein Rabulist aber die wenigen Einwohner vollends verjagen. Der König selbst erwiderte auf dergleichen Anträge: „es seyn der Schelme so viel, dass ich keine neuen machen werde, bis welche sterben"; aber der Verlockung, seine Rekrutenkasse zu füllen, scheint er doch nicht immer widerstanden zu haben. Unter dem Titel „Fiskal" oder „Advocatus pauperum" liess er manchen zu; und wenn er auch einmal auf ein Gesuch ärgerlich schrieb:

die Pauperum mehr auffzuwiegelln da bewahre Gott,

so hatte doch das Kammergericht 1735 wieder 41 Advokaten, die freilich schon 1740 auf 30 und 1745 gar auf 20 zusammengeschmolzen waren.

Acta Borussica VI. 1 S. 304; VI. 2 S. 890 ff.

Dieser rasche Wechsel der Zahlen legt übrigens die Vermutung nahe, dass bei der Zählung irgend etwas nicht in Ordnung gewesen.

Aber auch die beibehaltenen Advokaten kamen nicht umsonst in den Vorteil ihrer nunmehr verbesserten Stellung. Sie erhielten nämlich ein Patent. Dieses aber kostete Geld. Wir wissen nicht wieviel, aber wenig muss es nicht gewesen sein, denn wir hören einerseits, dass manche Advokaten lieber ihren Beruf aufgeben, als das Patent bezahlen wollten, und andererseits, dass der König sehr auf das Patent hielt und die Advokaten unterm 17. April 1715 anweisen liess, ihre Patente binnen vier Wochen, bei Verlust des Amts, durch Zahlung der Gebühr einzulösen. Eben dieses Patent war die Ursache, dass jetzt der König die Ernennung der Advokaten und Prokuratoren, die früher den Gerichten obgelegen hatte, sich selbst vorbehielt. Die Untergerichte sollen sich nicht gelüsten lassen, Advokaten zu ernennen, sie haben nur die ernannten zu vereidigen. Auch den Patrimonialgerichtsherren wurde untersagt, Advokaten aufzunehmen, die nicht vom Landesherrn ein Patent haben. Das alte Verbot, dass Gerichtspersonen bei ihrem Gerichte nicht die Advokatur ausüben sollen, wurde wiederholt; es muss also derartiges noch damals vorgekommen sein.

Ein solches Patent ist uns in Grubes Corpus Const. Pruten. II. 309 in folgender Gestalt erhalten:

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preussen cum toto titulo

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir wahrgenommen, was Gestalt durch die Vielheit der Advocaten und Procuratoren bey dem Justitz-Wesen allerhand Weiter- und Unordnungen entstanden, wodurch das Land beschweret, die Unterthanen in unnöthige Rechts-Händel verwickelt, auch zu

unzähligen Klagen Gelegenheit gegeben worden; Dass Wir dannenhero und umb solchen Unwesen abhelffliche Maasse zu geben gut gefunden, die Zahl der Advocaten einzuschrencken und eine gewisse Anzahl derselben zu setzen, welche bey Unserem Hoffgericht zu Königsberg in Preussen zu advociren zugelassen seyn soll. Wann Wir dann N. N. in sothane Zahl allergnädigst recipiret und aufgenommen, als soll er bey erwehnten Judicio für einen Advocaten sich gebrauchen lassen, seinen Partheyen in Tentirung der Güte und rechtlichen Processen getreulich und nach seinem besten Verstande dienen, dieselbe in keine unnöthige Weitläufftigkeit aus Gewinnsucht verleiten und führen, noch mit dem Honorario übersetzen, auch in ihren Sachen keinerley Falsch und Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Aufschübe und Dilation zu Verlängerung derselben suchen, und solches die Partheyen zu thun oder zu suchen nicht unterweisen, noch ihnen Anleitung geben, sondern die Sache mit allem Fleiss zur Güt- oder rechtlichen Ausübung beforderen, auch für Gerichte und gegen die Räthe gute Bescheidenheit gebrauchen, und sich denen Rechten und der Billigkeit nach weisen lassen, fürnehmlich aber aller Schmäh- und Schelt-Worten auch anderer Leichtfertigkeit sich äussern, und denen Landes- und Process-Ordnungen, wie solche anjetzo seynd und hiernechst verbessert werden möchten, imgleichen Unsern übrigen Verordnungen, und absonderlich den wegen der Kleidung und der Taxe des Honorarii gemachten und noch ferner zu machenden Reglementen gehorsamst nachleben. Wie er sich dann deshalb mit besonderen Eydes-Pflichten verwandt gemacht hat.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königl. Gnaden-Siegel gegeben zu Berlin den 19. Decembris 1713

(L. S.) Fr. Wilhelm.

Efr. von Bartholdi.

Zusammengefasst: der ungeheure Aderlass von 1713 war dem kranken Körper der Rechtspflege notwendig. Der ganz neue Zug von Energie, der von nun an die preussische Justizverwaltung durchdrang, ist auch der Advokatur zu Gute gekommen; eine Überfüllung, wie sie anderwärts durch schlaffe Handhabung des Zulassungsrechts eintrat, ist in Preussen nicht mehr vorgekommen. Aber der damaligen Advokatur ist ein grosses, ein unerhörtes Unrecht geschehen. Wenn die Bedürfnisse der Rechtspflege, wenn die Zukunft des Staates solch rücksichtslosen Schnitt forderten, so hat die Advokatur für Preussens Grösse gelitten.

IV. Der schwarze Mantel.

In demselben Erlasse, welcher die fürchterliche Musterung von 1713 einleitete, hatte der König zugleich folgendes verordnet:

die atvocatten sollen schwartz gehen mit ein Mentelchen biss an die Knie. Die Procuratores einen schwartzen Rogk ohne mantell mit einer rahbaht das auf die brust gehet, der generahlfischall soll agiren gegen die die da nicht so gehen werden und sollen karren.

Die Anordnung hatte an sich nichts auffallendes. Kleiderordnungen waren damals häufig, schwarz die Farbe der Gelehrten, Amtstrachten der Advokaten beim Reichskammergerichte und anderen Gerichten üblich. Dennoch sah man voraus, dass die Tracht auf Widerstand stossen werde; sonst wäre nicht von vorn herein die lächerlich unverhältnismässige Strafe der Zwangsarbeit angedroht worden. Der Justizminister Bartholdi, der die Anordnung durch Erlaß vom 5. April 1713 bekannt machte, fand nötig, sie damit zu entschuldigen, dass solche Tracht in vielen Gerichten gebräuchlich sei. Ja, 1714 erschien zu Magdeburg unter dem Titel Advocatus pallio serico vestitus eine anscheinend offiziöse Schrift, welche die Bedeutung des Mantels dahin klarlegte, dass er nach Abstossung der unwürdigen Elemente aus dem Advokatenstande ein ehrendes Kennzeichen der übrig gebliebenen darstellen solle. Zu diesem Zwecke wurde bis ins Alte Testament hinabgestiegen und der Ursprung des Mantels von den Läpplein mit Schnüren hergeleitet, die die Israeliten nach Num. 15 v. 38, 39 auf der Brust tragen sollen, sich bei ihrem Anblick der Gebote des Herrn zu erinnern. Dem Adel des Advokatenberufes entspreche es, dass die Mäntel von Seide seien, obwohl das Gesetz dieses nicht ausdrücklich fordere; die schwarze Farbe bedeute die Unveränderlichkeit und Festigkeit der Sinnesart, die vom Advokaten verlangt werde. Es dürfe ein Degen dazu getragen werden. Infolge der gleichen Amtstracht stünden nunmehr die preussischen Advokaten denen des Reichskammergerichts gleich und genössen deren Privilegien.

Allein vergeblich: die Tracht stiess von vornherein auf die heftige und unerklärliche Abneigung derer, die sie tragen sollten. Achteten sie ihren eigenen Beruf so wenig, dass sie sich schämten, sein Abzeichen zu tragen? War die Tracht als gehässige Auszeichnung gedacht? Es berichtet nun Hintze in den Acta Borussica VI. 1 S. 211, allerdings ohne Quellenangabe, eine Äusserung des Königs über den Zweck der Tracht:

damit man die Spitzbuben schon von weitem erkennen und sich vor ihnen hüten könne.

Ist diese Äusserung gefallen, so muss sie in die Öffentlichkeit gedrungen sein; die Advokaten müssen beschlossen haben, sich der beabsichtigten Anordnung zu widersetzen; dies wiederum muss den König zu der harten Strafdrohung bewogen haben. Zwar scheint dem zu widersprechen, dass eine geschriebene Berliner Zeitung vom 29. April 1713 (in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 38, S. 4), welche die neue Anordnung berichtet, weder etwas von ihrer gehässigen Bedeutung noch von einem Widerstande der Advokaten weiss, und eine andere vom 11. September 1714 (daselbst S. 175) die Advokaten behaupten lässt, der Justizminister v. Bartholdi allein habe ihnen die Mäntel aufgebürdet und den König auf den Gedanken gebracht. Wie dem auch sei, fest steht, dass der Advokatenmantel damals und das ganze Jahrhundert hindurch als schimpfliches Abzeichen empfunden wurde.

Als der König die grosse Advokatenreduktion verfügte, dehnte er zugleich die zunächst für Berlin erlassene Kleiderordnung auf das Land aus:

> „die atv und Procurator sollen von ampfandt das neue jahr zu sahgen von 1. jan. 1714 so gekleidet gehen wie in Berlin das ist mein will danach haben meine fiscahle sich in acht zu nehmen das sie inquirieren sobaldt sie nit die Mentell und Kragen trahgen.“

So war wenigstens in diesem Punkte die Rechtseinheit in der Monarchie hergestellt.

Es entspann sich nun ein Kampf, darin bestehend, dass die Advokaten immer neue Hintertüren auffanden, die Regierung sie ihnen immer wieder versperrte.

Die Verordnung war darin nicht ganz deutlich, ob der Mantel auch auf der Strasse und auf Reisen getragen werden müsse. Die Verordnungen vom 19. November 1714 und 14. Januar 1715 beeilten sich, dies zu bejahen. Einige meinten der Verordnung zu genügen, wenn sie den Mantel auf dem Arme trügen; es wurde ihnen bei schwerer Strafe untersagt. Der Advokat und Stadtsyndikus Gause, der Hausarrest und eine Einquartierung von 1 Offizier und 6 Mann erhalten hatte, weil er sich auf der Gasse, in der Kirche und auf dem Rathause ohne Mantel hatte sehen lassen, stellte vor, dass er ausserhalb des Gerichts nicht en qualité eines Advokaten, sondern eines Syndici sich befände. Die wichtige Sache kam vor den geheimen Rat, und es wurde zwar die Strafe erlassen, doch mit dem Befehl, inskünftig den Mantel in und ausser Gerichts zu tragen. So berichtet eine geschriebene Berliner

Zeitung vom 25. November 1713 (in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 38 S. 60). Später erklärte ein Edikt vom 17. April 1715 ausdrücklich auch die advocati curiae (Stadtsyndici) für Mantelträger. Jetzt wurde regnerisches Wetter vorgeschützt, das dem seidenen Mantel schaden werde. Der König verordnete unterm 28. August 1713, dass bei Regen ein tuchener Mantel getragen werden könne, „weil dergleichen ja auch die Prediger bei nassem Wetter tragen". Sofort machte man sich zu nutze, dass diese Verordnung nicht ausdrücklich von einem schwarzen Mantel sprach, und der Kammergerichtsadvokat Ziegler hängte über seinen schwarzen Mantel einen roten. In der Tat hielt der Generalfiskal Dühram, der ihn so auf der Strasse betroffen hatte, die Sache für so zweifelhaft, dass er den König um eine Deklaration bat. Der König erwiderte, dass nur schwarze Mäntel erlaubt seien, dass diesmal noch Gnade für Recht ergehen, dem Advokaten aber sein Fehler nachdrücklich verwiesen und den übrigen Advokaten die Vorschrift eingeschärft, auch das officium fisci angewiesen werden solle, darauf zu vigilieren. Aber nun vermehrten sich die Fiskäle, die vom Mantel befreit waren, so stark, dass der Generalfiskal Dühram darüber berichtete und der König verfügte:

sollen alle Mantel tragen.

Man sieht, dass das Fiskalat durch Geld und Konnexionen zu erlangen, überhaupt wohl oft nicht viel mehr als ein Titel war.

Von nun an schützte kein Titel vor der gefürchteten Tracht; selbst Hof- und Geheimräte mussten sie tragen. So suchte man sie wenigstens möglichst unkenntlich zu machen. Die Mäntel waren von so dünnem geschmeidigem Seidenzeug, dass sie sich wie ein Band um den Leib lgeten und, wenn man unbeobachtet war, bequem in die Tasche stecken liessen. Immer wieder musste das Gebot eingeschärft werden; noch im Anhang zum Codex Fridericianus sind (zu I, 14) mehrere Verordnungen abgedruckt, die die strengsten Strafen, Einziehung zur Miliz und Absetzung, androhen.

Die lustige Sache forderte natürlich den Spott der Berliner heraus. Ein Drechsler schnitzte Advokatenmännchen, wie sie den Mantel in die Tasche stecken oder unterm Arm tragen. Der Generalfiskal beschlagnahmte die Figuren und untersagte dem Drechsler die Anfertigung weiterer bei 100 Taler Strafe. Advokat Ziegler kaufte sie für $3^1/_2$ Taler auf. Als aber der König das hörte, lachte er, forderte ihm die Männchen gegen Zahlung von $3^1/_2$ Taler ab und gab sie dem Drechsler zurück, dazu noch einen halben Taler, weil sie soviel wert seien. Natürlich fanden sie jetzt reissenden Absatz.

„Das hiesige Frauen-Zimmer scheinet zum theil einen Ekel vor diese Mäntel zu haben“, berichtet eine geschriebene Berliner Zeitung vom 2. Juni 1714 (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 38 S. 134), und einige Advokaten mussten wirklich ihrem Berufe entsagen, um ihre Bräute heimführen zu können. Einer hatte durch Fürsprache den Titel eines Fiskals und damit zugleich die Befreiung vom Mantel und seine Braut erlangt. Was diese aber gesagt hat, als dann auch den Fiskalen der Mantel anbefohlen wurde, das berichtet die Geschichte nicht. Sechs Advokaten liessen in Lippstadt des Mantels wegen ihre Patente uneingelöst liegen; es scheint aber der Gerichtsherr Graf von der Lippe sie ohne Mantelpflicht aufs neue angestellt zu haben (das. 225).

Der Mantel schädigte den Stand mehr als alle Strafandrohungen getan hatten. Der König hielt aber eigensinnig daran fest. Als Cocceji 1737 berichtete, dass des Mantels wegen sich anständige Advokaten kaum noch fänden, genehmigte der König zwar, dass tüchtige und rechtschaffene Advokaten vom Mantel befreit werden sollten, jedoch nur gegen Zahlung von 2000 Talern zur Rekrutenkasse und nur mit besonderer königlicher Erlaubnis. Dieser Meister der Fiskalität wollte selbst hier etwas für seine Kasse herausschlagen; doch ist nicht bekannt, ob von dem schönen Angebote Gebrauch gemacht worden ist. Auch Versuche, die Cocceji nach Friedrich Wilhelms Tode unternahm, blieben fruchtlos; nur dass bei der grossen Aufräumung alter Prozesse in Pommern und Berlin einzelnen Advokaten die Befreiung vom Mantel als Auszeichnung verliehen wurde. 1748 stellte er dem Könige vor, dass „Leute von gutem Herkommen dies durch Tragen des Mantels gar zu verächtlich gemachte Metier nicht ergreifen“. Aber Friedrich der Grosse konnte nichts Anstössiges in der Tracht finden, die doch den Advokaten vor andern Leuten ebenso distinguiere wie die Montur den Soldaten. Cocceji machte noch einen zweiten Versuch mit Hilfe des einflussreichen Kabinetsrats Eichel den König umzustimmen, aber wieder vergeblich. Dagegen konnte 1778 in Hymmens Beyträgen zur juristischen Literatur S. 171 ein höherer Richter erzählen, dass „die vornehmere Geburt sich gar nicht schäme, Sachwalter zu sein“, die schwarze Tracht nicht anstössig sei. „Die Glosse mag es für ein Leichenbegängnis der Justiz halten — genug, es ist eine priesterliche Ehrenkleidung, eine deutsche Toga.“ Bei der grossen Justizreform von 1780 ist von dem Mantel keine Rede mehr.

V. Die Ideen des Herrn Cammann.

Die Ordnung vom 21. Juni 1713 wurde zwar in der nächsten Zeit als grundlegende Prozessordnung festgehalten. Dem reformfreudigen Könige mochte aber nicht entgehen, dass sie bedeutende Änderungen des Prozesses eigentlich nicht brachte. Er war daher sehr zugänglich, als ihm ein Fiskal und Advokat bei der neumärkischen Regierung, Georg Friedrich Cammann, andere Vorschläge unterbreitete. Immer voll Misstrauen gegen seine berufenen Ratgeber, mochte er glauben, hier einmal die ungeschminkte Wahrheit zu hören. Denn da wurde eine grobkörnige Sprache gegen das weitläufige Schreibwerk geführt mit seinen „praemissiones Curialium, als welche darin mit grosser Sorgfalt observiret werden", mit seinen „unnöthigen Protestationes und Reservationes, wie nicht weniger die viele Allegata der Rechtsgelehrten, überflüssige Repetitiones", wo der „Interessent bey jedweder Schrifft wenigstens dreymahl den Beutel zu ziehen hat". Die Hauptsache aber war: hier schien wirklich einmal durchgegriffen, das Übel an seiner Wurzel gefasst zu werden. Denn kurz und gut: Cammanns Vorschläge gingen auf nichts geringeres als die Abschaffung des schriftlichen Prozesses. Alle Sachen werden in mündlichen Verhören möglichst formlos und billig erörtert und geschlichtet; die Advokaten sollen dabei

> nur das factum indagiren .... die Applicationem iuris aber überlassen sie dem Richter.

Die Verhöre erfolgen nicht in der Audienz vor versammeltem Gerichte, sondern in einer Nebenstube vor einem oder zwei Räten, die darüber ein Protokoll aufnehmen und zum Spruche vorlegen. Diese Vorschläge wurden Gesetz für die Neumark im Edikte vom 19. März 1717, auf die Kurmark ausgedehnt unterm 3. September 1718.

In das vernichtende Urteil, das Holtze über diese Verordnung abgegeben hat (das Verfahren scheine für türkische oder asiatische Verhältnisse berechnet und geeignet, das Rechtsgefühl im Volke gründlich absterben zu lassen) kann ich nicht einstimmen. Die Mündlichkeit an sich konnte diese böse Folgen nicht haben; sie war auch keineswegs etwas ganz neues, bei den Untergerichten immer in Geltung geblieben. Den Kern des neuen Verfahrens bildete die Instruktion des Prozesses durch einen Deputierten und die Formlosigkeit — offenbar ein Anklingen der Grundsätze der späteren Carmerschen Gesetzgebung, als deren Vorläufer die Verordnung in der Tat betrachtet werden darf. Es zeugt für den richtigen Blick des Königs, dass er an ihr mehrere Jahre lang sich nicht irre machen liess.

Denn allerdings wurde ihr ein ganz gewaltiger Widerstand entgegengesetzt. Das Kammergericht protestierte lebhaft, und sein Präsident v. Sturm, der doch selbst die Verordnung vom 3. September 1718 entworfen hatte, unterstützte es entschieden. Was? Dieser unbekannte Advokat Cammann unterstand sich, den höchsten Gerichtsbehörden des Landes seine unreifen Ideen aufzudrängen, über die sie nicht einmal gehört waren? Sie beim Könige gar in Misskredit zu bringen? Das konnte nicht geduldet werden. Man ignorierte also möglichst die neue Verordnung und fand dabei — und das war das Wichtigste — die bereitwilligste Mitwirkung der Advokaten.

Denn auch bei diesen stiess das neue Verfahren auf die entschiedenste Abneigung. Man muss sich nämlich vergegenwärtigen, dass die hier eingeführte Mündlichkeit nicht Mündlichkeit im heutigen Sinne war, sondern in dem uns aus Sachsen zur Genüge bekannten „Versetzen vom Mund in die Feder" bestand, einem Verfahren zu Protokoll, das die Termine unendlich verlängerte. Allzu nahe lag es, das langweilige Diktieren durch Übergabe fertiger Schriftsätze zu ersetzen. Wir wissen, mit welchem Eigensinn man in Kursachsen am Diktieren festhielt. Die Sache schien sich in Preussen ähnlich entwickeln zu wollen. Denn Cammann liess nicht locker und hatte den König auf seiner Seite. Unterm 17. Mai 1719 erschien ein Rescriptum declaratorium, welches beklagte, dass die neue Konstitution wegen des mündlichen Verfahrens „fast in keinem Stücke" beobachtet werde, die Advokaten im Termine ihre Vorträge, anstatt sie zu Protokoll zu geben, schriftlich überreichen oder aber sie so weitläufig machen, dass der protokollierende Rat halbe oder ganze Tage damit zubringe und jeder Vortrag 2, 3 bis 4 Taler koste. Es sollten daher alle, welche die neue Konstitution noch nicht beschworen, dazu angehalten werden, die Fiskäle auf ihre Beobachtung halten; den Advokaten wurden Strafen von 25 Talern, im Rückfalle 50 Talern, im dritten Falle Entlassung angedroht; ihre Gebühr für den Vortrag wurde, er sei noch so gross, auf 2 bis 3 Taler festgesetzt und nur, wenn der Vortrag mehr als einen Tag dauert, 4 Taler zu nehmen erlaubt, weil die „Extensiones der Advocatorum zum öfftern ex Malitia oder propter interesse geschehen"; bei Übersendung der Akten (an eine Fakultät etc.) solle daran erinnert werden, dass im Urteil gleich die Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Konstitution, besonders zu weitläufiger Vorträge, festzusetzen sind.

Aber die Gerichte leisteten weiter Widerstand. Wie sehr selbst zur Zeit des strengen Soldatenkönigs Gesetze geben und ausführen zweierlei war, ergiebt das Reskript vom 20. September 1719 an das

Altmärkische Obergericht, dem, weil es trotz ernstlichen Befehls die Verordnung „nur obenhin tractiret, auch kaum das Allergeringste, was Wir so sorgfältig darin sanciret, beobachtet" hatte, eine Strafe von 1000 Talern für den Vorsitzenden und von 500 Talern für jedes Mitglied des Kollegiums angedroht werden musste.

Etwas musste doch eingelenkt werden. Unterm 29. April 1721 verordnete der König, es sei ihm vorgetragen worden, wasmassen die zur Verkürzung der Prozesse 1718 erlassene Verordnung so wenig ihren Zweck erfüllt habe, dass vielmehr die Prozesse in einigen Punkten verlängert und verteuert, auch verwirrt worden; daher solle das schriftliche Verfahren insoweit wieder zugelassen werden, dass den Gerichten frei stehe, die Sachen zum Schriftwechsel zu verweisen; er habe aber das Vertrauen, es werde keine Sache zum Schriftwechsel verwiesen werden, die mündlich abgetan werden könne.

So standen die Dinge, als ein neues Gestirn den Glanz des Herrn Cammann erbleichen machte.

VI. Das neue Gestirn.

Der neue Mann, der jetzt emporkam, war eine in jedem Betracht ausserordentliche Erscheinung. Mit 20 Jahren Doktor, mit 25 Jahren Rat der Halberstädter Regierung, hatte Samuel v. Cocceji gerade in dieser Halberstädter Periode die Zeit für Vollendung eines grossen wissenschaftlichen Werkes gefunden, des ius civile controversum, das ihn sogleich zum berühmten Gelehrten gemacht, war 1714 nach Berlin berufen worden, wo er jetzt, 1722, zum Präsidenten des Kammergerichts ernannt wurde.

Der grosse Gelehrte zeigte keine Spur eines Theoretikers. Er begann das Werk der Justizverbesserung, diese ewig missglückte Aufgabe jedes neuen Präsidenten, nicht mit Prozessverordnungen und Strafandrohungen, wie seine Vorgänger, sondern mit kräftiger Aufarbeitung der alten Prozesse. Das Kammergericht, das 1722 noch 171 überjährige Prozesse gehabt hatte, hatte 1723 nur noch 68. Es schien ein ganz anderer Zug in die preussische Justiz zu kommen, ein Teil der Energie des Meisters sich den Gesellen mitzuteilen. Die in der Ordnung vom 21. Juni 1713 erhobene Forderung, alle Prozesse binnen Jahresfrist zu erledigen, schien verwirklicht. Also lag die Langsamkeit der Justiz doch nicht am Prozessverfahren, auch nicht an den Ränken der Advokaten! Also genügte doch zum Werke der Justizverbesserung durchgreifende Energie der Richter! Also bedurfte es keiner neuen Prozessverordnungen!

In der Tat war das Coccejis Meinung. Zwar erschien unterm 24. März 1723 ein Edikt, das sich mit den Advokaten ausschliesslich beschäftigte, alle früher ergangenen Edikte erneuerte, den Advokaten und Prokuratoren alles „glossiren und critisiren über Unsere Ordnungen und Edicta“ — vermutlich die Mündlichkeitsverordnungen — verbot und ihnen befahl, den Prozess nach der Prozessordnung zu führen, nicht nach ihrem Gefallen unter einander zu vereinbaren, sich nicht gegenseitig Fristen zu verlängern, auch nicht statt mündlichen Vortrags Schriftsätze zu überreichen. Indes ist dieses Edikt allem Anscheine nach nicht auf Cocceji zurückzuführen. Dagegen ging Cocceji allerdings bald mit einer grösseren Verordnung vom 16. April 1725 vor. Aber diese enthält trotz ihrer 84 Paragraphen wesentlich nur eine Geschäfts-, keine Prozessordnung. Grössere Bedeutung, und zwar gerade für die Advokatur, hatte sie nur in zwei Neuerungen.

Die erste war die Einführung des Konstitutionierens, wie es hier genannt wurde; welches nichts anderes war als das uns vom Reichskammergerichte her wohlbekannte Rezessieren der Prokuratoren. Sämmtliche Advokaten haben sich morgens um 11 Uhr zur Audienz einzufinden, bei 1 Taler Strafe und Gewärtigung des Nachteils, dass Kollegium auf einseitigen Antrag des Gegners entscheide. In der Audienz werden die Schriftsätze überreicht und die prozessbetreibenden Anträge auf Vertagung, Fristsetzung, Urteilsverkündung, Kostenfestsetzung, Vollstreckung in Gegenwart des Gegners gestellt, der seine etwaigen Einwendungen sofort geltend machen kann. Haben sämmtliche Advokaten vorgetragen, so werden die Entscheidungen sofort oder in der nächsten Sitzung verkündet. Es konnte so viel Schreibwerk erspart werden. Schon 1641 hatte der Vizekanzler Kohl dieselbe Einrichtung treffen wollen; in seinem Entwurfe einer Kammergerichtsordnung handelte der Titel „Von den Gerichtswochen“ davon; es war aber beim Entwurfe geblieben.

Die zweite Neuerung bestand in der Auflösung der Prokuratur. Wir wissen bereits aus der Reduktionstabelle von 1713 dass die Prokuratur schon damals nur noch geringe Bedeutung hatte. Sie bestand noch beim Kammergerichte. Im ganzen Osten und im Zentrum der Monarchie, in Preussen, den Marken, Hinterpommern, im Herzogtume Magdeburg, Fürstentume Halberstadt, der Grafschaft Hohenstein, war sie gar nicht oder nur ganz vereinzelt vorhanden. Im Westen bestand sie zwar noch, aber in einzelnen Städten, wie Cleve, Dinslaken, Zevenaar, Hörde ohne eine neben ihr stehende Advokatur, so dass sie deren Geschäfte mit besorgt haben muss und ein Unterschied

nur noch im Namen obgewaltet haben kann. Bei den Obergerichten in Cleve erscheinen neben 22 Advokaten und 9 Prokuratoren noch 12 Sollizitanten, die das Gericht sämtlich für nötig hält, in Stargard neben 31 Advokaten 16 Sollizitanten, die ebenfalls nichts anderes als Prokuratoren gewesen sein können, da von Stargard berichtet wird, es sei im geheimen Rat „die Liste der sämmtlichen Prokuratoren“ vorgetragen worden. Die Zahl der preussischen Prokuratoren war 1713 auf 82 vermindert worden, worin allerdings die 24 des Kammergerichts, sowie die Sollizitanten nicht eingerechnet waren. War so der Personalbestand der Prokuratur bereits sehr gering geworden, so war auch ihre innere Auflösung seit lange vorbereitet. Eine Prokuratur im gemeinenrechtlichen Sinne, der allein das Auftreten vor Gericht zugestanden hätte, gab es in Preussen längst nicht mehr. Seitdem dann die Kammergerichtsordnung von 1709 der Partei erlaubt hatte, dem Advokaten Vollmacht zu erteilen, ohne einen besonderen Prokurator neben ihm annehmen zu müssen, waren juristische Unterscheidungsmerkmale der beiden Ämter kaum mehr zu entdecken. Wie sehr die Grenze in Verwirrung geraten war, davon giebt nachfolgendes Edikt vom 17. April 1715 Kunde:

> Nachdem sich auch zeither geäussert, dass zuweilen Procuratores sich solcher Verrichtungen in denen Gerichten angemasset, die eigentlich denen Advocatis zustehen; So ist Unser.... Wille und Befehl, dass alle Collegia und Gerichte, wobey Advocati und Procuratores befindlich und unterschieden seyn, ihr pflichtmässiges Gutachten entwerffen ....wie sie vermeynen, dass das Officium und die Verrichtungen der Advocaten und Procuratoren zu unterscheiden sey, inzwischen müssen die Procuratores keine Satz-Schriften, Appellationes und Supplicata, worin es auf den Punctum iuris ankömmt, unterschreiben, sondern solches so wohl als die actus inrotulationis actorum denen Advokatis überlassen.

Wenn hiernach den Advokaten der Rechtspunkt vorbehalten sein sollte, so sahen wir bei der Cammannschen Reform, dass man ihnen gerade den Rechtspunkt entwinden und sie auf den Tatbestand beschränken wollte, womit auch dieser Unterschied wieder verschwunden wäre. Als aber jetzt durch Einführung des mündlichen Rezessierens der Advokaten das ganze Schreibwerk der prozessbetreibenden Anträge, das bis dahin den Prokuratoren Arbeit gegeben hatte, wegfiel, da war es Zeit, den letzten Hieb zu führen. Dieser fiel im § 26 der Coccejischen Verordnung von 1725:

Und weil bey der jetzigen Einrichtung die Advocati zugleich den Prozess dirigiren müssen, so soll kein Mandatum mehr auf die Procuratores gerichtet und daher von diesen künfftig kein eintziges Memorial in Kammergerichtssachen so wenig an Unser Hofflager als an Unser Kammergericht oder Commissarien, und zwar bey Strafe der Cassation, unterschrieben werden, sondern es sollen und müssen die Advocati selber die Mandata übernehmen und alle Memorialien unterschreiben, auch vor deren Inhalt stehen; Es stehet aber diesen Advocaten frey nach ihrem Gefallen sich der recipirten Procuratoren in Besorgung der Corresppdentz und sonsten zu gebrauchen.

Die zur Zeit vorhandenen Prokuratoren mussten sämtlich ihre Vollmachten niederlegen und ihre Parteien zur Bestellung und Bevollmächtigung von Advokaten veranlassen. Unterm 10. September 1725 wurde nachgefragt, ob sie dies getan haben.

Hiermit war der Prokuratur das genommen, was ihr Namen und Inhalt gegeben hatte: die Vollmacht, die Parteivertretung. Wir haben schon vereinzelt das widerspruchsvolle Gebilde einer vollmachtlosen Prokuratur angetroffen (s. Kapitel 32). Allein so weit war man doch nirgends gegangen, so sehr hatte man nirgends die Bedeutung des Wortes Prokurator vergessen, dass man ihm Vollmacht auf sich zu nehmen verboten hätte. Und da man dem Prokurator gleichzeitig das Legalisieren der Eingaben untersagte, das ihm bis dahin neben dem Advokaten zugestanden hatte, so war fortan der Advokat der allein bevollmächtigte, allein vor Gericht auftretende, allein ihm verantwortliche, daher jetzt auch für die Gerichtskosten haftende Parteivertreter, der den Prokurator privatim als Hilfsperson beschäftigen mochte. Die Prokuratur war tatsächlich aufgehoben.

Die einzige Unfolgerichtigkeit hierbei war die, dass man die Prokuratur formell noch immer fortbestehen liess, und zwar nicht bloss als private Gehilfenschaft der Advokatur, sondern als gerichtsverfassungsmässige Einrichtung. Noch bestanden die Vorschriften der Kammergerichtsordnung von 1709 über die Prüfung, Bestellung und Vereidung der Prokuratoren, über Festsetzung einer Höchstzahl, Einfinden in den Terminen; bald sollten auch sie dahinsinken.

VII. Galgen und Hund.

Eine der Erscheinungen, über welche zu jener Zeit am lautesten geklagt wurde, war das Supplikenwesen. Unter Supplik im engern Sinne verstand man das Gesuch um einen königlichen Macht-

spruch in einer rechtshängigen oder rechtskräftig entschiedenen Sache. Da solche Machtsprüche formell zulässig waren, so konnte auch gegen Suppliken an und für sich nichts eingewendet werden. Sie erschienen indess so massenhaft, dass sie eine beständige Verlegenheit für den Hof bildeten. Eine Prüfung der Sachlage war ganz unmöglich. Man begnügte sich daher entweder die Supplik dem betreffenden Gerichte zur tunlichsten Berücksichtigung zu übersenden, oder aber eine formelle, der Sache unvorgreifliche Entscheidung, wie über die Zuständigkeit des Gerichts, zu erlassen. Immerhin war es möglich, durch unrichtige Sachdarstellung Entscheidungen zu erschleichen, die störend in die Rechtspflege eingriffen. Das unendliche Gewäsch der Winkelkonsulenten durchlesen zu müssen, war auch keine Kleinigkeit. Die Konstitutionensammlungen wimmeln daher von Edikten gegen das Supplikenwesen. Dreierlei waren die Mittel zur Abhülfe: Anwaltzwang, Strafvorschriften, endlich aber die merkwürdige Bestimmung, dass die mittels Suppliken erwirkten Entscheidungen durch die Einrede der Erschleichung (exceptio sub- et obreptionis) beseitigt werden können. Der Anwaltzwang, darin bestehend, dass die Supplik von einem zugelassenen Advokaten oder Prokurator unterschrieben sein muss, wurde unendlich oft eingeschärft, Fehlen der Unterschrift mit 10 Talern Strafe bedroht; die Strafvorschriften wurden mit der Zeit immer schärfer, so dass z. B. die Verordnung vom 4. August 1718 die mutwilligen Supplikanten und Supplikenmacher zur Haft zu bringen und ohne Prozess mit Gefängnis, spanischem Mantel oder anderer Strafe zu belegen befahl; die erwirkten Hofreskripte sollten — dieses Armutszeugnis stellte sich die Krone wirkich aus — von den Gerichten gar nicht beachtet werden. Alle drei Mittel versuchte noch einmal die grosse Prozessverordnung vom 21. Juni 1713. Vom Anwaltzwange sind nur die Geheimen und Justizräte, Doctores, so zugleich Professores juris, auch die Advokaten und Prokuratoren selbst befreit, die aber dann selbst unterschreiben müssen; im übrigen wird Fehlen der Unterschrift des Anwalts mit 10 Talern bestraft. Suppliken, die Gerichtssachen angehen, werden zurückgegeben und wenn Supplikant nochmals andringt, er und der Verfasser des Gesuchs mit Gefängnis bestraft; wird über Parteilichkeit oder Justizverzögerung geklagt und dies für falsch befunden, so erleidet der Supplikant und Verfasser des Gesuchs die Strafe, die sonst den Richter getroffen hätte, und kann sich der Verfasser nicht damit decken, dass ihn seine Partei so berichtet habe, da er vorher den Grund zu erforschen hat; wer ungesetzliche Dispense in Ehesachen nachsucht, verfällt in 20 bis 100 Taler Strafe. Endlich

wird Glaubhaftmachung eines Verdachts parteiischer Rechtsprechung verlangt und die Nichtigkeit erschlichener Dekrete offen ausgesprochen.

Diese scharfen Strafbestimmungen, die sich übrigens in dem Querulantenparagraphen der Allgemeinen Gerichtsordnung (Anhang § 442 III. 1) bis heute erhalten haben, erscheinen heut schwer erklärlich. Es hätte doch genügt — was ja auch die Verordnung anordnete — Suppliken in rechtshängigen Sachen einfach zurückzugeben. Aber da wollte die Krone wiederum ihres Rechts, in die Justiz durch Machtsprüche einzugreifen, sich nicht begeben. Das Publikum, dies wissend, benutzte private Beziehungen zu Günstlingen, um alle Supplikenedikte zu umgehen.

Zu diesen Günstlingen gehörten die langen Potsdamer Grenadiere. Es bildete sich der Gebrauch aus, Eingaben („Memorialien") dem Könige durch sie überreichen zu lassen, die sich dadurch ansehnliche Nebeneinnahmen verschafften. Der König, geärgert durch diese Ausnutzung seiner Schwäche und doch ausser Stande, seinen Grenadieren etwas abzuschlagen, suchte seinen Zorn irgendwo abzuladen, und eines Tages erhielt Cocceji folgenden unglaublichen Befehl:

> Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr machen Dero Märkischen Geheimen Etatsminister v. Cocceji hierdurch, wegen des zeither eingerissenen grossen Missbrauchs, dass Advocaten und Procuratores sich unterstanden haben, Sr. Königl. Majestät durch Soldaten Memoriale in Prozess- oder auch Gnadensachen für andere Leute immediate einzureichen, Dero ernste Willensmeynung dahin bekannt, dass von Morgen über acht Tage, als den 23 sten dieses an, wenn ein Advocat oder Procurator, oder ander dergleichen Mensch sich unterstehen wird, Sr. Königl. Majestät immediate durch Soldaten Memoriale in Prozess- oder Gnadensachen einreichen zu lassen, oder auch wenn ein oder anderer von ihnen Leute aufwiegeln wird, um in abgethanen und abgedroschenen Sachen Sr. Königl. Majestät immediate Memorialia zu übergeben, alsdann Se. Königl. Majestät einen solchen Advocaten oder Procurator, oder auch den Concipienten eines solchen Memorials ohne alle Gnade und Pardon *aufhängen, und neben ihm einen Hund hängen lassen wollen.* Mehrgedachte Se. Königl. Majestät befehlen demnach gedachten dem p. p. von Cocceji, solches alsofort allen Collegiis, und sonsten überall bekannt zu machen, damit jeder sich hüten könne; anderergestalt der Contravenient dergleichen Strafe unausbleiblich gewärtigen soll.
>
> Potsdam, den 15 ten Novbr. 1739. F. W.

Der Erlass ist in Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preussischen Staaten VIII. 255 (1791) ohne Quellenangabe abgedruckt. In die Myliussche Konstitutionensammlung ist er nicht aufgenommen. Er ist aber echt. Ein Zeitgenosse von Benekendorf berichtet in seinen 1787 zu Berlin namenlos erschienenen „Charakterzügen aus dem Leben Friedrich Wilhelms I.“ darüber folgendes:

Der König hatte Cocceji befohlen, ein scharfes Edikt gegen die Advokaten abzufassen, die sich unterständen, ihm durch Soldaten Suppliken überreichen zu lassen oder die Leute aufzuwiegeln. Cocceji fragte an, welche Strafe angedroht werden solle. Diese Anfrage traf den König zu einer Zeit, als er gerade mit Malen beschäftigt war, eine Kunst, der er gern oblag. In einem Anfall von Malerhumor zeichnete er auf den Rand der Anfrage einen Galgen, an welchem ein Advokat und ein Hund hingen, und sandte sie so ohne weitere Antwort zurück.

Hiernach wäre Cocceji so dumm und feig gewesen, den scherzhaften Einfall des Königs als Befehl anzusehen und ohne Gegenvorstellungen auszuführen. Das ist nun von vornherein ausgeschlossen. Eher könnte man glauben, dass Cocceji, aus dem Spasse Ernst machend, dem Könige in feiner Weise eine Lehre habe erteilen wollen. Aber auch das lässt sich urkundlich widerlegen. Die Quelle des Erlasses ist nämlich (laut brieflicher Mitteilung des Herrn Professors Hintze-Berlin) folgender vom Kabinetssekretär Eichel geschriebener, vom Könige unterzeichneter Befehl an Cocceji gewesen:

> Wenn von heut über 8 Tage an ein Advocat oder Procurator sich unterstehen wird dem König in Justiz- oder Gnaden-Sachen Memorialia eingeben zu lassen oder Leute aufzuwiegeln, um bei ihm alte abgedroschene Sachen anzubringen, so wird der König solchen Advocaten oder Procurator ohne Gnade aufhängen und zu mehrerem Abscheu einen Hund neben ihn hängen lassen.

Hierauf ist der Erlass von Cocceji eigenhändig entworfen und die Reinschrift vom Könige unterzeichnet, von Cocceji gegengezeichnet. Unterm 16. November hat Cocceji verfügt, eine Abschrift der Ordre auszuhängen, andere Abschriften an die Landräte zu senden mit dem Befehl, den Inhalt allen Obrigkeiten, sowie öffentlich durch Ablesung von den Kirchentüren bekannt zu machen, alles schleunigst. Nach einem weiteren Vermerk des Botenmeisters Martini ist der Aushang den 17. November, die Schreiben an die Landräte am 18. November expediert.

Hiernach handelte es sich weder um einen Scherz des Königs noch um eine Ironie Coccejis. Der Erlass war vielmehr von Seiten des Königs

so ernst gemeint, wie ein plötzlicher Ausbruch schlechter Laune es eben sein kann. Auffallend ist nur, dass Cocceji sich dazu hergegeben hat, eine solche Dummheit nicht nur zu zeichnen, sondern auch schleunigst auszuführen. Wenn er, wie wir zu seiner Ehre annehmen wollen, Gegenvorstellungen gemacht hat, und diese vergeblich geblieben sind, so musste er doch die Absendung des Erlasses verhindern, der nichts bewirken konnte als eine unheilbare Blossstellung des Trägers der Krone. Die Veröffentlichung muss ja schliesslich noch verhindert worden sein; denn wenn die halbamtliche Myliussche Sammlung ihn nicht kennt, so kann er auch an den Kirchentüren nicht verlesen worden sein, da er sonst nicht bis 1791 hätte verborgen bleiben können. Aber schon den Aushang im Kammergerichte und die Absendung an die Landräte hätte ein ernsthafter Minister nicht dulden dürfen.

Für die Geschichte der Advokatur hat der Vorgang nur die Bedeutung eines heitern Zwischenfalls; einen Schluss auf sittlichen Tiefstand der Advokatur oder auch nur auf unauslöschlichen Hass des Königs gegen sie, von dem man gefabelt hat, lässt er nicht im entferntesten zu. Aber für das Bild des Königs ist er bedeutsam. Ein König, der bereits für Verletzung der Advokatenkleiderordnung Karrenstrafe, für Supplikeneingeben den spanischen Mantel angedroht hatte, und der nun am Ende seines Lebens von seiner Umgebung mit Mühe vor dem Fluche der Lächerlichkeit bewahrt werden musste, über einen solchen König kann, unbeschadet aller seiner Verdienste, das Urteil der Geschichte nur lauten: ein skurriler Despot.

VIII. Neue Anläufe.

Coccejis erster Anlauf hatte den alten Resten gegolten. Zur dauernden Verbesserung der Rechtspflege hatte er bisher noch wenig getan: die Einführung des Konstitutionierens und die Aufhebung der Prokuratur genügten lange nicht. Sein Gedanke war: Besserung der Rechtspflege durch Besserung des Beamtenmaterials, demzufolge Abschaffung des Ämterverkaufs und der Sporteln, feste und ausreichende Besoldung, sowie gründliche Vorbildung und Beaufsichtigung der Beamten. Aber in Geldfragen und besonders in allem, was seine Rekrutenkasse anging, war der König unzugänglich; Cocceji, obwohl seit 1737 oberster Justizminister, konnte die Ordnung des verrotteten Besoldungswesens bei ihm nicht durchsetzen. Es waren nur durch Edikt vom 16. September 1723 die Vorbildungsvorschriften für Advokaten neu eingeschärft, 1737 einige unbrauchbare Richter und Advokaten entlassen, und unterm

9. Dezember 1737 ein strenges Prüfungsreglement für Richter, Advokaten und Sekretäre erlassen worden. Zwei Tage hintereinander wird der Bewerber vom Gerichte in Gegenwart aller Räte, Advokaten und anderer gelehrten Leute aus der theoria juris, den dritten Tag aus der Prozessordnung geprüft; besteht er, so muss er aus einem der schwierigsten Prozesse eine Proberelation machen, der Advokatursbewerber eine schwere Sache plaidieren. Dann beschliesst das Plenum. Der Bewerber zahlt 10 Taler, in die sich die Examinatoren teilen. Hat er bestanden, so muss er noch „die gehörige Rekruten-Jura“ zahlen und erhält dann Bestallung. Ernennungen, die diesen Vorschriften zuwider erfolgt sind, sollen als erschlichen ungültig sein, und die Ernannten sollen das doppelte des erhaltenen Gehaltes herauszahlen.

Wichtiger war ein Edikt vom 11. Januar 1738 wegen der Advokaten und Prokuratoren. Die Ermahnungen zwar zu guter Vorbereitung, Abmahnung von unnützen Prozessen und Weitläufigkeiten, Erstrebung eines „baldigen gerechten Decisum, welches der gantze Zweck ihres Thuns ist und seyn muss“, waren oft gehört worden; auch die Vorschriften über Bescheinigung der Fristgesuche und Nichtgestattung einer vierten Fristverlängerung waren nicht aufregend; neu war nur die Vorschrift, dass der Dezernent, der den Vorschriften entgegen eine Frist bewilligt, und sogar der Aktuar, der die Bewilligung expediert, mit 2 Talern bestraft wird. Sodann aber führte das Edikt einen weiteren Schlag gegen die Prokuratur. Die gegen diese gerichteten Massregeln hatten zunächst nur für das Kammergericht gegolten. Jetzt wurden sie auf die Monarchie ausgedehnt.

> Und weil die Erfahrung zeiget, dass, ob schon die wenigsten Procuratores formalia Processus verstehen, dieselbe dennoch sich sogar unterstehen, libellos actionum zu formiren, und Materialia, so den Grund der Sachen, und den Punctum juris betreffen, zu tractiren, insonderheit aber bey denen Verhören denen nicht praeparirten Advocatis das Nöthige zu ihrem Vortrage zu suppeditiren oder zu suggeriren .... So soll denen Procuratoren bey Straffe der Cassation hiermit verbothen seyn, weiter einige Libellos actionum, oder Memorialien, wo es auf den Punctum juris ankommt, zu verfertigen, ingleichen Memorialien, welche die Direction des Processus betreffen, in ihren Nahmen bey denen Justiz-Collegiis zu übergeben; sondern Sie müssen solches denen Advocatis überlassen, welche allein den Process so wohl quoad formalia, als Materialia dirigiren, auch allein in ihrem Nahmen die Advocat- und Procuratur-Gebühren liquidiren sollen.

Die Parteien wurden angewiesen, die Information nicht mehr an die Prokuratoren, sondern an die Advokaten selbst einzusenden; die Prokuratoren aber sollten, wenn dennoch ihnen Informationen zugehen, diese sofort einem Advokaten zustellen „und sich weiter nicht damit meliren". In den Audienzen durften sie bei Strafe nicht mehr erscheinen. Den Advokaten wurde freigestellt, „sich bey ihrer Correspondentz derer Procuratoren zu bedienen".

Hiermit war die Prokuratur auch formell aufgehoben. Das Edikt erklärte zwar, dass wegen des Examens der Advokaten und Prokuratoren ein besonderes Edikt ergangen sei. Allein damit konnte nur das Prüfungsreglement vom 9. Dezember 1737 gemeint sein, welches Prokuratoren nicht mehr erwähnt. Seitdem gab es Prokuratoren als geprüfte, bestellte, vereidete Gerichtspersonen nicht mehr.

Grosse Dinge stellte das Reskript vom 26. Februar 1738 in Aussicht: eine Generalvisitation der Gerichte des ganzen Landes, ein Landrecht auf der Grundlage des römischen Rechts; den Advokaten wurde die jährliche Einreichung von Prozesstabellen aufgegeben und

> um einige mutwillige Advocaten so viel mehr in Ordnung zu halten, und dabey dem zeithero mit unterlauffenden Missbrauch unerlaubten Practicirens zuvor zu kommen, ein Collegium Advocatorum bey euch (dem Kammergericht) bestellet,

zu dessen Direktoren die Obergerichtsadvokaten Moritz und Ziegler ernannt wurden (Erlass vom 19. Mai 1738), die Cocceji für die einzigen tüchtigen und ehrlichen Advokaten Berlins erklärte. Zugleich wurden die 14 Fiskale (darunter 10 unbesoldete) zu einem collegium fiscale zusammengezogen (Acta Borussica VI. 1 S. 336).

Das alles war ganz schön, aber es brachte dem Ziele nicht wesentlich näher. Da tat Cocceji mit dem Edikt vom 24. Februar 1739 einen kühnen, bis heute folgenreich gebliebenen Schritt: er schuf den Bagatellprozess. Sachen von nicht mehr als 50 Taler Wert sollten im Wege eines mündlichen formlosen Verhörs ohne Advokaten und völlig kostenlos abgetan, Rechtsmittel nicht gestattet oder doch ebenso einfach erledigt werden. Hier wurden die grossen grundsätzlichen Fragen der Mündlichkeit, des Daseinsrechts der Advokatur, der Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und — wohl zum ersten Male — der Inquisitionsmaxime eröffnet. Besonders gegen diese letzte äusserte das Berliner Stadtgericht Bedenken, bei dem aber seit 1710 bereits ein ähnliches advokatenloses Verfahren in Sachen bis zu 10 Talern Wert eingeführt war. Einschneidender war die Kostenlosigkeit, welche

nicht nur die Patrimonialgerichtsbarkeit unmöglich machen, sondern auch die Staatskasse schädigen musste. Coccejis Gegner bekamen Oberwasser, und nur der am 31. Mai 1740 eintretende Tod des Königs verhinderte ihren völligen Sieg. Es kam ein Kompromiss zu Stande: der Bagatellprozess wurde auf Sachen bis zu 10 Taler Wert eingeschränkt, in andern Sachen der bestehende Anwaltzwang nur für die Obergerichte beibehalten, die Gerichts- und Anwaltskosten teils auf $^1/_4$, teils auf die Hälfte ermässigt (Deklaration vom 12. November 1740), jedoch schon nach einigen Wochen durch Edikt vom 28. Dezember 1740 auf die früheren Sätze erhöht. Zugleich aber wurde, offenbar nur um Cocceji zu ärgern, die Prokuratur wieder eingeführt. Die Prokuratoren sollten wieder die Vollmachten auf sich nehmen, mit den Advokaten in den Gerichten erscheinen, ihnen zur Hand gehen, die Gerichtskosten erlegen, die Fatalia besorgen, übrigens aber

> ausser demjenigen, was ihnen die Advocaten auftragen werden, weder im Gericht noch ausser Gerichtlichen Handlungen, sich des geringsten nicht anmassen, weniger etwas concipiren oder revidiren.

Der erste wirklich energische Versuch zur Verbilligung der Rechtspflege war fehlgeschlagen.

IX. Schätzbares Material.

Zum ersten Male hatte Cocceji eine Niederlage erlitten. Aber diese reiche Natur besass neben der unbeugsamen Kraft auch die Gabe der Elastizität, die nach jeder Niederlage sich neu erhebt. Zwei Jahrzehnte lang hatte er sich unter einem misstrauischen, galligten, schwer zu behandelnden Herrscher mit Mühe gehalten; dem klaren Auge des jungen Friedrich konnte die Grösse seiner Gedanken nicht verborgen bleiben.

Zunächst gab die Eroberung Schlesiens ihm Gelegenheit, einen Teil seiner Pläne auszuführen. Die an die Stelle der alten Gerichte tretenden Oberamtsregierungen in Breslau und Glogau wurden 1741 mit 24 Advokaten besetzt; die in österreichischer Zeit neben den Advokaten wirkenden „Agenten“, die etwa den Prokuratoren entsprachen, wurden stillschweigend beseitigt; die Prokuratur bestand nur bei den wenig wichtigen Kriegs- und Domänenkammern weiter, die Breslauer hatte 1743 10 Advokaten und 9 Prokuratoren, die Glogauer 15 Advokaten und 2 Prokuratoren. Die schlesische Prozessordnung von 1742,

sonst der Kammergerichtsordnung von 1709 nachgebildet, hat deren Titel von den Prokuratoren nicht übernommen.

Bei dieser Gelegenheit warf der König einen ganz neuen Gedanken in die Erörterung. Er befahl unterm 5. Januar 1742 (Acta Bor. VI. 2 S. 315) den Ministern von Cocceji und von Arnim

> in gründliche Ueberlegung zu nehmen, ob nicht hiernächst und zu seiner Zeit eine solche Einrichtung mit denen Advocatis bei diesen Oberämbtern gemachet werden könne, dass die Gebühren, welche sie sonsten von denen Parteien bekommen, zur Sportelkasse fliessen müssen, dahergegen einem jeden Advocato aus solcher Kasse ein gewisses und hinlängliches jährliches Gehalt ausgemachet werde.

Cocceji nahm dies zunächst für einen glänzenden, aber unausführbaren Einfall und veranlasste nichts.

Dagegen legte im August 1743 der Rastlose dem Könige einen Plan vor, der über die Advokaten bemerkte:

> Die Advocaten (welche zur Beschleunigung der Justiz das meiste beitragen müssen) sind meistentheils arme, ungelehrte und unerfahrene Leute, welche keinen Prozess recht einzufädnen wissen und die Unterthanen bis aufs Blut aussaugen; wovon die Ursache ist, weil die besten Advocaten wegen des Mantels und des Halstuchs sich losgesaget und auf andere Sachen appliciret haben, auch jetzo selten ein capabler Mensch sich dieserwegen zur Advocatur angiebt.

Cocceji war bekannt als scharfer Kritiker; im Examen zitterten die Kandidaten vor ihm. Am schärfsten aber war er, wenn es galt, zu Gunsten seiner Pläne die bestehenden Zustände recht schwarz zu malen. So wird man das Urtheil über die Advokaten zu lesen haben. Dass sie arm waren, ist schon möglich, doch verträgt sich damit nicht, dass sie die Leute bis aufs Blut aussaugen. Aber ungelehrt und unerfahren waren sie gewiss nicht, die bestehenden Vorschriften müssten denn gar nicht befolgt worden sein, was wiederum Cocceji nie zugegeben hätte. Dass der Mantel noch immer so verhasst war, ist interessant zu erfahren.

Zur Besserung wusste Cocceji nichts anderes vorzuschlagen, als: die Gerichte mit wenigen, aber tüchtigen und zureichend besoldeten Richtern zu besetzen, ein gewisses allgemeines Landrecht in deutscher Sprache zu verfassen, die Gerichte alle drei Jahre zu visitieren und bei den Oberkollegien nur ehrliche, gelehrte und erfahrene Advokaten, die sich bei den Untergerichten ausgezeichnet, anzunehmen und sie vom Mantel zu dispensieren, ausserdem die Sporteln der Beamten ab-

zuschaffen, vielmehr eine allgemeine Sportelkasse unter Erhöhung der Sporteln einzurichten, aus der den Beamten feste Gehälter zu zahlen. Wieder war es die Geldfrage, an welcher der Plan scheiterte. Die Aktenstücke über diese Verhandlungen sind in den Acta Borussica VI. 2 S. 614 ff. gedruckt.

Aber den König beschäftigte die Sache weiter, und beim Ausbruch des zweiten schlesischen Kriegs, am 13. März 1745, fand er die Zeit, auf seinen Gedanken von 1742 zurückzukommen. Wieder sollte Cocceji mit Arnim erwägen,

> ob und welcher gestalt es dahin zu bringen sei, dass eine ordentliche Sportuln-Casse formiret und denen Advocaten und Procuratoren ein gewisses und zureichendes jährliches Gehalt daraus festgesetzet und gezahlet werden könne; alsdann aber kein Advocat, unter was Namen und Prätext es auch sein möge, auch nicht eines groschens werth bei Strafe unausbleiblicher und prompter Cassation von denen Parteien nehmen dürfe.
>
> Acta Borussica VI. 2 S. 853.

Zugleich nahm der König Coccejis Pläne auf zur inneren Besserung der Beamten, Verminderung der Zahl der Advokaten und Richter, Abschaffung der Beamtensporteln, Einrichtung einer allgemeinen Sportelkasse, aus der feste Besoldungen zu zahlen seien. „Ich werde nach meiner hoffentlich vergnügten Wiederkehr aus dieser Campagne auf besondere Fonds dazu denken.“

Arnim war Coccejis Gegner und schon deshalb nicht allzu eifrig. Die feste Besoldung der Advokaten, die, wie er sagte, zur Zeit ein Einkommen von 1000 bis 2000 Talern hätten, schien ihm unausführbar; wie solle man die Prozesse unter sie verteilen, wie die Leute an Advokaten weisen, zu denen sie kein Zutrauen haben? Aber auch Cocceji, der sich mit Feuereifer in die Sache stürzte, liess doch diesen Gedanken des Königs stillschweigend fallen: ein noch Grösserer sollte ihn dereinst wieder aufnehmen. Da übrigens Arnim nach einem spitzen Briefwechsel zu weiteren Schritten nicht zu bewegen war, so benutzte Cocceji die Zeit, um Stoff zu sammeln. Er forderte Verzeichnisse über Zahl und Einkünfte der Beamten an den Obergerichten ein. Aus den eingegangenen Berichten in den Acta Borussica VI. 2 S. 890 ff. 269 geben wir einiges wieder.

Es hatten um 1745:

	Räte	Advokaten (ohne Fiskale)	Prozesse (jährlich)	Vom Gericht ist als genügend oder erforderlich bezeichnet eine Advokatenzahl von
Das Kammergericht . . .	28	20	500	—
Das Altmärk. Obergericht .	—	24 (davon 9 abwesend)	173	12
Die Neumärkische Regierung	—	10	449	„könnten noch einige angenommen werden“
Das Preussische Hofgericht	14	25	138 (dazu 167 Strafsachen)	—
Das Cösliner Hofgericht .	6	13	708	7 „würden bei grossem Fleiss genügen“
Die Magdeburg. Regierung	16	23	637	—
Die Halberstädt. Regierung	13	22	386	—
Die Minden-Ravensbergische Regierung	—	21 (12 in Minden, 9 in Ravensb.)	255	—
Die Tecklenburg-Lingensche Regierung	8 (alle unbesoldet)	—	keine	—
Das Lingensche Landgericht	4	7	13	—
Das Cleve-Märkische Hofgericht	16	10	116	10
Die Clevische Regierung .	22	11 (einschl. Fiskale)	122	11
Das Justizkollegium in Mörs	—	5	71	—
Die Kriegs- und Domänenkammer zu Breslau . .	—	10 Adv., 9 Prok.	—	—
Die zu Glogau	—	15 Adv., 2 Agenten	—	—

Die Halberstädter Kriegs- und Domänenkammer hatte ebenfalls besondere Kammeradvokaten angenommen. Dies wurde 1740 auf Vorstellung der dortigen Gerichtsadvokaten aufgehoben und diesen gestattet, bei der Kammer zu praktizieren, weil S. Majestät nicht gemeint seien auf diese Art indirekt die Zahl der Advokaten zu vermehren und die vorhandenen aus dem Brot zu setzen (S. 165). Ostfriesland hatte nur Prokuratoren, von denen Cocceji behauptete, dass sie weder Latein kennten noch Menschenverstand hätten (S. 603).

Man muss diese Zahlen zu lesen verstehen. Von der geringen Zahl der hier verzeichneten Prozesse konnten die Advokaten allerdings nicht

leben, und wenn beim Lingenschen Landgericht 13 Prozesse jährlich aufkamen, so ist klar, dass es seine 4 Räte und 7 Advokaten nur dem Namen nach hatte. Den Kern der Advokatentätigkeit wird, wie noch heute, die Masse der Untergerichtsprozesse, vielleicht auch die freiwillige Gerichtsbarkeit, gebildet haben. Dazu hatten die Advokaten vielfach Nebenämter als Patrimonialrichter, Schöppenstuhls-Mitglieder (so in Stettin), Syndici, Notare, Sekretäre; Hofrat Bandow bei der Neumärkischen Regierung bezog als Hofadvokat 133 Taler 8 gr., als Armenadvokat 50 Taler Besoldung, welche Ämterverbindung übrigens als unzulässig bezeichnet wurde. Nur so erklärt es sich, dass die Gerichte die Zahl der Advokaten mehrfach für nicht zu hoch erklärten.

Von der Unordnung in den Besoldungs- und Anstellungsverhältnissen geben folgende Nachrichten ein Bild. Die Einkünfte der Kammergerichtsräte, schwer zu schätzen, weil vielfach aus Sporteln und Nebeneinnahmen bestehend, betrugen zwischen 400 und 620 Talern. Eine ganze Anzahl von ihnen arbeitete aber seit langen Jahren unentgeltlich, bezog nur aus Nebenämtern oder auch gar keine Einnahmen, obwohl sie ihre Ämter s. Z. für ansehnliche Summen gekauft hatten. Rat Eltester war im 14. Jahr auf Universitäten gegangen, im 18. titulo oneroso Hoffiskal, im 20. Kammergerichtsrat geworden; Rat Avemann hatte seine Stelle gegen Lieferung dreier Rekruten erworben, die ihn einige tausend Taler gekostet; gleichwohl 13 Jahre aus eignen Mitteln gelebt, dann für 500 Taler die Protonotars- oder Obersekretärstelle gekauft, die ihm $146^1/_2$ Taler Gehalt eintrug; hatte schon 18000 Taler zugesetzt, da er mit 1200 bis 1500 Talern jährlich nicht auskommen zu können erklärte. Rat Cosmar hatte erst 12 Jahre beim Platenschen Regiment gestanden, ehe er die Protonotarsstelle für 1200 Taler von der Rekrutenkasse erwarb; verwahrte sich gegen den Vorwurf des Sekretärs, dass er viele lukrative Sachen „durch Caperey“ an sich ziehe. Ein 1742 zum Oberamtsrat in Breslau ernannter Graf von Falkenhayn hatte zwar eine Proberelation geliefert, jedoch selbst erklärt, dass er sich niemalen auf die Justiz appliciret habe und die Stelle ihm als Gnaden-Charge wegen seiner vielen Fatalitäten accordirt worden sei; Cocceji gestattete ihm kein Votum, keine Kommissionen und keine Sporteln, bis der König sich ins Mittel legte (S. 375).

Jetzt begreifen wir, warum Cocceji in den Anstellungs- und Besoldungsverhältnissen die Wurzeln des Übels fand.

X. Coccejis Sieg und Tod.

Gleich nach Beendigung des zweiten schlesischen Krieges mahnte Friedrich um die Justizreform. Cocceji legte sofort seinen Plan vor: Anstellung weniger, aber guter und festbesoldeter Richter, gut unterrichteter, bei den Untergerichten vorgebildeter Advokaten, die vor Beendigung der Prozesse keine Gebühren nehmen dürfen, Abschaffung der Prokuratur, Aufhebung der Aktenversendung, Schaffung eines deutschen „blos auf die natürliche Vernunfft und die Landes-Verfassungen gegründeten" Landrechts. Der die Gebühren betreffende Vorschlag bezweckte, die Advokaten an der Beschleunigung der Prozesse zu interessieren; Cocceji hatte dieses Mittel bereits 1718 bei einer Revisionsreise in Preussen angewendet.

Acta Borussica III. 57.

Über die Prokuratoren sagte er:

> Die Procuratores seyn eine wahre Pest in der Justitz: diese seyn mehrentheils Laquayen gewesen, und dirigiren gleichwohl den gantzen Prozess.
>
> Sie übergeben die Sachen demjenigen Advokaten, welcher seinen Verdienst mit ihnen theilet; sie formiren die Klagen, der Advokat examiniret selber die Sachen nicht, sondern verlässet sich auf des unvernünfftigen Procuratoris Instruction.
>
> Und was das meiste ist, so müssen die Partheyen in einer Sache doppelte Kosten tragen, und den Procuratorem nebst dem Advokaten bezahlen, dahero diese Leute nichts mehr mit der Justitz zu thun haben müssen, gestalten dann auch weder in Preussen, noch in Magdeburg dergleichen Procuratores vorhanden seyn.
>
> Kamptz, Jahrbücher für die preussische Gesetzgebung LIX. 71.

Noch zweifelte der König, ob es möglich sein werde, „lauter ehrliche Leute zu finden". Da erbot sich Cocceji zu einer Probe. Im Oktober 1746 reiste er mit einigen Räten zur Revision der pommerschen Gerichte ab, ein Reskript voraussendend, das die neuen Grundsätze, soweit schon möglich, feststellte. Der Erfolg war ungeheuer. Im Frühjahre 1747 waren in Stettin die 1600 Prozesse des Vorjahres fast alle erledigt, in Cöslin von 800 nur etwa 80 übrig. Cocceji wurde zum Grosskanzler ernannt und erhielt den Orden vom schwarzen Adler.

Jetzt kamen Tribunal und Kammergericht daran. Vor allem wurde die Prokuratur aufgehoben und nur auf Bitten der Advokaten für die Übergangszeit den Prokuratoren gestattet, in den anhängigen Sachen, „die ihnen von vielen Jahren her bekannt", den Briefwechsel zu führen.

Den Ständen, die wegen der finanziellen Anforderungen der Justizreform befragt werden mussten, schilderte Cocceji in einem Schreiben vom 30. Oktober 1747 die Prokuratoren als ganz ungebildete rabulistische Menschen, meist Lakaien, die wiederum zumeist nicht mit den Parteien selbst, sondern mit schlechten Winkelkonsulenten in Verbindung stehen, so dass das Parteivorbringen, durch einen dreifachen Kanal mit dreifachen Kosten laufend, nicht unverfälscht an das Gericht gelangen kann. Die Schilderung war offenbar übertrieben: ganz ungebildete Leute, gar Lakaien, hätten nie die Prokuratorenprüfung bestehen können; richtig war nur, dass die Prokuratur eine überflüssige, kostspielige Zwischeninstanz bildete. Die Stände erwiderten ihm denn auch, dass er doch wohl zu viel generalisiere, es seien ihnen eine grosse Zahl redlicher Advokaten bekannt, und ehrlichen rezipierten Prokuratoren könne der Briefwechsel mit den Parteien überlassen werden. (Holtze III. 229.)

Inzwischen hatte Cocceji in Berlin mit dem gleichen Erfolge wie in Pommern die alten Prozesse abgetan und dabei die Zeit gefunden, seine Gedanken in einer vollständigen Prozessordnung zu verkörpern, dem unterm 4. April 1748 erschienenen Codex Fridericianus Marchicus, der formell zwar nur eine Kammergerichtsordnung enthielt, jedoch allen märkischen Gerichten zur Nachachtung übermittelt wurde, wesentlich mit dem ein Jahr vorher erschienenen Codex Fridericianus Pomeranicus übereinstimmte, zum Muster für alle übrigen Provinzen bestimmt war, tatsächlich die erste gemeinsame Prozessordnung für die Monarchie. Ihr unvergängliches Verdienst liegt in der Entfernung der Elemente der Korruption, in der Aufstellung eines gesunden Dienstrechts, dessen Grundlagen bis heute fortbestehen. Ämterkauf und Beamtensporteln werden abgeschafft; die Sporteln fliessen dem Fiskus zu, Richter und Subalterne werden auf festes Gehalt gesetzt, die Anforderungen an die Vorbildung werden gewaltig verschärft. Der Weg zum Richteramt führt über drei Prüfungen, die Auskultator-, Referendar- und Richterprüfung, der zur Advokatur durch eine vierjährige praktische Vorbereitung bei einem Untergericht oder Advokaten und eine dreitägige Prüfung, verbunden mit Proberelation und mündlicher Verteidigung einer wichtigen Sache; Untergerichtsadvokaten wird jedoch die Proberelation erlassen, auch hat ihre Prüfung nur zu ergeben, dass sie „Hoffnung von sich geben durch längere Uebung sich zur Advocatur geschickt zu machen“. Die frühere Bestimmung bleibt bestehen, dass „keine Leute von verächtlichem und armseligem Herkommen, auch nicht leicht Handwercker-Kinder, zu Advocaten ange-

nommen werden". Die Prokuratur wird wieder aufgehoben; die vorhandenen Prokuratoren mögen in den Dienst der Advokaten treten, dürfen sich aber ja nicht auf dem Gerichte zeigen, nicht selbständig schreiben oder Rat erteilen bei Strafe der Kassation, letzteres ein offenbar falscher, aus Gewohnheit durchgeschlüpfter Ausdruck, da ja die Prokuratoren alle schon ohnedies kassiert waren. Nur ein Armenprokurator und ein procurator fisci bleiben am Leben, die vereidet werden und den Armenadvokaten und Fiskälen Sekretärsdienste leisten, in andern Sachen aber nur als Schreiber der Advokaten, wie die andern Prokuratoren, gebraucht werden dürfen. Advokatenzwang herrscht insofern, als Eingaben nur angenommen werden, wenn sie von rezipierten Advokaten unterschrieben sind (§ 24 I. 14); selbst Magistrate, Räte und Justizpersonen sind davon nicht ausgenommen (§ 17 II. 3). Andererseits wird im Bagatellprozesse (bis zu 50 Talern Wert), wenn Beklagter persönlich erscheint, kein Advokat zugelassen. Die Advokatur ist lokalisiert; nur die bei dem Gericht zugelassenen Advokaten dürfen vor ihm auftreten. Der Advokat hat allein den Prozess zu betreiben, die Information einzuziehen, wozu ihm in §§ 10, 11 I. 14 eine ausführliche Anleitung erteilt wird; er soll ein Protokoll darüber aufnehmen, das er, wie überhaupt seine Akten, auf Verlangen einreichen muss. Wo er die Wahrheit des Vorgetragenen nicht prüfen kann, soll er sich durch einen Schein der Partei darüber, dass sie die Wahrheit vorgetragen, decken. Vor geendetem Prozesse darf er keine Gebühren nehmen. Dieses Verbot wird besonders nachdrücklich eingeschärft, durch Androhung der Kassation und Strafe des Vierfachen gesichert. Es darf auch nicht durch den Namen Anlehen, Geschenk, Kaution umgangen werden; nur von Ausländern darf Vorschuss genommen werden. Am Schlusse der Instanz wird die Gebührenrechnung eingereicht, festgesetzt und kostenlos beigetrieben; die ursprüngliche Bestimmung, dass Bezahlung erst „nach völlig geendigtem Prozess", also nach rechtskräftiger Erledigung, erfolgt, wurde schon 1748 aufgehoben. Reicht der Advokat die Rechnung nicht ein, so verliert er seine Gebühren zu Gunsten der Sportelkasse; auch kann dann Gericht oder Partei ihm den Eid darüber zuschieben, dass er seine Gebühren schon vor geendeter Sache angenommen habe. Auch die Gerichtskosten für Ausfertigung von Verfügungen, die der Advokat vorzuschiessen verpflichtet ist, darf er sich vor geendetem Prozesse nicht erstatten lassen.

Aufsicht und Disziplin über die Advokaten bleibt den Kollegien, jedoch soll der Präsident „davor stehen", dass die den Advokaten angedrohten Strafen eintretendenfalls verhängt werden (§ 16 I. 3). Kommt

Absetzung in Frage, so soll der Präsident die Sache im Collegio vortragen, auf dessen Bericht der Advokat „sofort, ohne weitere Untersuchung der Ursache, dimittirt werden soll", und zwar, wie man ergänzen muss, vom Könige. Alle Jahre haben die Advokaten dem Präsidenten eine Tabelle ihrer Prozesse einzureichen, daraus zu ersehen, wie weit solche gediehen sind.

An den Grundlagen des gemeinrechtlichen Prozessverfahrens rüttelte der Kodex nicht; nicht von ihnen rührte der Verderb der Justiz her. Nur die aufschiebende Wirkung des Beweisurteils und die Aktenversendung wurde aufgehoben, Fristen abgekürzt, der Instanzenzug beschränkt. Das Konstitutionieren wurde beibehalten; es wirkte hier ganz anders, als beim Reichskammergerichte, weil es völlig kostenlos war; die dort üblichen Klagen über die Länge der Vorträge kehrten hier nicht wieder.

Im übrigen suchte der codex Fridericianus alle bisherigen Ursachen der Verderbnis zu beseitigen. Das Kommissionswesen wird eingeschränkt Kommissare zur Untersuchung und Entscheidung oder zur Beweisaufnahme sollen nicht mehr wie bisher von den Advokaten vorgeschlagen, sondern, soweit überhaupt zulässig, von Amts wegen ernannt werden; nur wenn beide Teile sich über einen Kommissar einigen, ist dieser zu ernennen. Den Räten wird verboten, in Prozesssachen Visiten anzunehmen oder mit den Advokaten sich darüber mündlich einzulassen (§ 47 I. 14), auch mit den Parteien und Advokaten tägliche verdächtige Gemeinschaft und Familiarität zu haben (§ 13 I. 3) — eine Vorschrift, die wir schon im Reichskammergerichte vorfanden und die später noch etwas verschärft in der Allg. Gerichtsordnung § 11 III. 3 wiederkehrt. Geschenke anzunehmen ist den Richtern unter allen Umständen verboten, „wenn sie auch nur in esculentis et potulentis bestehen". Dem Gegner und dem Advokaten kann der Eid über geschehene Bestechung zugeschoben werden. Dagegen wird auch der Advokat, der grundlos dem Richter Bestechlichkeit vorwirft, zur Karre verurteilt (§§ 16 ff. I. 1).

Das Kammergericht selbst wurde gänzlich umgestaltet. Die grossen Berliner Gerichtskollegien wurden im Kammergerichte vereinigt, dieses dagegen in vier Senate geteilt. 17 Räte, 4 Fiskäle und 10 Advokaten wurden entlassen, nur 12 Advokaten bei dem neuen grossen Gerichte zugelassen, an dem doch früher bei viel geringerem Umfange, nach der starken Verminderung unter Friedrich Wilhelm I., immer noch 24 Advokaten und 24 Prokuratoren gewirkt hatten. Aus den bisherigen Advokaten wurden drei, Moritz, Schultze und Rosenfeld, zu Räten er-

nannt, Rosenfeld sogar in den dritten Senat, der das vormalige Oberappellationsgericht darstellte, übernommen — ein Beweis, dass auch bei dieser strengsten Sichtung die Advokatur nicht allzu schlecht abschnitt. Neu zur Advokatur hinzu traten Hofrat Henckel und Hoffiskal Ulebeck; die übrigen waren bisher schon Advokaten am Kammergerichte gewesen.

Ein Patent vom 18. Mai 1748 machte diese Neuordnung des Kammergerichts bekannt, sprach nochmals feierlich die Aufhebung der Prokuratur aus und bedrohte die „Umläufer“, die sich in Justizsachen melieren würden, „ohne ferneren Prozess“ mit der Karrenstrafe. Dagegen, hiess es,

> wird jedermann bey denen hiesigen, anjetzo beybehaltenen Advocaten, deren Redlichkeit und Capacitaet sich währender Untersuchung der Justitz zur Genüge hervorgethan, seine Rechnung weit besser finden.

Diese redlichen und capablen Advokaten waren folgende:

Hofrat Marggraf, Fiskal und Advokat,
Hofrat Bell, desgl.,
Roterberg, desgl.,
Ulebeck, desgl.,
Hofrat Erasmi, Advokat,
Advokat Blume,
Hofrat von Lentcken, Advokat,
Advokat Breitsprach,
Hofrat Knüppel, Advokat,
Hofrat Kühns, Advokat,
Hofrat Henckel, Advokat,
Soldaten- und Armenadvokat Nose,
Lüdecke, Advokat,
Grone, Advokat,
Reuter, Advokat,
Geiseler, Mandatarius Fisci,
Vogler, Soldaten- und Armenprokurator.

Dass solch grosse Umwälzungen grosse Unzufriedenheit hervorriefen, lässt sich denken. Kunde davon giebt nachstehende Satire, die sich in einem der Breslauer Universitäts-Bibliothek gehörigen Exemplare des Codex Fridericianus eingezeichnet findet.

Solennis Sepultura Berolinensis Corporis Juris Civilis a. 1748.

1.

Denato corpore ita moriuntur et membra.

Justiciam hic quero	Adv. Treiber cum lucerna		et nullibi invenio.
Omnia mea mecum porto	Bude	Zuzel	Ubi sumemus panem in deserto?
Hodie mihi cras tibi	Schultze	Schumann	quo me vertam nescio nisi ad curiam.
Minima non curat Prätor	Nöting	Francke	pro dolor! ultimum nunc indusium (?) pro cremato dare cogor!
Tempora mutantur, et nos mutamur in illis.	Struve	Schenker	Post labores requies.

2.

Sequuntur Consiliarii dimissi.

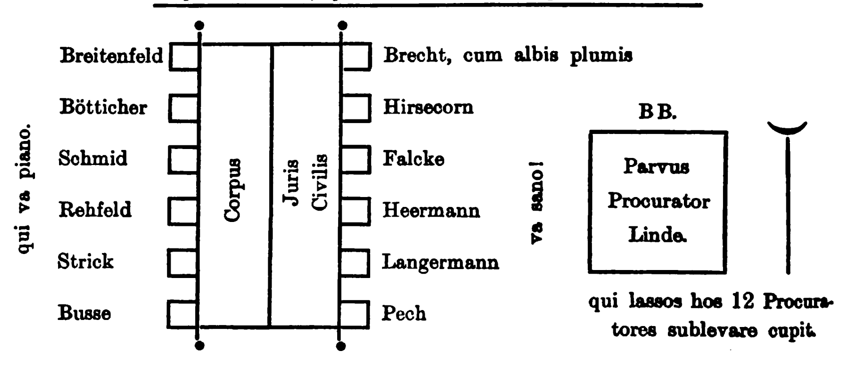
Omne nimium vertitur in vitium	Truzettel	Bergen	qualis causa, talis effectus
Nimia humilitas parit contemtum	Appel	Brüczner	Qui se exaltat, humiliabitur
Si rufus est fidelis, Deus non est in Coelis	Schwarz	Kanngiesser	Audi, vide, tace, si vis vivere in pace
Per fas et nefas.	Nüssler	Froben	Ubi non sunt accidentia? non plus ultra.

quos libere sequitur Praeses.

Patientia | de Görne | vincit Omnia

3.

Sequitur Tumba, quam 12 Procuratores portant dicentes



4.

Tandem sequitur Commissio Libera.

Sic volo, sic jubeo,	Coccejus Excell.		stat pro ratione voluntas
Audaces fortuna juvat timidosque repellit	Jarige	Fürst	Recte, bene, nam ex Nihilo fit aliquid
Omnibus omnia factus sum	G. F. Ude	Gause	Varietas delectat
Praesumtio nova Lex	Behmer	Buchholtz	Praxis est multiplex, Processus vero simplex
Codex, Codicis quae qualis quanta	Ude jun.	Cocceji jr.	omnia ad cassam, haec, talis, tanta!

5.

Sequuntur Consiliarii Coccejani et Adv:

Multum clamoris, sed cum grano salis	Bell	Kühns	Ore, absys more!
minima sunt longe petita	Kornemann	Kroll	Qui vortuna favet.
Concessis promissis conclusio est evidens	Ulbeck	Lüdecke	A potiori fit denominatio.
sub judice lis est.	Henckel	Ransleben	Residua mihi.

6.

Sequuntur Consiliarii Regii et Adv.

Senectus ipsa est morbus,	Erasmi	Knüppel	quos ego sed motu praestat componere fluctus.
Numquam retrorsum	Lentcke	Nose	infestor ex utraque parte
semper idem	Blume	Roterberg	Omnia tempus habent
Sunt bona mixta malis	Reuter	Breitsprach	qui potest capere, capiat.
A minore ad Majus non valet argumentatio.	Pape	Meinicke	quod cito fit, cito perit.

7.

Apendix.

qualis Lex	Martini	talis grex

cum suis laceratis et signatis 6 Collegis nec non cum suo finali servulo, acta portante,

exclamantibus

amplius	Krunert	Henning
	Münchenhagen	Heering
	Lindenberg	Richter



amplius Domine!

Ex Originali extracta
d 22. January 1749
Concordantiam attestatur
Cautus Anonimus.
(Satyr).

Zum Verständnis ist zu bemerken:

Den Zug eröffnen die entlassenen Advokaten. Den entlassenen Räten folgt der leidtragende Präsident von Görne, der die Oberleitung des Kammergerichts hatte an Cocceji abgeben und sich mit der Stelle eines Senatspräsidenten begnügen müssen, die er aber auch nach wenigen Monaten an Coccejis Vertrauten von Jariges abtrat. Den Sarg tragen

12 Prokuratoren, deren Namen uns nur in dieser Handschrift erhalten sind. Es folgt die zur Aufarbeitung der Kammergerichts-Prozesse eingesetzte Kommission, der nur die beiden Ude jun. und Cocceji jun. willkürlich zugefügt zu sein scheinen. Cocceji hatte einen ungeratenen Sohn, der ihm die Schande machte, der bekannten Tänzerin und Courtisane Barberina ein Eheversprechen zu geben und der durch die Worte: omnia ad cassam gekennzeichnet ist. Die nun unter 5 und 6 folgenden sind die beibehaltenen Advokaten, soweit sie den Titel Hofrat haben, als Consiliarii bezeichnet. Der zwischen Consiliarii Coccejani und Consiliarii Regii gemachte Unterschied soll wahrscheinlich bedeuten, dass die ersten Hofräte von Coccejis Gnaden, die letzteren von Königs Gnaden sind. Den Schluss bildet der Botenmeister Martini mit seinen 6 Kollegen. Die Aufzählungen sind überall ungenau. Die Anspielungen, soweit sie noch verständlich sind, zeigen Treffsicherheit und Schärfe; so spiegelt der dem Grosskanzler beigegebene Spruch: Sic volo, sic jubeo die ganze herbe Energie dieser Natur wieder, während das über seinen Günstling Fürst gefällte Urteil: ex nihilo fit aliquid durch den Verlauf der Dinge, der Fürst zum nichtsleistenden Grosskanzler machte, gerechtfertigt worden ist.

Grösser aber als die Zahl der Unzufriedenen war die der Bewunderer. Was noch keinem Fürsten geglückt war, was jahrhundertelange Bestrebungen in unzähligen Verordnungen nicht hatten erreichen können, hier war es getan. Die grosse Zeitfrage der Verbesserung der Justiz schien gelöst. Die Welt hallte wieder von Coccejis Ruhm.

Und er hat seinen Ruhm nicht überlebt. Er ist gestorben am 22. Oktober 1755 im Besitze der Macht, die er seit drei Jahrzehnten über die preussische Justiz ausgeübt, im Besitze der Gunst seines grossen Königs, der ihm ein marmornes Denkmal im Hofe des Kammergerichts errichtet und ein anderes Denkmal, dauernder als Marmor, in seinen Schriften gesetzt hat. Aber das grösste Denkmal hat er sich selber gesetzt in seinen Schöpfungen. Nicht in seiner Prozessordnung, nicht in seinem in der Vernunft und Landesverfassungen gegründeten deutschen Landrecht, nicht einmal in seinen gelehrten Werken: das alles ist anderwärts ebenso gut oder besser geleistet worden. Aber in der Abtuung einer durch Ämterkauf und Sportelwesen verrotteten Wirtschaft, in der Herstellung jenes Systems von Arbeit, Ordnung und Rechtschaffenheit, das bis heute den Grundpfeiler des preussischen Rechtswesens bildet. An schöpferischer Kraft weit zurückstehend hinter den Verfassern des corpus iuris Fridericianum und des Allgemeinen Landrechts, übertraf Cocceji sie an praktischer Einsicht in die unmittelbaren Be-

dürfnisse der Gegenwart. Es ist heute kaum noch zu verstehen, dass er die Verkürzung der Prozesse herbeigeführt hat durch Verminderung, und zwar sehr bedeutende Verminderung der Richterzahl. Aber die Verminderung der Zahl bedeutete eine Verbesserung der Güte, diese aber musste eine Verbesserung des Advokatenstandes nach sich ziehen. Coccejis immer wiederholte Forderung war: tüchtige Richter, welche die Advokaten übersehen können. Wenn er die Prokuratur verwarf: die Advokatur hat er immer hochgehalten. Die Äusserung, dass der gute Prozess ganz wesentlich von der Tüchtigkeit der Advokaten abhängt, kehrt mehrfach bei ihm wieder. Darum hat er tüchtige Advokaten geschätzt und zu hohen Ämtern befördert, darum den schwarzen Mantel bekämpft, den Stand durch Entfernung ungeeigneter Elemente und sogar durch eine Art von Organisation zu heben versucht. Auch die Advokatur hat in ihm ihren Reiniger, den Förderer einer gesunden Berufsauffassung zu verehren.

Alles in allem: eine eherne Erscheinung, die viele Züge mit Bismarck gemein hat. Heute noch, wenn die jungen Prüflinge zaghaft den Hof des Kammergerichts durchschreiten, bleiben sie gefesselt stehen vor den strengen, scharfen Zügen des Ordners der preussischen Rechtspflege, dem ein Carlyle den Beinamen „der Herkulische“ gegeben.

Vierter Abschnitt.

Assistenzräte und Justizkommissare.

Die Wahrheit zu suchen, wem sie auch nütze oder schade.

Carmers Projekt des revidierten Codicis Fridericiani 1775.

Quellen.

Akten des Preussischen Justizministeriums, enthaltend die Vorarbeiten zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

Aktenstücke über die Carmersche Gesetzgebung, veröffentlicht in v. Kamptz Jahrbüchern für die Preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Bd. 58.

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium; besonders Band VI u. VII.

Corpus iuris Fridericianum. Erstes Buch 1781.

Allgemeine Gerichtsordnung vom 6. Juli 1794.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten (seit 1810).

Entwurf einer bürgerlichen Prozessordnung. Gedruckt 1842. Enthält das Ergebnis der unter dem Ministerium v. Kamptz vorgenommenen Revision der Allgemeinen Gerichtsordnung, darunter das Gutachten des Geheimen Justizrats Reinhardt.

Votum, die Revision der Prozessordnung betreffend. Erstattet unterm 25. Februar 1844 vom Justizminister v. Savigny. Nebst einem nachträglichen Votum desselben. In der Universitäts-Bibliothek zu Halle unter Ko. 226 vorhanden.

Akten des preussischen Justizministeriums über die Verordnung vom 30. April 1847, betr. die Ehrenräte.

Schrifttum.

Weissler, Die Umbildung der Anwaltschaft unter Friedrich dem Grossen. Königshütte 1901.

W. F. C. Starke, Beiträge zur Kenntnis der bestehenden Gerichtsverfassung und der neuesten Resultate der Justizverwaltung in dem Preussischen Staate. Berlin 1839. 3 Bände.

Fünfunddreissigstes Kapitel.

Carmer wider Fürst.

Coccejis Werk war vollendet. Seine Nachfolger, die Grosskanzler v. Jariges und (seit 1770) v. Fürst hielten eine Zeit der Ruhe für gekommen. Aber Ruhe gab es nicht für diesen mächtig aufstrebenden Staat und seinen ungeduldig drängenden Herrscher. Cocceji hatte Beamtentum und Advokatur verbessert: das Recht hatte er nicht wesentlich verändert. Noch herrschte das römische Recht, gegen dessen tausend Unklarheiten und Künsteleien der beste Richter machtlos war, und der römisch-kanonische Prozess war durch den codex Fridericianus nicht beseitigt, sondern bestätigt worden. Hier winkten dem kommenden Geschlechte neue köstliche Ziele, und es fragte sich nur, ob die gewaltige Aufgabe zur rechten Zeit den rechten Mann auf dem rechten Platze finden werde. Aber dies traf zum Glücke ein. Während Cocceji das preussische Beamtentum schuf, wuchs im Stillen der Erneuerer des Rechts heran.

Am 29. Dezember 1721 wurde dem kurpfälzischen Hofkammerrat Johann Wilhelm Carmer zu Kreuznach von seiner Frau Ida Maria geborenen Rademacherin ein Sohn geboren worden, der die Namen Johann Heinrich Casimir erhielt. Die Erzählungen der Adels- und Wappenbücher von einem alten englisch-normannischen Rittergeschlechte Carmer sind Fabel: den Adel und die Grafenwürde hatte Carmer späterhin sich selbst, nicht seinen Ahnen, zu verdanken. Er studierte 1739 in Jena, wurde am 8. Oktober 1740 in Halle, ebenfalls als Bürgerlicher, immatrikuliert, machte dann eine „gelehrte Reise“, arbeitete eine Zeitlang am Reichskammergerichte, eine Zeitlang in München bei seinem Oheim, dem Minister Baron v. Hösch, und trat, weil er als Reformierter in Bayern und Kurpfalz keine Aussichten hatte, Anfang 1749 als Kammergerichtsreferendar in preussische Dienste. Cocceji hatte einen scharfen Blick. Der weit herumgekommene, sicher auftretende junge Mann gefiel ihm, und im Mai 1750 nahm er ihn auf eine Besichtigungsreise nach Oppeln mit. Als man hier mehrere Prozesse durch advokatische

Kunstgriffe verwirrt vorfand, und Cocceji seufzte, dass man doch der Advokaten möchte entraten können, da schlug Carmer vor, die Advokaten abzuschaffen; der Richter möge allein das Parteivorbringen ermitteln. Mit was für Augen mag wohl der Alte den kecken jungen Mann angesehen haben! Aber übel nahm er ihm nichts; er bemerkte nur, zu solchen Neuerungen sei er schon zu alt, fände auch „seine Herrn Adjutanten“ (Jariges und Fürst) nicht geneigt. Noch in demselben Jahre wurde Carmer Rat und bald auch Direktor der Oberamtsregierung in Oppeln. Hier fand der gelehrige Schüler Coccejis Gelegenheit, 15 sehr verworrene Prozesse v. Paczinski wider Bornstedt in wenigen Tagen zu erledigen. Nun stieg er rasch zum Direktor und Präsidenten der Oberamtsregierung in Breslau und 1768 zum Justizminister in Schlesien auf. Friedrich der Grosse bei seiner jährlichen Anwesenheit in Schlesien klagte ihm oft, dass er sich von dem Verfahren des codex Fridericianus nie eine rechte Vorstellung machen könne, dass es mit Weitläufigkeiten und Subtilitäten zu sehr überladen sei, den Advokaten zu viel freie Hand lasse; ob sich denn nicht ein einfacheres, vernunftgemässeres Verfahren einführen liesse. Carmer erwiderte, dass das wohl möglich sei, aber sehr schwierig, weil man von allen bisher bekannten Prozessordnungen werde abgehen und ein neues System annehmen müssen, von dem er sogleich eine Probe gab in der Instruktion vom 4. September 1770 für die Prozesse zwischen Gutsherrschaften und Untertanen. Nach dieser nimmt ein deputierter Richter von der Partei selbst unter Ausschluss von Advokaten die Klage auf, die Parteien erscheinen persönlich, werden vom Richter vernommen, der ohne Beweis- und Zwischenurteil den Tatbestand von Amts wegen ermittelt. Erst nach Schluss der Beweisaufnahme werden Advokaten zugelassen. Als dieser Versuch den besten Erfolg hatte, und der König die Verallgemeinerung dieses Systems verlangte, überreichte ihm Carmer unterm 18. August 1774 den Entwurf einer Prozessverordnung, deren Ausgangspunkt das Verhältnis von Richteramt und Advokatur war. Die Mängel des Prozesses, hiess es, liegen darin, dass der Richter zu wenig, der Advokat zu viel freie Hand bei Ermittelung des Tatbestandes hat. Die Advokaten haben in unrichtiger Auffassung ihrer Pflichten den Tatbestand durch unvollständige, zweideutige oder unerhebliche Erzählungen zu verdunkeln gesucht; es musste auf eine Masse unnötiger Beweise erkannt werden, die ihrerseits wiederum durch die verfänglichen Fragstücke der Advokaten missleitet wurden. Es muss daher den Advokaten die Leitung der Prozesse abgenommen und dem Richter übertragen, der Advokat aber auf die Rechtsaus-

führung beschränkt werden, umgekehrt wie Herr Cammann, der 1717 den Advokaten nur den tatsächlichen Vortrag, nicht die Rechtsausführung hatte gestatten wollen. Demgemäss werden die Parteien persönlich erst gesondert, dann beide zusammen durch einen Richterkommissar vernommen, der dann den Beweis ohne Beweisurteil erhebt, hierauf eine Sachdarstellung entwirft, welche die Parteien genehmigen. In diesem ganzen Abschnitte des Prozesses, welcher die Instruktion heisst, werden Advokaten zwar zugelassen, aber ihnen kein Einfluss gestattet; erst nach Schluss der Instruktion können „Deduktionen" der Advokaten eingereicht werden; dann gehen die Akten zum Spruch an das Kollegium. Der Grosskanzler v. Fürst, dem der Entwurf zur Begutachtung übersendet wurde, erkannte mit Angst, welch gefährlicher Nebenbuhler ihm hier heranwuchs und erklärte sich in allen Punkten gegen den Plan. Der König, selbst ohne genügende Sachkunde, hatte doch ein unbestimmtes Gefühl für die Grösse und den sittlichen Ernst des Plans; er beauftragte Carmer, die seit lange schläfrig betriebene Revision des codex Fridericianus zu Ende zu führen.

Schon gegen Anfang Dezember 1775 — Coccejis Schüler arbeitete schnell — reichte Carmer ein umfangreiches „Project des revidirten codicis Fridericiani" ein. Die Grundsätze des ersten Plans waren im wesentlichen beibehalten, aber breiter ausgeführt. Die Advokaten erhalten „eine ganz neue Bestimmung". Bisher haben sie es für ihre alleinige Pflicht gehalten den Prozess zu gewinnen und sich „vor sattsam gedeckt angesehen, wenn sie sich nur gehütet eine würckliche Unwahrheit geradezu zu avanciren", dagegen sich nicht gescheut, die Wahrheit zu verschweigen oder zu verdunkeln. Die neuen Advokaten haben lediglich die Wahrheit zu suchen, wem sie auch nütze oder schade. Da also ihre Aufgabe nunmehr ist, „dem Richter in Eruirung des Facti zu assistiren", so wird der Name Advokat abgeschafft und durch den Namen „Hof- und Assistenzräte" ersetzt. Ihr Amt besteht darin, dem Richter den wahren Zusammenhang der Sache ermitteln zu helfen, die Beobachtung der Prozessordnung zu kontrollieren, die Rechte der Parteien auszuführen. Sie werden zwar von den Parteien beauftragt und bezahlt, sind aber Mitglieder des Kollegiums und werden auch als Richter verwendet. Es besteht Anwaltzwang, insofern in allen wichtigeren Sachen der Partei ein Assistenzrat, wenn sie ihn nicht wählt, beigeordnet wird. Die Vorbildung ist die der Richter; die Assistenzräte werden aus den Referendaren, die Richter aus den Assistenzräten ernannt. Die Assistenzratstelle ist also die Vorstufe zum Richteramt.

Am 4. Januar 1776 hatten Fürst und Carmer eine Audienz beim Könige, in der über das künftige Schicksal der Advokatur kontradiktorisch verhandelt wurde. Es lässt sich denken, dass Carmer mit Lebhaftigkeit und Klarheit seinen Plan und insbesondere die veränderte Stellung der Advokatur entwickelt haben wird. Aber der König erklärte, diesen Punkt nicht ganz zu verstehen. Fürst erwiderte, der Plan sei, dass die Advokaten dem Richter gegen ihre Parteien assistieren und nur die Wahrheit ermitteln, nicht aber auf Gewinn des Prozesses bedacht sein sollten; die verlangte Offenherzigkeit werde ja in Schlesien vielleicht zu erzielen sein, in den anderen Provinzen aber nicht. Carmer wird sich gewehrt haben. Aber der König erklärte, die Advokaten seien dazu da, ihre Parteien zu vertreten. Er beherrschte offenbar den Gegenstand nicht. Die Entscheidungen, die er schliesslich traf und aufschreiben liess, trafen nicht die Hauptsache: die Instruktion sollte nicht vor Kommissaren, sondern vor dem Kollegium geschehen, mit der Klage sollten alle Beweismittel beigebracht, für Grundstücksverträge die gerichtliche Form eingeführt werden. Übrigens befahl er, die Beratungen über Carmers Entwurf fortzusetzen.

Dies geschah am 9. und 10. Januar durch Konferenzen zwischen Fürst, Carmer und dem Kammergerichtspräsidenten v. Rebeur. Man billigte Carmers Leitsatz, dass die Ermittelung des Sachverhaltes dem Richter gebühre, verwarf aber die der Advokatur zugedachte Stellung als Gehülfin des Richters; die Partei müsse sich vertreten lassen dürfen, und der Advokat sei seinem Begriffe nach nichts anderes als der Vertreter seiner Partei. Carmer ging einen Tag mit sich zu Rate, dann erklärte er, nicht nachgeben zu können, da das wesentlichste an seinem Plane die Stellung der Advokatur sei als des Berufs, der Rechtsunkundigen dahin beizustehen habe, dass ihnen kein Unrecht geschehe. Der König hatte noch eine Unterredung mit Rebeur, in der er eine Entscheidung zu Ungunsten von Carmers Inquisitionsmaxime abgab und zeichnete dann unterm 15. Januar 1776 eine kurze Prozessverordnung, welche zwar die bedeutsame Neuerung eines mündlichen Verfahrens vor versammeltem Kollegio brachte, sonst aber so ziemlich alles beim alten und insbesondere die Advokaten in ihrem bisherigen Verhältnisse beliess, „nach welchem sie ihren Prinzipalen mit Eifer, Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe dienen, der Verstellung der Wahrheit und der arglistigen Künste hingegen sich . . . . enthalten müssen“. Ein letzter Versuch Carmers, seinen Plan durch eine Eingabe vom 14. Januar zu retten, kam zu spät.

Betrachtet man Carmers fehlgeschlagenen Plan näher, so findet

man, dass er nicht zu Ende gedacht war. War der Angelpunkt des Entwurfs die veränderte Auffassung des Advokatenberufs, so fehlten ihm doch die Mittel diese Auffassung zur Geltung zu bringen. Wenn die Advokaten nach wie vor von der Partei beauftragt und besoldet wurden, so blieb die Gefahr der Korruption dieselbe, und weder der neue Titel noch die Aussicht auf Beförderung zum Richter boten eine genügende Gegenwirkung. Das Gesetz, die neue Auffassung des Berufs predigend, hätte nichts weiter als gute Lehren gegeben, wie sie in den früheren Verordnungen tausendfach enthalten waren. Die Grösse des Planes lag in der Predigt der neuen Berufsauffassung selbst, die in diesem Ernst noch nicht erklungen war, in der Erneuerung des uralten germanischen, damals vergessenen Gedankens, dass die Rechtsanwaltschaft nicht im Interesse der Partei, sondern im öffentlichen Interesse eingesetzt ist, dass ihre Aufgabe die Vertretung des Rechts ist, gleichviel wem es nütze oder schade und ihre Pflicht gegen die Partei nur dahin geht, sie vor Unrecht zu schützen. Das ist es, was Carmers Andenken unvergänglich macht in der Geschichte der Rechtsanwaltschaft.

Sechunddreissigstes Kapitel.

Assistenzräte.

Fürst hatte zwar über Carmer gesiegt. Aber seine längst erschütterte Stellung gegenüber dem Könige wurde dadurch nicht besser. Der König bildete sich ein, dass die Rechtspflege in seinen Ländern ganz verrottet sei. Fortwährend klagte er über Verschleppungen und wiederholte die alte Forderung, dass kein Prozess über ein Jahr dauern dürfe. Nun mochten ja dann und wann Prozesse bei energieloser Leitung sich etwas lange hinschleppen. Allein im allgemeinen arbeitete die Rechtspflege zur Befriedigung. Auf die immer wiederholten Mahnungen konnte Fürst 1775 berichten, dass in diesem Jahre über 10 800 Prozesse abgetan und nur etwa 500 über ein Jahr rückständig seien. Fürst tat, was er konnte; aber er konnte nicht viel tun. Er versicherte, dass er „mit rigueur gegen collegia und Advokaten verfahre“, setzte auch einige Advokaten und Richter ab. Aber die geringe Zahl der Entlassenen bewies, dass in den Menschen diesmal der Fehler nicht lag. In der Tat war es nicht ein verschleppter, sondern ein angeblich unrichtig entschiedener Prozess, der den Anstoss zu der grossen Rechtsumwälzung gab.

Der Müller Arnold in Pommerzig, dem wegen Nichtzahlung des Erbzinses seine Mühle versteigert worden war, hatte dem Könige die Meinung beizubringen gewusst, dass ihm Unrecht geschehen, nämlich seiner Mühle durch Karpfenteiche das Wasser entzogen und er so in die Unmöglichkeit zu zahlen versetzt worden sei. Die neumärkische Regierung erhielt den Befehl, die Sache sofort in Ordnung zu bringen, oder sie werde zum Teufel gejagt werden. Die Regierung fasste diesen Befehl dahin auf, dass dem Müller zwecks Anstellung einer Schadensersatzklage gegen den Entzieher des Wassers, Landrat v. Gersdorf, ein Armenanwalt zu bewilligen sei und wies nach Beweisaufnahme die Klage ab, weil sowohl der Landrat zur Anlage der Karpfenteiche berechtigt, als auch diese der Mühle unschädlich seien. Das durch Appellation angerufene Kammergericht, vom Könige zu kurzer Erledigung angewiesen, erkannte schon am achten Tage nach Eingang der Akten ebenfalls zu Ungunsten des Müllers. Jetzt aber geschah etwas, was den Ruhm Friedrichs leider arg befleckt hat. Der König liess den Justizminister v. Fürst und die drei Räte, die das Urteil abgefasst hatten, ins Schloss kommen, überhäufte sie mit Schimpfworten („Canaille halts Maul"), drohte sie aufhängen zu lassen und donnerte dem die Räte etwas ungeschickt in Schutz nehmenden Minister zu: „Marsch, seine Stelle ist schon vergeben". Die drei Räte wurden verhaftet, und das Kammergericht erhielt den Auftrag sie und noch fünf andere beteiligte Richter mindestens zur Kassation und Festungsstrafe zu verurteilen. Aber dieses sprach sie sämmtlich frei. Da verurteilte der König aus eigener Macht sechs der Räte zur Amtsentsetzung und einjähriger Festungsstrafe, aus der er sie aber, wohl schon erschüttert in seiner Überzeugung, ungebeten vorzeitig entliess. Zum Justizminister wurde Carmer ernannt.

Diese Vorgänge füllen ein Ehrenblatt in der Geschichte des Kammergerichts. Zwar dass es im Zivilprozesse sich durch die ihm bekannten Wünsche des Königs nicht abhalten liess, so zu erkennen, wie es für recht hielt, wäre nichts besonderes; kommt doch der Rechtsanwalt alle Tage in die Lage, durch Ablehnung unrecht befundener Sachen Geldgewinn und wertvollste Verbindungen zu verscherzen. Wenn es aber in der Strafsache, bereits in Kenntnis des königlichen Grimms, den direkten Befehl zur Verurteilung missachtete, so erwies es sich, Amt und Freiheit einsetzend, als eine Säule des Rechts und erfüllte im absoluten Staate die Aufgabe, die im Verfassungsstaate der Richterstand leider nicht immer erfüllt hat.

Die öffentliche Meinung hingegen, mit dem wahren Sachverhalt nicht bekannt, sah nur den mächtigen Arm, der sich zum Schutze des

Bedrückten erhob, und pries als Weisheit und Gerechtigkeit, was Unwissenheit und Willkür gewesen war. Unter diesen Eindrücken wäre jeder Nachfolger des gestürzten Ministers auf die Bahn der Reformen gedrängt worden. War dies aber ein Carmer, so mussten es grosszügige Neubildungen sein, die jetzt in Fluss kamen.

Der erste Angriff galt natürlich dem Prozess. Drei Tage nach Carmers Ernennung erschien eine „Instruktion für sämmtliche Justitz-Collegia", die Anordnungen über einen ohne Advokaten vorzunehmenden Sühneversuch traf. Am 17. Januar 1780 folgte ein Reglement über den Prozess zwischen Gutsherrschaften und Untertanen, eine Nachbildung des 1770 für Schlesien erlassenen, die bereits die eigentümlichen Züge des Carmerschen Prozesses, Vernehmung der Parteien selbst, Instruktion durch einen Kommissar, aufweist.

Sodann entwickelte Carmer in einem Bericht vom 4. April 1780 seine Pläne über die Umbildung des Prozesses und die Schaffung eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Der König antwortete unterm 6. April beifällig mit heftigen Ausfällen auf die Advokaten, die blos vom Unglück anderer Menschen leben. Und unterm 14. April 1780 erschien der berühmte Königliche Erlass, der die grosse Carmersche Gesetzgebung einleitete.

Ein ganz neuer Geist sprach aus diesem Aktenstücke. Hatten die früheren Verordnungen stets mit Klagen begonnen, so hob diese mit dem Bekenntnis an, dass es den Coccejanischen Massnahmen gelungen sei, das Beamtentum zu reinigen und die groben Missbräuche abzuschaffen — ein Lob, ehrenvoll für Meister wie Schüler und nicht ganz ungefährlich für den Schüler, da es Friedrichs frühere Klagen und Fürsts schimpfliche Wegjagung als ungerechtfertigt erscheinen liess. Aber, hiess es weiter, der Prozess sei noch das alte „unschickliche Gewebe des geistlichen Rechts".

> Es ist wider die Natur der Sache, dass die Partheyen mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selber gehört werden, sondern ihre Nothdurft durch gedungene Advokaten vorstellen sollen. Diesen Advokaten ist sehr daran gelegen, dass die Prozesse vervielfältigt und in die Länge gezogen werden; denn davon dependirt ihr Verdienst und ihr ganzes Wohl.
>
> — — — — — — — — — — — — — — — — — —
>
> Denn wenn der Richter die Acten nicht eher in die Hand bekommt, als bis die Advokaten durch ihre Schriftsätze das Factum nach Wohlgefallen verdreht und verdunkelt oder mangelhaft vorgetragen haben, so ist es sehr natürlich, dass der Urteilsfasser den rechten Gesichtspunkt verliert . . . .

Es ist daher „Mein ernstlicher Wille:

dass der Richter künftig die Partheyen mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören, ihre Erzählungen und mitzubringenden Beweisthümer gegen einander halten, und so den wahren Zusammenhang der Sache .... eruiren .... solle.

Indessen soll den Parteien dieserhalb nicht der Beistand von Rechtsfreunden versagt werden, vielmehr sollen solche zur Kontrolle des Richters auch schon bei Untersuchung des Facti mitwirken. Damit sie aber ganz uninteressiert sind, so werden sie aus den tüchtigsten Referendaren erwählt, unter dem Titel Assistenzräte in die Kollegien aufgenommen und auf festes Gehalt gesetzt.

Wer hatte wohl dem kühnen Neuerer diesen Gedanken eingegeben? Hatte der junge Mann ihn schon gehabt, als er 1750 riet, die Advokaten abzuschaffen? War Friedrich auf diese 1742 und 1745 von ihm hingeworfene Idee (Kapitel 34, IX) zurückgekommen? Schwerlich, denn er hat dieser ganzen Arbeit ferngestanden. Der Gedanke war so neu nicht. Schon Mevius hatte in den Commentarii ad jus Lubecense 1664 erwähnt, dass viele an Aufhebung der Advokatur dächten. 1717 war zu Jena eine Dissertation von Dressel (Scheubner) De advocatis eorumque numero restringendo erschienen, die im Anschluss an die kurz vorher in Preussen erfolgten Schritte geraten hatte, die Advokaten auf festes Gehalt zu setzen, und eine ganz kurze Gegenschrift gezeitigt hatte: „Nöthige Anmerkung über die Kurtzens in Jena herausgekommene Dissertation De advocatis eorumque numero restringendo. Aus besondern Mitleiden verfertigt von einem der alle rechtschaffene Advokaten liebet", auf welche der Dissertant (Scheubner) mit sehr groben „Nöthigen Gegen-Anmerckungen" und der Liebhaber der rechtschaffnen Advokaten mit einer „Abgenöthigten Defension" geantwortet hatte. 1729 hatte Johann Georg Cramer in Leipzig eine Disputation An advocati in rebus publicis sint tolerandi? verteidigt; und in dem 1753 erschienenen Betrugslexikon von G. P. Hönn war ebenfalls feste Besoldung der Advokaten vorgeschlagen worden. Indessen: die preussische Gesetzgebungsmaschine ist nicht durch Doktordissertationen in Bewegung gesetzt worden. Der Gedanke war nichts weiter als die letzte Folgerung des Carmerschen Systems. Alle Verordnungen gegen das Advokatenwesen, sagt er im Erlass vom 14. August 1780, sind vergeblich gewesen, weil Gesetze, die den Advokaten ein aufrichtiges Streben nach der Wahrheit zur Pflicht machen und dennoch ihr auf Verdunkelung des Tatbestandes und Verlängerung der Prozesse gerichtetes Interesse unberührt lassen, „die moralische Unmöglichkeit ihrer Beachtung in sich selbst tragen".

Inzwischen hatte Carmer sich den Oberamtsregierungsrat Svarez, der schon in Breslau seine rechte Hand gewesen war, nach Berlin zur Ausarbeitung der neuen Prozessordnung nachkommen lassen, und schon am 18. Dezember 1780 konnte deren erster Teil dem Kammergerichte übersendet werden mit der Weisung von Neujahr 1781 ab darnach zu verfahren. Zu Assistenzräten beim Kammergerichte wurden vorläufig ernannt die Referendare v. Winterfeld, v. Arnim, der Pupillenrat Hartwich und die bisherigen Advokaten Manecke, Bohm, Ditmar, Geisler, Krieger und Amelang, diese aber zunächst noch nicht mit festem Gehalt, sondern mit Gebühren, die die Sportelkasse für sie einzieht; endlich der Kriminalrat Woldermann aus Stettin und der Hofrat Goldschmidt aus Magdeburg.

Unterm 26. April 1781 wurde die ganze Prozessordnung unter dem Namen: Corpus juris Fridericianum Erstes Buch" als Gesetz verkündet; das zweite Buch sollte das bürgerliche Recht enthalten. Die Grundzüge des Prozesses sind folgende. Die Klage wird „angemeldet", darauf ein Assistenzrat zu ihrer Aufnahme ernannt, der den Kläger zu Protokoll vernimmt oder, wenn er auswärtig ist, durch einen Kommissar vernehmen lässt oder aber brieflich Auskunft von ihm einzieht. Erachtet der Assistenzrat die Klage für aussichtslos und will sich Kläger nicht davon überzeugen lassen, so wird es dem Gerichte angezeigt, welches den Kläger abweist oder Fortsetzung der Sache anordnet. Ist alles in Ordnung, so reicht der Assistenzrat seine Akten mit einem „Hauptbericht" ein, welcher nichts anderes als die Klage ist und, wenn sich nichts zu erinnern findet, dem Beklagten zugestellt wird mit der Auflage, sich binnen einer Frist zu erklären und für den Fall, dass er widersprechen wolle, sich bei dem ihm beigeordneten Assistenzrate zu melden. Meldet er sich nicht, und lässt auch eine zweite Frist unbeachtet, so stellt der Assistenzrat das Ausbleiben durch ein Protokoll fest und reicht dieses dem Kollegium ein, welches darauf Versäumnisbescheid erlässt. Meldet sich Beklagter dagegen, so setzt das Gericht auf Vorschlag des Assistenzrates eine Frist zur Klagebeantwortung fest; der Assistenzrat vernimmt den Beklagten zu Protokoll, wobei er ihn zur Erteilung der Auskunft jederzeit durch Androhung von Versäumnisfolgen zwingen lassen kann, und reicht dann seinen Hauptbericht mit den Akten ein. Dieser wird dem Kläger mitgeteilt, und nun ein „Instruktionstermin" vor einem Deputierten des Kollegii anberaumt, in welchem beide Parteien unter Beistand ihrer Assistenzräte mündlich verhandeln und an dessen Schlusse der Deputierte mit den Assistenzräten den status causae et controversiae reguliert, d. i. feststellt, was

zugestanden, was bestritten und worüber Beweis zu erheben ist. Der Beweis wird — natürlich ohne Beweisurteil und Fragestücke — erhoben, die Instruktion geschlossen, die Sühne versucht; die Assistenzräte geben ihre Rechtsausführungen zu Protokoll oder schriftlich ein, die Akten gehen zusammen mit den versiegelten Handakten der Assistenzräte an das Kollegium zum Spruch. Findet dieses eine Rechtsfrage im Gesetze nicht deutlich genug entschieden, so frägt es die neu errichtete Gesetzkommission an, welche die Frage massgebend entscheidet. In zweiter und dritter Instanz verläuft die Sache ungefähr ebenso.

Dieses ist das ordentliche Verfahren bei den Obergerichten. Bei den Untergerichten werden, wenn sie kleiner sind, gar keine Assistenzräte, wenn sie grösser sind, „Assistenten oder Assessores" bestellt, welche durchaus die Stelle der Assistenzräte vertreten. In einfachen Sachen wird das Verfahren natürlich vereinfacht.

Die Assistenzräte sind richterliche Beamte, werden zu richterlichen Geschäften jeder Art, nur nicht zur Instruktion und zum Erkennen, verwendet, haben Sitz und Stimme im Kollegium, beziehen festes Gehalt. Aus ihnen gehen die Räte erster Klasse hervor, welche auch zur Instruktions- und Urteilstätigkeit berufen sind. „Das Amt", so sagt der „Vorbericht" zum corpus iuris Fridericianum, „ist, insofern als von der Untersuchung des Facti die Rede, ein würkliches richterliches Amt. Sie sind also keineswegs Söldner und blosse Sachwalter der Partheyen, sondern Beystände und Gehülfen des Richters; deren Pflicht es wesentlich mit sich bringt, das Gericht in seinen Bemühungen zur Ausmittelung der Wahrheit zu unterstützen; sich zu diesem Endzweck mit ihm zu vereinigen; und alles, was sie daran entdecken, ohne den geringsten Vorbehalt, und ohne Rücksicht: welcher Parthey solches zum Nutzen oder Schaden gereiche, redlich und aufrichtig anzuzeigen", jedoch „die Partheyen gegen alles eigenmächtige und despotische Verfahren und gegen alle übrige Missbräuche des richterlichen Amtes völlig zu sichern". Die Verordnung vom 19. März 1782 bestimmt das Verhältnis dahin:

> Deputatus und Assistenzräthe machen zusammen eine Deputation aus, in welcher die Meinung des Instruenten salvo recursu an das Plenum den Ausschlag giebt.

Bevollmächtigter der Partei ist der Assistenzrat nicht; in den Fällen, wo ausnahmsweise die Partei vom persönlichen Erscheinen befreit wird, muss ein Bediensteter oder Verwandter derselben mit Vollmacht erscheinen; allenfalls kann auch mit dem Assistenzrat allein verhandelt werden, ohne dass er aber eine Vollmacht vorzulegen brauchte.

So war denn in Preussen die Advokatur verstaatlicht. Rechtsrat und Rechtsbeistand hat der Bürger nicht mehr bei einem freigewählten Vertrauensmanne, sondern bei dem ihm vom Staate angewiesenen Beamten zu suchen. Wie wird dieser seine Aufgabe lösen?

Siebenunddreissigstes Kapitel.

Justizkommissare.

Die Assistenzräte waren nur für den Prozess bestellt. Für die freiwillige Gerichtsbarkeit fehlte es seit dem Wegfall der Advokaten an Rechtsbeiständen. Es gab zwar Notare, die aber dieses Amt in der Regel nur als Nebenamt ausübten, im Hauptamte Advokaten-, Sekretärs- und andere Stellungen bekleideten. Nun lag freilich, nachdem man die Prozessparteien an Staatsbeamte gewiesen hatte, nichts näher, als auch hier die Rat begehrenden Parteien an den Richter zu verweisen, und es hatte noch niemand behauptet, dass die freiwillige Gerichtsbarkeit einen besonderen Rechtsbeistandberuf nötig mache. Allein hier kam die Frage der Entschädigung der entlassenen Advokaten mit in Erwägung. Wenn Friedrich Wilhelm II. hunderte von Advokaten kurzer Hand entlassen hatte, so wurde solches jetzt als Unrecht empfunden. Es wurden ohne Entschädigung nur 8 bis 10 Advokaten entlassen, die, wie es heisst, längst dazu reif waren. Die übrigen abgehenden Advokaten sollten, so sagte die Verordnung vom 18. Dezember 1780, zur Tätigkeit in allen nicht prozessualischen Rechtsangelegenheiten ausschliessend befugt sein. Neu und unerhört, wie diese ganze Justizreform, war auch diese Bildung: ein Anwaltstand, der keine Prozesse führt. Dieser neue Stand erhielt den Titel: Justizkommissar. Die ersten Justizkommissare waren die früheren Kammergerichtsadvokaten Rühlmann, Zimmermann, Sprögel, Menicke, Blume, die Hofräte Speckhuhn und Michaelis, die Kriegsräte Eltester und Besecke, die Fiskäle Francke, Hulbeck, Berends und Zöllner.

In der Prozessordnung war das Dienstrecht der Justizkommissare im siebenten Titel des dritten Teils mit auffallender Ausführlichkeit behandelt. Ihr Amt ist: Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten, welche nicht Prozesse sind, also in Grundbuch-, Vormundschafts- und Nachlasssachen, Konkursen (worunter auch Übernahme von Konkursverwaltungen gehört), Depositalsachen;

ferner gehört dazu der Entwurf von Verträgen und das Notariat. Ganz unprozessualisch war indes der Geschäftskreis doch nicht. Der Betrieb der Zwangsvollstreckung und die Verteidigung in Strafsachen stand ihnen von Haus aus zu. Zu den unprozessualen Angelegenheiten wurden auch Rechtsstreite gerechnet, so lange sie nicht zum Prozess gediehen waren, womit also die wichtige Beratungstätigkeit vor dem Prozesse den Justizkommissaren anheim fiel. Endlich aber konnten die Justizkommissare auch direkt am Zivilprozesse teilnehmen. In ganz besonderen Fällen nämlich, wenn die Partei weder persönlich erscheinen, noch sich mit ihrem Assistenzrate schriftlich verständigen, noch einen vorschriftsmässigen Bevollmächtigten bestellen kann, sollte das Gericht der Partei einige Justizkommissare vorschlagen, aus denen sie einen Bevollmächtigten wählen kann, oder auch einen Justizkommissar mit Einholung der Auskünfte beauftragen. Auch konnten Justizkommissare als Hilfsarbeiter zum Dienste der Assistenzräte, auch bei den kleinen Untergerichten, die keinen Assistenten haben, an Stelle eines solchen zugezogen werden. In die bei dem Kammergerichte neugebildete Kriminaldeputation wurden auch einige Justizkommissare unter dem Titel Kriminalräte ernannt; auch am Stadtgericht und an den französischen Gerichten gab es richtende Justizkommissare. Es gab unter Carmer in Berlin über 30 Justizkommissare, worunter ein Teil Fiskale.

Zu ihren Geschäften sind die Justizkommissare ausschliessend befugt dergestalt, dass nur sie als Vertreter zugelassen und nur von ihnen legalisierte Eingaben angenommen werden. Es wird sonach der in Prozessen bestehende Anwaltzwang auf die freiwillige Gerichtsbarkeit ausgedehnt. Auch ein nicht unbeträchtlicher Notarzwang wird eingeführt. Alle Verträge über Unbewegliches bedürfen gerichtlicher oder notarieller Aufnahme, ebenso die ziemlich zahlreichen Akte, die nach gemeinem oder Provinzialrechte gerichtlicher Bestätigung bedurften. Die Aufnahme notarieller Urkunden wird durch ausführliche Vorschriften geordnet.

Die Justizkommissare werden aus denen ernannt, die eine Zeitlang als Referendare gearbeitet und eine Prüfung besonders über freiwillige Gerichtsbarkeit bestanden haben. Sie werden für den Bezirk des Landesjustizkollegiums angestellt und der Aufsicht dieses unterworfen. Die älteren führen wie früher die Advokaten, den Titel Kriegsrat, Hofrat; der Titel Justizkommissionsrat beginnt jetzt zu erscheinen. Das Notariat behält in mancher Beziehung eine besondere Stellung. Es wird als gerichtliches Amt bezeichnet. Es erhält eine Kollegialverfassung. Alle

Notare des Bezirks eines Landesjustizkollegiums werden zu einem Kollegium vereinigt, an dessen Spitze ein vom Justizminister aus den Notaren ernannter Direktor steht. In einem ihnen angewiesenen Raume in einem öffentlichen Gebäude müssen täglich zu bestimmten Stunden zwei Notare zu treffen sein für die Parteien, die keine Bekanntschaft mit Notaren oder die besonders schleunige Geschäfte haben. Dort ist auch die gemeinsame Kanzlei, in der alle Mitglieder ihre Urkunden niederzulegen haben. Der Direktor hat jede Urkunde zu prüfen und unter des Kollegiums Siegel auszufertigen, den Armennotar zu bestellen, die Notarkammer zu berufen, das Archiv zu verwalten, Unregelmässigkeiten dem Landesjustizkollegium anzuzeigen. Dieser erste Versuch einer Notarkammerverfassung in Deutschland ist aber auf dem Papier stehen geblieben. Es wurde zwar 1783 der Berliner Kammer ein Zimmer auf dem Kammergerichte eingeräumt und Kriegsrat Eltester als Direktor in Aussicht genommen, auch der Turnus der auf dem Zimmer anzutreffenden Notare bestimmt, seine wirkliche Abwartung aber noch ausgesetzt, um zu sehen, ob er erforderlich sei. Aber seitdem verlautet nichts mehr von Turnus und Notarkammer; die darauf bezüglichen Vorschriften wurden zwar zumeist in die allgemeine Gerichtsordnung übernommen, jedoch durch den Anhangsparagraphen 468 dahin geändert, dass die Urkunden dem Direktor zur Prüfung und Siegelung nur auf Antrag der Partei, d. h. niemals, vorgelegt werden sollten, und schliesslich im Anhangsparagraphen 470 die Besetzung der Direktorstelle für nicht erforderlich erklärt. Seitdem erscheint zwar noch einmal in den amtlichen Personalnachrichten ein Notariatsdirektor Klipsch in Magdeburg (ernannt 1828, † 1843). Weiter aber ist die Notarkammerverfassung nicht ausgeführt worden; die Vorschriften darüber haben als Muster einer totgebliebenen Gesetzgebung in Geltung gestanden bis 1900, wo sie auch formell aufgehoben wurden.

Achtunddreissigstes Kapitel.

Rückbildung.

Der Anblick, den die preussische Rechtspflege 1781 der erstaunten Welt bot, war in der Tat unerhört. Ein mündliches Verfahren mit persönlich erscheinenden Parteien, deren jeder ein Richter als Rechtsbeistand beigegeben war, die Advokaten für den Prozess abgeschafft,

für die freiwillige Gerichtsbarkeit aber als besonderer Berufsstand der Rechtsbeistandschaft kollegialisch organisiert: das alles war so neu und eigentümlich, dazu so plötzlich gekommen, dass sich nicht einmal ein literarischer Streit darüber hatte entspinnen können. Aber die neue Gesetzgebung kam aufs glücklichste dem Geiste der Aufklärungszeit, der Richtung auf das Einfache und Natürliche entgegen; die Advokatur war nie beliebt gewesen; dazu die Aussicht auf ein deutsches bürgerliches Gesetzbuch: es konnte nicht fehlen, dass die neue Schöpfung mit Jubel begrüsst wurde. Schriftlich und mündlich, in Poesie und Prosa wurde das neue Werk in den Himmel erhoben, und der Tadel wagte sich in der ersten Zeit nur zaghaft hervor.

Wie wird es nun aber im Feuer der Praxis bestehen? Das hing ab von der Bereitwilligkeit des Beamtentums und des Publikums zur Erfüllung der gestellten Aufgabe. Im Beamtentume nun wurde, wie es scheint, nur von einer, aber sehr einflussreichen Seite dem neuen Wesen Widerstand entgegengesetzt. Der Kammergerichtspräsident v. Rebeur, der durch das Emporkommen Carmers seine ehrgeizigen Absichten vereitelt sah, war den Neuerungen im Stillen herzlich abgeneigt. Als ihm nun im März 1782 der Entwurf einer Verordnung mitgeteilt wurde, welche das den Justizkommissaren für Prozesse zugestandene sehr beschränkte Vertretungsrecht erweitern wollte, berichtete er frohlockend, er könne dies nur billigen, da er sich stets gegen den Ausschluss der Advokaten ausgesprochen; freilich werde damit die Prozessordnung in ihrer Grundlage verändert, und es werde die Ausnahme zur Regel werden. Carmer erwiderte scharf, die persönliche Vernehmung der Parteien bleibe die Regel, gegen geflissentliches Missverständnis seiner Anordnungen werde er einzuschreiten wissen. Die Verordnung wurde dann unterm 19. März 1782 erlassen. Zum ersten Male erscheint darin ein Urteil über die Erfolge der Prozessordnung, freilich von ihren eigenen Urhebern abgegeben. Die Prozessordnung, heisst es, habe sich bewährt; die Bereitwilligkeit, der Fleiss und Eifer der Kollegien sei zu loben. Indes scheine es einigen Assistenzräten an richtiger Auffassung ihres Amtes zu fehlen. Manche hätten den Tatbestand künstlich zu Gunsten ihrer Partei gewendet, andere wiederum den Ungrund des Anspruchs ihrer Partei weitläufig dargetan; die Hauptberichte seien mit Rechtsausführungen und unerheblichen Tatsachen überladen worden; die Assistenzräte kämen oft unvorbereitet zur Instruktion, holten die Erklärungen der Parteien nicht rechtzeitig ein. Es wird daher verordnet, dass Assistenzräte nur in wichtigen, verwickelten Sachen oder auf Verlangen der Partei bestellt werden.

Schon wird darauf aufmerksam gemacht, dass Justizkommissare ausnahmsweise als Bevollmächtigte zugelassen werden können; ja es wird sogar „zur Beruhigung misstrauischer Gemüther" den Parteien erlaubt, nach Schluss der Instruktion durch einen Justizkommissar Deduktionen einreichen zu lassen, der seine Gebühren aus der Sportelkasse erhält.

Man sieht, es war die Assistenzrateinrichtung, die nicht gut arbeiten wollte. Man begann sachte die Justizkommissare heranzuziehen. Ein Erlass vom 21. September 1782 bezeichnete es als selbstverständlich, dass, wo ein Justizkommissar zugelassen wird, ein Assistenzrat nicht zu bestellen ist. Aber es wurden weitere Wünsche aus dem Beamtentume selbst laut. Eine Denkschrift beantragte, Assistenzräte nur noch auf Antrag zu bestellen, sonst aber den Parteien die Wahl eines Justizkommissars freizugeben; die Assistenzräte suchten die Sache los zu werden, rieten, wo es nicht angebracht, zu Vergleich und Verzicht; die Parteien hätten oft darüber geklagt.

Eine Verordnung vom 20. November 1782 kam diesen Wünschen entgegen. Das persönliche Erscheinen bleibt die Regel, wird jedoch für klare Schuld-, Wechsel- und Exekutivprozesse erlassen. Justizkommissare sollen jetzt nicht blos dann, wenn die Partei keinen vorschriftsmässigen Bevollmächtigten stellen kann, sondern in allen Fällen, wo die Partei nicht persönlich zu erscheinen hat, zugelassen werden. Aber selbst in Fällen, wo persönliches Erscheinen vorgeschrieben ist, soll, wenn dennoch ein Justizkommissar anstatt der Partei erscheint, der Deputierte einen „Versuch machen, wie weit er es mit der Instruktion bringen kann". Der Justizkommissar muss vorbereitet erscheinen und sich wie die Partei vernehmen lassen. Das waren sehr bedeutende Zugeständnisse, zu denen sich Carmer sicher schweren Herzens entschloss. Viele Beschwerden der Parteien, sagte er im Erlasse vom 6. Januar 1783, hätten ihn davon überzeugt, dass das persönliche Erscheinen doch nicht allemal notwendig und ein vorschriftsmässiger Bevollmächtigter nicht immer zu finden sei.

Aber auf der eingeschlagenen Bahn gab es kein Halten mehr. Ein Erlass vom 20. September 1783 bemerkte, dass manche Parteien Winkelschriftstellern in die Hände gefallen seien, den Assistenzräten misstrauisch gegenüberständen, die Hauptberichte (die nach einer früheren Klage meist nur Abschriften der Informationsprotokolle sind) von Kollegien und Assistenzräten als Formalität betrachtet worden seien. Deshalb wird den Parteien erlaubt, in allen Fällen „bloss zu ihrer Beruhigung" einen Justizkommissar zum Termine mitzubringen,

der alsdann auch ausserhalb der Termine die Sache betreibt. Assistenzräte sollen, auch wo kein Justizkommissar gewählt ist, in der Regel nicht mehr bestellt werden.

Hiermit war die Assistenzrateinrichtung beseitigt; die alte Advokatur hielt wieder ihren Einzug. In einem allerwesentlichsten Punkte war das System aufgegeben. Die Prozessordnung unterschied sich nunmehr von andern nur noch durch den festgehaltenen, obwohl auch schon gemilderten Zwang zum persönlichen Erscheinen, die Instruktion durch einen Deputierten, den Mangel einer Scheidung zwischen Stoffsammlungs- und Beweisverfahren; ihre auffallendste Eigentümlichkeit, das Fehlen einer Advokatur, hatte sie abgelegt. Die advokatenlose, die herrliche Zeit war vorüber.

Die Feinde der Prozessordnung begrüssten diesen Misserfolg mit heller Schadenfreude. Rebeur, der wegen seiner Unbotmässigkeit nach Stettin versetzt worden war, es aber vorgezogen hatte, seine Entlassung zu nehmen und nun in masslosen Schmähschriften die Machthaber anzugreifen, beschrieb die bisherigen Wandlungen wie folgt:

Advokaten! Verschwindet gänzlich von der Erdfläche!

Assistenzräthe! Erscheint an ihrer Stelle! Werdet Beisitzer des Gerichts!

Advokaten! Verwandelt Euch in Notare!

Advokaten! Verwandelt Euch in Justizkommissare!

Verwandelte Advokaten! Erscheint vor Gericht bloss zur Ausführung des Rechtspunkts!

Verwandelte Advokaten! Erscheint wieder vor Gericht, selbst bei der Untersuchung des Faktum, aber nur in gewissen ausgenommenen Fällen!

Verwandelte Advokaten! Erscheint wie zuvor vor Gericht; aber lasset Euch inquisitorisch vernehmen, und vor allen Dingen nennt Euch nicht Advokaten!

Die am 6. Juli 1793 unter dem Namen „Allgemeine Gerichtsordnung" verkündete Neubearbeitung des corpus juris Friedericianum kannte keine Assistenzräte mehr, liess Justizkommissare unbeschränkt zu. Beibehalten dagegen war die Regel des persönlichen Erscheinens der Parteien, mit welcher sich die Zwecke der Prozessordnung immerhin noch erreichen liessen. Solange Carmer im Amte war, hat er an dieser Regel unbeugsam festgehalten. Als er aber nach Vollendung des Allgemeinen Landrechts sich ins Privatleben zurückzog, da wurde auch sie aufgehoben durch die Verordnung vom 19. Dezember 1799 (Anhangsparagraph 1 zur Allgemeinen Gerichtsordnung), und an die Stelle des

grossartigen Carmerschen Baues trat, nach Entfernung der Hauptsäule, ein völlig gestaltloses Gebilde. Die Instruktion durch Deputierte, auf persönliche Vernehmung der Parteien berechnet, wurde zu einem Gaukelspiel, wenn sie mit Justizkommissaren stattfand, die wie unkundige Parteien über das vernommen werden sollten, was sie viel einfacher in Schriftsätzen sagen oder vor dem erkennenden Gerichte vortragen konnten. Die ganze Konstruktion des Verfahrens war fehlerhaft, und Carmer wäre ohne Zweifel der erste gewesen, der eine solche Gesetzgebung abgelehnt hätte.

Es wäre übereilt zu behaupten, dass die Neubildungen des corpus juris Friedericianum sich nicht bewährt haben und deshalb so schnell verschwunden sind. Die Assistenzrateinrichtung hat keine Zeit gehabt, sich zu bewähren. Man muss sich fragen, was Carmer bewogen haben kann, diese eine Hauptstütze seines Baues so schnell preiszugeben. Es werden zwar Wünsche und Beschwerden des Publikums erwähnt. Indes von einer wirklich grossen stürmischen Bewegung gegen die Einrichtung verlautet nichts; auch war Carmer nicht der Mann, vor einer solchen ohne weiteres die Segel zu streichen. Ob ihm nicht im tiefsten Innern die Ahnung dämmern mochte, dass diese Schöpfung naturwidrig sei? Dass die Partei, die ihr Recht durchsetzen will, nicht selbst zum Objekt einer Untersuchung gemacht werden, der Rechtsbeistand, der sie gegen die Übermacht des Beamtentums vertreten soll, nicht selbst diesem Beamtentume angehören darf. Waren die Assistenzräte Richter, bildeten sie mit dem Deputierten ein Kollegium, stand also die Partei lediglich Richtern gegenüber, so lief doch das hinaus auf Versagung des Rechtsbeistandes.

Die Einführung der Assistenzräte deckte sich am letzten Ende mit der auf die Dauer unmöglichen Aufhebung der Advokatur. Aber nicht darin, dass sie diese Unmöglichkeit nachgewiesen, liegt ihre Bedeutung für die Advokatur. Diese gewaltige Gesetzgebung hatte alles umgestürzt, was bisher als fest und unantastbar gegolten. An die höchsten Fragen des Rechts hatte sie gerührt, die tiefsten Tiefen der Grundauffassung des Anwaltberufs blossgelegt. Und doch waren ihre tiefgreifenden Veränderungen nicht durch ebenso tief liegende Mängel hervorgerufen worden, besass Preussen nach dem Eingeständnis der Reformer selbst einen ganz tüchtigen Richterstand, hatte die Rechtspflege bisher zur Zufriedenheit gearbeitet. War es nicht höchst unkonservativ, unter solchen Umständen das Gerichtswesen so von Grund aus umzugestalten? Fehlte nicht den Gesetzgebern von 1781 der geschichtliche Sinn, der an Bestehendes angeknüpft hätte? Gewiss.

Aber wie merkwürdig! Diese erträumte ersonnene Gesetzgebung berührte sich aufs stärkste mit alten germanischen Rechtsgedanken, die den Gesetzgebern nicht entfernt zum Bewusstsein gekommen waren. Forderte nicht auch das alte deutsche Recht persönliches Erscheinen der Parteien? Wurde nicht auch im Ding der Vorsprecher vom Richter der Partei gegeben, und zwar „aus dem Ring des Gerichts", aus der Zahl der Urteiler? War nicht auch die Vorsprache ein öffentliches Amt gewesen, eingesetzt im öffentlichen Interesse, nicht im Parteieninteresse? Dass sie die vergessene Grundauffassung deutscher Rechtsanwaltschaft wieder zu Ehren brachte, darin liegt die Bedeutung der Carmerschen Gesetzgebung für die Geschichte der Advokatur.

Neununddreissigstes Kapitel.

Die Anwaltschaft der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Durch die Umwälzungen im preussischen Rechtswesen hatte die Advokatur eine ganz besondere, so nirgends wiederzufindende Stellung erhalten. Es ist oben berichtet, dass das Justizkommissariat von Haus aus organisiert war als Amt der Rechtsbeistandschaft in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit, dass insbesondere zu seinem Geschäftskreise gehörte das Notariat. Jetzt, als die Justizkommissare auch zum Prozesse wieder zugelassen, also wieder Advokaten geworden waren, ergab sich von selbst eine Einrichtung, die bis heute eine Eigentümlichkeit Preussens geblieben ist: die Verbindung der Advokatur mit dem Notariat. Nicht Erwägungen der Zweckmässigkeit oder Notwendigkeit, der Zufall eines missglückten gesetzgeberischen Versuchs hatte sie herbeigeführt. Das Justizkommissariat erschien nunmehr in der Allgemeinen Gerichtsordnung als das Amt des Beistands in allen Rechtsangelegenheiten, wovon Prozesstätigkeit und Notariat nur Teile bilden (§ 17 III. 7).

Einen so ausgedehnten Wirkungskreis hatte bisher die Advokatur nirgends gehabt. Wohl war sie häufig mit dem Notariat verbunden gewesen, aber zufällig, wie sie vielfach auch mit anderen Nebenämtern, besonders Patrimonialrichterämtern, verbunden gewesen war. Jetzt aber war die Verbindung mit dem Notariat eine organische Einrichtung geworden, und es bildete sich die Anschauung aus, welche diese Ämter als zusammengehörig betrachtet, wie sie denn in der Tat in der Rechtsberatung, in privatschriftlichen Entwürfen usw. viel Gemeinsames haben.

Nun schrieb zwar die Allgemeine Gerichtsordnung (§ 9 III. 7) vor, dass die beiden Ämter nicht notwendig miteinander verbunden seien, vielmehr das Notariat, als grössere Erfahrung und erprobte Rechtschaffenheit voraussetzend, den Justizkommissaren erst nach längerer Erprobung verliehen werden solle. Sogar wurde die gänzliche Trennung der Ämter erwogen. Allein das Reskript vom 20. Oktober 1810 sprach aus, dass man davon abgekommen sei, weil ohne Notariat die Justizkommissare kein genügendes Auskommen finden würden, und dass das Notariat den Justizkommissaren, die es noch nicht haben, jedoch nur bewährten und im besten Rufe stehenden, verliehen werden solle. Seitdem herrschte die Übung, neuernannten Justizkommissaren nicht sofort, aber nach einiger Zeit das Notariat zu geben; nur wenn sie die dritte Prüfung bestanden hatten oder aus dem Richterstande übertraten, erhielten sie das Notariat sogleich. Auch die in diesen Bestimmungen sich aussprechende Höherbewertung des Notariats ist eine preussische Eigentümlichkeit; anderwärts wurde das Notariat als das geringere Amt, in Sachsen als Vorstufe zur Advokatur betrachtet.

Persönliches Erscheinen der Partei ist theoretisch noch immer das Rückgrat der Prozessordnung, obwohl seit 1799 (Anh. § 1 zu § 12 Einl.) nur dann darauf zu dringen war, wenn es zur Ausmittelung der Wahrheit durchaus erforderlich. Dass eine solche Prozessordnung keinen Anwaltzwang kennen kann, ergiebt sich von selbst. Nur waren die Justizkommissare zur Prozessvertretung ausschliessend befugt, indem andere Bevollmächtigte, abgesehen von solchen, die gesetzlich vermutete Vollmacht haben, nicht zugelassen wurden.

L o k a l i s i e r t ist der Justizkommissar in der Regel bei einem bestimmten Gerichte oder mehreren; jedenfalls ist er auf einen Ort oder Bezirk beschränkt (§§ 6, 7).

H ö c h s t z a h l e n sind zwar nicht vorgeschrieben, es soll aber Überfüllung vermieden werden (§ 5); und es sind demgemäss die Ernennungen andauernd so sparsam erfolgt, dass in Preussen bis 1879 eine Justizkommissarstelle fast überall ein gutes, oft glänzendes Einkommen gewährte — ganz im Gegensatze zu andern Gebieten, wie Sachsen, wo Höchstzahl und Ernennungsrecht nicht vor ungeheurer Überfüllung geschützt haben.

Die V o r b i l d u n g ist der der Richter gleich. Auch in diesem Punkte ist Preussen andern Gebieten vorangegangen. Für das Amt eines Unterrichters wurde die Auskultator- und die Referendar-Prüfung gefordert, zwischen denen ein praktischer Vorbereitungsdienst von unbestimmter Dauer liegt; für das Amt eines Richters an den Ober-

landesgerichten eine dritte vor der Hauptprüfungskommission in Berlin zu bestehende Prüfung. Der Justizkommissar nun muss die Vorbildung der Richter des Gerichts besitzen, bei dem er zugelassen sein will. Der Vorbereitungsdienst für Richter- wie Justizkommissar-Amt geschieht bei den Gerichten; eine Ausbildung im Wege der stage oder des Konzipiententums hat Preussen nie gekannt.

Ein Wechsel zwischen Anwaltschaft und Richtertum war demgemäss wohl möglich. Indes scheint es nicht, dass Justizkommissare in grosser Zahl in Richterämter gelangten. Dagegen wurden nicht selten Richter, selbst höhere zu Justizkommissaren ernannt, und unterm 1. Oktober 1801 musste verordnet werden

> dass es in Zukunft schlechterdings keinem in einer ansehnlichen richterlichen Bedienung stehenden Justiz-Bedienten weiter verstattet werden soll, um einer Konvenienz willen seine Stelle niederzulegen und als Justiz-Kommissarius Prozess-Praxis zu treiben.

Dennoch finden sich in den amtlichen Blättern auch nach 1801 vielfach Übertritte von Richtern, welche sich mit der Zeit so steigern, dass es in den fünfziger und sechziger Jahren Übung wird, nur Richter zu Rechtsanwälten zu ernennen. Das Richteramt die Vorstufe zur Advokatur — auch eine preussische Eigentümlichkeit, die nirgends wiederkehrt.

Die Ernennung geschieht durch den Justizminister, und zwar durch Patent. Es ist eigentliche Ernennung, da durch Reskript vom 30. Januar 1813 (Anhangs-§ 462 zu § III. 7) die Justizkommissare als „wirkliche Staatsdiener" bezeichnet wurden.

Demgemäss lautet die mehrfach abgeänderte Formel des Amtseides zunächst auf Treue und Gehorsam gegen den König, dann auf gewissenhafte Führung des Amts; vor der Kabinetsordre vom 5. Nov. 1833 musste der Justizkommissar auch geloben, die Parteien vor ungerechter Prozessführung zu warnen, ihnen keine Kunstgriffe zur Verdunkelung der Wahrheit an die Hand zu geben usw. (§ 118).

Der Titel ist „Justizkommissar und Notar". Beide Ämter werden in der Regel als vereinigt gedacht und der Amtseid ist auf beiderlei Tätigkeit gerichtet. Wer nicht das Notariat hat, heisst nur Justizkommissar. Nach zehn- bis fünfzehnjähriger Dienstzeit pflegte der Titel „Justizkommissionsrat", seit der Kabinetsorder vom 1. November 1835 „Justizrat" verliehen zu werden, als besondere seltene Auszeichnung der Titel „Geheimer Justizrat"; dieselben Titel, welche auch Richtern verliehen wurden. Wurde ein Gerichtsrat Justizkommissar, so erhielt er sofort den Titel Justizrat.

Den Rang haben die Justizkommissare im Amte hinter dem jüngsten Assessor ihres Gerichts, sonst neben den Assessoren nach dem Dienstalter (Reskr. vom 27. März 1818).

Aufsicht und Disziplin übt das Obergericht (§ 8); doch sind nach den Reskripten vom 5. November 1830 und 16. Dezember 1831 auch die Untergerichte befugt, Ordnungsstrafen und Verweise zu verhängen. Die Pflichten des Justizkommissars sind ausführlich auseinandergesetzt. Auch hier weicht die Allgemeine Gerichtsordnung in einem bedeutenden Punkte von den übrigen Prozessordnungen ab. Während diese in der Regèl nur die Annahme „offenbar" ungegründeter Sachen verbieten oder gar solche anzunehmen gestatten, wobei dann nur das, was die Partei angebe, vorzutragen sei, herrscht hier die höhere Berufsauffassung, welche dem Anwalt schlankweg die Annahme jeder Sache verbietet, von deren Ungrund er überzeugt ist (§ 26 b). Strafensystem und Strafverfahren sind nicht besonders geordnet; daher hier eine gewisse Unsicherheit Platz griff. Die Absetzung auszusprechen nahm das Staatsministerium für sich in Anspruch. Unfreiwillige Versetzung, die beim Anwalt immer den Charakter einer höchst empfindlichen Strafe hat, ist, soviel man sehen kann, einmal im einfachen Verwaltungswege verfügt worden.

Die Gebühren waren 1783 bei Wiederzulassung der Justizkommissare sowie in der interimistischen Sporteltaxe vom 26. April 1781 für die Gerichte festgesetzt worden, nämlich

für die Einziehung der Nachrichten	
in Sachen bis 200 Tlr.	12 Groschen,
„ von 200 bis 1000 Tlr.	1 bis 2 Tlr.
„ über 1000 Tlr.	2 bis 3 Tlr.
für die Instruktion	1 bis 12 Tlr.
für die Deduktion	1 bis 4 Tlr.

Machen sie ihre Sache gut, so kann ihnen das Doppelte und sogar Dreifache der Gebühr zugebilligt, andernfalls die Gebühr entzogen werden. Die Sporteltaxe vom 11. August 1787 bewilligte

	bei einem Werte von				
	10—50 Tlr.	50—100 Tlr.	100—200 Tlr.	200—500 Tlr.	über 500 Tlr.
Für die Information . . .	8 Gr.	12 Gr.	16 Gr. bis 1 Tlr. 8 Gr.	1 Tlr. 8 Gr. bis 2 Tlr.	2—4 Tlr.
Für die Abwartung der Instruktion . .	8—12 Gr.	12 Gr. bis 1 Tlr.	1—2 Tlr.	2—3 Tlr.	4—10 Tlr.
Für die Deduktion	—	—	1—2 Tlr.	2—4 Tlr.	4—8 Tlr.

Daneben die Auslagen und unter Umständen kleine Nebengebühren. Erstattungsfähig waren die Gebühren dann nicht, wenn die Partei persönlich hätte erscheinen können und sollen, in Sachen bis zu 200 Talern überhaupt nicht.

Die Sporteltaxe von 1787 war nur für die Landesjustizkollegien bestimmt; für die Untergerichte sollten bezirksweise besondere Sportelordnungen entworfen werden. Diese alle wurden ersetzt durch die Gebührentaxe vom 23. August 1815, die erste einheitliche Gebührenordnung in Preussen, und für den Mandats-, summarischen und Bagatellprozess durch die vom 9. Oktober 1833. Die erste behielt die Wertklassen und Sätze der Sporteltaxe von 1787 im wesentlichen, für die Untergerichte etwas erniedrigt, bei, fügte jedoch eine besondere Gebühr für Klage und Klagebeantwortung (10, 15, 20 Sgr., 1 Tlr. 10 Sgr., 2 Tlr.) sowie einige Nebengebühren ein, so dass im ganzen eine Erhöhung eingetreten sein wird. Bei Werten unter 20 Tlr. wird nur eine Bauschgebühr von im ganzen 10 Sgr. bis 2 Tlr. erhoben. Die Gebühren müssen am Schlusse der Instanz gerichtlich festgesetzt und dürfen vorher nicht eingezogen werden; Vorschuss darf nur zur Deckung der baren Auslagen erhoben werden.

Vierzigstes Kapitel.

Mündlichkeit und Anwaltzwang.

Die Wiederzulassung der Advokaten hatte den Charakter der Grundlage des Carmerschen Prozesses, der Instruktion durch Deputierte, völlig verändert. Der Deputierte verlor die leitende Stellung, die das Gesetz ihm zugedacht hatte; noch zu Carmers Zeit klagten die Edikte, dass den Justizkommissaren die Instruktion überlassen, ein Diktieren und Rezessieren zu Protokoll, wie den früheren Advokaten, gestattet werde. Aber in der Tat konnte der Deputierte, dem nicht die Partei selbst gegenüberstand, wenig mehr tun, als die wohlvorbereiteten und formulierten Erklärungen der Anwälte zu Protokoll zu nehmen. Man begann den Wert der Advokaten für die prozessualische Arbeit zu merken. Die Instruktion, als schwere, Rechts- und Menschenkenntnis voraussetzende Kunst gedacht, wurde zu einem untergeordneten Geschäft, das man Referendaren überliess, die nun erst recht den älteren Justizkommissaren gegenüber das Heft aus der Hand verloren. Die ganze Verhandlung vor dem Deputierten wurde zu einer Farce.

Über die Notwendigkeit ihrer Beseitigung war bald nur eine Stimme. Als 1826 die allgemeine Revision der Gesetzgebung angeordnet wurde, da beleuchtete ein sehr gutes Gutachten des Geheimen Justizrats Reinhardt, das die Vorschläge der für die Prozessordnung eingesetzten Kommission zusammenfasste, die Undurchführbarkeit der „Vernehmung“ der Justizkommissare durch den Deputierten wie folgt:

> Das Gesetz wollte von ihren Kenntnissen, ihrem Talent, ihrer Geschicklichkeit keinen Gebrauch gemacht wissen, aus Furcht vor dem früher damit getriebenen Missbrauch; sie sollten nur eben so viel wissen, als die Partheien selbst.

Das Gesetz habe das nicht erzwingen können; der Prozessbetrieb sei dennoch in die Hände der Advokaten geraten. Es sei eine ungemeine Verschiedenheit zwischen dem Gesetze und seiner Handhabung eingetreten.

> Es ist Thatsache, dass das Instruiren mit den Justiz-Kommissarien in ein blosses Abschreiben ihrer Informationen oder Rezessiren zu Protokoll ausgeartet ist.
>
> Es ist endlich keine Aussicht da und es giebt kein Mittel, diesem Missbrauch — wenn man ihn so nennen will — zu steuern, weil er in der Natur des Verhältnisses gegründet ist, weil es eben so widersprechend als zwecklos ist, ein Verfahren, wodurch der Richter den Advokaten entbehrlich machen soll, gegen diesen selbst anzuwenden, und weil die Advokaten Advokaten bleiben, auch wenn das Gesetz sie nicht dafür ansehn will.

Sonderbar, dass man gerade den Sachverständigen von der Vertretung habe ausschliessen wollen. Die Advokaten seien an den Mängeln der Rechtspflege nicht in dem Grade schuld gewesen, als man 1780 angenommen habe. Verschleppung und Tatbestandsverdunkelung könne ihnen nicht in vollem Umfange zur Last gelegt werden, weil der eine Teil stets an Aufklärung des Tatbestands und Kürze des Prozesses interessiert sei.

Indes schienen diese Arbeiten zu nichts führen zu wollen. Da trat 1831 einer der angesehensten Berliner Justizkommissare, Marchand, auf den Kampfplatz mit einer anonymen kleinen Schrift:

> Ueber einige Haupthindernisse, welche der Verfolgung des Rechts vor den Gerichtshöfen nach der preussischen Prozessordnung entgegenstehen,

in welcher der gewiegte Praktiker den schwerfälligen Geschäftsgang der preussischen Gerichte und die darin wurzelnde Unerträglichkeit des amtswegigen Betriebs dartat und vorschlug, die Beibringung des

Stoffs den Parteien zu überlassen, ihnen dazu eine unüberschreitbare Anzahl von Schriftsätzen vorzuschreiben und dem lebendigen Worte Raum zu geben. Er überreichte die Schrift dem Könige, der ihm sehr anerkennend antwortete und sofort die Einsetzung einer Kommission veranlasste, aus deren Beratungen die wichtige Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozess hervorging. Auf die schriftliche Klage wird zwar, wie bisher, ein Klagebeantwortungstermin vor einem Deputierten anberaumt; die Partei kann jedoch, anstatt zu erscheinen, eine schriftliche Klagebeantwortung einreichen; ja sie muss es, wenn sie einen Justizkommissar bestellt hat. Alsdann wird, wenn die Parteien nicht darauf verzichten, Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte anberaumt, in welchem nach kurzem mündlichen Bericht des Deputierten die Parteien oder ihre Justizkommissare vortragen.

Die grosse Bedeutung des Gesetzes wurde sofort erkannt. Nicht nur, dass es mit der Instruktion aufräumte: es führte auch eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte ein, wie sie schon 1774 Friedrich der Grosse gewünscht und zum Teil verwirklicht hatte. Damit war auch der Advokatur ihre naturgemässe Stellung zum Gerichte wiedergegeben. Einer der dringendsten Wünsche der öffentlichen Meinung Deutschlands war erfüllt. Das konservative Preussen war den liberalen Bundesstaaten mit einer liberalen Reform vorangeschritten. Die Befriedigung war gross. Gerichte und Parteien begünstigten die neue Prozessart so, dass bald der allergrösste Teil der Prozesse in ihr verhandelt wurde. Am 1. Juni 1843 fanden sich zur Feier des zehnjährigen Jubiläums der Verordnung 115 Juristen in Soest zusammen, unter denen besonders der Oberlandesgerichtsrat Waldeck die Vorzüge des mündlichen Verfahrens und die dadurch geschaffene würdigere Stellung des Anwaltstandes pries.

Weniger Verständnis für die Forderungen des Zeitgeistes zeigte der Leiter der Gesetzrevisionsarbeiten Justizminister von Kamptz, der bekannte Demagogenriecher, von dem man auch nichts anderes verlangen konnte. Sein 1842 gedruckter Prozessordnungsentwurf behielt die Instruktion bei, liess aber doch nach Schluss der Beweisaufnahme eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte zu, während der schon seit 1833 vollendete Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes wieder den Namen Advokat einführen und das Notariat von der Advokatur trennen wollte.

Aber da, ganz nahe vor ihrer Vollendung, ging die ganz ungeheure Arbeit der Gesetzrevision in Trümmer. Am 7. Juni 1840 war Friedrich

Wilhelm IV. zur Regierung gelangt, und 1842 hatte er seinen grossen Lehrer Friedrich Karl von Savigny zum Minister berufen. Dieser, der bekannte Gegner aller Codification, wollte den Prozess nur vorsichtig bessernd reformieren. Die Prozessverordnung vom 1. Juni 1833, nur für gewisse Prozessgattungen geltend, hatte sich bewährt; sie brauchte nur ausgedehnt zu werden. Savigny liess also einen Entwurf ausarbeiten, der den Deputierten, „dieses schlechteste Element des bisherigen Prozesses", ganz beseitigte, dafür eine durch vier Schriftsätze vorbereitete mündliche Verhandlung vor dem Kollegium einführte. Dies bot zugleich den Vorteil, die bisherige, ebenfalls viel angefeindete Formlosigkeit des Verfahrens aufheben, insbesondere mittels der Eventualmaxime alle verspäteten Behauptungen abschneiden zu können. Aber es bedingte andererseits den Advokatenzwang. Und das war freilich ein Sprung von einem Äussersten zum andern. In einem Votum vom 25. Februar 1844 setzte indes Savigny auseinander, dass tatsächlich schon jetzt Prozesse vor formiertem Gericht fast nur durch Justizkommissarien geführt werden, der Stand durch das ihm hier bewiesene Vertrauen gehoben, Begabung und Charakter im mündlichen Verfahren besser hervortreten, vor Einzelrichtern aber und kleineren Kollegialgerichten der Advokatenzwang nicht eingeführt werden, in letzteren vielmehr jedes Mitglied als Einzelrichter entscheiden werde.

Im Staatsministerium stiess nun zwar nicht die Abschaffung der Deputierten-Instruktion und die Mündlichkeit, wohl aber der Advokatenzwang auf Widerstand. Die dagegen erhobenen Einwendungen fasste Savigny in einem nachträglichen „Votum" dahin zusammen:

A. Der Advokatenzwang sei mit den sonstigen leitenden Gesichtspunkten der Verordnung (die keinen Umsturz des Bestehenden, sondern nur vorsichtige Besserung wollte) nicht zu vereinigen. Denn
   1. er führe eine Auflösung der kleinen Kollegien in Einzelrichterämter herbei;
   2. er widerstreite den Gewöhnungen der Unterthanen;
   3. er stelle einen zu schroffen Systemwechsel gegenüber der Allgemeinen Gerichtsordnung dar;
   4. die Erfahrungen in Preussen bewiesen zwar die Ungefährlichkeit der Advokatur, aber nicht die Notwendigkeit des Advokatenzwanges;
   5. der Advokatenzwang führe zu einer ganz verschiedenen Prozessordnung für Kollegien und Einzelrichter;

6. er könne auf die Beschleunigung und die Kostenlast nicht günstig wirken;
7. eine Menge Sachen würde besser ohne Advokaten erledigt, besonders auch die bedeutende Zahl der Anerkenntniss- und Versäumnisssachen.

B. Die für den Advokatenzwang angeführten Gründe träfen nicht zu. Denn
1. um die Instruktion durch Deputierte entbehrlich zu machen, genüge es, die Parteien zur Einreichung von Schriften zu verpflichten oder protokollarisch zu vernehmen;
2. das mündliche Verfahren erfordere nicht notwendig Advokaten, wie die Erfahrungen in den Handelsgerichten von Frankreich und der Rheinprovinz, ja in Altpreussen selbst seit der Verordnung vom 1. Juni 1833 bewiesen;
3. strenge Formen und Fristen gebe es auch bei den Einzelrichtern; die Parteien gewöhnten sich daran;
4. die Tatsache, dass schon jetzt Prozesse vor formirten Kollegien fast nur durch Justizkommissarien geführt werden, müsse bestritten werden.

Dieser letzte Einwand, der wiederum zusammenhing mit der befürchteten Auflösung vieler Kollegialgerichte, erschien dem historischen Gefühle Savignys als der erheblichste; alle übrigen waren in der Gesetzkommission bereits erwogen worden. Es wurde daher, so berichtet Savigny, von allen Kollegialgerichten in Preussen, Pommern, Sachsen, Brandenburg, Schlesien und Westfalen Bericht darüber erfordert, inwieweit die Prozesse von den Parteien persönlich oder durch rechtskundige Vertreter geführt worden seien. Dabei wurde unterschieden zwischen den nach der Gerichtsordnung und den nach der Verordnung von 1833 verhandelten Sachen, sowie zwischen den Sachen bis zu 200 Talern (in welchen Anwaltsgebühren nicht erstattungsfähig waren) und Sachen über 200 Taler. Die so gewonnene Statistik ist in drei Tabellen dem Votum beigefügt. Sie ist indes nicht sehr brauchbar. Denn, wie Savigny erwähnt, wurden die Nachrichten nicht aus den Akten, sondern aus den in diesem Punkte nicht immer sorgfältig ausgefüllten Prozessregistern entnommen. Diese Ausfüllung muss zuweilen aber *sehr* unsorgfältig erfolgt sein; sonst wäre es nicht möglich, dass z. B. zwei unter völlig gleichen Verhältnissen arbeitende Obergerichte, wie Insterburg und Marienwerder, völlig verschiedene Zahlen aufweisen, nämlich Marienwerder den Advokaten äusserst günstige (von 1772 Prozessen nur 51 Parteiprozesse), Insterburg sehr ungünstige (von 754 228 Partei-

prozesse). Da nun die schlechte Ausfüllung immer nur zu Ungunsten der Advokaten gewirkt haben kann, da ferner die kleineren Kollegialgerichte, bei denen es wenig oder keine Advokaten gab, mitgezählt waren, so kam ein Zahlenverhältnis heraus, das den Advokaten nicht so günstig war, als man erwartet hatte. Es ergab sich, dass die Neigung, sich durch Advokaten vertreten zu lassen, mit der Anwendung des summarischen Prozesses zugenommen hatte. Bei den Obergerichten nämlich, in denen der summarische Prozess (mit etwa zwei Drittel) überwog, verhielt sich die Zahl der Parteiprozesse zu der der Anwaltsprozesse wie 1 zu 9, bei den andern wie 1 zu 6. Es ergab sich ferner, dass der Anwaltsprozess nach Westen zunahm. So verhielt sich die Zahl der Parteiprozesse zu der der Anwaltsprozesse bei den Untergerichten

in Preussen	wie	14	zu	13
„ Pommern	„	1	„	2
„ Brandenburg	„	5	„	7
„ Schlesien	„	2	„	3
„ Sachsen	„	3	„	10
„ Westfalen	„	1	„	4

Kein sehr bedeutender Unterschied in diesen Verhältniszahlen ergab sich, wenn man die Prozesse, in welchen die Anwaltsgebühren nicht erstattungsfähig waren, von den andern gesondert betrachtete.

Man hatte ferner die Zahl der für den Advokatenzwang geeigneten grösseren und die der dafür nicht geeigneten kleinen Kollegialgerichte zu ermitteln gesucht, wobei man als Unterscheidungsmerkmal annahm das Überwiegen des Anwaltsprozesses (mit zwei Drittel aller Prozesse) und den Umstand, ob wenigstens drei Advokaten angestellt seien oder werden könnten. Hiernach ergab sich, dass es neben 134 grösseren 102 kleine Kollegien gab, welche also nach den Kommissionsvorschlägen im wesentlichen in Einzelrichterämter hätten aufgelöst werden müssen. Vor diesen Folgen des Advokatenzwanges schreckte man denn doch zurück, zumal sich auch ergeben hatte, dass die Zahl der durch Anerkenntnis, Versäumnis, Verzicht, Vergleich erledigten Sachen, die also keines Advokaten bedürfen, sehr gross ist. Man erwog daneben, dass der Hauptzweck, die Verbannung der Instruktionsmethode durch Deputierte, sich auch ohne Advokatenzwang erreichen lasse, der Advokatenprozess bei dem neuen Verfahren von selbst zur Regel werden werde und bei Beiseitelassung des Advokatenzwanges das Verfahren vor Kollegialrichtern und Einzelrichtern sich mehr nähere. Man liess daher den Advokatenzwang für die erste Instanz fallen; nur die von

alters her bestehende Regel wurde beibehalten, dass die Partei ihre Schriftsätze durch einen beliebigen Advokaten legalisieren lassen muss, wenn sie nicht vorzieht, ihre Erklärungen persönlich zu gerichtlichem Protokolle abzugeben.

Somit war das Hauptbedenken beseitigt. Allein der zweite Justizminister Uhden und besonders sein einflussreicher Rat Bornemann, Savignys persönlicher Feind, waren gegen den ganzen Entwurf, der mit seinen 404 Paragraphen für eine Novelle zu viel, für eine Prozessordnung zu wenig enthielt. Bornemann unterzog ihn einer vernichtenden Kritik, und Uhden liess einen Gegenentwurf von nur 28 Paragraphen ausarbeiten, der nur die Ausdehnung des summarischen Verfahrens auf alle Prozesse aussprach und einige unwichtigere Ergänzungen gab. Jetzt, wo es galt, alle Kraft für den eigenen Entwurf einzusetzen, gab Savigny schwächlich nach, und Uhdens Entwurf wurde Gesetz in der Verordnung vom 21. Juli 1846. Bald darauf führte eine Verordnung vom 7. April 1847 auch die Öffentlichkeit für Zivilprozesse ein.

So waren Mündlichkeit und Öffentlichkeit in Preussen zur Herrschaft gelangt. Von dem stolzen Bau der Carmerschen Gesetzgebung war wenig stehen geblieben. Die Hauptstütze, Entfernung der Advokaten, hatte der Baumeister selbst sehr bald entfernen müssen. Der Zwang zu persönlichem Erscheinen war aufgehoben, demzufolge die Instruktion unhaltbar geworden. Hatte 1780 das Feldgeschrei gelautet: Weg mit den Advokaten, so lautete es jetzt: Weg mit dem Deputierten. Worüber man auch stritt: über Abschaffung der Instruktion durch den Deputierten war alles einig; sie war der Ausgangspunkt aller Reformbestrebungen. So schlecht hatte das Richtertum die Probe, ob es die Advokatur ersetzen könne, bestanden. Dagegen die geschmähte, verachtete Advokatur, der 1780 alle Missstände der Rechtspflege zur Last gelegt wurden, sehen wir nach 65 Jahren eines subalternen, von jeder selbständigen Tätigkeit ausgeschlossenen Lebens zu so hoher Achtung gelangt, dass ein Savigny den Advokatenzwang einführen, dieserhalb sogar die kleinen Kollegialgerichte in Einzelrichterämter auflösen will, und davon nur mit Bedauern und mit der Hoffnung Abstand nimmt, dass der Advokatenprozess sich von selbst einbürgern werde. Welcher Umschwung der Meinungen! Und was hatten die Justizkommissare dazu beigetragen? Gewiss nicht viel. Sie waren sicher nicht besser und nicht schlechter, als die alten Advokaten: waren es ja doch in den ersten Jahrzehnten dieselben Personen. Die Rehabilitierung der Advokaten war nicht ihr Verdienst: die Macht der Verhält-

nisse hatte die über ihre natürlichen Grenzen hinausgegangene Staatsgewalt in diese zurückverwiesen, zur Anerkennung des Satzes genötigt, dass eines wenigstens nicht zur Staatstätigkeit gemacht werden kann: Rechtsrat und Beistand. Seit dem Misslingen des Carmerschen Versuchs hat niemand mehr die Entbehrlichkeit der Advokatur behauptet.

Einundvierzigstes Kapitel.

Ehrenräte.

In Preussen hatte, wie wir wissen, schon Cocceji ein collegium Advocatorum eingerichtet, das aber mangels eines geeigneten Wirkungskreises sanft entschlafen war. Die Carmersche Gesetzgebung, auch hier ihrer Zeit vorauseilend, hatte den Notaren und eigentlich auch den Anwälten (§ 8 AGO. III. 7) eine richtige Kollegialverfassung gegeben, die allerdings tatsächlich nicht ausgeführt worden war, immerhin eine erwünschte Anknüpfung bot. Entscheidend aber wurde, dass Rheinpreussen mit der französischen Gerichtsverfassung auch die Einrichtung des Disziplinarrats behalten hatte, eines Advokatenausschusses, dessen Mitglieder von den Advokaten präsentiert, von der Staatsgewalt ernannt wurden, der Aufsicht und Disziplinarstrafgewalt ausübte, dessen Entscheidungen aber in den schwersten Fällen der Genehmigung der Staatsgewalt bedurften, jedenfalls aber durch Berufung beim Appellhofe angefochten werden konnten. Angesichts dieses Musters hatte die öffentliche Meinung begonnen, nach Anwaltskammern zu rufen (s. Kap. 48 und 54).

Friedrich Wilhelm IV. hatte eine Vorliebe für den im besten Sinne konservativen Gedanken genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Anwälte. Schon im zweiten Jahre seiner Regierung erteilte er dem Justizminister Mühler in einer Kabinetsordre vom 12. Juli 1841 u. a. folgende Anweisung:

> Zur Förderung und Erhaltung einer guten Justiz erscheint die Bildung eines tüchtigen Advokatenstandes, dem eine seinem Einflusse auf das Wohl der Parteien angemessene ehrenvolle Stellung zuzusichern ist, erforderlich. Leider sind nicht nur in neuerer Zeit mehrere Fälle von ungetreuen Justiz-Kommissarien vorgekommen, sondern es sind auch kassierte Beamte als Justiz-Kommissarien angestellt worden, worunter nothwendig deren Ansehn hat leiden müssen. Ich

24*

> will deshalb Ihrer Erwägung anheimgeben, ob es nicht zweckentsprechend sein dürfte die Justiz-Kommissarien eines gewissen Distrikts zu einer Korporation oder Kollegium, wie bereits in der Allg. Gerichtsordnung Th. III Tit. 7 §§ 90 ff. vorgeschrieben ist, zu vereinigen und denselben gleichzeitig das Recht beizulegen, Kandidaten zur Besetzung von Justiz-Kommissariats-Stellen in Vorschlag zu bringen. Ich werde darüber Ihren gutachtlichen Bericht erwarten.

Es war nur eine natürliche Folge des zu Gunsten der Advokatur eingetretenen Meinungsumschwunges, dass in dem Erlasse das Bestreben hervortrat, diesem Berufe eine ehrenvolle Stellung zu sichern. Von einer Disziplinargewalt der geplanten Kollegien war zwar noch keine Rede; es war aber klar, dass dieser Hauptpunkt bei der nun folgenden Erörterung nicht würde übergangen werden.

Der Minister forderte Gutachten von den Präsidien der Obergerichte ein mit der Anweisung, auch einige ältere und jüngere Justizkommissare zu hören. Es ergab sich, dass die Hauptfrage, ob Kollegien zu bilden, von der überwiegenden Mehrzahl der Präsidien verneint wurde. Es fehle, so hiess es, den Justizkommissaren durchaus an einem gemeinsamen Ziel, ihre Interessen seien vielmehr einander entgegengesetzt. Man meinte, dass der Advokatenstand keiner Hebung seines Ansehens bedürfe, mit der sehr bemerkenswerten Begründung,

> dass es uns an einem tüchtigen und ehrenvollen Advokatenstande keineswegs fehle, dass brauchbare, geschickte und rechtschaffene Advokaten in grossem Ansehn stehn und in der öffentlichen Meinung höher gehalten werden als andere hochgestellte Beamte, dass daher der Stand immer noch zu den gesuchten gehöre.

Wenn gleichwohl hin und wieder sich eine ungünstige Meinung kundgebe, so liege dies zum Teil in Mängeln der Gesetzgebung, in der verkehrten Stellung des Advokaten dem Richter und den Parteien gegenüber, die zum Teil schon durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 beseitigt sei und durch Verlassen des Prinzips der Allgemeinen Gerichtsordnung, durch Einführung eines auf Schriftwechsel, Öffentlichkeit und Mündlichkeit gegründeten Prozessverfahrens, Trennung des Notariats und alles gewerblichen Betriebs von der Advokatur eine noch bessere werden werde. Der Oberlandesgerichtspräsident von Scheibler in Münster wagte bei dieser Gelegenheit sogar freie Presse und Volksvertretung zu fordern. Die Mehrzahl der Präsidien wollte, wenn schon Anwaltskammern geschaffen würden, ihnen keine Disziplinargewalt und auch keine Mitwirkung bei Besetzung der Justizkommissarienstellen

geben, besonders auch aus dem für Preussen kennzeichnenden Grunde, dass die nach Justizkommissarienstellen trachtenden Richter in eine schiefe Stellung kämen, wenn sie von den Justizkommissarien gewählt würden. Viele Vorschläge über Vorbildung, Annahme des Titels „Rechtsanwalt“ und andere flossen mit unter, von denen erwähnenswert ist, dass das Oberlandesgericht Breslau nur gut bestandene Assessoren zur Advokatur zulassen wollte, weil diese noch mehr als das Richteramt selbständiges Urteil erfordere, das zu Magdeburg und das Kammergericht sich gegen eine besondere Advokatenausbildung aussprachen, weil „der bei unseren Justizkommissarien im allgemeinen vorhandene und nicht ohne Grund gerühmte Sinn der strengsten Rechtlichkeit und Gesetzmässigkeit“ darauf beruhe, dass sie für das Richteramt ausgebildet seien.

Welch neuer Ton erklang doch hier? Hatte man sich bisher nur zu dem Zugeständnis der Unschädlichkeit und Unentbehrlichkeit der Advokatur bequemt, so wurde ihr jetzt von den zuständigsten Stellen einstimmig das Zeugnis der Tüchtigkeit und strengsten Rechtlichkeit ausgestellt! Was war nur vorgegangen mit diesem merkwürdigen Berufe, den man früher nicht genug hatte schmähen können? Hatten die Ermahnungen der Gesetze endlich gefruchtet? Waren die früheren Klagen unbegründet gewesen? Oder hatte am Ende die geschlossene Zahl die Umwandlung herbeigeführt? Genug: dem preussischen Advokatenstande ist hier ein Denkmal gesetzt, wie es kein anderer aufzuweisen vermag.

Die Justizkommissare begrüssten den Gedanken der Anwaltskammern mit lebhafter Freude; immerhin fand er auch unter ihnen einige wenige Gegner. Selbstverständlich nahmen sie für die Kammern eine Disziplinargewalt in Anspruch, jedoch eine bescheidene; die einen wollten sie auf das Recht der Aufsicht und Anzeige, die anderen auf geringere Strafen beschränken; die am weitesten gingen, verlangten volle Strafgewalt erster Instanz mit Berufung an das Obertribunal. Daneben forderten sie freilich viele andere Dinge: Mitwirkung bei Ernennung der Justizkommissare, die ja der König selbst in Aussicht genommen hatte, das Recht der Gebührenfestsetzung, Witwen- und Pensionskassen, unbeschränktes Petitionsrecht, Anhörung bei der Gesetzgebung; die Berliner, frech wie immer, verlangten sogar Teilnahme an den Sitzungen des Staatsministeriums und Staatsrats.

Der Geheime Justizrat Tellmann, der die Gutachten zusammenstellte, erklärte ebenfalls, die Justizkommissare ständen keineswegs in geringem Ansehen, die Namen Bode, Kunowski und Mar-

chand würden im ganzen Lande mit Achtung genannt; das Drückende und Erniedrigende ihrer Stellung liege in dem ihnen durch die Allg. Gerichtsordnung angewiesene Verhältnisse, dem Instruieren mit Referendarien, dem Ordnungsstrafsystem.

Damals war Savigny Minister für Gesetzrevision. Wir wissen bereits, dass er der Advokatur durchaus günstig gesinnt war. Demzufolge war er auch dem Anwaltskammer-Plane geneigt. Es fehlt, sagte er, den Justizkommissaren keineswegs an Elementen zu einer Vereinigung; die Standesehre ist das gemeinsame Band, und eine Genossenschaft wird in diesem Punkte feste Grundsätze ausbilden. Indessen fand der Behutsame die Zeit noch nicht gekommen; es müsse die im Flusse befindliche Prozessgesetzgebung abgewartet werden, die dem Stande eine andere Stellung geben werde; vorher würde die Einrichtung nicht das nötige Interesse im Stande selbst finden. Der Minister Mühler schloss sich an und durch gemeinsamen Bericht vom 14. November 1842 wurde empfohlen, die Frage mit der Revision der Prozessgesetzgebung zu verbinden. Der König genehmigte das unterm 30. Mai 1843.

Die Frage ruhte nun. Allerdings wurde unterm 29. März 1844 jenes Disziplinargesetz für die gesamte Beamtenschaft erlassen, welches den bekannten literarischen Streit zwischen dem Stadtgerichtsrat Simon, der alle Rechtsgarantien für die Richter beseitigt fand, und dem Justizminister von Kamptz hervorrief. Das Gesetz galt auch für die Justizkommissare; für die rheinischen Advokaten, Anwälte und Notare war im § 43 das bisherige Disziplinarrecht aufrecht erhalten. Das Gesetz hat indes, was die Justizkommissare betrifft, ein sehr kurzes Dasein gehabt.

Unterm 30. November 1844 wandten sich nämlich einige Justizkommissare aus Essen und Mülheim an den König mit der Bitte um Gewährung der in Aussicht gestellten korporativen Verfassung. Der König ging sofort darauf ein und verlangte unterm 20. Dezember 1844 von den Ministern nochmalige Erwägung. Auch in andern Kreisen erweckte die Sache Interesse: die Stände von Westfalen baten unterm 17. März 1845 um Advokatenkollegien, und der Landtagskommissar, obwohl ihre Zuständigkeit bezweifelnd, befürwortete doch das Begehren, auch seinerseits erklärend, dass die früheren engherzigen Ansichten über den Advokatenstand geschwunden seien; das mündliche Verfahren, der Reichtum an Assessoren, der es ermögliche, auch die Justizkommissarstellen bei den Untergerichten mit Assessoren zu besetzen, habe die Stellung des Standes gehoben.

Jetzt zeigte sich überall Geneigtheit. Der Referent Geheimrat Sibeth befürwortete eine Genossenschaft mit Disziplinarbefugnissen, Unterstützungs- und Pensionskassen, sogar einem Veto gegen die Ernennungen. Bedeutsam und schliesslich ausschlaggebend waren die Äusserungen des Korreferenten Bornemann. Dieser Feind Savignys erklärte die Gründe, mit welchen dieser die Verschiebung der Sache gerechtfertigt hatte, für „durchaus theoretisch". Dass die Justizkommissare schon jetzt der Sache Interesse entgegenbrächten, ergebe sich aus der Lebhaftigkeit, mit der sie den Plan aufgegriffen hätten; sie hätten sich schon jetzt bedeutend heraufgearbeitet und ihre untergeordnete Stellung sei mehr in der Theorie, als in der Praxis vorhanden. Dagegen brachte er politische Bedenken vor. Er fürchtete die grosse moralische Macht der Kollegien. Sicherlich würden sie ihre Stimme für die bekannten liberalen Forderungen erheben und daran durch kein Verbot gehindert werden können. Eine grosse Bedeutung würden diese Aussprüche haben als Aussprüche staatlich eingesetzter Kollegien solcher, die schon an sich zur Verteidigung der Rechte des Volks berufen sind. Man möge die Sache nicht leicht nehmen. Sie sei so wichtig,

> dass ich die Advokaten-Collegien als den gefährlichsten Feind ansehe, den sich die Regierung schaffen kann, wenn sie nicht selbst entschlossen ist den Weg zu gehen, den die Stimme der Advokaten als den allein heilsamen bezeichnen wird. Alles kommt darauf an, welchen Weg die Regierung gehen will. Hierüber muss man völlig im Klaren sein, ehe man Kollegien aus Männern bildet, die in ihrer Totalität die grössten Stützen und die gefährlichsten Widersacher des Ganges der Regierung sein können.

Was diese Worte in Bornemanns Munde bedeuteten, war niemand verborgen. Denn Bornemann war den freiheitlichen Ideen geneigt; ist er ja einer der Märzminister des Jahres 1848 gewesen. Es ist interessant zu bemerken, wie die Verwaltung bis in ihre höchsten Spitzen von Männern angefüllt war, die schon damals die Krone auf den Weg liberaler Reformen zu drängen suchten.

Der am 20. März 1845 von Sibeth überreichte Entwurf zu einem Statut trug Bornemanns Bedenken Rechnung, indem er den Kammern eine möglichst geringe Gewalt beilegte. Es wurden Genossenschaften nach Obergerichtsbezirken gebildet mit einem gewählten, aber vom Obergerichte bestätigten Vorstand, dem die niedere Disziplinargewalt zusteht, dergestalt, dass auf Suspension und Absetzung nicht er, sondern nur das Obergericht erkennen kann. Die Generalversammlung hat ausser den Wahlen und der Rechnungsabnahme nur Angelegen-

heiten der Genossenschaft, wozu auch Unterstützungs- und Pensionskassen gehören, zu beraten, politische Erörterungen sind unbedingt ausgeschlossen.

Da Bornemann dieses letztere Verbot für undurchführbar erklärte so wurde der Entwurf dahin abgeändert, dass keine Genossenschaft gebildet, sondern nur von den Anwälten jedes Oberlandesgerichtsbezirks ein Ehrenrat gewählt wird, dem nunmehr aber volle Disziplinarstrafgewalt beigelegt ist — eine ganz doktrinäre Unterscheidung, die, wenn sie auf Bornemann zurückzuführen ist, eher diesem als Savigny den Namen eines Theoretikers verschaffen muss. Das Verfahren ist schriftlich mit einer mündlichen Schlussverhandlung vor dem Ehrenrat, in der der Angeklagte gehört wird, die Zeugenaussagen verlesen werden. Es herrscht freie Beweiswürdigung. Der Beschluss wird dem Staatsanwalt zugestellt, obwohl es damals noch keine Staatsanwaltschaft in Preussen gab; man setzte voraus, dass sie bis dahin ins Leben treten werde. Dem Staatsanwalt und dem Angeklagten steht die Berufung an das Plenum des Obergerichts, bei Amtsentsetzung noch ein weiteres Rechtsmittel an das Obertribunal zu. An diesem Entwurfe hatte sich die junge Kraft des seit einiger Zeit ins Ministerium berufenen Assessors Friedberg geübt, der seitdem noch manchen Gesetzentwurf für Preussen und das Reich gefertigt hat.

Nachdem sich Savigny in einer Besprechung am 21. Januar 1846 mit dem an die Stelle Mühlers getretenen Justizminister Uhden über einige Änderungen geeinigt hatte, wurde der hiernach nochmals umgearbeitete Entwurf am 14. Februar 1846 dem Könige überreicht. Die dazu gehörige, von Friedberg gefertigte Denkschrift hob hervor, dass Advokatenkollegien mit korporativen Rechten aus politischen Gründen gefährlich seien, dass deshalb nur ein Ehrenrat gebildet werde, der lediglich mit Aufrechterhaltung der Standesehre betraut sei und, ohne seine Zuständigkeit offen zu überschreiten, auf andere Gebiete nicht abschweifen dürfe. Der Ehrenrat sei ein Zeichen des Vertrauens, nicht, wie die Kollegien der Allgemeinen Gerichtsordnung, des Misstrauens; er solle präventiv und repressiv wirken.

Der Entwurf ging nun ans Staatsministerium, wo er nach Beruhigung des ebenfalls politisch ängstlichen Ministers von Bodelschwingh in der Sitzung vom 13. Oktober 1846 mit unwesentlichen Änderungen angenommen wurde.

Jetzt aber erhob der König selbst Bedenken. Im § 2 war dem Ehrenrate die Überwachung nicht nur der durch Ehrenhaftigkeit, Red-

lichkeit und Anstand bedingten Pflichten, sondern auch „der besonderen Amtspflichten" übertragen. Dieses erschien dem Könige anstössig; die Autorität der Gerichte werde darunter leiden; der Wirkungskreis des Ehrenrats müsse auf das ausseramtliche Verhalten beschränkt werden. Uhden widersprach entschieden, wollte lieber den Entwurf ganz fallen lassen, der alsdann nicht mehr ehrendes Vertrauen bezeuge, sondern ein neues Purifikationsmittel darstelle. Savigny trat dem bei, ebenso der Finanzminister; die Minister Eichhorn und Bodelschwingh teilten dagegen das Bedenken des Königs. Am 29. März 1847 tagte das Staatsministerium in Anwesenheit des Prinzen von Preussen. Hier wurde hervorgehoben, dass die Richtung des Advokatenstandes in der Rheinprovinz sehr bedenklich sei und es sich daher nicht empfehle, dortige Einrichtungen nach Altpreussen zu verpflanzen. Die Gegenpartei erwiderte, dass die politischen Bedenken zur Ablehnung des ganzen Planes führen müssten und übrigens gerade das ausseramtliche Verhalten träfen, dessen Überwachung ja auch der König dem Ehrenrate überlassen wollte. Schliesslich wurde die Frage, ob § 2 beibehalten werden solle, mit 6 gegen 5 Stimmen verneint, und sodann die Frage, ob der Plan vorläufig aufgegeben werden solle, mit 7 gegen 4 Stimmen bejaht. Das Schiff schien dicht am Hafen noch scheitern zu sollen.

Da aber erklärte der König durch Kabinetsorder vom 30. April 1847, dass er sich nicht bewogen finde, die Verordnung auf sich beruhen zu lassen, vielmehr von seinem Bedenken Abstand nehme und den Entwurf vollzogen habe. Durch persönliches Eingreifen des Königs war das Gesetz angeregt, durch persönliches Eingreifen zum Abschluss gebracht worden.

Jetzt, als alles vorüber war, kamen die Berliner Justizkommissare mit einer Eingabe vom 18. Mai 1847, in der sie um Einführung eines dem rheinischen ähnlichen Disziplinarrats baten. Die Antwort war die Verkündung der Verordnung im Gesetzblatte, die den preussischen Anwälten einen Ehrenrat brachte, der sein rheinpreussisches Vorbild in vielem übertraf: darin, dass er frei gewählt war und darin, dass er volle Disziplinarstrafgewalt hatte. Ja, insofern alle diese Rechtsgarantien auch dem Notariat infolge seiner Verbindung mit der Anwaltschaft zu Gute kamen, reichte das Gesetz weit über sein französisches Vorbild hinaus. Wiederum war das reaktionäre Preussen den liberalen Staaten vorangegangen mit einer Einrichtung, freiheitlicher, als die Anwälte selbst sie zu erbitten gewagt hatten.

Die Verfassung der Anwaltschaft nach dieser Verordnung vom 30. April 1847 war folgende:

Bei jedem Landesjustizkollegium (seit 1849 Appellationsgericht) wird aus der Mitte der Justizkommissare und Notare ein Ehrenrat von 6 bis 10 Mitgliedern gebildet, dessen Mitglieder in einer von dem Gerichtspräsidenten zu berufenden und zu leitenden Versammlung der Rechtsanwälte des Bezirks gewählt werden. Diesem Ehrenrate liegt ob, „über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sowie derjenigen Pflichten seiner Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden". Er tritt für alle Disziplinarvergehen an die Stelle der bisherigen, im Gesetze vom 29. März 1844 angeordneten Disziplinarbehörden mit den diesen zustehenden Rechten; jedoch bleibt den Gerichten die Befugnis in den bei ihnen schwebenden Angelegenheiten die Rechtsanwälte zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen. Ein Beamter des Landesjustizkollegiums wird zur Wahrnehmung der Funktionen eines Staatsanwalts vor dem Ehrenrate bestellt.

Die Untersuchung wird von Amts wegen oder auf Antrag des Landesjustizkollegiums oder des Staatsanwalts — welcher Antrag nicht abgelehnt werden darf — durch Beschluss eröffnet, welcher, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, dies ausdrücklich auszusprechen hat. Der Ehrenrat kann selbst oder durch einen aus seiner Mitte bestellten Kommissarius die Sache instruieren, Zeugen laden, ihr Erscheinen mittels Ersuchen des ordentlichen Richters erzwingen und sie eidlich vernehmen. Erscheint der Angeschuldigte auf die zweite Vorladung nicht oder verweigert er die Auslassung, so wird die Anschuldigung, wenn durch Urkunden bescheinigt, für zugestanden erachtet oder die Beweisaufnahme fortgesetzt. Vorläufige Amtssuspension kann nur das Landesjustizkollegium von Amts wegen oder auf Antrag des Ehrenrats verhängen. Zur entscheidenden Sitzung des Ehrenrats wird der Angeschuldigte mindestens acht Tage vorher unter kurzer Angabe der Anschuldigungen und Beweise in den für gerichtliche Vorladungen vorgeschriebenen Formen vorgeladen, auch dem Staatsanwalt Nachricht gegeben. In der Sitzung, an der mindestens fünf Mitglieder teilnehmen müssen, werden die Anschuldigungen vom Vorsitzenden oder einem Referenten entwickelt, die Beweismittel verlesen, der Staatsanwalt, wenn er anwesend ist, und der Angeschuldigte gehört und die Entscheidung sofort oder in einer nicht über acht Tage hinaus anzusetzenden Sitzung verkündet. Der Staatsanwalt kann seine Erklärung auch schriftlich abgeben; nur wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, muss er sie persönlich in der Sitzung machen. Bei der Entscheidung hat der Ehrenrat, ohne an positive

Beweisregeln gebunden zu sein, „nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung" — diese seitdem übliche Formel war in der Strafverfahrenverordnung vom 17. Juli 1846 zum ersten Male gebraucht worden — zu beurteilen, ob die Anschuldigung für gegründet zu erachten. Der Ehrenrat kann erkennen auf Ermahnung oder Warnung, Verweis, Geldstrafen bis 500 Taler, Dienstentlassung. Gegen seine Entscheidung steht dem Angeschuldigten wie dem Staatsanwalt binnen sechs Wochen der Rekurs an das Landesjustizkollegium, wenn es sich um Dienstentlassung handelt, an das Obertribunal zu. Die Vollstreckung der Urteile ist beim Landesjustizkollegium zu beantragen. An Kosten kommen nur bare Auslagen in Ansatz; die Geldstrafen, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten gebraucht werden, fliessen dem Witwen- und Waisenfonds der Justizbeamten zu.

Diese Verfassung, unwesentlich berührt durch die §§ 73—83 der Disziplinarverordnung vom 11. Juli 1849 und die §§ 68—77 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, ergänzt durch das Gesetz vom 26. März 1856, das für die Obertribunalsanwälte einen besondern Ehrenrat bildete, ist in den 1866 erworbenen Gebieten, mit Ausnahme Hannovers, das bereits eine Anwaltskammerverfassung hatte, durch Verordnung vom 23. September 1867 eingeführt worden und hat bis zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung segensreich gewirkt.

Zweiundvierzigstes Kapitel.

Personalverhältnisse.

Der 1815 neugebildete Staat hatte seine fridericianischen Gesetzbücher nicht überall in seinen neuen Gebieten eingeführt; die alte buntscheckige Gerichtsverfassung war überhaupt unberührt geblieben. Demgemäss sah auch die Advokatur noch ziemlich bunt aus. In den rheinischen Gebieten herrschte, erheblich abgeändert, die französische Verfassung der Advokatur, die unten dargestellt werden wird. Im ostrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz, wo gemeines Recht galt, gab es keine Prokuratur; die Advokaten waren zugleich Prokuratoren und beim Justizsenat Ehrenbreitstein und allen diesem untergeordneten Gerichten zur Praxis be-

rechtigt. Notare waren — bis auf einen in Wetzlar, der zugleich Advokat war — nicht vorhanden, weil in jenen Bezirken, wie auch im benachbarten Nassau, von alters her die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Händen von Gemeindebehörden war, bei denen ein geringer Rest dieser Zuständigkeit bis heut verblieben ist. In Neuvorpommern und Rügen bestand die Trennung von Advokatur und Prokuratur nach dem Systeme des Reichskammergerichts, also so, dass die Advokatur die Vorstufe zur Prokuratur bildete. Seit der Kabinetsordre vom 17. März 1833 wurde zur Advokatur eine der Justizkommissarsprüfung entsprechende Prüfung verlangt und erfolgte die Ernennung nach dem Bedürfnis durch den Justizminister, während früher ein akademischer Grad und Aufnahme in die Matrikel genügt hatten, die Advokatur also tatsächlich freigegeben gewesen, die Prokuratoren vom Gericht ernannt worden waren. In Greifswald durften alle Advokaten des Hofgerichts, 40 an der Zahl, bei sämtlichen Gerichten des Bezirks, mit alleiniger Ausnahme des Oberappellationsgerichts, die des Oberappellationsgerichts bei allen ohne Ausnahme auftreten. Die wenigen Prokuratoren waren sämmtlich Advokaten, und zwar vielfach bei einem andern Gerichte, als an dem sie Prokuratoren waren. Die meisten Advokaten waren auch Notare, dagegen gab es Notare, die nicht Advokaten, sondern Sekretäre, Registratoren, Bürgermeister waren. Die Advokaten bekleideten zum Teil auch die Ämter eines Justitiars, Syndikus, Magistratsmitglieds, Bürgermeisters. Professor Dr. Gesterding war 1837 Advokat in Greifswald, ebenso Niedergerichtsdirektor Fabricius; Stadtgerichtsdirektor Dr. Höfer und Polizeidirektor Dr. Schwarz Prokurator; ein Advokat, der aber nicht Notar war, führte den Titel: Protonotar (Obersekretär). Ein Beisitzer des Kammergerichts zu Stralsund und ein Assessor des Konsistoriums zu Greifswald waren Advokaten. Auch Sekretäre finden sich als Advokaten. Die Bekleidung von Gerichtsämtern durch Advokaten wurde also noch geduldet.

In den übrigen Gebieten herrschte die Justizkommissarverfassung, das ist die Verfassung des einheitlichen, Advokatur und Notariat in sich schliessenden Berufes der Rechtsberatung. Da aber den Justizkommissaren das Notariat nicht sofort, sondern erst nach einer gewissen Wartezeit verliehen wurde, so weisen die Listen eine ganze Anzahl von Justizkommissarien auf, die nicht Notare sind. Auffälliger ist, dass sich mehrfach Notare finden, die nicht Justizkommissare sind, so 1837 einer im Posener, 2 im Bromberger, 1 im Stettiner, 2 im Glogauer, 2 im Kammergerichts-, 2 im Frankfurter, 9 im Münsterschen, 1 im Paderborner, 4 im Hammer Bezirk; diese müssen mit den Er-

werbungen von 1815 übernommen worden sein. Von dem Rechte der Simultanzulassung wurde ein sehr weitgehender Gebrauch gemacht; einige Justizkommissare waren bei allen Gerichten des Oberlandesgerichts zugelassen.

Die Zahl der Justizkommissare war, wenigstens an den Untergerichten, ungemein sparsam bemessen. Im Bezirke des Kammergerichts der sich ungefähr deckt mit den heutigen Bezirken der Landgerichte Berlin, Potsdam, Prenzlau, Neuruppin, waren 1815 im Ganzen 59 Justizkommissare angestellt, darunter 31 am Kammergerichte, — was wiederum viel zu viel war — 17 am Stadtgerichte, 4 in Brandenburg, je zwei in Potsdam und Prenzlau, je einer in Dahme, Perleberg und Schwedt. Heut wirken in diesem Gebiete etwa 1000 Rechtsanwälte. Für 1837 giebt Starke die Zahlen, welche hier, durch die Angabe des Flächeninhalts und der Einwohnerzahl ergänzt, wiedergegeben werden.

Es zählten:

Die Oberlandesgerichts-Bezirke	Quadr.-Meilen rund	Einwohner	Richter einschl. der ausseretatsmässigen u. der Privatrichter	Bureau- und Unterbeamte	Justizkommissare und Notare
Königsberg	412	743 841	234	561	36
Insterburg	294	547 322	124	371	20
Marienwerder	472	835 653	181	421	50
Posen	321	779 595	175	679	64
Bromberg	214	379 013	80	404	29
Stettin	236	450 649	167	245	39
Cöslin	258	360 634	97	140	19
Greifswald	79	157 096	66	39	91
Breslau	284	1 193 002	341	583	64
Ratibor	231	760 834	172	207	33
Glogau	210	666 854	195	242	46
Kammergericht	383	968 771	364	791	81
Frankfurt	364	749 722	238	374	71
Magdeburg	178	450 710	133	378	56
Halberstadt	61	295 445	100	251	54
Naumburg	215	774 389	278	663	137
Münster	132	402 144	94	250	75
Paderborn	95	412 587	115	305	61
Hamm	75	412 656	101	304	74
Arnsberg	85	219 485	96	327	46
	4599	11 565 402	3351	7535	1146

In dieser Tabelle fallen zunächst die hohen Zahlen von Greifswald, Halberstadt und Naumburg auf. Es muss hier in der Zeit der schwe-

dischen und sächsischen Herrschaft eine bedeutende Überfüllung geherrscht haben, die nach der Einverleibung 1815 noch lange nachwirkte; besonders in den vormals sächsischen Gebieten jammerten die Advokaten, dass die Einführung der preussischen Prozessordnung sie ruiniere. Aber auch sonst ergiebt sich eine sehr grosse Verschiedenheit der Bezirke. Der Durchschnittssatz der auf einen Justizkommissar entfallenden Seelenzahl schwankt zwischen rund 5000 (Arnsberg) und 26 000 (Insterburg). Der Gesamtdurchschnitt für ganz Altpreussen mit rund 10 000 erscheint an sich hoch; zieht man die Zahl der bei den Oberlandesgerichten zugelassenen Justizkommissare, welche 235 betrug, ab, so entfallen auf einen jeden durchschnittlich rund 12 700 Seelen, eine Zahl, die sich noch erhöht, wenn man die hohen Zufallszahlen von Greifswald, Halberstadt und Naumburg erniedrigt. Bedenkt man, dass in der Zahl der Justizkommissare die der Notare inbegriffen ist, so erscheint ihre Zahl recht niedrig.

Die Besetzung der einzelnen Städte anlangend, so hatte beispielsweise Magdeburg 17, Breslau 27 Justizkommissare, sämmtlich zugleich Notare, Görlitz 10, darunter 4 Notare, Halle a. S. 8, sämtlich auch Notare (Ebmeier, Fiebiger, Fritzsch, Gödecke, Mähnicke, Riemer, Stisser, Wilke): alles sehr niedrige Zahlen. Dagegen hatte ein Landstädtchen wie Leobschütz in Schlesien bei noch nicht 7000 Einwohnern 4 Justizkommissare (Glatzel, Hanke, v. Kallbacher, Schlosser), darunter drei Notare. In Berlin wirkten:

A. beim Kammergerichte und Kurmärkischen Pupillenkolleg:

Amelang, Landesgerichtsrat Bauer, Becher, Bennewitz, Ciborovius, Ebell, Geppert, Hellwig, Kahle, Klebs, Kunowsky, Naude, Nobiling, Reinhard, Reusche, Robert, Sadewasser, Schlee, Sembeck, v. Tempelhoff, Troschel, Wendland, Wilke, Zimmermann, bis auf 5 zugleich Notare, Sadewasser nur Notar;

B. beim Stadtgerichte:

Behrend, Bode, Furbach, Garmatter, Goldbeck, Granier, Groschuff, Heinsius, Jacoby, Jordan, Licht, Marchand, Markstein, Mörs, Stech, Strass, Türke, Wegner, Wilcke, v. Wrochem, bis auf einen sämtlich Notare, dazu ein Nurnotar Marchand.

C. beim Landgerichte: Gall, zugleich Notar.

D. beim rheinischen Revisions- und Kassationshofe als Advokat-Anwälte:

Sandt, Kunowsky, Reinhard, Furbach, Strass.

Die Verteilung der Anwälte über das Land war in Altpreussen zufriedenstellend. Die Provinzstädte waren im allgemeinen besetzt. Auch kleine Landstädtchen, sogar Flecken und Dörfer wie Kaukehmen und Heidekrug in Ostpreussen, hatten ihren Justizkommissar, wie andrerseits die grossen Städte nicht, wie in der Rheinprovinz, eine beunruhigende Überfüllung aufwiesen.

Die Zahlen haben sich im nächsten Jahrzehnt wenig verändert. Der Terminskalender für 1849 giebt die Zahl der Justizkommissare auf 1143 an.

Unter diesen Umständen kann die wirtschaftliche Lage des Standes nur gut gewesen sein. Obwohl die Anwaltsgebühren erst bei Werten von 200 Talern an erstattungsfähig waren, bediente man sich doch, wie die Savignyschen Erhebungen (Kapitel 40) zeigten, in den meisten Fällen der Anwälte. Das Notariat, trotz der durch die Gesetzgebung sehr begünstigten Konkurrenz der Gerichte, zumal der 6000 Patrimonialgerichte diesseits der Elbe, entwickelte sich in dieser Zeit mächtig und riss besonders in den grösseren Städten den grössten Teil der Geschäfte an sich.

Es fehlte dem Stande nicht an tüchtigen Kräften. Ernst Ferdinand Klein, der Mitarbeiter am Allgemeinen Landrecht, ist Advokat und dann Assistenzrat gewesen. Der Justizkommissar und Kriminalrat Amelang in Berlin wurde nicht nur durch die zwei im Kap. 49. I zu erwähnenden Sensationsprozesse bekannt, sondern auch durch das von ihm herausgegebene Archiv für das preussische Recht, seit 1800 Neues Archiv für preussische Gesetzgebung genannt. Die Berliner Justizkommissare Bode, Kunowsky und Marchand genossen nach dem oben Kapitel 41 erwähnten unverdächtigen Zeugnisse ein hohes Ansehen im ganzen Lande. Marchand hatte, wie Kapitel 40 erwähnt, den Anstoss zu der wichtigen Reform des Jahres 1833 gegeben, Bodes Namen lebt in einer Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Rechtsanwälte fort. In Schlesien ragten hervor: H. Gräff, der zusammen mit Ludwig v. Rönne und Koch die „Ergänzungen und Erläuterungen der Preussischen Rechtsbücher", 1833 mit L. Crelinger ein Wechselrecht und 1844 das Archiv für das preussische Handels- und Wechselrecht herausgab, Hälschner und Schmidt, die das preussische Pfand- und Familienrecht bearbeitet haben.

Dass der Anwaltstand eine viel bessere Stellung einnahm, als die Gesetzgebung ihm zugedacht hatte, ist im vorigen Kapitel nachgewiesen worden. Durch die Reformen von 1833 und 1846 wurde auch gesetzlich die natürliche Stellung des Standes zum Richteramte grösstenteils wieder

hergestellt. Es darf behauptet werden, dass in Preussen der Anwaltstand angesehener und glücklicher war als in jedem anderen deutschen Bundesstaate. Allerdings wurden Justizkommissare selten in den Staatsdienst übernommen; allerdings wurden solche, die als Beamte ungeeignet erschienen, zuweilen noch gut genug für das Justizkommissariat erachtet. Allein das erste hing mit der strengen Geschlossenheit des Beamtenstandes zusammen, der seinen Nachwuchs sich selbst heranbildet und das Eindringen fremder Elemente nur als unerwünschten Mitbewerb ansehen kann. Das zweite aber traf vorzugsweise politisch missliebige, sonst aber hochangesehene und ehrenwerte Personen, die dem Anwaltstande nur willkommen sein konnten. So erhielt 1834 ein Naumburger Oberlandesgerichtsrat, der wegen eines Toastes auf die Polen zu mehrmonatlicher Freiheitsstrafe verurteilt worden war, eine Justizkommissarstelle. Aber auch ohne solche Gründe waren die Anwaltstellen von den Richtern höchst begehrt. Der Übertritt von Richtern zur Anwaltschaft war ungemein häufig und auch bei höhergestellten Richtern gar nichts aussergewöhnliches. Eine Anwaltstelle wurde fast als Auszeichnung angesehen und war gar nicht leicht zu erlangen; ein Oberlandesgerichtsrat Pfeiffer, der gegen seinen Willen versetzt worden war, bewarb sich zweimal vergeblich um eine solche. Diese Preussen eigentümliche Erscheinung kann aus den schlechten Gehaltsverhältnissen des Richtertums allein nicht erklärt werden; denn solche waren auch anderswo vorhanden und hätten ein genügendes Gegengewicht gefunden in dem Beamtendünkel, der in Preussen grösser ist als irgendwo. Mitgewirkt mag die gleiche Vorbildung haben, die Richter und Advokaten gesellschaftlich gleichstellte. Aber entscheidend kann neben der Sicherheit eines guten Einkommens nur das Ansehen des Standes ins Gewicht gefallen sein. Dieses war anerkannt. In zwei Reskripten vom 21. und 27. Dezember 1804 wurde freilich noch behauptet, dass die Dienstführung der Justizkommissarien die erheblichsten Erinnerungen veranlasse. Aber wir haben gesehen, wie seitdem die Klagen verstummten und gegenteiligen Äusserungen Platz zu machen begannen, wie bei Beratung der Prozess- und Ehrenratverordnungen dem Anwaltstande von zuständigster Seite das ehrenvollste Zeugnis gegeben wurde. Es bedarf kaum der Bestätigung dieses Urteils, die wir im Zentralblatt für preussische Juristen 1840 in den „Flüchtigen Bemerkungen über den Advokatenstand im preussischen Staate“ finden, nach welchen

> sich schon seit längerer Zeit die preussischen Sachwalter dadurch auszeichnen, dass sie ohne Scheu das wahre Recht fördern, sich

> aller Wortklaubereien, aller Ränke und leeren Abschweifungen enthalten, dass sie auch den Armensachen einen lobenswerten Eifer widmen und nicht durch übertriebenes Sportuliren ihre Clienten bedrücken .... dass sie gern unnütze Prozesse verhüten und sich oft bemühen, durch Vergleiche die Rechtshändel beizulegen

und der Äusserung des Justizkommissars Fischer in der Anwaltzeitung von 1844 Seite 225, der vom schlesischen Anwaltstande sagt, dass „schwerlich ein Stand sich grösseren Vertrauens rühmen könne." Welcher andere Stand kann solch unanfechtbare Zeugnisse seiner Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit aufweisen? Wenn sonst die Blätter der Geschichte der Advokatur angefüllt sind mit Klagen und Vorwürfen gegen den Beruf: die preussischen Justizkommissare haben ihren Ehrenschild unbefleckt hinübergenommen in die Gerichtsorganisation von 1849, die sie zu „Rechtsanwälten" machte.

Fünfter Abschnitt.

Advokaten und Advokatanwälte.

de ne conseiller ou défendre aucune
cause, que je ne croirai pas juste.
Verordnung vom 14. Dezember 1810.

Quellen und Schrifttum.

Frankreich.

R. Delachenal, Histoire des avocats au parlement de Paris 1300 — 1600. Paris, Plon 1885.

Charles Bataillard, Les origines de l'histoire des procureurs et des avoués depuis le V[e] siècle jusqu'au XVe. Paris, Cotillon, 1868.

M. Dupin, Profession d'Avocat. Paris 1832. Enthaltend u. a.
Boucher d'Argis: Histoire abrégée de l'ordre des avocats, erschienen 1753.
Loisel: Pasquier ou Dialogue des avocats.
Camus: Lettres sur la profession d'avocat.

Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs. Frankfurt 1845 — 1849.

Alfred v. Weinrich, Die gerichtliche Parteivertretung in Frankreich. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für französisches Zivilrecht XXIII. Mannheim, Bensheimer, 1893.

Foelix, Über den Advokatenstand in Frankreich und über die Trennung des Amtes der Advokaten von dem der Anwälte. In der Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. II (1830). S. 262.

Rauter, Über die französische Tax-Ordnung in Beziehung auf die Advokaten. In derselben Zeitschrift V. (1833). S. 462.

Königreich Westfalen.

Bürgerliche Prozessordnung für das Königreich Westphalen. Cassel 1810.

Sammlung von Gesetzen, Königlichen Decreten, Staatsraths-Gutachten, Ministerial-Schreiben und Instruktionen zur Ergänzung der Prozessordnungen des Königreichs Westphalen. Hannover 1811.

R. F. Terlinden, Theorie und Praktik des gerichtlichen Verfahrens in Zivilsachen. Nach Anleitung der französischen Prozessordnung nebst beigefügten Abweichungen des Entwurfs der bürgerlichen Prozessordnung für das Königreich Westphalen. Halle 1809.

Rheinpreussen.

Bormann, K. Th. F., und v. Daniels, A., Handbuch der für die Kgl. Preussischen Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft. 8 Bände. Köln 1833 — 1845.

F. A. Lottner, Sammlung der für die Kgl. Preussische Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Reskripte. Fortgesetzt von Leitner, später von Marquardt. 10 Bände. Berlin 1834 — 1855. Bd. 1 bis 1819, Bd. 2 von 1820 — 1825.
Die Gesetze und Königlichen Verordnungen sind auch in der preussischen Gesetzsammlung zu finden.

F. J. Perrot, Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte der preussischen Rheinprovinzen in bürgerlichen Rechtssachen. 2 Teile. Trier 1842 — 1844. Der zweite Teil behandelt das Verfahren.

Hannover.

Breuer, Sammlung der allgemeinen Bescheide und Ausschreiben der Kgl. Justiz-Canzley zu Hannover von 1800 — 1827. Hannover, Helwing 1828.

Leonhardt, Die Justizgesetzgebung des Königreichs Hannover. 3 Bände. Hannover, Helwing, 1859. (Enthält im ersten Bande u. a. die Gerichtsverfassungsgesetze von 1850 und 1859, im zweiten Bande die bürgerliche Prozessordnnng für die Untergerichte des Königreichs Hannover vom 5. Oktober 1827. In der Hannoverschen Gesetzsammlung Abteilung I von 1827.

Hantelmann II, Statistik des Anwaltstandes im Königreich Hannover. In der Anwaltzeitung 1845. S. 209, 522.

Freudentheil, Zur Geschichte des Advokatenstandes des Königreichs Hannover bis zum Jahre 1837. Stade, Pockwitz, 1903.



Dreiundvierzigstes Kapitel.

Avocat und avoué.

Die geschichtlichen Grundlagen der Verfassung des Anwaltstandes waren in Frankreich dieselben wie in Deutschland. Vorsprecher, Run und Rath, Holung und Wandel kehren im avant-parlier, conseil und retenail de l'amendement wieder. In den hohen Gerichten übten die seigneurs gern das Amt des Vorsprechers, das ihnen Gelegenheit zur Entfaltung von Rechtskenntnis und Beredtsamkeit gab, und verpflanzten es durch die Kreuzzüge nach dem Morgenlande, wo die Assisen von Jerusalem den Vorsprecherzwang und grossen Scharfsinn der ritterlichen Vorsprecher nachweisen.

Aber die Entwickelung verlief anders als in Deutschland. Die diesem Volke eigene Gabe der Beredtsamkeit liess sich auch im schriftlichen Prozesse nicht unterdrücken. Führte in Deutschland die Schriftlichkeit des Prozesses dahin, dass die Gerichtssitzung zur leeren Form wurde, in welcher der zum Prokurator umgewandelte Vorsprecher die vom Advokaten verfassten Schriften mit kurzen Worten übergab, so ist in Frankreich niemals die freie Rede aus den Gerichtssälen verschwunden. Zwar ist sicherlich zunächst auch hier die Zweiteilung des Berufs, wie sie das spätere kanonische Recht prägte, übernommen worden, nämlich so, dass der Advokat schreibt, der Prokurator redet; und es wird ganz richtig sein, was Desmaze in seinem Buche Le parlement de Paris (1859) erzählt (S. 179), dass ursprünglich die Advokaten allein die Schriften mit Hilfe ihrer clercs angefertigt und sich erst später mit den Prokuratoren in diese Arbeit geteilt haben. Allein mehr wie in Deutschland fühlte man in Frankreich das Bedürfnis, den kenntnisreichen Schriftenverfasser auch vor Gericht zu führen und sich im Glanze der Rede dessen zu sonnen, der tatsächlich die Seele der Prozessführung war. Mit Staunen hörte man in Deutschland, dass es in Frankreich redende Advokaten gebe. Das Recht der Gerichtsrede, das ihm in Deutschland nur hier und da und unter grossen Kämpfen zu Teil

wurde, stand in Frankreich dem Advokaten von Haus aus zu und wurde sehr bald sein ausschliessliches Recht. Bereits 1328 verordnete eine Ordonnanz:

Nul ne peut plaider, s'il n'est avocat.

Wenn sie noch für die Partei selbst eine Ausnahme machte (sauf dans sa propre cause), so erscheint diese schon im 16. Jahrhundert wenigstens im Pariser Parlamente durch Gerichtsgebrauch beseitigt: die Partei selbst wird nicht zum Worte gelassen, es herrscht Advokatenzwang. Seit 1274 finden wir vereidete Advokaten, die, anstatt wie die römischen, in jeder Sache den Calumnieneid zu leisten, ihren Amtseid jedes Jahr zu wiederholen hatten. Advokaten, die nicht vor Gericht reden, giebt es in Frankreich nicht.

War aber der Advokat der Redner vor Gericht, so war er nichts anderes, als der nationale avant-parlier. Es ist ganz natürlich, dass die ältesten Quellen die Worte avant-parlier und avocat als gleichbedeutend gebrauchen. Der Vorsprecher, der in Deutschland sich in den Prokurator verwandelte, lebte in Frankreich im Advokaten fort.

Was aber blieb für den Prokurator übrig, wenn ihm Schriftsätze und Gerichtsrede entzogen waren? Denn aus diesen beiden besteht doch die Prozessführung. Hier erinnerte man sich plötzlich des alten Grundsatzes von der Unzulässigkeit der Stellvertretung (Kap. 16). Der Grundsatz war in seiner Härte wie dazu geschaffen, von romanischer Jurisprudenz in sein Gegenteil umgedeutelt zu werden. Mit königlicher Erlaubnis waren ja Ausnahmen zulässig. Man erteilte diese Erlaubnis, lettre de grace genannt, sehr gern, natürlich gegen Bezahlung. König und Parlament stritten sich um das einträgliche Recht. Die zur Erwirkung der lettre de grace notwendigen Förmlichkeiten erledigte eine Klasse von Schreibern (écrivains), die naturgemäss sich dann auch die Vertretung selbst übertragen liessen. Das Wort Schreiber hat im Mittelalter einen andern Klang als heute: es bedeutet einen gebildeten oder, was damals ziemlich dasselbe war, geistlichen Mann. Die Schreiberklasse hatte daher einen geistlichen Anstrich. Sie bildete seit 1341 eine Brüderschaft der écrivains et procureurs, und zwar, da sie sich als Universitätsverwandte betrachtete, unter dem Patronate des heiligen Nicolaus und der heiligen Catharina, die auch Patrone der Universität waren. 1344 erscheinen zugelassene, vereidete, in eine Matrikel hinter den Advokaten eingetragene procureurs généraux, zum Unterschiede von den procureurs du Roy oder Fiskalen. Ihre Zahl wird 1378 beim Chatelet auf 40 festgesetzt, 1393 freigegeben, 1425 wieder beschränkt. Ihre Ausbildung geschieht durch langjährigen Dienst in der Schreib-

stube eines Prokurators, die durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Ihre Stellen sind verkäuflich.

Diese Prokuratoren nun erscheinen in der Gerichtssitzung mit den Advokaten. Ihre Aufgabe ist, die Parteien zu vertreten. Das kommt scharf zum Ausdruck in der ihnen angewiesenen Tätigkeit des prendre conclusions, d. i. Antragstellen. Die Anträge sind die unentbehrliche Grundlage des Urteils: was der Advokat an Erzählung und Rechtsausführung hinzufügt, mag recht nützlich sein, aber rechtlich notwendig ist es nicht. Insoweit wiederholt sich hier, trotz der ganz andern Stellung der Advokatur, die in Deutschland wahrgenommene Erscheinung: der Prokurator ist der allein legitimierte Vertreter, der Advokat eine nützliche, aber juristisch belanglose Hilfsperson.

Tatsächlich ist indes der Prokurator etwas mehr, als eine theoretische Kunstfigur. Er verhandelt mit der Partei, bereitet die Sache vor und giebt dann die Akten an den Advokaten ab, damit dieser die Schriftsätze mache. In der Audienz steht er hinter dem Advokaten, der das Wort führt. Er schafft — es war das ja Sache der Partei — die Zeugen herbei, verfasst die Fragstücke und legt die Beweisstücke vor. Die Zeugenprotokolle gehen dann wieder an den Advokaten, der seine Rechtsausführungen daran knüpft. Für alle diese Zwecke hält der Prokurator Schreiber (clercs) und eine Schreibstube (étude), die der Advokat nicht nötig hat.

Hier lag nun nichts anderes vor, als was wir beim Vorsprecher immer gefunden haben: neben dem Vorsprecher die Partei selbst oder ihr Vertreter. Auch der deutsche Vorsprecher war nicht Vertreter der Partei, sondern ihr vom Richter beigeordnet, nicht für ihre Zwecke, sondern im öffentlichen Interesse, behufs Erzielung eines richtigen Richterspruchs. Der französische Advokat war freilich nicht vom Richter gegeben. Aber die Idee des Vorsprechertums kam auch bei ihm zum Ausdruck durch die Ablehnung des Vertreterbegriffs. Hartnäckig und bis heute hat sich die französische Advokatur geweigert, Vollmacht auf sich zu nehmen. Als 1822 die Handelsgerichte Vollmacht von den Advokaten verlangten, beschwerten sich diese, weil die Annahme einer Vollmacht mit der Würde der Advokatur sich nicht vertrage. Der Grund war natürlich falsch; im Wesen der Vollmacht liegt — zumal bei der begrifflichen Unentgeltlichkeit des Mandats — nicht im Entferntesten etwas Unwürdiges. Es lag vielmehr eine unbewusste Äusserung jenes tiefen germanischen Gedankens vor, der im Sachwalter einen Vertreter des öffentlichen, nicht des Parteiinteresses sieht und deshalb die Vollmacht, als Symbol der Interessenvertretung, ablehnt.

Ganz klar konnten freilich die Grenzen der beiderseitigen Geschäftskreise nie abgesteckt werden: sicher war nur soviel, dass die Hauptschriften und der Vortrag im Gerichte dem Advokaten gebührten. Aber bei gewissen Gerichten und für gewisse Sachen stand auch der Vortrag den Prokuratoren zu, und 1561 wurde sogar die Verbindung der Advokatur mit der Prokuratur angeordnet, die sich zwar für die höheren Gerichte nicht durchgesetzt, für die untersten Instanzen aber bis zur Revolution behauptet hat; die Urteile und Schriftsteller sprechen häufig von avocats-procureurs. Andererseits wird von Übergriffen der Advokaten in die Prokuratur berichtet: die Advokaten fertigen Schriften an, die den Prokuratoren gebühren; sie halten Schreiber und Schreibstuben wie diese, bekommen Gebührenordnungen wie sie. Überschreiten der Grenzen der so nahe verwandten Berufe war auf keiner Seite ganz zu vermeiden.

Es bestand auch eine gewisse kollegiale Verbindung zwischen Advokaten und Prokuratoren, eine halb kirchliche, mit Disziplinarbefugnissen versehene communauté des avocats et procureurs in Paris, die aber sorgfältig unterschieden wird von dem ordre des avocats einerseits und der communauté des procureurs andererseits. Die Advokaten, die sich stets etwas Besseres dünkten, hielten streng darauf, dass ihre besondere Vereinigung ordre oder barreau, und nicht etwa communauté genannt würde; Voltaire hat sich darüber lustig gemacht. Das Haupt des ordre ist der bâtonnier, der bei der wichtigen Feststellung des tableau (s. unten) eine Hauptrolle spielt.

Zur Advokatur zugelassen wird nur, wer einen akademischen Grad erlangt hat. In feierlicher Gerichtssitzung wird der Bewerber in Amtstracht durch einen älteren Advokaten zur Eidesleistung präsentiert und nach dieser zugelassen (reçu). Es scheint, dass die Zulassung, wenn nicht einer der gesetzlichen Unfähigkeitsgründe vorlag, nicht verweigert werden konnte. Jedenfalls war keine Höchstzahl vorgeschrieben, und man hört nie von einer Verweigerung der Zulassung eines solchen, der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat. Die Advokatur war — rechtlich oder tatsächlich — freigegeben.

Der Zugelassene, an sich zur Ausübung der Advokatur berechtigt, soll doch nach einer schon 1345 gegebenen Vorschrift per tempus sufficiens die Advokatur noch nicht voll ausüben. Während dieser Vorbereitungszeit (stage), die zwei, später vier Jahre dauern sollte, heisst er avocat écoutant, besucht die Gerichtssitzungen, bewahrt aber ein pythagoräisches Schweigen und bildet sich in den von älteren Advo-

katen geleiteten Seminaren (conférences) weiter aus. Praxis übt er in der Regel nur durch Erteilung von Rat und Gutachten. Schriftsätze in Prozessen liefert er nicht: seine Gebühr dafür würde nicht erstattungsfähig sein. Das Plaidieren ist ihm mehr durch die Gewohnheit, als durchs Gesetz verboten.

Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes wird der Advokat auf Grund eines Zeugnisses sechs anderer Advokaten in das tableau, die Liste der ausübenden Advokaten, aufgenommen. Diese Liste wird alljährlich vom bâtonnier aufgestellt in Gemeinschaft mit den früheren bâtonniers und mehreren Deputierten des Advokatenkollegs, welches zum Zwecke der Wahl dieser Deputierten in colonnes geteilt ist. Diese Arbeit ist von grosser Wichtigkeit, denn das tableau ist die Grundlage einer eingreifenden Disziplinargewalt. Es wird in die Liste nur aufgenommen, wer die Advokatur tatsächlich und mit Ehren ausübt. Wessen Verhalten der Würde des Berufs widerspricht, der wird nicht eingetragen oder, wenn er bereits eingetragen ist, gestrichen: was ihn zwar nicht des Rechts zur Ausübung des Berufs beraubt, aber in der öffentlichen Meinung mit einem Schandfleck belastet. Die Streichung wurde früher lediglich vom Plenum der Advokatenversammlung ausgesprochen, später, im 18. Jahrhundert, vom Disziplinarrate, von dem Berufung an den königlichen Hof ging. Sie ist damit aus einer tatsächlich sehr wirksamen, rechtlich aber bedeutungslosen kollegialen Zensur eine wahre Disziplinarstrafsache geworden, die dem Betroffenen die Advokatur nimmt; er wird zum Plaidieren nicht zugelassen, seine Schriftsätze werden zurückgewiesen.

Die in der Liste eingetragenen Advokaten sind die zur Ausübung des Berufs voll berechtigten. Sie teilen sich wieder in avocats plaidants und avocats consultants. Die plaidierenden Advokaten stehen am barreau, ja nicht etwa an der barre, die der Platz der Prokuratoren ist. Sie erscheinen in langer schwarzer Robe und Barret, bei feierlichen Gelegenheiten in roter Robe mit dem Hermelin auf der Schulter (chaperon herminé), der den Doktor anzeigt. Die linke Hand darf behandschuht sein, die rechte nicht, denn sie blättert und gestikuliert. Während im Reichskammergerichte, wie wir wissen, die Richter bedeckt, die Advokaten unbedeckt sind, fordert hier der Vorsitzende den Advokaten, der das Wort nimmt, zur Bedeckung des Hauptes auf mit den Worten: couvrez-vous, welchen die symbolische Bedeutung beigelegt wird: parlez librement. Die Anträge und Urkunden verliest der Prokurator, aber unbedeckt; liest wegen Verhinderung des Prokurators der Advokat selbst, so ist er hierbei ebenfalls unbedeckt, um anzu-

zeigen, dass er insoweit nur Prokurator ist. Das Urteil hören die Advokaten stehend und entblössten Hauptes an.

Die avocats consultants, auch anciens genannt, sind alte, angesehene Advokaten, die sich vorzugsweise mit Ratgeben und Gutachten befassen. Sie haben einen Ehrenplatz in der Gerichtssitzung, die sie allerdings nur selten besuchen. Sie werden zuweilen vom Gerichte selbst um ihr Gutachten befragt oder zu Kommissaren ernannt, vor welche gewisse Streitigkeiten zur Entscheidung in form- und kostenlosem Verfahren verwiesen werden. Gewisse Rechtsmittel werden nur zugelassen, wenn sie durch Gutachten von anciens avocats gestützt werden. Fürsten und Grosse ziehen sie in ihren Rat. Es ist Rechtweisertätigkeit, die wir im ancien avocat wiederfinden.

Die Gebühren der Advokaten waren durch sehr alte Verordnungen, schon von 1274, auf ein Höchstmass von 30 livres tournois für den ganzen Prozess festgesetzt, eine Summe, die 1274 einen Wert von 700 fr. darstellte. Es werden Gebührenrechnungen aufgestellt und eingeklagt; vom obsiegenden Teil werden Kostenrechnungen eingereicht, die häufig gekürzt werden, weil mehrere Advokaten aufgetreten sind, wo einer oder auch ein Prokurator genügt hätte, weil die Tätigkeit des Advokaten gering gewesen oder sein Honorar zu hoch bemessen. Es erscheinen auch jährliche Dienstgelder (avocats pensionnaires). Guillaume du Brueil, der Verfasser des Stylus Parlamenti, empfahl unbefangen dem Advokaten, den zahlenden Klienten dem nichtzahlenden vorzuziehen. Die Annahme von Vorauszahlungen wird verboten.

Aber im sechzehnten Jahrhundert beginnt die lex Cincia bekannt zu werden, die den römischen Advokaten Belohnungen anzunehmen verbot. Um dieselbe Zeit wird für diese Belohnungen das Wort honoraire anstatt des bisher üblichen salaire gebräuchlich. Man beginnt auf den Wortunterschied eifersüchtig zu achten. Salaire ist jetzt nur noch die Prokuratorengebühr; honoraire die Belohnung des Advokaten, ein freiwillig dargebrachtes Ehrengeschenk. Es werden Stimmen laut, die die Bezahlung der Advokaten aus Parteimitteln ganz abschaffen, sie vom Staate fest besoldet wissen wollen. Römische Erinnerungen wecken in der Advokatur ein stolzes Standesbewusstsein, welches sehr bald zu einem merkwürdigen Ausbruche führte.

Eine Verordnung von 1579 hatte die in Deutschland vielfach übliche Vorschrift gebracht, dass Advokaten und Prokuratoren auf ihren Schriften verzeichnen sollten, was sie als Gebühr (salaire) empfangen. Die Vorschrift war, wie so viele, unbeachtet geblieben. Aber 1602 kam der Befehl, sie streng zu handhaben. Die Advokaten des Parlaments

erklärten sofort, unter diesen Bedingungen ihren Beruf nicht ausüben zu können. Vor die Wahl zwischen Unterwerfung und Abdankung gestellt, begaben sie sich, dreihundertsieben an der Zahl, paarweise zur Gerichtsschreiberei und erklärten ihre Abdankung. Nur wenige hatten sich ausgeschlossen, und als das Gericht seine Sitzungen eröffnete, fand es nicht einen einzigen Advokaten vor. Lange Verhandlungen folgten, in denen viel vom Priestertum der Advokatur und der Heiligkeit ihres Berufs, aber, wie es scheint, wenig von der Sache selbst die Rede war. Endlich beendete ein königlicher Befehl vom 25. Mai 1602 den Streit dahin, dass die Vorschrift selbst zwar bestehen blieb, die abgedankten Advokaten aber wieder eingesetzt wurden. Hiermit gab man sich zufrieden und das Gericht konnte seine Sitzungen wieder aufnehmen. Die Advokaten hatten sich unterworfen, und 1669 konnte sogar die Vorschrift wiederholt werden.

Immerhin bleibt der Vorfall wichtig als Beweis eines tiefen beruflichen Zartgefühls. Niedrige Beweggründe darf man der Advokatur nicht unterschieben. Mag sein, dass manche übertriebene Honorare gefordert hatten und sich scheuten, dies bekannt werden zu lassen. Aber wenn die gesammte Advokatur fast einhellig mit solcher Entschiedenheit gegen die Verordnung auftrat, so muss sie sich in ihrer Ehre verletzt gefühlt haben. Diese forderte, dass die Bestimmung des Honorars dem Ermessen des Advokaten überlassen bleibe. Im Dialogue des avocats, einem durch die Schilderhebung von 1602 gezeitigten Werke, einer glücklichen Nachahmung des Brutus von Cicero, lässt Loisel einen der Aufständischen sagen,

> que nostre taxe ne soit point borné, ains remis à notre discretion, si est il honteux non seulement de l'escrire, mais aussi de le dire (es ist schimpflich, die Taxe schriftlich oder mündlich bekannt zu geben).

Denn

> nostre taxe viendrait de la pure liberalité de la partie.

Ein kleiner Widerspruch lag freilich in der Behauptung, dass das Honorar dem Ermessen des Advokaten anheimgegeben und doch gleichzeitig eine reine Freigebigkeit der Partei sei. Indess auf Logik kam es bei diesem Punkte nicht sehr an.

Vielleicht war es dieses Werk, das eine immer vornehmere Berufsauffassung in der Advokatur herbeigeführt hat. Im 18. Jahrhundert steht bereits das Herkommen fest, dass der Advokat seine Gebühren nicht einklagen, auch nicht durch Zurückhaltung der Akten geltend machen kann. Die 1776 erschienenen Briefe von Camus gehen noch

weiter: der Advokat darf eine Gebühr überhaupt nicht fordern: wer sie fordert, wird von der Liste gestrichen. Was die Partei giebt, ist ein Ehrengeschenk, über das daher auch nicht quittiert wird. Allgemein ist aber diese Anschauung nicht gewesen; sie scheint vorwiegend in Paris und an den grossen Gerichtshöfen im Schwang gewesen zu sein. Übrigens wurde die den Advokaten untersagte Einklagung der Gebühren wohl auch durch das ministère public besorgt.

Auf die Form der Rede wurde grosser Wert gelegt. Viele schrieben ihre Reden auf und lernten sie auswendig, und im Dialogue bekennt der berühmte Advokat Pasquier, dass er in der Jugend dadurch seinen Stil gebildet, bei grösserer Reife jedoch sich mit einem guten Aktenauszuge begnüge, in dem er sich die Hauptpunkte anmerke, allenfalls einige Lichter aufsetze (en y adjoustant quelque ornement); ganz frei zu sprechen sei bewunderns-, aber nicht billigenswert, weil zu leicht etwas verloren gehe. Zuweilen liess man die Reden wohl auch drucken. Bei alledem erklärt Pasquier die Beredtsamkeit für eine wohl sehr wichtige, aber doch nicht die wichtigste Eigenschaft des Advokaten, als welche vielmehr sei: den Prozess richtig zu führen, die Anträge korrekt zu formulieren, gute Schriftsätze zu machen, kurz und sachlich zu reden, höchstens dann und wann einen klassischen Zug anzubringen (quelquesfois l'embellir d'un trait d'humanité); der Advokat müsse Ehe- und Kaufverträge, Vergleiche und, wenn es nötig, auch Testamente machen können. Also sogar Übergriffe in das verachtete Notariat erlaubte sich dieser erhabene Beruf.

Dies war der Zustand des ancien barreau, als die Stürme der Revolution heranbrausten und neben so vielem anderen auch die alte Gerichtsverfassung zerstörten. Die Parlamente und andern vornehmen Gerichtshöfe, an denen die Advokaten gewirkt hatten — an den niederen gab es nur Prokuratoren — wurden aufgehoben und die ganze Gerichtsbarkeit kleinen Tribunalen verliehen, die bis zum Betrage von 1000 livres endgültig erkannten, darüber hinaus eins gegen das andere als Appellhof dienten. Das ministère public wurde eingeführt, dessen Aufgabe es ist, die Beobachtung der Gesetze, soweit das öffentliche Interesse in Betracht kommt, zu sichern. Der Anwaltzwang wurde aufgehoben. In der Kommission der gesetzgebenden Versammlung dachte man daran, die Advokatur, wie sie einmal war, mit allen ihren Vorrechten auf die neuen Gerichte zu übertragen; es wurde aber auch der Gedanke der Aufhebung der Advokatur laut. Man teilte diesen einigen angesehenen Advokaten in Paris mit, die man, wie es scheint, zur Kommissionssitzung zuliess. Nach eingehender Erörterung ent-

schieden sich die Advokaten für den neuen Gedanken. Sie erwogen, dass es unmöglich sein würde, an den neuen kleinen Gerichtshöfen die vornehmen Überlieferungen der Advokatur festzuhalten, dass eine Masse von Individuen in sie eindringen würden,

> qui, sans aucune idée de nos principes, de notre discipline, aviliront nos fonctions honorables et les degraderont de leur noblesse.

Diesen Leuten den Namen und die Verfassung der Advokatur zu geben, sich ihnen in der öffentlichen Meinung gleichstellen zu lassen, war dem ancien barreau unmöglich. „Sind wir es nicht, so gebe es gar keine Advokaten mehr. Wir vernichten lieber den Gegenstand unserer Liebe, ehe wir ihn der Schande überliefern.“ So riefen die Männer des ancien barreau. Die Kommissionsmitglieder, zu Tränen gerührt, stimmten einmütig bei, und es erging am 2. September 1790 das Dekret, das in Art. 10 verfügte,

> que les hommes de loi, ci-devant appellés avocats, ne devont former ni ordre ni corporation, n'auront aucun costume particulier dans leurs fonctions.

Der ancien barreau war dahin. Nicht der Hass seiner Feinde hatte ihn vernichtet: er selbst in edlem Stolze hatte sich getötet. Die Advokatur lebte zwar unter dem Namen défenseurs officieux fort, aber ohne kollegiales Band, ohne Selbstverwaltung und Selbstdisziplin; es konnte jeder als Advokat auftreten. Die alten Advokaten hielten für ihre Person an den ruhmreichen Überlieferungen ihres Standes fest, und gerade die Revolution mit ihren wütenden Verfolgungen hat sie auf ihrem Platze als Wächter des Rechts gefunden.

Im Jahre VIII wurden wieder ansehnliche Appellhöfe errichtet und damit Raum für eine Advokatur nach altem Muster geschaffen. Das Gesetz vom 22 ventôse XII (1804) stellte zwei Einrichtungen zugleich wieder her, die in engem Zusammenhange miteinander gestanden hatten und beide durch die Revolution zerstört worden waren: den Rechtsunterricht und die Advokatur. Bei den Tribunalen wird wieder ein tableau des avocats errichtet. Die Advokaten müssen Licentiaten sein; sie werden vereidet; sie tragen wieder die Robe, die ihnen übrigens schon 1802 wiedergegeben worden war; die alten Gebräuche werden wiederhergestellt. Eine Verordnung vom 14. Dezember 1810 gab sich den Anschein, auch die Verfassung des alten barreau wiederherzustellen

> comme un des moyens les plus propres à maintenir la probité, la délicatesse, le désintéressement, le désir de la conciliation, l'amour de la verité et de la justice, un zèle éclairé pour les faibles et les opprimés, bases essentielles de leur état.

Aber es ist auf Napoleon persönlich zurückzuführen, dass die Staatsgewalt sich sehr bedeutende Rechte vorbehielt. Das Recht zur Ausübung der Advokatur wird gewonnen durch Eintragung in das tableau. Eingetragen wird, wer Licentiat der Rechte ist, in öffentlicher Gerichtssitzung, durch einen alten Advokaten eingeführt, auf Antrag des ministère public den Eid geleistet, der u. a. die Formel enthält:

de ne conseiller ou défendre aucune cause que je ne croirai pas juste en mon ame et conscience,

und eine dreijährige stage durchgemacht hat, während welcher er aber bereits plaidieren darf. Die bei den Appellhöfen eingetragenen Advokaten dürfen bei allen Gerichten des Bezirks plaidieren, die bei einem erstinstanzlichen Gerichte eingetragenen nur bei den Gerichten des Departements und der Strafkammer. Die Advokatur ist unvereinbar mit dem Richteramte, ausgenommen dem des Richter-Stellvertreters (suppléant), mit der Prokuratur und dem Notariat. Die Advokaten bilden, wie vor alters, einen ordre, der aus den ältesten seiner Mitglieder die Kandidaten für den conseil de discipline präsentiert. Aus der Zahl der Präsentierten ernennt der General-Prokurator die gesetzmässige Zahl von Mitgliedern des conseil de discipline, darunter einen bâtonnier als Vorsitzenden der Plenarversammlung des ordre. Der conseil de discipline hat ein Aufsichtsrecht insbesondere auch über die jungen Advokaten, deren stage er um ein Jahr verlängern, deren Eintragung ins tableau er schlimmstenfalls ablehnen kann. Er richtet ein Armenbureau ein, das unentgeltlich Rat erteilt und die Armensachen unter die Advokaten verteilt. Er hat ein Disziplinarstrafrecht, kann mahnen (avertir), verweisen (censurer), missbilligen (reprimander), auf ein Jahr ausschliessen, vom tableau streichen, letzteres aber nur mit Zustimmung des Präsidenten und General-Prokurators. Gegen Verweis, Missbilligung, Ausschluss, Streichung ist Berufung an den Appellhof zugelassen. Wo nicht mehr als 20 Advokaten sind, tritt das Tribunal an die Stelle des Disziplinarrats. In jedem Falle kann der Justizminister nach freiem Ermessen gegen jeden Advokaten jede gesetzliche Disziplinarstrafe verhängen. Die Plenarversammlung des ordre hat nur das Recht der Wahl der Kandidaten für den Disziplinarrat. Die Advokaten dürfen sich zu keinem andern Zwecke vereinigen, bei Strafe der Streichung. Sie sind in gewissen Fällen zur Vertretung der Richter und des ministère public berufen. Vereinbarungen über das Honorar und Vorschussforderungen sind verboten. Sie sollen ihr Honorar mit der von ihnen zu erwartenden Diskretion selbst schätzen, vorbehaltlich der Ermässigung durch den Disziplinarrat, und den Betrag auf ihren Schriften

vermerken — die böse Bestimmung, die den Aufstand von 1602 hervorgerufen hatte. Sie haben über das Honorar zu quittieren.

Hand in Hand mit diesen Umgestaltungen der Advokatur gingen solche der Prokuratur. Das Gesetz vom 20. März 1791 schuf bei den Tribunalen officiers ministériels ou a v o u é s ,

> dont la fonction sera exclusivement de r é p r e s e n t e r les parties, d'etre chargés et responsables des pièces et titres des parties, de faire l e s a c t e s d e f o r m e n e c e s s a i r e s p o u r l a r e g u l a r i t é d e l a p r o c é d u r e et mettre l'affaire en état.

Also wieder die Vertretung, die Vollmacht von der Ausführung der Parteirechte getrennt. Freilich sollten sie auch die Parteien durch Wort und Schrift verteidigen dürfen, womit wieder jeder Unterschied gegenüber den Advokaten schwand. Indes wurde durch Dekret vom 3 Brumaire II das Amt gänzlich unterdrückt und jeder Partei freigestellt, sich durch einfache unbeamtete Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Aber durch das Organisationsgesetz vom 27 ventôse VIII (18. März 1800) wurde das Amt wiederhergestellt. Es wurden bei den Gerichten avoués in fester Zahl angestellt, die das ausschliessende Recht hatten de postuler et de prendre des conclusions, vorbehaltlich des Rechts der Parteien sich selbst zu verteidigen. Das droit de postuler wird in dem arrêté vom 5. September desselben Jahres definiert als das Recht:

> d'instruire les affaires et de les présenter aux tribunaux pour être jugées.

Hätte es einen Advokatenstand im früheren Sinne gegeben, so hätte die Formel bedeutet: die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung; die avoués hätten die vorbereiteten Sachen den Advokaten behufs Vortrags übergeben müssen. So aber gab es keinen ausschliesslich zum Vortrag bestimmten Stand; die avoués hatten mithin freie Hand, die Sachen selbst vorzutragen, waren sonach zugleich Advokaten. Dazu kam, dass die ersten Ernennungen auf Rechtskundige, oft wohl auf gewesene Advokaten, fielen, die sonach Advokatur und Prokuratur in sich vereinigten. Diese Vereinbarkeit der beiden Ämter hat fortbestanden bis zu dem Dekret vom 14. Dezember 1810, demselben, das die Advokatur neu organisierte.

Die Prokuratur gewann aber alsbald eine viel grössere Bedeutung durch die Einführung des A n w a l t z w a n g e s (Art. 61, 75 des Code de procédure), der eine ganz andere Bedeutung hatte, als der frühere Advokatenzwang: denn es ist nunmehr der Zwang zur Bestellung eines avoué, von dem nur wenige Ausnahmen stattfinden, deren wichtigste

das Verfahren vor den Friedensrichtern und Handelsgerichten (Art. 9, 414) ist.

Das Gesetz vom 22 ventôse XII, dasselbe, welches die Advokatur wieder herstellte, verlieh den avoués, sofern sie Licentiaten waren, das Recht vor ihrem Gerichte

> de plaider et écrire dans toute espèce d'affaires, concurrement et contradictoirement avec les avocats.

Aber selbst ein nicht graduierter avoué sollte im Falle der Abwesenheit oder Weigerung der Advokaten mit Ermächtigung des Gerichts plaidieren können. Auch darin wurden Advokaten und avoués gleichgestellt, dass sie im Notfalle Richter und Regierungskommissare zu vertreten hatten, die avoués allerdings erst hinter den Advokaten.

Hiernach war in der Tat kaum noch ein Unterschied zwischen Advokaten und avoués. Die Trennung der Berufe liess sich so nicht aufrecht erhalten; es mangelte an avoués, da jeder ebensogut gleich Advokat sein konnte. Das Dekret vom 2. Juli 1812 regelte daher die Plaidierbefugnis neu, wie folgt: An den Appellhöfen plaidieren die Advokaten; nur die summarisch zu erledigenden Sachen und die das Verfahren betreffenden Inzidentpunkte können durch avoués plaidiert werden. Gleiches gilt von den erstinstanzlichen Tribunalen am Sitze der Appellhöfe, der Assisenhöfe und in den Departementshauptstädten. An den übrigen erstinstanzlichen Tribunalen können die avoués unbeschränkt plaidieren. Bei Abwesenheit oder Weigerung des Advokaten kann der avoué an allen Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz mit Ermächtigung des Gerichts plaidieren.

Hiermit war zwar eine schärfere Abgrenzung gewonnen. Aber der innere Unterschied der Ämter war so gut wie aufgegeben; es war wesentlich nur noch ein Unterschied dem Grade nach. Man konnte sagen, dass die avoués die Advokaten der ersten Instanz sind mit gewissen beschränkten Befugnissen für die höheren Instanzen. Es wollte wenig bedeuten, dass den Advokaten einige Ehrenrechte verblieben, das Recht, die chausse zu tragen und bedeckten Hauptes zu sprechen. Beim Kassationshofe waren sogar Advokatur und Anwaltschaft direkt vereinigt (Dekret vom 25. Juni 1806).

Der neu organisierte Stand hatte auch eine neue Verfassung erhalten, freiheitlicher als die der Advokatur, für uns wichtig als Muster unserer Anwaltskammerverfassung. Nach dem arrêté vom 13 frimaire IX (4. Dezember 1800) werden bei jedem Gerichtshofe Anwaltskammern (chambres des avoués) gebildet. Die Kammer ist ein von

der Generalversammlung der avoués gewählter Ausschuss, dem die Disziplinargewalt über die Genossen zusteht, der ferner Streit unter ihnen oder mit den Parteien zu schlichten, Gutachten in Kostenfragen abzugeben, ein Rechtsbureau für Arme zu leiten und die Armensachen unter die avoués zu verteilen, Führungs- und Fähigkeitszeugnisse für die Kandidaten auszustellen und diese für erledigte Stellen zu präsentieren, endlich die Rechte der Genossenschaft zu vertreten hat. Der Kammer steht ein Präsident vor; ein syndic ist Ankläger; ein rapporteur führt die Untersuchung und erstattet Bericht; dazu ein Sekretär und ein Schatzmeister. Disziplinarstrafen sind:

Ordnungsruf (rappel à l'ordre),
einfache Zensur, in der Entscheidung selbst liegend,
Zensur mit Verweis, dem avoué persönlich vor versammelter Kammer durch den Präsidenten erteilt,
Untersagung des Eintritts in die Kammer.

Soll Suspension erkannt werden, so hat die Kammer sich um das Doppelte ihrer Mitgliederzahl + 1 zu verstärken und dann ein Gutachten (opinion) abzugeben, das zur weiteren Verfolgung an das Gericht geht. Entsprechend dieser Schwäche der Disziplinargewalt ist auch das Disziplinarverfahren dürftig geordnet. Berufung an ein Gericht giebt es nicht. Dagegen bedürfen alle Beschlüsse der Kammer, mit Ausnahme der leichteren Disziplinarstrafbescheide, der gerichtlichen Bestätigung, und für alle Ungesetzlichkeiten der officiers ministeriels ist auch das Gericht zur Verhängung von Disziplinarstrafen zuständig. (Art. 102, 103 Ges. v. 30. März 1808.)

An die Vorbildung des Standes werden nunmehr, nachdem er der Advokatur so nahe gerückt, bedeutendere Anforderungen gestellt. Genügte bei den Prokuratoren eine praktische Ausbildung und Prüfung, so verlangte jetzt das Gesetz vom 22 ventôse XII einen Kursus des Straf- und Prozessrechts und die Ablegung einer Prüfung vor den Professoren; die Praxis verlangte ausserdem fünfjährigen Dienst bei einem avoué. Kenntnis des Zivilrechts setzte man allerdings nicht voraus; dennoch soll, wer zehn Jahre avoué gewesen ist, Richter werden können. Die Käuflichkeit der Stellen war, wie wir sahen, abgeschafft.

Die späteren Veränderungen, welche diese Verfassung der Advokatur und Anwaltschaft in Frankreich erlitt, und welche wesentlich in Umwandlung der staatlich ernannten in frei gewählte Disziplinarräte, Beschränkung der Plaidierbefugnis des avoué und Wiedereinführung des Stellenkaufs bestehen, interessieren uns nicht. Die hier geschilderte Verfassung aber hat in den grossen Gebieten Deutschlands, die damals

an Frankreich kamen, geherrscht. Aber nicht nur deshalb ist sie für uns interessant. Ihre grossen Grundsätze:

Trennung von Stellvertretung und Rechtsbeistand,
Trennung der Advokatur vom Notariat,
Freigabe der Advokatur,
Anwaltzwang und Lokalisierung,
Genossenschaftlicher Zusammenschluss,
Selbstzüchtung des Nachwuchses,
Selbstdisziplin,
Selbstverwaltung des Armenrechts

sind zum Teil in unsere Gesetzgebungen übernommen, zum Teil Gegenstand unserer lebhaftesten Erörterungen geworden und bis heute geblieben.

Das französische System hat tiefe geschichtliche Wurzeln. Aber so wie es sich entwickelt hat, ist es theoretisch fehlerhaft, unnatürlich, innerlich unwahr.

Es ist theoretisch fehlerhaft, weil der richtige Grundgedanke, dass der Advokat im öffentlichen, nicht im Parteiinteresse bestellt ist, niemals dahin führen konnte, die Vertretung der Parteiinteressen einem andern organisierten Berufsstande zu übertragen. Lässt man ein anderes Parteiinteresse als das an der Verwirklichung des Rechts überhaupt gelten, so muss doch die Vertretung eines solchen Interesses vom Gerichte ferngehalten werden. Die Gesetzgebung darf ein Interesse nicht schützen, welches mit dem Rechte in Widerspruch steht; sie darf erst recht nicht zum Zwecke der Vertretung eines solchen Interesses einen Berufsstand organisieren und privilegieren, zumal dann, wenn sie einem andern Berufsstande diese Vertretung eben ihres unsittlichen Charakters wegen entzieht. Theoretisch richtig wäre der Gedanke gewesen, dass die Partei ein rechtlich anerkanntes Interesse nur an der Verwirklichung des Rechts haben kann, dass dieses Interesse mit dem öffentlichen Interesse zusammenfällt und somit unbedenklich von dem im öffentlichen Interesse bestellten Advokaten vertreten werden kann.

Das System ist unnatürlich, weil es natürlich zusammengehörige Dinge trennt, die Vorbereitung von der Ausführung, den Schriftwechsel von der Gerichtsrede, die Partei vom Advokaten. Nichts Wichtigeres kann es im Prozesse geben, als die ihm seine ganze Richtung anweisenden Hauptschriftsätze: hier fertigt sie der schlechter vorgebildete Berufsstand der avoués; der Advokat erhält den Prozess erst, wenn er durch Schriftsätze vorbereitet, vielleicht rettungslos ver-

fahren ist. Seine Information erhält der Advokat auf dem Umwege über den avoué. Im Termin muss der avoué neben ihm stehen, zu keinem andern Zwecke, als um die Anträge zu verlesen.

Die innere Unwahrheit des Systems zeigt sich darin, dass die avoués das nicht sind und sein können, was sie nach dem Gesetze sein sollen: die allein legitimierten Parteivertreter. Wären sie das, so müssten alle notwendigen Prozesshandlungen gültig nur durch sie vorgenommen werden können. Die wichtigste Prozesshandlung aber ist offenbar der Vortrag vor Gericht; denn was nicht vom legitimierten Vertreter vorgetragen ist, kann das Gericht nicht berücksichtigen. Aber gerade der Vortrag steht dem Advokaten zu, dem avoué ist er sogar verboten; um den Schein zu wahren, verliest der avoué die Anträge, die doch ohne Sachdarlegung niemals zu dem gewünschten Urteile führen könnten. In Wahrheit ist der Advokat viel mehr Parteivertreter wie der avoué. Der deutsche Hofgerichts-Prokurator war etwa das, was das Gesetz im avoué verkörpern wollte, aber nicht verkörpert hat: der legitimierte Parteivertreter, der allein gültig Prozesshandlungen vornehmen kann, deshalb auch den Vortrag vor Gericht besorgt und vom Advokaten nur aussergerichtlich durch Fertigung der Schriftsätze unterstützt wird. Der Grundgedanke des französischen Systems konnte dahin führen, der Partei einen von ihr unabhängigen, von ihr weder gewählten noch bezahlten Beistand beizuordnen, der die Wahrheit zu vertreten hat, gleichviel, wem sie nütze oder schade; wie es der deutsche Vorsprecher, der preussische Assistenzrat war. Oder dahin, nach Luthers Meinung den Beruf des Gutachters von dem des Prozessführers, der viel schwerer die nötige Unparteilichkeit bewahrt, zu trennen. Aber der Advokatur die Gerichtsrede und damit tatsächlich die Prozessführung zu übertragen, ihr aber auf keinen Fall die Vollmacht zu gestatten, hatte keinen Sinn. Keinesfalls durfte die im öffentlichen Interesse bestellte Advokatur freigegeben und damit auch derjenigen Unabhängigkeit beraubt werden, welche in der geschlossenen Zahl und der dadurch bedingten grösseren Sicherheit der Existenz gelegen hätte: eine Unabhängigkeit, die man unbegreiflicherweise gerade dem Stande der avoués zu Teil werden liess, der doch nicht im öffentlichen, sondern im Parteiinteresse tätig ist, mithin unbedenklich freigegeben werden konnte, der übrigens eben in Folge seiner gesicherten Existenz seinen Beruf, wie man hört, ganz ehrenhaft ausübt. Es haben denn auch Gesetzgebungen, die sonst der französischen sehr nahe stehen, wie die Genfer vom 20. Juni 1834, weder die Zweiteilung noch die Freigabe übernommen.

Eine andere Unstimmigkeit liegt darin, dass das Verhältnis des avoué zur Partei als Mandat, die Leistung des Advokaten als unentgeltlicher Dienst aufgefasst wird, da doch gerade das Mandat von Haus aus unentgeltlich, das Dienstverhältnis aber entgeltlich ist. Die Unentgeltlichkeit selbst ist natürlich nur Schein; der Advokat fordert allerdings nichts, aber der avoué sorgt für Vorschuss und Honorar, von dem er sogar oft einen Anteil bekommt — eine bei uns streng verpönte Form bezahlter Klienten-Zutreibung. Und selbst in dieser Form ist die Unentgeltlichkeit keineswegs allgemein; das beweisen die in alter wie neuer Zeit erlassenen Taxordnungen und das noch 1810 wiederholte Verbot der Annahme von Vorauszahlung.

Das Ansehen der französischen Advokatur ist gross. Aus ihr vorzugsweise gehen die massgebenden Politiker, die hohen Staatsbeamten hervor; ihre gesellschaftliche Stellung ist vorzüglich, und abgedankte Minister verschmähen es nicht, in die Reihen ihrer früheren Kollegen zurückzutreten. Aber nicht ihrer Trennung von der Prokuratur, nicht ihrer scheinbaren Unentgeltlichkeit verdankt sie ihr Ansehen, sondern der eigentümlichen Neigung und Begabung des gallischen Stammes für die Redekunst. Die französische Advokatur hat stets die gerichtliche Beredtsamkeit mit besonderer Liebe gepflegt, sie zu einer Kunst auszubilden und zu diesem Zwecke die fachliche Bildung durch eine vielseitige humanistische zu ergänzen gesucht. Das starke Pathos steht ihr ebenso zu Gebote, wie der feine Witz; ihr Freimut macht vor keiner Macht Halt. Als der Advokat Dupin 1821 den König von Frankreich verklagte und man ihm einwendete, dass der König wegen Schulden, die er als Monsieur gemacht, nicht belangt werden könne, brach er in die denkwürdigen Worte aus:

> Ich beschwöre Sie, lassen Sie nicht zu, dass die unerbittliche Geschichte einst das Lob, welches unser König verdient haben mag, mit einigem Tadel vermische. Gewiss sagt sie einst von Ludwig XVIII: er hat den Thron seiner Väter wieder aufgerichtet; er gab dem Volke eine verfassungsmässige Regierung; kein Fürst war jemals grossmütiger, keiner freisinniger. Sorgen Sie, meine Herren, dass sie nicht hinzufüge: *Aber seine Schulden hat er nicht bezahlt.*

Und diese künstlerische Behandlung der Rede findet Anerkennung nicht nur beim Publikum, sondern auch beim Gericht. Als einst nach der Rede eines Advokaten das Publikum in Beifallsbezeugungen ausbrach, rief der Präsident:

> Begeistert Euch immerhin, aber schweigend, wie ich.

Die besten Köpfe wenden sich, wie bei uns der akademischen Laufbahn, so dort der Advokatur zu. Wie bei uns das Professorentum, so ist dort die Advokatur die geistige Aristokratie der Nation. Daher ihre aristokratischen Züge: ihr stolzes Selbstbewusstsein, ihre heilig gehaltenen Überlieferungen, ihr starker genossenschaftlicher Gemeinsinn. Ihre Selbstauflösung zur Zeit der Revolution atmet antiken Geist. Ihre Geschichte ist in einer Fülle von Werken, fast alle von Advokaten, behandelt, wo bei uns bisher nicht eines existierte. Die Geschichte seines Berufs aber schreibt und liest nur, wer ihn liebt. Wo aber Liebe, da ist auch Glaube. Die französische Advokatur glaubt an ihren Beruf: das ist die starke Wurzel ihrer Kraft.

Vierundvierzigstes Kapitel.

Rheinlande.

Die eben dargestellte Verfassung, seit 1798 in den an Frankreich abgetretenen Rheinländern eingeführt, stiess hier auf Schwierigkeiten. Der deutsche Prokurator war kein musterhaftes, aber ein verständliches Gebilde: ein Parteivertreter, der allein gültig vor Gericht handeln, insbesondere vortragen kann und vom Advokaten durch schriftliche Arbeiten unterstützt wird. Dem avoué hingegen, der ebenfalls allein legitimierter Parteivertreter, aber von der wichtigsten Prozesshandlung, dem Vortrage vor Gericht, ausgeschlossen ist, stand man in Deutschland völlig verständnislos gegenüber. Dazu trat die Unsicherheit der französischen Gesetzgebung selbst, die 1798 von jeder Organisation des Sachwaltertums absah, 1800 avoués, 1804 Advokaten einführte, gleichzeitig den avoués die Plaidierbefugnis ganz oder zum Teil einräumte und erst 1812 wieder beschränkte und so eine Verbindung der Ämter herbeiführte, wie sie in Deutschland von je hergebracht war. Denn ein plaidierender avoué war doch nichts anderes, als ein Advokat. Schliesslich fehlte es auch an avoués. Man zog Leute aus den Schreibstuben heran; aber das Publikum vernachlässigte sie, ging unmittelbar die Advokaten an, welche dann nur ihre Schriften durch den avoué gegen eine Gebühr unterschreiben liessen oder ihn gar durch ein Jahresgehalt von sich abhängig machten. Kurz, das avoué-Wesen wollte durchaus nicht Wurzel fassen.

1813, sofort nach Besetzung der Rheinländer durch die Verbündeten, setzte die Gesetzgebungsarbeit ein. Die von den verbündeten

Mächten eingesetzten General-Gouverneure Justus Gruner und Sack bestimmten zunächst unterm 3. Dezember 1813 für das Grossherzogtum Berg, unterm 25. Februar 1814 für den Mittelrhein und unterm 11. März 1814 für den Niederrhein, dass die französischen Ämterbenennungen verdeutscht und demgemäss für avoué Anwald gesetzt werde. Sodann verordnete die österreichisch-bayrische für die zwischen Rhein, Mosel und Saar belegenen Gebiete eingesetzte Administrationskommission unterm 3. August 1815 für den neu errichteten Appellationshof in Kaiserslautern, da die Abscheidung des Standes der gerichtlichen Anwälde von jenem der Advokaten sich weder als zweckmässig, noch als vorteilhaft für die Parteien bewährt habe:

> Die Trennung des Standes der Advocaten von jenem der gerichtlichen Anwälde ist aufgehoben.

Seitdem waren in diesem Gebiete Advokatur und Prokuratur unter dem Namen Advokat-Anwaltschaft vereinigt; es wurden nur Advokatanwälte, und zwar in beschränkter Zahl, angestellt; eine besondere Advokatur bestand nicht. Der Disziplinarrat war nicht beibehalten, sondern eine Anwältekammer mit sehr beschränkten Befugnissen eingerichtet; in der Pfalz übten die Gerichte die Disziplinargerichtsbarkeit.

Etwas mehr Zeit liess sich Preussen nach Erwerbung der rheinischen Gebiete. Die 1816 zur Begutachtung des Gerichtswesens eingesetzte Immediat-Justiz-Kommission forderte unterm 4. November 1816 öffentlich zu Vorschlägen auf, insbesondere auch über die Verfassung der Advokaten und Anwälte „in ihrer bisherigen Trennung und allenfallsigen künftigen Vereinigung.“ In der Instruktion vom 19. November 1818 welche die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung ordnete, war über diesen Punkt noch nichts gesagt. Dagegen die zwei Verordnungen vom 21. Juni 1819, die einen Revisions- und Kassationshof für die Rheinprovinzen in Berlin und einen Appellationsgerichtshof zu Köln errichteten, sprachen schon nur noch von Besetzung derselben mit der erforderlichen Anzahl von „Anwälden“, gaben auch nur Übergangsbestimmungen für die bei dem bisherigen Appellationshofe angestellten „Anwälde“. Von dem Schicksal der Advokaten erfahren wir erst 1819 bei Auflösung der Kreisgerichte zu Mühlheim und Saarbrücken. Wer bei einem dieser Gerichte

> als Advocat oder Anwalt oder in dieser doppelten Eigenschaft angestellt war,

könne bei dem an die Stelle des aufgehobenen tretenden neuen Gerichte in gleicher Art wie die übrigen daselbst bereits angestellten Advokaten

und Anwälte auftreten. Das Gleiche findet sich bei der Auflösung der Kreisgerichte zu Prüm und Malmedy (Lottner I. 592, 599, 608). Also gab es bereits Anwälte, die zugleich Advokaten waren, also war der Grundsatz der Unvereinbarkeit der beiden Ämter bereits stillschweigend fallen gelassen!

Dementsprechend setzte der Erlass des Staatskanzlers vom 16. April 1820 ohne weiteres die Einrichtung der Advokat-Anwälte als bekannt voraus. Ihre Zahl wurde für die einzelnen Gerichte festgestellt, ihre Ernennung dem Justizministerium vorbehalten, dem zu diesem Zwecke berichtet werden sollte, in welchen Prozesssachen der Anwalt im Laufe des Jahres aufgetreten war, ob mit oder ohne Beistand eines Advokaten, ob für oder wider seinen Klienten erkannt worden sei. Die bisher eingetragenen Advokaten sollten das Recht haben, an allen Gerichten der Provinz aufzutreten, gleichviel, ob sie zugleich Anwälte wären oder nicht. Dieser letztere Zusatz war notwendig, weil nach französischer Verfassung zwar nicht der Advokat, aber der Anwalt an sein Gericht gebunden war. Ist der Advokat nicht zugleich Anwalt, so kann er nur im Beistande eines zur Sache gehörig bevollmächtigten und bei dem betreffenden Gerichte in Eid und Pflicht stehenden Anwalts zugelassen werden. Kein Advokat, heisst es weiter, verliert dieses Recht (vor allen Gerichten als Advokat aufzutreten) dadurch, dass er zugleich bei einem andern Gerichte als Anwalt angestellt ist. Wer bisher „aus Mangel an der erforderlichen Qualification“ nur als Anwalt auftreten konnte, bleibt Anwalt und hat nicht die Rechte eines Advokaten. Die Vorbildung wird „vorläufig“ dahin geregelt, dass

a. in die Advocatenmatrikel aufgenommen wird, wer 3 Jahre studirt, darauf 2 Jahre bei einem Advokaten oder Anwalt gearbeitet und eine Prüfung über alle Teile der Rechtsgelehrsamkeit bei dem Appellationsgerichte bestanden hat,
b. als Anwalt angestellt wird, wer bei dem Gerichte, bei dem er angestellt werden soll, über die Prozessordnung geprüft worden ist und bestanden hat.

Hiernach war zwar der Grundsatz der Unvereinbarkeit der Advokatur mit der Anwaltschaft verlassen, jedoch das Weiterbestehen der Trennung vorausgesetzt. Aber sehr bald verschwanden die blossen Anwälte. Seit der Neuorganisation wurden Anwälte nur noch aus der Zahl der Advokaten ernannt, die sich zu diesem Zwecke der leichten Anwaltsprüfung zu unterziehen hatten.

Erlass vom 27. Dezember 1822 Anwalt-Zeitung 1845 S. 477.

Damit war das System der Advokatanwaltschaft eingeführt, im wesentlichen der gemeinrechtlichen Verfassung gleichend: Verbindung der Ämter auf Seiten der Prokuratur, die Prokuratur das voll, die Advokatur das minderberechtigte Amt, die Advokatur Vorstufe zur Prokuratur. Freilich ist der Advokat nicht mehr bloss Fertiger der Schriftsätze, sondern tritt auch vor Gericht auf, aber doch nur neben dem Advokatanwalt, mit dessen Erlaubnis und kraft dessen Zuständigkeit: theoretisch ist auch hier der Advokat vom Gerichte ausgeschlossen. Ein Widerspruch blieb es, dass der akademisch gebildete Advokat die höheren Rechte eines Advokatanwalts nur erlangen konnte durch Bestehen einer niederen für Nichtakademiker berechneten Prüfung.

Im übrigen blieb das französische Recht in Geltung: der Anwaltzwang in dem Umfange, wie er in Frankreich bestand, also mit den Hauptausnahmen der Friedens- und Handelsgerichte; die Lokalisierung der Advokatanwälte, ihre Anstellung in fester Zahl, die Freigabe der Advokatur, wenn auch jetzt an Stelle der Eintragung in die Matrikel die Ernennung durch den Justizminister trat. Die Unvereinbarkeit mit dem Notariat wurde in der Notariatsordnung vom 25. April 1822 aufrecht erhalten. Die Amtstracht wurde beibehalten: ein schwarzes faltenreiches, den Körper bis tief auf die Füsse bedeckendes Gewand, unter dem ein engeres schwarzes Unterkleid getragen wurde; dazu eine schwarze Mütze und auf der Schulter die chausse, das Abzeichen des akademischen Grades. Auch die Sitte blieb bestehen, das Haupt während des Vortrags zu bedecken, aber bei Verlesungen zu entblössen. Eine Kaution, wie in Frankreich, wurde nicht gestellt.

Neu geordnet wurde die Vorbildung. Die Verfügung vom 16. Februar 1832 führte den in Altpreussen bereits angenommenen Grundsatz der gleichmässigen Vorbildung für alle Stellen des höheren Justizdienstes ein. Sie forderte neben dreijährigem Studium drei Prüfungen, deren erste zum Teil in lateinischer Sprache abzuhalten, und zwischen denen eine sechsmonatige Auskultatur und ein eineinhalbjähriges Referendariat liegen muss, von welchem ein Jahr bei einem Advokatanwalte abzudienen ist. Die erste Prüfung wird bei einem Landgerichte, die zweite seit 1834 beim Appellationsgerichte, die dritte vor der Immediat-Justizprüfungs-Kommission abgelegt. Wer alle diese Bedingungen erfüllt hat, wird zum Assessor, Rat oder königlichen Prokurator (Staatsanwalt) oder aber zum Advokaten ernannt. Direkte Ernennung zum Advokatanwalt ist nicht vorgesehen; längere oder kürzere Tätigkeit als Advokat wird dazu gefordert, eine Art weiterer Vorbereitungsdienst für die Advokatanwaltschaft, deren Erlangung

sonach an noch schwerere Bedingungen geknüpft erscheint, als die des Richteramtes, zumal des Friedensrichteramtes, für welches nicht einmal die dritte Prüfung gefordert wurde. Der grosse Wert, den dieses Prüfungsreglement auf die Ausbildung beim Advokaten legt, indem es von allen Anwärtern des höheren Justizdienstes ein volles Jahr für diese Ausbildung verlangt, ist eine der Errungenschaften aus der Bekanntschaft mit dem französischen Systeme, die seitdem nicht mehr verloren gegangen ist.

Schwierigkeiten machte die Disziplinarverfassung. Als Disziplinarbehörden bestanden der Disziplinarrat der Advokaten, die Anwaltkammer, mit dieser konkurrierend das Gericht und schliesslich der Justizminister. Welcher von diesen Behörden unterstand nun der Advokatanwalt? Offenbar allen vieren. Indes gab eine Verfügung vom 18. August 1823 die Absicht zu erkennen die Anwaltkammern aufzuheben, wie man auch die Notarkammern aufgehoben hatte; tatsächlich traten sie nicht in Tätigkeit. Es kam vor, dass dem Advokatanwalte die Anwaltseigenschaft entzogen wurde, während er Advokat blieb; als Anwalt unterstand er dem Gerichte, als Advokat nicht. Ordnung in diese Verhältnisse brachte die Disziplinarverordnung vom 7. Juni 1844, ergangen „zur Beseitigung der Missverhältnisse, welche daraus entstehen, dass gegen die Advokaten, welche zugleich als Anwalte angestellt sind, in Beziehung auf jede dieser beiden Eigenschaften ein verschiedenes Disziplinarverfahren Statt findet.“ Es wurde bei jedem Landgerichte ein Disziplinarrat von fünf, in Köln von neun Advokatanwälten errichtet. Eine mit Genehmigung des Generalprokurators stattfindende Versammlung der Advokaten und Anwälte des Bezirks wählt 8, in Köln 14 Kandidaten, aus welchen der Generalprokurator die Mitglieder des Disziplinarrats und dessen Vorsteher ernennt, der zugleich Vorstand der Advokaten und Anwälte ist. Die nicht ernannten Kandidaten sind Stellvertreter der ernannten. Das jüngste Mitglied des Disziplinarrats ist Sekretär. Dem Disziplinarrate liegt ob:

1. die Erfüllung der durch das Amt, durch Ehrenhaftigkeit und Zartgefühl bedingten Pflichten zu überwachen,
2. Beschwerden der Parteien, des öffentlichen Ministeriums und der Gerichte zu erledigen,
3. die Disziplinarstrafgewalt zu handhaben.

Das Disziplinarstrafverfahren muss auf Verlangen des öffentlichen Ministeriums stets eingeleitet werden. Zeugen werden unter Vermittelung des Oberprokurators durch den Friedensrichter vernommen. Der Angeschuldigte wird schriftlich unter Mitteilung der Anschuldigung

geladen. In nichtöffentlicher Sitzung des Disziplinarrats berichtet der Vorsteher; die Zeugenaussagen und sonstigen Beweismittel werden verlesen; der Angeschuldigte wird vernommen. Der Disziplinarrat kann erkennen auf Ermahnung, Warnung, Verweis, Suspension nicht über ein Jahr, Verlust des Amts, wobei Suspension oder Verlust der Advokatur stets von selbst Suspension oder Verlust der Anwaltschaft nach sich zieht, und umgekehrt. Das Urteil, das Verlust des Amts ausspricht, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht und durch Ausstreichung aus der Matrikel vollstreckt. Gegen das Urteil findet mit Monatsfrist Berufung an den aus zwei Zivilsenaten gebildeten Disziplinarsenat des Appellationsgerichtshofs, gegen dessen Entscheidung der Kassationsrekurs in der für Zivilsachen vorgeschriebenen Form und Frist statt. Bei Landgerichten, an deren Sitze weniger als zwölf Advokaten wohnen, wird kein Disziplinarrat gebildet; es entscheidet dort in erster Instanz eine fünfgliedrige Zivilkammer. Die Disziplinarstrafgewalt der Gerichtshöfe wegen der in der Sitzung vorfallenden Disziplinarvergehen der Advokaten und Anwälte bleibt bestehen; diese Entscheidungen sind sogar unanfechtbar.

Es war ziemlich das napoleonische Schema, auf dem diese Disziplinarordnung aufgebaut war. Hier wie dort nur ein Präsentations-, nicht ein Wahlrecht der Genossenschaft, hier wie dort Berufung ans Gericht, hier wie dort starke Mitwirkung des öffentlichen Ministeriums. Immerhin erscheint die Einflussnahme der Staatsgewalt abgeschwächt: das frühere Bestätigungsrecht des Präsidenten und Generalprokurators bezüglich der auf Streichung lautenden Urteile, das ungemessene Disziplinarstrafrecht des Justizministers war fortgefallen. Die Anwaltkammerverfassung, die neben dem Disziplinarrate gar keine Berechtigung gehabt hatte, war aufgehoben und mit ihr zugleich die mit ihr konkurrierende Disziplinarstrafgewalt der ordentlichen Gerichte bis auf geringe Reste ins Grab gesunken.

Die Gebühren bestimmten sich nach der Taxordnung vom 16. Februar 1807, neben deren Sätzen jedoch der Advokat ein selbsttaxiertes nicht erstattungsfähiges Extrahonorar beanspruchen durfte, das im Streitfalle der Disziplinarrat festsetzte. Solche Streitfälle waren aber sehr selten. Die Taxe machte einen Unterschied nur zwischen summarischen und ordinären Sachen, keinen nach dem Streitwerte. Die summarische kontradiktorische Sache warf 4 Taler ab, die ordinäre 10, das ordinäre Kontumazialurteil 4. Nach Art. 151 war ein vom Präsidenten mit Seitenzahlen versehenes Register zu führen, in das der Advokatanwalt mit eigener Hand täglich die empfangenen Gelder ein-

zutragen und das er bei Gebührenklagen vorzulegen hatte; war es unregelmässig geführt, so wurde die Klage abgewiesen. Die Gebühren einzuklagen wurde nicht als unerlaubt angesehen; das ist in Eulers Gutachten zum vierten deutschen Juristentage (Verhandl. I. 331) bezeugt.

Die Bewilligung des Armenrechts war durch Verordnung vom 16. Februar 1823 in die Hand der Gerichte gelegt.

Die Zahl der Advokatanwälte war nicht gross, 1837 155 für die ganze Provinz. Die Zahl der Advokaten ist nicht bekannt, doch weiss man, dass sie nicht klein war und z. B. Köln 1845 12 Advokaten neben 26 Advokatanwälten hatte. Der Mitbewerb der Advokaten war sehr fühlbar; denn wenn sie auch ohne Advokatanwalt nicht auftreten konnten, so erlaubte es doch die Delikatesse nicht, für die Einführung eines Advokaten sich Gebühren zahlen zu lassen; überdies durften sie an den Friedens- und Handelsgerichten sowie im Strafprozesse ohne Anwalt auftreten. Andererseits verkümmerte aber diese minderberechtigte Advokatur, die eigentlich nur die Kandidaten für Advokatanwaltstellen stellte. Auch war die Verteilung schlecht; es drängte sich alles in den grossen Städten zusammen, das platte Land war fast ganz leer, zahlreich mit Notaren (239), aber fast gar nicht mit Rechtsanwälten besetzt. Appellationsgerichtsrat Schlink, der Verfasser des Hauptwerks deutscher Zunge über den französischen Zivilprozess, selbst ein gewesener Advokatanwalt, berechnete in der Anwaltzeitung 1847 S. 145 die Zahl der von den Land- und Handelsgerichten sowie dem Appellhofe gelieferten Prozesse auf jährlich 12000, die zur Erhaltung eines Anwalts notwendige Zahl auf 138, das Durchschnittseinkommen eines Advokatanwalts auf 1300 Taler, welche Zahl angesichts der übrigen hier mitgeteilten Ziffern etwas zu günstig erscheint.

Den sonstigen Zustand der rheinpreussischen Advokatur schildert derselbe Richter in der Anwalt-Zeitung 1844 S. 629 ebenfalls günstig. Die Vereinigung der Advokatur mit der Anwaltschaft hatte die Rechtspflege verbilligt, den Advokaten vor dem „Wucher des Anwalts“ geschützt. Es herrschte ein lobenswerter Korpsgeist, der Verkehr zwischen Richter und Sachwalter bewegte sich in anständigen Formen, der Disziplinarrat wirkte heilsam. Die Mündlichkeit des Verfahrens, am Rheine sehr ernst genommen, forderte die Anspannung aller Kräfte, liess aber auch die Begabung viel sichtbarer hervortreten, als in den Ländern des schriftlichen Prozesses. Die Pflege der Redekunst, eine der besten französischen Überlieferungen, ist niemals vernachlässigt worden, und noch jüngst hat der preussische Justizminister die gerichtliche Beredtsamkeit des rheinpreussischen Anwaltstandes als glänzendes

Muster gerühmt, freilich ihr später die Verlangsamung des Prozesses schuld gegeben. Und auch die Liebe zum Berufe, diese schönste Eigenschaft der französischen Advokatur, finden wir hier wieder. Der rheinpreussische Advokat verschmäht das Notariat, um ganz seinem Berufe leben zu können. Er vernachlässigt die schriftliche Vorbereitung, um besser durch die mündliche Rede zu wirken. Als der Justizrat Bauerband zu Köln 1844 eine Professur in Bonn übernahm, wurde ihm vom Justizministerium das Recht die Advokatur beizubehalten streitig gemacht; er musste sie niederlegen, durfte sie aber 1847 wieder übernehmen und übte sie neben der Professur. Er hatte, wie er erzählte, diesen Beruf nicht vergessen können, obwohl er durch ihn körperlich so elend geworden war, dass er zuweilen beim Plaidieren zusammenbrach; was ihn nicht hinderte sich eine Stunde später wieder einzufinden.

Am rheinischen Revisions- und Kassationshofe zu Berlin wirkten die Advokatanwälte Sandt und Reinhard. Sandt war 1819 vom Rheine dahin gekommen und nahm 1847 einen ungewöhnlich ehrenvollen Abschied vor versammeltem Gerichte, dessen Präsident Sethe vor Bewegung seine Tränen nicht meistern konnte. Reinhards Bild aber wurde bei eben dieser Gelegenheit von seinem Freunde Sandt gemalt als das eines genialen Mannes, „der die verborgensten Tiefen des Rechts durchdrang, den noch Keiner übertroffen, der, in der Blüthe der Kraft, durch ein ungewöhnliches Ende dahingerissen, alle Seiten der Wissenschaft mit gleicher Wärme zu erfassen gewusst; in ihm war nichts gewöhnlich“.

Die Verfassung der rheinpreussischen Anwaltschaft hat durch das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 und das Vorbildungsgesetz vom 6. Mai 1869 einige kleinere Abänderungen erfahren, die aber nicht hierher, sondern in den Bereich der allgemeinen preussischen Gesetzgebung gehören. Mit diesen Veränderungen hat sie bis zu der grossen Umwälzung von 1879 bestanden.

Elsass-Lothringen hat, sowie es zum Reiche kam, das französische System mit dem der Advokatanwaltschaft vertauschen müssen, indem durch Gesetz vom 8. November 1872 die Advokatur mit der Anwaltschaft vereinbar erklärt wurde und die Anwälte nur aus den Advokaten ernannt werden. Das reine französische System hat sich nirgends in Deutschland halten lassen.

Fünfundvierzigstes Kapitel.

Hannover und Braunschweig.

In den welfischen Gebieten hat die gemeinrechtliche Verfassung der Advokatur und Prokuratur sich mit am längsten, bis 1850, erhalten. Zwar völlig waren die Advokaten vom Vortrage vor Gericht nicht ausgeschlossen; denn die Braunschweigisch-Lüneburgische Oberappellationsgerichtsordnung von 1713 erwähnt die Möglichkeit, „dass sie einen öffentlichen Vortrag thun", und das Reglement von 1718 für diese Lande lässt sie, in der Regel allerdings mit den Parteien und den Prokuratoren zusammen, zu den Vergleichsterminen vorladen. Allein in der Hauptsache steht fest, dass nur der Prokurator den Vortrag im Gerichte hat, dass er die Schriftsätze der Advokaten oder Parteien unter seiner Verantwortlichkeit überreicht, der allein legitimierte Parteivertreter ist. Noch am 12. März 1821 wird ein gemeiner Bescheid eingeschärft, dass die Schriftsätze nur durch Prokuratoren zu überreichen, noch am 2. März 1827 den vier Prokuratoren bei der Justizkanzlei zu Hannover (Dr. Cörber, Lüdeking, Dr. Grote, Dr. Köster) eine Eröffnung gemacht, die sie den Advokaten mitteilen sollen, woraus sich ergiebt, dass das Gericht nur durch Vermittelung der Prokuratoren mit den Advokaten verkehrt. Die Prokuratoren sind in geringer Zahl bei bestimmten Gerichten angestellt, gewöhnlich zugleich Advokaten; die Advokaten können ihren Wohnsitz wählen, sind auch nicht an bestimmte Gerichte gebunden. Akademisches Studium und Prüfung oder anstatt dieser der Doktorgrad werden von beiden gefordert, ebenso der Amtseid. An den Untergerichten wirkt eine andere Art von Prokuratoren: einfache Bürgersleute, die eine sehr leichte Prüfung zu bestehen haben, dennoch aber ebenfalls den gelehrten Advokaten vom Vortrage vor Gericht ausschliessen, der nur unter ihrem Beistande auftreten kann. In einigen Gebieten herrscht Anwaltzwang.

Auf kurze Zeit unterbrochen wurde diese Entwickelung durch die Gesetzgebung des Königreichs Westfalen, welche den französischen Prozess, jedoch ohne die französische Verfassung der Advokatur, einführte. Das Dekret vom 23. Mai 1810 verordnete vielmehr: damit die Parteien

> ihres Zutrauens würdige Vertheidiger finden und nicht genöthigt sein mögen, deren zwei zu gebrauchen, einen für das prozessualische Verfahren und einen zweiten zur Auseinandersetzung des Rechts,

dass zwar Advokatur und Prokuratur bestehen bleiben, der Prokurator aber aus der Zahl der Advokaten ernannt wird, die ihrerseits ein dreijähriges Studium, eine einjährige praktische Vorbereitung und eine Prüfung überstanden haben müssen. Der Prokurator ist, ganz wie im gemeinen Rechte, zugleich Advokat, der Advokat aber nicht Prokurator. Der Prokurator kann alle Prozesshandlungen vornehmen, auch vor Gericht vortragen und bedarf dazu keines Advokaten. Der Advokat unterscheidet sich darin vom gemeinrechtlichen Advokaten, dass er vor Gericht reden darf, jedoch nur neben dem Prokurator. Wieder gemeinrechtlich ist die geschlossene Zahl und feste Anstellung der Prokuratoren neben einer freigegebenen Advokatur. Es herrscht Prokuratorenzwang. Es ist die Verfassung der Advokatanwaltschaft, die hier, und zwar zum ersten Male, auftaucht.

Nach dem Sturze der westfälischen Königsherrlichkeit wurden alle unter ihr erlassenen Verordnungen für ungültig erklärt. Hieraus ergab sich, dass jetzt für die Sachwalterschaft im Königreich Hannover zwei verschiedene Verfassungen bestanden, in dem alten Gebiete die gemeinrechtliche Advokatur und Prokuratur, in dem von Preussen erworbenen Ostfriesland und Lingen die preussische Justizkommissarverfassung. Die dortigen Anwälte behielten den Namen Justizkommissar, wurden in sparsamer Zahl, wie in Preussen, ernannt, mit dem Notariat versehen, hatten wohl etwas länger auf Anstellung zu warten, dann aber ein gesichertes Einkommen und standen in verdienter Achtung. Im übrigen Hannover dagegen bestand neben einer noch viel sparsamer bemessenen sehr begehrten Prokuratur eine freigegebene Advokatur, die trotz ihrer beschränkten Befugnisse die Prozesse tatsächlich in der Hand hatte und daher die Prokuratoren von sich abhängig machte. Das Notariat wurde in der Regel Advokaten verliehen; einen grossen Teil seines Geschäftskreises bildeten die Auktionen.

Die Gesetzgebung arbeitete träge. Unterm 10. November 1827 wurde eine Untergerichtsordnung erlassen, die nicht, wie sonst mehrfach geschah, einen advokatenlosen Prozess einführte. Nur in geringfügigen Injurien- und Strafsachen waren Anwälte ausgeschlossen. Im Vorbildungs- und Aufsichtswesen wurde etwas getan. Schon 1818 war eine Prüfungskommission für Advokaten gebildet worden, die in Göttingen promovierten Doktoren jedoch von der Prüfung befreit geblieben. 1831 erklärte auf Antrag des Syndikus Ebel aus Göttingen die Ständeversammlung eine Reform des Advokatenstandes für wünschenswert; die Advokaten verlangten würdigere Behandlung, Unabhängigkeit von den Gerichten, vor allem Advokatenkammern.

Die Regierung kam zunächst im Verwaltungswege entgegen; die öffentliche Bekanntmachung der Verweise wurde aufgehoben, die Prüfung geschärft, die Zahl der Advokaten beschränkt. Dann erschien unterm 9. April 1832 ein Gesetz, das die Vorbildung und Anstellung der Advokaten einheitlich für das Königreich wesentlich nach preussischem Muster regelte. Die Vorbildung ist gleich der der Richter; zwei Prüfungen mit dazwischenliegender dreijähriger Vorbereitung, die bei Advokaten oder im Staatsdienste abzuleisten ist. In die Kommission für die erste Prüfung wurden auch Advokaten ernannt. Die Anstellung geschieht durch das Ministerium nach Massgabe des Bedürfnisses mit Anweisung eines Wohnsitzes; die Freigabe der Advokatur wird aufgehoben. Dagegen werden die Advokaten nicht auf bestimmte Gerichte beschränkt. Die Disziplinargewalt wird von den höheren Gerichtskollegien (Justizkanzleien) geübt, soweit sie sich „auf das Ganze der Geschäftsführung" bezieht; in der einzelnen anhängigen Sache darf jedes Gericht, wie bisher, Strafen verhängen.

Kurz darauf wurde — und das war etwas Neues — durch Regulativ vom 31. Januar 1833 die Bildung von Advokaten-Deputationen geregelt. Auf Antrag von zwei Dritteilen der Advokaten eines Justizkanzleibezirks muss eine Advokaten-Deputation gebildet werden, deren Aufgabe ist, im Stande „Ordnung, Gesetzlichkeit und treue Pflichterfüllung zu befestigen". In einer Versammlung der Advokaten, die drei Jahre lang dem Stande angehören, werden 24 Advokaten gewählt, aus deren Zahl das Justizministerium acht ernennt, welche die Deputation bilden; ganz wie bei Bildung des französischen Disziplinarrats. Die Deputation hat auch einige Disziplinarbefugnisse. Sie hat das pflichtmässige Verhalten der Advokaten zu überwachen und die Justizkanzlei in dem ihr übertragenen Aufsichtsrecht zu unterstützen, kann einfache Erinnerungen, gelindere oder schärfere Verweise (schriftlich oder vor versammelter Deputation mündlich) und Entziehung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit auf drei Jahre aussprechen. Ein königlicher Kommissär ist ihr beigeordnet, der, wenn er schärfere Ahndung für geboten hält, die Sache an die Justizkanzlei bringen kann. Die Justizkanzlei soll in Disziplinarsachen stets das Gutachten der Deputation erfordern. Die Deputation soll darauf achten, dass die Advokaturkandidaten geeignete Lehrmeister finden, armen Parteien unentgeltlich Gutachten erteilen, wenn die ihnen beigeordneten Vertreter die Sache wegen Aussichtslosigkeit ablehnen, auch den Behörden auf Erfordern mit Gutachten an die Hand gehen.

Diese Massnahmen, so schwächlich sie waren, wurden doch in Weiskes Rechtslexikon (Artikel: Advokat) lebhaft begrüsst. Es war ausserhalb der Rheinlande die erste genossenschaftliche Zusammenfassung des Standes, die erste Anerkennung des Grundsatzes, dass der Advokat von seinesgleichen zu richten ist.

Eine dieser Advokaten-Deputationen, die zu Stade, 1834 gebildet, nahm unter Führung ihres Vizedirektors Dr. Freudentheil in Stade, von dem wir im Kap. 48 noch mehr hören werden, kühne Anläufe. Sie entwarf den Plan einer Unterstützungskasse für Witwen und Kinder von Advokaten, beantragte bei dem Ministerium, die Strafgelder der Advokaten dieser Kasse zu überweisen, eine billige Gebührentaxe für Geldnegotiierung zum Schutze gegen Überforderungen der Agenten vorzuschreiben, in der künftigen Advokatenordnung den Advokaten das Betreiben unwürdiger Nebengeschäfte, wie Schneiderei und Schankwirtschaft — solches war vorgekommen — zu verbieten. Mit dem Advokatenvereine in Hannover trat sie wegen gemeinsamer Herausgabe der Annalen dieses Vereins in Verbindung. Allein die Regierung beeilte sich diesem lebhaften Eifer einen Dämpfer aufzusetzen. Den vorgelegten Plan einer Unterstützungskasse erklärte sie, bei aller Anerkennung des guten Zwecks, nicht genehmigen zu können, weil derartige Dinge den gesetzlichen Wirkungskreis der Deputation überschritten,

> dessen willkührliche Erweiterung Wir um so weniger zugeben können, als sie am Ende zu einer mit der Verfassung nicht vereinbaren Art der Repräsentation des Advocatenstandes führen und diese zuzulassen Uns selbst die Befugniss fehlen würde.

Der Andrang zur Advokatur wurde jetzt so stark, dass 1844 die Regierung öffentlich vor Ergreifung dieses Berufs warnen musste.

Als nun die Märzbewegung auch in der Rechtspflege die grossen allgemein erstrebten Grundsätze zum Durchbruch brachte, da war es Hannover, das am entschiedensten sich dem französischen Vorbilde anschloss. Die grossen Gesetze vom 8. November 1850 brachten nicht nur die volle Mündlichkeit des Verfahrens, sondern auch die französische Verfassung der Advokatur in der Gestalt, wie sie in Deutschland allein verständlich war und unter dem westfälischen Königtume bereits bestanden hatte: der Advokatanwaltschaft. Es werden Advokaten und Anwälte unterschieden. Das Amt des Anwalts ist nach § 67:

> alle zur Regelmässigkeit des Verfahrens erforderlichen Anträge und Handlungen vorzunehmen,

ganz die französische Formel; aber anders als in Frankreich ist der Anwalt zugleich Advokat, wenn er auch nicht Advokatanwalt heisst. Der blosse Advokat, an sich entbehrlich, darf vor Gericht nur unter Beistand des zuständigen Anwalts auftreten (§ 103). Die Anwälte werden nach Ermessen für bestimmte Gerichte angestellt; die Advokatur dagegen ist freigegeben, jeder, der die Prüfungen bestanden, hat einen Anspruch auf Zulassung als Advokat am Sitze eines Kollegialgerichts; für andere Orte behielt sich das Justizministerium die Entscheidung vor. Der Advokat darf vor jedem Gerichte des Landes auftreten, was freilich nicht viel zu sagen hatte, da er selbständig vor keinem auftreten kann. Vor den Kollegialgerichten herrscht Anwaltzwang. Die Anwaltskammerverfassung wird eingeführt in einer Form, die wir im Kap. 54 näher beschreiben werden.

Fast gleichzeitig führte Braunschweig mit seiner Zivilprozessordnung und Anwaltordnung vom 19. März 1850 eine ziemlich verkümmerte Mündlichkeit und das System der Advokatanwaltschaft, auch unter Annahme dieses Namens, sowie Advokatenkammern ein, über die ebenfalls im Kap. 54 berichtet werden wird.

Sechster Abschnitt.

Rechtsanwälte.

Recht ohne kämpfendes Wort ist ein
Herz ohne klopfenden Pulsschlag.

Heinrich Künssberg, Wider und über
die Advokaten-Moralistik.

Quellen und Schrifttum.

Im sechsten Abschnitte ist die Darstellung aus so zahlreichen und verschiedenartigen Quellen, darunter vielen brieflichen Mitteilungen, geschöpft, dass es untunlich ist, sowohl sie in einem Verzeichnisse zusammenzufassen, als auch sie im Einzelfalle jedesmal anzugeben. Der Verfasser muss schon das Vertrauen in Anspruch nehmen, dass er nichts vorgetragen, was nicht durch zuverlässige Beweise erhärtet werden kann.

Sechsundvierzigstes Kapitel.

Name.

Der Name Rechtsanwalt gehört dem neunzehnten Jahrhundert an. v. Ramdohr, der 1801 über die Organisation des Advokatenstandes schrieb, suchte noch vergeblich nach einem deutschen Ausdrucke für Advokat. Dagegen kennt Heinrich v. Kleist 1808 den Namen im „Michael Kohlhaas". Als amtlichen Ausdruck finde ich ihn zum ersten Mal in der bayrischen Verordnung vom 13. August 1804

(Moritz) Novellen zur bayrischen Gerichtsordnung 1811. I, 160, wo er den beim Gerichte zugelassenen Advokaten bedeutet, von dem jede Prozessschrift unterzeichnet sein muss. Dann ordnen die Erlasse vom 6. Mai und 3. Juni 1810 (S. 154) an, dass die Landgerichte im Innkreise mit den erforderlichen „Rechtsanwälten" besetzt werden sollen. Zugleich wird jeder Advokat für alle Gerichte des Königreichs zuständig erklärt. Demzufolge werden seitdem auch bei den übrigen Untergerichten des Königreichs nicht mehr Prokuratoren, sondern Advokaten als „Rechtsanwälte" angestellt.

Um dies ganz zu verstehen, müssen wir uns erinnern, dass in Bayern der Unterschied zwischen Prokuratur und Advokatur seit lange nur noch darin bestand, dass die Sachwalter an den Untergerichten Prokuratoren, an den grösseren Gerichten (Dikasterien) Advokaten genannt wurden. Noch die Landgerichtsordnung vom 24. März 1802 hatte für jedes Landgericht — die Landgerichte sind Untergerichte — die Bestellung zweier rechtskundiger Prokuratoren verlangt. Bisher hatte Lokalisierung bestanden. Wurde jetzt diese aufgehoben, konnte jeder Sachwalter bei jedem Gerichte auftreten, so musste auch der Namensunterschied wegfallen; es bedurfte alsdann eines gemeinsamen Namens. Hier bot sich nun von selbst der von jeher übliche Name „Anwalt" dar, der indessen so nicht beibehalten werden konnte, weil er den Bevollmächtigten überhaupt, auch den unbestallten, rechtsunkundigen, bedeutet. (S. Kap. 16.) Es musste daher eine Beziehung

auf die Bestallung gefunden werden, und diese ist enthalten in der Silbe „Rechts“. Das Recht ist das Gericht. Bayern hatte ja schon in alter Zeit „Vorsprecher des Rechten“ oder Gerichts-Vorsprecher gehabt, (s. Kap. 11), die mit der Umwandlung des Vorsprechertums in die Prokuratur (Kap. 20) natürlich zu Gerichtsprokuratoren und, da Prokurator gleich Anwalt ist, jetzt zu Gerichts- oder Rechtsanwälten wurden. Diese Ableitung ist ganz sicher, nicht nur, weil zuerst Landgerichtsprokuratoren Rechtsanwälte genannt werden, sondern auch weil, wenn man Recht im Sinne von jus nimmt, man zu dem unmöglichen Bilde gelangt, dass das jus einen Anwalt d. i. einen Bevollmächtigten habe.

Der Amtstitel der bayrischen Rechtsanwälte blieb allerdings: „Königlicher Advokat“; so hatten sie zu zeichnen nach den Erlassen vom 18. Februar 1809 und 27. Oktober 1812 (Novellen III, 143). Aber die Disziplinarverordnung vom 23. März 1813 sprach von „öffentlichen Rechtsanwälten“. Die Regierungsblätter von 1813 und 1814 brachten die Matrikeln der bayrischen „Rechtsanwälte“.

Der Ausdruck gewann rasch Bürgerrecht. Er ersetzte gut den langweiligen Titel „Advokat und Prokurator“, dessen feine Unterscheidungen nicht mehr verstanden wurden. Zudem war er gut deutsch und stand nicht in solch schlechtem Geruch wie der „Advokat“, eröffnete im Gegenteil die Möglichkeit hochsinniger Auslegung. Bald erschien der neue Name in der preussischen Amtssprache; zum ersten Male, soviel zu sehen, in der das Armenrecht in Rheinpreussen ordnenden Verordnung vom 16. Februar 1823, hier noch in der Schreibweise „Rechtsanwald“. Württemberg brachte ihn in der Vorbildungsverordnung von 1839. Das Schrifttum griff ihn gern auf. Anselm v. Feuerbach brauchte ihn durchweg in seinen 1821 erschienenen „Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit“, Mohl im Staatsrecht Württembergs 1831 (§ 174) und die aufblühende Tagespresse nahm ihn als Einheitsausdruck für die verschiedenen Namen und Arten deutscher Sachwalter. Besonders aber begünstigten ihn die Advokaten selbst, die die Anrede „Herr Advokat“ nie sehr gern gehört hatten. Ihre Vereine nannten sich gern „Anwaltvereine“. Die württembergischen Prokuratoren und Rechtskonsulenten traten 1842 zu einem „Verein öffentlicher Rechtsanwälte“ zusammen. Im Statut des Breslauer Anwaltvereins von 1845 werden die „Rechtsanwälte“ des Bezirks Breslau als mitgliedschaftsfähig bezeichnet. Der sächsische Advokatenverein liess 1846 den Entwurf einer sächsischen „Ordnung der Rechtsanwälte“ ausarbeiten. Die Schleswiger Anwälte sprachen in ihrer 1847 an Beseler wegen seiner Freisprechung gerichteten Adresse vom „Stand der

Rechtsanwälte". Und als 1844 ein Organ der Rechtsanwaltschaft gegründet wurde (s. Kap. 50), da nannte es sich „Anwalt-Zeitung". Warum, fragte es selbst, haben wir nicht den vornehmern Titel Advokaten-Zeitung gewählt? Da doch in Frankreich der Advokat ein ganz anderer Mann ist, als der avoué oder Anwalt. Aber, antwortete es, links des Rheins ist Advokat und avoué verschmolzen; Anwalt ist auch ein etwas weiterer Begriff und „gut teutsch". Endlich aber steht der Name Advokat in einer unangenehmen Verbindung mit den Begriffen Pfiff und Kniff, man spricht von Winkel-, Stöckel-, Teufels-Advokaten; dahingegen erfreut sich das Wort Anwalt noch einer jungfräulichen Unbescholtenheit. „Es soll den Versuch gelten, den Namen mit allem Ruhm der französischen und rheinischen Advokatur zu bekleiden und ihm zugleich eine Bedeutung zu erobern, mit der sich Pfiff und Kniff, Winkel und Stöckel und Teufel gar nicht mehr in Verbindung bringen lassen."

Das Ergebnis dieser Entwicklung zog die preussische Gerichtsorganisations-Verordnung vom 2. Januar 1849 für Altpreussen in ihrem § 30:

Die Justizkommissarien und Advokaten nehmen den Amtscharakter „Rechtsanwalt" an.

Durch Verordnung vom 26. Juni 1867 ist dann dieser Amtstitel in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau eingeführt worden, während die Provinz Hannover zunächst noch ihre Advokaten und Anwälte behielt. Die andern Staaten übernahmen zwar nicht den neuen Amtstitel, behielten vielmehr die Ausdrücke Advokat und Prokurator (einige Schweizer Kantone sogar den Namen Fürsprecher) als amtliche bei, während in den gedruckten Prozessvollmachten wohl zuweilen noch der Name „Redner" erschien. Indes traten doch die Advokatenordnungen jetzt mehrfach unter dem Titel „Anwaltsordnung" auf, wie in Oldenburg 1858, in Sachsen-Koburg-Gotha 1862, in Baden 1864. Die Württembergische Zivilprozessordnung von 1868 brauchte für die Prokuratoren und Rechtskonsulenten den gemeinsamen Namen „öffentliche Rechtsanwälte". Seit der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 endlich giebt es im Deutschen Reiche keine Advokaten, Prokuratoren, Rechtskonsulenten, Advokatanwälte, Justizkommissare mehr, sondern an ihrer Stelle nur noch Rechtsanwälte.

Es ist ein schöner Name, wenn wir auch die Einbildung zerstören mussten, dass er den Verfechter des Rechts bedeute. Die ganze Entwickelungsgeschichte des Standes ist in ihm ausgesprochen. Erinnern wir uns, dass der „Vorsprecher des Rechten" nichts anderes ist, als der

alte Rechtweiser, so ist in der Reihe: Rechtsanwalt — Gerichtsanwalt — Gerichts-Prokurator — Vorsprecher des Rechten — Rechtweiser die richtige Geschlechtstafel des deutschen Rechtsanwalts gegeben, der Zusammenhang der heutigen Rechtsanwaltschaft mit der uralten Einrichtung des Rechtweisertums schon im Namen dargetan.

Siebenundvierzigstes Kapitel.

Zustand im Vormärz.

Der Rechtszustand des Anwaltstandes vom Beginne bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war folgender:

Eine von der Advokatur getrennte Prokuratur gab es, wie wir sahen, nicht in Preussen, Österreich, Sachsen und einigen sächsischen Kleinstaaten sowie Bayern. Rheinland hatte die Prokuratur in der eigentümlichen Gestalt der Advokatanwaltschaft behalten. Im übrigen Deutschland bestand überall die Prokuratur in ihrer gemeinrechtlichen Gestalt fort, der zufolge bei dem Gerichte (in der Regel nur beim Obergerichte) eine bestimmte, meist sparsam bemessene Zahl von Advokaten fest angestellt war, welche unter dem Namen Prokuratoren das ausschliessende Recht besassen, Parteien im Termine zu vertreten, die Schriftsätze zu zeichnen und dem Gerichte zu überreichen; neben dieser geschlossenen Prokuratur eine mehr oder weniger freigegebene, daher sehr zahlreiche, Schriftsätze fertigende Advokatur, die vor Gericht nur unter Prokuratorenbeistand erscheinen durfte. Die Prokuratur ist eine Art einträglichen Ehrenrechts für ältere Advokaten. In der Prokuratur, sagt ein Bericht aus Lübeck, sehen wir gewissermassen die Spitze des Standes. So war es in Braunschweig und Hannover (mit Ausnahme Ostfrieslands, wo der preussische Justizkommissar fortlebte). Im Grossherzogtume Hessen rechts des Rheins stand die Prokuratur nicht mehr bestimmten, besonders ernannten, sondern allen am Orte des Gerichts, d. i. in Darmstadt und Giessen, wohnenden Advokaten zu, existierte also nur noch dem Namen nach. Ähnlich in Nassau und Sachsen-Gotha. In Kurhessen unterschied man Ober- und Untergerichtsanwälte; nur die ersten waren befugt, bei den Obergerichten Schriften einzureichen. In Frankfurt a. M. wurde bei der Gerichtsorganisation von 1812 die Prokuratur, ohnehin schwach, zum Aussterben verurteilt; in den dreissiger Jahren lebte dort nur noch ein Prokurator, auch dieser

nur noch mit Erbschafts-Immissionen beschäftigt, für welche man die alte Form der Prokuratoren-Rezesse beibehalten hatte. In Baden sind an den Hofgerichten und Oberhofgerichten Advokaten als „Anwälte" angestellt, die auch Prokuratoren heissen und denen allein es zukommt unter ihrer Unterschrift und Verantwortlichkeit Prozessschriften einzureichen; neben ihnen Advokaten, die direkt „Schriftverfasser" genannt werden. Dass Württemberg, welches bis dahin die Prokuratur gar nicht gekannt hatte, sie 1822 bei seinen höheren Gerichten einführte und neben ihr die Advokaten unter dem Namen Rechtskonsulenten beibehielt, ist schon im 31. Kapitel erzählt. In Lippe ist die Advokatur ausdrücklich als blosses Ausbildungsstadium behandelt: der Advokat soll zu seiner praktischen Ausbildung Schriften abfassen, die der Prokurator unterzeichnet und überreicht (Verordnung von 1793); tatsächlich wurde freilich der Advokat auch im Termine zugelassen. In Waldeck werden die vier ältesten Advokaten zu Prokuratoren bei den höheren Gerichten ernannt; beim fürstlichen Hofgerichte zu Corbach „exhibirt" ein sog. „deutscher Prokurator". In Mecklenburg blüht das Prokuraturwesen auch an den Niedergerichten. In Schleswig-Holstein gelten noch die Landgerichtsordnung von 1636 und die Advokatenordnungen vom 13. und 14. März 1740, doch scheint eine eigentliche Prokuratur nicht mehr zu bestehen, wenn auch der Name hin und wieder noch erscheint. Ein Rest des Prokuraturwesens ist, dass die Schriftsätze der Untergerichtsadvokaten bei den Obergerichten nur zugelassen werden, wenn sie mit dem Exhibet („Überreicht") eines Obergerichtsadvokaten versehen sind, auch können Untergerichtsadvokaten in der mündlichen Verhandlung vor dem Obergerichte nur mit Erlaubnis dieses Gerichts und unter Beistand eines Obergerichtsadvokaten auftreten. Hamburg hat noch, und zwar auch in erster Instanz, echte, auf halbjährige Kündigung angestellte Prokuratoren, die nichts als Prokuratoren sind, denen das Advocieren untersagt ist; daneben aussergerichtliche oder Dielen-Prokuratoren, ungelehrte Leute, die vor den Prätoren (die kleinere Sachen ausserhalb des Gerichts, ursprünglich in der Diele ihres Hauses, entschieden) die Parteien vertreten. Bremen dagegen hatte durch seine Gerichtsordnung vom 30. Juli 1814 die Advokatur mit der Prokuratur vereinigt. Erstaunliche Rechtsaltertümer finden wir in Lübeck. Beim Obergerichte sind vier Prokuratoren, aus der Zahl der Advokaten genommen, angestellt, welche aber nur in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit die Anträge der Parteien vorbringen; in streitigen Sachen giebt es keine Prokuratoren. Beim Niedergerichte hingegen sind die Prokuratoren für die Vertretung in Prozessen bestimmt

und haben das gewöhnliche Zwangs- und Bannrecht. Dann aber — und nun kommt das Ausserordentlichste — sind die im Einzelfalle unbeteiligten Prokuratoren Urteilfinder; sie treten „in die Findung" und das von ihnen gefundene Urteil muss in schleunigen Sachen ohne weiteres verkündet werden; im ordentlichen Prozesse bedarf es der Bestätigung der vorsitzenden Senatoren. Hier hat sich also eine Einrichtung aus ältester Zeit, die Rechtweisung des Anwalts, der Vorsprecher auf der Urteilerbank, in staunenswerter Verspätung bis in die neueste Zeit erhalten. Bei dem den Hansestädten gemeinsamen Oberappellationsgerichte in Lübeck ist wieder die gewöhnliche gemeinrechtliche Prokuratur eingeführt, nur dass der Prokurator die Schriften nicht mehr persönlich überreicht, sondern in der Kanzlei abgeben lässt, die Zwecklosigkeit des Amtes also noch klarer hervortritt.

Es war also ungefähr das Gebiet des gemeinen Rechts, wenn wir Bayern und die sächsischen Lande nicht dazu rechnen, in welchem die gemeinrechtliche Prokuratur mit geringen Veränderungen fortbestand. Jene andere, der Advokatur nicht über-, sondern untergeordnete Prokuratur, die wir in Sachsen und Preussen kennen gelernt haben, gab es nicht mehr.

A n w a l t z w a n g bestand vielfach, jedoch stets nur bei den höheren und allenfalls noch den mittleren Gerichten. So in Österreich nach der Gerichtsordnung von 1781, in Baden, in Württemberg bis 1822, beiden Hessen, Nassau, Hannover (wenigstens für einzelne Gebiete), Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Gotha, im oldenburgischen Fürstentume Lübeck, Mecklenburg (für das Oberappellationsgericht). Der Anwaltzwang bestand entweder darin, dass die Partei einen beim Prozessgerichte angestellten Prokurator zum Bevollmächtigten bestellen, oder in der mündlichen Schlussverhandlung, die jetzt schon zuweilen dem schriftlichen Prozesse hinzugefügt wurde, in Begleitung eines Rechtsanwalts erscheinen oder endlich ihre Schriftsätze von Rechtsanwälten unterzeichnen lassen musste. Die letzte Art des Anwaltzwanges, die ja auch in Preussen herrschte, war die häufigste; in Baden war sie kombiniert mit der vorletzten.

Bei den Untergerichten herrschte nicht nur kein Anwaltzwang, sondern im Gegenteil das Bestreben, die Rechtsanwälte fernzuhalten. Zuweilen wurden sie nur beschränkt zugelassen, etwa nur für Auswärtige, Privilegierte (Schriftsässige, Standesherren) oder für verwickeltere oder grössere Sachen. So in Baden bis 1831, beiden Hessen, Braunschweig, Lippe. Oder es wurde schriftliches Verfahren und Anwaltvertretung — was man immer als dasselbe betrachtete — nur mit

Erlaubnis des höheren Gerichts zugelassen, wie in Nassau. In Kurhessen wurde zwar durch Verordnung vom 17. November 1829 den Anwälten die Vertretung bei den Untergerichten freigegeben; jedoch durften sie nicht mehr als 6 gute Groschen für den Termin berechnen. Zuweilen wurden die Anwälte von gewissen Stadien des Prozesses ferngehalten. So sollten in Mecklenburg nach einer Verordnung vom 6. Februar 1855 in den Terminen bis zum ersten Erkenntnis, also solange der Streitstoff gesammelt wird, keine Anwälte erscheinen — eine Einrichtung, die an Fridericianische Gedanken anklingt. In Oldenburg muss der Anwalt beim Güterversuch abtreten. Schwarzburg-Sondershausen lässt in geringen Sachen Anwälte nur zur Anfertigung der Klage zu. Wo Anwälte zugelassen werden, sind ihre Gebühren häufig für nicht erstattungsfähig erklärt.

Anwaltzwang in dem Sinne, dass nur Anwälte den Prozessbetrieb für andere berufsmässig üben dürfen, herrschte wohl überall; denn fast überall finden sich scharfe Verordnungen gegen die Winkelschreiberei, die z. B. im Grossherzogtume Hessen so weit gingen, dass, wer nicht Anwalt war, auch nicht einmal die Information den Anwälten zugehen lassen durfte, und hiervon nur für Ausländer und Standesherren Ausnahmen zugelassen wurden.

L o k a l i s i e r t war überall die Prokuratur, deren Zwangs- und Bannrecht selbstverständlich nur für ein bestimmtes Gericht gelten konnte. Die schriftenverfassende Advokatur hingegen liess sich nicht gut lokalisieren. In Baden, Württemberg, Bayern, Sachsen, Kurhessen darf der Advokat vor allen Gerichten des Landes auftreten; die in Sachsen-Gotha beigefügte Beschränkung, dass Untergerichtsadvokaten nur bei Untergerichten auftreten dürfen, wurde tatsächlich nicht innegehalten. Kurhessen wies zwar den Advokaten bestimmte Gerichte an, jedoch nur mit der Wirkung, dass, wenn sie an andern Gerichten aufträten, die Reisekosten nicht erstattungsfähig sein sollten. Nicht einmal an die Grenzen des Staats war die Zuständigkeit des Advokaten gebunden; man liess auch Advokaten anderer Bundesstaaten zu, wenigstens dann, wenn Gegenseitigkeit verbürgt war. So wurden in Württemberg bayrische Rechtsanwälte nicht zugelassen, weil man in Bayern württembergische nicht zuliess. Hamburg liess nur Hamburgische Rechtsanwälte zu.

Im V o r b i l d u n g s w e s e n vollzieht sich um diese Zeit der Übergang zu der Ordnung, die für Advokaten die gleiche Vorbildung wie für Richter, und zwar zwei Prüfungen mit dazwischen liegender praktischer Vorbereitung, fordert. Preussen war damit vorangegangen;

Hannover, Sachsen, Bayern, Württemberg, die beiden Hessen, Waldeck folgten nach. Die Dauer des Universitätsstudiums war nicht überall bestimmt; Württemberg verlangte drei, Bayern fünf Jahre, von denen zwei einem philosophischen Kursus zu widmen. In Sachsen wurde man nach drei- bis vierjährigem Studium und einem noch in lateinischer Sprache bei der Juristenfakultät abgelegten Examen von dieser zum Notar ernannt, durfte aber dieses Amt zunächst noch nicht ausüben, hatte vielmehr noch ein Jahr lang sich praktisch zu beschäftigen, dann eine zweite, aber nur schriftliche Prüfung zu bestehen und wurde dann vom Justizministerium als Notar immatrikuliert, womit man das Recht zur Ausübung des Notariats und die Befähigung zur Advokatur gewonnen hatte. Wir erinnern uns hierbei, dass wir auch früher in Sachsen Notare als Prokuratoren gefunden haben. Die übrigen Staaten hatten nur eine Prüfung; doch wurde zuweilen für die Zulassung zum Obergerichte eine zweite (wie in Preussen eine dritte) verlangt, so in Schleswig-Holstein und Anhalt. Im Fuldischen musste die Prüfung alle drei Jahre wiederholt werden; die anderen Länder hatten nur examina cum privilegio obliviscentiae. Die Prüfung wurde meistens vor Richtern, zum Teil in lateinischer Sprache, abgelegt; in Hannover wurden auch Advokaten in die Prüfungskommission berufen. Eine praktische Vorbereitung von ein bis zwei Jahren war fast überall erforderlich oder doch üblich; nur Hamburg und Lübeck sahen von jeder Vorbereitung und bei Graduierten sogar von jeder Prüfung ab, bis sich Lübeck schliesslich doch zu einer Prüfung entschloss. Auch Mecklenburg und Lippe begnügten sich mit der Prüfung.

Die Ernennung war jetzt überall von den Gerichten auf die Regierungen übergegangen, die demgemäss auch die Zahl bestimmen konnten. Preussen und Österreich hielten die Zahl niedrig. Aber anderwärts wurde behauptet, dass die Ernennung nicht verweigert werden dürfe; in Württemberg gestand ein Reskript vom 16. Januar 1830 dies zu. Mecklenburg hatte sich vorbehalten Bewerber von der Prüfung zurückzuweisen, wenn Besorgnis vorlag, dass sie die Advokatur missbrauchen werden (Verordnung vom 21. April 1837); aber wer die Prüfung bestand, hatte einen Anspruch darauf, als Advokat und zugleich als Notar zugelassen zu werden. Anderwärts wurde wenigstens tatsächlich die Ernennung fast nie verweigert. Daher steigerte sich die Überfüllung, die wir schon für frühere Zeiten feststellen konnten, vielfach ins Unglaubliche. In Hamburg vermehrte sich die Zahl der Advokaten von 39 im Jahre 1815 auf 122 im Jahre 1846 (1 auf 1200 Seelen), in Frankfurt a. M. betrug sie in den dreissiger Jahren etwa 100;

in Mecklenburg-Schwerin 1850 296 (1 auf 1700 Seelen) gegen 50 vor 75 Jahren; in Waldeck kam in den vierziger Jahren 1 Advokat auf 1600 bis 1800, in Sachsen-Gotha auf 2491 Köpfe; Kurhessen hatte 155 Advokaten auf 732 173 Seelen, 1 auf 4723. In einigen Staaten war zwar die Zahl gesetzlich festgelegt, aber meistens viel zu hoch. So hatte Sachsen trotz festgesetzter Höchstzahl der jährlich zuzulassenden (1845 betrug sie 35) 1842 855 Anwälte, einen auf 2339 Seelen, Dresden 144, Leipzig 133, (Wien mit 425 000 Seelen hatte 1846 nur 80 Advokaten) Zittau 23, Zwickau 22. Schwarzburg-Sondershausen hatte seit 1835 die geschlossene Zahl, aber in den vierziger Jahren kam noch immer 1 Advokat auf 2100 Seelen. Braunschweig hatte, ebenfalls 1835, die Zahl festgesetzt auf

45 Advokaten und 35 Notare in der Stadt Braunschweig
25 Advokaten und 20 Notare in der Stadt Wolfenbüttel,

sie aber 1847 vermindern müssen auf 25 und 12, bez. 16 und 7. Hessen-Darmstadt setzte 1827 für Starkenburg 50, für Oberhessen 30, für Mainz 20 Advokaten, immer noch 1 auf 7- bis 8000 Seelen, fest; aber es ist bemerkenswert, dass 1817 der oberste Gerichtshof sich gegen Schliessung der Zahl ausgesprochen hatte und 1833 in der Kammer ein Kaufmann die Aufhebung der geschlossenen Zahl beantragte, als „mit den jetzigen aufgeklärten Begriffen von Gewerbefreiheit nicht vereinbar". Bayern, das keine festen Zahlen kannte, hatte 1810, um sich die Menge lästiger Staatsdienstbewerber vom Halse zu schaffen, die Zahl der Advokatenstellen weit über die Hälfte erhöht; in der Kammersitzung vom 18. Februar 1819 beklagte Landrichter Häcker die Leichtigkeit, mit der Advokatenstellen zu erlangen seien; sie seien daher von mittelmässigen Köpfen gesucht und es seien Leute angestellt worden, die wegen Betrugs auf Frohnvesten gesessen hätten. Indessen waren entweder diese Klagen übertrieben, oder die Praxis ist später eine andere geworden; denn 1844 hatte Bayern nur 359 Anwälte, 1 auf 11—12 000 Seelen, also durchaus nicht zu viele, München 34, Nürnberg 13, Augsburg 14. Auch Württemberg hatte trotz der Advokaturfreiheit nicht zu viele Anwälte, nämlich 1844 26 Prokuratoren und 137 Rechtskonsulenten, 1 auf 9875 Seelen; 1824 hatte es allerdings nur 21 Prokuratoren und 60 Rechtskonsulenten gehabt. Baden hatte 1844 etwa 140 Advokaten und etwa 70 Obergerichtsanwälte, Holstein 1836 38 Ober- und Landgerichts- und 84 Untergerichtsadvokaten, Schleswig 29 bez. 58. Altona hatte damals 16, Kiel 15, Glückstadt 11, Schleswig 22, Flensburg 12 Advokaten.

Im Ganzen kam dieser Zustand vielfach der Freigabe der Advokatur gleich, zumal selbst die geschlossene Zahl nicht notwendig

die Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes zur Folge hatte. In Sachsen wenigstens konnte der Zugelassene seinen Wohnsitz wählen, in Württemberg auch willkürlich verändern. Ebenso war es in Hannover bis 1832 und in Lippe. In Bayern wurde auch der Wohnsitz angewiesen.

Dies alles bezieht sich nur auf Advokatenstellen. Die Prokuratorenstellen waren nie, weder rechtlich noch tatsächlich, freigegeben, sondern immer feste Amtsstellen, sehr gesucht, nur älteren Advokaten zugänglich, zuweilen nur durch ein zweites Examen erlangbar.

Unter diesen Umständen war die Frage, ob die Rechtsanwälte als Staatsbeamte zu betrachten, wenigstens für die Advokaten sehr zweifelhaft. Wo der Staat das unbeschränkte Ernennungsrecht behielt, war er geneigt, sie zu bejahen, und Preussen sprach dies gesetzlich aus durch den Anhangsparagraphen 462 zur Allgemeinen Gerichtsordnung III. 7. In Sachsen dagegen gehörten die Anwälte nach dem Staatsdienergesetze vom 7. März 1835 nicht zu den Beamten. In Schleswig-Holstein steuerten sie zur Beamten-Witwenkasse. Die Anwälte selbst waren meistens geneigt sich für Nichtbeamte zu erklären. Übrigens war die Frage politisch ungemein brauchbar, da man sie je nach Bedarf bejahen oder verneinen konnte. Die bayrische Regierung verneinte sie durch Verordnung vom 12. April 1800

(Moritz), Novellen zur bayr. Gerichtsordnung I. 151

mit der Folgerung, dass der Staat nicht für die Rechtsanwälte hafte, sie nicht zu besolden und pensionieren habe; kurz vorher, durch Verordnung vom 31. Dezember 1799 (daselbst) hatte sie erklärt, dass sie ihre Verfügungen über Belassung oder Nichtbelassung von Advokaten keiner gerichtlichen Iudikatur unterwerfe und Entschädigung wegen Ausschliessung eines Advokaten zu zahlen ablehne. Als aber die Frage auftauchte, ob die Advokaten einer Genehmigung zum Eintritt in den Landtag bedürften, da reklamierte die Regierung sie als Staatsbeamte, die der Genehmigung bedürften. Gleiches beanspruchte die kurhessische Regierung. Das Nähere wird Kap. 49 I. erzählt.

Dieselbe kurhessische Regierung hatte eine ausgezeichnete Erfindung gemacht. Seit 1837 fanden nämlich die Rechtsanwälte in ihren Zulassungsdekreten die Bemerkung, dass sie „provisorisch" zugelassen seien. Es war das zwar nicht ganz ohne Vorgang; denn in Hannover hatte man schon Mitte des 18. Jahrhunderts den Versuch gemacht Advokaten auf dem Lande, wo sie im allgemeinen nicht wünschenswert erschienen, nur gnadenweise auf drei Jahre zuzulassen. Jetzt aber hatte die provisorische Zulassung einen viel bedenklicheren und wirklich bösartigen Charakter: man wollte das politisch unbequeme

und so unangenehm unabhängige Element der Rechtsanwaltschaft in seine Gewalt bekommen. Der Justizminister Bickel erklärte auf Befragen offen, die Klausel habe die Bedeutung, dass der Anwalt jederzeit entsetzt werden könne. Das Beispiel fand in Hannover Nachahmung, wo in den vierziger Jahren die Anwälte mit „einstweiliger" Anweisung ihres Wohnsitzes angestellt wurden. Erst 1848 wurden in Kurhessen die provisorischen Anstellungen in endgültige umgewandelt.

Titel waren ausserhalb Preussens, wo der Titel Justizrat, in besonderen Fällen Geheimer Justizrat, verliehen wurde, nicht zu häufig; höchstens, dass man die Advokaten nach dem Gerichte, bei dem sie zugelassen waren, als Hofgerichts-, Obergerichts- oder Regierungsadvokaten bezeichnete, obwohl die Regierungen fast gar keine streitige Gerichtsbarkeit mehr hatten. In München hatten einige Anwälte den Titel Hofrat, Königlicher Rat; in den sächsischen Fürstentümern den Titel Justizrat, Kommissionsrat, Hofadvokat; in Sachsen Rat, Steuerprokurator, Finanzprokurator (kommt bis 1879 vor), was eine Art Fiskal bedeutete; in Österreich Hof-, Gerichts- oder Landesadvokat. Die Prokuratoren hiessen in Baden Anwälte, Obergerichtsanwälte, in Württemberg Obertribunals-, Oberjustiz-Prokuratoren.

Aus den Rangordnungen Schlüsse auf das Ansehn der Rechtsanwaltschaft zu ziehen geht nicht an; wollte man es aber, so wären sie nicht gerade ungünstig für die Rechtsanwaltschaft. Sachsen-Gotha stellt die Rechtsanwälte in die Klasse der Amtleute, Bürgermeister, Sekretäre der Landeskollegien, die Untergerichtsadvokaten allerdings neben die Subalternbeamten und Unterleutnants, nicht mit Unrecht, da Subalternbeamte, bis sie befördert wurden, advocieren durften. Ähnlich die württembergische Rangordnung vom 18. Oktober 1821, nur dass dort die höhere Klasse von den Prokuratoren, die niedere von den öffentlichen Rechtsanwälten, d. i. den Advokaten oder Rechtskonsulenten, gebildet wird. Einen hohen Rang, unmittelbar hinter den höchsten Beamten, nahmen die Advokaten in den vier Reichsstädten ein.

Von den früheren Privilegien hatte sich das des privilegierten Gerichtsstands in Nassau erhalten. In Frankfurt genossen Graduierte gewisse Vorrechte. In Hamburg waren die Anwälte von den lästigen Bürgerämtern befreit, zu den ehrenvollen Armenvorsteherstellen hingegen und Bürgermilitärchargen zugelassen. Es ist indessen sehr zweifelhaft, ob diese Befreiung von allen Selbstverwaltungsämtern als Privileg gemeint gewesen ist und nicht vielmehr die Fernhaltung

des juristischen Elements bezweckt hat. Sicher ist, dass in Hannover ein ähnlicher Zustand nicht als Privileg, sondern als Zurücksetzung empfunden wurde, für welche, wie der Minister einmal in der Kammer erklärte, kein Grund mehr erinnerlich war.

Dass Württemberg Uniformen für seine Rechtsanwälte einführte, ist bereits im 31. Kapitel erzählt. Am Rheine trug man die französische Amtstracht. Ob man auch die französische Anschauung übernahm, welche Schnurbärte für unvereinbar mit der Würde des Gerichts erklärte und 1844 zu einem Zusammenstoss des Tribunalspräsidenten zu Ambert mit den Advokaten führte, ist nicht bekannt.

Nebenämter waren sehr häufig. In Schleswig-Holstein und Mecklenburg war vielfach das Hauptamt des Advokaten eine Patrimonialrichterstelle und eine Art Syndikusstelle bei dem Gutsbesitzer, dem der Advokat seine Rechts- und Geldgeschäfte besorgte. In Lippe war es den Richtern verboten für und gegen ihre Gerichtseingesessenen zu advocieren; aber es kam wohl vor, dass sie Auswärtige, für oder gegen die sie advocierten, zugleich richteten. Für Bürgermeister-, Ratsherrn-, Stadtrichter- und Stadtschreiberstellen kamen Advokaten in erster Linie in Betracht. Syndikate, Auditeurstellen, Fiskalate, Kassenverwaltungen, Sekretärstellen bei den Gerichten, Konkurs- und Nachlasskuratelen übernahmen sie häufig. In Sachsen waren 1842 von den 855 Anwälten 323 zugleich und zum Teil vorzugsweise „Gerichtsdirektoren", und nur etwa die Hälfte war ohne Nebenamt. Aus dem Grossherzogtum Hessen wird von einem Anwalt berichtet, der zugleich Hauptagent einer Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaft war. In Bayern war die Übernahme von Nebenämtern untersagt; auch wurden den Rechtsanwälten Massekuratelen nicht übertragen. In Württemberg wurde Erlaubnis der Behörde verlangt.

Vor allem wichtig für die Rechtsanwaltschaft wurde ihre Verbindung mit dem Notariat, die, bisher zufällig, jetzt in Preussen zu einer organischen Einrichtung geworden war. Rechtsanwaltschaft und Notariat waren hier zu einem Berufe vereinigt, dessen Aufgabe die Dienstleistung in Rechtssachen ist; ein für sich bestehendes Notariat gab es nicht mehr. In Sachsen war eine ähnliche organische Verbindung dadurch hergestellt, dass das Notariat durch die erste Prüfung erlangt wurde und so die Vorstufe zur Advokatur bildete; seit dem Gesetze vom 3. Juli 1840 aber, das vom Notar eine zweite Prüfung verlangte und noch mehr seit der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 kehrte sich das Verhältnis um, da nach dieser zum Notar nur ernannt werden konnte, wer bereits fünf Jahre Advokat

gewesen war. In Hannover wurde regelmässig, in Mecklenburg und Schleswig-Holstein häufig das Notariat Rechtsanwälten verliehen; in Lübeck und Frankfurt waren fast alle Advokaten zugleich Notare. So ziemlich ganz Norddeutschland war das Gebiet des Anwaltnotariats. Dagegen bestand in Rheinpreussen, Rheinhessen und Rheinpfalz sowie in Hamburg ein selbständiges mit der Rechtsanwaltschaft unvereinbares Notariat; in Baden und Württemberg wurde die freiwillige Gerichtsbarkeit durch die besonderen Staatsbehörden der Amtsrevisoren oder Staatsschreiber, Gemeinderäte, Gerichts- und Amtsnotariate verwaltet. In Bayern und Österreich gab es nur ein auf Wechselproteste beschränktes Notariat, das in der Regel Advokaten verliehen wurde; im rechtsrheinischen Hessen, Nassau, Oldenburg, Anhalt, Sachsen-Weimar, Lippe, Schwarzburg, Waldeck gab es gar kein Notariat, in Kurhessen war es im Aussterben, und die in den dreissiger Jahren dort auftauchenden Bestrebungen zu seiner Belebung und Verbindung mit der Rechtsanwaltschaft führten zu nichts.

Aufsicht und Disziplin steht überall den Gerichten zu, meistens den Obergerichten, aber so, dass die Ordnungsstrafgewalt, die aber oft, wie in Württemberg, bis zur Suspension geht, im Einzelfalle jeder Behörde zusteht, vor welcher der Anwalt auftritt. Die Strafe der Entsetzung ist in der Regel dem Ministerium oder dem Landesherrn vorbehalten. Als Strafkodex galten meistens noch die alten Verordnungen; doch begann man sie, wo ihr Inhalt mit modernen Anschauungen nicht mehr übereinstimmte, als veraltete zu behandeln. Als die grossherzoglich hessische Regierung 1831 den Hofgerichtsadvokaten zu Giessen einen Erlass von 1778 in Erinnerung brachte, der wegen irrespektuosen, aufrührerischen Vortrags Suspension, Kassation, auch empfindliche Leibesstrafe androhte, eröffnete ihr das Ministerium auf Beschwerde der Advokaten, dass es von diesem Vorgehn „unangenehm berührt“ gewesen sei; es sei nicht die Absicht eine solche obsolete Verordnung wörtlich zu erneuern. In Kurhessen war man weniger zartfühlend. Eine Disziplinaruntersuchung wegen ungeziemender Schreibart gegen den Advokaten und Prokurator Karl Reinhard Günste zu Marburg übertrug das Gericht 1833 einem Kalkulator. Auf Günstes Beschwerde erwiderte das Gericht, Disziplinaruntersuchungen gegen Anwälte gehörten zu den Sekretärsgeschäften, die der Kalkulator mit zu versehen habe. Vergeblich legte Günste dar, dass die Führung einer Untersuchung nicht einem Sekretär, wenn aber schon, dann nur einem rechtskundigen zustehen könne, der Kalkulator aber rechtsunkundig sei, vergeblich bat er, die Sache wenigstens bis zur Ent-

scheidung der höchsten Instanzen auszusetzen. Da er den Vorladungen des Kalkulators andauernd nicht Folge leistete, wurde Geldstrafe auf Geldstrafe, zuletzt Suspension zweimal hintereinander, jedesmal auf drei Monate, verhängt und, als alles nicht half, eine Kriminalklage gegen Günste erhoben, der ihn aber am 2. August 1837 der Tod entzog. Dagegen liessen auch die bayerischen Disziplinarvorschriften vom 23. März 1813, und ebenso Sachsen, allerdings noch Arreststrafe zu, und in Hannover und Nassau wurden Bestrafungen der Anwälte ihren Parteien, unter Umständen sogar durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Die Strafen waren sonst Verweis, Geldstrafe, Suspension, Entsetzung. Anfänge einer Ordnung des Verfahrens finden sich mehrfach, indem Rekurs an den Justizminister oder der Rechtsweg zugelassen wird. Anwaltkammern, von der Rechtsanwaltschaft lebhaft gewünscht, gab es ausserhalb des französischen Rechtsgebiets nicht; die schüchternen Versuche, die Württemberg 1822 mit seinem Prokuratorenvorstand und Hannover mit seinen Advokaten-Deputationen machte (Kap. 31, 45), blieben unbemerkt. Erst Preussen ist 1847 mit seinem Beispiele vorangegangen, das alsdann schnell Nachahmung gefunden hat. Das Nähere über diese Entwicklung ist im 54. Kapitel erzählt.

Der Prozess war noch überall halb oder ganz schriftlich, der Stil der Schriftsätze vielfach noch versteinert, wie der des nachfolgenden Aktenstücks von 1831:

Rubrik: Interpositio quorumvis remediorum electiva cum petito humillimo etc.

Inhalt: Contra venerabile decretum de dato .... et insinuato ...... werden salvo debito respectu intra currens adhuc decendium quaevis remedia juris salva electione interponiert.

Indessen fing man bereits an auf gutes Deutsch Wert zu legen, und es finden sich Schriftsätze, die als Meisterstücke deutschen Stils bezeichnet werden können.

Im Gebührenwesen ergingen einige neue Taxordnungen, in Preussen 1815, in Sachsen-Weimar 1835, in Sachsen-Gotha 1838, im Grossherzogtum Hessen 1810, in Kurhessen 1818 und 1834; bis dahin hatte in Hessen der Advokat den sehr niedrigen Satz von 14 alb für einen Termin im Untergerichte bekommen. In manchen Staaten, wie Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein entschied immer noch ein schwankendes Herkommen. Vielfach bestand noch das „Ermässigungsrecht" der Gerichte, zuweilen jedoch schon, wie im Grossherzogtum Hessen und Waldeck, auch in Preussen, dahin abgeschwächt,

dass es nur auf Verlangen ausgeübt wird. Dagegen schrieb Sachsen noch 1840 durch ein neues Gesetz die richterliche Festsetzung der Gebühren für alle Fälle vor. In Nassau wurden die gerichtlichen Verfügungen, welche dem Anwalt Gebühren strichen, der Partei von Amts wegen bekannt gemacht. In Braunschweig bestand noch die Sitte, dem Prokurator für den einzelnen Prozess ein Jahresgehalt zu geben, welches mit Nebenkosten 5 Tl. 20 Sgr., beim Oberappellationsgerichte 8 Tl. 8 Sgr. ausmachte. Die Erstattungsfähigkeit der Anwaltsgebühren wurde mehrfach für Bagatellsachen, oder auch für die erste Instanz überhaupt verneint, oder nur beschränkt anerkannt; so in Preussen, Sachsen, Braunschweig, Lübeck, Hannover. Dass der Anwalt für die Gerichtskosten aufkommen musste, war mehrfach noch Rechtens, so in Braunschweig und Waldeck; in Bayern haftete er nur für Parteien, die ausserhalb des Gerichtssprengels wohnten. Vorschuss wurde dennoch nicht oft verlangt; im Gegenteil verlangten die Parteien oft vom Anwalt Vorschuss. Überall bestand das Armenrecht, doch wurde in manchen Ländern wenig Gebrauch davon gemacht, weil, wie aus Kurhessen und Lippe berichtet wird, es nicht vorkam, dass der Anwalt eine Sache wegen Armut der Partei ablehnte. Die Zahl der Armensachen betrug bei den bayrischen Anwälten 40 bis 50 Prozent aller Sachen. In schwereren Straffällen wurden dem Anwalt auch unentgeltlich zu führende Verteidigungen zugewiesen; nur in Sachsen bezahlte der Staat bei Unvermögen der Partei dafür. Hessen-Darmstadt erliess unterm 29. März 1836 ein Armenrechtsgesetz, das den Armeneid nicht mehr kannte, dagegen dem Armen Gefängnis für Verschweigung erheblicher Tatsachen und frivole Prozessführung androhte.

Das Einkommen der Anwälte war keineswegs glänzend. Die darüber vorhandenen Angaben sind zwar naturgemäss unsicher, aber, da die Berichterstatter selbst Anwälte sind, nicht ganz zu verwerfen. In Württemberg kamen die gesuchtesten Anwälte auf kaum 5000 Gulden im Jahre, und es gab solcher vielleicht vier im Lande; die Mehrzahl hatte mit Nahrungssorgen zu kämpfen. Für Sachsen-Gotha wird das Durchschnittseinkommen auf 500 — 700 Tlr., das Höchsteinkommen auf 1500 Tlr. angegeben. In Schleswig-Holstein wurden die Obergerichtsanwälte zur Beamtenwitwenkasse mit einem Einkommen von 1500, die Untergerichtsanwälte mit einem Einkommen von 500 Tlrn. veranlagt. In Nassau ergab sich nach dem Tode des Prokurators Schick, eines Anwalts von grossem Rufe, aus seinen Büchern, dass er 1400 Gulden jährlich verdient hatte. Andrerseits gab 1810 ein Advokat in Kiel seinen Jahresverdienst bei der Steuerverwaltung auf

20 000 Tlr. an. In Preussen waren die Einkommen im allgemeinen gut, und in Wien konnten Advokaten nicht selten nach acht- bis zehnjähriger Praxis sich ein Gut kaufen.

Das Ansehen der Rechtsanwaltschaft hebt sich im 19. Jahrhundert entschieden. Für die preussischen Justizkommissare haben wir darüber bereits die zuverlässigsten Zeugnisse beigebracht. In den konstitutionellen Staaten tritt auf den Landtagen, in den Selbstverwaltungsämtern die Rechtsanwaltschaft höchst bedeutsam hervor; das Volk beginnt zu merken, was ein unabhängiger rechtskundiger Stand im Rechtsstaate bedeutet. Hatte sonst das nichtjuristische Schrifttum in Verunglimpfung der Advokaten sich nicht genug tun können, so stellte sie jetzt Iffland in seinen „Advokaten" als strenge Hüter des Rechts dem verrotteten Beamtentume gegenüber. In Baden erklärte ein Ausschuss der ersten Kammer seine Überzeugung von der Wichtigkeit und Würde des Advokatenstandes, der besser ausgebildet und zur Pflanzschule des Richtertums gemacht werden müsse. Das gesteigerte Selbstbewusstsein des Standes erzwang selbst eine Milderung des Tones der Aufsichtsbehörden. 1845 musste der Mainzer Gerichtspräsident, der die Advokaten beleidigt hatte, infolge ihrer Beschwerde Urlaub nehmen. Der Justizminister des Königreichs Westfalen, Siméon, selbst ein gewesener Advokat, gab den Königlichen Prokuratoren, welche die Aufsicht über die Advokaten führten, die Anweisung:

Votre surveillance ne doit cesser d'être douce et paternelle.

Freilich hatte sich manches aus der schlechten alten Zeit erhalten. In Württemberg und Sachsen kam es noch vor, dass abgesetzte oder gar zu Freiheitsstrafe verurteilte Staatsbeamte zur Advokatur zugelassen wurden; doch sagte in Sachsen der Justizminister auf Beschwerde der Advokaten Abhilfe zu. In Hannover wurde den Advokaten im Termine kein Stuhl geboten, sogar Sitzen als contra stylum curiae gerügt. Das Oberappellationsgericht Lübeck war so kleinlich, den Titel „Herr", den ihnen die hanseatischen Gerichte zu geben pflegten, jedesmal zu streichen. So hatte auch der Wiener Magistrat schon 1784 auf Beschwerde der Advokaten vom Kaiser angewiesen werden müssen, ihnen Sitz und Herrentitel zuzugestehen. Andrerseits hatten auch die Advokaten die Gespreiztheit des Perrückenzeitalters noch nicht ganz überwunden. So galt es in Wien für vornehm sich die Akten von einem Livreediener nachtragen zu lassen.

Ein ganz neues Element tritt jetzt in der Rechtsanwaltschaft auf: das Judentum. Bis dahin hatte man die Juden den Ketzern bei-

gezählt, welche nach römischem und kanonischem Recht zur Advokatur unfähig waren; rechnete man die Advokatur zu den dignitates, so waren die Juden schon nach L. ult. Cod. de Iud. 1, 9 von ihr ausgeschlossen. In der Josefinischen Zeit hatte Österreich begonnen Juden zuzulassen. Dann waren während der französischen Zeit mehrfach Juden zur Advokatur gelangt, darunter Salomon Philipp Gans in Celle, von dem wir im 48. Kapitel mehr hören werden. Obwohl nun Hannover alle in der französischen Zeit ergangenen Verordnungen für ungültig erklärte, so ging es doch nicht an, diese Männer ihres wohlerworbenen Amtes zu berauben; für die Zukunft hielt man daran fest, dass Juden nur vermöge landesherrlichen Dispenses die Advokatur erlangen können. Einer der ersten jüdischen Advokaten scheint auch Jacob Dernburg in Mainz gewesen zu sein, der 1845 zum Professor in Giessen ernannt wurde, und Mayer Isaac Schiff in Kiel, der Mitte der zwanziger Jahre in Geisteskrankheit verfiel. In Frankfurt a. M. beschwerte sich 1825 das Graduiertenkolleg beim Bundestage ohne Erfolg über die Zulassung jüdischer Advokaten. In Bayern wurde 1834 der erste jüdische Advokat angestellt. Karl Feust, der Sohn des Bamberger Oberlandesrabbiners, studierte erst vier Jahre Philologie, und als er überall abgewiesen wurde, die Rechte, übernahm, als er auch hier nirgends zugelassen wurde, die Redaktion der Aachener Zeitung, wurde nach vielen Schwierigkeiten als Praktikant in Bamberg angenommen, aber 1825 trotz bester Zeugnisse und streng konservativer Gesinnung nur als Hilfsarbeiter angestellt, so dass er schliesslich die Stelle eines Sekretärs der jüdischen Gemeinde in Fürth annahm. Verschiedentlich schriftstellerisch betätigt, erlangte er endlich 1848 in seinem 51. Lebens- und 25. Kandidatenjahre die Advokatur in Fürth, die er mit peinlichster Rechtschaffenheit ausgeübt hat. Später hat er viele Anerkennung gefunden; auf Empfehlung Völderndorffs und Ortenaus hat er die bei Rechtsanwälten äusserst seltene Auszeichnung des Michaelordens erster Klasse erhalten; und auf den Juristentagen ist der feurige Greis mit den scharfen Zügen und dem langen weissen Haar bis zu seinem Tode 1872 eine wohlbekannte Erscheinung gewesen. Gabriel Riesser, der glänzende Redner des Frankfurter Parlaments, hatte vergeblich versucht in Hamburg Advokat, in Heidelberg und Jena Privatdozent zu werden, bis er endlich eine Notarstelle in Hamburg erlangte. In Sachsen beschloss der Landtag 1836—1837, dass die Regierung Juden im Einzelfalle Dispens erteilen könne. Dies geschah zum ersten Male 1846 bei Isidor Kaim, der sich durch ein „Kirchenpatronatsrecht" und andre Schriften bekannt gemacht hatte, auch im Archiv für sächsische Juristen 1846

für die Zulassung der Juden eingetreten war. Württemberg hielt es mit deutscher Treue vereinbar, die den Juden schon seit 1828 gesetzlich gewährte Zulassung zu allen Ämtern viele Jahrzehnte lang im Wege der Verwaltungspraxis nichtig zu machen und sie dadurch in die dort freigegebene Rechtsanwaltschaft zu drängen, ein Verfahren, das dahin geführt hat, dass 1876 bei einer jüdischen Bevölkerungsziffer von 12 000 die Rechtsanwaltschaft zu $^1/_8$ jüdisch war. Preussen erteilte durch Gesetz vom 23. Juli 1847 den Juden die Zulassung zu allen Ämtern, mit welchen nicht eine richterliche, polizeiliche oder exekutive Gewalt verbunden war, durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 auch zu allen übrigen Ämtern, verstand sich aber erst in den sechziger Jahren dazu, hiervon Gebrauch zu machen. Die sofort eintretende Überflutung des Richterstandes aber veranlasste seit den achtziger Jahren die Regierung jüdische Richter nur noch ausnahmsweise zu ernennen. Infolgedessen flüchteten auch hier die Juden in die 1879 freigegebene Rechtsanwaltschaft, und zwar in solcher Zahl, dass sie heute mehr als den vierten Teil der preussischen Rechtsanwaltschaft, in Berlin die weit überwiegende Mehrheit ausmachen.

Im juristischen Schrifttume trat die Rechtsanwaltschaft stark hervor. Die Zeitschriften brachten eine unverhältnismässig hohe Zahl von Beiträgen, die von Advokaten herrühren. Aber auch grosse Werke voll tiefgründiger Gelehrsamkeit gingen aus der Rechtsanwaltschaft hervor. Griesinger, Rechtskonsulent in Stuttgart, 1845 im Alter von 78 Jahren gestorben, war ein selten gelehrter Mann, der in seinem Hauptwerke, dem vielbändigen Kommentar zum württembergischen Landrecht, überall die geschichtlichen Zusammenhänge gründlich nachwies und sich erlauben durfte, in einer anonymen Kritik in den Heidelberger Jahrbüchern 1813 dem berühmten Hugo, dem er freilich bis dahin nur Zeichen der Verehrung gegeben und seine Schrift über die Suität zugeeignet hatte, Planlosigkeit, Unvollständigkeit, sogar Unredlichkeit bezüglich seines Lehrbuchs der Geschichte des römischen Rechts seit Justinian vorzuwerfen — eine Kritik, die, wie Hugo selbst erklärte, ein gelehrter und scharfsinniger Mann eine Zeitlang Savigny zugeschrieben hatte. Rudolf Sigmund Freiherr v. Holzschuher, aus einer der ältesten Patrizierfamilien Nürnbergs stammend, ist der Verfasser der „Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts". 1799 zum Advokaten ernannt, beschäftigte er sich sofort mit den öffentlichen Zuständen seiner Vaterstadt, und wies derartige Missstände in der Finanzverwaltung nach, dass man ihm eine Untersuchung anhing, die aber durch den Reichsrat 1803 niedergeschlagen

wurde. 1804 wurde er Stadtsyndikus, 1805 reichsstädtischer Konsulent. Er war viel mit Strafsachen befasst, hatte auch 1806 die Verteidigung des Buchhändlers Palm übernommen, in der er aber nichts tun konnte, da ihn Bernadotte nicht vorliess. Beim Übergang Nürnbergs an Bayern setzte er durch, dass Bayern die ganze Staatsschuld Nürnbergs übernahm, wodurch er den Staatsgläubigern an 10 Millionen Gulden rettete. 1825 in die Kammer gewählt, schrieb er eine zweibändige Geschichte des bayrischen Landtags. Seine Gesinnung wird gekennzeichnet durch die Antwort, die er auf eine Aufforderung zum Beitritt in einen neu gegründeten Adelsklub gab: „An einem baufälligen Hause baue ich nicht mehr mit.“ 1847 zog er sich vom politischen Leben zurück und starb 1861. Hans Karl Briegleb veröffentlichte noch als Advokat in Nürnberg 1839 seine Geschichte des Exekutivprozesses, ein Erstlingswerk, aber, wie Wach sagt, klassisch in der Übertragung der historischen Methode auf den Prozess, das den Verfasser denn auch sofort in die erste Reihe der Prozessualisten stellte und ihm 1842 eine ordentliche Professur in Erlangen eintrug. Robert Osterloh, Advokat zu Leipzig, liess 1843 eine systematische Darstellung des ordentlichen bürgerlichen Prozesses nach sächsischem Rechte erscheinen, und der Zerbster Advokat Karl Sintenis, aus dem dereinst ein berühmter Rechtsgelehrter, ja ein Minister werden sollte, schrieb damals im Archiv für civilistische Praxis 1837 über Besitz und Erwerb verbundener Sachen.

Auch auf schöngeistigem Gebiete betätigte sich die Rechtsanwaltschaft. Ludwig Braunfels, seit 1840 Advokat in Frankfurt a. M., übersetzte das Nibelungenlied und viele spanische Dramen; für die Don Quixote-Forschung sind seine Schriften grundlegend geblieben. Müllner, der Dichter der „Schuld“, war Rechtsanwalt zu Weissenfels.

Achtundvierzigstes Kapitel.

Schrifttum der Rechtsanwaltschaft.

Die Advokatur hatte von Anfang an ein umfangreiches Schrifttum ins Leben gerufen, das wir in den Kapiteln 25 und 30 kennen gelernt haben. Aber es hatte entweder praktische Anweisungen geliefert oder die Pflichtenlehre behandelt oder den bestehenden Rechtszustand

dargestellt; weder mit dem Wesen noch mit der Reform noch mit der Geschichte des Standes hatte sich bis dahin jemand ernstlich befasst. Selbst die Friedericianische Justizumwälzung. die doch die Grundfragen des Berufs aufgerollt hatte, hatte in diesem Punkte keine bedeutenden Schriften gezeitigt.

Der erste, der darüber nachdachte, war der redliche und erfahrene Justus Möser. Der brachte 1778 in seinen Patriotischen Phantasien zwei Plaudereien über Advokaten, in deren einer er sich gegen eine Beschränkung ihrer Zahl, in der andern für Advokatenkollegien aussprach, die ihre Mitglieder selbst wählen oder doch gewisse Bedingungen der Aufnahme (Geburt und Stand) stellen, Stiftungen und Pensionsanstalten gründen sollten.

Eine ernsthafte Untersuchung stellte aber erst Friedr. Wilh. Basil. v. Ramdohr, ein Richter, an in dem Buche „Über die Organisation des Advokatenstandes in monarchischen Staaten“ (Hannover 1801, Gebr. Hahn). Den Grund der Advokatur fand er in der Notwendigkeit der unparteiischen Entscheidung eine Darstellung durch parteiische aber rechtskundige Personen vorausgehen zu lassen, die allein die nötige Vollständigkeit der Betrachtung gewährleiste. Diesen Personen gestattete er umumwunden, „mit der Wahrheit zurückzuhalten, an dem Rechte zu künsteln“; einfältig wäre es solche Gründe zu verschmähen, die „mehr blendend als wahr“ sind. Das Fridericianische System der Assistenzräte erklärte er für idealistisch und unmöglich. Dagegen verlangte er Beschränkung der Zahl und scheute sich nicht dieserhalb als an alten Vorurteilen hängend — schon damals! — verschrien zu werden. Die freie Konkurrenz, für andre Berufe eine Wohltat, sei für den Advokaten ein Verderben, weil sie nicht den Gewissenhaften, sondern den Grundsatzlosen in die Höhe bringe. Er empfiehlt den Advokaten das Notariat und Konkursverwaltungen, nicht aber — wie merkwürdig! — die Prokuratur zu übertragen und sie in Körperschaften zusammenzuschliessen, denen die Ausbildung der Anwärter und eine Teilnahme an den Prüfungen, die Leitung der Pensions- und Witwenkasse, die Armensachen, das Notariatsarchiv und die Oberaufsicht über die Vormundschaften, auch eine gewisse Aufsicht, nicht aber die Disziplinargewalt über die Advokaten, obliegt. Bereits frägt er, ob es Sache des Advokaten ist „sich zum Vertreter des Volks, zum Verkündiger allgemeiner Stimmungen und Wünsche aufzuwerfen“. Zu antworten wagt er nicht. Fesselnd ist sein Plan, den Anwälten ein Mindesteinkommen von 750 Tlrn. jährlich zu gewährleisten, auffallend seine Versicherung, dass 50 Prozesse jährlich nach aller Er-

fahrung das ordentliche Arbeitsquantum eines Rechtsanwalts sind, während wir heute die sechsfache Zahl für kaum zureichend halten.

Es folgten einige unbedeutende Schriftchen: des Advokaten Hofrat Grund „Versuch über das rechtlich-politische Verhältnis des öffentlichen Sachwalters zum Staate" (Regensburg 1804), das er als das eines Staatsbeamten auffasste; Johann v. Kettenackers „Betrachtungen über die Mängel des Advokatenstandes" (Freiburg 1811), der u. a. vorschlug, die Advokaten auf eine kleine feste Besoldung und daneben auf Gebühren anzuweisen; des nassauischen Prokurators Wilhelm von der Nahmer Schrift „Über den Advocaten-Stand" (1818), die von dem lebhaften, aber noch unklaren Drange Zeugnis ablegte, nach Abschüttlung der Fremdherrschaft das ganze Staats- und Rechtswesen neu zu gestalten, eine Genossengerichtsbarkeit für die Advokatur forderte, sonst aber zu bestimmten Vorschlägen sich kaum aufschwang; ein Aufsatz desselben im 11. Bande des Archivs für die zivilistische Praxis, der sich für festere Formen der Gerichtsverfassung, Einführung eines beaufsichtigenden Justizministeriums und seines Organs, des öffentlichen Ministeriums, der Staatsanwaltschaft, Beschränkung der Gerichte auf die Rechtsprechung, Unabhängigkeit des Advokatenstandes und eine feste Gebührenordnung aussprach.

Eine wirkliche Bewegung der Geister rief erst der Anblick der französischen Rechtsverfassung hervor, wie sie auf deutschem Boden links vom Rheine vor Augen lag. Mit Staunen betrat Karl Buchner („Ein deutscher Advokat" 1844), der an das schriftliche Verfahren vor unsichtbarem Gerichte gewöhnte Advokat, den hohen Schwurgerichtssaal in Mainz; nicht lebhaft genug konnte er den Eindruck schildern, den die Feierlichkeit der Verhandlung, die allmähliche Entwicklung des prozessualischen Dramas, das Hin und Her des Kreuzverhörs auf ihn machten. Eine Assisensitzung galt dem rechtsrheinischen Deutschen, und nicht bloss dem Juristen, eine längere Reise wert; für den Mainzer Anwaltstag von 1844 war als Hauptzugmittel die Vorführung einer solchen geplant; und in Ifflands Oberhof ist der Oberamtmann um nichts so besorgt, als um das Versäumen seiner langbegehrten Assisensitzung. In letzter Linie war es die im schriftlichen Verfahren verschüttet gewesene, im Schwurgerichtsverfahren wieder auferstandene Poesie der Rechtsformen, welche die Gemüter so mächtig anzog und heute noch, den meisten unbewusst, die stärkste Schutzwehr der Schwurgerichtsverfassung bildet. Zumal der Rechtsanwaltschaft bot das neue Verfahren einen ganz andern Raum zur Betätigung des Talents. Des-

halb war es vor allen die Rechtsanwaltschaft, die „Öffentlichkeit und Mündlichkeit“ zu ihrem Feldgeschrei machte und darin die Vorbedingungen ihrer eignen Umgestaltung erkannte.

Schon 1780 hatte der Breslauer Advokat Ernst Ferdinand Klein eine öffentlich-mündliche Schlussverhandlung dem Verfahren anzufügen vorgeschlagen. Es war dies geschehen in seinen zu Leipzig erschienenen „Vermischten Abhandlungen“, die sogleich den Justizminister Carmer auf ihn aufmerksam gemacht und 1781 seine Ernennung zum Assistenzrate und Berufung zur Mitarbeit am allgemeinen Landrechte veranlasst hatten. Klein, später zum Kammergerichtsrat, 1791 zum Professor in Halle, 1800 ins Obertribunal berufen, hat neben vielen grösseren schriftstellerischen Arbeiten 1797 zu Halle „Kurze Aufsätze über verschiedene Gegenstände“ erscheinen lassen, in deren einem „Von Advokaten und Justizkommissarien“ er für eine würdige Behandlung der Advokatur eintrat, die zur Pflanzschule des Staatsdienstes gemacht werden müsste; in dem zweiten „Von dem Gebrauche der Beredtsamkeit in den Gerichtshöfen und von der öffentlichen Verhandlung der Gerichtshändel“ kam er auf seinen 1780 gemachten Vorschlag zurück, von dem er sich eine Hebung der gerichtlichen Redekunst, das Verschwinden schlechter Ränke ganz ebenso versprach, wie es nach ihm alle Freunde der Mündlichkeit getan haben.

Daran schloss der Kgl. Westfälische Staatsratsadvokat Julius Wangemann die Forderung der Reform des Advokatenstandes. In seiner 1811 zu Göttingen erschienenen Schrift „Der Advokatenstand mit besonderer Beziehung auf das Kgr. Westfalen“ verlangte er feste Gebührenordnungen, Kautionsleistung, Advokatenkammern, Zwangswitwenkassen, Freigabe und Zweiteilung des Berufs in der Form der Advokatanwaltschaft. Zugleich gab das Buch eine Anweisung zur gerichtlichen Beredtsamkeit, dergleichen eine schon 1810 zu Heidelberg von Zachariae erschienen war.

Dann liess Advokat Hadamar in Mainz, später Präsident des dortigen Obergerichts, 1816 eine kleine Schrift „Die Vorzüge der öffentlich-mündlichen Rechtspflege“, erscheinen.

Einen Anlauf zu einer Gesamtdarstellung des Anwaltsberufs nahm Samuel Philipp Gans, der uns aus dem 47. Kapitel bekannte jüdische Advokat zu Celle, der schon 1810 mit einer Arbeit über das Erbrecht des Code Napoléon hervorgetreten war, mit dem Buche „Von dem Amte der Fürsprecher vor Gericht“ (Hannover 1820), das im ersten Teile artige geschichtliche Nachrichten brachte, im zweiten den Rechtszustand nach gemeinem (das heisst nirgends in dieser Gestalt

geltendem) Rechte darstellte, im dritten Reformvorschläge machte, die in dem Verlangen nach Öffentlichkeit und Volksvertretung, Unabhängigkeit des Standes, einer der richterlichen gleichen Vorbildung gipfelten, jedoch auch Künstlichkeiten enthielten, wie eine Abstufung in Unter-, Mittel- und Generaladvokaten, sowie besondere Regierungsadvokaten; eine angemessene Gebührenordnung unter Eindämmung des richterlichen Ermässigungsrechts wurde gefordert, auch auf eine Pensionsanstalt hingedeutet. Kollegialverfassung fordert das Buch nicht; sie werde von selbst kommen. Im ganzen eine fleissige, von dem redlichsten Eifer eingegebene, aber etwas hausbackene, in ihren Forderungen äusserst bescheidene Schrift, wertvoll als der erste Versuch einer Darstellung der Rechtsanwaltsverfassung.

Ihren hervorragendsten Wortführer aber fand die Mündlichkeitsbewegung in Anselm v. Feuerbach. Seine 1821 erschienenen „Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege" sind heute noch das Gründlichste und Beste, was über diesen Gegenstand gesagt worden ist. Weit entfernt von Franzosenbegeisterung, unempfindlich gegen Schlagworte, aber mit Schwung und Geist, mit voller Kenntnis der Rechtseinrichtungen des Auslands bis hin nach Indien und China, wohl bewandert im klassischen und vor allem im deutschen Altertume, wog Feuerbach kühl die Vorteile und Nachteile des schriftlichen und mündlichen Verfahrens gegeneinander ab, um zuletzt die Frage zu Gunsten der Mündlichkeit zu lösen aus dem in der Tat allein durchschlagenden Grunde, dass zur gehörigen Rechtsverteidigung ein unmittelbarer Verkehr der Partei mit dem Richter unerlässlich sei. Richtig erkannte er in der Rechtsanwaltschaft „die letzte schwache Stütze gegen Beamtendruck und Richterwillkür". „Bin ich nicht selbst stark genug meinem Rechte, so bedarf ich fremder Hülfe, und wer mir diese wehrt, hindert mich an jenem Recht." Dem Unbehilflichen seinen Rechtsvertreter entziehen, ihn bloss an den Richter verweisen heisst nichts anderes als: dem einen alle Gewalt geben und den andern zum Überfluss auch noch von aller Wehr und Hilfe wider jene Gewalt entblössen. „Vertritt der Gewaltige mit dem Richterstab den Rechtsbedürftigen wider den Gegner, vertritt er ihn auch wider sich selbst? Wenn ein Wolf dem Hirten zuspräche, dieser möge den unhöflichen widerlichen Schäferhund an Ketten legen: dann wüsste jedermann, was solche Rede für eine Bedeutung habe. Aber das scheint man nicht immer einzusehen, was es bedeutet, wenn zuweilen Richter und Gewaltige wider die Nutzlosigkeit und Verderblichkeit des Advokatenstandes eifern. Das Amt

der Fürsprecher hat seinen Grund in dem ewigen Rechte selbst und in der ebenso ewigen Ungleichheit menschlicher Anlagen und Kräfte." Der Gedanke einer Rechtspflege ohne Rechtsfürsprecher bloss durch Richterpersonen, wie er der preussischen Gerichtsordnung zuerst zu Grunde lag, war ein Meisterstück des menschlichen Geistes, aber die Gewalt der Natur hat ihr Recht über alle menschliche Weisheit behauptet. Der Anwaltstand muss frei und ein Ehrenstand sein, wie in Frankreich und England, wie grösstenteils auch in den freien Städten Deutschlands.

Eine zweite Stimme, die weithin gehört wurde, war die des Heidelberger Strafrechtslehrers Mittermaier, welcher der Rechtsanwaltschaft stets ein ganz besonderes Interesse entgegengebracht hatte. Wir kennen bereits aus Kapitel 29 seine Anleitung zur Verteidigungskunst. Jetzt ergriff er im Archiv für die zivilistische Praxis mehrmals (XV., XX., XXX., XLIV.) das Wort über die Stellung des Anwaltstandes. Tief durchdrungen von der ausschlaggebenden Bedeutung dieses Berufs für die Rechtspflege, forderte er für ihn Aufhebung aller misstrauischen Überwachung, Öffentlichkeit und Mündlichkeit, Freigabe, Anwaltkammern, wogegen er die Teilung in avocat und avoué verwarf. Er blieb nüchtern genug zu erkennen, dass weder Öffentlichkeit und Mündlichkeit noch Anwaltkammern alle Schäden heilen würden, die Freigabe auch ihre Gefahren habe, erwartete aber schliesslich alles vom Reifen des Volkes für die politische Freiheit, des Anwaltstandes für ein hochgespanntes Ehrgefühl. Dem deutschen Anwaltstande, den er aus seiner ausgebreiteten Spruchtätigkeit genau kannte, stellte er ein gutes Zeugnis aus; er übertreffe den französischen durch bessere Vorbildung, grösseren Ernst und Gewissenhaftigkeit; bleibenden Eindruck hatte ihm ein Anwalt in München gemacht, der im Anfang des Jahrhunderts solches Vertrauen genoss, dass die Richter für Sachen, die er übernahm, schon deshalb eine günstige Meinung hatten. Freilich spannte er seine Anforderungen nicht allzu hoch; das Verlangen, dass der Rechtsanwalt nur die Rechtsansicht vertrete, von deren Richtigkeit er überzeugt sei, fand er übermässig, weil nicht immer die Überzeugung so felsenfest sei. Da war doch die Auffassung der Rechtsanwaltschaft selbst strenger. Wir haben das schon im 30. Kapitel gefunden und finden es jetzt wieder in dem offenbar aus Anwaltkreisen stammenden „Projekt einer auf Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege berechneten Advokatenordnung" (Straubing 1828), das sich durch klare Erkenntnis der Hauptpunktes auszeichnete, dass die Advokatur im Interesse des Rechts dient und dieses über das Interesse der

Parteien zu stellen, insbesondere auch in Strafsachen dafür zu sorgen hat, dass kein Schuldiger der ihm gebührenden Strafe entgehe.

Ebenso streng dachte der Dresdner Advokat Julius Hermann Beschorner, der in dem Buche: „Die Reform des Advokatenstandes in Deutschland“ (1840) selbst solche Sachen abzulehnen befahl, in denen man zu keiner festen Überzeugung gelangen kann. Das Buch brachte neben einer Darstellung der englischen und französischen, vor allem der sächsischen Advokaturverfassung und recht verdienstlichen Literaturangaben den vollständigen Entwurf einer Advokatenordnung. Von der Öffentlichkeit und Mündlichkeit versprach sich Beschorner nicht allzuviel: er forderte bessere Vorbildung, Aufhebung der geschlossenen Zahl, des Advokatenzwangs, der richterlichen Gebührenfestsetzung, ferner Advokatenkammern mit niederer Disziplinargerichtsbarkeit. Späterhin ist er im Archiv für civilistische Praxis XXXI. (1848) mit Entschiedenheit für freie Advokatur eingetreten. Der nüchterne Sachse legte sich dabei ernstlich die Frage vor, ob er sich nicht zu sehr durch beliebte Schlagworte blenden lasse und nicht zu denen gehöre, die mit der Freiheit Götzendienst treiben. Aber trotz solcher Wachsamkeit war es schliesslich doch das Schlagwort der Freiheit, das den Ausschlag gab; denn er bekannte, dass, wenn auch alle bösen Prophezeihungen der Gegner einträfen, er doch den Besitz der Freiheit höher stellen würde als die Rücksicht auf die drohenden Nachteile; übrigens seien in Sachsen, dem Lande der Überfüllung, die gefürchteten bösen Folgen nicht eingetreten. Sehr flach war doch seine Ausführung, dass die Partei, die sich durch den Advokaten zu ungerechter Prozessführung bestimmen lässt, die daraus erwachsenden Nachteile verdient habe; wie konnte nur ein Anwalt übersehen, dass die Partei auf den Rat des Anwalts angewiesen ist? Übrigens hat er sich später bekehrt und ist in der Deutschen Gerichtszeitung 1862 gegen die freie Advokatur aufgetreten. Noch später war der strenge Ethiker, der sich auch in der Schrift: „Der Idealismus und Realismus in der jetzigen Advokatur“ (in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung 1875, auch als Sonderabdruck erschienen) als Idealisten bekannt hatte, soweit gekommen, in der Schrift „Aus einer fünfzigjährigen Anwaltspraxis“ 1885 den bedenklichen Rat zu geben, klug wie die Schlangen zu sein und sich vor übertriebener Aufrichtigkeit zu hüten.

Mit viel grösserer Tiefe als Beschorner erfasste die Frage der Rechtsanwaltschaft Karl Steinacker, Advokat zu Holzminden, dem wir noch in der Politik begegnen werden. In seiner gehaltreichen Schrift „Die Aufgabe des Advokatenstandes in constitutionellen Staaten.“

(Braunschweig, Vieweg 1841) fragte er nach dem Daseinsgrunde der Rechtsanwaltschaft, und fand ihn, ähnlich wie Feuerbach, darin, dass sie eine der allerwichtigsten Rechtsgarantien bildet. „Denken wir uns einen Staat, in welchem die gesammte Rechtswissenschaft, alle Geschäftskunde lediglich in den Händen der Regierungshierarchie wäre, so leuchtet ein, dass alsdann von einem eigentlichen Rechtsschutz ausser dem Namen so viel wie nichts übrig geblieben, dass die grosse Masse des Volks fast ganz allein dem guten Willen der herrschenden Gewalt Preis und selbst die Rechtsbildung der Regierung anheimgegeben wäre. Wichtig im höchsten Grade ist für jedes Volk die Unabhängigkeit des Richterspruchs, aber noch viel wichtiger ist ihm die unabhängige Rechtsverteidigung.“ Daher muss die Rechtsanwaltschaft richterliche Unabhängigkeit geniessen. Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens muss ihr einen höheren wissenschaftlichen und moralischen Schwung geben, Schwurgerichte und Pressfreiheit, konstitutionelle Verfassung müssen den Rechtsstaat schaffen, der erst den richtigen Raum für ihre Wirksamkeit bietet. Die Rechtsanwaltschaft muss ihre Regeneration mit sich selbst beginnen; sie muss tief durchdrungen sein von der Wahrheit, dass ihre Sache keine andre ist als die der Freiheit und des volkstümlichen Rechts.

Eine begriffliche Grundlegung der Rechtsanwaltschaft versuchte auch der bayrische Advokat und Wechselnotar Franz v. Seybold in der kleinen interessanten Schrift „Magistratur und Advokatur“, die 1847 bei Franz in München erschien und ausserdem in des Verfassers in demselben Jahre daselbst erschienene Schrift: „Vollständige Darstellung sämtlicher Verhältnisse des anwaltschaftlichen Amtes und der sich hieraus ergebenden Grundlagen einer Anwaltsordnung“ aufgenommen wurde. Advokatur und Magistratur sind beide Organe zur Vollziehung des Gesetzes, die Advokatur das beratende (Konsultation und Postulation), die Magistratur das konstatierende (Notariat und Rechtsprechung); die Tätigkeit beider ist dem Dienste der Parteien gewidmet, muss aber unabhängig von diesen wie vom Staate, lediglich im Interesse des Rechts ausgeübt werden. Die Advokatur ist daher Staatsamt, das im Range und sonst der Magistratur vollständig gleich zu stehen hat, gleichviel ob es auf festes Gehalt oder Gebühren gesetzt ist. Daraus folgt ferner Anwaltzwang, staatliche (wenn auch nicht gerichtliche) Disziplinargewalt; Anwaltskollegien sind höchstens als beratende und wissenschaftliche Körper zu dulden. Diese Gedanken wurden in einer Anwaltsordnung ausführlich ausgeführt.

Was sonst über die Rechtsanwaltschaft in unzähligen Abhand-

lungen geschrieben wurde, das alles aufzuführen ist nicht möglich und auch nicht nötig, da Mittermaier und später die Deutsche Gerichtszeitung 1862 recht gute Literaturübersichten darüber gegeben haben. Zu erwähnen ist nur, dass in Preussen, wo bereits 1833 eine Schrift des Justizkommissars Marchand die Mündlichkeitsgesetzgebung in Fluss gebracht hatte (Kapitel 40), jetzt Christian Friedrich Koch in seinem Buche „Preussens Rechtsverfassung und wie sie zu reformieren sein möchte“ (1843) für Mündlichkeit, Parteibetrieb und Anwaltskammern eintrat und an einem Beispiele, wo der Kläger zur gerichtlichen Aufnahme der Klage achtmal eine Reise von fünf Meilen hatte machen müssen, die Unfähigkeit des Richteramts zur Erfüllung der Aufgaben der Rechtsanwaltschaft nachwies. Auch die Abtrennung des Notariats von der Rechtsanwaltschaft befürwortete Koch, und die preussische Rechtsanwaltschaft hat in dieser, wie später in der Frage der freien Advokatur, standhaft gegen ihr persönliches Interesse gestimmt; wenigstens haben der Justizkommissar Franz Hinschius in der Juristischen Wochenschrift 1842 und der Rechtsanwalt v. Hagen in der Schrift „Die Reform des Notariats“ (1866) sich für die Abtrennung ausgesprochen. Das „Deutsche Anwaltbuch“ des sächsischen, 1847 jung gestorbenen Advokaten Arthur Buddeus scheint ein über die wichtigsten landesrechtlichen Verschiedenheiten im Zivil- und Prozessrechte kurz orientierendes Handbuch gewesen zu sein.

Sehr hohe Wogen schlug die Mündlichkeitsbewegung unter den württembergischen Anwälten. Ihrer 127 erliessen 1842 zu Gunsten der Öffentlichkeit und Mündlichkeit eine öffentliche Erklärung, die eine halbamtliche Gegenerklärung im Schwäbischen Merkur hervorrief, in der ihnen selbstsüchtige Beweggründe untergeschoben wurden. In ihrer von 114 Stuttgarter Bürgern unterstützten Erwiderung, die von der „unwürdigen Waffe grundloser Verdächtigung“ sprach, strich die Zensur das Wort „unwürdig“; ihre Beschwerde wurde abgewiesen, weil „grundlos“ schon dasselbe sei wie „unwürdig“; worauf die Anwälte nicht ohne Sarkasmus erwiderten, es sei nicht Sache der Zensurbehörden Pleonasmen zu beseitigen. Wie dieser spasshafte Streit schliesslich endete, ist unbekannt. Jedenfalls trat am 1. Oktober 1843 eine württembergische Strafprozessordnung ins Leben, die ein öffentlich-mündliches Schlussverfahren einführte, in dem der Staatsanwalt die Anklage, der Verteidiger die Verteidigungsschrift verlas und auch eine freie Debatte stattfinden konnte. Die ersten Verhandlungen fanden unter riesiger Anteilnahme des Publikums statt, und es wird berichtet, dass die Rechtsanwälte gar nicht eingeschüchtert waren und nicht

nur ihre Schriften verständlich vortrugen, sondern auch aus dem Stegreif geordnet zu sprechen wussten. Und schon 1847 konnte der Vizedirektor v. Breitschwert in Tübingen berichten, dass die Verteidigungen, wenn auch nicht immer zweckmässig geführt, sich doch vielfach durch Klarheit, ansprechende Form und Gewandtheit ausgezeichnet hätten; von der Schlussrede des Ulmers Dopfer in einem Falschmünzerprozesse behauptet er,

> dass schöner und fliessender wie aus einem Gusse noch nie in den Gerichtshallen des deutschen Landes gesprochen worden ist.

Tatsächlich war der Vorwurf der Selbstsucht in diesem Falle der ungerechteste, der den Advokaten gemacht werden konnte. Durch Einführung des mündlichen Verfahrens konnten die Advokaten nur verlieren. An die Stelle der bequemen häuslichen Schriftsatzarbeit trat das zeitraubende und doch die Schriftsätze nicht entbehrlich machende mündliche Verhandeln, das ausserdem, wie man allgemein annahm, den Prozess erheblich abkürzen und dadurch die Advokaten in ihren Einnahmen empfindlich schädigen musste. Die Advokaten wussten das alles, und dennoch waren sie die Vordersten im Kampfe für die Mündlichkeit. Der Advokat Dr. König, der im Königreich Westfalen das mündliche Verfahren kennen gelernt hatte und nach dem Sturze der Fremdherrschaft wieder in das schriftliche sich hatte eingewöhnen müssen, sagte darüber:

> Das jetzige schriftliche Verfahren bringt den Advokaten mehr Geld ein; ein Prozess, welcher sonst in 4 Wochen beendigt war, dauert jetzt 4 Jahre, ein Prozess, an dem der Anwalt sonst 15 Thaler verdiente, bringt ihm jetzt 60 ein. Und dennoch: ich habe im Jahre 1819 ein theures Kind verloren und diesen Verlust verschmerzt. Ich habe im Jahre 1813 das öffentliche Verfahren verloren, und im Jahre 1827 fühlte ich seinen Verlust fast schmerzlicher als 1813.

In all diesen Erörterungen war von der Prokuratur kaum noch die Rede; ihre vollendete Nichtigkeit leuchtete jetzt auch dem blödesten Auge ein. Der württembergische Advokatenverein sprach sich 1844 für ihre Abschaffung und Ersetzung durch Zustellungsbevollmächtigte aus. v. Hufnagel in Tübingen führte in den Kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft 1845 ebenfalls aus dass die Prokuratur durchaus keinen Vorteil gewähre, der nicht durch Zustellungsbevollmächtigte erreicht werden könne. „Jedermann," so erzählte Advokat Hantelmann II aus Hannover in der Anwaltzeitung 1485, „hält diese Einrichtung für überflüssig". In Nr. 145 des „Telegraphen für Deutschland" von 1844 beschrieb jemand einen Termin

zur Eröffnung der Beweisprotokolle. Beide Parteien mit ihren vier Sachwaltern, zwei Advokaten und zwei Prokuratoren, erscheinen und machen dem Gerichte ihre Verbeugung, die Prokuratoren, als die entbehrlichsten, die tiefste. Dann wird ihnen das versiegelte, die Beweisprotokolle enthaltende Packet zur Anerkennung der Unversehrtheit der Siegel vorgehalten; sie verbeugen sich. Der Richter erbricht die Siegel und spricht zum Sekretär:

„Auf Vorlesung wird verzichtet“ (Verbeugung der Anwälte)

und zu den Anwälten:

„Meine Herrn, Sie bitten um Abschrift.“

Wiederum Verbeugung. Schluss. Da trat die eine Partei, ein Müller, keck an den Gerichtstisch und fragte:

„Wie viel kostet der Termin?“

„Fünf Taler,“ erwiderte sein Advokat, „vier für die Anwälte und einen fürs Gericht.“ Der Müller sprach:

„Also so viel Vortreffliches bekommt man im Gericht für fünf Thaler? Meine Herrn, bemühen Sie sich nicht weiter, ich habe genug.“

Und reichte dem Gegner die streitige Summe, dreissig Taler. „Gibt es denn,“ fragte dieser draussen seinen Advokaten, „im gemeinen Prozess noch mehr solcher Termine, wo man nichts tut als Diener machen?“ „Gewiss, die Akteninrotulationstermine z. B.“ „Und was haben denn eigentlich die Prokuratoren zu tun?“ „Sie reichen bei den Gerichten die Schriften ein, lösen die Dekrete aus und begleiten die Advokaten zum Termin.“ „Also eigentlich nichts?“ Der Advokat zuckte die Achseln und wusste nichts zu erwidern.

Die Geschichte ist natürlich erfunden, die einzige Satire auf die Prokuratur, die ich habe ermitteln können. Jetzt verstehn wir aber erst die Stelle im „Götz von Berlichingen“, wo der Brautvater spricht:

„Jeden Reverenz, den euch ein Prokurator macht, müsst ihr bezahlen.“

Das „euch“ ist der dativus ethicus, und die Reverenzen macht der der Prokurator nicht etwa dem Bauern.

Zu einer Geschichte der Rechtsanwaltschaft waren bis dahin kaum Ansätze vorhanden. Gans hatte einige Nachrichten gesammelt, und 1831 war zu Leipzig eine sehr gute Dissertation von Friedrich August Nietzsche De prolocutoribus erschienen, die das Vorsprecherwesen behandelte und besonders das wenig erforschte Gebiet von Holung und Wandel scharf durchleuchtete. Das war ungefähr alles. Da brachte 1833 die Schöpfung der Advokatendeputationen in Hannover (s. Kapitel 45) den Advokaten Freudentheil zu Stade auf einen Gedanken. In einer Einleitung zum Geschäftsregle-

ment seiner Deputation wollte er — so gross fasste der Mann die kleine Aufgabe — einen Abriss der Geschichte des Advokatenstandes liefern. Unter der Hand erweiterte sich ihm der Abriss zu einem Gemälde, welches er bereits 1836 für vollendet erklärte. Das wäre nun etwas schnell gewesen. Daher musste er 1839, wieder in einem Berichte an seine Deputation, gestehen, dass ihm das Werk unter den Händen immer mehr anwachse, und konnte nur versichern, dass er es als sein teuerstes Schosskind pflegen und dadurch Zeugnis dafür ablegen wolle, dass die Begeisterung, mit der er vor 24 Jahren in den Stand eingetreten, ihre Frische nicht verloren habe. 1846 zeigte er den Plan des Werkes in der Anwalt-Zeitung an; es sei nur noch die letzte Hand daran zu legen.

> Neben der äusseren Geschichte, sagte er, will ich eine innere Geschichte, die Geschichte der Leiden und Freuden des Standes darstellen, die stillen aber darum so herzzerreissenderen Wehklagen möchte ich aus dem Innern hervorziehen, aber auch die Hochgesänge sollen in meinem Werke wiederklingen, die ich anzustimmen habe über die Seligkeit eines Berufs, der die ganze Kraft seines Lebens dem Rechte und der Wahrheit widmet. .... Ich habs zur Aufgabe meines Lebens gemacht, ihm das eigentlichste Herzblut meines geistigen Lebens geweiht, und das Wort, das ich mir in heiligen Weihestunden gegeben, ich wills zu lösen trachten.

Er hat es nicht gelöst. Das Werk ist niemals erschienen. Wohl aber ist eine weitschichtige Handschrift erhalten, die mir des Verfassers Sohn, Justizrat Freudentheil in Stade, zur Verfügung gestellt hat, und die sofort klar machte, warum das Werk nicht hatte zu Ende kommen können: der Verfasser hatte nicht verstanden sich zu beschränken. Er hatte eine Art Weltgeschichte der Advokatur schreiben wollen; Griechenland und Rom, Frankreich und Russland und eine Menge anderer Staaten waren behandelt, so dass die Darstellung für das einzelne Land, und gerade für Deutschland, dürftig wurde, und vielfach nichts weiter bot als eine an sich wertvolle, weil sorgfältig erkundete Darstellung des in den einzelnen Bundestaaten damals bestehenden Rechtszustandes. Am brauchbarsten noch ist der Hannover betreffende Teil, den des Verfassers Sohn 1903 in Stade bei A. Pockwitz hat erscheinen lassen. Übrigens ist zu berücksichtigen, dass bei dem Zustande der Handschrift nirgends deutlich zu erkennen ist, ob ein Entwurf oder eine abgeschlossene Arbeit vorliegt.

Dieser erste und bis dahin einzige Geschichtsschreiber der Rechtsanwaltschaft, Gottlieb Wilhelm Freudentheil, war geboren zu Stade am 24. September 1792 als Sohn eines schlichten Bürgers,

studierte von 1811 bis 1814 in Göttingen und liess sich dann sofort als Advokat in Stade nieder, wo er später Prokurator bei der Justizkanzlei und Notar wurde und die Advokatur nun schon fast 100 Jahre in seiner Familie geblieben ist. Seit 1819 war er Bürgerworthalter, d. i. Konsulent seiner Gemeinde. 1831 in die Ständeversammlung gewählt, hielt er sich, wie damals das ganze gebildete Bürgertum, zur freisinnigen Seite, nahm insbesondere lebhaft an allen die Befreiung des Grundeigentums betreffenden Gesetzen Anteil. Nach dem Verfassungsbruche legte er 1838 sein Mandat feierlich nieder, nachdem sein Antrag, dass die verfassungswidrig berufene Ständeversammlung sich zur Beratung des Budgets unzuständig erkläre, mit sehr geringer Mehrheit abgelehnt worden war. Den unerschrockenen Mann suchte man unschädlich zu machen, indem man ihm den Entwurf von Petitionen und das Raterteilen in öffentlichen Angelegenheiten untersagte; jedoch wurde das törichte und zweifellos gesetzwidrige Verbot auf Beschwerde von der Justizkommission in Stade aufgehoben. Er hat dann auch weitergewirkt und unter andern umfangreiche Denkschriften über Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, sowie Reform des Advokatenstandes an die Ständeversammlung gelangen lassen, die 1846 als Manuskript gedruckt sind. Im Jahre 1848 hat er dem Vorparlamente, dem Fünfziger Ausschuss und der Nationalversammlung zu Frankfurt angehört. Nach Stuttgart ist er nicht mitgegangen, wohl aber nach Gotha, wo sich der ehrliche Idealist jedoch nicht entschliessen konnte von der Frankfurter Verfassung zurückzutreten, obwohl die von Preussen, Sachsen und Hannover vorgelegte Reichsverfassung den Kern der Frankfurter in sich aufgenommen hatte. Er hat diesen Schritt gerechtfertigt in einer Schrift „Zur Geschichte der letzten Tage der Paulskirche, Stuttgart und Gotha", sich dann von der Politik zurückgezogen, dagegen an den ersten deutschen Anwaltstagen in hervorragender Weise beteiligt (s. Kapitel 52), auch ihre Protokolle herausgegeben. Am 2. April 1869 ist er gestorben. Eine Anzahl rechtsgeschichtlicher Abhandlungen liegen von ihm vor: eine Geschichte des hannoverschen Kriminalrechts im Archiv für Kriminalrechtspflege, über das Botding zu Stade und über die Bedeutung des Wortes Echteding in der Juristischen Zeitung für Hannover, ferner in der Deutschen Zeitschrift für Gesetzgebung; sodann ein Band Gedichte „Blüthen aus den Wehestunden meines Lebens", ein kleiner Aufsatz über den Mystizismus, eine Schrift über die Not in der protestantischen Kirche. Seine Schriften sind vielleicht zu wortreich und pathetisch, aber immer ehrlich, immer durchglüht von hoher Leidenschaft, von inniger Liebe

zum eignen Berufe, von tiefer Ehrenhaftigkeit der Gesinnung. Dass er seiner grossen Lebensaufgabe nicht gewachsen war, war sein tragisches Geschick.

Das Schrifttum der Rechtsanwaltschaft zeigt sie in unzweifelhaft aufsteigender Bewegung. Keine Klagen und Vorwürfe mehr; überall Achtung für den Stand und Sorge für seine Hebung. Indessen hat er doch auch im 19. Jahrhundert zwei äusserst ernste Angriffe aushalten müssen.

Im zwölften Bande von Seufferts Blättern für Rechtsanwendung (1847) erschien eine Abhandlung „Advokatenmoral", deren Verfasser sich nicht nannte, aber zweifellos als Praktiker, und zwar als Nichtadvokat, zu erkennen war. Sie behandelte ernst und unparteiisch einen wichtigen und bösen Punkt: die Prozesslüge. Dass der Advokatenstand in einem grossen Teile Deutschlands mit einer gewissen Anrüchigkeit behaftet sei, nahm sie als ausgemacht und in einem gewissen Masse als berechtigt an. Die unreinen Elemente, die durch den Kampf der Interessen in Bewegung gesetzt werden, pflanzen sich mit ansteckender Gewalt vom Klienten auf den Advokaten fort. Während nun aber Prävarikation und Verbindung mit Winkelagenten selten und verrufen seien, sei die Prozesslüge ungemein verbreitet. Als Beispiel, das sich durch „hundert ähnliche aus der Erfahrung" beglaubigen liesse, wird angeführt: Man nehme an, es werde ein Darlehn eingeklagt, gegen das der Beklagte mit Gegenforderungen aufrechnen will. Der gute Ton erfordert es, mit einigen dilatorischen Einreden zu beginnen. Dann wird der Anwalt des Beklagten den Empfang des Darlehns leugnen, die vorliegende Abschrift des Schuldscheins, obwohl vom Klienten als richtig anerkannt, bis zur Vorlegung der Urschrift bestreiten, sodann eventualiter Zahlung einwenden, eventualius Novation, in ulteriorem eventum Remission, endlich in omnem eventum Kompensation, das einzige sorgfältig bis zuletzt aufgesparte wahre Wort in dem ganzen Verteidigungswerke. Niemand kann erstaunter sein als der Klient selbst, wenn er die Schrift liest. Aber der Anwalt belächelt seine Naivität: der Gegner wird vielleicht in irgend einer dieser Schlingen sich fangen, der schwierige Beweis der Gegenforderungen erspart werden. Solches Gebahren geht vielfach aus dem Ehrgeiz, die Schwierigkeiten einer Rechtslage zu überwinden, vielfach aus Eigennutz, vorzugsweise aber aus einer falschen Auffassung vom Berufe hervor, die ihrerseits erzeugt ist durch die eingewurzelte Verderbnis eines formalistischen Rechtszustandes. Die Streitpunkte sind grösstenteils Formfragen, die Anwälte gewöhnt, in gewandter Benutzung der Formen ihr Heil zu suchen.

> Im Kultus der Fiktion aufgezogen, ist ihnen das Vermögen der Unterscheidung zwischen materiellem und formellem Recht abhanden gekommen; der Begriff der Rechtskraft hat die Idee des Rechtes in ihrem Kopf verdrängt; die Frage nach Recht oder Unrecht ist ihnen zu einem unpraktischen Theorema geworden, nachdem sie sich überzeugt haben, dass die Rechtskraft dem einen eben so oft als dem andern ihre Sanktion erteilt.

Der Beruf des Anwalts aber ist das Recht zu vertreten, daher unrechtliche Ansprüche abzuweisen und auch rechtliche nicht durch das Mittel der Lüge zu fördern; zweifelhafte Sachen mag er übernehmen, selbst wenn er sie für unrecht hält; ebenso Sachen, welche im Recht, aber nicht in der Sittlichkeit gerechtfertigt sind. Zur Hebung des Standes werden Advokatenvereine und öffentlich-mündliches Verfahren empfohlen. Seuffert fügte dem Aufsatze ein Nachwort hinzu, in dem er behauptet, dass „in unseren Protokollverhandlungen und Schriftsätzen die Lüge das Vorrecht der Wahrheit sich nackt zu zeigen gewerbsmässig usurpiert."

Der Aufsatz wirkte. Ein Ungenannter machte alsbald in demselben Jahrgange S. 96 den Vorschlag:

> Möge sich eine Anzahl gesinnungstüchtiger bayrischer Advokaten zu der öffentlichen Erklärung vereinigen, dass sie sich unter einander und dem Publikum das Wort geben: in Ausübung ihres anwaltschaftlichen Amtes keine Thatsache in Abrede zu stellen, von deren Wahrheit sie nach dem Zugeständnisse des Klienten oder nach vorliegenden Urkunden überzeugt sind; keine Urkunde zu diffitiren, über deren Aechtheit sie keinen Zweifel hegen; keine aus der Luft gegriffene Einrede entgegen zu setzen; keine Rechtsmittel blos zur Prozessverzögerung oder aus Rechthaberei zu ergreifen, überhaupt der Maxime, dass der Zweck die Mittel heiligt, nie einen Einfluss auf die Prozessführung einzuräumen, so wie jede unnöthige Kostenvermehrung sorgfältig zu vermeiden.

Jetzt aber trat Heinrich Künssberg in die Schranken, ein bayrischer Advokat, der bereits 1837 in seinen zu Erlangen erschienenen „Beiträgen zur Diagnose der deutschen Prozessnoth" mit Geist und Wärme für Öffentlichkeit und Mündlichkeit eingetreten war und 1846 in seinem „Recht der Deutschen in seinen geschichtlichen Grundlagen und seiner Fortbildung", einem überaus gelehrten, in den Beilagen zu weit ausgreifenden rein philologischen Untersuchungen sich auswachsenden Buche, den Nachweis versucht hatte, wie das deutsche Gericht allmählich aus einem Freigericht, in dem die Parteien handelnd

ihr Recht sich selbst erstreiten, in ein Herrengericht, das ihnen das Recht zuwägt, verwandelt und dadurch zur Verneinung des subjektiven Rechts gelangt sei. Schon hier hatte er sehr lebhaft die Partei der Advokaten gegen die Richter genommen. Jetzt liess er zu Ansbach 1847 eine Schutzschrift „Wider und über die Advokaten-Moralistik" erscheinen, worin er, lange vor Iherings „Kampf ums Recht", der Anschauung entgegentrat, dass der Prozess ein Übel sei, in einer Parabel den Gedanken verfocht:

> Recht ohne kämpfendes Wort ist ein Herz ohne klopfenden Pulsschlag.

und den bestehenden Rechtszustand geisselte, der das Recht unter einer Fülle von Förmlichkeiten und Verzichtsfiktionen begrabe. Dem Erbieten das aufgestellte Beispiel von der Darlehnsklage durch hundert Erfahrungsfälle zu belegen stellte er die Aufforderung entgegen, „auf Abschlag nur einen einzigen Fall dieser Art aufzuzeigen", bestätigte es aber andererseits selbst durch den Anspruch, das Darlehn allerdings bestreiten zu dürfen, um nicht die Gegenforderung den Schwierigkeiten der Beweisführung oder dem Einwande der Illiquidität auszusetzen. Ungescheut erklärte er es für erlaubt dem Angeklagten das Leugnen wahrer Tatsachen zu empfehlen oder zur Flucht zu raten.

Diese befremdliche Äusserung hätte vielleicht, als vereinzelt, unbeachtet bleiben können. Allein gerade um dieselbe Zeit erfolgte eine gemeinsame Kundgebung von Anwälten in gleichem Sinne. Die badische Regierung hatte 1847 den Entwurf einer Anwaltordnung ausgegeben, deren § 5 die in allen alten Prozessordnungen wiederkehrende Mahnung enthielt, Verdrehungen und Entstellungen der Wahrheit, mutwilliges Ableugnen der Tatsachen und Urkunden, sowie ränkevolle Führung und Verzögerung der Prozesse zu vermeiden. Diese Bestimmung griffen die Mannheimer Anwälte in einer den Entwurf behandelnden Denkschrift an mit der Ausführung, es gebe Notfälle, in denen dem ränkevollen Gegner ebenfalls mit Ränken entgegengetreten werden müsse. Sie setzten das Beispiel, dass eine betrüglich abgelockte Wechselunterschrift geltend gemacht werde. Der Beklagte könnte den Betrug im Wechselprozesse nicht beweisen, würde daher verurteilt werden und hätte vom zahlungsunfähigen Gegner niemals Wiedererstattung zu erwarten. Da müsse doch der Anwalt berechtigt sein zu dem Rate, die Wechselunterschrift abzuleugnen, gegen das auf Eid lautende Urteil alle Rechtsmittel einzuwenden, aber jedesmal die Frist zu versäumen, Restitution zu erwirken und den Rechtsstreit so lange hinzuhalten, bis die Einrede des Betrugs (wohl im Straf-

verfahren?) erwiesen sei. Wäre das nicht, so müsste „das Recht zur Beute einer empfindelnden Sittlichkeit werden". Es sei doch eine „so natürliche Taktik", den Tatbestand von der vorteilhaftesten Seite darzustellen; warum solle der Anwalt der eignen Partei gegenüber die Rolle des Richters spielen. „Wir dürfen kühn an das feinste Rechtsgefühl mit der Frage appellieren, ob die parteiische Vertretung nach unsrer Gesetzgebung eine parteiische bleiben oder zur unparteiischen, d. h. zu nichts werden soll."

Noch selten war eine so unverblümte Verteidigung der Chikane unternommen worden, und es ist schwer zu glauben, dass sie wirklich die Ansicht der Mannheimer Anwälte zum Ausdruck brachte. Noch auffallender ist, dass der kluge Soiron, der, wie es scheint, den Hauptanteil an der Denkschrift hatte, nicht solch törichte Äusserungen daraus entfernt hat. Jedenfalls machte sie den allerschlechtesten Eindruck. Das Oberhofgericht erklärte mit Schärfe, dass ein ehrenhafter Mann unter keinen Umständen seine Handschrift leugnen könne, dass die Gesetze wissentliche Entstellung der Wahrheit sogar mit Strafe bedrohen und dass gerade dort, wo der Anwaltstand am höchsten gestanden, in Rom und Frankreich, die Wahrheitspflicht am strengsten genommen worden sei. Dieser ganze Streit wurde in den Jahrbüchern des badischen Oberhofgerichts XVII. 1847—1848 unter dem Titel „Wahrheit und Lüge im Civilprozess" der Öffentlichkeit übergeben.

Nicht gar lange nachher, im Jahre 1860, erfolgte der zweite Angriff durch das glänzend geschriebene Buch des bayrischen Oberappellationsgerichtsrats E. Zink: „Ueber die Ermittelung des Sachverhalts im französischen Civilprozesse," dessen Hauptaufgabe allerdings eine andre, der Kampf gegen die formelle Beweistheorie, war. Man erfuhr hier mit Staunen, auf welch tiefer Stufe das deutsche Gerichtsverfahren noch immer stehe. „Kein Arrest- oder Wechselprozess", hiess es S. 108, „hat nur eine entfernte Aussicht vor zwei, drei, fünf oder noch mehr Jahren die Erledigung zu finden, wenn sich der Gegenteil auf die hinteren Füsse stellen will; der einfachste Injurien- oder Paternitätsprozess dauert durchschnittlich vier bis sechs, zuweilen gar acht bis zehn Jahre". Die Ursache liege in der Künstlichkeit des Prozessverfahrens, das sich die Anwälte zu Nutze machen. „Die methodische Kunst der Fürsprache hat eine ganze Rüstkammer von Rechts- und Hülfsmitteln in Bereitschaft gesetzt, woraus die Anwälte die Hemmschuhe der Gerechtigkeit hervorziehen wie die Register einer Orgel." (S. 105). „Die Anwälte bestreiten bekanntlich Alles, und zwar nicht etwa auf Veranlassung der Partei." „Alles ist die Er-

findung des Anwalts, es ist seine Kunst und sein Geheimniss, es ist sein tägliches Brod. Was die Partei nie gewagt hätte, das findet er ganz unbedenklich." (S. 121.) „Individuell genommen, sind unsere Anwälte die ehrlichsten Leute, keiner Lüge oder Verläugnung der Wahrheit fähig, im Ehrgefühle so zart .... alle gleich achtbar und geachtet, keiner aus ihrer Mitte ist ein Auswürfling, keiner würde einen solchen neben sich dulden. In der socialen Stellung verknüpft sie mit vollem Rechte ein Band der brüderlichen Gleichheit mit dem Stande der Richter. Sobald sie aber in die Arena der juristischen Fechterkunst hinabsteigen, ist Alles vergessen, Wahrheitsliebe und Pflicht zur Wahrheit, Gewissen und warmer Sinn für Recht .... halten sie sich durch ihr Amt aller prozessualen Redlichkeit entbunden." (S. 119). Alle Vorwürfe der früheren Zeiten kehrten hier wieder: die Kniffe und Ränke, die Verschleppung, Verdunkelung, Verdrehung, die riesigen Aktenstösse; nur das Gebührenschinden fehlte. Das Neue aber an dieser Kritik war die Behauptung, dass sie den ganzen Stand treffe. „Das Uebel wurzelt nicht in den Personen, der Krebsschaden haftet vielmehr in dem Stande selbst, wo er sich festgesetzt hat, in der Stellvertretung wie in der Selbstvertretung, die er völlig beherrscht" (S. 120). Das hatten auch die ärgsten Feinde der Advokatur im 17. Jahrhundert nicht gewagt; alle hatten ihre Pfeile nur gegen die bösartigen Advokaten gerichtet, keiner behauptet, dass deren Gesinnung die des Standes sei, als unwürdig nicht empfunden werde, welches letztere eben das eigentliche Merkmal des Verfalls gewesen sein würde.

Die Angriffe stammten von hervorragenden Geschäftsmännern und waren mit der üblichen Einrede des Generalisierens nicht ohne weiteres abzuweisen. Dazu wurden eine ganze Anzahl in der Tat auffallender Beispiele schamlosen Leugnens und vorsätzlicher Ausspinnung beigebracht. Ja, es schien jeder Einwand verstummen zu müssen gegenüber den vorliegenden Geständnissen der Angeklagten, die noch bei der durch Zinks Buch veranlassten Gründung des bayrischen Anwaltvereins wiederholt wurden durch die Äusserung eines als „höchst achtenswerther Collega" bezeichneten Anwalts:

> Ein Anwalt kann ebenso wenig ein absolutes Verbot der Unwahrheit anerkennen als der Soldat ein absolutes Verbot des Tödtens.

Es stände sonach fest, dass noch in den sechziger Jahren es in der Rechtsanwaltschaft ganz gebräuchlich gewesen und nicht als unwürdig empfunden worden ist, aus freier Hand, entgegen den Angaben der Parteien, Behauptungen zu bestreiten und zu erfinden. Und dies zu einer Zeit, aus der die zuverlässigsten Zeugnisse über die Recht-

lichkeit der Rechtsanwaltschaft vorliegen (s. Kapitel 41), in der nach dem eignen Zugeständnis der Ankläger die Rechtsanwaltschaft zu einer sehr geachteten gesellschaftlichen Stellung gelangt war, in der sie an der Spitze der grossen Bewegungen im Rechtsleben und, wie wir bald sehen werden, auch im politischen Leben marschierte. Zu einer Zeit, die der unsrigen nicht so fern liegt, dass nicht solch tief wurzelnde Verderbnis heut noch fortwirken müsste. Nun ist es aber völlig ausser Zweifel, dass heute das Aufstellen von Behauptungen, die die Partei nicht an die Hand gegeben, und gar der Rat zu lügen von der Rechtsanwaltschaft einstimmig als völlig unwürdig empfunden und von den Ehrengerichten aufs schärfste bestraft wird. Welches Wunder hat nun in dem kurzen Zeitraume von 40 Jahren die Gesinnungen so umgewandelt? Ist es ein Triumph der Mündlichkeit? Hat die Freigabe der Rechtsanwaltschaft so segensreich gewirkt? Nein. Prozess- und Anwaltsordnungen ändern nicht den Charakter der Menschen. Wir sind nicht besser und wahrscheinlich nicht schlechter als unsre Vorgänger. Der sicherste Beweis, dass die Rechtsanwaltschaft damals nicht eine so scham- und ehrlose Gesellschaft gewesen ist, wie ihre Ankläger sie schildern, ist, dass sie es heute nicht ist. Wir können nur annehmen, dass in Süddeutschland, woher alle diese Äusserungen stammen, sich mit dem verkünstelten gemeinrechtlichen Verfahren auch Reste jener verzweifelten Anschauung erhalten hatten, welche mit ehrlichen Mitteln ein für alle Mal das Recht nicht erwirken zu können glaubte. Und selbst wenn diese Anschauung Gemeingut der süddeutschen Rechtsanwaltschaft gewesen wäre, so müsste doch jede Folgerung auf den Zustand in andern Ländern, zumal in Preussen, abgelehnt werden. Aber auch für Süddeutschland wurde jene Schilderung sofort bestritten: von Mittermaier in der oben wiedergegebenen Äusserung; von Paraquin „Die französische Gesetzgebung“ 1861 (T. III S. 9); vom Oberstaatsanwalt v. Bomhard „Die Civilrechtspflege in der Pfalz“ (1861).

Es giebt eine Stelle in Börnes Werken, die besser als alles zeigt, wie langsam aber sicher die Nebel des alten Hasses vor der Sonne neuer Erkenntnis sich verflüchtigten. In dem Aufsatze „Gretrys Herz“ lässt er einen Vater sein in der Wiege liegendes Kind also anreden:

> Du plauderndes Räthsel, ich verstehe Dich nicht. Du süsser gährender Most, welchen Wein wirst Du mir bringen? .... Alles was der Himmel will! Nur dass er eins nicht wolle! Wüsste ich, Junge, du würdest einst Advokat: mit diesen meinen Händen würde ich Dich erwürgen. .... Soll ich dieses blühende Leben hinabsteigen

sehn in die Bleibergwerke giftiger Handthierung .... sich mästen mit dem Schweisse der Noth und seinen Durst löschen mit den Thränen der Wittwen und Waisen? .... Soll er, werde er auch der besten einer, wie ein Zergliederer unter Gebeinen und faulen Eingeweiden verwester Rechte leben?

Aber nun wittert er Morgenluft:

Doch wie? Hast Du nicht noch eine lange Zukunft vor Dir? Wird nicht die Zeit grösser werden und mit Dir das Vaterland wachsen? Ja, Du sollst Advokat werden.

Und in der Ausgabe seiner gesammelten Schriften hat er die ganze Stelle gestrichen.

Neunundvierzigstes Kapitel.

Etwas Politik.

I. Vormärz.

Seitdem das Bürgertum den Anspruch auf Teilnahme an der Regierung zu erheben beginnt, sehen wir die Rechtsanwaltschaft sich mit Lebhaftigkeit in den politischen Kampf stürzen. Gleich in der ersten französischen Revolution tritt sie sehr bedeutsam und in ungemein grosser Zahl hervor. Da diese Erscheinung in allen Ländern beobachtet wird, so muss sie mit dem Berufe zusammenhängen. Es ist nun das, was diesem Berufe gegenüber dem Richterstande sein eigentümliches Gepräge giebt, das in ihm wirksame Element des Kampfes. Dass der Beruf, dessen Aufgabe der Kampf ums Recht ist, sich auch vorzugsweise zum Kampfe um das öffentliche Recht berufen glaubt, liegt nahe. Die im Berufe erworbene Lust und Fähigkeit der Kritik und öffentlichen Rede, die Unabhängigkeit von den Regierenden, die Rechtskenntnis geben diesem Stande vor andern eine Richtung auf die Verteidigung des Rechtsstaats. Die Advokaten, sagte Zachariae in den Vierzig Büchern vom Staate II, 328, sind eine bewaffnete Macht, welche der Fürst gegen sich selbst aufstellen muss, damit er die seinige nicht missbrauche; und Custine bezeichnete dem Kaiser Nicolaus die repräsentative Verfassung als die Herrschaft der Aristokratie des Worts, nämlich der Advokaten, an Stelle der Aristokratie der Geburt. Theodor Mügge in den „Streifzügen in Schleswig-Holstein“ sagte 1846, dass „diese Männer am meisten dazu beitragen die Köpfe zu wecken und

überall jetzt an der Spitze des Kampfes stehn, den die Völker gegen die unbeschränkte Fürstengewalt führen."

Sowie nach den Freiheitskriegen die Geheimbunds- und burschenschaftliche Bewegung einsetzte, finden wir Advokaten an ihrer Spitze. Schon 1814 hatte der Advokat Wilhelm Snell aus Wiesbaden nach Beratungen mit Ernst Moritz Arndt eine „deutsche Gesellschaft", dann 1815 im Einverständnis mit Gneisenau und Hardenberg einen Geheimbund zur Bildung von Freischaren gestiftet, Gesellschaften, die trotz ihrer vaterländischen Ziele den Verdacht der Behörden erweckten und sich auflösen mussten. Später ist Snell allerdings mit Karl Follens anarchistischen „Schwarzen" in Verbindung getreten, deshalb 1818 seines Amtes — er war inzwischen Untersuchungsrichter geworden — entsetzt, auch von Dorpat, wohin er berufen war, auf Denunziation der nassauischen Regierung entfernt worden und schliesslich als Professor auf schweizerischen Universitäten untergekommen. In politischem Verkehre mit Snell standen die Darmstädter Advokaten Heinrich Karl Hofmann, Beck, Rühl, Bopp. Hofmann hat zwar, wie die Mainzer Untersuchungskommission selbst berichtete, hochverräterische Pläne stets von sich gewiesen, jedoch vor bedenklichen Verbindungen sich nicht immer genug gehütet; mit Follen zusammen verfasste er einen Aufruf zur Unterstützung des abgesetzten Snell; er beherbergte Sand auf seiner am 9. März 1819 zur Ermordung Kotzebues angetretenen Reise; im Odenwalde organisierte er eine Steuerverweigerung — da wurde er mit Rühl verhaftet, freigelassen, am 20. August 1824 wieder verhaftet, wegen Teilnahme an dem geheimnisvollen „Bund der Männer" angeklagt und nach langer Haft 1831 vom Oberappelationsgerichte Darmstadt freigesprochen, weil sich „nirgends ein juristischer Beweis, ja nur eine erhebliche Anzeige für die Existenz eines Männerbundes in Deutschland gefunden habe." 50 Jahre alt, ist er im Oktober 1845 gestorben, einer der beliebtesten Anwälte und geachtetsten Bürger Darmstadts, der auch als politischer, historischer und juristischer Schriftsteller hervorgetreten ist, ein Buch „Deutsche Volksgeschichten aus dem Jahrhundert vor und nach Christi Geburt" geschrieben und an Rottecks Staatslexikon mitgearbeitet, den Darmstädter Advokatenverein gestiftet und geleitet, die Gründung der Anwaltzeitung (s. Kapitel 50) stark gefördert hat. Der am 7. März 1843 jung gestorbene Darmstädter Advokat Kekulé, der zusammen mit Ludwig v. Biegeleben den Petrarca übersetzt hat, war es, der in der politischen Untersuchung gegen den Studenten Minnigerode die mutige Äusserung tat:

es scheine, dass, wer in politische Untersuchungen gerate, einen der Gerechtigkeit fremden Kreis betrete.

In Giessen war politischer Führer neben dem Naturforscher Karl Vogt der Rechtsanwalt Paul Follen, des schwarzen Karl Bruder, der 1833 nach Amerika auswanderte. Den Frankfurter Burschenschafteraufstand vom 3. April 1833 leitete neben einem Arzt Bunsen der junge ungewöhnlich begabte Frankfurter Advokat Dr. Georg Körner, der sich nachher in Amerika politische Ehren erworben hat; neben ihm der Frankfurter Advokat Dr. Gärth, der ebenfalls nach Amerika flüchten musste. Den politischen Prozess eines andern Frankfurters, des Advokaten und Notars Dr. Jucho, habe ich im Jahrgange 1903 der Zeitschrift des Deutschen Notarvereins S. 410 ausführlich erzählt. Der Mann wurde 1834 verhaftet und trotz verzweifelten Ringens 4 Jahre und $7^1/_2$ Monate in Haft behalten, ohne recht zu erfahren, was man ihm zur Last lege, wie ihm denn in der Tat nichts als Teilnahme an den liberalen Bestrebungen der Zeit vorgeworfen werden konnte; endlich der Teilnahme am Pressvereine und der Verbreitung aufreizender Schriften schuldig erkannt, aber freigelassen. Er hat dann noch lange in hohen Ehren zu Frankfurt gelebt und ist dort am 24. August 1884 gestorben. Ausser diesen und den weiter unten zu erwähnenden haben noch folgende Advokaten unter den Demagogenverfolgungen gelitten:

Kübel-Kirchheim, verurteilt zu 6 Monaten Festung und Entlassung,
Härlin-Ellwangen, verurteilt zu 2 Monaten Festung,
Förster-Fulda, verurteilt zu 2 Jahren Festung und Verlust der Ehrenrechte,
Dörle-Mecklenburg, verurteilt zu 6 Jahren Festung,
Haase-Mecklenburg, verurteilt zu 6 Jahren Festung.

Flüchtig wurden:

Carl Weddo v. Glümer-Blankenburg,
Nicolaus Hallauer-St. Wendel,
Karl Friedrich Rheinwald-Rottweil.

Freigesprochen wurden:

Briel und Rosenberg.

Nichts Näheres über den Verlauf der Untersuchung ist bekannt bei den Württembergern Tafel und Rödinger.

Die Anklagen gegen diese Männer lauteten meist auf Hochverrat, Teilnahme an geheimen Verbindungen, der Burschenschaft oder revolutionären „Umtrieben“. Wenn sie sämmtlich so gut begründet gewesen sind, wie die gegen Jucho, dessen Prozess aktenmässig vorliegt, so sind

alle diese Männer Märtyrer eines überängstlichen Schreibertums geworden.

Wichtiger als für die Geheimbünde und Putsche wurde die Rechtsanwaltschaft für die legitime politische Tätigkeit in den Landtagen.

Die hessen-darmstädtische Kammer zählte zu ihren hervorragendsten Mitgliedern die Advokaten Emmerling und Theodor Reh aus Darmstadt, Bansa aus Giessen, Josef Glaubrech aus Mainz, dessen Rede gegen den hannoverschen Verfassungsbruch weithin Aufsehen erregte.

In Nassau war August Hergenhahn, seit 1825 Prokurator in Wiesbaden, das anerkannte Haupt der Opposition und Präsident der Kammer; neben ihm wirkte der Prokurator Grossmann aus Wiesbaden.

In Kurhessen versuchte die Regierung, wie wir im Kapitel 47 sahen, durch „einstweilige“ Ernennung die Rechtsanwälte in Abhängigkeit zu bringen. Da der Landtag dagegen auftrat, so wies der Minister Hassenpflug die Gerichte an, die Rechtsanwälte als Staatsdiener zu behandeln, die zum Eintritt in den Landtag der Genehmigung der Regierung bedurften. Als die Gerichte sich widersetzten, verhinderte er wochenlang die Eröffnung der Versammlung, gab aber zuletzt nach mit der Erklärung, dass er die (nicht erbetene) Genehmigung für suppliert erachte. So kamen sie in den Landtag, der tüchtige Schwarzenberg, der 1809 über 1000 Bauern in Wolfhag zum Aufstand gegen König Jerôme geführt, dann im Freikorps des Herzogs von Braunschweig in Spanien gefochten hatte, 1814 wieder Obergerichtsanwalt in Kassel und 1838 Präsident des Landtags geworden war; der grobkörnige furchtlose Henkel und der wackere Friedrich Oetker, der sich später im Verfassungskampfe als echtes Gold bewähren sollte.

Auch in Hannover brauste sich die politische Leidenschaft vorzugsweise in Advokatenköpfen aus. Da war der Advokat König in Osterode, der den Minister Grafen Münster in leidenschaftlicher Schmähschrift angriff, ihn mit Attila und Nero verglich. In Celle hatte sich 1824 Georg Friedrich Karl Seidensticker niedergelassen, der den russischen und sächsischen Feldzug mitgemacht, 1813 mit 16 Jahren Leutnant der Garde Chevauxlegers geworden, und, in österreichische Gefangenschaft geraten, unter Österreichs Fahnen gekämpft hatte. Der stürmte am 8. Januar 1831 zusammen mit seinem Kollegen und Lehrmeister Eggeling und einer Anzahl Verschworener das Rathaus zu Göttingen; sie beherrschten 8 Tage lang die Stadt, mussten dann die kurze Herrlichkeit mit langjähriger Haft in Celle büssen; ein

dritter Kollege v. Frankenberg, der nichts verbrochen, nur eine Sicherheitswache befehligt hatte, musste 6 Jahre aufs Urteil warten und kam schliesslich nur durch Begnadigung frei. Auch der uns schon bekannte S. P. Gans in Celle betätigte sich politisch, trat mit der Forderung einer Volksvertretung auf. Den Landtag beherrschte der kluge, gemässigte, aber zähe Osnabrücker Karl Stüve, den man den zweiten Justus Möser genannt, der mit Goethe gesprochen hat.

„Also, Sie sind Advokat“, hat ihn der alte Herr angeredet, „d. i. einer, der aus jeder Sache etwas zu machen weiss.“

„Entschuldigen Excellenz“ ....

„Recht so, ein Advokat darf nie etwas zugeben.“

Im Kampfe gegen den Verfassungsbruch von 1837 stand Stüve, jetzt Bürgermeister von Osnabrück, unbestritten an der Spitze, ihm zur Seite aber vorzugsweise wieder Advokaten, der kleine witzige Detmold aus Hannover, der schwungvolle Christiani aus Lüneburg, der Goetheschwärmer, den Heinrich Heine besungen hat als den Mirabeau der Lüneburger Heide, und der redliche warmherzige Freudentheil von Stade, den wir aus dem vorigen Kapitel genauer kennen. Diese Advokaten waren nicht totzukriegen; selbst das in Kurhessen erprobte Mittel „einstweiliger“ Zulassung zog nicht.

Präsident der Braunschweigischen Ständeversammlung war der uns ebenfalls aus dem vorigen Kapitel bekannte Karl Steinacker, Advokat und Notar in Holzminden, ein talentvoller, weithin bekannter Politiker und Publizist, der schon damals den Anschluss der Kleinstaaten an Preussen empfahl und über seinen ständischen Pflichten an seine Gesundheit und seine Praxis vergass, die er sich zweimal hat neu schaffen müssen; als er 1847 starb, musste für seine Hinterbliebenen in ganz Deutschland gesammelt werden. Er war der Führer der Opposition, daher die Regierung seine Wahl zum Bürgermeister von Holzminden nicht bestätigte, eine erbetene Prokuratorstelle ihm versagte. Dagegen wurde der Advokat Fricke, ein gewissenloses Werkzeug des nichtswürdigen Herzogs Karl, als Hof- und Justizrat angestellt, in welcher Eigenschaft er eine dem Herzog unangenehme Gerichtsentscheidung vor versammeltem Gerichte für kassiert erklärte und in Stücke zerriss — eine so offenbare Rechtswidrigkeit, dass selbst der Bundestag unterm 7. Oktober 1830 sich zu dem unerhörten Beschlusse aufraffte einem Souverän Unrecht zu geben.

Oldenburg hatte einen politischen Märtyrer in der Person des alten Burschenschafters Maximilian Heinrich Rüder, der, seit 1833 Advokat zu Eutin, 1834 wegen Teilnahme an staatsgefährlichen Ver-

bindungen verhaftet, 2 Jahre 4 Monate in Haft behalten und 1837 endlich zu 1 Jahr Festung verurteilt, aber, unter Anrechnung der Untersuchungshaft, freigelassen wurde, die Advokatur jedoch erst 1841 wieder erhielt.

In Baden hielten sich die Advokaten des Appellationsgerichts Freiburg „durch ihren Stand", wie sie sagten, für berufen gegen die reaktionären Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832 öffentlich in einem zu Freiburg 1832 gedruckten Gutachten zu protestieren. Im Landtage waren die Rechtsanwälte ungemein zahlreich. Die hervorragendsten politischen Persönlichkeiten Badens gehörten zu ihnen: Adam v. Itzstein und der herrschsüchtige, von seinen Freunden Marat genannte, aber doch gemässigte Adolf Sander, beide durch ihren Unabhängigkeitssinn — sie waren als Häupter der Opposition strafversetzt worden — in die Rechtsanwaltschaft getrieben, die aber Itzstein, wie es scheint, nicht ausgeübt hat; ferner der jugendlich feurige, männlich schöne Karl Franz Hecker, der, am 28. September 1811 zu Echtersheim geboren, von seiner exzentrischen Heidelberger Burschenzeit her der „Krasse" genannt, seit 1838 Obergerichtsadvokat in Mannheim, seit 1842 in der Kammer, bereits 1845 als so gefährlich galt, dass die preussische Regierung ihn zusammen mit Itzstein in Berlin anhalten und ausweisen liess, ein törichter Schritt, der ungeheures Aufsehen machte und die Entlassung des Ministers des Innern Grafen v. Arnim-Boytzenburg zur Folge hatte. Damals, 1845, fiel durch Sanders Tod dasjenige Element weg, das bis dahin diesen Feuergeist gezügelt hatte. Hecker wandte sich jetzt sozialistischen Utopien zu und wurde der Führer der äussersten Linken, der Liebling der Massen, eine Machtstellung, die ihm verhängnisvoll werden sollte.

Auch in Württemberg schimpfte die Regierungspartei über die „Advokatenkammer". Allerdings zählte 1847 die Kammer unter 93 Mitgliedern 10 Rechtsanwälte, darunter die einflussreichsten Abgeordneten. Albrecht Schott, 1782 geboren, war als Jüngling, klassischer Ideale voll, nach Paris geeilt, wo er die Tage römischer Grösse wiederkehrend glaubte, dann in die Heimat zurückgekehrt, um als Volkstribun zu wirken. Hochangesehen in seinem Berufe als Prokurator beim Obertribunal, klassischen Studien ergeben (er hat den Plinius übersetzt), stand er auch in den vordersten Reihen der deutschen Parlamentarier. Er hatte sich seine Ideale bewahrt. „Darum", so sagt ein zeitgenössischer Bericht, „klingen seine Worte so ernst und so kräftig, darum schwellt ihm ein so mächtiger Atem die Mannesbrust. So klar wie sein blasser römischer Kopf behauptet sich darin der Gedanke;

so ruhig die Form seines Gesichtes sich zeigt, um desto heisser und lebensvoller entströmen ihm die Worte." Als Staatsmann überragte ihn sein Schwiegersohn Friedrich Römer, der sich schon in der Theologie und im Militär versucht hatte, ehe er zum Recht überging, 1833, als ihm der Urlaub für den Landtag verweigert wurde, seinen Abschied als Kriegsrat nahm und Advokat, bald der beliebteste Parlamentarier und unbestrittene Führer der Opposition wurde. Im Landtage sassen auch die Advokaten Friedrich Walz, Fetzer, Seeger, Schoder und der gelehrte Griesinger, dem wir im 47. Kapitel begegneten, neben Cotta der einzige, der 1816 den Verfassungsvorschlägen des Königs zustimmte. Und noch ein teurer Name erscheint in diesem Kreise: Ludwig Uhland. Auch ihn, den immer sachlichen, wortkargen Mann hatte sein Unabhängigkeitssinn 1814 der Rechtsanwaltschaft zugeführt, wie er ihn später auf seinen Lehrstuhl verzichten hiess. Und als 1815 der Kampf um die vom Monarchen durch Gewaltstreich aufgehobene altständische Verfassung begann, da griff der Sänger mächtig in die Harfe, und der widerwillig das Rechtsstudium ergriffen hatte, wurde der gewaltigste Kämpfer für das gebrochene Recht. Die Lieder vom alten guten Recht waren es, die seinen Dichterruhm begründeten. Ein eignes Bild, wie der Rechtsbruch des Fürsten den starren Demokraten in die vordersten Reihen der Fechter für die konservativste aller Ständeverfassungen führte. Aber er verstand unter dem alten guten Recht, das des zechenden Schwaben erster Trinkspruch sein soll:

Das Recht, das uns Gesetze giebt,
Die keine Willkür bricht,
Das offene Gerichte liebt
Und gültig Urteil spricht.

Er ist der Unsere, nicht weil er unserem Berufe angehörte — er hat ihn kaum ausgeübt —, sondern weil der Sänger des Rittertums, der Minne und deutschen Treue vor allem auch ein Sänger des Rechts gewesen ist.

In Bayern hatten seit 1819 die Advokaten stets die Genehmigung zum Eintritt in den Landtag nachgesucht und erhalten. Als aber die Wahlen von 1839 Advokaten in viel grösserer Zahl als je in die Kammer brachten, wurde ihnen allen mit einer Ausnahme die Genehmigung verweigert. Die Kammer konnte nichts dagegen tun, drang aber auf Erlass eines Gesetzes, das auch 1846 zustande kam, aber das Genehmigungsrecht beibehielt, die Advokaten für „öffentliche Diener" erklärte. Demzufolge wurde dem zahmen Kirchgessner der

Urlaub bewilligt, dem entschiedenen Holzschuher und dem radikalen Willich verweigert. Die unruhigsten Köpfe sandte das bewegliche, mit französischen Ideen durchtränkte Völkchen der Rheinpfalz in den Landtag: den Zweibrücker Advokaten Friedrich Schüler, einen radikalen aber feinen Politiker, der zusammen mit zwei andern Zweibrücker Advokaten Josef Savoye und Ferdinand Geib nach einer Idee Wirths 1832 den Vaterländischen Pressverein gründete und dadurch mit diesen in den grossen Landauer Assisenprozess gegen Wirth und Siebenpfeiffer verwickelt wurde, dem sich alle drei durch die Flucht entzogen. Zu verlieren hatten sie nichts, denn ihrer Advokatur waren Schüler und Savoye für verlustig erklärt worden, weil sie die geforderte schriftliche Verpflichtung, sich an keinem geheimen Vereine zu beteiligen, verweigert hatten.

Die Bewegung von 1830, die zur Einführung der konstitutionellen Verfassung in Sachsen führte, hat nur geringfügige Unruhen erzeugt, in deren Verlauf ein Advokat Mosdorf, nach dem Königstein abgeführt, sich erhängte. Der Führer dieser Bewegung war Christian Gottlieb Eisenstuck, seit 1798 Advokat in Dresden, seit 1820 daneben Prokurator beim Obersteuerkollegium, mehrmals Vizepräsident der Kammer, das Urbild jenes praktischen, sachlichen, etwas partikularistischen Liberalismus, der im Vormärz in den Landtagen das Wort führte. Es war wohl nicht seine Beredtsamkeit, die als breit und diffus geschlidert wird, sondern seine ehrwürdige, freundlich-väterliche, echt sächsische Persönlichkeit, die ihn so beliebt machte, dass Tiedge ihn besang und zu seinem fünfzigjährigen Jubiläum am 19. Februar 1849 Prinz Johann, die Minister v. Könneritz und v. Carlowitz erschienen und eine goldene Denkmünze gestiftet wurde. Jünger als Eisenstuck ist Alexander Karl Hermann Braun, eine der bedeutendsten Erscheinungen in Sachsens parlamentarischer Geschichte. Er ist der „Referent *κατ' ἐξοχήν*“ und Spezialist der Mündlichkeit und Öffentlichkeit, die er 1842 gemeinsam mit Eisenstuck in heisser vierzehntägiger Redeschlacht gegen seinen zähen Gegner, den Justizminister v. Könneritz, mit grosser Gewandtheit und Beredtsamkeit verteidigte. Damals wurden durch öffentliche Sammlung in kurzer Zeit 1800 Taler aufgebracht, um ihn in die Länder des mündlichen Verfahrens zu entsenden. Braun lehnte die Summe ab, bereiste aber doch 1844 Frankreich, Holland, Belgien, die Rheinländer und Württemberg und legte die Ergebnisse seiner Reise in einer sehr objektiv gehaltenen Schrift: „Hauptstücke des öffentlich-mündlichen Verfahrens“ nieder. Zu seiner eigenen Überraschung wurde er 1845, unter Umgehung Eisenstucks,

zum Landtagspräsidenten gewählt, welches Amt er mit vollendeter Festigkeit und Unparteilichkeit verwaltet hat. Wenn man den Politiker getadelt hat, weil das juristische Element in ihm zu sehr überwog, so ist es für den Advokaten der schönste Ehrentitel, dass er aus seinem Berufe den unbeugsamen Rechtssinn mitbrachte.

War bis dahin die Opposition, wie es dem sächsischen Naturell ansteht, recht ruhig aufgetreten, so zog ein lebhafteres Element in den Landtag ein mit Todt, der aber nur nebenbei Advokat gewesen ist. Zu der entschiedenen Oppositionspartei, die er bildete, zählten die Advokaten: Klinger-Dippoldiswalde, an dem ein feines kluges Gesicht, Schumann-Stollberg, an dem eine kräftige Bassstimme und v. Dieskau-Plauen, an dem nichts gerühmt wird. Die Wahlen von 1845 brachten dieser kleinen radikalen Partei einen sich noch entschiedener geberdenden Zuwachs, dem die Advokaten Josef, Hensel und Schaffrath angehörten.

Wilhelm Michael Schaffrath war, wie Todt, der Sohn eines Webers, der sich aber, schon ein Dreissiger, selbst zum Lehrer ausgebildet hatte. Am 1. Mai 1814 zu Schöna bei Schandau geboren, aber bald nach Lauterbach versetzt, hat der kleine Schaffrath, bei einem Gehalt des Vaters von 230 Talern, gesponnen, Kühe gehütet und Fronarbeiten verrichtet. Der Junge zeigte früh eben soviel Entschlossenheit als sein Vater Schwäche. Als dieser einst bei einer Schulrevision eine unverdiente Rüge schweigend hinnahm, verteidigte ihn der Sohn laut zur Freude aller Anwesenden und vermutlich auch des Vaters, obwohl der ihn derb dafür züchtigte. Der dreiste Knabe hatte es sich in den Kopf gesetzt zu studieren, und beim Kühehüten pflegte er sich in eine lateinische Grammatik zu vertiefen. So traf ihn einst ein feiner Herr, der ihn verwundert ausfragte und wegen seiner kühnen Pläne vertröstete. Es war der allbeliebte Prinz Friedrich, der nachmalige König. Kaum erfuhr dies der Junge, so lief er barfuss, wie er war, zum Gartenkonzert und überreichte dem Prinzen eine Bittschrift. Dieser Eifer entwaffnete nun doch den Widerstand der Eltern, und es begann im Winter 1826 bis 1827 ein tägliches Wandern in die lateinische Schule zu Stolpe, bei dem sich der Kleine die Füsse erfror. Ein Jahr darauf erhielt er eine Freistelle auf der Fürstenschule St. Afra in Meissen. Aber wie die hierzu nötige dürftigste Ausstattung und den jährlichen Zuschuss von 30—40 Taler aufbringen? Die Eltern versetzten ihre letzten Andenken, die Schwestern spannen und hungerten, die Nachbarn steuerten bei. Zuletzt gab es auch Unterstützungen vom Prinzen Friedrich, vom Minister v. Lindemann und Hofsekretär Gross-

mann. Nach dreijährigem Studium in Leipzig habilitierte sich Schaffrath dort 1837, wozu er sich 400 Taler borgte. Zu der Zeit waren seine Freunde, die Advokaten Wehner und Josef, wegen Teilnahme an der Leipziger Burschenschaft mit siebzehn Genossen nach langjähriger Untersuchung zu mehrjährigem Gefängnis verurteilt worden. Schaffrath führte ihre Sache in zweiter Instanz und erzielte Aller Freisprechung. Dadurch war er mit einem Schlage zu einer politischen Persönlichkeit geworden, zumal als die 1839 gedruckte Verteidigungsschrift mit Beschlag belegt, auf Rekurs aber freigegeben wurde. Seine Wahl zum Stadtrichter in Sebnitz, dann zum Bürgermeister in Mühltroff wurde nicht bestätigt. 1842 liess er sich endlich als Advokat in Neustadt bei Stolpen nieder, wo er bald eine umfangreiche Praxis erwarb und seine langjährige Braut, die Tochter des Beisitzers der Juristenfakultät Dr. Bauer, heimführen konnte. Sehr bald ward er zum Stadtverordnetenvorsteher, 1846 in den Stadtrat und dann zum Stadtrichter gewählt. Im Landtage erzwang sich der kleine Mann mit den stechenden Augen und steilen Haaren und mit der haarscharfen Rede grossen Einfluss; der Zögling der Fürstenschule konnte als Führer der republikanischen Linken angesehen werden. Seine zahlreichen juristischen, namentlich strafrechtlichen Werke sind von Mittermaier, Wächter, Zöpfl sehr gelobt worden.

In Sachsen-Weimar trat der Advokat v. Wydenbrugk als Bauernfreund hervor; in Koburg wurde der Hofadvokat Moritz Briegleb wegen Volksaufwiegelung angeklagt, aber freigesprochen.

Die preussischen Justizkommissare traten politisch wenig hervor, weil in dem gut verwalteten Staate die politische Bewegung überhaupt keine hohen Wellen schlug. Doch hatten, und zwar schon vor Jena, zwei politische Prozesse dem Justizkommissar Amelang Gelegenheit gegeben für die Geistesfreiheit zu kämpfen. Der erste war der des Buchdruckers Unger in Berlin. Diesem war 1790 für eine Schrift, die der Zensor Propst Zöllner bereits genehmigt hatte, vom Minister v. Wöllner schliesslich die Genehmigung versagt und er wegen etwaiger Schadensersatzansprüche an den Zensor verwiesen worden. Des Spasses halber machte er diese Ansprüche geltend und verkündete — was der Hauptzweck dieses Scheinprozesses war — dem Minister den Streit, der nunmehr in den Prozessschriften nach Herzenslust angegriffen werden konnte. Das Kammergericht, vor dem der Prozess schwebte, sah diesem Spiele mit offener Schadenfreude zu und erlaubte sogar dem Buchdrucker noch vor Rechtskraft des Urteils den Druck der Aktenstücke.

Die Klage wurde natürlich abgewiesen. Das aber hatte Kläger eben gewollt; denn damit war für die öffentliche Meinung erwiesen, dass die Genehmigung vom Zensor mit Recht erteilt, vom Minister mit Unrecht verweigert worden war.

Der zweite Prozess war der des Zopfschulzen. Der Pastor Schulze in Gielsdorf bei Straussberg, Zopfschulze genannt, war 1791 wegen religiösen Freisinns in Untersuchung gekommen; Amelang als sein Verteidiger konstruierte eine Art evangelischer Gemeindefreiheit, der zufolge, solange die Gemeinde die Lehren ihres Predigers billige, niemand dreinzureden habe. Das Kammergericht erkannte, dass Schulze zwar nicht als lutherischer, wohl aber als christlicher Prediger im Amte zu belassen und geriet darüber in ernsthafte Konflikte mit dem Könige, fast denen ähnlich, die im Prozesse des Müllers Arnold sich abgespielt hatten, und deren Beilegung mit Mühe Carmers Mässigung gelang.

Es hatten dann wohl in den Demagogenprozessen einige Justizkommissare Gelegenheit zu politischen Äusserungen gefunden, so 1824 der Verteidiger des Turnvaters Jahn Justizkommissar Schulze. Aber im allgemeinen politisierten die Justizkommissare wenig; der Berliner Anwalt war ein lebensfroher Genussmensch, der gern mit Künstlern und noch lieber mit Künstlerinnen verkehrte.

In den nach den Befreiungskriegen geschaffenen ganz unpolitischen Provinzial-Landtagen fehlten die gelehrten Berufe fast gänzlich, da die Standschaft an den Grundbesitz gebunden war; die vom Adel so gefürchteten Bauernadvokaten waren nicht in die Ständehäuser eingezogen, sondern die Bauern übten die geringe Vertretung, die man ihnen gewährt hatte, durch ihresgleichen aus. Nur in der Rheinprovinz, als die Einführung des Allgemeinen Landrechts drohte, traten drei Juristen Mylius, Kamp und Haw, an die Spitze der Landtagsopposition, ein vierter, Brewer, rechtfertigte in einer Schrift die Öffentlichkeit der Gerichte. Es ist bekannt, dass diese Opposition siegreich geblieben ist.

Sobald aber unter Friedrich Wilhelm IV. die politische Bewegung zunahm, traten auch mehrere Justizkommissare bedeutsam hervor. In den freisinnigen Kreisen Königsbergs führte neben Jacoby Crelinger das Wort, „ein hagerer Herr mit grosser Judennase“, wie ihn Heinrich v. Treitschke beschreibt, „dem man den feinen verwöhnten Gelehrten sofort ansah“, der aber bei einem Feste zu Ehren Herweghs gewaltig von dem Schwert an seiner Linken redete. Der Zufall fügte es, dass zu der Zeit ein Prozess spielte ganz ähnlich dem des Buchdruckers Unger vor 55 Jahren. Dem Buchhändler Voigt in Königsberg hatte die Zensur ein Buch durchgelassen, das eine trockene Chronik des unter Fried-

rich Wilhelm IV. Geschehenen enthielt, der Regierung aber nachträglich wegen einiger ironischer Wendungen bedenklich erschien, so dass sie 1845 das Verbot des Debits beim Oberzensurgerichte beantragte. Crelinger verteidigte den Buchhändler mit dem Erfolge, dass zwar das Buch verboten wurde, der Staat aber dem Buchhändler eine Entschädigung zahlen musste. Zur Strafe für seine, wie es heisst, hohnvollen Ausführungen — es war in der Tat schwer nicht satirisch zu werden — wurde er 1847 nach Templin versetzt. Der Vorstand der Königsberger Kaufmannschaft und die Justizkommissare, die sich, unter Hinweis auf seine Talente, für ihn verwendeten, erhielten den Bescheid, gerade seine Talente hätten den Grund für die Strafversetzung abgegeben, denn er habe sie gemissbraucht. Crelinger nahm seine Entlassung, wirkte aber noch als Verteidiger in dem grossen Polenprozesse vor dem Kammergerichte 1847 mit.

Dieser Prozess wurde bedeutsam für die altpreussische Gesetzgebung durch die Einführung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren. Merkwürdig! Wenn sonst Aufstände Stand- und Kriegsgerichte im Gefolge hatten, so hatte hier der König den am Polenaufstande von 1846 Beteiligten vermehrte Garantien eines richtigen Richterspruchs bewilligen wollen und zu diesem Zwecke durch ein eignes Gesetz vom 17. Juli 1846 die Öffentlichkeit und Mündlichkeit zunächst bei den Berliner Gerichten eingeführt. Vom 2. August bis 17. November 1847 dauerte die öffentliche mündliche Gerichtsverhandlung gegen die 251 Angeklagten, die erste ihresgleichen in Altpreussen. Eine ganze Anzahl von Verteidigern trat auf: neben Crelinger Gall, Martins, Furbach, Lewald; die nachher so berühmten Verteidiger Deycks und Holthoff erwarben hier ihre ersten rednerischen Lorbeeren. Noch hatte sich in Preussen keine gerichtliche Beredsamkeit ausbilden können; die 1833 für den Zivilprozess eingeführte Mündlichkeit war, da die Schriftsätze nach wie vor den massgebenden Stoff lieferten, nicht recht zur Wahrheit geworden, und Gall erklärte:

Wir sind nicht erzogen in der Freiheit der Rede.

Aber der grosse Gegenstand, der Anblick eines für seine Freiheit kämpfenden Volks, die damals herrschende Polenbegeisterung riss fort. Die Verteidiger verglichen den Polenaufstand mit der preussischen Erhebung von 1813, und Deycks verstieg sich zu der Behauptung, der preussische Staat habe Verbrechen und Verbrecher erst geschaffen. Acht Angeklagte wurden zum Tode, 109 zu Zuchthaus- und Freiheitsstrafen verurteilt. Die Todesstrafen wurden aber nicht vollstreckt, und in der Märzbewegung des folgenden Jahres wurden die Gefangenen gewaltsam befreit.

Sonst zeichnete sich in politischen Prozessen Stieber aus, dem es gelang das Polizeivigilantentum aufzudecken und einen wegen Verleitung zum Meineide bereits verurteilten Rathenower Justizkommissar dadurch zu retten, dass er in zweiter Instanz einen die Denunziantin belastenden Briefwechsel ermittelte.

Die Schleswig-Holsteinische Bewegung, die urwüchsigste und sympathischste, die je ein Volk durchzittert, stand völlig unter dem Einflusse von Rechtsanwälten. Da war Theodor Olshausen, der Kämpfer in der Presse; Sammwer, der wissenschaftliche Darleger des Erbfolgerechts der Augustenburger; Claussen, der derb zufahrende demokratische Politiker, Bargum, Bremer, Gülich, Hedde, Loeck, v. Prangen, vor allen aber Wilhelm Hartwig Beseler, der, geboren am 2. März 1806 auf Schloss Marienhausen in Jever, Advokat, seit 1830 auch Notar in Schleswig, auf dem schleswigschen Sängerfeste 1844 zuerst das Volk zum Kampfe für die Landesfreiheit aufrief, 1846 Präsident der schleswigschen Ständeversammlung wurde. Unter dessen Vorsitz hatte 1846 in Neumünster eine Volksversammlung stattgefunden, um gegen den offenen Brief König Christians VIII. zu protestieren, der ganz Schleswig und einen Teil Holsteins für das dänische Königsgesetz in Anspruch nahm. Die Regierung versetzte Beseler deshalb in Anklagezustand. Die Anklageschrift hatte ein Advokat Carstens aus Altona in seiner Eigenschaft als Sekretär des Obersachwalters (Oberstaatsanwalts) entworfen, obwohl er selbst die Neumünstersche Adresse mitunterschrieben hatte. Dies erregte solchen Unwillen, dass der Advokatenverein mit Rüge einschritt, und Carstens sich im Juni 1847 zur Niederlegung seines Sekretäramts veranlasst fand. Es stellte sich nun heraus, dass die Regierung einen andern Advokaten zur Vertretung der Anklage nicht finden konnte; Advokat Burchardi, den man aufforderte, erwiderte, dass er in solchem Ansinnen eine Beleidigung finde; v. Prangen lehnte ebenfalls ab. Der Obersachwalter selbst Justizrat Rüben erklärte kränklich zu sein und beantragte Vertagung. Beseler wurde schliesslich freigesprochen und erhielt eine Freudenadresse seiner Kollegen. Aber im Staatsdienste konnte der ehrliche Mann nicht länger bleiben. Obwohl mit Familie, nicht aber mit Vermögen gesegnet, gab er seine reichliche Praxis im November 1847 auf. Sein Bruder Georg, der bekannte Verfasser der „Erbverträge", hatte 1831 ähnlichen Opfermut gezeigt. Weil der von ihm geforderte Advokateneid nach seiner Meinung die Anerkennung der absoluten Königsherrschaft (die für Schleswig-Holstein bestritten war) in sich schloss, so weigerte er sich ihn zu leisten und

wandte sich ausserhalb Schleswig-Holsteins der akademischen Laufbahn zu, in die er aber nur unter den grössten Schwierigkeiten Eingang fand, da der König ihm sogar die Bestätigung des Doktordiploms verweigerte.

Die grosse Zahl der Advokaten in den landständischen Kammern war um so bedeutsamer, als die Wahlgesetze ihnen meistens sehr ungünstig waren. Die Wählbarkeit war regelmässig an Grundbesitz, oft noch an eine hohe auf dem Grundbesitze lastende Steuer geknüpft. Die (bei Advokaten nicht seltene) Verwicklung in eine politische Untersuchung schloss von der Wählbarkeit aus. Unter den 100 Advokaten des Grossherzogtums Hessen, so berichtet eine zeitgenössische Stimme, sind vielleicht nicht 6 wählbar; in Darmstadt wenigstens giebt es nur drei Advokaten, die die erforderliche Steuer (100 fl.) zahlen, und von diesen ist einer in eine politische Untersuchung verwickelt gewesen. Wenn dennoch die Rechtsanwaltschaft zu solcher Bedeutung gelangte, so muss sie Talente in Fülle besessen haben.

II. 1848.

Die bisher schon bedeutende politische Wirksamkeit der Rechtsanwaltschaft erweitert sich in überraschendem Masse im Jahre 1848. Auf Römers Veranlassung beruft Itzstein die Heidelberger Versammlung, welche das Vorparlament auf den 31. März beruft. Der hierauf überall eintretende Systemwechsel bringt in vier Staaten Rechtsanwälte in die Stelle leitender Minister: in Württemberg Römer, in Sachsen Braun, in Nassau Hergenhahn, in Weimar v. Wydenbruck, den die Menge auf ihren Schultern vors Schloss trägt. In Hannover tritt Stüve, der ehemalige Advokat, an die Spitze des Ministeriums, in Darmstadt wird Emmerling Ministerialrat, in Bayern Willich Bundestagsgesandter, in Anhalt-Dessau wird der Advokat Köppe ins Ministerium berufen. In Mecklenburg tritt Moritz Wiggers, seit 1843 Advokat und Notar in Rostock, an die Spitze der Bewegung, wird Präsident der konstituierenden Versammlung. In Schleswig-Holstein erhebt sich das Volk und stellt Beseler an seine Spitze.

Und als am 18. Mai die Nationalversammlung unter dem Geläut aller Glocken in die Paulskirche einzog, da fanden sie sich alle zusammen, die alten Kämpen aus den Landtagen: der greise Itzstein aus Baden, aus Württemberg Schott, Römer, Fetzer und Uhland, aus Bayern Kirchgessner, der Vizepräsident der Versammlung wurde, und der nach sechzehnjähriger Verbannung auf zwei Krücken heimhumpelnde Schüler, aus Sachsen Schaffrath mit seinen Adjutanten Joseph und v. Dieskau.

aus Weimar v. Wydenbrugk, aus Hannover Detmold und Freudentheil, aus Hessen-Darmstadt Theodor Reh, von Heinrich Laube „einer der liebenswürdigsten und tüchtigsten Männer der gemässigten Linken" genannt, nach Simsons Austritt Präsident der Versammlung, Jucho aus Frankfurt a. M., Schriftführer, aus Kassel Schwarzenberg und Henkel, der ehrliche Rüder aus Oldenburg, aus Schleswig-Holstein der zugeknöpfte aber entschiedene Wilhelm Beseler, der zum Vizepräsidenten gewählt wurde, ehe er noch ein Wort gesprochen. Daneben eine Anzahl erst neuerdings emporgekommener Persönlichkeiten: v. Soiron und Lorenz Brentano aus Mannheim, Zitz aus Mainz, Ludwig Simon aus Trier, Wesendonck und Widenmann aus Düsseldorf, Heckscher aus Hamburg, v. Mühlfeld, Giskra und Berger aus Wien. Alles Rechtsanwälte, deren einige im Verlaufe der Verhandlungen in die vorderste Linie einrücken sollten.

Folgende Liste der Rechtsanwälte in der Nationalversammlung ist ausgezogen aus dem Namensverzeichnis bei der Wahl des Reichsverwesers am 29. Juni 1848, das auch die Abwesenden aufzählt:

Compes	Advokatanwalt	Köln
Kirchgessner	Advokat	Würzburg
Schwarzenberg der Ältere	Obergerichtsanwalt	Kassel
Tafel	Rechtskonsulent	Stuttgart
Burkart	Advokat	Bamberg
Servais	Advokat	Luxemburg
Ungerbühler	Landschaftssyndikus u. Justizrat	Mohrungen
Zum Sande	Advokat und Notar	Lingen
Brentano	Hofgerichtsadvokat	Bruchsal
Joseph	Advokat	Lindenau
Künsberg	Advokat	Ansbach
Schenk	Prokurator	Dillenburg
Fehrenbach		Säckingen
Zell	Advokat	Trier
Egger	Hof- u. Hofkriegsadvokat	Wien
Gutherz	Advokat	Wien
Henkel	Obergerichtsanwalt	Kassel
Schott	Dr. und Prokurator	Stuttgart
Stieger	Hof- u. Gerichtsadvokat	Klagenfurt
Eckert	Justizrat	Bromberg
Hollandt	Advokat	Braunschweig
Lüntzel	Justizrat	Hildesheim

Munchen	Advokat	Luxemburg
Ruhwandl	Advokat	München
Scholz	Justizkommissar	Neisse
Bouvier	Hofgerichtsadvokat	Steyermark
Briegleb	Advokat	Koburg
Reh	Advokat	Darmstadt
Rée	Bürgermeister	Offenburg
Simon	Advokat	Trier
Burger	Advokat	Triest
Junghanns	Obergerichtsadvokat	Mosbach
Werner	Justizrat	Koblenz
Cnyrim	Oberjustizrat	Frankfurt a. M.
Wiest	Oberjustizrat	Tübingen
Zitz	Advokat	Mainz
v. Aichenegg	Advokat	Wien
Barth	Dr. und Advokat	Kaufbeuren
Berger	Dr. jur.	Wien
Giskra	Dr. jur.	Mähr. Trübau
Scharre	Bürgermeister	Strehla
Kaiser	Dr.	Wien
Keim	Regierungsassessor	Bayreuth
Schauss	Hofrat	München
Schaffrath	Stadtrichter	Neustadt
Bonardy	Advokat	Greiz
Gülich	Obergerichtsadvokat	Schleswig
v. Mühlfeld	Advokat	Wien
Murschel	Rechtskonsulent	Stuttgart
Rüder	Obergerichtsanwalt	Oldenburg
v. Soiron	Obergerichtsadvokat	Mannheim
Claussen	Obergerichtsadvokat	Kiel
v. Dieskau	Gerichtsdirektor und Advokat	Plauen
Hugo	Justizrat	Göttingen
v. Itzstein	Obergerichtsadvokat	Mannheim
Röben	Advokat	Dornum
Titus	Advokat	Bamberg
Fetzer	Advokat	Stuttgart
Glass	Anwalt	Landau
Kraft	Advokat	Nürnberg
Spatz	Advokatanwalt	Frankenthal

Detmold	Advokat	Hannover
Freudentheil		Stade
Henning	Justizkommissar	Thorn
Jucho	Dr. jur. und Advokat	Frankfurt a. M.
Rödinger	Advokat	Stuttgart
Tappehorn	Advokat	Oldenburg
Drechsler	Dr. jur.	Rostock
Gerstner	Dr. jur.	Schüttenhofen
Grüel	Justizkommissar	Burg
Grumbrecht	Advokat	Lüneburg
Martens	Justizkommissar	Danzig
Riehl	Dr. jur.	Wien
Stockinger	Advokat	Frankenthal
Stremayr	Dr. jur.	Gratz
Wesendonck	Advokatanwalt	Düsseldorf
Genzgen	Advokat	Neustrelitz
Gulden	Advokat	Zweibrücken
Heckscher	Advokat	Hamburg
Rödenbeck	Justizkommissar	Grüneberg
Senff	Justizkommissar	Inowrazlaw
Sonnenkalb	Hoofadvokat	Altenburg
Widenmann	Advokatanwalt	Düsseldorf
Adams	Advokatanwalt	Koblenz
Cropp	Obergerichtsadvokat	Oldenburg
Gredler	Dr. jur.	Wien
Hasslwanter	Dikasterialadvokat	Innsbruck
Markus	Prokurator	Friedland
v. Knapitsch	Hof- u. Gerichtsadvokat	Klagenfurt
Nicol	Dr. der Rechte	Hannover.

Das Verzeichnis ist vielleicht nicht ganz genau, da bei manchen Abgeordneten der Stand nicht angegeben, bei manchen zweifelhaft ist und anderweit nicht immer sicher ermittelt werden konnte. Indes sind das nur wenige Fälle. Nimmt man sonach das Verzeichnis als im wesentlichen richtig an, so betrug die Zahl der Rechtsanwälte, ungerechnet die neuerdings zu Ämtern berufenen, 90, fast ein Sechstel der Versammlung. Man hat das Parlament das Professorenparlament genannt. Allein es zählte nur 58 Professoren; mit besserem Rechte hätte man es ein Rechtsanwälteparlament nennen können.

Die politische Richtung der Anwälte lässt sich aus derselben Abstimmungsliste ungefähr erkennen. Wer nämlich für den Erzherzog Johann ge-

stimmt hat, der wird zur monarchischen Partei gerechnet werden können. Es stimmten nun von jenen 90 für den Erzherzog 55, abwesend waren 5, darunter Brentano und Reh; für Gagern stimmten 7, darunter Freudentheil, Itzstein und Fetzer, für Itzstein 4, darunter Schaffrath und v. Dieskau; der Abstimmung enthielten sich 7, zum Teil mit der Erklärung: „Ich wähle keinen Unverantwortlichen", darunter Ludwig Simon, Berger, Wesendonck, Zitz. Es werden sonach gut zwei Dritteile der Rechtsanwälte zu den gemässigten Parteien gerechnet werden können. Fast jede Partei zählte unter ihren bedeutenderen Kräften Rechtsanwälte: die äusserste Rechte (Café Milani) Detmold, das rechte Zentrum (Kasino) Soiron, Heckscher, Hergenhahn, Hollandt, Rüder, das linke Zentrum (Württemberger Hof) Giskra, Kirchgessner, Werner, Widenmann v. Wydenbrugk, Zell, die gemässigte Linke (Westendhall) Schott, Reh Freudentheil, die Linke (Deutscher Hof) unter Robert Blum: v. Itzstein, die republikanische oder äusserste Linke Ludwig Simon, Brentano, Berger, Schaffrath, Wesendonck, Zitz.

Zum Präsidenten wurde Heinrich v. Gagern, zum Vizepräsidenten Alexander v. Soiron, Oberhofgerichtsadvokat aus Mannheim, gewählt, der im Vorparlamente den bedeutsamen Antrag durchgesetzt hatte, dass über die Reichsverfassung einzig und allein die Nationalversammlung zu beschliessen haben werde. Als Vorsitzender des vom Vorparlamente gewählten Fünfzigerausschusses hatte er so klug zwischen rechts und links zu vermitteln verstanden, dass diese völlig private Vereinigung bis zum Zusammentritte des Parlaments eine Art Herrschaft über den Bundestag und die Einzelregierungen ausüben konnte. Im Parlamente präsidierte er mit Ruhe, Gewandheit und Energie; es kam ihm zuweilen nicht darauf an sich über die Geschäftsordnung hinwegzusetzen; der steifnackige Schaffrath wollte ihm einmal fünfzehn Überschreitungen nachweisen. Imponierte Gagern mehr durch die Macht seiner Persönlichkeit, so übertraf ihn doch Soiron in der geschickten Gruppierung und Fragestellung, in dem Sinn für das Praktische, in der Kunst des Vermittelns. „Umstände machte er weder mit den Menschen noch mit den Worten", sagt Rudolf Haym; „ein Mann von unverwüstlich geistiger Frische, der inkarnierte gesunde Menschenverstand", nennt ihn Beseler.

Unter den Abgeordneten traten die bisherigen politischen Grössen etwas gegen die Neulinge zurück. Itzstein hatte wenig Einfluss, sah sich von den Jüngeren überflügelt. Detmold, Stüves wackerer Helfer im hannoverschen Verfassungsstreite, zeichnete sich wesentlich nur durch Witze und Karrikaturen aus, und als er zuletzt Reichsminister

wurde, nahm kein Mensch dieses Ministerium ernst. Der schweigsame Uhland sprach nur zweimal, aber so wie nur ein Uhland konnte. Er bekämpfte den Ausschluss Österreichs aus Gründen des Gemüts, die in der Tat die einzig berechtigten waren. Wenn österreichische Abgeordnete reden, ist ihm, als hörte er eine Stimme aus den Tiroler Bergen. Trotz alles Drucks seiner Politik: wir hätten Österreich nicht losgelassen, wir wussten, was wir ihm verdanken.

> Jetzt soll Österreich von uns losgerissen werden? Jetzt, wo es eben jung wie ein Adler, mit den frischen Wunden der März- und Maikämpfe zu uns herangetreten ist, um den neuen Bund der Freiheit zu schliessen? Man sagt, die alten Mauerwerke seine darum so unzerstörbar, weil der Kalk mit Blut gelöscht sei. Österreich hat sein Herzblut gemischt in den Mörtel zum Neubau der deutschen Freiheit. Österreich muss mit uns sein und bleiben in der neuen politischen Paulskirche.

Das zweite Mal sprach er gegen das Erbkaisertum als dem Geiste widersprechend, aus dem das Parlament hervorgegangen sei. „Die Revolution und ein Erbkaiser, das ist ein Jüngling mit grauen Haaren". „Glauben Sie, meine Herren" — dieses prophetische Schlusswort seiner Erbkaiserrede ist berühmt geworden — „es wird kein Haupt über Deutschland leuchten, das nicht mit einem vollen Tropfen demokratischen Öls gesalbt ist."

Der radikale Sachse S c h a f f r a t h sprach oft und mit der zähen Verbissenheit, die wir schon in seiner Jugendgeschichte an ihm kennen gelernt haben und die sich jetzt besonders im Hervorrufen endloser Geschäftsordnungsdebatten äusserte: eine Karrikatur stellte ihn auf dem Steckenpferde der Geschäftsordnung reitend dar. Das hinderte ihn aber nicht sich selbst zu Zeiten über die Geschäftsordnung zu stellen. Für ein „Pfui" zur Ordnung gerufen, wiederholte er das Wort, mit ihm die ganze Linke, für sich auch den Ordnungsruf begehrend. Und das geschah bei derselben Gelegenheit, wo er, der immer die unbedingte Gültigkeit der Reichsverfassung verfochten, sie jetzt, wo sie ihm nicht gefiel, von der Zustimmung der Einzellandtage abhängig machen wollte. Er stand Robert Blum sehr nahe, redigierte mit ihm zusammen die Frankfurter Reichszeitung und reiste, als Blum in Wien verhaftet wurde, nach Wien ab, erfuhr aber noch auf der Reise dessen tragischen Tod. Er nannte sich selbst einen trockenen Juristen, aber seine Rede war polternd und heftig. „Eher verdorre mir die Hand", rief er einmal aus, „als dass ich die Rechte des Volks verrate."

Eine unsympathische Erscheinung war Heckscher. Schon in Hamburg soll er als Advokat nicht sehr beliebt gewesen sein. Was nun in Frankfurt dem mürrischen, viel und trocken sprechenden Manne zu einer führenden Stellung verholfen hat, ist unklar. Er soll zwar die Gabe der Rede besessen haben. Was war aber das für ein Redner, dem als Sprecher der zum Erzherzog Johann gesandten Abordnung für den einzigen historischen Augenblick kein besseres Deutsch zur Verfügung stand, als das folgende:

> „Ew. Kaiserliche Hoheit erblicken, wie gesagt (!), die Deputation, welcher die konstituierende Nationalversammlung den ehrenvollen Auftrag erteilt hat, Ew. Kaiserlichen Hoheit die Botschaft zu überbringen, dass sie, nachdem sie das Gesetz über die Gründung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland angenommen, Ew. Kaiserliche Hoheit zum Reichsverweser ernannt hat."

Ebenso klassisch ist der Bericht, den er am 12. Juli in der Paulskirche über die Reise abstattete, in dem von der Audienz beim Erzherzog ganz wenig, von Festlichkeiten, Mählern und Fackelzügen dagegen ungemein viel erzählt wird: wie beim Hofbankett in Wien die Deputation vor den hohen Staatsbeamten gesessen, in Dresden an einem besondern Tische, in Leipzig dagegen an der Tafel der Fürstlichkeiten gespeist, sich aber doch gar nichts darauf eingebildet habe, wie in Hallo aus der Turnerschaft ein junger Mann an den Wagenschlag getreten sei mit der kecken Frage: „Verantwortlich oder unverantwortlich?" und der Erzherzog darauf die tiefsinnige Antwort gegeben: „Das muss sich finden von Frankfurt aus" usw. Diesen Mann nun berief der Erzherzog in sein erstes Ministerium, zuerst als Justizminister, bald aber für das Auswärtige.

Hier stand er alsbald vor einer Aufgabe, deren Lösung auch eines Andern Kräfte überstiegen hätte: der schleswig-holsteinischen Frage. Die Sache war rettungslos verfahren. Preussen hatte unter Überschreitung der ihm vom Reiche erteilten Vollmacht den Waffenstillstand zu Malmö abgeschlossen; das Reichsministerium hatte die undankbare Aufgabe trotzdem die Genehmigung zu vertreten, weil man es mit Preussen nicht verderben durfte; es musste zurücktreten, wenn es nicht damit durchdrang. Am 14. September begann die Debatte. Hecksehers sehr lange Rede wurde schweigend angehört Als er aber nach dreitägiger Debatte, in der u. a. Giskra und Ludwig Simon mit hinreissendem Feuer gegen den Waffenstillstand gesprochen hatten, noch einmal das Wort nahm, wurde er von der Hälfte des Hauses mit Grollen empfangen, und der Trotzige tat alles, um dieses zum Gewitter zu steigern; er, der

Minister, musste einen Ordnungsruf und eine Abstimmung darüber, ob ihm das Wort zu entziehen, über sich ergehen lassen.

Der Waffenstillstand wurde angenommen. Noch denselben Abend (14. September) fanden Volkstumulte statt. Heckscher floh nach Höchst, wurde dort aber erkannt, verfolgt und musste im Rathause Zuflucht suchen. Es traf sich aber, dass dorthin noch andere sich gerettet hatten, die ihn der vor dem Tore tobenden Menge ausliefern wollten. Sieben Stunden lang kämpfte Heckscher mit diesen inneren Feinden, ihr Ansinnen, wenigstens sein Mandat niederzulegen, hartnäckig ablehnend, bis endlich die Menge draussen sich verlaufen hatte. Vom Ministerposten trat er zurück und ging als Reichsgesandter nach Turin und Neapel. Er hat aber dann noch am Parlamente teilgenommen, scharf gegen Preussen gehalten und zuletzt das hässliche Spiel mitgespielt für das suspensive Veto des Reichsoberhauptes zu stimmen, nicht aus sachlichen Gründen, sondern um die Verfassung dem Könige von Preussen unannehmbar zu machen. Zuletzt hat er seine Advokatur in Hamburg wieder aufgenommen, ist 1853 hanseatischer Ministerresident in Wien geworden und dort 1865 gestorben.

Eine äusserst erregte Szene veranlasste einmal der Mannheimer Advokat Lorenz Brentano. In der Sitzung vom 7. August für Amnestierung der badischen Aufständischen sprechend, wies er darauf hin, dass auch in Galizien die Aufständischen begnadigt worden seien und in Posen es werden sollten.

> „Wollen Sie," rief er aus, „die, die in Baden die Waffen ergriffen haben, zurücksetzen gegen einen Prinzen von Preussen?"

Diese freche Anspielung auf die Flucht des Prinzen nach England und seine kürzlich erfolgte Wiederkehr rief einen Sturm der Entrüstung hervor. Rufe: „Zur Ordnung! Herunter von der Tribüne!" durchhallten den Saal; Tumult umtoste die Rednerbühne; der Vizepräsident v. Soiron bedeckte sich und hob die Sitzung auf, eine der stürmischsten, die das Parlament erlebt hat.

Auffallend war die kolossale Gestalt des jovialen sachlichen Christian Widenmann, Advokatanwalts in Düsseldorf, seit 9. August Unterstaatssekretär der Justiz im Reichsministerium. Von ihm ging der Gedanke eines gemeinsamen Handelsrechts aus; er veranlasste im November 1848 die Einberufung der Handelsrechtskommission und trat selbst an ihre Spitze. 1849 trat er als Advokatanwalt beim Appellationshofe in Köln ein. Sein Düsseldorfer Kollege Hugo Wesendonck ist 1850 seines Amtes entsetzt worden und hat seitdem in

Neuyork, zuletzt als Präsident der Lebensversicherungsgesellschaft Germania, gelebt, ist dort am 19. Dezember 1900 gestorben.

Eines der grössten Talente der Versammlung war Ludwig S i m o n , geboren 1810 zu Trier, seit 1839 Advokat daselbst, dessen schwungvolle Beredtsamkeit doch nie den sicheren Untergrund strenger Logik verliess. Die Revolution ist ihm eine zum Recht gewordene Macht. „Bisher hat das Recht die Geschichte geknebelt, jetzt ist die Geschichte einmal Herr geworden über das Recht.“ In Wien habe die Monarchie versucht ihre Zugeständnisse mit der exceptio vis ac metus zu entkräften, die Wiener hätten aber mit der replicatio revolutionis geantwortet. „Wissen Sie, wer ein Rebell ist? Derjenige, welcher gegen den status quo ankämpft, und wir sind der status quo“. Prachtvoll war seine Rede am 20. November 1848 in der Debatte über den Berliner Steuerverweigerungsbeschluss, wo er, „ein Mortimer des Hasses“, die Leiden schilderte, die die Monarchie über die Völker gebracht,

> diese Monarchie, die ich im Gegensatz zur roten Republik die rote Monarchie nenne, welche mit verheerendem Fusse über die Trümmer der Städte und die Leichen der Völker schreitet.

Er war es, der zusammen mit Zitz am 17. September die durch die Annahme des Malmöer Waffenstillstands ohnehin erregten Massen auf der Pfingstweide zu Frankfurt noch mehr aufwiegelte, sicher weniger ungeschickt als Zitz, welcher brüllte, „jetzt müsse man Fraktur schreiben“, aber doch wohl so, dass er moralisch von der Mitschuld an dem blutigen Aufstande des nächsten Tages nicht ganz freizusprechen ist. Er ist mit dem Parlamente nach Stuttgart übergesiedelt, nach dessen Sprengung in die Schweiz geflüchtet, zu Trier in contumaciam zum Tode verurteilt und, weil Landwehroffizier, niemals amnestiert worden. Dieser begabteste und ehrlichste Führer der äussersten Linken musste nach manchen Irrfahrten 1855 Kommis in einem Pariser Bankhause werden; 1866 gründete er ein eignes Geschäft, das er aber bei Ausbruch des französischen Kriegs auflösen musste. Verbannt und verschollen ist er am 2. Februar 1872 zu Montreux gestorben, er, von dem Heinrich Laube, sein politischer Gegner, gesagt hatte:

> Wer so jung wie Simon, ungestüm und doch logisch, ohne Phrase und doch mit Fülle des Worts, revolutionär und doch voll scharfen Rechtsgefühls, ein Parlament wie das deutsche zur Bewunderung hingerissen hat, der muss dem Vaterlande erhalten werden unter allen Umständen.

Drei hervorragende Parlamentarier hatte die österreichische Advokatur nach Frankfurt entsandt: Eugen Megerle v. Mühlfeld, Johann

Nepomuk Berger und Karl Giskra. Mühlfeld, geboren 1810 in Wien, hatte einige Jahre an der dortigen Universität gelehrt und war seit Anfang der vierziger Jahre der berühmteste Verteidiger in Wien; er hat dann im österreichischen Abgeordnetenhause besonders bei Schaffung der konfessionellen Gesetze als liberaler Redner geglänzt und ist am 24. Mai 1868 gestorben. Berger hatte sich aus ärmlichen Verhältnissen durch Zeitungs- und Novellenschreiben unter dem Namen Sternau heraufgearbeitet. Bei seiner Wahl 1848 war er Advokaturkonzipient und wurde erst im Laufe des Jahres zum Advokaten ernannt. Ein klarer, witziger, durch Hegelsche Philosophie geschulter Kopf, nahm er im Parlamente eine bedeutende Stellung ein. Berühmt ist seine Rede gegen Welcker anlässlich dessen Übertritts zur Erbkaiserpartei. In Wien war er dann einer der gesuchtesten Anwälte und später einer der Führer der Liberalen, der daher 1867 ins Bürgerministerium berufen wurde, aber schon am 9. Dezember 1870, nachdem er Gehör und Sprache verloren, starb. Der jüngste, aber bedeutendste der drei war Karl Giskra. Der Achtundzwanzigjährige war damals seit zwei Jahren Professor der Staatswissenschaften in Wien, hat erst später die Advokatenlaufbahn einschlagen müssen und erst 1859, nach neunjährigem Konzipiententum bei seinem Freunde v. Mühlfeld, eine Advokatenstelle in Brünn erhalten, von der aus er zum Bürgermeister von Brünn und Minister des Innern aufstieg. Giskra zählte zu den ersten Rednern des Parlaments. Seine grosse Rede für den Anschluss Österreichs ist wohl das Schönste und Beste, was für die grossdeutsche Sache gesprochen worden ist. Zukunftstrunken sah er in den weiten Gefilden Ungarns den deutschen Bauer unter dem Schutze deutschen Rechts reichem Boden tausendfältige Frucht abgewinnen, Polens Wälder deutschen Schiffen Holz bieten, in diesem ganzen grossen Österreich mit seinen metallreichen Bergen und Schiffe tragenden Flüssen bis an des schwarzen Meeres Küsten das deutsche Banner wehen. „Der Moment ist gross", so schloss er erschüttert, „die Wurzeln des Baumes deutscher Einheit liegen bloss: ein Schlag, und er sinkt. Die Wurzeln liegen bloss, die Axt ist aufgehoben: schlagen Sie, wenn Sie es wagen."

Zu der Abordnung, die dem Könige von Preussen die Kaiserkrone anbot, gehörten die Rechtsanwälte Soiron, Reh, Rüder, Zell, Briegleb. Nach Ablehnung der Krone hat Hergenhahn zusammen mit Simson noch einmal zwischen dem Könige und der Nationalversammlung zu vermitteln versucht. Vergeblich.

Als am 30. Mai 1849 nach dem Austritte der Kasinopartei das Parlament beschloss sich nach Stuttgart zu verlegen, brachte dies unsern

in Stuttgart regierenden Römer in starke Verlegenheit. Entschieden liberal, hatte er doch mit Ernst und Kraft bisher alle revolutionären Gelüste unterdrückt. Jetzt geriet die Nationalversammlung selbst, von allen Gemässigten verlassen, auf die Bahn der Gesetzlosigkeit. An ihrer ersten Sitzung in Stuttgart nahm Römer noch teil und stimmte mit. Als sie aber die provisorische Zentralgewalt absetzte und eine Reichsregentschaft ernannte, der u. a. Schüler und der Advokat Becher angehörten, da verweigerte Römer die Anerkennung dieser nunmehr revolutionären Gewalt. Doch er war noch so in dem Gedanken der Souveränetät der Nationalversammlung befangen, dass ihn hier die nötige Folgerichtigkeit verliess. In der Ständekammer gab er auf die Frage, ob die Frankfurter oder die Stuttgarter Zentralgewalt die rechtmässige sei, die bedenkliche Antwort:

> die, deren Anordnungen uns conveniren.

Als nun die Nationalversammlung die Zurückziehung der gegen den Pfälzer Aufstand entsendeten Truppen anordnete, den General Miller, der sich dem Befehle widersetzte, absetzte, von Württemberg 5000 Mann zur Unterstützung der Revolution verlangte, da forderte das Ministerium die Reichsregentschaft und am 16. Juni 1849 auch die Nationalversammlung auf Württemberg zu verlassen. Das Aufforderungsschreiben verlas Römer in der Ständekammer. Da er hinzufügte, eine Antwort sei noch nicht gekommen, erklärte der als Kammermitglied anwesende Schoder:

> Ich kann die Antwort geben. Die nächste Sitzung der Nationalsammlung ist heute Nachmittag 3 Uhr.

Da fuhr Römer, der bleich und gramerfüllt dagesessen hatte, zornrot auf und stürmte hinaus, mit ihm der Kriegsminister. Bald wurde es lebendig auf den Strassen, Truppen marschierten, Infanterie besetzte das Reithaus, in dem die Nationalversammlung tagte, Reiter die dahin führenden Strassen.

Die Mitglieder des Rumpfparlaments indes versammelten sich auf Veranlassung Uhlands im Hotel Marquardt und begaben sich in feierlichem Zuge, an ihrer Spitze der Präsident Löwe und die bewährtesten Mitglieder Schott und Uhland, nach dem Reithause. Als sie beim Militär anlangten, das die Strasse sperrte, trat ein Zivilkommissar hervor und erklärte, dass keine Sitzung gehalten werden dürfe. Der Präsident forderte das Volk auf ihm Raum zu geben und wollte protestieren, aber Trommeln übertönten seine Stimme. Jetzt gab General Miller den Befehl die Strassen zu räumen. Infanterie mit gefälltem Bajonett

und Reiter mit gezogenem Säbel drangen auf die Abgeordneten ein und drängten sie auseinander.

So wurden am 18. Juni 1849 die letzten Reste der Nationalversammlung zersprengt. Man mag seinen Standpunkt nehmen, wo man wolle, so wirkt die Sache unangenehm. Zunächst durch die von Römer vielleicht nicht gewollte Roheit der Ausführung. Mit Recht beklagte sich Uhland darüber, dass man auf die letzten Mitglieder einer doch legitim berufenen Versammlung, unter denen sogar Römers Schwiegervater Schott war, Reiter habe eindringen lassen, da es doch genügt hätte, sie am Eintritte zu hindern. Aber auch wenn der Politiker diese Massregeln für unerlässlich hielt, so musste doch den Liberalen noch einige Ehrfurcht anwandeln vor den Trümmern des ersten deutschen Parlaments, zugleich dem letzten Anker der deutschen Einheitsbestrebungen, so musste doch der Jurist seine Hand nicht dazu leihen, dass ein Bundesstaat, der die Reichsverfassung anerkannt hatte, dass ein Minister, der selbst im Rumpfparlamente mitgestimmt hatte, dieses selbe Parlament mit Gewalt auseinandersprengte. Er mochte die Beschlüsse dieses Parlaments für gesetzwidrig erklären, was sie auch waren; aber die Landesgewalt durfte, wie er selbst zugab, nicht die Reichsversammlung auflösen.

Sein Sieg hat Römer keine Freude gemacht. Er hat ihm aber nicht einmal genützt. Denn als wenige Wochen darauf die Kammer nach dem neuen Wahlgesetze erneuert wurde, erlitt das Ministerium eine gründliche Niederlage. Als dann im Oktober 1849 der preussische Unionsplan vom Könige abgelehnt wurde, gaben die Minister Duvernoy und Goppelt ihre Entlassung; Römer, der eine Umbildung des Ministeriums vorschlug, erhielt die Antwort, Seine Majestät seien gesonnen ein von Grund aus neues Ministerium zu bilden. Der stolze Mann, der einst erklärt hatte, er werde nicht warten, bis man ihn wegschicke, wurde doch weggeschickt; der vormärzliche Minister v. Schlayer trat an seine Stelle. Die Reaktion trat ein. Der Reichsregent Becher flüchtete in die Schweiz, stellte sich aber 1851 freiwillig, wurde in hochpolitischer Schwurgerichtsverhandlung am 4. Februar 1852 freigesprochen und übte, wieder Rechtsanwalt in Stuttgart, noch lange eine bedeutende, aber immer mehr gemässigte politische Wirksamkeit bis zu seinem Tode 1890. Auch Römer trat in die Rechtsanwaltschaft zurück; die ihm angebotene Stelle eines Geheimrats oder Obertribunalspräsidenten schlug er aus. Parlamentarisch war er weiter tätig; von 1851 an ist er bis fast an sein Ende Präsident der Kammer gewesen; und als er 1863 dieses Amt wegen schwerer Krankheit niederlegte, bewilligte ihm die

Kammer durch besonderes Gesetz ein Ruhegehalt von 3000 Gulden. Am 11. März 1864 ist er gestorben.

Es ist ein eignes Verhängnis, dass Römer, der sich schon auf der Schule durch sein unbeugsames Rechtsgefühl den Beinamen Cato zugezogen hatte, sein Gedächtnis in der Geschichte vornehmlich durch eine unrechte Tat begründet hat. Wäre diese nicht, so böte sein Bild nur sympathische Züge. Des Jünglings, der 1813 aus einer Umgebung, die von patriotischem Aufschwunge nicht viel weiss, in den Freiheitskrieg eilt, der als Kadett seinem Könige auf Vorhaltung eines dienstlichen Fehlers die kecke Antwort gibt: „Richtet nicht, auf dass ihr nicht gerichtet werdet", des entschieden freisinnigen Mannes, der in bewegter Zeit die Ordnung auch gegen seine Freunde fest aufrecht zu erhalten weiss und deshalb vom Strassenpöbel persönlich bedroht wird, des Partikularisten, der gegen die preussische Spitze stimmt, aber, nachdem einmal diese beschlossen, ehrlich und entschieden für die Reichsverfassung eintritt, des stolzen Mannes, der es verschmäht sich durch eine Präsidentenstelle abfinden zu lassen und lieber aus dem Ministersessel in die Rechtsanwaltschaft zurücktritt, dieses Mannes mag auch die Geschichte der Advokatur wohl gedenken.

III. Die drei Mannheimer.

Dreimal hat die Republik ihr Haupt in Deutschland erhoben; dreimal sind Mannheimer Advokaten ihre Propheten gewesen. Der krasse Hecker, der uns aus dem Vormärz bereits bekannte Liebling der Massen, war in seinen Anschauungen immer weiter vorgeschritten. In der Heidelberger Versammlung vom 5. März 1848 bekannte er sich bereits als Republikaner und Sozialdemokraten, ein Wort, das, wie es scheint, er geprägt hat. Dem Vorparlamente legte er zusammen mit dem ganz fanatisierten Struve ein rein republikanisches Programm vor, stellte überall die äussersten Anträge und erklärte entschlossen zu sein mit seinem Kopfe und Leben das Land zu retten. Als er dort Niederlage auf Niederlage erlitt, reiste er verbittert ab. Der von Struve schon lange genährte, von Hecker bisher immer zurückgewiesene Gedanke einer gewaltsamen Erhebung wurde jetzt offen erörtert. Täglich kamen Briefe, Depeschen, Deputationen, die zur Ergreifung der Waffen aufforderten. Am Bodensee wühlte der republikanische Agitator Fickler; in Paris bildete der Dichter Georg Herwegh eine deutsche Legion; in der Schweiz, im Elsass rüsteten sich Arbeitermassen zu einem Einfall in Baden. Ein schwerer Druck lag auf den Gemütern. Es war wie bei

der Verschwörung Catilinas. Bereits rief die Regierung Bundestruppen zu Hilfe; bereits wies man mit Fingern auf die Verschworenen: nur diese selbst wussten sich nicht zu entschliessen.

Da zerriss eine kühne Tat die Nebelschleier. Am 8. April 1848 wurde Fickler auf dem Bahnhofe zu Karlsruhe von dem Abgeordneten Mathy aus eigner Machtvollkommenheit verhaftet. Der Schlag traf die Verschwörer unvorbereitet. Bisher war wohl geredet, aber nicht gehandelt worden. Struve indes, sofort entschlossen, reiste von Mannheim ab und hatte in Donaueschingen am 9. April abends die ersten geheimen Besprechungen über Einleitung des Aufstandes. Am 11. April fand sich auch Hecker ungerufen in Konstanz mit ihm zusammen. Am 12. April erliess die „provisorische Regierung", gezeichnet: Hecker, einen Aufruf zur Erhebung, der aber ihren Zweck nicht angab, das Wort „Republik" immer noch vermied. Jetzt, glaubte man, werde das Volk sich wie ein Mann erheben, das Militär werde übertreten, im Triumphzuge werde man Karlsruhe erreichen, ohne Schwertstreich die deutsche Republik begründen. Der Hecker schlug an seinen Schild.

Mit 50 Mann zog Hecker am 13. April aus Konstanz aus, in blauer Bluse, einen Säbel an der Seite, im Gürtel zwei Pistolen, auf dem Kopfe einen kühnen Hut mit Hahnenfeder. Aber wo blieben die Tausende, die ihm einst zugejubelt hatten? Keine Spur von Begeisterung, vielfach kalter Empfang, im Reiche keine Teilnahme. In Bernau trafen zwei Abgesandte des Fünfzigerausschusses, Venedey und Spatz, beide selbst Republikaner, ein, die den Aufständischen volle Amnestie anboten, wenn sie die Waffen niederlegten. Hecker erwiderte, er bedürfe keiner Amnestie, biete aber seinerseits den 34 deutschen Fürsten Amnestie an, wenn sie binnen 14 Tagen ihrer unrechtmässigen Herrschaft entsagten; er war so gütig sie alsdann mit ansehnlichem Vermögen in den Privatstand zurücktreten zu lassen.

Am Morgen des 20. April stiess die zum Teil mit Sensen bewaffnete 1200 Mann starke Schar bei Kandern auf etwa 2200 Mann Militär mit sechs Geschützen. Der Befehlshaber General Friedrich v. Gagern, ein Bruder Heinrichs von Gagern, suchte Hecker in einer Unterredung vergeblich zur Niederlegung der Waffen zu bewegen. Noch beim Auseinandergehen rief ein badischer Offizier ihm zu: „Ich beschwöre Sie, stehn Sie ab!" Aber Hecker blieb fest. Auf der Passhöhe Scheidegg stellten sich die Parteien in geringer Entfernung von einander auf. Da trat aus den Reihen der Freischärler der Literat Kaiser hervor und rief den Truppen zu:

Schiesst nicht auf Eure Brüder.

Bereits begannen die Truppen zu schwanken, 8 bis 10 Mann traten aus der Reihe. Da drängte sich der General zu Fuss vor die Front, stellte die Ordnung wieder her und stieg zu Pferde. In diesem Augenblicke krachten Flintenschüsse, und er sank, den Säbel in der Hand, vom Pferde, das erste Opfer des Aufstands.

Jetzt griffen die Truppen an. Der linke Flügel der Freischärler, aus Sensenmännern bestehend, floh sofort; die Schützen hielten etwa eine halbe Stunde lang Stand, dann flüchtete alles die waldigen Höhen hinauf. Hecker entging nur durch Zufall den zweimal an ihm vorüberstürmenden Truppen. Den ganzen Tag irrte er durch die Wälder und trat abends, völlig erschöpft, in ein Bauernhaus ein mit den Worten:

> Ich bin Hecker. Werdet Ihr mich verraten?

In einen Bauernmantel gehüllt, von einem Sohne des Hauses geführt, entkam er über Steinen nach der Schweiz. Eine zweite Kolonne der Aufständischen unter Sigel ward bei Freiburg zersprengt, die deutsche Legion unter Herwegh, deren Hilfsangebote übrigens Hecker stets abgelehnt hatte, lief ebenfalls auseinander. Der Aufstand war auf allen Punkten gescheitert.

Hecker nahm zu Muttenz in der Schweiz Wohnsitz und wirkte schriftstellerisch weiter, doch bereits zerfallen mit seinen Parteigenossen, deren Pläne der Anrufung Frankreichs er aufs Entschiedenste ablehnte. Die badische Regierung klagte ihn wegen Hochverrats an, nahm ihm die Advokatur. Da wählte ihn der vierte badische Wahlkreis Thiengen in die Frankfurter Nationalversammlung. Die Wahl wurde beanstandet, obwohl sich juristische Gründe gegen sie nicht geltend machen liessen. Auch Eduard Simson, der bei dieser Gelegenheit eine seiner schönsten Reden hielt, konnte nur politische Gründe finden.

> Ich kann nicht ohne tiefe Wehmut denken, so schloss er, dass ein Mann, der durch alle Gaben des Geistes und Herzens vor vielen berufen war, an den Wiederaufbau des Vaterlandes seine Hand mit anzulegen, in unseliger Verblendung sich selber von dieser edelsten Arbeit ausgeschlossen hat. Aber hier ist keine Stelle für die Beurteilung, wie sie der Religion, der Kirche, der Ästhetik, der Jurisprudenz zusteht. Vor der politischen Beurteilung, die hier allein probehaltig ist, bleibt stehen, dass Hecker den heiligen Boden unseres Vaterlandes mit Blut getränkt, dass er den Fremden die Tür gewiesen hat nach der deutschen Erde. An die Stelle der ewigen Ordnungen des Rechts hat er das Banner der Gewalt zu pflanzen versucht. Darum kann er nicht sitzen unter den Männern, denen

unser Volk die Gründung der Einheit, die Festigung seiner Freiheit anvertraut hat, in den Wegen des Rates, der Mässigung, der Weisheit, der Geduld. Erst nach langer ernster Sühne kann für ihn wieder Raum werden auf unsrer vaterländischen Erde.

Die Wahl wurde für ungültig erklärt. Da beschloss Hecker sein Vaterland zu verlassen. Am 20. September 1848 schiffte er sich nach Amerika ein, erwarb dort eine Farm bei Belleville in Illinois, führte im Bürgerkriege 1860 ein deutsches Regiment, später eine Brigade, mit der er nach der Niederlage bei Bullrum einen ehrenvollen Rückzug ausführte. Seit 1864 lebte er im Sommer auf seiner Farm, hielt im Winter populäre Vorlesungen. 1873 hat er noch einmal kurze Zeit auf deutscher Erde geweilt. Am 24. März 1881 ist er in St. Louis gestorben.

Auf diesen Mann hatte die Natur das Füllhorn ihrer Gaben ausgeschüttet. Der herrliche Kopf mit dem edlen Antlitz, dem sanft gekräuselten Vollbart, dem langgelockten braunen Haar erinnerte an Christus. Und dann das Auge! Dieses feuchtschimmernde, träumerische Auge, das aber auch zornig blitzen, leidenschaftlich glühen konnte! Das Auge war es, möchte ich glauben, und die hellklingende, vor Leidenschaft bebende Stimme, und die kraftvolle männliche Schönheit, womit er die Menschen beherrschte. Und die Gabe der Rede war es, und die feurige Vaterlandsliebe und die Opferwilligkeit und der Sinn für Gerechtigkeit, den er sich aus seinem Berufe erhalten hatte. Die terroristischen Versuche seines Kollegen Struve hat er aufs Entschiedenste abgewehrt. In seinem Feldzuge ist keine Gewalt verübt worden und selten mag es gelingen, inmitten der Anarchie die niedrigen Triebe des Pöbels also zu dämpfen. Spione liess Hecker laufen, Gefangene gab er mit Pferden und Waffen frei. Er war sich klar über die Gefahren, die das offene Wirken für seine Überzeugung ihm persönlich zuzog und hat mehrfach ausgesprochen, ja vielleicht sich heimlich in dem Gedanken gesonnt seinen Kopf für die Republik hinzugeben. Das Ausland zur Hilfe zu rufen hat er selbst in höchster Not verschmäht. Und war die Antwort, die er den Abgesandten des Fünfzigerausschusses gab, burschikos, so war es heldenhaft, wie er angesichts des sicheren Unterganges die Waffenstreckung ablehnte und lieber sterben als mit Schmach leben wollte. Es ist wahr: er war ein Träumer. Aber das deutsche Volk denkt gern seiner Träumer. Und während der giftgeschwollene Struve längst vergessen ist, so singen heute noch die Studenten ein Heckerlied, in dem bei allem Spotte doch etwas wie Rührung durchklingt über den edlen Traum des unglücklichen Mannheimer Advokaten:

Sollte Jemand fragen
Lebet Hecker noch?
Wollet ihm nur sagen
Hecker lebet noch.
Hängt an keinem Baume,
Hängt an keinem Strick,
Hängt nur an dem Traume
Der deutschen Republik.

Wir müssen uns nun den Mann näher ansehen, den wir bisher schon, wenn auch überstrahlt von Heckers glänzender Erscheinung, mehrfach neben ihm hervortreten sahen. Bis 1845 war Gustav von Struve ganz unbekannt gewesen. Geboren am 11. Oktober 1805 zu München als Sohn eines russischen Staatsrats, war er erst Sekretär bei der oldenburgischen Gesandtschaft am Bundestage, dann Landgerichtsassessor in Jever gewesen und lebte seit 1832 als Obergerichtsadvokat in Mannheim, zurückgezogen von der Politik, seinen phrenologischen und staatsrechtlichen Neigungen ergeben, literarisch sehr tätig, aber als Advokat, wie es scheint, ohne Ruf und Beschäftigung. 1845 übernahm er, seinen Adel ablegend, die Leitung des „Mannheimer Journals“, das, bis dahin farblos, in ein Organ der gemässigten Opposition umgewandelt werden sollte. Struve fühlte sich von dem rohen Tone der Oppositionspresse zurückgestossen; er war fest entschlossen die Regierung nur in anständiger und würdiger Weise zu bekämpfen. Aber eben das war damals in Baden nicht möglich. Das Blatt wurde, so sagt der unparteiische Häusser, nicht zensiert, sondern schikaniert. Gediegene und anständig gehaltene Aufsätze wurden verstümmelt, Neuigkeiten und Aktenstücke, die durch alle deutschen Blätter liefen, gestrichen, unaufhörliche Pressprozesse angestrengt; es galt das Blatt zu ruinieren. Struve führte seinen Kampf nur mit gesetzlichen Mitteln, aber mit einer Ausdauer, die ihm allgemeine Achtung erwarb. Als aber die Regierung den Verwaltungsrat des Blattes bewog ihm die Redaktion zu entziehen, da gründete er verbittert den schon viel radikaleren „Deutschen Zuschauer“ in Mannheim, dessen anfangs auch noch anständiger Ton mit der Zeit immer leidenschaftlicher wurde.

Zur Zeit des Heckerschen Aufstands war Struve bereits zum hirnlosen Fanatiker der Revolution herabgesunken. Hecker nach seiner Niederwerfung führte den Kampf nur journalistisch fort: Struve sann

sofort auf eine neue Erhebung, deren Aussichtslosigkeit soeben klar dargetan worden war. Von der Schweiz aus verbreitete er seinen „Plan zur Revolutionierung Deutschlands“, in dem ungescheut die blanke Schreckensherrschaft gepredigt wurde. Am 21. September 1848 überschritt er mit etwa 30 Mann die badische Grenze und rief in Lörrach die deutsche Republik aus. Ein sofort herausgegebenes „Republikanisches Regierungsblatt“ verkündete die Aufhebung aller Abgaben und Dienste und ihren Ersatz durch eine progressive Einkommensteuer, die Einziehung alles Grundeigentums des Staats, der Kirche und der Monarchisten, befahl alle Gegner zu verhaften und ihr Vermögen zu beschlagnahmen, Mannschaften auszuheben usw. Tatsächlich wurden die öffentlichen und, soviel möglich, auch die Privatkassen geplündert, eine freiwillige Anleihe ausgeschrieben, eine Masse Leute verhaftet. Unter solchen Taten rückte man, bei spärlichem Zuzug, nach Kandern, Schliengen, Müllheim, am 24. September nach Staufen. Hier rückte General Hoffmann mit etwa 800 Mann und 4 Geschützen gegen das verbarrikadierte Städtchen an. Die Aufständischen, obwohl ungefähr ebenso stark, leisteten kaum Widerstand; vergebens suchte sie Struve mit blanker Waffe zum Stehen zu bringen; freilich hatte er selbst fern vom Kampf, im Rathause, Stellung genommen. Mit seiner Frau flüchtete er unter Mitnahme von 16700 Gulden in Bauernkleidern, wurde aber Tags darauf in Wehr festgehalten und zu Wagen nach Freiburg gebracht, umtobt von wütenden ihm den Tod drohenden Volksmassen.

Etwas Tolleres als dieser Aufstand ist selten unternommen worden. Es fehlen ihm gänzlich die sympathischen Züge, die uns mit Heckers unbesonnenem Unternehmen aussöhnen. Wurde Hecker durch ein überraschendes Ereignis hingerissen, so ging Struve mit kalter Überlegung vor; bezauberte Hecker durch männliche Schönheit und feurige Rede, so stiess Struves struppiger Bart und giftgeschwollene Phrase ab; verlief Heckers Erhebung in voller Ordnung, so glich Struves Aufstand einem Raubzuge. Und doch stehen auch Struve Milderungsgründe zur Seite. Schamlose Ungerechtigkeit hatte einen gesetzliebenden Bürger in einen bodenlosen Anarchisten verwandelt. Struves Geschichte ist ein klassisches Beispiel für die entsittlichende Wirkung der Beugung des Rechts.

Struve war mit den übrigen Aufständischen vor das Schwurgericht zu Freiburg gestellt worden. Die mündliche Verhandlung im März und April 1849 wuchs zu einer politischen Sensation ersten Ranges aus.

Die Verteidiger, an ihrer Spitze Lorenz Brentano, geberdeten sich wie Strassen- und Barrikadenredner und wussten geschickt die Staatsanwälte in die Rolle von Angeklagten zu versetzen; das Publikum spielte mit; der Präsident liess alles geschehen. So kam es, dass die eingeschüchterten Geschworenen, meist biedere Landleute, jenen wunderbaren Spruch abgaben, welcher die Beteiligung Struves am Heckerschen Aufstande verneinte, weil das „infolge der Revolution" geschehen sei, die Frage nach Struves eigner Empörung zwar bejahte, aber mit dem Zusatze „ohne Vorbedacht, mit mildernden Umständen", die Tatsache des Gefechts bei Staufen überhaupt leugnete. Erst als das Gericht diesen Spruch zurückwies, nahmen die Geschworenen die Zusätze zurück und wurden die Angeklagten zu 8 Jahren Zuchthaus oder $5^1/_6$ Jahren Einzelhaft verurteilt.

Das anerkannte Haupt der Radikalen war nunmehr Lorenz B r e n - t a n o. Geboren zu Mannheim am 4. November 1813, seit 1837 Obergerichtsadvokat und Prokurator beim Hofgerichte des Mittelrheinkreises, war er 1845 unter Itzsteins Fittichen in den Landtag gekommen, aber erst seit den Märztagen bekannter geworden. Von Heckers wie von Struves Erhebung hatte er sich klug ferngehalten. Dafür öffnete er um so weiter die Schleusen seiner aufreizenden Beredtsamkeit, zumal als die Verwerfung der Frankfurter Reichsverfassung und die Erhebung der Pfalz bekannt wurde. Obwohl einerseits Baden die Reichsverfassung anerkannt, andrerseits die radikale Partei sie bisher aufs Ärgste befehdet hatte, so wurde jetzt doch die Reichsverfassung der Schlachtruf der Radikalen. Schon wurde zur Bewaffnung aufgefordert und besonders das Militär in Rastatt bearbeitet, wo Struve gefangen sass und seine schöne Frau, die man freigelassen hatte, ihre demagogischen Künste springen liess. Die Regierung sah allem dem mit unbegreiflicher Schwäche zu.

Für den 12. Mai 1849 hatte der Landesausschuss der Radikalen einen Kongress und für den 13. Mai eine grosse Volksversammlung nach Offenburg ausgeschrieben. Im Kongresse befehdeten sich zwei Richtungen, die gemässigtere „Advokatenpartei" mit Brentano an der Spitze und die offen republikanische. Am 12. Mai siegte noch einmal die Advokatenpartei, welche nur den Rücktritt des Ministeriums, Berufung einer konstituierenden Kammer und allgemeine Amnestie verlangte. Eine Abordnung, an ihrer Spitze der Freiburger Advokat Karl v. Rotteck, überbrachte am 13. Mai morgens diese Forderungen dem Minister Beck, auch einem gewesenen Advokaten, von dem sie, als er ablehnte, trotzig und drohend schied. In Offenburg angelangt,

fand sie die Menge berauscht von neuen Nachrichten. In Rastatt hatten die Soldaten gemeutert, die andern Garnisonen waren dem Beispiel gefolgt, die politischen Gefangenen waren gewaltsam befreit worden. Jetzt verlangte man ein Ministerium Brentano, Volksbewaffnung und vieles andere; zwei der Meuterer wählte man in den Landesausschuss.

Brentano hatte sich von diesen Versammlungen fern gehalten. Die Krankheit, mit der er sich entschuldigte, muss wohl nicht allzu heftig gewesen sein, da er schon den nächsten Tag nach Rastatt reisen konnte. Aber sicher ist, dass die Masslosigkeit der Bewegung ihn jetzt bestürzte. Bereits hatte er brieflich von jeder republikanischen Demonstration abgemahnt, und der Frankfurter Abgesandte Raveaux, der ihn für den Einzigen hielt, der die Bewegung eindämmen könne, hatte Mühe ihn zu bewegen die Wahl in den Landesausschuss anzunehmen.

Inzwischen hatte auch in Karlsruhe das Militär gemeutert. Indes war ein Versuch das Zeughaus zu stürmen von der Bürgerwehr zurückgeschlagen worden, die Lage noch keineswegs verzweifelt. Die Regierung bewies aber auch hier trostlose Schwäche. Der Grossherzog verliess bei Nacht zu Fuss die Stadt, ohne auch nur Anordnungen wegen seiner Vertretung zu treffen. Minister Beck erklärte am nächsten Tage dem Oberbürgermeister, dass er keine Mittel habe die Stadt zu schützen und den Stadtbehörden überlassen müsse ihre Massregeln zu treffen; es würde wohl nichts übrig bleiben als den Landesausschuss der Radikalen einrücken zu lassen. Dementsprechend liess der Gemeinderat dem Landesausschusse erklären, dass man ihm nicht entgegentreten wolle, wenn er nach Karlsruhe komme, in der Voraussetzung, dass er für den Schutz der Stadt sorgen wolle.

Am Nachmittage des 14. Mai 1849 hielt der Landesausschuss, begleitet vom Rastatter Infanterieregiment, unter klingendem Spiele seinen Einzug in Karlsruhe. Und damit begann jene merkwürdige Regentschaft, deren juristische Natur während ihrer ganzen Dauer verschleiert geblieben ist. Es war kein Advokatenkniff, wenn Brentano beim Einzuge vom Rathausbalkon herab erklärte, er habe auf Einladung des Gemeinderats die Zügel der Regierung ergriffen; denn die Botschaft des Gemeinderats hatte das Wesentliche einer solchen Einladung allerdings enthalten, und der sofort erhobene Widerspruch des Bürgermeisters war nicht ganz berechtigt. Die Einladung des Gemeinderats konnte freilich die Legitimität der neuen Regierung nicht begründen. Indes sie war auf den Rat des Ministers Beck erfolgt. Der Grossherzog war ausser Landes, die Minister reisten noch denselben Tag ab, ohne auch nur die Staatskassen mit ihren $3^1/_2$ Millionen Gulden in Sicherheit zu

bringen. Die Regierungsgewalt war sozusagen derelinquiert. Selbst dass eine gesetzmässig gewählte Kammer bestehe, war bestritten. Es lag also nichts Revolutionäres darin, wenn der Landesausschuss, der über alle Machtmittel des Landes tatsächlich gebot, die Zügel der Regierung ergriff. Und man konnte wohl erkennen, dass es eine Advokatenpartei war, welche regierte; denn sie suchte vor allem den Zusammenhang mit der bisherigen Rechtsordnung zu erhalten.

Demgemäss trat Brentano, der eigentliche Herr des Landes, von Anfang an mit Mässigung auf. Er rief nicht die Republik aus. Die Beamten beliess er im Dienst und liess sie zwar Gehorsam schwören, aber vorbehaltlich der Verpflichtung auf die Landesverfassung. Als die Gerichtshöfe auch diesen Eid verweigerten, drückte er beide Augen zu. Bis zum Ende hat Brentano daran festgehalten, dass der Landesausschuss nicht die rechtmässige Regierung verdrängt, sondern nur deren leeren Platz in Besitz genommen habe.

Dazu hätte nun freilich vor allem gehört, dass die Regierung im Namen des Grossherzogs geführt worden wäre. Und sicherlich hat Brentano nichts anderes gewünscht. Allein hier hatte er mit seinen Anhängern zu rechnen. Im Landesausschusse sassen ausser ihm nicht weniger als fünf Advokaten (Junghanns, Richter, Rotteck, Werner, Ziegler), die, wie alle Advokaten, nicht leicht zu regieren gewesen sein werden; daneben aber noch viel schwierigere Elemente, verdorbene Schullehrer und Literaten, gefährliche Demagogen, wie Fickler und neuerdings wieder der befreite Struve mit seinem Anhange. Diesen Leuten gegenüber war ein offenes und klares Bekennen zum monarchischen Standpunkte unmöglich. Die Regierung schwankte unentschlossen zwischen Revolution und Legitimität. Man vermied überall das Wort Republik, berief aber eine konstituierende Versammlung; man rief den nach Amerika entflohenen Hecker zurück, nicht aber den Grossherzog; man liess die Beamten im Dienste, setzte aber Zivil- und Kriegskommissare über sie, die, aus den politischen Schreiern entnommen, durch Absetzungen, Knebelung der Presse, Verletzung des Briefgeheimnisses, Verschleuderung der Staatsgelder und Gewaltsamkeiten aller Art den Rechtszusammenhang mit den Zeiten des Despotismus aufrecht zu erhalten bemüht waren.

In ihren Unternehmungen hatte die Regentschaft Unglück. Mit den Aufständischen in der Pfalz schloss man ein Bündnis ab, das aber zu nichts führte. Der Versuch einer Revolutionierung Hessens misslang; ein Bataillon Hessen warf bei Heppenheim die eingedrungenen vierfach überlegenen Badener Truppen zurück. Das brachte eine Be-

wegung in das unter seinen gewählten Offizieren gänzlich verlotterte Militär; in Heidelberg drohte eine Meuterei, die Brentano durch persönliches Einschreiten noch verhütete. Struve musste verhaftet, eine von ihm gebildete Schweizerlegion mit Gewalt nach der Grenze abgeschoben werden.

Die am 10. Juni 1849 eröffnete konstituierende Versammlung wählte drei Diktatoren (Triumvirn) Brentano, den Advokaten Werner und den früheren Zollbeamten Goegg. Denn inzwischen war die Kriegsgefahr immer näher gerückt. Der Grossherzog, der nach Koblenz gegangen war, hatte Anfang Juni mit Preussen einen Vertrag geschlossen, dem zufolge er die Reichsverfassung preisgab, der preussischen Union beitrat und ein konservatives Ministerium bildete, dafür von Preussen Hilfe zugesagt erhielt. Die Gesammtstärke der preussischen und der von einigen anderen Bundesstaaten gestellten Truppen betrug 52 400 Mann, über welche der Prinz von Preussen, den Brentano ein Jahr vorher im Frankfurter Parlamente so schmählich beleidigt hatte, den Oberbefehl übernahm. Dieser Heeresmacht konnten die Diktatoren nur 16000 bis 18000 Mann entgegenstellen, als deren Oberbefehlshaber sie den Polen Mieroslawski für eine Summe von 30000 fl. (gefordert hatte er 140000) gewonnen hatten. Am 15. Juni begannen am Neckar die Feindseligkeiten, am 20. Juni wurden sie durch die Schlacht bei Waghäusel entschieden. Das Revolutionsheer war völlig zersprengt; seine Waffenehre hatte es gerettet. Die Diktatoren flohen mit den Geldern der Staatskassen nach Offenburg, von da nach Freiburg, dort fand sich auch die Kammer noch einmal zusammen und nahm Struves Antrag, jeden Versuch einer Unterhandlung mit dem Feinde als Verrat zu bestrafen, trotz Brentanos Widerspruch an. Jetzt dankte Brentano ab und floh am 29. Juni nach Schaffhausen. Die Kammer, die ihn erst bittflehend hatte zur Wiederannahme des Amts bewegen wollen, erklärte ihn nun für einen Verräter, um zwei Tage darauf selbst in alle Winde zu zerstieben.

Das Land wurde nun allmählich von den verbündeten Truppen besetzt. Der Grossherzog kam zurück und ernannte Anton v. Stabel zum Justizminister, zufällig ebenfalls einen gewesenen Mannheimer Advokaten. Zur selben Zeit kam der zurückberufene Hecker in Frankreich an, konnte aber nichts weiter mehr tun als seine Familie nach Amerika holen. Brentano, aus der Schweiz ausgewiesen, ging ebenfalls nach Amerika, wo der gewandte Mensch in die Höhe zu kommen wusste. Erst Farmer in Michigan, 1859 Advokat in Chikago, leitete er von 1860—1867 mit Erfolg die Illinois-Staatszeitung, wurde 1868

Präsident des Erziehungsrats von Chikago, war von 1872—1876 amerikanischer Konsul in Dresden, zeitweise Mitglied der Landeslegislatur und des Kongresses und starb am 18. September 1891 in Chikago. Schlechter erging es Struve. In Bayern wegen Teilnahme am pfälzischen Aufstande zum Tode verurteilt, flüchtete er nach Frankreich, England, 1851 nach Staten-Island in Amerika, wo er sich mühsam, zumeist durch Schriftstellerei, ernährte und u. a. zusammen mit seiner Frau eine Weltgeschichte in 9 Bänden schrieb. Nachdem er am amerikanischen Bürgerkriege teilgenommen, kehrte er 1863 nach Deutschland zurück, wo er in Stuttgart, dann in Koburg sein Glück versuchte, sich zum zweiten Male verheiratete, unendlich viel schrieb, auch 1864 wegen Pressvergehens noch einmal bestraft wurde, 1869 nach Wien ging und dort 1870 starb.

So endete dieser dritte Versuch einer Erhebung in Baden. Er hatte mehr Erfolg gehabt als die beiden ersten, auf sechs Wochen den Empörern das Hochgefühl des Regierens über ein schönes blühendes Land verschafft. Aber von Anfang an lastete auf diesem Unternehmen noch weit mehr als auf den beiden ersten der Fluch der Planlosigkeit. Eine Meuterei von Soldaten, die nicht wussten, weshalb sie meuterten, brachte Persönlichkeiten ans Ruder, die nicht wussten, was sie mit der erworbenen Gewalt anfangen sollten. Aber nicht an Brentano lag die Schuld; er hatte diese Entwicklung nicht gewollt. Er hat in der merkwürdigen Lage, in die ihn die Verhältnisse gesetzt hatten, getan, was sich tun liess, den Rechtszustand, soweit möglich, aufrecht erhalten, die ärgsten Ausschreitungen verhindert; im Notfalle wusste er, wie bei der Heidelberger Meuterei und Struves Verhaftung, viel kräftiger einzugreifen als die Regierung vor ihm. Inmitten seiner zuchtlosen Genossen war er zweifellos der vernünftigste und, was die Hauptsache, ehrlichste; er hat nicht, wie sie, seine Hände nach unrechtem Gut ausgestreckt. Es muss doch etwas Beherrschendes in seiner Persönlichkeit gewesen sein, die so vielen immer wieder als die einzige Hilfe in der Not erschien.

IV. Strassenkampf.

In Sachsen hatte das Märzministerium Braun sofort die Liberalisierung des trotz der Verfassung sehr vormärzlichen Zustandes des Staatswesens in Angriff genommen und u. a. ein sehr freisinniges Wahlgesetz geschaffen. Die nach diesem veranstalteten Wahlen hatten eine überwiegend radikale Mehrheit ergeben. Die bisherige äusserste Linke

unter Schaffrath, Joseph und Hensel sah sich von einer noch viel entschiedeneren jungradikalen Partei überholt, die unter dem Advokaten Tzschirner eine alleräusserste Linke bildete. Das Ministerium Braun strich vor dieser Mehrheit die Segel. Einer unbedeutenden Formfrage wegen gab es am 24. Februar 1849 seine Entlassung. Braun blieb im Staatsdienste und ist 1868 als Amtshauptmann in Plauen gestorben.

Inzwischen war die Reichsverfassung in Frankfurt vollendet worden in einer den Wünschen der äussersten Linken gar nicht zusagenden Gestalt, weshalb sie ihr die Anerkennung verweigerte. Als aber der König von Preussen die Kaiserkrone abgelehnt hatte, änderte die Linke plötzlich ihren Standpunkt. Tzschirner zwar mit einem geringen Anhange Äusserster blieb dabei, die Reichsverfassung zu verwerfen; die Mehrheit aber erkannte sie an, Schaffrath mit dem offenbaren Hinterhalt:

> Das Erbkaisertum brauchen Sie nicht zu fürchten; das kommt nicht zu Stande.

Soweit waren Radikale und Gemässigte einig im Ansturm gegen die Regierung, welche die Anerkennung der Reichsverfassung verweigerte. Abordnung über Abordnung wurde an den König geschickt; aber vergebens. Bereits hatte Tzschirner in Dresden Steuerverweigerung vorgeschlagen, in Leipzig zum „Handeln“ aufgefordert, als am 3. Mai 1849 eine Volksmenge in Dresden das Zeughaus angriff. Der König, nochmals bestürmt, von einem höheren Staatsbeamten fussfällig um Nachgeben gebeten, blieb hartnäckig, verliess aber beim Morgengrauen mit den beiden Ministern Dresden. Jetzt berief Tzschirner, der mit seinen Genossen schon den Tag vorher die tatsächliche Herrschaft an sich gerissen hatte, die anwesenden Kammermitglieder und liess durch sie am 4. Mai eine „provisorische Regierung“, bestehend aus ihm selbst, Todt und dem beliebten Abgeordneten Heubner, wählen und diese Tat in einer Bekanntmachung mit der Abwesenheit der ordentlichen Staatsgewalten rechtfertigen. Die ordentlichen Staatsgewalten kehrten zwar noch denselben Tag in der Person der beiden Minister zurück, aber die Revolution war einmal im Gange. Der Befehlshaber der Kommunalgarde, wieder ein Advokat namens Heinz, weigerte sich die Kommunalgarde gegen das Militär zu führen und wurde abgesetzt; Barrikaden wurden aufgeführt, und es begann jener entsetzliche Strassenkampf, der erst am 9. Mai mit Hilfe preussischer Truppen gedämpft werden konnte. Vergebens war am 4. Mai auf Beschluss des Leipziger Stadtrats der Advokat Cichorius nach Frankfurt abgegangen, um die Vermittlung der Zentralgewalt nachzusuchen; der von dieser abgesandte Advokat Briegleb traf erst am 10. Mai ein. Der Kampf war so erbittert, dass

das Kriegsministerium durch Tagesbefehl daran erinnern musste, dass Gefangene unter dem Schutze des Gesetzes stehen; leider enthielt ein anderer Tagesbefehl die befremdliche Wendung, dass die Regierung nicht durch zu viele Gefangene belästigt zu werden wünsche; tatsächlich hat das Militär viele Gefangene niedergemacht. Advokat Böttcher aus Chemnitz, einer der Führer der Aufständischen, fand auf der Flucht seinen Tod. Tzschirner, der die Seele der provisorischen Regierung gewesen, aber bald selbst unter den Einfluss des gewalttätigen Russen Bakunin geraten war, entkam, ebenso wie Todt, nach der Schweiz; das dritte Mitglied der Regierung, Heubner, wurde mit Bakunin gefangen. Die Arbeit der Kriegsgerichte begann.

V. Der Kämpfer für gebrochenes Recht.

In Kurhessen glaubte der Kurfürst 1850 die Zeit gekommen, das ihm 1848 aufgedrängte liberale Ministerium Eberhard zu entlassen und seinen vor 13 Jahren gestürzten Minister Hassenpflug zurückzurufen. Dass dieser inzwischen infolge eines gegen ihn wegen eines gemeinen Verbrechens eingeleiteten Strafverfahrens völlig unmöglich geworden war, machte ihm kein Bedenken. Hassenpflug kam. Ebenso bedenkenfrei wie sein Herr, suchte er zunächst das unbequeme Budgetrecht der Kammer zu beseitigen, indem er ihr einfach kein Budget vorlegte. Dann löste er die Kammer trotz ihrer völlig gesetzlichen Haltung immer wieder auf und ordnete verfassungswidrig die Forterhebung der Steuern an, alles dies ohne irgend eine entschuldigende Staatsnotwendigkeit, aus reiner Willkür. Und es begann jener denkwürdige Verfassungsstreit, in dem das wackere Hessenvolk durch unbeugsamen Rechtssinn, andauernde Einigkeit und opferfreudige Widerstandskraft, verbunden mit unbeirrt gesetzlicher Haltung, der Welt Bewunderung abgezwungen hat. Die Behörden erklärten die Steuerverordnungen für ungültig und unvollziehbar; die Gerichte erhoben keine Stempelabgabe; 241 Offiziere nahmen ihren Abschied. Und trotz immer gehäufter Willkürmassregeln tiefste Ruhe im Lande; der verhängte Kriegszustand ward zum Kinderspott.

Und in diesem Kampfe war wiederum ein Rechtsanwalt Führer. Friedrich Oetker war am 9. April 1809 auf der Steinbachmühle im Schaumburgischen geboren. Auf dem Gymnasium zu Rinteln sprang der kränkliche Junge in einem Jahre von der Quarta nach der Sekunda. 1831 Student in Marburg, machte er zusammen mit seinem Mitschüler und Busenfreunde Franz Dingelstedt literarische Versuche, wurde der

erste Hörer und Freund des jungen Privatdozenten v. Vangerow. In der Prüfung nach Definitionen gefragt, erwidert er keck: omnis definitio periculosa. Er wird Rechtspraktikant in Kassel. Da ihn sein Vater wegen einer Rheinreise Verschwender nennt, erklärt er nun nichts mehr von ihm fordern zu wollen und stellt sich durch politische schriftstellerische Tätigkeit, insbesondere im liberalen „Rechtsfreund", auf eigene Füsse. 1837, als er sich um eine Advokatenstelle bewirbt, sucht ihn der Minister Hassenpflug für offiziöse Schriftstellerei zu gewinnen und versagt ihm, als dies misslingt, die Zulassung zur Advokatur in Kassel, die er indessen, als nach einigen Monaten Hassenpflug gestürzt wurde, doch, aber nur „provisorisch", erhält.

Der talentvolle und lebenslustige, obwohl vielfach kränkelnde Mann hatte in Kassel eine Gesellschaft voller Geist und Frohsinn, „der Oetker" genannt, um sich gesammelt. In den Reihen der Opposition einer der Vordersten, hatte er doch nur schriftstellerisch gewirkt, weil seine Heiserkeit ihm das Reden verbot. Deshalb hatte er auch 1848 eine ihm vom Ministerium Eberhard angebotene Vertrauensstellung abgelehnt, anstatt dessen die Neue Hessische Zeitung gegründet, am Vorparlamente aber teilgenommen, auch sich in die Ständeversammlung wählen lassen.

Als nun der Verfassungsstreit ausbrach, da griff Oetker in scharfen Schriften den amtlich und privatim aufs schwerste blossgestellten Minister an. Angeklagt, wird er nach Erbringung des Wahrheitsbeweises freigesprochen. Die Versuche, seine Zeitung zu unterdrücken, scheitern, da Oetker bei den Gerichten Recht bekommt; sogar wird ein Polizeikommissar, der die ungesetzlichen Anordnungen der Regierung ausführt, auf richterlichen Befehl selbst verhaftet. Endlich, am 4. Oktober 1850, wird die Druckerei durch Militär besetzt, Oetker verhaftet und ohne Verhör und Untersuchung festgehalten. Vergeblich ordnen Obergericht und Militärgericht seine Freilassung an. Am 28. Oktober 1850 früh 5 Uhr wird ihm endlich, grundlos wie die Verhaftung, jetzt die Freilassung angekündigt; da erklärt er erst ausschlafen zu wollen, dann begehrt er Kaffee; er habe sich nicht eingedrängt und wolle sich nicht hinausdrängen lassen; endlich besteht er darauf, dass ihm eine Droschke gestellt werde.

Inzwischen hatte der Kurfürst Kassel verlassen und den Bund angerufen, der selbstverständlich für das sonnenklare Unrecht Partei nahm und Truppen in das widerspenstige aber durchaus ruhige Land einrücken liess. Preussen nahm die Verfassung in Schutz und sendete ebenfalls Truppen ins Land, zog sie aber mit der der preussischen Politik von damals eigentümlichen Unentschlossenheit nach der sogenannten

Schlacht bei Bronzell zurück. Als nun am 20. Dezember 1850 Kassel von dem fremden Militär besetzt wurde, da ging Oetker in die Verbannung.

Er hatte aus seiner Anwaltstätigkeit Ersparnisse. Diese teilte er so ein, dass auf den Tag der vermutlichen Lebensdauer ein Taler kam. Damit glaubte er, unverheiratet wie er war, auszukommen. Überall verfolgt, ging er zuletzt nach Helgoland, wo er drei Jahre lang blieb und eine ausführliche Beschreibung der Insel verfasste. 1854 finden wir ihn in Brüssel. Er verlangte abgeurteilt zu werden und wurde in Kassel zu $1^1/_2$ Jahren Festung verurteilt; vor der Rechtskraft des Urteils jedoch wurde die Anklage — Hassenpflug war inzwischen zum zweiten Male entlassen worden — wegen eingetretener Verjährung zurückgezogen. Nun kehrte er nach Kassel zurück, gründete die Hessische Morgenzeitung, focht weiter mit Wort und Schrift, auch durch persönliche Verwendung bei Bismarck, für die alte vom Kurfürsten inzwischen direkt aufgehobene Verfassung, die denn auch endlich 1862 unter Preussens Druck wiederhergestellt wurde. Oetker wurde von der Bürgerschaft mit Ehren überhäuft, erhielt eine Anzahl Ehrenbürgerbriefe von den Gemeinden des Landes; Albert Träger feierte ihn poetisch als Mann des Rechts. 6000 Taler, die man gesammelt hatte, um ihn für seine grossen persönlichen Opfer zu entschädigen, wies er, obwohl fast mittellos, zurück. Dagegen stellte der Fanatiker des Rechts 1865 eine Klage auf Wiedereinsetzung in die ihm ohne Urteil und Recht abgesprochene Rechtsanwaltschaft an, der 1866 durch Preussen entsprochen wurde, und eine zweite Klage auf Entschädigung wegen der zu Unrecht erfolgten Entsetzung, die, ebenfalls erst unter preussischer Herrschaft, durch Vergleich erledigt wurde; die Vergleichssumme von 5000 Talern verwendete er zu öffentlichen Zwecken. 1866 war er für die Einverleibung Kurhessens in Preussen, jedoch gegen die rücksichtslose Beseitigung des alten Rechtszustandes, wie sie damals beliebt wurde. Er gehört zu den Gründern des deutschen Nationalvereins. Er hat mit den hervorragendsten Politikern in Verbindung gestanden, im preussischen Abgeordnetenhause und im Reichstage unter den Nationalliberalen gesessen und ist am 17. Februar 1881 in Berlin gestorben. Sein Leben hat er selbst beschrieben in zwei Bänden „Lebenserinnerungen" 1877. 1878.

VI. Der Rechtsanwalt Schleswig-Holsteins.

Wir verliessen Wilhelm Beseler 1847, als er Rechtsanwaltschaft und Notariat aufgab, um sich ganz der Politik zu widmen. Als nun 1848 der eben zur Regierung gekommene König Friedrich VII. die neue

eiderdänische Verfassung verkündete, welche Schleswig in Dänemark einverleibte, da versammelten sich am 18. März 1848 aus freiem Antrieb die Stände, wählten Beseler zu ihrem Präsidenten und sandten an den König eine Deputation. Da der König ihre Forderungen ablehnte, so begannen am 23. März die Unruhen. Das Militär trat zum Volke über. Beseler erschien, enthusiastisch begrüsst, in Kiel und traf dort in der Kanzlei des Advokaten Bargum mit den übrigen Leitern der Bewegung zusammen. Eine provisorische Regierung wurde gebildet, bestehend aus Beseler als Präsidenten, dem Prinzen von Augustenburg, dem Grafen Reventlow-Preetz, dem Kaufmanne M. T. Schmid und dem Advokaten Bremer aus Flensburg.

Diese Regierung fand sich etwa in derselben Lage wie ein Jahr später die Brentanosche in Baden: sie wurde überall anerkannt und gebot über alle Machtmittel des Landes. Aber anders wie diese erklärte sie unumwunden im Namen des Königs zu regieren. Ihre Rechtsgrundlage war die Fiktion, der König sei unfrei. Zwar erschien der König mit Heeresmacht an der Grenze; zwar schickte man ihm das Landesheer entgegen, das sich bei Bau, obwohl zu $^4/_5$ nicht ins Feuer gekommen, infolge unfähiger Führung zurückzog. Die provisorische Regierung regierte aber noch immer im Namen des Königs. Sie liess die Stände ein freisinniges Wahlgesetz genehmigen, berief dann eine neue Landesversammlung zur Beschlussfassung über ein Staatsgrundgesetz. Als dieses am 8. September fertiggestellt war, fanden die bedächtigen Regierungsmänner die Rechte des Königs, gegen den man in Empörung stand, durch das suspensive Veto und einige andere Dinge verletzt und verlangten Abänderung, die auch erfolgte.

Inzwischen waren preussische und Bundestruppen zu Hilfe eingerückt. Am 29. April wurde das Dannewirk erstürmt. Die Besetzung Jütlands begann. Da, mitten im Siegeslaufe, stockt der Krieg. Einige tatenlose Wochen vergehen. Die Frankfurter Nationalversammlung verlangt Weiterführung des Krieges. Sie errichtet die provisorische Zentralgewalt mit dem Rechte über Krieg und Frieden zu beschliessen. Man ist in voller Sicherheit: ohne die Reichsgewalt kann weder Frieden noch Waffenstillstand zustande kommen. Aber im September 1848 kommt die Nachricht, dass Preussen, im Widerspruch mit den von der Reichsgewalt gestellten Bedingungen, den Waffenstillstand zu Malmö abgeschlossen habe, durch den der Feind sieben Monate Frist in der ihm ungünstigsten Jahreszeit erhält, die schleswig-holsteinische Landesarmee aufgelöst, eine neue Regierung unter dem bekannten Dänenfreunde Grafen Moltke eingesetzt, alle Erlasse der provisorischen Regierung für

ungültig erklärt werden. Der Sieger hatte sich die Bedingungen vom Besiegten diktieren lassen.

Die Nationalversammlung beschloss in der ersten Erregung die Sistierung der zur Ausführung des Waffenstillstands ergriffenen Massregeln, schliesslich aber, als Dänemark den verhassten Grafen Moltke aufgab und sich zu weiteren Zugeständnissen bereit erklärte, am 16. September doch die Genehmigung des Waffenstillstands: man durfte es mit Preussen nicht verderben. Die provisorische Regierung musste ihre Gewalt an die neue Regierung abgeben.

Als nun aber der Waffenstillstand ergebnislos ablief und die neue Regierung demzufolge aufgelöst wurde, setzte die provisorische Zentralgewalt zu Frankfurt an ihre Stelle zwei Statthalter, nämlich Beseler und Graf Reventlow, die am 26. März 1849 ihr Amt antraten. Sie geboten jetzt über eine wohl ausgerüstete, von preussischen Offizieren eingeübte Armee von 20 000 Mann, die auch bald bei Eckernförde Kolding und Fridericia unvergänglichen Lorbeer erringen sollte.

Aber dieser merkwürdige Krieg, in dem der Mächtige niemals seine Macht gebrauchen wollte, stockte alsbald wieder durch den Waffenstillstand vom 10. Juli 1849, der für Schleswig eine dänisch-preussisch-englische Landesverwaltung einführte und zugleich seine endgültige Trennung von Holstein in Aussicht nahm. Die Statthalter protestierten, liessen sich von der Landesversammlung $4^1/_2$ Millionen bewilligen. Als aber Preussen mit Rückberufung seiner Offiziere drohte — fast alle höheren Offiziere der Landesarmee waren preussisch — da riefen sie unter stetem Protest und zähneknirschend ihre Truppen aus Schleswig zurück. Zum zweiten Male hatte Preussen die Sache der Herzogtümer verraten.

Die Statthalterschaft, nunmehr in Kiel residierend, hielt ihren Anspruch, die allein legitime Regierung zu sein, auch für Schleswig aufrecht und forderte die dortigen Beamten auf ihre Stellen solange zu verwalten, als sie dies mit Pflicht und Gewissen zu vereinigen im Stande seien. Die gemischte Kommission in Schleswig nahm ihrerseits die Beamten für sich in Anspruch. Viele Beamte erklärten nur die Statthalterschaft anzuerkennen. Sie wurden entsetzt und neue an ihre Stelle ernannt, aber das Obergericht erklärte die Neuernennungen für ungültig. Alle Anordnungen der Kommission mussten durch preussische Truppen erzwungen werden. Das Volk von Schleswig zahlte seine Steuern nach Holstein, schickte seine Wehrpflichtigen nach Holstein; Kirchen und Schulen standen leer, weil Geistliche und Lehrer abgesetzt waren. So kläglich Preussens Schwäche, so zäh war Schleswigs Widerstand.

Die Statthalterschaft wollte den Krieg auf eigne Faust aufnehmen, aber Preussen verbot dies auf das Bestimmteste. So blieb sie untätig; immer noch rechnete sie auf Preussen. Das Volk murrte. Selbst die bisher immer gefügige Landesversammlung wollte im März 1850 mehrere Millionen, die von ihr gefordert wurden, nur unter der Bedingung einer energischeren Politik bewilligen. Aber die Statthalterschaft erklärte sich keine Bedingungen vorschreiben lassen zu können. Noch einmal beschied sich die Opposition: das Geld wurde bewilligt. Am 2. Juli 1850 schloss Preussen einen Frieden, der einfach die Rechte, welche jede Macht vor dem Kriege gehabt, ihr vorbehielt. Preussen hatte die Herzogtümer zum dritten Male verraten.

Jetzt liessen die Statthalter das Landesheer in Schleswig einrücken. Aber am 25. Juli 1850 wurde es trotz grosser Tapferkeit in der blutigen Schlacht bei Idstedt geschlagen, nicht infolge der dänischen Übermacht (38000 gegen 27000), sondern infolge der unglaublich schlechten Führung des Generals Willisen. Dieser, von den Statthaltern zur Offensive gedrängt, unternahm noch die nutzlosen Gefechte von Missunde und Friedrichstadt. Alle Aufforderungen Österreichs und Preussens zur Einstellung der Feindseligkeiten lehnten die Statthalter ab. Sie erklärten nur den Befehlen einer allseitig anerkannten Bundesgewalt, von der sie Vollmacht empfangen, Folge geben zu können.

> Wenn es uns bestimmt sein soll zu fallen, so ist es für uns am ehrenvollsten, wie schimpflich es auch für Deutschland sein mag, durch Deutsche zu unterliegen.

Als aber am 29. November 1850 die Olmützer Punktation unterzeichnet war, Preussen und Österreich Einstellung der Feindseligkeiten forderten und für den Weigerungsfall militärische Exekution androhten, da blieb zwar Beseler immer noch fest, Graf Reventlow aber war für Unterwerfung. Die Landesversammlung verhandelte die ganze Nacht vom 10. zum 11. Januar 1851; ihr Beschluss lautete auf Unterwerfung. Beseler gab sofort seine Entlassung. Österreichische und preussische Truppen rückten ein, das Staatsgrundgesetz ward aufgehoben, eine neue Zivilbehörde eingesetzt.

So endete die glücklose Herrschaft eines deutschen Advokaten über einen der tüchtigsten deutschen Stämme. Sie hat während einer Zeit erregter und blutiger Kämpfe die strengste gesetzliche Ordnung im Lande zu erhalten gewusst, ohne doch den Massen das geringste Zugeständnis zu machen. Das ist ihr Ruhmestitel; das hat ihr keine der andern durch die Märzstürme emporgekommenen Regierungen nachgemacht. Den Rechtsbruch ihres Fürsten hat sie nicht mit einem weite-

ren Rechtsbruch beantwortet, vielmehr den bestehenden Rechtszustand, so gut es ging, aufrecht erhalten. An der gesetzlich bestehenden Personalunion mit Dänemark hat sie festgehalten, alle weitergehenden Bestrebungen unentwegt zurückgewiesen. „Die Sache der Herzogtümer," sagte sie in einer Erklärung, „hat ihre Kraft in ihrem Rechte, und wer diese Kraft erhalten wissen will, der hat vor allem sich zu hüten, dass er von dem Rechte nicht abweiche." „Wir bleiben", sagte Graf Reventlow einmal, „unserm teuren Herzog, dem König von Dänemark, auch im feindlichen Lager treu." Ob ihre Politik des Vertrauens auf Preussen richtig war, ist hier nicht zu entscheiden. Aber das muss wahr sein: für so fest in sich ruhende Männer wie Beseler war es ganz unmöglich vorauszusehen, dass Preussen eine so über alle Begriffe unschlüssige, schwachmütige, kraftlose Politik treiben, dass es immer wieder das zum Schlage erhobene Schwert sinken lassen werde.

Die beiden Statthalter gingen in die Verbannung. In dieser Reaktionszeit überall mit Misstrauen empfangen, konnte Beseler schwer eine bleibende Stätte finden, lebte zuerst in Braunschweig, seit 1858 in Heidelberg zurückgezogen, in beschränkten Verhältnissen, mit der Feder für Schleswig-Holsteins Recht weiter streitend, der „Rechtsanwalt Schleswig-Holsteins", wie er genannt worden ist. Endlich 1860 ernannte König Wilhelm ihn zum Kurator der Universität Bonn und berief ihn ein Jahr darauf ins Herrenhaus. 1870 hat er sich in Bonn mit Graf Reventlow noch einmal getroffen. Am 2. September 1884 ist er gestorben; in friesischer Erde ruht sein Leib.

VII. Umschau.

So sehen wir denn die deutsche Rechtsanwaltschaft in ganz hervorragendem Masse eingreifen in die Geschicke des Vaterlandes. Wir sehen überall Rechtsanwälte als Führer der liberalen Bewegung, in den Märztagen emporgetragen von der Volksgunst, in einer ganzen Reihe von Staaten zu Ministern erhoben; wir sehen sie die Fahne der Empörung erheben, als Regenten blühender Länder walten und kämpfend untergehen. Zum ersten deutschen Parlamente stellt dieser einzige Berufsstand allein den sechsten, und nicht den schlechtesten Teil aller Abgeordneten; Rechtsanwälte sind die Führer der Parteien, nehmen die Präsidentenstellen ein, werden Reichsminister, verhandeln über Krieg und Frieden, und bieten die Krone des Reichs dem erwählten Fürsten an. Kein anderer Stand, vielleicht der der Universitätslehrer ausgenommen, hat sich mit solchem Feuereifer, mit solcher Aufopfe-

rung aller persönlichen Interessen in die politische Bewegung gestürzt, wie die Rechtsanwaltschaft. Keine Stadt, die nicht einen Rechtsanwalt an der Spitze der Bewegung gesehen hätte. Keine Gewalttat, gegen die nicht die Rechtsanwaltschaft am lautesten Einspruch getan hätte. Wie erklärt sich das? Da doch in der Verfassung der Advokatur sich nicht das Geringste geändert hatte. Aus der Natur des Berufs, welcher besteht im Kampfe ums Recht. Aus der Veränderung des Geistes der Zeit, die eine Veränderung des Geistes der Rechtsanwaltschaft nach sich zog. Was alle Strafvorschriften der früheren Jahrhunderte nicht zu bilden vermocht hatten, das steht auf einmal im neunzehnten Jahrhundert von selbst fertig da: eine hochangesehene, von idealem Geiste erfüllte Rechtsanwaltschaft, aufs Innigste durchdrungen von den Fragen der Zeit, weithin öffentliche Wirksamkeit entfaltend, die erste Stufe zu Ruhm und höchsten Würden. Alles, was man der französischen und englischen Advokatur, mit Recht oder Unrecht, nachrühmt, finden wir hier verwirklicht.

Und wenn dies heut wieder anders geworden ist, wenn die Verhältnisse aus den demokratischen Einrichtungen des Jahres 1848 wieder zurückgelenkt haben zur Beamtenherrschaft, zu der Gewohnheit, dass die Beamtenschaft sich aus sich selbst ergänzt, so ist doch eines geblieben aus jener Zeit: die Erkenntnis, dass die Kraft des Staats begründet ist auf dem gebildeten Bürgertume und dass der tüchtige Kern dieses Bürgertums die Rechtsanwaltschaft ist.

Fünfzigstes Kapitel.

Anwaltvereine und Anwaltzeitschriften im Vormärz.

Dass im Jahrhundert des Vereinswesens auch die Rechtsanwaltschaft zu diesem mächtigen Hebel öffentlicher Wirksamkeit griff, verstand sich von selbst. Schon früher haben wir die Prokuratoren des Reichskammergerichts sich zu gemeinsamen Massnahmen verbinden gesehen. In Wien bestand schon seit dem 16. Jahrhundert ein collegium advocatorum, das aber kein Advokatenverein, sondern ein Gericht war, in Frankfurt seit 1613 ein collegium graduatorum, das aber auch Mediziner aufnahm. 1801 wurde zu Jena ein Anwaltverein unter dem Namen Lyceum für Jurisprudenz gegründet, der wöchentlich einmal im Hause seines Direktors Rechts- und gesetzgeberische Fragen besprach, auch auswärtige korrespondierende Mitglieder hatte.

Von jetzt ab wurde der Vereinigungsdrang stärker. 1821 traten die Hofgerichtsadvokaten im Grossherzogtum Hessen zu einem Vereine zusammen, der sich 1831 neugestaltete und 1857 als „Verein der öffentlichen Anwälte" wieder auftrat. In Stuttgart wurde durch Verordnung vom 26. April 1829 ein „Consulenten-Collegium" aufgehoben. Advokatenvereine bildeten sich 1831 in der Stadt Hannover, 1832 in Giessen, 1834 in Gotha, 1837 in Celle, in den vierziger Jahren in Braunschweig, Stade, Breslau, Dresden, Leipzig, München, Zittau, Schwerin. In Frankfurt a. M. bildete sich 1841 ein Advokatenkollegium zum Ersatze des ziemlich ausser Wirksamkeit geratenen collegii graduatorum. Zu grösseren Verbänden traten zusammen die Advokaten des badischen Mittelrheinkreises, die von Waldeck, Anhalt (1843), Oldenburg (1839), Schleswig-Holstein-Lauenburg (1841, seit 1845 vereinigt), die des Königreichs Sachsen (1845) und Württemberg (1842). Daneben bildeten sich zuweilen für vorübergehende Zwecke, Ausarbeitung von Denkschriften oder Gesetzentwürfen u. dgl., freie Advokatenausschüsse, so in München 1827, in Mannheim 1832.

Diese örtlichen, zuweilen ganz lose gebauten, schnell auftauchenden, schnell verschwindenden Vereinigungen würden keine weitere Beachtung verdienen, wenn nicht mehrere Umstände zusammenträfen, die ihnen eine geschichtliche Bedeutung sichern.

Zunächst benutzten mehrere Regierungen die Gelegenheit, sich wieder einmal recht gründlich zu blamieren. Der Hessische und der Gothaer Verein wurden nicht bestätigt, aber später, wie es scheint, stillschweigend geduldet. In Rostock verhinderte 1844, in Waldeck 1839 die Regierung die Bildung eines Advokatenvereins. Auch gegen die Vereine in Hannover und Celle hatte die Regierung Bedenken; der zu Celle musste seine Zweckbestimmung, bei Behörden Vorstellungen und Anträge, betreffend die Anwaltschaft, einzureichen, streichen, weil die Regierung darin eine „unzulässige Repräsentation des Advokatenstandes" sah. In Hamburg, wo man 1844 unter Vorantritt Heckschers einen Advokaten- oder vielmehr Juristenverein begründete, erhob zwar nicht die Regierung, aber einige ängstliche Gemüter Einsprache, weil ein solcher Verein mit der hamburgischen Verfassung in Widerspruch stehe.

Richtig war, dass die Vereine sich viel mit öffentlichen Dingen beschäftigten. Die Hauptforderungen der Zeit auf dem Gebiete des Rechts: Mündlichkeit, Öffentlichkeit, Schwurgerichte, die Sonderforderung der Rechtsanwaltschaft: Anwaltskammern wurden von ihnen nachdrücklich vertreten. Mehrere Vereine machten sich sogar

an die Ausarbeitung einer Zivilprozessordnung, so der schleswig-holsteinische, der sächsische; dieser und der Breslauer arbeiteten auch eine Rechtsanwaltsordnung mit Anwaltskammerverfassung aus, in der den Anwaltskammern eine recht bescheidene Disziplinargewalt zugedacht war. Die Mannheimer Anwälte prüften 1847 den von der Regierung ausgegebenen Entwurf einer Anwaltordnung, und Soiron gab ihn mit ihren Bemerkungen heraus. Zuweilen suchte man seine Forderungen auf eigene Hand zu verwirklichen. So der Württemberger und der Leipziger Verein, die 1844 und 1846 einen Plan für Schiedsgerichte mit mündlichem und öffentlichem Verfahren ausarbeiteten, der in Württemberg sogar ins Leben trat; über die erste, unter Vorsitz des uns wohlbekannten Prokurators Schott stattgehabte Sitzung des Schiedsgerichts berichtete die Anwaltzeitung mit hoher Befriedigung. In Leipzig traten 1845 zwanzig und einige junge Männer, meist Advokaten, zu Übungen in freier Rede zusammen. Mehrfach suchten die Vereine die fehlenden Anwaltskammern zu ersetzen. Sie nahmen eine Disziplinargerichtsbarkeit über ihre Mitglieder in Anspruch, für die zuweilen ganz geregelte Formen vorgeschrieben wurden. Die Strafen wegen Handlungen, die mit der Ehre des Standes nicht verträglich sind, gingen von Verweis und Geldstrafe bis zur Ausschliessung aus dem Vereine. So im Dresdner, Leipziger, Frankfurter, Oldenburger, Anhalter Vereine. Der schleswig-holsteinische Verein hatte sogar eine Advokatenkammer mit Präsident, Syndikus, Sekretär, ganz nach französischem Muster, und das französische Strafsystem mit Ermahnung, einfacher und geschärfter Rüge, Entziehung des Stimmrechts und Ausschluss übernommen. Der Verein der badischen Untergerichtsanwälte, an dessen Spitze ein Stabträger stand, begnügte sich damit, die Mitglieder zu überwachen und nötigenfalls bei den Behörden anzuzeigen oder aus dem Vereine auszuschliessen. Mit diesem Streben nach Reinhaltung des Standes hängt wohl zusammen, dass vielfach die Aufnahme als Mitglied von Kugelung und Zweidrittel-Mehrheit abhängig gemacht war.

Auch sonst zeigten sich die Vereine überaus regsam. Vorträge, Lesezirkel wurden veranstaltet, hier und da auch Bibliotheken gegründet, von denen aber nichts auf uns gekommen zu sein scheint. Zeitschriften gaben heraus: der Hannoversche Verein:

Annalen des Advokatenvereins zu Hannover, redigirt von J. C. F. Wachsmuth, E. Hantelmann jun. und E. Ebhardt Lüneburg 1832 (nur 6 Hefte sind erschienen),

der schleswig-holsteinische Verein:

Juristische Zeitschrift des Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Advokatenvereins seit 1843,

beide Zeitschriften von Mittermaier gelobt. Der württembergische Verein fasste 1845 den sehr beachtenswerten Beschluss eine Zeitschrift zu gründen zwecks Sammlung solcher Urteile, die sich vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung nicht rechtfertigen lassen, also eine Art Museum juristischer Abnormitäten, das mit dem Stuttgarter Oppositionsblatte „Der Beobachter" verbunden werden sollte. Ob das ausgeführt worden, ist unbekannt. Dieser Verein scheint bis in die Neuzeit bestanden zu haben; noch 1861 wird von seinen Versammlungen berichtet. Dagegen müssen die hannoverschen Anwaltstage, die 1858 zu Celle, 1860 zu Göttingen, 1861 zu Hildesheim stattfanden, von einem andern als dem Lokalvereine der Stadt Hannover ausgegangen sein, da sie die Anwälte des ganzen Landes umfassten.

Das alles waren nur kleine, schwache Unternehmungen. Da entwickelte H. K. Hofmann, der treffliche Darmstädter (Kapitel 49 I.), im 27. Bande des Archivs für die zivilistische Praxis 1844 den Plan einer den Angelegenheiten des Anwaltstandes überhaupt gewidmeten Zeitschrift. Mehrere der ausgezeichnetsten Anwälte Deutschlands hatten leider, wie er berichtete, ihre Mitwirkung abgelehnt. Aber sehr bald fand sich eine arbeitsbereite Kraft in der Person des Advokaten Bopp zu Darmstadt. Ja als der Aufsatz erschien, war das Unternehmen bereits angekündigt. Steinacker in Holzminden, Beschorner in Dresden, Glaubrech in Mainz hatten ihre Mitwirkung zugesagt. Schon mit Beginn des Jahres 1844 erschien im Verlage der Akademischen Verlagsbuchhandlung von Winter in Heidelberg die „Anwalt-Zeitung. Eine Wochenschrift" unter Bopps Leitung. Sie stellte sich zur Aufgabe

1. Darstellung der Zustände des Anwaltstandes nach Lage der Gesetzgebung und eigner (Vereins-) Tätigkeit,
2. Erörterungen über den Beruf des Anwalts,
3. Darlegung der Einwirkung der Anwälte auf Wissenschaft und Rechtsleben,
4. Beiträge zur Geschichte des Anwaltstandes.

Das Ziel war ganz richtig gesteckt. Die Zeitschrift trat entschieden als Standeszeitschrift auf, verwahrte sich aber von vorn herein gegen alle zunft- oder kastenmässigen Bestrebungen. Sie fasste auch ihre Aufgabe richtig an. Sie sah sich nicht als Ablagerungsstätte für alle möglichen zivil- und strafrechtlichen Erörterungen und Entscheidungen an, sondern beschränkte sich auf das Leben des Anwaltstandes. Dar-

stellungen der Advokaturverfassung in den einzelnen Bundesstaaten wechselten ab mit Standesnachrichten, Lebensbildern hervorragender Advokaten, massenhaften geschichtlichen Notizen und besonders vielen Anekdoten. Im fachlichen und profanen Schrifttume entging Bopps scharfem Auge nichts, was auf den Anwaltstand Bezug hatte. Für die Geschichte des Anwaltstandes jener Zeit ist sie eine unschätzbare Fundgrube. Selbstverständlich kämpfte sie für Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Aber sie betete nicht blindlings alles Französische an; die Zivilehe z. B. fand scharfe Gegnerschaft. Von schönem Idealismus erfüllt, hielt sie doch, das Organ praktischer Geschäftsmänner, von aller Phantasterei sich fern. Nicht immer wusste sie die Bedeutung der Ereignisse richtig zu würdigen. So nahm sie von der preussischen Ehrenratverordnung vom 30. April 1847, einem der wichtigsten Zeitereignisse des Anwaltstandes, lediglich durch Abdruck Notiz, ohne sie einer Besprechung zu würdigen. Auch die Begebenheiten des Jahres 1848 gingen ziemlich spurlos an ihr vorüber; es scheint, dass Bopps Eifer durch die fortwährenden Misserfolge damals stark abgekühlt war. Immerhin war die Zeitschrift gut geleitet. Mittermaier hat ihr Sachkenntnis und Liebe nachgerühmt, und noch 1873 auf dem Anwaltstage zu Eisenach ist sie von Fischer-Breslau ehrenvoll erwähnt und dem damaligen Organe des Anwaltstandes als Muster vorgehalten worden.

Hätte eine Organisation des deutschen Anwaltstandes bestanden, so würde die Zeitung als dessen Organ eine grosse Zukunft gehabt haben. So blieb sie auf enge Kreise beschränkt. Ihre Mitarbeiter musste grossenteils das kleine Hessen stellen (Purgold, Kreitler, Hofmann). Es war ein schlechtes Zeichen, dass sie 1846 in den Verlag von G. Jonghaus in Darmstadt überging; und Ende 1847 wurde angekündigt, dass man nur in Erwartung kräftigerer Teilnahme der Berufsgenossen sich ermutigt finde, die Zeitung auch im folgenden Jahre erscheinen zu lassen. Aber diese Teilnahme fand sich nicht. Mit Ende 1848 stellte die Zeitung ihr Erscheinen ein, anscheinend voreilig; denn in demselben Jahre wurde, wie wir im Kapitel 52 sehen werden, der Deutsche Anwaltverein gestiftet.

Einundfünfzigstes Kapitel.

Vorgeschichte des ersten Anwaltstages.

Nachdem 1814 Thibaut und 1819 in Baden die erste Kammer eine einheitliche Gesetzgebung und Gerichtsverfassung für Deutschland angeregt hatte, kam mit Beginn der vierziger Jahre eine lebhaftere Bewegung in die Sache. 1840 versuchte Friedrich Purgold, Hofgerichtsadvokat zu Darmstadt, in einer Schrift:

> Die Gesetzgebungswissenschaft in Entwickelung der für den Entwurf eines neuen, namentlich deutschen Gesetzbuchs sich ergebenden Grundsätze

den Begriff einer Gesetzgebungswissenschaft zu formulieren, deren Unterschied vom Naturrechte er dahin bestimmte, dass dieses das absolut vernünftige Recht enthält, jenes die Wege zeigt, auf denen dieses Recht zum positiven Rechte werden kann. In einem Aufsatze in der Biedermannschen Monatsschrift für Literatur und öffentliches Leben (1842) „Über die Möglichkeit eines allgemeinen deutschen Gesetzbuchs und dessen Vorbereitung durch die Wissenschaft" führte er weiter aus, dass durch Gedankenaustausch auf Gelehrtentagen, durch Heranziehung aller Intelligenzen wissenschaftlich festgestellt werden müsse, was durch die Natur der Sache und unsre besonderen Zustände sich uns als Gesetz diktiere. Um dieselbe Zeit wurde in der ersten Kammer des Grossherzogtums Hessen über dieselbe Frage gesprochen.

Bald darauf, am 21. August 1843, beschloss der württembergische Anwaltverein in seiner Versammlung zu Ulm die Berufung einer Advokatenversammlung „zum Zwecke gesetzmässigen Wirkens für Einführung eines gemeinsamen teutschen Rechts". Der dazu niedergesetzte Ausschuss berief unterm 11. September 1843 in den Zeitungen die Berufsgenossen in allen deutschen Landen auf den 1. Juli 1844 nach Mainz.

Der Aufruf fand überall freudige Zustimmung. Zahlreiche Anmeldungen liefen ein. Die Mainzer wählten einen Ausschuss, bestehend aus Glaubrech sen., Dernburg, Henco, Krämer, Hernsheim, Zitz, von denen drei uns schon bekannt sind. Dieser Ausschuss suchte bei dem Ministerium des Innern und der Justiz die Erlaubnis zur Abhaltung der Versammlung nach und erhielt sie unterm 5. Dezember 1843. Darauf berief er in den Zeitungen die Versammlung auf den 18. Juli 1844 nach Mainz ein.

Purgold, von dem der Gedanke stammte, griff wieder zur Feder: In einem Schriftchen:

> Der deutsche Anwaltstag zu Mainz und Deutschlands Aussichten auf demselben zur Vorbereitung einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung. Darmstadt Jonghaus 1844

in der er zuerst der Versammlung den Namen Anwaltstag gab, der ihr bis heute geblieben ist, führte er aus, dass das Gesetz vor allem nationales Recht geben und eine Zeitschrift die Erörterungen zusammenfassen müsse. Unter den vielen Stimmen, die in der Anwaltzeitung laut wurden, erhob sich eine einzige gegen die geplante Rechtseinheit, die des Obergerichtsadvokaten und Privatdozenten Dr. Karl Sternberg in Marburg, der in der Pflege der sondertümlichen Selbständigkeit das zu erstrebende Ideal sah und, eingedenk der französischen Geschichte von 1791 — 1815, „nicht ohne Grauen eine Versammlung deutscher Anwälte betrachten könnte, welche eine Einheit in Recht und Verfassung herbeizuführen sich zum Ziel setzte". Der Gruselige wurde vom Prokurator Kreitler in Mannheim, vom Advokaten Chr. v. Buri in Giessen, Justizkommissar Fischer in Breslau u. a. siegreich und nicht ohne Spott abgefertigt. Sternberg erwiderte, Deutschlands Wesen liege im Individuellen, nicht im Allgemeinen. Auch er habe für Deutschlands Grösse geschwärmt. Aber als er beim Studium der Entwickelungsgeschichte des Bundesrechts

> einen grossen Theil der Kämpfe, welche ich in mir selbst bestanden hatte, schon 30 Jahre früher in der praktischen Wirklichkeit ausgeprägt fand, da trat ein Gefühl der Versöhnung in mich, und mit der Versöhnung zog neuer Glaube und mit dem Glauben neue Hoffnung in mein Herz.

Auf nähere Erklärung dieser schönen, aber rätselhaften Worte liess er sich nicht ein, dieser Geist lebte von Phrase und Rhetorik. Karl Buchner widmete der Advokatenversammlung seine zu Darmstadt 1844 erschienene Schrift: „Ein deutscher Advokat", harmlose launige Schilderungen aus dem Advokatenleben, die aber auch die Verherrlichung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens nicht unterlassen konnten.

Über die Art der Verhandlung herrschten die sonderbarsten Vorstellungen. Bestimmte Fragen, die der Versammlung vorzulegen wären, hatte der Mainzer Ausschuss nicht festgesetzt, bestimmte Mittel zum Ziele nicht bezeichnet, obwohl H. K. Hoffmann dies empfohlen hatte. Im allgemeinen dachte man an Vorträge einzelner, welche die Versammlung stumm anhöre, und es wurde der Wunsch laut diese Vorträge vorher gedruckt lesen zu können. Und was für Vorträge! Struve

aus Mannheim kündigte einen Vortrag über den Einfluss der Schädellehre auf Gesetzgebung und Rechtsprechung an. Der vernünftigste Wunsch war der von Kreitler und Purgold, dass den Haupt- oder gar einzigen Gegenstand der Verhandlung die Gründung einer Zeitschrift bilden müsse. Diese war nun freilich schon vorhanden, sogar doppelt: in der Anwaltzeitung und in Ebertys Zeitschrift für volkstümliches Recht und nationale Gesetzgebung. Wenn man wollte, so konnte man Reyscher und Wildas Zeitschrift für deutsches Recht als dritte aufführen.

Diese Kämpfe und Erörterungen wurden mit Geist und Schwung geführt, mit warmer vaterländischer Empfindung, aber auch nüchterner Überlegung. Purgold wurde nicht müde den Zusammenhang mit dem geschichtlich Gegebenen zu betonen. Überall sachliche Erörterung, nirgends ein Versuch, die Sache ins Politische hinüberzuspielen, den Regierungen Verlegenheiten zu bereiten. Dennoch erregte das Unternehmen das Misstrauen der massgebenden Kreise. Die Sache hatte einen verdächtigen Einheitsgeruch; es konnten da unbequeme schwarzrot-goldene Reden gehalten, lästige Probleme, wie Mündlichkeit, Öffentlichkeit, Schwurgerichte, Pressfreiheit, angeschnitten werden. Es verlautete daher schon im November 1843, dass man in München Bedenken erhoben habe. Zunächst geschah indes nichts. Als aber ein Justizkommissar Rhau in Sensburg in Ostpreussen sich veranlasst fühlte in der Königsberger Zeitung die preussischen Anwälte zur Teilnahme an der Mainzer Versammlung und zur Veranstaltung einer vorbereitenden Versammlung in Königsberg aufzufordern mit der Bemerkung, die deutsche Einheit im Recht sei die höchste Aufgabe ihres Berufs, da erschien im preussischen Justizministerialblatte unterm 6. Februar 1844 eine Verfügung des Justizministers, welche den Advokaten die Teilnahme an der Mainzer und auch an der geplanten vorbereitenden Versammlung untersagte. Der Deutsche Bund, hiess es, sei ein völkerrechtlicher Verein unabhängiger Staaten; daraus ergebe sich, dass die Anwälte keinen Beruf und keine Möglichkeit eines Zusammenwirkens für Herstellung deutscher Rechtseinheit haben, diese Sorge vielmehr den Bundesregierungen überlassen müssen. Der Beruf der preussischen Justizkommissare sei in der Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt umschrieben und insoweit ihre amtliche Wirksamkeit beschränkt. Die von der hessischen Regierung erteilte Erlaubnis gelte nur für Hessen, das preussische Edikt vom 20. Oktober 1798 über die geheimen Verbindungen verbiete aber alle „Gesellschaften und Verbindungen", welche Beratschlagungen über Ver-

änderungen in der Verfassung oder Verwaltung des Staats bezwecken; die Mainzer Versammlung falle unter dieses Strafgesetz.

Es scheint das Schicksal der Regierenden in Preussen sich stets überflüssiger Weise unbeliebt zu machen. Dieses vormärzliche Preussen war keineswegs so reaktionär, als es sich den Anschein gab. Kürzlich erst hatte man, gerade auf Anregung von Advokaten, den Ruf nach Mündlichkeit durch die Verordnung von 1833 teilweise erfüllt und war eben dabei ihn ganz zu erfüllen. In der Rheinprovinz bestand die ganze moderne Gerichtsverfassung, wie sie nur gewünscht werden konnte. Seit lange dachte der König an Einrichtung von Anwaltskammern, und drei Jahre später hatte Preussen Ehrenräte mit weitergehenden Befugnissen als Frankreich. Bereits arbeitete Preussen am Entwurfe einer deutschen Wechselordnung. Und in diesem Momente verbot der Minister die Teilnahme an einer von der hessischen Regierung bereits erlaubten Versammlung, die nichts wollte als Ansichten austauschen über die Einrichtung einer gemeinsamen deutschen Rechtsverfassung! Stand dem wirklich die Souveränität der deutschen Bundesstaaten, die Berufsabgrenzung der Allgemeinen Gerichtsordnung entgegen? War es nicht der Gipfel des Lächerlichen auf diese in vollster Öffentlichkeit tagende Versammlung das Edikt wegen der geheimen Verbindungen anzuwenden, dessen § 4 Amtsentsetzung und ausserdem sechsjährige Freiheitsstrafe androhte? Waren doch zu jener Zeit ähnliche Versammlungen von Naturforschern, Ärzten, Gelehrten aller Art bereits an der Tagesordnung. Hatten doch erst 1843 115 preussische Juristen unter dem Vorsitze des Oberlandesgerichtspräsidenten in Soest getagt und über Verbesserung der Rechtspflege, ja gerade auch über eine gemeinsame deutsche Rechtsverfassung beraten. War es doch in deutschen Landen, besonders auch beim Reichskammergerichte, von jeher Gebrauch gewesen, dass die Advokaten in corpore, gefragt oder ungefragt, Vorschläge zur Verbesserung des Rechtswesens machten.

Der Erlass machte peinliches Aufsehen. 17 Königsberger Anwälte reichten unterm 28. Februar 1844 eine würdige gut begründete Verwahrung ein, sie „glaubten es ihrem Stande und sich selbst schuldig zu sein, Ew. Exzellenz mit aller Ehrerbietung zu erklären:

> dass sie ihr Recht zur Erörterung der mit dem Recht zusammenhängenden Fragen durch ihr Amtsverhältnis in keiner Weise für beschränkt oder aufgehoben erachten können, dass die Mainzer Advokatenversammlung nicht zu den durch das Gesetz verbotenen Gesellschaften gehöre, dass sie deshalb das Verbot der Teilnahme daran als nicht gesetzlich begründet erachten könnten.

Auch die Glogauer Justizkommissare protestierten. Der Justizminister erwiderte unterm 10. März 1844, dass er sich nicht veranlasst finde, an seiner Verfügung etwas zu ändern.

Die Anwaltzeitung brachte über den Erlass eine Menge durchweg besonnener und massvoller Erörterungen; eine Kritik in den Hamburger Literärischen und Kritischen Blättern wurde wegen ihrer „viel zu heftigen Sprache“ von ihr ausdrücklich getadelt. Ein sächsischer Anwalt liess in der Staatsbürgerzeitung von Grimma ein offenes Sendschreiben an den Justizminister Mühler erscheinen, das dem früheren Justizminister v. Kamptz Anlass gab, in seinen Jahrbüchern Bd. 63 in einem 30 Seiten füllenden Aufsatze den Erlass zu verteidigen. Die Verteidigung leistete das Unglaublichste in Verdrehungen. Sie unterstellte dem Mainzer Ausschusse, er habe bei Nachsuchung der Genehmigung die Versammlung als wissenschaftliche ausgegeben und verschwiegen, dass sie Änderungen des Rechts beabsichtige, folgerte aus der Unbestimmtheit des Programms, dass die Verbindung eine geheime sei, behauptete, dass man auf Schleichwegen der gesetzgebenden Gewalt in den Arm fallen wolle. Aus jeder Zeile dieses Aufsatzes sprach der Schreiberdünkel und der Mangel an Sinn für die Zeichen der Zeit, der Kamptz eigen war. Es wäre der törichtste Wahn, hiess es, zu meinen, dass Preussen, bei seiner musterhaften Gesetzgebung, zu einem neuen Codex und einer neuen Gerichtsordnung der Weisheit und Unterstützung der Advokaten in Bopfingen, Aalen oder Dinkelbühl bedürfe. Damit in Widerspruch stand allerdings der Hinweis darauf, dass erst kürzlich Vorschläge von Advokaten (Marchand) vom Könige und den Behörden willig angenommen und berücksichtigt worden seien. Erheiternd wirkt der Schrecken, den die eine schöne Stelle des Sendschreibens dem Kritiker einjagt, in der versichert worden war,

> dass eine sehr grosse Anzahl deutscher Anwälte eine höhere Ansicht als Ew. Exzellenz von dem Berufe eines deutschen Anwalts haben, und dass, selbst wenn ein beratendes Zusammenwirken nicht sollte Statt finden können, doch die Macht einer unsichtbaren Gemeinschaft der Ueberzeugung und Gesinnung unter ihnen wirksam bleiben wird, gegen welche kein Edikt gegen geheime Verbindungen etwas auszurichten vermag.

Soweit also, ruft der Kritiker aus, sollte es mit dem deutschen Advokatenstande gekommen sein, dass eine unsichtbare Gemeinschaft von Überzeugungen „in einer von den Regierungen gemissbilligten, mithin gesetzwidrigen Richtung wirksam bleiben wird“! Ein Mann, der dem Advokatenstande solche Gesinnungen unterlegt, scheut sich nicht

Regierungen zu tadeln, welche Vereine dieser Art und die von ihnen beabsichtigte „Untergrabung und Umzingelung“ der gesetzgebenden Gewalt nicht gestatten wollen!

So viel Kraft verschwendet für den Kampf gegen eine völlig ungefährliche, aber sehr volkstümliche, drei Jahre später von derselben preussischen Regierung bereitwillig geförderte Sache! Auch wer konservative Anschauung schätzt, wird sich der Erkenntnis nicht verschliessen können, dass die Kleinlichkeit und Engherzigkeit des preussischen Konservatismus sowie seine unstaatsmännische Neigung zu unnützen Herausforderungen der öffentlichen Meinung sich selten in unliebenswürdigerer Form gezeigt haben als hier.

Das Getöse dieses Kampfes machte die Bundesstaaten aufhorchen. In Bayern glaubte man an Energie gegen die gefährliche Bewegung hinter Preussen nicht zurückstehen zu dürfen. Ein Erlass vom 27. Februar 1844 untersagte den bayrischen Anwälten die Teilnahme an der Versammlung, weil darin eine „verfassungswidrige Einmischung in die Ausübung von Rechten, die nur dem Könige und den Ständen des Reichs vorbehalten sind" liegen würde. Die Versammlung könne als eine erlaubte nicht angesehen werden; der König werde „in gewissenhafter Aufrechthaltung der bestehenden Verfassungsgesetze nicht dulden, dass in Bayern neue diesen Gesetzen unbekannte Organe für politische Zwecke sich willkührlich bilden“. Gezeichnet: v. Schrenck. Haller.

Unterm 22. März 1844 erliess der Mainzer Advokatenausschuss eine etwas langatmige, zuerst von der Zensur beanstandete und erst auf Beschwerde freigegebene Erklärung, die sich gegen das Missverständnis wendete, als ob die Advokaten bei der Versammlung in amtlicher Eigenschaft aufträten, gegen die Unterstellung, dass die Beratung öffentliches Recht, die Bundes- oder Staatsverfassung, berühren werde; oder dass eine geheime Verbindung, überhaupt ein Verein, in Frage stünde. Unterm 1. Juni 1844 veröffentlichte er das Programm. Die Versammlung sollte drei Tage lang, vom 18. bis 20. Juli, in dem von der Stadt dazu überlassenen Akademiesaale des kurfürstlichen Schlosses, der Empfang der Gäste schon vom 15. Juli ab stattfinden, da am 15. die Assisensitzungen begännen, zu welcher Merkwürdigkeit wahrscheinlich viele Teilnehmer gern früher würden eintreffen wollen. Der Beitrag des Teilnehmers war auf 5 fl. 24 kr. festgesetzt. Eine bestimmte Tagesordnung war noch immer nicht angegeben; diejenigen, welche „Vorträge zu halten gesonnen sind“, wurden ersucht einen Auszug der Kommission vorher mitzuteilen. Mehrere Privatgesellschaften hatten ihre Mitwirkung zugesagt.

Aber da erfolgte ein neuer Schlag. In Kurhessen wurde durch Ministerialerlass vom 7. Juni 1844 (gez. Mackeldey) den Advokaten eröffnet, dass, da der Zweck der Advokatenversammlung auf Abänderung von Staatseinrichtungen gerichtet, mithin ein politischer sei, eine Teilnahme „an dem fraglichen Vereine“ (!) als Zuwiderhandlung gegen die Verordnung vom 21. Juli 1832 (welche in Gemässheit des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 alle „Vereine mit politischer Tendenz“ verbot) werde angesehen und strafrechtlich verfolgt werden. Die Mehrzahl der Kasseler Anwälte protestierte in einem gemeinsamen Schreiben an das Ministerium, aber es half nichts. Desgleichen wurden die rheinpreussischen Anwälte, welche angefragt hatten, ob auch sie, die doch gar keine Änderung ihrer bisherigen Verfassung, sondern Übertragung derselben auf Deutschland anstrebten, von dem Verbote betroffen würden, dahin beschieden, dass auch sie betroffen seien. Man hatte in Preussen jetzt sogar eine Kabinetsorder erwirkt, welche unterm 15. Mai allen Justizbeamten die Teilnahme an ausländischen Beratungsvereinen untersagte.

Zu diesen Schwierigkeiten traten andre, die sich der Mainzer Ausschuss selbst machte. Zufolge eines Ministerialerlasses vom 19. Juni 1844 wurde dem Ausschusse mündlich eröffnet, dass, da nur für eine Anwaltversammlung die Erlaubnis erteilt sei, die (ursprünglich genehmigte) Zulassung von Nichtanwälten oder nichtdeutschen Anwälten nicht geduldet werden könne, dass ferner die Versammlung sich aller Beschlüsse zu enthalten habe, welche das öffentliche Recht berührten oder die Bildung eines Vereins bezweckten, alles bei Vermeidung sofortiger Auflösung der Versammlung. Der Ausschuss remonstrierte. Nichtanwälte werde man nicht zurückweisen können, ohne Gefühle der Gastfreundschaft oder der Hochachtung gegenüber juristischen Berühmtheiten zu verletzen. Eine Vereinsbildung sei nicht beabsichtigt; allein damit sei nicht gesagt,

> dass wir auch nicht darüber beraten sollten, welche Mittel zur Erreichung des angegebenen Zwecks ergreiflich seyen und ob es nicht zweckmässig seyn sollte, gewisse Thätigkeiten in Anspruch zu nehmen, die sich dem Zwecke weihten, und die es sich zur Aufgabe machten, zwischen einer Session und der andern das Material zu präpariren.

Insofern habe man allerdings einen fortwährenden Zweck beabsichtigt, und dieser Punkt sei als Lebensfrage des Unternehmens zu betrachten. Die Regierung erwiderte unterm 2. Juli, dass es bei den früheren Verfügungen sein Bewenden habe. Es sei kaum begreiflich, dass die Petenten

sich über die Forderung, dass eine Advokatenversammlung nur aus Advokaten bestehen solle, beschweren; der Beratung über Abhaltung künftiger Versammlungen, auch der alsbaldigen Wahl von Geschäftsführern für solche stehe nichts im Wege. Dies scheine aber den Petenten nicht zu genügen; einerseits erklärten sie keinen Verein stiften zu wollen, behaupteten den rein wissenschaftlichen Charakter der Versammlung, andrerseits

> sprächen sie mystisch von Mitteln, die ergriffen, von gewissen Thätigkeiten, die in Anspruch genommen werden sollten zu einer Zeit, wo eine Versammlung nicht abgehalten werde, bezweckten also einen schlechthin unstatthaften Verein.

Hiermit erachtete der Ausschuss den Zweck der Versammlung für vernichtet, und veröffentlichte, da auch die Mehrheit der württemberger Kommission gleicher Meinung war, unterm 5. Juli die Erklärung, dass infolge der grossen und mit jedem Tage sich mehrenden Schwierigkeiten die allgemeine Advokatenversammlung abgesagt werde.

Es versteht sich, dass diese Absage in der Tagespresse lebhaft besprochen wurde. Da sie — ganz entgegen den sonstigen Gepflogenheiten des Mainzer Ausschusses — sehr kurz war und über ihre Gründe nichts ergab, so machten sich allerhand Gerüchte breit. Es hiess, die hessische Regierung habe die Öffentlichkeit der Verhandlungen untersagt, einen Kommissar zur Leitung der Verhandlungen ernannt, der nötigenfalls sein Veto gegen Beschlüsse einlegen könne, endlich die vorherige Einreichung aller Anträge behufs einer Art von Zensur verlangt. Die Regierung stellte dies sofort durch offiziöse Zeitungsnachrichten richtig. In der Tat kann der hessischen Regierung, die schon 1842 in ihrer Kammer die Rechtseinheit für „eine Wohlthat ohne Gleichen" erklärt hatte, kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass sie an der von den Anwälten selbst verkündeten Begrenzung der Versammlung festhielt. Der Mainzer Ausschuss hatte, nachdem auch die Vorbereitung künftiger Versammlungen zugelassen worden war, alles erreicht, was er verlangen konnte. Wenn die preussischen, bayrischen, kurhessischen Verbote nicht abgeschreckt hatten: in den rein formellen Anforderungen der hessischen Regierung lag durchaus kein Grund zur Aufgabe des Unternehmens. Die Hauptsache, der einmütige Ausdruck des Wunsches nach Rechtseinheit, war in keiner Weise in Frage gestellt worden. Der Mainzer Ausschuss war über eingebildete Hindernisse gestolpert, und es fehlte auch nicht an Stimmen, die sein Vorgehen als übereilt und mutlos bezeichneten, während sich zu seiner

Rechtfertigung, so viel sich sehn lässt, niemand erhob. Eine Anzahl von Anwälten erschien sogar doch noch in Mainz, sprach sich aus, wohnte der Assisensitzung bei und veröffentlichte alsdann eine Erklärung, die das öffentliche mündliche Verfahren und das Schwurgericht als das einzige Mittel zur Verbesserung des beklagenswerten Rechtszustandes bezeichnete. Sie einigten sich darüber eine Anwaltversammlung im nächsten Jahre in Leipzig, Stuttgart oder Mannheim stattfinden zu lassen, und Advokat P. Römisch in Leipzig übernahm die Vorbereitung der Sache.

Die Anwaltzeitung veröffentlichte noch die für die Versammlung bestimmt gewesenen Vorträge: einen von Purgold, der die Aufgabe der Versammlung bestimmt abstecken und die Beratung zunächst auf den Plan einer Zeitschrift beschränken wollte, die zur Aufnahme der von den lokalen Advokatenvereinen anzustellenden legislativen Erörterungen bestimmt sei; einen von Sternberg, der in seiner konfusen, phrasenreichen Art empfahl den Plan der allgemeinen Gesetzgebung fallen zu lassen und den zu begründenden Anwaltverein auf die deutschen konstitutionellen Staaten zu beschränken; der Vortrag des Stuttgarter Rechtskonsulenten Fr. Rödinger über nationale Rechtserzeugung und Rechtsbildung in Deutschland, als Sonderdruck bei Cotta erschienen, der ebenfalls die Gründung einer Zeitschrift, sowie eine Preisaufgabe über die Grundsätze des Zivilprozesses empfahl, wurde in der Anwaltzeitung nur besprochen.

Also endete der Anlauf zu einem deutschen Anwaltstage. An deutscher Bedächtigkeit und Ängstlichkeit ist ein Unternehmen gescheitert, das, von lebhafter vaterländischer Empfindung getragen, eine über die Anwaltschaft weit hinausgehende Bedeutung zu beanspruchen befugt war. Aber seine moralische Bedeutung behielt auch das gescheiterte Werk. Wenn dereinst die Geschichte der Einheitsbewegung im deutschen Rechte geschrieben werden wird, so wird es den deutschen Anwälten nicht vergessen werden, dass sie es gewesen sind, von denen die erste grössere Kundgebung für Herstellung eines gemeinsamen Rechts ausgegangen ist.

Zweiundfünfzigstes Kapitel.

Die drei ersten Anwaltstage.

Die hochgefährlichen Bestrebungen zur Herbeiführung beratender Advokatenversammlungen hatten nunmehr ihren Sitz in Leipzig. Römisch brachte die Sache im Leipziger Advokatenvereine vor; dieser setzte sich darüber mit dem württembergischen und badischen in Verbindung, schlug als Versammlungsort Leipzig vor, fügte aber sogleich hinzu, dass die Versammlung voraussichtlich eine öffentliche nicht werde sein können. Die Verhandlungen zogen sich indessen so in die Länge, dass um Ostern 1845 der Leipziger Verein beschloss den Plan für dieses Jahr fallen zu lassen. Römisch arbeitete aber auf eigene Hand weiter. Er lud eine Anzahl Kollegen zu einer Besprechung nach Leipzig ein, in welcher der Plan äusserst warm aufgenommen wurde. Ein Ausschuss, bestehend aus ihm selbst, K. F. Deiters-Wismar, Jul. Gülich-Pinneberg, Ed. Hermsdorf-Leipzig, H. Schletter-Leipzig machte unterm 9. August 1845 bekannt, dass für August des nächsten Jahres eine Versammlung deutscher Anwälte in Aussicht genommen sei. Man beabsichtigte sie in Leipzig stattfinden zu lassen, und es hatten der Dresdner und der Leipziger Advokatenverein für Oktober 1845 die Genehmigung einer Versammlung sächsischer Advokaten nachgesucht, welche ausser andern Punkten auch über den deutschen Advokatentag beraten sollte. Aber auch bei der sächsischen Regierung herrschte bleiche Furcht. Unterm 29. September 1845 erging der Bescheid, dass die Versammlung zwar genehmigt werde, die deutsche Anwaltversammlung jedoch nicht besprochen werden dürfe, auch deren künftige Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Der Ausschuss berief nunmehr die deutschen Anwälte nach Kiel auf den 6., 7. und 8. August 1846. Diesmal wurden sogleich einige positive Aufgaben gestellt: Zweck, Aufgabe und Grenzen einer deutschen Anwaltversammlung, das öffentliche und mündliche Verfahren und die Gegenwart und Zukunft des Anwaltstandes. In Hamburg sollte man sich treffen, um von dort die dreistündige Eisenbahnfahrt nach Kiel gemeinsam zu machen.

Nun hatte man aber, trotz aller bisherigen Erfahrungen, sich der Erlaubnis der Behörden nicht versichert. Tatsächlich war gerade Kiel, wegen der damals bereits eröffneten schleswig-holsteinischen Wirren, ein sehr wenig geeigneter Platz, und die dänische Presse tat

das Ihrige die Versammlung als Demonstration gegen Dänemarks Staatseinheit darzustellen. Und richtig: unterm 13. Juli 1846 wurde dem Ausschussmitgliede Gülich eröffnet, dass die Regierung die Versammlung nicht gestatte. Die deutsche Uneinigkeit erwies sich als Fabel: Deutschland war vollkommen einig gegenüber der furchtbaren Gefahr der Anwaltstage. Gülich wendete sich sofort an den dänischen König um Aufhebung des Verbots, scheint aber nichts erreicht zu haben. Denn bald darauf erschien in den Zeitungen folgende Anzeige:

Die Deutsche Anwalts-Versammlung.

Anwälte aus verschiedenen Gegenden Deutschlands haben mir gemeldet, dass sie zum 6., 7. und 8. August d. J. nach der freien Stadt Hamburg kommen wollen, um in dem Austausche der Gedanken ein gültiges Menschenrecht dort auszuüben. In dieser freudigen Anleitung zeige ich meinen geehrten Berufsgenossen hierdurch an, dass das Erforderliche veranstaltet und von dem 5. k. Mts. an im Hotel zum Kronprinzen nähere Nachricht erteilt werden wird.

Pinneberg, 27. Juli 1846. J. Gülich.

Glücklicherweise schloss sich Hamburg von der deutschen Einigkeit aus. Seine Behörden erhoben keine Einwendungen; auf das dänischerseits gestellte Ansinnen, die nichthamburger Advokaten auszuweisen, entgegnete der Senator Binder trocken, das solle sicher geschehen, wenn ihre Pässe nicht in Ordnung befunden würden.

So hatte denn endlich der Deutsche Anwaltstag ein Unterkommen gefunden. Schnell hatte sich in Hamburg ein Ausschuss aus den Advokaten Sutor, Heckscher, Petersen und Des Arts gebildet, den Saal der Freimaurerloge in der sogenannten Drebahn gewonnen und alsdann gemeinschaftlich mit den etwas früher eingetroffenen Mitgliedern des Leipziger Ausschusses die Sache weiter vorbereitet. Am 6. August 1846 früh 9 Uhr eröffnete Heckscher, den wir aus der Paulskirche kennen, die Versammlung. Zum Präsidenten wurde Römisch, zum Ehrenpräsidenten Freudentheil gewählt. Zunächst berichtete Schletter über die Vorgeschichte der Versammlung. Advokat Koch beantragte dem Hamburger Senate durch eine Adresse die Freude und Anerkennung darüber auszusprechen, dass er den Mut gehabt habe sich den Verboten der grösseren Staaten nicht anzuschliessen, zog aber den Antrag zurück, als die Hamburger sich ihm widersetzten, weil er mit den dortigen republikanischen Sitten nicht vereinbar sei und die Regierung, die nur „durch die Finger gesehen habe", in Verlegenheit setzen würde. Hierauf sprach Römisch über Zweck, Bedeutung und Grenzen einer Anwalt-

versammlung, Freudentheil über Würde und Beruf des deutschen Advokaten, Claussen-Kiel über Schwurgerichte, Scherell-Leipzig über Schiedsgerichte. Als Zweck der Anwaltversammlung bezeichnete Römisch die Fortbildung der Rechtswissenschaft, die Weckung des Rechtssinns im Volke und Hebung des Standes von innen heraus, empfahl Gedankenaustausch in einer besonders dafür zu schaffenden Zeitschrift, für späterhin Stellung von Preisaufgaben. Eine Diskussion über den Vortrag wollte lange nicht in Gang kommen; die Bitten des Redners, ihm doch Einwürfe zu machen, fanden in der sich fremden, grossenteils im Reden ungeübten Versammlung kein Entgegenkommen, bis die Hamburger Heckscher und Petersen sich zu scharfem Widerspruche erhoben und Heckscher die unhöfliche Frage zur Abstimmung stellte,

> ob überhaupt durch solche Versammlungen etwas Praktisches erzielt werden könne.

Damit war auf einmal Wärme in die Versammlung gekommen; die Debatte wurde höchst lebendig; Heckschers Verlangen wurde scharf abgewiesen: die Versammlung könne nicht gleich bei ihrem Beginne ihre eigne Existenz in Frage stellen. Heckscher und Petersen ihrerseits bestanden auf ihrem Sinn, Heckscher drohte sogar, wenn über diese Frage keine bestimmte Entscheidung erfolge, so würden die Hamburger, die überall das Praktische suchten, sich an den Verhandlungen nicht weiter beteiligen; er musste sich von einem Hamburger selbst das Unpassende dieses Verhaltens rügen lassen. Nach mehrstündigem Redekampfe wurde ein Vorschlag Römischs angenommen die Diskussion als blossen Meinungsaustausch zu betrachten und ohne Abstimmung zu schliessen.

Dieses war der erste Tag der Versammlung. In der Redegewandtheit, so berichtet ein Hamburger Anwalt, hatten sich die Hamburger Advokaten den übrigen bedeutend überlegen gezeigt, eine natürliche Folge des bei den Hamburger Handelsgerichten eingeführten mündlich-öffentlichen Verfahrens. Vortrefflich sprachen namentlich Dr. Eden und Dr. Wolfsohn, sehr scharf und klar Heckscher. Die andern Redner waren entweder befangen, oder es fehlte ihnen die präzise Fassung und die Sicherheit und Eleganz der Formen. Auch dem Vorsitzenden, meint er, wäre ein schärferes Zusammenhalten und Beherrschen der Debatte zu empfehlen gewesen. Die Zahl der Teilnehmer war 85, darunter 47 Hamburger und 7 Altonaer; in den folgenden Sitzungen vermehrte sich aber die Zahl der Nichthamburger bedeutend.

Der zweite Tag brachte Freudentheils Vortrag über die Stellung des Advokatenstandes und den Beschluss eine Kommission zur Ab-



fassung eines Statuts für die Advokatenversammlungen einzusetzen. Lebhafte Redelust regte Scherells Vortrag über Schiedsgerichte an, durch welche man die Vorteile der Mündlichkeit und Öffentlichkeit den Regierungen ad oculos demonstrieren wollte. Auch hier wurde eine Kommission eingesetzt, die der nächsten Advokatenversammlung über die Ergebnisse der dahin zielenden Versuche Bericht erstatten sollte. Ein gehaltvoller Vortrag von Claussen-Itzehoe über Schwurgerichte beschloss den Tag.

Der dritte Tag wird als der Glanzpunkt der Verhandlungen bezeichnet, der den tiefsten und dauerndsten Eindruck hinterlassen habe. Eine Reihe glänzender und durchdachter, aber durchaus frei geschöpfter Reden bewies, dass auch dem Deutschen die Redegabe nicht versagt ist. Besonderen Eindruck machte die Rede von Matthiesen-Schleswig. Es war die Frage der Schwurgerichte, welche die Gemüter also erregte. Nach siebenstündiger Verhandlung wurde über die vier Fragen abgestimmt, ob Staatsanwaltschaft, Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschworne einzuführen seien. Die ersten drei wurden einstimmig, die letzte mit mehr als Zweidrittelmehrheit bejaht. Alsdann wurde nach kurzer Beratung der Geschäftsordnung zur Wahl des Ausschusses für die nächste Versammlung geschritten, dann noch eine Kommission zu Vorschlägen behufs Erleichterung der Rechtsverfolgung von Ansprüchen Armer niedergesetzt, der Druck der Protokolle beschlossen und die Versammlung mit einem Hoch auf das deutsche Vaterland geschlossen.

Der zweite Anwaltstag wurde am 30. September 1847 in Hamburg in der Tonhalle eröffnet. Heckscher war Vorsitzender, Freudentheil Stellvertreter. Claussen sprach über Umwandlung der Anwaltsversammlung in eine Juristenversammlung, die er empfahl, weil der Zweck, Verbesserung des Rechts, die Teilnahme aller Juristen erfordere. Sein Antrag wurde trotz scharfen Widerspruchs mit 51 gegen 30 Stimmen angenommen. Am zweiten Tage erstattete ein zur Begutachtung von Eingaben niedergesetzter Ausschuss Bericht über die Frage, ob die Versammlung Rechtsgutachten erstatten solle, was verneint wurde. Freudentheil forderte zur Unterstützung der Anwaltzeitung sowie zu Beiträgen für die Hinterbliebenen Steinackers auf. Den Hauptteil der Verhandlung aber bildete Heckschers Vortrag über Pressgesetzgebung. Die ausserordentlich lebhafte Erörterung darüber, die wegen vorgerückter Zeit auf abends 8 Uhr vertagt wurde, schloss nach 11 Uhr mit Annahme des Antrags Claussen und Baumeister:

die Versammlung möge erklären, dass dem deutschen Volke Press-

freiheit in der Bundesakte garantirt sei, dass die Nation sich in jeder Hinsicht für die Pressfreiheit mündig zeige, dass es eine Schmach des deutschen Volkes sei die Censur fortwährend gehandhabt zu sehen, und dass alle Mitglieder dafür sorgen wollten, soweit es an ihnen liege, dass das Institut der Censur in Deutschland aufgehoben werde.

Heckscher hatte vergeblich eine die politischen Spitzen vermeidende Resolution durchzusetzen gesucht.

Am nächsten Tage sprach Mittermaier — man sieht, es waren auch Nichtanwälte zugelassen — über die Stellung der Advokaten zur Gesetzgebung, Marcus-Schwerin über die Abschaffung der Fremdwörter und Freudentheil über das Verhältnis der Justiz zur Polizei. Es waren im Ganzen 147 Teilnehmer anwesend, darunter die Blüte der schleswig-holsteinischen Ständeversammlung (Claussen, Bargum, Gülich, Wiggers). Der Gang der Verhandlungen, schreibt ein Berichterstatter, war viel geregelter als beim ersten Anwaltstage; man verständigte sich leichter, und eine solche Bewegung, wie im vorigen Jahr die Schwurgerichte, rief diesmal kein Vortrag hervor. „Diese Männer,“ schreibt ein andrer, „wissen, was sie wollen, und lassen das Nebensächliche mit wirklich parlamentarischem Tacte fallen, um sich streng an die Hauptsachen zu halten“, wobei allerdings die aus Hamburg und den Herzogtümern ihren weniger an öffentliches Auftreten gewöhnten Kollegen aus Hannover und Mecklenburg (aus andern Gegenden ist fast niemand gekommen) überlegen sind: es ist eine Versammlung, in der weder Materialismus, noch Gelehrsamkeit noch separatistische Standesinteressen in den Vordergrund treten.

Das sich an die Versammlung anschliessende Festmahl im Rainvilleschen Lokale bei Ottensen ward durch einen Zwischenfall gestört. Jacob Grimm, der an ihm teilnahm, hatte ein Hoch auf Schleswig-Holstein ausgebracht. Als man nun allgemein das Lied: „Schleswig-Holstein meerumschlungen“ verlangte, blieb die Musik stumm, und man erfuhr mit Entrüstung, dass ein Ausschussmitglied, der junge Dr. Schröder, der Musik diese „Dudelei“ untersagt habe. Vergebens versuchte Heckscher eine Verteidigung: das Lied musste gespielt werden und wurde nun mit doppelter Begeisterung aufgenommen.

Unter ganz anderem Zeichen stand die dritte Anwaltversammlung, die am 27., 28. und 29. August 1848 in Dresden stattfand. Was man früher erstrebt, Pressfreiheit, Mündlichkeit, Öffentlichkeit, Schwurgerichte, war gewährt oder auf dem Wege der Gewährung. Ungestört durften die Berufsgenossen über allgemeine deutsche Gesetzgebung

sprechen und einstimmig eine Adresse an die Nationalversammlung zu Frankfurt beschliessen, in der ein Recht und ein Verfahren als Grundrecht des deutschen Volkes aufgestellt wurde. Es wurde ferner dem Wunsche nach einer deutschen Wechselordnung Ausdruck gegeben. Beschorner sprach über die öffentliche Stellung der Advokaten. Die Berechtigung der Advokatur fand er in der durch die Unvollkommenheit des Menschen bedingten Notwendigkeit dem Richter einen Wächter beizugeben. Vermöge dieser Aufgabe sei der Advokat verpflichtet sich an den politischen Bewegungen zwecks Aufrechthaltung der Gesetze zu beteiligen. Seine Stellung erfordere Unabhängigkeit, deshalb Nichtbeamteneigenschaft, unbeschränkte Zahl, Anwaltskammern als Disziplinarbehörden. Die unbeschränkte Zahl fand viele Gegner, die Trennung in Prokurieren und Plaidieren nur einen Anhänger, der aber auch die Verbindung zulassen wollte. Ein Beschluss wurde nicht gefasst. Am dritten Tage wurde ein Deutscher Anwaltverein gegründet, dessen Vorstand gebildet wurde aus Geppert-Berlin, Schmalz-Dresden, Gall-Berlin, Beschorner-Dresden, Flock-Dresden. Für die deutsche Flotte wurden 100 Taler gesammelt. Als Ort des nächsten Anwaltstages — wie von nun an die Versammlung heisst — wurde Berlin bestimmt.

Die Satzungen erhielten folgende Gestalt:

§ 1.

Zweck des Deutschen Anwaltvereins ist, auf Vervollkommnung des Rechtszustands in Deutschland hinzuwirken und die Ehre und Würde des gemeinsamen Standes aufrecht zu erhalten.

§ 2.

Der Beitritt steht jedem deutschen Anwalt frei und erfolgt durch schriftliche Erklärung.

§ 3.

Zur Förderung des Vereinszweckes werden in den verschiedenen Theilen Deutschlands Zweigvereine gebildet.

§ 4.

Alljährlich wird ein ordentlicher allgemeiner Anwalttag gehalten.

§ 5.

Der ordentliche Anwalttag bestimmt jedesmal Zeit und Ort für den des nächsten Jahres.

§ 6.

Ausserordentliche Anwalttage können in dringenden Fällen von dem Vorstande (§ 8) durch öffentliche Bekanntmachung berufen werden.

§ 7.

Auf jedem Anwalttage kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8.

Zu Vorbereitung und Ausführung aller derjenigen Maasregeln, welche für den § 1 gedachten Zweck erforderlich oder dienlich sind, besteht ein Vorstand von 5 Personen.

§ 9.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf dem ordentlichen Anwalttage jedesmal auf ein Jahr.

Tritt im Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzen die übrigen den Vorstand.

§ 10.

Die Aufbringung der Kosten, welche der Vereinszweck fordert, ist dem Vorstande überlassen.

§ 11.

Abänderungen der Statuten können nur durch ordentliche Anwalttage erfolgen.

Dreiundfünfzigstes Kapitel.

Zustand im Nachmärz.

Die Mitte des Jahrhunderts, im grössten Teile Deutschlands ein Wendepunkt in der Entwicklung der Staats- und Gerichtsverfassung, hat für die Rechtsanwaltschaft eine Bedeutung gehabt, die sich in den für sie erlassenen Gesetzen nur zum kleinsten Teile abspiegelt. An Stelle des alten Wirrwarrs landesherrlicher, städtischer, patrimonialer Gerichte entstehen überall wohl formierte staatliche Gerichte mit zweckmässig abgegrenzten Bezirken, in denen sich die Rechtspflege ganz anders konzentriert als früher in den Tausenden ländlicher Zwerggerichte. Mündlichkeit und Öffentlichkeit lassen das Talent ganz anders hervortreten, bilden eine bisher unbekannte gerichtliche Beredtsamkeit aus.

Die Schwurgerichtsverfassung giebt dem Anwalt etwas von seiner alten Stellung zurück, da er im ungelehrten Gerichte das rechtskundige Element vertrat. „Mit welchem Herzklopfen", schrieb ein bayrischer Anwalt, „traten wir damals aus der geheimen Aktenstube mit ihren Stössen nutzlos verschriebenen Papiers in den neu eingerichteten zum ersten Male dem Volke zugängigen öffentlichen Gerichtssal. Hoch oben auf ihren gepolsterten Sitzen die Richter in ihren funkelneuen glitzernden Uniformen, der Vorsitzende gleich dem olympischen Jupiter, der Staatsanwalt ebenso hoch zu Rosse, der Verteidiger aber in der entferntesten Ecke des Zimmers an einer Art von Katzentischchen, ohne Gelegenheit mit dem ihm oktroyierten schwarzen Fracke zu prunken, von den Göttern des Olymps unbeachtet, bei dem ersten missliebigen Worte vom Vorsitzenden an- und abgeschnauzt." Diesem altbayrischen Bilde stellte er ein pfälzisches entgegen: des ungezwungenen aber achtungsvollen Verkehrs zwischen Richter und Partei oder Rechtsanwalt, des Freimuts der Rede, die doch nie verletzt, rhetorischer Künste entbehrt, mehr einer Konversation als einem Vortrage gleicht.

Der Siegeszug der Mündlichkeit hatte allerdings schon etwas früher begonnen. Baden hatte 1831, Preussen 1833 und 1846 eine durch Schriftsätze vorbereitete mündliche Schlussverhandlung eingeführt (Kap. 40); Frankfurt, Braunschweig, Oldenburg, Lübeck, Kurhessen, Meiningen waren nachgefolgt. Volle Mündlichkeit aber brachte erst die hannoversche Prozessordnung vom 8. November 1850. Baden folgte mit seinem Zivilprozessgesetze vom 18. März 1864, und wenige Monate darauf stellte die Hannoversche Kommission einen Entwurf für ganz Deutschland auf gleicher Grundlage fertig. Der Entwurf einer preussischen Zivilprozessordnung von 1864, die württembergische Zivilprozessordnung vom 3. April 1868, die bayrische vom 1. Februar 1869, sie alle nahmen die Mündlichkeit an. Die braunschweigische Zivilprozessordnung vom 19. März 1850 und die oldenburgische vom 2. November 1857 beruhten auf einer verkümmerten Mündlichkeit.

Der neue Stand der Dinge prägt sich zunächst in dem *neuen Namen* „Rechtsanwalt" aus, der, obwohl schon bisher viel gebraucht, doch erst jetzt zum amtlichen Titel wird (s. Kapitel 46).

Die zweite Veränderung ist die, dass *die Prokuratur verschwindet*. Mit Einführung der Mündlichkeit entstand nämlich die Frage, ob denn, wie bisher, die Advokaten vom Auftreten vor Gericht ausgeschlossen, die Prokuratoren allein zur mündlichen Darlegung befugt sein sollten. In Kurhessen wurde sie durch Verordnung vom 30. Oktober 1851 verneint und durch Gesetz vom 28. Oktober 1863

auch das Schriftenüberreichungsmonopol der Obergerichtsanwälte, wie dort die Prokuratoren hiessen, aufgehoben. Nassau und Schleswig-Holstein erhielten durch die Verordnungen vom 26. Juni 1867 die altpreussische Rechtsanwaltsverfassung, Waldeck und Pyrmont dieselbe durch Verordnung vom 6. Oktober 1868, Lauenburg durch Gesetz vom 4. Dezember 1869. Oldenburg erliess am 28. Juni 1858 eine Anwaltordnung, die keinen Unterschied zwischen Advokaten und Prokuratoren macht. Baden tat das Gleiche mit seiner Anwaltordnung vom 22. September 1864, Württemberg mit seiner Prozessordnung vom 3. April 1868; nur bei den Ehegerichten blieben bis 1876 Prokuratoren. In den thüringischen Staaten, Anhalt, den beiden Lippe, Mecklenburg, nirgends findet sich mehr die Prokuratur. Nur in Hamburg und Lübeck, insbesondere beim Oberappellationsgerichte der Hansastädte, bestand die Prokuratur bis 1879 weiter; sonst war sie überall verschwunden.

Nicht so die rheinische Prokuratur, wie sie sich in der Advokatanwaltschaft entwickelt hatte. Diese gewann sogar an Gebiet. Hannover nahm 1850 das Wesen, Braunschweig auch den Namen der Advokatanwaltschaft an (Kapitel 45). Auch Elsass-Lothringen trat mit dem Gesetze vom 8. November 1872 in diese Gruppe. Eine Zeitlang hatte sogar dieses System die Aussicht das gemeindeutsche zu werden; denn Preussen mit seinem Prozessordnungsentwurf von 1864 und Bayern mit seiner 1870 geplanten Advokatenordnung hatten es annehmen wollen. Es ist aber beim Entwurf geblieben.

Eine notwendige Folge der Mündlichkeit war der Anwaltzwang vor den Kollegialgerichten. Das war wenigstens die gemeine Meinung, die, wie wir im Kapitel 40 sahen, auch Savigny teilte. Daher hatten die Rheinländer den Anwaltzwang schon immer; jetzt führten ihn die andern Mündlichkeitsländer Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Baden, Bayern ebenfalls ein, Baden mit der Massgabe, dass die Partei zwar selbst vortragen darf, aber von einem Anwalt begleitet sein und diesem auf Verlangen des Gerichts den Vortrag überlassen muss. Aber auch manche Länder der Schriftlichkeit oder halben Mündlichkeit hatten den Anwaltzwang; so Kurhessen (Prozessordnung vom 28. Oktober 1863) und Frankfurt; Preussen hatte ihn in dem Sinne, dass die Schriftsätze, abgesehen von der Klage, durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein mussten; Österreich hatte ihn von je und nur für summarische Prozesse (Sachen bis 200, seit 1874 bis 500 fl.) durch Hofdekret vom 24. Oktober 1845 aufgehoben. Nur Württemberg, obwohl Mündlichkeitsland, hatte sich von der Notwendigkeit des Anwaltzwangs nicht überzeugen können; auch die thüringischen Staaten

und Mecklenburg hatten ihn abgelehnt. Früher hatte der Anwaltzwang seinen Grund gehabt in dem Zwangs- und Bannrechte der Prokuratoren, dieses seinen Grund in der Vorstellung, dass der Vorsprecher vom Richter im öffentlichen Interesse gegeben, nicht von der Partei für ihre Zwecke gewählt wird. Von diesen geschichtlichen Gründen wusste aber niemand etwas. War der Anwaltzwang, wie man jetzt meinte, eine notwendige Folge der Mündlichkeit, so stand er auf schlechtem Grunde; denn früher hatte man ihn als ebenso notwendige Folge der Schriftlichkeit bezeichnet.

Ebenso fest wie die Meinung von der Notwendigkeit der Rechtsanwälte für die Kollegialgerichte stand die von ihrer Entbehrlichkeit für die Untergerichte. Auch das war eine althergebrachte Ansicht, die jedoch bis auf die Vorsprecherzeit nicht zurückging, die im Gegenteil den Vorsprecherzwang gerade auch bei den ganz kleinen bäuerlichen Gerichten gehabt hatte. Jetzt wurde in Österreich durch Hofdekret vom 24. Oktober 1845 für geringere Sachen ein summarischer Prozess eingeführt, in dem das Gericht die streitenden Teile, wenn es wollte, in Abwesenheit der Advokaten vernehmen konnte. Preussen verneinte bei Bagatellprozessen die Erstattungsfähigkeit der Rechtsanwaltsgebühren. Hannover, Braunschweig, Baden und Bayern suchten die Rechtsanwälte an den Sitzen der Kollegialgerichte zu konzentrieren dadurch, dass sie nur für diese Freiheit der Advokatur aussprachen, für andere Orte sich die Bestimmung über Zulassung der Advokaten vorbehielten. In Bayern verschwanden infolgedessen die Untergerichtsanwälte fast ganz. Speyer mit seinen 20000 Einwohnern hatte 70 Jahre lang keinen Rechtsanwalt; Ingolstadt, dem man nur einen lassen wollte, verlangte von der Abgeordnetenkammer einen zweiten unter Berufung auf ein 1402 erteiltes Privilegium „fürbass zwei Redner zu haben". Selbst in der Anwaltschaft herrschte vielfach die Meinung, dass die Tätigkeit beim Einzelgerichte dem Ansehen des Anwalts nicht förderlich sei, und 1879 riet deshalb die Zeitschrift des Anwaltvereins für Bayern den Anwälten davon ab sich bei den neu geschaffenen Amtsgerichten niederzulassen.

Auch die L o k a l i s i e r u n g hatte mit der Prokuratur zusammengehangen, insofern die Prokuratur eben für bestimmte Gerichte ein Zwangs- und Bannrecht gab. Daher haben die Gebiete, welche die Prokuratur in der Form der Advokatanwaltschaft behielten, auch die Lokalisierung übernommen, die Advokatur hingegen auch in diesem Punkte freigestellt, an kein Gericht (mit geringen Ausnahmen für Strafsachen und das oberste Gericht) gebunden. Diejenigen Gebiete, welche die Prokuratur in keiner Gestalt behalten hatten, aber im Anwaltzwange eine andere Art von Zwangs- und Bannrecht besassen, haben

damit grösstenteils auch die Lokalisierung übernommen oder behalten. Die preussische Gerichtsorganisationsverordnung vom 2. Januar 1849 beliess es bei dem bisherigen Zustande, wonach die Anstellung für ein oder mehrere bestimmte Gerichte erfolgte und lediglich zum Auftreten vor diesen berechtigte; es blieb auch dabei, dass der Anwalt erster Instanz auch bei dem Appellationsgerichte für seine Partei auftreten konnte, wenn dieses an demselben Orte war; die Rechtsanwälte bei den Appellationsgerichten wurden in der Regel auch bei den Kreisgerichten zugelassen; die Anfertigung und Legalisierung von Prozessschriften hingegen, also das, was man früher Advokatur genannt hatte, stand, wie bisher, jedem Rechtsanwalt für jedes Gericht (mit einer Ausnahme beim Obertribunal) frei. Der Wohnsitz wurde angewiesen, eine ständige Kanzlei auswärts zu unterhalten durch Verfügung vom 3. Dezember 1861 verboten. Diese Vorschriften sind nach 1866 zwar nicht auf Hannover und Frankfurt, aber auf Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein ausgedehnt worden; doch wurde den hessischen Anwälten das Auftreten vor allen hessischen Kreis- und Amtsgerichten gestattet. Bayern stellte die Rechtsanwälte bei bestimmten Gerichten an, erlaubte ihnen aber bei jedem an ihrem Wohnsitze befindlichen Gerichte aufzutreten; auswärtigen Anwälten wurde nur der mündliche Vortrag, und auch der nur unter Beistand eines zugelassenen Anwalts, gestattet. Die Vertretung vor dem obersten Gerichtshofe war freigegeben, weil bei dem buntscheckigen Zustande des bürgerlichen Rechts die Mitwirkung des ortskundigen Anwalts unerlässlich war. In Österreich, Mecklenburg, Sachsen, den thüringischen Staaten, Baden und Württemberg war der Rechtsanwalt auf bestimmte Gerichte nicht beschränkt; nur musste er in Baden, wenn er bei auswärtigen Kollegialgerichten auf treten wollte, zur Empfangnahme von Zustellungen einen „Gewalthaber" ernennen. Die Lokalisierung galt übrigens nur für Zivilsachen. In den Gebieten der Advokatanwaltschaft verstand sich das von selbst, da dort ja nur die Anwälte, nicht die Advokaten lokalisiert waren, die Anwaltschaft aber nur für den Zivilprozess Bedeutung hatte. Aber auch in Preussen konnte nach dem Gesetze vom 3. Mai 1852 der Rechtsanwalt in Strafsachen bei allen Gerichten als Verteidiger auftreten.

Das Vorbildungswesen steht jetzt völlig unter dem Grundsatze, dass Rechtsanwaltschaft und Richteramt die gleiche Vorbildung erfordern. Preussen, das diesen Grundsatz schon lange hatte, bestätigte ihn im § 37 der Verordnung vom 2. Januar 1849 und hob durch Gesetz vom 26. April 1851 die bisherige Verschiedenheit der Vorbildung, der

zufolge für Unterrichter nicht die dritte Prüfung erforderlich war, auf; fortan wurde für jede Richter- und mithin für jede Rechtsanwaltstelle die dritte Prüfung gefordert. Nachdem dann durch die drei Verordnungen vom 26. Juni 1867 für Schleswig-Holstein, Hessen und Nassau dreijähriges Studium, vierjähriges Referendariat und zwei Prüfungen für alle Richter- und Rechtsanwaltstellen vorgeschrieben worden waren, wurde dieses System durch das heute noch geltende Gesetz vom 6. Mai 1869 auf die ganze Monarchie ausgedehnt. Auch die andern deutschen Staaten verlangten die Fähigkeit zum Richteramt

Sachsen: Vo. v. 20. Februar 1867; Koburg-Gotha: Anwaltordnung v. 2. Juni 1862; Meiningen: Gesetz v. 21. Dezember 1869; Grossherzogtum Sachsen, beide Schwarzburg und Reuss j. L.: Regulativ für die zum Appellationsgericht in Eisenach verbundenen Staaten v. 23. Mai 1866; Bayern: Vo. v. 3. August 1863; Württemberg: Vo. v. 6. November 1822; Baden: Anwaltsordnung v. 22. September 1864 und Vo. v. 6. Mai 1868; Elsass-Lothringen: Vo. v. 14. Juli 1871

mit Ausnahme der Hansestädtc, Oldenburg und Mecklenburg; Hamburg begnügte sich noch immer mit dem Doktorgrade; dagegen in Oldenburg wurde, wer nicht die zweite Hauptprüfung mit wenigstens dem zweiten Charakter bestanden hat, nur widerruflich zugelassen

Anwaltsordnung v. 28. Juni 1858.

Baden verlangte sogar mehr als die Richteramtsbefähigung, nämlich eine nach Erstehen der obersten Staatsprüfung abgeleistete weitere praktische Vorbereitung von zwei Jahren. In Bayern wurde ein ähnlicher Zustand dadurch herbeigeführt, dass die Advokaturwerber oft Jahre lang bei einem Gehalt von höchstens 1800 Mark jährlich als Hilfsarbeiter (Konzipienten) der Advokaten arbeiten mussten, ehe sie eine Advokatenstelle erlangten, eine Wirtschaft, die die Regierung 1863 zu mildern suchte durch die Bestimmung, dass die Staatsamtsanwärter nach der zweiten Prüfung bis zur Anstellung vorzugsweise bei den Gerichten arbeiten müssen, und dass bei Rechtsanwälten, die schon mehr als drei Konzipienten beschäftigen, ein weiterer nicht ohne höchste Genehmigung eintreten darf — Bestimmungen, gegen die der bayrische Anwaltverein in einer Vorstellung auftrat. Württemberg hatte auch Konzipienten, die aber wegen der freigegebenen Advokatur weit bessere Bezahlung, etwa 4000 Mark jährlich, erhielten. Österreich hatte seine besondere Advokatenvorbildung und damit eine der bayrischen ähnliche Konzipientenwirtschaft beibehalten (s. Kapitel 33).

Die Ernennung blieb auch da, wo die Rechtsanwaltschaft freigegeben war, in der Hand des Staats; nur in Braunschweig erfolgte die

Zulassung durch die Advokatenkammer, in Baden, Koburg und Oldenburg nach Anhörung der Anwaltskammer.

Die Freigabe war entweder eine rechtliche oder, insofern die Ernennung ohne Rücksicht auf das Bedürfnis erfolgte, eine tatsächliche. Rechtlich freigegeben war die Rechtsanwaltschaft in Hannover und Braunschweig, Mecklenburg, den Hansastädten, Oldenburg, Koburg-Gotha, Baden, seit 1868 in Österreich; in Hannover und Baden nur für die Kollegialgerichte; in Koburg-Gotha in der Form, dass die Zulassung nicht versagt werden soll, wenn sich die Anwaltkammer dafür ausgesprochen; in Oldenburg innerhalb einer geschlossenen Zahl von Anwaltstellen. Tatsächlich freigegeben war die Rechtsanwaltschaft in Rheinpreussen, Anhalt, Lippe, Württemberg. In Sachsen herrschte das System der geschlossenen Zahl und der Rolle, in die jeder Zugelassene eingetragen wurde und nach deren Reihenfolge in der Regel die Ernennung zu erfolgen hatte; die Zahl bestimmte der Minister, und meist so reichlich, dass der Zustand dem der Freigabe tatsächlich gleichkam. In den Ländern der Advokatanwaltschaft bezog sich die Freigabe immer nur auf die Advokaten; die Anwälte waren stets angestellt. Nicht ganz mit der Freigabe zusammen fiel die Freizügigkeit, das Recht des Zugelassenen seinen Wohnsitz zu verlegen. Dieses Recht bestand in Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg und, wie es scheint, Baden. In Hannover war es zwar von der Genehmigung des Justizministers abhängig, die aber für Verlegung an den Sitz eines Obergerichts nicht verweigert werden sollte. Nicht freigegeben war die Rechtsanwaltschaft in Preussen, Bayern und den thüringischen Staaten, ausser Koburg. Es herrschte hier das System der Ernennung nach Ermessen ohne feste Zahlen. Preussen stellte bei seinen durch die Gerichtsverfassung von 1849 neugeschaffenen Kreisgerichten Rechtsanwälte, wie bisher, nur in geringer Zahl an. So erhielt das Kreisgericht Berlin (das etwa den gleichen Bezirk wie jetzt das Landgericht II Berlin umfasste) 23 Richter und nur 7 Rechtsanwälte, das Kreisgericht zu Prenzlau 9 Richter, aber nur 4 Rechtsanwälte, das zu Angermünde 9 Richter und 7 Rechtsanwälte, die jedoch zum Teil auch bei benachbarten Kreisgerichten zugelassen waren. Templin hatte 8 Richter und 2 Rechtsanwälte, Neuruppin 10 Richter und 4 Rechtsanwälte,

Wittstock	10	Richter,	5	Rechtsanwälte
Perleberg	12	,,	5	,,
Brandenburg	17	,,	9	,,
Jüterbog	9	,,	4	,,
Potsdam	12	,,	6	,,

Spandau	7 Richter,	4 Rechtsanwälte
Wrietzen	11 ,,	6 ,,
Beeskow	7 ,,	1 ,,

Diesen Grundsatz sparsamer Besetzung der Anwaltstellen hat Preussen immer festgehalten, ja trotz des Überflusses an Bewerbern in den fünfziger Jahren massenhaft Rechtsanwaltstellen eingezogen, so dass ihre Zahl im rechtsrheinischen Preussen von 1146 im Jahre 1837 auf 1115 im Jahre 1858 sank und erst 1862 um etwa 100 vermehrt wurde, jedoch infolge des damals eintretenden Juristenmangels bald wieder sank. 1878 hatte Altpreussen gegenüber 3166 Richtern 1090 Rechtsanwälte, die Appellationsbezirke Kassel, Kiel und Wiesbaden dagegen hatten bei 440 Richtern 253 Rechtsanwälte, der Appellationsbezirk Celle bei 331 Richtern 118 Anwälte und 123 Advokaten und Notare, der Appellationsbezirk Köln bei 378 Richtern 155 Advokatanwälte und 89 Advokaten. In Berlin waren damals beim Kammergerichte angestellt 7, beim Stadtgerichte 74, beim Kreisgerichte 10, zusammen 91 Rechtsanwälte; dazu 13 beim Obertribunal. In Breslau wirkten am Appellationsgerichte 4, am Stadtgerichte 27, zusammen 31 Rechtsanwälte; in Königsberg am Ostpreussischen Tribunal 4, am Stadtgerichte 14; in Magdeburg am Appellationsgerichte 3, am Stadt- und Kreisgerichte 12; in Posen am Appellationsgerichte 3, am Kreisgerichte 8; in Stettin am Appellationsgerichte 2, am Kreisgerichte 14 Rechtsanwälte, wobei überall die Simultanzulassungen nicht gezählt sind. Das Appellationsgericht Celle, welches ganz Hannover umfasste, hatte 8 Anwälte, darunter 2 zugleich Notare, das Obergericht daselbst 11 Anwälte, darunter 5 zugleich Notare, und in der Stadt selbst nur einen Advokaten. Das Obergericht Hannover, umfassend Stadt- und Landkreis Hannover und den grössten Teil des Kreises Wennigsen, hatte 35 Anwälte, darunter 13 Notare, und 6 Advokaten, unter denen keiner Notar war; daneben waren noch 5 Nur-Notare. Köln hatte am Appellationshofe 18 Advokatanwälte, am Landgerichte 41 Advokatanwälte und 32 Advokaten, Düsseldorf 22 Advokatanwälte und 9 Advokaten, Elberfeld 18 Advokatanwälte und 2 Advokaten, Aachen 24 Advokatanwälte und 9 Advokaten, Trier 9 Advokatanwälte und 6 Advokaten, Koblenz 13 Advokatanwälte und 1 Advokaten. Überall war die Rechtsanwaltschaft viel stärker besetzt als in Altpreussen. Hamburg hatte 1872 144, Bremen 42, Hessen-Darmstadt 134, Sachsen-Altenburg 63, Sachsen-Koburg 43, Sachsen-Meiningen 35, Sachsen-Weimar 50, sogar Reuss 27 und Schwarzburg 28 Rechtsanwälte; Württemberg hatte ihrer 210, Baden 154. Wie stets waren Mecklenburg mit 423 und Sachsen mit

761 Rechtsanwälten (im Jahre 1872) am meisten überfüllt; Dresden hatte 157, Leipzig 156 Anwälte. Nur Bayern hielt ebenfalls die Zahl niedrig, hatte Anfang der sechziger Jahre seinen Bestand, der seit Beginn des Jahrhunderts ziemlich gleichmässig 320—330 Köpfe betragen hatte, infolge der Abtrennung des Notariats auf 268 (einen auf etwa 12 900 Seelen) vermindert, aber 1869 wieder auf 325, bald darauf auf etwa 360 Köpfe vermehrt. Eine zuverlässige Aufstellung für die Zahl der Rechtsanwälte im Reiche liegt erst für Anfang März 1880 im Jahrbuche der Deutschen Gerichtsverfassung vor; damals waren es 4143; 1879 wird die Zahl also etwa 4000 betragen haben.

Die Preussen eigentümliche Erscheinung, dass Richter, und zwar auch hohe Richter, die Rechtsanwaltschaft stark erstrebten, führte seit Ende der vierziger Jahre dahin, die Rechtsanwälte nur noch aus der Zahl der Richter zu ernennen. Eine ernsthafte Schwierigkeit bot hierbei die Frage nach den Grundsätzen bei Vergebung der Anwaltsstellen. Das Dienstalter konnte offenbar nicht entscheiden, die Tüchtigkeit ebensowenig, da man die älteren und tüchtigeren Richter dem Staatsdienste erhalten musste. „Eine Zeitlang schien es“, sagt Gneist in der Freien Advokatur, „als solle vorzugsweise das Bedürfnis der Familie entscheiden. Die lebhafte Versicherung eines Richters, dass er mit Frau und Kindern von seinem Gehalte nicht leben könne, schien den Ausschlag zu geben, — eine Art von jus trium liberorum in modernster Gestalt. Da aber schliesslich weder Alter noch Verdienst noch Kinderzahl den Entscheidungsgrund abgeben können, so blieb nichts übrig als das rein persönliche Ermessen, Gunst oder Ungunst, Fürsprache, auch wohl politische Verdienste.“ Eben in diesem unbeschränkten Ermessen der Justizverwaltung fand Gneist eine Gefahr für die Unabhängigkeit des Richtertums und einen Grund für die Freigabe der Rechtsanwaltschaft. Dass umgekehrt Rechtsanwälte in den Staatsdienst zurücktraten, kam in Preussen kaum vor, wenn aber, dann als hohe Auszeichnung. So wurde 1850 der Advokatanwalt Scherer in Düsseldorf zum vortragenden Rat im Ministerium des Innern ernannt.

Vereinzelt wiederholten sich die früher bei der Ernennung geübten Schikanen. Im Grossherzogtume Hessen liess der Minister Dalwigk in den fünfziger Jahren die Bestallungen der Rechtsanwälte mit der Klausel versehen, dass sie innerhalb fünf Jahren entlassen werden können.

Die Verpflichtung erfolgte jetzt überall durch Eid, in Sachsen durch eidliches Angelöbnis. Die langen Formeln der früheren Zeit sind meistens durch ein kurzes Versprechen gewissenhafter Erfüllung der Berufspflichten ersetzt. Der Name „Amt“ wird nicht mehr überall

gebraucht. Vereinzelt rief die Forderung des Verfassungseides Konflikte hervor. Der Vorsitzende der Ehrenrats des Bezirks Marienwerder Köhler und noch ein anderer Anwalt des Oberlandesgerichts Marienwerder erklärten 1850 den in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid nicht leisten zu können. Gegen Köhler beantragte die Staatsanwaltschaft deshalb beim Ehrenrate Amtsentsetzung; das Ergebnis der Untersuchung ist nicht bekannt geworden. Schliesslich haben beide wegen dieser Gewissensbedenken Rechtsanwaltschaft und Notariat niedergelegt.

Der amtliche Titel wird in Preussen seit 1849 „Rechtsanwalt" (Kapitel 46), älteren Anwälten wird der Titel „Justizrat", ganz alten und hervorragenden „Geheimer Justizrat" verliehen. Die älteren Titel kommen nur ausnahmsweise noch vor; 1851 ein „Hofrat" Pasedag in Bergen, 1854 ein „Hofrat" Schwenzner in Leobschütz und 1851 in Danzig und Naumburg je ein „Kriminalrat". In Bayern wurde der Titel „Justizrat" gebräuchlich; doch kommen Hofräte bis heute vor. In Lauenburg kommt noch 1872 die Benennung „Hofgerichtsprokurator" vor.

Eine Amtstracht war bis 1879 meistens nicht vorgeschrieben; doch war es seit Einführung der mündlich-öffentlichen Sitzungen für Richter und Anwälte üblich im schwarzen Frack zu erscheinen, zu welchem Zwecke in der Regel das ehrwürdigste Stück dieser Art, das man im Schranke hängen hatte, ausgewählt wurde. In Bayern kam es 1873 vor, dass ein im Rock erschienener Rechtsanwalt aufgefordert wurde den Frack beizubringen; als er dies verweigerte, schloss der Vorsitzende die Sitzung. Im Grossherzogtum Hessen führte der Minister Dalwigk Uniformen ein, um den Rechtsanwälten ihre Eigenschaft als abhängige Staatsbeamte recht deutlich vor Augen zu führen. Von den württembergischen Anwaltsuniformen war bereits im 31. Kapitel die Rede.

Das Notariat blieb in Preussen, ausser in Rheinpreussen, mit der Rechtsanwaltschaft verbunden. Zwar nahm die Organisationsverordnung vom 2. Januar 1849 einen Anlauf zur Trennung der Ämter durch die Bestimmung des § 30, dass in den Städten von 50 000 und mehr Einwohnern besondere Notarien angestellt werden können und den beim Obertribunal und den Appellationsgerichten anzustellenden Rechtsanwälten in der Regel das Notariat nicht verliehen werden soll. Allein von dem ersten wurde kein Gebrauch gemacht, die zweite Regel nur bei den Obertribunalsanwälten befolgt. Es wurden wohl in Berlin 1850 zwei Assessoren Fiedler und Lämmerhirt und 1854 ein Assessor Fries bloss zu Notaren ernannt; aber es ist derartiges immer vereinzelt

und, wie es scheint, auf Berlin beschränkt geblieben. Sogar wurde, da jetzt fast ausschliesslich Richter zu Rechtsanwälten ernannt wurden, diesen die sonst üblich gewesene Wartezeit erlassen und das Notariat sofort verliehen, so dass die Verbindung noch mehr als früher die Regel war. Von den andern Staaten nahmen jetzt Österreich in der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868 und Bayern im Notariatsgesetze vom 10. November 1861 die Unvereinbarkeit des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft an, Österreich aber mehr dem Namen nach, da dem Notariat bis heute Prozessvertretung in grossem Umfange gestattet ist. Württemberg hatte neben seinen festbesoldeten Gerichts- und Amtsnotaren freie, sogenannte immatrikulierte Notare, welchen die Advokatur nicht untersagt war; doch gab es 1872 nur sechs Rechtsanwälte, welche zugleich Notare, und acht, welche zugleich Ortsvorsteher waren. In Sachsen, Hannover, Braunschweig blieb das Notariat für die Regel mit der Rechtsanwaltschaft verbunden.

Im Aufsichts- und Disziplinarwesen beginnt jetzt die Anwaltkammerverfassung durchzudringen, zu der wir im nächsten Kapitel gelangen werden. Wo keine Anwaltkammern errichtet wurden, blieb das Aufsichts- und Disziplinarrecht, wie früher, bei den Gerichten und wurde zum Teil zu politischen Zwecken ausgenutzt. So erliess das nassauische Hofgericht zu Dillenburg am 29. September 1856 eine Verfügung, welche den Prokuratoren bekannt machte, dass das Aufsichtsrecht sich auch auf ihr ausseramtliches Verhalten erstrecke und insbesondere auch jede feindselige Parteinahme gegen die Staatsregierung durch Verweis, Geldstrafe, Suspension oder Entlassung ohne förmliches gerichtliches Verfahren werde geahndet werden. Der nassauische Advokatenverein remonstrierte gegen die Verfügung, ohne Erfolg, wie es scheint. Bemerkenswert ist, dass der Erlass sich nur gegen die Prokuratoren richtet; den Advokaten glaubte man, wie es scheint, grössere Freiheit gestatten zu müssen. In Preussen erliess am 31. März 1861 der Justizminister eine Verfügung über das Verhalten der Justizbeamten bei den Wahlen, die der Präsident des Bromberger Appellationsgerichts den Beamten mitteilte mit dem Bemerken, dass es mit der dem Landesherrn und der Verfassung angelobten Treue nicht vereinbar sei, wenn Beamte bei den Wahlen einer Partei, deren Tendenz Schwächung der Königlichen Gewalt sei, irgend welche Unterstützung leisten. Vier Bromberger Justizräte, die mit Sch. E. Sch. und G. bezeichnet werden, legten dagegen eine schriftliche Verwahrung, und, als ihnen diese als ungehörig zurückgegeben wurde, eine nochmalige Verwahrung vom 12. April 1861 ein, in der sie sich auf das verfassungsmässige Recht der

freien Meinungsäusserung beriefen, in dessen Gebrauche unmöglich eine Ungehörigkeit liegen könne. Sie fügten hinzu:

> Andere haben sich auf den § 84 des Strafgesetzbuchs (Verhinderung am Wählen oder Stimmen) berufen.

Ein anderer Bromberger Justizrat G., dem die Verfügung vorgelegt wurde, schrieb darunter:

> gelesen und kann ich weder dem Herrn Justizminister noch dem Herrn Präsidenten die Befugnis zugestehen mir in Beziehung auf meine staatsbürgerlichen Rechte eine Belehrung zu erteilen, zumal wenn solche auf verfassungswidrige Art die Allerhöchste Person und deren Wohl (Macht) mit der Person der zeitigen Minister der Krone identificirt.

Alle fünf wurden der Beleidigung des Ministers und des Präsidenten angeklagt, die im ersten Falle in der Bezugnahme auf den § 84, im zweiten in dem Worte „verfassungswidrig" gefunden wurde. Sie wurden aber in erster und zweiter Instanz freigesprochen. Ein anderer Fall, der grosses Aufsehen erregte, war der des Rechtsanwalts Naudé in Potsdam, der sich öffentlich bereit erklärt hatte Beiträge anzunehmen für den Nationalfonds, der den Zweck hatte die materiellen Nachteile zu übertragen, welche in dem Kampfe für das verfassungsmässige Recht in Preussen Beamten wie andern Staatsbürgern durch ihre Überzeugungstreue erwachsen. Er wurde angeklagt, vom Ehrenrate unterm 25. März 1863 freigesprochen, vom Obertribunale aber unterm 14. September 1863 mit einer Ermahnung bestraft, weil Beamte auch bei ihrer Beteiligung am politischen Leben ihrer Amtspflichten eingedenk zu sein hätten, die ihnen öffentliche Demonstrationen und Agitationen gegen die Staatsregierung zu unterlassen geböten. Ähnlich geschah es im folgenden Falle. Für den Regierungsbezirk Kassel war durch Verordnung vom 24. April 1873 ein Gesammtkonsistorium für alle drei evangelischen Konfessionen errichtet worden. Eine Anzahl Geistlicher hatte diese Verordnung nicht anerkannt und war deshalb ihrer Ämter entsetzt worden. Im September 1873 erging nun eine öffentliche Aufforderung, in der zur Bildung eines Unterstützungsfonds für diese Geistlichen aufgefordert wurde, die in der Verordnung eine Gefährdung des Konfessionsstands erblickt und ihre ganze äussere Existenz für die Bewahrung des kirchlichen Erbes der Väter eingesetzt hätten. Einer der Unterzeichner, ein Rechtsanwalt A. zu F., der nicht zugleich Notar war, wurde beim Ehrenrate angeklagt, aber freigesprochen, weil für Rechtsanwälte das Recht in Anspruch genommen werden müsse im öffentlichen Leben eine Parteistellung zu nehmen und sich an Demonstrationen gegen Regierungsakte

zu beteiligen, wenn nur das Strafgesetz nicht verletzt werde und in der Form der Anstand gewahrt werde. Die Angabe des Angeklagten sei glaubwürdig, dass er es als eine Verleugnung seines Herrn Jesu Christi hätte ansehen müssen, wenn er seine Unterschrift versagt hätte. Das Obertribunal aber verurteilte den Angeklagten zu einer Warnung, weil der Aufruf das Gepräge einer ostensibeln Parteibestrebung und tendenziösen Agitation trage, die mit den Pflichten seiner Stellung als Staatsdiener unvereinbar sei. Das Recht Partei zu nehmen finde in diesen Pflichten seine Grenze. Nicht ebenso als Rechtsgarantie bewährte sich der Ehrenrat in einem andern Falle aus der Konfliktszeit. Ein Rechtsanwalt hatte ein motiviertes Wahlprogramm erlassen, worin er bei Erwähnung des Konflikts erklärte das Unrecht nicht auf seiten der Landesvertretung zu finden. Von den Gerichten in allen Instanzen freigesprochen, wurde er vor den Ehrenrat Ratibor gestellt mit der Begründung, dass das Programm, wenn auch nicht gegen die Gesetze, doch gegen die einem Staatsdiener obliegenden Pflichten verstosse, und richtig zu einer Geldstrafe verurteilt, die das Obertribunal bestätigte.

Zu den Gerichten, welche die Disziplinarstrafgewalt gegen ihre Anwälte übten, gehörte auch das Reichsoberhandelsgericht, gegründet durch Gesetz vom 12. Juni 1869. Nach § 10 dieses Gesetzes waren alle in einem Bundesstaate fest zugelassenen Rechtsanwälte und Advokaten zur Praxis beim Oberhandelsgerichte und zur Niederlassung am Sitze dieses Gerichts befugt. Die hier gestattete Niederlassung stand nun vielfach mit der landesgesetzlichen Residenzpflicht im Widerspruch; das preussische Justizministerium hielt daran fest, dass eine Niederlassung am Sitze des Reichsgerichts die Aufgabe der bisherigen Rechtsanwaltschaft in sich schliesse, das Reichsoberhandelsgericht andrerseits fand in dieser Aufgabe keinen Grund zur Versagung der Zulassung. War aber der Zugelassene in seiner Heimat nicht mehr Rechtsanwalt, so war er auch der Disziplin daselbst nicht unterworfen, und es trat die Notwendigkeit ein eine neue Disziplinarbehörde für ihn zu schaffen. Dies geschah durch Reichsgesetz vom 29. März 1873, welches für die Reichsgerichtsanwälte, die in ihrem Heimatstaate die Rechtsanwaltschaft verloren haben, an die Stelle ihrer sonstigen Aufsichts- und Disziplinarbehörden das Reichsoberhandelsgericht setzte, dessen Entscheidung nur wie eine Entscheidung letzter Instanz anfechtbar war. Im übrigen blieb es bei den Landesgesetzen; wo ein Staatsanwalt mitzuwirken hatte, trat an seine Stelle ein Mitglied des Reichsgerichts, ein Staatsanwalt oder Rechtsanwalt aus Leipzig.

Im Gebührenwesen brachte die preussische Verordnung

vom 2. Januar 1849 die wichtige Neuerung, dass die Rechtsanwaltsgebühren in allen Sachen, mit Ausnahme der Bagatellprozesse (die bis 50 Taler gehen), für erstattungsfähig erklärt wurden. Unterm 12. Mai 1851 erschien eine neue Gebührenordnung, deren Sätze durch Gesetz vom 1. Mai 1875 unter Zustimmung der meisten Appellationsgerichte um ein Viertel erhöht wurden. Die Gebühren waren nach dem Werte bemessen, und zwar als Bauschsätze, die den ganzen Prozess oder ein bestimmtes Prozessstadium entgelten. Die Wertklassen waren ungemein zahlreich, von 3 zu 3 Mark aufsteigend, die Gebühren in den mittleren Klassen nicht viel niedriger als heute. Ein Prozess über 150 Mark beispielsweise brachte (nach der 1875 erfolgten Erhöhung), wenn mündliche Verhandlung ohne Beweis stattgefunden hatte, 12,50 Mark, wenn mit Beweis: 18,80 Mark; ein Prozess über 21 Mark brachte allerdings mit Beweis nur 2,70 Mark, ohne Beweis 1,80 Mark. In der Rheinprovinz wurde der dort geltende Tarif vom 16. Februar 1807 durch Gesetz vom 26. Juni 1873 dahin erhöht, dass an Stelle der Franken überall Mark traten. In Hannover galten die Gebührengesetze vom 8. November 1850, 31. November 1859 und 1. Mai 1860, die ebenfalls das Wertsystem, aber mit viel weniger Klassen, hatten, jedoch nicht Bauschgebühren für den ganzen Betrieb, sondern Einzelgebühren für jeden Termin und Schriftsatz, auch eine besondere Prokuraturgebühr von monatlich 0,70—2,50 Mark bewilligten, in der das uns vom Reichskammergerichte her bekannte Jahres- oder Dienstgeld der Prokuratoren bis in die neueste Zeit erhalten ist. Die Gebühren in Strafsachen wurden für Preussen neu geordnet durch Gesetz vom 3. Mai 1853. Darnach betrug die Verteidigergebühr

in einfachen Forstdiebstahls- und ähnlichen Sachen	1,90	Mark
in allen übrigen einzelrichterlichen Strafsachen....	5,70	„
in den zur Zuständigkeit der Kollegien gehörenden Sachen	11,30	„
bei schwereren Vergehen	18,80	„
in Schwurgerichtssachen	37,50	„
wenn aber mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe angedroht war	75,—	„
ausserdem, wenn die Verhandlung mehr als einen Tag dauerte, für jeden überschiessenden Tag	9,40	„

In Schleswig-Holstein, Hessen und Nassau wurde dieses Gebührenrecht 1867 eingeführt, während in Hannover die oben erwähnten Gesetze und in Frankfurt die Gebührenordnung vom 3. August 1852, etwas vereinfacht durch das Gesetz vom 2. Mai 1875, in Kraft blieben. Da-

gegen führte Sachsen-Koburg-Gotha, das bis dahin eine Gebührenordnung gehabt hatte, mit der Anwaltordnung vom 1. Juli 1862 die Taxfreiheit ein; der Anwalt fordert nach Ermessen, es kann aber jeder Teil richterliche Festsetzung verlangen. In Bayern, wo 42 verschiedene Taxordnungen gegolten hatten, erschien am 15. Dezember 1852 eine Gebührenordnung, die noch an der richterlichen amtswegigen Festsetzung festhielt, aber für den Prozess durch die Gebührenordnung vom 21. Juni 1870 ersetzt wurde, die dem Minister den völlig unbegründeten Vorwurf zuzog, das sei eine Gebührenordnung für Packträger. Auch hielt sich dort das Gericht wegen der Kosten nach altem Brauch an die Advokaten, weil, wie es hiess, Zustellung und Gebührenerhebung sich nicht trennen lassen, Verfügungen nur gegen Zahlung der Gebühr zugestellt werden. Die österreichische Advokatenordnung vom 6. Juli 1868 stellte einen Tarif in Aussicht, der aber nur mangels Vereinbarung gelten sollte und überhaupt nicht erschienen ist. Der auf Antrag der Partei bestellte Advokat erhielt seine Gebühren vom Staate. In Württemberg galt die Gebührenordnung vom 29. Januar 1869, welche die Bauschgebühr mit der Einzelgebühr kombinierte. In den Ländern der freien Advokatur herrschte zum Teil auch gänzliche oder teilweise Taxfreiheit, die zu grossen Überforderungen führte. Die Hamburger Advokaten stellten fabelhafte Beträge in Rechnung, und in Anhalt litt geradezu der Kredit unter dem Bewusstsein der Unberechenbarkeit der Prozesskosten.

Was die allgemeine Lage der Rechtsanwaltschaft betrifft, so gingen die grossen Hoffnungen, die man auf die Öffentlichkeit und Mündlichkeit gesetzt hatte, wenigstens in einem Punkte in Erfüllung: in der Ausbildung der gerichtlichen Beredtsamkeit. Rednerische Talente ersten Ranges erstanden: in Wien die Verteidiger v. Mühlfeld und Berger, der spätere Minister; in Leipzig Bernhard Freytag (1839—1901); in Berlin das Dreigestirn Deycks, Holthoff, Munckel. Vincenz Deycks, am 30. September 1805 in Castri Montinen bei Solingen geboren, war 1834 Obergerichtsassessor, 1841 Advokatanwalt beim Revisionshofe, 1842 Justizkommissar und Notar beim Stadtgerichte in Berlin geworden. Wie er hier 1847 in dem grossen Polenprozesse Gelegenheit fand sich auszuzeichnen, ist im Kapitel 49 unter I erzählt. Auch in dem zweiten Polenprozesse von 1864, dessen Hauptverhandlung 86 Tage dauerte und mit der Freisprechung des grössten Teils der 149 Angeklagten endete, wirkte er mit neben Holthoff und dem Professor Gneist. 1877 schied er aus. Das Kennzeichen seiner Beredtsamkeit war ein fortreissendes Pathos, das vor den gewagtesten

Aufstellungen und zuweilen, wie im ersten Polenprozesse, sogar vor Beschimpfung des eignen Vaterlandes nicht zurückschreckte.

Eine viel feinere Natur scheint Aurel Holthoff gewesen zu sein. Ein geborener Berliner, ein liebenswürdiger Gesellschafter, wirkte er seit 1866 in Berlin beim Stadtgerichte, seit 1879 beim Kammergerichte, nachdem er schon früher als Justizkommissar, 1840 in Mühlhausen, von 1845 ab in Halberstadt, seinen Ruf als Verteidiger begründet und u. a. in dem einzigen Jahre 1864 in zwei politischen Prozessen ersten Ranges mitgewirkt hatte, dem Polenprozess und dem Hochverratsprozess gegen Lassalle, in welch letzterem freilich der Angeklagte, sich selbst in langer glänzender Rede verteidigend, seinem Anwalt wenig zu tun übrig liess. Auf Unstimmigkeiten innerhalb der Regierung deutet es, dass er, der am 4. Dezember 1808 geboren, 1837 Assessor geworden war, erst bei seinem Ausscheiden 1883 den Titel Justizrat erhielt, während er doch drei Jahre vorher den Roten Adlerorden vierter Klasse — höher reicht es in Preussen für unamtliches Verdienst in der Regel nicht — erhalten hatte und sein Sohn, ein Kavallerieoffizier, unter dem Namen Holthoff von Fassmann geadelt worden war. In Wiesbaden, wo er sein Alter zugebracht, ist er am 2. März 1888 nach langem Leiden gestorben und auf dem russisch-griechischen Kirchhofe beigesetzt worden.

Zur Höhe künstlerischer Vollendung wurde die Verteidigung gebracht durch August Munckel. Am 23. Januar 1837 zu Pyritz geboren, war der fabelhaft Begabte schon mit 15 Jahren Student, mit 18 Auskultator, mit 26 (1863) Rechtsanwalt in Berlin.

> Wenn es sich darum handelte, sagt Sello, wer von den dreien, alles in allem gerechnet, der erfahrenste und wirksamste Verteidiger gewesen sei, so würde ich unbedenklich Holthoff die Palme reichen. Um Haupteslänge aber überragte Munckel seine beiden Nebenbuhler an spezifisch juristischer Begabung und an Technik der Rede. Ich habe noch bei keinem Menschen auch nur eine dieser Eigenschaften, geschweige denn beide vereinigt, in einem so erstaunlichen Grade der Ausbildung angetroffen. Sein Instinkt der juristischen Auffassung war fast untrüglich; ich habe niemals bessere Revisionsbegründungen gelesen als die seinen. Seine Rede sprudelte wie ein reicher reiner Quell, so spielend, so klar, so unerschöpflich, dass die höchste Kunst wieder zur schlichtesten Natur zurückgekehrt zu sein schien. Da gab es keinen Erdenrest zu tragen peinlich, da gingen Form und Inhalt so restlos ineinander auf, dass die Rede zum vollendeten Kunstwerk, das Hören zum edelsten Genusse wurde, noch gesteigert

durch den tiefen Wohllaut einer Stimme, die, unendlicher Modulationen fähig, mit den Stimmungen der Zuhörer souverän zu schalten wusste.

Wenn der berühmte Redner mit dem dunklen etwas gewellten Haar, dem lang herabwallenden Barte, dem dunklen geistsprühenden Auge zu sprechen begann, so horchten wohl auch die Richter des Reichsgerichts mit ehrerbietiger Aufmerksamkeit auf. Und wenn viele seiner Gaben manch anderen vor ihm geschmückt hatten: eines war sein eigen, eines machte ihm niemand nach. Das war sein Humor, der ihn der geringfügigsten Sache eine rührend-heitere Seite abzugewinnen lehrte. Ein Bauernjunge sollte einen Gendarm durch den Ruf: „Guten Morgen Aujust" beleidigt haben.

Dieser Teil der Anklage, sprach Munckel, trifft mich persönlich aufs schmerzlichste. Haben dich denn, so frage ich mich, deine guten Eltern beleidigen wollen, als sie dir in der Taufe den Namen August gaben? Nein, ich gestehe es frei: wenn mich der hohe Senat, nachdem er das Schicksal meines Klienten wohlwollend beraten haben wird, bei seinem Wiedereintritt in diesen Saal mit einem kräftigen „Guten Morgen August!" begrüssen sollte, ich würde das nicht als eine Kränkung, sondern dankbar als einen Beweis ehrender Vertraulichkeit empfinden.

Solchem Humor konnte niemand widerstehen; der Vorsitzende, der sonst keinen Spass verstand, schloss die Verkündung des Urteils mit den Worten:

Zum Schluss habe ich Ihnen, Herr Verteidiger, im Auftrage des Senats noch ein herzliches „Guten Morgen August!" zuzurufen.

Solche Züge von Munckel wurden zu Hunderten in den Berliner Anwaltsstuben erzählt. In den merkwürdigsten Strafprozessen seiner Zeit hat er mitgewirkt, so in den beiden grossen Arnimprozessen 1874 und 1876. 1881 trat er als Mitglied der Fortschrittspartei in den Reichstag, 1882 in den Landtag ein, auch hier Kabinetsstücke feinwitziger Beredtsamkeit liefernd, im ganzen aber doch weniger wirkend als im Gerichtssaale, den er seitdem zu Gunsten seiner parlamentarischen Tätigkeit vernachlässigte. Von 1882 bis 1894 ist er Stadtverordnetenvorsteher zu Charlottenburg gewesen; am 10. April 1903, längst leidend, an einer rapid verlaufenden Erkältung gestorben. Die Tagespresse ehrte den Dahingeschiedenen, und zwar nicht bloss als Politiker, durch längere Artikel, zum Teil an leitender Stelle: das Organ des deutschen Anwaltstandes hatte kein Wort übrig für den grössten deutschen Verteidiger. Dafür widmete ihm Erich Sello in der Vossischen Zeitung vom 15. April

einen hinreissenden Nachruf. Und wenn er mit der wehmütigen Frage schloss: „August Munckel, der Klassiker der deutschen Verteidigung, ist tot! Wer wird ihn ersetzen?“ so schwebte diesem Frager gegenüber die Antwort auf aller Lippen.

Aber auch sonst wirkten Öffentlichkeit und Mündlichkeit vorteilhaft auf den Geist der Rechtsanwaltschaft. Das bezeugte 1867 Stadtgerichtsrat Koch, der jetzige Reichsbankpräsident, in einem Aufsatze über den Geist der englischen Advokatur im ersten Bande der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen; doch klagte er über zu grosse Nachgiebigkeit der Ehrenräte und fand bedenklich, dass der Anwaltstand sich aus finanziell gefährdeten Richtern rekrutiere. Und Rudolf Gneist erklärte auf dem neunten Juristentage 1871 die Tüchtigkeit der Anwaltschaft für einen der Gründe, aus denen die Einführung des vollmündlichen Verfahrens sich rechtfertige. Im Archiv für zivilistische Praxis XLI. bezeugte Mittermaier 1858, dass hannoversche Richter und Bürger den Advokaten ein günstiges Zeugnis geben, sie von den Vorwürfen der Rabulisterei, der Verschleppung und Vergleichsfeindlichkeit freisprechen; namentlich begünstigten sie Vergleiche über die Beweislast. Die Zeitschrift des bayrischen Anwaltvereins schrieb 1872, dass sich unter der neuen Prozessordnung nicht nur der Prozess gebessert, sondern auch die Stellung des Anwaltstandes gehoben habe. An die Stelle der unwürdigen Behandlung, womit früher besonders jüngere Richter ihre Sporen zu verdienen gesucht hätten, sei ein kollegiales freundliches Verhältnis getreten; auch unter den Anwälten selbst habe die Kollegialität sich gebessert; der Wohlstand allerdings sei gesunken. Ähnliches wurde aus Württemberg 1876 in der Juristischen Wochenschrift berichtet. In der Reichstagssitzung vom 28. April 1881 erklärte der Abgeordnete Witte:

> In meiner dreissigjährigen Tätigkeit als Richter habe ich den Rechtsanwalt mit wenigen Ausnahmen als bewährten zuverlässigen Rechtsfreund seiner Partei und als einen dem Richter geistig und sittlich durchweg ebenbürtigen Mann erfunden, der auf den oft verschlungenen Wegen der Rechtsprechung ein beachtenswerter Wegweiser, sogar zuweilen der zum Ziele führende Pfadfinder ist.

Am bezeichnendsten aber sind die Äusserungen von Tadlern der Rechtsanwaltschaft. In den preussischen Jahrbüchern erschien 1864 ein Aufsatz: „Die Advokatur in Preussen“, worin ein Ungenannter die geringe Teilnahme der preussischen Rechtsanwälte am öffentlichen Leben und literarischer Tätigkeit und ihre geringe Zahl beklagte, die sie zur Ablehnung aller nicht gut bezahlten Arbeiten veranlasse, ihnen „Zunftzopf sans

phrase" vorwarf, der sich besonders auf den Anwaltstagen gezeigt habe. Der letzte Vorwurf war die Ungerechtigkeit selbst gegenüber einer Anwaltschaft, die, wie alsbald zu zeigen, dreimal gegen ihr Interesse für freie Advokatur eingetreten ist. Rechtsanwalt Martiny-Kaukehmen jedoch, den wir im 55. Kapitel noch besser kennen lernen werden, machte sich in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege 1868 diese Ausführungen grösstenteils zu eigen und tadelte, dass zwei bei Obergerichten angestellte Anwälte ihre Ernennung allen Kollegen angezeigt, ein andrer sie in die Börsenzeitung eingerückt habe. Wenn den preussischen Rechtsanwälten nicht mehr als das zur Last fiel, so konnte man sehr zufrieden sein. Aber der Tadel zeigt, welche Empfindlichkeit gegen alles herrschte, was wie kaufmännischer Betrieb der Rechtsanwaltschaft aussah. So kannte auch die altpreussische Rechtsanwaltschaft keine Anwaltssozietäten, die doch in Rheinpreussen und Württemberg schon damals nichts Ungewöhnliches waren. Sich in Vereinen durch lebhafte Beteiligung bekannt zu machen, was heute keinem jungen Anwalt übel genommen wird, verschmähte der Stolz der preussischen Rechtsanwaltschaft. Selbst die Zinksche Schrift (Kapitel 48) musste anerkennen, dass die Rechtsanwaltschaft hochgeachtet dastehe, gesellschaftlich auf gleicher Stufe mit dem Richterstande.

An den Staat und das allgemeine Interesse hat die Rechtsanwaltschaft zu keiner Zeit eine so grosse Zahl glänzender Begabungen abgegeben wie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Keine grössere Stadt, die nicht zu ihren hervorragendsten Bürgern einen oder mehrere Rechtsanwälte gezählt hätte, keine, in der nicht Rechtsanwälte an den einflussreichsten Stellen der Selbstverwaltung gewirkt hätten. Viele von ihnen nahmen eine gesellschaftliche Stellung ein, die der hoher und höchster Staatsbeamter gleichkam. Einzelne stiegen zu hohen und höchsten Würden auf. Max v. Forckenbeck vertauschte seine Anwaltsstube in Mohrungen, dann Elbing, mit dem Amtszimmer des Oberbürgermeisters von Breslau und Berlin, mit dem Stuhl des Reichstagspräsidenten, der Obergerichtsanwalt Johannes Miquél aus Göttingen wurde der Nachfolger des Osnabrücker Bürgermeisters Stüve, des alten Verfassungskämpfers und gewesenen Ministers, der selbst ebenfalls Advokat gewesen, dann Oberbürgermeister von Frankfurt, zuletzt Finanzminister, der beste, den Preussen gehabt. Der Osnabrücker Advokat Ludwig Windthorst stieg zum Oberappellationsratgerichtsrat, Kammerpräsidenten und zweimal zur Würde des Justizministers in Hannover empor, um nachher als Führer der Zentrumspartei noch viel mächtiger in die Geschicke des Vaterlandes ein-

zugreifen. Hermann Schulze, der Rechtsanwalt in Delitzsch, wurde der theoretische und praktische Begründer des Genossenschaftswesens. Der preussische Justizminister Leonhard war von 1841 bis 1848 Advokat in Hannover gewesen. Der badische Obergerichtsanwalt August Lamey, der Führer im Kampfe gegen das badische Konkordat, wurde 1860 Minister. In Österreich wurden um diese Zeit nicht weniger als fünf Advokaten zu Ministern: Bach, Hein, Berger, Giskra, Prazak; und zwei Advokaten, Prix und Richter, zu Bürgermeistern von Wien. In den deutschen Reichstag entsendete die Rechtsanwaltschaft eine Schar der vorzüglichsten Parlamentarier: Eduard Lasker, Moritz Wiggers, Karl Braun-Wiesbaden, Albert Träger, Büsing, Ackermann, Eysold, Lingens, Trimborn, Völk, Beckh, Frankenburger, Porsch, Bachem, Bassermann, Hausmann, Horrwitz, Kauffmann, Payer, Lenzmann, Wolffson und viele andere. Eine Anzahl von ihnen gehörten zugleich zu den tüchtigsten Publizisten. Selbst feinsinnige Dichter hat dieser nüchterne Beruf dem Vaterlande gegeben: Albert Träger und Theodor Storm, dem wegen seines Eintretens für Schleswig-Holstein die Advokatur entzogen wurde.

Alles in allem war die Stellung der Rechtsanwaltschaft im Nachmärz und bis 1879 eine höchst ehrenvolle, teilweise glänzende. Sie hatte nicht nötig die römische, französische und englische Advokatur um das zu beneiden, was man am meisten an ihr preist: dass sie ein Trittbrett ist zu Ehre, Macht und Ruhm.

Vierundfünfzigstes Kapitel.

Anwaltkammern.

Nicht ganz so dringend wie Öffentlichkeit und Mündlichkeit, mehr von Fachkreisen als vom grossen Publikum waren seit Justus Mösers Zeit (Kapitel 48) Anwaltkammerverfassungen gefordert worden. Aber doch war das Verlangen sehr ernsthaft und hatte sich vielfach in den freiwilligen Einrichtungen der Anwaltvereine eine unvollkommene Befriedigung verschafft (Kapitel 50). Alle diese Bestrebungen wagten sich nicht hinaus über das in den Rheinlanden bereits vorliegende Muster staatlich ernannter, wenn auch von der Rechtsanwaltschaft präsentierter Disziplinarräte mit geringer Zuständigkeit und starker staatlicher Überwachung. Beschorner wagte noch 1840 nicht mehr

zu fordern als Advokatenkammern aus gewählten, aber vom Justizminister bestätigten Mitgliedern mit niederer Disziplinargerichtsbarkeit und dem Recht auf Suspension und Remotion anzutragen. An frei gewählte Ehrenräte mit voller Disziplinarstrafgewalt dachte man kaum. Der Breslauer Anwaltverein, der 1845 den Plan betrieb, ging von vornherein davon aus, dass der Staat niemals auf seine Disziplinargewalt verzichten werde und verlangte nur neben der staatlichen Disziplinargewalt einen Disziplinarrat nach rheinischem Muster. Und auch gegen diesen abgeschwächten Plan trat der Justizkommissar Ferdinand Fischer aus Breslau in die Schranken: es bedürfe solcher Einrichtungen zur Hebung des Anwaltstandes nicht, die Stellung der Justizkommissare sei auch so eine geachtete, die Aufsicht der Behörden habe noch keinen gedrückt; die Anwaltkammer würde ein parteiisches Gericht sein, eine nicht wünschenswerte Aristokratie von Anwälten hervorbringen. Mit ähnlichen Gründen berichtete im Hamburger Juristenverein 1848 ein dazu niedergesetzter Ausschuss gegen die Anwaltkammern, obwohl der einflussreiche Heckscher dafür sprach. In den andern Vereinen war aber die Stimmung vorwiegend für den Plan, und der sächsische sowie der 1861 gebildete badische und der bayrische Advokatenverein arbeiteten bereits Rechtsanwaltordnungen aus. Der bayrische 1862 von dem Advokaten Streit ausgearbeitete Entwurf behielt immer noch für die schwersten Fälle ein ministerielles Bestätigungsrecht bei.

Inzwischen hatte die Gesetzgebung in Hannover 1833 einen kleinen Anfang gemacht mit den Advokatendeputationen, nach rheinischem Muster gebildeten Ausschüssen, deren Zuständigkeit sich nicht einmal bis zur Geldstrafe verstieg. Das konservative Preussen musste wieder einmal mit einer liberalen Neuerung vorangehen; die Ehrenratverordnung vom 30. April 1847 führte zum ersten Male in Deutschland eine wirkliche Anwaltkammerverfassung ein: freigewählte Ehrenräte mit unbeschränktem Disziplinarstrafrecht erster Instanz.

Dieses Beispiel fand alsbald Nachahmung. Es erschienen mehrere Advokaten- oder Anwaltordnungen, ein Wort, mit welchem man jetzt immer den Begriff der Anwaltkammerverfassung verband. Der Begriff der Anwaltkammer selbst stand noch nicht fest; zuweilen verstand man darunter, wie heute, den Inbegriff aller Rechtsanwälte eines Bezirks, zuweilen den von diesen gewählten Ausschuss.

Die erste dieser Advokatenordnungen war die Braunschweiger vom 19. März 1850. Eine von den Rechtsanwälten gewählte Advokatenkammer von neun Mitgliedern sorgt für Entfaltung eines würdigen

Standesgeistes, legt Streitigkeiten bei und kann Disziplinarstrafen bis zur „Androhung des Antrags auf Suspension“ erkennen. Gegen ihre Entscheidungen findet Rekurs an die gerichtliche Disziplinarbehörde statt; Suspension und Entlassung kann allein diese verhängen. Beschwerden der Rechtsanwälte gegen die Behörden sind allein durch die Advokatenkammer zu verfolgen. Die Kammer steht unter der Aufsicht des Oberstaatsanwalts, der Sitz in allen Sitzungen und ein Veto gegen alle Beschlüsse hat, die nicht Disziplinarverfügungen sind. Ein Reglement vom 22. März 1851 ordnete das Disziplinarverfahren.

Es folgte Hannover mit einem Gesetze vom 8. November 1850, die Einrichtung von Anwaltskammern betreffend, das durch Gesetz vom 31. März 1859 eine neue Fassung erhielt. Die Anwaltskammer umfasst sämmtliche Advokaten und Anwälte ihres Bezirks. Sie wählt einen Ausschuss von sieben Mitgliedern, dem neben der Erstattung von Gutachten, für die es übrigens eine kleine Gebühr giebt, und der Beiordnung von Armenadvokaten auch die Disziplinargewalt zusteht; die im Gesetze von 1850 ihm weiter beigelegte Mitwirkung bei Ernennung der Rechtsanwälte sowie das Recht Mängel der Rechtspflege zur Sprache zu bringen hatte man bedenklich gefunden und im Gesetze von 1859 gestrichen, weil „die Kammern dadurch zu Kontrollbehörden für Gesetzgebung und Rechtspflege“ würden; die Ständeversammlung hatte die Streichung für bedeutungslos gehalten, weil das verfassungsmässige Petitionsrecht auch so den Anwaltskammern verbleibe. Die Anwaltskammern sind dem Justizminister untergeordnet, der auch Sitz und Bezirke bestimmt und neun Anwaltskammern errichtet hat. Ihr Verkehr nach aussen wird ausschliesslich durch die Staatsanwaltschaft vermittelt, die Zutritt zu jeder Sitzung hat. Die Disziplinargewalt des Ausschusses geht bis zur Ausstossung einschliesslich; auch Suspension bis zu zwei Jahren ist zulässig; Ordnungsstrafen von 1—10 Talern kann der Vorsitzende allein verhängen. Die Sitzungspolizei, das Rüge- und Ordnungsstrafrecht der Gerichte bleibt unberührt. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft hatte das Gesetz von 1850 einem von der Kammer gewählten Syndikus übertragen, dessen Wahl der Zustimmung des Oberstaatsanwalts bedurfte und der diesem untergeordnet war. Das Gesetz von 1859 fand, dass dies die Entbindung von der Staatsgewalt auf die Spitze treiben heisse und wollte den Syndikus durch den Staatsanwalt ersetzen. Die Ständeversammlung fand dies aber bedenklich, und so wurde der Mittelweg gefunden den Namen Syndikus zwar verschwinden, seine Geschäfte aber wie bisher durch ein von der Anwaltskammer gewähltes, vom Justizminister zu bestätigendes Mitglied be-

treiben zu lassen, das aber die Staatsanwaltschaft jederzeit durch einen andern Rechtsanwalt oder auch einen Staatsanwalt ersetzen kann. Das Disziplinarverfahren, im Gesetze von 1850 selbständig geordnet, wird 1859 dem ordentlichen Strafverfahren angegliedert. Die Voruntersuchung erfolgt durch einen Richter. Die Berufung, die 1850 wenigstens in leichteren Fällen an das Plenum der Anwaltskammer ging, geht seit 1859 immer an den Strafsenat des Oberappellationsgerichts; Nichtigkeitsbeschwerde giebt es nicht. Statutarische Normen über innere Einrichtungen der Kammer unterwarf das Gesetz von 1859 der Genehmigung des Ministers; das wurde auch von Festsetzung der Jahresbeiträge verstanden.

Die oldenburgische Anwaltsordnung vom 28. Juni 1858 versteht wieder unter Anwaltskammer das, was die hannoversche Ausschuss nennt. Die Anwaltskammer besteht aus sieben von sämmtlichen Rechtsanwälten gewählten Anwälten. Sie steht unter der Aufsicht des Ministeriums. Zu ihren Sitzungen haben sämmtliche Anwälte und die bei ihnen beschäftigten Rechtskandidaten, sowie der Oberstaatsanwalt Zutritt; grössere Öffentlichkeit kann mit Zustimmung des Beschuldigten zugelassen werden. Zu ihrem Geschäftskreise gehört ausser der vollen, auch die Ausstossung umfassenden Disziplinarstrafgewalt auch die Überwachung der Ausbildung der bei den Rechtsanwälten beschäftigten Rechtskandidaten sowie eine Mitwirkung bei der Zulassung durch Gutachten über Festsetzung der Zahl und über Befähigung eines Anwalts sowie Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung. Im Gegensatz zu Braunschweig, wo Disziplinarverfügungen nicht dem Veto des Oberstaatsanwalts unterliegen, bedürfen hier gerade diese und überhaupt, wie in Hannover, alle statutarischen Verfügungen der Genehmigung des Staatsministeriums. Es wird der Versuch gemacht den Begriff des Disziplinarvergehens festzustellen: jedes die Pflichten des Anwalts oder die Würde des Standes beeinträchtigende dienstliche oder ausserdienstliche Benehmen, insbesondere

unziemliches oder unsittliches Betragen, wenn dadurch Anstoss oder Ärgernis gegeben wird, z. B. Trunkenheit, Spiel, Schuldenmachen;

Ungehorsam gegen die berechtigten Anordnungen der Anwaltskammer, ihres Vorsitzenden oder Beauftragten;

achtungswidriges Betragen gegen die Gerichte;

Beleidigung der Gegenpartei oder ihres Vertreters;

wiederholte Versäumnis;

absichtliche Entstellung der Wahrheit;

Weigerung der Vertretung einer Partei, welcher der Anwalt zugeordnet ist;
Übernahme einer Vertretung, zu deren Ablehnung der Anwalt verpflichtet ist;
Verletzung der Pflicht der Treue (Prävarikation).
Das Disziplinarverfahren ist ausführlich geordnet. Es setzt, mit Ausnahme der leichtesten Fälle, eine Klage der Staatsanwaltschaft voraus. Ein Anwalt wird mit der Untersuchung beauftragt, der Anwälte bei Strafe, andere Personen mit ihrer Zustimmung vernehmen kann, um eidliche Vernehmungen und andere Untersuchungshandlungen das Gericht zu ersuchen hat. In der Schlussverhandlung werden die Ergebnisse der Untersuchung vorgetragen, Staatsanwalt und Beschuldigter gehört. Gegen das Urteil steht, wenn es sich um Suspension oder Entlassung handelt, beiden Teilen binnen zehn Tagen die Berufung an ein „Dienstgericht“ zu, welches besteht aus dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts, drei in einer Sitzung des Oberappellationsgerichts durch das Los zu bestimmenden Mitgliedern dieses Gerichts und drei von den Anwälten gewählten Anwälten.

Die sächsische Advokatenordnung vom 3. Juni 1859 deutete schon im Namen ihren wesentlich anderen Standpunkt an. Sie bildet Advokatenvereine, die Advokatenkammern von sieben Mitgliedern wählen. Die Disziplinarstrafgewalt steht in erster Instanz der Advokatenkammer zu, in zweiter der Versammlung des Vereins. Die Strafen sind Verweis, Geldbussen, Ausschluss vom Wahlrecht und der Wählbarkeit bei unbegründeter Ablehnung einer Wahl. Das Verfahren ist wesentlich dasselbe wie in den anderen Anwaltsordnungen, jedoch ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und ohne Öffentlichkeit. Die Disziplinarstrafgewalt der Staatsbehörden und die Ordnungsstrafgewalt der Gerichte ist voll aufrecht erhalten; damit die ohnedies so beschränkte Gerichtsbarkeit des Advokatenvereins vollends lahmgelegt. Die Einrichtung ging nicht viel über das hinaus, was die früheren freiwilligen Advokatenvereine geleistet hatten.

Richtige Standesgerichte dagegen führte Sachsen-Koburg-Gotha ein mit der Anwaltsordnung vom 2. Juni 1862. Einer durch die Gesammtheit der Rechtsanwälte gebildeten Anwaltskammer von sieben Mitgliedern liegt unter der Aufsicht des Appellationsgerichts ob die Rechtsanwaltschaft durch Anträge und Beschwerden zu vertreten, Gutachten und Schiedssprüche abzugeben, Streit zu vermitteln, die Offizialanwälte zu bezeichnen, allgemeine Disziplinarverfügungen mit Genehmigung des Ministeriums zu erlassen, endlich die Disziplinarstraf-

gewalt zu handhaben, kraft welcher auch Suspension und Ausstossung erkannt werden kann. Keine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft; nur dass gegen Entscheidungen der Anwaltskammer auch dem Staatsministerium der Rekurs an das Appellationsgericht zusteht; schärft dieses die Strafe, so steht dem Angeschuldigten der Oberrekurs an das Oberappellationsgericht zu Jena zu.

In Baden hatte die Regierung schon 1847 den Entwurf einer Anwaltsordnung ausgegeben; zu Stande kam sie erst unterm 22. September 1864. Baden bildete wie Sachsen Anwaltvereine. Aber anders als Sachsen gab es ihnen eine wirkliche Disziplinarstrafgewalt. Der Anwaltverein steht unter Leitung einer aus seiner Mitte gewählten Anwaltskammer; die Spitze aller Anwaltsvereine bildet ein Anwaltsausschuss. Die Anwaltskammer kann nur auf Verweis und Geldstrafen, der Anwaltsausschuss auch auf Dienstsperre bis zu zwei Jahren und Entziehung der Anwaltschaft erkennen. Der Staatsanwalt wirkt in der ersten Instanz nicht mit; doch ist ihm von jedem Urteil Nachricht zu geben, und es steht ihm ebenso wie dem Angeschuldigten die Berufung an das Appellationsgericht, von Erkenntnissen des Ausschusses an das Oberhofgericht zu. Die Ordnungsstrafgewalt der Gerichte bleibt unberührt. Der Staatsanwalt kann Anzeigen erstatten und, wenn auf Erinnerung kein Erkenntnis erfolgt, beim Appellationsgerichte erwirken, dass dieses die Sache an sich zieht. Im übrigen haben Anwaltskammer und Anwaltsausschuss auf Verlangen Gutachten zu erstatten, und den Anwaltverein bez. die Gesammtheit der Anwaltvereine zu vertreten.

Die österreichischen Anwaltskammern sind im Kap. 33 beschrieben worden.

In Sachsen-Weimar versendete 1861 die Regierung den Entwurf einer Advokatenordnung zur Begutachtung an die Advokaten, welcher Anwaltskammern mit voller Disziplinargerichtsbarkeit und Berufung an das Oberappellationsgericht enthielt, aber nicht Gesetz geworden ist. Die Zeitschrift des Anwaltvereins für Bayern hat ihn in ihrem ersten Bande veröffentlicht.

Lässt man das sächsische Gesetz aus, welches überhaupt nicht in diesen Rahmen gehört, so ergiebt sich als gemeinsamer Zug dieser Gesetze die Übertragung der Disziplinargerichtsbarkeit erster Instanz an ein frei gewähltes Genossengericht, zweiter Instanz an ein staatliches, in Oldenburg an ein gemischtes Gericht. Das Muster war offenbar das preussische Gesetz. Dass Preussen keinen Anwaltskammerkörper gebildet hatte, wie die andern Staaten, hatte nicht viel auf sich; denn für die wichtigste Funktion, die Wahl des Ehrenrats, war auch in

Preussen dieser Körper tatsächlich vorhanden. Der Unterschied zwischen Preussen und den übrigen Staaten war, dass in Preussen die ganze Einrichtung lediglich zum Zwecke der Disziplinargerichtsbarkeit da war, in den andern Staaten auch zu andern mehr oder weniger formulierten Zwecken: Vertretung der Standesinteressen, Abgabe von Gutachten, Erlass allgemeiner Anweisungen, Beiordnung von Armenanwälten, Mitwirkung bei der Ausbildung und Zulassung. Das Strafensystem war fast überall dasselbe: einfacher Verweis, geschärfter (schriftlich oder vor der Anwaltskammer mündlich erteilter) Verweis, Geldstrafe, Suspension bis zu zwei Jahren, Ausstossung. Mehrfach war den Anwaltskammern ein Amtssiegel, Porto- und Stempelfreiheit bewilligt. Beiträge wurden überall erhoben, in Braunschweig von den Advokatanwälten doppelt soviel als von den Advokaten.

Das Wichtigste blieb immer die Gerichtsbarkeit des Genossengerichts. Es war damit tatsächlich die Ablösung der Rechtsanwaltschaft von der Staatsgewalt vollzogen; es verschlug nichts, dass in Preussen und sonst der Rechtsanwalt formell noch Beamter blieb. An die Stelle des drückenden Abhängigkeitsgefühls des Beamten trat das stolze Bewusstsein einer freien mächtigen Berufsgenossenschaft anzugehören, die jedes ihrer Mitglieder mit ihrem Ansehn deckt, aber keinen Unwürdigen unter ihnen duldet, die nichts weiss von Bevormundung und Vorgesetzten-Despotismus, aber desto strenger über dem ungeschriebenen Gesetze der Ehre wacht. Aber wohl nur Wenigen kam zum Bewusstsein, dass diese liberale Einrichtung auf durchaus aristokratischen Grundlagen aufgebaut war: auf Gemeinsinn, Selbstgefühl, Selbstzucht.

Fünfundfünfzigstes Kapitel.

Der Preussische Anwaltverein.

Mit Einführung der Anwaltkammerverfassung schien das Bedürfnis nach genossenschaftlichem Zusammenschlusse befriedigt. Die aus vormärzlicher Zeit etwa noch bestehenden Anwaltvereine (Kapitel 50) lösten sich daher wohl auf, wie der Braunschweiger 1850; jedenfalls hören wir nichts mehr von ihnen. Neubildungen erfolgten da, wo es keine Anwaltkammern gab; so im Jahre 1860 eine ganze Reihe: in Nassau, Lippe, Sachsen-Koburg, Anhalt, Bremen, hier merkwürdigerweise unter Vorsitz eines Staatsanwalts Schuhmacher; in Baden 1861.

Aber auch wo es Anwaltkammern gab, stellten sich Bedürfnisse heraus, die von diesen nicht befriedigt werden konnten. So in Preussen. Nirgends war der Beamtencharakter der Rechtsanwaltschaft schärfer ausgeprägt als hier: durch den Wortlaut des Gesetzes, die Art der Vorbildung, die Ernennung aus dem Richtertum, die Verbindung mit dem Notariat. Unter dieser Verfassung war der preussische Anwaltstand zu dem Ansehen gelangt, das ihm die Gerichte (s. oben Kapitel 41) einstimmig bezeugt hatten. Die nächst Beteiligten aber sahen nur die Schattenseiten der Beamtenstellung, ihren Widerspruch mit dem Grundgedanken der Rechtsanwaltschaft, ihre Beeinträchtigung der Unabhängigkeit. Solange die Anwaltschaft existiert, war über ihren Verfall geklagt worden; hätte es jetzt anders sein sollen? Kurz, die preussische Rechtsanwaltschaft, die bestgestellte Deutschlands, war unzufrieden.

Damals lebte zu Kaukehmen in Ostpreussen der Rechtsanwalt Friedrich Martiny, ein sehr entschiedener Mann, der 1848, damals Stadtrichter zu Friedland in Westpreussen, in die Paulskirche gewählt worden war, dort der äussersten Linken angehört hatte und mit dem Rumpfparlament nach Stuttgart gezogen, dann wegen Hochverrats angeklagt, nach neunzehnmonatlicher Haft aber vom Schwurgerichte in Konitz freigesprochen worden war. Er ist 1861 ins Abgeordnetenhaus gewählt worden, hat sich hier von Lassalle gewinnen lassen, der ihm in seinem Testamente eine erhebliche Rolle zuwies, ist aber schon 1862 vom politischen Leben zurückgetreten, 1869 nach Danzig versetzt worden und da von 1879 bis 1894 Vorsitzender der Anwaltskammer Marienwerder gewesen, am 7. April 1897 im Alter von 75 Jahren gestorben. Dieser Mann fühlte sich veranlasst am 15. Oktober 1860 einen offenen Brief an den Vorsitzenden seines Ehrenrats zu schreiben und an eine Anzahl Kollegen zu versenden, in welchem er den Verfall des preussischen Anwaltstandes schilderte, den Grund des Übels in der zwitterhaften Stellung des Anwalts fand und die Gründung eines preussischen Anwaltvereins verlangte. Unterm 4. Juli 1861 erging eine von ihm und drei Kollegen unterschriebene Einladung an die preussischen Rechtsanwälte am 23. August in Berlin zusammenzutreten. Ein Programmentwurf war beigegeben, der vor allem „volle Unabhängigkeit der Anwälte“ forderte. Etwa 100 Rechtsanwälte fanden sich ein und gründeten unter Martinys Vorsitz einen Preussischen Anwaltverein, der unter seine Zwecke auch die Fürsorge für Arbeitsunfähige, Witwen und Waisen aufnahm, die Herausgabe einer Zeitschrift beschloss und den Jahresbeitrag auf drei Taler festsetzte. Ein Gesammtausschuss von 21 Rechts-

anwälten wurde gebildet, zum Vorsitzer Franz Hinschius-Berlin erwählt.

Franz Sales August Hinschius wurde zu Berlin am 29. August 1807 geboren, dort im französischen und Friedrichs-Werderschen Gymnasium ausgebildet und trat 1822 in den Subalterndienst als Supernümerar beim Berliner Stadtgerichte. 1825 kehrte er jedoch auf das Gymnasium, diesmal das graue Kloster, zurück und bestand dort 1827 die Reifeprüfung mit Nr. 1. Nach fünfsemestrigem Studium in Berlin, wo er 1829 eine Preisaufgabe löste, wurde er 1830 Auskultator, 1832 Referendar und war von 1832 bis 1837 Justitiar über Diepensee und Wassmannsdorf, fand daneben die Zeit für den Justizkommissar Jacobi Schriftsätze zu fertigen. Eine glänzende Laufbahn schien ihm bevorzustehen. Zur Mitarbeit an den Rechtssprüchen der preussischen Gerichtshöfe, die damals Simon und v. Strampf herausgaben und die in den Entscheidungen des Obertribunals ihre Fortsetzung fanden, wurde er noch als Auskultator aufgefordert. 1833 wurde der Referendar Hinschius als Hilfsexpedient und 1835 nach gut bestandener Assessorenprüfung als Expedient und bald zur Vertretung vortragender Räte ins Justizministerium berufen. Aber hier stockte die weitere Beförderung; Sollte wohl seine katholische Religion ihr im Wege gestanden haben? Ein Fehler, der doch stark abgeschwächt worden war durch seine 1835 erfolgte Verheiratung mit einer evangelischen Frau, einer geborenen Carmiol. Jedenfalls entschloss er sich 1842 das 1837 von ihm abgelehnte Justizkommissariat in Berlin anzunehmen. Von nun an entfaltete er eine ausgedehnte Tätigkeit als Syndikus oder Aufsichtsrat vieler Gesellschaften, Mitglied des literarischen Sachverständigenvereins und Literat. Von 1835 ab gab er die Juristische Wochenschrift für die Preussischen Staaten, eine kurze Zeit (1839 bis 1842) mit Simon die Entscheidungen des Obertribunals heraus. Zusammen mit Heydemann und Rönne arbeitete er 1857 den Entwurf eines deutschen Verlagsrechts aus. 1860, beim 50 jährigen Jubiläum der Berliner Universität, wurde er, noch recht jung, zum Doctor honoris causa, dagegen erst 1875 zum Geheimen Justizrate ernannt. Am 4. Dezember 1877 ist er gestorben. Sein Sohn war der berühmte Kirchenrechtslehrer Paul Hinschius, dem er die Mittel zu mehr als zweijährigen Reisen zwecks Ausgabe der Pseudo-Isidorischen Dekretalen gewährt und der ihm diese Ausgabe sowie sein grosses Kirchenrecht gewidmet hat.

Als Beisitzer hatte Hinschius im Vorstande neben sich u. a. Dorn-Berlin, v. Wilmowski-Schlawe, Volkmar-Berlin, Fischer-Breslau. Volkmar hatte sich durch ein zusammen mit S. Loewy herausgegebenes

Wechselrecht, auch als Mitglied der ständigen Deputation des Juristentages, Fischer durch mehrfache den Anwaltstand betreffende Aufsätze und Reden bekannt gemacht. Von Dorn und Wilmowski werden wir im 57. Kapitel hören.

Gleich bei der ersten Versammlung hatte der Obertribunalsanwalt Jung einen Antrag auf Beseitigung der Beamteneigenschaft der Rechtsanwälte und der Reste der gerichtlichen Disziplinargewalt eingebracht, der aber auf den nächsten Anwaltstag verwiesen worden war. Dieser fand am 12. Juni 1862 zu Berlin statt. Er war vorbereitet durch einen Bericht Wilmowskis, der ausführte, dass die Beamteneigenschaft der Rechtsanwälte weder begrifflich zu rechtfertigen noch tatsächlich für irgend jemand von Nutzen sei, praktisch nur die Folge habe den Anwalt der Disziplinargewalt der Gerichte zu unterstellen. Ein Gegenbericht von Wolff-Berlin fand den Wert der Beamteneigenschaft in dem Gefühle der Kollegialität, welches Richter und Anwälte verbinde, ein Moment von solcher Bedeutung, dass es sämmtliche Vorurteile des Gesetzes überwunden und die Anwendung der die Ehre des Anwaltstandes verletzenden Gesetze de facto ausgeschlossen habe. Das Aufgeben der Beamteneigenschaft werde zur Freigabe der Anwaltschaft führen. In der Tat kam auf dem Anwaltstage selbst sofort die Frage der Freigabe zur Sprache. Nach aller Voraussicht musste der preussische Anwaltverein der ungünstigste Boden für diese Erörterung sein. Aber es zeigte sich, dass zu jener Zeit das Wort „Freiheit“ die Menschen hypnotisierte. Für die Freiheit der Advokatur wurden eigentliche praktische Gründe nicht angeführt: sie sei eine Konsequenz der Aufhebung der Beamtenstellung, sie ehre den Stand, sei eine Forderung der Zeit, werde ja doch durchdringen, man wolle sich nicht nachsagen lassen, dass man nicht auf der Höhe der Zeit stehe; überdies war man sich nicht klar über den Begriff. Vergebens wies Schwarz-Berlin darauf hin, dass Altpreussen das, was man unter Advokatur im Gegensatze zur Prokuratur verstehe, gar nicht besitze, dass überall nur die Advokatur, niemals die Prokuratur freigegeben worden sei; vergebens legte er dar, dass jeder, der sein Leben der Erreichung eines Staatszwecks, hier der Verwirklichung des Rechts, gewidmet hat, allerdings ein Beamter sei; vergebens kennzeichnete Gierse-Münster sehr richtig unsern Beruf dahin, dass er das Recht zur Erscheinung zu bringen habe,

> nicht ein Recht, wie es gerade unserer Partei nützlich ist, sondern ein höheres, ein objektives Recht,

und dass ein solcher Beruf nicht zum Gewerbe werden dürfe. Diese Stimmen wurden überhört; der Anwaltstag beschloss Aufhebung der

Beamteneigenschaft und Freigabe der Rechtsanwaltschaft; freilich unter der Voraussetzung der Aufhebung der Verwaltungsjustiz, der Beschränkung des Richteramts auf die Rechtsprechung, der Abtrennung des Notariats, des Anwaltzwangs und der ausschliesslichen Disziplinargewalt der Anwaltskammern. Während man hiernach den Anwaltzwang beibehielt, erklärte man sich wunderbarerweise einstimmig gegen dasjenige Stück des Anwaltzwangs, das sich Preussen bewahrt hatte, das Erfordernis des Legalisierens der Prozessschriften, weil dieses nur der Winkelkonsulenz Vorschub leiste, die immer einen Anwalt finde der ohne Prüfung legalisiere, während der anständige Anwalt darum höchst selten angegangen werde. Ein Antrag, die Ausarbeitung einer Schrift über Wesen und Geschichte der Advokatur zu veranlassen, wurde zurückgestellt, nachdem Schwarz-Berlin erklärt hatte, dass der Gerichtsdirektor Koch, mit dem er darüber gesprochen, den Plan gut finde und vielleicht die Ausarbeitung übernehmen werde. Schliesslich wurde beschlossen deutschen Anwälten ausserhalb Preussens den Beitritt zu gestatten und der Beitrag auf sechs Taler festgesetzt, für den aber die Anwaltszeitung unentgeltlich zu liefern war.

Schon dieser Anwaltstag, dem Fragen von solcher Tragweite vorlagen, war sehr schlecht besucht gewesen; von 261 Mitgliedern waren 30 und einige erschienen. Im Jahre 1863 war der Besuch so schlecht, dass man es vorzog nicht in die Beratung einzutreten. Der auf den 13. Mai 1864 nach Thale im Harz berufene vierte Anwaltstag, ebenfalls schwach besucht, beschloss auf Antrag Holthoff-Berlin nochmals Freigabe der Advokatur, und zwar ohne die von dem früheren Anwaltstage geforderten Klauseln. Welchen Illusionen man sich hingab, zeigt die Ausführung von Sehlmacher-Pyritz, bei freier Advokatur werde der Staat genötigt sein wegen Mangels anderer Bewerber die Richter- und Staatsanwaltstellen aus der Zahl der Advokaten zu besetzen.

Am 7. Juni 1867 fand der fünfte Anwaltstag in Kassel statt, dem die Grundzüge einer Anwaltordnung vorgelegt wurden. Bereits 1861 hatten nämlich einige Magdeburger Rechtsanwälte, vorzugsweise Jungwirth, auf Anregung einer zur Gründung eines Pensionsvereins in Halle zusammengetretenen Rechtsanwaltsversammlung, eine Anwaltordnung mit Begründung ausgearbeitet, drucken lassen und einer am 1. Februar 1862 zu Berlin stattgehabten Versammlung preussischer Rechtsanwälte vorgelegt, welche jedoch den Entwurf nicht als geeignete Grundlage der Beratung anerkannt, vielmehr eine Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfes niedergesetzt hatte, in die u. a. Dorn, Geppert I, Jungwirth, Martiny gewählt wurden, deren Ar-

beiten aber nicht von der Stelle rückten. Jetzt endlich hatte Martiny „Grundzüge einer Anwaltordnung“ vorgelegt, die aber keine Grundzüge enthielten, sondern einfach die Hauptfragen aufstellten, zu welchen bezeichnenderweise die über Freigabe der Rechtsanwaltschaft nicht mehr gehörte, welche vielmehr als zu Gunsten der Freigabe entschieden angesehen wurde. Das schloss jedoch eine Erörterung der Frage der geschlossenen Zahl nicht aus, welche aber ebenfalls nach kurzer Diskussion verneint wurde. Die Frage,

ob ein Unterschied zwischen Anwälten und Advokaten zu machen sei, wurde einstimmig verneint; auch die Teilnehmer aus Hannover, wo der Unterschied bestand, Mecke als Praktiker des französischen Rechts und Paul Hinschius als Kenner der englischen Advokatur erklärten die Trennung für unnütz und, besonders wegen der Abhängigkeit der Advokaten von den Anwälten, von Übel. Aus Hannover wurde mitgeteilt, dass die jungen Advokaten von den Anwälten das Recht vor Gericht aufzutreten durch Geld erkaufen. Man beschloss ferner, dass den Rechtsanwälten kein bestimmter Wohnsitz anzuweisen, der Vorbildungsdienst mindestens ein Jahr lang bei Rechtsanwälten zu leisten, die Praxis nicht auf bestimmte Gerichte zu beschränken, die Disziplin lediglich durch selbstgewählte Organe des Standes auszuüben sei.

Der Eindruck dieses dreimaligen Freigabe fordernden Beschlusses einer Versammlung, deren Mitglieder sämmtlich das stärkste persönliche Interesse gegen die Freigabe hatten, musste gross sein. Dass nach dem dritten Beschlusse einige Mitglieder, unzufrieden damit, austraten, konnte die Wirkung nicht abschwächen.

Die gleichzeitig mit dem Vereine ins Leben gerufene Zeitschrift, geleitet von dem Vorsitzenden Franz Hinschius in Gemeinschaft mit seinem Sohne Paul, erschien mit Neujahr 1862 im Verlage von J. Guttentag in Berlin unter dem Titel „Preussische Anwalts-Zeitung“. Sie hat von vornherein mühsam ihr Dasein gefristet. Der Verein, der stets nur zwischen 200 und 300 Mitglieder zählte, konnte sie nicht erhalten. Dazu kamen Schwierigkeiten mit den Behörden. Seit 1864 waren die Rechtsanwälte veranlasst worden zur Annahme einer Wahl zum Stadtverordneten die Genehmigung nachzusuchen; einigen war aus politischen Gründen die Genehmigung verweigert worden. Es hatte nun Rechtsanwalt Lewald-Berlin in der Anwaltszeitung die Kollegen, denen solches zugestossen war, aufgefordert den Sachverhalt mitzuteilen, um darnach weiter Schritte zu erwägen. Hierin erblickte die Staatsanwaltschaft die Erörterung einer politischen Frage und erhob daher Anklage gegen die Anwaltszeitung wegen Verletzung des § 11 des Press-

gesetzes vom 12. Mai 1851, nach welchem politische Zeitungen nicht herausgegeben werden durften, ehe eine Kaution hinterlegt war. Die Redakteure wurden in den beiden ersten Instanzen freigesprochen, das Urteil jedoch vom Obertribunal vernichtet und in die zweite Instanz zurückverwiesen, die durch Urteil vom 11. Oktober 1866 nunmehr die Angeklagten für schuldig erachtete und zu Geldstrafen von je 20 Talern verurteilte. Der Verleger, der bis dahin dem Unternehmen nur Opfer gebracht, wollte sich nun zur Hinterlegung der Kaution von 2500 Talern nicht verstehen und hatte dem Vereine gekündigt; auch die Herausgeber hatten die Redaktion niedergelegt, waren aber im Gesammtausschusse des Vereins bewogen worden sie weiter zu führen, wenn die Zeitschrift in sechswöchentlichen Heften erscheine und dadurch gegenüber dem Pressgesetze freier dastehe.

Demzufolge erschien seit 1867 eine „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen", die sich an alle preussischen Juristen wendete, als ihre Aufgabe die Vorbereitung einer neuen einheitlichen Gesetzgebung für die vergrösserte Monarchie bezeichnete, gleichzeitig aber den Interessen des Anwaltstandes zu dienen erklärte. Aber auch jetzt fand sich nicht die nötige Teilnahme, und da ausserdem Hinschius' Sohn zum Professor in Kiel ernannt wurde, so legten Vater und Sohn Ende 1868 die Redaktion, der Vater auch den Vorsitz im Vereine nieder, und Dorn zeigte an, dass das Weitererscheinen der Zeitschrift damit unmöglich geworden sei und er deshalb den Verein aufzulösen beantrage. Der zu diesem Zwecke auf den 14. Mai 1869 nach Berlin berufene sechste Anwaltstag lehnte jedoch die Auflösung des Vereins ab; auch behielt Hinschius, dem Mecke-Berlin Briefwechsel und Kasse abnahm, den Vorsitz weiter; der Beitrag wurde auf zwei Taler herabgesetzt. Die Zeitschrift erschien zwar unter demselben Titel weiter, aber nicht mehr als Organ des Anwaltvereins, sondern als Privatunternehmen unter Leitung des damaligen Privatdozenten Behrend, von 1874 ab in Gemeinschaft mit dem Professor Felix Dahn, seit 1872 unter dem Titel: Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für einheitliches deutsches Recht. Mit dem Jahre 1875 hörte auch sie zu erscheinen auf.

Innerhalb des Preussischen Anwaltvereins hatten sich Bezirksvereine gebildet, so in den Appellationsgerichtsbezirken Insterburg, Stettin, Breslau, Bromberg, Münster, Hamm, in Ehrenbreitstein. In diesen örtlichen Vereinen fand doch die Freigabe der Anwaltschaft im Ganzen mehr Gegner als Freunde; Insterburg z. B. lehnte einen dahin gehenden Antrag Martinys mit 7 gegen 2 Stimmen ab. In Berlin führte, anscheinend unabhängig vom Preussischen Vereine,

ein aus Anwälten aller dortigen Gerichtshöfe gebildeter Anwaltverein ein unbedeutendes unbemerktes Dasein, der sich aber 1879 neu organisierte und seitdem bei bedeutender Mitgliederzahl eine hervorragende Wirksamkeit entfaltet hat. In seinem Vorstande sind neben Dorn und Wilmowski bedeutsam hervorgetreten: Wilke, Laué, Lesse Makower, Lewy. Richard Wilke, einer der angesehensten Rechtsanwälte Berlins, war sehr tätig als Schriftführer des Juristentags, hat auch der zweiten Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch angehört. Eine ganz besondere Ehrung wurde ihm zur Feier seines 50 jährigen Dienstjubiläums bereitet, welche ziemlich zusammenfiel mit dem fünfundzwanzigsten Juristentage zu Bamberg 1900. Vor Beginn der Versammlung, allen unerwartet, erhob sich der Professor Kahl und überreichte ihm mit einer hübschen Ansprache das Diplom als Ehrendoktor der Berliner Fakultät, hierauf seine Kollegenschaft vom Kammergericht eine noch viel seltnere, Geber und Bedachten gleich ehrende Gabe: eine Sammlung rechtswissenschaftlicher Arbeiten von fünfzehn Kammergerichtsanwälten, womit ein schöner, bis dahin nur in Universitäten üblicher Brauch in die Rechtsanwaltschaft eingeführt wurde. Zu den ersten seines Standes gehörte auch Carl Laué, der, seit 1856 Kreisrichter in Burg, seit 1861 Rechtsanwalt daselbst, 1864 ans Stadtgericht Berlin versetzt und 1879 beim Kammergerichte zugelassen, seit 1870 dem Vorstande der Anwaltskammer, und zwar seit 1880 als Vorsitzender, angehörte. Seine Zuverlässigkeit und Treue waren sprichwörtlich, und wenn er zuletzt den Schmerz erlebte mit einer Anzahl anderer Kollegen nicht wieder in den Vorstand gewählt zu werden, so waren seine persönlichen Eigenschaften nicht schuld daran. Er starb 1890. Theodor Lesse, geboren am 5. Dezember 1827 in Danzig, wurde 1855 Assessor, 1856 Kreisrichter in Thorn, 1869 Rechtsanwalt und Notar am Berliner Stadtgerichte, 1879 am Landgerichte, 1889 am Kammergerichte. Von 1866 bis 1870 war er Landtags-, von 1867 bis 1874 Reichstagsabgeordneter, zuletzt bei der nationalliberalen Partei, seit 1879 Mitglied, seit 1893 Vorsitzender des Vorstands der Anwaltskammer. Zu der oben erwähnten Festgabe für Wilke hat er einen hier interessierenden Beitrag geleistet: „Die preussische Rechtsanwaltschaft während der letzten 50 Jahre“, der indes mehr gesetzgeberische Erwägungen als geschichtlichen Stoff enthält. Auch er feierte 1900 sein 50 jähriges Berufsjubiläum, auch er wurde von der Berliner Fakultät zum Ehrendoktor ernannt. Er starb am 17. Juli 1904. Hermann Makower, geboren am 8. März 1830 zu Santomischl, seit 1856 Assessor, seit 1864 Rechtsanwalt und Notar in Berlin, trat, nachdem er eine Zeitlang die Deutsche Gerichtszeitung redi-

giert und sich sonst vielfach literarisch betätigt hatte, 1863 mit einem grossen Kommentar zum Handelsgesetzbuche hervor, der lange zu den besten gezählt wurde. Er ist Schriftführer der Prozessordnungskommission, Mitglied und zuletzt stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Anwaltskammer, Mitglied der Prüfungskommission für die erste juristische Prüfung, der Gemeinschuldordnungskommission, seit 1868 auch der ständigen Deputation des Juristentages gewesen und am 1. April 1897 gestorben. Einer der tüchtigsten Mitarbeiter auf den Juristen- und Anwaltstagen, Mitglied der ständigen Deputation des Juristentages, des Vorstands der Berliner Anwaltskammer und Leiter des Berliner Anwaltvereins war Meyer Levy. Geboren am 17. Januar 1833 zu Wollstein, hatte er mit Mühe die Kosten des juristischen Studiums aufgebracht, war nach mehrjähriger Assessur Rechtsanwalt und Notar in Fraustadt, 1872 in Berlin am Stadt- später Land-, zuletzt Kammergerichte geworden. Er hat zusammen mit Wilmowski den grossen Kommentar zur Zivilprozessordnung geschrieben, der so lange die Rechtsprechung beherrscht hat. Mit dem Plane eines gross angelegten Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuche beschäftigt, wurde er in seiner eignen Wohnung von jugendlichen Räubern ermordet am 18. Oktober 1896.

Sechsundfünfzigstes Kapitel.

Der Bayrische Anwaltverein.

In Bayern, wo bisher alle Versuche zur Gründung von Anwaltvereinen vergeblich geblieben waren, brachte der Zinksche Ansturm (Kapitel 48) die Angegriffenen zur Sammlung. Auf Anregung von Krafft-Nürnberg trat am 6. Januar 1861 zu Nürnberg ein Bayrischer Anwaltverein zusammen, eine Gründung, die noch der alte Holzschuher (Kapitel 47) mit seiner Unterschrift unterstützt hatte. An die Spitze trat Krafft, der aber schon 1862 zum Notariat überging und 1864 starb; ihm folgte Grünsfeld-Fürth, diesem 1864 Jäger-Nürnberg, seit 1866 Kreitmaier - Bamberg, neben welchem im Vorstande oder Ausschusse sich u. a. hervortaten Nidermaier-Nürnberg, Hänle-Ansbach, v. Auer-München.

Ferdinand Kreitmaier, am 4. September 1817 als Sohn eines Advokaten in Nürnberg geboren, seit 1846 Advokat in Bamberg, ist Vorsitzer der Vorstandschaft der Anwaltskammer des Bamberger Ober-

landesgerichts und 1878 Mitglied der Bundesratskommission für Beratung der Gebührenordnung gewesen und am 18. Februar 1889 gestorben. Sein Wesen war, so erzählt Hänle, so, dass es in jedem den Gedanken erweckte, er stehe einer bedeutenden Persönlichkeit gegenüber. Er ist der Gründer des Deutschen Anwaltvereins, und wir werden von ihm noch hören.

Die seit 1861 erscheinende „Zeitschrift des Anwaltvereins für Bayern“ (Erlangen, seit 1864 Nürnberg) leitete Friedrich Valentin Nidermaier. Am 3. Januar 1822 zu Schloss Weissenstein als Sohn eines gräflichen Domänenbeamten geboren, von 1833 bis 1840 auf der königlichen Studienanstalt in Bamberg und dann wegen Teilnahme an einer Studentenverbindung dort entlassen, in Bayreuth erzogen, später durch philosophische und juristische Studien in Würzburg und Leipzig, noch besser wohl durch Korpserziehung, Reisen und Vorbereitungsdienst in Rothenfels und Bamberg ausgebildet, trat er 1848 nach gut bestandener Staatsprüfung als Konzipient bei dem Advokaten Elsner in Bamberg ein, bei dem er sechs Jahre gearbeitet hat. In diese Zeit fallen seine ersten schriftstellerischen Versuche, die Seufferts Beifall gewannen und in die Blätter für Rechtsanwendung aufgenommen wurden. 1855 wurde er zum Advokaten in Gräfenberg ernannt, noch in demselben Jahre verheiratete er sich. Schon 1860 wurde er in einen grösseren Wirkungskreis versetzt, nach Nürnberg, wo die Gründung des Anwaltvereins, dessen Satzung er ausgearbeitet hatte, ihn alsbald in die vorderste Reihe der Bayrischen Anwälte brachte. Das Vaticanum trieb ihn in die Reihen der Altkatholiken, unter denen er alsbald ebenfalls eine leitende Stellung einnahm, an ihren Kongressen teilnahm und 1875 eine Schrift über die katholischen Kirchenverhältnisse Bayerns erscheinen liess. Er war Ehrenmitglied des deutschen Hochstifts zu Frankfurt a. M., Rechtskonsulent des germanischen Museums. Am deutschen Anwaltvereine war er, wie noch zu berichten, hervorragend beteiligt. Zur Beratung über die deutsche Rechtsanwaltsordnung berief ihn die bayrische Regierung mit Kreitmaier, Völk und Lenk-Würzburg nach München; bald nach seiner Rückkehr von da, am 26. Dezember 1877 verschied er, bis zuletzt besorgt für die Interessen seines Berufs. Die Vereinszeitschrift hat er geschickt geleitet. Neben Entscheidungen und dogmatischen Erörterungen brachte er, wie es sich gehörte, viel über Advokatur und besonders auch viel Gesetzgeberisches. Es fehlte ihm nie an Stoff, besonders auch nicht aus Anwaltkreisen, und Klagen, wie sie später die Juristische Wochenschrift erhob, blieben ihm fremd. Den liebenswürdigen Ton und Anekdotenreichtum seines Vorgängers Bopp in der An-

waltszeitung (Kapitel 50) erreichte er jedoch nicht. Nach seinem Tode übernahm die Leitung der Zeitschrift Philipp Feust-Fürth, schon bisher einer der fleissigsten Mitarbeiter, Sohn des uns bereits aus dem 47. Kapitel bekannten Karl Feust, der seinerseits ebenfalls viele Beiträge zur Zeitschrift geliefert hatte. Er konnte nicht mehr viel tun, da die Zeitschrift nach wenigen Jahren einging.

Einen nicht ganz gewöhnlichen Lebensgang hatte Siegfried Hänle. Am 28. Juni 1814 einem Kaufmanne in Heidingsfeld bei Würzburg geboren, besuchte er das Gymnasium in Schweinfurt bis 1834 und studierte in München und Würzburg, wendete sich aber nach überstandener Prüfung der Dichtkunst, Geschichte und Politik zu. In Gutzkows Euterpe und im fränkischen Merkur veröffentlichte er Novellen und Gedichte, wirkte 1840 in Paris als Berichterstatter verschiedener Zeitungen. 1841 wurde er, jetzt verheiratet, Leiter der liberalen Neuen Würzburger Zeitung, und 1848 wirkte er in Frankfurt a. M. insbesondere als Berichterstatter der Parlamentsverhandlungen. 1849 machte er doch noch sein zweites juristisches Examen und wurde 1855, nachdem er wahrscheinlich sechs Jahre bei Rechtsanwälten gearbeitet hatte, zum Advokaten in Feuchtwangen ernannt, 1858 nach Ansbach versetzt. Er war ein Verteidiger von Ruf, an dem besonders die feine verbindliche Art gerühmt wird, mit der er die Rechte des Angeklagten und die Unabhängigkeit der Verteidigung zu schützen wusste. Auch mit Ehesachen beschäftigte er sich gern. Seine Mussestunden aber gehörten der Geschichte. Neben einer Reihe wertvoller Einzelforschungen entstanden grössere Schriften: 1867 die Geschichte der Juden im Ansbachischen, 1871 die Pappenheimsche Denkschrift, 1873 Erinnerungen an die Hohenzollern in Ansbach, 1880 Skizzen aus der Ansbachischen Geschichte, Rotenburg und die Hohenzollern, 1881 die mit dem Grafen Stillfried zusammen herausgegebene illustrierte Geschichte des Schwanenordens. Diese Studien brachten ihn mit dem nachmaligen Kaiser Friedrich in Berührung, der ihm sein Bild mit eigenhändiger Unterschrift schenkte und ihm die preussischen Archive eröffnete. Mit Gutzkow, Levin Schücking und Heinrich Laube stand er in Verkehr. Im Bayrischen Anwaltvereine entfaltete er seit 1866 als Ausschussmitglied eine hervorragende Tätigkeit, die, wie wir bald sehen werden, im Deutschen Anwaltvereine noch mehr hervortreten sollte. Am 30. September 1889 ist er zu Ansbach gestorben.

Adolf v. Auer, wie Nidermaier der Sohn eines gräflichen Beamten, ist nach bestandener Prüfung Hilfsarbeiter im Justizministerium dann sogleich Advokat in München geworden, wo er alsbald eine her-

vorragende Stellung sich zu verschaffen und bis heute zu erhalten gewusst hat. Vorzugsweise hat er sich um die Bayrische Advokatenwitwenkasse bemüht, deren Vorstand bez. Ausschuss er von 1868 bis 1901 angehört hat. 1879 wurde er Vorsitzender der Anwaltskammer München. Als Präsident des Aufsichtsrats der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank, sowie der Bayrischen Notenbank ist er zu einer volkswirtschaftlichen Autorität geworden; seine jährlich wiederkehrenden Eröffnungsreden werden als klassische Darlegungen der jeweiligen Wirtschaftslage bezeichnet, und bei der Börsenenquete ist er als Sachverständiger gehört worden. Ihm ist die hohe bei Rechtsanwälten überaus seltene Auszeichnung widerfahren als lebenslängliches Mitglied in den Reichsrat berufen und sogar von dieser vornehmen Körperschaft zu ihrem zweiten Präsidenten erwählt zu werden. Er hat hohe Orden und zuletzt den Titel „Exzellenz“ erhalten.

Während der preussische Anwaltverein jede Art von Disziplinargewalt den gesetzlich bestehenden Ehrenräten zu überlassen hatte, setzte der bayrische, ganz wie die älteren Anwaltvereine, sich auch den Zweck das Verhalten seiner Mitglieder zu überwachen und hatte zu diesem Behufe ein geordnetes Disziplinarverfahren mit dem Ziel des Ausschlusses aus dem Vereine eingerichtet; entbehrte doch Bayern noch einer Anwaltkammerverfassung.

Der Verein gedieh besser als der preussische. Von im ganzen 321 bayrischen Anwälten traten sofort 216 bei, eine Zahl, die sich 1862 durch Übertritte zu dem damals neu organisierten Notariat auf 195 verminderte und darauf mit unwesentlichen Schwankungen stehen blieb. Die Anwaltstage waren sehr viel besser besucht als die preussischen. Auf dem zweiten Anwaltstage 1861 zu Nürnberg wurde die Satzung festgestellt und ein Unterstützungsfonds gegründet, auf dem dritten 1862 zu Regensburg ein von Streit ausgearbeiteter Entwurf einer Anwaltsordnung, auf geschlossener Anwaltschaft und Anwaltkammerverfassung beruhend, angenommen; die Freigabe, für die besonders Hermann-München eifrig focht, wurde abgelehnt. Auf dem vierten Tage zu München 1863 wurde die Lokalisierung verworfen; jeder Anwalt sollte bei allen Gerichten des Landes auftreten können. Bemerkenswert war hierbei der Abscheu, den der französisch geschulte Rheinpfälzer Frenkel gegen die Anforderung Vollmacht beizubringen äusserte; er erklärte das als „Brandmarkung“.

In demselben Jahre hatte die Regierung den Entwurf einer Prozessordnung eingebracht. Sie war mit dem Ausschusse des Abgeordnetenhauses über die Hauptgrundsätze einer Anwaltsordnung, Nichtfreigabe der Rechtsanwaltschaft und Anwaltzwang, einig, wollte aber die Ver-

hältnisse der Rechtsanwaltschaft auf dem Wege der Verordnung ordnen. Dies stiess auf starken Widerstand; das Abgeordnetenhaus und der 1867 zu Bamberg abgehaltene siebente bayrische Anwaltstag widersprachen; und so kam es zu nichts. Im Jahre 1868 sprachen sich nochmals zwei bayrische Anwaltstage gegen die freie Advokatur aus. Aber inzwischen hatte die Abgeordnetenkammer ihre Stellung gewechselt; sie verlangte jetzt eine auf dem Grundsatze der Nichtanstellung der Anwälte beruhende Anwaltsordnung; und die Regierung erklärte sich dazu bereit. Dem entsprach indes nicht ganz der im Gefolge der Zivilprozessordnung vom 29. April 1869 erschienene Entwurf einer Advokatenordnung. Dieser brachte zunächst etwas, was niemand verlangt hatte: die Scheidung von Advokatur und Anwaltschaft. Die Advokatur war freigegeben, die Anwaltschaft nicht; Anwaltskammern mit Disziplinargerichtsbarkeit waren vorgesehen, allerdings unter starker Mitwirkung der Gerichte, die jede Sache an sich ziehen konnten. Der Entwurf kam auf dem zehnten Anwaltstage in München 1870 zur Beratung. Wieder wurden Anträge auf Freigabe der Rechtsanwaltschaft gestellt, wieder wurden sie abgelehnt, aber schon gegen eine bedeutende Minderheit, mit 48 gegen 32 Stimmen. Die Scheidung von Advokatur und Anwaltschaft, die gerichtliche Disziplinargerichtsbarkeit wurden fast einstimmig verworfen. Indessen war die Advokatenordnung 1870 in der zweiten Kammer beraten worden und hatte dort folgende Gestalt angenommen. Der Unterschied zwischen Advokaten und Advokatanwälten war aufgegeben, die Anwaltschaft freigegeben, lokalisiert und in Advokatenkammern mit voller Disziplinargerichtsbarkeit zusammengefasst, von denen jedoch die Berufung an das Appellationsgericht ging. Aber der Krieg unterbrach diese Arbeiten und die bayrische Zivilprozessordnung trat am 1. Juli 1870 ins Leben ohne Organisation des Anwaltstandes; für diesen galt noch immer die Advokatenordnung von 1769 nebst dem ganz veralteten als schmählich empfundenen Disziplinarstatut von 1813.

Über die Wirkungen der neuen auf der Mündlichkeit beruhenden Zivilprozessordnung auf die Advokatur erstattete auf dem Anwaltstage vom 19. Mai 1872 Nidermaier einen sehr hübschen Bericht. Geklagt habe man früher über die allzu ausgedehnte Praxis an den verschiedensten Gerichten (Schriftenfabrik, weisse Sklaverei), Schriftlichkeit und Heimlichkeit (Papier errötet nicht), Eventualmaxime (Negidius schuldet nichts, hat aber bezahlt) etc., was alles die Prozesse verwickelt und verschleppt habe. Dagegen wurde der französische Prozess als Allheilmittel angepriesen: gegen die grossen Prozesswerkstätten mit ihrem

Konzipiententume die Lokalisierung, gegen unverschämtes Ableugnen, Schikane, Verschleppung die Öffentlichkeit in Verbindung mit dem Rollenauftrage, der Mündlichkeit, dem richterlichen Fragerechte und dem persönlichen Erscheinen der Parteien. Nüchterne haben freilich entgegnet, dass es vor allem auf die Menschen ankomme. Und so ist es. Die Sammlung und Vorführung des Materials ist heut wie im alten Prozesse Aufgabe des Anwalts, die der Geistreiche geistreich, der Geistlose geistlos löst. Neben umsichtiger Informationseinziehung Schlendrian, neben sorgfältiger Sichtung Konfusion, neben klarem, bündigem Vortrag verworrene weitschweifige Deduktionen, ganz wie im früheren Prozesse. Aber eins hat sich geändert: der Anwalt muss sich besser vorbereiten, er muss die Sache beherrschen, während er früher oft nur obenhin durchgesehene Schriftsätze unterschrieb. Auch liegt die Prozessleitung in seiner Hand. Die Berufstätigkeit ist eine höhere geworden, geadelt insofern, als Wahrheit und Gerechtigkeit leichter zum Durchbruch kommen. Im schriftlichen Prozesse konnte eine gewandte Feder oft aus Schwarz Weiss machen. Die Besorgnis, dass dies der gewandten Redekunst noch mehr gelingen werde, hat sich nicht bestätigt. Die Haltlosigkeit einer Sache tritt in mündlicher Verhandlung weit entschiedener hervor als im schriftlichen Prozesse; gerade der grössere Aufwand von Beredtsamkeit verrät die Schwäche der Sache. Handgreifliche Unwahrheit, schnell entlarvte Sophistik, schlecht verhüllte Schikane anzuwenden ist misslich. Das Formelle tritt vor dem Wesentlichen zurück. Die Advokatur muss in Wahrheit und Gerechtigkeit ihres Gebahrens ihren Ruhm suchen. Das Verfahren wirkt daher günstig auf die sittliche Haltung des Standes, auf das kollegiale Verhältnis und damit auf sein Ansehn. Die Parteien überzeugen sich, wie es hier gilt die besten Kräfte einzusetzen, dass doch mehr für sie geleistet wird, als sie bisher anzunehmen geneigt waren. Die Richter behandeln den Anwalt mit höherer Achtung, wenn sie auch zum Teil noch gern ihre Superiorität fühlen lassen. Im schriftlichen Verfahren dauerte ein Prozess von mässigen Dimensionen nicht unter einigen Jahren, die Praxis war daher stetiger, gesicherter als jetzt. Durch die Lokalisierung haben sich die Reisen sehr vermindert, ist die Praxis leichter übersehbar geworden, aber auch einförmiger, ermüdender. Es fehlt die Abwechslung, die eine Praxis bei verschiedenen Gerichten bietet. Die gehässige Zwangsvollstreckung hat der Anwaltstand nicht, wie man erwartete, abschütteln können.

Der zwölfte Anwaltstag zu Nürnberg 1874 sprach sich für eine Gebührenordnung aus, die jede Handlung nach festen Merkmalen,

insbesondere auch nach dem Werte des Streitgegenstands, entlohne; unbedeutende Handlungen könnten zu Bauschsummen zusammengefasst werden. Auf dem dreizehnten Tage 1876 zu München kam natürlich die deutsche Rechtsanwaltsordnung zur Sprache. Hier hatte man für gut gefunden die grundsätzlichen Fragen, insbesondere die Freigabe, nicht mehr zu berühren. Der Widerstand gegen die Freigabe war damit aufgegeben; auch Nidermaier hatte neuerdings in einer Denkschrift seine frühere Gegnerschaft aufgegeben. Man blieb bei der Vorbildungsfrage stehen, forderte einen zweijährigen Vorbereitungsdienst bei Advokaten nach der Staatsprüfung, Freizügigkeit durch ganz Deutschland, stimmte gegen den Sperrparagraphen und für Simultanzulassung bei den an demselben Orte befindlichen Gerichten, Bezahlung der Armensachen. Auch als 1878 der Entwurf der Rechtsanwaltsordnung erschien, hielt die Vereinszeitschrift die Frage der Freigabe nicht mehr für erörterbar; ein Anwaltstag wurde in diesem Jahre, wo die Schicksalsfrage an die Rechtsanwaltschaft getan wurde, nicht berufen. Der vierzehnte Anwaltstag 1879 stand bereits vor der vollendeten Tatsache und beschäftigte sich nur noch, ausser mit der Pensionsanstalt, mit den Grundzügen einer Geschäftsordnung für die bayrischen Anwaltskammern.

Seit Gründung des Deutschen Anwaltvereins 1871 kränkelte der bayrische Verein. 1875 hatte er nur noch 167 Mitglieder, deren Beiträge trotz ihrer Höhe (20 Mark zum Verein, 10 Mark zum Unterstützungsfonds) zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten. Schon 1875 war die Vereinigung der Zeitschrift mit der des Deutschen Anwaltvereins ins Auge gefasst, vom Anwaltstage 1876 aber vorläufig abgelehnt worden. Im Jahre 1883 hat der Verein sich aufgelöst und seine Zeitschrift zu erscheinen aufgehört.

Siebenundfünfzigstes Kapitel.

Der Deutsche Anwaltverein.

Wir verliessen die Geschichte der in den vierziger Jahren gemachten Versuche zum Zusammenschlusse aller deutschen Rechtsanwälte bei der Nachricht, dass auf der allgemeinen Advokatenversammlung zu Dresden 1848 ein Deutscher Advokatenverein gegründet wurde. Seine Gründung ist nun das einzige Lebenszeichen, das dieser Verein von sich gegeben hat; man hat von ihm nichts wieder gehört.

Aber der Gedanke war nicht verloren gegangen. 1867 wurde er im Gesammtausschusse des preussischen Anwaltvereins wieder angeregt, zunächst ohne Erfolg. Jetzt nahm ihn der bayrische Anwaltverein auf. In der Sitzung seines Anwaltsrates vom 25. März 1871 wurde beschlossen Schritte zur Gründung „eines allgemeinen teutschen Anwaltvereins" zu tun. Demzufolge forderte der Obmann Kreitmaier zunächst eine Anzahl Kollegen im Reiche unter Bezugnahme auf die bevorstehende deutsche Prozessgesetzgebung zu vertraulicher Meinungsäusserung auf; die Anwaltskörperschaften anzugehen vermied der Vorstand, schon deshalb, weil ihm die Organisation der Anwaltschaft in den verschiedenen Gebieten unbekannt war. Die Angefragten setzten sich indes mit den Körperschaften in Verbindung, und von allen Seiten trafen Zustimmungserklärungen ein; nur der Kölner Disziplinarrat hatte einige Bedenken. Der preussische Anwaltverein schlug Berufung eines deutschen Anwaltstages vor, übersandte sodann einen Satzungsentwurf, den der bayrische Verein billigte, und unterm 19. Juli 1871 wurde von den Vorständen beider Vereine gemeinsam eine Einladung zu einem am 25. August 1871 in Bamberg abzuhaltenden Anwaltstage an alle deutschen Anwälte versendet, auf dessen Tagesordnung stand:

1. die Gründung eines deutschen Anwaltvereins,
2. im Falle dieser Gründung die Wahl von Berichterstattern zur Begutachtung des Entwurfs einer Zivilprozessordnung.

169 Teilnehmer hatten sich im Saale der Concordia eingefunden, viele schriftlich ihre Zustimmung und ihren Beitritt erklärt. Kreitmaier sass vor. Der vorgelegte Satzungsentwurf unterschied sich von den Satzungen der früheren örtlichen Anwaltvereine vorzüglich darin, dass er durchaus keine ehrengerichtliche Gewalt für den Verein in Anspruch nahm. Als Zweck des Vereins erschien nur die Förderung des Gemeinsinns, der Rechtspflege und Gesetzgebung des Reichs, der Berufsinteressen. § 1 erhielt in der Beratung die entsprechende Fassung, in welcher er heute noch als Absatz 3 des § 1 der jetzt gültigen Satzungen erhalten ist. Die Unterstützung bedürftiger Kollegen ausdrücklich als Vereinszweck zu bezeichnen und ein Antrag den Vorstand mit Vorbereitung einer Unterstützungs- und Pensionskasse zu beauftragen wurde abgelehnt, jedoch mit der Klarstellung, dass die Sache an sich zu den Aufgaben des Vereins gehöre. Auch die Unterhaltung einer Zeitschrift wurde nicht unter die Vereinszwecke aufgenommen in der Voraussetzung, dass der Vorstand auch ohne das der Schaffung dieses wichtigsten Mittels zum Zwecke näher treten werde. Der Jahresbeitrag wurde auf 1 Taler festgesetzt, und eine einfache Organisation geschaffen, derzufolge ein siebenköpfiger

Vorstand an der Spitze stand und ein mit einfacher Stimmenmehrheit beschliessender Anwaltstag eine nicht näher umschriebene Wirksamkeit zu entfalten hatte. In den Vorstand wurden gewählt: Dorn - Berlin, Kreitmaier - Bamberg, Schaffrath - Dresden, Wilke - Berlin, Nidermaier-Nürnberg, Fürst-Heidelberg, Mecke-Berlin.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung wurde erledigt durch Annahme eines Antrags Hänle den Vorstand zu ermächtigen Gutachter über den Entwurf einer deutschen Zivilprozessordnung zu ernennen, die Gutachten drucken zu lassen und einem neuen Anwaltstage vorzulegen.

Der Vorstand hielt am Tage darauf seine erste Sitzung, in der er zum Vorsitzenden Dorn und zum Schriftführer Mecke wählte, wegen der Unterstützungsfrage und wegen Gründung einer Zeitschrift Erhebungen beschloss. Seine Zusammensetzung änderte sich 1874 durch den Tod Wilkes, an dessen Stelle v. Wilmowski-Berlin trat, und 1878 durch den Tod Nidermaiers, der durch Hänle-Ansbach ersetzt wurde.

Sehen wir uns dieses Kollegium der Auserwählten der deutschen Rechtsanwaltschaft etwas näher an.

Karl Dorn, geboren am 19. März 1816 als Sohn eines wohlhabenden Kaufmanns zu Landeshut in Schlesien, wurde am Rheine und in Altpreussen ausgebildet, 1847 Advokatanwalt beim rheinischen Revisions- und Kassationshofe in Berlin und, als dieser 1853 mit dem Obertribunale vereinigt wurde, Rechtsanwalt bei diesem, 1879 beim Reichsgerichte. 1889 gab er die Rechtsanwaltschaft auf und am 28. Februar 1893 starb er zu Stralsund im Hause seiner Tochter. Frühzeitig ist er bekannt geworden durch zwei politische Prozesse ersten Ranges. Der Obertribunalsrat Waldeck, als Führer der liberalen Opposition den leitenden Kreisen längst verhasst, war am 16. Mai 1849 verhaftet worden unter der Anklage von einem hochverräterischen Unternehmen Kenntnis gehabt und es nicht angezeigt zu haben. Die vom 28. November bis 3. Dezember 1849 andauernde Schwurgerichtsverhandlung entlarvte eines der niederträchtigsten Bubenstücke, das die Geschichte der politischen Verfolgungen kennt. Die Kreuzzeitung hatte im Bunde mit der Polizei durch einen jüdischen Kommis Ohme die Liberalen ausspionieren lassen; der Polizeipräsident v. Hinckeldey hatte Ohme zum Schein verhaftet, um einen gefälschten Waldeck belastenden Brief bei ihm zu finden, und ihn dann laufen lassen; alles dies wurde in der öffentlichen Verhandlung aufgedeckt; der Verräter brach zusammen unter der Last der Beweise. Aber Dorns Rede blieb kühl und verständig, es fehlte ihr der edle Zorn der gekränkten Unschuld. Etwas mehr auf der Höhe stand er bei der Verteidigung Lothar Buchers, des

bekannten späteren Sekretärs Bismarcks, der zu den 42 steuerverweigernden Abgeordneten der Preussischen Nationalversammlung gehört hatte. Als ihn die Geschworenen deswegen des versuchten Aufruhrs schuldig sprachen und der Staatsanwalt zweijährige Freiheitsstrafe und Verlust der Ämter und der Kokarde beantragte, da entgegnete Dorn:

> Durch den Mund seiner Mitbürger ist aus den Kämpfern des November ein Sühneopfer auserkoren. Ein Volksvertreter ist auserkoren, weil er in den Drangsalen jener Tage männlichen Mut gezeigt hat. Sie nehmen ihm die Freiheit; ich markte nicht mit Ihnen um Monden oder Jahre; Sie nehmen ihm seine amtliche Stellung: er wird darum dem Vaterlande nicht verloren sein; Sie nehmen ihm das Zeichen der bürgerlichen Ehre: bald wird der Wert dieses Zeichens schwinden, wenn solche Männer es nicht mehr tragen dürfen.

Diese letzte Bemerkung erregte das Missfallen der Militärbehörde, der Dorn als Landwehroffizier unterstand; durch Urteil des Ehrengerichts wurde ihm die Offizierswürde aberkannt. Es hat ihn das nicht gehindert Vorsitzender des Ehrenrats der Obertribunals- und später der Anwaltskammer der Reichsgerichtsanwälte, Freund Waldecks und vieler hervorragenden Männer, ja, man darf sagen, der angesehenste Rechtsanwalt seiner Zeit zu werden. Bei seinem 50 jährigen Jubiläum 1887 erschienen die Mitglieder des Reichsgerichts fast vollzählig und Präsident Simson überreichte ihm einen hohen Orden; die Heidelberger Universität ernannte ihn (der Leipziger damit zuvorkommend) zum Ehrendoktor und Professor Friedberg redete ihn als princeps advocatorum Germaniae an. Aber zur Nachsuchung seiner militärischen Rehabilitierung, die ihm unbedingt sicher gewesen wäre, ist er nicht zu bewegen gewesen. Man hat nicht gewagt hieraus ein Bedenken herzuleiten, als er Twestens Sekundant in dessen Duell mit dem späteren Feldmarschall v. Manteuffel war. Abgeordneter ist Dorn nicht gewesen. Aber die Justizverwaltung hat ihn in die Kommissionen zur Beratung des Strafgesetzbuchs, der Prozessordnung berufen und sonst oft seine Ansicht eingeholt.

Über Kreitmaier, Nidermaier und Hänle ist in der Geschichte des bayrischen Anwaltvereins das Nötige mitgeteilt.

Unsern alten Achtundvierziger Schaffrath verliessen wir, als er zur Rettung Robert Blums nach Wien reiste. Es versteht sich, dass der rote Radikale mit der äussersten Linken der Frankfurter Nationalversammlung nach Stuttgart ging, auch dass er nach dem endgültigen Siege der Reaktion mit Haussuchungen, Sistierungen und Untersuchungen verfolgt wurde, die aber 1852 mit seiner Freisprechung endeten.

1856 siedelte er nach Dresden über, wo er seitdem geblieben und vor allem als Verteidiger berühmt gewesen ist. Der Politik, und zwar der Fortschrittspartei, ist er bis Anfang der achtziger Jahre treu geblieben. Vierzig Jahre lang ist er Mitglied der sächsischen Kammer, von 1871 bis 1874 ihr Präsident gewesen; auch im deutschen Reichstage hat er einige Male gesessen. Von 1861 bis 1865 war er in der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages. Seit 1879 war er Vorsitzender des Vorstandes der Anwaltskammer. Titel und Orden häuften sich auf das Haupt des alten Demokraten. In glücklichem Familienkreise, in geistiger Frische hat er bis zum 7. Mai 1893 gelebt. Die Juristische Wochenschrift hat es leider auch hier unterlassen von dem Ende dieses merkwürdigen, vom Hirtenjungen zu einem der hervorragendsten Anwälte und Politiker emporgestiegenen Mannes Notiz zu nehmen.

Gustav Carl Adolf v. Wilmowski war zwar noch nicht damals, aber wenige Jahre später eine der bekanntesten und beliebtesten Persönlichkeiten in der deutschen Juristenwelt. Als Sohn des Oberlandesgerichtsrats v. Wilmowski und der Charlotte geb. Kurlbaum am 17. August 1818 zu Paderborn geboren, erhielt er mit 17 Jahren das Zeugnis der Reife, studierte in Berlin und Bonn, wurde 1844 Richter in Wollstein, 1849 Rechtsanwalt und Notar in Schlawe i. P. Hier sammelte er die Kenntnisse, die er in den Schriften „Beiträge zum Pommerschen Lehnrecht“ und „Das lübische Recht in Pommern“ verwertete. Inzwischen hatte man die Bedeutung des Mannes erkannt. Man versetzte ihn 1869 nach Breslau, 1873 nach Berlin, wo er sich 1879 beim Landgericht I, 1883 beim Kammergerichte als Rechtsanwalt eintragen liess. 1871 und 1872 war er Mitglied der Bundesratskommission zur Beratung der Zivilprozessordnung. Seitdem ist der Zivilprozess sein Feld gewesen. Der grosse Kommentar zur Zivilprozessordnung, den er zusammen mit Levy (s. Kapitel 53) herausgab, hat durchschlagenden Erfolg gehabt. Von Anfang an hat er der Praxis als Führer gedient, und es wird in Preussen wenige Richter und Rechtsanwälte gegeben haben, auf deren Tische er gefehlt hätte. Der Einfluss dieses Kommentars lässt sich nur etwa mit dem Einflusse vergleichen, den Windscheids Pandekten auf die gemeinrechtliche Praxis ausgeübt haben. Wilmowski ist nach Dorns Ausscheiden 1889 Vorsitzender des Anwaltvereins geworden, hat sich aber schon 1891 von allen Geschäften zurückgezogen. und ist am 28. Dezember 1896 gestorben.

Sein Nachfolger im Vorsitz wurde Hermann Mecke. Geboren am 3. Februar 1834 zu Koblenz, wie Dorn in beiden Rechten des preussischen Staats ausgebildet, wurde er 1864 Rechtsanwalt beim Ober-

tribunale, 1879 beim Reichsgerichte, starb am 29. Januar 1902. Mecke ist von Anfang an das tatkräftigste und arbeitsfreudigste Mitglied des Vereins, sein geistiger Leiter gewesen. Die Zeitschrift des Vereins hat er, obwohl niemals ihr Leiter, finanziell und literarisch auf eigne Füsse gestellt, und durch seine Rechtsprechungsberichte, für die er nie ein Honorar genommen, zuletzt fast ganz allein ihre Spalten gefüllt. Die Hilfskasse (Kapitel 58) hat er gegründet und geleitet. Es war nicht zu verwundern, dass er, im Bewusstsein seiner Leistungen, zuletzt ein etwas selbstherrliches Wesen annahm. Neben seiner sehr umfangreichen Berufstätigkeit hat er die Zeit gefunden zusammen mit seinem Kollegen Fenner eine „Sammlung gemeinrechtlicher Entscheidungen des Obertribunals" herauszugeben. Sein Tod wurde weithin bemerkt. Im Frankfurter Anwaltvereine wurde ihm eine Gedenkrede gehalten. Das belgische Journal des Tribunaux brachte einen Nachruf, und selbst aus Spanien ging ein Beileidschreiben ein.

Alexander Fürst ist am 23. Juni 1825 zu Mannheim geboren. Er wurde 1848 als Rechtspraktikant aufgenommen, erhielt 1852 die Befähigung zur Ausübung des Schriftenverfassungsrechts (der blossen Advokatur), 1854 die Ernennung zum Referendar und 1859 die zum Rechtsanwalt mit Anweisung des Wohnsitzes in Heidelberg. 1879 liess er sich in Mannheim, und als 1899 Heidelberg ein Landgericht bekam, wieder in Heidelberg nieder, wo er am 29. September 1904 gestorben ist. Ein sehr tüchtiger Rechtsanwalt, ist er doch wenig öffentlich hervorgetreten; nur dem Juristentage hat er ein Gutachten über die Frage der juristischen Vorbildung erstattet.

Mit der Gründung des Deutschen Anwaltvereins hatte der ohnehin dahinsiechende preussische Anwaltverein sein Daseinsrecht verloren. Eine Generalversammlung vom 29. Dezember 1872 beschloss ihn aufzuheben und das angesammelte Vermögen von über 1000 Talern dem Deutschen Anwaltvereine zu überweisen. Vorsitzender war bis zuletzt Hinschius, Schriftführer Dorn und Mecke gewesen.

Der Deutsche Anwaltverein hielt Anwaltstage, die im Zeichen der im Werden befindlichen Prozessgesetzgebung standen. Auf dem zweiten Anwaltstage zu Berlin am 28. und 29. Dezember 1871 wurde über Mündlichkeit, Eventualmaxime, Zeugenverhör vor dem Prozessgerichte, Verbindung von Behauptung und Beweisantritt, Berufung; auf dem dritten zu Eisenach am 25. und 26. August 1873 über Zwangsvollstreckung und Gebührenerhöhung beraten. Der für den 25. und 26. September 1874 nach Würzburg berufene vierte deutsche Anwaltstag erklärte sich einstimmig für eine Rechtsanwaltsordnung, ohne jedoch auf die von Geiger-

Frankfurt formulierten Grundzüge einer solchen (Freigabe, richterliche Vorbildung, Nichtlokalisierung, Ehrenräte) einzugehen, die vielmehr dem nächsten Anwaltstage überlassen wurden. Mit grosser Mehrheit nahm der Anwaltstag die Resolution Hänle gegen eine feste Gebührenordnung, aber für eine subsidiäre Taxe an, die den erstattungsfähigen Mindestsatz festsetzen sollte. Über die beiden Anwaltstage von 1876 und 1878, auf denen die Grundlagen der Rechtsanwaltsordnung beraten wurden, werden wir im 59. und 60. Kapitel berichten.

Von Anfang an hatte sich der Verein ein eignes Organ geschaffen in der „Juristischen Wochenschrift", für deren Leitung die journalistisch geschulte Kraft von Hänle-Ansbach zur Verfügung stand, dem man als Mitleiter den Obertribunalsanwalt J. Johannsen beigab, einen Schleswig-Holsteiner, der ebenfalls viel journalistisch, und zwar für die Sache seiner Heimat, tätig gewesen war und deshalb sie 1863 hatte verlassen müssen. Die Hauptarbeit leistete indes Hänle. Die Zeitschrift erschien 1872 bei Weidmann in Berlin. Sie erklärte sich dem Reichsrecht und besonders den gesetzgeberischen Fragen widmen zu wollen, trat für einheitliches, bürgerliches Recht, für Öffentlichkeit und Mündlichkeit ein und versprach in kurzen Mitteilungen die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu bringen. Der eben erschienene Entwurf der deutschen Zivilprozessordnung bot reichen Stoff; M. Lewy lieferte fortlaufend Glossen dazu. Einige kleine Schilderungen des bayrischen, badischen, sächsischen, württembergischen, altpreussischen Anwaltstandes waren recht nützlich. Im ganzen war es Literatur, nicht Judikatur, was die Zeitschrift zuerst brachte.

Aber der Erfolg war kläglich. Die Zeitschrift wurde nämlich nicht den Vereinsmitgliedern für den Mitgliederbeitrag geliefert, sondern musste besonders bestellt und bezahlt werden. Wenn nun auch die Zahl der Vereinsmitglieder sehr bald auf 1500 stieg, so betrug doch die Zahl der Zeitschriftabnehmer zuerst nicht mehr als 100, nach einigen Anstrengungen 455. Der Verleger hatte am ersten Jahrgange 3000 Taler Schaden gehabt und konnte nur durch Streichung des Gehalts der Redakteure und einen Zuschuss von 600 Talern zur einstweiligen Fortführung des Unternehmens bewogen werden; um ihn zur endgültigen zu bewegen, beschloss der Anwaltstag von 1873 ihm die Hälfte seines Schadens, 1500 Taler, aus Vereinsmitteln zu ersetzen. Es war rührend, wie Hänle das Wort ergriff und, wirklich ganz mit Unrecht, den Misserfolg darauf zurückführte, dass der innere Wert der Wochenschrift weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben sei; er habe sich die Zeitschrift gedacht als Organ der Standesinteressen, das nachweisen sollte,

wie diese Interessen Hand in Hand gehen mit den Interessen des Rechts, als Schatzkästlein der Erfahrung, darin die Kollegen ihre Erlebnisse und besonders die Rechtssprüche niederlegen würden.

Demgemäss setzte der zweite Jahrgang sogleich mit einer Verstärkung des Rechtsprechungsteils ein durch fortlaufende Berichte Meckes über die Rechtsprechung des Obertribunals und Oberappellationsgerichts in Berlin. Kurz, in wenigen Zeilen gab er das Wesentliche der Entscheidungen wieder; erst später sind daraus jene langen geistlosen Ausschnitte aus den Entscheidungsgründen geworden, oft so oberflächlich gefertigt, dass man den Sachverhalt durchaus nicht ersehen konnte und häufig nicht wusste, welche Frage denn entschieden worden sei.

Im dritten Jahre 1874 erschien die Zeitschrift nur alle 14 Tage, ihr Preis war von 4 auf $2^1/_2$ Taler herabgesetzt; Lüntzel-Berlin war Mitleiter geworden. 1875 ging sie in den Verlag der W. Möserschen Hofbuchhandlung in Berlin über, die sie aber auch nicht hoch bringen konnte. Erst als 1876 beschlossen wurde die Zeitschrift allen Vereinsmitgliedern für den auf 12 Mark zu erhöhenden Beitrag zu liefern, gesundete das Unternehmen. Die Mitgliederzahl verminderte sich zwar etwas, betrug aber 1878 immer noch 1308, nicht ganz ein Viertel aller deutschen Rechtsanwälte, aber ausreichend die Zeitschrift zu erhalten. Im Laufe des Jahres 1879 trat an die Stelle des ans Reichsgericht übersiedelnden Lüntzel Maximilian Kempner-Berlin.

Ende 1876 waren unter schweren politischen Kämpfen die grossen Justizgesetze endlich verabschiedet worden. Manche waren unbefriedigt. Hänle in der Neujahrsbetrachtung der Juristischen Wochenschrift von 1877 gab mit saurer Miene zu, dass ein hübsches Stück Rechtseinheit gewonnen sei; er habe sich freilich die Sache anders gedacht. Wortlos druckte er eine Erklärung des Darmstädter Anwaltvereins (gez. Buchner) ab, welche „gegenüber den leidenschaftlichen, grösstenteils tendenziösen Angriffen das Zustandekommen der Justizgesetze als ein grosses nationales Werk mit lebhafter Freude“ begrüsste. Das grosse Gesetzgebungswerk hat, zumal als es 1878 durch die Rechtsanwaltsordnung beschlossen wurde, seine grosse Bedeutung gerade auch für den Deutschen Anwaltverein erwiesen. Denn seit dem 1. Oktober 1879 ist dieser stetig gewachsen. Er umfasst heute bereits über 5000 Mitglieder, mehr als zwei Dritteile der gesammten deutschen Rechtsanwaltschaft, verfügt über bedeutende Mittel, hat den Umfang seines Organs verdreifacht und auch sonst seine Leistungen für die Mitglieder gesteigert.

Achtundfünfzigstes Kapitel.

Pensions- und Hilfskassen.

Die ältesten Nachrichten über Pensionsversicherung der Advokaten stammen aus Österreich. Dort wurde durch Bestätigungsurkunde vom 28. Juni 1760 eine Witwen- und Waisensozietät der Wiener juristischen Fakultät gegründet, die seit 1855 Witwen- und Waisen-Pensions-Gesellschaft des Doktorenkollegiums der juridischen Fakultät in Wien hiess und vorwiegend aus Advokaten bestand. An diese schloss sich 1801 eine Maria Anna v. Ertlsche Stiftung (jetzt eineinhalb Millionen Kronen) zur Unterstützung angehender Advokaten und vermöge Bestätigungsdekrets vom 25. April 1812 eine Versorgungsanstalt für mittellose und gebrechliche Fakultätsmitglieder und Wiener Advokaten, seit 1881 Versorgungsgesellschaft der Mitglieder des juridischen Doktorenkollegiums in Wien genannt, die gegen Beiträge einen Rechtsanspruch auf Invalidenpension dem gewährte, der nicht auf ein Jahreseinkommen von 1200 fl. rechnen konnte. Diese Versorgungsanstalt hat bis 1901 bestanden. Daneben seit 1784 die bereits im 33. Kapitel erwähnte Witwenkasse der Reichshofratsagenten, deren Vermögen 1901 für caduk erklärt und teils der Witwen- und Waisenkasse, teils dem neuen 1889 gegründeten Pensionsvereine für Advokaten und Advokaturskandidaten überwiesen wurde.

In Bayern wurde eine Pensionsanstalt für Witwen und Waisen gestiftet durch Privatvertrag der Hofgerichtsadvokaten unter dem Hofkanzler Edlen v. Vachiery, bestätigt durch den Kurfürsten am 7. August 1789. Es bestanden aber noch eine Anzahl ähnlicher örtlicher Kassen, die auf die Vorschläge des damaligen Hofgerichtspräsidenten, nachherigen Justizministers Grafen v. Reigersberg durch Kgl. Vo. v. 27. Juni 1808 sämmtlich vereinigt wurden zu einer „Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Advokaten des Königreichs Bayern“, der alle Advokaten von Rechts wegen angehörten, weil, wie es hiess, die Advokaten „ausser der Kategorie der Staatsdiener“ stehen und ihre Witwen nicht pensionsberechtigt seien. Der Beitrag betrug, ausser einem Eintrittsgelde von 100 (für Unverheiratete 50) fl., nur 12, für Unverheiratete sogar nur 6 fl. jährlich, die Witwenpension 120—200, das Waisengeld ein Fünftel, für Doppelwaisen drei Zehntel dieser Pension. Die Strafgelder der Advokaten flossen in diese Kasse, der König steuerte monatlich 83 fl. 20 Kr., die Königin jährlich 600 fl. bei. Die Verwaltung wurde wie die einer Stiftung geführt, der Chef sollte aus den Gerichts-

vorständen, der Rechnungsführer aus den Advokaten gewählt werden. Doch wurden 1832 die Advokaten zu einem „Privatvereine" vereinigt zwecks Wahl eines Zentralausschusses, dem, aber erst 1842, die Verwaltung überlassen wurde. Die Beiträge mussten später mehrmals erhöht werden, sie betrugen 1845 20 Gulden für den Verheirateten; doch wurden auch die Renten erhöht. 1843 hinterliess ein Advokat Hermann v. Patz in München der Kasse eine Erbschaft von 300 000 fl. Ein besonderer Unterstützungsfonds sorgte für ausserordentliche Notfälle. Diese Anstalt besteht noch heute, aber in veränderter Gestalt. Bei der Justizorganisation 1879 fand man nötig durch ein Gesetz vom 18. August 1879 die Anstalt ihres Charakters als Zwangskasse zu entkleiden; für die von da ab zugelassenen Rechtsanwälte sollte sie nur noch eine freiwillige Versicherungsanstalt sein. Demzufolge wurden laut Bekanntmachung vom 20. Juni 1882 die Satzungen abgeändert. Es sind darnach die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge nach dem Lebensalter abgestuft. Das System ist: hohe Eintrittsgelder und niedrige Jahresbeiträge. So zahlt z. B. ein dreissigjähriger Mann, der eine dreiundzwanzigjährige Frau hat, 520 Mark Eintrittsgeld und 57,50 Mark Jahresbeitrag; dafür wird geleistet eine Witwenpension von 504 Mark und eine Waisenrente von 168, für Doppelwaisen 252 Mark.

Seitdem haben die Bestrebungen eine Versorgung für Rechtsanwälte und ihre Witwen zu schaffen nicht geruht. Die Beamteneigenschaft der Anwälte verleitete sie mehrmals dazu vom Staate Pensionierung zu verlangen; so in Sachsen-Weimar, wo der Landtag 1823 dies ablehnte, dafür Vergütung der bisher unentgeltlich geführten Verteidigungen zusagte.

In Sachsen gründete 1847 der Advokatenverein einen „Anwalts-Pensionsverein für das Königreich Sachsen und das Herzogtum Sachsen-Altenburg". Die Justizkommissare im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O. gründeten 1841 einen Pensionsverein, der durch Vo. v. 23. Mai 1843 genehmigt und vom 1. Januar 1880 ab zu einem „Pensionsverein der Rechtsanwälte und Notare im Bezirk des Kammergerichts" mit dem Sitze in Berlin umgewandelt worden ist. Es folgte der durch Erlass vom 27. November 1854 mit Korporationsrechten versehene „Pensionsverein der Rechtsanwälte im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm" und weitere derartige Vereine für die Appellationsgerichtsbezirke Königsberg, Insterburg, Marienwerder, Bromberg, Paderborn, Münster, Arnsberg, Ehrenbreitstein, sowie für die Provinzen Schlesien und Sachsen. Von diesen preussischen Vereinen haben sich nur erhalten:

der Breslauer Pensionsverein für Rechtsanwälte und Notare, gegründet 1861, und der Pensionsverein der Rechtsanwälte und Notare im Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg, gegründet 1861,
welche gut gedeihen; die andern sind eingegangen oder in der Auflösung begriffen. Neben ihnen bestehen eine Anzahl kleinerer Hilfskassen:

der Advokaten-Witwen-Kassen-Verein zu Celle,

die Witwenkasse für die Mitglieder der Anwaltskammer des Kgl. Obergerichts Stade (seit 1856), deren Satzung an erster Stelle von dem uns aus dem 48. Kapitel wohlbekannten Freudentheil unterschrieben ist,

die Advokaten-Witwen- und Waisenkasse zu Hildesheim,

der Anwalts-Unterstützungsverein zu Hannover,

die Unterstützungskasse der Mecklenburgischen Anwaltskammer.

Die Satzungen aller dieser Kassen sind in der Juristischen Wochenschrift von 1894 abgedruckt. Daneben bestehen mehrere Stiftungen, über die ebendaselbst berichtet wird.

Bei Errichtung des Deutschen Anwaltvereins zu Bamberg 1871 wurde auch die Gründung einer Pensionskasse für Rechtsanwälte und ihre Witwen angeregt, die Beschlussfassung aber vertagt. Seitdem ruhte die Angelegenheit, bis 1876 der Hofgerichtsadvokat Weller in Darmstadt sie durch eine Denkschrift beim Vorstande des Anwaltvereins wieder zur Sprache brachte. Er schlug folgendes originelle Verfahren vor, welches zum Teil später in der Leipziger Hilfskasse für Rechtsanwälte verwirklicht worden ist:

Ein Teil der jährlichen Beiträge wird zur Kapitalansammlung verwendet, der Rest nebst den vom Kapital aufgekommenen Zinsen verteilt, und zwar in der Weise, dass der verfügbare Betrag durch die Zahl der Beitragsjahre der Pensionsberechtigten dividiert wird; der Quotient bildet das Simplum; jeder Berechtigte erhält soviel Simpla, als für ihn Jahresbeiträge geleistet sind. Es wird also stets nur der verfügbare Betrag verteilt, dieser aber durch die stets wachsenden Kapitalzinsen alljährlich grösser; wer länger Beiträge gezahlt hat, erhält mehr.

Für diese Zwecke hielt Weller schon einen Beitrag von 20 Mark für genügend. Die Sache wurde verschiedentlich erörtert, und Weller entschloss sich auf Grund des so an ihn gelangten Materials in einer zweiten Denkschrift seinen Plan genauer zu entwickeln und vor allem in denselben den Zwangsbeitritt aller, auch der zur Zeit fungierenden Rechtsanwälte aufzunehmen. Den Jahresbeitrag beliess er auf 20 Mark. Mit dieser Summe glaubte er Grossartiges leisten zu können. Bei 4000 Mit-

gliedern wollte er im ersten Jahre 20 000 Mark zurücklegen, 60 000 verteilen, im zwanzigsten Jahre wäre der Kapitalstock bereits auf 400 000 Mark, die zur Verteilung verfügbare Summe auf 75 200 Mark angewachsen. Eine ganze Kleinigkeit war in dem kindlichen Plane vergessen: dass die Zahl der Ruhegehaltsberechtigten in viel stärkerem Verhältnisse wächst, als die zur Verteilung verfügbare Summe, dass in 20 Jahren vielleicht 1000 Pensionäre und Witwen vorhanden sein mussten. Es war also eine recht überflüssige Vorsicht, wenn der Höchstbetrag des Ruhegehalts auf 3000 Mark festgesetzt wurde. Da war der rührige Freisleben-Heidenheim schon praktischer; er nahm hohe Eintrittsgelder und Jahresumlagen bis zu 50 Mark in Aussicht und schlug bereits den Namen „Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte“ vor. Auf dem Anwaltstage zu Frankfurt 1878 berichtete Fenner-Berlin über den Antrag Weller. Nicht mit 20, sondern noch kaum mit 400 Mark Jahresbeitrag, so meinte er, liessen sich Wellers Absichten erreichen. Man müsse sich auf die Bedürftigen beschränken, nicht so, dass sie Almosen, sondern so, dass sie auf einen Zuschuss zu ihrem zu deklarierenden Einkommen ein Recht haben. Er wollte in die Anwaltsordnung eine Bestimmung aufnehmen lassen, die die Zwangskasse für später ermöglichte. Es kam zu nichts; man beschloss nur weiteren Stoff zu sammeln. Erst 1884 ist durch Meckes tatkräftiges Eingreifen die „Hülfskasse für Deutsche Rechtsanwälte in Leipzig“ gegründet worden, welche aus kleinen Beiträgen (10 später 20 Mark) ein Kapital behufs späterer Gründung einer Ruhegehaltskasse aufsammeln und inzwischen Hilfsbedürftige nach Möglichkeit unterstützen wollte. Die Kasse hat gegen 5000 Mitglieder und bei diesem Bestande trotz starker Inanspruchnahme durch den Unterstützungszweck ein Kapital von jetzt etwa einer Million Mark aufsammeln können. Sie ist eben dabei sich zu einer wirklichen Rentenkasse zu erweitern.

Neunundfünfzigstes Kapitel.

Vorgeschichte der Rechtsanwaltsordnung.

In den Tagen des Vormärz waren die Forderungen der öffentlichen Meinung auf dem Gebiete des Rechts auf Mündlichkeit, Öffentlichkeit, Schwurgerichte gerichtet gewesen. Der Anwaltstand für sich selbst hatte Anwaltkammern gefordert. Nach sonstigen Umgestaltungen der

Rechtsanwaltschaft war in weiteren Kreisen kein Verlangen laut geworden. Insbesondere war die Freigabe der Rechtsanwaltschaft keine Forderung des Vormärz gewesen, wenn sie auch hin und wieder in Anwaltkreisen gestreift worden war. Erst in den fünfziger Jahren erhob sich, jedenfalls im Anschlusse an die politische Massregelung vieler Rechtsanwälte, der Ruf nach Aufhebung ihrer Beamtenstellung und nach der, wie man annahm, daraus folgenden Freigabe des Berufs, am lautesten, wie wir sahen, in Preussen, wo der Anwaltstag ihn dreimal erhob, während die bayrischen Anwaltstage von 1862 und 1868 gegen die Freigabe stimmten. Dass der württembergische Anwaltverein sich 1861 für die Freigabe aussprach, war nicht verwunderlich, da in Württemberg bereits freie Advokatur herrschte.

Von einer anderen Seite wurde die Bewegung aus anderen Gründen betrieben. Die in den fünfziger Jahren in Preussen eingetretene Überfüllung des Juristenstandes veranlasste 1860 die Gerichtsassessoren zu einer Gesammteingabe an das Abgeordnetenhaus, die u. a. die Freigabe der Rechtsanwaltschaft als Auskunftmittel bezeichnete. In der Justizkommission des Abgeordnetenhauses wurde diesem Verlangen entschieden Widerspruch entgegengesetzt, die Frage indes direkt nicht entschieden. Sie kam in den folgenden Tagungen noch mehrmals zur Sprache, ohne aber eine Entscheidung zu finden.

Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Zeit waren der freien Advokatur günstig. Das Schlagwort von der Entfesselung aller Kräfte beherrschte alle Köpfe. Die Auffassung, dass die Rechtsanwaltschaft auch nichts weiter als ein Gewerbe sei, fand viele Anhänger, und der fünfte Kongress deutscher Volkswirte zu Weimar beschloss am 11. September 1862 auf Antrag seines Präsidenten, des Obergerichtsprokurators Braun aus Wiesbaden, und unter Befürwortung des Advokaten Wachenhusen:

> Es liegen volkswirtschaftliche Gründe nicht vor, für das Geschäft der Vertretung in Rechtssachen eine Ausnahme von der allgemeinen Gewerbefreiheit zu machen.

Neben der Hauptfrage der Freigabe beschäftigten einige weniger wichtige die öffentliche Meinung: die der Trennung des Notariats von der Rechtsanwaltschaft, der Advokatur von der Anwaltschaft. Auf dem vierten Juristentage 1863 kamen folgende schon 1861 eingereichte Anträge des Stadtgerichtsrats Eberty - Berlin zur Verhandlung:

1. Die Anwaltschaft ist freizugeben;
2. Das Notariat ist von der Anwaltschaft zu trennen;

3. Die Trennung der Advokatur von der Anwaltschaft ist wünschenswert.

Das erste schriftliche Gutachten über diese Fragen hatte der Obertribunalsrat Faber-Stuttgart erstattet. Voraus schickte er eine entschiedene Ablehnung des französischen und englischen Systems einer halbgebildeten mit der Aufgabe des Stoffsammelns und der schriftlichen Vorbereitung betrauten Prozessvertreterschaft; gerade diese Aufgabe verlange volle juristische Bildung. Im Interesse der einheitlichen Leitung, der Verantwortlichkeit und Kostenersparnis müsse der Prozessvertreter stets zugleich Advokat sein. Dagegen müsse der Advokat nicht zugleich Anwalt sein. Er empfahl also das System der Advokatanwaltschaft, und zwar aus dem Grunde, weil ihm die völlige Freigabe nach den Erfahrungen in Mecklenburg und Württemberg bedenklich erschien, andrerseits die Advokatur doch die freie Konkurrenz nicht entbehren könne. Dem Advokatanwalt müsse durch die geschlossene Zahl eine anständige Existenz gesichert sein, während in der freigegebenen Advokatur der Kampfplatz für das Talent offen bleibe. Um politische Rücksichten auszuschliessen müsse die Ernennung der Advokatanwälte in die Hand der höheren Gerichte gelegt werden. Das Notariat wollte er von der Rechtsanwaltschaft überall da, wo der Geschäftsumfang beider Ämter ein selbständiges Bestehen derselben ermöglicht, trennen, weil es eine Unbefangenheit erfordere, die von dem erklärten Diener der Parteiinteressen nicht zu erwarten sei, andrerseits als öffentliches Amt den Rechtsanwalt in Abhängigkeit von der Staatsgewalt bringe. Ein schön geschriebenes geistreiches Gutachten des Advokaten Kopp in Wien sprach sich noch entschiedener für Freigabe der Advokatur aus, ihre Gefahren wohl erkennend und bewusst in Kauf nehmend. Der Kampf für die Gewerbefreiheit, rief er aus, ist anderweitig ausgefochten worden; eignen wir uns einfach den Sieg an. Ebenso sprach sich Kopp für Trennung des Notariats von der Rechtsanwaltschaft und aufs entschiedenste gegen die Zweiteilung der Rechtsanwaltschaft aus. Ein Gutachten des Obergerichtsadvokaten Vissering in Aurich kämpfte mit großem Kraftaufwande gegen die Meinung, dass die Rechtsanwaltschaft jedem auch ohne Befähigungsnachweis zugänglich sein solle, hierbei den sehr richtigen Satz verfechtend, dass die Rechtsanwaltschaft nicht eine nationalökonomische Betrachtung gestatte, daher die Grundsätze von Monopol und freier Konkurrenz auszuscheiden seien. Die Freigabe in dem Sinne, dass dem zum Richteramt Befähigten die Rechtsanwaltschaft offen stehen müsse, hielt er für unbedenklich. Die Notariatsfrage erklärte er für uner-

heblich und einer prinzipiellen Behandlung nicht fähig. Ein viertes Gutachten des Notars Euler in Düsseldorf sprach sich ebenfalls gegen die Trennung der Advokatur von der Anwaltschaft und für die Abtrennung des Notariats, dagegen scharf für die geschlossene Zahl aus, warnende Stimmen aus Frankreich und Sachsen beibringend, wo insbesondere Beschorner sich aus einem begeisterten Anhänger der freien Advokatur zu ihrem Gegner entwickelt hatte. In der vierten Abteilung des Juristentages sprach sich der Referent v. Sternenfels für die Freigabe aus, weil das gefürchtete Gelehrtenproletariat sich auch bei geschlossener Zahl entwickeln würde, sobald Überfüllung mit Juristen da sei — wobei er nur zu erwägen unterliess, ob dieses Proletariat auch so schädlich wirken würde, wie ein Anwaltproletariat — und weil er in der Freigabe eine wichtige Garantie für die Selbständigkeit der Richter sah. Für Abtrennung des Notariats war er ebenfalls, wollte aber Ausnahmen da zulassen, wo jeder Beruf für sich kein genügendes Auskommen gewährt. Es entspann sich eine langwierige Debatte, in der fast nur Rechtsanwälte zu Wort kamen. v. Kissling-Wien und Fischer-Breslau bekämpften die Freigabe, dieser aber höchst ungeschickt; es stiess ihm die offenbare Entgleisung zu, dass nur Advokaten aus grösseren Städten über die Frage der Advokatur entscheiden könnten. Malss-Frankfurt wollte nur ausgesprochen wissen, dass die Frage keine Frage des Gewerberechts sei, was auch geschah. Alle übrigen, Lingmann-Koblenz, Willner-Wien, Lebrecht-Ulm, von Gutschmidt-Zwickau, Frenckel-Kaiserslautern, Brix-Wien, damals noch Kandidat, Eller-Mannheim sprachen für freie Advokatur. Ebenso der einzige Richter, der zuWort kam, der Kreisrichter Lesse aus Thorn, der 1869 zur Rechtsanwaltschaft überging und uns aus Kapitel 55 bekannt ist. Der Beschluss ging dahin:

> Die Ausübung der Advokatur ohne Unterscheidung zwischen den Gerichten und ohne Unterschied der Rechtssachen soll jedem geprüften Rechtsverständigen freigestellt werden.

Beschränkende Anträge, wie Abwarten einheitlicher Gerichtsverfassung, Ableistung vorheriger Richter- oder Advokatenpraxis, wurden abgelehnt. Dass die Prozessvertretung von der Rechtsverteidigung nicht zu trennen sei, wurde fast einstimmig beschlossen, die Trennung des Notariats von der Advokatur ohne Debatte angenommen, und selbst für die Orte, die keinem der beiden Berufe ein genügendes Auskommen gewähren, keine Ausnahme bewilligt. Die Freigabe hatte den fast ausschliesslichen Gegenstand der Debatte gebildet. Im Plenum wurden die Beschlüsse nur zur Kenntnis genommen.

Nach alledem schien sich die Wagschale sehr zu Gunsten der Freigabe zu neigen. Es musste ausserordentlichen Eindruck machen, dass die Rechtsanwaltschaft selbst mit solcher Lebhaftigkeit für sie eintrat. Selbst ein so klarer ruhiger Kopf wie der Verfasser des Aufsatzes „Die freie Konkurrenz in der Advokatur“ im ersten Bande der Preussischen Anwaltszeitung kam auf die Frage nach den Gründen solch „selbstmörderischen Vorgehens“ in sehr gründlicher Erwägung des Für und Wider doch auch zu einem Für. Immerhin blieb es sehr zweifelhaft, ob Preussen mit seinem anerkannt guten Anwaltstande einen so gefährlichen Versuch wagen werde.

Da trat 1867 Rudolf Gneist mit seiner Schrift: „Freie Advokatur. Die erste Forderung aller Justizreform in Preussen“ auf den Schauplatz. Weit tiefer zurückgreifend als alle vor ihm, ging er nicht von der Stellung der Rechtsanwaltschaft, sondern des Justizpersonals überhaupt aus, durch welche zur Zeit die Hauptgarantien deutscher Gerichtsverfassung aufgehoben seien. Die im Verhältnis zu andern Ländern viel zu grosse Zahl von Richterstellen, die in der Hand des Ministers liegende Zusammensetzung der Kollegien und Verleihung der von so vielen Richtern erstrebten Rechtsanwaltstellen bringe eine Abhängigkeit des Richterpersonals zu Wege, die im Rechtsstaate unzulässig und gefährlich sei. Die Schilderung dieser Zustände ist meisterhaft. Wenn nun aber Gneist die freie Advokatur als den archimedischen Punkt erweisen zu wollen erklärte, von dem aus alle diese Verhältnisse in die rechten Bahnen zurücklenken werden, so hielt er nicht Wort. Er legte sehr schön dar, dass die Rechtsanwaltschaft kein Amt, dass ihr als freier Kunst der freie Wettbewerb unentbehrlich sei, dass sie als hochangesehene rechtskundige Genossenschaft ein Gegengewicht gegen das Beamtentum, eine Garantie des Rechtsstaats zu bilden habe, dass der Staat dem Befähigten nicht künstlich die Arbeit verbieten dürfe, — aber er bewies nicht, inwiefern die freie Advokatur die grosse Zahl der Richter, die Unzulänglichkeit ihrer Besoldungen, den Nepotismus, die beliebige Zusammensetzbarkeit der Kollegien, also die ungehörige Abhängigkeit der Richter beseitigen werde. Wenn er von der Rechtsanwaltschaft erwartete, dass sie nach englischem Muster in Ehrenämtern dem Richter viele Arbeit abnehmen und dadurch die Verminderung der Richterzahl herbeiführen werde, so gab er sich einer Täuschung hin, die bei einem so gediegenen Kenner des preussischen Staatswesens überraschen musste. Wenn er das Bedenken, dass die alten Advokatenmissbräuche wiederkehren würden, mit der Bemerkung zurückwies, dass jene Missbräuche nicht der freien Konkurrenz, sondern dem schrift-

lichen geheimen Prozesse entsprangen, so war das für einen Gneist doch wohl etwas vorschnell, und wenn er auf England und Frankreich hinwies, so war gerade damals in dem verbreitetsten Organe des englischen Juristenstandes The law Magazine ein Aufsatz The English Bar erschienen, der das Sinken guter Sitte beklagte und strengere Zwangs- und Strafmittel forderte. Den Hinweis auf die Ärzte würde er heute wohl unterlassen haben.

Indessen Gneist war ein Mann, dessen Wort weithin gehört wurde. Gegenschriften, wie die des Rechtsanwalts A. F. Haack „Über Rudolf Gneists Freie Advokatur" (Berlin, Haude und Spener 1868) wurden kaum beachtet. Dagegen ging eben um diese Zeit das grosse konservative Österreich in seiner Advokatenordnung vom 6. Juli 1868 endgültig zur freien Advokatur über. Würde Deutschland nachfolgen?

Hier war mittlerweile noch eine andere Frage in Fluss gekommen, die des Anwaltzwanges, die wiederum mit einer noch grösseren zusammenhing, der Frage der Mündlichkeit. Nach allgemeiner Meinung war der Anwaltzwang eine notwendige Folge der Mündlichkeit. Da nun die Mündlichkeit für die Neugestaltung des deutschen Prozesses als gegeben anzusehen war, so war damit auch die Frage des Anwaltzwangs entschieden. Schon der erste Juristentag von 1860 hatte beide Fragen bejaht, aber in etwas übereilter Beratung, weshalb sie 1861 noch einmal auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Auch hier schien man den Anwaltzwang als selbstverständliche Folge der Mündlichkeit annehmen zu wollen. Da erhob sich aber ein rheinischer Jurist, der Advokat Schöneseiffen aus München-Gladbach, mit der Erklärung, dass die Mündlichkeit auch vor Kollegialgerichten keineswegs den Anwaltzwang fordere, wie man an den rheinischen Handels- und Gewerbegerichten sehe. Der Advokat Judeich-Dresden konnte ebenfalls die Notwendigkeit des Anwaltzwangs nicht einsehen; sie erschien ihm als unangenehme Bevormundung der Parteien; und Rechtsanwalt Block-Magdeburg stellte die verwunderte Frage, was die Partei mache, die den Advokaten nicht bezahlen könne. Rechtsanwalt Horwitz-Liebenwerda dagegen betrachtete es als „eine Frage der öffentlichen Ordnung, dass nicht Jedermann aus dem Volke vor das Gericht hintrete und den Richter mit unfertigen Reden behellige". Die Obertribunalsräte Waldeck und v. Sternenfels sowie einige Anwälte traten ihm bei, und so wurde denn, ohne eigentlich bedeutende Debatte, der Anwaltzwang für den ordentlichen Prozess vor Kollegialgerichten angenommen. In der Vollversammlung bekämpfte ihn wieder ein Advokat v. Kerstorf-Augsburg sehr entschieden; überall spreche man die Parteien mündig,

nur hier wolle man sie bevormunden. Aber Waldeck entgegnete ihm, dass gerade preussische Richter, denen bisher zugemutet worden sei den Anwalt der Parteien abzugeben, diese Frage am besten würdigen können, und so nahm auch diese Versammlung den Anwaltzwang an.

Eine andere Kundgebung erfolgte am 27. März 1861 bei Gelegenheit eines Besuchs des preussischen Kronprinzen im Kammergerichte. In seiner Begrüssungsrede wies der Präsident v. Strampff darauf hin, dass das Verfahren der Allgemeinen Gerichtsordnung nur noch eine Ruine sei mit wenigen baldigen Einsturz drohenden Mauern. Zu diesen gehöre die Freiheit vom Advokatenzwange. Es sei falsch Rechtskunde bei jeder Partei vorauszusetzen. Der Advokatenzwang werde die jetzt fehlende Gewähr vollständiger Wahrnehmung der Parteiinteressen bieten; werde er wieder eingeführt, so werde im Kreislauf der Dinge der Prozess wieder auf die Form, die ihm Cocceji gegeben, zurückgeführt sein, nur unter bedeutender Ausdehnung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit.

Der 1864 von der Hannoverschen Kommission ausgearbeitete Entwurf einer deutschen Zivilprozessordnung hatte in der Tat für die Kollegialgerichte den Anwaltzwang angenommen, jedoch der Landesgesetzgebung Ausnahmen nachzulassen vorbehalten. Der Anwaltzwang war gedacht als Avoué-Zwang. Er bestand darin, dass die Partei durch einen bei dem Prozessgerichte zugelassenen Anwalt als Prozessbevollmächtigten sich vertreten lassen muss, der „die zur Regelmässigkeit des Verfahrens erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Anträge zu stellen", insbesondere die vorbereitenden Schriftsätze zu fertigen hat. Auch werden in der mündlichen Verhandlung als Beistände, abgesehen von Verwandten etc., nur Advokaten zugelassen, jedoch auch hier mit Vorbehalt abweichender Landesgesetzgebung. Über Vereinbarkeit der Anwaltschaft mit der Advokatur ergab der Entwurf nichts, wie er überhaupt über die Verfassung der Gerichte und der Rechtsanwaltschaft schwieg. Der norddeutsche 1869 veröffentlichte Entwurf hatte ebenfalls den Anwaltzwang, ausser für die Amts- und Handelsgerichte, angenommen und ging, wie es in den Vorbemerkungen hiess, von der Voraussetzung aus, dass die Rechtsanwaltschaft Advokatur und Anwaltschaft umfassen und jedem Geprüften freigegeben werden werde. Auch der preussische Entwurf von 1871 nahm in gleichem Umfange den Anwaltzwang an als unentbehrlich für ein auf Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung beruhendes Verfahren; die Ordnung der Anwaltverfassung behielt er im übrigen einer Anwaltordnung vor. Interessant war die Bemerkung

der Begründung (S. 281), dass die Stellung der Anwälte mit Rücksicht auf den Anwaltzwang als amtliche bezeichnet werden dürfe.

Als nun endlich im Jahre 1874 die vier grossen Justizgesetze an den Reichstag gelangten, enthielten sie zur allgemeinen Enttäuschung keine Anwaltordnung. Der Bundesrat hatte vielmehr beschlossen über die Gestaltung der Rechtsanwaltschaft eine Verständigung unter den Bundesstaaten herbeizuführen; nur die Verhältnisse der Reichsgerichtsanwälte sollten durch Reichsgesetz geordnet werden. Während die Zivilprozessordnung den Anwaltzwang aussprach, sollten die Verhältnisse der Anwaltschaft landesrechtlicher Ordnung überlassen bleiben. In der Reichstagssitzung vom 24. November 1874 behauptete der preussische Justizminister unter allgemeinem Widerspruche die Unzuständigkeit des Reichs für eine Anwaltordnung. Was sollten diese weit hergeholten offenbar unbegründeten Bedenken? Fürchtete man sich vor den heissen Fragen einer Anwaltordnung? Hielt man die Freigabe der Rechtsanwaltschaft für politisch bedenklich?

Jedenfalls dachte der Reichstag anders. In der Reichsjustizkommission, der aus der Rechtsanwaltschaft Eysoldt, Grimm, Lasker, Völk und Wolffson angehörten, brachten die Abgeordneten Bähr, Thilo und Lasker Anträge ein dem Gerichtsverfassungsgesetze einen Titel „Rechtsanwaltschaft" einzufügen, in dem sie (Lasker nur für das Reichsgericht) eine freigegebene, lokalisierte, in der Vorbildung dem Richteramte gleichgestellte Rechtsanwaltschaft mit Anwaltkammerverfassung vorsahen. Wolffson hatte mit einigen Abgeordneten noch einen anderen Entwurf vereinbart, der aber nicht vor die Kommission gekommen, sondern nur in der Juristischen Wochenschrift 1875 veröffentlicht worden ist. Preussen dagegen bildete zwei auch von Rechtsanwälten beschickte Gegenkommissionen zur Beratung einer preussischen Rechtsanwalts- und Gebührenordnung.

Am 7. Januar 1876 fand die Sitzung der Reichsjustizkommission statt, in der auf lange hinaus über das Schicksal der deutschen Rechtsanwaltschaft entschieden werden sollte. Alles war gespannt, wie sich Preussen über die Freigabe, diese altpreussischen Begriffen stracks zuwiderlaufende Einrichtung, äussern würde. Aber an der Spitze des preussischen Justizministeriums stand diesmal der Hannoveraner Leonhardt, der, selbst aus dem Advokatenstande hervorgegangen, an freie Advokatur gewöhnt war. Dazu kam, dass zur Zeit ein Mangel an Juristen herrschte, der, in Verbindung mit der erheblichen Aufbesserung der Richtergehälter, dahin geführt hatte, dass die geprüften Juristen die leicht erreichbare Richterstelle der aufreibenden Rechtsanwalts-

tätigkeit vorzogen, häufig sogar angesehene Rechtsanwälte in den Richterdienst übertraten und dermalen 200 Anwaltstellen unbesetzt waren. Leonhardt fürchtete daher von der Freigabe nicht eine Überfüllung des Standes, sondern für viele Gegenden einen Mangel an Richtern und Rechtsanwälten; wurde dagegen Vorsorge getroffen, so hatte er gegen die Freigabe nichts einzuwenden. Immerhin erklärte er vorsichtig nur für sich selbst zu sprechen. Dagegen warnte der Sachse v. Schwarze vor der freien Advokatur, die in Sachsen durch Überfüllung verderblich gewirkt habe; selbst die Kriminaltabellen, sagte er, könnten davon Beweise geben. Seine ernsten Ausführungen hätten vielleicht Eindruck gemacht. Aber da erhob sich der Bevollmächtigte der sächsischen Regierung Held und bat sich von den in Sachsen gemachten Erfahrungen nach keiner Richtung bestimmen zu lassen, da die Quellen der allerdings vorhandenen Übelstände sehr schwer aufzudecken, zum Teil in dem geheimen schriftlichen Prozesse zu suchen seien. Dieses in der Tat wertvolle Zeugnis wirkte offenbar ausschlaggebend; man betrachtete weiterhin die Freigabe der Rechtsanwaltschaft, für die man im wesentlichen nur politische Gründe hatte, als bereits entschieden, so sehr, dass nicht einmal mehr eine bestimmt auf sie gerichtete Frage zur Abstimmung gestellt wurde. Alle Sorge richtete sich auf die Frage des aus der Freigabe besorgten Anwalts- oder Richtermangels und der Lokalisierung. Die erste erledigte man durch einen sogenannten Sperrparagraphen, nach welchem, so lange bei einem Landgerichte nicht die genügende Zahl von Anwälten sei, bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats Anwälte nicht zugelassen werden sollten. Kaum auf Widerstand stiess die Lokalisierung, durch die man Terminskollisionen vorzubeugen hoffte.

Diese Grundsätze wurden in einem eingeschobenen Titel IX a „Rechtsanwaltschaft" wie folgt formuliert:

Wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat, hat einen Anspruch auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einem bestimmten Gerichte dieses Bundesstaats, wenn nicht der Fall des Sperrparagraphen oder einer der andern bestimmt normierten Ausnahmefälle, insbesondere ehrenrühriges Verhalten, vorliegt. Der Zugelassene muss am Sitze seines Gerichts wohnen, womit die Amtsgerichtsanwälte von den Landgerichten ausgeschlossen waren. Er ist, soweit Anwaltzwang herrscht, allein zur Vertretung bei seinem Gerichte befugt; doch kann er einem dort nicht Zugelassenen die Vertretung in der mündlichen Verhandlung übertragen. Gleichzeitige Zulassung bei mehreren an demselben Orte befindlichen Gerichten kann gestattet

werden. Die Reichsgerichtsanwaltschaft ist ebenfalls freigegeben, erfordert aber fünf Jahre Justizdienst. Die Rechtsanwälte sind nicht Staatsdiener; Aufsicht und Disziplin steht den Anwaltskammern zu, über die ein Reichsgesetz vorbehalten ist.

Dieses Ergebnis zeitigte eine literarische Hochflut, eine Masse Versammlungen und Beschlüsse der Anwaltvereine, Anwaltschaften einzelner Gerichte, Provinzen und Länder. Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins berief einen Anwaltstag nach Köln und forderte die verschiedenen Anwaltkörper und Anwaltvereine zur Abgabe von Gutachten auf, die der Obertribunalsanwalt Fenner bearbeitete und zusammenstellte. Über die Freigabe der Rechtsanwaltschaft schien alles einig zu sein; wenn auch manche etwas beklemmt der furchtbaren Gefahr ins Auge schauten, so wurden doch auch sie von den Zauberworten „freie Konkurrenz, Entfesselung aller Kräfte, Abschaffung aller Zunftprivilegien“ geblendet. Kennzeichnend war das Gutachten der Berliner Obertribunalsanwälte, welches feststellte, dass allerdings „der aus dem Richterstand hervorgehende Anwaltstand nach altpreussischer Erfahrung in Beziehung auf die Ausübung seines Berufes sowohl wie in Betreff des Anstands und der Ehrenhaftigkeit besondere Vorzüge habe“, dass Haltung und Ansehn des preussischen Anwaltstandes bisher im allgemeinen nichts zu wünschen übrig liessen, dass dies seinen Hauptgrund in der Beamtenstellung und beschränkten Zahl sowie den festen Gebühren der Rechtsanwälte habe, und dennoch — unbegreiflich — für die Freigabe stimmte. Blind, mit wahnwitzigem Leichtsinn schritt man über diese schwere, schwere Frage hinweg.

Am 2. Juni 1876 wurde der fünfte deutsche Anwaltstag zu Köln, der wichtigste, den die deutsche Anwaltschaft erlebt hat, durch Dorn eröffnet. Advokatanwalt Nacken aus Köln wurde zum Vorsitzenden gewählt. Drei Berichterstatter waren ernannt: v. Wilmowski-Berlin, Moritz Fürst-Mannheim, ein Bruder des Vorstandsmitgliedes, und Rau-München, die den Stoff unter sich verteilt hatten. Wilmowski berichtete über die Vorfragen, ob es einer Reichsanwaltordnung bedürfe, ob die Rechtsanwälte Beamte sein und einen Eid leisten sollen, Rau über die Zulassungsbedingungen, Fürst über die Lokalisierung. Wiederum wurde die Hauptfrage, Freigabe der Rechtsanwaltschaft, in schreckenerregender Weise vernachlässigt; in Raus überhaupt ganz unzulänglichem Berichte kam sie gar nicht zur Sprache und selbst in den Beschlüssen nicht zu ganz klarem Ausdruck. Ihre Bejahung wurde als selbstverständlich vorausgesetzt; es war ganz richtig, was Geiger-Frankfurt sagte: Die Freigabe ist für uns ein Dogma. Worüber man

stritt, war die verhältnismässig unwichtige Frage, ob nach erlangter Befähigung zum Richteramte noch ein Vorbereitungsdienst bei Rechtsanwälten, wie in Bayern, gefordert werden sollte, was verneint wurde, und die Lokalisierung, gegen die von überall Proteste eingelaufen waren. Fürst wandte sich in einem ausgezeichneten Vortrage gegen die aller Erfahrung widersprechende Annahme, dass nichtlokalisierte Anwälte fortwährend auf Reisen seien, wies nach, dass der Prozess viel mehr durch die gleichzeitige Verhandlung in verschiedenen Kammern und Abteilungen als durch die Nichtlokalisierung gestört werde. Auch unser Freund Schott aus Stuttgart (Kapitel 49, I) sprach in gleichem Sinne. Aber die rheinischen Freunde der Lokalisierung konnten sich eine schriftliche Vorbereitung des Prozesses zwischen weit auseinander wohnenden Anwälten nicht denken; die Amtsgerichtsanwälte, deren Existenz durch die Lokalisierung gefährdet erschien, hielt man nach der uns bereits bekannten, auch in der Justizkommission zum Ausdruck gekommenen Auffassung für ein überflüssiges Möbel. Wilmowski sprach für Lokalisierung, wollte aber die Amtsgerichtsanwälte bei den Landgerichten zulassen. Er war selbst 20 Jahre in den östlichen Provinzen gewesen und kannte die Verhältnisse. Die Amtsgerichtsanwälte wollen Sie abschaffen? „Wenn die Herren sich vergegenwärtigen wollen, dass im Bezirk von Hinterpommern auf etwa 40 Meilen weit nur drei Landgerichte vielleicht bestehen werden, so bitte ich Sie zu überlegen, ob es denn möglich ist Anwälte bloss beim Landgericht zuzulassen. Der Kampf wogte lange unentschieden hin und her. Im Schlussworte wies Fürst noch einmal auf die klägliche Rolle hin, die der zugelassene Anwalt spielt, wenn er dem nicht zugelassenen die Vertretung, alles Schriftliche und Mündliche, überlässt und selber nur dem Namen nach Vertreter der Partei ist. Endlich wurde in namentlicher Abstimmung mit 99 gegen 92 Stimmen sein Antrag, die Lokalisierung zu verwerfen, abgelehnt, dafür aber ein Antrag Niemeyer angenommen, nach welchem die Zulassung zu erteilen war für alle Gerichte eines Oberlandesgerichtsbezirks. Welcher Zufall zur Annahme dieses ganz am Schlusse eingebrachten, vom Antragsteller nicht einmal begründeten Antrages geführt hat, ist nicht zu ergründen. Jedenfalls war diese Art Lokalisierung eine ganz andere, als über die man gestritten hatte; ja sie kam einer Ablehnung der Lokalisierung gleich. Und das war geschehen in einem Orte, wo die Freunde der Lokalisierung ihr Hauptquartier hatten, in einer Versammlung, die unter 191 Stimmenden allein 83 aus dem französischen Rechtsgebiete zählte, von denen aber ebenfalls 17 gegen die Lokalisierung gestimmt hatten.

Am zweiten Tage war es nicht zu vermeiden, dass man ins Fahrwasser der gestrigen Debatte zurückgeriet. Niemeyer-Essen begründete nachträglich seinen bereits angenommenen Antrag. Eventuell, d. i. für den Fall, dass die Gesetzgebung die Lokalisierung in strengerer Form annehme, wurde beschlossen den Amtsgerichtsanwälten das Auftreten vor dem übergeordneten Landgerichte und den Anwälten erster Instanz die Vertretung in zweiter Instanz in den Sachen zu gestatten, die sie in erster vertreten haben. Der Sperrparagraph wurde fast ohne Debatte gestrichen. Die Unvereinbarkeit des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft wurde mit grosser Mehrheit angenommen, obwohl selbst aus Bayern, einem Lande, wo dieser Grundsatz bereits galt, davor gewarnt wurde den Amtsgerichtsanwälten das Notariat zu nehmen. Nach unwesentlicher Debatte über die sonstigen Versagungs- und Unvereinbarkeitsgründe gelangte man zur Anwaltskammerverfassung, über die Wilmowski berichtete. Er erklärte sich entschieden dafür, dass die Disziplinargewalt in allen Instanzen der Anwaltschaft zustehen müsse. Der Zustand in Preussen, wo die zweite Instanz durch das Obertribunal gebildet werde, lehre das; es seien Fälle vorgekommen, wo das Obertribunal dem Anwaltstande Genossen aufgedrängt habe, die der Ehrenrat für unwürdig des Standes erklärt hatte. Es habe sich eine solche Unkenntnis der Verhältnisse des Anwalts zum Publikum gezeigt, besonders in Fällen, wo es sich um die Pflicht zur Annahme oder Ablehnung eines Mandats gehandelt habe, dass dem Richterstande nicht die Entscheidung, zumal letzter Instanz, überlassen werden könne. Er beantragte eine Anfechtung der Entscheidungen der Anwaltskammern nur wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften zuzulassen. Es gab wirklich einen in der Versammlung, den scharfkantigen Schwaben Bacher-Stuttgart, der den Mut hatte zu beantragen:

> Es entspricht nicht der Würde des Anwaltstandes Disziplinarkammern zu errichten,

aber natürlich nicht einmal die ausreichende Antragsunterstützung fand. Dagegen wurde ein Antrag von Dockhorn-Posen einstimmig angenommen, dass gegen die Entscheidungen der Anwaltskammer ein Rechtsmittel nur dem Angeschuldigten zustehen solle, wobei die Frage, an welche Stelle das Rechtsmittel gehen solle, absichtlich offen gelassen war. Vor dem Reichsgerichte sollte jeder deutsche Anwalt auftreten dürfen. Zuletzt nahm man noch einen Grundsatz an, der einen andern vorher angenommenen, nämlich dass die in einem Bundesstaate erworbene Befähigung zur Zulassung in jedem andern berechtige, über den Haufen warf, nämlich dass dies erst in Kraft treten

solle, wann für das Reich einheitliche Normen über die Befähigung erlassen wären.

In demselben Jahre 1876 beschäftigte sich der bayrische Anwaltstag zu München mit denselben Fragen. Auch hier, wo man doch früher gegen die Freigabe protestiert hatte, wurde sie jetzt als unentrinnbares Verhängnis hingenommen; auch hier drehte sich die Erörterung vorwiegend darum, ob nach Erlangung der Befähigung zum Richteramte noch eine zweijährige Vorbereitung im Anwaltsdienste gefordert werden sollte; was bejaht wurde. Die Lokalisierung, obwohl man sie für ungerechtfertigt hielt, wollte man nicht mehr anfechten und schlug nur Simultanzulassung bei den an demselben Orte befindlichen Kollegialgerichten vor. Ferner wurde beschlossen für die Armensachen Vergütung aus der Staatskasse zu verlangen, weil bei freigegebener Rechtsanwaltschaft der Grund für unentgeltliche Besorgung dieser Sachen wegfalle.

Inzwischen war in den Schicksalen des Entwurfs eine überraschende Wendung eingetreten. Als nämlich die Justizkommission des Reichstags die zweite Lesung des Titels „Rechtsanwaltschaft" begann, lag ein Antrag Miquél vor

den Titel zu streichen.

Zur Begründung erfolgte die amtliche Mitteilung, dass die verbündeten Regierungen die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft im Zusammenhange mit der vorbehaltenen Anwaltskammerverfassung durch besonderes Gesetz zu ordnen wünschten, mit dessen Ausarbeitung bereits begonnen sei. Nun gehörte aber die Anwaltordnung offenbar ins Gerichtsverfassungsgesetz; der Anwaltstag hatte das bereits ausgesprochen. Die Reichstagskommission trat dem bei und brachte den Titel mit unwesentlichen Änderungen vor den Reichstag. An ihren Beratungen hatte sich die Regierung nicht mehr beteiligt.

Berichterstatter für das Gerichtsverfassungsgesetz war der Abgeordnete Miquél, der Vorsitzender der Kommission gewesen war. Sein schriftlicher Bericht ging aus von der Notwendigkeit reichsgesetzlicher Regelung der Rechtsanwaltschaft, hob hervor, dass Einigkeit darüber geherrscht habe, dass die Vorbildung zur Rechtsanwaltschaft dieselbe sein müsse wie die zum Richteramte, dass die Scheidung von Anwalt und Advokat keinen Verteidiger gefunden habe, dass man, entgegen den Wünschen des Anwaltstandes, an der Lokalisierung festgehalten habe, die durch die Mündlichkeit und den Anwaltzwang und die Notwendigkeit des Zusammenwachsens von Rechtsanwaltschaft und Gericht gefordert sei, dass man aber das Prinzip dadurch etwas

gemildert habe, dass in der mündlichen Verhandlung die Vertretung durch den zugelassenen Anwalt einem nicht zugelassenen mit Einwilligung der Partei übertragen werden könne. Über die Frage der Freigabe ging der Bericht nicht so leichtsinnig hinweg, wie es der Anwaltstag getan hatte. Die Gefahren der Freigabe, sagte er, habe die Mehrheit der Kommission nicht verkannt. Unzweifelhaft habe die Geschlossenheit der Advokatur für die gesellschaftliche Stellung und moralische Haltung des Advokatenstandes in den altpreussischen Provinzen gute Wirkungen gehabt. Aber die Gefahren seien bei einem öffentlich-mündlichen Verfahren an sich viel geringer, könnten durch strenge Disziplin der Anwaltskammern vermieden werden und jedenfalls „gegenüber der durch die neuere Entwicklung des öffentlichen Lebens und durch die Prozedurverordnungen gebotenen freien Bewegung“ nicht massgebend sein. Die Freigabe gewähre grosse Vorteile auf politischem Gebiete, namentlich für die Stellung der Richter und Beamten, sie mache den Richter erst voll unabhängig, sei in mehreren Ländern bereits Rechtens. Das allein massgebende Interesse der Justiz fordere eine so weitgehende Beschränkung nicht. Die Gefahr massenhaften Übertritts aus dem Richterstande und also eines Richtermangels liege auch in Preussen nicht vor. Für zutreffende Verteilung der Anwälte auf die Landgerichte müsse allerdings bei herrschendem Anwaltzwange Sorge getragen werden; deshalb der Sperrparagraph. Zur Streichung des Titels habe sich die Kommission nicht entschliessen können, weil die Stellung der Regierung zu den von der Kommission angenommenen Grundsätzen noch unklar sei, wenn auch nach Ansicht des Direktors des Reichskanzleramts die freie Advokatur gesichert sei.

Bevor der Reichstag in die sachliche Beratung eintrat, liess der Reichskanzler ihm eine Übersicht der Beschlüsse zugehen, die der Bundesrat zu den Beschlüssen der Justizkommission gefasst hatte und unter welchen sich auch der auf Streichung des Titels Rechtsanwaltschaft gehende befand. Der Reichstag überwies diese Beschlüsse wiederum der Justizkommission mit der Ermächtigung einzelne Fragen ohne Vorberatung dem Plenum zuzuweisen. Das geschah mit der Frage der Anwaltsordnung, nachdem die Regierung erklärt hatte in der Kommission auf eine materielle Erörterung nicht eingehn zu wollen, weil eine Rechtsanwaltsordnung bereits ausgearbeitet sei.

So gelangte denn Titel IX a des Gerichtsverfassungsgesetzes am 24. November 1876 zur Beratung im Reichstage. Auch hier erklärte die Regierung sich sachlich auf die von der Kommission beschlossenen Punkte nicht erklären zu können, weil das Ganze nicht vorliege und

weil der Bundesrat fest angenommen habe, der Reichstag werde auf Weiterberatung des Titels IX a nicht bestehen. Der Reichstag war aber kopfscheu geworden. Es fiel auf, dass die Regierung über den Inhalt der doch bereits ausgearbeiteten Rechtsanwaltsordnung nichts verlauten liess; Minister Leonhard gab vor sie noch nicht gelesen und erst gestern einem seiner Räte gegeben zu haben, der aber auch noch keine Zeit gefunden habe sie zu lesen. Leider fand sich niemand im Hause, der diese offenbare Lüge mit dem verdienten Hohne abgefertigt hätte. Der kluge Windhorst sah wohl, dass der Reichstag, solange er die Kraft dazu habe, die freie Advokatur festlegen müsse. „Diese grosse Kraft", sagte er, „habe ich bei dem Zustandebringen der jetzt vorliegenden Justizgesetze. Wenn diese fertig sind, habe ich gar keine Kraft mehr und bin auf den guten Willen der Regierungen und meiner Kollegen angewiesen." Nachdem der Berichterstatter Miquél schweigen zu wollen erklärt hatte, da er seine persönliche Ansicht nicht sagen dürfe, wurde in namentlicher Abstimmung der erste Paragraph des Titels mit 163 gegen 128 Stimmen und darauf die übrigen Paragraphen ohne Reden angenommen. Der Reichstag hatte darauf bestanden die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft im Gerichtsverfassungsgesetze selbst zu regeln.

Jetzt liess der Reichskanzler unterm 12. Dezember 1876, vor der dritten Lesung, dem Reichstage eine Zusammenstellung zugehen, in welcher die vom Reichstage bisher zu den Justizgesetzen gefassten Beschlüsse zum Teil für annehmbar, zum Teil für unannehmbar erklärt wurden. Zu den unannehmbaren gehörte Titel IX a, jetzt XI, betitelt „Rechtsanwaltschaft". Es ging nunmehr ein durch vertrauliche Besprechungen gezeitigter Vermittelungsantrag ein, an dessen Spitze Miquél stand. Unter den Punkten, die der Reichstag opfern sollte, befand sich auch der Titel XI. In der Sitzung vom 19. Dezember 1876 begründete Miquél kurz den Antrag. Der Minister Leonhard versprach bestimmt eine Reichsanwaltsordnung unter wesentlicher Beachtung der von der Kommission festgesetzten Grundzüge. Nur eine grössere und wirklich hübsche Rede wurde zu der Frage gehalten: vom Abgeordneten Schröder (Lippstadt), der, selbst ein gewesener Rechtsanwalt, die Zustände der preussischen Rechtsanwaltschaft in etwas grellen Farben schilderte, die versteinerten alten Justizräte, denen man unmöglich einen bedeutenden Prozess anvertrauen könne, die Schwierigkeiten einer Wohnsitzänderung, die politischen Verfolgungen.

Dumme und ungeschickte Menschen, Leute mit kleinem Gehirn, die werden fast nie von der Regierung verfolgt, wenigstens nicht

von der preussischen. Sie können sich darauf verlassen, dass, wenn in Preussen jemand tendenziös verfolgt wird, er fast immer ein gescheuter, tüchtiger und anständiger Mensch ist.

Diesen Menschen solle in der freien Advokatur eine Zuflucht eröffnet werden, das sei der wichtigste Gesichtspunkt, gegen den alle andern verschwinden. Ob nun die neue Rechtsanwaltsordnung die freie Advokatur in dieser Gestalt bringen werde, das möchte er erst wissen. Der Minister Leonhard beruhigte ihn darüber. Es lag etwas wie trübe Ahnung in seinen Worten, als er sagte:

Die Verhältnisse der Rechtsanwälte in den alten Provinzen sind durchaus günstige, ihre Lage ist eine so glückliche und eine so ehrenvolle, dass ich nur wünschen kann, sie möchte die gleiche bleiben in späterer Zeit, wenn Freiheit der Advokatur herrschen mag.

Das Ende war: Titel XI wurde gestrichen.

Der Beschluss war ein unverzeihlicher Fehler. Es lag in ihm ein Vertrauensvotum, wo Anlass zu höchstem Misstrauen gegeben war. War die Regierung, wie sie andeutete, sachlich mit dem Reichstage einverstanden, so war es für sie viel leichter nachzugeben als für den Reichstag. Mindestens musste sie den angeblich bereits fertigen Entwurf ihrer Anwaltsordnung offen legen. Für den Kundigen war es ausser Zweifel, dass hinter der Unnachgiebigkeit des Bundesrats der Geist des eisernen Kanzlers stand, dem die politischen Wirkungen der freien Advokatur unbequem waren. Das sollte sich sofort zeigen.

Sechzigstes Kapitel.

Die Rechtsanwaltsordnung.

Hören wir nun, wie die Regierung ihr Versprechen einlöste eine den Beschlüssen der Reichstagskommission wesentlich entsprechende Rechtsanwaltsordnung einzubringen. Unterm 24. Oktober 1877 legte der Reichskanzler dem Bundesrate den Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung vor, der mit geringen Abänderungen am 6. Februar 1878 an den Reichstag gelangte, ein stattliches Gesetz von 108 Paragraphen mit umfangreicher Begründung und wertvollen Anlagen, enthaltend u. a. die Beschlüsse des Anwaltstages und eine Darstellung des in den Bundesstaaten bestehenden Rechtszustandes. In den Fragen der Vorbildung, Lokalisierung, Nichtbeamteneigenschaft, Anwaltskammern stimmte es

mit den Beschlüssen der Reichstagskommission wesentlich überein. Auch freigegeben war die Rechtsanwaltschaft, aber mit drei wesentlichen Beschränkungen. Einmal war das Recht auf Zulassung nur dem zugestanden, der die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Prüfung und, bevor er im Staatsdienste angestellt worden, beantragte. Damit wurde der Freigabe der Rechtsanwaltschaft ihre politische Bedeutung, eine Zufluchtstätte gemassregelter Beamten zu sein, vollständig genommen; es war jetzt ganz klar, weshalb der Justizminister in der Verhandlung über Streichung des Titels XI den für diese ausschlaggebenden Inhalt des Entwurfs noch nicht hatte kennen dürfen. Sodann sollten zugelassene Rechtsanwälte nur dann einen Anspruch auf Zulassung d. i. Versetzung haben, wenn sie schon fünf Jahre an einem und demselben Gerichte Rechtsanwalt gewesen waren. Endlich war die Rechtsanwaltschaft am Reichsgerichte überhaupt nicht freigegeben. Der Sperrparagraph war beibehalten, ebenso die Bestimmung, dass ein Anspruch auf Zulassung nur für den Bundesstaat besteht, in dem man die Prüfung bestanden.

Die „Allgemeine Begründung" des Entwurfs ging zunächst kurz über die Unterscheidung zwischen Prokuratur und Advokatur hinweg, deren Aufgeben nach Lage der Sache völlig selbstverständlich war. Dass die Rechtsanwälte nicht Beamte seien, hielt sie ebenfalls keiner besonderen Begründung mehr wert. Hieraus folgerte sie, dass nicht von Anstellung, sondern nur von Zulassung die Rede sein könne. Die Frage der Freigabe war bereits entschieden. Ihre Gefahren übersah man nicht; man wollte sie überwinden durch allerstrengste Disziplin. Die Festsetzung von Höchstzahlen hielt man, dem Anwaltzwange gegenüber, für unangemessen, überdies für fast unausführbar. Nun aber die Beschränkungen der freien Advokatur! Wie wird man es rechtfertigen alle Gefahren der freien Advokatur heraufzubeschwören, ihren Hauptvorteil aber, der eben in ihrer politischen Bedeutung liegt, zu beseitigen? Hier überraschte die Begründung zunächst durch die kühne Behauptung, dass der Entwurf mit dem der Reichstagskommission übereinstimme. Denn auch dieser habe vorgeschlagen, dass die Zulassung versagt werden könne, wenn seit der Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, in welchen der Bewerber weder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt noch ein Staatsamt bekleidet hat. Also dies sollte übereinstimmen mit dem jetzigen Entwurfe, der die Zulassung allen Beamten ganz und den übrigen dann versagen wollte, wenn sie sich nicht bald erklären! Fürwahr eine Logik, würdig des Altmeisters der Diplomatie, gleich derjenigen, mit der er in der Konfliktszeit die Welt

mehrfach überrascht hatte. Es folgten weitere Scheingründe. Richter, hiess es, würden unter den jetzigen für sie günstigeren, für die Rechtsanwälte ungünstigeren Verhältnissen nicht oft zur Rechtsanwaltschaft übertreten; geschehe es aber, weil ihnen ein Disziplinarverfahren drohe oder aus ähnlichen Gründen, so erheische es gerade das eigene Interesse der Rechtsanwaltschaft ihnen nicht ein Recht auf den Übertritt zuzugestehen. Also zärtliche Sorge für die Rechtsanwaltschaft, der man nicht so bedenkliche Elemente, wie politisch verfolgte sind, zuführen wollte! Sodann musste das Interesse der Rechtspflege herhalten. das durch Massenübertritt von Richtern leiden könnte. Man vergass, dass man eben erklärt hatte, solche Übertritte würden nicht häufig sein, und dass, wie Lasker früher ausgeführt hatte, Richtern die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste stets verweigert werden konnte.

Die Lokalisierung nahm der Entwurf wesentlich nach den Reichstagsbeschlüssen, also dahin an, dass der Anwalt bei einem bestimmten Gerichte zugelassen wird. Sie war gegeben durch die Zivilprozessordnung, welche Vertretung durch einen beim Prozessgerichte zugelassenen Anwalt verlangte, und wurde auch nur in den gegebenen Grenzen durchgeführt, nämlich nur für Zivilprozesse und nur soweit der Anwaltzwang reicht, selbst hier durchbrochen durch den Satz, dass in der mündlichen Verhandlung auch der nicht zugelassene Rechtsanwalt die Rechtsverteidigung und, wenn der zugelassene sie ihm überträgt, auch die Vertretung führen kann. Simultanzulassung bei mehreren an demselben Orte befindlichen Gerichten ist möglich. Ist das Oberlandesgericht mehreren Bundesstaaten gemeinsam, so sollen die Landgerichtsanwälte bei ihm auch dann zugelassen werden können, wenn es an einem andern Orte ist. Endlich können die Amtsgerichtsanwälte bei dem übergeordneten Landgerichte zugelassen werden. Dass eine besondere Zulassung beim Amtsgerichte, wo jeder auftreten kann, überhaupt gefordert wurde, war eine kleine Folgewidrigkeit, die nichts auf sich hatte. Das Bedürfnis der Amtsgerichte nach Rechtsanwälten wurde, im Gegensatz zu den Staaten, die Amtsgerichtsanwälte nicht oder ungern zulassen, rückhaltlos anerkannt; die grosse Bedeutung, welche die Amtsgerichtsanwaltschaft sofort erlangte, hat dem Gesetzgeber Recht gegeben. Übrigens wurden innere Gründe für die Lokalisierung nicht vorgebracht. Das „Bedürfnis einer steten Leichtigkeit und Unmittelbarkeit des Verkehrs“, dass „Gericht und Anwaltschaft gewissermassen eine Einheit bilden“, konnte offenbar nicht genügen. Im Ganzen war der Entwurf nach Windthorsts Urteil mit grosser Durch-

sichtigkeit und Präzision redigiert, „die Begründung könnte man nahezu vollendet nennen".

Der Entwurf rief wieder lebhafte Erörterungen, zumal in der Juristischen Wochenschrift, hervor, die sich besonders gegen die Beschränkung der Freizügigkeit auf das Gebiet des Bundesstaats, und vor allem gegen den Ausschluss der Beamten, den Sperrparagraphen, die Lokalisierung, richteten. Der Mecklenburgische Advokatenverein äusserte sich; die Rechtsanwälte des Berliner Stadtgerichts brachten ihre Vorschläge unmittelbar an die Reichstagskommission; die Düsseldorfer und die Frankfurter Rechtsanwälte gaben Gutachten ab. Die Lokalisierung in der vorgeschlagenen Form, insbesondere mit ihrer Härte gegen die Amtsgerichtsanwälte, wurde einstimmig abgelehnt; auch das württembergische oberste Landesgericht hatte sich entschieden dagegen ausgesprochen.

Dem vierzehnten Juristentage im Jahre 1878 erstattete der Oberhandelsgerichtsrat Wernz, noch ohne Kenntnis des Entwurfs, ein Gutachten über die Lokalisierungsfrage. Dieser hielt die Lokalisierung durch die Mündlichkeit geboten und durch die Erfahrung bewährt. Der zweite Gutachter, Appellationsgerichtspräsident Kühne zu Greifswald, trat dem bei, den neuen Grund beibringend, dass ein vagierender Anwalt weniger der Kontrolle seiner Kollegen und des Gerichts ausgesetzt wäre. In der vierten Abteilung des Juristentages kam die Sache zu spät, nämlich nach Verkündung der Rechtsanwaltsordnung, zur Beratung. Auf den Bericht des Obergerichtsanwalts Erythropel-Celle wurde nach kurzer Debatte beschlossen die Lokalisierung im allgemeinen zu billigen, die von der Rechtsanwaltsordnung gemachten Ausnahmen zur Zeit nicht zu beanstanden, sondern die Erfahrungen abzuwarten.

Der auf den 8. März 1878 zur Beratung des Entwurfs berufene sechste Deutsche Anwaltstag war von 227 Teilnehmern besucht. Friedleben-Frankfurt präsidierte, Fürst und Bohlmann-Berlin berichteten. Präsident und Berichterstatter wussten sich keinen Rat mit der Fülle des Stoffs, hatten ihn nicht eingeteilt, nicht die grossen Gesichtspunkte herausgeschält. Man blieb schliesslich dabei den Entwurf Paragraph für Paragraph durchzugehen, beschränkte sich aber sehr im Reden. Fast einstimmig wurde ein Antrag Hänle angenommen dem Befähigten das Recht auf Zulassung in jedem Bundesstaate zu geben. Der politische § 5, der Beamten das Recht auf Zulassung absprach, wurde mit sehr grosser Mehrheit gestrichen, ebenso der Sperrparagraph, der Abweisung aus dem Grunde zuliess, weil an andern Gerichten Mangel

herrsche. Die Lokalisierung wurde in derselben Beschränkung, wie beim früheren Anwaltstage, also so angenommen, dass jeder Anwalt bei allen Gerichten des Oberlandesgerichts zugelassen ist. Für das Reichsgericht wurde ebenfalls Freigabe der Rechtsanwaltschaft beschlossen: man wollte nur eine Anwaltschaft.

Am nächsten Tage wurde die Anwaltskammerverfassung abgehandelt. Man war nahezu einstimmig darüber, dass die Aufgabe der Staatsanwaltschaft einem von der Anwaltskammer gewählten Syndikus zu übertragen, dass die Berufung nur dem Angeschuldigten zu gestatten sei und dass sie an das „Oberehrengericht" (den heutigen Ehrengerichtshof) gehen solle. Zum Schlusse kamen noch einige unerwartete Auftritte. Oppermann-Zittau erklärte sich empört über die legere Tänzermanier, mit der sich die Anwaltsordnung über erworbene Rechte hinwegsetze; es fehle ihr alles Rechtsgefühl. Es wurde denn auch die Bestimmung angenommen, dass jeder zur Zeit zugelassene Rechtsanwalt die Zulassung bei allen Gerichten behält, bei denen er bisher zugelassen war. Dann aber begründete Huber-Strassburg mit einer pathetischen aber inhaltlosen Rede seinen Antrag den Entwurf für verderblich und unannehmbar zu erklären, der natürlich mit grosser Mehrheit verworfen wurde. Über die Freigabe der Rechtsanwaltschaft war auch hier kaum noch ein Wort verloren worden.

Am 12. Februar 1878 kam der Gesetzentwurf zur ersten Beratung im Reichstage. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts Friedberg, der Verfasser der Ehrenrats-Verordnung von 1847, leitete die Verhandlung ein mit dem Nachweise der Übereinstimmung des Entwurfs mit den Reichstagsbeschlüssen. Die Beschränkungen der Freigabe rechtfertigte er mit dem drohenden Richtermangel; über die politische Seite der Frage glitt er vorsichtig hinweg. Für das Reichsgericht habe man die Freigabe ganz ausgeschlossen, um dort ein Elitekorps von Rechtsanwälten zu schaffen. Die Anwaltskammerfrage berührte er nicht, wie auch die allgemeine Begründung darüber kein Wort verloren hatte. Die Verhandlung nahm nicht, wie man hätte erwarten können, einen hochpolitischen Charakter an. Man unterliess es der Regierung Hinterhaltigkeit und Wortbruch vorzuwerfen. Am schärfsten noch sprach Windthorst, der eine völlig freie Advokatur, so frei wie der ärztliche Beruf, wünschte und selbst unwürdiges Verhalten als Hinderungsgrund der Zulassung, weil zu vag, nicht gelten lassen wollte. „Ohne eine tüchtige Anwaltschaft", so schloss er „kein ordentlicher Prozess, und ohne eine tüchtige Anwaltschaft keine wahre Vertretung bürgerlicher Freiheit". Der Abgeordnete Hoffmann sprach in demselben

Sinne, v. Schmid bezeugte, dass Württemberg mit der freien Advokatur keine schlechten Erfahrungen gemacht habe. v. Gossler hingegen verwies darauf, dass die Frage der Freigabe aufgetaucht sei zur Zeit einer Überfüllung im Juristenstande, völliger Unzulänglichkeit der Richterbesoldungen und politischer Einwirkungen auf den Anwaltstand, dass sie grosse Gefahren berge, aber allerdings die reichsrechtliche Regelung erleichtere. Er beschrieb den Mangel an Anwälten in seiner Heimatsprovinz Ostpreussen, die einen Rechtsanwalt auf etwa acht Quadratmeilen und 21 500 Einwohner habe, sprach sich entschieden für Amtsgerichtsanwälte aus, die insbesondere auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und überhaupt allgemein als Vertrauenspersonen gelten und das Vertrauen auch durchaus verdienen. Am meisten wurde der Sperrparagraph angefeindet. Über die Anwaltskammerverfassung wurde fast nichts gesprochen; nur gegen die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im ehrengerichtlichen Verfahren sprach man sich aus. Die Vorlage wurde an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen, die zu ihrem Vorsitzenden v. Schwarze wählte.

In der Kommission war über die Grundfragen, Verbindung von Advokatur und Anwaltschaft, Freigabe, Lokalisierung, Anwaltskammerverfassung keine Meinungsverschiedenheit. Einstimmig war man der Meinung dem Befähigten ein Recht auf Zulassung zu geben und die Gründe einer Zurückweisung gesetzlich festzulegen. In Übereinstimmung mit der Vorlage wurde beschlossen, „die eigentliche Advokatur bei jedem deutschen Gerichte freizugeben und nur die Anwaltschaft denjenigen Beschränkungen zu unterwerfen, welche man .... für unerlässlich erachtet“. Unter der „eigentlichen Advokatur“ verstand der Kommissionsbericht die mündliche „Rechtsausführung“, unter Anwaltschaft die „Vertretung als Prozessbevollmächtigter“, die nur dem beim Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte, einem andern aber nur dann gestattet war, wenn der zugelassene sie ihm übertrug. Der Unterschied war falsch formuliert; denn eine Advokatur, deren Amt nur die Ausführung des Rechtspunkts gewesen wäre, hat es nie gegeben; sondern immer nur eine Advokatur, deren Aufgabe vor allem der Vortrag des Tatsächlichen war, sei es in Schriftsätzen, sei es in mündlicher Rede. Auch hatte der Unterschied gar keine Berechtigung, da der Vortrag des Tatbestandes ebenso schwierig und schwieriger sein kann als die Ausführung des Rechtspunktes, und die eigentliche Advokatur jedem Rechtsanwalt gerade deswegen freigegeben wurde, um demjenigen, der die Fülle des tatsächlichen Materials am besten beherrscht, die

Möglichkeit zu geben, diese Beherrschung vor jedem Gerichte zu verwerten. Es fehlte auch jeder Grund dafür die eigentliche Advokatur freizugeben, die Anwaltschaft aber zu beschränken, wie denn andrerseits wiederum die angeblichen Beschränkungen der Anwaltschaft in Wahrheit nicht existierten, da ja der Zugang zu ihr jedem vorschriftsmässig Vorgebildeten freistand. Überhaupt gehörte die Sache nicht unter den Gesichtspunkt der Freigabe, unter dem die Kommission sie behandelte, sondern unter den der Lokalisierung. Es war eben nicht ein klar erkanntes Ziel, sondern eine unklare geschichtliche Erinnerung an das Monopol der geschlossenen Prokuratur, wenn sich der Unterschied zwischen Advokatur und Anwaltschaft in der Regierungs- und Kommissionsvorlage und bis ins heutige Gesetz hinein (§ 27) erhalten hat.

Den lebhaftesten Widerspruch fand natürlich der Vorschlag der Regierung, der das Recht auf Zulassung nur bis zum Ablauf eines Jahres nach der Prüfung und den Staatsbeamten gar nicht gewähren wollte. Vergebens legte die Regierung eine Übersicht der unbesetzten Richterstellen in Ost- und Westpreussen vor, um die Grösse der Gefahr darzutun, die aus dem Übertritt von Richtern zur Rechtsanwaltschaft drohe. Die grosse Garantie der richterlichen Unabhängigkeit, die in dem Recht auf Zulassung liegt, wollte man nicht aufgeben, die Reichsgesetzgebung nicht zuschneiden auf einen in bestimmten Gegenden bestehenden Notstand. Nur eine Übergangsvorschrift gestand die Kommission zu, der zufolge bis auf fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes durch landesherrliche Verordnung die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Richtern und Staatsanwälten versagt werden könne. Ganz gestrichen wurde der Sperrparagraph. Bei dem Versagungsgrunde des unwürdigen Verhaltens, unvereinbaren Nebengeschäfts und der Unfähigkeit fügte die Kommission die Rechtsgarantie des ehrengerichtlichen Verfahrens hinzu, das auf Antrag des Bewerbers stattfinden muss.

Über die Lokalisierung fanden in der Kommission umfassende Erörterungen statt. Einig war man nur darüber, dass die Zulassung in der Regel nur für e i n bestimmtes Gericht zu bewilligen sei. Aber schon über die Frage, ob der Rechtsanwalt am Sitze des Gerichts seinen Wohnsitz zu nehmen habe, erhob sich Streit, und zwar mit Bezug auf die Amtsgerichtsanwälte, deren Stellung während aller Stadien der Beratung zu den bestrittensten gehört hat und überhaupt mehr als man glaubt den Kern der Anwaltfrage berührt. Man einigte sich dahin dass die Zulassung nur für ein Kollegialgericht erfolgen solle, der Zugelassene aber seinen Wohnsitz in der Regel auch am Sitze eines der

untergeordneten Amtsgerichte nehmen könne; seine Reisekosten zum Landgerichte sollten dann nicht erstattungsfähig sein. Simultanzulassung bei mehreren Kollegialgerichten wurde für den Fall des Bedürfnisses zugelassen.

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Pflicht des Rechtsanwalts zur Urlaubnachsuchung wurde in eine blosse Pflicht zur Anzeige seiner Abwesenheit umgewandelt, in der Anwaltskammerverfassung an die Stelle des vom Entwurf als zweite Instanz gedachten Reichsgerichts nach oldenburgischem Muster ein gemischtes Gericht, der Ehrengerichtshof, gesetzt, der aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, drei Reichsgerichtsräten und drei gewählten Reichsgerichtsrechtsanwälten besteht. Anträge die Anwaltskammer aus den im Bezirke eines Landgerichts, anstatt Oberlandesgerichts, zugelassenen Anwälten zu bilden, die im Regierungsentwurf fehlende Strafe der Suspension einzuführen, die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft auszuschliessen, die Berufung nur dem Angeklagten zu gestatten wurden abgelehnt.

An die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgerichte sollten — darüber war man einig — höhere Ansprüche gestellt werden. Diesem Erfordernisse glaubte ein Antrag durch Vorschreiben eines Lebensalters von 35 Jahren bei im übrigen freier Konkurrenz zu genügen. Dieser Antrag wurde in erster Lesung angenommen, in zweiter aber auf Grund eines Gutachtens des Reichsoberhandelsgerichts, das sich für Ausschluss der freien Konkurrenz, aussprach, umgestossen, das Recht der Zulassung nach Ermessen aufrecht erhalten, jedoch anstatt in die Hände des Reichskanzlers in die des Präsidiums des Reichsgerichts gelegt.

Die Masse kleinerer Abänderungen kann hier nicht verfolgt werden. 15 Petitionen von Rechtsanwälten und Anwaltsvereinigungen hatte die Kommission berücksichtigt. Zum Schlusse hatte sie beschlossen, den Reichskanzler um Vorlegung einer einheitlichen Prüfungsordnung für das Reich zu ersuchen. Den umfangreichen Bericht hatte der Rechtsanwalt Wolffson-Hamburg erstattet.

Am 11. Mai 1878 kam die Kommissionsvorlage im Reichstage zur Beratung. Hier entspann sich erst bei der Frage der Lokalisierung ein grösserer Redekampf, der sich sofort wieder der Frage der Amtsgerichtsanwälte zuwendete. Die Regierung hatte hier gegen die Kommissionsbeschlüsse Einspruch erhoben, und Lasker hatte mit mehreren andern einen Vermittelungsantrag eingebracht, der wieder eine besondere Zulassung für Amtsgerichte in Aussicht nahm und die gleichzeitige Zulassung beim Landgerichte für zulässig erklärte, aber ein Recht darauf

nur einräumte, wenn Oberlandesgericht und Anwaltskammervorstand übereinstimmend sie für wünschenswert erklären. Der Antrag war hervorgegangen aus der überall im Vordergrunde stehenden Rücksicht für den Landgerichtsprozess, der Rechtsanwälte in genügender Zahl am Sitze des Landgerichts fordere, und Lasker ging soweit den Kommissionsbeschluss (der Landgerichtsanwälten den Wohnsitz am Sitze des Amtsgerichts gestatten wollte) ein Experiment zu nennen, bei welchem die ganze Zivilprozessordnung Schiffbruch leiden könne. Dem wurde nun lebhaft widersprochen, und besonders Windthorst erklärte, dass bei Annahme dieses Antrages die Amtsgerichte keine Anwälte haben werden. Die Notwendigkeit von Amtsgerichtsanwälten wurde allseitig anerkannt; nur der Abgeordnete Völk, selbst ein Rechtsanwalt, erklärte es nicht zu bedauern, dass in Bayern infolge der Lokalisierung fast alle Amtsgerichtsadvokaten verschwunden seien. „Es ist ja," sagte er, „für einen Anwalt ausserordentlich schmeichelhaft zu hören, wie notwendig dies Geschlecht sei", da man sonst so oft das Gegenteil hören müsse. Aber es sei nicht gut den Leuten das Prozessführen so sehr zu erleichtern; rechtsverständigen Beirat werde man auf dem Lande, sobald nur erst das Notariat von der Anwaltschaft getrennt sei, am Notar haben. Dass alsdann der Notar selbst nichts anderes als ein Rechtsanwalt wäre, übersah er. Die Meinungen waren ungemein geteilt, der Hammelsprung ergab schliesslich die Verwerfung des Antrags Lasker mit 106 gegen 105 Stimmen. Es blieb also bei dem Kommissionsvorschlage, der den Landgerichtsanwälten den Wohnsitz am Sitze des Amtsgerichts gestattete.

Von hier ab erlahmte die Redelust. Die Mehrzahl der folgenden Paragraphen wurde fast wortlos mit sehr vielen Anträgen Lasker angenommen. Über die gesammte Anwaltskammerverfassung, ein Hauptstück des Gesetzes, wurde kaum ein Wort verloren. Erst am zweiten Beratungstage, dem 13. Mai, entspann sich wieder eine erheblichere Debatte über die Frage, ob die Reichsgerichtsanwälte durch den Reichskanzler oder das Reichsgerichtspräsidium zugelassen werden sollten. Man blieb bei letzterem. Versuche die Rechtsanwaltschaft auch beim Reichsgerichte freizugeben, wurden nicht gemacht, obwohl Windthorst und Frankenburger auch hier von der freien Konkurrenz allen Segen erwarteten. Einige Schwierigkeiten machten dann noch die Übergangsbestimmungen. Den zur Zeit vorhandenen Rechtsanwälten musste selbstverständlich die Tätigkeit an den neuen Gerichten freistehen. Aber an welchen? Da doch die neuen Gerichte nicht glatt an die Stelle der alten traten, übrigens bei den alten vielfach von einer Zulassung

im neuen Sinne nicht die Rede gewesen war. Besonders machte hier die Teilung in Anwaltschaft und Advokatur Schwierigkeiten, da die Anwälte an bestimmten Gerichten mit unbeschränkter Befugnis angestellt, die Advokaten bei allen Gerichten, aber mit beschränkter Befugnis, aufzutreten berechtigt waren. Hätte man nun bestimmt, dass jeder Rechtsanwalt bei jedem Gerichte, an dem er bisher aufzutreten berechtigt gewesen, zugelassen werden müsse, so hätten die Advokaten die Anwaltschaft, die sie bisher bei keinem einzigen Gerichte gehabt hatten, von selbst für alle Gerichte erlangt. Gab man ihnen aber nur das Recht auf Zulassung bei einem bestimmten Gerichte, so konnten ihnen die Bestimmungen über den Wohnsitz gefährlich werden. Die Kommission hatte nun den Ausweg gefunden die zur Zeit vorhandenen Advokaten, Anwälte, Advokatanwälte, Prokuratoren sämmtlich für gleichberechtigt zu erklären. Ihnen allen sollte die Zulassung bei einem Gerichte, in dessen Bezirk sie bisher ihren Wohnsitz hatten, nicht versagt, und es sollte ihnen auch nicht die Bedingung auferlegt werden dürfen ihren Wohnsitz zu verlegen. Dies wurde angenommen mit einem Zusatzantrage Frankenburger, der denen, die bisher bei mehreren Kollegialgerichten ihres Wohnsitzes die Anwaltschaft auszuüben berechtigt waren, dieses Recht erhielt. Für solche, welche die Fähigkeit zum Richteramte nicht hatten, sollte die Landesgesetzgebung Beschränkungen anordnen können.

Auf eine andre Übergangsschwierigkeit machte Windthorst aufmerksam: dass diejenigen Rechtsanwälte, die ihren Wohnsitz an den Sitz des Landgerichts verlegen, ihr Notariat würden aufgeben müssen. In dieser Beziehung konnte nichts geschehen; man musste der Verwaltung freie Hand lassen.

Endlich wollte Lasker, um der Regierung entgegenzukommen, als Ersatz für den gestrichenen Sperrparagraphen bestimmen, dass für drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Landesjustizverwaltung ermächtigt werden könne Rechtsanwälten die Übersiedelung zu versagen, wenn bei dem Gerichte, das sie verlassen, Anwaltmangel herrscht. Windthorst war auch hier gegen jede Beschränkung der Freizügigkeit. Aber der Bundesratsbevollmächtigte Kurlbaum II verwies auf den ganz ausserordentlichen Richter- und Anwältemangel in Ost- und Westpreussen, auf den Bezirk Insterburg, der 1876 bei 740 000 Seelen nur 39 Anwälte, den Bezirk Königsberg, der auf mehr als 1 Million nur 56 und Westpreussen, das auf 1 300 000 Seelen nur 70 Anwälte gehabt habe. Auch der bayrische Bevollmächtigte legte Wert auf die Bestimmung. Albert Träger war gegen den Antrag; er

glaubte nicht an eine grosse Völkerwanderung der Rechtsanwälte; schon das Notariat müsse viele von der Übersiedelung abhalten, und überhaupt werde künftig nicht mehr das Sprechzimmer des Advokaten das Ziel des Richters, sondern der Stuhl des Richters der Ehrgeiz des Advokaten, die Advokatur die Vorstufe zum Richteramte sein. Der Antrag Lasker wurde angenommen, sodann ein andrer Antrag Lasker, der die Übergangszeit, während welcher Staatsbeamten der Übertritt zur Rechtsanwaltschaft sollte verwehrt werden können, von fünf auf drei Jahre herabsetzte.

In der dritten Lesung am 21. Mai 1878 tauchte plötzlich eine neue Schwierigkeit auf. Der Bundesrat liess durch Friedberg erklären, dass ihm die Beschlüsse über Zulassung der Amtsgerichtsanwälte bei den Landgerichten das ganze Gesetz unannehmbar machten. Lasker hatte deshalb wieder seinen Vermittelungsvorschlag aus zweiter Lesung eingebracht, wonach die Amtsgerichtsanwälte bei den Landgerichten zugelassen werden können und bei Übereinstimmung des Oberlandesgerichts und der Anwaltskammer müssen; dieser wurde jetzt gegen Windthorsts heftigen Widerspruch angenommen. Dafür wurde aber die in zweiter Lesung angenommene Übergangsbestimmung, welche für drei Jahre den zur Zeit vorhandenen Rechtsanwälten das Recht der Freizügigkeit nahm, abgelehnt. Dem Wunsche der Kommission nach einer Reichsprüfungsordnung schloss man sich an. In der Gesammtabstimmung am 23. Mai 1878 wurde die Rechtsanwaltsordnung mit sehr erheblicher Mehrheit angenommen und unterm 1. Juli 1878 im Reichsgesetzblatte als Gesetz verkündet.

Also hatte die deutsche Rechtsanwaltschaft zum ersten Male, seit sie lebte, eine einheitliche Verfassung erhalten. Und diese war folgende:

Es giebt nur eine Rechtsanwaltschaft; die Teilung in Prokuratur und Advokatur, Anwaltschaft und Advokatur ist aufgehoben.

Vor den Kollegialgerichten herrscht Anwaltzwang. Die Parteien müssen sich durch einen bei dem Prozessgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Zugelassen kann nur werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat. Diese wird erlangt durch dreijähriges Studium, dreijährigen Vorbereitungsdienst bei Gerichten und Rechtsanwälten und Ablegung zweier Prüfungen. Die Zeiträume können jedoch landesrechtlich verlängert werden; so ist es in Preussen bei dem vierjährigen Vorbereitungsdienst geblieben.

Wer die Fähigkeit erlangt hat, muss in dem Bundesstaate, in dem er die zweite Prüfung bestanden, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen

werden; nur aus bestimmten einzeln aufgezählten Gründen, die auf Unwürdigkeit oder Unfähigkeit des Antragstellers hinauslaufen, darf die Zulassung versagt werden; in gewissen Fällen ist gegen die Versagung die Anrufung des Ehrengerichts gestattet.

Die Zulassung geschieht durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorstands der Anwaltskammer.

Der Anwalt wird bei einem bestimmten Gerichte zugelassen, an dessen Sitze er auch wohnen muss. Die Amtsgerichtsanwälte können beim Landgerichte zugelassen werden; die Zulassung darf ihnen nicht versagt werden, wenn Oberlandesgericht und Anwaltskammer übereinstimmend sie befürworten. Gleichzeitige Zulassung bei mehreren Kollegialgerichten desselben Orts darf nicht versagt werden, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluss sich dafür ausspricht.

Der Zugelassene leistet in öffentlicher Gerichtssitzung den Eid,
die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen
und wird darauf in die bei seinem Gerichte geführte Liste eingetragen. Mit der Eintragung beginnt die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

Soweit Anwaltzwang herrscht, sind ausschliesslich die bei dem Prozessgerichte zugelassenen Rechtsanwälte zur Vertretung befugt; in der mündlichen Verhandlung kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, dass der Prozessbevollmächtigte ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen. Soweit Anwaltzwang nicht herrscht, kann jeder Rechtsanwalt vor jedem Gerichte vertreten. Verteidigen und als Beistand auftreten kann er vor jedem Gerichte.

Die Stellvertretung eines an der Ausübung des Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, der mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt ist, dann aber nur durch die Justizverwaltung, übertragen werden. Der Rechtsanwalt muss, wenn er sich über eine Woche hinaus entfernt, für Stellvertretung sorgen und Anzeige machen.

Das Armenrecht wird vom Gerichte bewilligt, der Armenanwalt vom Gerichte beigeordnet. In den Fällen der gesetzlich notwendigen Verteidigung bestellt das Gericht den Verteidiger.

Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer, die einen Vorstand von neun Mitgliedern wählt, die Geschäftsordnung für sich und den Vorstand feststellt, die Mittel für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten bewilligt, den Mitgliederbeitrag bestimmt und die Rechnung abnimmt.

Der Vorstand hat die Aufsicht und übt die ehrengerichtliche Strafgewalt, vermittelt Streitigkeiten der Mitglieder unter sich oder mit Parteien, erstattet der Justizverwaltung und den Gerichten auf Erfordern Gutachten und verwaltet die Angelegenheiten der Kammer. Vorstand und Kammer können Vorstellungen und Anträge an die Justizverwaltung richten. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstands steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Gesetzwidrige Beschlüsse der Kammer oder des Vorstands können vom Oberlandesgerichte aufgehoben werden.

Der ehrengerichtlichen Bestrafung verfällt ein Rechtsanwalt, welcher die Pflicht verletzt „seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie ausserhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert“. Strafen sind Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 3000 Mark, Ausschliessung. Erkennendes Gericht ist der Vorstand der Anwaltskammer als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Die Anklage erhebt und vertritt die Staatsanwaltschaft. Ein Beschluss des Ehrengerichts eröffnet das Hauptverfahren ohne oder mit Voruntersuchung, welche alsdann ein vom Oberlandesgerichtspräsidenten beauftragter Richter führt. Die Zeugen werden durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung vernommen und vereidet; Zwangsmassregeln jedoch und Strafen gegen sie können nur auf Ersuchen durch das Amtsgericht verhängt werden. Gegen die Urteile des Ehrengerichts findet Berufung an den Ehrengerichtshof statt, der aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Rechtsanwälten des Reichsgerichts besteht, welche letzteren von ihrer Anwaltskammer gewählt werden.

Die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgerichte ist nicht freigegeben; die Zulassung erfolgt durch das Präsidium des Reichsgerichts nach freiem Ermessen. Die Reichsgerichtsanwälte dürfen bei andern Gerichten nicht auftreten, auch nicht die Vertretung einem beim Reichsgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalte übertragen. Die Anwaltskammer wird durch die beim Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte gebildet.

Die Ordnung des Verhältnisses der Rechtsanwaltschaft zum Notariat blieb dem Landesrechte überlassen. Wo die beiden Berufe getrennt waren, wie in Rheinpreussen, Süddeutschland und Hamburg, blieb es dabei; wo sie verbunden waren, wie zumeist im übrigen Deutschland, da trat nur die Änderung ein, dass nicht mehr alle, sondern nur ein Teil der Rechtsanwälte zu Notaren ernannt und dieser Teil mit der zunehmenden Zahl der Rechtsanwälte immer kleiner wurde.

Zugleich erhielt die Rechtsanwaltschaft eine Amtstracht. Das Reichsrecht allerdings schwieg darüber. Aber das preussische Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 verordnete im § 89, dass Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber in allen öffentlichen Sitzungen, Rechtsanwälte in den öffentlichen Sitzungen der Land- und Oberlandesgerichte eine vom Justizminister zu bestimmende Amtstracht tragen. Diese Bestimmung wurde durch Kgl. Order vom 4. Juli 1879 und Ministerialverfügung vom 12. Juli 1879 dahin getroffen, dass die Amtstracht aus einem schwarzen, bis über die Mitte des Unterschenkels herabreichenden faltenreichen Wollstoffgewande besteht mit weiten offenen Ärmeln, vor der Brust schliessend, mit breitem Besatz, der für die Richter und Staatsanwälte von schwarzem Sammet, für die Rechtsanwälte von schwarzer Seide ist; dazu ein Baret, das bei den Richtern und Staatsanwälten mit schwarzem Sammet, bei den Rechtsanwälten mit schwarzer Seide bekleidet ist. Ein Staatsanwalt oder Rechtsanwalt, welcher das Wort ergreifen will, hat das Baret aufzusetzen, ganz wie es in Frankreich Brauch, kann es aber während des Vortrags wieder ablegen. Während einer Eidesleistung oder Urteilsverkündung haben alle Beteiligten das Baret zu tragen. In Bayern stiess die Robe zunächst auf Widerstand, besonders auch unter den Rechtsanwälten. Als aber ein Vorgang in München die Runde durch die Tagespresse machte, wonach in öffentlicher Sitzung die helle Hose eines Rechtsanwalts als unpassend gerügt worden war, kamen 1880 die Münchener Anwälte selbst um Einführung einer Amtstracht ein, die ihnen denn auch in Gestalt der schwarzen Robe gestattet wurde. Die übrigen Bundesstaaten haben ebenfalls die Robe eingeführt, mit Ausnahme von Hamburg. Württemberg hat neben der Robe den Frack beibehalten. Für das Reichsgericht wurde durch kaiserlichen Erlass vom 29. Oktober 1879 die tiefrote Robe anbefohlen, aber nur für die Richter und Reichsanwälte; für die Rechtsanwaltschaft erklärte ein Erlass vom 2. November 1879 so lange keine Amtstracht einführen zu wollen, bis aus ihrer Mitte der Wunsch darnach ausgesprochen werden werde. Das scheint nun erst spät geschehen zu sein, denn erst durch Erlass vom 11. Oktober 1895 wurde die Amtstracht der Rechtsanwälte — karmoisinrote Wollrobe mit rotseidnem Besatz und rotem Baret — festgestellt.

Am 1. Oktober 1879 wurde das Reichsgericht in Leipzig eröffnet, und am 4. wurden die bei ihm zugelassenen Rechtsanwälte vereidet. Es waren: Arndts, Bohlmann, Braun, Bussenius, Crome, Dorn, Erythropel, Fenner, Fels, Johannsen, Luden, Lüntzel, Mecke, Patzki,

Reuling, Romberg, Sachs, Seelig, Stegemann, Thomsen, von denen eilf vom preussischen Obertribunale, vier (Stegemann, Reuling, Fels, Sachs) vom Oberhandelsgerichte herübergekommen waren.

Die Lehren der Geschichte der Rechtsanwaltschaft sind mannigfach. Zunächst liefert sie einen Beitrag zur Psychologie Bismarcks. Es steht ja nicht fest, inwieweit er persönlich das Verhalten der Regierung beeinflusst hat. Aber diese mehrfachen überraschenden Wendungen, dieses eigensinnige Festhalten an sachlich unerheblichen Punkten, diese kühne Logik, diese listige Berückung des Gegners, schliesslich auch das Nachgeben, als alles nichts hilft, diese ganze Strategie trägt echt Bismarcksche Züge. Indem er darauf bestand die Rechtsanwaltsordnung erst nach Fertigstellung der Justizgesetze einzubringen, glaubte er den Reichstag zu jedem Zugeständnisse zwingen zu können. Als er sich darin getäuscht sah, liess er seine Bedenken fallen, wie er sie zweifellos auch früher fallen gelassen hätte, wenn sich der Reichstag bei Einschiebung des Titels IX a hartnäckiger gezeigt hätte. Bedenkt man, dass hierbei die Justizgesetze in Gefahr kamen, so wird man dieses Spiel mit den wichtigsten Interessen der Nation nicht ohne Beklemmung betrachten können.

Die zweite Lehre ist, dass die grosse Umgestaltung von 1878 viel zu sehr von Schlagworten beeinflusst worden ist. Für die scharf einschneidende Neuerung der freien Advokatur sind sachliche Gründe, mit Ausnahme der politischen allerdings, kaum geltend gemacht worden. Selten noch ist ein Schritt von solcher Tragweite, über dessen Gefahren man sich auch klar war, mit so geringer Überlegung gemacht worden. Preussen hatte mit der geschlossenen Rechtsanwaltschaft die besten Erfahrungen gemacht. Aus keinem andern Lande lagen so sichere Zeugnisse über die Ehrenhaftigkeit, Tüchtigkeit, gute wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Rechtsanwaltschaft vor. Wenn sonst die Advokatur ihren Stolz darein setzte die Pflanzschule des Richtertums zu sein, so war hier das Richtertum die Pflanzschule der Rechtsanwaltschaft gewesen, und hohe richterliche Beamte hatten sich zur Rechtsanwaltschaft gedrängt. Dem gegenüber waren aus den Ländern der freien Advokatur, besonders aus Sachsen, eindringliche Warnungen erhoben worden. Wenn nun auch die Anwaltstage, selbst die preussischen, unter dem Banne von Schlagworten sich für die freie Rechtsanwaltschaft erklärt hatten, so wäre es doch Sache einer konservativen Regierung gewesen nicht das bewährte Alte einer Neuerung zu opfern, die im besten Falle nichts Besseres, sehr leicht aber viel Schlechteres bringen konnte. Aber nichts dergleichen. Die Frage der

Freigabe war von Anfang an entschieden; die Beschränkungen, die die Regierung hineinzubringen suchte, waren nur bestimmt einerseits einem Richtermangel zu begegnen, anderseits die unerwünschten politischen Wirkungen der Freigabe zu beseitigen, nicht aber den der Rechtsanwaltschaft selbst daraus drohenden Gefahren zu begegnen. Die verhängnisvolle Frage, die den Mittelpunkt der Erörterungen hätte bilden müssen, ist Nebenfrage gewesen.

Im Gegensatze dazu steht der ungebührlich grosse Raum, den die viel unwichtigere Frage der Lokalisierung eingenommen hat und der seltsam absticht von dem praktischen Ergebnisse, wonach trotz aller Lokalisierung der Rechtsanwalt bei jedem Amtsgerichte und schliesslich auch bei jedem Landgerichte des Reiches auftreten kann, aber auch an seinem eigenen Gerichte bei manchmal hunderten von Abteilungen und Kammern zugleich zugelassen ist, eine Simultanzulassung schlimmster Art, die auch tatsächlich zu den ärgsten Missständen geführt hat. Es fehlte die geschichtliche Erkenntnis, dass die Lokalisierung mit der Prokuratur zusammenhing, die immer ein Zwangs- und Bannrecht besessen hat, dass sie mit dieser fallen musste. Der Grundsatz, wie er jetzt ist, durchlöchert auf allen Seiten, ist nichts als ein unverstandener Rest eines vergessenen Gebildes.

Die letzte Lehre ist, dass über die bedeutsamsten Neuerungen zuweilen am wenigsten geredet wird. Durch die Rechtsanwaltsordnung wurde die bisher nur in wenigen Staaten bestehende Anwaltskammerverfassung zum Gemeingute der deutschen Anwaltschaft gemacht, ein bedeutsames Beispiel einer ganz neuen ständischen Gliederung gegeben, die inzwischen mehrfach Nachahmung gefunden hat und allem Anscheine nach noch zu einer grossen Rolle im Staatsleben berufen ist. Und diese Schöpfung wurde kaum eines Wortes, gewiss keiner eingehenden Arbeit gewürdigt. Das einzige war, dass man in der zweiten Instanz statt des Reichsgerichts den Ehrengerichtshof einsetzte. Wie leicht wäre es gewesen auch die zweite Instanz gänzlich zu einem Genossengerichte zu machen, den Anwaltskammern weitere Aufgaben, wie Pensionierung, Unterstützung ihrer Glieder, zuzuweisen, ihnen in einem deutschen Anwaltstage eine gemeinsame Spitze zu geben! Nichts dergleichen wurde auch nur versucht; die bedeutende Schöpfung, die erste ihresgleichen im Reiche, der französischen bedeutend überlegen, wurde ohne Dank und Wort als selbstverständlich hingenommen.

Die Rechtsanwaltsordnung hat auf unsern Beruf gewirkt wie die Gewerbeordnung auf die Zünfte. Eine gewaltige Verschiebung trat ein, eine bedeutende Wanderung an die neu gebildeten Gerichte,

verbunden mit Aufgabe aller bisherigen Existenzgrundlagen, für viele ein notgedrungener Schritt in eine dunkle Zukunft. Dazu eine Überflutung der grossen, bald auch der mittleren Städte, verstärkt durch die bald hereinbrechende, bis heut sich immer steigernde Überfüllung des Juristenstandes, künstlich vergrössert durch die verfassungswidrige Hinausdrängung des jüdischen Elementes aus dem Justizdienste, welche zwar der Rechtsanwaltschaft den grossen im gebildeten Judentume vorhandenen Grundstock von Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit, aber auch die Summe jüdischer Erbfehler zuführte, die, im Richteramte völlig unschädlich, in der Rechtsanwaltschaft verderblich werden können. Der Andrang in den grossen Städten übertraf die schlimmsten Erwartungen; in Berlin vermehrte sich die Rechtsanwaltschaft von 98 Köpfen gleich im ersten Jahre auf 250; zehn Jahre später zählte sie 630, und heute ist sie auf 1000 angelangt. Mit Entsetzen sahen die alten Anwälte die anscheinend so festen Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Existenz schwinden, und es ist gleich in der ersten Zeit vorgekommen, dass einer, ratlos vor nicht verschuldetem Unheil stehend, die Pistole gegen sein Herz richtete.

Die Rechtsanwaltsordnung hat der deutschen Rechtsanwaltschaft eine einheitliche Verfassung gegeben, sie erst zu einem Berufsstande im eigentlichen Sinne gemacht. Wenn aber sonst Ständebildung in der Regel zu zunftmässiger Abschliessung führte, so wird es immerdar einen Ehrentitel der Rechtsanwaltschaft bilden, dass ihre Ständebildung umgekehrt begonnen hat mit freiwilligem Verzicht auf Monopol und Zunftzwang, dass sie persönliche Opfer schwerster Art einem Ideal gebracht hat.

Einundsechzigstes Kapitel.

Die Gebührenordnung.

Kaum schwiegen die Kämpfe um die Rechtsanwaltsordnung, als schon die um die Gebührenordnung begannen. Es stand fest, dass auch diese Frage einheitlich für das ganze Reich geordnet werden müsse. Das war nicht leicht. Hier war der Tummelplatz der persönlichen Interessen; hier musste jeder Eingriff in den bestehenden buntscheckigen Zustand wohl erworbene Rechte schädigen oder die Begehrlichkeit anfachen.

Der Hauptstreit entbrannte über die Frage: freie Vereinbarung oder feste Gebühr? Die feste Gebühr herrschte wohl in den meisten Gebieten; doch hatte die rheinpreussische Rechtsanwaltschaft die Gewohnheit behalten neben der gesetzlichen Gebühr ein selbsttaxiertes Honorar in Rechnung zu stellen. In wenigen Gebieten, so in Hamburg, herrschte noch volle Freiheit der Vereinbarung, die zumeist sehr hohe Advokatenrechnungen hervorbrachte. In der Wochenschrift „Im neuen Reich" ergriff W. Beseler das Wort für das vor allem von Preussen vertretene System der festen Sätze und des Vertragsverbots. Die freie Vereinbarung, fand er, führe zur Ausbeutung der erregten Stimmung des Klienten, die vielmehr zu dämpfen Sache des anständigen Anwalts sei; der feinfühlige Anwalt sei hierbei immer im Nachteil. Hingegen habe sich Preussen bei seiner festen Gebühr einen ausgezeichneten Anwaltstand erhalten. Auch Fenner-Berlin, der im Auftrage des Anwaltstages von 1873 eine Denkschrift über die Gebührenfrage ausgearbeitet hatte, stimmte gegen die freie Vereinbarung, weil der Klient dem Anwalt gegenüber sich in der Notlage eines Patienten befinde und böser Schein zu vermeiden sei.

Inzwischen hatte der Entwurf der Gebührenordnung, nachdem er auch einer Kommission von Rechtsanwälten vorgelegt worden war, die Kanzlei des Bundesrats verlassen und war veröffentlicht worden. Er hatte das System der festen Gebühren, und zwar der Bauschgebühren für die drei Prozessstadien (Prozess-, Verhandlungs- und Beweisgebühr), angenommen, liess jedoch abweichende Vereinbarungen in schriftlicher Form zu; der Tarif war derjenige, der schliesslich Gesetz geworden ist; er enthielt eine mässige Erhöhung der bisherigen preussischen Gebührensätze. Die Reichstagskommission zur Beratung dieses Entwurfs bestand aus 21 Mitgliedern, darunter 9 Rechtsanwälten, nämlich Wolffson-Hamburg (Vorsitzender), Römer-Stuttgart, Eissoldt-Pirna, Schenk-Köln, Völk-Augsburg, Laporte-Hannover (Berichterstatter), Stellter-Königsberg, Müller-Gotha, Ackermann-Dresden. Auch Schröder-Lippstadt sass darin, ein gewesener Rechtsanwalt.

Der Entwurf erweckte in der Rechtsanwaltschaft lauten Widerspruch. Die Hannoveraner, Badenser, Württemberger rechneten aus, dass ihre bisherigen Gebühren weit höher gewesen seien. Ein Sachse nahm sich die Mühe seine sämtlichen Prozessakten eines Jahres zu untersuchen und fand, dass er nach der neuen Gebührenordnung von 13 000 auf 11 000 Mark sinken würde. Die Berliner Anwälte beantragten Erhöhung in den niedrigen, die Breslauer in den hohen Wertklassen. Die Betrachtung, dass der Fiskus im Gerichtskostengesetze sich selbst

bedeutend höhere Gebühren gesichert hatte, als jetzt den Anwälten zugestanden werden sollten, konnte nicht gerade günstig wirken. Die Vertragsfreiheit in der Form, wie sie der Entwurf brachte, mit der Schriftlichkeit, fand allgemeine Missbilligung. Eine Flut von Anträgen gelangte an den Vorstand des Anwaltvereins, der zur Beratung des Entwurfs einen Anwaltstag auf den 1. und 2. März 1879 nach Berlin berief.

Dieser war von 323 Teilnehmern besucht, fast 100 mehr als im vorigen Jahre zur Verhandlung über die Rechtsanwaltsordnung erschienen waren, wohl ein Viertel aller Mitglieder des Vereins. Dorn sass vor, Lesse-Berlin und Fürst-Mannheim berichteten. Geschickt stellte Dorn zunächst den Grundsatz der Vertragsfreiheit zur Erörterung, über den eine sehr würdige, fast nur durch Berühmtheiten der Advokatur, Lesse, Fürst, Geiger, Reuling, Adams, Trimborn, Laué, Levy, Wilmowski, Makower, geführte Debatte stattfand, insbesondere um den von den Rheinländern vertretenen, von den Altpreussen nicht bekämpften Grundsatz, neben den gesetzlichen Gebühren auch ohne Vereinbarung ein selbsttaxiertes Honorar verlangen zu können. Es wurde dieser Grundsatz, daneben die Zulässigkeit der Vereinbarung, aber ohne schriftliche Form, einstimmig, ein Ermässigungsrecht des Vorstands der Anwaltskammer hingegen mit sehr geringer Mehrheit angenommen. Die Vereinbarung einer geringeren als der gesetzlichen Vergütung beschloss man nur dann zuzulassen, wenn es sich um einen Inbegriff von Geschäften handle. Zum Tarif übergehend, war man einig über die Unzulänglichkeit der Sätze in den niedrigen Wertklassen, wofür die Höhe in den hohen, selten vorkommenden keinen Ersatz biete. Indes fanden Anträge auf Erhöhung aller Gebührensätze um 50, dann um 20 Prozent nicht einmal soviel Unterstützung, dass sie zur Abstimmung hätten gelangen können. Dagegen hatte sich Adams mit den beiden Berichterstattern auf eine Gebührenreihe geeinigt, die auf genauen statistischen Ermittelungen beim Landgerichte Koblenz beruhte und für die Wertklassen bis 300 Mark nur unerhebliche, für die von 300 bis 2700 Mark aber stärkere Erhöhungen vorschlug folgender Gestalt:

1 — 20 Mark	.....	2 Mark
20 — 60 „	.....	4 „
60 — 120 „	.....	6 „
120 — 200 „	.....	8 „
200 — 300 „	.....	10 „
300 — 450 „	.....	20 „

450 — 900	Mark	.....	30 Mark
900 — 1600	„	.....	40 „
1600 — 2700	„	.....	50 „
2700 — 5400	„	.....	60 „
5400 — 10000	„	.....	70 „

Diese Skala wurde einstimmig angenommen. Man strich dann noch die für Wechsel- und Urkundenprozesse bestimmte Ermässigung, erhöhte für die Berufungs- und Revisionsinstanz die Gebühren um fünf Zehntel, schuf bei den Strafsachen einen grösseren Spielraum (Landgerichtssachen 20—50, Schwurgerichtssachen 40—100 Mark), erhöhte die Tagegelder bei Reisen von 12 auf 20 Mark. Das waren die wesentlichsten der beschlossenen Änderungen. Man wird sie nicht unbescheiden nennen können gegenüber einer Gebührenordnung, die in der Tat hinter den damals geltenden Sätzen vielfach zurückblieb, gegenüber einer neuen Prozessgesetzgebung, die die Mühe der Anwälte bedeutend vergrössern, die Anzahl der zu übernehmen noch möglichen Sachen vermindern, die Existenz vieler gefährden musste. Auch die Kritik hielt sich innerhalb der angemessenen Grenzen. Nur Freytag-Leipzig gestattete sich die Sätze für Strafsachen „skandalös“ zu nennen, konnte sich aber allerdings auf Sachsen berufen, wo der Staat für Pflichtverteidigungen vor Landgerichten nicht unter 75 Mark für den Tag zahle. Ausschweifende Anträge wurden überall abgelehnt; selbst der Antrag, bei Verteidigung Mehrerer für jeden Angeklagten die volle Gebühr festzusetzen, ging nur mit ein bis zwei Stimmen Mehrheit durch. Einem Antrage Trimborn, der Verdoppelung der Gelderhebungsgebühr wollte, widersprachen entschieden die Berliner, Levy mit der Erklärung, dass man schon jetzt für die Gelderhebung häufig gar nichts berechne; er wurde denn auch abgelehnt.

Die Beschlüsse des Anwaltstages fanden einige Berücksichtigung. Die eine wichtige Bestimmung, das Extrahonorar, hatte die Reichstagskommission, aber, wie es scheint, schon vor dem Anwaltstage, aufgenommen in der Form, dass, wenn die Gebühr nicht vereinbart ist, in aussergewöhnlichen Fällen neben der gesetzlichen eine ausserordentliche Gebühr beansprucht werden kann, über deren Höhe im Prozesswege nach eingeholtem Gutachten des Vorstands der Anwaltskammer entschieden wird. Eine geringe Erhöhung in den unteren Stufen des Tarifs hatte die Kommission ebenfalls schon vor dem Anwaltstage vorgenommen, die in den fünf untersten Stufen fast ganz mit den Vorschlägen des Anwaltstages übereinstimmte. Sonst war wenig wesentliches geändert worden. Eine Menge Eingaben aus Anwalts-

kreisen um Erhöhung hatte die Kommission über sich ergehen lassen; für Erniedrigung war erst nach Schluss der Kommissionsberatung eine Handelskammer eingetreten, der sich mehrere angeschlossen hatten; einige Handelskammern hatten sich auch gegen die Vereinbarungsfreiheit ausgesprochen.

Im Reichstage kam die Gebührenordnung am 30. April 1879 zur zweiten Lesung. Hier erhob sich der Abgeordnete Bähr (Kassel) zu einer packenden Rede, welche die Verteuerung des Prozesses beklagte, die Erhöhung der Anwaltsgebühren für Preussen, unter Hinzurechnung der bereits 1875 erfolgten Erhöhung, auf neunzig Prozent berechnete und einen unter die Regierungssätze heruntergehenden Tarif aufstellte, welcher, wie er erklärte, dieselben Sätze enthalte, die in dem ursprünglichen, vom Reichsjustizamte aufgestellten Entwurfe enthalten waren und die bereits höher seien als die bisherigen Gebühren in Preussen. Windthorst trat ihm energisch entgegen, betonte, dass die Gebühren in Hannover, Bayern, Württemberg, Elsass höher seien, als die vorgeschlagenen, dass der preussische Anwalt in seiner gesicherten Stellung allerdings mit geringeren Gebühren habe auskommen können, der Anwalt im neuen Verfahren mehr persönliche Arbeit zu leisten haben werde, ein schlecht bezahlter Anwaltstand sich auf bedenklichen Wegen zu entschädigen suchen werde, die Verbilligung des Prozesses bei den Gerichtskosten anfangen müsse. Der Regierungskommissar Kurlbaum II trat für den Regierungstarif ein, der schon höher sei als der bisherige preussische; ein Versuch bleibe er immer, aber ein solcher müsse, umgekehrt wie beim Gerichtskostengesetze, mit mässigen Gebühren begonnen werden. Marquardsen sprach für die Kommissionsvorschläge; er hatte sich bei Beratung des Gerichtskostengesetzes dafür verbürgt, dass die durch die Erhöhung der Gerichtskosten eingetretene Verteuerung nicht bei den Anwaltsgebühren ausgeglichen werden solle; er berichtete aus Bayern über die Erfahrungen, die die Anwälte dort mit dem neuen mündlichen Prozesse hätten machen müssen, wie das frühere Verfahren durch eine Anzahl schriftsätzefertigender Konzipienten sich mühelos Tausende verdienen zu lassen aufgehört habe. Bährs Tarif wurde abgelehnt, der Kommissionstarif mit 126 gegen 96 Stimmen (durch Hammelsprung ermittelt) ebenfalls abgelehnt, der Regierungstarif mit grosser Mehrheit angenommen. Eine grössere Debatte knüpfte sich erst wieder an den § 93, der den Vereinbarungsgrundsatz aufstellte. Der Abg. Reichensperger bekämpfte ihn entschieden; das Zartgefühl müsse, wie in Frankreich und den Rheinlanden, es verbieten den Rechtsbeistand von einem im voraus

versprochenen Honorare abhängig zu machen. Der Abg. Thilo erklärte das im § 94 zugelassene nicht vereinbarte Extrahonorar für unzulässig, welches Reichensperger wieder gern zulassen wollte. Nachdem auf Laskers Antrag die §§ 93 und 94 an die Kommission zurückverwiesen worden waren, wurde am 10. Juni die zweite Beratung fortgesetzt und § 93 in der jetzt gültigen Gestalt angenommen, vermöge welcher Vereinbarung in schriftlicher Form zulässig, unvereinbartes Extrahonorar aber unzulässig ist.

Von dem Ergebnis der zweiten Lösung fühlten sich die Königsberger Rechtsanwälte so bedrückt, dass sie es für angemessen hielten in der Juristischen Wochenschrift ihrem schmerzlichen Bedauern öffentlichen Ausdruck zu geben.

Am 17. Juni 1879 wurde in dritter Beratung die Gebührenordnung im Ganzen angenommen und unterm 7. Juli 1879 im Reichsgesetzblatte verkündet. Die neue Ordnung der Dinge war abgeschlossen.

Letztes Kapitel.

Überschau und Ausschau.

Wir haben die Geschichte unseres Berufs bis zu dem grossen Einschnitt des Jahres 1879 verfolgt; nicht darüber hinaus, weil keine Zeit berufen ist ihre eigene Geschichte zu schreiben. Die Vergangenheit ist es, die die Gegenwart lehren soll. Was nun lehrt sie?

Sie lehrte uns zuerst den Rechtweiser kennen, den rechtskundigen Mann, der im ungelehrten Volksgerichte den Rechtspunkt entwickelt, den Urteilsspruch einbringt, zu diesem Amte berufen entweder durch Wahl und Ernennung oder durch stillschweigende Anerkennung seiner Genossen. Nach keiner Seite abhängig, vertritt er nichts als das öffentliche Interesse, dass richtiges Recht gesprochen werde, ist der Berater der Richter, die Rechtsgarantie des Volksgerichts.

Wir wiesen nach, wie aus dem Rechtweiser sich der Vorsprecher entwickelte. Weil der Prozess ein Handeln vor Gericht, eine Frage ums Recht ist, weil richtiges Recht nur gesprochen werden kann, wenn richtig gehandelt, richtig gefragt wird, so wird der Partei von Gerichts wegen, auch ohne ihren Willen, ein rechtskundiger Vorsprecher bestellt, der ihr die Formeln vorspricht, sie das richtige Handeln lehrt, die Fragen für sie tut, nicht aber zu ihren Gunsten redet, nicht den Prozess für

sie gewinnen will. Unabhängig von der Partei, von ihr weder gewählt noch bezahlt, tritt er nach Erfüllung seiner Aufgabe unbefangen in die Richterbank, aus der er genommen, zurück und urteilt mit über seine Partei, zuweilen sogar in der einflussreichen Stellung des Gerichtsvorsprechers. Wie sehr sich auch die tatsächliche Übung durch das Aufkommen bezahlter und berufsmässiger Vorsprecher ändern mochte: dass der Vorsprecher im öffentlichen Interesse bestellt ist, als Rechtsgarantie, zur Erzielung des richtigen, wenn auch seiner Partei ungünstigen Urteilsspruches, dieser Grundgedanke kam immer wieder zum Ausdruck in den Formen der Bestellung und Eindingung, in dem sehr vielfach vorkommenden Vorsprecherzwange, zuletzt in der Anstellung verpflichteter, oft aus öffentlichen Mitteln besoldeter Vorsprecher.

Wir sahen dann im zwanzigsten Kapitel, wie Name und Tätigkeit des Vorsprechers auf den Prokurator überging. Freilich ändert sich mit dem Eindringen der fremden Rechte und des schriftlichen Verfahrens die Stellung des neuen Vorsprechers, der jetzt Vertreter oder Anwalt seiner Partei, von ihr gewählt und bezahlt ist. Aber der Grundgedanke des Vorsprechertums lebt in der Prokuratur fort und kommt zum Ausdruck in dem vielfach bestehenden Prokuratorenzwange, in der durchgängig festgehaltenen Anstellung, Verpflichtung und zuweilen festen Besoldung einer geschlossenen Zahl von Prokuratoren.

Neben der Prokuratur entsteht eine rechtsgelehrte Advokatur, zunächst aus dem Bedürfnis des nur seines einheimischen Rechts kundigen Vorsprechers nach einem in den fremden Rechten bewanderten Berater. Der Advokat ist der aussergerichtliche Berater und Hilfsarbeiter; vor Gericht darf er nicht auftreten. In der Regel fertigt er die Schriftsätze, die der Prokurator, als die allein verantwortliche Gerichtsperson, durchsieht, zeichnet und dem Gerichte überreicht. Der Prokurator ist von selbst zugleich Advokat, der Advokat aber nicht Prokurator; der Prokurator ist Vollanwalt, der Advokat Minderanwalt; die Advokatur ist die Vorstufe zur Prokuratur. Dieses Verhältnis kommt auch tatsächlich bei den Obergerichten in dem grösseren Einkommen und Ansehen des Prokurators zur Erscheinung, während bei den Niedergerichten die Nachfolger der Vorsprecher es häufig versäumen sich die gelehrte Bildung anzueignen, daher durch die rechtsgelehrten Advokaten überflügelt werden. In einigen Gebieten erlangt die Advokatur das Recht des Auftretens vor Gericht. Damit verschwindet ihr Unterschied von der Prokuratur. Eine Zeitlang noch wird er künstlich aufrecht erhalten, bis er auf einen gesellschaftlichen, dann einen Namensunterschied zusammenschrumpft, zuletzt ganz aufhört. Das neue Gebilde,

das Advokatur und Prokuratur in sich vereinigt, heisst Advokatur, ist aber nichts anderes als die bisherige Prokuratur, deren Verfassung, feste Anstellung, geschlossene Zahl, Anwaltzwang es in der Regel übernimmt.

Um die Grundauffassung des Berufs besser zur Geltung zu bringen, unternimmt in Preussen die Fridericianische Gesetzgebung den Schritt, die Advokaten unter dem Titel Assistenzräte zu festbesoldeten dem Richtertume angegliederten Beamten zu machen. Sie giebt aber diesen Versuch bald auf und sucht den Zweck bei ihren Justizkommissaren lediglich durch starke Betonung des Beamtencharakters und Beschränkung der Zahl zu erreichen.

Um dieselbe Zeit dringt in den Rheinländern die französische Unterscheidung zwischen dem beamteten avoué und dem freigestellten avocat ein, derzufolge der avoué die Vorbereitung der Sache, der avocat Vortrag und Rechtsausführung besorgt, eine vollständige Umkehrung des in Deutschland bekannten Unterschiedes, die daher hier nicht verstanden wird und nicht durchdringt, vielmehr nur in der Form der Advokatanwaltschaft Aufnahme findet, welche nichts anderes ist als die deutsche, Advokatur und Prokuratur in sich vereinigende Prokuratur, deren geschlossene Amtsverfassung nebst Anwaltzwang sie daher beibehält, während eine freigegebene zum Auftreten vor Gericht aus eignem Recht nicht befugte Advokatur als Vorstufe zur Advokatanwaltschaft, ganz so wie es in Deutschland immer gewesen, weiter besteht.

Im 19. Jahrhundert endlich stirbt die Teilung in Prokuratur und Advokatur endgültig ab; das neue Amt, das beide Tätigkeiten in sich vereinigt, dessen Hauptaufgabe das Auftreten vor Gericht, das also im innersten Wesen Prokuratur ist, erhält den Namen „Rechtsanwalt", der nun auch sprachlich den Zusammenhang mit dem alten angestellten Gerichtsprokurator oder Gerichtsanwalt und also mit dessen Vorgängern, dem Vorsprecher und Rechtweiser, zu erkennen giebt. Die geschlossene Amtsverfassung dieses Berufs hingegen giebt die deutsche Rechtsanwaltsordnung preis und stellt die Rechtsanwaltschaft unter die freien nur einen Befähigungsnachweis erfordernden Gewerbe. Beibehalten ist der Anwaltzwang und die gerichtliche Bestellung in Armen- und Strafsachen.

Durch diese Ergebnisse werden eine ganze Anzahl bisher herrschender Vorstellungen berichtigt.

Es ist nicht wahr, dass die Advokatur das Amt des Gerichtsredners, die Prokuratur das Amt des Schriftenverfassers ist. Für Deutschland ist das Gegenteil richtig.



Es ist nicht wahr, dass die Advokatur ein heimisches aus dem Vorsprechertume erwachsenes Rechtsgebilde ist. Die Nachfolgerin des heimischen Vorsprechertums ist vielmehr die Prokuratur.

Es ist nicht wahr, dass die Zweiteilung des Sachwalterberufs in seiner Geschichte begründet ist. Das deutsche Recht hat stets nur eine einheitliche Rechtsbeistandschaft gekannt: das Vorsprechertum, die Prokuratur. Die Advokatur ist nur notgedrungen und nebenbei zugelassen worden, hat niemals die Einheitlichkeit der in der Prokuratur verkörperten Vollanwaltschaft in Frage gestellt.

Es ist nicht wahr, dass die Advokatur das höhere und ehrenvollere Amt, die Prokuratur ein niederes Gewerbe gewesen. Im Gegenteil ist die Prokuratur der höhere, angesehenere, die Advokatur in sich schliessende Beruf, die Advokatur aber eine Art Minderanwaltschaft gewesen. Erst als die Advokatur selbst Prokuratur geworden war und neben ihr die alte Prokuratur verständnislos beibehalten wurde, hat diese sich stellenweise zu einem niederen Hilfsamte von juristisch und gesellschaftlich unbestimmbarem Charakter entwickelt.

Es ist endlich nicht wahr, dass der Advokatur die Unentgeltlichkeit eignet, der Prokuratur die Richtung auf geschäftlichen Gewinn. Geschichtlich haben wir nur das Gegenteil gefunden: die Prokuratur ist lange Zeit als Mandat, d. i. Freundschaftsdienst, die Advokatur stets als bezahlter Dienst behandelt worden; und gerade den Mandatsbegriff hat die Advokatur von jeher abgelehnt. Wohl übten lange Zeit die Vorsprecher ihr Amt unentgeltlich; aber dann war dieses Ehrenamt, nicht Lebensberuf. Bei berufsmässig geleisteten Diensten kann die Unentgeltlichkeit immer nur eine scheinbare sein; sie löst sich auf in die Etikettenfrage, ob das Entgelt gefordert werden darf oder seine freiwillige Darbringung abgewartet werden muss. Es ist nichts damit gewonnen die Belohnung des Rechtsanwalts, wie es in den 1890 erschienenen „Gutachten aus dem Anwaltstande“ Löwenfeld tut, einen Sustentationsbeitrag zu nennen, den der Beauftragte erhält, damit er leben und also den Dienst leisten könne, der aber ebensowenig als Lohn genommen werden dürfe wie die Besoldung des Beamten, die Gebühr des Priesters. Denn der Sustentationszweck schliesst den Lohnbegriff keineswegs aus. Den Zweck das Leben zu erhalten hat das Honorar des Rechtsanwalts mit dem Entgelt aller berufsmässigen Arbeit gemein. „Sich ernähren“ will der Gewerbetreibende, seine „Nahrung“ nennt er sein Gewerbe. Der Zweck zur Sustentation, zur Ermöglichung der übernommenen Dienste zu dienen kommt im Tagelohne des Arbeiters, im Naturallohne des Gutstagelöhners weit schärfer zum Ausdruck

als im Honorar des Rechtsanwalts. Nicht der Sustentationszweck ist es, welcher der Leistung die Natur des Entgelts nimmt; umgekehrt ist er es, der die Unmöglichkeit unentgeltlicher berufsmässiger Arbeit aufdeckt.

Nach alledem ist die Prokuratur das eigentliche deutsche Sachwalteramt, das stets ein Gerichtsamt geblieben ist und seine geschlossene Amtsverfassung überall beibehalten hat. Die Advokatur hingegen ist von Haus aus kein Gerichtsamt, sondern ein aussergerichtlicher privater Hilfsdienst und eben deshalb in der Regel freigegeben worden. Insofern nun die heutige Rechtsanwaltschaft in der Prokuratur, nicht in der Advokatur wurzelt, so ist ihre Freigabe im Widerspruch mit der geschichtlichen Entwicklung erfolgt.

Trotzdem ist die Rechtsanwaltschaft geblieben, was das deutsche Sachwaltertum immer gewesen: ein im öffentlichen Interesse zur Verwirklichung des Rechts eingesetzter Dienst. Das kommt auch heute, nach Aufhebung der geschlossenen Amtsverfassung, deutlich zum Ausdruck in der notwendigen Verteidigung, wo der Verteidiger, ganz wie in alter Zeit, vom Staate bestellt und bezahlt wird, und im Anwaltzwange, der niemals genügend zu rechtfertigen ist mit der Bequemlichkeit der Gerichte, sondern nur durch die Erwägung, dass die Mitwirkung eines Rechtsanwalts im öffentlichen Interesse, im Interesse richtiger Rechtsprechung zu fordern ist.

Aber wie kann der Rechtsanwalt unparteiisch dem Rechte dienen, da er doch von einer Partei gewählt und dafür bezahlt wird, dass er ihre Interessen wahrnehme? Er kann es, weil die Partei selbst im Prozesse kein anderes Interesse hat, als das der Verwirklichung des Rechts. Wenigstens erkennt das Recht kein anderes an. Ein Vertrag, der den Anwalt auf ein unrichtiges Urteil hinzuwirken verpflichtete, wäre als unsittlicher nichtig. Er wäre nichtig, auch wenn der Anwalt es nur unterliesse sich eine Meinung über die Rechtmässigkeit des Anspruchs zu bilden; denn der Vertrag ginge auch dann. wenn auch bedingt, auf Vertretung des Unrechts. Es liesse sich ein Beruf denken, dessen Aufgabe es wäre lediglich die Ansprüche und Behauptungen der Parteien ohne Prüfung ihrer Rechtmässigkeit formgerecht vor Gericht zu bringen. Allein ein solcher Beruf ist die Rechtsanwaltschaft nicht. Von ihr wird Vertretung und Durchkämpfung der übernommenen Sache verlangt. Die Ansichten anderer nun, bei abweichender eigener Meinung, zu vertreten mag wo immer statthaft sein: im Gebiete des Rechts ist es nicht statthaft. Denn zwischen Recht und Unrecht giebt es keine Vermittelung, und die Förderung des Unrechts ist immer unsittlich. Deshalb geht es nicht an die Frage nach Recht und Unrecht

dahingestellt zu lassen, und es genügt nicht die Partei über die Zweifelhaftigkeit der Rechtslage zu belehren. Vielmehr hat der Rechtsanwalt sich unter allen Umständen eine Meinung zu bilden und darnach zu handeln.

Beratung und Begutachtung ist das Grundelement der Rechtsanwaltstätigkeit; die Frage ums Recht wird an den Anwalt gerichtet. Der Frager erwartet unparteiische Antwort, die mithin des Gegners Rechte genau so berücksichtigt wie seine eignen. Was sollte sich darin dadurch ändern, dass dem Anwalt auch die Ausführung seiner Ratschläge, das ist die Prozessvertretung, übertragen wird? Der Anwalt bleibt Gutachter, er führe den Prozess oder nicht. Dass aber der Rechtsgutachter zuerst und zuletzt im Dienste des Rechts steht, hat noch niemand bezweifelt. Das Dienstverhältnis zur Partei widerspricht nicht im geringsten der Pflicht dem Rechte zu dienen; im Gegenteil: es fordert sie.

Verträgt sich also der Parteiendienst mit vollster Unparteilichkeit, so ist er andererseits unentbehrlich als Rechtsgarantie. Denn der Kampf ums Recht ist vor allem ein Kampf mit dem Richter, oft ein harter verzweifelter Kampf, in dem wir zähneknirschend das Unrecht sich zu Tische setzen sehen. In diesem Kampfe gegen die ungeheure Macht der Staatsgewalt bedarf die Partei eines rechtskundigen Helfers, der eben deshalb nicht selbst der Staatsgewalt angehören darf. Es grenzte an Rechtlosigkeit, wenn auch die Rechtskenntnis das ausschliessliche Besitztum der Beamtenkaste wäre. Das Beamtentum wird gar zu oft zum Schreibertum, dessen höchstes Ziel die Herstellung formellen Rechts ist. Wie oft bringt uns die Kälte des Richters zur Verzweiflung, der nichts sieht als gesetzliche Einreden, wo uns die schamlose Lüge des Gegners das Blut in die Wangen treibt, der gelassen dem gewissenlosen Gegner den unmöglichsten Eid abnimmt, anstatt von dem Rechte der freien Beweiswürdigung und des richterlichen Eides den rechten Gebrauch zu machen. Nun, so wird wenigstens nichts unversucht bleiben die Gemeinheit nackt zu zeigen. So wird wenigstens gekämpft werden bis aufs Blut. Das ist es, was die Rechtsanwaltschaft zur glücklichsten Ergänzung des Richtertums, zu einer Rechtsgarantie ohnegleichen macht, dass sie zum kalt wägenden Verstande die Wärme der Empfindung bringt. Der Richter ist der Kopf, wir sind das Herz der Rechtspflege. Mag sein, dass unser Herz uns zuweilen zu weit fortreisst. Aber wer nicht mit dem Herzen sucht, der wird das Recht nicht finden.

Richtig ist, dass die Parteistellung praktisch die Betätigung der nötigen Unparteilichkeit sehr erschwert. An den Anwaltstand treten Versuchungen in einer Stärke heran wie an keinen andern. Die Partei

wünscht die unangenehme Wahrheit, dass sie unrecht hat, nicht zu hören; was sie zu hören wünscht, fällt so entschieden mit dem persönlichen Interesse des Anwalts zusammen, dass er nur mit Mühe sich ein unbefangenes Urteil bewahrt. Oft ist ein wahres Ringen nötig, um die Partei von ihrem Unrechte zu überzeugen; noch öfter lässt sie sich überhaupt nicht überzeugen. Allzu nahe liegt die Erwägung, dass die Pflicht des Anwalts durch Abraten erfüllt, die Ablehnung der Sache aber einer trotz aller Gegenvorstellungen auf dem Prozesse beharrenden Partei gegenüber durch keine sittliche Pflicht geboten, vielmehr ein nutzloser Rigorismus sei, der den Ablehnenden schädigt, ohne doch das Ziel, die Vermeidung des Prozesses, zu erreichen. So gewiss nun aber die Ehre unter allen Umständen verbietet das Unrecht zu vertreten, so gewiss wird in keinem andern Berufe eine Anforderung von ähnlicher Strenge gestellt; in keinem wird mehr verlangt als ehrlicher Rat, in keinem wird ehrlicher Rat weniger beachtet und schlechter gelohnt.

Und dieser so sehr dem Verderben ausgesetzte Beruf wurde 1879 vor die gefahrvolle Probe seiner Freigabe gestellt. Hat er sie bestanden? Wenn einige schnell mit der Verneinung bei der Hand gewesen sind, so haben wir gelernt solche Urteile vorsichtiger abzugeben. Ein Verfall des Standes lässt sich nicht behaupten; bestimmte Massenerscheinungen, die ihn ergäben, lassen sich nicht nachweisen. Noch ist im allgemeinen die Partei aufrichtiger Beratung sicher, noch ist die Standessitte mächtig genug loyales Verhalten zu erzwingen. Die Kollegialität ist sogar so ausgebildet, dass man sie als eine Hauptursache der Prozessverzögerung bezeichnet hat. Ein Rabulist, wie ihn die alten Bücher beschreiben, ist mir nur einmal vorgekommen, und dieser war geächtet von der ganzen Kollegenschaft. Aber wenn der ideale Zustand der ist, in welchem die schlechte Sache keinen Anwalt findet, so hat uns die Freigabe davon entschieden weiter entfernt. Ein Stand wie der unsrige wird die ungemessene Vermehrung seiner Glieder und Verminderung der Erwerbsmöglichkeiten stets mit moralischer Einbusse bezahlen. Die Wertschätzung des Berufs hat erheblich abgenommen; dass Richter zu ihm übergehen, kommt kaum noch vor. Die Freigabe der Rechtsanwaltschaft hat dem Talente freie Bahn geschaffen. Aber sie hat auch zahlreiche Existenzen vernichtet, die Grossstädte überfüllt, die Ungleichheit in der Verteilung der Praxis verschärft; vor allem hat sie die Reinheit der Berufsauffassung getrübt. Zumal in Strafsachen erinnert man sich kaum noch des Satzes, dass der Anwalt im Dienste des Rechtes arbeitet. Die Unsachlichkeit der Verteidigung ist längst und mit Recht zu einer ständigen Rubrik der Witzblätter geworden.

Sie wird fast nicht mehr als unerlaubt empfunden. Es hat sogar ein Liszt für den Verteidiger (warum nicht auch für den Zivilisten?) unumwunden das Recht in Anspruch genommen den einseitigen Parteistandpunkt zu vertreten, gegen seine persönliche Überzeugung, ja selbst wenn ihm der Angeklagte seine Schuld eingestanden, auf Nichtschuldig anzutragen („Recht" 1901, S. 69). Zwar ist derartiges auch früher vorgekommen; in der Anwaltzeitung von 1846 erzählte Schlinck unbefangen einen solchen Fall von sich selbst und fand nicht nötig sich deshalb zu entschuldigen. Andrerseits haben gerade Rechtsanwälte solch laxe Auffassung scharf zurückgewiesen (Fuld und Korn im „Recht" 1901 S. 3, 57; Mamroth in der „Deutschen Juristenzeitung" 1901 S. 205). Aber es ist weit gekommen, wenn diese Art der Verteidigung von wissenschaftlich hochangesehener Seite in Schutz genommen werden konnte. Sehr verbreitet ist die unschöne Übung Verteidigungen nur gegen eine vereinbarte, die gesetzliche oft sehr beträchtlich übersteigende Gebühr zu übernehmen; ein Punkt, an dem es sich herausstellt, dass der freie Bewerb nicht einmal vermocht hat das Publikum gegen Ringbildung und Verteuerung zu schützen. Eines ist sicher, und schöne Worte in Festreden und Festschriften dürfen darüber nicht hinwegtäuschen: in der glücklichen und angesehenen Stellung der preussischen Rechtsanwaltschaft vor 1879 sind wir nicht mehr.

Soll es nicht den Versuch gelten sie wieder zu gewinnen durch Rückkehr zur geschlossenen Amtsverfassung, unter voller Aufrechterhaltung unserer Unabhängigkeit von der Staatsgewalt und Vermeidung jeder Willkür bei der Zulassung? Sollte nicht das Dogma von der freien Advokatur heut schon etwas erschüttert sein? Nun, wir werden sehen. Wäre es aber nicht so, und müssten wir auf andere Mittel sinnen, so hat hoffentlich dieses Buch so viel überzeugend nachgewiesen, dass die neuerdings wieder empfohlene Abtrennung der Prokuratur von der Advokatur gänzlich abwegig wäre; dieser Vorschlag war überhaupt nur möglich, weil bisher die Geschichte der Advokatur nicht geschrieben war. Ablehnen müssen wir auch die scheinbare Unentgeltlichkeit der französischen Advokatur. Nicht als ob der Verzicht auf die Gebührenklage an sich so viel bedeutete. Die deutsche Rechtsanwaltschaft hat viel mehr geopfert als die Gebührenklage; ihre ganze gesicherte Stellung, ihre geschlossene Amtsverfassung hat sie aus idealen Gründen freiwillig dahingegeben. Sie leistet mit Freuden ungeheure Massen wirklich unentgeltlicher Arbeit im Armenprozesse, in der Staats- und Gemeindeverwaltung. Aber sie verzichtet auf den Schein eines Uneigennutzes, an den doch niemand glaubt. Die Spiegel-

fechterei, die keine Zahlung fordert, aber bestimmt erwartet, überlässt sie den Kellnern.

Manch anderer Vorschlag wäre der Erwägung wert: die Rechtsanwaltschaft zur Pflanzschule des Staatsdienstes zu machen, die Gutachtertätigkeit mehr in Aufnahme zu bringen, der alle die Keime des Verderbs fehlen, die von der Prozessführung nun einmal nicht zu trennen sind.

Aber was an äusseren Massregeln man auch ersinne: ihre Ehre wird die Rechtsanwaltschaft nur durch sich selbst gewinnen. An Talenten wird es ihr niemals fehlen, der Beruf hat die Eigenschaft solche anzuziehen: dass es ihr an Charakteren nicht fehle, das ist die grosse Forderung, die an sie gestellt wird. Ihre Aufgabe ist: durch strenge Selbstzucht jene Auffassung zum Gemeingute des Standes zu machen, welche die Rechtsanwaltschaft betrachtet als einen im öffentlichen Interesse zur Verwirklichung des Rechts eingesetzten Dienst; welche kein anderes Interesse der eignen Partei anerkennt, als das an der Verwirklichung des Rechts; deren Wahrpruch ist die alte Vorsprecherformel:

dass mir Recht geschehe und jenem kein Unrecht.

Diese Auffassung ist das berufliche Glaubensbekenntnis des Rechtsanwalts. Sie ist wahr, gewisslich wahr. Ergäbe sie sich nicht aus dem Namen und Wesen der Rechtsanwaltschaft, wäre sie nicht nachgewiesen durch die Geschichte des Berufs, so schöpfte sie ihre zwingende Kraft aus der untrüglichen Stimme des Herzens. Sie muss wahr sein, weil es nur ein Recht giebt und zwischen Recht und Unrecht keine Zwischenstufe. Sie muss wahr sein, weil es ehrlos ist dem Unrecht zum Siege zu verhelfen. Und sie ist es, die unsern Beruf köstlich macht. Wenn heute wieder die Zeit nach einer Weltanschauung ringt, wenn lauter als je die bange Frage ertönt: Was soll ich tun, dass ich selig werde? so ist es bei uns der tief und rein erfasste Beruf, in dem wir einen Hauptteil der Lösung finden. Denn dem Rechte dienen heisst auch am Reiche Gottes arbeiten. Und der Dienst des Rechts ist für uns ein harter Dienst, ein schwerer unaufhörlicher Kampf mit der Sünde. Unser Beruf verdirbt den Charakter, es ist wahr; doch er bildet auch den Charakter wie kein anderer. Aber glauben muss man an ihn und seine reinigende erlösende Kraft; dann wird man ihn herrlicher finden als alle Macht und allen Glanz des Staatsamtes. Darin liegt die Erhabenheit unseres Berufs beschlossen, dass er selig macht, die an ihn glauben.



Personenverzeichnis.

J.

K.

L.

M.

N.

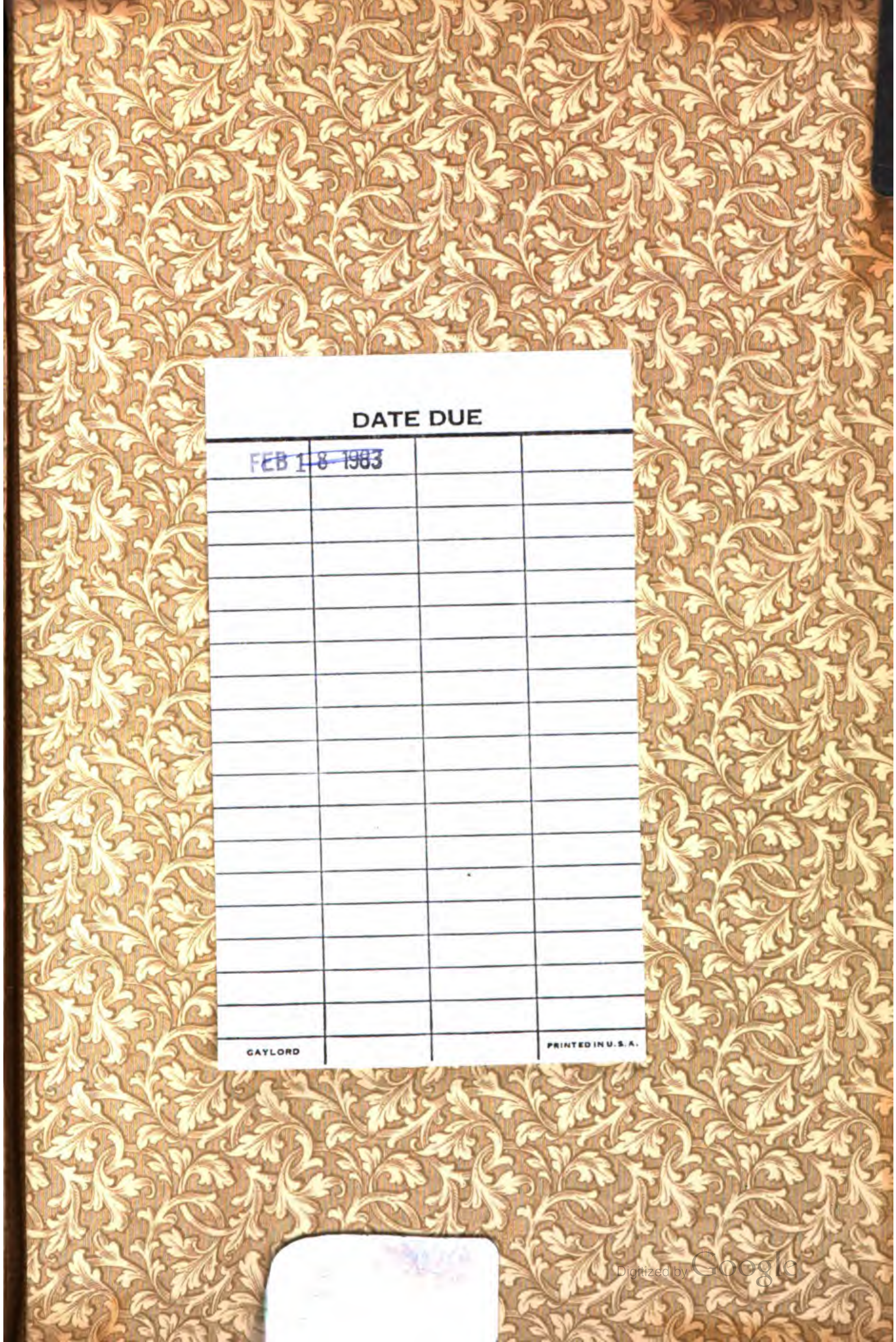
O.

P.

R.

S.




DATE DUE
FEB 1 8 1983
GAYLORD
PRINTED IN U.S.A.

